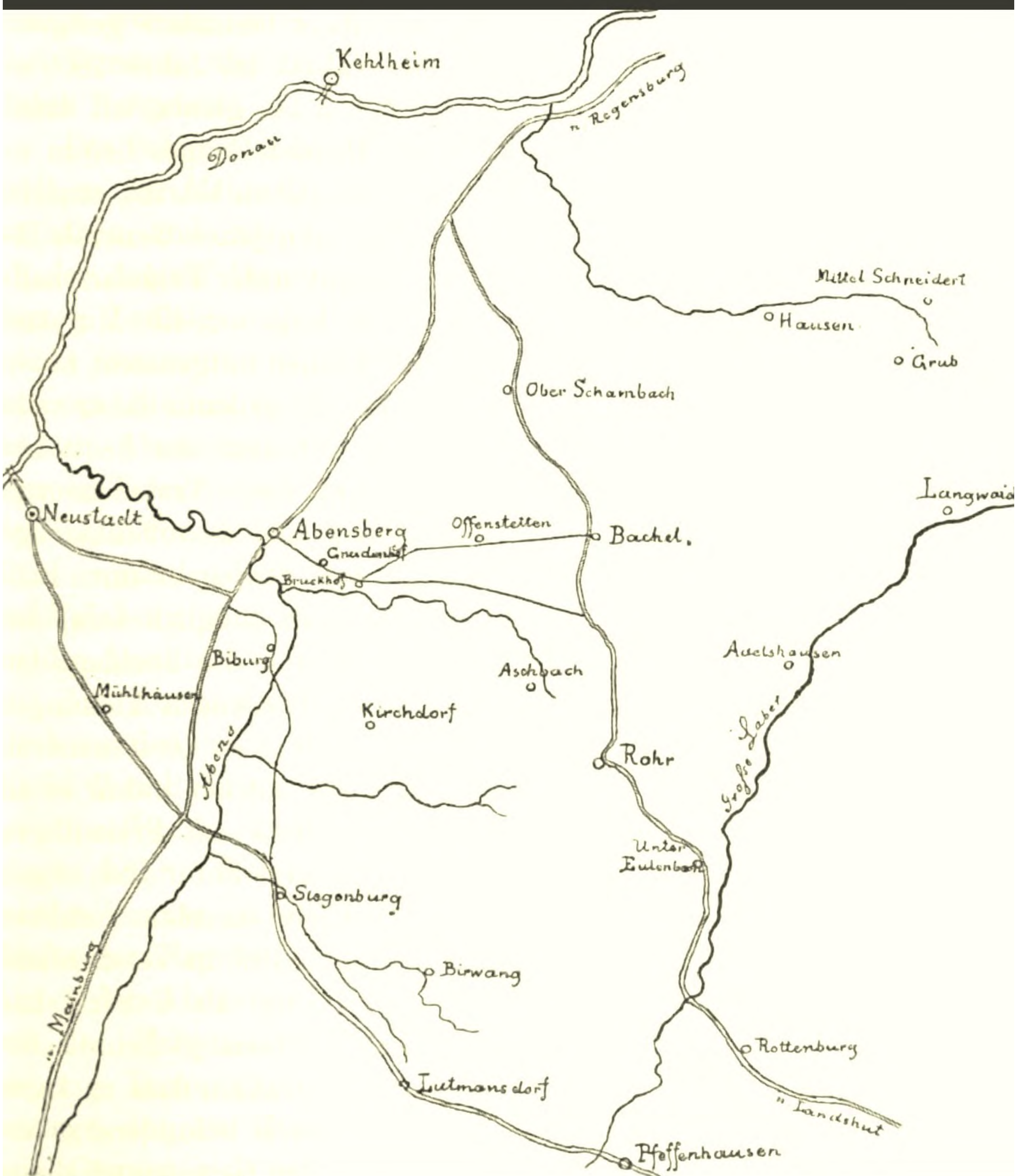
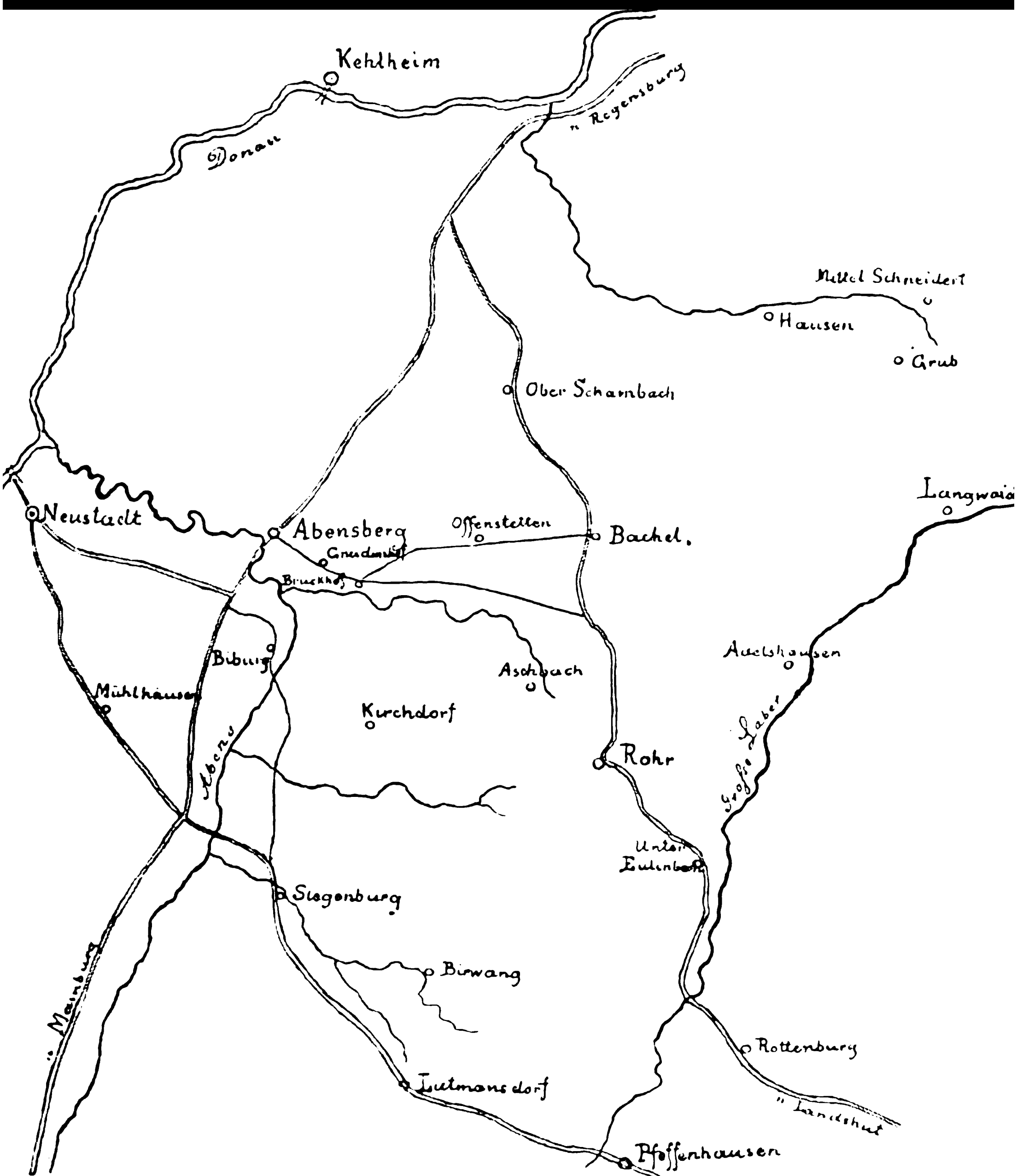


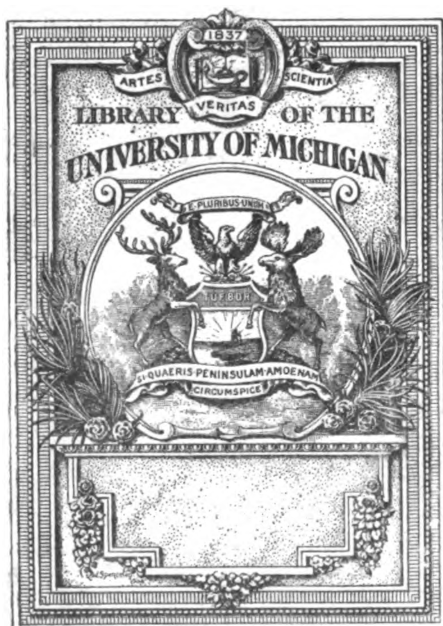
Mitteilungen des Instituts für Österreichische ...

Universität Wien. Institut für Österreichische Geschichtsforschung



Mitteilungen des Instituts für Österreichische ...

Universität Wien. Institut für Österreichische Geschichtsforschung


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

V. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1896—1903.

Inhalt.

Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl d. Gr.

(Zugleich ein Beitrag zur Vorgeschichte des Kirchenstaates.)

Von **Julius Jung.**

Die folgenden Ausführungen sind hervorgegangen aus der Beschäftigung mit der Topographie Italiens in der römischen Kaiserzeit, wobei die Quellen bis zum Ausgang der byzantinischen Herrschaft, gelegentlich noch darüber hinaus verfolgt wurden; so dass sich schliesslich die Wege des Verf. mit denen jener Forscher kreuzten, welche die territoriale Umwälzung des 8. Jahrhunderts behandelt hatten. — Soweit es sich hiebei um die richtige Interpretation der vorliegenden Nachrichten sowie des Textes der von den Karolingern und ihren Nachfolgern den Päpsten ausgestellten Privilegien handelt, ist die Beihilfe der „historischen Topographie" nicht zu umgehen, über deren gegenwärtigen Stand ich einige Bemerkungen vorausschicke.

Die „historische Topographie" ist aus der Altertumswissenschaft herausgewachsen. Im Zeitalter des Humanismus schrieb Flavius Blondus (Flavio Biondo) aus Forli (1388—1463)[1]) neben anderen Werken, deren eines z. B. für die stadtrömische Topographie noch jetzt von Bedeutung ist, auch eine Italia instaurata, die für die folgenden Jahrhunderte als Wegweiserin gedient hat.

[1]) Vgl. L. Colini Baldeschi, studio critico sulle opere di Flavio Biondo. Macerata 1895. Besprochen von Ch. Hülsen in der Wochenschrift f. class. Philologie 1895 sp. 1348 f. Flavio Biondo war einer der einflussreichsten Autoren seiner Zeit. Aus seinen „Historiarum decades" schöpfte Macchiavelli seine Kenntnis des römischen Altertums, auch die Irrthümer. Vgl. Rolando, Arch. ital. IV, 5 (1880) p. 239.

Dann kam Philipp Clüver aus Danzig (1580—1622), der mit dem Wanderstab in der Hand die ganze Halbinsel der Apenninen und Sicilien durchforschte.[1]) Seine „Italia antiqua“ (1623), ist, nach dem Urteil von Niebuhr, Mommsen, Kiepert, Nissen, ein in vielen Stücken noch nicht überholtes Werk, das man bei topographischen Detailfragen auch der späteren Zeit, z. B. für Procopius von Caesarea, für Paulus diaconus[2]), oder selbst die Privilegien der römischen Kirche mit Nutzen zu Rathe ziehen wird.

An Clüver schloss sich eine reiche topographische Locallitteratur an. Sein einstiger Reisegenosse Lucas Holste (Holstenius) aus Hamburg (1596—1661), war von Liebe zu den classischen Studien getrieben 1627 nach Rom gekommen, wo er als Convertit eine angesehene Stellung an der Vaticanischen Bibliothek, auch ein Canonicat erlangte (der rechte Vorgänger Winckelmanns). Holste entfaltete eine umfassende wissenschaftliche Thätigkeit nach der philologischen, nach der historischen, nach der topographischen Seite hin, was alles gleichfalls bis auf unsere Zeit seinen Werth behauptet hat.[3]) Zu Clüver's Italia antiqua schrieb er gelehrte „Annotationes“, die manche topographische Controverse namentlich für entlegenere Gegenden zum erstenmal entwickelten; ähnlich commentirte er die „Geographia sacra“ des Carolus a S. Paulo und den „Thesaurus geographicus“ des

---

[1]) Vgl. J. Partsch, Philipp Clüver, der Begründer der historischen Länderkunde. (Geogr. Abhandl., herausgeg. von Prof. Penck V, 2), 1891.

[2]) Clüver hat für die Topographie des Paulus diaconus manche Erklärung gegeben, die von den neuesten Herausgebern vernachlässigt worden ist, vgl. z. B. die Anm. zur hist. Langob. II, 18 und VI, 49 über Montembellium, was Bethmann-Waitz als Montebello (welches?) erklären; es ist „wie schon Clüver p. 293 bemerkt hat, Monteveglio im Gebiet von Cesena“. Mommsen, N. Archiv V, 86 Anm. 5.

[3]) So veröffentlichte er die erste (zunächst unterdrückte, dann wieder freigegebene) Ausgabe des „liber diurnus“. Vgl. darüber Th. Sickel in der praefat. seiner Edition (1889) und ausführlicher in den Mélanges Julien Havet (Paris 1895). N. Archiv d. Ges. 1895 S. 314. Ueber des Holstenius Verdienste um die Epigraphik vgl. Corp. insc. Lat. IX, index auctor. p. XLV. Ein Theil seines Briefwechsels ist publicirt: Lucae Holstenii epistolae ad diversos collegit atque illustravit J. Fr. Boissonade (Paris 1817). Anderes neuerdings in den Mélanges d'archéol. et d'histoire der École française de Rome VI, VII, VIII; bei H. Rabe, Aus Lucas Holstenius Nachlass. Centralbl. f. Bibliothekswesen 12 (1895) S. 441 ff. Den Höhepunkt des äussern Lebens bezeichnete es, dass Holstenius im J. 1655 als päpstlicher Protonotarius und Internuntius nach Innsbruck entsendet wurde, um die schwedische Königin Christine in den Schooss der katholischen Kirche aufzunehmen. Vgl. A. Busson, Christine von Schweden in Tirol (Innsbruck 1884) S. 33 ff.

Ortelius.[1]) Er hat auch für viele Gegenden Italiens das epigraphische Material gesammelt, indem er mit gleichgesinnten geistlichen Würdenträgern in Verbindung trat, z. B. Phoebonius, der nachher die Geschichte des Landes der Marser schrieb.[2])

Im 18. Jahrhundert, so recht dem Zeitalter der aufgeklärten und wissenschaftlich tüchtigen Abbati, wurde die Localforschung fortgesetzt. Werke, wie die vom fleissigen Jos. Colucci (1752—1809) veranstaltete Sammlung der Picenum betreffenden Dissertationen (delle antichità Picene) gehören jetzt noch zum geschätzten Handwerkzeug wie der Epigraphiker des Altertums so auch der Diplomatiker des Mittelalters.[3]) Dann kam die Zeit der Revolution, der Kriege, der Reaction, die viele hoffnungsvolle Keime knickte, ehe der Faden wieder aufgenommen werden konnte: G. Marini, G. B. Niebuhr, B. Borghesi erscheinen als Pfadbereiter einer neuen Periode.[4])

---

1) Nach dem Tode des Holstenius durch seinen Gönner den Cardinal Franciscus Barberini zusammen herausgegeben als Lucae Holstenii annotationes geographicae. Romae 1666. — Ueber Carolus a S. Paolo, O. C., später episcopus Abrincensis, (Avranches in Frankreich) vgl. Gelzer, Georg. Cypr. p. LXIII f. Jener hat den Georgius Cyprius zuerst (und nur theilweise) herausgegeben, im app. der Geogr. sacra (1641) p. 39 ff. nach einem Codex Paris., den Gelzer erst nachträglich (in den addenda) benützen konnte.

2) Ficker, Konradins Marsch zum palentinischen Felde. Mitth. d. Inst. II. S. 515 f. geht auf des Phoebonius Historiae Marsorum libri tres (Neapoli 1678) zurück. Dass die Stadt der Marser (Marsica) zu S. Benedetto am See lag, ist damals zuerst constatirt worden. Vgl. Holst. annot. in Ital. antiqu. p. 151. Ebenda p. 150, 155 ist über die Cicoli=Aequiculi zum erstenmal sachkundig gehandelt. ›Cicoli autem in antiquis donationibus monasterii Farfensis semper Eciculi et regio ipsa Eciculana vocatur, ita ut dubitare non liceat, quin hi veteres Aequiculi fuerint.‹ — Dasselbe theilte Sackur Hist. Zeitschr. 1895 (75) S. 93 f., vgl. 1896 (76) S. 383, als Neuigkeit mit.

3) Vgl. Mommsen in Corp. insc. Lat. IX, ind. auct. p. XXXVI und Sickel in den Mitth. d. Inst. XII, 390.

4) Bei G. Marini (1745—1815) und B. Borghesi (1781—1860) gieng die topographische Forschung mit der epigraphischen Hand in Hand. Beide Romagnolen (ersterer geb. zu Santarcangelo bei Forli, letzterer in Savignano bei Cesena) beschäftigten sich auch mit den Archivalien von Ravenna, wie denn Marini im J. 1805 ›i Papiri diplomatici‹ herausgab. Vgl. über seine umfassende wissenschaftliche Thätigkeit L. Auvray und G. Goyau in den Mélanges d'archéol. et d'histoire der École française de Rome XII (1892) p. 433 ff.: Correspondence inédite entre Gaetano Marini et Isidoro Bianchi. — Borghesi gab seine Ravennater Archivstudien auf, weil seine Augen darunter gelitten hatten. Niebuhr behandelt in seiner ›alten Länder- und Völkerkunde‹ die einzelnen Landschaften Italiens mit scharfer Characterisirung derselben.

Bereits trat das Corpus inscriptionum Latinarum in den Vordergrund der wissenschaftlichen Arbeit. Nachdem die Franzosen das seit längerer Zeit geplante Werk aufgegeben hatten, begann Mommsen zunächst im Königreich Neapel seine energische und zielbewusste Thätigkeit. Da hies es einerseits das von den vorhergehenden Jahrhunderten gesammelte Material ordnen, andererseits an Ort und Stelle den Originalen der Inschriften nachgehen, schliesslich die topographische Vertheilung des Stoffes richtig treffen. Für diese wurden die Regionen des Augustus zu Grunde gelegt, im Uebrigen Clüver und seine Nachfolger fleissig herangezogen. H. Kiepert besorgte die beigegebenen Karten, wodurch erst das rechte Verständnis erzielt wurde. Im Fortgang dieser Arbeiten wurden von Mommsen und seinen jüngeren Mitarbeitern, denen es vergönnt war, vom deutschen archaeologischen Institut in Rom aus ihre Schritte nach den einzelnen Landschaften Italiens zu lenken, die topographischen Studien fortgesetzt und erweitert.[1]) Wir verdanken diesem Kreise die vortreffliche „Landeskunde Italiens" von H. Nissen, deren erster Band (1883) den allgemeinen Theil: „Land und Leute" enthält, während der zweite (topographische) noch aussteht.

Bereits im vorigen Jahrhundert, wo das Studium des Mittelalters mit dem des Altertums noch mehr Hand in Hand gieng, zumal in Italien, wo man inmitten der antiken Ruinen sitzt, war auch der systematischen Chorographie der späteren Zeit die Aufmerksamkeit zugewendet worden. Im 10. Bande von Muratori's Scriptores rerum Italicarum erschien (1727) separat paginirt die Abhandlung: „De Italia medii aevi dissertatio chorographica pro usu tabulae Italiae graecolangobardicofrancicae, ut a Graecis et Langobardis ad Carolum M. translatae, medii aevi nominibus regionum, urbium, fluminum, et montium opportune appositis, atque illustratis; isagoge ad geographiam universalem eiusdem aevi, antiquioribus intermixtis. Auctore anonymo Mediolanensi regio Ticini lectore, societate palatina curante; cum duplici indice locorum et materiarum ad calcem." CCCXV Seiten (ohne die Indices).

---

[1]) Vgl. die Publicationen des deutschen archäologischen Instituts passim. In den Sechziger Jahren publicirte H. Nissen eine Reihe von Reiseberichten und Abhandlungen, namentlich über Umbrien; vgl. über Urbinum Hortense im Bull. archeol. 1864 p. 241 ff.; über 3 umbrische Seen, darunter den von Plestia, Rhein. Mus, 20 (1865) S. 218 ff. Die Topographie von Umbrien, einer Landschaft zahlreicher kleiner Städte, ist seitdem von E. Bormann für Corp. XI, 2 weiter erforscht worden; welche Abtheilung des Corpus ich durch die Güte des Herausgebers schon vor dem Erscheinen benutzen konnte.

Der ungenannte Verfasser war Gaspare Beretta[1]), Professor in Pavia, ein Benediktiner, der in seiner Arbeit die Autoren musterhaft ausgenützt hat. Mommsen nennt den Beretta in seiner Abhandlung über den Geographen von Ravenna mit grosser Achtung; ebenso H. Gelzer im Commentar zum Georgius Cyprius. Wohingegen Ficker ihn bei seinen auf urkundlichen Studien basierenden Italienischen Forschungen nicht herangezogen hat, so dass diese vielmehr eine Controlle für die einschlägigen Paragraphen des Beretta darbieten, namentlich hinsichtlich der Ausführungen über die Privilegien der römischen Kirche.[2]) Aber auch für das übrige Italien haben die Urkundenforscher, voran Ficker[3]), Sickel, die Bearbeiter der Kaiserregesten und der Diplomata die wichtigsten Materialien zu einer Neubearbeitung der mittelalterlichen Topographie beigesteuert.[4]) In der Untersuchung über „Conradins Marsch zum palentinischen Felde“ von Ficker ist eines der wichtigsten Gebiete Mittelitaliens, das der alten Aequer und Marser, topographisch bis ins Einzelne dargestellt, so dass hierin ein Muster für alle ähnlichen Arbeiten vorliegt.[5])

---

[1]) So schreibt den Namen A. Rolando (aus Mailand) im Archivio storico italiano IV, 5 (1880) p. 233, woran ich mich halte, da der Verf. auch über das Leben des Mannes unterrichtet ist. Man hat sich gewöhnt, ihn als Beretti zu citieren. Sickel S. 46 nennt ihn Berretta. — Rolando behandelt l. c. die „Geografia politica e corografia dell' Italia imperiale nei secoli IX e X.“

[2]) Diese sind bei Ficker durch ihre eingehende Berücksichtigung des topographischen Details ausgezeichnet. Die Späteren haben diesen Punkt wieder weniger beachtet. Vgl. Sickel, das Privilegium Otto I. für die röm. Kirche (1883) S. 46. Hiezu Lindner, die sog. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. und Ottos I. an die Päpste (Stuttgart 1896), wo die ganze neuere Litteratur verzeichnet ist; namentlich Scheffer-Boichorst in Mittheil. des Inst. 5 (1884) S. 193 ff. P. Kehr in Histor. Zeitschr. N. F. 34 (1893) S. 385 ff. Sackur, Mitth. d. Inst. 16 (1895) S. 1 ff. mit der Kritik Kehrs in den Göttinger Gel. Anz. 1895, S. 694 ff., worauf Sackur wieder zu entgegnen verspricht.

[3]) Durch den den „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens“ (1868—1872) beigegebenen Urkundenband (1874) und die voraufgegangenen oder folgenden Sammlungen von Böhmer, Ficker, E. Winkelmann der „Acta imperii selecta“ (1870) und „Acta imperii inedita saec. XIII; et XIV“ (1880 und 1885).

[4]) Vgl. Th. v. Sickel (und Genossen), im 1. und 2. Ergänzungsbande der Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung: „Excurse zu Ottonischen Diplomen“; besonders 1, 126 ff. Ebenda 2, 77 ff. „Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II.“ Mitth. XII, 209 ff.: „Erläuterungen zu den Diplomen Otto's III.“ Ferner im Archivio della soc. Rom. IX.: „L'itinerario di Ottone II nell'anno 982 stabilito colla scorta de' diplomi.“ Vgl. auch die Vorrede zu den „Diplomata“ II, 2 p. V. Ottenthals Regesten der sächs. Kaiser, hiezu Sickel, Mitth. XII 390 n. 1. Selbstverständlich steckt in Mühlbachers Regesten der Karolingerzeit gleichfalls reiches Material für die topographische Forschung.

[5]) Ficker hat dieser Arbeit die richtige Grundlage gegeben, indem er

Dann haben im letzten Decennium Mommsen und Duchesne für die Uebergangszeit aus dem Altertum ins Mittelalter eine Reihe von topographisch wichtigen Arbeiten ausgeführt, so dass die Scheide der Zeiten und des Studiums derselben auch diesseits der Alpen nicht länger respektirt werden kann.[1])

Endlich hat Giuseppe Tomassetti für die roemische „Campagna" mit glücklichem Erfolge das Studium der Topographie mit jenem der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden,[2]) so dass wir auch darauf das Augenmerk zu richten nicht mehr vergessen dürfen.

Bekanntlich hatte Italien die „Weltherrschaft" mit einer völligen Umwälzung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bezahlen müssen. Während die Kaufmannschaft gewonnen hatte, ward der Bauer ruinirt durch die billigen Zufuhren aus den abhängigen Landschaften. In einzelnen Gegenden z. B. Apuliens kam Latifundienwirtschaft mit Viehzucht (namentlich auch Schafzucht) zur Geltung;[3]) in Etrurien wurden der freien Arbeiter immer weniger in Vergleich zu den unfreien. Während die Kleinstädte in der Nähe der Hauptstadt verfielen, erfüllten die Villen der roemischen Grossen — manche den Umfang von Stadtgebieten annehmend[4]) — die Campagna, die Gegend von Tibur, Tusculum, das Albanergebirge, das Gebiet der Volsker und darüber hinaus die Küste Campaniens. Diese Theile Italiens wurden der „Garten" des Reiches — eine oeconomisch sehr auf die Spitze getriebene Entwicklung, die zugleich die Emigration in die Provinzen förderte. Nur in den entfernteren Distrikten des oberen und mittleren Italiens gedieh auch der kleine Bürgerstand und blühte das municipale Leben.[5])

Mommsens Inscript. Regni Neapolit. (Corp. IX. war noch nicht erschienen), Westphals „Röm. Campagna", das Werk des Phoebonius über das Marserland heranzog; über den Gebrauch der Römerstrassen im Mittelalter gibt er werthvolle Notizen. — Ueber Sackur s. oben.

[1]) Dafür ist Mommsens Mitarbeiterschaft an den Mon. Germ. hist. von entscheidender Bedeutung gewesen. Man vgl. den Fortschritt von der Ausgabe des Jordanes zu jener des Cassiodor, zur Commentirung des Registrum Gregor. M. und der Papstbriefe aus der Brit. Samml. (N. Archiv XV), zum römischen Liber pontificalis (N. Archiv XXI).

[2]) Vgl. mein Referat in den Mitth. d. Inst. XVII (1896).

[3]) Wie sie jetzt noch in der römischen Campagna sich allein rentirt. Vgl. W. Sombart, die römische Campagna. Eine socialökonomische Studie. Leipzig, 1888.

[4]) „Nunc villae grandes. oppida parva prius". Rutilius Namatianus (zunächst für die Orte der etrurischen Küste). Man vergleiche im Uebrigen Strabos Beschreibung der Umgegend Roms.

[5]) Vgl. die Auseinandersetzungen von Mommsen im Hermes XIX, 393 ff.: „Die italische Bodentheilung und die Alimentartafeln", wo für die Gegenden von

Nachdem die Revolutionsperiode den Ruin einiger Landschaften (Samnium, Etrurien) in den politischen Kämpfen herbeigeführt hatte, brachte der „Principat" die erwünschte Ruhe und in Folge deren neue Entwicklungen. In der Umgegend der Hauptstadt weitere Ausbreitung des Villensystems.[1]) Im Laufe der Zeit die Abnahme der unfreien Arbeitskräfte, seit diese durch Kriege nicht mehr ergänzt wurden; dafür das Emporkommen des halbfreien Pächterstandes, des Colonats.[2]). Die Pflege des Oel- und Weinbaues nun so überhandnehmend, dass die Regierung hemmen zu müssen glaubte. Grosse Ausdehnung der kaiserlichen Domänen. Ueberhaupt weitverzweigter Grossgrundbesitz;[3]) Zusammenziehung der „fundi" zu „massae"; neue wirthschaftliche Einheiten. — Die Municipalen als Offiziere und Beamte im ganzen Reiche um im Alter sich mit Pension zur Ruhe setzen zu können.[4])

Dritte Periode: Italien verliert seinen Platz als Mittelpunkt des Reiches, obwohl die Verhältnisse der zweiten Periode noch nachwirken. Die Besitzungen der Kirche nehmen immer grösseren Umfang an,[5]) umsomehr als die Continuität dieses Besitzes durch die Gesetze gewährleistet wird.

Benevent und von Veleia Nachweise aus den Grenzangaben in den bekannten Alimentationsstiftungen der Kaiser Nerva und Traian Schlüsse gezogen werden, auch für die Zeit wo Ligurer im Gebiet von Benevent angesiedelt worden waren (188 v. Chr.). — Man vergleiche auch die eben erschienene Schrift von F. Kniep, Societas publicanorum. I (Jena 1896) und die Gegenbemerkungen von Seeck, Untergang der antiken Welt I, 352 und 511.

[1]) Als Nero seine ‚domus aurea' anlegte, machte man darauf das Pasquill:
‚Roma domus fiet: Veios migrate, Quirites,
Si non et Veios occupat ista domus.'
Die Villen der Grossen gingen nach und nach in kaiserlichen Besitz über. Um diese Villen als Centren grossen Verkehrs sammelte sich die Bevölkerung: so bei Albanum, Lorium, Subaugusta u. s. w.

[2]) Vgl. Mommsen in Hermes XV, 385 ff. im Anschlusse an die Interpretation des Dekretes des Commodus für den Saltus Burunitanus. Vgl. S. 408 ff. A. Schulten, die lex Hadriana de rudibus agris. Hermes XXIX, 204 ff. L. Hartmann, Ueber den römischen Colonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienst. Archäol. epigraph. Mittheil. aus Oesterreich-Ungarn. XVII S. 125 ff.

[3]) Der jüngere Plinius war begütert in der Transpadana, in Umbrien, bei Rom, durch Erbschaft und Heirath seine Glücksgüter mehrend.

[4]) Vgl. Beispiele in meinen ‚Fasten der Provinz Dacien, mit Beiträgen zur römischen Verwaltungsgeschichte.' Innsbr. 1894.

[5]) Ueber die Donationen Constantins an die röm. Kirche (wie an andere Kirchen) vgl. Tomassetti im Archivio II, 7 f.

Vierte Periode: Die Einfälle der Barbaren (Alarich, Radagais, Attila, die Vandalen); neue Befestigung der grossen Städte. Verlust der Herrschaft über Hispanien, Africa u. s. w., zugleich der maritimen Obermacht im westlichen Mittelmeer. — Ansiedlungen der germanischen Stämme unter Odovacar und Theoderich. Blüte Italiens unter ihrer Herrschaft, da eine gewisse Stabilität gesichert war; durch die Festsetzung der Gothen u. s. w. gewinnt das bäuerliche Element an Gewicht gegenüber der früheren einseitigen Rücksichtnahme auf die städtischen Possessores; zumal seit dem Verlust der Kornprovinzen Italien seinen Bedarf wieder selbständig zu decken hat.[1])

Fünfte Periode: Die Zeit der byzantinisch-gothischen Kriege; Ruin vieler Ortschaften, während andere zu grösserer Bedeutung gelangen.

Sechste Periode: Die Herrschaft der Byzantiner in Italien. Die Invasion der Langobarden. Gestörte Stabilität, welche namentlich die grossen Kirchen zu spüren bekommen, da ihr weitverzweigter Grundbesitz von den streitenden Mächten spoliirt wurde. Die römische Kirche als die grösste Besitzerin leidet darunter am meisten.[2]) Daher das Bestreben sich von diesen Schwankungen unabhängig zu machen.

Sorgsame Pflege der landwirtschaftlichen Interessen auf den Patrimonien der römischen Kirche, wie wir sie aus dem Registrum des Papstes Gregor I. für die Zeit um 600 kennen[3]). Neben eigener Bewirtschaftung durch unfreie und halbfreie Bauern Erbpachtverträge auf 3 Generationen; Grosspacht und Kleinpacht.[4])

---

[1]) Am Ende des 6. Jahrhunderts ist allerdings Sicilien für die Versorgung Roms mit Getreide wieder von Bedeutung.

[2]) Sie zog aus ihren Patrimonien in Calabrien und Sicilien, welche Leo der Isaurier confiscierte, allein 3½ Centner Goldes. Theophanes chron. p. 613. Vgl. Gelzer, Verhandlungen der Philol. Versamml. in Jena (1879) S. 40. In Sicilien gab es 400 Conductorenbezirke der römischen Kirche. — Man vergl. die Verhältnisse in Gallien, wo zu Ende des 7. Jahrhunderts etwa ein Drittel des Grundbesitzes den Kirchen und Klöstern gehörte. Mühlbacher, Gesch. d. Karol. S. 45. Grosser Eindruck, den die ‚Säcularisation' des Kirchengutes unter Carl Martell machte.

[3]) Vgl. Grisar, ‚Ein Rundgang durch die Patrimonien des hl. Stuhles im Jahre 600' und ‚Verwaltung und Haushalt der päbstlichen Patrimonien ums Jahr 600'. Zeitschr. f. kathol. Theol. I (1877) S. 321 ff. 526 ff. Mommsen, Die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter P. Gregor I. Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte I (1893) S. 42 ff.

[4]) Vgl. ausser dem citirten Aufsatz von Mommsen namentlich L. Hartmanns Ausführungen zum Codex Bavarus (Mittheil. d. Inst. XI, 361 ff.), zu den Urk. von S. Maria in via lata (1895); Kehr über eine röm. Papyrusurkunde (saec. X) in Abhandl. d. Göttinger Ges. d. W. 1896; die Urkunden von Subiaco u. s. w.

Seit Ende des 7. Jahrhunderts die Organisirung neuer wirtschaftlicher Centren, um welche die agricole Bevölkerung gesammelt wurde, der sog. „domusculta“.[1]) Klagen über den Steuerdruk der Byzantiner welcher die wirtschaftliche Erholung Italiens hintanhält und Widersetzlichkeit.[2])

Die Patrimonien nach Territorien (Landschaften, Stadtgebieten, Strassenbezirken) geordnet[3]) und unter eigene „Rektoren“ gestellt, welche zugleich die übrigen Agenden des Papsttums wahrzunehmen haben; so dass man hier den Ausgangspunkt der Entstehung des Staates der römischen Kirche zu suchen hat;[4]) wie denn die neben ihr vorhandenen kirchlichen und weltlichen Grossgrundbesitzer die Rivalen der römischen Kirche auch auf staatlichem Gebiete gewesen und geblieben sind.[5])

---

[1]) Vgl. Tomassetti im Archivio della soc. Rom. II, 1 ff. 18 ff. (Aufzählung der domusculta). IV, 73. V, 143. 626 ff. Bull. comunale 1895 p. 156. Beim alten Laurentum kann man die Entwicklung gut verfolgen: erst Stadt, dann ‚villa‘, dann ‚domusculta‘, jetzt ein elendes ‚casale‘. Ortschaften entstanden aus fundi, (daher die vielen Ortsnamen auf -anum, z. B. Pontianum (j. Ponzano), Nantianum (j. Nazzano) am Fuss des Soracte, vgl. Tomassetti VII 378; bei Falerii, VII 420 ff.; als Centren einer massa, einer domusculta u. s. w.; auch in der Umgebung eines Klosters oder eines Wallfahrtsortes. Vgl. auch C. Calisse, Le condizioni della proprietà territoriale studiate sui documenti della provincia Romana dei secoli VIII, IX, X. Im selben Archivio VII p. 309 ff.

[2]) Vgl. vita Gregorii II im Lib. pontif. p. 403. Der Exarch gegen den Papst, eo quod censum in provincia ponere praepediebat et suis opibus ecclesias denudare. Hiezu Duchesne l. c. p. 412 n. 27. — Theophanes ad a. 6271: Γρηγόρας ὁ πάπας Ῥώμης τοὺς φόρους τῆς Ἰταλίας καὶ Ῥώμης ἐκώλυσε.

[3]) In der Stadt und deren Umgebung die 6 Patrimonien: Urbanum, Tusciae, Appiae, Sabinense, Labicanum, Tiburtinum. Weiter weg: Siculum, Calabriae, Caietanum u. s. w. Vgl. Tomassetti im Archivio XI p. 274.

[4]) Dies betont wiederholt und mit Nachdruck Tomassetti l. c. II, 11. III, 161. IV, 73. 116 ff. 120. 146 f. VI, 629 ff. XI, 274. Tomassetti wundert sich, dass in den vielen neueren Schriften über die Entstehung des Kirchenstaates davon nie die Rede ist: ‚è singolare come agli scrittori di questo difficile argomento sia generalmente sfuggito questo fatto; occupandosi essi quasi tutti a discutere il valore delle donazioni, il diritto delle restitutiones et altre sottilissime questioni, e perdendo di vista il fatto più efficace, più continuo, più evidente, vale a dire la territorialità.‘ Und doch sei dies der Angelpunkt des ganzen Feudalsystems (VI, 632).

[5]) Z. B. das langobardische Kloster Farfa im Sabinerlande, das zu den grössten Besitzern der römischen Provinz (nach der römischen Kirche) gehörte. Worauf ich zurückkomme. Die analogen Verhältnisse in Oberitalien behandelt Giov. Seregni, La populazione agricola della Lombardia nell' età barbarica. Im Archivio stor. Lombardo 1895. Auch hier war der grösste Theil des Bodens in

Innerhalb dieses Rahmens der wirtschaftlichen Verhältnisse vollzogen sich die politischen Organisationen, zu deren Besprechung ich nunmehr übergehe.

Nach der Eintheilung, welche Augustus getroffen hatte, zerfiel Italien in folgende 11 Regionen: 1. Campania. 2. Apulia (et) Calabria. 3. Lucania (et) Bruttii. 4. Samnium. 5. Picenum. 6. Umbria. 7. Etruria. 8. Aemilia. 9. Liguria. 10. Venetia (et) Histria. 11. Transpadana. Dabei gehörte Rom zur 1. Region (Campania), war aber andererseits mit seiner näheren und weiteren Umgebung mehrfach für sich gestellt.[1]) Ueberhaupt hatte diese Regioneneintheilung zunächst nur eine statistische Bedeutung; innerhalb der Regionen stand jede Stadt für sich, gehörte dabei dem Tribusbezirk an, der nach dem Socialkriege für sie festgesetzt worden war, und es war damals aus Gründen der „Wahlgeometrie" beliebt worden, die einzelnen Gemeinden möglichst durcheinander zu würfeln. Nur dass im ehemaligen gallischen und ligurischen Gebiet mehr Einförmigkeit auch in dieser Beziehung herrschte, was die Bedeutung des Votums dieser Landschaften gleichwol eher abschwächte als verstärkte.[2]) Nach Augustus fiel, da die Comitien in Rom zu functioniren aufhörten, diese praktische Bedeutung der „Tribus" ganz weg, wenn sich auch formell die alte Gliederung bis ins dritte Jahrhundert n. Chr. erhielt.[3]) Also gieng die territoriale Entwicklung „oppidatim", nicht „regionatim" vor sich.[4])

---

den Händen von Kirchen, Klöstern, Adeligen, woneben es aber nicht ganz an mittlerem und kleinerem Besitz mangelte.

[1]) Vgl. Mommsen, Staatsr. II² 1039. Der Umkreis der Stadt Rom bis zum 100. Meilenstein (Bezirk des praefectus urbi), die urbica dioecesis (die von den hauptstädtischen Magistraten z. B. in Bezug auf das Gerichtswesen versehen wurde) u. s. w. bildeten den vagen Begriff dieser näheren oder weiteren Umgebung. — Die Aquaeducte führten das Wasser 50—60 Millien weit aus der Gegend der Aequer oder des lago di Bracciano daher. Und ebensoweit erstreckte sich die Villenregion der Hauptstadt.

[2]) Nur hatte es als Ehrensache gegolten, wenn der Angehörige einer Tribus in Rom candidirte, die Stimmen seiner Tribulen zu erhalten.

[3]) Auch als die Regierung anfieng, die municipale Verwaltung durch staatliche curatores controllieren zu lassen, geschah dies „oppidatim"; höchstens dass mehrere benachbarte Städte zusammengefasst wurden, wohin Mommsen, Staatsr. II² 1037 A. 2 auch einen singulären curator civitatum per Aemiliam (Dessau 1119) stellt.

[4]) Vgl. Kubitschek, Imperium Romanum tributim discriptum (1889), worin die Städte Italiens regionenweise mit ihrer Tribus verzeichnet sind. Im Uebrigen (auch für das Folgende) C. Jullian, Les transformations politiques de l'Italie sous les empereurs Romains (43 av. J.-C. — 330 ap. J.-C. (Paris 1884). — Hiezu Rolando l. c. p. 237.

Eine Zusammenfassung nach Regionen fand statt gelegentlich des Census, wie er unter Augustus, unter Claudius, unter Vespasian abgehalten wurde[1]), ferner bei Hebung der Steuern, zu denen die italische Bevölkerung herangezogen wurde, namentlich der Erbschaftssteuer; wobei den Procuratoren in der Regel mehrere Regionen unterstellt wurden, z. B. die Aemilia, Liguria, Transpadana (mit dem Amtssitze in Placentia); oder die regio Campania, Apulia, Calabria; oder Umbria, Tuscia, Picenum, regio Campania.[2]) Als seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr. die Regierung sich veranlasst sah, die bisher von den hauptstädtischen Gerichten geübte Iudication zu decentralisiren, wurden auch die den neucreirten „iuridici" zugewiesenen Sprengel zumeist nach den Regionen bestimmt, aber in wechselnder Combination[3]), so dass die Region als solche (von der Transpadana abgesehen) doch nie eine administrative Einheit, sondern blos einen geographischen Begriff bedeutete[4]).

Dabei trug die Eintheilung des Augustus nur theilweise den alten Völkerschafts- und Stammesgrenzen Rechnung, aus dem einfachen Grunde weil diese im Laufe der Zeit fast völlig gesprengt und aufgelöst worden waren. Die Volsker, Aequer, Herniker bestanden nicht mehr, sondern während Volsker und Herniker ganz in den Begriff „Latium" aufgegangen waren, war das ehemalige Aequerland in die drei Gebiete von Carseoli, Alba, Aequiculi aufgetheilt worden, wovon jedes einer anderen Tribus angehörte. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn Augustus ebenso willkürlich den Begriff der regio Campania (zum Unterschiede von der alten Landschaft dieses Namens immer ausdrücklich so bezeichnet) über das ganze alte Latium bis an den Tiber und Anio er-

---

1) Vgl. J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (1886) S. 436 ff.

2) Vgl. O. Hirschfeld, Unters. zur röm. Verwaltungsgesch. I 65.

3) Vgl. Mommsen, Staatsrecht II² S. 1039. Ausser den Augustischen Regionen kommt auch die ›Flaminia‹, mit der Aemilia oder mit Umbria (dazu gelegentlich noch Picenum) combinirt, unter den Sprengeln der iuridici vor. Für Campanien ist kein iuridicus nachweisbar, offenbar, weil hier die hauptstädtischen Behörden competent waren, an der Küste auch der praefectus classis Misenatensis. Vgl. Ephem. epigraphica VII p. 398. — Ligurien erscheint mit der Aemilia (dazu einmal auch Tuscien), ein andermal Tuscien mit Picenum oder Picenum mit Apulia combinirt.

4) Es kommt auch vor ein praepositus tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum; ein andermal ein praepositus Umbriae Piceni et Apuliae. Es sind kaiserliche Commissarien für besondere Zwecke. Vgl. Marquardt, Staatsverw. I 229. Eine solche ausserordentliche Commission war es auch, als ein Primipilar von K. Antoninus Pius zum curator viarum et pontium Umbriae et Piceni bestellt wurde. Wilmanns n. 2111.

streckte.[1]) Aber Tibur selbst und Nomentum wurden zur 4. Region (Samnium) geschlagen, zu der auch alle inneritalischen Gebiete, die Frentani, Marrucini, Vestini, Paeligni, Marsi, Aequiculi, Sabini gehörten, so dass diese Region einerseits am Narfluss an Umbrien grenzte, andererseits bis in die nächste Umgebung von Rom reichte.[2]) — Dafür gehörten Benevent und das Hirpinerland zur 2. Region (Apulia Calabria), ebenso die Lariuates, eigentlich ein Zweig der Frentani; während einige samnitischen Grenzorte (Allifae, Telesia, Venafrum) zur 1. Region geschlagen wurden.

Consistenter blieben die Verhältnisse in den ferner von Rom gelegenen Landschaften, wie Picenum (das vom Aternus j. Pescara im Süden bis zum Aesis j. Esino im Norden reichte),[3]) bei Apulien mit Calabrien, im Gebiet der Bruttii mit Lucanien, bei Etrurien (soweit es nicht in die städtische Zone einbegriffen war; die 7. Region begann jenseits des Tiber und reichte im Norden bis zur Macra und dem Apennin), im Allgemeinen auch bei Umbrien, nur dass zur 6. Region auch der ager Gallicus südwärts von Ariminum gehörte. Bemerkenswerth ist, dass eine Region, die 8.[4]), nach der hier durchführenden via „Aemilia" benannt war; solche Distriktsbezeichnungen nach den Strassen (Flaminia u. s. w.) haben im Laufe der Zeit sich mehrere herausgebildet, da die grossen Italien durchziehenden Chauseen eine centralisirende Wirkung ausübten.

So die via A u r e l i a (längs der Küste Etruriens); die C l o d i a (durch das mittlere Etrurien, am lago di Bracciano vorbei) mit ihren Abzweigungen der Annia, Cassia, Ciminia (sämmtlich Binnenstrassen Etruriens); die F l a m i n i a; die A e m i l i a; die S a l a r i a (die alte Salzstrasse, die von der Tibermündung ins Land der Sabiner gieng, von da in mehreren Abzweigungen[5]) bis ans Adriatische Meer); die via

---

[1]) Vgl. die Karte in Corp. insc. Lat. IX: „Italiae regio I". Corp. XIV passim, bes. p. 440. 447. Jullian l. c. findet es sonderbar, dass die 1. Region nicht der Combination entsprechend „Latium (et) Campania" benannt wurde. Dasselbe gilt von der 4. Region (Samnium).

[2]) Vergl. die Karte Kieperts zu Corp. insc. Lat. IX: „Italiae regio IV". Ueber Tibur Corp. XIV p. 363. Die Confusion der alten und der neuen Bezeichnung bewirkte es, dass bei Plinius Tibur einmal zu Latium, das andere mal zu den Sabini gerechnet wird. — Horatius, der aus Venusia stammte, spottete darüber, dass er nicht wisse ob er ein Lucaner oder ein Apuler sei. Tifernum Tiberinum, eine umbrische Stadt, gravitirte nach Plin. ep. IV, 1 gleichwol zu Tuscien.

[3]) Vgl. die Karte „Italiae regio V" in Corp. insc. Lat. IX. An Umfang war Picenum die kleinste Region.

[4]) Vgl. Corp. inscript. Lat. XI, 1.

[5]) Vgl. Mommsen in der Ephem. epigraph. II p. 198. Hiezu Hülsen im In-

Valeria, die Fortsetzung der via „Tiburtina" ins Land der Aequer, Marser, Paeligner — der grosse Verkehrsweg des centralen Italiens. Die „via Latina"; die „via Appia"; beide von Rom nach Campanien führend, die eine im Binnenlande, die andere an der Küste; die Appia von Capua weiter über Benevent nach Tarentum, von da nach Brundisium.[1])

Das Verkehrswesen wurde unter staatliche „curatores" gestellt, da man sich auf den Localpatriotismus der Municipien gerade in diesem Punkte am wenigsten verlassen konnte. Als seit Nerva die Alimentarinstitution eingerichtet war, combinirte man, so weit es angieng, deren Verwaltung mit jener der Strassen. Auch die kirchlichen Domänen wurden in der späteren Kaiserzeit nicht nur nach den „regiones" sondern auch nach den Strassenbezirken, wie Unterabtheilungen der „regiones" unterschieden.[2]) Beide Distriktseintheilungen erscheinen wesentlich gleichgestellt.

Für die Sicherheit der italischen Strassen sorgte, sobald die municipale Polizei nicht mehr ausreichte, die Garde oder die in Misenum und Ravenna stationirte Flottenmannschaft; wie wir denn erst neuerdings durch eine am Furlopass gefundene Inschrift belehrt worden sind, dass zur Sicherung dieses Theiles der via Flaminia unter K. Philippus (246 n. Chr.) ein Detachement von 20 Ravennater Soldaten unter einem Evocatus der Prätorianer hieher verlegt worden war[3]).

---

stit. archeol. 1895 März 1. Die eine Fortsetzung der Salaria führte im Thal des Avens (jetzt Velino) aufwärts und jenseits des Apennin im Thal des Truentus (j. Tronto) über Asculum ans Meer. Die andere Fortsetzung gieng von Amiternum aus ins Thal des Vomanus (j. Vomano) nach Interamna Praetuttiorum (j. Teramo in den Abruzzen), von wo sie sich weiter verzweigte.

[1]) Die Bedeutung der einzelnen Strassen unterlag Schwankungen. Strabo hebt die Appia, Latina, Valeria hervor. Die Flaminia war und blieb der wichtigste Verkehrsweg von Rom nach dem Norden. K. Traian legte zur direkten Verbindung von Benevent mit Brundisium die via ‚Traiana' an. Vgl. L. Cantarelli, La serie dei curatori italici delle vie durante l'impero. Im ‚Bull. della commissione comunale di Roma' 1891 p. 81 ff. Im Allgemeinen auch Mommsen, Röm. Staatsr. II² S. 1029 f.

[2]) Vgl. z. B. Corp. VIII 822 = Wilmanns exempla 1295 (aus der Mitte des 3. Jahrhunderts) einen proc(urator) priv(atarum), d. i. des kaiserlichen Privatbesitzes, per Salariam, Tiburtinam, Valeriam, Tusciam. Früher war er proc(urator) per Flaminiam, Umbriam, Picenum gewesen. Vgl. Hirschfeld, Untersuch. S. 45 Anm. 2. Die Flaminia ist eine Unterabtheilung von reg. VIII (östlicher Theil), die Tiburtina und Valeria von reg. IV u. s. w. — Daneben kommt die Bezeichnung der Domänen nach Stadtgebieten vor; z. B. procurator Formis Fundis Caietae.

[3]) Dessau, insc. Lat. sel. n. 509. Vgl. Henzen in den Mittheil. d. röm.

So erlangte Ravenna seine vorwiegende Bedeutung für alle auf dem Wege nach Rom gelegenen Landschaften und Pässe.

Eine Sonderstellung besass die Transpadana, worunter man im weitern Sinne nicht blos die Region dieses Namens verstand, sowohl in Bezug auf die Verwaltung des Strassenwesens [1]) wie der Rekrutirung; da für die Kämpfe am Rhein und an der Donau hier die Reserven aufgestellt zu werden pflegten. So unter Augustus, unter Traian, dann wieder unter Marc Aurel [2]). Als der Senat sich gegen Kaiser Maximin (den „Thraker") erklärte, musste Italien gegen ihn in Vertheidigungszustand gesetzt werden; in Mediolanum wurden die Truppenaushebungen vorgenommen und die Waffen geschmiedet [3]), während Aquileia die Belagerung durch den Kaiser aushielt. So bereitete sich die Abtrennung dieses militärisch wichtigen Theiles der Apenninenhalbinsel vor, die dann die Organisation des Diocletian charakterisirt. [4])

Eines der vier Kaiserthümer, in welche Diocletian das Reich theilte, umfasste Italien (mit den Inseln und den Vorlanden) und Africa. Residenz wurde Mediolanum, das mit Aquileia im dritten Jahrhundert zu hervorragender Bedeutung gediehen war [5]). Einer der den praefecti

---

Instituts 1887. S. 14. Fiebiger, de classium Italicar. hist. et inst. (Leipziger Studien XV) S. 344. O. Hirschfeld, Die Sicherheitspolizei im röm. Kaiserreich. Berliner Sitzungsber. 1891 S. 845 ff. vgl. 1892 S. 815 ff.

[1]) Vgl. Domaszewski, Cura viarum. In ‚Eranos Vindobonensis' (1893) S. 62 f.

[2]) Vgl. Domaszewski in den N. Heidelberger Jahrb. V (1895) S. 107 ff. Zur Zeit des Marc Aurel wurde ein ‚legatus Augusti ad praetenturam Italiae et Alpium' aufgestellt, eine Combination Rätiens mit Oberitalien, wie sie dann Diocletian systemisirte. In Bezug auf das Strassenwesen geht diese Combination übrigens bis in die erste Kaiserzeit zurück, da die Meilensteine der via Claudia Augusta von Altinum oder vom Padus aus ‚ad flumen Danuvium' zählen. — Seit Septimius Severus stationirte eine Legion, die II. Parthica, in Albanum; sie wurde aber im Kriegsfall ausser Landes geführt, was wir eben aus dem Berichte über den Feldzug des K. Maximinus Thrax erfahren.

[3]) Vgl. Dessau, inscript. lat. sel. n. 1188, hiezu Domaszewski im Westd. Correspondenzbl. 1892 Sp. 230 f.

[4]) Die Grundzüge dieser Organisation entwickelt Mommsen in seinem Abriss des römischen Staatsrechts (1893) S. 347 ff. Nachdem im 3. Jahrhundert mehrfach ein ‚corrector Italiae' erwähnt ist, erscheint unter Diocletian ein ‚corrector utriusque Italiae' (Dessau 1211), wobei schon auf die neue Eintheilung Bezug genommen ist. Der Titel ‚corrector' wird nachher für die Statthalter der italischen Verwaltungssprengel gebraucht. Die im Range höher stehenden heissen ‚consularis', die niederste Categorie ‚praeses'.

[5]) Kaiser Maximian, der Mitaugustus des Diocletian, residirte noch bald in Aquileia, bald in Mailand. Vgl. Seeck, Gesch. des Unterganges der antiken Welt I S. 33 und Anm. S. 424 f.

praetorio untergebenen „vicarii“ residirte ebenfalls in Mailand, der andere in Rom [1]).

Es wurden folgende 12 Verwaltungsbezirke eingerichtet:

1. Raetia. 2. Venetia (et) Histria. 3. Aemilia (et) Liguria. 4. Alpes Cottiae. 5. Flaminia (et) Picenum. 6. Tuscia (et) Umbria. 7. Campania (et) Samnium. 8. Apulia (et) Calabria. 9. Lucania (et) Brittii. 10. Corsica. 11. Sardinia. 12. Sicilia.

Die fünf ersten standen als „dioecesis“ unter dem vicarius Italiae [2]), die anderen ebenso unter dem vicarius urbis, woneben die Stadt Rom ihre Sonderverwaltung unter dem praefectus urbi [3]) behielt. —

Der Ehrenvorrang Roms wurde anerkannt, gemäss dem 6. Canon des nicaenischen Concils auch für die kirchlichen Verhältnisse [4]). Der

---

[1]) Der ›vicarius urbis‹ hiess noch unter Constantin ›vicarius praef. praetorio in urbe Roma‹. Dessau n. 1214. Hiezu Cantarelli, il vicariato di Roma. Im Bullet. comunale Bd. XVIII bis XXII (1890—1894). Mommsen im N. Archiv XV S. 182. Ueber die anfängliche Competenz der praefecti praetorio, die erst später getheilt wurde (im Westen einer für Italien, Afrika, Illyricum, der zweite für Gallien u. s. w.) vgl. Mommsen in den Archaeol. epigr. Mitth. XVII, 144 ff.

[2]) Vgl. Cantarelli, il vicariato di Roma. Bull. com. 1893 p. 31 f. Flaminia et Picenum, das nach Mommsen (zuletzt ›Hermes‹ XXV, 231 Anm. 6) dem vicarius urbis untergeben war, erklärt Duchesne als im J. 343 jedenfalls zu ›Italia‹ gehörig gemäss den Unterschriften der ›italischen‹ und der ›urbicarischen‹ Bischöfe auf dem Concil von Sardica. Der Bischof von Ravenna unterzeichnet als Severus ›ab Italia de Ravenna‹; ebenso sind die Bischöfe von Verona, Aquileia, Brixia, Mediolanum ›ab Italia‹, während die urbicarischen nach den Landschaften Tuscia (Luca), Campania (Capua, Beneventum, Neapolis), Apulia (Canusium) aufgeführt sind. — Athanasius nennt apolog. contra Arianos 1 (tom. 1 p. 123) und hist. Arian. 28 (t. 1 p. 360) unter den Provinzen, die der Entscheidung des Concils zugestimmt haben, Italien, Picenum, Tuscien, Campanien, Calabrien, Apulien, Bruttium, Sicilien, Sardinien. Vgl. Duchesne in den Mél. Graux p. 139 f. Anderseits sehen wir allerdings die Stellung Ravenna's wechseln. Nach Corp. VI 1715 (aus dem J. 399) war Ravenna ›caput Piceni provinciae‹; es wurde ausnahmsweise (in der 2. Hälfte des 4. Jahrh.) einem besonders bewährten consularis der Provinz Aemilia unterstellt — doch wohl innerhalb desselben Vicariates.

[3]) Vgl. Mommsen, Abriss S. 356 f. Die Stadtpräfecten (seit 254) sind im Chronographen von 354 neben den Kaisern und den Päpsten aufgeführt. Vgl. Seeck, Die Reihe der Stadtpräfecten bei Ammianus Marcellinus. Im ›Hermes‹ XVIII 289 ff., ebenso dessen Symmachusausgabe (Mon. Germ. Auct. ant. VI, 1). Gatti und Hülsen, frammenti epigrafici di editti prefettici del secolo IV. Im Bull. com. 19 (1891) p. 342 ff. Lanciani, Gli edificii della prefettura urbana fra la Tellure e le terme di Tito e di Traiano. Ebenda Bd. 20 (1892) p. 19 ff. Tomassetti, prefetti di Roma. Im Museo Italiano di antichità class. 1890, cf. Bullet. comun. 1895 p. 145. Ueber das Gefängniswesen der Stadt Rom vgl. Mommsen und Harnack, Zu Apostelgesch. 28, 16. Berliner Sitzungsber. 1895 S. 491 ff.

[4]) Ad. Harnack, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1896 S. 111 ff. (›Das Zeugnis

Metropolitansprengel des römischen Bischofs deckte sich danach mit dem Amtsbezirk des vicarius urbis, während die neuen Hauptstädte Mediolanum, Aquileia, Ravenna ausserhalb desselben standen, woraus sich Rivalitäten entwickelten, die Jahrhunderte lang die Geschichte bestimmt haben.

In Bezug auf die Abgaben und Naturallieferungen, welche die nördlichen Landschaften nach Mailand, die übrigen nach Rom abzuliefern hatten, unterschied man jetzt die „annonarischen" regiones von den „urbicarischen". Diese Eintheilung kreuzte sich mit der politischen, wie denn z. B. das nördliche Tuscien und das nördliche Picenum „annonarisch", der südliche Theil dieser Landschaften „urbicarisch" war [1]), was erst im Verlaufe der Zeit auf die politische Eintheilung zurückgewirkt hat.

Durch die Eintheilung des Diocletian wurde der Begriff mancher Landschaftsbezeichnungen neu umschrieben. Mit Liguria war anfangs die Aemilia combinirt, während sie nachher wieder als gesonderter Verwaltungssprengel erscheint. Zu den Alpes Cottiae sind Theile der früheren Alpes maritimae hinzugezogen, hingegen die auf der gallischen Seite des Alpenkammes gelegenen Bezirke abgezweigt [2]). Die Provinz Flaminia et Picenum, die in wunderlicher Configuration von Tibur bis Ravenna reichte [3]), zerfiel bald in einen nördlichen Sprengel,

---

des Ignatius übers Ansehen der römischen Gemeinde [4]) hebt hervor, dass die Verhältnisse, auf die der 6. Kanon von Nicäa anspielt, beziehungsweise, die er ordnet, in embryonaler Gestalt schon in der Urzeit der Kirche bestanden. — Vgl. Duchesne, Les documents ecclesiastiques sur les divisions de l'empire Romain au quatrième siècle. In den Mélanges Graux (1884) p. 113—141. Der Aufsatz von Duchesne ist auch wegen der gegen die Veroneser Provincialliste von E. Kuhn (Jahrb. f. class. Philol. 1877 S. 707 ff., vgl. Ohnesorge, Die röm. Provincialliste von 297. Theil 1, Duisburg 1889) vorgebrachten Bedenken beachtenswerth. Alle geographisch geordneten Listen der Unterzeichner von Concilsacten (z. B. der nicänischen 325 n. Chr.) sind nachträglich zusammengestellt und daher nicht durchaus zuverlässig. Hingegen wo die Bischöfe (in gemischter Ordnung) selbst unterzeichneten, geben sie Ort und Provinz genau an. — Ueber die Controverse zwischen Gothofredus und Sirmond bezüglich der regiones suburbicariae vgl. Mommsen, Röm. Feldmesser II, 200 f.

[1]) Vgl. Cantarelli l. c. 1893 p. 33 f.

[2]) Vgl. Mommsen in Corp. V p. 808 ff. Eine anschauliche Beschreibung dieser Grenzlandschaft und namentlich der Strasse von Segusio (j. Susa) über das Joch Matrona (Mont Génèvre) bei Ammian XV, 10, 2 ff. Ebenso ist es später während der Kriege zwischen Langobarden und Franken oft genannt.

[3]) Vgl. Cantarelli l. c. 1893 p. 31. Hauptstadt dieses Sprengels war Ravenna. Gelegentlich amtirt der corrector Flaminiae et Piceni auch in Alba Fucens. In Tibur, das mit Nomentum zu Picenum et Flaminia gehörte, wie früher

der bis zum Flusse Aesis reichte, Flaminia et Picenum annonarium, auch Flaminia kurzweg genannt [1]); und in einen südlichen Sprengel, Picenum suburbicarium. Aber auch dieser theilte sich wieder in das eigentliche Picenum (suburbicarium), und in die nach dem durchziehenden Strassenzuge als „Valeria“ bezeichnete Landschaft, die übrigens trotzdem meist dem consularis von Picenum (suburbicarium) unterstellt gewesen zu sein scheint [2]).

Tuscien war mit Umbrien combinirt, die Residenz des consularis in Florenz; nicht ohne dass Umbrien manche Sonderinstitute behauptet hätte [3]). Um die Mitte des 5. Jahrhunderts wird ein consularis Tusciae suburbicariae genannt, wozu die umbrischen Theile gehörten [4]). Erst im 6. Jahrhundert erscheint ebenso Tuscia annonaria als besondere Provinz, welche das nördliche und östliche Tuscien umfasste [5]).

---

zu Samnium, wird er auf mehreren Inschriften genannt: Corp. XIV n. 3582 und 3583 (zwischen 340 und 359 n. Chr.); ebenso 3594.

[1]) Noch im späteren Mittelalter; Papst Paschalis II. war ‚Flamminee provintie, natione Ravenne‘. Er stammte ‚de oppido quod vocatur Galliata‘ (im Hochthal des Ronco). Vgl. Duchesne lib. pontif. II p. 306 n. 1.

[2]) Daher die Valeria in mehreren Provincialkatalogen, z. B. in dem des Polemius Silvius, nicht aufgeführt ist. In der Not. dign. occ. 19 steht sie unter einem praeses. Vgl. Cantarelli, Bull. com. 1893 p. 37. Mommsen, N. Archiv V 90. In Mon. Germ. Ant. auct. IX p. 532 schreibt Mommsen die Benennung der Valeria dem Diocletian zu, der ja auch eine der pannonischen Landschaften so benannte. — Zur Valeria gehörten die Stadtgebiete von Tibur, Carseoli, Alba, Marsica, Reate, Furcona, Amiternum, Forum novum, Nursia.

[3]) Vgl. Corp. XI 5265 = Wilmanns, exempla 2843. Hiezu E. Bormann in den Archäol. epigr. Mitth. aus Oesterr. XI S. 113. Eine zeitlang war Umbrien mit Tuscien auch in sacraler Hinsicht (mit dem gemeinschaftlichen Mittelpunkt Volsinii) zusammengelegt gewesen. Von Constantin wurde die Trennung bewilligt und als sacraler Vorort des damaligen Umbrien das seitwärts der Flaminischen Strasse gelegene Hispellum (j. Spello) aufgestellt.

[4]) Die Tuscia suburbicaria erscheint als für sich stehende Provinz zuerst im J. 458. Nov. Maioriani 9, 1. Vgl. Contin. Marcellini ad a. 545: (Totilas) discurrens per Tusciam Spoletium destruit et Asisium Clusiumque oppida tenuit et obsidet Perusiam. — Procop b. Goth. III, 12. Auch da wird Spoletium und Asisium als in Tuscien gelegen bezeichnet.

[5]) Vgl. Mommsen, Röm. Feldmesser II 208. Cantarelli l. c. 1892 p. 120. Duchesne in den Mélanges Graux p. 138. Im J. 538 heisst es von Vitiges ‚relicta Roma per Clodiae aggerem (d. i. die via Clodia) et annonariam Tusciam transit Apenninum et in Rubiconis fluminis ripa castra metatus Ariminum obsidet.‘ Contin. Marcellini in Mon. Germ. Ant. auct. XI p. 105. Ebenda p. 107 ad a. 542 (vgl. Jordanis Romana 379 p. 50 ed. Mommsen): (Totila) in annonaria Tuscia ad Mucellos (vgl. hiezu Procop III 5) per Ruderit et Viliarid Bledamque duces suos Romanorum exercitum superat. (Vgl. auch Geog. Rav. 4, 29. Hiezu Mommsen, M. G. ant. auct. IX p. 532 n. 1). Faesulae und Florenz

Campania war anfangs mit Samnium combinirt; später hatte dieses seinen eigenen praeses. Auch Beneventum stand unter dem in Capua residierenden „consularis" Campaniens, bis es später mit Samnium vereint wurde, als dessen Hauptstadt Benevent nach dem Sturze der Reichsherrschaft gilt [1]). Im Norden reichte Samnium bis zur Mündung des Aternus (Pescara), indem es landeinwärts noch Teate (j. Chieti) im Marrucinerlande umfasste [2]); im Südosten bildete der Fluss Frento (j. Fortore) die Grenze gegen die Provinz Apulia und Calabria, da die Larinates jetzt zu Samnium gehörten [3]).

In Folge der mehrfachen Theilungen war die Zahl der Provinzen Italiens von 12 auf 16 gestiegen, die der Katalog des Polemius Silvius im Jahre 440 n. Chr. [4]) verzeichnet: 1. Campania. 2. Tuscia Umbria. 3. Aemilia. 4. Flaminia. 5. Picenum. 6. Liguria. 7. Venetia Histria. 8. Alpes Cottiae [5]). 9. Samnium. 10. Apulia Calabria. 11. Brittia Lucania [6]). 12. Raetia prima. 13. Raetia secunda. 14. Sicilia. 15. Sardinia. 16. Corsica. Als 17. Provinz gibt die Not. dign. die „Valeria" an [7]). An diesen Katalog [8]) haben sich die Späteren, namentlich auch

---

lagen in der annonaria; von hier führten mehrere Pässe über den Apennin nach der Aemilia: Bologna, Faënza. Letzteres hatte Totila eben eingenommen. Mucelli nennt Procop l. c. χωρίον Μουκέλλην ὄνομα Φλωρεντίας διέχον ἡμέρας ὁδὸν. Es ist das schöne breite von hohen Bergen umschlossene Thal von Mugello, das am Oberlaufe des in den Arno mündenden Sieve liegt; eben an der Route Faënza-Florenz. Vgl. Corp. inscr. Lat. XI p. 307.

[1]) Vgl. zu Mommsen, N. Archiv V 88 ff. Cantarelli l. c. 1892 p. 340 f.

[2]) Vgl. Contin. Marcellini in Mon. Germ. auct. ant. XI p. 105 ad a. 538. Ortona wie Aternum werden zur Samnitum regio gezählt (so schon nach der Augustischen Eintheilung).

[3]) Vgl. Mommsen im Corp. IX p. 69.

[4]) Neu herausgegeben und commentirt von Mommsen in den Mon. Germ. hist. Auct. ant. IX, 2 p. 524 ff. Mommsen hatte früher (Abh. d. sächs. Gesch. d. W. 1853) den Katalog des Polemius Silvius als um das Jahr 385 verfasst angenommen, da für den Orient in der That die neueren Theilungen nicht eingetragen sind. Für den Occident aber entspricht er der Zeit des Verf.

[5]) Vgl. hiezu die Anm. Mommsens Mon. Germ. l. c. p. 536 und p. 534 gegen P. Fabre, le patrimoine de l'église romaine dans les Alpes Cottiennes. In den Mélanges d'arch. et d'hist. publ. par l'école française de Rome a. 1885.

[6]) Auch nach wie vor Lucania et Bruttii genannt. Vgl. Contin. Marcellin. ad a. 546: Totila occupata Lucania et Brittios Neapolim subuertit.

[7]) Not. dign. occ. c. 2 nennt überdies die Provinzen Flaminia et Picenum annonarium; Picenum suburbicarium mit der ausführlicheren Bezeichnung. „Provinciae: Italiae decem et septem." Die des vicarius urbis sind c. 18 noch besonders aufgezählt. Vgl. N. Archiv V S. 85 f.

[8]) Zu Mommsens Abhandlung im N. Archiv V. 84 ff. sind die nachträglichen Bemerkungen in den Antiquiss. auct. IX l. c. zu vergleichen. Ebenda ist

Paulus diaconus in der Historia Langobardorum gehalten, indem sie nur die wenigen Aenderungen, die im Laufe des 5. und im 6. Jahrhundert eintraten, dazu notirten; manches auch beibehaltend, was für ihre Zeit nicht mehr passte, z. B. die Zugehörigkeit der drei grossen Inseln zu Italien, von denen doch Sardinien und Corsica seit der Vandalenzeit dauernd abgetrennt waren [1]). Die Zweitheilung Tusciens wird in den Katalogen nicht erwähnt [2]). Dafür erscheint später neben der Provinz Valeria [3]) eine Provinz Nursia [4]); ferner eine Provinz Alpes Apenninae [5]). Calabria wird von Apulia, Lucania von Bruttii getrennt — wie es scheint seit Justinian. Wir kennen diese modificirte Provinzliste namentlich aus den Briefen und Schriften des Papstes Gregor d. Gr.

Ueberhaupt erhielt sich diese Eintheilung, wie früher in der Gothenzeit [6]) so nachher bis zu den grossen Aenderungen, welche die

über die analogen Listen gehandelt: die Speierer, die Bamberger und Oxforder. — Um den Begriff einer Provinz zu definieren, werden die Stadtgebiete aufgezählt.

[1]) Hiefür und auch für das Folgende vgl. Mommsen Mon. Germ. l. c. p. 533 f.; N. Archiv V S. 86. Ueber Siciliens Verhältniss zu Italien um 600 vgl. Gelzer, Georg. Cypr. p. XXII.

[2]) Die von Gregor magn. dial. 3, 17 beim mons Argentarius (in der Nähe des j. Orbetello) erwähnten „Aureliae partes" bezieht Mommsen auf die Tuscia suburbicaria. Vgl. Duchesne, Le sedi episcopali, p. 487. Er emendirt den von Gregor M. erwähnten Quadragesius, Buxentinae ecclesiae subdiaconus, welcher seine Herde „in Aureliae partibus" weiden führte, in Visentinae (von Visentium), während frühere (auch Holstenius) Volcentinae (von Volci) gelesen wissen wollten. „È vero che quest' ultima località (Visentium) situata presso il lago di Bolsena è più lontana dalla via Aurelia di quel che sia Volci, ma i pastori vanno lontano e l'espressione „in Aureliae partibus" può essere interpretata con larghezza". Eigentlich ist auch die Tuscia suburbicaria darin nicht stricte enthalten.

[3]) Vgl. die Heimatsangabe des Papstes Bonifaz III., der aus dem Land der alten Marser stammte: natione Marsorum de civitate Valeria (lib. pont. I p. 317 ed. Duchesne).

[4]) Diese nennt auch der Geogr. Ravenn. 4, 27: provincia de Nersis. Paul. diac. II, 20: Valeria cum Nursia.

[5]) Mommsen bezieht jetzt darauf Geogr. Ravenn. 4, 29: provincia maritima Italorum quae dicitur Lunensis et Vigintimilii et ceterarum civitatum. Das Verzeichnis des Spirenser Codex fügt hinzu: in qua est Genua. Anders noch N. Archiv V S. 87.

[6]) Vgl. den Index zu Cassiodors Variae ed. Mommsen, Mon. Germ. Antiquiss. auct. Bd. XII (1894) und die Darstellung der gothisch-byzantinischen Kämpfe bei Procopius v. Caesarea, beim Continuator des Marcellinus ed. Mommsen, l. c. Bd. XI p. 104 ff. Hiezu ausser Mommsens Einleitungen zu den genannten Ausgaben dessen „Ostgothische Studien". Im N. Archiv XIV S. 225 ff. 451 ff. XV

Consolidirung der Langobardischen Herrschaft den Byzantinern auferlegte [1]).

Neben diesen staatlichen Organisationen kommen in Betracht die kirchlichen. Wir haben bereits bemerkt, dass diese den staatlichen parallel liefen, dass der Metropolitansprengel des Papstes von Rom sich mit den urbicarischen Landschaften deckte, in Oberitalien aber der Bischof von Mailand (für Ligurien und die Provinz der Alpes Cottiae, aber auch Raetia prima), der „Patriarch" von Aquileia (für Venetien und Histrien, aber auch Raetia secunda und Noricum mediterraneum), der „Papst" von Ravenna (für die Flaminia und die Aemilia) an der Spitze standen [2]). Ravenna's Ansehen stieg, seit es Residenz der Kaiser, nachher der Könige und der Exarchen ward [3]). Dennoch hatte Rom die Dignität und die Tradition voraus: der dortige Bischof galt zugleich als der Patriarch des ganzen Abendlandes.

Während wir die Verhältnisse im Sprengel von Aquileia hauptsächlich während des sogenannten Dreicapitelstreites kennen lernen [4]),

---

S. 181 ff. Mommsen machte gleichwohl auf einige Modificationen der Verwaltungseinrichtungen in ostgothischer Zeit aufmerksam.

[1]) Die confuse Provincialliste des Geogr. Rav. 4, 29 ist von Mommsen in den Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1851 S. 105 f. besprochen. Vgl. N. Archiv V S. 86 Anm. 3. Ueber den Guido Pisanus, der den Rav. ausgeschrieben hat, vgl. die Bemerkungen von Mommsen in den Mon. G. auct. ant. XI p. 496.

[2]) Vgl. über die Metropoliten Oberitaliens Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts (1878) I S. 443. Duchesne in den Mél. Graux p. 138. Für Sicilien übte zur Zeit Gregors d. Gr. der Bischof von Syracus, für Sardinien (unter vandalischer Herrschaft auch die Balearen) der von Caralis Metropolitanrechte. Andere Metropolitansitze kamen erst viel später (saec. X) in Folge der politischen Umwälzungen im byzantinisch gebliebenen Unteritalien und in den langobardischen Fürstentümern (Capua, Salerno, Benevent) zur Geltung; vgl. Duchesne im Archivio XV p. 477.

[3]) Dem Bischof von Ravenna unterstanden später die (14) Bistümer von Sarsina, Caesena, Forumpopuli, Forumlivii, Faventia, Forum Corneliii, Bononia, Mutina, Regium, Parma, Placentia, Brixillum, Vicohabentia (d. i. Ferrara), Hadria. Aber Regium, Placentia, Brixillum, betrachteten sich noch zur Zeit des Papstes Leo als dem Metropolitansitze von Mediolanum untergeben. Vgl. Carol. a S. Paolo p. 42. Hiezu Holder-Eggers Ausgabe des Agnellus p. 304 f. Das Privileg K. Valentinians III. für Ravenna, wie es vorliegt, sei allerdings eine Fälschung, aber der Inhalt gleichwol nicht zu verwerfen; seine Richtigkeit lasse sich durch anderweitige Nachrichten feststellen. Ueber den Bischof von Ficuclae (j. Cervia) vgl. den Index zur Cassiodorausgabe Mommsens p. 504. Ewald im N. Archiv V 517. 525. Duchesne, Archivio XV p. 494 n. 2. Ueber den Gebrauch von ›papa‹ in Ravenna vgl. Holder-Egger p. 298.

[4]) Vgl. Gregorii M. reg. I, 16. 16[a]. Das Schreiben an den K. Mauricius zur Vertheidigung des Patriarchen von Aquileia unterzeichnen die Bischöfe ›Vene-

die Ambitionen der Kirche von Ravenna in den Reibungen mit den Suffraganen und mit der römischen Kirche hervortreten, auch in dem liber pontificalis von Ravenna sich verfolgen lassen, (und analog für Mailand in den vitae pontificum dieser Kirche [1]), haben wir für Rom und die dort verfolgten Tendenzen reichlichere Quellen: das römische Papstbuch, die Briefe der Päpste, die Akten der italischen Concilien. Leider fehlen uns officielle Verzeichnisse der italischen Bischofsitze, wie wir sie für den Orient, für Africa, für Hispanien, für Gallien haben; wir müssen uns daher die Liste selbst construiren, ohne für die Zeit vor dem 7. Jahrhundert sobald auf Vollständigkeit rechnen zu dürfen [2]). Denn manche Stadt und mit ihr das Bistum, das auf den älteren Synoden noch vertreten war, sind im Laufe der Zeit eingegangen [3]). Und gerade deswegen ist die Herstellung einer zuverlässigen Liste der Bistümer auch von hervorragendem topographischen Interesse.

So schon für die nächste Umgebung von Rom. Die beiden Häfenstädte Ostia und Portus haben in den Jahren 313, 314 je einen

tiarum vel secundae Raetiae« folgender Sitze: Sabiona, Bellunum, Concordia, Tridentum, Acelum, Verona, Feltria, Tarvisium, Vicentia. Vgl. auch Bethmanns Anm. zu Paul. diac. h. L. III, 26; und die epistolae Pelagii iunioris papae ad episcopos Histriae im Appendix der neuen Ausgabe des Regist. Gregorii M. — Ueber den Patriarchentitel vgl. Gelzer in Hist. Zeitschr. n. F. 29 S. 189.

[1]) Vgl. L. A. Ferrai im Archivio Storico Lombardo s. III, B. 22 (1895) p. 277 ff.: Agnello Ravennate e il pontificale Ambrosiano. Der Verf. verweist auf eine Arbeit über »Le vitae pontificum Mediolanensium ed una Sylloge epigrafica del secolo X« im Bull. dell' Instit. storico Italiano No. 16.

[2]) So Duchesne, Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma. Im Archivio della r. società Romana di storia patria, XV (1892) p. 475 ff.

[3]) Vgl. den Index zu Mommsens Cassiodorausgabe p. 505: Incertae ecclesiae omissae sunt hae: Abiciensis, Blentana, Ceneliensis, Faberina, Feraena, Lateriana, Pellensis, Samnina, Subaugusta, Surana, Turritana, Vetellensis. Das Bistum von Subaugusta ist nach Duchesne l. c. p. 497 cf. 503 identisch mit jenem von Labicum, beziehungsweise Quintanae (der Strassenstation genannter Stadt). Subaugusta bezeichnete eine an der via Labicana gelegene kaiserliche Villa (wo die Mutter Constantins Helena begraben war), die eine Zeitlang den Mittelpunkt des Verkehrs der Gegend abgab. Ueber die Turritana s. unten. Der episcopus Blentanus der Synode von 595 (Gregor. M. reg. V 57) mag der von Blera = Bleda (in Tusciae partibus, Privil. d. röm. Kirche von 817) sein. Vgl. Gams ser. episc. p. 738. Ueber die ecclesia Samnina vgl. Gelzer adnot. in Georg. Cypr. p. 92. Bei diesem ist ein κάστρον Σάμνιον genannt. Auch Paul. diac. II, 20 führt unter den »urbes« Samniums auf: antiquitate consumpta Samnium, a qua tota provincia nominatur. — Bezüglich der ecclesia Surana (neben der von Sora a. 501) vgl. Gelzer l. c. p. 89. Georgius Cyprius nennt neben dem κάστρον Σωρεῶν in der »Urbicaria« (d. i. Sora) ein κάστρον Σώρα in der »Annonaria«.

Bischof; das älteste Zeugnis dafür, dass die beiden Orte selbständig neben einander constituirt waren [1]). Dann finden wir ein Bistum in Lorium, einst dem Lieblingssitze des Kaisers Antoninus Pius, auch als Silva candida (bei der Kirche zur S. Rufina) bezeichnet, an der via Cornelia in der Nähe von Buxus, wo im Mittelalter das castrum Bucceiae lag (j. Casale di Buccea) [2]). Auch Gabii hatte einen Bischof (465); es ist das insofern interessant, als Strabo den Ort als zu seiner Zeit ganz verfallen hinstellt; dieser muss sich im Laufe der Kaiserzeit wieder etwas erholt haben. Dann Albanum, Labicum, Nomentum. Von den hier genannten sieben Bistümern, die dem Patriarchen von Rom speciell beigeordnet waren [3]), sind drei später (im 11. und 12. Jahrhundert) eingegangen: Lorium, Labicum, Gabii [4]). Wir finden weiter Bischöfe in Tibur, in Praeneste, in den sämmtlichen Städten des alten Hernikerlandes: Anagnia, Ferentinum (novum [5]), Aletrium, Verulae, Treba Augusta, Signia; ebenso im alten Volskerland [6]) Velitrae, Tres Tabernae (an der via Appia), Antium, Terracina, Privernum; im südlichen Sabinerlande: Cures Sabini (S. Anthimi) [7]) und

---

1) Vgl. Corp. insc. Latinar. XIV.

2) Vgl. Tomassetti, Della campagna Romana nel medio evo.

3) Vgl. Duchesne l. c. p. 478. Er weist darauf hin, dass auch der Patriarch von Antiochia in der ihm unmittelbar untergeordneten Provinz Syria prima seine sieben „Cardinalbischöfe“ hatte: die Bischöfe von Beroea, Chalcis, Seleucia, Gabala, Anasarthe, Paltos und Gabula. Als aber der Erzbischof von Ravenna seine Suffraganbischöfe in eine ähnliche Stellung bringen wollte, scheiterte er an ihrem Widerstande, der vom Papste Nicolaus I. unterstützt wurde. — Bei der Ordination des jeweiligen Papstes fungierten jene sieben Bischöfe; der von Ostia nahm die Weihe vor.

4) Statt Labicum wurde im 12. Jahrhundert Tusculum Bischofsitz. Der von Gabii wurde am Ende des saec. XI mit Praeneste vereinigt; der von Lorium mit Porto im 12. saec. Die Belege bei Duchesne.

5) So heisst der Ort auf Inschriften des 3. Jahrhunderts n. Chr., auch in den Subscriptionen der römischen Synoden des 5. und 6. Jahrhunderts. Vgl. Corp. X p. 572. Index zu Cassiod. p. 504. Die Grenzbestimmungen des Reg. Sublacense greifen vielfach ins Hernikergebiet herüber.

6) Norba (Norma) lässt Duchesne p. 500 nicht als alten Bischofsitz gelten. Auf der römischen Synode von 963 (Liutprand, hist. Ottonis 9) und in einer Urkunde von 968 (s. unten) erscheint aber neben den andern Bischöfen des römischen Gebietes auch ein episcopus Normensis. Es ist der einzige, den Gams zu verzeichnen weiss. Ueber die Geschichte von Norba seit dem Ausgang des Altertums vgl. Tomassetti im Archivio II p. 313 ff.

7) Im Jahre 593 wurde die Kirche S. Anthimi Curium Savinorum territorio mit dem Bistum Nomentum vereinigt. Vgl. Gregor. M. eplae III, 20. Nomentum gehörte nach der officiellen Eintheilung sowohl der Augustischen wie der Diocletianischen Zeit zur selben Region oder Provinz wie die Sabina.

Forum novum (später kurzweg Sabina)[1]; im südlichen Etrurien: Veii (?)[2], Caere, Centumcellae, Tarquinii (im 5. Jahrhundert öfter genannt, später nicht mehr), Suana, Volsinii (dies nachher, schon zur Zeit Gregors d. Gr., getrennt in die Sitze von Urbs vetus und Balneum regis), Visentium[3], Tuscana, Ferentia (nachher in Polimartium), Horta, Fescennia (Gallese), Falerii (Aquaviva, später Civita Castellana[4]), Nepet, Sutrium, Blera (Bleda), Forum Clodii (von wo das Bistum im 7. Jahrhundert nach Manturianum verlegt wurde).

Man sieht am Anfang dieser Entwicklung die nächste Umgebung von Rom noch wohl besiedelt, wie wir sie etwa aus den Briefen des Symmachus im 4. Jahrhundert kennen lernen[5]). Dann gehen einzelne Orte ein, z. B. Lorium, Subaugusta, Tarquinii; von anderen ziehen sich die Bewohner weg, z. B. von den versumpfenden Seen Etruriens nach besser gelegenen Plätzen: von Forum Clodii nach Manturianum,

---

[1]) Es ist dies S. Maria di Vescovio bei Torri an der Aja. Vgl. Corp. IX p. 453. Duchesne p. 459 f. Seitdem das Bistum von Cures Sabini eingegangen war, hies das von Forum novum das „sabinische".

[2]) Vgl. Duchesne l. c. p. 493. Ein Bischof Alexander ist saec. III. in der Nähe (ad Baccanas an der Strasse die nach Nepi führt) gemartert worden; vgl. Neumann, der röm. Staat und die allg. Kirche I, 305 ff.; er könnte allenfalls Bischof von Veii gewesen sein. Später kommt keiner mehr vor. Vgl. Duchesne l. c. p. 493. Veii war in der Kaiserzeit wieder zu Municipalrecht gekommen. Vgl. Corp. insc. Lat. XI p. 556. Zur Geschichte der Oertlichkeit im Mittelalter Tomassetti, Campagna Romana im Archivio Rom. V p. 114 ff. Sie gehörte zur Diöcese von Nepi und führte den Namen Castellum Insulae, Castel d'Isola (später Isola Farnese). Vgl. auch Ficker, Regesten Kaiser Otto IV. n. 304, datiert „apud insulam beati Petri".

[3]) Vgl. Duchesne p. 487, 489 und 503. Er schlägt vor bei Gregor. M. dial. III, 17 Visentinae ecclesiae zu lesen. S. oben. Sonst erscheint der Bischofsitz von Visentium (später auch nach castrum Valentini, jetzt Castro benannt) erst 680. Der Ort (jetzt Bisenzo) liegt westlich vom lago di Bolsena. Vgl. Corp. XI p. 444. Im Jahre 1648 wurde der Bischofssitz nach Acquapendente verlegt.

[4]) Das Bistum ist zeitweilig nach Aquaviva benannt gewesen, so auf den Synoden von 465—502. Aquaviva war nach dem Itin. Hierosolym. eine Station (mutatio) in der Nähe von Falerii, das von der ostwärts ziehenden Hauptstrasse, der via Flaminia, etwas ablag. Vgl. Holsten. annot. in Ortelium p. 16. Duchesne l. c. p. 491 f. (Mommsen im Ind. der Cassiodorausgabe, Bormann in Corp. XI haben dies nicht erkannt). — Im 7. und 8. Jahrhundert bildete sich hier die „Massa Castellana", deren Centrum das etruskische Falerii wurde; auch der Bischof übersiedelte nach diesem „Castellum". Wir kommen darauf zurück.

[5]) Ueber den Verfall der etrurischen Küstenlandschaft in der späteren Kaiserzeit vgl. man Rutilius Namatianus, de reditu suo, im Jahre 411 p. Ch. „Nunc villae grandes, oppida parva prius." Er nennt ausdrücklich Alsium. Auch Castrum novum: „oppidum semirutum".

von Volsinii (Bolsena) nach Urbs vetus (Orvieto) und Balneum regis (Bagnorea). Andere Orte hoben sich, weil sie durch ihre Lage mehr Sicherheit boten, was jetzt wieder in Betracht kam; Tusculum, das hoch oben auf einem Berge lag, überflügelte später Labicum und Quintanae. Das Bistum in Tres Tabernae, bis dahin einer wichtigen Station der via Appia, wurde im J. 592 mit dem in Velitrae vereinigt [1]). Auch hier erkennen wir die rückläufige Bewegung, welche die sicheren auf Höhen gelegenen Orte wieder emporbrachte auf Kosten der in der Ebene allen Unfällen in erster Linie ausgesetzten Stationen, die zur Zeit der italischen Weltherrschaft prosperirt hatten.

Weitere Bischöfe lernen wir aus den Subscriptionen der römischen Synoden vom 4. bis 7. Jahrhundert [2]) kennen. So für Tuscia die von Perusia, von Volaterrae, Rusellae, Populonia, Saena, Luna; wobei wir bemerken, dass mehrere, die anderweitig vorkommen, hier nicht genannt erscheinen: Pisae, Luca, Pistoria, Faesulae, Florentia, Arretium, Cortona, Clusium [3]).

Aus Umbrien kommen in den erwähnten Subscriptionen oder sonst vor: Ocriculum, Narnia, Ameria, Tuder, Vettona, Asisium, Hispellum, Fulginiae (Fulginium), Forum Flaminii, Mevania, Interamna [4]),

---

1) Vgl. Gregor Magn. reg. II, 48.

2) Es sind dies die Synoden der Jahre 313, 465, 487, 499, 501, 502; 595, 649, 680. Vgl. Duchesne p. 481 f. Der Index der Mommsenschen Cassiodorausgabe p. 505 verzeichnet die Episcopia Italica in sex synhodis Romanis representata, d. h. die Subscriptionen der J. 465, 487, 499, 501, 502, 595. Die Acta synhodorum habitarum Romae a. 499, 501, 502 ed. Th. Mommsen bilden das additamentum secundum der erwähnten Cassiodorausgabe, p. 303 ff. Die Akten der Synode von 465 bei Thiel, epist. pontif. I p. 159; jener von 487 ibid. p. 295; von 595 im reg. Gregorii M. V, 57a.

3) Das Verzeichnis ist zu ergänzen namentlich aus den Schriften des Papstes Gregor. M. Vgl. Carol. a S. Paolo, Geographia sacra (zuerst Paris 1646); cum notis Lucae Holstenii (Amsterdam 1704) p. 47 ff. Auch die Series episcoporum von Gams. Beide Werke sind mehrfach berichtigt von Duchesne. Gravisca und Volci waren nicht Bischofsitze, sondern waren von Tuscana abhängig. Vgl. Duchesne, Le sedi episcopali, l. c. p. 486.

4) Es gab drei Städte dieses Namens: Interamna Lirenas Sucusana in Campanien; Interamna Nahars in Umbrien; Interamna Praetuttianorum in Picenum. So dass nicht immer zu unterscheiden ist, welcher Bischof von Interamna gemeint ist. Mommsens Anm. im Index zu Cassiodor s. v. Vgl. Bormann in Corp. XI p. 611. Er bezieht die auf den römischen Synoden von 465 und 501 unterschriebenen Bischöfe auf das umbrische Interamna, das als Station der via Flaminia zu steigender Bedeutung gelangte. Das Bistum dieser Stadt wurde zur Zeit des P. Gregor I. von dem Bischof von Narnia administriert: quod peccatis facientibus nec clerus illic nec plebs tanta remanserit, quibus debeat interim episcopus ordinari. Reg. Gregor. M. IX, 60.

Spoletium, Tadinum (bei Gualdo Tadino), Matelica; ferner Arna (beim jetzigen Civitella d'Arne), Tifernum Tiberinum (später castrum Felicitatis, j. Città di Castello), Tifernum Metaurense (bei S. Angelo in Vado), Iguvium, Camerinum, Nuceria, Plestia [1]). Alles Namen, die aber eine Bedeutung erlangen, sobald man die Geschichte der einzelnen Orte zurückverfolgt in die frühere römische und nach vorwärts in die mittleren Zeiten.

Wir setzen unseren Cursus ostwärts von Tibur längs der via „Valeria" fort. Hier ist bemerkenswerth, dass das Bisthum Tibur sich in die ganze Aniogegend ausgedehnt hat (nur das Quellgebiet dieses Flusses gehört zu Treba Augusta). Weder in Carseoli noch in Alba Fucens ist ein Bischofsitz vorhanden; das alte Aequergebiet erscheint einerseits zwischen Tibur und Reate aufgetheilt [2]), andererseits zu Mar-

---

[1]) Plestia ist das jetzige Pistia bei Colfiorito auf dem Wege von Fulginium nach Camerinum. Vgl. Corp. XI p. 812. Der episcopus Plestinus unterschreibt sich 499 und 502. Der Ort Plistia, Pistria wird auch in einer Urkunde K. Ottos I. (vgl. D. O. I 376) und in zwei Urkunden K. Ottos III. aus dem J. 996 genannt: D. O. III 214. 215. Vgl. Sickel in den Mitth. d. öst. Inst. 12, 389 ff. Die Kirche S. Maria di Pistia hat den Namen der Stadt erhalten. Die hiesige Passhöhe scheint im Alterthum ziemlich begangen gewesen zu sein. In späterer Zeit rivalisierten die Bistümer von Fulginium, Nuceria, Camerinum um den Antheil am Gebiete von Plestia. Vgl. Mengozzi, De' Plestini Umbri in Colucci Antichità Picene Bd. XI. — In der Geogr. sacra des Carol. a S. Paolo p. 40 ist auch Trebiae (Trevi bei Montefalco und Foligno, vgl. Corp. XI p. 728) als Bischofsitz angegeben. Ebenso von Ewald, N. Archiv V 526 Anm. 2. Mommsen im Index zu Cassiodor s. v. bezieht die Erwähnungen der früheren römischen Synoden auf Treba Augusta am oberen Anio. Vgl. Duchesne, sedi episcopali p. 496. Das umbrische Nuceria (mit dem Beinamen Camillaria, vgl. Corp. XI p. 822; es erscheint dieser Beinamen noch im Reg. Farfense; vgl. Holsten. ad Cluv. p. 92) concurriert in den Subscriptionen mit dem Campanischen. Das Bistum von Tadinum (dem Orte wo K. Totila gefallen ist) wurde später zeitweilig von Iguvium aus versehen. Vgl. Gregor M. reg. IX, 184. 185; wo die Neuwahl eines Bischofs angeordnet wird. Ueber Asisium vgl. Carol. a S. Paolo l. c. und Ughelli, Italia sacra I p. 541. Ein Bischof dieses Ortes ist 652 genannt.

[2]) Das Gebiet der alten Aequiculi oder Aequiculani, jetzt Cicolano, gehörte zur Diöcese von Rieti. Vgl. das Regesto Sublacense wo in den Grenzbestimmungen des 9. und 10. Jahrhunderts das territorium reatinum et ciculanum et tiburtinum, das territorium Sublacianum, savinense, marsicanum aufgeführt werden. Die in territorio reatino und zwar in valle que dicitur torre (d. i. im Thal des Turano), gelegene ecclesia s. Anatolie hat das Kloster per concessionem reatini episcopii. Vgl. die Karte zu Ficker, Conradins Marsch zum palentinischen Felde („Mitth." Bd. II) und ebenda S. 520 f. zur Geschichte von Carseoli (Carsoli, Carzoli im Reg. Subl.) — Es galt als in territorio tiburtino oder in partibus tiburtinis gelegen. Vgl. reg. Gregorii M. III, 21, wonach das patrimonium Sabinense et Cartiolanum (Carseolanum) von dem verstorbenen defensor Tibur

sica geschlagen. Die Marser haben einen Bischof in ihrem Vorort (bei S. Benedetto am Fuciner See) und hat die Diöcese den Namen der marsischen durch alle folgenden Zeiten behauptet [1]).

Bei den Paelignern erscheinen zwei Bischofsitze, entsprechend den alten Vororten Corfinium und Sulmo. Aber Corfinium ist eingegangen und an seiner Stelle Valva emporgekommen, welcher Name zugleich einen Ort und eine Landschaft bezeichnet, die ihren eigenen Bischof hat [2]); ebenso wie Sulmo [3]); beide Sprengel sind nachher mit einander vereinigt worden; doch so, dass Valva die überwiegende Bedeutung hat und im Mittelalter der Diöcese den Namen gibt [4]).

In dem anstossenden nördlichen Theile des Sabinergebietes sind Pitinum [5]), Amiternum (bei S. Vittorino), Reate, Nursia Bischofsitze geworden.

Im Gebiet der Vestiner sass ein Bischof zu Furconium oder Furcona, einem neueren Orte, (Civita di Bagno in der Nähe des heutigen

---

tinensis verwaltet worden waren (also Tibur der Sitz der Verwaltung für beide Patrimonien war). Das patrimonium Carseolanum wird im lib. pontif. als ›Tiburtinum‹ angeführt (saec. VIII). Vgl. Grisar, Rundgang durch die Territorien der römischen Kirche (Zeitschr. für kath. Theologie I) S. 341. Ebenso galt später Carseoli als der Punkt, wo die Territorien von Tibur, Reate, Marsica an einanderstiessen. Vgl. Reg. Sublac. p. 39 (in Urk. vom Jahre 1015): sala civitas qui carsoli nuncupatur . . . ea quippe civitas sita est infra tiburtinae, reatinae et marsicano sive et sublaciano. — Das Kloster selbst wird in der Urk. bezeichnet als ›coenobium s. Benedicti in territorio campanino‹. Ebenso ist der Ort Afile posita territorio campanino, unfern des Klosters, worüber Corp. XIV p. 351 zu vergleichen ist.

[1]) Genaue Angaben der Bistumsgrenzen in der Urkunde des P. Paschalis vom J. 1114, Ughelli Ital. sacra I p. 962 f. Hiezu Ficker a. a. O. S. 521. 528. 536. Alba gilt als ›in Marsia‹ gelegen. S. 543.

[2]) Vgl. Ewald im N. Archiv d. Ges. V 513. Löwenfeld, Epistolae pontif. Rom. ined. p. 4 (Gelasius I) Gerontio episcopo Valvensi. Hiezu Mommsen, N. Archiv XV 187.

[3]) Im Jahre 499 unterschreibt sich auf der römischen Synode Palladius ecclesiae Sulmontinae episcopus. Die Sprengel von Valva und Sulmo, bemerkt Mommsen a. a. O., waren damals schwerlich schon mit einander vereinigt.

[4]) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II 363. IV 1, 7, 47. Bei Interpromium, wo der Aternus aus dem Gebiete der Paeligner in das der Marruciner ausbricht, ist im J. 873 von Kaiser Ludwig II. die Abtei Casauria gegründet.

[5]) Ueber dieses Pitinum (Madonna di Pitino, unweit von Aquila), das als Station in der tab. Peuting. genannt erscheint, vgl. Corp. IX p. 412. Der episcopus Pitinas der Synode von 499 wird von Holstenius bei Carol. a S. Paolo p. 56 und von Mommsen im Index Cassiod. p. 506 hieher bezogen. Vgl. den Karton: Agri Amiternini et Vestini pars zu Karte 3 des Corp. IX.

Aquila[1]); ferner zu Aufinum (j. Ofena, am Uebergange über den Apennin), endlich zu Pinna im transapenninischen Gebiet (jetzt Civita di Penne).

An dieses grenzte auf der einen Seite Teate im Marrucinerland (j. Chieti), dem sich Aternum am Meer anschloss. Auf der andern Seite Interamna Praetuttianorum (j. Teramo), auch wohl castrum Aprutiense oder Aprutium schlechtweg genannt[2]); dann Asculum in Picenum. Es folgen weiter nordwärts in dieser Landschaft die Bischofssitze, die in den nicht sehr bedeutenden Municipien derselben entstanden sind: in Falerio, in Tolentinum, in Urbs Salvia, in Pausulae, in Septempeda (bei S. Severino an der oberen Potenza), in Cingulum, alle am östlichen Abhange des Centralapennin. An der Küste: Castrum Truentinum (an der Mündung des Tronto); Firmum; Potentia; Numana; Ancona[3]). Alle nach der Eintheilung der späteren Kaiserzeit zu Picenum suburbicarium gerechnet[4]). Darüber hinaus im annonarischen Picenum: Aesis (j. Jesi); Sena Gallica; Fanum Fortunae; Pisaurum; Ariminum. In dem ehemals umbrischen Theile dieses Gebietes: Sarsina; Urbinum (Metaurense, j. Urbino); Cale (j. Cagli); Forum Sempronii (j. Fossombrone); Ostra[5]). Später kommt in diesen Gegenden Mons feretri (Montefeltre, auch Fanum S. Leonis oder Leo-

---

[1]) Das im 13. Jahrhundert emporkommende Aquila wurde Erbe und Centralpunkt des ganzen sabinisch-vestinischen Grenzgebietes. Die Bistümer von Amiternum, Pitinum, Furcona gingen in das von Aquila auf. Furcona hiess auch »civitas s. Maximi« nach dem hier verehrten Heiligen, später Civita di Bagno nach dem nahen Castell von Bagno (unweit dem antiken Aveia Vestina).

[2]) So im Jahre 598 in einem Briefe Gregor d. Gr. IX, 71; castrum Aprutiense. Ebenda XII 4 und 5 (a. 601): Aprutium. Der Bischof von Firmum fungirt als Visitator des erledigten Sitzes.

[3]) Ueber den Bistumssprengel der ecclesia Camiscana, der an den von Ancona gegrenzt zu haben scheint (vielleicht identisch mit Numana?) vgl. Mommsen, N. Archiv XV, 187. Ebenda über den vicus Cluentinus (südwärts von Potentia), der auch in einem Briefe des P. Gelasius genannt wird: vicus Clientensis. Jaffé-K. 705.

[4]) Nach Carol. a S. Paolo; vgl. Gams, series episcop. p. 693 f. u. a. O. Der Bischof Faustinus unterzeichnet sich im J. 418 in Carthago als »ecclesiae Potentinae provinciae Italiae Piceni episc.« Im J. 493 schreibt P. Gelasius »universis episcopis per Picenum«.

[5]) Nach Carol. a S. Paolo (mit den Anmerk. des Holstenius) p. 54 f. Tifernum Mataurense (bei S. Angelo in Vado), das auch hieher gehört, ist schon früher erwähnt. Ueber Ostra vgl. Mommsens Index zu Cassiodor p. 505 und Bormann in Corp. inscr. Lat. XI p. 914, 918. Es lag sw. von Sinigaglia bei Montenuovo, das sich neuerdings wieder Ostra vetere benennt. Das Bistum fehlt bei Carol. a S. Paolo und bei Gams.

polis, heute S. Leo genannt) hinzu [1]).— Kehren wir zurück nach Samnium. Hier war in der späteren Kaiserzeit das Centrum Beneventum. Auch andere alte Vororte der Samniten und Hirpiner waren Bischofsitze geworden: so Aufidena, Aesernia, Bovianum, Saepinum, Allifae, Telesia, Aeclanum, Compsa, Caudium, Abellinum, Venafrum [2]). (Für die kirchlichen Bedürfnisse der pagani des inneren samnitischen Berglandes kam erst die an den Quellen des Volturnus gegründete Abtei zum hl. Vincentius recht auf [3]). An der frentanischen Küste Ortona [4]) und Histonium; im frentanischen Binnenlande Larinum [5]).

Apulien hatte Bischöfe in Aecae, Herdonea, Canusium, Barium (Orte an der „via Traiana"), Sipontum, Tranum, Gnathia (an der Küste); Venusia, Luceria [6]). Eigenthümlich ist der Bischof von Carmeia, da er für die Bevölkerung kaiserlicher Domaniallatifundien, des „saltus Carmeianus", eingesetzt war; eine Entwicklung, die nur in Afrika in ausgedehnterem Masse wahrzunehmen ist [7]).

---

[1]) Im 9. Jahrhundert sind dessen Bischöfe sicher. Neben Sarsina erhebt sich Bobium (Bobio), das 13 m. p. davon entfernt war. Vgl. Gams p. 724 und Mélanges d'archéol. et hist. IV (1894) p. 400. Der Bischof nennt sich seitdem auch ‚Bobiensis'. Er unterstand übrigens der Metropolitangewalt des Bischofs von Ravenna. S. oben S. 20.

[2]) Vgl. Carol. a S. Paolo p. 56 f. Mommsen Index p. 505. Ueber Aufidena N. Archiv V, 513. Löwenfeld, Epist. pont. Rom. p. 5 n. 8. Ueber Venafrum Gregor M. reg. VI, 11. Ueber Compsa vgl. Gelzer annot. in Georg. Cypr. p. 89. Gams, series epis. p. 877. Ueber Aesernia: Gams l. c. p. 886. Ueber die ecclesia Samnina s. oben.

[3]) Vgl. die vita Paldonis, Tatonis et Tasonis Vulturnensium auctore Antperto in den Script. rer. Langob. p. 547 ff. Der Verkehr aus dem samnitischen Gebiet in das der Marser, von da in das der Sabiner — zur langobardischen Zeit — scheint ein lebhafter gewesen zu sein. — Die Abtei von Sublaqueum besass auch eine cella ‚in Marsi' und ‚in finibus Beneventanis' ein dem hl. Michael geweihtes Kloster am Fluss Sangrus zu Barrea. Vgl. das Reg. Sublacense, passim. Sickel, Mittheil. des österr. Inst. Ergänzungsb. 1, S. 131. Fanta ebenda S. 155 ff. Ottenthal Reg. n. 352. 354. 441. Die Gerichtstage des Kaisers in Marsica werden von den Aebten von S. Vincenz am Volturnus frequentirt. Z. B. a. 970. Vgl. Ottenthal n. 525.

[4]) Bei Gregor. M. reg. I, 32 cf. IV, 39 als episcopus Hortonensis erwähnt. Vgl. auch Gelzer, Gregor. Cypr. p. 93 f.

[5]) Larinum erscheint als Bischofssitz zuerst im Jahre 493. Vgl. Ewald, Die Papstbriefe der Brittischen Sammlung. N. Archiv der Ges. V 509. Löwenfeld a. a. O. p. 1 und 2.

[6]) Luceria, bei Carol. a S. Paolo nicht verzeichnet, ist alter Bischofsitz. Vgl. Gams, series episc. p. 891. Ewald im N. Archiv d. Ges. V 509 f. 516. 542.

[7]) Vgl. Ewald im N. Archiv V, 509 A. 6 und hiezu Mommsen ebenda XV 187. Derselbe in Hermes XV 395. Es ist wahrscheinlich Carmignano zwischen Lecce und Nardó.

Es werden in Apulien überdies noch Vibinum (j. Bovino, an der apulisch-campanischen Grenze), Rubi (j. Ruvo di Puglia), Salapia u. a. als Bischofsitze genannt [1]).

In Calabrien: Brundisium, Hydruntum, Callipolis, Tarentum, Uria, Lupia [2]).

Bei den Bruttii: Regium, Tauriana, Tropia, Vibo, Nicotera [3]), Tempsa, Cerillae, Consentia, Croton, Squillacium, Locri, Merinum [4]) u. a. [5]).

---

[1]) Nach Carol. a S. Paolo p. 57 f. Er führt auch Arpi auf mit Berufung auf die Subscriptionen des ersten Arelatensischen Concils (314). Diese sind jedoch in den einzelnen Sammlungen sehr abweichend und daher nicht unbedingt verlässlich. Vgl. Maassen, Quellen und Litteratur des canonischen Rechts S. 190. Spuren municipalen Lebens in Arpi sind sehr spärlich. Im Mittelalter kam eine Stunde davon Foggia empor. Vgl. Corp. insc. Lat. IX p. 83. Für Salapia wird Proficuus Salpinae sacerdos ecclesiae in einem Schreiben des P. Gelasius (Thiel l. c. p. 490) angeführt. Auch im J. 465 unterschreibt ein episcopus Salpinas. ›Fortasse Saepinas‹ bemerkt Mommsen im Index Cassiod. — Für Cupersanum (j. Conversano, südwärts von Bari) vgl. Gams p. 876; Ughelli VII² p. 700 f. Beide führen einen Bischof Simplicius † 492 und einen Bischof Hilarius 501 auf. Letzterer soll auf der 3. Synode unter Symmachus unterschrieben haben (so auch Carol. a S. Paolo); bei Mommsen unterzeichnet aber nur ein oder vielmehr zwei Hilarii (p. 440 n. 36; p. 441 n. 50) ohne Angabe des Sitzes. — Der Sprengel des Bischofs von Cupersanum erstreckte sich übrigens nur auf ein paar Flecken, von denen einer Turrium war. Vgl. Ughelli l. c.

[2]) Ebenda p. 58. Die noch dort angeführten Neretum, Uxentum kommen (nach Gams) erst in späterer Zeit vor. Auf die Neubildungen in der späteren byzantinischen Periode (vgl. Luitprandi leg. 62) gehe ich nicht ein.

[3]) Am Ausgang des sechsten Jahrhunderts als Bistum der Massa Nicoterana bezeichnet. Vgl. Gregor M. reg. VI, 38. IX 120. 134. Die Einwohner der massa Nicoterana klagen, dass sie keine Priester dort haben. Der Bischof von Vibo ist Visitator. — Tauriana liegt zur Zeit Gregors verwüstet, das Bistum ist mit dem von Lipari vereinigt. l. c. I, 38; II, 19; 51 cf. III, 53. Lipari stand unter dem Erzbischof von Syracus.

[4]) In der Gegend von Squillacium, nur aus den Briefen Gregors d. Gr. (z. B. V, 9; VII, 35) bekannt. Vgl. Corp. inscr. Lat. IX p. 66. Ecclesia Myriensis, auch Meriensis.

[5]) Carol. a S. Paolo p. 59. Vgl. Mommsen, Index p. 505. Ueber Carina Gregor. M. III, 4. VI, 9. XIII, 16. Das Bistum Carina war zeitweilig mit dem von Rhegium vereinigt (VI, 9). Ein andermal wird der Bischof von Carina als Visitator der ecclesia Panormitana bestellt (XIII, 16). Dem römischen Concil von 649 wohnte auch Johannes episcopus Carinensis bei. Holstenius annot. in Geograph. sacr. p. 21 f. stellt ihn zu den Bischöfen von Bruttien. — Bei Gams werden zwei Bistümer dieses Namens aufgeführt, eines in Sicilien, das andere auf dem Festlande; beiden aber wird der Bischof Johannes des J. 649 zugezählt. Georg. Cypr. verzeichnet Καρίνης (d. i. ablat. locat. von Κάρινα, das wieder aus Τυκάρινα entstanden ist) auf Sicilien. Vgl. Gelzer p. 94 zu n. 589. — Für Bova

In Lucania: Velia, Potentia, Buxentum, Acherontia, Grumentum, Paestum, Acropolis, Blanda, Marcelliana oder Consilinum [1]); Buxentum.

Endlich in Campanien (abgesehen von denjenigen die wir als Rom zunächst liegend schon erwähnt haben): Fundi, Formiae, Minturnae [2]), Salernum, Amalfia [3]), Surrentum, Stabiae, Neapolis, Puteoli, Misenum, Cumae, Atella, Liternum, Volturnum, Sora, Aquinum, Casinum, Sinuessa, Suessa, Forum Popilii, Teanum, Cales, Calatia, Capua, Acerrae, Nola, Atina, Nuceria [4]); Cubulteria [5]).

(das alte Peripolium), Martoranum, Muranum und Orestis vgl. Gams mit Carol. a S. Paolo. — Im J. 494 schreibt P. Gelasius „universis episcopis per Lucaniam et Brutios et Siciliam constitutis.“ Die Landschaften Lucania und Bruttii gravitirten mehr minder immer nach Sicilien. Rhegium wird geradezu zu Sicilien gerechnet. Gregor M. reg. VII, 19. Andererseits nahmen an jenen älteren römischen Synoden theil Bischöfe von Liparis, Messana, Syracusae, Tauromenium, Tyndaris. — Bei Gregor. M. reg. IX 122 kommt eine Emolitana ecclesia im Sprengel von Consentia vor, unbekannt wo. IX, 134 schreibt Gregor an die Bischöfe von Tauriana, Nicotera, Consentia, Vibo, Locri in Angelegenheiten des Bischofs von Rhegium. XIII 20 an Clerus, ordo und plebs „consistentem Taurianis, Turris et Consentias“ wegen Wahl je eines Bischofs. Die Bischofsitze sind durch Todesfälle erledigt und zunächst unter Visitatoren gestellt (XIII, 21). — Ein episcopus Turritanus unterzeichnet auch auf der römischen Synode von 501, wo schwerlich der von Turris in Sardinien gemeint sein kann. Vgl. Mommsen, Index zu Cass. p. 509. — Ueber Croton Gregor. M. II 39. 40. VII 23. Ueber Squillacium II, 37. 39. VIII, 32.

[1]) Nach Carol. a S. Paolo p. 60. Vgl. Mommsens Index zu Cassiodor p. 505. Ueber das Bistum Marcelliana (Marcellianum) sive Consilinum vgl. Mommsen in Corp. X p. 25. Ewald im N. Archiv V, 515 A. 2. 552 f. Cassiodorius Var. 8, 33 erwähnt suburbanum quoddam Consilinatis antiquissimae civitatis, qui a conditore sanctorum fontium Marcellianum nomen accepit; ein belebter Marktplatz Lucaniens. Er lag südlich von Tagianum (j. Diana), westwärts von Grumentum, an der via Popillia, der grossen Verkehrsader dieser Gegend. Von Grumentum sind im oberen Thal des Flusses Aciris (j. Agri) nur einige Ruinen (bei Saponara) erhalten; das Bistum ist nach Marsico nuovo verlegt worden. An die Stelle des alten Potentia, das öfter zerstört wurde, ist Potenza getreten. — Ueber Acropolis, Velia, Blanda und Buxentum vgl. Gregor. M. reg. II, 42. Hiezu Corp. insc. Lat. X p. 50. Acropolis lag südwärts von Paestum an der Küste, Velia bei Castellammare della Bruca, Blanda bei Marasca (?), Buxentum bei Policastro.

[2]) Minturnae war am Ausgang des 6. Jahrhunderts so heruntergekommen, dass seine Vereinigung mit Formiae erfolgte. Gregor. M. reg. I, 8.

[3]) Ueber die ecclesia Amalfitana vgl. Gregor. M. reg. VI, 23. Der Bischof, mit seiner Stellung nicht zufrieden, trieb sich auswärts herum; was andere nachahmten.

[4]) Nach Carol. a S. Paolo p. 51 ff. Mommsen, Index zu Cassiod. p. 505, wo die Anordnung nach Provinzen in einigen Punkten differirt: Abellinum und Venafrum zählt er unter Samnium auf. Acherontia unter Lucanien. Ueber Forum

Diese Liste der bischöflichen Sprengel tritt gleichsam an die Stelle der Verzeichnisse der autonomen Gemeinden, wie sie uns für die frühere Zeit bei Plinius in der Naturalis historia B. III oder bei dem Geographen Ptolemaeus vorliegen. Ja diese Verzeichnisse ergänzen sich sogar gegenseitig, indem wir die Autonomie mancher Orte nur daraus abnehmen können, dass sie als Bischofsitze genannt sind [1]). Aenderungen kommen auch da vor, da zahlreiche Bischofsitze später unterdrückt wurden. Neue Orte erhoben sich, die einen Bischof erhielten [2]); wie ja auch die alte Zeit Veränderungen der municipalen Verhältnisse sich hatte vollziehen sehen; ganz abgesehen davon, dass jetzt die Bischöfe zugleich der staatlichen oder doch der municipalen Gewalt coordinirt sind [3]). Es war dadurch eine feste Grundlage ge-

---

Popilii in Campanien vgl. Ewald, N. Archiv V 523 A. 4 nach Thiel, Epist. pontific. Rom. I 487, der sich wieder auf Holstenius adnot. in Cluveri Ital. antiq. p. 258 beruft. Der Ort wird auch von Ptolemaeus genannt, südwärts von Suessa. In einem Briefe P. Pelagius I (zwischen 550—560; bei Ewald, N. Archiv V. 534, Löwenfeld, Epistolae pontif. Rom. p. 13) wird erwähnt „ecclesia Sessulana quae Nolanae ecclesiae esse videtur paroechia“. Das alte Suessula, zwischen Nola und Capua gelegen, ist so heruntergekommen, dass es keinen eigenen Pfarrer mehr unterhalten kann und kirchlich ganz von Nola aus versehen werden muss. In einem anderen Briefe desselben Papstes (Ewald, a. a. O. S. 540. Löwenfeld p. 14 n. 25) ist die Rede von zwei benachbarten Sprengeln, der ecclesia Vulturnina vel vici Feniculensis und der ecclesia Pariensis. Mommsen denkt bei der letzteren an das alte Liternum, jetzt Torre di Patria. Vgl. Beloch, Campanien S. 377. Der vicus Fenicolensis wird von den Neapolitaner Topographen mit dem vico di Pantano, südöstl. von Castel Volturno identificirt. N. Archiv XV S. 188. — Atella hat noch im 9. Jahrhundert bestanden (Erchempert c. 60 und 72). Dann ist Aversa (zwei Miglien südöstlich) an seine Stelle getreten. Vgl. Beloch a. a. O. S. 380 f., in dessen Werk auch bei den meisten andern Städten die Geschichte bis in die nachrömische Zeit verfolgt ist.

[5]) Vgl. Gregor. M. reg. IX, 93 und 94. Die „civitas Cubulterna“ lag beim heutigen Alvignano an der samnitisch-campanischen Grenze. Den alten Namen bewahrte die Kirche S. Maria di Covultere. Corp. insc. Lat. X p. 449. Der alte Ort ist zur Zeit des Hannibalischen Krieges öfter genannt.

[1]) Die Abhandlung von Duchesne, le sedi episcopali, ist dafür sehr instructiv. Er hat ein oder das anderemal Correcturen zu Corp. insc. Lat. XIV beigebracht, während andererseits dieses wieder den Ausgangspunkt seiner Studien bildet.

[2]) Z. B. Bobium, Monsferetri, Amalfi. Ueber die Erbauung von Castellen (um 600) vgl. reg. Gregorii M. VI, 23. VIII, 32. IX, 121. Monsferetri ist zuerst im Gothenkriege genannt bei Procop. b. G. II, 11: Μοντεφέρετρον. Im J. 963 belagerte Otto d. Gr. dort den König Berengar.

[3]) Z. B. in Bezug auf die civile Gerichtsbarkeit. Vgl. die Ausführungen von Niesl, zur Gesch. d. Chlotarischen Edikts von 614. Mitth. d. Inst. Ergänzungsbd. 3, 365 ff. Uebrigens greifen die Bischöfe in alle andern staatlichen oder muni-

wonnen, die auch den politischen Stürmen gegenüber Stand hielt. Vielmehr bewahrte die sacrale Organisation im Grossen und Ganzen ihre Stabilität, trotzdem seit der Invasion der Langobarden die politische Eintheilung zahlreichen Schwankungen unterlegen war[1]. An

cipalen Angelegenheiten ein; sie sorgen für Wasserleitung und für Befestigung; z. B. in Caralis. Vgl. Hartmann, Untersuch. zur Gesch. d. byz. Verwaltung in Italien S. 50. Womit die Grundlage für ihren Reichsfürstenstand in der Feudalzeit gegeben war.

[1]) Die Gothen hatten die überkommene kirchliche Organisation respektirt. Nach ihrem Sturze giengen die Schaaren des Leutharis und des Bucelinus, wenigstens die Alemannen unter ihnen, gegen die Kirchen und ihre Schätze feindlich vor. Vgl. Ranke, Weltgesch. IV, 2 S. 101. Ihnen folgten darin die Langobarden, so dass der Patriarch von Aquileia nach Grado, der Bischof von Mailand nach Genua (vgl. Gregor M. I, 80. III. 29. 30), der Bischof von Faesulae nach Luna (ibid. IX, 143), der von Populonium nach Elba (dial. III, 11), andere nach Sicilien (reg. IV, 15) flüchteten und demgemäss die kirchliche Organisation unterbrochen wurde. Bis die Langobarden um 600 selbst die katholische Lehre annahmen. Vgl. Gelzer, Georg. Cypr. p. IX. — Die Verwüstungen der Gothen (während ihres Krieges mit den Byzantinern und als kirchliche Würdenträger Partei ergriffen), der Vandalen, der Franken unter Bucelinus, der Langobarden bilden die stehende Rubrik in den Dialogen P. Gregors I. Die Uebergriffe der arianischen Geistlichkeit, insofern sich dieselbe katholischer Kirchen zu bemächtigen versucht (z. B. in Spoleto, dial. III, 29), werden heftig getadelt (dafür allerdings in Rom die arianische Kirche zu St. Agatha in der regio Subura, die seit der Gothenzeit noch vorhanden war, wieder katholisch gemacht); die Katholisirung der Langobarden ist von Gregor schon zu Anfang seines Pontificates ins Auge gefasst. — Es suchen die Langobarden die verlassenen Sitze von Aquileia, Mediolanum mit ihnen genehmen Persönlichkeiten zu besetzen; über Mailand vgl. reg. Gregor. M. XI, 6. Anderseits erscheint die kirchliche Organisation intakt, wenn der Bischof von Spoleto zum Visitator des Sprengels von Mevania (‚Vivania‘; j. Bevagna) ernannt wird. L. c. IX, 166. Vgl. auch XIII, 38. 39, wo der Bischof von Spoleto und der Defensor der römischen Kirche für die Gegend von Nursia zur Sanirung kirchlicher Uebelstände in letzterer Gegend aufgefordert werden. XIV, 15, wo der Bischof von Perusia ersucht wird, dem kranken Bischof von Clusium ‚amphiballum tunicam‘ zu senden. Den Bischof von Tarvisium (Treviso) hatte schon Alboin in Gnaden aufgenommen: ‚omnes suae ecclesiae facultates postulanti concessit et per suum pracmaticum postulata firmavit.‘ Paul. diac. II 12. Aber aus den Gregorbriefen ersehen wir, dass nach dieser Seite der Verkehr gering war. — Die Nachrichten über die Beziehungen der Langobardischen Könige und Herzoge zu den Kirchen und Klöstern findet man in den Langobardischen Reg. von Bethmann und Holder-Egger (N. Archiv III S. 227 ff.) zusammengestellt. — Im liber diurnus der röm. Kirche, der in dieser Zeit mehrfach amplificirt ist, gibt n. LXXVI ‚indiculum episcopi de Langobardia‘. Der Bischof verspricht dahin zu wirken, ‚ut semper pax — inter rem publicam et nos, hoc est gentem Langobardorum, conservetur‘. Vgl. auch Döllinger in seiner Abhandlung über das Kaisertum Karls d. Gr. (Münchener hist. Jahrb. 1865) Seite 313 ff. bes. 316.

der Spitze dieser Organisation, welche unter dem Druck der Langobarden allerdings gelitten hatte, fieng der römische Papst an als selbständige politische Potenz aufzutreten; er lies sich schliesslich herbei, Aenderungen im sacralen Organismus mit den Königen der Barbaren für das von ihnen occupirte Gebiet zu vereinbaren [1]); während er andererseits die Interessen der im 7. Jahrhundert römisch gebliebenen Landestheile ihnen gegenüber vertrat; schliesslich auch gegenüber dem eigenen Oberherrn, dem romaeischen Kaiser, seine Unabhängigkeit behauptete.

Der Sitz der obersten Regierungsbehörde für „Italien" war nach wie vor Ravenna, wohin man schon im 5. Jahrhundert „ad comitatum" hatte gehen müssen [2]), um seine Angelegenheiten zu vertreten. Die umliegende Provinz hies die „annonaria"; daran stiess westlich die Aemilia, südlich Picenum; während die Landschaft um Rom als „urbicaria" in den Listen stand [3]). Es werden derselben folgende Städte

---

[1]) So wurde das Bistum der Langobardischen Hauptstadt Ticinum (Papia) von dem Metropolitansprengel des Bischofs von Mailand eximirt. Das Bistum Forum Julii von der Gewalt des Patriarchen von Aquileja = Grado. Vgl. Paul. diac. IV, 33. Dazu G. Monticolo im Archivio Rom. XV p. 324. — Vom Bistumssprengel Turins zweigte sich in Folge der Besetzung durch die Franken das cottische Grenzgebiet ab. Vgl. Lognon, Géographie de la Gaule au VI siècle p. 431. Wogegen freilich Papst Gregor I protestirte cf. reg. IX, 115. 116. Der Sprengel des Bischofs von Neapel wurde eingeengt durch den Salernos, da jenes römisch blieb, dies langobardisch ward. Vgl. Gelzer zu Georg. Cypr. p. 87.

[2]) Dies ist eine technische Bezeichnung: ‚ad comitatum ire' (zuerst 286 vorkommend. Seeck, Untergang der antiken Cultur I. S. 415), die in den Papstbriefen der Zeit oder auch bei Ennodius immer wiederkehrt, die aber Neuere nicht immer verstanden haben. Vgl. Sievers, Das Todesjahr des Ulfilas. In den ‚Beiträgen zur Gesch. d. deutschen Sprache und Litteratur' XX S. 311. ‚Ad alium comitatum ire' hies in der Zeit der Zweitheilung des Reiches: nach Constantinopel gehen. Zur Zeit des Papstes Gregor I. sagte man ‚regiam urbem adire', wenn man nach Konstantinopel gieng. — Ravenna und Constantinopel bildeten für Rom die höheren staatlichen Instanzen; vom ‚apocrisiarius' der römischen Kirche in der ›urbs regia‹ avancirte man wiederholt zum Papsttum. Die Wahl unterlag der Approbation des Exarchen. Vgl. f. LX des liber diurnus. Mitunter gab der Kaiser, an den die Wahl gleichfalls berichtet wurde, direkt die Bestätigung.

[3]) In Georgii descriptio orbis Romani (aus der Zeit um 600 n. Chr.). Vgl. die editio Gelzer p. XVII. Addenda zu derselben im Index scholar. hibernar. Jenens. 1891/92 p. 15 f. F. C. Conybeare, On some Armenian Notitiae. In der Byzantinischen Zeitschr. V (1896) S. 118 ff. Die Karte 1 bei Gelzer zeigt den Exarchatus Italiae (zu dem auch Sicilien gehörte) c. annum DC p. Ch. n., die dem regnum Langobardorum einverleibten Theile und die zum Exarchatus Africae gehörigen Inseln Sardinien und Corsica. Der Ausdruck urbicaria (suburbicaria) blieb im kirchlichen Gebrauche erhalten. Schelstrate, ant. eccles. II, 760.

zugeschrieben: Roma, Portus Romanus, Centumcellae, Cajeta, Tibur, Nepe, Sora, Anagnia. Südwärts lag der ziemlich verengte Verwaltungssprengel von Campanien oder, wie man jetzt auch sagte, Neapel. Als Organe der staatlichen Ingerenz werden die „iudices" genannt [1]),

Aber die Civilverwaltung ward bald allenthalben überwuchert durch die militärische, da ja die Langobarden von ganzen Provinzen nichts oder nur einige entlegene Castelle übrig gelassen hatten. So in den Alpes Cottiae, in Ligurien, in Venetia-Istrien; im grösseren Theile von Tuscien [2]). In Umbrien haben die Langobarden das Herzogtum von Spoletium aufgerichtet, in Samnium das von Beneventum, beide mit sehr erweiterungsfähigen Grenzen. — Von Spoletium aus beherrschen die Herzoge den östlichen Zweig der Flaminischen Strasse und die Wege nach Camerinum und dem südlichen Picenum; es ist hier später die Mark von Camerinum entstanden. Auch die Sabina haben die Spoletaner Herzoge in Besitz [3]) und die inneren Landschaften der „Valeria". — Der Herzog von Benevent beherrscht die Verbindungen Roms mit Unteritalien [4]), wo die Byzantiner durch ihre Seemacht die Küstenplätze behaupteten.

Den Römern kommt vor allem darauf an, den Weg zwischen Rom und Ravenna freizuhalten [5]); sie haben den westlich von der via

---

[1]) So in Tuscien, in Rom u. s. w.

[2]) Die tuscischen Apenninenpässe erscheinen nachher durchaus in den Händen der Langobarden, namentlich der Uebergang über den Mons Bardonis (Pass von La Cisa). Auch der durch das Mugello nach der Aemilia. Auf diesem Wege überfiel K. Grimoald die Stadt Forum Popili (Forlimpopoli). Vgl. Paul. diac. V, 27. Hiezu Corp. insc. Lat. XI p. 411. In Populonium sitzt ein langobardischer dux. Gregor dial. III, 2. Zur Zeit des Papstes Gregor I. waren sie bis nahe an Rom herangerückt. Gregor schreibt an den Bischof von Alexandria quanta nos a Langobardorum gladiis in cotidiana nostrorum civium depraedatione vel detruncatione atque interitu patimur etc. (VI, 50). Aber die Einwohner von Suana will er mit Gewalt daran verhindert wissen, dass sie sich etwa mit den Langobarden (speciell dem Herzog von Spoleto) vergleichen. II, 7; 33. Suana gehörte nachher zu Tuscia Langobardorum. In Rom hält nur der Papst noch die kaiserliche Herrschaft. V, 39.

[3]) Nachdem P. Gregor I. das Bistum von Cures mit dem von Nomentum vereinigt hatte, „quia hostilis impietas diversarum civitatum — desolavit ecclesias", eine Besserung auch nicht zu hoffen sei (cf. reg. III, 20. II, 40), gründeten die Herzoge von Spoleto in der Sabina das Kloster Farfa.

[4]) Vgl. Gregor. M. reg. IX, 124, wo der Papst den mag. militum von Neapel ersucht, einen Brief an Arichis, Herzog von Benevent, zu besorgen, damit 20 Holzstämme aus Bruttium sicher zu Lande transportirt werden können „ad locum, unde Romam per mare duci possint". — Croton war vor 3 Jahren den Langobarden in die Hände gefallen. VII, 23.

[5]) Die Strasse von Rom auf Ravenna tritt in ihrer strategischen Bedeutung

Flaminia gelegenen Strassenzweig in Besitz, der von Orte (im Altertum Castellum Amerinum) über Ameria und Tuder nach Perusia führt, über Iguvium vor Cale die via Flaminia erreicht, von da Forum Sempronii und Fanum, dann durch die „Pentapolis" das „Exarchat". — Der byzantinische Statthalter Italiens ist ein militärischer Würdenträger, der den mit „magister militum" synonymen Titel „Exarch" führt, woher der von ihm unmittelbar verwaltete Distrikt mit der Hauptstadt Ravenna das Exarchat (im engeren Sinne) benannt ist [1]); dem Exarchen unterstehen die „Duces" der einzelnen Militärsprengel, der „Ducate". Die Ducate mit ihrer eigenthümlichen Umgrenzung und Bezeichnung sind erst nach und nach entstanden; nicht ohne dass die alten Zutheilungen auch innerhalb der neuen Administration bemerklich blieben. So in Istria, Venetia; so in der „Pentapolis". Diese grenzte im Norden an den Fluss Ariminus, welcher jetzt den Namen Marecchia führt. Im Süden bildete die Mündung des Flusses Misco (Musino, der südwärts von Ancona, unweit Loreto, ins Meer geht) die Grenze; die Städte Numana (j. Umana), Auximum (j. Osimo) und Aesium (j. Jesi) waren

schon im Gothenkriege hervor. Vgl. Procop I, 16. Ueber den Stand der Dinge in den letzten Jahren des 6. Jahrhunderts vgl. Gregor. M. reg. II, 32 und Paul. diac. IV, 8. Mevania in Umbrien scheint von den Langobarden damals noch nicht besetzt. Gregor. M. l. c. I, 78. — Die Langobarden hatten schon Sutrium, Polimartium, Hortae, Tuder, Ameria, Perusia, Luceolis inne. Der König ist gegen die Rückgabe, namentlich von Perusia. Der Friede kommt unter K. Phocas und K. Agilulf auf Grundlage dieser Rückgabe zu Stande. Vgl. reg. Gregor. M. X, 13: Balneum regis steht wieder unter einem römischen dux oder mag. militum (von Perusia?); seit 605 ist und bleibt es in Tuscia Langobardorum. Vgl. Diehl p. 68 ff. — Die Passage ist durch feste Schlösser gesichert, so durch Luceolis (das in dieser Zeit oft erwähnt wird); es lag, beim j. Ponte Riccioli zwischen Iguvium (Gubbio) und Cale oder Cales, auch Calles (j. Cagli, vgl. Corp. insc. L. XI). Petrapertusa, der tunnelartige Durchgang an der via Flaminia (vor Forum Sempronii), der (vgl. Procop. b. G. II, 11; 28; 34. Cont. Marcellini ad a. 542) in den Gothenkriegen als Klause benutzt erscheint, wurde von den Langobarden bei ihrem ersten Einfalle (571) ruinirt (vgl. Agnellus lib. pont. Rav. p. 333 ed. Holder-Egger) und tritt gegen Luceolis seitdem zurück. Eine Abbildung der Petrapertusa bei Mochi, Storia di Cagli (1887) p. 76 tav. IV.

[1]) Ich verweise für das Nähere auf die Werke von Diehl, Hartmann, Gelzer; zu den Ausführungen des letzteren in der Hist. Zeitschr. N. F. 29 S. 182 über den ‚patricius et exarchus Italiae' Smaragdus vgl. die Anm. von H. Dessau, inscript. lat. sel. zu n. 837. Mommsen im N. Archiv XV, 185 f. Die africanische Inschrift des Smaragdus ist eine Fälschung. — Im 6. Jahrhundert sind, wie Gregors Register zeigt, die militärischen Exarchen und die civilen Präfekten noch coordinirt gewesen; später nahm der Exarch eine völlig präponderirende Stellung ein. (Gelzer). Aehnlich in Africa, zu dem auch Sardinien gehörte. Diese Exarchen sind eben an die Stelle der früheren Könige gesetzt.

die südlichsten dieses Ducates. Im Westen war nicht der Apennin die Grenze, sondern die Pässe waren einbegriffen, mit Iguvium und selbst Perusia. Später unterschied man eine Pentapolis maritima (Ariminum, Pisaurum, Fanum, Senagallica, Ancona) und eine Pentapolis annonaria oder „provincia castellorum“ (Urbinum, Forum Sempronii, Aesium, Cale, Iguvium), was zusammen als „civitates utrarumque Pentapoleos“ bezeichnet wurde [1]). Andererseits wurden die Städte Auximum und Numana als „Auximanum“ von der Pentapolis unterschieden, zumal seit der Herzog von Spoleto das übrige Picenum occupiert hatte [2]).

Der Ducat von Rom setzte sich zusammen aus den Theilen von Tuscien, die römisch geblieben waren (Tuscia Romana im Gegensatz zur Tuscia Langobardorum) und ebenso der „Campania“ südwärts des Tiber (bis Terracina) [3]); auch einem Stücke der früheren Provinz Valeria (mit Tibur) [4]). Grenznachbaren waren ausser den Königen der Langobarden die Herzoge von Spoleto und die von Benevent, die ziemlich selbständig auftraten.

Wie Ravenna (namentlich in der Richtung auf Bologna) so war auch Rom von einem Kranze von „castra“ umgeben. Neben altbekannten Namen hören wir nicht wenig neue; ein Beweis auf der einen Seite für die Stabilität, auf der anderen für die Entwicklung der Verhältnisse.

---

[1]) Vgl. Liber pontif. vita Zachariae p. 429. Cod. Carolin. ep. 51; über die Herausentwicklung des Exarchats und der Pentapolis aus Flaminia mit Picenum annonarium und Picenum suburbicarium seit 600 n. Chr. Gelzer in der Einl. zu Georg. Cypr. p. XX ff.

[2]) Im 8. Jahrhundert. Vgl. Gelzer l. c. p. XXI.

[3]) Diese Gegend an der via Appia ist beschrieben von Tomassetti im Archivio II (Della Campagna Romana nel medio evo I), namentlich auch die alten Besitzungen des römischen Bistums und anderer römischer Kirchen, die „domusculta“ Antias und Formias (unter P. Gregor III. eingerichtet). Ebenda ist das Gebiet der via Ardeatina beschrieben; das von Lavinium = Laurentum (j. Pratica di mare) im Bull. comunale 1895 p. 132 ff. Papst Zacharias „domum cultam Lauretum noviter ordinavit adiiciens ei et massam Fontiianam qui cognominatur Paunaria“. Lib. pont. p. 432. Man sieht den Besitz der römischen Kirche beständig wachsen, hier immer weiter nach Campanien hinein.

[4]) Vgl. Diehl p. 63 mit Beziehung auf Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 229 f. 465. Für die Abgrenzung des römischen Ducats in byzantinischer Zeit ist das Privileg für die röm. Kirche vom J. 817 (wie auch das von 962) heranzuziehen. „Die Benutzung des Ottonianum und des Ludovicianum für die Feststellung des oströmischen Besitzstandes ist um so weniger bedenklich, als nur ganz wenige in diesen Privilegien aufgezählte Städte nicht schon anderweitig als byzantinisches Eigentum bekannt sind“ bemerkt H. Gelzer in der Hist. Zeitschr. N. F. 29 S. 185. Umgekehrt ist dies ein Kriterium für die Authenticität dieser Quelle.

In der weiteren Umgebung Roms ist das Privileg der römischen Kirche von 817 eine vorzügliche Quelle für die Topographie des römisch-byzantinischen Gebietes (sowie des anstossenden langobardischen) im 7. und 8. Jahrhundert — wir haben es ja mit einem tralaticischen Texte zu thun.

Da werden nunmehr in der „Tuscia Romana“ [1]) folgende Städte (die sämmtlich zugleich Bischofsitze sind) aufgeführt: Portus, Centumcellae,[2]) Chere (das alte Caere),[3]) Bleda (das alte Blera),[4]) Manturanum (Monterano, 6 km westlich vom lago di Bracciano)[5]), Sutrium, Nepe[6]), Castellum (das alte Falerii)[7]), Gallise (in

---

[1]) Ueber diese vgl. Tomassetti, La campagna Romana nel medio evo. (Via Aurelia). In Archivio III p. 149. Nach dem lib. pontif. p. 493 f. will sich Papst Hadrian gegen Desiderius wehren, aggregans universum populum Tusciae, Campaniae et ducatus Perusini et aliquantos de civitatibus Pentapoleos; munivit hanc civitatem Romanam etc.

[2]) Vgl. über die Hafenstädte Portus und Centumcellae Gelzer ann. in Georg. Cypr. p. 86. Tauriana (d. i. das alte Aquae Tauri) lag im Sprengel von Centumcellae. Gregor. M. dial. IV, 55. Früher hatte Centumcellae dem Municipium Aquae Tauri unterstanden.

[3]) Die Geschichte von Caere (j. Cervetri) seit dem Ausgange des Altertums gibt Tomassetti im Archivio IV p. 243 ff. Der Ort ist später aus wirthschaftlichen Gründen (nach Ceri) verlegt worden.

[4]) Vgl. Corp. XI p. 507. Blera ist bei den Geographen und in den Itin. genannt. Der Name Bleda entstand aus Blera, wie rado aus raro. Cluver, Ital. ant. p. 522. Im lib. pontif. I p. 428 (vita Gregorii II): Blerani. Ebenso p. 492 (vita Hadriani): (Desiderius) in civitate Blerana dirigens generalem exercitum partium Tusciae, dum ipsi Blerani in fiducia pacis ad recolligendas proprias segetes generaliter cum mulieribus et filiis egrederentur, irruerunt repente super eos ipsi Langobardi, et cunctos primatos, quanti utiles in eadem civitate erant, interfecerunt etc.

[5]) Ueber Manturanum vgl. Gelzer zu Georg. Cypr. p. 93. Gegen Leo den Isaurier empörten sich unter Anderen die Manturienses, Lunenses, Blerani. Lib. pont. I p. 48. Der Bischofsitz aus dem verlassenen Forum Clodii (am Lago di Bracciano, der sumpfte) hieher verlegt. Duchesne, le sedi p. 503.

[6]) Die Geschichte von Sutrium und Nepe bei Tomassetti, Archivio V p. 138 ff. p. 143 f. p. 590 ff. 626 ff. Nachtrag VII p. 459. Auf dem Gebiete von Nepi (knapp an der Langobardischen Grenze) entwickelte sich seit dem saec. VIII unter der wirthschaftlichen Einwirkung der Päpste die ‚domusculta‘ von Capricorum, ein Bevölkerungscentrum, welches Nepi selbst überflügelte. Auch im Gebiete von Sutri hatte die römische Kirche bedeutendes Besitztum. Im J. 728 schenkte K. Luitprand dem Papste Gregor II. das Castell von Sutrium. Dazu einen Streifen Landes längs des Tiber, welchen die Langobarden nicht occupirt hatten. P. Zacharias erhielt von K. Luitprand noch die Vallis magna im Gebiete von Sutrium. Vgl. auch C. Calisse, Costituzione del patrimonio di S. Pietro in Tuscia nel secolo XIV, im Archivio della soc. Rom. XV p. 1 ff.

[7]) Vgl. Tomassetti im Archivio VII p. 420 ff. Die Mauern des alten Fa-

der Nähe des vorigen, vielleicht das alte Fescennia) [1]), Horte (früher Hortae, Horta, auch Orta; j. Orte) [2]), Polimartium (j. Bomarzo, nördlich von Orte, westlich von Ferentinum, unweit des lacus Vadimonius der Alten) [3]).

Es folgen dann die vier im alten Umbrien gelegenen Städte Ameria, Tode (Tuder); Narnia [4]), Utriculum [5]); dazu Perusia mit seinem See (dem alten Trasumennus) und den drei darin liegenden Inseln [6]).

Von dieser „Tuscia Romana" wird die „Tuscia Langobardorum" [7])

---

lerii waren zu einem Castell verwendet worden, daher jetzt Civita Castellana. Die Römer der Republik hatten den Ort in die Ebene verlegt. Corp. XI p. 465 f. S. oben über Bistum und Station Aquaviva.

[1]) Vgl. Duchesne im Archivio XV p. 491. Ueber Fescennia: Corp. insc. Lat. XI p. 466. Gallise, das seit saec. VIII hervortritt, im J. 826 auch als Bischofsitz genannt wird, lag zwischen Civita Castellana (Falerii) und Orte, unweit der alten via Annia. Im 8. Jahrhundert stritten um das hiesige Castell Römer und Langobarden. Vgl. Liber pontific. I p. 420 ed. Duchesne (Zeit P. Gregors III, a. 731—741): Huius denique temporibus Gallensium castrum, pro quo cotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducato Spoletino, dans pecunias non parvas Trasimundo duci eorum ut cessarent bella et questiones, potuit causam finire et in conpage sanctae reipublicae (d. i. dem Kaiserreich) atque corpore Christo dilecti exercitus Romani (Ducat von Rom) annecti praecepit. Das Castell lag an der Verbindungslinie von Rom nach Ravenna, während es andererseits den Verkehr zwischen den Langobarden in Spoleto und denen in Chiusi störte. Die Vereinbarung kam ersterem Zwecke zu Gute. Vgl. die Anm. Duchesnes.

[2]) Ueber Horta vgl. Corp. XI p. 462. Paul. diac. IV 8 (Accusativ): Hortam oder Hortas.

[3]) Vgl. Corp. XI p. 461. Archivio XV p. 489 f. Aelteste Erwähnung von Polimartium bei Paul. diac. IV, 8. Das Bistum dieser Gegend, früher in Ferentia (Ferentinum) ist im 7. Jahrhundert nach Polimartium verlegt. Im J. 649 unterschreibt »Bonitus Ferentos Polimartio«. Polimartium hatte vorher zum Bistumsprengel von Ferentia gehört, dieser war jedoch zu einem Theile mit Ferentia selbst unter die Herrschaft der Langobarden gekommen, der übrige Theil wurde als Bistum Polimartium im römischen Tuscien constituirt. Zur Zeit des Papstes Zacharias (741—752) »ab eodem rege (sc. Luitprand) abstulte sunt a ducatu Romano civitates IIII, i. e. Ameria, Ortas, Polimartium et Blera.« L. p. p. 426. Nach zwei Jahren praedictas IIII civitates — eidem sancto cum eorum habitatoribus redonavit viro. Quas et per donationem firmavit etc. p. 428. Die Ausführung der Uebergabe wird genau beschrieben.

[4]) Ueber Narnia vgl. Gregor. reg. II, 4. 33. V, 57a. V, 36. Paul. diac. VI, 48. Lib. pontif. I p. 403. 428. 454: civitatem Narniensem, quae a ducatu Spoletino parti Romanorum per evoluta annorum spatia fuerit invasa. Auch die Annales Moissiacenses und Mettenses (Script. I 293) erwähnen ausdrücklich Narni. Vgl. Lindner S. 32.

[5]) Vgl. liber pont. I p. 492: castrum Utriculum.

[6]) Ueber Perusia vgl. Procop. b. G. 3, 12. 25. 35. Gregor. M. dial. 3, 13. Paul. diac. IV, 8. VI, 54. Vita Zachariae papae p. 433.

[7]) Material zu ihrer Geschichte geben die Langobardischen Regesten. Vgl.

unterschieden und sind darin folgende Städte resp. castra [1]) namhaft gemacht: Castellum Felicitatis (das alte Tifernum Tiberinum; j. Città di Castello [2]), Urbivetum (j. Orvieto) [3]), Balneum regis (j. Bagnorea) [4]), Ferentinum (nördlich von Viterbo) [5]), Castrum Viterbum (Viterbo) [6]),

---

auch Lib. pontif. p. 428 f., p. 496, wo die Grenze genau fixirt wird. Vgl. im Uebrigen C. Calisse, documenti del monastero di S. Salvatore sul monte Amiata riguardanti il territorio Romano. Im Archivio della soc. Rom. XVI p. 289. XVII p. 95 ff.

¹) Drei der genannten Ortschaften sind nicht Bischofsitze, nemlich castrum Viterbum, vgl. Archivio XV p. 490; Orclae und Marta. Wir werden sie daher als „castra" zu nehmen haben im Gegensatze zu den übrigen Orten, die Bischofsitze und Städte sind. Allerdings werden auch diese öfters als castra bezeichnet, z. B. bei Georg. Cyprius. Er nennt κάςτρον Νέπης; ebenso Procop. b. G. IV, 34: φρούριον ἐν Τούσκοις, ὃ δὲ Νέπα καλοῦσιν. Im Uebrigen sind die Untersuchungen Duchesnes über die Bischofsitze der Gegend auch hier zu vergleichen. Es fällt auf, dass Visentium = Castrum Valentini im Privileg nicht genannt erscheint, da „Castro" später im Tuscischen Patrimonium liegt.

²) Vgl. Geogr. Ravenn. 4, 36 (p. 286 Parthey): civitas quae dicitur Tifernum, quae et felicissimum dicitur. Die frühere Geschichte der Stadt im Corp. XI p. 871. Zur Zeit der Katastrophe des Langobardenreiches unterwarf sie sich dem Papst Hadrian, nachdem sie den Gastalden Reginald vertrieben hatte. Vgl. dessen vita c. 33. Codex Carol. n. 60 p. 196. Im Uebrigen Beretta § 102. Der Ort hatte im Alterthum zu Umbrien gezählt, war dann zur Provinz (Umbria et) Tuscia gekommen; was von dieser nicht zum Herzogtum Spoleto oder dem Ducat von Rom gehörte, war Tuscia Langobardorum.

³) Die „Altstadt" (urbs vetus) von Volsinii. Die Römer hatten ihre Colonie dieses Namens an den See (j. lago di Bolsena) verlegt. Im Laufe des 6. Jahrhunderts scheint aber die Versumpfung der Seelandschaft Ursache gewesen zu sein, dass wieder der alte Ort zu Ehren kam. Vgl. Corp. XI p. 423 (Volsinii, Bolsena). Auf einer der Inseln des Sees lag ein Castell, wo die Königin Amalasuntha den Tod fand. Procop. b. G. I, 4. Ουρβίβεντον bei Procop. II, 20, Ὀυρβόβερα bei Georg. Cypr. p. 29, Urbs vetus bei Paul. diac. IV, 32. Hochgelegene, von Natur aus feste Stadt: im J. 605/6 von den Langobarden occupirt. — Im reg. Gregorii M. VI, 27: episcopo de Urbe veteri maiore; I, 12, II, 11: Urbs vetus.

⁴) Balneum regis erbte, mit Urbiventum rivalisirend, die Bedeutung des römischen Volsinii. Es erscheint am Ausgang des 6. Jahrhunderts als Bischofsitz. Vgl. Gregor. M. reg. X, 13. Paul. diac. IV, 36. Geogr. Rav. IV, 36. Das heutige Bagnorea liegt auf einem von Schluchten umgebenen Hügel; in Folge von Abrutschungen von dem alten Balneum regis (j. „Civita") etwas abgeschoben. Vgl. Corp. XI p. 443. Duchesne l. c. p. 488. Im J. 606 von den Langobarden eingenommen. Im Cod. Carol. 84 erwähnt.

⁵) Vgl. Corp. XI p. 454. Geburtsort des Kaisers Otho. Es heisst Ferentium, colonia Ferentinensis, municipium Ferentis. Der ager Ferentiensium. Bei Strabo und Plinius: Ferentinum. Bei Ptolemaeus: Ferentia. — Ueber den hiesigen Bischofsitz Duchesne l. c. p. 489 f. und oben zu Polimartium. Vgl. auch Beretta § 102.

⁶) Ein neuerer Ort. Im Altertum lag hier, wie es scheint, der Ort Sorrinen-

Orclae (d. i. Castello d'Orchia, südöstlich von Toscanella an der via Clodia [1]), Marta (am südlichen Ufer des lago di Bolsena, der auch lago di Marta genannt wird; der Fluss Marta nimmt aus diesem den Ursprung [2]), Tuscana (j. Toscanella, an der via Cassia, die Erbin der näher dem Meere gelegenen Etruskerstädte Volci und Tarquinii [3]), Suana (j. Sovana; in der Nähe der alten colonia Saturnia, an der via Clodia [4]), Populonium (gegenüber der Insel Elba), Rosellae (im Alterthum Rusellae, beim j. Grosseto, an der via Clodia [5]).

---

sium) Nov(ensium), auch Surrinensium genannt, womit vielleicht „forum Subertanum", der Ort der Subertani, identisch ist. Vgl. Corp. XI p. 454. Viterbum wird (ausser 817) noch genannt in den Biographien der Päpste saec. VIII Zacharias (als castrum Bitervum, p. 429) und Hadrian (Vitervensis civitas p. 494); auch in Urkunden von Farfa saec. VIII f. (castrum Viterbii; in finibus vel territoriis Viterbiensibus; in vico palentiana territorii Veterbensis etc.); in Cod. Carol 84: Bitervo. Vgl. Cluver, Ital. ant. p. 565. Das 10 km östlich von Viterbo gelegene Soriano hält Bormann für Sorianum vetus, neben dem Sorianum novum als Schwefelbad emporkam. Vgl. auch Beretta l. c.

[1]) So Ficker, Ital. Forsch. II, 302. Vgl. Duchesne, Introd. p. CCXL. Der Ort ist offenbar als langobardisches Grenzcastell emporgekommen, da Blera südwärts schon römisch war. Holstenius ad. Cluver. p. 42 und danach Beretta § 106 wollten Orchia mit castellum Axia (bei Cic. pro Caec. 7) identificiren; dieser Ort gilt aber jetzt als Castel d'Asso bei Viterbo. Holstenius verweist auf ein Orclanum, das in den Farfenser Urkunden vorkommt.

[2]) Der Ort Marta ist als Strassenstation im Itinerar Antonin., in der tab. Peutinger, auch im Geogr. Rav. erwähnt.

[3]) Tuscana ist bei Plinius n. h. III, 52 (Tuscanienses), inschriftlich im 2. Jahrhundert als Tuscana (nicht Tuscania, wie Kiepert schreibt), ebenso in der tab. Peuting. und beim Geogr. Rav. 4, 36 als Station zwischen Blera und Saturnia genannt. Vgl. Corp. XI p. 449. Die Küstengegend war schon zu Beginn des 5. Jahrhunderts fast ganz verödet, wie aus Rutilius Namatianus zu ersehen. Tarquinii erscheint als Bischofsitz noch im J. 499, später nicht mehr. Im J. 825 ist es als „plebs S. Mariae in Tarquinio" im Bistumssprengel von Tuscana erwähnt. Duchesne im Archivio XV p. 486. — Ueber Tuscana s. auch Langob. Reg. n. 106. Lib. pontif. p. 428: Gastaldius Tuscanensis. — Regesto di Farfa III p. 54 (vom J. 939): in turre de corgnito (d. i. Corneto), finium maritimae, territorii tuscanensis. — Tuscana ist auch im Cod. Carolin. 84 unter den partibus Tusciae civitates, die der römischen Kirche dargebracht worden waren, aufgeführt.

[4]) Vgl. Corp. insc. Lat. XI p. 419: colonia Saturnia (j. Saturnia); p. 422 Suana. Duchesne im Archivio XV p. 487. Ein Bischof von Suana, zu dessen Sprengel auch Saturnia gehörte, erscheint zuerst im J. 680. Jetzt ist die Gegend verödet und der Bischofsitz nach Pitigliano verlegt. — Vgl. über Suana reg. Gregorii M. II, 33. Langob. Reg. n. 108. Codex Carol. 84 (Jaffé).

[5]) Vgl. Gregor. M. reg. I, 15 an den episcopus Rusellanus. Er soll die ecclesia Populonensis visitiren, die ganz heruntergekommen ist. Der Bischof Cerbonius von Populonium zieht sich vor den Langobarden auf die Insel Elba zurück;

In Campanien („in partibus Campaniae“) nennt das Privileg Signia [1]) und die alten Hernikerorte Anagnia, Ferentinum, Alatr(i)um, Frisiluna (im Altertum Frusino) [2]), dazu das neu emporgekommene auch bei Georgius Cyprius aufgeführte Patricum [3]); ein „castrum“ im Gegensatze zu den anderen Orten, die alte Städte und Bischofsitze sind [4]).

---

lässt sich aber doch in Populonium begraben. Dial. III, 11. Jetzt ist das Bistum von Rusellae nach Grosseto, das von Populonium nach Massa maritima (s. über diese Langob. Reg. n. 114) verlegt. — In Cod. Carol. 83, 84, 87 (Jaffé) ist auch de Rosellas und de Populonio zwischen Papst und Karl d. Gr. verhandelt. Vgl. Ficker a. a. O. S. 302. Lindner S. 53 f.

[1]) Von Signia stammte Papst Vitalianus (657—672): ‚natione Signiensis, provincia Campania‘.

[2]) Ueber Frisiluna vgl. Gelzer in der Hist. Zeitsch. N. F. 29, S. 185. Von hier stammte Papst Hormisdas (514—523): ‚natione Campanus, de civitate Frisinone‘. — Das alte Verulae im Hernikergebiete, das auch Bischofsitz war (es ist 743 als solcher zuerst erwähnt), wird hier nicht aufgeführt; es kommt unter Ludwig II. als Zufluchtsort dieses Kaisers vor den Nachstellungen des Herzogs von Benevent und als Ausgangspunkt seiner Expedition gegen die Saracenen vor. Vgl. Beretta p. 227. Auf der römischen Synode des J. 963 (Liutprand, hist. Otton. 11) figurirt auch unter den Bischöfen ‚a Romanis‘ Johannes Berulensis.

[3]) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 300, dem Gelzer zu Georg. Cyprius p. 92 (vgl. addenda p. 15) beistimmt. Patricum liegt südlich von Ferentinum am Monte Cacume. Georgius Cyprius führt es als κάστρον Πατρικίας auf. Vgl. auch des Holstenius annot. in Ortelium p. 145. Ortelius hatte Patricum in der terra di Laboro gesucht. — Diehl, L'administrat. byz. p. 67.

[4]) Vgl. überhaupt die Aufzählung der auf der römischen Synode des J. 963 anwesenden Bischöfe, worin die ‚ab Italia‘ (darunter der Patriarch von Aquileia, der Erzbischof von Mailand und der von Ravenna) von denen ‚a Tuscia‘ (darunter der von Camerinum, von Spoletium u. s. w.) und ‚a Romanis‘ unterschieden werden. Von letzteren waren anwesend: Gregorius Albanensis, Sico Hostinensis (Ostia), Benedictus Portuensis, Lucidus Gavensis (Gabii), Theophilactus Praenestinus, Wido Silvae candidae, Leo Veletrinensis, Sico Bledensis, Stephanus Cerensis (Caere), Johannes Nepesinus, Johannes Tiburtinus, Johannes Forocludensis (Forum Claudii), Romanus Feretinensis (wol Ferentinum, s. 964), Johannes Normensis (Norba), Johannes Berulensis (Verulae), Marinus Sutrinus, Johannes Narniensis, Johannes Sabiniensis, Johannes Gallasensis (Gallese); Falarensis (Falerii), Alatrinensis (Alatrium), Ortanus (Orte); Johannes Anagniensis; Trebensis (Treba); Sabbatinus Tarracinensis. Es sind 25 Bischöfe aus ‚dem Römischen‘. Vgl. Ottenthal, Reg. p. 165 f. Rolando, Geogr. politica e corografia dell'Italia imperiale. Im Archiv. stor. ital. 1880, V, p. 245. Analog ist die Aufzählung der 16 Theilnehmer an der von Papst Johann XII. versammelten römischen Synode des Jahres 964 (Baronius annal. eccl. ad a.); nur dass auch ein Bischof Zachaeus ‚ecclesiae Gentianae‘ (d. ist von Genzano) genannt erscheint. Letzterer ist ganz singulär (Gams verzeichnet ihn nicht einmal). Vgl. jedoch die Geschichte von Gentianum (auch Cintianum oder Cinthianum in den mittelalterlichen Ur-

Tibur ist gesondert angeführt (da es ja zu Campanien nicht zählte.) Es werden ferner genannt: Sora, Arce, Aquinum, Arpinum, Teanum, Capua [1]).

---

kunden) bei Tomassetti im Archivio II p. 131 ff. VII p. 444 ff., dann desselben Aufsatz über Castel Savello im Bullet. communale 1895 p. 30 f. Die Crescentii hatten in dieser Gegend starken Familienbesitz. P. Johann XV (985) machte seinen Neffen Guido zum „dux Ariciensis". So mag es damals allerdings auch einen episcopus ecclesiae Gentianae gegeben haben. Ueber den „episcopus Normensis", d. i. von Norba, s. oben S. 22. Der Bischof Johannes von Forum Clodii wird hier als episcopus „Marturianensis" (es ist doch wol Manturianensis zu lesen, d. i. von Monterano, gegen Köpke-Dümmler, Jahrb. Ottos I. S. 358 ff.; vgl. Regesto Sublac. n. 97 vom J. 939: episcopus sancte manturianense hecclesie. N. 122 vom J. 952: sancte manturanensis ecclesie episcopus) aufgeführt. Auch der episcopus ecclesiae Labicanensis und der ecclesiae Numentanae sind erschienen. (Letzterer heisst Johannes, wie auch 963 der Normensis; sollten sie identisch sein? so Stumpf und Gregorovius; vgl. aber Tomassetti, Illustrazione delle vie Nomentana e Salaria (Camp. Rom. III) p. 45 cf. p. 66, wonach der Sprengel von Nomentum um 964 mit dem von Forum novum vereinigt ward. Duchesne p. 496 ebenso: Ende saec. X; oder müssen wir jene singulären Einrichtungen als historische Thatsache acceptieren? Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom III² S. 356 wundert sich über das Fehlen des Bischofs von Tusculum; aber dieser war in dem Labicanensis vorhanden). Vgl. endlich auch die Unterschriften von Ottenthal n. 464 bei Stumpf acta ined. 16 n. 16. Es sind in der Urk. unter 39 Bischöfen mitunterzeichnet die der ecclesiae: Sudriensis, Pledensis (d. i. Bleda), Normensis, Galliensis (Gallese), Narniensis, Ostiensis, Castrensis (d. i. wie schon Beretta § 102 anmerkte, Castrum Valentinum, früher Bisentium, vgl. Duchesne arch. XV, p. 489), Lavicanensis. „Data per manus Widonis episcopi sanctae Silvae Candidae ecclesiae et bibliothecarii sancte sedis apostolice."

[1]) Diese Orte waren von den Herzogen von Benevent occupirt gewesen. Vgl. Hirsch in Forschungen zur deutsch. Gesch. XIII, 52. Die Langobarden hatten von Benevent aus zunächst die Volturnuslinse gewonnen, von wo aus sie weiter vordrangen; bis an den Liris und darüber hinaus. Gregor. M. reg. VI, 32. Ueber Aquinum dial. III, 8. Venafrum, reg. VI, 11. Ueber Minturnae, dessen Sprengel mit Formiae vereinigt wird, vgl. reg. I, 8; cf. I, 48, wonach die campanischen Inseln voll von Flüchtlingen waren. Ueber Fundi III, 13; dieser Sprengel wird dem von Terracina untergestellt. Bis Tres Tabernae und Velitrae kommen die Langobarden II, 17. Von letzterem Orte muss der Bischofsitz verlegt werden; Tres Tabernae wird mit Velitrae vereinigt, II, 48. Tibur und das Hernikergebiet werden von den Römern gehalten. Ebenso im ehemaligen Volskerlande Sora, Arpinum, Arce. Diese werden erst im J. 703 vom Herzog von Benevent genommen, der damals bis Horrea (am 5. Meilenstein der via Latina, vgl. Tomassetti, Campagna Rom. II p. 59; anders Beretta p. 227) vordrang und dann vom P. Johann VI. zum Rückzug vermocht wurde. Paul. diac. VI, 27, cf. Liber pontif. p. 383. — Arce am Liris, als Strassenstation Arcis beim Geogr. Ravenn. (j. Rocca d' Arce) genannt, lag zwischen Aquinum und Arpinum (vgl. Corp. X p. 60 und 555) — im Altertum zum Gebiete des letzteren gehörig und aus Cicero wol bekannt —. Ueber Aquinum und Teanum führte die via Latina nach Capua. — Karl

In der Landschaft der Sabiner wird das Gebiet des alten Cures (dessen Bistum bereits mit dem von Nomentum vereinigt war) und von Forum novum, das im 8. Jahrhundert als der eigentlich „sabinische" Bistumssprengel hervortritt, gegen das von Reate, das zum Herzogtum von Spoleto gehört, abgegrenzt [1]).

Erst in dem Privileg Kaiser Otto's I. (962) für die römische Kirche [2]) werden von den zum Herzogtum Spoleto gehörigen Orten noch aufgeführt: Reate, Amiternum, Furcona, Nursia, Balva [3]), Marsis.

Ferner (in Picenum) die civitas Teramnis, d. i. Interamna Praetuttiorum (j. Teramo). Es sind sämmtlich Bischofsitze, zugleich die Mittelpunkte der Localverbände [4]).

---

der Grosse unterhandelte mit Papst Hadrian, indem er diese Orte, namentlich auch Capua, zugestand mit Vorbehalt der Rechte des fränkischen Königs. Cod. Carol. 84—87. Vgl. Ficker II, 300. Sickel, Priv. Ottos S. 130. Diehl p. 67. Duchesne, Introd. p. CCXL. Lindner a. a. O. S. 56. 63.

1) Vgl. Tomassetti, Campagna Romana III ff = Archivio XI p. 273 ff. Liutprand „et Savinense patrimonium, qui per annos prope XXX fuerat abstultum — b. Petro reconcessit." Lib. pont. p. 428. Ebenso gab Karl d. Gr. das territorium Sabinense an die römische Kirche. Die Verhandlungen darüber bei Lindner a. a. O. S. 48 ff. Ende des 10. Jahrhunderts wurde auch der Bischofsitz von Nomentum mit Forum novum zu einem „Sabinensis" vereinigt.

2) Wobei wir es ja gleichfalls mit einem mehrfach tralaticischen Text zu thun haben. Vgl. Ottenthal, Reg. des Kaiserreichs unter dem sächs. Hause, zu n. 311. Im Uebrigen Ficker, Forschungen II. 363. 367. — Man kennt die Rechte der römischen Kirche in diesen spoletanischen Gegenden nicht näher. In der Zeit Gregor d. Gr. war ein defensor territorii Nursini thätig. Vgl. reg. XIII. 38. 39. Johann. diac. in vita Gregor. II, 53. S. oben S. 32. Im J. 773 Reatini et Spoletini mit P. Hadrian (lib. pont. p. 495) wegen des Anschlusses an Rom verhandelnd, dann auch die übrigen civitates des Herzogtums. Vgl. Lindner, S. 54 f.

3) D. i. Valva, beim alten Corfinium; „in finibus ducati Spoletini" Cod. Carol. 89. S. oben S. 26, wo auch über die anderen hier genannten Orte gehandelt ist. Marsis ist der städt. Mittelpunkt der Marser, beim j. S. Benedetto (nicht Pescina, wie Ottenthal n. 524 sagt). Furcona ist Civita di Bagno bei Aquila (nicht Aquila selbst, wie Ficker hat). Vgl. Paul. diac. II. 20, wo der Provincialcatalog in der Provinz Valeria, cui est Nursia adnexa, die einzelnen Städte aufzählt: Tiburim (das in den Privilegien an anderer Stelle steht), Carseolis (das nicht Bischofsitz war und daher später in solchen Listen nicht mehr genannt wurde), Reate, Furcona et Amiternum regionemque Marsorum. Das Paelignergebiet wird bei Paulus übergegangen; das Privilegium nennt dessen Hauptort, den Bischofsitz Valva (mit dem Sulmo vereinigt war).

4) Der langobardischen Gastaldate später der Grafschaften dieses Namens: Furcona, Valva, Marsica u. s. w. Für die vorausgehende Zeit vgl. Vita Zachariae papae, p. 426, wonach dem mit Hilfe der Römer ins Herzogtum Spoleto eindringenden (früheren Herzog) Trasimund se subdiderunt Marsicani et Forconini atque Balvenses seu Pinnenses. Deinde ingressi per Savinense territorium ve-

Zu der Pentapolis rechnet das genannte Privileg (von 817, ebenso 962) die folgenden Orte: Ariminum, Pisaurum, Fanum, Senogallia, Ancona. Ferner Ausimum, Humana, Hesis (d. i. Aesis), Forum simpronii (d. i. Forum Sempronii), Monsferetri (Montefeltre oder S. Leo), Urbinum (dazu das territorium Balnense [1]), Calle (d. i. Cale), Luceolis (unweit dem Pass von Scheggia), Eugubium (d. i. Iguvium) [2]).

Zum Exarchat werden gezählt die Stadt Ravenna und die „Emilia" mit den Orten: Bobium (oberhalb Sarsina, am Apennin), C(a)esena, Forumpopuli (d. i. Forum Popili); ferner Bononia, Ferraria, Comiaclum, Adria und Gabelum (d. i. Gabellum, j. Cavello am Po [3]). Dieses Gebiet

---

nerunt in Reatinam civitaten. Hiezu Duchesne p. 336 n. 5. Für die spätere Karolingerzeit z. B. die Aufzählung des Besitzstandes des von K. Ludwig II gestifteten Klosters Casauria (874) nach den einzelnen Gegenden. In Spoletanis: Balba, Reate, Marsi, Furcone atque Amiterno et Spoleti Nursia u. s. w. Beretta p. 252. Vgl. Ficker, Forsch. II, 318, Anm. 1 zu § 341. (Mühlbacher, Reg. ad a. 874). Im Uebrigen die von Ficker, Forsch. IV n. 1, n. 5, n. 33, n. 36 mitgetheilten Urkunden aus saec. VIII, IX, X, XI.

[1]) Der waldreiche Distrikt beim heutigen Bagno di Romagna am oberen Laufe des Savio, der seit alten Zeiten der römischen Kirche geschenkt war. Vgl. P. Fabre, Massa d'Arno, Massa di Bagno, Massa Trabaria. Im Archivio della soc. Rom. XVII p. 5 ff. Hiezu meine Bemerkungen in den Mitth. des Inst. XVII S. 457 f. Von Bagno führt eine Strasse nach Sarsina-Bobium, zu dessen Bistumssprengel das ‚territorium' gehörte.

[2]) Vgl. Lib. pont. p. 491. (Desiderius) occupare fecit fines civitatum, i. e. Synogaliensis, Esis, Monteferetre, Orbino, Egubio, et ceterarum civitatum Romanorum. — Alles Bischofsitze bis auf Luceolis, das eben ‚castrum' schlechtweg war und zu Cale gehörte. Vgl. Mochi, Storia di Cagli p. 84 f. Cale und Urbinum pflegten intime Nachbarschaft. Vgl. einen Brief P. Johanns VIII. vom J. 873, N. Archiv V. S. 300 n. 10, worin einer Frau aufgetragen wird nur ‚ex nostratibus cum consensu Orbinantium atque Callensium' einen Mann zu wählen. Vgl. auch die 8 Grafschaften (der Pentapolis) in der Urkunde Otto's III. für P. Silvester (vom J. 1001). Diplom. II, 2 n. 389: Pisaurium, Fanum, Senogalliam, Anconam, Fossabrum, Gallim, Hesi et Ausimum. Hiezu Ficker, Forsch. II, 318 f.

[3]) Vgl. die vita Stefani II im lib. pontif. I p. 454, wonach K. Aistulf an den Papst folgende eroberte Städte übergab: Ravenna, Arimino, Pensauro, Conca, Fano, Cesinas, Sinogallias, Esis, Forumpopuli, Forumlivium cum castellum Sussubio (j. Castro Caro?), Montefeletri, Acerreagio, Montelucati (im Gebiete von Caesena), Serra, castellum sancti Marini, Vobio, Orbino, Callis, Luciolis, Egubio, seu Comiaclo; dazu Narni. Ueber Acerragium und Serra vgl. Duchesne p. 460. Nach derselben Quelle p. 455, nahm dieser Papst für sich Faventias cum castro Tiberiaco (d. i. Bagnacavallo) seu Cabellum et universum ducatum Ferrariae in integro. (Vgl. Cod. Carol. n. 11, wo auch Bononia genannt ist.) Früher ist neben den zurückerstatteten anderen Städten des Exarchats auch von Comiaclum (Comachio) die Rede. p. 453. Sämmtlich Bischofsitze bis auf das letztgenannte Gabelum.

und noch einiges dazu nahmen die Päpste Namens der „Romana res publica" für sich in Anspruch. Auch der Inseln Corsica, Sardinien, Sicilien geschieht Erwähnung [1]). Ebenso des alten Ducates von Neapel [2]).

[1]) Vgl. Ficker, Forsch. II 345, Sickel, Privileg Otto's 127 über die abweichende Fassung von Ludovicianum und Ottonianum. — Die Inanspruchnahme der Inseln würde sich nicht vom staatlich, sondern nur vom kirchlich politischen Standpunkt aus genügend erklären, wie denn zur Zeit Gregors d. Gr. die kirchliche Unterordnung und die Verwaltung der Patrimonien der römischen Kirche auf allen drei Inseln intakt ist, also ein Zustand herrscht, den man später zurückzuwünschen Ursache hatte; zumal byzantinischerseits gegen die erreichbaren Patrimonien (in Unteritalien, Sicilien u. s. w.) mit Confiscationen vorgegangen worden war. Uebrigens hatten auch andere Kirchen, wie die von Ravenna und Mediolanum auf Sicilien Patrimonien, seitdem diese Insel von den Vandalen frei geworden war; schon unter Odovacar. Vgl. Ferrai, i patrimoni delle chiese di Ravenna e di Milano in Sicilia. In den Atti della r. accademia Peloritana, 1895. Cit. im Arch. stor. Lombard. 1895, p. 299. Dadurch sollte eben Sicilien an Italien geknüpft werden. — Sicilien kam nach der Langobardischen Seite hin nicht in Betracht; doch stand es unter dem Exarchen von Ravenna. Vgl. Gelzer, Georg. Cypr. p. XXIV. In Corsica liefen zur Zeit des Papstes Gregor I. die Leute zu den Langobarden über, um dem byzantinischen Steuerdruck zu entgehen. Reg. V, 38. Vgl. Cod. Carol. 61 (Jaffé) und hiezu Dove in den Sitzungsber. d. Münchener Ak. 1894, 183 ff. Lindner S. 62 f.

[2]) Vgl. Cod. Carol. n. 37. — Im Privilegium Ottos I. (962) werden zugesichert nec non et patrimonia ad potestatem et ditionem vestram pertinentia sicut est patrimonium beneventanum et patrimonium neapolitanum atque patrimonia Calabriae superioris et inferioris. (Ueber Calabria superior et inferior cf. Beretta § 143 ff. Diese Eintheilung datirt seit ca. 680 p. Ch., seit nemlich Bruttium als Provinz Calabria constituiert war. Der Papst wollte die der römischen Kirche von Leo dem Isaurier confiscirten Patrimonien, die wir aus dem reg. Gregorii M. wol kennen, wieder gewinnen. Auch waren die Byzantiner, als Rom sich von ihrer Herrschaft lossagte, gegen die in ihrem Bereich gelegenen Patrimonien vorgegangen). De civitate autem neapolitana cum castellis et territoriis ac finibus et insulis suis pertinentibus, sicuti ad easdem aspicere videntur . . . . (vgl. Ficker a. a. O. II, 362), nec non patrimonium Siciliae — simili modo gaietam et fundim. (Vgl. Sickel, Privileg Otto's S. 141). Die Hafenorte Fundi und Formiae wurden von den Byzantinern behauptet auch nach dem Sturz des Exarchats. Diehl p. 67. Caëta ist bei Georg. Cypr. unter den urbicarischen Orten genannt. Gelzer, p. XVIII. Auch im Codex Carol. 84. Vgl. 62, wo auch Terracina genannt ist. Hiezu Lindner, S. 58. 92. Der Ducat von Neapel hatte in den ersten Jahren des Königs Liutprand (717 oder 718) an den Herzog von Benevent das für die Verbindung mit Rom (auf der via Domitia) wichtige Castell von Cumae verloren, dasselbe aber zurückgewonnen; namentlich auch weil der Papst dem Herzog 70 Pfund Gold anbot. Vgl. lib. pont. I, p. 400. Gesta episcoporum s. Neapol. ecclesiae (Script. rer. Lang.) c. 36, p. 424. Paul. diac. VI, 40. Jede dieser byzantinischen Enclaven (z. B. auch die venetianischen Inseln) hatte ihre besonderen Lebensbedingungen, an deren Aufrechterhaltung resp. Wiederherstellung der römische Papst mehr weniger kirchlich und politisch interessiert war.

Selbst die Herzogtümer Benevent und Spoleto, die in der letzten Zeit der Langobardischen Königsherrschaft wiederholt mit Rom selbständig paktirt hatten, werden einbezogen [1]).

Alles so mehrdeutig, dass man nie weiss, ob es sich bloss um die Patrimonien der römischen Kirche (und um die Wiederherstellung der früher von den Langobarden nachher von den Byzantinern gestörten kirchlichen Organisation in Italien [2]) handelt, oder um die ganze „Constantinische Schenkung" [3]).

Nach der Lebensbeschreibung des Papstes Hadrian [4]) soll die ursprüngliche Forderung, mit der man dem Frankenherrscher Pippin kam und die dieser zu erfüllen verhiess, das zu überlassende Gebiet so definirt haben: „a Lunis (cum insula Corsica), deinde in Suriano, deinde in Monte Bardonis, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, exinde in Mantua atque Monte Silicis, simulque universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Ystriam, nec non et cunctum ducatum Spoletanum seu Beneventanum" [5]).

---

[1]) Vgl. Cod. Carol. 11. 17, 37. Während Karl im J. 773 Ticinum belagerte, bemächtigte sich Papst Hadrian vorübergehend des Herzogtums Spoleto: „Ducatum Spoletinum sub iure et potestate beati Petri subiugavit." Vita Hadriani c. 32 f. ed. Duchesne I, p. 495 f. Ueber Benevent vgl. Cod. Carol. 37. 48 (Jaffé), hiezu Lindner, S. 56 f.

[2]) Vgl. Cod. Carol. 97 und 98 (Jaffé): Streitigkeiten der Langobardischen Bischöfe über die Grenzen ihrer Sprengel.

[3]) Vgl. Liutprandi legat. 17. Benedict. a S. Andrea c. 9. Diplomata Ottos III. n. 389. Hiezu E. Loening, Die Entstehung der Constantinischen Schenkungsurkunde. Hist. Zeitschr. N. F. 29, S. 192 ff. Meine Ausführungen in Forschungen z. deutschen Gesch. XIV, 427. Wenn man das Römische Reich wieder herstellen wollte, so konnte man in der Reunion zu jeder Zeit so weit gehen, als man eben für opportun fand.

[4]) Liber pontif. I. p. 498 Duchesne.

[5]) Vgl. Cod. Carol. 61 (Jaffé), wo die päpstlichen seit Constantin und Silvester erwachsenen Ansprüche ‚in his Hesperiae partibus' aufgezählt werden; zumal quae in partibus Tusciae, Spoletio seu Benevento atque Corsica simul et Savinense patrimonio — concessa sunt. — Die ‚Provinz Italien', die im liber pontificalis genannt wird, ist die bei Georg. Cyprius p. 28 ff. verzeichnete: ὑπὸ τὸν ἐνδοξότατον ἔπαρχον Ῥώμης ἤτοι Ἰταλίας. Um 600 n. Chr. umfasste der Amtsbezirk des praef. praetorio für ‚Rom oder Italien' die Provinzen: Urbicaria, Campania, Sicilia, Calabria, Annonaria, Aemilia. Die von den Langobarden occupirten Theile sind ausgeschlossen. Namentlich auch ganz Ligurien (mit Ausnahme der Seestädte), die Alpes Cottiae, die westliche Aemilia. — Im Uebrigen verweise ich auf die Explicationen von Duchesne in der Introd. zum Lib. pont. I. p. CCXXXVII f. Als die Katastrophe des Langobardenreiches herannahte überwog bei der Population das Bestreben, sich nach römischer Art scheeren zu lassen, während früher die Langobarden unterworfene römische Bevölkerungen zwangs-

Dass hier eine Grenzlinie von Luna über das heutige Sarzana (das Luna in seiner Bedeutung beerbt hat) [1]) über den Pass von La Cisa nach Parma, dann in der Aemilia von Regium (Lepidum) nach Mantua und Mons Silicis gezogen ist und dort die Byzantinischen Besitzungen in Venetien und Histrien [2]) mit inbegriffen sind, ist klar; wenn wir allerdings nicht anzugeben vermögen, ob diese Grenze wirklich einmal politisch giltig gewesen ist [3]). Man hat geglaubt, die innerhalb dieser Grenzen gelegenen Patrimonium verstehen zu sollen [4]).

weise langobardisch geschoren hatten. Lib. pontif. p. 420 und 516. Ganz sicher waren die Langobarden des transpadanischen Landes.

[1]) Dass Sarzana gemeint sei, hat schon Cluver. Ital. ant. p. 293 f. cf. Holsten. ad Cluver. p. 27 f. erkannt, obwol dies ein Sergianum nicht ein Surianum wäre. Vgl. auch Neri im Archiv. stor. ital. (1885) 15, 345. Ottenthal, Reg. n. 442. Indes solche Fehler kommen in den Privilegien gerade bei Ortsnamen öfter vor, z. B. in Bezug auf das territorium Balnense, das mit Valvense verwechselt wurde u. dgl. m. Kehr's Vorschlag, Suriannm für Sorzogno zu nehmen (Gött. Gel. Anz. 1895) führt geographisch ins Bodenlose. Vgl. meine Auseinandersetzungen „zur Gesch. der Appenninenpässe“ in den „Serta Harteliana“ (1896) p. 109 ff. —

[2]) Vgl. über den Stand der Dinge in diesen Gegenden G. Monticolo, Le spedizioni di Liutprando nell' esarcato e la lettera di Gregorio III al doge Orse. Im Archivio della soc. Rom. XV. p. 321 ff. Lindner a. a. O. S. 67 ff. Ferner die Abmachungen Karl's d. Gr. mit den Griechen („Venetiam reddidit“) vom J. 812, womit der Papst sich einverstanden erklärt, bei Mühlbacher, Reg. der Karolinger n. 856b. Hiezu Ottenthal a. a.. O. n. 458. 459. Fanta, Mitth. d. Instit. f. öst. Gesch. 1. Ergänzungsband. S. 51 ff. E. Lentz, Der allmählige Uebergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz. Byzant. Zeitschr. III (1894) S. 64 ff.

[3]) Die Grenze über den Pass von La Cisa ist als solche möglich; wie denn Aemilia, Liguria, Tuscia zusammen im 2. und 3. Jahrhundert gelegentlich einem iuridicus unterstellt gewesen waren, also die Appenninenpässe mehr eine Verbindung als eine Grenze darstellten. Der Pass von Cisa war seit Alters der frequentirteste Uebergang aus Ligurien nach Tuscien, für die Langobarden wichtig, da Bononia römisch blieb, für die Römer als Verbindung von Luna mit der östlichen Aemilia. Die Macra war die Grenze zwischen Ligurien und Etrurien. Vgl. Beretta § 99. Eine Strassenlinie als Grenze ist nichts ungewöhnliches; man darf da an den „limes“ (d. i. ursprünglich eine gesperrte „Querstrasse“) in Germanien erinnern, vgl. Mommsen in der Westd. Zeitschr. IV. (1885) S. 43 ff.; an die Reichstheilung von 806 unter 3 Herrscher, die aber alle Zufahrtsstrassen nach Italien gemein haben sollten, Mühlbacher reg. 409, Ficker, II, 349 f. vgl. Beretta § 30. In Italien bildete der Weg, der von Reggio aus nach Rom führt die Grenze zwischen zwei Theilen. Vgl. auch Rolando l. c. p. 242. Bei Angabe der Grenzen z. B. von Bistumssprengeln im Mittelalter werden auch mehrfach Wege als Grenze angegeben. So in der Grenzbeschreibung des Bistums Marsica aus dem J. 1114. Vgl. Ficker in „Mittheil.“ II. S. 536.

[4]) Lamprecht, die römische Frage von K. Pipin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr. S. 107, dem Ottenthal zustimmt. Dagegen Duchesne introd. p. CCXXXVIII. Kehr, Hist. Zeitsch. N. F. 34, S. 411. Vgl. Lindner S. 83.

Aber in diesem Falle wäre doch auch die Frage berechtigt, warum denn das Patrimonium der Alpes Cottiae dabei nicht erwähnt ist, das doch in den Decennien zuvor wiederholt Gegenstand des Angriffes, der Verhandlung, der Zurückerstattung gewesen war [1]). Es wird schon doch eine Grenze der Romana respublica gemeint gewesen sein [2]).

Im Uebrigen ist der Besitzstand der römischen Kirche wiederholt durch spätere Unterhandlungen näher präcisirt worden [3]). Aber es zeigte sich, dass man es hier nicht mit Politikern gewöhnlichen Schlages

---

[1]) Vgl. Lib. pontif. I, p. 385; p. 398. Paul. diac. II, 16. VI, 43. K. Rothari hatte diese Patrimonien confiscirt; K. Liutprand gab sie zurück (715 oder 716 n. Chr.). P. Fabre, Le patrimoine de l' Église Romaine dans les Alpes Cottiennes. In den Mélanges d' archéol. et d' histoire IV (1884) p. 383 ff., aber mit den einschränkenden Bemerkungen Mommsens, s. oben. — Uebrigens ist das Patrimonium des Alpes Cottiae auch in den Privilegien von 817 und 962 nicht erwähnt; wo doch das „territorium Balnense" genannt ist.

[2]) Luna war ja thatsächlich eine öfters erwähnte Grenzstadt, seit alter Zeit wegen seines Hafens von Bedeutung. Vgl. Fiebiger, class. Italic. hist. p. 328. Bei Gregor. M. reg. V 17, 18; VIII, 5; IX, 134; dialog. III, ist es wie eine von den Anfällen der Langobarden gesicherte Position aufgeführt. Bei Georg. Cypr. p. 28 steht es mit Vintimilia und Genua, Ilva unter den urbicarischen Städten, in Geogr. Rav. p. 259, 5 und bei Guido p. 404, 10 als zur ligurischen „Maritima" zugehörig. Vgl. auch Paul. diac. IV, 45. Origo gentis Langob. p. 5 Gegen Leo den Isaurier machen die Lunenser das Pronunciamento einiger Städte Tusciens mit. Lib. pontif. I p. 428. Vgl. Gelzer zu Georg. Cypr. p. XIX und 85. Mons Silicis (Monselice) ist beim Geograph. Ravenn. genannt. Vgl. Mommsen Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1851 S. 05. Vgl. auch die brev. hist. Langob. Florentina (Script. rer. Langob.) p. 600 und Paul. diac. II, 14 VI, 25: Patavium, Mons Silicis und Mantua blieben noch längere Zeit römisch. Einnahme von Mantua Paul. diac. IV, 28. — Die östliche Aemilia wird von Ravenna aus behauptet. Als König Rothari angriffsweise gegen die Roemer vorgieng, schlug er sie am Fluss Scultenna (j. Panaro) ostwärts von Mutina. Origo gent. Langob. (in den Script. r. Lang) p. 5 = Paul. diac. IV, 45. Die Grenze wurde zu Gunsten der Langobarden vorgeschoben, so dass Parma (vergl. Paul. diac. IV, 20. 26), Regium nnd Mutina im Machtbereich der letzteren verblieben. Bestreben der Ravennater diese Occupation rückgängig zu machen schon vom kirchlichen Gesichtspunkt aus begreiflich; wie ja auch sonst die Bestrebungen der Ravennater Bischöfe denen der Römischen völlig analog waren, nach dem Sturze des Exarchats der Bischof von Ravenna nach Agnellus auftrat „veluti exarchus" und die päpstlichen Ansprüche im Exarchat und in der Pentapolis als usurpatorische behandelt wurden. Karl der Grosse sollte da helfen, wie nachher Otto d. Gr. Vgl. Agnellus, lib. pont. Rav. p. 380. Cod. Carol. 51, 55, 56 (Jaffé), hiezu Lindner a. a. O. S. 45 f.

[3]) Durch die „Verheissungen" und deren urkundliche Anerkennung war dies noch nicht geschehen. Vgl. Cod. Carol 84. 87. Karl d. Gr. hatte grosse Reductionen vorgenommen. Dasselbe gilt für die späteren Zeiten, worüber Ficker erschöpfend gehandelt hat. Im Ottonianum sind die früheren Forderungen, incl. des Berichtes der vita Hadriani aufgenommen.

zu thun hatte, sondern mit Priestern, die einerseits von der Ewigkeit Roms und von dem Rechte seiner Herrschaft überzeugt waren, andererseits aber den Satz, dass der Vorsteher einer Kirche von den ihr einmal geschenkten Sachen nimmermehr etwas abtreten und veräussern dürfe [1]), zum Fundament ihrer Aktion machten. Die „Verheissungen" Pippins und die daraus hervorgegangenen Privilegien der Kaiser für die römische Kirche haben die territoriale Abgrenzung Italiens in der Folgezeit bestimmt; indem man aus Ehrfurcht vor den (resp. dem) Apostelfürsten, wie es hiess, den Ansprüchen des Papsttums immer wieder nachgab, zum Schaden der territorialen Bildungen anderer Art, die so nach kurzer Blüte von neuem geflissentlich geknickt wurden: Ravenna, das Langobardische Farfa, die anderen Reichsabteien [2]); die weltlichen Gewalthaber, wie das Haus Alberichs, die Crescentier, die Tusculanergrafen.

Da wir von jenen geistlichen Concurrenten der päpstlichen Machtansprüche seiner Zeit schon gehandelt haben, soll hier nur kurz skizzirt werden, was wir aus Tomassetti für die Kenntnis jener weltlichen Faktoren des Territoriums profitirten. — Von diesen war das Haus Alberichs in der Gegend am Soracte begütert [3]), wie denn der Chronist von S. Andrea „in flumine" den „princeps" der Römer rühmt

---

[1]) Vgl. die Erklärungen der römischen Synode von 502 p. 445 f. ed. Mommsen: ne umquam praedium seu rusticum sive urbanum vel ornamenta aut ministeria ecclesiarum quae nunc sunt vel quae ex quibuslibet ad ecclesiarum iura pervenerint, ab eo qui nunc antistes sub electione communi fuerit ordinandus et illis qui futuris saeculis sequentur quocumque titulo atque commento [alienetur]. Nach diesem Grundsatze ging man in Ravenna, in Farfa, in den Soracteklöstern vor; in Rom behauptete man auch den Vorrang in allen Dingen. — Den Bestrebungen der christlichen Priester entsprachen schon analoge in der alten Heidenzeit; die römischen waren gewohnt, für die Weltherrschaft ihrer Stadt zu beten. Im 7. und 8. Jahrhundert n. Chr. beten sie „de restituta plenius Romani imperii prisca ditione". Liber diurnus p. 45 ed. Sickel.

[2]) Wofür der (von Pertz so genannte) libellus de imperatoria potestate (Mon. Germ. SS. III. p. 729 ff.) belehrend ist; ich verweise auf meinen Aufsatz in den Forsch. z. deutschen Gesch. XIV (1874) S. 412 ff. Hiezu Th. Sickel, Das Privilegium Otto's I. für die röm. Kirche S. 156; vgl. auch S. 145, 126, Anm. 1. Sickel legt auf die Ausführungen des libellus Werth. In der That illustrirt er die Privilegien der römischen Kirche von der Gegenseite, nemlich von jener der dem Kaiser auch „intra Romanos fines" vorbehaltenen Gerechtsame. Im J. 1001 wird der libellus in einer Urkunde Ottos III. (Diplom. II, 2 n. 389) citirt. Darin wird von der Constantinischen Schenkung ebenso abfällig gesprochen, wie man es z. B. in Farfa zu thun gewohnt war. — Das Verhältnis der alten Formeln über die Ingerenz der kaiserlichen Gewalt zu den neuen bespricht Sickel in der praef. zum Liber diurnus p. XXII f.

[3]) Vgl. Tomassetti im Archivio VII, p. 225 f.

und vom Standpunkte seiner Angehörigen aus über die verfluchten Sachsen wettert [1]).

Die Familie der Crescentier, (in Rom Inhaber des Quirinals und darnach „de caballo marmoreo" genannt), hatte bei Nomentum, dann weiter in der Sabina, andererseits auch am Fuss des Albanergebirges ausgedehnte Besitzungen; zum Theil gewaltsame Occupationen von Kirchengut, so das castrum Arci in der Sabina (beim alten Cures) das den Farfensern gehörte. In Latium war der strategisch wichtige Punkt, wo einst in grauer Vorzeit ein Bollwerk von Alba Longa gestanden hatte, bei Castel Savello (ein Sabellum der roemischen Kaiserzeit), wovon ein Zweig der Crescentii nachher sich „de Sabello" oder Savelli nannte, in ihren Händen [2]); in Velitrae wird im J. 977 ein Haus dem Crescentius de Theodora verpachtet; sie hatten auch das castrum Candulphorum d. i. Castel Gandolfo (einst die Akropolis von Alba Longa) und Aricia inne [3]); Tibur waren ihnen zugethan, so dass Otto III diese Stadt belagerte; sie griffen in Tuscien um sich, indem sie Caere besetzten.

Die Tusculanergrafen [4]) aber brachten die beherrschende Position von Tusculum, die in den ruhigen Zeiten der römischen Herrschaft

---

[1]) Vgl. ebenda p. 380 ff. p. 413 f. p. 456.

[2]) Vgl. Tomassetti, Castel Savello. Bull. della comm. archeol. di Roma 1895 p. 1 ff. Archivio XIV p. 102 ff. = Campagna Rom. III p. 65 f. (Gesch. von Nomentum). Tomassetti findet es mit Recht auffallend, dass zur Zeit der grossen Machtstellung der Crescentier, am Ende des 10. Jahrhunderts, das Bistum von Nomentum erlischt und dem vom Forum novum in der Sabina einverleibt wird. Nomentum war so sehr die Hauptfeste der Crescentii, die zugleich rectores des comitatus Sabinensis waren, dass sie davon „Numentani" hiessen. — Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom III² S. 448 f. 388 ff. Regist. Farf. IV, 300 cf. Ficker, Forsch. IV p. 61 n. 67 („importantissimo documento per la storia del diritto e della condizione giuridica del papato." Tomassetti, Camp. III, 124). Urkunde vom J. 1060, worin die Geschichte des castrum Arci seit den Zeiten des Kaisers Otto I. und des P. Leo VIII. auseinandergesetzt wird. Gericht des Papstes, Beziehung auf Stellen des Justinianischen Rechtes. Farfa erhält Arci zugesprochen.

[3]) Tomassetti l. c. und im Archivio della soc. Rom. Bd. II (mit Nachträgen im Bd. VII). Die Crescentier stellten sich an die Spitze der republicanisch-comunalen Bestrebungen der Römer, wie denn jedes der rivalisirenden Geschlechter eine andere Richtung einschlug. In der Gegend von Marino und Albano erinnern noch manche Ortsnamen an die Crescentii (mons Crescentuli, vineae Crescentii u. s. w.). Die strategisch wichtigen Punkte der Vorzeit treten im Mittelalter wieder hervor.

[4]) Sie waren nach Tomassetti mit der Familie Alberichs stammverwandt, alle wollten „Julia stirpe" entsprossen sein. Diese Familie war früher antikaiserlich, da sie ja Rom in Alberich einen mächtigen Fürsten gegeben, auch das Papsttum

zu Gunsten der in der Ebene gelegenen Oertlichkeiten viel verloren hatte (war Tusculum doch nicht einmal Bistumsitz geworden, sondern gehörte bis ins 12. Jahrhundert zum Sprengel von Labicum), wieder zur vollen Geltung; es ward die Zwingburg für die zur kaiserlichen Partei haltenden Grafen. Beim alten Corbium besassen diese Rocca Perjura und im Gebiet von Marino, Albano und Aricia mächtig hatten sie am Albanerberg den festen Platz inne, wo im Altertum eine „arx Albana" und die Akropolis von Cabum gelegen gewesen war; seit sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Besitz der Päpste gekommen war, hies die Burg bald „Rocca di Papa", weil sie dem Papst einen Rückhalt gegen die römischen Aufstände darbot [1]. Auch am Algidus alten Angedenkens hatten die Grafen eine Burg, das Castel von Lariano, von wo aus das Grenzgebiet zwischen Latium und dem Volkerlande beherrscht werden konnte. Die Erstürmung dieses Castels durch die Männer von Velitrae bezeichnet das Ende des Feudalismus und den Beginn der Communalherrschaft in diesen Gegenden [2]; während die Zerstörung Tusculums durch die Römer im J. 1191 die entscheidende Etappe in der Entwicklung der stadtroemischen und der kirchenstaatlichen Verhältnisse bildete, innerhalb deren die Abkömmlinge der alten Geschlechter [3]) nunmehr als Führer der Faktionen wirkten.

---

in ihre Hand gebracht hatte, nachher die festeste Stütze der kaiserlichen Partei. Vgl. Archivio IX p. 78 ff. Die Macht der Tusculanergrafen reichte im 12. Jahrhundert weit über Latium hinaus; im Süden bis in die Gegend von Monte Casino; nach Tuscien, in die Sabina. In Rom selbst waren sie mächtig. Auch zur See: sie hatten Astura inne und giengen gegen Caieta vor. — Nicht weniger wie 13 Päpste entstammten diesem Hause. Auch die Grafen von Galeria gehörten ihm an. Endlich erstreckte sich ihr Einfluss auch auf die Klöster dieses Gebietes: von Grottaferrata bis Monte Casino.

[1]) Vgl. Tomassetti im Archivio IX, p. 372 ff. Die Macht der Tusculanergrafen ward durch den 1177 erfolgten Frieden des Kaisers mit dem Papst untergraben. Im J. 1178 kam Tusculum von den Grafen an den Papst. Die Feindseligkeit der Stadtrömer gegen Albanum, Tibur, Tusculum war permanent.

[2]) Ebenda p. 421 ff. Seit 1179 war auch das castellum Algidense von den Tusculanergrafen an den Papst übergegangen.

[3]) Von den Tusculanergrafen stammen die Colonna ab.

Die Heimat der Lex Ribuaria.

Von

Julius Ficker.

In der Lex Ribuaria ist wiederholt auf den Ducatus, die Provincia, den Pagus Ribuariae als auf das Gebiet hingewiesen, in welchem sie in Geltung sei. Diese Bezeichnung, vergl. Näheres bei Schröder in Histor. Zeitschr. 43, 51 ff. und in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 15, 45 ff., entspricht im neunten Jahrhunderte und später zweifellos zunächst dem niederrheinischen Gebiete um Köln; und zwar so, dass, wenn wir von der etwas schwankenden Ausdehnung rheinabwärts für den nächsten Zweck absehen können, sich rheinaufwärts Ribuarien nicht über die Grenzen der Kirchenprovinz von Köln gegen die von Trier ausdehnte, in dieser Richtung nur noch den Eifelgau, Ahrgau und Auelgau umfasste. So häufig in jenem Gebiete einzelne Orte ausdrücklich als in Ribuarien gelegene genannt werden, so trifft das über jene Gränze hinaus nie mehr zu. Bezeichnet Regino von Prüm die Lex Ribuaria als den Pactus Francorum schlechtweg, so lässt sich auch daraus mit einiger Sicherheit nur etwa eine geringe Ueberschreitung der Grenze folgern. Und dass schon in den Zeiten, in welchen die Lex aufgezeichnet sein mag, der Ausdruck jedenfalls auch jenes niederrheinische Gebiet umfasste, ist nicht zu bezweifeln. Es mag genügen, auf die Angabe des 727 vollendeten Liber historiae Francorum c. 38, M. G. Scr. Merov. 2, 308, zu verweisen, wonach der von Zülpich gegen Köln ziehende Dietrich die Terra Riboariense verwüstet und dann zu Köln die Bewohner als Riboarii bezeichnet.

In jenem Gebiete hat zweifellos seit der Aufzeichnung der Lex die Masse der Bevölkerung nicht mehr gewechselt. Man sollte demnach erwarten, dass wenigstens in familienrechtlichen Verhältnissen,

an deren Aenderuug durchweg weder Staat, noch Kirche ein Interesse hatten, während da die Bevölkerung selbst durchweg mit Zähigkeit an dem einmal Hergebrachten festzuhalten pflegte, sich Uebereinstimmung zwischen dem spätern Recht der Gegend und den bezüglichen Angaben der Lex ergebe, oder sich wenigstens keine Schwierigkeit zeige, die späteren Abweichungen auf Weiterentwicklung von der in der Lex gebotenen Grundlage aus zurückzuführen. Das trifft meines Erachtens durchaus zu beim spätern französischen Droit coutumier; der Versuch, für dasselbe an die Lex Salica und andere älteste Quellen salfränkischen Rechts anzuknüpfen, begegnet da, wie ich denke, keinen Schwierigkeiten. Dagegen scheint mir insbesondere das später am Niederrhein geltende eheliche Güterrecht auf durchaus andere Grundlage hinzuweisen, als diejenige, welche in der Lex Ribuaria geboten sein würde.

Die späteren Rechte jenes niederrheinischen Ribuarien schliessen sich eng der ausgedehnten Gruppe der Verfangenschaftsrechte an, in welchen die beim Bruche einer Ehe vorhandenen Liegenschaften beider Eheleute den Kindern nur dieser Ehe verfangen sind. Sehen wir nun von Einzelbestimmungen des Adelsrechts ab, bei welchem, ohne dass wir das hier weiter verfolgen, westfränkische, zunächst durch das Lehnrecht vermittelte Bestimmungen Einfluss gewinnen konnten, so ist für die Verfangenschaftsrechte insbesondere kennzeichnend die völlige Gleichstellung des Mannes und der Frau bezüglich ihrer Ansprüche auf das Gut des verstorbenen Ehegatten. Die beim Bruche der Ehe vorhandene Fahrniss verbleibt dem überlebenden Manne, wie der überlebenden Frau zu Eigen. Bezüglich der Liegenschaften wird der im westfränkischen Recht für das eheliche Güterrecht, wie für die Erbenfolge, so durchaus massgebende Unterschied zwischen Erbland und Gewinnland in den Verfangenschaftsrechten überhaupt nicht beachtet. An sämmtlichen Liegenschaften behält der Ueberlebende lebenslängliche Zucht; und auch da, wo sich das bei unbeerbter Ehe zu einem Erbrecht steigert, trifft das den Wittwer ebenso, wie die Wittwe. Dem gegenüber kennt das spätere Droit coutumier lediglich ein Recht der Wittwe auf Zucht an einem Theile des Vermögens des Mannes und zwar in Uebereinstimmung mit beiden fränkischen Volksrechten. Wie in den ältern salfränkischen Quellen kommt auch nach der L. Ribuaria 39 § 2 lediglich der Frau ausser der Morgengabe und ihrem Antheile an der Errungenschaft eine gesetzliche Dos zu; der Mann hat gesetzlich keinerlei Ansprüche an dem Sondergut der verstorbenen Frau.

Ergibt sich damit also ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen späterm niederrheinischen Recht und dem der L. Ribuaria, so liesse

sich für die Erklärung allerdings der Zeitunterschied ins Auge fassen. Auch die Lex 49 kennt eine beiderseitige Zucht kinderloser Eheleute, wenn dieselbe durch Adfatimus begründet war. Es liesse sich daran denken, vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2[b], 48, eine solche Wechselauflassung kinderloser Eheleute sei nach und nach so üblich geworden dass die früher nur dadurch begründete Zucht später als eine durch die Ehe an und für sich, und zwar auch beim Vorhandensein von Kindern begründete angenommen wurde. Dass ich selbst annehme, die Gestaltung der beiderseitige volle Zucht begründenden Verfangenschaftsrechte gehe schliesslich auf die einseitige Dotirung der Frau zurück, habe ich bereits Untersuchungen zur Erbenfolge § 689 angedeutet. Aber vor allem die gleichmässige Gestaltung in Verfangenschaftsrechten, welche in späterer geschichtlicher Zeit ausser aller Verbindung stehen, lassen mir keinen Zweifel, dass es sich da um eine Entwicklung handelt, welche schon in einer Zeit im wesentlichen abgeschlossen war, in der die germanischen Stämme noch in keiner Weise die Sitze eingenommen hatten, in welchen sie dann später verharrten. Werde ich auf diese Verhältnisse in andern Zusammenhange zurückkommen, würde es mich zu weit führen, da für den Einzelfall eine eingehendere Begründung zu versuchen, so muss ich mich allerdings mit der Bemerkung begnügen, dass mir die Annahme, es habe im niederrheinischen Ribuarien noch zur Zeit der Aufzeichnung der Lex ein Recht gegolten, welches nur einseitige Dotirung der Frau kannte, auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten zu führen scheint, sobald wir nicht das bezügliche Recht in seiner Vereinzelung, sondern in seinem sichtlichen Zusammenhange mit einer weit ausgedehnten Rechtsgruppe ins Auge fassen. Insbesondere müsste derselbe Process dann auch ganz ebenso in den westlich anstossenden niederlothringischen Gebieten und bis nach Artois hin erfolgt sein, wo wir später ebenso jene Gleichbehandlung beider Eheleute finden, wie sie doch auch der Lex Salica fremd ist. Dass es sich wenigstens da nicht um nachträgliche Weiterentwicklung, sondern um den Gegensatz wesentlich verschiedener Rechte handelt, dass da das Vorkommen der einseitigen Zucht der Frau sicherstes Zeichen westfränkischer, der Lex Salica entsprechender Grundlage oder doch nachträglicher Beeinflussung ist, habe ich bei Besprechung der wälschflandrischen Rechte, vgl. Untersuchungen § 783 ff., nachzuweisen versucht.

Kaum minder beachtenswerth erscheint mir eine andere Abweichung. Die Lex spricht ausdrücklich der Frau nur ein Drittel der ehelichen Errungenschaft zu. Dieses Drittel der überlebenden Frau, der Kunkeltheil, ergibt sich denn auch später am Mittelrhein und am

Oberrhein. Aber im niederrheinischen Ribuarien findet sich davon anerkanntermassen keine Spur; die Errungenschaft wird nach Hälften getheilt. Um das zu erklären, hat man angenommen, vgl. Schröder Güterr. 2ª, 57, die Dritteltheilung sei am Niederrhein nachträglich unter westfälischem und flämischem Einflusse durch die Halbtheilung verdrängt. Aber so einfach solche Annahmen scheinen, so weiss ich doch nicht wohl abzusehen, wie ein solcher Process sich hätte vollziehen sollen. Wenn in einem Gebiete in solchen Verhältnissen einst Hälftung und Drittelung neben einander üblich waren, so würde es nicht gerade auffallen können, wenn da mit der Zeit eine Ausgleichung nach dieser oder jener Seite hin eintrat. Das ist mir etwa gerade in diesem Verhältnisse für das westfränkische Recht, in welchem später die Errungenschaft allgemein gehälftet wird, durchaus wahrscheinlich. Aber die ribuarische Lex scheint doch für ihr Geltungsgebiet die Hälftung schlechtweg auszuschliessen. Auch in Gränzgebieten mag da in Folge häufiger Wechselheirathen eine Verschiebung eintreten können. Was aber in einem grössern geschlossenen Gebiete, welches während der in Frage kommenden Zeit die Bevölkerung nicht mehr gewechselt hatte, dazu veranlassen konnte, nicht an einzelnen Orten, sondern ganz allgemein von althergebrachter Drittelung zur Hälftung überzugehen, ist doch nicht wohl abzusehen. Zumal es sich dabei nicht blos um eine eher erklärliche einseitige Besserstellung der Wittwe, sondern auch um eine entsprechende Schlechterstellung des Mannes gehandelt haben würde.

So lange ich mich mit solchen Untersuchungen beschäftige, hat sich die Ueberzeugung von der Stätigkeit solcher familienrechtlichen Verhältnisse, an deren Aenderung weder Staat, noch Kirche ein Interesse hatten, nur immer mehr befestigt. Es ist mir nicht wohl denkbar, dass in einem Gebiete, in welchem später in jeder Beziehung die Wittwe und der Wittwer ganz gleichgestellt erscheinen, zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Ribuaria ein Recht gegolten haben solle, welches einerseits nur der Wittwe einen Anspruch auf einen Theil des Sonderguts des Mannes, andererseits aber nur ein Drittel des ehelichen Gemeinguts zugesteht.

Es liesse sich nun allerdings umgekehrt geltend machen, wegen der sichern Haltpunkte, welche für die Lex Ribuaria auf den Niederrhein hinweisen, ergebe alles von mir Bemerkte nur einen Beleg dafür, dass meine Annahme von der Stätigkeit familienrechtlicher Verhältnisse keine genügend begründete sei. Je grösseres Gewicht ich aber auf diese Annahme lege, um so näher musste es mir liegen, zu fragen, ob nicht auch von ihr ganz unabhängige Haltpunkte zu ähnlichem Schlusse

führen würden. Fassen wir nun lediglich die Lex selbst ins Auge, sehen wir ganz davon ab, dass der Name Ribuaria später zunächst an einem niederrheinischen Gebiete haftet, so würde man doch meiner Ansicht nach kaum darauf verfallen, sie gerade in jene Gegend zu setzen, würde Manches bestimmter gegen solche Annahme sprechen.

Die Lex bezieht sich zunächst sichtlich auf ein Gebiet, in dem neben den Ribuariern noch eine zahlreiche römische Bevölkerung lebte. Und zwar ist von dieser insbesondere in dem eingeschobenen Königsgesetze und solchen Theilen der Lex die Rede, deren Entstehung wohl allgemein frühestens in das siebte Jahrhundert gesetzt wird; vgl. Sohm in Zeitschr. für R. G. 5, 427, Brunner R. G. 1, 306. Hatten nun die Römer seit dem Beginne des fünften Jahrhunderts, vgl. Schröder in Zeitschr. für R. G. 15, 17, auf die Behauptung von Germania secunda, des Landes von Andernach abwärts, verzichtet, stand dieses den vordringenden Germanen offen, so ist es kaum wahrscheinlich, dass sich hier zwei Jahrhunderte später noch eine stärkere römische Bevölkerung erhalten hatte. Es ist denn auch in sonstigen Quellen von sesshaften Römern in dieser Gegend nicht die Rede; vgl. Waitz V. G. 2[a], 268.

Grösseres Gewicht möchte ich auf den Umstand legen, dass von andern Stämmen nächst den nichtribuarischen Franken die Burgunder die zu sein scheinen, welche für das Gebiet der Lex zunächst in Betracht kommen. In 31 § 3 wird bestimmt, dass, wer: „infra pago Ribuario tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit", sich nach dem Rechte seines Geburtsorts zu verantworten habe. Man sollte danach doch schliessen, dass zunächst Burgunder und Alemannen als Nachbarn der Ribuarier in Betracht kommen, wie etwa die Nennung der Friesen und der Sachsen in der Lex Chamavorum 28. 29 zunächst diese als Nachbarstämme ergibt. Auch für das niederrheinische Ribuarien würden diese nach den blossen Ortsverhältnissen selbstverständlich mehr in Betracht kommen, als Alemannen und insbesondere Burgunder. Doch lässt sich das Gewicht dieses Haltpunktes etwa dadurch abschwächen, dass nur dem fränkischen Reiche unterworfene Stämme genannt werden sollten, wie das zur ursprünglichen Entstehungszeit der Lex Friesen und Sachsen noch nicht traf.

Beachtenswerther ist Lex 36. Nach § 1 wird die Tödtung des Advena Francus mit 200 Solidi gebüsst, § 2 die des Advena Burgundio mit 160 Solidi, § 3 die des Advena Romanus mit 100 Solidi, während dann § 4 wieder 160 Solidi zu zahlen sind: „si quis Ribuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Baiuvarium, Saxonem interficerit." Es werden bei diesem Titel spätere Zusätze in dem uns vorliegenden Texte

angenommen, insbesondere auch desshalb, weil Unterwerfung der Friesen und Sachsen vorauszusetzen sei; es wird daher auch gerade kein Gewicht darauf zu legen sein, dass diese zuletzt genannt sind. Jedenfalls aber ist eine besondere Beachtung der Burgunder nicht zu verkennen. Denn nicht blos werden wieder Burgunder und Alemannen an erster Stelle genannt und zwar in beiden Fällen die Burgunder vor den Alemannen. Diese Reihefolge gewinnt hier dadurch besondere Bedeutung, dass zunächst von Germanen nur Franken und Burgunder genannt sind, dann die Reihe der Germanen durch Erwähnung der Römer unterbrochen ist, und dann erst Alemannen mit andern Germanen zusammengefasst genannt werden. Diese Folge wird nicht weniger auffallend, wenn § 4 ursprünglich auch etwa nur die Alemanen genannt waren. Denn sie erklärt sich insbesondere auch nicht aus Rücksicht auf Vereinfachung der Fassung, welche umgekehrt darauf hingewiesen haben würde, wegen der Gleichheit des Wehrgeldes die Burgunder mit den Alemannen oder auch sonstigen Germanen in einem Absatze zusammenzufassen. Ich weiss die sonderbare Gestaltung doch nicht wohl anders zu erklären, als dass man ein Gebiet im Auge hatte, für welches nichtribuarische Franken, Burgunder und Römer als Advenae in erster Reihe in Betracht kamen, erst in zweiter Alemannen und sonstige Germanen. Dem würde etwa das oberlothringische Gebiet an der obern Mosel zunächst entsprechen. Jedenfalls aber nicht das niederrheinische Ribuarien.

Im Cartularium Langobardicum Nr. 2 werden die Stämme erwähnt, deren Recht in Italien neben dem longobardischen zu beachten war. Nach dem Romanus und Salichus wird der Roboarius genannt; dann noch der Gothe, Alemanne, Baier und Burgunder. Professionen ribuarischen Rechts, vgl. etwa Muratori Antiq. 2, 260, sind in Italien wohl nicht so häufig, als salische und alemannische, aber doch, so weit ich mich entsinne, nicht gerade selten. Und ist dann häufig nur gesagt, dass Jemand ex genere Francorum sei oder nach der Lex Francorum lebe, so kann ja auch das Ribuarier treffen. Die Nichterwähnung norddeutscher Volksrechte liesse sich nun allerdings zum Theil daraus erklären, dass die durch die fränkische Herrschaft veranlassten Einwanderungen zum grossen Theil schon in eine Zeit fielen, als insbesondere Sachsen noch nicht zum Reiche gehörte. Aber sie beschränken sich doch keineswegs auf jene Zeit; und für Thüringer und Friesen würde das überhaupt nicht in gleicher Weise zutreffen. Es greift doch zweifellos ein, dass es sich da um entfernter wohnende Stämme handelte. So wenig darauf nun auch massgebendes Gewicht zu legen sein mag, so bedarf es doch kaum einer Bemerkung, dass die Beachtung der

Lex Ribuaria neben den Gränzrechten Italiens auffallen müsste, wenn dieselbe zunächst in jenem niederrheinischen Gebiete in Geltung war, nicht auch in einem Gebiete, welches den Alpen bedeutend näher war.

Wir wissen aus der Divisio imperii von 817, dass die Karolinger nach der ribuarischen Lex lebten. Von den geschichtlichen Nachrichten über die Herkunft des Geschlechts deutet keine auf das niederrheinische Ribuarien; so weit glaubhaft, weisen sie auf Oberlothringen, zunächst auf Metz hin. Wichtiger ist, dass dem die Lage des Erbguts des Hauses entspricht. Was als solches mit Sicherheit nachzuweisen, liegt nach den Untersuchungen von Bonnell Anfänge des karol. Hauses 76 ff. zwischen Maas und Mosel, im oberlothringischen Woëvregaue, weiter nördlich rechts von der Maas in den Gauen Condroz und Famine, dann in den Gauen an der Mosel. Hätten die Karolinger im niederrheinischen Ribuarien ausgedehnteres Hausgut besessen, so würde dasselbe gewiss bei den Vergabungen an das unweit dessen Südgränze belegene Kloster Prüm, vgl. Bonnell 82, vorzugsweise in Frage gekommen sein; aber abgesehen von dem noch im Eifelgau, aber unmittelbar an der Gränze gelegenen Saresdorf wird da lediglich ein einziges Gut in pago Riboariense genannt, das im Bonngau belegene Sinzig. Alles das macht es doch höchst unwahrscheinlich, dass die Karolinger, obwohl sie nach ribuarischen Recht lebten, in irgendwelchen näheren Beziehungen zu dem niederrheinischen Ribuarien standen.

Die betonten Haltpunkte würden auf das Gebiet der Mosel, zunächst dessen südlichen, an Burgund angränzenden Theil, das spätere Oberlothringen, hinweisen. Nun findet sich auf geschichtlichen Karten, vgl. den Handatlas von Spruner-Menke Nr. 29, von Droysen S. 20, das Gebiet der ribuarischen Franken allerdings als nach Süden bis an die Gränze Burgunds reichend angegeben. Aber Menke sagt in den Vorbemerkungen S. 33 ausdrücklich: „dass der zweite Hauptstamm der Franken, die Ripuarier, sich bis Verdun erstreckt haben, beruht auf einer einzigen, überdies nicht einmal vollständig beweisenden Stelle." Ist diese nicht bestimmter bezeichnet, so wird es sich, wie ich denke, um die Angabe des Nithard über die Theilung von 837 handeln; vgl. Simson Ludwig d. Fr. 2, 172, Dümmler Ostfr. R. 1, 124. Danach erhält Karl: „a mari per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum totam Frisiam; et per fines Ribuariorum comitatus Moilla, Haettra, Hammolant, Masagouwi; deinde vero quicquid inter Mosam et Sequanam usque Burgundiam una cum Viridunense consistit; et de Burgundia etc." Das mag sich ja zur Noth dahin interpretiren lassen, dass Verdun als

im Gebiete der Ribuarier gelegen bezeichnet werden soll; aber beweisend ist es kaum.

Bei solcher Sachlage wird es sich nun fragen, ob, wenn wir von den angegebenen Haltpunkten aus das Burgund nächstgelegene oberlothringische Gebiet ins Auge fassen, sich wenigstens die Schwierigkeiten beseitigen, welche sich bei Beachtung des spätern Rechtszustandes aus der Annahme ergaben, die Lex Ribuaria sei zunächst am Niederrhein in Geltung gewesen. Ich betonte da vor allem, dass die völlige Gleichstellung des Ehemannes und der Frau bezüglich der Zucht am Sondergute des Verstorbenen und der Theilung der Errungenschaft, wie sie sich in den niederrheinischen Verfangenschaftsrechten findet, mit den Bestimmungen der Lex Ribuaria nicht zu vereinigen ist. Das stellt sich wesentlich anders in Oberlothringen.

Findet sich da manche Uebereinstimmung mit den niederlothringischen Verfangenschaftsrechten in Abweichung vom westfränkischen Recht, so ergibt sich näherer Anschluss an dieses in Abweichung von jenen vor allem darin, dass die Gleichstellung beider Eheleute bezüglich der Zucht hier entfällt, dass die oberlothringischen Rechte, von vereinzelten Ausnahmen, vgl. Sandhaas Fränk. Güterr. 737, abgesehen, nur ein Douaire der Wittwe am Sondergut des verstorbenen Mannes kennen, welches vertragsmässig bestimmt ist oder aber sich auf das halbe, zuweilen das ganze Sondergut des Mannes erstreckt. Das fügt sich also durchaus der einseitigen Dos der Frau in der Lex. Weicht dann aber das oberlothringischeRecht vom westfränkischen vor allem darin ab, dass das, was der Frau als Douaire zukommt, ihr und ihren Kindern nicht schon bei Lebzeiten des Mannes verfangen ist, sondern sich nach dem regelt, was beim Tode des Mannes von dessen Vermögen noch vorhanden ist, so liegt es nahe, das mit der Angabe Lex Rib. 37 § 3 in Verbindung zu bringen, wo es von der Frau heisst: „Quod si ex his, quae conscripta vel tradita sunt, simul consumpserint, nihil requirat."

Ist für den Adfatimus, wie ihn die Lex im Auge hat, in den Verfangenschaftsrechten kein Raum, weil da die beiderseitige Zucht schon durch die Ehe selbst begründet wird, beschränkt sich weiter das Don mutuel des westfränkischen Rechts auf Gewinngut und Fahrniss, so ergibt sich entsprechende Beschränkung allerdings überwiegend auch in Lothringen. Aber es mag doch zu beachten sein, dass nach der Coutume von Clermont en Argonne 5 § 24 und ebenso nach der den oberlothringischen Rechten sich vielfach näher anschliessenden des Nivernais 23 § 27 auch eine Wechselgabe des Erblandes zulässig ist, aber entsprechend der Lex nur zu Leibzucht.

Betonten wir weiter insbesondere noch die Bestimmung der Lex, wonach der Frau nur ein Drittel der Errungenschaft zukommt, so entspricht dem später insbesondere das Recht im Elsass und weiter abwärts bis zum Mittelrhein. Glaubt doch Schröder Güterr. 2[b], Vorr. X, wenn auch wohl nicht gerade nur auf diesen Umstand hin, das Land von Basel bis Bingen geradezu als die Heimath der unmittelbar an die Lex Ribuaria anknüpfenden ehelichen Güterordnung bezeichnen zu sollen. Würde da das einseitige Douaire der Frau nicht in gleicher Weise nachzuweisen sein, so entfernt sich allerdings das oberlothringische Recht weiter von der Lex, insofern es überwiegend die Errungenschaft hälftet. Aber einmal ist doch schon das zu beachten, dass hier überhaupt das Erbland und Gewinnland auseinandergehalten werden, während in den Verfangenschaftsrechten durchweg nur der Unterschied zwischen Liegenschaften und Fahrniss zur Geltung gelangt. Dann finden sich wenigstens Reste der Drittelung.

Nachdem in der ältesten Coutume des Herzogthums Lothringen von 1519, ed. Bonvalot 95, gesagt ist, dass bei den Nobles das Gewinngut gehälftet wird, heisst es: „Entre gens rotturiers se faict tout au semblable, saulfz aussy que en aulcuns lieux particuliers du dict duchié, oú femmes ny ont que le tiers en acquests.“ In der neuern Coutume von 1594 wird das nicht mehr erwähnt, wie denn durch dieselbe überhaupt alle Ortsgewohnheiten beseitigt sein sollten. Sind die Orte nicht genannt, so wird es sich nicht gerade nur um Gränzorte handeln, auf welche sich vom Elsass her das dort allgemeine Drittelsrecht der Frau ausgedehnt haben könnte. Denn auch weiter westlich in der Bailliage Chaumont in Bassigny wurde erst 1494, Richebourg Cout. gén. 3, 376, bestimmt, dass von nun an Fahrniss und Gewinngut allgemein gehälftet werden sollten. Denn bis dahin wurde das eheliche Gemeingut in sehr verschiedener Weise getheilt, und insbesondere in manchen Orten so, dass: „la femme emporte seulement la tierce partie des meubles et acquests, et les heritiers du mary trespassé les autres deux tiers“. Es dürfte der Annahme kaum etwas im Wege stehen, dass das zur Zeit der Lex Ribuaria hier das vorherrschende Recht war. Auch im westfränkischen Rechtsgebiete finden wir in älterer Zeit häufig das Drittelsrecht der Frau erwähnt. Trotzdem hat sich dort in späterer Zeit bei Theilung des Gemeingutes nicht einmal ein Rest erhalten. War daneben, wie ich nicht bezweifeln möchte, von altersher auch die Hälftung üblich, so können dieselben Gründe, welche da wirksam waren, auch hier die Drittelung mehr und mehr zurückgedrängt haben. Insbesondere wird dann zu beachten sein, dass, wie ich im andern Zusammenhange bestimmter nachzuweisen denke, auch sonstige Eigen-

thümlichkeiten der lothringischen Rechte seit den spätern Zeiten des Mittelalters mehr und mehr durch den Einfluss des westfränkischen Droit coutumier beseitigt wurden. Das ergab sich ja auch für die vorhin noch nachgewiesenen Reste.

Alle betonten Haltpunkte scheinen mir darauf hinzuweisen, dass wir die Heimath der Lex Ribuaria nicht am Niederrhein zu suchen haben, dass man insbesondere bei Abfassung der von mir hervorgehobenen Bestimmungen zunächst das Recht im Auge hatte, wie es an der obern Mosel im spätern Oberlothringen in Geltung war. Es war nicht meine Absicht, allen Fragen genauer nachzugehen, welche da eingreifen und sich anknüpfen. Aber genöthigt, bei weitern Untersuchungen mehrfach auf Bestimmungen der Lex Ribuaria Rücksicht zu nehmen, fühlte ich das Bedürfniss, die Gründe darzulegen, welche es rechtfertigen dürften, wenn ich dabei annehme, dass dieselben schon zur Zeit der Abfassung nicht zunächst gerade in dem noch später als Ribuarien bezeichneten niederrheinischen Gebiete in Geltung waren.

Nochmals der geschichtliche Atlas der österreichischen Alpenländer.

Von

Eduard Richter

In der ersten constituirenden Sitzung der historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am 24. November 1847 hielt der verdienstvolle Chmel einen Vortrag über die Aufgaben, welche sich die Akademie auf dem Gebiete der historischen Forschung zu stellen habe. Er bezeichnete als eine der wichtigsten die Herausgabe eines geschichtlichen Atlas. „Für die Gegenwart sind besonders ethnographische Sprachkarten unentbehrlich. Für die Vergangenheit ist ein historischer Atlas, der die allmälige Colonisierung, die Besitzveränderungen, die verschiedenen Arten des Besitzes, die Grenzen der Gerichtsbarkeiten nachweist, besonders erwünschlich. — Eine der schwierigsten, mühsamsten und zeitforderndsten Arbeiten, besonders für die früheren Jahrhunderten (bis zum fünfzehnten), wozu das genaueste Studium aller Documente, Urbare u. s. w. nöthig ist. — Ich glaube somit, es wäre eine würdige Aufgabe der kaiserlichen Akademie die theilweise Anfertigung solcher historischer Karten nach den Provinzen zu veranlassen. Ich möchte die Vollendung eines solchen historischen Atlasses in beiläufig 60 Blättern erleben. Das wäre eine Leistung, würdig einer kaiserlichen Akademie der Wissenschaften!" [1])

Obwohl Chmel in jenen Jahren immer wieder von Neuem die verschiedensten Unternehmungen in der Akademie anregte, vergass er doch nicht seines ersten Gedankens. In einem Brief an Palacky, der

---

[1]) Sitzungsber. I 62.

in den Sitzungsberichten von 1850 S. 62 abgedruckt ist, erbittet er dessen Gutachten über den Atlas und theilt mit, dass auf sein Betreiben das militärgeographische Institut eine „Terrainkarte“ hergestellt habe. Sie umfasste das Gebiet von Regensburg bis Pressburg und von Budweis bis Venedig in 6 Blättern (— der Masstab ist nicht angegeben). Diese Karte solle an Fachleute zu Eintragungen hinausgegeben werden, ein Vorbild der Thudichum'schen Grundkarten. Aus diesen Karten sollte später der historische Atlas hergestellt werden. Er habe die Zustände von fünf Zeiträumen zum Ausdruck zu bringen: 1. Die Zeit Carl des Grossen um 800; 2. Beginn der Babenberger 1000. 3. Gründung des österreichischen Herzogtums 1156. 4. Aussterben der Babenberger 1246. 5. Beginn der Habsburger 1278.

Von einer Antwort Palacky's verlautet nichts. Hingegen schreibt Chmel schon ein Jahr darauf: (Notizblatt 1851, 268) „unter allen akademischen Unternehmungen hat bisher noch am wenigsten Theilnahme und Unterstützung der von der historischen Commission beantragte historische Atlas für Alt-Oesterreich gefunden.“ Gleichzeitig eröffnet er im Notizblatt eine besondere Abtheilung: „Historischer Atlas für Alt-Oesterreich“ deren erste Nummern eine topographische Abhandlung von Meiller enthielten. Die Abtheilung wurde während des ganzen Bestandes des Notizblattes — bis 1859 — fortgeführt, sie enthielt aber nichts eigentlich topographisches mehr, sondern Abdrucke von Urkundensammlungen und Urbaren.

Mehr als dreissig Jahre hindurch verlautet nun nichts mehr vom Atlas. Erst 1893 wurde die Idee wieder angeregt; aber von ganz anderen Voraussetzungen und mit einem völlig abweichenden Programm. Herr H. von Jireček veröffentlichte eine Studie über die Beziehungen der griechischen Sagen und Herodots zu den österreichischen Ländern, und über die Aufschlüsse, die wir hieraus für die ältesten Siedelungen auf österreichischem Boden gewännen. Eine Karte im Masse einer Schulkarte ist beigegeben. Sie soll gewissermassen das Muster für den Atlas sein. Dieser ist in erster Linie für die Schulen bestimmt gedacht. Er soll für die Vorgeschichte bis zum 10. Jahrhundert nicht weniger denn 9 Karten enthalten; die weitere Fortsetzung wird anderen überlassen.

Jirečeks Schrift gab dem Verfasser Anlass sich abermals dem Atlas-Problem zuzuwenden, mit dem er sich vor 25 Jahren, noch als Schüler des Instituts für österreichische Geschichtforschung beschäftigt und das er 1885 in einer Spezialarbeit für ein Kronland zu fördern versucht hatte. Die kleine Schrift, betitelt „Ueber einen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer“ erschien in der Festgabe zum sechzigsten Geburtstage Franz von Krones (19. November

1895), und da sie nur in wenigen Exemplaren gedruckt wurde, so bin ich gerne der ehrenvollen Aufforderung der Herausgeber dieser Zeitschrift gefolgt, mich nochmals vor einem grösseren Publicum über die Sache auszusprechen.

Da dieses Publicum aus Fachleuten besteht, so erscheint es zunächst völlig überflüssig, den Werth und die Wichtigkeit verlässlicher historischer Spezialatlanten ausführlich zu beweisen. Sollte einer zu Stande kommen, so wird man kaum begreifen, wie man sich so lange ohne ihn behelfen konnte. Tappt man doch heute in allen Territorialfragen entweder im Dunkeln, oder man muss jene Uebersetzung der modernen Karten ins Historische jedesmal erst selbst vornehmen, die der Verfasser des geschichtlichen Atlas ein für allemal und für Alle ausführen könnte und sollte.

Dass damit dem Spruner-Menke'schen Atlas nichts übles nachgesagt werden soll, versteht sich wol von selbst. Wie so häufig ist auch hier die allgemeine zusammenfassende Darstellung der Spezialforschung vorausgeeilt, ein Vorgang, der in der Geschichte fast ebenso Regel ist als in der Kartographie. Der historische Spezialatlas muss erst gemacht werden. Der Uebersichtsatlas in kleinen Massstäben ist ihm ebenso vorausgegangen, wie die allgemein gehaltenen Geschichtserzählungen den quellenmässigen Darstellungen und wie die Generalkarten eines Ortelius oder Homann den modernen Spezialkarten.

Weshalb ist aus Chmels Anregungen nichts geworden? Zunächst gewiss deshalb, weil kein einzelner Forscher sich die Herstellung des Atlas als Aufgabe gestellt hat. Anregungen auch der mächtigsten Corporation bleiben fruchtlos, wenn sich nicht Einzelne bereit finden, Arbeitslast und Verantwortung auf sich zu nehmen. Dies unterblieb aber. Einmal wol aus einer gewissen Scheu der Historiker oder Rechtshistoriker (denen das Problem eben so nahe liegt, wie jenen) vor der kartographischen Seite des Unternehmens, obgleich sich diese bei näherem Zusehen als leicht und harmlos erweist. Freilich gehört vielleicht schon eine gewisse Vertrautheit mit der Sache dazu, um sie so aufzufassen. Der zweite Grund, weshalb der Atlas so lange liegen blieb, war der Mangel an einigen nothwendigen Vorarbeiten. Ohne Urkundenbücher und vor allem ohne die Weisthümer-Ausgabe liess er sich thatsächlich kaum in Angriff nehmen. Endlich ist er eine Unternehmung, die über die Kraft eines Privatverlegers weit hinausgeht, die sich niemals rentieren wird und nur mit öffentlichen Mitteln zu machen ist.

Herr von Jireček spricht von einem Schulatlas. Das ist meines Erachtens eine Verschiebung oder Verschleierung des Problems. Ein

Schulatlas wäre ohne all' zu grobe Fehler auch heute schon herzustellen. Für jene wenigen Abgrenzungen und Namen, die er bringen darf, reichten auch unsere dermaligen Kenntnisse und Vorarbeiten vollkommen aus. Für einen Schulatlas freilich nicht, der schon für die Zeit vor dem 10. Jahrhundert 9 Karten bringt, und deren bis zur Gegenwart wenigstens noch 20 oder 30 bringen müsste; einen solchen könnte aber die Unterrichtsbehörde wohl kaum zulassen. Geht ja schon Jireček's eigener Text über die Grenzen der Schule weit hinaus. Das Gymnasium kann Territorialgeschichte nie in diesem Ausmass treiben, weder für ältere noch für neuere Zeiten.

Die Herstellung eines geschichtlichen Atlas für das Mittelalter ist ein rein wissenschaftliches Problem und dieses soll durch Nebengedanken an praktische Verwendung nicht getrübt werden. Der Atlas soll direkt aus den Quellen abgeleitet sein und selbst gewissermassen ein Quellenwerk vorstellen: eine Form, in der gewisse Seiten der Quellenüberlieferung anschaulich gemacht und zusammengetragen sind. Auch bei dem geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, der jüngst erschienen ist, dachte man anfangs an einen Schulatlas, fand sich aber bald durch das Wesen der Sache zu einer rein wissenschaftlichen Durchführung gedrängt.

Chmel dachte offenbar nur an einen streng wissenschaftlichen Atlas. Er hatte sehr grosse Vorstellungen davon, was er alles bieten müsse und könne. Statistische und rechtliche Verhältnisse sollte er für nahe aneinanderliegende Zeiträume genau zum Ausdruck bringen, unzählbare alte Ortsnamen aufnehmen, wie sie in den Urkunden, Urbaren u. s. w. vorkommen, alle topographischen Controversen lösen.

Es will mir scheinen, als ob mit Chmel das gelehrte Publicum überhaupt eine zu grosse Vorstellung davon besitze, was ein solcher Atlas leisten kann und soll.

Darüber muss man vor Allem ins Klare kommen. Eine historische Karte kann drei Gruppen von Objekten zum Ausdruck bringen: 1. Siedelungen, (Punkte), 2. deren Verbindungen (Linien), 3. politisch, rechtlich oder sonstwie zusammengehörige Gebiete (Flächen). Die moderne Karte bringt nebenbei durch Terrainzeichnung noch die Oberflächengestalt zur Darstellung. Letzteres ist für den historischen Atlas keine Sache einer selbständigen Leistung. Im Allgemeinen wird man das Terrain als gegeben betrachten können. Das heisst, die Erdoberfläche hat sich in geschichtlichen Zeiten nicht so verändert, dass man die Terrainzeichnung einer modernen Karte nicht unbedenklich als Grundlage für die historische benützen könnte. Ausnahmen — z. B. Fluss-

verlegungen, Einbrüche an Flachküsten sind wenig zahlreich und für die letzten Jahrhunderte meist unschwer zu ermitteln. Für Gebirgsländer ist die Gliederung des Landes durch Berg und Thal so wichtig, dass man die Bergzeichnung nicht wird missen können. Ein bescheidener matter Farbenton der Schraffierung — grau oder bräunlich — wird die nöthige Unterordnung gegenüber den anderen wichtigeren Signaturen bewirken.

Es wird nun zuerst zu erörtern sein, in welchem Ausmass die Siedelungen und ihre Namen, dann die Namen von Bächen und Bergen und die Flurnamen einzutragen sind. Durchstöbert man ältere, frühmittelalterliche Quellen, die viele Ortsnamen enthalten, also besonders alte Copialbücher, so empfindet man zunächst eine lebhafte Freude, so viele Ortsnamen mit ihren schönen alterthümlichen Formen „für den Atlas“ zu gewinnen. Diese Empfindung ist deutlich zu beobachten bei vielen Autoren, die sich mit solchen Fragen beschäftigt haben. Trotzdem leitet sie auf falsche Wege. An und für sich ist die Ueberlieferung einer alten Namensform gar kein triftiger Grund, diesen Namen in die historische Karte zu setzen. Und zwar deshalb, weil diese Ueberlieferung ein reiner Zufall ist; wenn wir aber dem Namen auf der Karte begegnen, so ist die Täuschung nicht abzuwehren, als ob er allein damals bestanden hätte oder eine Oertlichkeit von besonderer Wichtigkeit bezeichne. Die alte Grenzbeschreibung von Berchtesgaden aus dem 12. Jahrhundert überliefert eine Reihe Bezeichnungen von Bergen und Almen im wilden abgelegenen Hochgebirg, während andere Localnamen nicht überliefert sind. Erscheinen sie allein auf einer Karte, so entsteht der Eindruck, sie bezeichneten die einzigen besiedelten und benannten Oertlichkeiten, während das Vorkommen gerade dieser Namen abgelegener Plätze bei näherer Ueberlegung uns beweist, dass damals das ganze Gebirge in ähnlicher Weise wie jetzt mit Almen besetzt und mit Flurnamen ausgestattet gewesen sein muss. Denn wenn man Almen in den entlegensten Bergeswinkeln hatte, so hatte man sie ganz gewiss auch in so vielen hier nicht bezeichneten besseren Lagen, was wieder die entsprechende Anzahl von Bauernhöfen im Thal vorauszusetzen nöthigt u. s. f. Trägt man solche Namen in die Karten ein, so illustrirt man nicht den damaligen Zustand, sondern nur die Ueberlieferung, die eben zufällig erhaltenen Quellen. Je weiter aufwärts der Zeit nach, um so schärfer tritt dieses Verhältniss auf: man kann Karten zu den Freisinger- oder Regensburger- oder Salzburger Urkundensammlungen, aber man kann keine Karten Bayerns zur Agilolfingerzeit zeichnen, oder vielmehr wenn man dieses beabsichtigt, erreicht man in Wirklichkeit nur jenes. Solche

Karten zu bestimmten Quellengruppen sollten nicht fehlen, wenn man eine Ausgabe veranstaltet. Es ist eigentlich eine ganz unverantwortliche Unterlassung, wenn man Urkundenbücher, die tausende für den Herausgeber meist ganz leicht zu bestimmende Ortsnamen enthalten herausgibt ohne Karte. Es ist das ein viel grösserer Fehler, als die so schwer gerügten Verstösse gegen die Anforderungen der „diplomatischen Genauigkeit", mit welcher man das Urkundendrucken zu einer so halsbrecherischen Beschäftigung gemacht hat. Denn häufiger als nach Schreiber und Kanzlei wird man eine Urkundensammlung nach territorialen Auskünften fragen. Wie steht man aber ohne Karte dem Material-Wust eines solchen Werkes gegenüber? Entweder muss man auf die gesuchte Aufklärung verzichten, oder selbst eine höchst complicirte Forschung anstellen, zu der ein mächtiger kartographischer Apparat herbeigeschleppt werden muss; eine Arbeit, die der Herausgeber mit einem winzigen Bruchtheil der Mühe hätte besorgen können.

Urkundensammlungen sollten also stets mit eigenen Karten ausgestattet sein. Das wäre die beste Vorarbeit für den geschichtlichen Atlas: freilich noch lange nicht der historische Atlas selbst. Die Zusammenstellung alter Namensformen ist nicht dessen Zweck; soweit diese für den Sprachforscher wichtig ist, geschieht sie viel besser in lexicalischer Form.

Der historische Atlas wird in der Auswahl der Ortsnamen ebenso wie die moderne Karte nach der Wichtigkeit vorzugehen haben. Städte, Klöster, königliche Villen, Burgen soweit sie überliefert sind, oder was die Quellen sonst für einen bestimmten Zeitraum an Namen bieten, die wirklich etwas besagen, das wird aufzunehmen sein. Aber von der Zufälligkeit der Ueberlieferung soll man sich nicht bebestimmen lassen; irgend eine unbedeutende Localität wäre nicht nur deshalb aufzunehmen, weil der Name eben überliefert ist.

In späteren Jahrhunderten des Mittelalters wird man diesen Grundsatz um so genauer einhalten können, je mehr man zu der Annahme genöthigt ist, dass in der betreffenden Zeit der Namenschatz schon in einer der Gegenwart ähnliche Fülle vorhanden war. Dies dürfte vom 12. Jahrhundert an der Fall sein. Man hat den Eindruck, als ob die Alpenländer damals schon der Hauptsache nach „ausgebaut", und nahezu ebenso dicht besiedelt gewesen wären als jetzt.

In den Namen steckt überhaupt nicht das Wesen, man könnte sagen die Kraft einer Karte. Das, worin die Karte einzig ist, ist die Veranschaulichung der Raumverhältnisse. Die Vertheilung der dargestellten Landfläche in verschiedene Unterabtheilungen, das ist, was sie am deutlichsten und wirksamsten wiedergeben kann. Jene Ver-

hältnisse, die sich über Flächen ausdehnen, werden am besten von der Karte illustriert: also politische und administrative Abgrenzungen. Die historische Karte wird in erster Linie immer eine Abart der politischen Karte sein; eine politische Karte für einen gewissen Abschnitt der Vergangenheit. Denn die Art und Weise wie sich die politischen Berechtigungen in den Raum theilen, kann sie mit absoluter Genauigkeit zum Ausdruck bringen.

Freilich nur unter der einen Voraussetzung, dass in der betreffenden Zeit die politischen Mächte sich thatsächlich in räumlich bestimmten Gebieten neben einander ausgedehnt haben. Die Culturstaaten der Gegenwart lassen sich rein und ohne Unklarheit auf ein Bild der Landfläche projicieren; der Staatsbegriff besitzt eine ganz bestimmte räumliche Ausdehnung, und ebenso dessen einzelne Unterabtheilung.

Für das Mittelalter gilt dieses Verhältniss bekanntlich nicht. Es ist dies der am meisten charakteristische Zug der mittelalterlichen Zustände, und dasjenige an ihnen, was man sich heute am schwersten vergegenwärtigen kann. Da der Staat in der Blüthezeit des Lehenswesens bekanntlich in ein verwickeltes System persönlicher Rechte und Verpflichtungen aufgelöst war, so scheint eine Darstellung solcher Verhältnisse auf einer Karte zunächst fast unmöglich. Vergegenwärtigen wir uns den Zustand des Reiches etwa im zwölften Jahrhundert, so hat es die grössten inneren Schwierigkeiten ein kartographisches Bild zu geben, das viel Sinn und Belehrung enthielte und eine wirkliche Aufklärung darböte. Mit den Grenzen der Herzogthümer oder dgl. wäre zunächst fast gar nichts erreicht. Die Macht jedes einzelnen politischen Factors, ebensogut die des Kaisers als der Reichsfürsten, Bischöfe, Grafen u. s. w. setzt sich aus einer unabsehbaren Reihe von Einzelberechtigungen zusammen, unter denen weder die direkte Herrschaft über einen bestimmten Landstrich noch das Titel gebende Reichsamt eigentlich das entscheidende ist. Das Reichsamt ist zwar die rechtliche Grundlage einer persönlichen Stellung, wie viel wirkliche Macht damit aber verbunden war, bleibt im Einzelnen völlig zweifelhaft. Erblicher Besitz von Grundstücken, Gerichtsbarkeiten, Zehnten, Vogteien u. s. w. konnte wichtiger sein als das Amt, und die Macht, die das Amt brachte, bestand jedenfalls wieder nur aus einer ähnlichen Reihe von zerstreuten Besitzungen und Berechtigungen. Es bestanden daher auf einem und demselben Gebiet eine Mehrzahl von politischen Mächten gleichzeitig, und den Antheil der einzelnen an dem Gebiet auf einer Karte zum Ausdruck zu bringen erscheint zunächst unmöglich. Reichsgüter und Kirchengüter durchbrachen in Masse den Zusammenhang der Herzogthümer, ja hoben diesen Begriff fast auf, und die

Besitzungen der grossen Adelsgeschlechter, die von mehreren Fürsten und Bischöfen zugleich Lehen trugen, spotten völlig jedes Versuches, sie in bestimmte Kategorien einzuordnen. Je weiter man sich in die Sache hineindenkt, desto schwieriger scheint sie. Trotzdem steht sie vielleicht nicht ganz hoffnungslos. Man müsste es z. B. nur einmal versuchen, die Besitzungen eines der grossen Häuser an Grafschaften, Vogteien u. s. w. in Karten ganz grossen Massstabes einzutragen. Das kann man natürlich nicht aus den gleichzeitigen Quellen; diese reichen auch dort nicht aus, wo so ausführliche Aufzeichnungen vorhanden sind, wie wir sie z. B. im codex Falkensteinensis für ein bayrisches Grafengeschlecht des 12. Jahrhundert besitzen.

Es ist aber vielleicht möglich, wenn man die Abgrenzungen der sog. Herrschaften und der Gerichte von genau bekannten, quellenreicheren Zeiten nach aufwärts verfolgt. Damit ist der methodische Hauptsatz der mittelalterlichen Kartographie ausgesprochen. Der geschichtliche Atlas des Mittelalters muss rückläufig gearbeitet werden. Man muss mit dem Ende, den plötzlich oder allmälig abschliessenden Endstadium der mittelalterlichen Zustände die Arbeit beginnen. Dieses Ende bricht für das eigentliche alte Reichsgebiet, das westliche Deutschland, mit den Franzosenkriegen herein, und wird durch den Reichsdeputations-Hauptschluss u. s. w. besiegelt. In den grossen Territorialstaaten des Ostens haben schon die Reformen unter den grossen Monarchen des vorigen Jahrhunderts vieles verändert; in Oesterreich hat sich auch manches, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit bis zum Jahre 1848 erhalten.

Die Berechtigung dieser Arbeitsmethode liegt nicht blos darin, dass man auf eine andere Weise eben nichts ausrichtet, sondern sie ist vor allem dadurch gegeben, dass zwei Arten von Abgrenzungen durch alle die letzten Jahrhunderte hindurch, zum grössten Theil bis auf den heutigen Tag eine merkwürdige Dauerhaftigkeit bewähren: das sind die Gemeinde- und die Gerichtsgrenzen. Bei den Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen liegt das eigentlich in der Natur der Sache. Die Grundstücke in der Umgebung eines Dorfes machen eben den Bezirk dieses Dorfes aus, daran kann sich kaum viel ändern. Zusammenlegungen kleinerer, Theilungen grösserer Gemeinden kommen ja vor, aber sie erfolgten meist erst in später Zeit, nahe der Gegenwart und lassen sich feststellen.

Die Beständigkeit der Gerichtsgrenzen scheint zwar nicht so selbstverständlich, sie ist aber doch schon von so vielen Historikern entdeckt und an so vielen Stellen direkt nachgewiesen worden, dass im Allgemeinen — wenigstens für Bayern und Oesterreich — daran nicht ge-

zweifelt werden kann. Die Grenzen der Landgerichte der letzten Jahrhunderte und des späten Mittelalters sind uns durch verschiedene Arten von Quellen bekannt. Es giebt geographisch statistische Werke aus dem vorigen und dem Beginn des jetzigen Jahrhunderts, die entsprechende Angaben enthalten; es sind alte Karten vorhanden, gestochene, wie die Appian'sche von Bayern, die sogar aus dem 16. Jahrhundert stammt, handschriftliche in den Archiven, und endlich bieten die Weisthümer zahlreiche Grenzbeschreibungen. Mit diesen Hilfsmitteln, und mit dem localgeschichtlichen Material, das Archive und gedruckte Literatur darbieten, lässt sich das Bild der Gliederung des Landes durch Jahrhunderte mit nur sehr langsam abnehmender Sicherheit festhalten. Ist zunächst für die österr. Länder das geschichtliche Interesse nicht gerade überaus gross, das dieser Kenntniss der administrativen und judiciellen Unterabtheilungen anhaftet, so steigert es sich schon mit dem 16. und gar mit dem 15. Jahrhundert ganz ausserordentlich. Je loser die Herrschaft ist, je häufiger Theilungen eintreten, je mehr Selbständigkeit noch die Besitzungen der Reichskirchen in Oesterreich haben, um so wichtiger wird das territoriale Bild.

Sind aber die Landgerichte wirklich die Abtheilungen der alten Grafschaften und Gaue, woran kaum zu zweifeln ist, so reicht ihre Bedeutung noch weit höher hinauf, und der Wert einer genauen Grenzfeststellung wird noch wesentlich grösser. Wie weit man ohne den sicheren Boden zu verlieren, zurückgehen kann, hängt von der Quellenüberlieferung und mancherlei anderen Umständen ab; unter günstigen Verhältnissen, wie sie für Tirol, Salzburg und Altbayern vorhanden scheinen, wird eine befriedigende Lösung der meisten territorialen Fragen u. zw. für das ganze Mittelalter möglich sein.

Verwickelter sind die Sachen, wie es scheint, in Innerösterreich und den österreichischen Stammländern. Wenigstens gieng hier eine Zersplitterung der Landerichte vor sich, die weiter westwärts unbekannt ist. Gegen Ende des Mittelalters haben fast alle „Herrschaften" den Blutbann und manche schon seit dem 13. Jahrhundert. Doch hat man den Eindruck, als ob es auch hier nicht unmöglich wäre, den einstigen Zusammenhang der Bruchtheile zu ermitteln.

Daraus ergibt sich noch ein weiterer Satz. Nämlich: die ganze Arbeit am geschichtlichen Atlas. von der Gegenwart aufwärts bis zur Karolinger- oder Agilolfingerzeit, also soweit die Quellen reichen ist von einem und demselben Forscher zu machen. Diese ganze Periode bildet eine Einheit, der die classisch-prähistorische Zeit als ein zweites geschlossenes Ganzes gegenübersteht. Nationale und rechtliche Con-

tinuität herrscht vom 7. und 8. Jahrhundert bis zum Beginn unseres Jahrhunderts; diese ganze lange Zeit muss einheitlich behandelt werden.

Es werden nicht alle Historiker sofort mit dieser Auffassung einverstanden sein. Sie ist aber gewiss die einzig richtige. In den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts liegt der Schlüssel zu allen früheren Zuständen bis zur Begründung der germanischen Reiche und bis zur Besiedelung unserer Länder durch die Vorfahren der heutigen Bevölkerung. Jede vorhergehende Zeit ist quellenärmer als die nachfolgende, und jede wird in ihren rechtlichen und territorialen Verhältnissen nur verständlich durch die nachfolgende. Unsere Gegenwart ist durch einen gewaltigen Riss von den Zuständen des vorigen Jahrhunderts getrennt. In allen Beziehungen des Staatslebens scheidet uns — und noch mehr die westlichen einst so zersplitterten Theile des alten Reiches — eine unüberbrückbare Kluft von den politischen und rechtlichen Zuständen des vorigen Jahrhunderts. Ist diese Kluft einmal überschritten, so haben wir viel ebenere Bahn weit zurück ins Mittelalter. Dies zeigt uns jeder Blick in die historisch-staatsrechtliche Literatur des letzten Säculums. Sowie in den Processen beim Reichskammergericht noch in den Tagen Göthes eine Karolinger-Urkunde Beweiskraft haben konnte, so stehen die Autoren jener Zeit noch in einer ganz lebendigen Beziehung zum Mittelalter, und darum sind sie uns — gerade was die Fragen des historischen Atlas betrifft — so auffallend überlegen. Dass wir uns erst auf ihren Standpunkt und auf ihre Kenntnis zurückversetzen müssen: das ist das schwierigste Pensum, das wir beim historischen Spezialatlas zu lösen haben.

Die Erkenntnis von der Stabilität der Gemarkungs- und Gerichtsgrenzen und die daraus hervorgehende Lehre, dass der geschichtliche Atlas des deutschen Mittelalters rückläufig gemacht werden muss, ist ein Gemeingut aller jener, die sich mit der Frage beschäftigt haben. So wie der Verfasser schon 1885 diese Meinung ausgesprochen hat, so enthält eine Denkschrift der Commission, welche die Herausgabe des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz vorbereitete (Nov. 1886) den Satz:

„Eine methodische Bearbeitung wird von der Neuzeit ausgehen und in die Vergangenheit von Jahrhundert zu Jahrhundert hinaufsteigen. Für die beiden letzten Jahrhunderte kann ein gleichzeitiges ziemlich umfangreiches und bis jetzt wenig gewürdigtes Kartenmaterial der Bearbeitung treffliche Dienste leisten. Mit diesen ist die Grundlage zu schaffen für die älteren Zeiten, in welchen das geographische Bild allein aus Urkunden und sonstigen Zeugnissen herzustellen sein wird. . . . Aus dem eben Angeführten ergibt sich, dass eine Scheidung

zwischen Mittelalter und Neuzeit bei der Bearbeitung nicht stattfinden kann, dass letztere demnach am zweckmässigsten einem einzigen Bearbeiter anvertraut wird.“

Nicht minder beruhen die Thudichum'schen Grundkarten auf der Voraussetzung der Stabilität der Gemarkungsgrenzen. v. Thudichum befürwortet bekanntlich die Herstellung von Arbeitskarten, die er geschichtliche Grundkarten nennt für die Forscher auf dem Gebiet der geschichtlichen Geographie des Mittelalters, und es ist ihm auch gelungen eine Verwirklichung seines weitausgreifenden Projectes für einige begrenzte Gebiete zu erreichen. Diese Grundkarten sind nun genau genommen nichts anderes als Karten mit den Gemeindegrenzen und den Dorfnamen. Durch die Güte des Herrn Professors von Thudichum konnte ich eine Anzahl solcher Grundkarten mit bereits vollzogenen Eintragungen einsehen; bis in die Periode der Gaueintheilung zurück betrachtet er die Gemarkungsgrenzen als stichhaltig. Als der Verfasser seine Studien über Grafschaften und Gerichte im südwestlichen Bayern und in Salzburg betrieb, bediente er sich als Arbeitskarte der sog. bayerischen Polizeikarten (1: 100.000), welche ebenfalls die Gemeindegrenzen und alle Ortsnamen ohne Terrain enthalten, für Oesterreich der Spezialkarten 1: 75.000, in denen die Gemeindegrenzen ebenfalls enthalten sind. Mit solchen Grundlagen ist es leicht die Gerichtsgrenzen des vorigen Jahrunderts zu ermitteln, auch wenn sie nicht mit denen der heutigen Bezirksgerichte oder Amtsgerichte zusammenfallen, was meistens eintrifft. Und damit hat man festen Boden fast bis ins 13. Jahrhundert.

Durch die Freigebigkeit des Provinziallandtages der Rheinprovinz wurde es möglich das Programm auszuführen, das in jener Denkschrift aufgestellt wurde. In den letzten Jahren sind 8 Blätter des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz erschienen. Davon bilden 6 die schönste Erfüllung der Vorstellungen und Hoffnungen, die man sich über einen historischen Atlas des Mittelalters machen kann. Diese sechs Blätter enthalten eine Darstellung des Zustandes der jetzigen Rheinprovinz im Jahre 1789; sie sind in einem sehr grossem Massstab ausgeführt (1: 160.000), glücklich und elegant in der Farbengebung, (die Schrift sieht ein wenig altmodisch aus) und geben ein bewunderungswürdiges Bild der Zersplitterung jener westlichen Reichstheile. Bestand doch das Gebiet (27.000 km^2 gleich Steiermark und halb Kärnthen) aus 110 Territorien mit 300 Aemtern, 800 Gerichten und 5500 Gemeinden. Diese Karte bildet nun, wie die Denkschrift mit Recht hervorhebt eine sichere Grundlage, die Veränderungen und Verschiebungen im Besitz und Zusammenhang der Territorien soweit aufwärts zu verfolgen, als

eben die Quellen reichen, und ermöglicht, wo es nothwendig erscheint, eine neue Karte für einen bestimmten Zeitraum herzustellen. Man wird damit bis in die Zeiten der Gaue, also so weit hinaufkommen, als eben die früher erwähnte, einheitlich zu behandelnde Periode reicht. Die für den Atlas in Aussicht genommene prähistorische und römische Karte gehört nicht in diesen Rahmen, ebenso wie die zwei schon erschienenen Blätter: administrative Eintheilung der französischen Periode.

Das Problem eines geschichtlichen Atlas der österreichischen Alpenländer ist ganz wesentlich einfacher als das eines Atlas der Rheinlande oder eines anderen westlich gelegenen Theiles des alten Reiches. Hier gibt es keine Zersplitterung in Territorien; unsere „Länder" reichen mit ihren heutigen Grenzen weit hinauf, die Veränderungen sind gering und bekannt. Es sind nicht so sehr politische, als administrative Abtheilungen, die bei uns darzustellen sind. Man wird mit viel weniger Karten auskommen als dort, und diese sind wahrscheinlich leichter herzustellen.

Nichtsdestoweniger wird die Methode des Vorgehens die gleiche sein müssen.

Eine Landgerichtskarte, die den Zustand am Ende des vorigen Jahrhunderts oder gar von 1848 darstellt, wird auch bei uns die Grundlage aller weiteren Arbeiten sein müssen. Damit muss unter allen Umständen angefangen werden.

Sie bildet die Basis, auf der die Karten für frühere Zeiträume beruhen. Die Auswahl dieser ist nicht einfach. Es scheint zunächst nicht glücklich, wie es Chmel gethan, bestimmte im Allgemeinen historisch wichtige Momente ohne Rücksickt auf den Quellenstand als Epochen für Karten festzusetzen. Es könnte leicht passieren, dass zwei solche Karten einander zum verwechseln ähnlich sehen, weil das, was man weiss und darstellen kann, sich wirklich nicht verändert hat, da ja grosse politische Veränderungen wie ein Dynastiewechsel, nicht nothwendig territoriale Verschiebungen im Einzelnen nach sich ziehen müssen. Für die Karten muss man jedesmal solche Momente wählen, in denen sich etwas kartographisch Darstellbares verändert hat. Theilungen und Vereinigungen, vorübergehende politische Gebilde, die Ausdehnung geistlicher und weltlicher Herrschaftsgebiete in gewissen Zeiträumen, Diöcesen und Dechanteien, der Besitz hervorragender Geschlechter und Aehnliches, das sind die darstellbaren Objecte für den Atlas, soweit dieser ein politischer sein soll. Und das wird wohl seine Hauptaufgabe bleiben. Daneben können dann sog. culturgeschichtliche Blätter hergehen, für die Thudichum ein so reiches Pro-

gramm aufgestellt hat, wenn das nöthige Material vorhanden ist. Das ist immer das erste und wichtigste. So wird niemand versprechen können, ob man Nationalitäts- oder Colonisationskarten der Ostalpenländer für bestimmte ältere Zeiträume wird geben können, so wünschenswert es wäre. In diesem Zusammenhang mögen auch die Ortsnamen ihren Platz finden, etwa in der Form, dass eine Karte alle vor einem bestimmten Jahr überlieferten Namen bringt u. s. w.

Es ist nicht daran zu denken, alles was sich als darstellbar und möglich ergibt, hier aufzuzählen oder zu besprechen. Dazu gehört eine so genaue Kenntnis der Quellen, dass überhaupt kaum ein Einzelner, sondern wohl nur eine Commission von Historikern im Stande sein wird, das Programm aufzustellen. Und dieses wird unter allen Umständen dann, wenn die Arbeit begonnen hat, noch die einschneidendsten Aenderungen erfahren. Jedenfalls ist die Auswahl der Blätter in Bezug auf Zeitepoche und Darstellungsmethode keine leichte Sache; es ist aber auch ganz zwecklos, darüber zu sprechen, bevor die Hauptsache in Angriff genommen ist: die Landgerichtskarte.

Es drängt sich die Frage auf: sind die Vorarbeiten weit genug gediehen, um gegenwärtig einen historischen Atlas für die österreichischen Alpenländer mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen? Für das Mittelalter und die Neuzeit wird man die Frage bejahen können. Urkundenbücher und Weissthümerausgaben, zum Theil der trefflichsten Art sind vorhanden; die Mehrzahl der Kronländer besitzt gut geordnete Archive. An den wissenschaftlichen Voraussetzungen scheint es nicht zu fehlen.

Es bedarf nur 1. der Geldmittel, 2. der geeigneten Arbeitskräfte, 3. einer entsprechenden Organisation und eines Programmes. Ueber Punkt 1 und 2 ist hier nicht der Ort zu sprechen. Ueber Punkt 3 wäre folgendes zu sagen: Es scheint kaum möglich, dass ein Mann auch nur die Landgerichtsgerichtskarte für die ganzen Alpenländer machen könnte. Das Gebiet ist mehr als viermal so gross als die Rheinprovinz (119.000 km² gegen 27.000 km²) und die geschichtlichen Studien und das Quellenmaterial sind viel mehr nach Ländern getrennt.

Es müssten also mehrere Forscher daran arbeiten, aber nach dem gleichen Programm, und die Karten sollten in Zusammenhang als eine Karte in mehreren Blättern erscheinen. Nur so ist die Einheit der Unternehmung zu wahren, und ausserdem wird bei dem Uebereinander und Ineinandergreifen der einzelnen Länder auf diese Weise viel Papier, d. i. Geld erspart.

Der Massstab dieser Karte, wie jeder anderen kann rationeller Weise erst dann festgesetzt werden, wenn die Manuscriptkarten fertig sind, und sichtbar wird, was alles auf der Karte Platz finden soll·

Man wird den Masstab dann so gross nehmen, als eben nothwendig ist um die Karte noch deutlich und elegant erscheinen zu lassen; Missgriffe nach der einen Seite machen sie undeutlich und unschön, solche nach der anderen vertheuern die Sache unnöthig.

Bezüglich der Arbeitskarten sind wir in Oesterreich in so ferne gut daran, als unsere Specialkarte in 1: 75.000 die Gemarkungsgrenzen enthält; freilich nur für ein gut geschultes Auge erkennbar. Man muss sie vor allem auf den zu benützenden Exenplaren roth ausziehen lassen. Da die Spezialkarten sehr voll sind, leider viel zu voll, so kann man zwar farbige Grenzen oder Flächen aber keine Schrift eintragen. Da müsste man sich aufgelegter Oleate (Pausleinwandblätter) bedienen.

Sollten die Mittel dazu ausreichen eigene Arbeitskarten herzustellen, so würde es sich empfehlen von der neuen Generalkarte in 1: 200.000 den blauen Stein (Gewässer) und den braunen (Terrain) zu zu nehmen, aber in matterem Ton, und diesem sanft gefärbten Terrainbild die Gemeinde- und Bezirksgrenzen in rothen feinpunktirten Linien aufdrucken zu lassen. Die Schrift mag jeder Mitarbeiter selbst besorgen. Das Terrain ganz von den Arbeitskarten zu entfernen, wie es Thudichum empfiehlt, ist bei einem Gebirgsland unmöglich; die Umgrenzungen blieben so unverständlich, während sie auf einer Karte mit Terrain in ihrer natürlichen Begründung hervortreten.

Als der historische Atlas zum ersten Male angeregt wurde, ist das Projekt an seiner Grösse und Unbestimmtheit gescheitert. Möge der hier angeregten bescheideneren L a n d g e r i c h t s k a r t e ein besseres Schicksal beschieden sein.

Die Treubriefe der Wiener Bürger aus den Jahren 1281 und 1288.

Von

Karl Uhlirz.

Unter den so vielfältigen Beiträgen zur Geschichte Wiens, welche das k. u. k. H. H. und Staatsarchiv aus seinen reichen Schätzen zu spenden vermag, nehmen die Reverse, welche angesehene Wiener Bürger im J. 1281 dem Könige Rudolf und seinem Sohne Albrecht, letzterem allein im J. 1288 ausstellten, die besondere Theilnahme des Historikers in Anspruch. Gehören sie doch zu den wertvollsten Zeugnissen für die Geschichte jener ereignisreichen Jahre, während welcher sich die Einrichtung und Befestigung der habsburgischen Herrschaft in den babenbergischen Ländern vollzog. Es darf daher Wunder nehmen, dass sie erst verhältnismässig spät der Forschung dienstbar gemacht worden sind. Herrgott veröffentlichte im J. 1750 aus einer Abschrift Steyerers den Treubrief der Stadt Laa vom 24. Mai 1281, aber weder die Wiener noch die Wiener-Neustädter Urkunden vom gleichen Tage wurden beachtet, so dass Lambacher vergebens sich zu erklären bemühte, warum nur von dem kleinen Grenzstädtchen eine solche Urkunde erhalten sei[1]). Im J. 1781 machte Adrian Rauch die Neustädter Reverse bekannt, aber auch er liess das Päckchen mit den Wiener Urkunden bei Seite liegen. Erst im J. 1816 benützte der gelehrte Chorherr Franz Kurz auch die Wiener Urkunden für seine Darstellung der Geschichte Oesterreichs unter den Königen Ottokar und Albrecht I. und theilte im Urkundenanhange des zweiten Bandes den

[1]) Interregnum p. 249.

Treubrief Paltram Vatzo's vom 12. Juni 1281 (194 nº 12), sowie den Gehorsambrief der Stadt vom 18. Februar 1288 (204 nº 19) und den Verzichtbrief vom 28. Februar desselben Jahres (205 nº 20) im Wortlaute mit. Sieben Jahre später liess Hormayr im Urkundenbuche zum zweiten Bande seiner Geschichte Wiens den Treubrief des Stadtrichters Rimboto vom 24. Mai 1281, einen andern der Gebrüder Griffo, Ulrich und Fridlo vom 12. Juni 1281 (XXXV nº 51 und XXXVI nº 52), sowie die beiden schon von Kurz mitgetheilten Urkunden aus dem J. 1288 abdrucken. Dieser Druck Hormayrs wurde dann, verschlechtert und ohne dass die von Kurz und Hormayr hervorgehobene Verschiedenheit der im J. 1281 gebrauchten Formulare beachtet worden wäre, in Tomascheks Ausgabe der Rechte und Freiheiten 1 (1877), 63 nº 18 und 66 nº 20 wiederholt. Man könnte nicht sagen, dass diese Art der Behandlung, sowohl was die Auswahl, als auch was die Bearbeitung des Textes betrifft, der Bedeutung der Urkunden vollkommen entsprochen hätte, und es erklärt sich daraus zur Genüge, dass sie in Forschung und Darstellung nicht jene Verwertung gefunden haben, die ihnen ohne Frage zukommt. Es schien mir daher nicht überflüssig, die Ergebnisse einer erneuten Untersuchung und Vergleichung der in jeder Hinsicht merkwürdigen Stücke in einer besonderen Abhandlung bekannt zu machen und damit einen Abdruck mit genauer Angabe aller Varianten, sowie eine Untersuchung ihres geschichtlichen Wertes zu verbinden. Für die Gestattung der Benützung bin ich S. Exc. dem Herrn Geheimrath v. Arneth, für das freundlichste Entgegenkommen bei der Arbeit Herrn Dr. Josef Lampel und Herrn Anthony v. Siegenfeld zu wärmstem Danke verpflichtet.

In seiner ruhigen und zielbewussten Art hatte König Rudolf nach der Schlacht am Weidenbache Schritt für Schritt gethan, um den Uebergang der babenbergischen Lande, die er dem Böhmenkönige entwunden hatte, an sein Haus vorzubereiten und ohne weitere Kämpfe durchzuführen.[1] Sein erstes Bestreben war darauf gerichtet, die Söhne in dem fremden Lande heimisch zu machen. So hatte er schon in dem Vertrage mit Ottokar den Anfall der österreichischen Lehen und Besitzungen an seinen Sohn Rudolf, der des Böhmenkönigs Eidam werden sollte, durchgesetzt und später war es ihm gelungen, den Erzbischof von Salzburg, sowie die Bischöfe von Passau, Regensburg und Bamberg zu bewegen, dass sie ihre Kirchenlehen an seine drei Söhne

[1]) Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte 2, 254 ff. Zeissberg in Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich p. 15 ff.

übergaben, wodurch diese zu solcher Macht und solchem Besitze gelangten, dass daneben jeder andere Anspruch auf die Herrschaft hinfällig wurde.

König Rudolf mochte mit dem Erfolge seiner dreijährigen Bemühungen zufrieden sein, als er im Mai 1281 sich entschloss, Wien zu verlassen und sich nunmehr ausschliesslich den Reichsangelegenheiten zu widmen. Bevor er aber aus den österreichischen Landen schied, ernannte er in feierlicher Landesversammlung seinen Sohn Albrecht zum Reichsverweser und zu seinem Stellvertreter in Oesterreich und Steiermark. Obwohl die Massregel allgemein Anerkennung gefunden hatte, schien es doch geraten, sie noch durch besondere Verbriefungen, namentlich von Seite der Städte, die ja vor allem der Herrschaft Ottokars grosse Anhänglichkeit bewahrt hatten, sichern zu lassen. Treubriefe dieser Art sind uns in der That aus den Städten Wien, Laa und Wiener-Neustadt erhalten.

Zuerst wurde am 17. Mai von dem Richter, den Geschworenen und der Bürgergemeinde Wiener-Neustadt eine Urkunde ausgestellt, in der sie sich dem Könige Rudolf und seinem erstgebornen Sohne Albrecht, den er zum Reichsverweser in Oesterreich und Steiermark eingesetzt hatte, zu Treue und Gehorsam verpflichten. Am 24. Mai stellten dann der Richter der Neustadt und ein angesehener Bürger Konrad in dem Thurm besondere Urkunden aus, am selben Tage wurde auch von der Stadtgemeinde Laa ein der Wiener-Neustädter Urkunde gleichlautender Revers ausgefertigt, der mit dem Stadtsiegel und dem in der Urkunde selbst nicht angekündigten Siegel eines Bürgers Konrad versehen ist. Dieses Siegel sollte offenbar die Stelle einer eigenen Urkunde vertreten [1]).

Anders verfuhr man in Wien. Mochte für das kleine Landstädtchen eine allgemeine Verbriefung genügen, so lagen die Verhältnisse in der Hauptstadt ganz anders. Hier hatte man es mit einer reichen, durch ihre Verbindung mit dem Ritterstande wichtigen Bürgerschaft zu thun, in der sich zahlreiche Freunde und Verwandte jenes mächtigen Paltram vor dem Friedhofe befanden, der den Widerstand gegen Rudolf nicht aufgegeben hatte, vielmehr gerade um jene Zeit als Burgherr von Karlstein bei Reichenhall einen hartnäckigen Kampf gegen den Erzbischof von Salzburg kämpfte. Schon aus diesem Grunde war man in Wien, das ja auch der Sitz des Reichsverwesers sein sollte, genöthigt, sich stärkere Sicherheit zu verschaffen und deshalb liess man sich von mehreren der angesehensten Bürger besondere Urkunden ausstellen.

---

[1]) Vgl. den Abdruck dieser Urkunden im Anhange.

Es sind uns folgende Ausfertigungen erhalten:

1. Rimboto, miles, judex Wiennensis (Mai 24.).
2. Chono, quondam magister monete Wiennensis (Mai 24.).
3. Liupoldus, magister monete Wiennensis (Mai 24.).
4. Jacobus de Hoya, civis Wiennensis (Linz, Juni 3.)
5. Otto et Hemo, fratres, cives Wiennenses (Mai 24.).
6. Pilgrimus et Georius, fratres Kriegelarii (Mai 24.).
7. Dittricus et Wisinto, fratres, cives Wiennenses (Mai 24.). Dem Siegel nach ist Dietrich der im Jahre 1288 als Dietricus de Kallenperge angeführte iudex Niwenburgensis. Ditricus und Wisento sind zu unterscheiden von dem rittermässigen Bruderpaare Ditricus et Chunradus, fratres de Chalnperg.

Ferner vom 12. Juni:

8. Paltramus Vatzo, civis Wiennensis.
9. Paltramus in Foro lignorum, civis Wiennensis.
10. Ulricus, civis Wiennensis (dem Siegel nach des vorhergehenden und folgenden Bruder Ulrich von dem Witmarkt).
11. Rudegerus in Foro lignorum, civis Wiennensis.
12. Ulricus Scharrer, filius Eberhardi Scharrarii, civis Wiennensis.
13. Griffo, Ulricus et Fridlo, filii Herwici consortis.

Es sind selbstverständlich durchwegs Pergamenturkunden, deren Höhe zwischen 85 und 205 mm, deren Breite zwischen 94 und 277 mm wechselt. Die Grösse richtet sich nach dem Belieben, vor allem der grösseren oder kleineren Schrift der Schreiber. Nur n° 5 trägt zwei, alle andern haben nur je ein Siegel; alle Siegel sind von ungefärbtem Wachse und hängen an einem aus der Urkunde herausgeschnittenen, mit ihr aher noch zusammenhängenden Streifen (abhangend). Jacob von Hoya, Ulrich Scharrer, Ulrich von dem Witmarkt und Paltram Vatzo bedienen sich dreieckiger, die andern Bürger runder Siegel.

Die Urkunden sind auf der Rückseite mit kurzen Aufschriften versehen worden und zwar mit Ausnahme der des Paltram Vatzo und der Paltrams vom Witmarkt alle von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrhunderts, die dasselbe Geschäft auch bei den Urkunden des Jahres 1288 verrichtete (Hand α). Der Wortlaut dieser Aufschriften ist verschieden, ohne dass aber dabei auf den Unterschied der Formulare geachtet wäre. Bei n° 1—5, 11—13 lautet die Aufschrift: Promissio civis Wiennensis (civium Wiennensium) de servanda (observanda 4) fide dominio; dieselbe Aufschrift finden wir auch auf der Urkunde des Wiener-Neustädters Konrad in dem Thurm, wobei also die Verschiedenheit der Städte nicht beachtet wurde. Auf n° 6, 7 schrieb α: Obligacio civium Wiennensium, auf n° 10: De servanda fide dominio Austrie per quendam civem. Die Urkunde Paltram Vatzos trägt von anderer Hand die Aufschrift: Juramenta fidelitatis domino Rudolfo, Romanorum regi,

et filiis suis praestita a Vazone, cive Wiennensi. Wichtiger ist das Indorsat auf der Urkunde Paltrams vom Witmarkt. Sie erhielt nach dem Juli 1298 eine Aufschrift, welche in zwei Theile zerlegt ist, die offenbar zu beiden Seiten eines Pergamentsstreifens geschrieben worden sind:

Littere XLVII civium	Wienn. obligantium
se sub juramento	et pena confiscacionis,
numquam aliquid facere	contra dominum regem
Rudolfum, regem	Albertum nec contra heredes
eorum.	

Wir ersehen daraus, dass die Urkunden, in einem Bündel vereinigt, durch eine Binde zusammengehalten waren und jene Paltrams von dem Witmarkt zu oberst lag. Die Zahl 47 könnte allerdings zur Annahme verleiten, es sei uns ein grosser Theil der Urkunden des Jahres 1281 verloren gegangen, da wir in den früher aufgezählten dreizehn Stücken nur 18 Bürger finden. Da aber, wie wir sehen werden, in den Urkunden des Jahres 1288 neunundzwanzig Bürger als Aussteller vorkommen, so ist klar, dass einmal beide Urkundenreihen vereinigt waren und die Aufschrift uns die richtige Zahl überliefert. Wir ersehen daraus zugleich, dass uns für beide Jahre der ursprüngliche Bestand der von einzelnen Bürgern ausgestellten Urkunden unvermindert erhalten ist, während es allerdings fraglich sein könnte, ob nicht ebenso wie sieben Jahre später auch im Jahre 1281 eine den Reversen von Neustadt und Laa entsprechende Urkunde der Stadtgemeinde als solcher ausgestellt worden sei.

In die Ausfertigung der dreizehn Wiener Urkunden theilten sich vier Schreiber: A. schrieb n° 1, 7 und die Urkunde der Stadt Laa; B. n° 2, 3, 5, 6 und die Neustädter Urkunde vom 17. Mai; C. die beiden Neustädter Urkunden vom 24. Mai, ferner n° 4 (Linz, Juni 3), n° 8—11 (Juni 12); D. n° 12, 13. Ueber die Zuweisung dieser Schreiber vermag ich, da es uns für diese Zeit an den so überaus nothwendigen Behelfen zur Lösung solcher Fragen fehlt, Bestimmtes nicht zu sagen. Da wir dem Schreiber B. im Jahre 1288 in der Urkunde des Münzmeisters Sifrid Leublo begegnen und da er im Jahre 1281 ebenfalls die Urkunden des gewesenen und des im Amte befindlichen Münzmeisters schreibt, so dürfte es wohl gerechtfertigt sein, in ihm den Schreiber des Münzmeisteramtes zu erblicken, der zur Arbeit auch für andere herangezogen wurde. Eine eigene Bewandtnis hat es mit dem Schreiber C. Seiner flotten und sicher erkennbaren Hand begegnen wir zuerst am 24. Mai in Wien, dann am 3. Juni in Linz und am 12. Juni wieder in Wien. Ich war anfangs geneigt, ihn für den Schreiber des reichen Kaufherrn Jacob von Hoya zu halten, der seinen

Herrn im Gefolge Königs Rudolf nach Linz begleitet haben, dann nach Wien zurückgekehrt sein und hier noch mehrere Urkunden für die seinem Herrn befreundeten Bürger geschrieben haben mochte. Dagegen aber sprechen die beiden Neustädter Urkunden vom 24. Mai, welche es nicht unwahrscheinlich machen, dass C. der landesherrlichen Kanzlei angehört und in dieser Eigenschaft die Reise nach Linz und wieder zurück nach Wien gemacht habe [1]). In den mir bekannt gewordenen städtischen oder bürgerlichen Urkunden dieser Jahre vermochte ich keinen der vier Clerks nachzuweisen.

Diesen dem Aeussern der Urkunden gewidmeten Bemerkungen lasse ich den Abdruck der in Verwendung gekommenen Formulare folgen. Habe ich für diesen Zweck eine Ausfertigung zu Grunde gelegt und an sie die Varianten der anderen angeschlossen, so darf dies nicht dahin verstanden werden, dass etwa diese Urkunde als Muster oder Vorlage für die anderen Ausfertigungen gedient habe.

Formular A.

1. Für einen Aussteller.

Der Petitdruck zeigt die Uebereinstimmung mit der Urkunde für Wiener-Neustadt vom 17. Mai an.

Wien, 1281, Mai 24.

Ego Rimboto miles, judex Wiennensis [2]). Presencium tenore profiteor et publice recognosco, me serenissimo domino meo Rudolfo, Romanorum regi semper augusto, ac illustri *Alberto, suo primogenito, *ad perfecte devocionis et fidei debitum obligari ac eisdem semper velle fidem et devocionem in omnibus observare. De qua devocione et fide ipsis perpetuo observanda sacramentum de novo prestiti corporale, promittens firmiter per presentes, me ab eisdem, quos meos veros dominos recognosco, nullatenus quoad vixero recessurum nec in aliquo ab eorundem fide deviaturum. Si vero*, quod absit, in posterum ab ipsorum [3]) devocione recederem vel alias erga ipsos fidei mee debitum violarem, extunc eo ipso infamis, exlex, periurus et fidei iurate transgressor sum et volo censeri, penis huiusmodi imfamium personarum spontanea voluntate

[1]) Den Ausweg, dass C. in Wien verblieben sei, hier die Urkunde Jacobs geschrieben und sie mit dem Datum der Handlung, die in diesem Falle vor dem Könige Rudolf zu Linz stattgefunden hätte, versehen habe, möchte ich nicht betreten, da ja eine ernsthafte Nötigung zu solcher Erklärung nicht vorliegt.

[2]) 1; Ego Chono, quondam magister monete Wiennensis 2; Ego Liupodus (!) magister monete Wiennensis 3; Ego Jacobus de Hoya, civis Wiennensis 4.

[3]) eorum 2.

eligens subici et nichilominus omnia bona mea predictorum dominorum meorum camere confiscari. In cuius *testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Wienne IX. kal. junii, indictione IX., anno domini M° CC° LXXX° primo [1]).

[1]) Datum Lintza III°. non. junii (Juni 3) anno domini M° cc° octogesimo primo 4.

Formular A.

2. Für mehrere Aussteller.

Der Petitdruck zeigt die Uebereinstimmung mit A 1 an.

Wien, 1281, Mai 24.

Nos Otto et Heimo, fratres, cives Wiennenses [1]). Recognoscimus et publice profitemur, nos serenissimo domino nostro Rudolfo, Romanorum regi [2]) semper augusto, ac illustri domino Alberto, suo primogenito, ad perfecte devocionis et fidei debitum obligari ac eisdem semper velle fidem et devotionem in omnibus observare. De qua devocione et fide ipsis perpetuo observanda sacramentum de novo prestitimus corporale, promittentes firmiter per presentes, nos ab eisdem, quos nostros veros dominos recognoscimus, nullatenus, quoad vixerimus, recessuros nec in aliquo ab eorundem [3]) fide deviaturos. Si vero, quod absit, in posterum ab ipsorum devocione recederemus vel alias erga ipsos fidei nostre violaremus debitum, extunc eo ipso infames, exleges, periuri [4]) et fidei iurate [5]) transgressores[6]) sumus et censeri volumus, penis huiusmodi infamium personarum spontanea voluntate eligentes subici et nichilominus omnia bona nostra predictorum dominorum nostrorum camere confiscari. In cuius testimonium sigilla nostra [7]) presentibus sunt appensa[8]). Datum Wienne IX. kal. junii anno domini M° CC° LXXX primo.

[1]) 5; Nos Pilgrimus et Georius, fratres Kriegelarii 6; Nos Dittricus et Wisento, fratres, cives Wiennenses 7.
[2]) regi Romanorum 6. Romanorum regi Rudolfo 7.
[3]) eorum 6. 7. [4]) nach ri Rasur 5. [5]) iurate fidei 6. 7. [6]) res auf Rasur 6. [7]) sigillum nostrum 7. [8]) est appensum 7.

Formular B.

Wien, 1281, Juni 12.

Ego Paltramus Vatzo, civis Wiennensis [1]). Promitto et juro do-

[1]) 8; Ego Paltramus in Foro lignorum, civis Wiennensis 9; Ego Ulricus, civis Wiennensis 10; Ego Rudegerus in Foro lignorum, civis Wiennensis 11; Ego Ulricus Scharrer, filius Eberhardi Scharrarii, civis Wiennensis 12.

mino meo [1]) domino Rudolfo, Romanorum regi [2]) serenissimo, et vobis domino meo [3]) illustri Alberto, eiusdem primogenito, quod erga ipsum et vos fidem meam servabo [4]) et vobis semper fidelis ero [5]) nec ullo umquam [6]) tempore a vestra devocione recedam [7]) et, si, quod absit, contrarium attemptarem [8]), extunc volo et censeo, me fore [9]) periurum [10]) et violatorem fidei [11]) et exlegem [12]) pariter et infamem [13]), ac omnia bona mea [14]) cum persona [15]) sue et vestre sine [16]) misericordia et gracia subicio potestati, adiciens [17]) nichilominus et promittens [18]) sub sacramento iam prestiti iuramenti, quod, si Paltramum ante Cymiterium, quondam civem Wiennensem, Marquardum fratrem suum, filios suos, videlicet Paltramum, Petrum, Pilgrimum, Heinricum, Eberhardum et Jenselinum [19]), quem et quos serenissimus dominus meus [20]) Rudolfus, Romanorum rex, propter crimen lese maiestatis [21]) et prodite civitatis et patrie iudicio publico condempnavit, verbis aut factis promovero [22]) vel promocionem ab eisdem recepero [23]) aliqualem, vel si ipsos aut causas eorum umquam [24]) fovero [25]) in persona propria vel per nuncios aut per scripta, extunc omnes articuli late sentencie, et per me [26]) electe, sicut in premissis litteris continentur, in me [26]) non solum quantum ad predictos dominos meos [27]), immo eciam quantum ad consules civitatis Wiennensis, habeant plene locum. In cuius rei testimonium sigillum meum [28]) presentibus litteris est appensum. Datum Wienne secundo idus junii anno domini millesimo ducentesimo octogesimo primo.

---

[1]) Nos Griffo, Ulricus et Fridlo, filii Herwici consortis *(auf Rasur, früher stand ein mit f beginnendes Wort)*, civis Wiennensis. Promittimus et iuramus domino nostro 13.

[2]) regi Romanorum 10. [3]) nostro 13. [4]) nostram servabimus 13. [5]) erimus 13. [6]) unquam 12, 13. [7]) recedemus 13. [8]) attemptaremus 13. [9]) fehlt 12. [10]) volumus et censemus nos fide periuros (censemus nos f auf Rasur) 13. [11]) fidei violatorem 12. fidei violatores 13. [12]) exleges 13. [13]) infames 13. [14]) nostra 13. [15]) personis 13. [16]) vestre subicio sine 10. vestre subicimus sine 13. [17]) adicientes 13. [18]) promittentes 13. [19]) Jenslinum 9. 10. 11. Jaenselinum 12. 13. [20]) noster 13. [21]) magestatis 12. [22]) promoverimus 13. [23]) receperimus 13. [24]) unquam 12. 13. [25]) foverimus 13. [26]) nos 13. [27]) nostros 13. [28]) nostrum 13.

Die beiden Formulare unterscheiden sich von einander in sehr wichtigen Punkten. Formular A enthält nur die Anerkennung des Königs und seines Sohnes als Herrn, das Gelöbnis der Treue und des Gehorsams unter Leistung eines neuen Eides. Da für dieses Formular die Wiener-Neustädter Urkunde vom 17. Mai benützt wurde, da wir einzelnen Wendungen in Verträgen, Landfrieden und in ähnlichen Treuebriefen, die uns in dem Formelbuch des Henricus Italicus er-

halten sind, begegnen [1]), so dürfen wir annehmen, dass der Text sowohl der Reihe A als auch der von B in der königlichen Kanzlei oder in der des Reichsverwesers festgestellt worden ist. Da ist nun zu beachten, dass an keiner Stelle des Formulares A eine Beziehung auf die Vergangenheit erkennbar ist, nirgends auch nur im leisesten angedeutet wird, dass die Treue und gute Gesinnung der Aussteller irgendwie in Zweifel zu ziehen sei.

Ganz anders verhält es sich mit Formular B. Hier ist der Inhalt von A auf den ersten Satz eingeschränkt und an diesen wird dann unter besonderer Eidesleistung der Verzicht auf die Verbindung mit Paltram vor dem Friedhofe, dessen Bruder und Söhnen, sowie die Unterordnung unter den Rath der Stadt, dessen Anerkennung mit der des Landesherren auf eine Stufe gestellt wird, angeschlossen. Daraus geht hervor, dass die in den Urkunden n° 8—13 angeführten Bürger dem Stadtrathe nicht angehörten, dieser vielmehr durchaus im Sinne der neuen Herrschaft besetzt war [2]). Dieser Verschiedenheit der beiden Formulare entsprechen die Aussteller der einzelnen Urkunden. Das Formular A wurde für die Träger der landesfürstlichen Gewalt, den Richter und die beiden Münzmeister, sowie den Kaufmann Jacob von Huy benützt, der als Geldgeber Rudolfs dieselbe Stellung einnahm wie Paltram bei König Ottokar, doch ohne seines Vorgängers weitreichenden politischen Einfluss [3]). Wir können daraus folgern, dass auch die sechs andern Bürger, die nach Formular A urkundeten, als ganz zuverlässig galten.

In den nach Formular B abgefassten Urkunden begegnen wir den in Wien unbehelligt verbliebenen Mitgliedern der Sippe Paltrams [4])

---

[1]) Formelbuch des Henricus Italicus ed. Voigt im Archiv f. öst. Gesch. 29 (1863), aus dem ich folgende Stücke, die sich mit den Wiener Urk. nach Inhalt und Disposition oder in einzelnen Ausdrücken berühren, hervorhebe: 104 n° 93; 158 n° 168; 159 n° 169; 163 n° 174. In der Disposition ähnelt auch der Revers des Heinrich von Volkerstorf vom 24. Mai 1282 (Kurz 2, 198 n° 14). Ebenso verweise ich auf den Brief des Landschreibers Konrad (Wiener Briefsammlung ed. Redlich 196 n° 185).

[2]) Darnach ist die Darstellung bei Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 270 zu berichtigen, wo eben dieser Unterschied in den Formularen nicht beachtet und daher die Haltung des Stadtrats falsch beurtheilt wird.

[3]) Vgl. über sein Verhältnis zu Rudolf Wiener Briefsammlung herausgeg. von Redlich 213 n° 211 und 258 n° 256. Chmel Notizenblatt 74 n° 7. — Nach demselben Formular sind auch die Urkunden der beiden Wiener-Neustädter vom 24. Mai abgefasst.

[4]) Vgl. über diese: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1895, 9 ff.

und mehreren Vertretern des städtischen Grossbesitzes, die offenbar durch mannichfache Interessen mit dem alten Paltram verbunden waren. Hatte ihr früheres Verhalten auch keinen Anlass zu ähnlich strenger Bestrafung gegeben, so musste doch auf ihnen ein schwerer Verdacht ruhen, da sie nicht allein die gewöhnliche Strafe des Landfriedensbruches, sondern dazu noch die Folgen der gegen Paltram wegen Majestätsverbrechens und Stadtverrathes gefällten Strafsentenz auf sich nehmen mussten. Es dürfte auch nicht zufällig sein, dass die Urkunden der Reihe B am 12. Juni, also erst drei Wochen nach der Reihe A ausgestellt worden sind, und man könnte vermuthen, dass es zum Abschlusse der Verhandlungen der Vermittelung Jacobs von Huy bedurft habe, der im Gefolge Rudolfs nach Linz gegangen, von da wieder nach Wien zurückgekehrt sein dürfte. Da aber auch sie endlich die neue Herrschaft anerkannten, so war die Ruhe der Hauptstadt verbürgt und Graf Albrecht konnte am 24. Juli der Stadt als Beweis seiner Gunst das wichtige Niederlagsprivileg verleihen.

Durch die am 27. Dezember 1282 zu Augsburg beurkundete Belehnung seiner Söhne verwandelte König Rudolf die Reichsverweserschaft in eine dauernde Landesherrschaft, die am 1. Juni 1283 durch die Bestellung Albrechts als einzigen Herrn noch weiter gefestigt schien. Doch stand der neue Fürst nur am Anfange eines langen Kampfes, den erst sein Sohn zu Ende bringen sollte. Oft genug ist die Abneigung geschildert, der die habsburgische Herrschaft in den Kreisen der Ritter und Bürger sowie der einheimischen Landherren begegnete und die in den ersten Gedichten des kleinen Lucidarius (Seifrid Helbling) so beredten Ausdruck fand [1]). Man kennt die Umsicht und Thatkraft, mit der Albrecht seines Hauses Macht gegen innere und äussere Feinde zu sichern wusste und die vielfältigen Massregeln, die er zur Erneuerung und Wahrung seiner landesherrlichen Rechte ergriff. Es ist ja ganz natürlich, dass in diesen Kämpfen, die ihren Höhepunkt in dem Aufstande der steirischen Landherren vom Jahre 1292 und dem der österreichischen vom Jahre 1296 erreichten, dem Bürgertume ein wichtiger Antheil zufiel, und dass Albrecht darauf bedacht sein musste, sich dieser Kreise, namentlich aber der Bürgerschaft der Hauptstadt, zu versichern. Als ein Zeugnis für den Erfolg dieser Bestrebungen haben wir die hier zu besprechenden Urkunden aus dem Februar des Jahres 1288 zu betrachten.

Dieselben lassen sich in drei Gruppen scheiden. In die erste gehört eine am 18. Februar zu Neuburg ausgestellte Urkunde, in der

---

1) ed. Seemüller p. 4 ff.

Richter, Bürgermeister, Ratsherren, Geschworene und die ganze Gemeinde der Wiener Bürger den Herzog Albrecht als ihren wahren Herrn anerkennen, ihm und seinen Erben als Herzögen Treue und Gehorsam geloben, sich aller offenen und geheimen Einungen und Verschwörungen zu enthalten versprechen, ja sogar sich verpflichten, sobald einer aus ihnen sich an solchen Dingen versuchen wollte, es sofort dem Herzoge anzuzeigen. Entsprechend diesem Gelöbnisse verbriefen am 18. und 20. Februar ebenfalls zu Neuburg neunundzwanzig angesehene Bürger ihre Treue und ihren Gehorsam in 25 Urkunden, welche die zweite Gruppe bilden. Endlich verzichteten am 28. Februar zu Wien Richter, Bürgermeister, Ratsherren, Geschworene und die Bürgergemeinde auf die der Stadt von König Rudolf ertheilten Privilegien.

Wir besitzen also folgende Urkunden:

I. Brief der Stadt vom 18. Februar 1288.

II. Urkunden einzelner Bürger:

1. (A. 1) Haimo, filius quondam Ottonis, filii Haimonis. (18. Februar).
2. (A. 2) Otto, filius quondam Ottonis Haimonis.
3. (A. 3) Ulricus, filius Chunonis.
4. (A. 4) Chunradus de Eslarn.
5. (A. 5) Seifridus Leubel, magister monete.
6. (A. 6) Ortlinus, dictus Chressnarius.
7. (A. 7) Chunradus Pollo.
8. (A. 8) Rudgerus, Paltramus et Ulricus, fratres in Foro lignorum (19. Februar).
9. (B. 1) Prehtlinus sub Lubio (18. Februar).
10. (B. 2) Ulricus de Ruchendorf, miles et civis Wiennensis (20. Februar).
11. (B. 3) Griffo.
12. (B. 4) Wernhardus Chreutzarius.
13. (B. 5) Wozmannus.
14. (B. 6) Dietricus de Kallenperge.
15. (B. 7) Chunradus Preitenveldarius, miles et civis Wiennensis.
16. (B. 8) Ulricus, filius quondam Marquardi.
17. (B. 9) Leupoldus de Alta Strata.
18. (B. 10) Paltramus Vatzo.
19. (B. 11) Ulricus, filius quondam Chunonis, magistri monete.
20. (B. 12) Otto, " " " " "
21. (B. 13) Heinricus Schedmitzarius.
22. (B. 14) Jacobus de Mettis.
23. (B. 15) Jacobus et Heinricus, filii quondam Ernesti.
24. (B. 16) Pilgrimus et Georius, dicti Griglarii.
25. (B. 17) Gotfridus et Reinhardus, fratres, dicti Soleatores.

III. Verzichturkunde der Stadt vom 28. Februar 1288.

Nach Grösse und Ausstattung stimmen diese Stücke mit den Urkunden des Jahres 1281 im wesentlichen überein; bemerkenswert ist

nur, dass diesmal eine grössere Anzahl von Urkunden in besserer Form mit Falte und mit an einem Pergamentstreifen anhangendem Siegel ausgestattet sind, so die Reverse der Stadt und folgender Bürger: nº 1 Haimo, filius Ottonis; nº 3 Ulricus, filius Chunonis; nº 7 Chunradus Polle; nº 8 die Brüder vom Witmarkt; nº 15 Chunradus Praitenveldarius; nº 24 die Gebrüder Kriegler. Ein dreieckiges Siegel haben Chunradus Polle, Chunradus de Eslarn, Ulricus de Foro lignorum; Otto filius Chunonis, magistri monete; Paltramus Vatzo und Ulricus, filius Chunonis, quondam magistri monete. Eines ovalen Siegels bedient sich der Kaufmann Ulricus, filius Marquardi, die andern Bürger siegeln mit runden Siegeln. Rothes Wachs auf ungefärbtem Siegelkörper verwenden die Stadt; Otto, filius Ottonis; Chunradus Polle; Seifridus Leubel, magister monete; Ulricus de Ruchendorf; Jacobus de Mettis und Griffo; das Siegel Vatzo's ist ganz von feinem blass-rothem Wachse.

Wie schon früher erwähnt, sind die Urkunden des Jahres 1288 von derselben Hand α, welche die des Jahres 1281 signierte, indorsiert worden. Die Urkunden der Stadt wurden bezeichnet als: Confederacio civitatis Wiennensis, was der Aufschrift auf nº 11 entspricht: Ein buntbriff von dem Greifen. In den meisten Fällen (nº 1—18, 20, 22, 23) lautet das Indorsat: Promissio civis Wiennensis de servanda (observanda) fide dominio, also ebenso wie bei den Urkunden des Jahres 1281. Daneben kommt auch die mit Obligatio eingeleitete Formel vor: Obligacio civis Wiennensis de servanda fide dominio nº 14, 21 (cuiusdam civis); Obligacio de servanda fide dominio per civem Wiennensem nº 15; Obligacio de observanda fide dominio civis Wiennensis nº 24; Obligacio quorum civium Wiennensium de servanda fide dominio. Die von Ulrich, dem Sohne des Münzmeisters Kuno, ausgestellte Urkunde erhielt von derselben Hand, wie die Paltram Vatzo's vom Jahre 1281 den Vermerk: Juramenta et fidelitates prestite duci Austrie per cives Wiennenses, sie leitete also die Urkunden des Jahres 1288 ein. Ein zweites Mal wurden im 16. Jahrhundert einzelne Urkunden beider Jahre ebenso wie die von Laa und Neustadt, mit kurzen Indorsaten und der Jahreszahl versehen.

Entsprechend dem Umstande, dass eine grosse Anzahl von Urkunden innerhalb weniger Tage ausgefertigt werden mussten, finden wir diesmal eine grössere Anzahl von Schreibern an der Arbeit betheiligt. Ich bezeichne sie im Anschlusse an die des Jahres 1281.

E. schrieb die beiden städtischen Urkunden vom 18. und 28. Februar, ferner am 20. Februar nº 10—12. Sehr nahe steht ihm die Schrift von nº 9, ohne dass ich aber eine und dieselbe Hand annehmen möchte. Zur gleichen Schreibschule gehörten F. und G., von denen

der erstere am 18. Februar n° 1, 3, 4, am 19. Februar n° 8, der zweite (G) am 18. Februar n° 7, 15, am 20. Februar n° 17, 25 ausfertigte. Schreiber H. schrieb den Text von n° 2 (18/2), dem dann F. den Namen des Ausstellers vorsetzte, ferner am 20. Februar n° 16, 24. Sehr fleissig war I., der am 20. Februar die Urkunden n° 18—22 in sehr sorgfältiger Weise ausfertigte. Am selben Tage schrieb dann K. in flotten, zierlichen Zügen n° 13, 14, 23. Vereinzelt ist die Schrift von n° 6, während, wie schon früher erwähnt wurde, die Reinschrift von n° 5 durch den Schreiber B. besorgt worden ist.

Aus demselben Grunde wie bei den Urkunden des Jahres 1281 ist auch hier die Zuweisung dieser Schreiber an bestimmte Schulen oder Aemter nicht möglich. Doch will ich unter allem Vorbehalte einige Wahrnehmungen, die sich mir bei der Schriftvergleichung aufgedrängt haben, vorlegen und daran einige Vermuthungen anknüpfen. Den Schreiber E. könnte man, da er die Ratsurkunden vom 18. und 28. Februar schrieb, der städtischen Kanzlei zuweisen, doch habe ich seine Schrift in städt. Urkunden bis jetzt nicht gefunden, wohl aber hat sich die grösste Aehnlichkeit mit den Schreibern herausgestellt, welche die Urkunden des Probstes Pabo von Klosterneuburg aus dem Jahre 1282 (Stiftsarchiv) und 4. Jänner 1295 (Bürgerspitalarchiv) geschrieben haben. Ebenso nahe steht ihr die Schrift einer Urkunde des Bischofs Wernhard von Passau vom 5. Oktober 1296 (ebenda); wir kommen da auf eine Gemeinsamkeit des Schriftcharakters, die bei den fortwährenden Beziehungen zwischen Passau, Klosterneuburg und Wien und bei dem Umstande, dass Wernhard einst Pfarrer von S. Stephan war, nichts auffälliges hätte. Derselben Schule dürften auch die Schreiber F. und G. angehört haben. Etwas verschieden ist H., ganz bestimmt aber hebt sich im allgemeinen Schriftbilde wie in zahlreichen charakteristischen Einzelheiten die Hand I. ab. Auch diesen Schreiber habe ich bisher vergeblich in städtischen und bürgerlichen Urkunden gesucht, dagegen habe ich für ihn die grösste Aehnlichkeit in Urkunden des Klosterneuburger Probstes Hadmar aus dem Jahre 1293 (Originale im Stiftsarchiv und im k. u. k. H. H. uud Staatsarchive) gefunden, ohne dass ich aber Gleichheit der Schrift annehmen möchte. So weist uns auch hier eine Spur auf Klosterneuburg, die sich kaum als irrig herausstellen dürfte. Wir können zwar nicht mit Bestimmtheit sagen, dass die Urkunden vom 18.—20. Februar in Klosterneuburg ausgestellt worden sind, da die Angabe Neuenburg zweideutig ist und wir eines anderen Zeugnisses entbehren. So könnte immerhin auch an Korneuburg gedacht werden, für das seine Eigenschaft als Dingstätte des Landrechts sprechen würde. Viel wahrscheinlicher ist aber doch

die Annahme Klosterneuburgs, da hier der Herzog sich gerne aufhielt, sich im Fürstenhofe und im Kloster, das die Wiener Bürger oft zu Gaste sah, geeignetere Räume für die Beherbergung so vieler Leute und für die Führung der Verhandlungen fanden. Was wäre aber dann natürlicher, als dass man für die so rasch zu bewältigende Aufgabe die mit der Urkundenschrift wohl vertrauten Mönche des Klosters, in dem sich ja eine sehr eifrige Schreibschule befand, heranzog? Und diese Annahme zugegeben, könnten nicht gerade damals die Klosterneuburger jene Abschriften der ihnen vorliegenden Privilegien und Mautordnungen angefertigt haben, die dann an die sogenannte Continuatio Vindobonensis angeschlossen wurden [1]) und uns in dem Codex 352 der Wiener Hofbibliothek erhalten sind? Rechnen wir noch dazu, dass der beim Herzoge wohlgelittene Propst Pabo sich gewiss an den Verhandlungen beteiligt haben dürfte, so hätte sich das Kloster in mehr als einer Beziehung um die Stadt verdient gemacht, und wir erhielten eine Erklärung für die Worte der Urkunde vom 12. Juli 1288, in welcher Richter, Bürgermeister und Rat dem Stifte das Schankrecht innerhalb des Burgfriedens verleihen: adtendentes fidei meritum et specialis benevolentie usus multiplices, quibus venerabilis dominus Pabo, prepositus, totusque conventus ecclesie Neumburgensis nos et civitatem nostram Wiennensem vigili sollertia multiformiter amplectuntur [2]). Wir hätten also höchst wahrscheinlich Vertheilung der Arbeit auf die Kanzleien des Herzogs, der Stadt und die Schreibschule des Stiftes anzunehmen, wobei einzelne Urkunden etwa noch von Wiener Schreibern, die im Dienste des einen oder andern Bürgers standen, ausgefertigt wurden.

Lernen wir nunmehr den Wortlaut dieser Urkunden kennen.

I.

Der Petitdruck hebt die Uebereinstimmung einzelner Worte mit Formular B vom Jahre 1281 hervor.

Nos. iudex. magister. consules. iurati. et universitas civium Wiennensium. Vos illustrem principem dominum Albertum, ducem Austrie et Styrie, dominum Carniole, Marchie ac Portus Naonis, verum nostrum dominum publice profitentes promisimus et promittimus tenore presentium, iuravimus et iuramus, nos vobis et heredibus vestris, ducibus

[1]) Vgl. meine Abhandlung über die Continuatio Vindobonensis in Blätter des Vereins für Landeskunde von NÖ. 1895, 1 ff. in der ich den Nachweis versucht habe, dass die Continuatio nicht in Wien, sondern in Klosterneuburg verfasst, jedenfalls aber der Codex 352 in diesem Stifte angelegt sei.

[2]) Tomaschek, Rechte und Freiheiten 1, 68 n° 22.

Austrie, fidem sinceram et fidelitatem illibatam perpetuo servaturos, a quibus nullo umquam tempore aliqualiter recedemus, adicientes sub virtute prestiti sacramenti vobis per nos, quod nullas uniones, congregaciones, confederaciones seu conspiraciones publicas vel ocultas facere presumemus nec consenciemus ex nobis huiusmodi volentibus attemptare, sed conspiraciones seu congregaciones tales, si per quemquam nostrum quod absit contingerent instaurari, dominacioni vestre constanter promittimus intimare, quamprimum id nostre consciencie datum fuerit experiri. Quodsi per nos in premissis omnibus et singulis contrarium vel secus fiat, extunc volumus et censemus, nos fore periuros et violatores fidei, exleges pariter et infames, subicientes nichilominus cum personis nostris omnia bona nostra vestre sine misericordia et gracia potestati. In cuius rei nostreque devocionis perpetue testimonium et memoriam ampliorem presentes litteras universitatis nostre sigillo manibus excellencie vestre tradimus communitas. Datum Neunburge; anno domini MCC octogesimo octavo, XII. kalend. martii.

II.

Formular A

Der Petitdruck zeigt die Uebereinstimmung mit Urkunde I. an.

Ego Haimo, filius quondam Ottonis, filii Haimonis, civis Wiennensis [1]). Vos illustrem principem dominum Albertum, ducem Austrie et Stirie, dominum Carniole, Marchie ac Portus Naonis [2]), verum dominum meum [3]) publice recognoscens [4]) promisi et promitto [5]) tenore presentium, iuro et iuravi, me [6]) vobis et heredibus vestris, ducibus Austrie, fidem sinceram et fidelitatem illibatam perpetuo servaturum [7]), a quibus nullo unquam [8]) tempore aliqualiter declinabo [9]), adiciens [10]) sub virtute vobis per me [11]) prestiti sacramenti, quod nullas uniones, congregaciones, confederaciones seu conspiraciones publicas vel occultas presumam [12]) facere nec consenciam [13]) ex concivibus meis [14]) Wiennensibus huiusmodi volentibus attemptare, set conspiraciones seu congregaciones tales, si per

---

[1]) 1., Ego Otto, filius quondam Ottonis Haimonis, civis Wiennensis 2; Ulricus, filius Chunonis, civis Wiennensis 3; Ego Chunradus de Eslarn, civis Wiennensis 4; Ego Seifridus, dictus Leubel, magister monete et civis Wiennensis 5; Ego Ortlinus dictus Chressnarius, civis Wiennensis 6; Ego Chunradus Pollo, civis Wiennensis 7; Nos Rudgerus, Paltramus et Ulricus, fratres in Foro lignorum, cives Wiennenses 8.

[2]) dominum Carn. — Naonis fehlt in 4. [3]) nostrum 8. [4]) profitentes 8. [5]) promisimus et promittimus 8. [6]) iuramus et iuravimus, nos 8. [7]) servaturos 8. [8]) nunquam 2. [9]) recedemus 8. [10]) adicientes 8. [11]) nos 8. [12]) presumemus 8. [13]) consenciemus 8. [14]) nostris 8.

quemquam eorundem concivium meorum [15]), quod absit, contingeret instaurari, dominacioni vestre constanter promitto [16]) intimare, quamprimum mee [17]) id consciencie [18]) datum fuerit experiri. Quod [19]) si per me [20]) in premissis omnibus et singulis contrarium seu [21]) secus fiat, extunc volo et censeo, me [22]) fore periurum et violatorem fidei, exlegem pariter et infamem, subiciens [23]) nichilominus cum persona mea [24]) omnia bona mea [25]) vestre sine misericordia et gratia potestati. In cuius rei [26]) meeque devocionis perpetue testimonium et memoriam ampliorem presentes litteras meo sigillo do et trado vestre excellencie manibus communitas. Datum Niewenburge [27]) anno domini millesimo ducentesimo octogesimo octavo XII. [28]) kalend. martii.

---

[15]) nostrorum 8. [16]) promittimus. [17]) nostre 8. [18]) consciencie fui d. 2. [19]) Ut 2, Quod verbessert aus Ut 3, 4. [20]) nos 8. [21]) vel 2—8. [22]) volumus et censemus, nos 8. [23]) periuros, violatores fidei, exleges pariter et infames, subicientes 8. [24]) personis nostris 8. [25]) nostra 8. [26]) In cuius rei testimonium presentes sigilli mei robore communivi 6, 7. In c. r. t. presentes litteras lissigil nostris voluimus communiri 8. [27]) Nywnburge 2, Newenburge 8. [28]) XI 8.

Formular B: 1. für einen Aussteller.

Der Petitdruck zeigt die Uebereinstimmung mit Formular A an.

Ego Prehtlinus sub Lubio, civis Wiennensis [1]). Vos illustrem* dominum [2]) Albertum, ducem Austrie et Stirie, dominum Carniole, Marchie ac [3]) Portus Naonis [4]), verum meum dominum [5]) publice recognoscens tenore presentium [6]) promittens promitto, iuravi et iuro [7]), me vobis et heredibus vestris, ducibus Austrie, fidem sinceram et fidelitatem omnimodam [8]) perpetuo serviturum [9]), a quibus ullo tempore non recedam et per virtutem vobis per me prestiti [10]) sacramenti nullas [11]) uniones, adunationes [12]),

---

[1]) 1; Ulricus de Ruchendorf, miles et civis Wiennensis 2; Griffo, civis Wiennensis 3; Wernhardus Chreutzarius, civis Wiennensis 4; Wozmannus, civis Wiennensis 5; Dietricus de Kallenperge, civis Wiennensis 6; Chunradus Praitenveldarius, miles et civis Wiennensis 7; Ulricus, filius quondam Marquardi, civis Wiennensis 8; Leupoldus de Alta Strata, civis Wiennensis 9; Paltramus Vatzo, civis Wiennensis 10; Ulricus, filius quondam Chunonis, magistri monete, civis Wiennensis 11; Otto, filius quondam Chunonis, magistri monete, civis Wiennensis 12; Heinricus Schedmitzarius, civis Wiennensis 13; Jacobus de Mettis, civis Wiennensis 14.

[2]) ill. principem d. 2—4, 6, 8, 9; ill. principem nostrum Alb. 5; dominum et principem illustrem 7. [3]) et 6. [4]) dom. Carn. — Naonis fehlt in 4. [5]) dom. meum 7. [6]) ten. pres. fehlt in 2, 7. [7]) iuro presentibus 2, 7. [8]) illibatam 2, 4, 7. [9]) servaturum 2 bis 14. [10]) sub virtute prestiti vobis per me 2; sub virtute vobis per me prestiti 7; per virtutem per me vobis prestiti 13. [11]) et per virtutem-nullas fehlt in 4, 5, 6. [12]) fehlt in 7.

congregationes, confederationes et conspirationes publicas vel ocultas [13]) faciam neque [14]) consentiam volentibus huiusmodi [15]) attemptare, sed congregationes seu [16]) conspirationes [17]) tales [18]), si per quemquam meorum concivium [19]) contingeret instaurari, dominationi vestre fideliter intimare tenebor [20]), quamprimum id mee datum fuerit conscientie experiri [21]). Si [22]) per me [23]) in premissis omnibus et singulis contrarium vel secus fiat [24]), extunc [25]) volo et censeo, me fore periurum et violatorem fidei, exlegem pariter et infamem, subiciens nichilominus cum persona mea [26]) omnia bona mea vestre sine misericordia et gratia potestati. In cuius rei meeque devotionis perpetue testimonium et memoriam ampliorem presentes litteras meo sigillo do et trado vestre excellentie manibus communitas [27]). Datum Newenburge [28]) anno domini M° CC° octogesimo [29]) octavo, XII. [30]) kal. martii.

---

[13]) p. vel o. fehlt in 4. [14]) nec 7; non faciam nec 4, 5, 6. [15]) huiusmodi volentibus 2, 7; tales volentibus 4; ipsas volentibus 5, 6. [16]) et 4. [17]) seu consp. fehlt in 7. [18]) huiusmodi publicas vel occultas 4; huiusmodi 5, 6. [19]) conc. meorum ipsas 4; conc. tale quid 5, 6; conc. meorum 7. [20]) intimabo 2, 5, 6, 7. [21]) id michi datum fuerit experiri 4, 5, 6; mee conscientie datum fuerit 7. [22]) Quod si 2—14. [23]) per me steht nach singulis in 3—6, 8—14. [24]) fieret 5, 6; fiat quod absit 3, 7—14. [25]) fehlt in 5. [26]) personam et 2—14. [27]) In cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum 2, 4, 5, 6. In cuius rei testimonium presentes sigilli mei robore communivi 3, 8, 9; . . . . munimine roboravi 7, 10—13. [28]) Neunburge 2 — 5, Neumburge 6, 9—14; Nywnburge 8. [29]) octuogesimo 5. [30]) X 2—14. Das Tagesdatum steht in einzelnen Urkunden vor, in den andern nach der Jahreszahl.

Formular B: 22 für zwei Aussteller.

Der Petitdruck zeigt die Uebereinstimmung mit Formular B 1 an.

Nos Jacobus et Hainricus, filii quondam Ernesti, civis Wiennensis [1]). Vos illustrem principem dominum Albertum [2]), ducem Austrie et Styrie, dominum Carniole, Marchie [3]) ac Portus Naonis verum nostrum dominum [4]) publice profitentes tenore praesencium promittimus promittentes, iuravimus et iuramus, nos vobis et heredibus vestris, ducibus Austrie, fidem sinceram et fidelitatem omnimodam perpetuo servaturos, a quibus ullo tempore nullatenus recedemus, et per virtutem vobis per nos prestiti iuramenti [5]) nullas uniones, adunaciones [6]), congregationes, confederaciones et conspiraciones publicas vel occultas faciemus nec consenciemus volentibus huiusmodi attemptare, set congregaciones seu conspiraciones tales, si

---

[1]) 15; Nos Pilgrimus et Georius, dicti Griglarii, cives Wiennenses 16; Nos Gotfridus et Reinhardus, fratres, dicti Soleatores, cives Wiennenses, 17. [2]) Vos dom. illustrem Alb. 17. [3]) fehlt in 17. [4]) dominum nostrum 17. [5]) sacramenti 16, ebenso 17, aber sa verbessert aus iu. [6]) adulaciones 16, fehlt in, 17.

per quemquam nostrorum concivium contingeret instaurari, dominationi vestre fideliter intimare tenebimur, quamprimum id nostre datum fuerit consciencie [7]) experiri. Quod si in premissis omnibus et singulis per nos contrarium vel secus fiat, quod absit, extunc volumus et censemus, nos fore periuros, violatores fidei, exleges pariter et infames, subicientes nichilhominus personas et omnia bona nostra vestre sine misericordia et gratia potestati. In cuius rei testimonium presentes literas sigillo nostro volumus [8]) communiri. Datum Neunburge [9]) anno domini M° CC octuogesimo [10]) octavo, X° kalend. marcii.

---

[7]) conscientie fuerit 17. [8]) voluimus 16, 17. [9]) Nywnburge 16. [10]) octogesimo 16, 17.

III.

Nos Chunradus iudex. magister. consules. iurati. et universitas civium Wiennensium illustrem et magnificum principem dominum Albertum, ducem Austrie et Stirie, dominum nostrum verum concorditer profitentes cedimus et renunciamus omnibus et singulis privilegiis, cuiuscumque tenoris existant, per serenissimum dominum nostrum Rudolfum, Romanorum regem semper augustum, nobis et civitati Wiennensi traditis et concessis. In cuius quidem cessionis et renunciationis testimonium sigillum universitatis nostre presentibus duximus appendendum. Datum Wienne anno domini M° CC° octogesimo octavo, III. kalend. martii.

Wie sich aus der Vergleichung der einzelnen Urkunden ergibt, sind allerdings gewisse Unterschiede vorhanden, welche eine Trennung nach den Formularen gestatten, aber sie sind nicht so bedeutsam wie bei den Urkunden des Jahres 1281, sondern mehr stilistischer Art. Dass in A die concives Wiennenses stärker betont werden, hat keine besondere Bedeutung, da A überhaupt die schärfere und vollständigere Fassung aufweist, während B kürzer und unbestimmter im Ausdrucke ist. Doch gibt die Vertheilung auf die einzelnen Bürger keinen Haltpunkt für die Annahme an die Hand, dass diese Verschiedenheit der Fassung auch einem Unterschiede in dem politischen Verhalten der Aussteller entsprechen sollte. Wir dürfen vielmehr die Ursache der Varianten in dem Belieben der Schreiber suchen, welche das ihnen vorgelegte Muster bei der Ausfertigung mehr oder weniger veränderten.

Diese Unbestimmtheit des formelmässigen Wortlautes erschwert denn auch die Erkenntnis des geschichtlichen Zusammenhanges, in den die Urkunden des Jahres 1288 gehören; wir stehen da vor einer Frage, die nicht so klar und einfach zu beantworten ist, wie dieselbe im Jahre 1281. Es ist ja gewiss auffallend, dass Albrecht erst fünf Jahre

nach der Belehnung sich die Anerkennung seiner Herrschaft von den Bürgern seiner Hauptstadt verbriefen lassen musste, und man hat stets nach einer Erklärung dieser Thatsache gesucht. Am natürlichsten und bequemsten schien es, in den Urkunden des Jahres 1288 den Abschluss einer gewaltsamen, vom Herzoge niedergeworfenen Bewegung zu sehen. Suchte man nach anderen Zeugnissen für diesen vermutheten Vorgang, so fand man zum Jahre 1296 in Ottokars österreichischer Reimchronik eine ausführliche Erzählung von einem Aufstande der Wiener, in der mit grosser Anschaulichkeit die von dem Herzoge auf dem Kahlenberge mit Hohn und Strenge vorgenommene Vernichtung der städtischen Privilegien geschildert wird [1]). Was lag näher, als diese Schilderung, die zu den wirksamsten Zügen zählt, durch die Herzogs Albrecht Bild bei der Nachwelt bestimmt wurde, mit der Verzichturkunde von 1288 in Verbindung zu bringen? Man brauchte ja nur anzunehmen, der Reimchronist habe sich im Jahre geirrt, sein Bericht gehöre statt zu 1296, wie er allerdings ausdrücklich sagt, in den Anfang des Jahres 1288, so hatte man für den ersten Blick doppelten kritischen Gewinn. Man erhielt eine vermeintliche Erklärung der Urkunden des Februars 1288 und beseitigte den Widerspruch, in dem Ottokars Erzählung mit der Einleitung des grossen Privilegs vom 12. Februar 1296 steht, in welcher die dem Könige Rudolf und seinem Sohne von den Wienern bewahrte Treue gerühmt und belohnt wird.

Das war so vortheilhaft, dass es nicht Wunder nehmen darf, wenn gleich der erste, der die Urkunden bekannt machte, diesen so angenehm gangbaren Weg betrat. Kurz [3]) versetzte den Aufstand an das Ende 1287 oder den Anfang 1288, ihm folgten Hormayr [4]) und J. E. Kopp [5]), zu geschweigen von den zahlreichen populären Geschichtsdarstellungen dieser Zeit. Eine kritische Betrachtung erfolgte erst im Jahre 1864 durch Ottokar Lorenz [6]) und von da an tritt ein mannigfacher Wechsel der Anschauungen ein, den zu verfolgen wohl der Mühe lohnt. Ausführlich hat Lorenz die zahlreichen Unrichtigkeiten und Unklarheiten in dem Berichte des Reimchronisten aufgedeckt und klargestellt, dass der von Ottokar berichtete Vorgang an einem inneren Widerspruche krankt, infolge dessen man weder die Haltung des „povels“ noch die der Erbbürger zu verstehen vermag. Er hat es ferner mit vollem Rechte

---

1) ed. Seemüller 2, v. 65499 ff., 66230 ff.
2) Tomaschek Rechte und Freiheiten 1, 69 n° 23.
3) a. a. O. 1, 119.
4) Geschichte Wiens 3 (1823), 98.
5) Gesch. der eidgen. Bünde 1 (1845), 531 ff.
6) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. 46, 72 ff.

als unstatthaft bezeichnet, eine Erzählung, die der Reimchronist unzweideutig zum Jahre 1296 einreiht, ganz nach Belieben zu versetzen, und endlich in sehr triftiger Weise darauf aufmerksam gemacht, dass von einer Verbindung des Berichtes mit den Urkunden vom Jahre 1288 gar nicht die Rede sein kann, da beide sich vollständig ausschliessen. Als Ergebnis seiner klaren und wirksamen Beweisführung stellte Lorenz die Forderung hin, die Erzählung der Reimchronik bei der urkundlichen Untersuchung über die Entwickelung der Rechte und Freiheiten der Stadt ganz ausser Acht zu lassen. Denselben Standpunkt nahm er im wesentlichen auch in seiner Deutschen Geschichte ein [1]. Ihm schloss sich Tomascheck [2] insoferne an, als er sich ebenfalls gegen eine Verlegung des Berichtes zum Jahre 1288 aussprach, aber er trennte sich von Lorenz, indem er den Bericht als wahr annahm und sich die Sache so zurechtlegte, dass im Jahre 1288 eine freiwillige Unterwerfung stattgefunden und bei dieser Gelegenheit Herzog Albrecht den Bürgern das Versprechen „der Bestätigung und Vermehrung ihrer Stadtprivilegien“ gegeben habe. Da er dies nicht gehalten habe, sei der Aufstand von 1296 erfolgt. Diese Ansicht hat dann Lorenz, der seinen früheren Standpunkt zum Theile aufgab, mit einiger Veränderung angenommen [3], indem er zwischen dem Widerstand der Wiener gegen Albrecht von 1283—1288, der erzwungenen Huldigung von 1288, dem grossen, von Ottokar geschilderten Aufstande, dessen chronologische Einreihung nicht leicht möglich sei, und der Unterwerfung unter die Landeshoheit im Jahre 1296 unterscheidet.

Man erkennt, wie sich die Behandlung der Streitfrage immer mehr von den Quellen entfernt und dialektisch verflacht hat, und es ist daher nicht auffällig, dass die letzte Lösung, welche ja keinen der von Lorenz selbst aufgedeckten Widersprüche erklärt, nur geringe Befriedigung erwecken konnte. Durch vollständiges Missverstehen sowohl der ersten Abhandlung Lorenz' als auch der Tomaschek's kam dann Karl Weiss [4] wieder zur alten Ansicht zurück und versetzte den Aufstand in das Jahr 1288. Ihm sind Huber [5] und auch Seemüller [6]

---

[1] 2 (1867), 974 ff. und 600 Anm. 1. Ohne auf Lorenz irgendwie Rücksicht zu nehmen, wiederholt Hirn Rudolf von Habsburg (1874), p. 152 ff. die von Kurz eingeführte Darstellung.

[2] SB. 83 (1876), 356.

[3] SB. 89 (1878), 67.

[4] Geschichte Wiens 1 (1882), 140, 156, 560.

[5] Oest. Gesch. 1 (1885), 11.

[6] Ausgabe der Reimchronik (Mon. Germ.) 2, 867, 877, 889. Friess in seiner Abhandlung: Herzog Albrecht I. und die Dienstherrn, in Festschrift zur 600jäh-

gefolgt, so dass also heute die von Kurz auf die Bahn gebrachte Darstellung sich voller Zustimmung zu erfreuen scheint. Dieser Umweg erscheint um so merkwürdiger, als in der ganzen, wie man sieht zahlreichen, Literatur über die Frage auch nicht ein Versuch gemacht worden ist, die erste Beweisführung Lorenz' im ganzen oder einzelnen zu berichtigen. Es mag mir daher gestattet sein, den Bericht des Reimchronisten nochmals darauf zu prüfen, ob und inwieweit er zur Erklärung der Urkunden des Jahres 1288 verwendet werden kann.

Zu allererst haben wir zu untersuchen, ob die Einreihung des Berichtes von Ottokar in einer Weise vorgenommen ist, welche uns die Verlegung desselben in ein anderes Jahr von vorneherein gestattet, d. h. ob Ottokar eine so ungenaue Zeitangabe bietet, dass uns durch ihn selbst weiterer Spielraum gegönnt wird. Das ist nun nicht der der Fall. Ottokar schliesst seine Erzählung von dem Aufstande der Wiener Bürger mit den Versen:

v. 66256 Wie lanc der zît waere
ergangen sit Kristes geburt?
Es geschach reht, dô man spurt
tûsent und zwei hundert jâr
und sechs und niunzic fürwâr.
v. 66261 Vil kurzlich darnach
hort waz dô geschach,

beginnt er seine Darstellung des Aufstandes der österreichischen Landherrn.

An diese Angabe muss man sich zunächst halten und wenn Ottokar, worauf Friess aufmerksam gemacht hat [1]), in v. 67161 den Aufstand der Wiener gegen den der Landherrn „des vodern jares" setzt, so muss man nach dem Wortlaute annehmen, er habe den letzteren dem Jahre 1297 zuweisen wollen. Da nun der auch anderweitig erwähnte Aufstand der Landherrn nach dem 10. November 1295 begonnen hatte, am 25. Juni 1296 aber schon zu Ende war, so steht Ottokars Darstellung in offenem Widerspruche gegen den beglaubigten Verlauf der Ereignisse. An Ottokars ganz bestimmter Angabe scheitert aber auch der Versuch, den Friess gemacht hat, um diesen Widerspruch zu lösen, indem er von dem richtigen Ansatze der Empörung der Ministerialen zu 1296 ausgieng dem entsprechend das „vodere jar", in dem die Wiener sich erhoben hatten, auf 1295 deutete und damit einen

rigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg (1882) S. 87 und 110 nimmt Lorenz' letzte Ansicht an und setzt den von Ottokar berichteten Aufstand der Wiener in das Jahr 1295.

[1]) a. a. O. S. 111. Vgl. auch Lorenz SB. 46, 76.

sicheren Ansatz auch dieses Ereignisses erhalten zu haben glaubte. Auch diesem Versuche stellt sich übrigens das Privileg Albrechts vom 12. Februar 1296 entgegen, dessen Arenga wohl kaum von dem mannhaften und strengen Herzoge zugelassen worden wäre, wenn etliche Monate vorher die Wiener sich so betragen hätten, wie sie uns Ottokar schildert. Nicht stichhältiger ist der zweite Beweisgrund, den Friess für seine Erklärung anführt. Er macht darauf aufmerksam, dass der Ritter und Bürger Konrad von Breitenfeld am 16. Mai 1288 dem Herzoge Treue gelobt und sich verpflichtet hatte, das ihm zum Aufenthalt angewiesene Waidhofen nicht zu verlassen. Da nun später Herzog Friedrich der Schöne über den Besitz des Ritters verfügt, so müsse dieser bei irgend einer Gelegenheit die Treue gebrochen haben und der Strafe verfallen sein. Da aber nach 1296 von einer Erhebung der Wiener nichts berichtet werde, so könne das nur bei dem grossen Aufstande der Wiener, den Ottokar erzählt und bei welchem diesem Gewährsmanne zu Folge der Breitenfelder einer der Hauptführer war, geschehen sein. „Wie so oft dürfte auch diesmal der Reimchronist mit seiner Darstellung wieder Recht behalten.“ Schon Seemüller (2, 867 Anm. 4) hat gegen Friess auf eine Urkunde vom 10. Oktober 1295 aufmerksam gemacht, die von dem Abte Berthold von Heiligenkreuz, dem Marschall Hermann von Landenberg und dem herzoglichen Schreiber Meister Otto ausgestellt ist, in welcher der Breitenfelder als Zeuge vorkommt, sowie auf eine zweite vom Jahre 1308, in der er als Schiedmann angeführt wird. Mit diesen Hinweisen wollte Seemüller andeuten, dass die Annahme, als sei der Breitenfelder vor 1296 seines Besitzes entkleidet worden, in den Urkunden keine Bestätigung finde. Es wird sich empfehlen, diesen richtigen Hinweis noch etwas weiter auszuführen und ich stelle zu diesem Zwecke die mir bekannten Urkunden, in denen der Breitenfelder vorkommt, soweit sie für diese Frage in Betracht kommen, zusammen:

1284 September 16, als Zeuge in Urkunde der Benedicta von Arnstein (Stadtarchiv)

1284 Oktober 20, als Zeuge in Urkunde Herzogs Albrecht (Quellen zur Gesch. der Stadt Wien 1, 183 Reg. 867)

1286 Juli 12, als Zeuge in Urkunde der Brüder Otto und Haimo (Fontes II, 10, 34 n° 41)

1288 Februar 20, Gehorsambrief (vgl. oben S. 91)

1288 März 24, als Schiedmann in einer Wiener Urkunde (Quellen 1, 183 Reg. 869, irrig zu 14. April)

1288 Mai 16, Treugelöbnis und Internierung in Waidhofen (Chmel Notizenblatt 1843, 78 n° 12)

1293 September 29, als Zeuge in Urkunde des Kammergrafen Pitrolf für das Nonnenkloster zu Tulln (Chmel Notizenblatt 1843, 81 n° 14)

1295 Oktober 10, in der oben erwähnten Urkunde.
1297 Jänner 21, als Zeuge in Urkunde Ulrichs von Grund (Chmel in Fontes II, 1, 275 n° 107)
1297 April 24, Wien, als Zeuge in Urkunde der Reichgart von Tribaswinchel (Fontes II, 18, 94 n° 78)
1298 April 13, Wien, als Zeuge in Urkunde Otto's von Haslau (Bürgerspitalsarchiv)
1298 Dezember 21, als Zeuge in Urkunde des Hansgrafen Pitrolf von Tulln (Stadtarchiv)
1299 August 19, als Zeuge in einer Urkunde der Elisabeth von Rauhenstein (Fontes II, 18, 100 n° 83)
1301 Wien, als Siegler einer Urkunde des Bürgerspitals (Fontes II, 18, 102 n° 86)
1301 Juni 2, Wien, als Zeuge in Urkunde des Bischofs Peter von Basel (Stadtarchiv)
1303 Februar 26, als Zeuge in Urkunde des Friedrich von Dürrenberg OOe. UB. 4, 432 n° 467)
1303 Mai 16, Wien, als Zeuge in Urkunde des Haimo, hern Otten sun, hern Haimen enenkel (Stadtarchiv)
1306 Dezember 21, Wien, als Zeuge in Urkunde des Wiener Bürgers Friedreich des Maurer (Fontes II, 18, 119 n° 100)
1307 Mai, als Zeuge in Urkunde des Hubmeisters Konrad (Quellen 1, 187 Reg. 883)
1308 November 7, als Schiedmann in der oben erwähnten Urkunde.

Der Platz, welchen der Breitenfelder in den Zeugenreihen einnimmt, beweist uns seine hervorragende und angesehene Stellung. Mit der letztangeführten Urkunde hören die Erwähnungen Breitenfelders auf. Wir entnehmen dieser Liste, dass nach der Internierung eine Lücke von fünf Jahren eintritt, die, wenn sie nicht durch andere Urkunden ausgefüllt wird, allerdings die Dauer seines Strafaufenthaltes in Waidhofen bezeichnen würde. Wir sehen aber, dass er nach dieser Pause sofort im alten Ansehen und auch in Beziehungen zu Persönlichkeiten auftritt, die dem Herzoge nahe standen, dass ferner weder im Jahre 1295 noch nach 1296 eine bemerkenswerte Unterbrechung oder Aenderung wahrzunehmen ist. Spricht schon diese Thatsache gegen die von Friess beigebrachte Auffassung, so noch mehr der Umstand, den Friess ganz übersehen hat, dass wir durch die von ihm citierte Aufzeichnung aus der Zeit Friedrichs des Schönen ganz sicher erfahren, wie der Herzog in den Besitz der Güter dieses angesehenen Mannes gekommen ist. Konrad der Breitenfelder hatte sich nämlich an der Erhebung des Jahres 1309 betheiligt und dabei seinen Besitz verloren, über den eben Herzog Friedrich verfügt [1]).

---

[1]) Chmel im Archiv f. österr. Gesch. 2, 528 ff.

Haben wir also keinen Grund, an dem Jahre 1295 festzuhalten, ja spricht die Urkundenlage sogar dagegen, dass die Wiener und an ihrer Spitze der Breitenfelder sich in diesem Jahre gegen den Herzog erhoben und dafür nicht allein keine Strafe, sondern sogar die Anerkennung ihrer Treue und ein Privileg als Belohnung erhalten hätten, so ist weiter zu fragen, ob man den Bericht des Reimchronisten nicht zu einem andern Jahre verlegen könnte. In der Arbeitsweise Ottokars liegt vieles, was uns zu solchem Verfahren berechtigen dürfte. Seemüller hat nachgewiesen (1, LXV), dass Ottokar in chronologischen Dingen sehr willkürlich gehandelt, zusammenhängende Ereignisse auf mehrere Jahre vertheilt, weiter auseinander liegende zusammengezogen, andere deren Zeitpunkt wir genau kennen, einem ihm gefälligen Jahre zugewiesen, in diesen Dingen nicht allein als Poet, sondern auch als „pragmatischer" Historiker schlimmster Art mit freier Willkür gewaltet hat. Gleiches könnte man also auch für den Aufstand der Wiener annehmen und wir hätten dann trotz der bestimmten Jahresangabe volle Freiheit kritischer Erwägung. Machen wir von ihr Gebrauch, so schiene es allerdings am verlockendsten, den Bericht den Urkunden von 1288 vorzusetzen, und sowohl Huber als auch Seemüller haben sich in diesem Sinne entschieden. Der Letztere hat namentlich darauf hingewiesen, dass wir uns die Einreihung zum Jahre 1296 ganz gut durch das pragmatische Verfahren des Reimchronisten erklären könnten, der eben die Treue der Wiener während des Aufstandes der Landherrn motivieren wollte und dies in besonders anschaulicher Weise dadurch erreichte, dass er eben den Aufstand vom Jahre 1288, in dem die versprochene Hilfe der Ministerialen ausblieb und so den Wienern vieles „ungemach" bereitet wurde, unmittelbar mit dem der Landherrn vom Jahre 1296 verband. Diese Auffassung spricht sehr an, doch darf sie uns nicht darüber täuschen, dass durch sie weder die inneren Widersprüche des Berichtes beseitigt werden, noch die von Lorenz ganz richtig hervorgehobene Thatsache hinweggeräumt wird, dass der Bericht sich mit den Urkunden vom Februar 1288 nicht vereinigen lässt.

Wie schon Lorenz betont hat, verzichten die Wiener Bürger am 28. Februar auf die ihnen vom König Rudolf verliehenen Privilegien, während Ottokar uns ausdrücklich sagt, dass die Wiener von dem Herzoge die Anerkennung jener Rechte und Handfesten heischten, die ihnen die alten Fürsten gegeben hatten (v. 65545 vgl. auch v. 66450), „der Wienne diu stat wielt von den alten landesherren" (v. 65582), also glaubt, es habe sich ausschliesslich um Privilegien der Babenberger gehandelt. Dieser falschen Auffassung entspricht es auch, dass uns Ottokar zu erzählen weiss, der Herzog habe auf dem Kahlenberge alle

Handfesten „an den man moht gekiesen, daz daran meht verliesen der furst mit einem dinge gegen zehen phenninge“ (v. 66235) vernichtet, während nach den Urkunden vom Februar 1288 es sich lediglich um die unbeschränkte Geltung und Anerkennung der landesherrlichen Gewalt Albrechts, also vornehmlich darum handelte, ein etwaiges unmittelbares Eingreifen des römischen Königs, wie es durch die Privilegien Rudolfs und die Urkunden von 1281 nicht ausgeschlossen war, zu verhindern. Ebenso zutreffend ist der von Lorenz gegebene Hinweis darauf, dass die ganze Schilderung Ottokars auf eine gute Jahreszeit schliessen lässt, in der reichliche Zufuhr von Lebensmitteln namentlich auf der Donau vorauszusehen war, was ja zu dem Jänner und Februar jedenfalls nicht passt. Man könnte dem noch hinzufügen, dass der theatralische Vorgang der Urkundenvernichtung mit dem Verzichtbriefe überhaupt nicht in Einklang steht, mag man ihn vor oder nach diesem ansetzen, denn einer der beiden Akte ist jedenfalls überflüssig. Auch das Verhalten des Breitenfelders ist mit den Urkunden schwer vereinbar. Glaubt man wirklich, dass Albrecht im Falle als dieser „behende“ Mann im Jahre 1288 jene Rolle gespielt hätte, die ihm Ottokar zuweist, sich mit einem einfachen Treubriefe begnügt hätte und der Breitenfelder noch Ende März ganz unbehelligt geblieben wäre? Diesen Widersprüchen gegenüber macht es wenig aus, dass die Angabe des Reimchronisten, der Herzog habe die Stadt verlassen, mit dem Umstande übereinstimmt, dass die Urkunden vom 18. Februar 1288 in Neuburg ausgestellt worden sind, was Huber zu Gunsten der Erzählung Ottokars anführt. Denn sieht man näher zu, so liegt in dieser vermeintlichen Uebereinstimmung ein neuer Widerspruch, da die Treubriefe eben in Neuburg, die Verzichturkunde in Wien ausgefertigt wurden, Ottokar aber den ganzen Akt auf den Kahlenberg verlegt.

Es bleibt also in diesem Betracht das zuerst von Lorenz gewonnene Ergebnis bestehen, dass man mit dem Berichte nicht viel anzufangen weiss, aus den Widersprüchen nicht herauskommt, mag man ihn einschieben, wo immer man will. Das ist jedenfalls im Zusammenhange mit der ganz unrichtigen Jahreszahl ein Umstand, der das grösste Misstrauen und die lebhaftesten Bedenken rechtfertigen würde. Diese Bedenken müssen aber noch dadurch verstärkt werden, dass die Erzählung vom Jahre 1296 an vielen Stellen nichts anderes ist, als eine Paraphrase der Schilderung, die Ottokar von dem Verhalten der Wiener im Jahre 1276 gibt. Darauf hat zuerst Seemüller aufmerksam gemacht, ohne jedoch daraus irgendwelche Folgerungen zu ziehen. Da aber hierin ohne Frage der Punkt zu sehen ist, von dem aus wir zu einer klaren Lösung gelangen können, möge es mir gestattet sein,

das Verhältnis, in dem beide Berichte zu einander stehen, etwas näher zu beleuchten.

Selbstverständlich bestehen zwischen beiden durchgreifende Unterschiede, die namentlich durch das Verhalten Königs Rudolf gegen die Wiener, welches gerade das Gegentheil von dem seines Sohnes sein musste, bedingt werden. Dem entspricht auch der ganz verschiedene Ausgang. Aber davon abgesehen, erhalten wir die mannigfachsten Parallelen im ganzen wie im einzelnen. Dem Paltram vor dem Friedhofe, der die Bewegung des Jahres 1276 leitete, entsprechen die „rîchen“, die „hohen burgaere“ des Jahres 1296, diesen gegenüber stehen ebenso wie im Jahre 1276 die Handwerker, die Ottokar auch diesmal als „povel“ zusammenfasst. An Stelle des Böhmenkönigs, der im Jahre 1276 die Hilfe versagte, finden wir im Jahre 1296 die Landherrn, welche mit der versprochenen Unterstützung ausblieben und dadurch die Stadt zur Nachgiebigkeit nöthigten. Hier und an anderen Stellen führt der Bericht vom Jahre 1296 den früheren wortreicher aus. Während z. B. im Jahre 1276 die Handwerker nur kurz erwähnt werden (v. 14213), finden wir 1296 eine lange Aufzählung der einzelnen Gewerbe (v. 65661 f.), oder während im Jahre 1276 die Absperrungsmassregeln nur beabsichtigt waren (v. 14203—14214), werden sie uns im Jahre 1296 als durchgeführt aufgezählt und wird ihre Wirkung bis ins einzelnste geschildert (v. 65635—65715). Wie nahe aber trotzdem die Uebereinstimmung auch im einzelnen ist, mag an etlichen Stellen veranschaulicht werden:

1276	1296
v. 14180 der kunic Ruodolf sant di hin di dâ heimlich wârn den Wiennaern, und hiess ervârn was in waer gedâht.	v. 66223 er luot und besande swaz er der herren kande in dem lande z Osterrîch, die den Wiennaern heimlich ê heten gegeben trôst.
v. 14206 sô wurde vil gefuege in der stat ir schallen	v. 65550 sich huop michel nôt und ungefüeger schal in der stat überal.
v. 14214 Diu rede wart so swere dem gemeinen volke in der stat	v. 65736 Diu rede den hohen burgaeren wart sorcsam unde ungemach
v. 14225 Si (der povel) sagten im (dem Paltram) für den munt ob er nicht in kurzer stunt des dinges schuef ein ende,	v. 66040 wande daz disiu geschiht von iu ist zuo komen, daz hat der furste wol vernomen, davon macht sin ouch ende.

daz er in denn uz siner hende ir notdurft ze râte zug, anders er sich selben trug, wand ê si wolden verderben, si lêrten in ê sterben und sin gesleht darzuo	v. 66070 Welt ir iuch des bewegen, daz ir uns lihet zezzen, diewîl wir sîn besezzen. v. 66190 Der povel swuor manigen eit, swâ niht wurde abgeleit des herzogen zorn, sie müsten alle sîn verlorn, die dâ heten schulde.
v. 14236 Er machte fride zuo drin tagen mit des povels ingesinde.	v. 65764 alsô sach man si (die richen) gestillen etlich zît die gemeine. v. 65911 nu erwurben si zum leste frist ze drin tagen (vom Herzoge).
v. 14244 Do wurden uz gelesen die besten, die man hâte an der Wienner râte.	v. 65845 Des nachsten morgens fruo sach man rîten zuo von Wienen die besten.
v. 14258 So wurden Wiennaere kunic Rudolfen gehôrsam, swie leid ez herren Paltram und hern Kuon, dem munzmeister, was.	v. 66208 Do daz heten vernomen die hôhen Wiennaere, swie leide und swie swaere in diu sache was ze tuon.
v. 14267 Sus wart ez wol verriht verebent und versliht, kunic Rudolf in die stat reit, die Wiennaer buten im ir eit.	v. 66250 Dô der von Osterrîch den kriec ze solchem ende brâht, reht als er sîn het gedâht, dô fuor er wider hin ze Wienen. Mit vorhten sach man im dienen hinfür die Wiennaere.

Aus dieser Zusammenstellung geht also unzweifelhaft hervor, dass Seemüllers Hinweis vollständig berechtigt war und dass eben an den entscheidenden Stellen in der That nichts anderes vorliege als eine erweiterte Ausführung der bereits zum Jahre 1276 gebotenen Erzählung. Dazu kommt aber noch, dass an anderen Stellen sich der Bericht vom Jahre 1296 mit jenem über den Aufstand vom Jahre 1309 berührt, welcher am Schlusse der Reimchronik steht. Wie im Jahre 1296 die „phaffheit“ die „manslacht“ verhindert (v. 65773) und der Schottenabt als erster Gesandter zum Herzog geht, so wird auch im Jahre 1309 der Geistlichkeit eine vermittelnde Thätigkeit zugeschrieben (v. 98370—98379), und wie der „povel“ in den Jahren 1276 und 1296 die Entscheidung zu Gunsten Rudolfs und Albrechts erzwang, so auch im Jahre 1309 (v. 98352) zu Gunsten Friedrichs.

Vereinigen wir jene Bestandtheile des Berichtes von 1296, in denen sich ein deutlicher Widerspruch mit der beglaubigten Sachlage herausstellte, mit den andern, in denen er als blosse Wiederholung einer früheren Erzählung erscheint, so bleibt uns fast nichts mehr übrig und wir können mit Hinblick auf die sonstigen Mängel ganz ruhig wieder zu Lorenz' erster Ansicht zurückkehren, dass die Erzählung des Reimchronisten in keiner Weise zu verwerthen sei.

Wie haben wir uns aber das Vorgehen Ottokars zu erklären? Den ersten Anlass zur Erfindung werden wir wohl in der Erwägung Seemüllers finden, dass es dem Reimchronisten darum zu thun war, die Treue der Wiener bei dem Aufstande der Landherrn im Jahre 1296 zu erklären, und wie wir hinzufügen dürfen, wohl auch in dem Bestreben, ein Gegenstück gegen das Verhalten der Landherrn zu gewinnen, die ja gleichfalls von der Forderung nach Bestätigung ihrer alten Privilegien ausgiengen [1]). Dies mag der erste, in dem „pragmatischen" Sinne Ottokars und zugleich in der Oekonomie seines Buches begründete, durch beides verständliche Gedanke gewesen sein. Ihm dürfte sich aber auch ein poetischer Antrieb zugesellt haben, der Eindruck, den die Empörung vom Jahre 1309 mit ihrem entsetzlichen Ausgange auf den Dichter geübt haben musste. In diesem Aufstande sehe ich aber zugleich den Anlass, der den Reimchronisten bewog, im Jahre 1296 den Breitenfelder eine Rolle spielen zu lassen, für die wir in den andern Quellen keinen rechten Anhaltspunkt finden konnten. Denn es fällt auf, dass Ottokar im Jahre 1309 den Ritter Konrad nirgends erwähnt, während wir doch aus der Confiscation seiner Güter schliessen müssen, er habe sich an diesem Aufstande in ebenso hervorragender Weise betheiligt, wie die von Ottokar als Führer genannten Berthold der Schützenmeister und Otto Haimo. Dass nun der Reimchronist den Breitenfelder nicht erwähnt, kann aus Unkenntnis geschehen sein, eher jedoch dürfen wir darin eine Absicht und zwar eine schriftstellerische vermuten. Betrachten wir die drei Berichte über die Aufstände der Wiener, so bemerken wir, dass Ottokar das Personenverzeichnis, so weit es die Bürgerschaft betrifft, sehr einfach gestaltet. Er führt nie mehr als zwei Bürger an: 1276 Paltram vor dem Friedhofe und den Münzmeister Konrad, 1296 Konrad den Breitenfelder und den Altenreinaere, 1309 Berthold den Schützenmeister und Otto Haimo. Solcher Disposition und dem auch an andern Beispielen von Seemüller nachgewiesenen willkührlichen Verfahren des Reimchronisten, das übrigens zu allen Zeiten als poetische Freiheit geübt worden ist, würde

---

[1]) Reimchronik v. 66450 f.

es entsprechen, wenn er die Figur des Breitenfelders, die er im Jahre 1309 nicht mehr brauchen konnte, im Jahre 1296 verwendete.

Diese Erklärung, welche ich als zulässig betrachte, da wir es ja nicht mit einem Geschichtswerke, sondern mit einem Erzeugnisse der Dichtkunst zu thun haben, schliesst nun keineswegs aus, dass die in allen Einzelnheiten frei erfundene und auch zu einem ganz beliebig gewählten Jahre versetzte Erzählung Ottokars einen Kern enthalte, der auch in der dichten Umhüllung noch zu erkennen ist.

Als das Moment, welches dem Reimchronisten den Einschlag seines bunten Gewebes gab, betrachte ich: Unruhen im Zusammenhange mit dem Verzicht auf die Privilegien Rudolfs unter Betheiligung des Breitenfelders. Wir müssen jetzt noch zwei Urkunden des Jahres 1288 in Betracht ziehen, die wir bisher ausserhalb der Erörterung gehalten haben. Die erste ist eine vom König Rudolf am 26. April 1288 im Lager vor Weissenburg beurkundete Erneuerung des am 29. Dezember 1282 erlassenen Mandats, in dem er den österreichischen Edlen anzeigt, dass er seinen Söhnen Albrecht und Rudolf die Herzogthümer Oesterreich und Steiermark übertragen habe, zugleich alle von ihnen dem heiligen Reiche geleisteten Eide aufhebt und die ihnen von ihm verliehenen Privilegien für ungiltig erklärt [1]. Zwar hat Lorenz (SB. 46, 78 Anm.) bemerkt, dass in der Adresse gerade die cives nicht genannt sind, und dass die Urkunde als Neuausfertigung nicht die „Ereignisse von 1288 im Auge haben kann“, aber ich glaube, dass beide Argumente auch eine andere Auslegung gestatten. Irgend einen Anlass und Zweck muss die Ausstellung der Urkunde vom 26. April 1288 doch gehabt haben, ja daraus, dass man von der Abfassung einer neuen Urkunde, welche auf die seit dem Jahre 1283 doch in wesentlichen Punkten veränderten Verhältnisse Rücksicht genommen hätte, absah und die Urkunde vom 29. Dezember 1282 einfach wiederholte, kann man schliessen, dass es mit der Sache eine ganz eigene Bewandtnis und jedenfalls höchste Eile gehabt habe. Wäre es also wirklich gar nicht erlaubt, dieses Mandat mit dem Verzichtbriefe der Wiener in Verbindung zu bringen? Wäre es wirklich ganz auszuschliessen, dass dieser Verzicht des Rathes in der Bürgerschaft nicht aus vollem Herzen gebilligt worden wäre, bei den Landherrn und Rittern aber ernste Besorgnisse und Verstimmung hervorgerufen hätte? Wie Seifried Helbling seine Klagen gegen Albrecht und die Schwaben an den König Rudolf richtete [2], so mochte man auch in diesen Kreisen sich gegen den

[1]) Böhmer Reg. Rud. 724 und 955.

[2]) ed. Seemüller V, 3 p. 4.

Sohn auf den Vater berufen haben. Was war aber natürlicher, als dass Albrecht sich gegen solchen Widerstand einer Willensäusserung seines Vaters versicherte und dass ihm diese im Drange der Umstände, welche Verhandlungen über Erlass einer neuen Urkunde ausschlossen, in der Form der Neuausfertigung eines vor Jahren in gleicher Absicht erlassenen Mandates zu Theil wurde?

Diese Auffassung, deren innere Wahrscheinlichkeit nicht geläugnet werden dürfte, wird bekräftigt durch den Gehorsambrief, den Konrad der Breitenfelder am 16. Mai 1288 dem Herzog ausstellte. Dass dieser mächtige und einflussreiche Ritterbürger drei Monate nach seinem Treubrief noch einen besonderen Revers ausstellen, sich darin zur Internierung in Waidhofen bequemen und für sein Verhalten siebzig Bürgen stellen musste, lässt auf ein Vergehen gegen die landesherrliche Gewalt schliessen. Es dürfte allerdings nicht zu einem eigentlichen Aufstande der Bürger, einer Schilderhebung der Landherrn gekommen sein, aber man kann wohl annehmen, dass die Misstimmung gegen Albrecht ungesetzlichen Ausdruck gefunden und der Breitenfelder sich etwas zu weit vorgewagt habe. Die ganze Sache müsste sich sehr rasch zwischen dem 24. März und dem 16. Mai 1288 abgespielt haben.[1])

Eine dunkle Erinnerung daran mag dem Reimchronisten vorgeschwebt sein, als er seine Erzählung vom Jahre 1296 niederschrieb. Diese selbst aber wird dadurch nicht um eines Haares Breite zuverlässiger und auch fernerhin wird ihre Verwertung in einer ernsthaften Darstellung der Wiener Geschichte ausgeschlossen sein.

Man wird mir allerdings die Frage entgegenhalten, wie soll man aber die Urkunden des Februars 1288 erklären? Diese Frage kann natürlich Gang und Ergebnis unserer Untersuchung nicht beein-

---

[1]) Lorenz DG. 2, 473 nimmt an, dass ›ein Ritter, Konrad von Breitenfeld im Namen der Stadt‹ den Herzog ›befehdet‹, der Herzog aber noch vor Februar 1288 die Stadt zur Unterwerfung gezwungen habe. Dabei ist jedoch übersehen, dass Konrad wie die andern Bürger am 20. Februar seinen Treubrief ausstellte, diesem erst am 16. Mai der zweite Revers folgte. Hätte der Breitenfelder sich schon vor dem Februar gegen den Herzog vergangen, so hätte dieser sich, wie ich bereits betont habe, nicht mit dem einfachen Dienstreverse begnügt. Auch den Hinweis auf die ›Hauptleute‹ welche in ›den Reichsstädten jener Zeit‹ zuweilen ›von den Bürgern gemiethet und bezahlt, den benachbarten Feinden den Krieg machen‹, halte ich nicht für gerechtfertigt. Der Breitenfelder war weder ein ›Ausbürger‹ noch ein ›gemietheter‹ Bannerträger oder Condottiere, sondern das nach dem Richter und Bürgermeister angesehenste Mitglied der Bürgerschaft, ein in der Stadt selbst angesessener und zur Bürgerschaft gehöriger Ritter.

flussen, da wir wiederholt darauf hinweisen mussten, dass auch der Bericht des Reimchronisten, beziehungsweise die Annahme eines Aufstandes der Wiener im Winter von 1287 auf 1288, die Urkunden nicht zu erklären vermag, ja mit ihnen überhaupt nicht in rechten Einklang zu bringen ist. Wie schon Lorenz hervorgehoben hat und wie auch wir betonen konnten, findet sich in den Urkunden kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass ihnen irgend eine gewaltsame Bewegung vorangegangen sei[1], wir werden daher gut thun, von ihr abzusehen, und müssen versuchen, ohne sie das Auslangen zu finden.

Ist es nun wirklich so auffallend und anstössig, dass Albrecht sich erst im Jahre 1288 Dienstreverse von der Stadt und den „rîchen burgaeren" ausstellen liess? Man denke doch daran, dass er durch die Belehnung von Seite des Königs, durch die Anerkennung von Seite der Landherrn seine Herrschaft als völlig gesichert und staatsrechtlich begründet ansehen durfte, auch den Städten gegenüber als Landesherr aufgetreten und von ihnen thatsächlich anerkannt worden ist. Es wäre daher sehr erklärlich, wenn man damals von der Ausstellung neuer Huldigungsbriefe und Dienstreverse absah. Nicht so günstig lag aber die Sache für die Stadt selbst, denn diese war durch das Mandat vom 29. Dezember 1282 eigentlich ihrer Privilegien verlustig geworden und ihre Rechtslage war eine sehr unsichere, so lange nicht der Herzog ihr ein neues Stadtrecht verbrieft hatte. Andererseits musste aber auch Albrecht darauf bedacht sein, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Denn noch war das Privileg Rudolfs in den Händen der Bürger und diese hatten keine anderen Reverse ausgestellt, als die vom Jahre 1281, in denen sie sich dem deutschem Könige, dem Sohne aber nur als Reichsverweser, verpflichtet hatten. Das war ein zweideutiges Verhältnis, welches bei gutem Willen von beiden Seiten ohne schädliche Folgen sein mochte und daher eine eilige Beseitigung nicht gerade verlangte. Aber einmal musste es doch zur Beratung und Verhandlung umsomehr kommen, als ja damals Albrecht nicht zur Nachfolge im Reiche bestimmt war[2], in absehbarer Zeit also hier ein dritter Factor, der deutsche König eingreifen konnte. Der erste Schritt zur Regelung geschah nun im Jahre 1288. Die Frage lag bei Wien nicht so einfach, wie bei den Landherrn, da es sich ja um die Erneuerung und Verbriefung eines Stadtrechtes handelte. Dem Verfahren

[1] Der Verzicht auf die Einungen entspricht durchaus den Landfriedensurkunden (Vgl. Hasenöhrl, Oesterr. Landrecht p. 155.), nöthigt also gar nicht zur Annahme, dass die Urkunden eine Verschwörung voraussetzen.

[2] Vgl. Droysen Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich p. 2.

Albrechts entspricht es nun durchaus, dass er diese Gelegenheit vorerst benützte, um das Verhältnis der Stadt zu ihm als Landesherrn ins Reine zu bringen, was eben nur in der Weise geschehen konnte, dass der Rat und die Bürger ihn nochmals ausdrücklich als ihren Herrn anerkannten und zugleich auf die Privilegien, welche ihnen Rudolf als römischer König ertheilt hatte, verzichteten. Dass Albrecht dadurch ihrer städtischen Selbständigkeit nicht nahetreten wollte und diese auch später nicht verkürzt hat, ergibt sich daraus, dass er im Jahre 1296 das Privileg Rudolfs in allen wesentlichen Punkten bestätigte und in der Hauptsache nur die auf das Reich bezüglichen Absätze ausschied[1]. Da nun die Bürger, wie ich an anderem Orte ausgeführt habe, gar keinen Grund hatten, auf dieses Verhältnis zum Reiche besonderes Gewicht zu legen[2], so kann man nicht annehmen, dass sie darin einen Anlass zu einem Aufstande gefunden hätten. Dass die Verhandlungen in Klosterneuburg geführt wurden, kann ja in einem blossen Zufalle seine Ursache haben, übrigens wäre es ja sehr erklärlich, wenn der Herzog sich dabei den störenden Einflüssen einer leicht erregten städtischen Bevölkerung entzog. Man sieht, dass bei dieser Betrachtung die Urkunden sich uns als eine der zahlreichen Massnahmen Albrechts zur Begründung seiner Landeshoheit darstellen und als solche nichts auffallendes an sich haben. Warum aber diese Massregel gerade im Jahre 1288 durchgeführt wurde, das zu beantworten sind wir bei dem Mangel aller anderen Nachrichten ausser Stande und, wie ich glaube, auch nicht verpflichtet. Dagegen hätte man allerdings erwarten sollen, dass die Schaffung eines neuen und gesicherten Rechtszustandes durch Hinausgabe eines Stadtrechtes so bald als möglich stattgefunden habe. Das war aber nicht der Fall. Welche Ursachen diese Verzögerung herbeigeführt haben, vermögen wir ebenfalls nicht festzustellen. Es bietet sich hier ein weites Feld für Vermuthungen aller Art, das zu betreten ich aber für fruchtlos halte. Wer vermöchte zu sagen, ob dieses Säumen durch einen ernsthaften politischen Grund oder durch irgend ein zufälliges Hindernis verursacht worden ist. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, dass gar nichts für die Annahme, als hätten die Wiener durch ihr Verhalten diese Verzögerung herbeigeführt, beigebracht werden kann. Herzog Albrecht selbst hat ihnen in dieser Hinsicht das beste Zeugnis ausgestellt in der Einleitung seines Privilegs vom 12. Februar 1296:

---

[1]) Tomaschek, Rechte und Freiheiten 1, XXXIX, dem ich gegen Lorenz in SB. 89, 83 zustimme.

[2]) Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1895, 51.

„Wand die gemaine unserre lieben getreuen, reicher und armer, der purgaer ze Wienne mit rehten triuen und mit ganzaer staetichait ir herschaft, fürsten, herzogen und ze voderist unserm herrn und unserm vater chuonich Ruodolfen, dem roemischen chuonige, und auch uns undertaenich ist gewesen, darumbe sie des wol wert ist, dass sie gepriset und gevordert werde nach den geaernden irer triue von uns und unsern nachkomen, als sie mit wirden und mit ern von unsern vodern geeret und gevriet ist als ein houbet und ein behalterinne unsers fuorstentumes". Da wir die Erzählung des Reimchronisten als im einzelnen nichtig und unverwendbar erweisen konnten, so brauchen wir diese schönen und ehrenden Worte nicht als den formelhaften Versuch höfisch-bureaukratischer Beschönigung zu erklären, sondern wir dürfen annehmen, dass sie die Auffassung wiedergeben, in der Herzog Albrecht vor 600 Jahren jene Urkunde erliess, auf Grund deren sich die Stadtverfassung in den nächsten zwei Jahrhunderten weiter entwickelte.

Anhang

Da die von mir wiederholt angeführten Urkunden aus Wiener-Neustadt und Laa nur in den nicht jedermann zugänglichen Werken von Herrgott, Lambacher und Rauch veröffentlicht, für das Verständnis und die Beurteilung der Wiener Urkunden jedoch von Werth sind, so glaube ich es rechtfertigen zu können, wenn ich hier einen neuen Abdruck nach den Originalen des k. u. k. H. H. und Staatsarchivs biete.

I.

A. Richter, Geschworene und die Bürgergemeinde von Wiener-Neustadt geloben dem römischen Könige Rudolf und seinem von ihm zum Stellvertreter eingesetzten Sohne Albrecht Treue und Gehorsam.

Wien 1281, Mai 17.

Rauch Oest. Gesch. 3, Anh. 54 n° 21 aus A. — Lichnowsky 1, Reg. 643 aus A.

B. Urkunde gleichen Inhalts, ausgestellt von dem Richter, den Geschworenen und der Bürgergemeinde der Stadt Laa.

Wien 1281, Mai 24.

Herrgott Mon. 1, 215 n° 13 e mss. collectaneis R. P. Steyereri t. III. n° 79 = Lambacher Interregnum 188 n° 101. — Lichnowsky 1, Reg. 642 aus B.

Nos . . . judex, jurati et universi cives Nove Civitatis[1]). Recognoscimus tenore presencium litterarum et publice protestamur[2]), nos sere-

---

[1]) cives in La B. [2]) profitemur B.

nissimo domino nostro Rudolfo, Romanorum regi semper augusto, ac illustri domino Alberto, domini nostri primogenito, quem ipse dominus noster terris Austrie et Styrie prefecit vicarium generalem, ad perfecte devocionis et fidei debitum obligari, firmiter promittentes quod nos dicto domino nostro ac prefato suo filio, nostro vicario et rectori, fidelitatis huiusmodi debitum, ad quod nos nunc de novo fidei dacione et sacramento prestito corporali servandum eisdem astrinximus, stabili devocione servabimus illibatum nec ab eo ullo unquam tempore recedemus. Si vero nos vel aliqui ex nobis,[1]) quod absit, contra iurate devocionis et fidei nostre debitum modo aliquo veniremus, dicti domini nostri vel[2]) filii sui dominium respuendo v[el] alias fidem nostram in aliquo violando, extunc eo ipso exleges erimus et infames et bona nostra mobilia et inmobilia fisco re[galis] camere asscribentur, persone quoque nostre sui subicientur arbitrio potestatis, insuper privilegia, libertates et iura nostra un[ivers]a et singula, quibus nostra civitas hactenus est gavisa, omnibus suis viribus vacua, irrita sive cassa perpetuo permanebunt. Et ut nostre devocionis integritas, qua dominum nostrum ac filium suum predictos amplectimur, eisdem liquidius[3]) appareret, spontanea ac libera voluntate prescriptis elegimus, si in fide iurata et debita claudicantes fuerimus, perpetuo subiacere. In cuius [rei] testimonium et cautelam presens scriptum civitatis nostre sigillo duximus roborandum. Datum Wienne sabbato proximo [a]nte[4]) Ascensionem Domini, anno Domini M CC LXXXI.

A: Pergamenturkunde, 105 × 46 mm, in der rechten Falte zerrissen und stock- oder brandfleckig. Abhangendes rundes Stadtsiegel von ungefärbtem Wachse. Geschrieben vom Schreiber B. Indorsate: Regest von einer Hand des 15. Jahrhunderts.

B: Pergamenturkunde, 132 × 248 mm. Abhangendes rundes Stadtsiegel von ungefärbtem Wachse, daneben an der Pressel anhangendes dreieckiges Siegel von ungefärbtem Wachse, der Schild getheilt, in der obern Hälfte drei linke Spitzen. Umschrift: † S. CHVNRADI. VIFER . . . *Geschrieben vom Schreiber A. Indorsat: Von Hand des 16. Jahrhunderts* (β) La, phlicht 1281, Dienstrevers.

II.

A. Engelbert, genannt Wurzo, Richter der Neustadt, gelobt dem römischen Könige Rudolf und seinem Sohne Albrecht Treue und Gehorsam.

B. Konrad im Thurme, Bürger in Neustadt, stellt eine Urkunde gleichen Inhaltes aus.

Wien 1281, Mai 24.

---

[1]) vel a. ex n. fehlt in B. [2]) et B. [3]) lucidius B. [4]) post B.

Rauch Oest. Gesch. 3, Anh. 56 n° 22 aus AB. — Lichnowsky 1, Reg. 641.

Der Petitdruck zeigt die Uebereinstimmung mit Formular A 1 vom Jahre 1281 an.

Ego Engelbertus, dictus Wurzo, judex Nove Civitatis.[1]) Presencium tenore profiteor et publice recognosco, me serenissimo domino meo Rudolfo, Romanorum regi semper augusto, ac illustri domino Alberto, suo primogenito, ad perfecte devocionis et fidei debitum obligari ac eisdem semper velle fidem et devocionem in omnibus observare. De qua devocione et fide ipsis perpetuo observanda sacramentum de novo prestiti corporale, promittens firmiter per presentes, me ab eisdem quos meos veros dominos recognosco, nullatenus quoad vixero recessurum nec in aliquo ab eorundem fide deviaturum. Si vero, quod absit, in posterum ab ipsorum devocione recederem vel alias erga ipsos fidei mee debitum violarem, extunc eo ipso infamis, exlex, periurus et fidei iurate transgressor sum et volo censeri, penis huiusmodi infamium personarum spontanea voluntate eligens subici et nichilominus omnia bona mea, regali aut domini mei predicti comitis Alberti camere confiscari. In cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Wienne IX. kal. junii, indictione IX, anno Domini MCCLXXX [2]) primo.

A: Pergamenturkunde 173 × 225 mm. An der Pressel anhangendes rundes Siegel von ungefärbtem Wachse. Indorsat: Von Hand β: Wurtz 1281 Dienstrevers.

B. Pergamenturkunde 165 × 215 mm. An der Pressel anhangendes dreieckiges Siegel von ungefärbtem Wachse. Indorsat: Von Hand α: Promissio civis Wiennensis de servanda fide dominio. *Von β:* 1281 Dienstrevers.

Beide Urkunden sind von Schreiber C geschrieben.

---

[1]) Ego Chunradus, dictus in Turri, civis in Nova Civitate B.

[2]) octogesimo B.)

Ein vergessenes Werk Guido Reni's für die Kapuzinerkirche in Breisach.

Von

D. v. Schönherr.

Der dreissigjährige Krieg hat im Lande Tirol das Glück des Friedens, der Grundbedingung künstlerischen Lebens und Schaffens, kaum gestört, und so konnte auch Erzherzog Leopold, seit 1619 Verwalter, von 1625 bis 1632 selbständiger Beherrscher des Landes und der damit verbundenen vorderösterreichischen Besitzungen seinen anererbten Kunstsinn selbst in jener traurigen Zeit bethätigen, in welcher anderwärts der verhängnisvolle Krieg Blüten und Früchte deutscher Kunst zu zerstören begann. Erzherzog Leopold hielt nicht bloss an seinem Hofe zu Innsbruck besoldete Maler, Bildhauer, Erzgiesser, Plattner, Münzgraveure und Architekten, er sendete auch junge Künstler zu weiterer Ausbildung in ferne Lande, so den jungen Colin, Thomas Steger, Georg Kerer und Karl Rudolf Fleckenstein nach Florenz. Sein Bestreben galt allerdings zunächst der Kunst und den Künstlern Tirols und der Vorlande, doch stand er auch in lebhaften Beziehungen zu Künstlern anderer Länder, namentlich Italiens und der Niederlande, in welchen beiden Ländern hier Rubens, dort Guido Reni als Sterne ersten Ranges leuchteten.

Rubens, welcher den Erzherzog während dessen Aufenthalt in Brüssel malte, war ihm schon seit 1619 persönlich bekannt [1]), Hans Erhard von Falkenstein, der im Auftrage Erzherzogs Leopold mit

---

[1]) Sämmtliche im Nachfolgenden erwähnten Aktenstücke verwahrt, soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist, das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, Kunstsachen A VII. Originale.

Rubens in Antwerpen hinsichtlich der Kosten eines von demselben zu malenden Bildes verhandelt hatte, sagt in seinem Schreiben aus Ensisheim 27. März 1619, Rubens sei derjenige Maler, welcher für den Pfalzgrafen in Neuburg das letzte Gericht gemalt und dafür 1000 Goldkronen und eine Verehrung mit 200 Philippthalern erhalten habe, auch „eben der maler, welcher E. fürstl. Durchleucht zue Prüssel einmal contrefet."

Mit Guido Reni wurde der kunstsinnige Fürst gelegentlich seiner am Schlusse des Jahres 1625 unternommenen Reise nach Florenz und Rom bekannt. Er betraute ihn auch bald mit einer Arbeit für die neuerbaute Kirche der Kapuziner in Breisach, mit der Aufgabe, das Blatt für den Hochaltar zu malen.

Als ehemaliger Bischof von Passau und Strassburg war der Erzherzog begreiflicher Weise in erster Linie bestrebt, religiöse Kunst zu fördern, namentlich die von ihm gebauten Kirchen mit Werken der Kunst zu versehen. Bald nach der erwähnten Reise Leopolds nach Rom, um sich vom Papste von den bis auf einen gewissen Grad bereits erhaltenen Weihen dispensiren zu lassen, war die von ihm sammt dem Kloster der Kapuziner zu Breisach erbaute Kirche ihrer Vollendung nahe [1]).

[1]) Der Bau der Kirche und des Klosters wurde 1625 in Angriff genommen, nachdem zu diesem Zwecke verschiedene Häuser ehemaliger Präbendare und Kapläne zur Gewinnung des nöthigen Platzes abgebrochen worden waren. Am 4. September 1626 war der Klosterbau bereits unter Dach gebracht, während die Kirche schon im Juli benützt werden konnte. Zu Ostern 1627 wurde das Kloster selbst von den Mönchen bezogen. Der Baustil dürfte wohl kein anderer als der fast jeder architektonischen Zier entbehrende gleichförmige Stil der Kapuzinerklöster gewesen sein. Die ganze Oberleitung des Baues lag auch in den Händen des in den Akten vielgenannten Pater Laurentius, Kapuziners in Breisach. Der primitiven Einfachheit in der Kleidung und Lebensweise der Kapuziner entsprechen auch ihre Kloster- und Kirchenbauten, für deren Ausschmückung den Kapuzinern von Breisach die einheimische Kunst vollkommen genügt hätte. Der Erzherzog hatte also nicht nöthig einen Baumeister von Innsbruck oder von näher gelegenen Orten nach Breisach zu senden. Seine Baumeister waren Bartlmä Luchese (gestorben 1640), ein Sohn des von Kaiser Ferdinand I. nach Prag berufenen Giovanni Luchese, später Sperandio, dessen Name in Innsbruck mit Hoffingott verdeutscht worden ist. Seit Ferdinand I., unter welchem die Renaissance auch die Architektur zu beherrschen begann, finden wir bei uns fast nur Italiener als Architekten in Verwendung. Auch der kunstsinnige Erzbischof Paris von Salzburg berief zu seinen vornehmen Bauten einen Italiener, den Santino Solario. Ebenso war der pfalzneuburgische Baumeister Antonio Serra italienischer Nationalität. Deutsche Baumeister finden wir von Erzherzog Leopold nur zwei in Betracht gezogen, den Baumeister des Hochstiftes Strassburg Christof Wambser, 1630 in Bonn thätig, und den Baumeister

Mit dem Fortschritte des Baues der Kirche war auch die baldige Herstellung der Gemälde für die drei Altäre derselben nothwendig geworden.

Hans Christoph Stadion, erzherzoglicher Statthalter in Ensisheim, sprach sich diesfalls (Schreiben desselben vom 22. Juni 1626 an Leopold) dahin aus, dass die Blätter für den Hochaltar und den St. Francisci-Altar in Freiburg i. B., wo es „gar gute maler" gebe [1]), das Blatt für den dritten Altar mit den Bildnissen der heiligen Gervasius und Protasius oder der heiligen Dorothea durch den Maler in Breisach gemalt werden sollte, stellte es jedoch in das Belieben des Erzherzogs, diese Arbeit in Florenz oder sonst in Italien verfertigen zu lassen. In gleicher Weise hatte früher bereits P. Laurentius, Kapuziner in Breisach, gewünscht, die Arbeit den „guten malern in Breisgau", die auch für das Kloster des Ordens in Rotenburg zur vollen Zufriedenheit gemalt hätten, oder den beiden ebenfalls guten Meistern in Breisach und Thann [2]) anvertraut zu sehen. Jedenfalls, meinte er, sollte der Tabernakel im Lande gemacht werden, während die Antependien und Messgewänder am besten in Mailand verfertigt würden. Das Hochaltarblatt, welches „ein mysterium von der mutter gottes" vorstellen sollte, verlange eine Höhe von 11 und eine Breite von 8, ein Seitenaltarblattt aber eine Höhe von 11 oder 12 und eine Breite von 7 oder 8 Kapuzinerschuhen (Schreiben desselben vom 25. Februar 1626 an Leopold) [3]).

Erzherzog Leopold hatte jedoch seinen Entschluss längst gefasst

der Stadt Augsburg, Bartlmä Hol, welcher 1626 nach dem Zusammenfalle der von P. Fontana neuerbauten Jesuitenkirche in Innsbruck mit Santino Solario nach Innsbruck zur Abgabe eines Gutachtens berufen wurde.

[1]) Zu den „gar guten Malern" im Breisgau muss jedenfalls David Schmidlin in Freiburg gerechnet werden, welchem 1626 Erzherzog Leopold einen Jungen zur Ausbildung in der Malerkunst übergab.

[2]) Die Maler von Thann und Breisach sind nicht bekannt. Von Malern in Elsass erscheinen nur Hanenberger von Strassburg und der Hofmaler Hieronymus Schöpfer, welcher besonders als Blumenmaler sich hervorthat.

[3]) Die Zeichnungen zu den Altären waren nach den Angaben des Erzherzogs angefertigt und von Stadion mit dem Schreiben vom 22. Juni 1626 demselben zugesendet worden. Die noch erhaltene Zeichnung zum Hochaltar ist eine im Renaissancestil sorgfältig ausgeführte Federzeichnung mit Angabe der Masse. Mit dem unter die Zeichnung gesetzten Namen Christoph Bratz hat sich wohl der Zeichner selbst zu erkennen gegeben. Nach den von ihm eingeschriebenen Massen hatte er für das Bild Guido Reni's einen Raum im Licht von 12½ Kapuzinerschuh Höhe und von 9 Kapuzinerschuh Breite als gegeben betrachtet. Die Altäre selbst sollten aus „schönem Nussbaumholz" angefertigt werden.

und erklärte (Weisung an Stadion vom 2. Juni), dass das Hauptaltarblatt in Bologna [1]), der eine Seitenaltar mit seinen drei Patronen, St. Franciscus, Barbara und Cäcilia in Florenz, der andere Seitenaltar aber mit den Bildnissen des hl. Gervas und Protas in Deutschland u. zw. von Johann Kager [2]) in Augsburg gemalt würde.

Man kann annehmen, dass Kager und die Florentiner Maler sogleich an die Lösung ihrer Aufgabe gegangen sind und rasche Fortschritte machten, da letztere jedenfalls schon vor Mitte Juni zu wissen verlangten, „wannenhero das liecht auf die taflen der altär der kirchen falle.“ (Bericht Stadions vom 3. Juli an Leopold über dessen Auftrag vom 19. Juni). Der Maler von Bologna, Guido Reni, dagegen nahm seinem Charakter entsprechend die Sache nicht so ernstlich.

Am Feste Bonaventura (14. Juli) war in der Kapuzinerkirche bereits der erste Gottesdienst abgehalten worden, doch fehlten die Altäre, von

---

[1]) Der Maler von Bologna war, wie wir sehen werden, kein anderer als Guido Reni.

[2]) Johann Kager von Augsburg, zur Zeit Hofmaler Erzherzogs Leopold, stand bereits seit 1619 in dessen Diensten. Sein erster Auftrag war, ein Evangelienbuch mit Miniaturmalereien zu zieren und es wurde ihm zu dieser Arbeit ein eigenes Zimmer in der Burg zu Innsbruck angewiesen. Da er nach 5 Jahren erst „13 Bogen“, den dritten Theil, fertig gebracht hatte, sollte an seine Stelle der Münchener Maler Johann Pfleger treten, welcher auch bereits in Innsbruck eingetroffen war und seine Arbeit begann. Dem Erzherzog wurden auch Proben seiner Geschicklichkeit zugesendet, nämlich „ein halber bogen mit 4 saulen“, und weil der Erzherzog „lieber etwas von allerlai tieren und geschichtern“ habe, auch davon zwei Stücke. Kager verstand es jedoch, den Erzherzog, welchem er 1625 dessen Porträt und ein Bild Moyses gemalt und präsentirt hatte, zu besänftigen, worauf der Münchner Maler, reichlich entschädigt, wieder abgefertigt wurde. Kager, dem das Leben am Hofe behagte, der aber die Arbeit für denselben vernachlässigte, hatte, wie er selbst zugab, die Zeit zu sehr benützt, neben der Arbeit für das Evangelienbuch Bilder auf private Bestellung zu malen. Maler Kager starb zu Innsbruck am 10. oder 11. Februar 1628. Ist dieser Maler mit dem gleichnamigen Meister in Naglers Künstlerlexikon identisch, so bedürfen die Angaben über ihn in diesem Werke vielfacher Richtigstellung und Ergänzung.

Welche Meister unter „Maler zu Florenz“ zu verstehen sind, war bisher nicht festzustellen, doch mag hier erwähnt werden, dass der Maler Thomas Steger, welcher 1621 von Erzherzog Leopold zu weiterer Ausbildung nach Florenz geschickt und nach 4 Jahren (3. März 1625) nach Innsbruck zurückgekehrt war, von dieser Zeit an in den Akten gewöhnlich der „Florentiner Maler“ genannt wird. In Innsbruck hatte er sofort eine Anstellung am Hofe Leopolds gefunden. Neben Kager arbeitete auch Steger an dem Bilde des Seitenaltars für Breisach. Ferner sei erwähnt, dass im Jänner 1626 ein Maler, Georg Kerer, welcher ebenfalls vom Erzherzog zu weiterer Ausbildung nach Florenz gesendet worden war, daselbst von ihm 40 Kronen erhalten hat.

welchen am 4. September erst einer nahezu fertig war. Dagegen waren von Seite der Bildhauer die von ihnen verfertigten Bildnisse und der Tabernakel [1]) bereits den Malern zur Fassung übergeben worden (Bericht Stadions vom 4. September an Leopold) [2]).

Nach Vollendung des Baues der Kirche und des Klosters hatte Stadion dem Erzherzoge Vorstellungen gemacht, es möchten den Kapuzinern nun doch auch die Altargemälde und die benöthigten kirchlichen Ornate gesendet werden (Schreiben vom 8. März 1627). Auf dies schrieb der Erzherzog am 14. Mai 1627 an den kaiserlichen Geschäftsträger in Rom, Fürsten Savelli, den auch er neben seinem eigenen Agenten in wichtigeren Geschäften verwendete, er habe bei seinem Aufenthalte in Italien mit einem Maler, genannt Guido Reni aus Bologna, verhandelt, dass er ihm für den Hauptaltar der Kapuzinerkirche in Breisach, der vornehmsten Stadt des Breisgaues, ein Bild male. Da der Maler vom Papste nach Rom berufen worden sei, fürchte er, es möchte die Arbeit unvollendet liegen geblieben sein. In Kürze müsse er zur Einweihung der Kirche in jene Gegend reisen, und es wäre ihm höchst unangenehm, wenn diese Feierlichkeit durch das Fehlen des Bildes so sehr beeinträchtigt würde. Savelli möge daher mit dem Papste sprechen, damit er dem Maler die nöthige Zeit lasse, die angefangene Arbeit zu vollenden, den Maler aber auf jede Weise drängen, allen Fleiss darauf zu verwenden. Das fertige Bild solle dann gleich über Florenz nach Innsbruck gesendet werden.

Savelli antwortete (am 29. Mai) dem Erzherzog, er habe schon vor dem Empfange seines Befehles den zur Zeit in Rom befindlichen Maler gedrängt, das Bild zu vollenden. Derselbe habe ihm gesagt, der Entwurf zum Bilde sei bereits fertig, und er werde sich beeilen, dasselbe zu vollenden. Der erzherzogliche Geschäftsträger, der wenig Vertrauen in die Zusagen des Meisters setzte, versprach dem Erzherzog, den Maler auch ferner noch anzuspornen und mit dem

---

[1]) Als Verfertiger des Tabernakels wird „der Bildhauer in Freiburg" bezeichnet und dürfte dies entweder Valentin Abt oder Johann Ruef sein, welch letzterer 1628 von Erzherzog Leopold den Auftrag erhielt, für die österreichische Kapelle im Dome zu Unser lieben Frau einen Altar zu verfertigen.

[2]) In einem von P. Laurentius verfassten Verzeichnis über die nöthigen Kirchengeräthe wird bemerkt, dass man Ciborium und Monstranze „in disen landen kan machen wie mans begert". Elsass war um diese Zeit mit trefflichen Goldschmieden versehen. Zu diesen zählen namentlich Hans Flieg zu Beffort, Martin Amsler in Altkirch, Rudolf Koler in Gebweiler, Elias von Hausen in Strassburg und besonders Josias Barbette ebendaselbst. Ob auch der Kammergoldschmid Erzherzogs Leopold Hans Melchior Volkmayr, welcher unter andern ein ansehnliches in Silber (60 Mark) getriebenes Votivbild mit der Ansicht der Stadt Za-

Papste selbst zu sprechen. Zwei darauffolgende Schreiben des Erzherzogs (vom 12. Juni und 22. Juli), welche dem Geschäftsträger in Rom für seine Bemühung volle Anerkennung aussprechen, zeigen, dass auch Leopold kein rechtes Vertrauen in die Versprechungen Guido Reni's setzte.

Im August 1627 lagen die zwei Gemälde für die Seitenaltäre der Kapuzinerkirche in Breisach, um welche P. Laurentius mit der Versicherung, sie Niemand zeigen zu wollen, gebeten (sein Schreiben vom 14. August an Stadion), zur Absendung von Innsbruck bereit, waren aber am 1. September noch nicht eingetroffen (Schreiben Stadions vom 1. September). Johann Kager und die Florentiner Maler hatten somit ihre Aufgabe gelöst. Guido Reni dagegen bemäntelte seine weitere Verzögerung mit der Vorgabe, dem Bilde grössere Vollendung geben zu wollen. (Briefe Savellis vom 12. und 19. Juni).

Guido Reni war inzwischen von Rom wieder nach Bologna gekommen, und um denselben zu endlicher Vollendung des Bildes zu drängen, befahl der zur Zeit in Elsass weilende Erzherzog seinem Geheimrathe in Innsbruck, Fortunat Freiherrn von Wolkenstein (Antwort Wolkensteins vom 13. Sept.), sich diesfalls mit dem Marchese Fachinelli in Korrespondenz zu setzen. Fachinelli erzielte bei Guido Reni, der inzwischen wieder nach Rom zurückgekehrt war, keinen Erfolg, denn bereits am 31. Juli berichtete Savelli, G. Reni habe erklärt, er könne das Bild vor vier Monaten nicht fertig stellen. Der Erzherzog schrieb dem Geschäftsträger am 29. August, es wäre ihm angenehm gewesen, wenn die Arbeit zum bestimmten Termine vollendet gewesen wäre, falls es aber wegen grösserer Sorgfalt der Ausführung länger währe, sei er auch zufrieden, und am 6. October, er müsse, da er das so sehr ersehnte Bild nicht erhalten könne, die Einweihung der Kirche ohne dasselbe vornehmen.

Nach der am 24. October vollzogenen Consekration berichtete Leopold an Savelli (Schreiben vom 26. October), die Einweihung der Kirche sei wegen Mangel des Bildes, statt dessen ein weniger passendes hätte verwendet werden müssen, nicht zu seiner Befriedigung ausgefallen, er möge dem Maler sein erzherzogliches Missfallen ausdrücken. Savelli erwiderte am 21. November [1]), er habe vor 8 Tagen Guido Reni zu

bern für den Erzherzog verfertigte, zu den Elsässer Goldschmieden zu rechnen ist, vermag ich nicht zu bestimmen.

[1]) Ich nehme hier Gelegenheit, das Datum dieses Schreibens, welches aus Versehen im 17. Bd. des Jahrb. der kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses, Wien 1896, zum Jahre 1622 als Regest n° 14961 gerathen ist, richtig zu stellen.

sich rufen lassen, und ihm die möglichst rasche Vollendung des Bildes ans Herz gelegt, worauf dieser ihm geantwortet hätte, er sei mit höchstem Eifer bestrebt, dem Erzherzog zu dienen, er wolle sich aber mehr durch die Vortrefflichkeit der Ausführung als durch die Beschleunigung der Arbeit das Wohlgefallen des erlauchten Herrn verdienen. Fürst Savelli, welcher nicht bemerkte, dass er das erzherzogliche Missfallen an seine Adresse gebracht hätte, versicherte zugleich, er werde den Maler nochmals vorrufen und ihn zur Beendigung der Arbeit aneifern.

Das letzte Aktenstück über die Verhandlungen mit Guido Reni ist ein vom 31. Jänner 1628 aus Ensisheim datirtes Schreiben des Erzherzogs an Savelli. Daraus erfahren wir jedoch nur, dass Reni nach dessen Anzeige bald nach Bologna sich begeben würde, und dass Leopold ihn dort neuerdings mahnen lassen wolle, das Bild zu vollenden [1]).

Es frägt sich nun: ist das Bild Guido Reni's, welches dem Künstler so viele Mahnungen und Vorstellungen, auch ein ausgesprochenes Missfallen, dem Besteller so viele Enttäuschungen, so viel Aerger und sicher keine geringe Summe Geldes gekostet hat, nach Breisach gekommen, und wenn dies der Fall, wo ist dies schon durch die Geschichte seiner Entstehung merkwürdige Kunstwerk zu finden?

Die geschichtliche Literatur über Breisach und mit der Geschichte der Vorlande vertraute Persönlichkeiten wussten über das Bild und sein Schicksal keinen Aufschluss zu geben [2]), bis es vor kurzem auf mein Befragen hin gelang, die Aufzeichnungen des Breisacher Präbendars Protas Gsell aus den Jahren 1733 bis 1793 zu Tage zu fördern [3]), in welchen ein kostbares Altarblatt der Kapuzinerkirche, unter dem sicher nur das Werk Guido Reni's gemeint sein kann, erwähnt erscheint. Der Chronist schreibt nämlich nach der Erzählung von der Aufrichtung des Kapuzinerklosters unter Erzherzog Leopold: „Man macht viel Rühmens von dem Altarbild auf dem Hochaltar des dasigen Kapuzinerklosters

[1]) Es ist mir bisher nicht gelungen, weitere Korrespondenzen aus dem Jahre 1628 oder aus den nächsten Jahren aufzufinden, welche auf die thatsächliche Vollendung und Uebersendung des Bildes sich bezögen.

[2]) Der Bürgermeister von Breisach, Herr S. Kohler, versicherte in einem ausführlichen Schreiben an Professor K. Albrecht in Colmar, an den ich mich brieflich wandte und welchem ich hier meinen verbindlichsten Dank für seine Bemühungen ausprechen möchte, es habe sich davon in der Bevölkerung der Stadt keinerlei Kunde erhalten. Das Interesse, welches der Herr Bürgermeister an monumentalen Kunstwerken seiner Stadt nimmt, bewog ihn aber zu weiteren, schliesslich mit Erfolg belohnten Nachforschungen.

[3]) Ungedruckte Chronik desselben im Stadtarchiv zu Altbreisach. Rosmann u. Ens, Geschichte der Stadt Breisach (1851) bezeichnen diese von Herrn Kohler aufgefundene Chronik als verloren.

. . . Das kostbare Altarbild ist in der Kapuzinerkirche zu Neuenburg am Rhein gestanden. Als die Franzosen von hier (Breisach) aus ein Detachement Grenadiere und Dragoner nacher Neuenburg, um selben Ort zu verbrennen, abgeschickt und in Asche gelegt haben, wurde dies unschätzbare Altarblatt, welches die Reinigung Mariä vorstellt, anhergebracht und den Kapuzinern verehrt. Viele Kunstmaler kamen hierher und haben gedachtes Altarbild abgezeichnet."

Der Chronist kannte den Namen des Meisters offenbar nicht, bezeichnet dagegen dessen Werk als ein kostbares und von vielen Kunstmalern aufgesuchtes und abgezeichnetes Bild, welches den Hochaltar der Kapuzinerkirche ziere und die Reinigung Mariä vorstelle. Aus unseren Briefen und Akten lernen wir den hohen Besteller und den Namen des berühmten Meisters, welcher den Auftrag zum Malen des Bildes für den Hochaltar besagter Kirche erhalten hat, kennen. Die Bezeichnung der bildlichen Darstellung in unseren Briefen als „mysterium Mariae" und die bestimmte Kennzeichnung des Breisacher Chronisten als „Reinigung Mariä" vermag den Beweis der Identität nur zu erhöhen. Die beiden Quellen ergänzen und bestätigen die beiderseitigen Angaben [1]).

Das Bild Guido Reni's war also thatsächlich an seinem Bestimmungsort angelangt, wo es jedenfalls bis 1639 verblieb, in welchem Jahre die Umwandlung des Breisacher Kapuzinerklosters in ein Getreidemagazin vorgeschlagen wurde. Wahrscheinlich wanderte um diese Zeit das Hochaltarblatt zu den benachbarten Kapuzinern in Neuenburg. Nach der Einnahme dieses Ortes durch die Franzosen gelangte es, wie uns Protas Gsell erzählt, wieder an seinen ursprünglichen Platz in Breisach und befand sich nach dem Chronisten noch 1793 in der Kapuzinerkirche. Von da aber fehlt jede Nachricht. Da nun im genannten Jahre die Stadt Breisach von den Franzosen eingeäschert worden ist und vom Kapuzinerkloster nichts übrig geblieben ist als ein heute anderen Zwecken dienendes Columbarium, so steht mit Grund zu befürchten, dass das Bild das Schicksal der Stadt getheilt hat, in deren Unglück dann auch die Erinnerung an diesen ihren einstigen Kunstschatz untergegangen ist. Sollte aber Reni's Bild doch noch auf bisher unbekannte Weise gerettet worden sein und sich irgendwo vorfinden, so würde dasselbe durch seine Vorgeschichte ein erhöhtes Interesse gewinnen.

---

[1]) Erwähnung verdient, dass der Chronist Protas Gsell auch das Albarblatt mit der Darstellung der heiligen Gervasius und Protasius (von Kager) als „von guten Kennern belobt" rühmt.

Archivalische Beiträge zu „Wallenstein".

Von

J. Hirn.

Es wurde in neuerer Zeit, und wie ich glaube mit Recht, die Vermutung ausgesprochen, dass die grossen europäischen Staatsarchive kein neues Material für die Wallensteinforschung würden liefern können; einiges möchte noch von den kleineren Archiven zu erwarten sein.[1])

Dass Provinzialarchive in Oesterreich wenig oder nichts würden beisteuern können, erscheint von vornherein glaublich, insoweit nämlich diese Archive Ländern angehören, die unmittelbar unter dem Kaiser selbst standen. Eine Ausnahme davon macht Tirol, welches in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch eigene Landesfürsten besass, speziell zur Zeit des ersten Generalats des Friedländers den Erzherzog Leopold, während des letzten Theiles des zweiten Generalats dessen Witwe Claudia von Medici als Vormünderin für ihre beiden Söhne. Wenn auch Leopold, der in Wallensteins Tagen die Periode seiner politischen Abenteuerlichkeiten hinter sich hatte, in Bezug auf den allgemeinen Gang der Politik sich an den kaiserlichen Bruder gekettet fühlte, so hatte er doch in einem gewissen Gegensatze zu Wien besondere Interessen zu vertreten und behauptete natürlich stets als Landesfürst das Recht selbstständiger diplomatischer Korrespondenz. Wenn also irgend ein österreichisches Provinzialarchiv politisch-militärische Akten zur Wallensteinfrage enthält, so wird in erster Linie an das tirolische zu denken sein. Gindely hat auch thatsächlich nach Innsbruck seinen Forscherblick gerichtet. Allein bei seiner kursorischen

---

[1]) Gaedeke, Die Ergebnisse der neuern Wallensteinforschung im Historischen Taschenbuch 1889, p. 7. Gaedeke denkt an Familienarchive.

Durchnahme der hiesigen Archivalien ist ihm das Wenige, wie es ganz zerstreut in den verschiedenen Abtheilungen liegt, ohne in den alten Repertorien irgendwie ersichtlich gemacht zu sein, vollständig entgangen. Diese letztgenannten Umstände würden eine in Innsbruck anzustellende Wallensteinforschung sehr erschwert und in Rücksicht auf das bescheidene Ergebnis auch kaum gelohnt haben. Wer jedoch mit einem weiteren Ziele, alle einzelnen Bestände des tirolischen Archivs vornimmt, dem ist es allerdings nicht schwer, auch dasjenige in den Bereich seines Sammelns zu ziehen, was Wallenstein speziell betrifft.[1])

Einer der frühesten Anlässe, bei denen in tirolisch-vorländischen Akten des Friedländers Erwähnung geschieht, ist ein Hilfegesuch des Pfalzgrafen von Zweibrücken an den Erzherzog Leopold gegen die Schädigungen durch die Craz'schen Reiter. Leopold erklärt sich zur Erfüllung des Gesuches bereit, macht jedoch den Beisatz: es wird vergebens sein, da die Weisungen des Kaisers nicht ausgeführt werden. In erzherzoglichem Auftrag gieng Friedrich von Andlau zu Oberst Johann Filipp von Craz und brachte demselben Leopolds Aufforderung, seine Leute aus dem Zweibrücken'schen zurückzuziehen. Der Oberst gab zwar gute Versprechungen, legte aber nach wenigen Tagen zwei Kompagnien nach Bischweiler.[2])

An eine Räumung Zweibrücken'scher Orte war Leopold mittelbar interessirt wegen seiner jüngsten Erwerbung, des Oberamtes Germersheim. Direkt getroffen fühlte er sich durch die Festsetzung und Ausbreitung Wallensteinischer Truppen in Schwaben. Zu Beginn des Jahres 1628 waren da nach erzherzoglicher Versicherung 6000 Reiter einquartirt.[3]) Nur wenig später, als Baiern Schritte that, um die schwäbischen Quartiere von den Wallensteinischen Völkern frei zu machen, hat auch Leopold einen darauf abzielenden Schritt gemacht. In seinem Namen begab sich im März 1628 Niclas Deuring zu Friedland nach Prag und trug in der Audienz vom 31. dieses Monats dem allmächtigen General die Bitte vor um Schonung der österreichischen Herr-

[1]) Alle Archivsvermerke beziehen sich mit einziger Ausnahme eines Münchener Stückes auf das Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Ich zitiere jede Hauptabtheilung desselben nur einmal.

[2]) Ambraser Akten, Konzepte 1627. Zur selben Zeit bat Leopold den Friedländer, sein Land mit Musterplätzen zu verschonen. Letzterer sagte zu, aber mit dem Beisatz: Weil „Durlach mit einem grossen anhang von Franzosen daselbst was tentirt", so haben wir es der Diskretion unserer Officiere überlassen, dass sie die Quartiere so wählen, damit „der feindliche intent impedirt", aber die erzherzoglichen Lande möglichst wenig geschädigt werden. Ambr. Sammelakt. IX, 327-339.

[3]) Darunter auch wieder das Reiterregiment Craz. Gindely, Waldstein währ. seines ersten Generalats, I, 376.

schaften in Schwaben. Der Angesprochene entgegnete: Die Schonung dieser Gebiete habe er ohnehin schon seinem Oberst Mansfeld aufgetragen, höchstens müssten einige Fusstruppen dort untergebracht werden; der Gesandte möge der fürstlichen Kriegskanzlei schriftlich angeben, aus welchen Orten der Erzherzog die Reiterei abgeführt wünsche. Mit diesem nichtssagendem Ergebnis kehrte Deuring nach Innsbruck zurück. Dabei hatte er noch zu melden, dass Friedland ungehalten war, weil ihm Leopold im Kreditiv den Titel Generallieutenant gegeben[1]). Der Abgeordnete entschuldigte sich damit, dass sein Herr den neuen Titel nicht gewusst habe[2]).

Gleichzeitig wie an Wallenstein wandte sich Leopold in derselben Angelegenheit auch an den Kaiser. Ferdinand II. leitete das Anliegen seines Bruders an den General und berichtete dann nach Innsbruck zurück, was ihm von diesem entgegnet wurde. „Ob gleichwol etwas an der inserirten quartierung sein mechte“, so schrieb Friedland dem Kaiser, so würden Leopolds Lande doch davon keinen Schaden haben.[3])

Im Verlaufe des Jahres 1628 brachte es das fortwährende Drängen der Ligisten zu einigen Reductionen, welche auch dem schwäbischen Kreise zu Gute kamen. Es war aber ein ganz vorübergehender Erfolg: das Jahr 1629 führte desto mehr Truppen ins Land. Es waren jene Heeresabtheilungen, welche über Bünden nach Oberitalien zogen, um unter Collalto den Mantuaner Krieg auszufechten. Schon jetzt war Memmingen ein Vereinigungspunkt dieser vom Friedländer nach langem Widerstreben abgegebenen Kriegsvölker. Als Quartiermeister Wallensteins fungirte in Memmingen Wolf Rudolf v. Ossa[4]). Dieser, seit langem schon persönlich dem Erzherzog Leopold nahe stehend, hat wiederholt vor demselben seiner gedrückten Stimmung ob der Schwierigkeit seines Amtes Luft gemacht. Wallenstein, so schreibt er einmal, schickt mir ein Regiment nach dem andern ins Reich und schreibt mir nur, „ich soll sie wol accomodiren und logiren; das Merodische zu fuss kommt auch heraus und ich weiss nicht wohin damit, ziehen schon im reich herum und klagt manniglich; kurfürsten, fürsten und jeder will verschont sein; ich weis nicht, wo aus noch ein“[5]).

Dazu gab ihm ein spanischer Agent noch Patente, damit Merode

---

[1]) Ueber die Titulatur von 1628 Gindely I. 56.

[2]) Diese hier auftretende Erwähnung des neuen Titels, der nach Gindely I, 371 am 21. April verliehen wurde, zeigt, dass er schon früher im Gebrauch war. Vielleicht seit dem 12. Februar?

[3]) Ambr. Akt. Regier.- u. Kamm. Gutacht. 1628.

[4]) Aretin, Wallenstein p. 61.

[5]) Ossa an Leopold 3. Mai 1629.

3000, der Markgraf Wilhelm 4000 Mann anwerbe. Einige Tage später ist Ossa ganz verzagt: Ich kann es nicht mehr aushalten; wenn Gallas kommt, will ich mich „retiriren“; ich finde mich nicht für „qualificirt in so viel unterschiedlichen humoren und nationen (die) köpf zu richten und zu tun was jedem lieb ist, hingegen alle ständ im reich zu disgustiren“ [1]). — Er fühlte sich wie zwischen Hammer und Amboss. Die Durchzüge, so meldet er, gehen mit Unordnung vor sich, denn auf die Kommissäre wird nicht geachtet. Die Regimenter hören nur auf ihre Obersten Aldringen, Gallas und Merode „als capo“. Mir sind die Hände gebunden, ich habe gar kein Kommando bei ihnen, weil Wallenstein Alles dem Generalwachtmeister anbefohlen. Ich habe von Friedland einen Verweis bekommen mit dem Befehl, dass ich die Obersten „linder tractiren“ soll. Weil ich das nicht ausführen kann, was mir Wallenstein aufträgt, wegen „musterplatz und anderes“, so wird er mich „gleich einem bärenhäuter tractiren“. — Diesmal schliessen die Klagen mit der Bitte an Leopold, er möge ihm doch „von diesem beschwerlichen wesen helfen“ [2]).

Aber Ossa diente weiter. Von Memmingen ging er zeitweilig nach Lindau und Ueberlingen, um den etappenweisen Durchmarsch nach dem Bündnerland zu überwachen. Wieder konnte er es dem Herzog von Friedland nicht recht machen. Derselbe ertheilt ihm folgende rügende Ordonanz: Ich höre, dass die Truppen in Bünden sehr schlecht versorgt werden, so dass schon viele Soldaten davonlaufen, das muss anders werden. Ich befehle streng Alles zu thun, damit die Soldaten gut gehalten werden. „Der herr weiss, was für disreputation der armee erfolgen müsste, wenn das volk aus not, wie es jetzunder geschieht, entlaufen müsste, daraus dann Ihrer Majestät dienst in allem leiden täte; versehe mich, dass ers zu solchem nicht werde kommen lassen“ [3]).

Wohl unter dem unmittelbaren Eindruck dieses eben empfangenen Tadels ersucht Ossa nochmals den Erzherzog, es beim Kaiser zu vermitteln, damit er aus dem Dienst entlassen wird, denn es sei ihm unmöglich, unter Wallenstein zu dienen, von dem er deutlich spüre, dass er ihm nicht gewogen sei. „Sonst bin ich gezwungen ohne abschied zu retiriren“ [4]). Gegenüber Friedlands Anklage glaubte Ossa versichern zu können, er thue in Schwaben alles Mögliche, um Pro-

---

1) Ossa an Leopold 13. Mai 1629.
2) Ossa an Leopold 20. Mai 1629. Alfabet. geordn. Missiven.
3) Wallenstein an Ossa, Güstrow 6. Juli 1629. Kop.
4) Ossa an Leopold 12. Juli 1629.

viant für die Truppen in Bünden zu gewinnen; aber es fehle an der Hauptsache, die Kasse habe kein Geld [1]).

Es ist schwer zu sagen, wie viel von diesen Ergüssen Ossa's auf Rechnung einer wirklichen Verstimmung gegen Wallenstein und wie viel auf die Absicht zu setzen ist, sein Walten in den österreichisch-schwäbischen Herrschaften vor dem Erzherzog zu entschuldigen. Denn Leopold war über diese Durchzüge sehr ungehalten. Gegen Eggenberg klagt er: Es kommt nun dahin, dass jeder „meister will werden und haben die kriegscommissari meine beamten cum talibus terminis beschrieben und ihnen befohlen, mit wie viel fuhren sie aufwarten sollen, als wenn sie ihre unterthanen wären; ich erkenne keinen, der mir zu schaffen hat als der Kaiser, diesem will ich mit Leib und Gut dienen „doch vermein ich, Ihr Majestät werden nicht mehr befehlen als ich tragen kann“ [2]).

Da es nicht besser wurde, wandte sich Leopold auch an den Kaiser selbst: Die äusserste Noth treibt mich E. M. zu erklären, dass ich es nicht mehr länger ertragen kann. Ich habe aus Gehorsam gegen E. M. schon bis jetzt viele „hochbeschwerliche despectus“ von einigen Kriegsoffizieren erdulden müssen. Nun kommt aber die Sache soweit, dass ich nicht allein mit Land und Leuten, „deren ich ohne das wenig genug hab“, ins äusserste Verderben falle, sondern man greift mir auch in mein „gubernament“, das E. M. mir übertragen hat, indem Graf Collalto oder Ossa ihrem Gefallen nach selbst unterscheiden wollen, was meine eigenen und was Pfandherrschaften sind, und dieselben nach ihrem Gefallen mit Kontributionen belegen. Nun sind leider meine meisten Herrschaften in Tirol und in Schwaben „pfandweis hypothecirt“, so dass ich daraus zwar kein Einkommen beziehe, aber mir blieb doch darüber die landesfürstliche Obrigkeit, das Recht der Kontribution und der Ablösung auf bestimmte Zeit. Ausser den Kontributionen habe ich fast kein Einkommen; wenn mir auch das genommen wird, so muss ich „mich gänzlich retiriren und privatamente leben“. — Daran reiht sich Leopolds Klage, dass nun auch sein „gubernament“ Elsass in Mitleidenschaft gezogen werde, da die Obersten, ohne zu fragen, schon viel Volk nach Breisach geschickt hätten [3]).

Gleichzeitig giengen Beschwerdebriefe an Lamormain und an Friedland selbst. Während Leopold dem Kaiser schreibt, er habe sich

---

[1]) Ossa an Leopold 17. Juli 1629. Schon in diesem Briefe steht die Meldung, Wallenstein werde nächstens nach Memmingen kommen.

[2]) Leopold an Eggenberg 20. Juli 1629.

[3]) Leopold an den Kaiser 9. Sept. 1629. Ein dringlicher Klagebrief Leopolds an den Kaiser vom Mai dieses Jahres bei Khevenhiller Annal. Ferd. XI, p. 786.

zu seinem Brief „ein herz gefasst", weil er annehme, dass Alles ohne Wissen des Kaisers geschehen sei, versichert er dem Beichtvater, Alles habe Wallenstein angeordnet. Vor diesem selbst beklagt er die Kontributionen, welche von Collalto und Ossa eingetrieben wurden.

Thatsächlich war, wie Leopolds letzte Beschwerden andeuten, für die österreichischen Vorlande im Laufe des Jahres 1629 das Kontributionsgebiet noch erweitert worden. Man fürchtete, dass Frankreich dem Kaiser nicht bloss auf dem Boden Italiens entgegentreten, sondern auch die Landschaften am Ober- und Mittelrhein gefährden könnte. Deshalb hatte Ossa schon im Mai dieses Jahres dem Erzherzog zu melden, er sei beauftragt, das Regiment Sulz nach Breisgau und Elsass zu geben, um dort die Pässe zu besetzen [1]). Von ähnlichen Sorgen erfüllt zeigt sich der vorländische Regimentskanzler Volmar, wenn er von der Absicht des französischen Königs spricht, in Deutschland einzufallen und den vertriebenen Pfalzgrafen wieder einzusetzen, wozu er sich auch einer „schweizerischen armee volante" bedienen wolle [2]).

Das Erscheinen Wallensteinischer Truppen in Elsass führte wieder zu mancherlei Mishelligkeiten. Ossa errichtete in Hagenau ein Proviantmagazin und kam mit dem dortigen österreichischen Landvogt Ascanio Albertini in Konflikt. Leopold nahm sich seines Vogtes an und suchte den Friedländer zu bewegen, dem Ascanio den Befehl über die Hagenauer Besatzung zu übertragen. Wallenstein sprach sich für Ossa aus, überliess aber seinem Feldmarschall, Hans Jacob Grafen von Anholt, die Entscheidung. Die Stellung dieses Mannes war eine höchst eigenthümliche. Ende 1629 übertrug ihm Leopold die Statthalterschaft in den Vorlanden, nebenbei blieb er in seinem bisherigen militärischen Dienstverhältnis unter Wallenstein. Es wird wohl diese Doppelstellung gewesen sein, welche den Grafen in recht unangenehme Lagen brachte. Kaum als Statthalter eingetreten, „verfluchte er sich", dass er diesen Posten übernommen, und wollte wieder zurücktreten. Wiederholt während des Jahres 1630 kamen ihm solche Rückzugsgedanken. Jedesmal musste dann Volmar seine Beredsamkeit aufbieten, um ihn zum Versprechen zu bringen, er wolle noch zwei Jahre aushalten.

In Hagenau dauerten jedenfalls die Zerwürfnisse monatelang fort, da der Kaiser noch im März 1630 fordert, dass Albertini die Stadt-

---

[1]) Ossa an Leopold 22. Mai 1629.

[2]) Volmar an Leopold 20. Nov. 1629. Volmar wurde deshalb bald darauf in die Schweiz gesandt.

thorschlüssel an Ossa übergebe. Leopold selbst scheint sich nicht eingemischt zu haben. Seine Gedanken aber dürfte ein Schreiben seines Kanzlers Volmar an ihn wiedergeben, wo derselbe sagt: Ich möchte am liebsten sehen, wenn der Kaiser über das Kriegswesen im ganzen Elsass und am Oberrhein E. F. D. „ein vollkommenes directorium" gegeben hätte wie es E. F. D. als kaiserlichen Gubernator der Vorlande gebüren würde. Bisher aber habe ich gesehen, dass E. F. D. zwar vom Kaiserhof aus viele gute Resolutionen erfolgen, aber von den Kriegsoffizieren sich keiner darum kümmert, sondern jeder sich nur auf „seine dependenz vom Friedland referirt". Gewöhnlich halten sie es für ausreichend, wenn sie E. F. D. nur „ein schlechts briefl" schreiben darüber, was sie thun wollen. Sie kümmern sich nicht, ob es E. F. D. lieb oder leid wäre. So war es auch jüngst mit dem Regiment Collalto und seiner Einquartierung in die elsässischen und Landvogteistädte. Man wollte sich auch fast „per forza" unterstehen, drei Kompagnien davon nach Breisach zu bringen. Ossa hat offen gesagt, dass die „erfolgte opposition" nicht nur den Grafen Collalto sondern auch Wallenstein sehr misfallen habe. — Volmar bedauerte sehr die Vorgänge in Hagenau; allein da sei nichts zu machen, denn ehe ein Wallensteinischer Offizier dort dem Erzherzog irgend eine Direktion vor dem Friedland einräumte, würde er seine Charge quittiren. Schliesslich gab der Kanzler den Rat: Nachdem es schon soweit gekommen, möge sich Leopold nur mit einem Empfehlungsschreiben an Wallenstein salviren, wo ersucht wird, dass der General und seine Offiziere bei Betretung des erzherzoglichen „gubernaments" die erzherzogliche Autorität durch ihre Leute besser in Obacht nehmen lassen [1]).

Wir stehen da in der Zeit des Tages von Mergentheim, auf welchem die Ligisten vor einem kaiserlichen Gesandten, dem Abt von Kremsmünster, ihre Beschwerden gegen die friedländische Armada anbrachten, ohne aber von einer Absetzung des Generals Andeutung zu machen [2]). Gleichwohl belehren auch die Innsbrucker Akten, dass schon damals am Kaiserhof die Entfernung Wallensteins vom Kommando besprochen wurde [3]). Leopolds Agent in Wien, Hartmann Drach, meldet unter dem 23. Jänner 1630: Der Kaiser hat seinen Hofkanzler Werdenberg zu Friedland auf dessen Güter in Böhmen geschickt, um, wie ich im Vertrauen vernommen, bei demselben alle neuen Werbungen einzustellen und ihn wo möglich „mit glimpf zur gutwilligen resignation des generalats" zu bewegen.

1) Volmar an Leopold 9. Jänner 1630. Misc. Arch. nº 181.
2) Gindely a. a. O. II, 231.
3) Vgl. die gleichzeitige Angabe Vicos bei Gindely a. a. O. p. 215.

Man dürfte diese Nachricht in Innsbruck gern gehört haben, wo der Erzherzog auch wieder über die friedländische Titelfrage sich zu äussern veranlasst war. Ein gewisser Christof Albmayr hatte sich bei Hof deshalb angefragt. Leopold liess ihm folgende Antwort geben: Friedland lässt sich allerdings den Titel Durchlaucht, ja sogar Euer Fürstliche Durchlaucht geben „novo et inaudito hactenus exemplo“ Diesen Titel geben ihm meist nur jene, die vielleicht „mehr der armen bauern als sein brod essen“. Wir können das nicht billigen, denn dieser Titel wird nicht einmal den anderen Herzogen gegeben, wenn sie nicht auch Kurfürsten sind; es ist nur eine „adulation“ [1]).

Schon in den ersten Wochen des Jahres 1630 hört man vom Plane Leopolds zu einer Beschickung Wallensteins. Da Frankreich nach der Niederwerfung der Hugenotten den Mantuaner Krieg mit verstärkten Kräften aufnahm, so wurden abermals Truppen nach Elsass vorgeschoben. Leopold war darüber sehr ungehalten. Sein Regimentsrat Jac. Khuen sollte deshalb den Kaiser, darnach auch Wallenstein ansprechen und musste bei beiden die Bitte vortragen, man möge doch keine Truppen in die Vorlande legen, weil dies die Eidgenossen beunruhigen würde. Dabei liess der Erzherzog merken, wie er sich gekränkt fühle, da solche Dispositionen, ohne bei ihm anzufragen, getroffen würden. Obgleich er Gubernator der Vorlande sei, so frage doch Niemand um den Pass und die Unterthanen würden in jeder Weise bedrückt. Wenigstens die vorarlbergischen und schwäbischen Herrschaften sollten vor weiterem Verderben bewahrt werden [2]). Insbesondere wünschte Leopold, das ihm vom Kaiser überlassene Amt Germersheim verschont zu sehen. Darüber schrieb er noch speziell an Friedland [3]).

---

[1]) 12. Jänner 1630. Konzepte von E. Leop. 1630.

[2]) Instruktion für Khuen vom 13. Febr. 1630.

[3]) Leopold an Wallenstein 9. Febr. 1630. Am 27. Februar schreibt der Erzherzog an Anbolt: Was das Oberamt Germersheim anlangt, so ist dies ‚mein selbstparticular und kann ich euch darin desto weniger ursach zuschreiben, weil ich ausser zweifel bin, dergleichen ordonanzen mehrfältig ergangen, die euch vielleicht nicht immer communicirt werden möchten.‘ Ich habe auf dieses bisher ‚ein sonderbares aug‘ behalten und dasselbe nach und nach ‚also zu nutzen verschafft‘, damit ich die Ungelegenheiten, die ich anderwärts habe, desto besser ‚übertragen‘ könnte, wozu ich aber nicht gelangen kann, sondern Alles ‚über ein haufen werfen müsste‘, wenn der Weg mit den Durchzügen, wie er angefangen ‚und ich darob mir die consequenz leicht einbilden kann‘, einmal eröffnet werden sollte. Und weil ich weiss, ‚wer dies orts der fürnehmste director ist‘, so muss ich es zwar bis zu seiner Zeit anstehen lassen, aber ich hoffe, dass ihr ‚in vernehmung‘ dieser meiner Intention dergleichen Anschlägen der Gebür nach vorbauen ‚und das meinige nit dergestalt einem jeden zum raub fürstellen

Ueber seine Audienz beim Kaiser berichtet Khuen schon unter dem 27. Februar. Ferdinand hielt seinem Anbringen die Frage entgegen, was denn geschehen würde, wenn man die Vorlande von Truppen entblösste, ob nicht der französische König „ein aug darauf werfen“ würde, ob sich die Vorlande wohl allein verteidigen könnten. In Bezug auf Germersheim sagte der Kaiser möglichste Berücksichtigung zu. Eggenberg versprach das Seinige zu thun. Ob der Abgesandte eine bestimmtere Resolution noch erhielt, geht aus den vorhandenen Akten nicht hervor. Man erkennt nur soviel, dass Khuen wenigstens bis Ende April in Wien sich aufhielt und den Erzherzog wiederholt mit Berichten von dort bediente. Gern kommt er darin auf Friedland zu sprechen. Hatte Drach im Jänner eine Sendung Werdenbergs zu Wallenstein avisirt, so meldet Khuen im März die Rückkehr desselben Ministers. „Vorgestern“ (20. März) sei Werdenberg von seiner Kommission zum General in Wien angelangt, Friedland rate nach dessen Rapport selbst zum Frieden und sei kriegsmüde, da er sehe, dass er sich überall nur Feinde und Unwillen bereite. Jedenfalls wolle Wallenstein im Mai sich nach Memmingen begeben, wozu bereits Vorbereitungen geschehen, „damit der herr general auf zerschlagne friedenstractation oder andere begegnus ein aug aufs Welschland, das andere aug auf den könig von Frankreich gegen Metz richte und weiteres aufsehen auf die Holländer habe, und wo es die not erfordern würde, 40.000 mann alsdann anticipando fortschicken möge“. Friedland habe vom Kaiser den Auftrag, Halberstadt und Magdeburg zu „apprehendiren“; das letztere, damit endlich wieder die Revisionen beim Kammergericht aufgenommen werden können. Weil alle Einnahmen jetzt zum Unterhalt der Truppen in Magdeburg dienen müssten, so könne Friedland nichts „erfolgen“ lassen; trotzdem habe Werdenberg mit ihm „accordirt“, dass der General 30.000 Thaler „herdangebe“ [1]). Etwas später berichtet Khuen nach Innsbruck: Friedlands Fortzug ins Reich wird bestätigt, aber er mahnt stark zum Frieden.

---

lassen werdet«. Was die Person und das Kommando des Herzogs von Friedland anlangt, »das hat seinen weg und will ich mir zu demselben alles guten versehen. Ihr werdet selbst vernehmen, »dass, wie ich des orts geahndet, nit ohne fundament getan, sondern ich dazu aus gerechten ursachen bewogen worden.«

[1]) Khuen an E. Leopold, Wien 22. März, 1630. Ueber ein Darlehen Wallensteins an den Kaiser, das wenig später gegeben worden sein soll, s. Gindely a. a. O. II, 258. Khuen meldet da auch: Der König von Dänemark steht mit Friedland in guter Korrespondenz »wie dann der general des königs particularsachen am kaiserlichen hof auf sich genommen hat und emsig wie seine eigenen privatsachen sollicitirt, wodurch er sein herzogtum Mechelnburg desto mehr versichert«.

Sollte jedoch der Krieg in Italien „völlig“ überhandnehmen, so „will Friedland über die Venediger her und ihnen ein blaues aug machen“, vielleicht Verona gewinnen; der Kaiser dagegen hofft noch immer auf Frieden [1]).

Der längere Aufenthalt des Regimentsrathes am Wiener Hofe verzögerte seinen Besuch Wallensteins. Dieser aber wusste unterdessen schon, worüber sich Leopold besonders beschwerte und gab einschlägige Weisungen. Anholt erhielt den Befehl, die österreichischen Orte in Oberelsass unbelegt zu lassen, ausgenommen einige Punkte, deren Besetzung nöthig scheine, damit sie nicht einmal der Feind plötzlich überfalle und wegnehme. Die Klage, dass „der gebürende respect hintangesetzt und überall eignen gefallens vorgegangen werde“, soll Anholt genau untersuchen und die „delinquenten“ strafen, denn es sei jeder Disgusto zu vermeiden und der einem Erzherzog gebührende Respekt zu erhalten [2]).

Diese Verfügungen seines militärischen Vorgesetzten theilte Anholt nach Innsbruck mit. Gleichzeitig freilich erfuhr der Erzherzog von Volmar, dass Anholt gar sehr klage über die „wiederwärtigen ordonanzen“, welche ihm vom Kaiserhof und dann wieder von Friedland zukommen.

In den schwäbischen Herrschaften dauerten die Durchzüge ununterbrochen fort. Ein Regiment folgte dem andern, es werden da genannt die Regimenter Piccolomini, Wallenstein, Anholt, Mansfeld, Wizleben, Dampierre und Tieffenbach. Kompagnien vom Regiment Anholt mit solchen der Regimenter Sulz und Collalto bildeten die Besatzung des bei Hagenau errichteten befestigten Lagers. Von einem Theile jener Regimenter, namentlich vom Regiment Wallenstein unter Oberstlieutenant v. Adelzhofen, wird ausdrücklich berichtet, dass sie sich beim Passiren gut gehalten. Dafür hausten andere, wie die Regimenter Dampierre und Tieffenbach, umso schlimmer. Die Güter derer von Montfort, Königsegg und Hohenems werden als gänzlich verderbt geschildert, die Städte Pfullendorf und Buchhorn sind zu Bettlern gemacht, Kempten, Wangen, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen und Rottweil schienen „zu dürren bäumlen gerichtet“ [3]).

Erst zu Anfang Juni sehen wir Khuen auf der Reise nach Memmingen begriffen, wo Wallenstein bereits eingetroffen war. Die ihm

---

[1]) Khuen an E. Leopold, 12. April 1630.

[2]) Wallenstein an Anholt, Gitschin 17. März 1630. Kop.

[3]) Berichte des kaiserl. Kriegskommissärs Hans Adolf v. Wolfsturn und des Oberstlieutenants Altmannshausen.

vor Monaten mitgegebenen Gesandtschaftsbriefe waren doch etwas veraltet, und so wurde ihm wenigstens ein Kreditiv an Friedland nachgeschickt, das denn auch gleichzeitig mit Khuen in Memmingen einlangte [1]. Von einer erneuerten Instruktion ist nichts bekannt. Dagegen erfährt man, dass sich während des Monats Mai eine Korrespondenz zwischen Leopold und Wallensteins Obersthofmeister, Grafen Christof Paul Liechtenstein, entwickelte, von deren Inhalt Friedland durch den Grafen in Kenntnis gesetzt wurde. Worüber unter anderem in diesen Briefen gehandelt wurde, lehrt eine Antwort Liechtensteins an den Erzherzog: Wallenstein habe längst „zum höchsten wegen notwendiger ursachen“ gewünscht mit Leopold sich zu „abbochieren“, nun wolle er es ins Werk setzen [2]. In dem Augenblick war der General noch nicht selbst in Memmingen, er wurde dort für die nächsten Tage erwartet. Nach einem acht Tage spätern Brief des Obersthofmeisters steht der Ort der Zusammenkunft schon fest: Wallenstein erwarte nur noch „wann E. D. begehren den gewissen tag nach Reutte zu kommen“. Am 9. Juni traf der General über Ulm kommend in Memmingen ein. Die Frage, welche Liechtenstein am folgenden Tag wegen der Reuttener Zusammenkunft an Leopold richtet, scheint im Auftrage Friedlands gestellt worden zu sein. Wallenstein scheint sich aber auch bereits mit andern über dieses Thema unterhalten zu haben. Am selben 10. Juni hatte Johann Jakob Erbtruchsess zu Zeil bei ihm Audienz. Friedland „salutirte“ ihn freundlich, setzte ihn „gar zu sich in ein sessel“ und fragte ihn unter anderem, ob der Erzherzog nach Reutte kommen werde „und wie bald“; Friedland, so meldete der Truchsess noch weiter, habe den Grafen Anholt eilends nach Memmingen berufen, um ihn dann zum Erzherzog zu senden [3]. Dass Wallenstein persönlich nach Reutte kommen werde, scheint er bei dieser Unterredung dem Erbtruchsess nicht anvertraut zu haben. Wohl aber weiss der letztere sechs Tage darnach, dass Friedland vom Erzherzog nach Reutte „erfordert“ worden sei [4].

Ganz übereinstimmend mit dem Herrn von Zeil kündete Anholt am selben 11. Juni aus Ensisheim dem Erzherzog an, dass er nun auf

[1] Kreditiv vom 10. Juni 1630.

[2] Liechtenstein an Erzh. Leopold, Nürnberg 3. Juni 1630. Auf Wunsch Leopolds versprach Friedland, so schreibt hier auch Liechtenstein, den Grafen Anholt zur Besprechung mitzubringen.

[3] Zeil an E. Leopold 11. Juni 1630. Er schreibt auch: Friedland hält bei sich viele Kavaliere und „hält sich in allem gar stattlich, dass zum verwundern ist.“ Ich habe gespürt, dass er den Wolfsturn besser leiden kann als den Ossa, welcher zitirt wurde und Rechnung darüber legen muss, was er an Kontributionen von den Ständen empfangen hat.

[4] Zeil an E. Leopold 16. Juni 1630.

Wallensteins Geheiss über Memmingen in dessen Begleitung sich nach Tirol begeben werde. Anholts Besuch in Memmingen war übrigens schon Monate früher in Aussicht genommen worden [1]).

Am 12. Juni steht dem Erzherzog das Zusammentreffen mit dem General schon fest. Er avisirt seine Schwester, die Grossherzogin in Florenz: Morgen gehe ich nach Reutte theils wegen des Hahnenfalzes theils auch deshalb, weil ich den Friedland von Memmingen dahin berufen habe, um mit ihm „über allerhand das gemeine wesen betreffende particularitäten zu conferiren."

Trotz dieser bestimmt lautenden Aeusserungen über die Zusammenkunft war bisher ein genauer Termin dafür nicht festgestellt. Die Fixirung eines solchen brachte erst die Ankunft Khuens bei Friedland. Khuen traf den General leidend. „Er leidet sonderbare schmerzen, weshalb er nur einmal im tag und zwar erst zu nacht und über drei geringe speisen nit essen kann." Noch am 14. Juni, einen Tag nach seinem Einlangen, ward dem erzherzoglichen Rath der Bescheid, Wallenstein werde am 17. sich nach Kempten, den folgenden Tag nach Reutte „zum nachtmahl" begeben. Ob Herr Piccolomini mitkommen werde, sei ungewiss, weil er in wichtigen Sachen zum Kaiser geschickt werden soll. Die sonstige Begleitung des Herzogs enthielt eine von Khuen mitgesandte Liste [2]). Ich werde hier, so schliesst der Regimentsrath seinen Bericht, mit „tractation und servitut ansehnlich gehalten." Am gleichen Tage theilte auch Wallenstein selbst seine Entschliessung dem Erzherzog mit: E. D. haben uns durch deren Kämmerer Jakob Khuen begrüssen und uns etwas vortragen lassen. Wir finden es für nöthig, uns selbst zu E. D. zu verfügen. Das würden wir sogleich thun, wenn wir jetzt nicht „notwendige expedition" an den Kaiser und den Herzog von Savoyen „vorhanden hätten." Deshalb müssen wir unsern Besuch bei E. D. bis kommenden Montag (17. Juni) verschieben; aber an diesem Tage werden wir zu E. D. kommen und alle Sachen mit E. D. „conferiren [3])."

[1]) Volmar schreibt schon am 21. März 1630 an Leopold: Wenn Friedland nach Memmingen kommt, so wird Anholt zu ihm reisen, um mit ihm zu berathen „de summa belli contra Gallos sive offensive sive defensive gerendi." — Fast ein Jahr vorher dachte man an eine Anwesenheit Wallensteins in Memmingen. Der Forstmeister von Schwaben fragt sich am 13. Juni 1630 bei Leopold an, ob er dem General Wildpret liefern soll, und schreibt: Leopold habe ihm schon am 14. August 1629 aufgetragen, er habe dem Friedland, wenn derselbe nach Memmingen kommt, sogleich zwei Hirsche und vier Rehe und jede weitere Woche einen Hirsch und zwei Rehe zu liefern. Vgl. ob. die Anmerkung 1 p. 123.

[2]) Ist nicht erhalten.

[3]) Khuen stellte erst den Dienstag als Tag der Ankunft in Aussicht.

So, wie Leopold nach Florenz gemeldet, war er am 13. Juni von Innsbruck nach Reutte gereist und empfieng dort am 15. die Briefe Wallensteins und Khuens aus Memmingen. Umgehend sandte er noch am selben Tage an beide seine Antwort. Friedland gegenüber drückte er seine Freude über dessen bevorstehende Ankunft und die Hoffnung aus: „E. L. werden sich mit dem schlechten ort unbeschwert contentiren und den guten willen viel mehr als das ungelegne quartier ansehen [1]". Gegen Khuen äusserte sich der Erzherzog also: Wir hätten gern gesehen, dass Friedland etwas früher gekommen wäre, weil wir in der künftigen Woche im Dienste des Kaisers andere wichtige Dinge vorzunehmen haben. Weil es aber nicht früher sein kann, so wollen wir seine Ankunft erwarten, „allein würdest du beim obersthofmeister Liechtenstein anbringen, dass die reis nicht länger als bis künftigen montag verschoben werde, sonsten es uns auch deshalb ungelegen fallen würde, dass wir eine wallfahrt nach Ettal verrichten wollen; wir hören gern, dass du der enden so ansehnlich tractirt wirst."

Friedland erschien noch einen Tag später, als Khuen angesagt hatte, er traf am Mittwoch den 19. Juni in Reutte bei Leopold ein, blieb am folgenden Tag mit demselben zusammen und kehrte am Freitag den 21. nach Memmingen zurück. Am selben Tag war auch Leopold wieder in Innsbruck [2]).

Ueber den Inhalt dieser Reuttener Unterredung hat sich kaum die dürftigste Angabe erhalten. Ebenso dunkel, wie die Andeutungen bei den vorbereitenden Verhandlungen sind, sind die paar Bemerkungen über die erfolgte Begegnung [3]). Seiner Schwester lässt der Erzherzog die Notiz zukommen, man sei „mit verrichtung allerhand nuzlicher conferenz (in Reutte) verharrt." Etwas bestimmter klingt eine Aeusserung des Kaisers. Ihm hat Wallenstein mitgetheilt, dass er zum Entsatze Savoyens gegen Frankreich Truppen nach Elsass legen und deshalb mit Leopold zusammenkommen wolle. Indem sich der Kaiser damit einverstanden erklärte, suchte er seinen Bruder noch mehr dazu zu animiren: „es gibt kein anderes mittel, das unwesen in Italien zu ringern und die französische hilf von den Venedigern zu trennen [4]).',

[1]) Das Konzept trägt den Randvermerk: »den 15. Juni haben Ihr Durchl. befohlen, den herzog wie vor diesem zu tractiren«.

[2]) Leopold scheint es daher mit der Wallfahrt nicht so eilig gehabt zu haben. Die Zeitdaten ergeben sich aus einem Briefe Leopolds an seine Schwester in Florenz vom 22. Juni 1630. Ambr. Akt. IX, 389.

[3]) Die bisherige Wallenstein-Literatur kennt diese Zusammenkunft, so weit ich sehe, überhaupt nicht.

[4]) Kaiser an E. Leopold 20. Juni 1630. Der Brief langte natürlich zu spät an.

Am deutlichsten spricht Leopold gegenüber dem bairischen Kurfürsten Maximilian. Seine Mittheilung an denselben lautet: Nachdem ich ohnehin eine Kirchfahrt zu unserer lieben Frau in Ettal machen wollte, habe ich Friedland zu mir hieher nach Reutte geladen. Derselbe langte auch bei mir gestern spät an, „hat sie (sich) gegen mir gewiss gar mit grossem respect erzeigt und (habe ich) auch aus seinem discurs befunden, zu dem ich eine occasion geben, dass er ein sonders misfallen hat an allem schaden, der durch die soldaten im römischen reich causirt wird; aber so lang die Schwedisch und anderer malcontenten liga besteht, könne er auch nicht wol weniger volk haben. Ich kann keinem in das herz sehen, aber sonst bedunkt mich, dieser mann sei mit guten und wol fundirten rationen gar wol zu weisen." Ich hoffe vielleicht bald Gelegenheit zu haben, E. L. in Regensburg zu sprechen und von verschiedenen Sachen mit E. L. im Vertrauen zu diskurriren [1]).

Für diesen Brief, der noch in Reutte unter dem unmittelbaren Eindruck des Gesprochenen geschrieben war, dankte Maximilian mit dem Ausdruck der Erwartung, bald in Regensburg mit dem Erzherzog selbst vertraulich über verschiedenes sprechen zu können.

Nach diesen Andeutungen hätte man in Reutte über zweierlei gesprochen: über eine Diversion gegen Frankreich und über die Kriegsbeschwerden im Reiche. Mit einer Vorstellung über die Persönlichkeit des Generals, die von den Vorstellungen der deutschen Fürsten sehr abwich, sah Leopold den Gast von sich scheiden.

Wenn es sich in Reutte darum handeln sollte, Leopolds Genehmigung zu einer noch stärkeren Truppenbewegung nach Elsass zu erlangen, so konnte diese Zustimmung eigentlich nur mehr eine nachträgliche sein. Denn Friedland hatte in dem Augenblick, da er von Memmingen in den tirolischen Grenzmarkt reisen wollte, schon seine Verfügungen getroffen. Wir haben uns da zu erinnern, dass auch Graf Anholt auf Leopolds Wunsch hätte nach Reutte kommen sollen. Er war schon auf dem Wege dahin, als ihm Wallensteins Befehl zukam, sogleich umzukehren, weil eine Diversion gegen Frankreich beschlossen sei, wozu für 6000 Mann zu Fuss und 1500 Reiter im Elsass

[1]) E. Leopold an Maximilian, Reutte 20. Juni 1630. Eigenh. K. B. geh. Staatsarchiv München K. sch. 31/13. — Von diesem Schreiben hatte ich anfangs nur Kenntnis aus einem Rezepiss Maximilians an Leopold vom 18. Juli (Leopolds Brief aus Reutte war erst am 15. Juli in Regensburg bei Max eingelangt). Auf meine Anfrage nach dem Original des Briefes vom 20. Juni hat mir Prof. Stieve eine Abschrift, besorgt von Dr. Alfred Altmann, zukommen lassen. Beiden Herren sei hier für den freundlichen Dienst vielmals gedankt.

Quartier gemacht werden müsse. Zugleich hiess es, Friedland komme selbst mit diesen Truppen und werde seine Wohnung in Ensisheim nehmen [1]).

Die Nachricht über Wallensteins Absicht, persönlich nach Elsass zu gehen, wurde allerdings schon nach kurzer Zeit dementirt. Anfangs Juli kündet Liechtenstein dem Erzherzog an, der General werde binnen zehn bis zwölf Tagen nach Italien aufbrechen. Acht Tage darauf meldet derselbe, Friedland wolle in den nächsten Tagen nach Italien ziehen und warte nur noch, bis das Volk, „so nunmehr marschirt, durch und nach Italien gelangt sein wird“; im übrigen „steht er fertig.“ Noch am 3. August wiederholt Wallensteins Obersthofmeister dieselbe Nachricht: man warte nur noch auf die Zurückkunft des Oberstlieutnants Chiesa von Regensburg, jenes Offiziers, welcher die Siegeszeichen von der Einnahme Mantuas überbracht hat [2]).

Die Absicht, grössere Truppenmengen nach Elsass zu werfen, scheint in tirolisch-vorländischen Regierungskreisen wenig Gefallen erweckt zu haben. Kanzler Volmar wenigstens kann sein Bedauern darüber nicht unterdrücken: „Das gibt den vorlanden den gsellenstoss (Gnadenstoss) und benimmt ihnen alle mittel, E. F. D. davon künftig ein contento zu machen.“ Bald nach der Begegnung in Reutte schreibt Volmar wieder: Ich verhandle bereits mit den landständischen Ausschüssen über die Einquartierung, mit welchen die Kammer so sehr in Schulden gerathen wird, dass ihr nicht mehr geholfen werden kann. Auch die Stände sind „in grosser strettezza“ und wissen weder aus noch ein. — Von Anholt fürchtet Volmar, dass er unter dem Vorwand des Feldzuges bald davongehen und sich um die „securität“ der Vorlande nicht mehr kümmern werde; so werde sich bald gar kein Regiment mehr halten lassen [3]).

Eben diese Frage der Statthalterschaft scheint es gewesen zu sein, welche dem Erzherzog Anholts Gegenwart in Reutte wünschenswert machte. Leopold hatte gehofft, der Graf werde zugleich mit Wallenstein kommen und „wir werden der sachen mehreres mit ihm conferiren und ihn unseres gemüts versichern, zugleich auch zu veränderung seiner etwas unzeitlichen resolution ihn bewegen können.“ Anstatt zu erscheinen, schrieb Anholt, er müsse auf seinem Vorhaben, die vorländische Statthalterschaft zurückzulegen, verharren. Der Erzherzg antwortete

---

1) Anholt an E. Leopold 15. Juni, Volmar an E. Leopold 17. Juni 1630. Letzterer meldet noch, Anholt habe dem Wallenstein anstatt des kleinen Ensisheim Colmar als Quartier vorgeschlagen.

2) Liechtenstein an E. Leopold 9. und 17. Juli, 3. August 1630.

3) Volmar an E. Leopold 25. Juni 1630.

ihm, er möge doch die Stelle „nit also“ verlassen, sie bei dieser ohnehin gefährlichen Zeit nicht „blossstellen.“ Auch Volmar wurde beauftragt, den Grafen „mit beweglichen guten argumenten zu beiseitsetzung solches seines vorhabens“ zu bewegen und ihn daran zu erinnern, „wie hoch er stets diese stelle ihm vorzubehalten begehrt, mit was ungelegenheit vieler tapfern subjecta ihm dieselbe de facto aufgehalten“; wenigstens zwei Jahre möge Anholt bei der Statthalterschaft noch ausharren [1]).

An die Zusammenkunft in Reutte knüpfen sich mancherlei Zeichen freundlicher Beziehungen zwischen Leopold und Friedland, ja wohl fast eine Art politisch-militärischer Korrespondenz vertraulichen Charakters. In Friedlands Küche in Memmingen wanderte so manches Stück Wildpret aus den erzherzoglichen Forsten. Umgekehrt stellte der General dem Erzherzog seinen Marstall zur Verfügung. Leopold sandte deshalb seinen Rossbereiter nach Memmingen. Derselbe werde, so schreibt Liechtenstein nach Innsbruck, hoffentlich mit des Erzherzogs Satisfaktion heimkehren, „weil ihm Friedland die wahl aus allen pferden gelassen, und da etwas guts dagewesen und er nit genommen, so ist es seine schuld [2]).“ Bald darauf gieng von Tirol eine Ladung Wein für Wallensteins Keller ab, worauf dieser den Auftrag gab, für Leopold einen schönen „gutschenzug“ auszusuchen [3]). Ein Kreditiv vom 3. August besagt, dass der Erzherzog den Grafen Jakob Hannibal von Hohenems abfertige, da derselbe in seinem Namen bei Friedland etwas anzubringen habe [4]). Einem Dankschreiben für ein empfangenes Geschenk hängt Leopold folgendes Postscript an: „Besonders lieber oheim, thu mich gegen E. L. ganz freundlich bedanken der beschehenen communication Ihrer intention des kriegswesens halber; bitt E. L. Sie wollen mir bisweilen in vertrauen etwas communiciren, damit ich auch in einem und andern dazu cooperiren kann.“ Von Cardinal Dietrichstein hatte Leopold erfahren, „dass gar schlechte correspondenz zwischen dem Spinola und dem grafen Collalto ist.“ Daher Leopolds Bitte: „E. L. werden remediren müssen, sonst würde der kais. Maj. dienst und autorität periclitiren [5]).“

---

1) E. Leopold an Volmar 11. Juli 1630.

2) Liechtenstein an E. Leopold 28. Juni 1630.

3) Liechtenstein an E. Leopold 20. Juli 1630.

4) Es handelte sich um die Bitte, Vaduz von den eingelagerten Truppen zu befreien. Wallenstein entschuldigt sich am 6. August gegen Leopold, dass er dem Gesuch nicht stattgeben könne. Die Besatzung in Vaduz sei nöthig zur Sicherung der Bündner Pässe, der Graf von Hohenems sei damit nicht zu hoch ‚gravirt‘, und ‚ohne merkliches praejudiz des kaiserlichen dienstes‘ könne etwas anderes nicht verfügt werden.

5) E. Leopold an Wallenstein 14. Juli 1630. Dietrichstein reiste über Innsbruck nach Italien, um die spanische Braut für den Sohn des Kaisers zu em-

Dieses Freundschaftsverhältnis zwischen beiden Männern war kein Geheimnis. Deswegen suchten nun verschiedene Parteien um Leopolds empfehlende Vermittlung an für Angelegenheiten, die sie bei Wallenstein betreiben wollten. Mündlich trug der Erzherzog seinem Gast in Reutte das Gesuch vor, es mögen die Herrschaften Neuschloss, Leipa und Rohozec, welche Fürst Liechtenstein „ganz unbillig“ an Friedland verkauft habe, entweder restituirt oder dafür die Summe von 366.734 Gulden bezahlt werden, da Freiherr Sigmund von Wolkenstein-Rodenegg und seine Gemahlin dabei hoch geschädigt seien [1]). Umgekehrt nahm Leopold in Reutte von einem Wallensteinischen Kapellsänger, welcher seinen Herrn eben dahin begleitete, ein Gesuch entgegen [2]). Die Stadt Augsburg, Konrad von Bemelberg und der Erbtruchsess von Zeil erbaten sich die erzherzogliche Verwendung bei Wallenstein. Der Vizekanzler Burglechner, der Pfleger von Ehrenberg Karl Reitner, ein Dr. Josef Seibante in Rovereto ersuchten Leopold um empfehlende Patente für ihre Söhne, damit dieselben Aufnahme in Friedlands Heer fänden [3]).

Genau in diesen Tagen, wo Leopold und Friedland von einander Gefälligkeiten erbitten und sich erweisen, lief übrigens auch ein Gesuch der Herzoge von Mecklenburg in Innbruck ein, wo sie sich um Leopolds Unterstützung beim Kaiser bewarben, damit sie wieder in ihr Herzogthum eingesetzt würden [4]).

Leopold besuchte den Kurfürstentag in Regensburg, aber erst zu einer Zeit, da das entscheidende Wort gegen Wallenstein schon gesprochen war. Er begab sich erst Ende September dahin. Ueber das, was vorher geschah und verhandelt wurde, war Leopold auf Berichte angewiesen, die ihm von Regensburg zukamen. Seit Juli weilte einer seiner ersten

---

pfangen — Der Brief Wallensteins vom 25. Juli bei Hurter ›Zur Gesch. Wallensteins p. 359 ist offenbar die Antwort darauf. Ein anderes interessantes Schreiben Wallensteins an Leopold vom 28. Juni s. ebend. p. 365.

1) So lautet das Gesuch Wolkensteins an Leopold. Dasselbe trägt den Aussenvermerk: ›Ihr Durchl. hat die recommandation mündlich verrichtet‹. Wolkensteins Gemahlin war Elisabet v. Wartenberg. Ueber die Konfiskation dieser drei Wartenbergischen Herrschaften s. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen p. 44 f. Vgl. auch Bilek, Beiträge z. Gesch. Waldsteins p. 52.

2) Es war Giovanni Benesperi von Pistoia. Leopold leitete das Bittgesuch an seine Schwester in Florenz mit der Bemerkung, er empfehle dasselbe, weil man mit der Erfüllung des Ansuchens dem Friedland ›ein wolgefallen tun‹ würde.

3) Am 31. August, da also Wallensteins Absetzung eben bekannt sein konnte, verwendet sich Leopold bei Aldringen um die Aufnahme des jungen Reitner als Page.

4) Ersuchschreiben vom 13. Juli 1630 a. st. mit Uebersendung einer ›Apologie‹.

Hofwürdenträger daselbst, sein Oberstkämmerer Graf Fortunat Wolkenstein. Allein derselbe scheint ausser dem, wozu er gesandt war, nichts erfahren zu haben. Er bemerkt nur einmal in einem Brief aus Regensburg, dass die dortigen Unterhandlungen ganz geheim gehalten werden [1]).

Viel bessern Bescheid über den Verlauf am Kurfürstentag wusste der kaiserliche Kammerdiener Johann Thomas Schlegel, welcher durch mehrere Jahre den Erzherzog mit fleissigen Korrespondenzen vom Kaiserhof versorgte. Er war, wie ich vermute, ein Bruder des erzherzoglichen Geheimsekretärs Schlegel, dessen miserabel geschriebene Konzepte dem Benützer der leopoldinischen Akten lange in Erinnerung bleiben. Kammerdiener Schlegel äussert sich in ein paar Schreiben in seiner Weise über die wichtigen Augustvorgänge in Regensburg. Uns interessiren sie hier insoweit, als sie sich auf Wallenstein und seine Absetzung beziehen.

Am 5. August meldet Schlegel: Jüngst waren alle Kurfürsten beim Kaiser. Als sie von der Audienz weggiengen, ist der Kaiser darauf „so unlustig worden und hat sich so zornig erzeigt, dass gewiss in vier tagen kein guter luft nit ist gewesen [2]).“ Wie ichs verstehe, so haben bei dieser Audienz die Kurfürsten dem Kaiser zu verstehen gegeben, „dass sie den herzog von Friedland hinfüro weiter zu keinem general nit haben wollen, dann alle fürsten des reiches seind wider ihn; daher seind Ihr k. Maj. der veränderung des generals so übel zufrieden; vernimm aber auch“, dass die Kurfürsten dem Kaiser „gar gute condition“ vorschlagen: „dass sie des kaisers armada wollen erhalten, dass Ihr Maj. noch mehr sollten bedient sein als bei jetziger zeit, aber doch begehren sie den könig (Ferdinand III.) zum general und der alte Tilly sollte das commando im feld haben anstatt des königs.“ Der Kaiser ist zwar stark dawider, dass „diese veränderung sollte fortgehen.“ Wie es weiter gehen wird, wird die Zeit geben. Jüngst hat ein Geistlicher dem Kaiser Glück gewünscht wegen Mantua. Darauf sagte der Kaiser, „wegen Mantua ists eine schlechte sach, aber bets dafür fleissig, dass dieser Kurfürstentag gut abgeht, daran mir mehr gelegen ist als an Mantua.“ „Ich vernimm, dass wegen des herzogs von Friedland schier der schwerste punkt ist zu tractiren; unser hergott göbs, dass wol möchte abgehen.“

Neues Detail enthält der Brief Schlegels vom 19. August: Heute

[1]) Wolkenstein an E. Leopold 24. Juli 1630. Von ihm existiren mehrere Briefe aus Regensburg. Sein Geschäft daselbst bestand in Verhandlungen über die Reiseroute der spanischen Braut des Kaisersohnes.

[2]) Diese Stelle weist deutlich auf die bekannte Kurfürstenaudienz vom 1. August.

um drei Uhr Nachmittag ist der Graf Mändtegugel (Montecuculi) vom Herzog von Friedland wieder zurückgekommen und ich verstehe, dass der Herzog von Friedland „will alles tun, was Ihr Maj. werden schaffen, und will nicht, dass Ihr Maj. wegen seiner leiden sollt; darauf Ihr Maj. morgen früh halb neun die Kurfürsten samtlich zu audienz beschieden hat [1]."

Auch aus Memmingen erhielt Leopold ab und zu Nachrichten. An dem Tage (25. Aug.), da der Geheimrath des Kaisers Beschluss fasste in der Absetzungsfrage, meldete Friedlands Obersthofmeister nach Innsbruck: Heute ist Graf Max Wallenstein hier angekommen, wir erwarten auch den Werdenberg und Questenberg. „Diese sollen seltsame negotien mit dem herzog von Friedland tractiren wegen des generalats; dann obzwar man erstlich zu Regensburg tractirt, dasselbe dem ungarischen könig zu übergeben, so wird doch solches auf den bairischen kurfürsten transferirt [2]."

Aus einem Briefe Liechtensteins vom 9. Sept. erfahren wir, dass um diese Zeit Leopolds Hofkanzler Lindner in Memmingen war und mit dem Obersthofmeister Wallensteins „confidenter" Besprechung hielt; Lindner werde wohl bereits „statum rerum nostrarum" (das ist wohl die erfolgte Absetzung) hinterbracht haben, „bei dem es nun also verbleibt und ist eben jetzt facies rerum also bestellt, dass dem reich und besonders dem haus Oesterreich ein schaden erwachsen könnt, so vielleicht nicht zu remediren." Liechtenstein verweist auf die Fortschritte der Schweden, auf die Rüstungen Kursachsens, der Herzoge von Weimar und des Administrators von Magdeburg. Von Friedland berichtet er noch, dass er in vierzehn Tagen sich nach Böhmen begeben werde.

Das merkwürdigste Schreiben des Obersthofmeisters an Leopold ist das vom 14. September. Im Auftrage Friedlands hat er dem Erzherzog zu melden, sein Herr finde es gar sehr rathsam, dass Leopold die Reise nach Regensburg nicht länger verschiebe. Denn der Kaiser sei mit dem bairischen Kurfürsten noch sehr „different", „derentwegen Ihr Durchlaucht leicht wegen des generalats alle satisfaction erlangen würde." Daran knüpft Liechtenstein nur noch die Bemerkung, er übersende gleichzeitig dasjenige, was man ihm aus Regensburg schreibe,

---

[1]) Vgl. die Angaben Lebzelters bei Gindely, Waldstein II, 294.

[2]) Am 26. August schreibt der Agent Drach aus Regensburg an Leopold: Man glaubt, dass Friedland sich auf die jetzige »kaiserliche schickung sowol des generalats als auch des mecklenburgischen titels gutwillig begeben« und der bairische Kurfürst das Generalat übernehmen wird. Ueber das Datum vgl. Huber, Gesch. Oest. V, p. 365 Anmerkg.

der Erzherzog werde ihm das „nicht in ungnaden vermerken.“ „Videat Austria, quid faciat.“

Hier ist die Frage, wer soll unter dem „Ihr Durchlaucht“ verstanden sein. Stünde anstatt des „Ihr“ die zweite Person „Euer“, so wäre die Stelle undiskutirbar. Aber auch so kann doch kaum Jemand anderer als Leopold gedacht werden. Der Ausdruck passt natürlich nicht für Max von Baiern, er stimmt aber auch nicht für den ungarischen König[1]). Die Richtigkeit dieser Erwägungen vorausgesetzt, läge in diesem Briefe eine Andeutung vor, dass im Kreise Wallensteins die Neigung herrschte, behufs der Besetzung des Generalats gegen Baiern den tirolischen Erzherzog auszuspielen. Und dies führt unwillkürlich zur besprochenen Begegnung in Reutte zurück. Denn allerdings erscheint es sonderbar, dass Friedland sich von Memmingen persönlich nur deshalb nach Reutte begeben hätte, um mit Leopold über die Aufstellung eines Diversionskorps im Elsass und über Kriegsbeschwerden im Allgemeinen zu berathen. Man fragt sich also: soll in Reutte nicht auch über Anderes noch gesprochen worden sein?

Welche Gedanken immer Friedland gehabt haben mag, Leopold hat nicht darauf reagirt. Auf der Reise mit Wallenstein nach Böhmen begriffen, fragt Liechtenstein bei Leopold sich an, ob er ihm noch weiter „mit schreiben aufwarten soll.“ Es klingt wie ein leiser Vorwurf, wenn er dazu setzt, er habe auf seine Briefe, die er zum Theil im Auftrage Friedlands an den Erzherzog gerichtet, von demselben keine Antwort bekommen [2]). Der Schluss dieses Schreibens lautet: Friedland will vom Generalat nichts mehr hören, „gott geb, dass es unserer allergnädigsten herrschaft und dero hochlöblichem haus zum besten dirigirt werde.“

Freundliche Beziehungen zwischen Leopold und Wallenstein bestanden auch weiter fort. Während der Erzherzog in Regensburg weilte, verkehrte er mit Friedlands Schwager, dem Grafen Adam Terzka, und liess sich von demselben referiren, wessen sich Friedland resolvirt und was ihm derselbe „zuentboten“ hatte. Brieflich versichert er dem Friedländer, er habe stets gehofft, ihn in Regensburg zu sehen und mit ihm „im vertrauen conferiren“ zu können; es sei ihm leid, dass sich diese Hoffnung nicht erfüllte. Wallenstein möge versichert sein, dass des Erzherzogs freundliche Gesinnung gegen ihn „continuire“ und dass

---

[1]) Man könnte wohl meinen, dass unter dem „Jhr Durchlaucht“ Wallenstein zu verstehen sei. Dagegen spricht aber der ganze Kontext. Wenn Liechtenstein von Wallenstein spricht, so sagt er: „Jhr fürstl. Gnaden“. Liechtenstein verwechselt in seinen Briefen überhaupt wiederholt die Ausdrücke „Jhr Durchl.“ und „Euer Durchl.“ und setzt ersteres für letzteres, so auch in unserm Falle.

[2]) Liechtenstein an E. Leopold, Sulzbach 10. Okt. 1630.

diese Gesinnung sich stets zeigen werde, wo sich eine Gelegenheit dazu finde [1]). Wallenstein beeilte sich, diese Versicherung mit einigen freundlichen Zeilen zu erwiedern [2]).

Auch Liechtenstein setzte seine Korrespondenz fort, er berichtet wiederholt über Friedlands Befinden und über den Verlauf des Krieges. Am 3. Mai 1631 schreibt er an Leopold: Nach dem Begräbnis meiner Frau bin ich wieder hieher (nach Gitschin) zurückgekehrt. Ich habe unsere Sachen „in schlechten terminis“ gefunden „und kommt erst jetzt heraus, wohin man es vermeint, mit dero hochlöbl. haus zu bringen.“ „E. D. werden schon avisirt sein, was Baiern mit Frankreich contra Oesterreich in negotiation gestanden.“ Es scheint auch, dass „die jetzigen ministri nit wie sie sollen den dienst des kaisers befördern; der Schwed tut guten progressum, unsere armen soldaten sind ganz confus.“

Ueber die Verhandlungen zur zweiten Berufung Wallensteins erfuhr man in Innsbruck von mehreren Seiten. Max v. Trautmannsdorf meldet dem Erzherzog am 10. Dezember 1631 [3]): Bei so mächtigen Feinden kann ein „capo“ allein nicht Widerstand thun, deshalb ist der Kaiser entschlossen, den Friedland wieder in Dienst zu nehmen. Zu diesem Zweck reist heute Eggenberg nach Znaim, wohin auch Friedland kommt [4]), um mit ihm zu unterhandeln. Vor acht Tagen hatte Wallenstein eine Besprechung mit Arnim vier Meilen von Prag. „So das mistrauen nicht gar überhand genommen, hätte man beiderseits verlangen des friedens; aber da der kaiser und die katholische partei so grossen disavantaggio in armis haben, ist auf einen frieden nicht zu hoffen.“

Karl Stredele, einst geheimer Rath bei der tirolischen Regierung, jetzt kaiserlicher Kommissär in Schlesien, wusste zu berichten: Am 29. November „ist Friedland mit Arnim etliche stund zu Khauniz in conferenz gewest“, darauf reiste ersterer nach Znaim, wo Eggenberg und Werdenberg [5]) mit ihm zusammenkamen. Man hält für gewiss, dass Wallenstein den Befehl wieder übernimmt, „dergleichen resolution dem kaiser hoch vonnöten, dann ausser deren wenig guts zu hoffen [6]).“

Auch Kammerdiener Schlegel schickte Zeitung: Eggenberg ist von

---

[1]) E. Leopold an Wallenstein 19. Okt. 1630.

[2]) Wallenstein an E. Leopold 23. Okt. 1630.

[3]) Ambr. Samm. Akt. IX, 429—434.

[4]) Wallenstein traf schon am 8. Dez. in Znaim ein.

[5]) Eggenberg und Leonhard Harrach giengen nach Znaim.

[6]) Stredele an E. Leopold, Schweidniz 13. Dez. 1631. Ueber Stredeles Korrespondenz mit Wallenstein s. Hallwich, Wallensteins Ende II (Namensregister unter Stredele). Ueber Stredele s. auch d'Elvert in den Schrift. d. hist. stat. Sekt. d. mähr. schles. Ges. XXIII (Register).

Friedland noch nicht zurückgekommen, aber wie ich verstehe, wird derselbe das Generalat angenommen haben über die kaiserlichen Erblande. Anstatt des spanischen Gesandten ist Bruneau mit Eggenberg nach Znaim gereist, um Friedland zur Annahme zu bewegen, er hat im Namen des spanischen Königs 100.000 G. monatlich versprochen [1]). In einer Nachschrift setzt Schlegel bei: Soeben ist ein Kurier vom Eggenberg angekommen mit einem Brief an den Kaiser, dass Wallenstein das Kommando angenommen, „aber mit vielen conditionen bis zum märz"; das hat mir eben jetzt der Kanzler Werdenberg selbst erzählt.

Sebastian Wiez, welcher dem Erzherzog als Hauptmann diente und sich damals in Wien aufhielt, meldete folgendes: Bisher waren hier verschiedene Meinungen „wegen eines haupts des kriegs." Der Mehrtheil meinte, es soll der König von Ungarn ins Feld ziehen. Die anderen riethen, man möge den Friedland annehmen. Diese glauben, dass Wallenstein „ohne respekt der personen mit seiner autorität die mittel zum kriegswesen ohne widerred wird aufzubringen wissen, auch die grossen eingerissnen unordnungen leicht abstellen wird." Diese Meinung ist auch „als die sicherste erachtet worden", jedoch so, dass auch die erste nicht „gänzlich aufgehebt werde." Deshalb hat auch der Kaiser bereits durch Eggenberg und Questenberg mit Friedland handeln lassen und dieser erklärte sich bereit, den Befehl auf drei Monate zu übernehmen und dem Kaiser eine Armee von 80.000 Mann, wie man sagt, zusammenzustellen [2]).

Auch der tirolische Regierungsrath Jakob Kurz v. Thurn befand sich in diesen Tagen zu Wien und schrieb nach Hause: „Sonsten wird auf erhandlung des herzogs von Friedland überaus grosse praeparatoria zu machen angefangen [3])." — Kurz weilte in offizieller Eigenschaft am Kaiserhof und hatte gegen das voraussichtliche Vordringen der Schweden um militärischen Schutz für die Vorlande anzuhalten. Der Kaiser kam der Bitte schnellstens nach, schon am 20. Dezember ergieng seine „ordonanz" an Friedland, und dieser gab am 27. Aldringen Befehl, Truppen zum Schutz Leopolds nach Elsass zu legen.

Vom 27. Dezember datirt Leopolds Glückwunschschreiben [4]) an Wallenstein, von dem er bereits erfahren, dass derselbe sich zur An-

[1]) Schlegel an E. Leopold 15. Dez. 1631. Am 10. Dez. meldet er kurz die Abreise Eggenbergs.

[2]) Wietz an E. Leopold 17. Dez. 1631.

[3]) Kurz an E. Leopold 22. Dez. 1631.

[4]) Erwähnt bei Dudik, Waldstein p. 193.

nahme bereit erklärt habe, wenn auch „mit etwas mass und restriction.“ Leopold hofft, der General werde in seiner Treue gegen den Kaiser „die überhandgenommenen praktiken dämpfen“ und dem Reich den Frieden verschaffen; besonders bittet er um Mithilfe zur Sicherung von Breisach. Friedlands Antwort darauf dankt für die Gratulation: er habe nur für drei Monate angenommen, um das kaiserliche Heer etwas wieder in Stand zu bringen, „nicht zweifelnd, weil meine indisposition täglich zunimmt und ich länger nicht werde travagliren können, man an mich weiter dergestalt nichts begehren (wird)“; Aldringen habe schon Befehl, für Breisach zu sorgen [1]).

Derselbe Jakob Kurz musste von Wien weg sich zu Ossa und Aldringen begeben (nach Augsburg), um mit ihnen das Genauere über Breisachs Besetzung zu vereinbaren. Hier war aber nichts zu erzielen. Aldringen verwies schon am 1. Jänner 1632 auf Wallensteins Absicht, die Truppen von „den obern Kreisen“ nach Böhmen zu ziehen. Deshalb wurde eine Gesandtschaft von Innsbruck abgeschickt: Hofkanzler Lindner zum Kaiser, Regimentsrath Max Mohr zu Friedland. Mohr hatte vorzustellen, welcher Schaden den katholischen Ständen und dem Kaiser erwachsen würde, wenn Breisach ungedeckt bleibe. Friedlands Vorsorge für diese Festung würde demselben „bei unserm haus ewigen verdienst und bei der posterität immerwährenden ruhm“ eintragen [2]).

Mohr reiste über Wien und trug Leopolds Anliegen neben Lindner auch dem Kaiser vor. Ferdinand antwortete, er habe Alles Wallenstein überlassen. Darauf gieng der Gesandte nach Znaim. In der Audienz vom 24. Februar gab Friedland folgenden Bescheid: Es sei ihm von Herzen leid, dass sich die Vorlande in jetziger Gefahr befänden, und er möchte nichts so sehr wünschen als dass die „kaiserlichen vires“ jetzt so beschaffen wären, damit man dem Unheil mit den vorgeschlagenen Mitteln vorbeugen könnte. Aber gegenwärtig sei dies unmöglich. Denn mit einem kleinen Succurs wäre doch nicht geholfen, es würden 40.000 Mann nöthig sein. Aldringen habe nur 6—7000 Mann [3]). Würden diese dem Tilly genommen, so würden sie nicht allein dem Feinde in die Hand fallen, sondern es würde dieselbe Gefahr auch für Tilly entstehen und dieser könnte dem Feinde im Stift Bamberg

---

[1]) Wallenstein an E. Leopold 12. Jänner 1632. Abgedr. bei Dudik, Waldstein p. 267.

[2]) Kreditiv vom 11. Februar 1632 für „vorweisern dessen“; das war Max Mohr.

[3]) Nach Hurter, Wallensteins vier letzte Lebensjahre p. 49 hatte Aldringen 8400 Mann.

keinen Widerstand mehr leisten. So würde dem gemeinen Wesen nur noch grösseres Unheil erwachsen. Er, Friedland, halte die Vorlande nebst Breisach für diesmal für verloren, wenn sich der Feind daran machen wollte, sie zu erobern, namentlich wenn auch Frankreich mithälfe. Aber er hoffe, Alles in Kurzem zurückzugewinnen, da er binnen drei Monaten eine genügende Macht aufbringen werde. Er habe zwar Aldringen aufgetragen, auf Elsass und Breisach Acht zu haben, aber unter diesen Verhältnissen sei es nicht räthlich, mit so wenig Volk dahin zu ziehen und es in so augenscheinliche Gefahr zu setzen.

Wallenstein hat mit dem tirolischen Verordneten auch sonst noch eingehend über das gemeine Wesen „discurirt". Dabei äusserte er sich: Unsere Sachen stehen noch besser, als es äusserlich scheint. Frankreich hat noch im eigenen Lande viel zu thun, so dass es Deutschland nicht belästigen wird; Schweden ist bei Frankreich und allen seinen Verwandten in grossem Verdacht, da es deutlich merken lässt, dass es nicht nur nach der römischen Krone, sondern auf eine „universalmonarchie" die Absicht hat; Brandenburg wird von Schweden wie ein „sklave" behandelt, was auch den andern protestantischen Fürsten Ursache zum Nachdenken gibt [1]).

Von Znaim rasch zurückgekehrt, blieb Mohr geraume Zeit noch in Wien. Er suchte hier noch seiner bei Friedland angebrachten Werbung nachzuhelfen. Aber er fand auch da „schlechte disposition"; man sagte ihm, man habe kein Geld, Alles sei der Verordnung Wallensteins überlassen. Nebenbei berichtete Mohr mancherlei Neuigkeiten über Friedland und das Kriegswesen. Der bairische Kanzler Donnersberg, so meldet er am 24. März, ist „mit grosser satisfaction" von Znaim zurückgekommen, Friedland hat dem Kurfürsten ausser dem Volk Aldringens noch 6000 Mann zu Fuss und 1500 Reiter bewilligt; Tilly wird nächstens gegen Eger ziehen und Gallas wird ihm dabei helfen [2]). Mohr hat vom Plane gehört, aus den kaiserlichen Völkern, die auf eine Stärke von 170.000 Mann gebracht werden sollen, fünf Armeen zu bilden, über jene in Elsass soll Harcourt, über die in Schwaben Ossa den Befehl erhalten.

Auch über die Verhandlungen wegen definitiver Uebernahme des

---

[1]) Mohr an E. Leopold 27. Februar 1632. Wallenstein schrieb selbst im gleichen Sinn an Leopold (25. Febr.) mit dem Beisatz, der Erzherzog möge die Ankunft der spanischen Truppen betreiben.

[2]) Ueber die Sendung des bairischen Kanzlers berichtet auch Drach: Der Kanzler begab sich von Wien nach Znaim und versicherte Friedland, dass der Kurfürst stets treu zum Kaiser stehen, mit dem General gute Korrespondenz halten wolle, „dann die neutralität gegen den Schweden wider cassirt ist".

Oberbefehls hat Leopolds Rath einiges erfahren. Er schreibt: Es hat den Anschein, als wollte es zwischen dem König von Ungarn und dem Herzog von Friedland auch eine Ungelegenheit abgeben, „sonderlich aber der pater Quiroga wellen den könig vermögen", dass er selbst zu Felde ziehe, „welches, wenn es geschehen sollte, ist zu vermuten, der herzog von Friedland wurde sein commando aufgeben wollen, wodurch den sachen nicht geholfen sein möchte." Solche Anschläge werden von Leuten an die Hand gegeben, welche „ihr eigenes interesse und hoheit" darunter suchen. „Vielleicht hat der herzog vorlängst solches vorgesehen und sich mehrmalen vernehmen lassen, wann die kaiserliche armada wieder ersetzt und in guten stand gebracht, so wolle er das generalat resigniren." Deshalb hat der Kaiser den Eggenberg eilends nach Wien befohlen [1]). — Für den 25. März avisirt Mohr die Reise des Wiener Bischofs, Quirogas und Questenbergs nach Znaim; jedoch glaube man, Friedland werde sich nicht bewegen lassen, damit es nicht scheine, als wollte er den König von Ungarn hindern, persönlich ins Feld zu ziehen.

Theilnahmsvoll verfolgte Leopold die Bemühungen, um den scheinbar noch immer zögernden General beim Kommando zu erhalten, auch er wünschte es sehr. So schreibt er an Trautmannsdorf (5. April): Ich hoffe, da Friedland des Kaisers endliche Intention verspüre, dass er sich derselben bei diesen so gefährlichen Läufen nicht entziehen, sondern dem Kaiser, „wie das seiner jederzeit erwiesenen beständigen affection gemäss, in seinem begehren condescendiren werde." Es würde grosse Konfusion geben, wenn Friedland „auf seiner gefassten opinion verharren sollte."

Wenige Tage später erfuhr man in Innsbruck, dass Wallenstein endgiltig angenommen.

Hatte der Erzherzog lebhaft gewünscht, dass der Befehl über die kaiserlichen Völker in die Hand Wallensteins gelegt werde, so gab es doch schon im nächsten Augenblick einen Punkt, der zu Differenzen zwischen Leopold und dem Generalissimus führte. Schon während des ersten Generalats hatte der Erzherzog und seine Regierung das eigenmächtige Walten der Offiziere in den Vorlanden ungern gesehen. Damals war Leopold nur Gubernator dieses österreichischen Herrschaftsgebietes gewesen. Seit 1630 regierte er daselbst als oberster Landesfürst. Und als solcher wollte er auch von den Truppenführern daselbst berücksichtigt sein. Seiner Forderung entgegenkommend gab der Kaiser die Weisung: Ueber das Volk, welches nach Elsass gelegt wird, hat

---

[1]) Mohr an E. Leopold 16. März 1632, chiffr.

nur jener zu befehlen, der von Friedland bestellt ist, aber er soll doch auch seinen „respect“ auf den Erzherzog haben [1]). Es ist klar, dass eine solche Entscheidung künftigen Reibungen nicht vorbeugte. Leopold liess daher in Wien vorstellen: er habe zwar nichts entgegen, wenn Friedland „die direction“ über das kaiserliche Volk hat: aber der Kaiser möge bedenken, wie schwer es dem Erzherzog falle, wenn in seinen eigenen Ländern ein anderer nach seinem Gefallen kommandirt. Deshalb müsse dem Befehlshaber „seine autorität genau limitirt“ werden. Namentlich könne er nicht zulassen, dass über Breisach Jemand disponire, und zwar um so weniger, als Wallenstein selbst erklärt habe, dass er diesen Punkt für verloren betrachte und „sich nur der recuperation getrösten“ wolle [2]).

Diesen Voraussetzungen gemäss beschloss Leopold, trotz der Anwesenheit des bereits von Friedland bestellten Kommandirenden Harcourt den Befehl über das kaiserliche Volk in den Vorlanden dem Markgrafen Wilhelm zu übertragen und damit zugleich auch die Statthalterschaft [3]) („das commando in politischen und militärischen sachen“). Max Mohr sollte Wallensteins Zustimmung einholen. Er besprach sich zunächst mit Trautmannsdorf, musste aber schon von diesem bezweifeln hören, ob der Markgraf zu solchem „carico“ hinreiche. Von da an Questenberg gewiesen, vernahm Mohr dasselbe „dubium“; ja es wurde ihm geradezu widerrathen, diese Sache an Friedland zu bringen. Deshalb beschloss Leopold, unmittelbar mit Wallenstein darüber zu verhandeln. Die Abberufung Harcourts stellte er wegen dessen Unverträglichkeit als nothwendig dar und empfahl dafür den Markgrafen. Wilhelm sollte nicht blos über die österreichischen, sondern auch über die zwischen denselben liegenden markgräflichen und strassburgischen Orte den Befehl erhalten. Einem erst zu bestellenden „generalcommandanten“ sollte damit nicht vorgegriffen sein, doch hätte derselbe mit dem Markgrafen stets gute Korrespondenz zu halten. Diese von Leopold angestrebte Erweiterung der Machtsphäre des Markgrafen wurde von Friedland nicht gestattet, und so oft Wilhelm einen Versuch machte, seine Befehlshaberrechte über österreichisches Gebiet hinaus zu erweitern, wurde er von Wallenstein energisch in die Schranken gewiesen [4]). Dagegen wurde zur hohen Befriedigung Leopolds Harcourt abgerufen.

---

[1]) Kaiser an E. Leopold 8. März 1632.

[2]) E. Leopold an Mohr 23. März 1632. Der Punkt über Breisach war dem Gesandten nur ‚im vertrauen‘ nahegelegt. Vgl. Wallensteins Aeusserung oben Seite 141.

[3]) An der Stelle des verstorbenen Grafen Anholt.

[4]) Näheres bei Hurter, Wallensteins vier letzte Lebensjahre p. 61. Die Ab-

Die Begünstigung und Empfehlung des Markgrafen von Baden entsprang wol der Absicht Leopolds, sich und seine Lande dem Befehle der friedländischen Offiziere etwas zu entrücken. Einen ähnlichen Versuch machte der Erzherzog im Mai dieses Jahres, als die Schweden nach der Schlacht am Lech sich im schwäbischen Kreise ausbreiteten. Da sandte er den Grafen Philipp Rudolf von Liechtenstein zu Friedland und liess vorschlagen: Ossa möge einige tausend Mann von Elsass nach Schwaben führen, er selbst und der Deutschmeister würden auch das Ihrige thun, um dem Feinde eine Diversion zu machen. Es wäre gut, wenn Wallenstein „sich belieben lassen“ wollte, dabei dem Ossa zu befehlen, er möge auf Leopold „solchen respect“ haben, „da wir aus kündlichkeit der landsart es für ratsam erachten, eines oder andern orts uns anzunehmen oder ein impresa anzustellen, dass er sich uns accomodire, aber mit ausdrücklichem beding, dass wir uns sonst kein commando zur schmälerung S. L. (Friedlands) ordonanzen anmassen wollen.“ Die Unterthanen würden in einem solchen Falle um so lieber mithelfen und Trost fassen. Wallenstein möge dieses Gesuch nicht „misdeuten“ und es approbiren [1]).

Wallenstein gieng nicht darauf ein. Er verwies auf die jüngst erfolgte Sendung Ernsts v. Montecuculi nach Schwaben, der dort das Volk zu kommandiren habe und auch die erzherzoglichen Gebiete kräftigst schützen werde. Ich hoffe, so schliesst er den eigenhändig geschriebenen Brief, binnen sechs Wochen selbst mit der kaiserlichen Armee dort zu sein und „E. L. auf den dienst zu warten [2]).“

Für die Abberufung Harcourts und die Sendung Montecuculi's sprach der Erzherzog seinen Dank aus [3]). Dass die Differenzen mit dem Abgang des ersteren nicht behoben waren, darüber belehrt ein Schreiben Montecuculis an Leopold vom 8. Juli: Ich bin zwar bereit E. D. zu gehorchen; weil aber „des kaisers reputation und des kriegs recht

---

neigung und geringe Meinung Wallensteins bezüglich des Markgrafen bezeugen die Stellen bei Hallwich, Wallensteins Ende I, p. 42, 49, 169, 577. Als Beleg zur Urteilsgabe des Markgrafen mag folgendes dienen. Ende Juli 1630 besuchte er Wallenstein in Memmingen und traf ihn „sehr alterirt“. Er setzt bei: Der Grund dieser Alteration soll der sein, dass dem General „viel gesindl aus vorwitz auf der gasse nachlauft.“

[1]) Instruktion für Liechtenstein 18. Mai 1632. Kurz vorher war schon Jak. Khuen mit der Bitte um Hilfe nach Pilsen gesendet worden. Wallenstein schreibt 15. Mai: Montecuculi habe Befehl, Assistenz zu leisten. Er selbst sei im Anzug gegen das Reich „insonderheit den schwäbischen kreis“ begriffen, er hoffe, „dass sich in kurzem viel sachen ändern werden“.

[2]) Wallenstein an E. Leopold, Prag 1. Juni 1632.

[3]) E. Leopold an Wallenstein 11. Juni 1632.

hierin versirt", so bitte ich um Verzeihung, wenn ich daran erinnere, dass der Herr Markgraf (Wilhelm) E. D. als ein Statthalter und nicht in militaribus dient. Die Truppen, welche Breisach vertheidigen sollen, sind meist kaiserlich, der Markgraf in ihren Diensten nur ein Oberst, weswegen ich von ihm keinen Befehl annehmen kann. E. D. verlangen mit Recht, dass ich ihm in politicis keinen Befehl gebe; aber ebenso ist es auch recht, ihm in militaribus Ordnung zu geben. „Es macht nicht der ort die autorität, sondern der herr, der sie gibt." Entweder werden E. D. mir erlauben, mich um Breisach nicht zu kümmern, oder aber dem Markgrafen befehlen, von mir Ordonanzen anzunehmen. Ohne Erlaubnis meines Generals kann ich das Kommando über das kaiserliche Volk nicht aufgeben.

Dringenden Hilferuf richtete der Erzherzog an Friedland, als die Schweden sich der Stadt Füssen bemächtigt hatten. Wallenstein tröstete mit nochmaligem Verweis auf Montecuculi und darauf, dass er selbst sich bereits mit den Baiern vereinigt habe und dadurch die Schweden von Tirol „divertiren" werde [1]). Sehr gern vernahm es Leopold, dass der Generalissimus dem Deutschmeister das Kommando über ein Korps übertrug, das in den „herobigen" Kreisen gebildet werden sollte. Dagegen erfolgte im August die Zurückberufung Montecuculis, welcher dem Generalissimus 5000 Mann und 16 Reiterkornets ins Lager vor Nürnberg zuzuführen hatte.

Ueber die Verhandlungen Wallensteins mit Arnim im Frühjahr 1632 sind ein paar kurze Nachrichten nach Innsbruck gekommen. Maximilian Mohr schrieb aus Wien, Arnim habe sich in Tabor mit Friedland und Werdenberg „abbochirt", man habe gute Hoffnung, dass Kursachsen sich dem Kaiser „accomodiren" werde; hätte man Baiern nicht „succurriren" müssen, so würde man diesen Vergleich nicht „desiderirt" haben. — Und einen Tag später: Bei Kursachsen sollen noch drei Bedenken obwalten gegen einen Vergleich mit dem Kaiser: 1. weil der Kurfürst den Schweden seine besten Festungen übergeben hat, 2. weil er einen Sohn bei Schweden im Dienste hat, 3. weil man den Schweden noch für stärker hält als den Kaiser [2]).

---

[1]) Wallenstein an E. Leopold 3. Juli 1632. Auch Aldringen schreibt (2. Juli) dem Erzherzog, wichtiger für ihn als jeder Succurs sei es, dass Friedland sich mit den Baiern vereinigt habe. Leopold selbst harrte dieser Vereinigung ungeduldig entgegen. Er schreibt 15. Mai an den Kölner Kurfürsten: „Vor allem beschmirzt mich des kaiserlichen succurs langsame (Langsamkeit) und verweilung und zum höchsten bedauert mich, dass hiedurch in dero herrn bruders landen gar übel gehaust wird."

[2]) Mohr an E. Leopold 28. und 29. April 1632, chiffr.

Offenbar auf die durch Oberst Sparr vermittelten Unterhandlungen bezieht sich eine Stelle in einem Briefe des bairischen Fürsten Zollern an Leopold. Nachdem Zollern die Säumigkeit des kaiserlichen Succurses beklagt hat, setzt er bei: aber jetzt wird Wallenstein mit Sachsen „vertieft“ sein [1]).

Unbeglaubigte Dinge meldet der Agent Drach aus Wien. Nachdem er die Verdrängung des Feindes aus Böhmen berichtet, fährt er fort: Es heisst, dass Sachsen von Friedland einen kleinen Stillstand verlangte und dabei versicherte, es sei ein neuer französischer Gesandter unterwegs, welcher über einen vollständigen Frieden unterhandeln soll. Aber Friedland soll darauf geantwortet haben, jetzt im Sommer sei keine Zeit zu einem Stillstand, den französischen Gesandten möge der Kurfürst einfach an den Kaiserhof weisen; „interim werde er seine vorhabende impresa mit gottes hilf exequiren und noch von neuem 170.000 mann werben, um auch den französischen könig damit hernach heimzusuchen [2]).

Den Todesfall ihres Gemahls, des Erzherzogs Leopold, liess dessen Witwe Claudia sogleich durch einen eignen Abgeordneten, Jakob Kurz, Wallenstein melden. Als Antwort empfieng sie die Versicherung des Beileides und das Versprechen eifriger Hilfeleistung [3]). Der Zug Gustav Adolfs dem Lech entlang aufwärts (nachdem er Nürnberg verlassen) rief in Innsbruck die höchste Bestürzung hervor. Man erbat sich den Schutz Wallensteins. Dieser aber entgegnete, er könne nichts entbehren und wisse kein anderes Mittel, als in Tirol, wo noch Volk genug sei, einige Regimenter zu werben [4]). Claudia gieng auf diesen Rath ein und stellte drei Regimenter auf in einer Gesammtstärke von 6000 Mann. Die Erzherzogin dachte sich dieses Volk vor Allem bestimmt zum Schutze Tirols und der Bodenseebezirke; Wallenstein dagegen bemühte sich, diese Regimenter zu seiner Disposition zu bekommen und suchte Claudia zu bewegen, sie an Aldringen abzugeben Nur so, versicherte Friedland, würde die Erzherzogin der Kosten für diese Mannschaft los [5]).

Eine lebhafte Korrespondenz zwischen Claudia einerseits, Friedland und Aldringen andererseits entwickelte sich während des Jahres 1633 über die Befreiung Breisachs, das die Schweden und ihre

[1]) Zollern an E. Leopold, 28. Mai 1632. Zollern war auf der Flucht in Salzburg.

[2]) Bericht Drachs aus Wien 16. Juni 1632.

[3]) Wallenstein an E. Claudia 29. Sept. 1632.

[4]) Wallenstein an E. Claudia 1. Okt. 1632.

[5]) Hallwich, Wallensteins Ende I, p. 14.

Verbündeten nach der Eroberung von Elsass umschlossen hielten [1]). Auf eine Beschwerde der Erzherzogin, dass man ihre vorländischen Herrschaften dem Feinde preisgebe, antwortete der bairische Kurfürst: Man hätte den Feind leicht vom Bodensee abhalten können. Weil aber dem Aldringen „durch ordonanz" die Hände gebunden sind und er mit seiner starken Armada nichts thun darf, so hat der Feind „bei dieser ihm wol bewussten inhibition" trotz seiner Schwäche Zeit genug, den katholischen Landen Unheil zuzufügen [2]). — Wallenstein selbst vertröstete die Erzherzogin mit seiner schlesischen „diversion", welche auch den Vorlanden zu Gute kommen würde [3]). Breisachs steigende Nothlage bewog den Statthalter, Markgrafen Wilhelm, persönlich seine Vorstellungen bei Friedland anzubringen. Auf der Reise nach Schlesien besprach er sich mit dem bairischen Kurfürsten in Braunau, mit Aldringen zu Schwandorf in der Oberpfalz. Letzteren fand er für sein Anliegen sehr gut gesinnt, aber es ward ihm bemerkt, ohne Erlaubnis Wallensteins könne nichts gethan werden. Dies beflügelte noch mehr Wilhelms Schritte zum Generalissimus, dem er sich in Schweidnitz vorstellte. Gleichwie der Erzherzogin so wurde auch dem Markgrafen bedeutet, man müsse jetzt auf das „hauptwesen" sehen, damit würde auch den Vorlanden geholfen. Uebrigens, so sagte Friedland etwas pikirt, würde, wenn an Elsass und Breisach soviel gelegen wäre, der Kaiser und Claudia sich wohl schon einmal an ihn gewendet haben, was bisher nicht geschehen sei. Es ist zu wundern, dass Markgraf Wilhelm diese Unwahrheit unwidersprochen hinnahm [4]). Er glaubte aus dieser Antwort nur schliessen zu sollen, dass weder Wallenstein noch seine Hauptleute im Hauptquatier über die vorländischen Verhältnisse und deren Wichtigkeit genug unterrichtet seien. Persönlich ungehalten zeigte sich Friedland auch darüber, dass die Stelle eines Gubernators von Breisach, obgleich er dazu einen „wol qualificirten cavalier" vorgeschlagen habe, „ihm zu trutz" dem Ascanio übertragen worden sei [5]). Der Markgraf entgegnete, dieses Amt sei dem Ascanio

---

[1]) Zu dem hierüber von Hallwich, Wallensteins Ende, mitgetheilten Materiale enthalten die Innsbrucker Akten nur wenig Ergänzungen.

[2]) Maximilian an E. Claudia 10. Juni 1633.

[3]) Wallenstein an E. Claudia 6. Juli 1633.

[4]) Ausser verschiedenen Schreiben wäre zu erwähnen, dass Claudia zu Beginn des Jahres 1633 den Max Willibald Erbtruchsess Grafen von Wolffsegg eben wegen Elsass zu Friedland geschickt hat. Hallwich I, p. 13, 24, 30.

[5]) Gemeint ist Ascanio Albertini von Ichtersheim, der einst für Leopold in Florenz um Claudia geworben hatte und beim Innsbrucker Hof in grosser Gunst stand. Vgl. über ihn Hurter, Wallensteins vier letzte Lebensjahre. p. 64.

schon wieder abgenommen. „Darauf hat sich Friedland etwas besser wegen des gebetenen succurs erklärt“.

Von Schlesien gieng Wilhelm zum Kaiser, der ihm versicherte, lieber ein Königreich in Gefahr zu setzen als Elsass ohne Unterstützung zu lassen. Es ward dem Markgrafen versprochen, bei Friedland zu erwirken, dass Scherffenberg mit einigen tausend Reitern hingeschickt werde [1]). Aber die Befreiung der Bodenseeorte und Breisachs erfolgte erst im Oktober nach der Ankunft Feria's und dessen Vereinigung mit Aldringen nebst den unter Ossa's Befehl stehenden Regimentern Claudia's.

Die während des Jahres 1633 von Wien aus gepflogenen Friedensverhandlungen kommen in unseren Akten wiederholt zur Sprache. Da hiebei Wallensteins nicht gedacht wird, so können wir füglich davon hier absehen. Am 13. Juni 1633 berichtet Trautmannsdorf kurz an Claudia, dass zum Zweck von Friedensverhandlungen zwischen Friedland und Arnim ein vierzehntägiger Waffenstillstand vereinbart worden sei [2]).

Als Wallenstein im Herbst doch noch mit einem Feldzug Ernst zu machen schien und Aldringen sich mit Feria verbinden konnte, wurde es in Soldatenkreisen auf dem südwestlichen Kriegsschauplatz freudig begrüsst. Jacob Kurz schreibt dem tirolischen Oberst Fortunat von Wolkenstein: Die Unsrigen sind jetzt zwei Tage hier (in Ueberlingen) gelegen, um zu sehen, was der Feind will und „was die Friedländische tractation möcht für end nehmen und (ist) dahero bis dahero unsere resolution auch wankelmütig gewest“. Aber heute sind Schreiben und Ordonanzen eingetroffen vom 2. passato von Friedland, woraus man vernimmt, dass „die friedenstractation ganz zerschlagen“ und der Befehl ertheilt wird, dass Gallas nach Sachsen ziehen [3]) aber auch Böhmen decken, Aldringen sich mit Feria befleissen soll, dem Feinde Abbruch zu thun heroben: „frolockt dahero die ganze armada“ [4]).

In den kritischen Wochen vor Wallensteins Fall ist ab und zu eine interessante Nachricht über ihn auch nach Innsbruck gedrungen. Mit ein paar Worten meldet der kaiserliche Kammerdiener Schlegel

---

[1]) Wilhelms Bericht über seine Reise, Innsbruck 18. Aug. 1633. Vgl. Hallwich I, 472 f.

[2]) In einer Nachschrift setzt Trautmannsdorf bei: Li contrarii di Sua Maj. desiderano, che per l'imperio ogni cosa sii rimessa in quel stato, come era l'anno 1618 inanzi la guerra. Questo ha proposto al Fridland il Arnheim, chi commanda l'armi del elettore di Sassonia. Vgl. Gädeke, Wallensteins Verhandl. p. 161.

[3]) Hallwich a. a. O. I, p. 604.

[4]) Kurz an Wolkenstein Okt. (der Tag ist nicht ausgeschrieben) 1633.

P. Quiroga's Reise zu Friedland: der Pater sei am 31. Dezember zu Wallenstein geschickt worden „etlicher negotien halber zu tractiren“ [1]).

Hofkanzler Lindner, welcher sich Geschäfte halber in Konstanz aufhielt, sandte von dort folgende Zeitung (mit dem Datum Prag 7. Jänner 1634) nach Innsbruck: „Der generalissimus soll etwas (wie man redt Schlesien und Mähren) vom kaiser gefordert haben“. Weil er aber vielleicht eine abschlägige Antwort bekommen hat, so soll er darüber „gar schüfferig sein sprechend, er spüre wol, dass ein tausendsasserbrentische spanische practica dahinter, man soll den Wallenstein nit foppen, er wolle es wol anders machen, sein spargamenta; daher er jetzt in willen zu resigniren. Und weil er alle generalpersonen und obersten auf den 9. Jänner nach Pilsen citirt, so gehen seltsame vermutungen, wie leicht zu erachten“ [2]).

Mehr Eindruck als diese Nachricht dürfte eine andere ganz gleichzeitig mit derselben eintreffende Meldung in Innsbruck gemacht haben. Unter demselben 12. Jänner avisirte Ossa die Erherzogin, dass er den bisherigen Kommandanten von Lindau, Oberst Peter König, der ihm wiederholt nach dem Leben getrachtet und der zwei seiner Leute auch schon habe ermorden lassen, durch den Oberst Vitzthum gefangen nehmen liess [3]). Auf Ossa's Ersuchen kam König in Gewahrsam auf das tirolische Schloss Ehrenberg. Wahrscheinlich um bald frei zu werden, that der Gefangene, als hätte er wichtige Geheimnisse mitzutheilen. Deshalb liess ihn Claudia durch ihren Beichtvater befragen. Der konnte nichts herausbringen, da König nur dem Kaiser sich eröffnen wollte. Ueber Ossa aber beschwerte er sich, dass ihn derselbe habe in Eisen legen lassen, während Ossa doch „von dem Wallensteinischen tradiment wider ihn nichts erweisliches beibringen könnte [4]).

Erste authentische Kunde von diesem „tradiment“ und von den damit zusammenhängenden Massregeln der kaisertreuen Offiziere erhielt man in Innsbruck von Baiern her. Am 17. Febr. sandte Kurfürst Maximilian Abschriften der unmittelbar vorher an ihn eigelangten zwei Briefe Aldringens [5]). Maximilian begleitet diese Sendung mit den Worten: Nachdem ihm soeben Aldringen die bösen Absichten Friedlands mitgetheilt habe, so sende er der Erzherzogin Kopien, damit sie davon

[1]) Schlegel an E. Claudia 4. Jänner 1634. Vgl. Irmer, Die Verhandlungen Schwedens III, p. 96.

[2]) Lindner sendet diese Zeitung aus Konstanz am 12. Jänner 1634.

[3]) Auch Hallwich II, 190.

[4]) E. Claudia an ihren Geschäftsträger Girardi in Wien, 9. März 1634.

[5]) 14. und 15. Febr. Abgedr. bei Aretin, Wallenstein p. 113 f.

auch dem Feldmarschall Schauenburg in Breisach Kunde gebe [1]). Wenige Tage später sandte der Kurfürst auch Abschrift von dem an ihn gerichteten Briefe des Gallas [2]).

Dem Wunsche Baierns nachkommend, schickte Claudia durch ihren Kammerdiener Walter Schev am 21. Februar Kopien der beiden Aldringerbriefe und des bekannten Patents des Grafen Gallas vom 15. Februar an Schauenburg, von den ersteren auch Abschriften an Markgraf Wilhelm mit dem Auftrag, jetzt um so mehr auf Breisach und die Truppen zu sehen, im Uebrigen aber die Sache „in der eng zu halten“ [3]).

Die aus Baiern eingelangten Berichte erfüllten die Erzherzogin mit der Besorgnis, dass sie selbst ebenso wie Baiern und Salzburg in höchste Gefahr gesetzt sei; sie fühlte daher das Bedürfnis, mit diesen beiden Fürsten in noch näheren Verkehr zu treten [4]). Oberst Ossa musste sogleich diese Sendung übernehmen. Beim bairischen Kurfürsten hatte er anzubringen: Der Kaiser hätte den verschiedenen zeitlichen Erinnerungen glauben sollen, dann wäre die Gefahr nicht so gross geworden. Claudia ersucht den Kurfürsten um seinen Schutz und lässt ihn fragen, wie man Tirol am besten schützen könnte. Sie hat auch dem Kardinalinfanten in Mailand über die Gefahr Nachricht gegeben [5]).

Der Oberst traf am 28. Februar in Braunau ein und erhielt am selben Tage noch Audienz beim Kurfürsten. Auf seine Ansprache entgegnete Maximilian: er halte „dieses des Waldstein böses vorhaben höher als eine schlacht, die man gewonnen (!) hätte“, und hoffe zu Gott, dass „alle sachen anjetzo wol werden für sich gehen“.

Ossa erfuhr da allerlei Einzelheiten, die er nach Innsbruck meldete: Wallenstein ist mit 1200 Reitern von Pilsen abgezogen, man

---

[1]) Diese Briefsendung Baierns aus Braunau ist vom selben Datum und wol auch ähnlichen Inhaltes, wie die von Wittich in der histor. Zeitschrift 73. Bd. (1894) p. 228 und 244 angezogene Depesche Saavedra's. Wahrscheinlich schrieb Saavedra dem spanischen Residenten in Innsbruck, Federigo Henriques.

[2]) Maximilian an E. Claudia 24. Febr. 1634. Die Abschrift liegt nicht bei: es ist sicher das Schreiben bei Aretin p. 129.

[3]) Claudia wiederholt die Weisung an Schauenburg wegen Breisach am 1. März mit dem Beisatz, er möge um so vorsichtiger sein, da man entdeckte, dass bei den jetzt an den Tag kommenden heimlichen Konspirationen auch Frankreich betheiligt sei. Am selben 1. März beantwortet Schauenburg den ersten Brief mit der Versicherung seiner Treue.

[4]) E. Claudia an den Kaiser 23. Febr. 1634.

[5]) Instruktion für Ossa vom 23. Febr. — Claudia an den Kaiser, vom selben Datum.

weiss nicht wohin. Piccolomini „ist gerade auf Pilsen zu", aber zu spät gekommen. Er hat sich Pilsens bemächtigt, allein Terzka hat noch 4000 Reiter zu seiner Defension und liegt um Eger. Deshalb glaubt man, Friedland werde dahin seinen Weg genommen haben und dem Arnim zuziehen. Allein Colloredo hat Befehl, dem Arnim nachzurücken, dem er auch überlegen ist. Gallas zieht gegen Weimar, ebenso der bairische Kurfürst, beide werden ihn auf beiden Seiten der Donau angreifen. Weimar zieht sein ganzes Volk zusammen. Bis Donnerstag kommt alles Volk, „so auf dieseits der Donau", nach Vilshofen, „wie dann morgen (1. März) die zwei Regimenter Schauenburg und Salm hier langs ziehen werden". Baron de Soy (Suys) ist mit einigen Regimentern in Prag, der Kaiser selbst rückt mit dem ungarischen König nach Budweis und lässt den Feind auf allen Seiten angreifen. — Aus all dem, so schreibt Ossa, schöpft der Kurfürst die Hoffnung, dass für Tirol nichts zu fürchten ist, denn Horn werde seinen Freunden zu Hilfe ziehen müssen, wenn es auch zu spät ist [1]).

Der Gesandte hatte auch eine engere Vereinigung zwischen Tirol, Baiern und Salzburg vorzuschlagen. Darauf meinte Maximilian: er könne nicht sehen, was eine solche Partikularvereinigung viel helfen würde; denn wenn die Erzherzogin angegriffen würde, so wolle er ohnehin thun, was er könne; man würde doch bald sehen, was Friedland beabsichtige. — Von einer Ansprache des Erzbischofs von Salzburg erhoffte Maximilian nichts; derselbe werde sich zu keiner Rüstung bewegen lassen und sich nur auf sein Landvolk verlassen; immerhin möge man ihn begrüssen.

Im Verlaufe des Verkehres mit dem Kurfürsten hörte der Oberst noch mancherlei: Friedland wollte sich binnen vierzehn Tagen in Prag krönen lassen, den Kaiser um das Leben bringen oder „über meer" ganz aus diesem Lande vertreiben, aber man wisse bisher noch nicht die „particularia", werde sie jedoch bald erfahren. Ilow sei nach Mies gezogen, um seine Frau zu holen, aber Maradas habe ihm seine Leibkompagnie niedergehauen und ihn in seinem Schloss blokirt; bald werde gute Zeitung kommen.

Man sieht schon aus diesen Mittheilungen Ossas, welch mannigfaltige Gerüchte durch das Land flogen. So war es auch noch am folgenden Tage, den Ossa in Braunau zubrachte [2]). Was man sich da

---

[1]) Ossa an E. Claudia 28. Febr. 1634. Ueber Horn vgl. Caretto's Bericht bei Förster, Wallensteins Briefe III, p. 262.

[2]) An diesem Tage, 1. März, verhandelte Ossa mit dem Kurfürsten über Getreidelieferung.

erzählte, meldete er unmittelbar vor seiner Abreise der Erzherzogin: Friedland ist nach Eger geflohen, wo man ihn aber nicht einliess. Es ist unbekannt, wohin er sich dann gewendet. Gefangen sind die Oberste Scherffenberg, Ilow, Schaffgotsch, Mohr vom Wald, Herzog Heinrich Julius von Sachsen und noch vier andere. Man erzählt, dass der sächsische Kurfürst den Arnim einsperren liess, weil dieser den Kurfürsten hinrichten lassen und selbst Kurfürst werden wollte [1]). Auch wurde für gewiss ausgegeben, dass Friedland den Plan hatte, Claudia und ihre Kinder tödten zu lassen [2]).

So überbot ein Tag den andern in der Verbreitung von Ungeheuerlichkeiten [3]).

Am selben 2. März, da Ossa Braunau verliess, langte dort die Kunde von Wallensteins Ermordung ein [4]). Ossa hörte davon nicht mehr in Braunau, sondern in Schärding. Hier nämlich weilte Al-

---

[1]) Vgl. Caretto's Berichte bei Förster III. p. 284, 297.

[2]) Ossa an E. Claudia, Braunau 2. März 1634. Vgl. die gleich unten folgende Mittheilung Trautmannsdorfs. Der venez. Gesandte Rosso in Zürich meldet 16. März, die Furcht in Tirol wegen der Rebellion Wallensteins sei so gross „che pare pensi l'arciduchessa Claudia di ritirarsi colli figliuoli a Fiorenza. Arch. f. K. öst. Gesch. XXVIII. p. 466.

[3]) Am 26. Febr. schreibt ein Hauptmann Melchior Proy aus Kempten: Ich höre, dass „unser gewester generalissimus" sammt Franz Albrecht von Sachsen und Arnim in Pilsen „soll blokirt sein".

[4]) Am 1. März sendet Maximilian Abschrift dessen, was ihm Aldringen über Friedlands Flucht und über die Gefangensetzung mehrerer Hauptleute geschrieben hat. Aldringen schreibt aus Krumau am 28. Februar: Wie Gott der Allmächtige seine Gnade und Segen augenscheinlich verliehen, dass des Herzogs von Friedland böses Vorhaben zu nichte gemacht, die Stadt Pilsen sammt der darin vorhandenen Artillerie Ihrer Kais. Maj. „zu gutem" erhalten, des Herzogs „pagagi" den Soldaten zutheil geworden und derselbe sich flüchtig nach Eger „salvirt", werden E. K. G. bereits vernommen haben. Dem lieben Gott sei für Alles dank gesagt, (er) wolle zu Erhaltung und Aufnehmung Ihrer K. Maj. und E. K. G. dero beiden hochlöblichsten Häusern fernern Segen verleihen. Herzog Julius Heinrich von Sachsen, der Generalzeugmeister Sparr, der Oberst Mohr vom Wald, Uhlefeld, Lafosse sind hin und wieder in Böhmen arrestirt worden. So wissen E. K. G., dass der Scherffenberg auch zu Wien und andere Oberste im Lande o. d. E. zu Linz gefangen liegen. Es ist zu hoffen, weil Ihre Kais. M. „noch mehr selbst deren waffen mächtig und in der person nach Budweis kommen", auch morgen zu Wien aufzubrechen gedenken, es werden hiefür mit göttlicher Hilf die Sachen einen bessern Ausgang gewinnen. Vgl. Höfler in der öst. Revue 1867, p. 90; Antelmis Bericht im Arch. f. K. öst. Gesch. XXVIII. p. 425. — Am 2. März schickt der Kurfürst die Kopie eines ihm von Gallas zugekommenen Aviso, das Buttler am 26. Febr. an einen ungenannten Hauptmann gerichtet hat. Es ist das Schreiben Buttlers an Hauptmann Johann Khorg, abgedr. bei Förster, III

dringen, und diesen wollte der Oberst noch besuchen, um weitere Neuigkeiten zu erfahren, und dann erst nach Salzburg zu gehen [1]).

Am 5. März trifft man Ossa in Salzburg. Von hier aus erstattet er der Erzherzogin vorläufigen Bericht über die Ermordung: Aldringen habe ihm Alles genau ezählt, er werde darüber nach seiner Rückkehr nach Innsbruck referiren. Friedland wurde am 2. März (sic) sammt Ilow, Terzka, Kinsky und Neumann im Schloss zu Eger (sic) umgebracht von Oberst Buttler, einem Irländer, von Oberstlieutnant Gordon, einem Schottländer, und vom Oberstwachtmeister Eysselin [2]), auch einem Schotten. Diese giengen in das Gemach, wo die fünf (sic) zu Tisch sassen und zunacht speisten, und haben alle niedergemacht, obgleich Ilow, Terzka und Neumann sich wehrten und so auch zwei Lakeien, die ihnen aufwarteten und ihnen helfen wollten. Dann giengen sie hin, wo der Friedländer war, welcher an Podagra zu Bette lag. Als er den Gordon mit der Partisane zur Thüre hereinkommen sah, hat ihn das Podagra verlassen, er sprang aus dem Bett und lief im Hemde zum Fenster. Aber, „da solches zu (verschlossen) war“, gieng er ihm mit ausgestreckten Armen entgegen, und Gordon stiess ihm sogleich die Partisane in den Leib. „Der hat einen solchen knall geben, als wann man eine pistole losgebrannt hätt“ [3]). Darauf fiel er zur Erde, „kein ader mehr geregt und todt gewest“. Dies geschah, bevor es die Garnison erfuhr, und gieng ab ohne allen Lärm und Aufruhr. Da Franz Albrecht zu Friedland nach Eger kommen wollte, so hat man ihm unterwegs „aufgewartet“, ihn gefangen genommen und nach Eger gebracht, wo er jetzt in Verhaft liegt. Dem Herzog Bernhard von Weimar, der mit ihm „gewest“ und kurz darauf wieder umkehrte, hat unsere Reiterei stark nachgesetzt, und hofft man für gewiss, dass er auch wird „ertappt“ werden [4]). — Um seiner Instruktion nachzukommen, machte Ossa dem Erzbischof zwar seine Aufwartung, sprach

---

p. 321 nr. 477. Hier muss es heissen ‚die päss‘ (statt post) guet in acht zu nehmen.‘

[1]) Aldringen an E. Claudia 3. März 1634: Ossa ist anwesend und wird genau berichten über Wallensteins Fall.

[2]) Es ist Lesley. Im Bericht des Gallas an Aldringen (Irmer III, p. 307) erscheint er unter dem Namen ‚Esel‘. Ossa's Bericht fusst zum Theil auf dem des Gallas. Aber man sieht, wie die Nachrichten, von einem zum andern gehend, schnell die Dinge durcheinander werfen und Richtiges mit Unrichtigem vermischen.

[3]) Vgl. damit die Relation des Bischofs Aldringen, abgedr. in den Wiener Jahrbüchern der Literatur 119. Band, Anzeigeblatt p. 14.

[4]) Ossa an E. Claudia 5. März 1634.

jedoch, weil nun die Lage eine andere geworden und auch Baiern zu keiner engeren Verbindung sich verstehen wollte, nicht mehr von einer solch engeren Vereinigung, sondern empfahl nur im Allgemeinen die Erzherzogin und ihre Kinder dem Beistande des Kirchenfürsten [1]). Dann kehrte er nach Innsbruck zurück.

Etwas später als die Avisen von bairischer Seite, langten die vom Kaiserhof über die beginnende Katastrofe ein. Der Kaiser machte am 21. Februar seiner Base Mittheilung über seine gegen Friedland und dessen Anhang unternommenen Schritte [2]). Vier Tage später entschuldigte er sich mit der „friedländischen conspiration", dass er für die Vertheidigung der Vorlande nichts spenden könne. Am 22. Februar schrieb auch Trautmannsdorf: Was er vor drei Wochen „erinnert" habe [3]), das sei nun ausgebrochen, Friedland als Rebell erklärt, welcher nicht allein das kaiserliche Heer „begehrt an sich zu ziehen", sondern auch den Kaiser von seinen Ländern zu vertreiben, „auch das hochloebliche erzherzogliche geblüet ganz zu vertilgen im vorschlag gehabt"; Gallas und Piccolomini seien bereits „mit etwas volk" nach Pilsen kommandirt.

Angesichts dieser „entdeckten verräterei und angesponnen grossen und gefährlichen unwesens" liess Claudia durch ihren Agenten Anton Girardi beim Kaiser Vorschläge machen und kaiserliche Entschliessungen „sollicitiren" [4]).

Die Nachricht vom Falle Wallensteins erzeugte auch in Innsbruck das Gefühl, von einer grossen Gefahr befreit zu sein. Man wünschte sich Glück zur Rettung und liess sich von andern Glück wünschen [4]). An-

[1]) So berichtet Ossa. Der Erzbischof dagegen schreibt 6. März an Claudia: bei grosser Gefahr hätte er nicht unterlassen Beistand zu leisten; da aber Friedland aus dem Wege geräumt sei, werde eine „zusammensetzung" nicht mehr nöthig sein.

[2]) So lautet das Datum des Originals. Das Konzept bei Hallwich II p. 469 hat das Datum 19. Febr.

[3]) Trautmannsdorf verweist hier auf ein Schreiben vom 1. Febr. 1634, wo er aber nur in ganz allgemeinen Ausdrücken sich äussert: Non dubito, che V. A. delle cose, che passano fra la militia, habbia avisi da diversi luoghi; sii pero V. A. con questo anco certa, che si travaglii piu per rimettere il tutto in conveniente stato. Am 24. Febr. entsendet der Kaiser den Hofkammerrath Clemens Radolt nach Innsbruck, um über Friedlands Verrath zu berichten. Näheres enthalten unsere Akten nicht. Claudia dankt am 10. März für diese Sendung dem Kaiser. Es ist offenbar derselbe Sekretär Radolt, über dessen Sendung nach Italien Antelmi berichtet. Arch. f. K. öst. Gesch. XXVIII, p. 428.

[4]) Genaueres findet sich nicht, da blos eine Antwort Girardi's (2. März) auf eine empfangene Weisung vom 23. Febr. vorliegt.

[4]) Ein solches Glückwunschschreiben an Claudia ist von Oberst Graf Truchsess v. Wolfsegg in Konstanz, 13. März 1634; von Hannibal v. Hohenems 11. März.

dererseits empfand man auch in Claudia's Hofkreis Regungen der Dankbarkeit gegen jene, welche trotz der Verführungen des Friedländers dem Kaiser die Treue bewahrt hatten. Von den hier in Betracht kommenden Generälen stand dem Innsbrucker Hofe keiner näher als Aldringen. Schon den jugendlichen Kriegsmann hat das Schicksal mit Tirol in engere Beziehung gebracht. Der erste Hauptmann, welcher den Doppelsöldner Aldringen anwirbt, ist ein Tiroler, Gaudenz v. Coret. Seine zweite militärische Condition nimmt er unter dem Oberst Gaudenz v. Madruz, um hierauf aus dessen Dienst in jenen des Trientner Bischofs überzutreten. Hier hatte Aldringen Sekretärsgeschäfte zu versehen, eine Stellung, die er alsbald wieder mit dem Handwerk des Kriegers vertauschen wollte. Auf der Innsbrucker Innbrücke soll er neuerdings das Laufgeld genommen haben [1]). Emporsteigend die verschiedenen soldatischen Rangstufen empfieng Aldringen sein erstes Oberstpatent aus der Hand des Erzherzogs Leopold von Tirol. Der Uebertritt in den unmittelbar kaiserlichen Dienst hat die Beziehungen zwischen dem Oberst und dem tirolischen Fürstenhause nicht gelöst; verstärkt wurden sie noch durch Aldringens Heirath mit einer Südtirolerin aus einem der ersten Grafengeschlechter des Landes. Diese Beziehungen fanden ihren Ausdruck in einer sehr lebhaften Korrespondenz zwischen Innsbruck und Aldringen. Er zählt zu den fleissigsten Berichterstattern des Tiroler Hofes. Heute noch liegt eine grosse Menge Briefe aus den deutschen und italienischen Kriegsschauplätzen vor, die Aldringen nach Innsbruck gerichtet. Während er mit Tilly bei Bamberg (1632) gegen die Schweden kämpft, schenkt ihm seine Gemahlin in Innsbruck einen Sohn. Der Erzherzog selbst macht davon dem glücklichen Vater briefliche Mittheilung und hebt das Kind aus der Taufe, wobei er ihm den Namen Sigmund Leopold giebt. Wieder ist es der Erzherzog, der all dies dem Feldmarschall schreibt mit der Nachricht, der Junge sei gesund und stark, nebst der Hoffnung, der Vater werde aus demselben einen tapfern Soldaten erziehen [2]).

Auch unter Claudia blieb das Freundschaftsverhältnis ungetrübt. Es geschah wohl in der Freude über die durch Aldringen und Feria erwirkte Befreiung der Bodenseestädte und Breisachs, da die Erzherzogin dem Freunde ihres Hauses die tirolischen Herrschaften Enn und Kaldiff als Pfandschaften verschrieb (Nov. 1633).

Ob von Aldringen direkte Berichte über Wallenstein nach Inns-

---

[1]) Hallwich, Joh. Aldringen (Gestalten aus Wallensteins Lager II) p. 16.

[2]) E. Leopold an Aldringen 13. Febr. und 16. März 1632. Der Knabe starb schon nach einigen Wochen.

bruck gekommen sind, ist unbekannt, ja wohl nicht wahrscheinlich. Denn in jenem Briefe vom 15. Februar ersucht er den bairischen Kurfürsten „wegen kürze der zeit und mangel (an) gelegenheit“, die Erzherzogin über die „verräterei“ zu benachrichtigen. Aber das ist sicher, dass Claudia aus solchen Briefkopien, wohl auch aus den Meldungen des heimkehrenden Ossa die Ueberzeugung gewann, dass Aldringen sich besonders grosse Verdienste um die Abwendung der Gefahr erworben habe. Und dafür sollte ihm in besonderer Weise, durch einen eigenen Verordneten, der Dank der Fürstin ausgedrückt werden. Claudia bediente sich dazu eines zu ähnlichen Geschäften oft gebrauchten Mannes, des uns bereits bekannten Herrn Jakob Kurz von Thurn [1]). Derselbe hatte dem Feldmarschall zu sagen: Claudia habe erfahren, dass durch Aldringen die von Friedland „aus boshaftigem gemüet gefasste verräterei vornehmlich an den tag gebracht“ wurde und dass durch Aldringens gebrauchte „vorsicht und dexterität“ das „angesponnene und bereits auf den wirklichen vollzug und offenlichen ausbruch gestellte tradiment“ wieder zurückgetrieben und so dieses grosse Unheil verhütet wurde. Deshalb lasse die Erzherzogin dem Aldringen ihren wärmsten Dank sagen und ihn versichern, dass ihm das nie vergessen werden soll [2]).

Kurz vollführte alsbald die Sendung. Schon am 22. März nahm er in Passau wieder Abschied von Aldringen, welcher seine „einfältigen und gutmeinenden gedanken“ dem erzherzoglichen Vertrauensmann mündlich mittheilte [3]), damit dieser darüber in Innsbruck referire. Kurz aber, um nichts vom Gehörten zu vergessen, schrieb gleich nach seinem Gespräch mit dem Feldmarschall dessen Aeusserungen in kurzen Schlagworten und abgerissenen oder unvollständigen Sätzen nieder [4]).

---

[1]) Kurz war schon früher zweimal bei Aldringen gewesen und zählte zu den am meisten zu Gesandtschaften gebrauchten Beamten. Für die Jahre 1624 bis 1655 lassen sich 31 Reisen desselben als Gesandter, Reisebegleiter für fürstliche Personen oder militärischer Durchzugskommissär belegen. Neben seiner Regimentsrathsstelle bekleidet er auch die eines Kämmerers, Pflegers von Sterzing und Salzmaiers in Hall. 1643 verlieh ihm der Kaiser den Freiherrnstand mit dem Prädikat von Drosendorf. Er war verwandt mit den bairischen Grafen Kurz.

[2]) Instruktion für Kurz 15. März 1634. Leop. C. 243. Daran reiht sich dann noch die Aufforderung an Aldringen, eine Diversion zu machen, um den Bodensee zu befreien, da Horn seine Völker schon um Ravensburg sammelt.

[3]) Recreditiv. Aldringens für Kurz vom 22. März.

[4]) So scheint mir dieser Memorialzettel entstanden zu sein. Diesem Umstand entsprechend ist die Schrift dieses Aktenstückes ausserordentlich flüchtig und zum Theil sehr schwer lesbar. Meine Freunde, Prof. Redlich und Dr. Mich. Mayr, gaben sich viele Mühe, um mit mir die vielen bösen Stellen zu entziffern.

Mit der Mittheilung dieses Memorialzettels schliessen wir unsere Beiträge. Kurz notirt sich folgendes:

Es ist ein ähnlich angelegter Memorialzettel, wie solche vom sächsischen Gesandten Andreas Paull und vom Pfalzgrafen Johann Casimir durch Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir, veröffentlicht wurden. Aehnlicher Art sind wohl auch die Stücke VIII und IX, welche in den Mittheil. d. Kriegsarchivs (1882) p. 206 f. abgedruckt sind. Soweit es der knappe Raum gestattet, gebe ich einige Bemerkungen zu einzelnen der vielen dunklen Stellen. Die spezielle Wallensteinforschung wird wohl noch manche dieser Stellen zu deuten vermögen. Die mit einem Fragezeichen versehenen Worte geben beiläufig das graphische Bild der unleserlichen Züge. Ich drucke das Stück wörtlich ab mit genauer Beibehaltung der Zeilen auf den Halbseiten.

Piccolimi und des herzoggen
ein Astrologium bis in
tott beisamen zu verbleiben
fundament der confidenz[3]).

Zu Filzhoven da der Regiment
weckhgangen[1]). Des Diadotti schreiben
in ziffern[2]). Dann des
herrn Piccolomini schreiben bei seinem
Aigen die zusammenkunfft zu Pirn-
bergg[4]) entdeckhung.
Die mainung des Aldringer strags
alle drei in der stundt nach hoff
und zu exequiren und da sie eines
alles zu thun.
Wie herr Gallas und Piccolomini
der gedankhen den herzogen zu
zu einer pesserung zu fieren[5]). aber
auf was ursach der Aldringer
anderer mainung.
Wie der Aldringer
von Khaisser oder villmer
Bischoff von Wien schreiben nit nach
Pilsen zu ziehen[6]). er doch alzeit
dissimuliert und gar nach Cremau
ja noch weiter,
Widerumb zu rugs zu herrn
Don Balthasar auch aldort nit
getraut und noch weiter. dahin
der Gallas. Alda alsopalden
abgerett. ein patent nach
Böhem sambt ordanz austellen
oberstleutnambt. ihren obristen
so lang sie bei gheneral nit zu
obedieren[7]). dublicat gemacht,
Dem Baron de Suis von ober-
ostreische truppen genommen[8])
alda der herzogg sein sicherhait
N. B. herrn Aldringer bedunkht bei
dem Khaisser das er wie (?)

---

1) Vielleicht der Donauübergang der Baiern bei Vilshofen 23. Jänner. Chemnitz, Chronik d. schwed. Kriegs II, p. 333. Von Vilshofen aus wurden Aldringens Truppen in die österr. Winterquartiere verteilt. Brohm Joh. v. Aldringen (Hallische Abhandl.) p. 87; Hallwich II, Register unter Vilshofen. Vgl. ob. p. 151.

2) Piccolomini an Aldringen 3. Febr. 1634. Irmer III, p. 200 No. 410.

3) Vgl. Irmer III, Einl. p. 48 Anmerk. 2; (Wiener Jahrb. 118. 119).

4) Gemeint ist die Besprechung zu Peuerbach. Irmer III, Einl. p. 51 und p. 214 No. 423. Ueber die Datirung s. Huber, Studien über d. Korrespondenz der Generale Gallas, Aldringen u. Piccolomini im Arch. f. öst. Gesch. 82. B. p. 580 (18) f. — Der nächstfolgende Absatz gibt wol die Meinung Aldringens, welche mit jener Piccolominis (Irmer 214 Anmerk. 1) nicht übereinstimmte.

5) Aldringen an Piccolomini. Irmer III, p. 213 No. 422; vgl. damit No. 414.

6) Irmer III, Einl. p. 52.

7) Es ist die Zusammenkunft der Generäle Gallas, Aldringen und Maradas gemeint und die dabei gefassten Beschlüsse. Irmer III, p. 288.

8) Soll dies der von Baiern begehrte Succurs sein? Irmer III, p. 83 No. 320.

	die diffidenten bei sich, die aber confidenten. weit von sich[1]) Des Pökher oberstleutnambt, der Mor gut dinens. zu
in Schlesien alspaldt dem Colloredo bevolhen	Pragg[3]) Die ordonanzen dupplicat und triplicat
N. B. Herrn Aldringer guetbedunkhen den bedenkhlichen Regimenten obristen leutenambt die Regimenter zu versprechen[2])	Der Aldringer ser zugesprochen dem Picolomini[4]). Der Schaffenberg (sic) seie Khinig in Bohemb
Friaul den Coloredo.	Gallas Grossglogau[5]) sambt Cremau. Terzki margrafschaft Mayrn[6]); Illo Tyroll, Franz albrecht Salzburgg. Aldringer theils Carnten sambt theils Steyrmarkh, Lizlburgg dem Cardinall von Richelieu. etc[7])
Calvinisch[8]).	Cordon, Terzki oberstleutnamb zu sich erfordert vermelt. hern Estranieri (?) und der Ob. behemb[9]) göben sambt Generalwachtmaister: gefragt wemb
N. B. Illo, superbo gehalten Schaffenberggg. aerarie (?)	er selbige Regiment anvertrauen mechte. den lösl proponiert. zu sich erfordert. vermelt.
N. B. da er gewist nach Eger gangen alsbald der Cordon den Aldringer eingefallen und durch Memorial zu wissen gemacht	aber nichts von jetzigen resolution vermelden. hat er gesagt wie lang S. G. respondit. ich will es wol sagen die Sasperament plagschuster[10]) zu wien haben (?) dem

---

1) Ueber eine solche Taktik der kaisertreuen Offiziere s. Chemnitz II, p. 331. Vgl. die Stelle über die ›affectionirten‹ und ›suspecten‹ Regimenter in Mitteil. d. Kriegsarchivs 1882 p. 207.

2) Vgl. Irmer III, p. 275.

3) Oberstlieutenant Mohra unter Oberst Beck. Vgl. Förster III, p. 194, 242. Ranke, Gesch. Wallensteins (5. Aufl.) p. 293.

4) Wenn ein mündlicher Gedankenaustausch gemeint und nicht an Peuerbach oder gar Passau zurückzudenken ist, so wäre hier eine zweite Begegnung beider Generäle angedeutet, von der man bisher allerdings nichts weiss. Huber a. a. O. p. 585 (23).

5) Nach Bischof Paul Aldringen wäre Glogau für Piccolomini bestimmt gewesen. Irmer III, Einl. 48.

6) Nach Caretto (Förster III, p. 266) hätte Holk Mähren bekommen sollen.

7) Dieses Auftheilungsprogramm gibt sich als Ergänzung zu jenem bei Khevenhiller, Annal. Ferdin. XII. 1134 f.

8) Dieses Attribut betont auch Sezyma Rasin, Gaedeke, Wallensteins Verhandl. p. 330.

9) Oberst Konrad Böhm, gest. 14. Febr. 1634. Dessen Regiment wurde Gordon gegeben. Hallwich II, p. 238 No. 1080.

10) Vielleicht ist dieser sonderbare Ausdruck in Verbindung zu bringen mit

Khonig. wider den Khonig.
Iterum, ich hör das er mich auch

dem Breunerischen Regiment nit getraut

nit für sein diener wil haben.
so will ich auch sein diener nit sein
ich will selbst was richten[1]). und
ihr werdt zweiflohn auch dessen (?)
Item das schreiben von Frz. Albrecht[2]).
die auswexlung. so ursach.
alsdan ein schreiben von Diotati
obristen
wachtmeister auch ein Irlender bericht
das
es nit recht gehet[3])
widerumb gar ohn armee ziht[4]).
Ossa.
p.
Des Coisl (?)[5]) in seinem schreiben
andeittung

schreibt seiner frau dahin zu schikhen nach Salzburgg des herrn Aldringer mainung.

gethan. begert weckh oder nach
Salzburg sich zu begöben.
lamentirt sich.
Da er der ordanzen
nachgangen. lindau verloren. mag
sein. aber denoch khein püss gemitt
gelt von Wallenstain. wiss er es
sein 10.000 ducaten durch den Rieppo
er ybl gerett. Zu Wien von

und nur vermuettungen
guete vermeltung herrn v. Aldringer
mit dem Ossa. aus underschidlichen schreiben.
N. B. a. 1632 der von Vels[6])
zu lindau mit dem Montecuculi

Wallenstain dahero nicht glaubt dan
er es leichtlich wissen mügen.
mit Schaffenterbergg nit sein (?)
khan, zumall da es Schafftnbergg
verreist seit denselben nichts gewist
yber erst (?) als auch Frankhreich

dem im Simplicissimus und bei Moscherosch vorkommenden »plackscheisser« (auch »blackvogel«) als Schimpfwort für Skribler, Kanzleimensch. (Gütige Mitteilung des Herrn Kollegen Seemüller). Vgl. damit die Bezeichnung »inckhorn-man« in der von Hallwich (Aldringen p. 7) angeführten Stelle aus The Swedish Intelligencer (1632). Die in der folgenden Anmerkung zitirte Stelle bei Khevenhiller enthält den Satz: »und weil man viel gefährliche Sachen bei Hof wider ihn (Wall.) machinierte.« Eine auffallend anklingende Stelle findet sich in Mitteil. d. Kriegsarchivs 1892 p. 206 (VIII.): Man will dem General die Gewalt wegnehmen, »den Herren vohn Fetter (von der Feder) wieder zu ihrer undt der Pfaffen Deylung undergeben.«

[1]) Vgl. damit die teilweise gleichlautende Aeusserung Wallensteins bei Khevenhiller XII, p. 1156. Diese Uebereinstimmung ist wol nicht ganz belanglos zur Beurteilung der Annal. Ferd. [2]) S. den Bericht bei Ranke p. 371.

[3]) Vgl. damit die Stelle: »dass es nit recht zuegehe« bei Irmer III, p. 354.

[4]) Wird sich wol auf Wallensteins Zug von Pilsen nach Eger beziehen.

[5]) Ist hier vielleicht Loisl (= Lesley) zu lesen?

[6]) Anselm v. Vels weilte als tirolischer Kommissär im Dez. 1632 am Bodensee, während Ernst v. Montecuculi die Vertheidigung der österreichischen Waldstädte leitete.

was Khenig[1]) dazumal ausgöben
und der stattschreiber zu Bregenz
wissen soll.
schreibt den Gallas wegen
des loyers[2]) aussagen, glaubt auch nit
zu mall er ihme Aldringer
solche ordonanzen geschikht nit
vermuett. und nit ihm obristen

nach osstren der Khinig in
das velt. man glaubt es
aber nit, da es anderst ein
wenig recht mecht hergehen.
Der Khaiser[5]) solet. und
puderpuschen (?) grau und weys

Item lucern (?) ist der forcht
ursach.

Lindau nit genug versehen, khain
gubernament. sonder obrist. und
heut morgen ein Cavallier für einen
gnadt (?) halten khan, angemelt. der
zu Bibrach[3]).
Der Ossa so bei uns recht anhergehn (?)
wird nit Tyroll verbleiben, wo aber nit
und sonst zu thuen[4]).
Den 22. dits die zusamenkhunfft
zu Wien hett sein sollen. Weil
aber der feint zu Cham sich
moviert, auch der soldat selbst
begert, will Gallas auf ihne
gehen. dahero sein aigen potten[6]).
gleichmessig herr Aldringer ordnung
göben nach Ossterhoffen den 25.
oder 26. dits: der Johan von
Wert ist auf Wehlburgg so
der feint verlassen[7]).
nach Straubing will er gewiss
gehen. alsdan zu abocciern[8]).
hat difficultet zu schlagen über dieser
Reitterei, ist willens aus wexlen
mit den Galassischen.
Die pas interim wol fürzusehen
dem Bamberger[9]) sambt dem ob: leut.
Zweyer [10]) zu gebrauchen.

---

[1]) Ueber Oberst König s. ob. p. 150.

[2]) Ein Oberst Loier bei Förster III, p. 292 No. 469; in Theatr. Europ. III, p. 186 ein Oberst Logier. Es ist wol derselbe Oberst „Luyr“, welcher am 17. März bei Pfronten eine Schlappe erlitt; jedenfalls nicht Lory, wie Irmer III, p. 442 zu deuten geneigt ist. S. Barthold, Joh. v. Werth p. 22.

[3]) Vgl. Höfler a. a. O. p. 96: am 11. März betrieb Aldringen von Passau aus den Entsatz des von Horn angegriffenen Biberach. Vgl. auch p. 87.

[4]) Scheint sich auf Claudias lebhaften Wunsch zu beziehen, des Obersten Ossa los zu werden.

[5]) Vgl. Höfler a. a. O. p. 96; Wittich, Wallenstein und die Spanier, in Preuss. Jahrb. 23. B. (1869) p. 59.

[6]) Höfler a. a. O. p. 93; Hallwich II, p. 525. Vgl. Aldringens Brief vom 20. März im Archiv f. K. öst. Gesch. XXV, p. 357.

[7]) Soll damit etwa das oberpfälzische Velburg gemeint sein, das die Schweden Ende 1633 (Röse, Herzog Bernhard, I, p. 254) besetzt hatten?

[8]) Hier ist wol der Plan Aldringens angedeutet, mit Joh. v. Werth Straubing zu nehmen, was dann am 1. April geschah. Droysen, Bernhard von Weimar I, p. 373.

[9]) Oberst Caspar Bamberger, der Verteidiger von Filippsburg.

[10]) Dies wird wol der Schweizer, Oberstleut. Sebastian Pilgerin Zweyer sein, der später Jahre lang Oesterreich in der Eidgenossenschaft vertrat.

N. B. das mittl dass ein jede gemain ein man underhalte und auch under die soldaten stölle.
gelt denen von Breysach und durch den Infante Cardinal zu handlen, dass man das volch in Burgundt retirieren lasse[1]).
Dem Ossa selbst zu sagen. Khenne trösten.

	Ober Landthuet in ihren
zu defension wegen	quartieren. ist doch schier
des Horn[2])	der meinung dass sie sich moviren
	dem feindt zu travagliren[3]) zu machen
	bei 3000 pferdt und 5600
	zu fues
	ghört schiessen, und vermaint es
zu Furt geschedigt worden.	sei zu Cham. Der weiwar[4])
	aber woll tott.

[1]) Bezieht sich wahrscheinlich auf das unglückliche Gefecht bei Watweyler am 12. März, nach welchem Markgraf Wilhelm ins Burgundische entfloh.
[2]) Vgl. die Instruktion für Kurz.
[3]) Dieses Wort ist ausgestrichen und ein anderes, kaum lesbares (vielleicht „nachgedenkhen“) darüber geschrieben.
[4]) Gemeint ist Bernhard von Weimar. Nicht dieser, sondern der schwedische Oberst Taupadel wurde vor Furth schwer verwundet. Theatr. Europ. III, p. 185. Vgl. Antelmi's Bericht im Arch. f. K. öst. Gesch. XXVIII, p. 441.

Ein Vorschlag zur Ermordung Wallensteins vom Jahre 1628.

Von

M. Mayr-Adlwang.

Das gefürstete freiweltliche Reichsstift Buchau am Federsee in Schwaben wurde während der Jahre 1610—1650 von einer sehr thatkräftigen Aebtissin, Katharina Freiin von Spaur, regiert. Als Reichsstand war sie auch genöthigt, sich in die politischen Händel der Zeit und in die Wirren des dreissigjährigen Krieges einzumischen. In den Jahren 1625—1632 stand sie mit dem Regenten Tirols und der Vorlande, Erzherzog Leopold, und mit seiner Gemahlin in allerdings spärlicher und ziemlich bedeutungsloser Korrespondenz. Nur ein längerer eigenhändig geschriebener und zu des Erzherzogs „selbsteignen Handen“ adressirter Brief vom 20. Juni 1628 vermag das geschichtliche Interesse in hohem Grade zu erwecken [1]). Der Inhalt desselben beschäftigt sich im wesentlichen mit nichts geringerem als mit einem Vorschlage, der auf die Beseitigung des allgewaltigen kaiserlichen Heerführers, Wallenstein, durch Mord abzielte, wozu wenigstens die indirekte Unterstützung des kaiserlichen Bruders, Erzherzog Leopolds, beansprucht wurde.

In einer längeren Einleitung schildert die Aebtissin in lebhaften Farben und beweglichen Worten die Leiden und Drangsale, welche der immer härter empfundene langwierige Krieg den Reichsständen und ihren Unterthanen verursachte, wie den hieraus erfolgenden allgemeinen Unmuth und Ruin des Hauses Oesterreich. Diese Thatsachen veranlassen sie zunächst zur Bitte, dass der Erzherzog bei seinem kaiser-

[1]) Innsbrucker Statthalt.-Archiv, Alphab. Leopold.

lichen Bruder ernste Vorstellungen erheben möge, die allzeit getreuen Reichsstände durch die rücksichtslose Kriegsführung Wallensteins und insbesondere durch die Einquartirungen desselben nicht derart beleidigen und dem Verderben preisgeben zu lassen. Der Kaiser, so stellt die Aebtissin vor, würde sonst in einer zukünftigen Nothlage wenig Beistand finden. Lasse er aber Friedland in der bisherigen Weise herrschen und würde er ihn nicht etwas erniedrigen, so stehe der völlige Untergang der Stände zu besorgen. Allein wegen dieses einzigen Mannes erwachsen dem Reichsoberhaupte viele Feinde und weil die Soldateska des Friedländers in den schwäbischen Landen und unter den Ständen des Reiches so viele Feindseligkeiten verübe, sei es auch glaublich, dass derselbe mit den Venetianern und anderen Feinden des Kaisers unter der Decke spiele und mit ihnen verbündet sei.

Weiter berührt die fürstliche Schreiberin die vielfach verbreiteten Gerüchte, dass die meisten der kaiserlichen Räthe, ja sogar der Beichtvater des Kaisers (P. Lamormain) mit hohen Summen bis in die 20.000 fl., 30.000 fl. und 50.000 fl. bestochen wären. Es sei daher zu befürchten, dass selbst Leopolds Schreiben nicht zur Kenntnis des Kaisers gelangen möchten und dass seine und Anderer Gesandte, wenn sie etwas zu viel sich verlauten liessen, mit Verachtung behandelt würden.

Diese Gründe bewegen die erfinderische Dame sich erbötig zu machen, ein Schreiben Leopolds, falls er es wünsche, in eigener Person, da Anliegen ihres Stiftes sie ohnedem an den kaiserlichen Hof führten, dem Kaiser zu übergeben, denn man würde in Wien keinen Gedanken haben, dass Frauen mit derartigen Dingen zu thun hätten. Falls der Kaiser ihr im Voraus, fährt sie fort, Stillschweigen verspreche, sei sie gesonnen einen Fussfall zu thun, ihm die Gefahren weitläufig vorzustellen und ihn zu überreden, dass er mit Hilfe eines dem Herzog von Friedland nicht wohl gesinnten Obersten diesen überfallen und den Garaus machen liesse, was leicht auszuführen wäre. Als Belohnung sollte der Kaiser dem auserkorenen Werkzeug eine Generalsstelle und einige Herrschaften Wallensteins versprechen. Zur Vermittlung und zur heimlichen Durchführung dieses Planes schlägt die Aebtissin die Verwendung ihres Bruders vor. Der Erzherzog könnte seinen Hofkanzler (J. Lindner), mit welchem sie in eifrige Korrespondenz treten wollte, auch in die Sache einweihen. Es würde ohne Zweifel über alle mitinteressirten Personen und ihre Ränke klares Licht verbreitet werden.

Mit dem frommen Wunsche, Gott der Allmächtige wolle seinen Segen dazu geben, weil ein solches Beginnen aus guter Meinung geschehe, schliesst der jedenfalls merkwürdige Vorschlag zu einer förm-

lichen Verschwörung gegen das Leben des allmächtigen Heerführers. Irgendwelche moralische Bedenken oder Skrupel hinsichtlich der Erlaubtheit eines derartigen Vorhabens äussert die Aebtissin nicht.

Beginn und Schluss des Briefes sind bemerkenswert wegen der Mittheilung über österreichfeindliche Vorgänge in Schwaben und die zweifelhafte Rolle, welche Katharina von Spaur der bairischen Politik zutraut.

Im Eingang berichtet sie: vor ungefähr drei Wochen (also Ende Mai oder Anfangs Juni 1628) habe eine Zusammenkunft von Fürsten, Herren, Städten und solcher vom Adel zu Riedlingen[1]) stattgefunden, wozu sie aber aus gewissen Ursachen und unter dem Vorwand, sie hätte derzeit keinen Abgesandten zur Verfügung, nicht erschienen sei. Vertraulichen Nachrichten zufolge habe die Versammlung beschlossen, es solle eine Abordnung der schwäbischen Reichsstände wegen der grossen Kriegslasten beim Kaiser Beschwerde führen. Würde wider alles Verhoffen keine Abhilfe geschafft, solle Tilly mit seiner ganzen Armee nach Schwaben rücken und die kaiserlichen Truppen vertreiben. Hierauf berührt die Aebtissin die geplante Versammlung der Kurfürsten (am 25. Juni 1628 zu Bingen), welche den gleichen Zweck verfolgte, und fährt fort, Leopold möge selbst ermessen, was aus diesen weitaussehenden Plänen erfolgen könne, bei dem Umstande zumal, als sich etliche Länder und Mächte verbunden haben, das Haus Oesterreich zugrunde zu richten. Es würden die Unterthanen nur noch mehr gebrandschatzt werden; bei hoch und nieder, mehr noch bei den Katholischen als bei den Unkatholischen scheine die lange währende Geduld erschöpft zu sein; die an vielen Orten vernommenen Schimpf- und Spottreden über den Kaiser liessen sich nicht genug beschreiben.

Am Schlusse des Briefes äussert Katharina von Spaur noch Befürchtungen in Bezug auf die bairische Politik gegenüber den österreichischen Interessen. Wenn die bairische Armee in die Vorlande käme, meint sie, würden sich die Schweizer und andere mit dem Kurfürsten verbinden, weil Baiern ihre Kornkammer sei. Dieses erhielt ohnedies ziemlich viele Länder, während sich Leopold nur mit verderbten zufrieden geben müsse. Der Kaiser verschenke die besten Herrschaften und lasse andere beinahe mächtiger werden als er selbst sei; für seine Armee gäbe es noch andere Feinde genug. Aus einer bekannt gewordenen Aufforderung des Karmeliters P. Dominicus aus Rom an den Kurfürsten, Bittage anzustellen, schliesst die Aebtissin nicht ohne

[1]) Ueber diese Versammlung scheint nichts näheres bekannt zu sein.

merkbare Schadenfreude, dass es wohl auch über Baiern etwas hergehen dürfte.

Es ist selbstverständlich, dass Katharina von Spaur, die sich als tirolisches Landeskind auf ihre gute österreichische Gesinnung beruft, den Erzherzog auf das flehentlichste bittet, „ihr treu gemeintes Handbrieflein um Gottes Barmherzigkeit willen“ niemandem zu zeigen, sondern dem Feuer zu überliefern. Sie wolle, entschuldigt sie sich weiter, dem mit Verstand höchst begnadeten Erzherzog nicht Mass und Ordnung vorschreiben, da er alles besser zu richten wisse, als sie mit ihren närrischen Anschlägen und Meinungen, doch, setzt sie bei, geschehe es öfter durch die Fügung Gottes, dass hohe von niedrigen Personen gewarnt werden.

Das Schicksal des Feuertodes ereilte das interessante Schriftstück nicht. Erzherzog Leopold beantwortete es, wie eine Dorsualnotiz des Geheimsekretärs Schlegel besagt, eigenhändig, weshalb leider auch kein Konzept der Antwort vorhanden ist.

Die Gründe und die Veranlassung dieses Schreibens sind in der Einleitung zur Genüge auseinandergesetzt. Der Brief ist ein neuer Beweis der ungeheuren Gährung im Reiche gegen Wallenstein und ein Protest gegen die Uebergriffe seiner Soldateska und seine für alle Unterthanen des Reiches höchst verderbliche Kriegstaktik, welche der seit Anfang des Jahres 1628 auf dem Gipfel seiner Macht angelangte Herzog von Friedland und Meklenburg seit längerem eingeschlagen hatte. Seit Jahren wurden überall und nicht am wenigsten in Süddeutschland [1]) bittere Klagen erhoben und Versammlungen abgehalten (der Ligatag in Würzburg, Februar 1627, der Kurfürstentag zu Mühlhausen, October 1627). Auf dem auch von der Aebtissin erwähnten Tage katholischer Kurfürsten zu Bingen und in der bisher nicht beachteten Versammlung von schwäbischen Reichsständen zu Riedlingen waren energische Vorstellungen an den Kaiser beschlossen, die Absetzung Wallensteins angeregt und eventuelle Selbsthilfe in Aussicht genommen worden. Bei Erzherzog Leopold allein liefen aus Schwaben und den Vorlanden fast unzählige Beschwerden ein, welche er nach Möglichkeit abzustellen bemüht war [2]). Obwohl der Erzherzog mit seinem kaiserlichen Bruder wegen der sich schon seit 1623 hinziehenden Verhandlungen hinsichtlich der endgiltigen

---

[1]) Vergl. auch Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg IV, 230, welcher gleichfalls die im Jahre 1628 allgemein herrschende Verwirrung daselbst den selbstsüchtigen Absichten Wallensteins auf den schwäbischen Kreis in die Schuhe schiebt; desgleichen Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., IX, 561 f., 573 ff., 580 ff., X, 249 ff.

[2]) Vgl. seine Korrespondenz im Innsbrucker Statth.-Archiv, Alphab. Leopold.

Abtretung der von ihm regierten Länder nicht gerade immer auf dem bestem Fusse stand [1]), so hinderte ihn das nicht, eben im Jahre 1628 wiederholt um Abhilfe gegen die immer zahlreicheren und lauter ertönenden Klagen beim Kaiser einzuschreiten und energisch auf die Abstellung der masslosen Kontributionen und Einquartirungen zu dringen [2]).

In die gleiche Kategorie der Beschwerdeschriften an Erzherzog Leopold gehört auch unser Brief der Aebtissin von Buchau. Er unterscheidet sich von anderen nur durch die starke Betonung der warmen österreichischen Gesinnung und durch das zu drastischem Ausdruck gelangende Uebermass des Hasses gegen den vom Kaiser so begünstigten Bedrücker.

Von Leopolds Stellungnahme, speziell von einer etwaigen Förderung der Pläne Katharinas von Spaur, ist, wie bereits angedeutet, nichts bekannt. Seine Korrespondenz mit dem Kaiser oder sonst in Frage kommenden Personen gibt dafür keinen Anhaltspunkt. Man darf auch nach der Lage aller Verhältnisse als zweifellos annehmen, dass die Antwort auf den Brief der Aebtissin vom 20. Juni ablehnend lautete und dass Leopold ihre stark überhitzte Phantasie in die gebührenden Schranken wies. Wahrscheinlich gab er nur die Versicherung seiner kräftigen Bemühungen zur Abstellung der Uebelstände.

Das nächste Schreiben Katharinas datirt vom 29. Dezember 1628. Es ist eine Neujahrsgratulation und enthält neben der Meldung des kaiserlichen Grusses an Leopold nur noch den Dank für die Fürbitte, welche eine günstige Entscheidung in den Anliegen des Stiftes bewirkt hatte. Sie war vor einigen Wochen persönlich in Wien gewesen. Der Erzherzog beantwortete dasselbe am 12. Jänner 1629 freundlich, aber sehr kurz [3]). Der einzige noch vorhandene Brief der Aebtissin ist ein Kondolenzschreiben vom 1632 an Leopolds Witwe.

Frägt man nach dem Verhältnisse Leopolds zu dem von Katharina

---

1) Vgl. Renner, die Erbteilung Kaiser Ferdinand II. mit seinen Brüdern S. 3 ff. Im August 1628 gieng der Hofkanzler Lindner nach Wien, um die Sache aufs neue zu betreiben (Innsbr. Statth.-Archiv, Alphab. Leop. Korresp. zwischen K. Ferdinand und Leopold).

2) Schreiben Leopolds an den Kaiser vom 21. Juni, 3. und 5. Dezember, Briefe des letzteren vom 29. Jänner, 15. März, 5. Mai, 9. Juli. — Am 31. Dezember entschuldigt Leopold, als er den kaiserl. Befehl erhalten hatte, sich wegen wichtiger Verhandlungen nach Wien zu begeben, sein Nichterscheinen unter den bittersten Klagen mit dem Hinweis auf den allgemeinen Ungehorsam und die Bedrängnis des Hauses Oesterreich in Süddeutschland (Innsbr. Statth.-Archiv a. a. O.) — Vgl. u. a. auch E. Schneider, Württembergische Geschichte 228.

3) Innsbr. Statth.-Archiv, Ambr. A. Konzept.

angebotenen Werkzeug ihrer Pläne, ihrem Bruder Dominikus Vigil Freih. v. Spaur, der damals in der That Oberst im Heere der Liga war, so verräth auch da die vorhandene geringfügige Korrespondenz keinerlei Anhaltspunkte für geheime Anwerbung oder Unterhandlung. Das gleiche gilt von Oberst Alwig Grafen von Sulz, dem Schwager der Aebtissin, und vom erwähnten Hofkanzler Lindner. Oberst Dominikus Vigil von Spaur, Erbschenk von Tirol, erfreute sich allerdings der besonderen Gunst Leopolds. Er wurde am 30. August 1628 an Stelle des Grafen Ernst Ludwig von Sulz wegen seiner trefflichen Eigenschaften und aus besonderem Vertrauen zum erzherzoglichen Unterlandvogt in Hagenau ernannt [1]). Später im Jahre 1637 erhielt er als erster seiner Linie den Grafentitel und von 1636—1647 begegnen wir ihm als Landeshauptmann von Tirol.

Ueber Erzherzog Leopolds Stellung zu Wallenstein in dieser Zeit war bisher ziemlich wenig bekannt. Zwei Jahre später führte Leopold mit Wallenstein selbständige Verhandlungen und es kam Ende Juni 1630 sogar zu einer geheimen Zusammenkunft zwischen beiden im tirolischen Grenzorte Reutte [2]).

In Anbetracht des inhaltslosen und erst einige Wochen nach der Abreise von Wien abgesendeten Schreibens der Aebtissin von 29. Dezember darf man wohl schliessen, dass sie dem Kaiser kaum Mittheilung von ihrem Plane gemacht, sondern sich begnügt hatte, höchstens Beschwerden allgemeiner und besonderer Natur vorzubringen. Er wäre auch nicht mehr ganz zeitgemäss gewesen, denn der Kaiser hatte im Herbste, hauptsächlich durch die Ergebnisse des Kurfürstentages von Bingen veranlasst, eine bedeutende Reduktion des Wallensteinischen Heeres vornehmen lassen [3]), die allerdings sehr flau vor sich gieng und infolge der späteren Ereignisse nutzlos blieb.

Immerhin hat die Aebtissin von Buchau durch ihren kühnen Anschlag auf das Leben Wallensteins ihren Namen in der Geschichte verewigt. Ihre sonstigen Erörterungen im Briefe vom 20. Juni zeigen sie uns als eine verständige und in politischen Dingen bewanderte Frau. Katharina von Spaur [4]) reiht sich ebenbürtig an ihre beiden Schwestern an, die gleichzeitig und fast ebenso lang nicht ohne

---

1) Innsbrucker Statth.-Arch. Leop. L. S. nr. 91.

2) Bericht des erzherzogl. Unterhändlers Jakob Khuen vom 14. Juni 1630. (Innsbr. Statth.-Archiv, Alph. Leop.) Vgl. darüber jetzt die vorausgehende Abhandl. von J. Hirn, Archivalische Beiträge zu „Wallenstein“.

3) Vgl. Huber, Gesch. Oesterreichs V, 345 f.; Gindely, Waldstein während seines ersten Generalats II., 41 ff.; Hurter, a. a. O. IX, 586 f., X, 259 f.

4) Vgl. die allerdings recht magere biogr. Skizze bei Schöttle, Geschichte

Ruhm grossen und altehrwürdigen Stiftern vorstanden: Anna Genevra, Aebtissin von Sonnenburg im Pusterthal (1622—1652), welche die Rechte ihres Stiftes gegenüber den Ansprüchen der Bischöfe von Brixen energisch wahrte, und die wegen ihrer hervorragenden Bildung und ihres Wohlthätigkeitssinnes berühmte Maria Clara, Fürstäbtissin von Essen bei Köln (von 1614 an), welche im Jahre 1644 zu Köln in der Verbannung starb.

Auch die vierte und letzte Schwester, Veronika Freiin von Spaur [1]), die Gemahlin des Grafen Alwig von Sulz, erreichte eine angesehene Stellung am Hofe zu Innsbruck als Obersthofmeisterin der Erzherzogin Claudia.

Beilage.

Die Aebtissin Katharina von Buchau an Erzherzog Leopold [2]).

Orig. mit aufgedrücktem Siegel. 1628 Juni 20, Stift Buchau.

Durlaichtigister erzherzog gnedigister first und herr. E. hochf. D. seien mein demitig ganz gehorsamb dienst mit winschung von got dem almechtigen derenselben und dero erzfirstlichen frau gemalin jungen printzen und princessin alle zeit und ebige wolfart zuvor. Aus getruiester herzlicher als dero underthenigist geboren landkind herfliessender affection hab ich nit sollen oder wellen underlasen, E. hochf. D. mit disem schlechten jedoch getruie gemeinten handprieflein zue berichten, beneben umb gotes barmherzigkait willen bitende soliches niemands zue comunicieren und anzuevertrauen, auf das mir viellaicht nicht hierdurch möchte was ungelegenhait ersten oder erfolgen. Verstendige demnach E. hochf. D., das vor ungefor 3 wochen sowol von firsten grafen heren stät und denen von adel ain zuesambenkunft zue Riedlingen, wie ich dan auch darzue (geladen) [a]) aber auser gewissen ursachen, damit ich wies gehe alzeit zu entschuldigen hete, nit erschinen mit dem fierwand, ich hab derzeit der meinigen keine bei der stell, gehalten worden. Darbei, wie ich vertraulich von 2 oder 3 orten bericht enpfangen, der schlus dohin ergangen, das man von samptlichen firsten got(s)heiser grofen und herren adelspersonen stäten jemands zue J. kais. M. ab-

---

von Stadt und Stift Buchau (Waldsee 1884) S. 313 f. Der Verfasser schreibt ihren Namen durchaus unrichtig „Gräfin von Speur“.

[1]) Vgl. für die genealogischen Angaben Mayrhofen, Genealogien des tirol. Adels, Lebende Geschlechter, Spaur E. (Innsbrucker Museum Ferdinandeum). Die Stammtafeln bei Wurzbach, Biograph. Lexikon sind für diesen Fall ganz unbrauchbar. — Veronika befand sich in ihrer Jugend eine Zeit lang als Kanonissin im Stifte ihrer Schwester (vgl. Schöttle, a. a. O. 405).

[2]) In der Wiedergabe des Briefes wurden hinsichtlich der Orthographie die üblichen Vereinfachungen vorgenommen.

[a]) Fehlt.

ordnen und sich nochmalen dises grossen kriegslast beschweren solle. Da aber wider verhofen nit remediert wurde, solle alsdan der muser Dille (Tilly) mit seiner ganzen armada heraufkomben, soliche auser dem land zue schlagen und zue verdreiben, wie alberait schon die herrn cuhrfirsten sich dessen annemben und dero abgesandten oder si selbsten peisamben sein sollen. Was nur auser disem weitaussehenden werk ervolgen mechte, haben E. hochf. D. als hochverstendigister zu ermesen in sonderbarer erwegung, das sich nit nur ains sonder edliche lender und potentaten verbunden, hierdurch gros das hochloblich haus Osterreich aber ruiniert und zuegrundgericht, dises land auch durch die soltaten mit brand und anderen ganz und gar verderbt wurde. Wie schimpf- und spatlich von J. kais. M. an filen orten discuriert und geredt wirdet, kans ich nit genuegsamb beschreiben, das ainer person, so das hochloblich haus Osterreich wol gewillt, gleich das herz zergehen solte. Es last sich sowol bei hohen als nider standspersonen wegen lang getragner patienz die ungeduld an vilen orten herfierschainen, dan schier mer die catholische und gehorsambe ständ als uncatholische und ungehorsambe betrangt werden wollen.

Disem allen nach ist main demitigist biten, E. hochf. D. wollen J. kais. M. beweglich zueschreiben, damit das allerhöchst pnante J. kais. M. dero gehorsambe stend, weliche bis dato bei dero guet und pluet uffgesezt, nicht also offendier und zuegrundrichten lassen, sonsten, da inskinftig J. M. solte weiters ain not betrefen, wurden dieselbigen wenig assistenz und hilf finden, sovern J. M. dem von Walstain nicht etwas ernidriget, in auch weiters also imperieren last, ist dero entlicher undergang zue besorgen. Causieren J. M. jero auch wegen aines ainigen mans vil feind, dan glauplich, er von Walstain mechte mit den Venecianer und anderen J. M. fainden under der decken ligen und verbunden sein, weilen er sovil feindthätlichkeiten in disen landen und under den gehorsamben ständen durch seine soltatesca veriben thuet.

Es will auch verlauten, als solte vast der maiste teil J. M. röth, auch sogar der beichtvater nicht mit geringer summa gelts, namblichen bis in die zwainzig draissig und funfzig tausend guldin heimblich verert worden sein, das also zue befirchten, da schon E. hochf. D. und andere an J. M. schreiben mechten, soliche nicht fierkomben, desgleichen dero gesandten, da si ein wenig sich zue vil was verlauten liessen, ein despect widerfaren.

Do aber J. hochf. D. begeren, will ichs in berson (weilen ich ohnedas wegen meines stifts obligenden beschwerden halber mich an kaiserischen hof zue begeben endlich vorhabens, dan es also und dermossen beschwert, das gleichsamb ain jedlicher was von demselbigen zwaken will, wurde leslich gar umb alles gebrocht werden) verrichten und dero schreiben allerunterthenigist presentieren, dan der weibspersonen wenig geacht und soliche dero orten am besten fierkomen kindten. Man macht inne auch nit bald die gedanken, das wier dergleichen sachen tractieren, bin auch gesinnet, auf vorgendes J. kais. M. allergnedigistes versprechen, das sie nichts von mier sagen wollen, neben presentierung E. hochf. D. schreiben ainen fuesfal zue thuen und alles noch der lenge anzuebringen und zue erzehlen, auch dero gefahr selbsten fir die augen zue stellen, sie auch dahin persuadieren, das dieselbig durch hilf aines obristen, der dem Walstain nit wol affectioniert, mit versprechung ime zue ainen general zue machen und etweliche desen herschaften zue ubergeben, lisse uberfallen und den garaus zue machen, weliches leichtlich also zuewegen zue bringen were. Zue dem end

k i n d t e e t w a n i c h m e i n e n b r u e d e r g e b r a u c h e n u n d z u e a i n e m a l d t a n d e r e n s c h i c k e n u n d d i s e s a l s o o h n v e r m e r k t e x p r a c t i c i e r n. Ohne allen zweifel wurde herfirkomben, wer mitinteressiert und was man fier pratica gebraucht hete. Es kindten E. hochf. D. deren heren hofkanzler, mit deme ich guete correspondens halten wolte, auch hierunter ordnen. Verhof also, got der almechtig, weil soliches usser gueter meinung beschicht, werde seinen segen darzue geben.

Gnedigister first und her. Kindten J. hochf. D. bneben auch laichtlich abnemben und erachten, da J. kurf. D. in Baiern mit dero armada diser landen komben solten, wurden si es die Schweizer und andere mehr mit ime verpinden, diewil es jer kornkasten ist, und zue ime fallen, mechte also ain anderer zueund das hochloblich haus Österreich abnehmen, wie dan ohnedes Bayern zimblich vil, E. hochf. D. aber nur verderbte lender bekemen, wie J. M. (doch ohne dero in wenigisten mosgebung) die beste herschaften verschenken und andere bald schier mechtiger werden als sie selbsten send. J. M. heten noch feind genueg, das si dero armada darbei gebrauchen kindt.

Wie ich vernimb, soll der Pater Dominicus Carmelidanerorden(s) von Rom aus J. kurf. D. in Bayeren zuegeschriben, er solle be(t)tag anstellen und zu der sachen thuen, derfte wol iber Bayeren auch etwas gen und man derf wol ain anders haupt uberkomben.

Bit nochmalen E. hochf. D. umb gotteswillen dis main schreiben niemands zue erefnen, sonder dem feuier zueaignen, dan wis got was ich thue (thue) ichs aus treuien wolmainenden herzen, schreibs auch deshalben, das E. hochf. D. ich hiermit wolle mos oder ordnung fierschreiben, ganz und gar nit, sintenmalen mir wol bewist, das E. hochf. D. der höchstbegabenden verstand noch alles besser zue richten wissen als meine nerische anschleg und mainungen seind. Zwar nicht ohne, das edlich mal zue geschehen pflegt, das durch ans(ch)ikung gotes hohe von geringen und schlek sten [a]) personen gewarnet werden, allein hat mich die liebe, die ich zum hochloblichen haus Osterreich hab und trag, dazue getrungen, wie ich dan von selbig und meines stiftz wegen leib und guet und bluet ufsezen wolte, auch von meines herzen dero haus aufnamb winschen und vor got begeren thue, E. hochf. D. sampt deren erzfirstlichen frau gemahlin mein gnedigisten herrn und frauen mich und mein ganz stift hiemit demitigist bevehlende. Datum in stift Buchau den 20. Junius anno 1628. E. hochf. D. ganz gehorsamb und demitigiste dienerin so lang ich leb. Catherina abtissin.

P. S. Durlaichtigister erzherzog gnedigister herr. Ich hab sovil verstanden, die bete obriste Crazen, so von der kais. armada abgeschaft, von Churbayeren angenumben seien worden und send anjezo in starker werbung.

---

a) So im Orig.

Die Brigade Thierry im Gefechte von Abensberg am 19. und 20. April 1809.

Von

Hans v. Zwiedineck-Südenhorst.

Es ist bekannt, dass der Feldzug Oesterreichs gegen Frankreich im Jahre 1809 bereits in den ersten Gefechten an der Donau entschieden worden ist. Die österreichische Kriegspartei erwartete einen sicheren Erfolg von der Uebermacht des eigenen Heeres im ersten Abschnitte des Feldzuges, durch welche die geringen für den deutschen Kriegsschauplatz zur Verfügung stehenden Streitkräfte Napoleons an und über den Rhein zurückgedrängt werden sollten, ehe die nothwendigen Verstärkungen aus Spanien anmarschiert waren. Sobald die österreichischen Heeressäulen an die Westgrenze Deutschlands vorgedrungen wären, konnten Erhebungen im Herzen dieses Landes stattfinden, die auf das preussische Kabinet ermuthigend wirken und dasselbe zur Kriegserklärung veranlassen sollten. Die Vereinigung der französischen Korps war dann erst am linken Rheinufer möglich und hätte jedenfalls mehrere Wochen in Anspruch genommen.

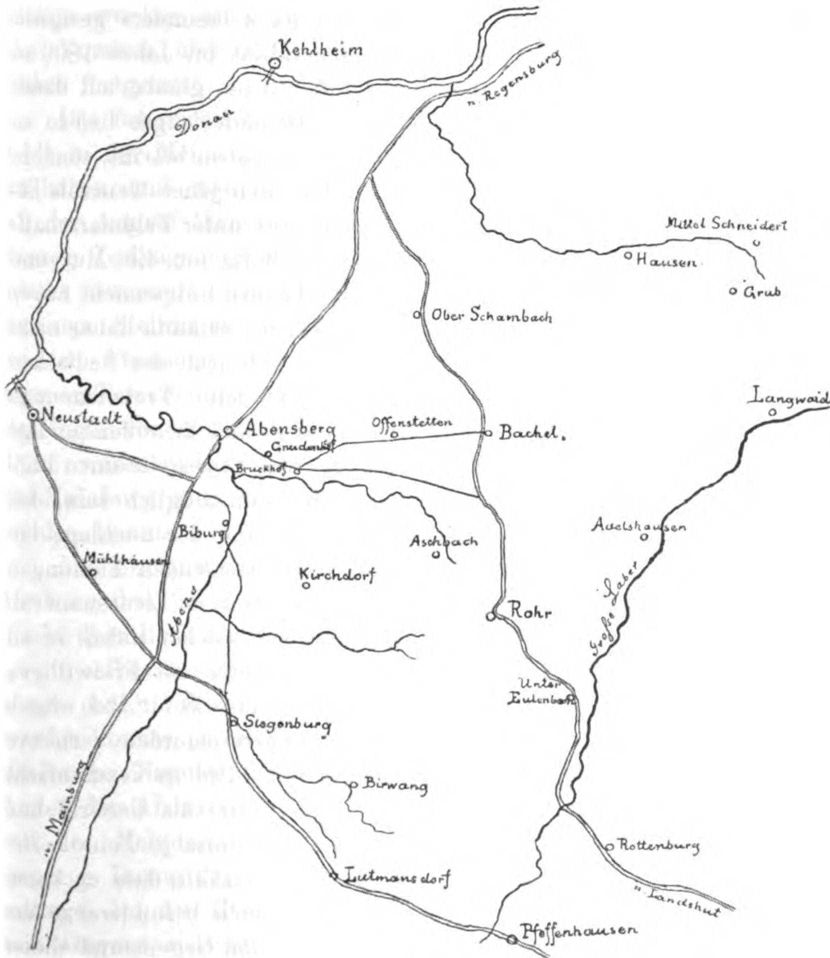
Die Mangelhaftigkeit und Unfertigkeit der österreichischen Rüstungen, an welche die österreichische Kriegspartei trotz wiederholter Erklärungen des Generalissimus Erzherzog Karl nicht glauben wollte, verhinderte die Ausführung dieses Planes; der Zwiespalt des Oberkommandanten mit seinem Generalstabschef, dem Generalen Mayer v. Heldenfeld, die plötzliche Umgestaltung des Aufmarschplanes und eine trotz des eintretenden Regenwetters nicht begründete Langsamkeit des Vorrückens in Baiern waren Ursache, dass die österreichische Hauptarmee statt in den ersten Tagen des April erst am 16. d. M. über

die Isar gelangte und sich Regensburg nicht vor der Ankunft Davousts bemächtigte, der 44.000 Mann von Erfurt an die Donau zu führen hatte. Bei einer zielbewussten energischen Kriegsführung hätte Davoust mit Uebermacht angegriffen und geschlagen sein können, ehe Lefèbvre, Massena, Oudinot, Vandamme ihre Vereinigung vollzogen und gegen die Oesterreicher hätten rücken können. Als Napoleon am 17. April in Donauwörth eintraf, standen seine Flügel noch 40 Stunden auseinander, sein Centrum war nur mit einem schwachen, aus Baiern und Württenbergern eben erst gebildeten Heertheile besetzt, Davoust's Verbindung mit demselben aufs höchste gefährdet. Sofort leitete der Kaiser die Zusammenziehung seiner Streitkräfte ein, ordnete am 18. Davoust's Flankenmarsch von Regensburg längs der Donau aufwärts an und liess Massena und Oudinot vom Lech aus gegen den linken Flügel der Oesterreicher, den das VI. Korps (Hiller) bildete, vorgehen. Er rechnete darauf, dass der Erzherzog sich durch die ausgedehnte Aufstellung der französischen Armee davon abhalten lassen würde, seine eigenen Kräfte zusammenzuhalten und baute darauf den Plan, nachdem er selbst den Fehler Berthiers verbessert haben würde, die Linien des Feindes zu durchbrechen.

Der Generalissimus hatte noch am 18. die Wahl, mit 3 Korps entweder über Davoust herzufallen oder das Centrum des Gegners, das noch isolirt war, zu schlagen. Er hat jedoch, offenbar aus Unkenntnis über die Stellung des Gegners, weder das Eine noch das Andere gethan, sondern tastend und zuwartend seine Macht zerstreut gehalten und die Operationen Napoleons durch keinen entschlossenen Eingriff gestört.

So kam es, dass am 19. April nur das III. österreichische Korps (Hohenzollern) Davoust gegenüberstand, dessen Marsch nicht aufzuhalten vermochte, sondern nach einem verlustreichen Gefechte bei Hausen demselben das Terrain freigeben musste, auf dem er die Fühlung mit Vandamme und Lefèbvre zu suchen hatte. Hohenzollern hatte nicht mehr als 16 Bataillone und 6 Escadronen zur Verfügung; von den 29 Bataillonen und 15 Escadronen des IV. Korps (Rosenberg) und den 16 Bataillonen und 44 Escadronen des 1. Reservekorps, die in seiner Nähe standen, kamen nur vereinzelte Theile nach und nach zur Verwendung und wurden in die Niederlage verwickelt, über deren Bedeutung man im Hauptquartier des Generalissimus völlig im Unklaren blieb. Während Davoust bei Hausen seine Verbindung mit dem französischen Centrum erzwang, hatte auch dieses die Initiative ergriffen und sich über die Stärke der ihm gegenüberstehenden feindlichen Truppen unterrichtet.

Zwei österreichische Korps, das V. (Erzherzog Ludwig) und das VI. (Hiller) standen an der oberen Abens, ihre Hauptquartiere befanden sich bei Mainburg und Lutmansdorf, 4 Meilen vom Hauptquartier des Generalissimus in Grub entfernt, in dessen Umgebung sich die bei Hausen geschlagenen Truppen zurückzogen. Zur Deckung der wichtigen Position zwischen Abensberg und Rohr, auf deren Besitz allein der Zusammenhang zwischen dem stärkeren rechten und dem schwächeren



linken Flügel der österreichischen Armee beruhte, war eine einzige Brigade bestimmt, die, vom Korps Hohenzollern detachirt, eine selbstständige Aufgabe erhalten hatte, von deren Erfüllung das Schicksal der Armee abhieng.

Der Kommandant dieser Brigade war General Ludwig von Thierry, ein Mann, der zwar einige Beweise von Tapferkeit und Geschicklichkeit in der Führung von kleineren Truppenkörpern gegeben hatte, zu dem Posten, den er in diesen denkwürdigen Tagen einnahm, jedoch in keiner Weise geeignet war. Ein Zufall hat mich mit einem Schriftstück bekannt gemacht, in dem er die Ereignisse des 19. und 20. April, soweit sie ihm bekannt geworden sind und so gut er es vermochte, darzustellen und zu erklären versucht. Die eigenthümliche Fassung desselben schien mir sehr bemerkenswert und ganz besonders geeignet, den Bildungszustand der österreichischen Generalität im Jahre 1809 zu charackterisiren. Indem ich dasselbe veröffentliche, glaube ich damit nicht nur einen Beitrag zur Geschichte des Donaufeldzuges liefern zu können, der einen der wichtigsten Abschnitte desselben betrifft, sondern damit auch ein Gegenstück zu den Aufzeichnungen jenes Generals Ettinghausen zu bieten, der als Brigadekommandant unter Feldmarschall-Lieutenant Graf Jellačič dessen Zug von Salzburg an die Mur und das unglückliche Gefecht von St. Michael bei Leoben mitgemacht hat [1]).

Thierry war ein Luxemburger von Geburt (1753), es kann daher nicht unsere Verwunderung erregen, dass ihm der Gebrauch der deutschen Schriftsprache einige Schwierigkeiten verursacht hat. Trotzdem man also für die Ungelenkigkeit seiner Darstellung und die offenkundige Unkenntnis der wichtigsten Rechtschreibungs- und Stilregeln einen Entlastungsgrund anführen kann, wird es doch kaum möglich sein, den Grad von Naivetät und unmilitärischer Auffassung der Sachlage begreiflich zu machen, die aus den beiden uns vorliegenden Fassungen seiner Relation hervorgehen. Mit 20 Jahren war er Lieutenant im 28. Infanterieregimente, 1790 Hauptmann. Als solcher nahm er an der Belagerung von Valenciennes theil und führte mit Freiwilligen einen Sturm auf das Hornwerk dieser Festung aus, wofür ihm durch Kapitelbeschluss vom 19. August 1793 der Theresienorden verliehen wurde. Als Freiherrn und Major finden wir ihn 1799 in der Schlacht an der Trebbia, in der er verwundet wurde, 1809 als General und Brigadier im III. Korps der österreichischen Hauptarmee. Seine Leistungen werden von ihm selbst so ausführlich aufgezählt, dass es kaum nöthig erscheinen dürfte, dieselben auch hier noch besonders zu erwähnen. Zum Verständnisse seiner Berichte, die den Gegenstand dieser kriegsgeschichtlichen Studie bilden, möge jedoch eine gedrängte Uebersicht der Ereignisse am 19. und 20. April an die einleitenden Worte angeschlossen werden.

---

[1]) Mitth. d. Inst. XII. Bd. S. 101 ff.

Marschall Lefèbvre hatte die dritte baierische Division in der Kniebiegung, mit der sich die Abens der Donau nähert, aufgestellt: Wrede stand bei Biburg unmittelbar bei dem Flüsschen selbst, Deroi rechts rückwärts bei Mühlhausen, der Kronprinz in Reserve bei Neustadt; Vandamme mit den Württembergern links davon bei Mönchsmünster, die Kürassier-Division Nansouty bei Vohburg, bestimmt mit einem Theile der von Davoust herbeizuführenden Truppen und nachrückenden französischen Reserven ein neues Korps zu bilden, das von Lannes befehligt werden sollte. Mit diesen Streitkräften wurde am 19. April der Vorstoss über die Abens begonnen, am 20. bis an die Grosse Laber fortgesetzt.

Das östereichische Hauptquartier war darauf nicht vorbereitet; es lebte in der Meinung, noch zu einer Operation gegen Regensburg Zeit zu haben und war mit den Vorbereitungen dazu noch nicht fertig, als der Angriff Davoust's erfolgte. Die Korps des linken Flügels Erzherzog Ludwig und Hiller erhielten den Befehl, sich an die Hauptmacht heranzuziehen, wobei letzterer in die von dem ersteren verlassenen Stellungen einzurücken hatte. Für die Beobachtung des rechten Abensufers von Biburg bis Abensberg und den östlich gelegenen Terrainabschnitt blieb Thierry allein und konnte erst im Laufe des Tages von einzelnen Abtheilungen des V. Korps unterstützt werden. Diese waren jedoch von geringer Stärke, da das Gros die Stellung bei Mainburg so lange nicht verlassen durfte, bis sie von Hiller besetzt werden konnte.

Am 19. April um 3 Uhr Nachmittag erliess der Generalissimus von Grub aus den Befehl an Erzherzog Ludwig, das V. Korps bei Einbruch der Nacht über Rohr und Langwaid zu seiner Unterstützung heranzubringen, „wenn selbes in seiner Stellung bei Siegenburg nichts vom Feinde zu besorgen hat.“ Wie der Eintritt dieser Bedingung für möglich gehalten werden konnte, ist vollkommen unerklärlich, da man doch nicht annehmen durfte, dass Napoleon mit den 40.000 Baiern und Württembergern unthätig hinter der Abens stehen bleiben würde, wenn er Devoust im Kampfe mit der Hauptmacht des Erzherzogs Karl wusste. Die Vorwärtsbewegung Davoust's, von welcher der Generalissimus schon am Vormittage des 19. Kenntnis erhielt, musste ihn darüber belehren, dass sein Gegner sich zwischen Neustadt und Kehlheim zu concentriren beabtige, und dass er seine Kraft zwischen der Abens und der Grossen Laber verwenden werde. Demnach hielt der Generalissimus während des 19. und 20. an der Idee einer Rechtsschiebung der ganzen Armee gegen Regenburgs fest, aus der sich allerdings eine reine Flankenstellung ergeben konnte, wenn Napoleon die Anführung der dazu nothwendigen

Bewegungen zuliess. Zu einem derartigen Ausweichen war jedoch Zeit und Gelegenheit längst nicht mehr vorhanden. An das V. und VI. Korps wurden Anforderungen gestellt, die nicht mehr erfüllt werden konnten und dadurch dem von Napoleon beabsichtigten Durchbruch der österreichischen Linie, der Trennung des linken Flügels von der Hauptmacht, geradezu in die Hände gearbeitet. Während 48.000 Mann unter Bellegarde jenseits der Donau in einem vom Feinde völlig leergelassenen Raume spazieren giengen, während drei Korps mit 68.000 Mann sich von Davoust mit 25.000 Mann beschäftigen liessen, musste Hiller mit kaum mehr als 40.0000 Mann den Frontalangriff von nahezu 100.000 Mann aushalten und dabei noch gewärtigen, von Massena und Oudinot, die gegen seine Rückzugslinie Pfaffenhausen—Landshut operirten, umgangen zu werden.

An dem allergefährlichsten Punkte, dort wo der Durchbruch der österreichischen Armee von Napoleon in Aussicht genommen war, stand die Brigade Thierry, über deren Schicksale an dem verhängnisvollen 19. und 20. April nunmehr die Akten sprechen sollen.

Zunächst (I.) ein von dem General in der Gefangenschaft zu Neuburg niedergeschriebenes „Bekenntnis", das sich im Originale in der Verlassenschaft des verstorbenen Feldmarschall-Lieutenant Baron Müller vorfand und mir von dessen Sohne zur Verfügung gestellt wurde, der als mein Zuhörer in einem Colleg über die Geschichte des Jahres 1809 auf die Bedeutung des in seinem Besitze befindlichen Schriftstückes aufmerksam wurde.

Daran reihen sich denselben Gegenstand behandelnde Akten des k. u. k. Kriegsarchivs, nämlich (II und III) die Befehle, die Erzherzog Karl an General Thierry erliess, und (IV) eine undatirte, offenbar dienstliche Relation des letzteren, die nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft abgefasst worden sein dürfte, endlich (V) eine Meldung Thierrys an den Generalissimus vom Abend des 19. April. Für die mir freundlichst gestattese Benützung dieser das „Bekenntnis" wesentlich ergänzenden Feldakten spreche ich hiemit dem Director des k. u. k. Kriegsarchivs, Sr. Excellenz Herrn Feldmarschall-Lieutenant Leander v. Wetzer meinen ergebensten Dank aus.

I.

Bekenntnuss.

Über das gefecht bey biburg und abendsberg am 19. und 20. april 1809.

Dem des 3. armée corps befehl, de dato rohr dem 19. april, zufolge, sollte ich mich bey Kirchdorf aufstellen, 2. die Verbündung mit denen

Truppen Seiner kais. H. des E. H. Ludwichs aufsuchen nach Siegburg; 3. gegen abendsberg und ober Schrambach patrouliren, um mich in die kentnuss zu setzen, was in dasiger gegend vorging; 4. während des marsches vorsicht, und in der Stellung klugheit beobachten. ich ware an dem E. H. Ludwich angewiesen, dem ich so, wie auch dem fürsten hohenzollern zu raportiren hatte.

mein corps bestunde aus denen so vortrefflichen regimentern, kayser, Lindenauinfantrie und löwener dragoner, dann eine halbe brigade batrie, eine halbe cavalleric batrie; H. hauptmann baron ebner vom general Stab ware mir zugetheilt.

Auf dem march von rohr nach Kirchdorf kamm H. obrist richter des g. q. m. Staabs mit der Saage zu mir er seye beauftraget mich zu begleiten. worauf ich keinen Anstand nahm ihm den erhaltenen befehl zu zeugen. später kamm ein officier von der Artillerie, mit der meldung er seye mit einer halben batrie Liniengeschützs an mich angewiesen; endlich erhielt ich den befehl Seiner k. H. des generalissimus, den ich ebenfals dem obrist richter zur Einsicht gab; dieser befehl bestimmte 1. die gegend auf dem rechten abendsufer zwischen der passage bey biburg und jener bey abendsberg zu decken, 2. bey bruckhoffen eine starke reserve, und an dem Wald rechts von gnadenhoff (zur beobachtung von abendsberg und der chausé von regensburg) ein angemessenes detachmend, desgleichen ein anderes gegenüber von biburg auf der höhe von Kirchdorff zu placiren, 3. bey einem vorkommenden Angriff dem E. H. Ludwich zu raportiren, und mich langsam auf der Strasse von rohr auf rottenburg zurückzuziehen. 4. dem E. H. generalissimus alle Ereignüsse auf das schleunigste zu berichten. Mein Benehmen ware wie folget. bey der Ankunft auf der Anhöhe von Kirchdorff wolte ich die Truppen allda aufstellen, welches H. obrist richter nicht gut fand (vermuthlich aus dem Grund, weil man uns vom linken abendsufer bemerken konnte, wo doch, beynahe gerad hinter dem rechten flügel des E. H. Ludwichs gestelt, der feind uns nur als eine Verstärckung ansehen und sich dieser wegen, höchstens gegen Siegburg verstärken konte) sondern schlug vor, gegen bruckhoffen, wo, nach dem befehl des generalissimus, die stärkeste reserve stehen sollte, zu marchiren. Dahero wurde, ohne dem E. H. Ludwich zu raportiren (da eine von kirchdorf, in gerader direction, abgeschickte patroulle den H. general Radetzky antraff) gegen bruckhoffen vorgerückt; die Anhöhe vor Kirchdorff gegen biburg mit dem 3. bataillon von Kayser und einem flügel cavallerie besetzet. Diese Anhöhe ist eine waldung von wo aus die fläche bis an den abendsfluss und biburg ganz entrücket wird. es fanden sich herwärts des flusses nur sehr schwache piqueter. auch mittelst dieser Aufstellung ware die verbindung mit dem rechten flügel des E. H. Ludwich so gut als erwirket, da der dazwischen liegende Terain offen und übersehbar ware. auf einer dominirenden fläche, zwischen obberührter Anhöhe und bruckhoffen, dann bey diesem hoff selbst, der an einer waldung lieget, wurde das regiment Lindenau, die brigade und linien halbe batrienn, nebst zwey divisions cavallerie gestelt.

mit zwey bataillons kayser, einer division kavallerie, dann cavalleriegeschütz wurde schleunig (weil der feind, von biburg aus, uns bemerckte, abendsberg von unserem weiteren vordringen benachrichtigen, von wo aus,

etwa bey gnadenhoff vorgekommen werden konte) gegen gnadenhoff vorgerückt. Bey dem debouché aus dem Wald, auf dem weg von bruckhoffen auf ober Schambach (ob nicht rückwärts bruckhoffen eine communication nach gnadenhoff führet, ist mir unbekannt, genug H. obrist richter an meiner seite hatte beynahe stets die karte in der hand, befragte die beyhabenden bauern; und ich verliess mich um so mehr auf ihn, als er vom hauptquartier kamm, zweyfelsohne, der disposition beygewohnt hatte) ware links auf der Anhöhe zwischen dem letzbenanten ort und abendsberg eine cavallerie Vedete ausgestellt. in der meinung ebenso schwache piquets allda als bey biburg anzutreffen, dann in der Absicht gnadenhoff recht bald zu erreichen, setzte ich meinen march geschlossen fort, als im kurtzem eine beträchtliche cavallerie und später artillerie erschien; noch mag es zeit zum ausweichen gewesen seyn, allein die feindliche Infanterie war noch nicht zu bemerken, durch vorschickung der meinigen im wald, konte ich die cavallerie unterstützen, auch ware diese schon engagirt, als ich gegen 10 Uhr früh aus einem etwa unzeitigem Eyfer das gefecht annahm; der feind hatte den vortheil des Terain, sein geschütz wirckte starck, unseres dagegen konte dem auf der Anhöhe gestelten feind wenig Schaden zu fügen; ohnerachtet ich noch zwey Stücke des Liniengeschützes vorführen liess, ohnerachtet Löwener Dragoner wunder gethan, sahe ich mich zum Rückzug im wald genöthiget, das darin noch gestandene zweyte battailon von Kayser, welches, leider, seynen braven mayor baumgarten entbehrte, ware bereits durch infantrie und artillerie angegriffen; ich wolte von dem bruckhoff verstärckung einziehen, als dieser mit einer, durch die waldung begünstigten, übermacht angefallen, und die commnnication zur zeit gehemmt wurde. waldgefecht ware allgemein, wobey sich H. obrist Kretler, besonders H. mayor Kautsch sich vorzüglich hervorgethan hat. dem ohnerachtet gerieth endlich die Truppe in unordnung; nach mehrmaligen versuchen solche zu erstellen, nach einer langen fechtenden retraite wurde endlich um 4 uhr die mannschaft zu n. n. gesammelt (aus mangel an einer gute Karte, bin ich unvermögend den ort zu nennen, es ist der zweyte, wenn man von rohr über den hölzernen Turn auf dem landweg nach abendsberg, die strasse rechts lassend, gehet) da die canonade auf dem rechten flügel des E. H. Ludwich noch starck ware, so wolte ich neuerdings angreifen, als ein sehr schweres Gewitter mich davon abhielt; nach dessen beendigung die Posten ausgestellt wurden. von zwey bataillons von Lindenau und dem 3. von Kayser getrennt, welche noch in der gegend von Kirchdorf standen, und ohne artillerie (da diese auf dem rechten flügel gehabte sechs canonen sich in der retraite gegen den linken flügel zurückgezogen hatten) batt ich den E. H. Ludwich den zwischen Raum besetzen zu lassen, worauf herr General bianchi aufträge hiezu erhielt.

Den 20. früh gegen acht uhr griff uns der feind schwach an, und reterirte als er durch eine vorgeschickte infantrie in die flanque genommen wurde. er wurde nicht verfolget, da aber nach denen raports deren patroullen, dann des rechts gegen der Strasse von Abendsberg ausgestelten piquets, es den Anschein hatte als wenn der feind reterire, und ein beträchtlicher fuhrwesens Train rückwärts führe, trug sich der brawe obrist graff hardick, der sich in diesen zwey Tagen besonders hervorgethan, mit einer escadron und hundert freywilligen infantristen dem feind etwas ab-

zujagen an, musste aber bald umkehren, da der feind uns neuerdings angriffe. H. general Pflanzelter schickte mir zwey drey Pfünder welche gute würckung Thaten, da aber der feind seine artillerie erhielt, die in die schlechte waldnung schwer durchgekommen ware, da H. general pfanzelter mich benachrichtigte er seye in seiner position n. n. (der erste ort von rohr gegen abendsberg) bedrohet, da der feind auf der Strasse anrücke, so nahm ich die retraite vor. mit die noch beyhabenden zwey drey Pfünder auf der Anhöhe jenseits des orts gestelt hielt general pfanzelter das Einrücken des feinds in dem dorf auf; der bey mir zugetheilte artillerie lieutenant, ebenfalls in der Absicht die passage durch den ort frey zu erhalten, dann seinen anderen zweyen jenseits gestelten canonen bey zu stehen, rückte, aus eigenem Antrieb, schleunig vor, wurde, sowie die jenseits gestelten canonen von der cavallerie überfallen, bevor man ihnen zur Hülfe kommen konte. meine infantrie musste sich in den wald rechts werfen um sich endlich auf der Anhöhe bey dem hölzenen Turn an dem H. f. m. l. schustek anzuschliessen. dieser von artillerie ganz entblösset musste weichen, rohr konte nicht lang halten, endlich unsere cavallerie, auf der höhe von rohr auf rottenburg geworfen, hatte der feind ein offenes feld; zur formirung von massen ware die infanterie nicht zu bewegen, und ich, in dieser Absicht vom Pferde abgesessen wurde blessirt und gefangen.

Das was ich mir, streng geprüft, vorwerfe, ist, dass ich nicht, von Kirchdorf aus, die copia deren erhaltenen befehlen dem E. H. Ludwich, mit der Anfrage um weitere instruction zugeschickt habe.

2. Dass ich nicht, vor dem Abrücken von Kirchdorf, die zwey befehle neuerdings untersuchet, in gegenwart deren officiers vom general Stab und deren regimentscommandanten mit der Karte des obristen richter genau verglichen, und einverstänlich die weitere operation bestimmt habe.

3. dass ich nicht, vor dem Eindringen gegen ober Schambach, die waldung links bis an dem abends fluss patroulliren liess, und nicht die anempfohlene Vorsicht zur Stellung und vorückung beobachtete.

4. dass ich mich in einem Treffen einliess der keinen reelen Zweck hatte, und wo der Vortheil des Terain auf feindes Seite ware.

5. nachdem ich mit der Hälfte meiner brigade von der anderen abgesondert ware, keine canonen bey mir hatte, hätte ich wenigstens des Abends am 19. in gegenwart des vom E: H: Ludwichs abgeschickten Hauptmanns Siebenschein, die mehr berührte befehle untersuchen sollen. wo dann noch leicht vorkehrung getroffen werden konte; dann wäre die Anhöhe von rohr mit artillerie besetzet gewesen, so wäre dadurch der feind aufgehalten worden, er hätte nur langsam vorrücken können, welches zeit verschafft hätte Hülfe bey zu bringen.

6. hätte ich am 20. fruh ein bataillon auf der Strasse von abendsberg gestelt, oder mich, bei dessen unmöglichkeit, zeitlich reteriret, so wären die vier drey Pfünder des general Pflanzelter erhalten worden seyn, auch die retraite mit mehr gelassenheit ausgeführt werden können, und endlich

7. dass ich nicht dem E: H: Carl ganz umständlich und fleissig, dem E: H: Ludwich wenig, und dem Fürsten hohenzollern gar nicht raportirte.

Die Folgen dieses Durchbruches sind unstreitig folgende:

1. der Verlust der artillerie, pontons, und bagage.

2. die Trennung der armeé.

3. die drückung des E: H: Carls gegen rechensburg zwischen zwey feuer.

4. Verderbnüß von ganz östreich, Einrückung in Wien, u. s. w.

5. aufgabe deren vortheilen in italien und pohlen.

6. die zunahme an muth bey dem feind, dann dessen Abnahme auf unserer Seite.

7. unser enormer verlust an Todten, blessirten, gefangenen und deserteurs.

8. dass die guten Tyroler nun den krieg in ihrem Land führen müssen.

9. dass die revolution in hessen, westphalen u. a. nicht nach wunsch zu Stand kamen.

Was vermag ich zu meiner Rechtfertigung anzuführen, nur schwache gründe:

1. dass ich die nacht vom 18. auf den 19. auf der Strasse, am Thor von rohr, zugebracht habe ohne zur disposition beruffen zu werden, wo ich eine gute Karte zur Einsicht bekommen hätte, im voraus mit der passenden Aufstellung wäre bekannt worden, und manches fragen konnte

2. dass, leider, die generals (aus mangel an gelegenheit sich solche anzuschaffen) nicht mit passend guten Karten versehen sind, wofür doch das armée commando billig sorgen könnte, da ich so auch die mehresten H. generals, Staabs und selbst oberofficiers recht gern bey gelegenheit auch hunderte geben um eine verlässliche Karte zu bekommen.

3. dass ich einem obristen des g: q: m: Staabs das seinem Amt zukommende zutrauen schenkte und dieser wegen die von ihm gelesenen befehlen nicht neuerdings zu Rath zog, sondern alles was ich erhielt, alles was ich vornehmen wolte dem obristen richter mittheilte, welcher bloß dazumahl eine Einwendung machte, als ich die Truppe auf der Anhöhe von Kirchdorf aufzustellen antrug, H: obrist waren in meiner nähe, viel mit der Karte beschäftigt, befragte fleißig die Landleute, welches mein zutrauen vermehrte.

4. ich ware von biburg aus bemercket, und ware der meinung es seye an der schleunigen Abrückung von bruckhoffen nach gnadenhof gelegen, damit der Feind nicht vorkomme.

5. ich muss es gestehen, der grosse, Leichtvermeidliche, verlust vom 19. dann die versprengung der Truppe, meine Anstrengung um die mannschaft zur Schuldigkeit anzuhalten, sowie auch mich aus der vielfachen gefahr, in die gefangenschaft zu gerathen, zu retten; dann die bevorstehende verantwortlichkeit, über das vorgefallene, mich dergestalt entrüstete, dass ich zu keinem eigenen Schluss fähig ware; Hülfe von dem obristen richter, der allein mit der Disposition und befehlen bekannt ware, benöthigte, aber nicht nach wunsch erhielte; woher diese zurückhaltung dieses obristen rühren kam, ist mir unbekant.

6. wäre ich, wie gesagt, mit der Karte und hiedurch mit dem Locale bekant geworden, so wäre ich aus meiner Letargie erwacht und hätte mittel geschaft.

7. dem H: general bianchi habe geschrieben er möchte nebst dem dritten bataillon von Kayser auch die brigade halbe batrie, welche bey besagtem bataillon, oder bey dem regiment Lindenau stand, nach rohr schicken; das bataillon kame dahin an, aber die so nothwendige halbe batrie blieb aus.

8. dass die raports nicht nach vorschrift eingetroffen sind, rühret aus dem grund, dass ich dem 19. von 10 uhr früh bis 4 uhr nachmittags in einem steten waldgefecht, und klein Feuer gestanden, dann abends, wie ich bereits im 5. articel angegeben habe, so sehr über das vorgefallene entrüstet ware.

9. ich kann es beschweren (einem Schwur, in meiner Laage, ist, wahrlich, zutrauen beizumessen) wäre obrist richter mir nicht zugetheilt worden, so wäre auch, durch beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht, die Sache ganz anders abgeloffen.

Die vortheile, welche für den Dienst, dann für meine famille aus dem vorschriftsmäßigen benehmen entsprossen wären, sind folgende: die mit Vorsicht und passenden reserven aufgestelte drey anerkant braven regimenter Kayser, Lindenau und Löwener, welch letzteres, nach Aussage des Feindes selbst, mit vollkommenem recht einen vom löwen stammenden nahmen führt; mit denen beygehabten zwölf Stücke artillerie hätten (nach der mir durch die retraite bekant gewordenen cituation) selbst die größte macht nur Schritt vor Schritt vorgelassen, denn bloß waldgefecht konte die flügeln und nur sehr langsam drücken. Der feind hätte außerordentlich viel verlohren; bey dessen erst am 21. erfolgten vorrückung bis rottenburg würde er unsere macht consentrirt gefunden haben, dem vernunften nach wurde sich, in der folge, nimmer mehr die gelegenheit ereignet haben einen für ihn so wichtigen durchbruch zu bewirken, unter denen vereinigten Ertzherzogen hätten die Truppen in denen dasigen, schon bekanten und mehr offenen gegenden wunder gethan, der feind wäre beynahe zwischen zwey feuer gekommen und zweyfels ohne geschlagen worden; welches für die folgenden operationen von einem unzuberechnenden vortheil gewesen wäre.

mich des geschenkten Zutrauens würdig gezeugt, hätte ich auf belohnung Anspruch gehabt, als auf die Rückgabe des revers meiner gemahlin, welche sonst nach meinem Todt betteln musste, auf die mir von jeher am Hertzen liegende unterbringung meines einzigen Sohns in der orientalischen academie, welche ich umso ehrer erlangt hätte als die Herren directores ihn aufzunehmen wünschen, ich hätte bey meiner brigade, die sich gewiss bey dieser gelegenheit Ehre eingelegt hätte, zutrauen erworben, und hätte in der folge mit selber alles mögliche ausgerichtet. ich wäre bey der armeé in guten Ruff gestanden.

Die nachtheile, welche mir mein unfall zugezogen:

mein theueres des besten Schicksals würdiges weib ist Todt, durch mich Todt, denn sie hat gewiss meine Schande nicht überlebt, diese gute gattin, vortreffliche mutter, die ich nach meinem täglichen wunsch einst glücklich zu sehen hoffte; für mich war es wonne zu denken, ich würde mit der zeit ruhige Tage in ihrer gesellschaft zubringen. Diese gute gattin ist verzweifelnd und durch mich verzweyfelnd gestorben.

mein knab, durch die Pflege der unvergleichlichen mutter, hoffnungsvoller junger, ist nun verlassen, bettel arm, mit der schmach seines vatters beladen.

Obiges bekentnüß erweiset dass ich einsehe, was ich zu gewärtigen habe, denn ohnerachtet, in der Hoffnung mein — Kopf könne noch der armeé von einigem nutzen seyn, bat ich seyne k: H: den generalissimus, sowie euch den fürsten hohenzollern durch offenen, mittelst des französischen

armeé commando beförderte Schreiben, um meine rancionirung; ich habe den kayser napoleon und den fürsten bertier, durch zuverlässlich expedirte Schreiben, angegangen, um auf parole entlassen zu werden. Die Entscheidung abzuwarten, erwirkte ich einen monatlichen Aufenthalt zu neuburg, da aber keine Antwort erfolget, so muss ich jetzt nacher Strasburg, wo ich neuerdings um meine auswechslung ansuchen werde, und bay nicht erfolgten gehör muß ich nach — ist mir unbekant wo, was ich aber für sicher sagen kann, ist dass jeder blessirte, gefangene den ich sehe, jede nachricht die ich höre, mir ein Dolchstich ist.

verehrungswürdiger f: z: m: otto! ihnen muss es reuen, mir einst zu meiner beförderung zum obristen, geschrieben zu haben, ich gratulire dem gerechten Monarquen, seinem erhabenen bruder und der armeé über ihren avencement. nun da sie, so wie jeder der unter dem Druck deren Umständen seufzet (und wie viel milionen sind deren) mich verabscheuen verfluchen müssen. und ich — ich — ich lebe noch!

Neuburg, den 23. Mai 1809. Thierry.

II.

Aufklärung

Über die Begebenheiten bei Rohr am 19. und 20. April 809.

Copia Nr. 1.
An den Herrn General-
Feldwachtmeister von Thierry
Rohr den 19. Apr. 1809.

Der Herr General brechen mit ihrer Brigade und dem Regimente Loewener Dragoner mit einer halben 6pfündigen und einer halben Cavallerie-Batterie allsogleich von hier gegen Biburg auf. Der Herr General stellen sich auf den Anhöhen von Kirchdorf auf, und beobachten in dieser Stellung die bei Biburg aufgestellten Bayerischen Truppen: Links haben dieselben die Verbindung mit denen Truppen Sr. Kaiserlichen Hoheit des E. H. Ludwigs nach Siegenburg aufzusuchen; rechts sich aber in die Kenntniss desjenigen zu setzen, was gegen Abendsberg und gegen Oberschambach vorgeht. Während dem Marche empfehle ich in der zu passieren habenden Gegend alle mögliche Vorsicht, sowie in der Stellung alle militairische Klugheit.

Das Regiment Loewener Dragoner hat bereits die Befehle zum Aufbruche erhalten. Herr Hauptmann Br. Ebner des G. Q. M. Stabes wird an den Herrn Generalen zur Dienstleistung angewiesen. Der Herr General selbst stehen auf Befehl Sr. Kaiserlichen Hoheit des Generalissimus einstweilen unter den Befehlen des E. H. Ludwigs, und schicken ebenfalls über Bachl an mich ihre Rapporte.

Hohenzollern.

Den 19. 6 Uhr früh erhalten, dann dem auf dem Wege nach Kirchdorf zu mir gestosenen Obersten Richter des G. Q. M. Stabes zur Einsicht übergeben.

Thierry GM.

III.

Nr. 2.

An den Herrn
Generalen Thierry.

Rohr den 19. April 1809.

Der Herr General haben die Bestimmung mit ihrer Brigade, und dem Regimente Dragoner, Loewener, während dem Marche der Armée gegen Regensburg die Gegend auf dem rechten Abendsufer zwischen der Passage bei Biburg, und jener bei Abendsberg zu decken. Zu diesem Ende ist es nöthig, eine starke Reserve bei dem Bruckhof aufzustellen, und an dem Walde rechts von Gnadenhof zur Beobachtung von Abendsberg und der Chausée nach Regensburg ein angemessenes Detachement, desgleichen ein anderes gegenüber von Biburg, auf der Höhe von Kirchdorf zu placieren. Von der Avantgarde des 3. Armée Corps wird der Theil, welcher in der angegebenen Strecke aufgestellt ist, dort bleiben und an Herrn Generalen angewiesen.

Sollten sie während meiner Operation gegen Regensburg von einer feindlichen Übermacht angegriffen werden, so müssen sie trachten, auf das schleunigste Sr. Kaiserlichen Hoheit dem E. H. Ludwig, der sich zu Lutmannsdorf oder Umbelsdorf befindet, und an den sie jetzo angewiesen sind, davon zu verständigen, und sich langsam auf die Strasse von Rohr nach Rottenburg zurückziehen; von wo sie entweder mit Verstärkungen des 5. Armée-Corps wieder vorrücken, oder aber nach Umständen einen anderen Auftrag auszuführen haben werden.

Mir haben sie gleichfalls alle Ereignisse auf das Schleunigste über Rohr Langwat und Dinzling nach Weichenlor, wo mein aufenthalt bekannt sein wird, directe zu berichten.

E. Carl.

Den 19. früh nach 8 Uhr erhalten, und dem Herrn Obersten Richter des G. Q. M. Stabes zur Einsicht übergeben.

Thierry GM.

IV.

Beiliegende zwar bloss nach dem Gedächtnis verfasste Carte der zu besetzen habenden Gegend, wird hinlänglich sein, über den Vorgang bei Rohr am 19. und 20. April 1809 Aufklärung zu geben.

Mein Detachement bestand zu folge des Befehls Nr. 1 aus einer Infanterie-Brigade, ein Regimente Cavallerie, acht Canonen und einem Hauptmann vom General Stabe, wozu noch 4 Canonen, dann Herr Oberst Richter und Oberlieutenant Graf Cothek des G. Q. M. Stabes auf dem Wege von Rohr nach Kirchdorf zugestossen sind.

Der Befehl Nr. 1 erweiset, dass ich bloss nach Kirchdorf marchieren und mich auf denen dasigen Anhöhen aufzustellen hatte. Der Weg war schlecht, die Canonen blieben stecken, es musste Vorspann beigeschaffet werden, ich wurde aufgehalten.

Den Befehl Nr. 2 erhielt ich erst auf dem Wege nahe an Kirchdorf. Meine Ankunft auf der Anhöhe vor diesem Orte wurde von denen am

linken Abendsufer gestellten bayerischen Truppen bemerket. Eine beträchtliche Truppenzahl auf diesem Punkte, das Besetzen der über Kirchdorf gegenüber von Biburg stehenden Anhöhe, sowie die Vorrückung gegen Bruckhof liess den Feind vermuthen, es rücke noch eine stärkere Colonne auf der Chausée von Rohr nach Bachl, um die Anhöhe von Schambach zu gewinnen. Daher der Aufbruch mehrerer Truppen am linken Abendsufer gegen Abendsberg, welches wir bemerkten; und daher sahe ich mich bemüssiget, auf das Schleunigste und auf dem kürzesten Wege gegen Gnadenhof zu rücken; aus Besorgnis, der Feind komme mir vor, dringe auf die Chaussée über Bachl und schneide mir die Retraite ab. Bei dem Ausgange des Waldes auf dem Wege von Bruckhof nach Schambach wurde ich gegen 10 Uhr angegriffen; das Gefecht währte bis 4 Uhr nachmittags, wo meine Artillerie demontiert ware, und ich mich bis Offenstädten zurückziehen musste. Ein stürmisches Wetter machte dem Gefechte ein Ende.

Die Bayerische Armee durch französische Truppen verstärket, griff mich am 20. mit einer sehr grossen Uebermacht, drückte mich bis und über Rohr zurück, wo eine volle Niederlage erfolgte.

Hiedurch wurde das Corps d'Armee des E. H. Ludwigs von der Armée des E. Carls getrennet, hierdurch die Strasse nach Landshut geöffnet, und hierdurch verloren wir Artillerie Munition Pontons und Bagage. Hätte man mich zur Disposition, die in der Nacht vom 18. auf den 19. zu Rohr gemacht wurde, berufen (ich lage die ganze Nacht auf der Chausée an der Stadt) hätte ich im Hauptquartier eine gute Carte zur Einsicht bekommen und manche Anfrage machen können, dann hätte ich Zeit gehabt, mich vor dem Aufbruche mit Jägers, Fleischhauers und Handelsleuten über die Localität zu besprechen. Wäre mir der Befehl Nr. 1 gar nicht, oder doch erst zu gleicher Zeit mit jenem Nr. 2 zugekommen, so wäre ich wahrlich nicht über Kirchdorf marchiert, sondern hätte bloss ein Bataillon nebst einer Division Cavallerie und 4 Canonen dahin detachiert; ich wäre mit der Haupttruppe auf der guten Chausée über Bachl, Offenstädten nach Bruchhof gerücket, von Bachl aber aus hätte ich ein Bataillon nebst einer Division Cavallerie und 4 Canonen nach Gnadenhofen detachirt. Diese zwei letzte Posten hätte ich ganz vom Feinde unentdecket in Zeit von zwei Stunden erreichet und besetzt.

Ich hätte Zeit gehabt, ihnen Solidität und Verbindung, auch erforderlichen Falls denen äussern zwei Posten Verstärkung zu geben. Die Disposition zur Retraite bei einem starken vorkommenden feindlichen Angriffe hätte ich um so passender machen können, als uns die Gegend durch das Vorrücken auf unsere Posten bekannt worden wäre. Ich hätte den General Pfanzelter, der (mir unwissentlich) den 19. früh zu Offenstädten in der Folge aber zu Bachl mit Croaten, Housaren, und 4 Canonen stand, gesprochen, mich mit ihm verabredet: Alle Zugänge wären gehörig besetzt, jede Strasse wenigstens mit 4 Canonen bestrichen worden sein. Dann hätte mich zwar wohl eine starke Macht, aber gewiss bloss durch das mühsame Vordringen deren Plänklers in denen Waldungen zum Retirieren gebracht; wo ich selbst mit Schonung der unterhabenden Truppen um so eher dem Feinde einen grossen Schaden zugefügt hätte, als ich mehrere Aufstellungspunkten gefunden hätte. Zu Rohr vereiniget (bis wohin der

Feind mich kaum selbst mit aller Anstrengung am 20. hätte drücken können) wäre mein Corps bestanden aus denen vorzüglichen Regimentern Lindenau, und Kaiser Infanterie, Loewener Dragoner (von denen Bayern Loewenheer genannt) dann einem Bataillon Croaten, einer Division Housaren und 16 Canonen: Die Verstärkungstruppen, welche der E. H. Ludwig bestimmte, und zum Theil schon bei Rohr angelangt waren, unberechnet. Ich wäre gewiss nicht vor dem 21. bis Rottenburg gedrückt worden; dann hätten Se. Kaiserlichen Hoheit der Generalissimus Zeit gehabt, durch Abrückung von Regensburg dem Feinde in die Flanque zu fallen.

Da der Sturm auf Valanciennes, der mir mit dem Kreuze belohnt wurde, einen Contrast mit der Expedition gegen Biburg und Abendsberg macht, auch das Zutrauen einflössen muss, dass meine Einberufung zur Disposition der gemeinen Sache nützlich geworden wäre, so lege ich dessen Beschreibung bei.

Ich wiederhole es: die Berufung zur Disposition zu Rohr, die Einsicht einer guten Carte oder auch nur die frühere Erhaltung des Befehls Nr. 2 hätte für mich und die gemeine Sache den nämlichen Vortheil gehabt, als zur Zeit die Einsicht des Planes von Valanciennes. Es kann mir wohl nicht verarget werden, wenn ich bei dieser Gelegenheit manche Beweise meines Diensteifers anführe.

Als 1. Eine aus eigenen Antriebe gemachte Vorkehrung, um einen etwaigen Ausfall aus Landrecj gegen Merville abzuschneiden (zu dessen Ausführung ich mich mit meiner Compagnie antrug) da diese Stadt durch den Herrn General Kerpen Ao. 794 blockieret ware. Die unvorgesehene frühere Uebergabe dieser Festung vereitelte diese Expedition, die bereits vom hohen Orten angeordnet und genehmigt ware.

2. Mein Benehmen als Vorposten Commandant zu Douzzi bei Meaubeuge 794 unter dem Commando des Generalen Baillet de la tour, wo ich ohne die zugesandte Unterstützung abzuwarten, einen Ausfall zurücktrieb, worüber ein Belobungsbefehl des commandierenden Füsten Coburg erfolgte.

3. Bei der Belagerung von Mannheim Ao. 795 ware die Wartenslebische Grenadir Division, wobei ich Hauptmann war, mit dem Hauptmann Volkmann des G. Q. M. Stabes zum Sturm von denen Zügelhütten verwendet; er gerieth.

Bei dem zu gleicher Zeit von einer andern Truppe gestürmten Holzhof wurde der Sturm abgeschlagen.

4. Als der Feind einst bei der Belagerung Kehls Ao. 796 in der Frühe einen Ausfall machte, liess ich meine Grenadier Compagnie auf das Parapet steigen, welches dem Feinde imponierte und ihn zum Rückzug bewog. Herr Oberst Seretey, der dazu kam, seine Zufriedenheit bezeugte, wird sich dessen erinnern.

5. Bei der Baitaille von Verona Ao. 1799, da ich mit meinem Bataillon die Avantgarde bei der ersten Colonne unter die Herren Generalen Mercantin und Mitrovsky machte, bezeugte Ersterer plesierter seine Zufriedenheit über mein Benehmen, welches mir vom letztern überbracht wurde.

6. Die beschwerliche und zur Zufriedenheit ausgeführte Ersteigung des Col de la rouse, (welche von denen Russischen Truppen als unaus-

führbar abgelehnet worden wäre) da der Herr General Lusignan eine Expedition Ao. 799 gegen Fenestrette über Pineroll vornahm.

7. Ich stund mit meinem Bataillon zur Unterstützung deren Vorposten, und unter dem Commando des Fürsten Johann Liechtenstein zu mala paga an die Trebia Ao. 799 als der Feind in die Ebene gegen St. Nicolai vordrang. Ich machte aus eigenem Antriebe einen Ausfall mit einer Division und einer Canone in seiner rechten, als unsere Cavallerie in seiner linken Flanque einhaute: er musste weichen.

8. Mein Benehmen bei der Affaire von Pozzolo am Mincio, den 24. October 1800 unter dem Ober Commando des Herrn General Bellegarde, wo der Feind mit Verlassung seiner Canonen das Dorf räumen musste. Dann:

9. Mein bereits Ao. 1801 vorgeschlagenes, 1806 zu Prag mit Beifall geübtes und vom E. H. Ferdinand angenommenes Project der Defension der Infanterie gegen den Angriff der Cavallerie.

10. Meine Instruction der Infanterie rücksichtlich der Unterstützung der Batterien, welche ich auf dem Marche Ao. 1809 ins Feld dem Obersten Smola übergabe, und den Beifall des E. H. Maximilian erhielt.

11. Das Project, die bessere Subsistence der Truppe, mit der möglichsten Vermeidung deren Excessen zu vereinbaren: dem Oberst Lieut. Hecht des 3. Armee-Corps Commando Adjutanten zu Landshut 1809 übergeben.

V.

An

Se. kaiserl. Hoheit den Erzherzog Generalissimus

Offenstätten, am 19. April 809 um 8 Uhr abends.

Zu Folge der Höchsten Instruction habe ich mich bei dem Bruckhof aufgestellet; 1 bataillon vor Kirchdorf detachirt, nebst einem Flügel Cavallerie; Bei dem Bruckhof stellte ich das Rgmt. Lindenau und 1 Division Cavallerie; endlich, weil der Hauptzweck dieser war, dass der Feind verhindert werden sollte den Marche Eurer kaiserl. Hoheit gegen Regensburg zu beunruhigen, begab ich mich mit 2 Bataillons von Kaiser-Infant. und dem Rest der Cavallerie, und einer halben Cavalleriebatterie selbst gegen die Chausée, so von Avensberg nach Regensburg führet; wo ich den Feind in Bereitschaft fand auf der gedachten Chausée gegen Regensburg vorzupousieren, welches mich bewog, ihn sogleich umso mehr anzugreifen, da mir das coupierte Terrain seine Stärke verbarg. In der Folge des Gefechts zeigte es sich, dass mir der Feind sehr überlegen war, und mich zwang zurückzuziehen, nachdem ich das Gefecht von 11 Uhr mittags bis 4 Uhr nachmittags ausgehalten habe.

Meine Aufstellung ist nun folgende: Vor Kirchdorf 4 Compagnien; hinter dem Bruckhof 1 Bataillon; und in Offenstätten, dann zwischen diesen Ort und der Kehlheimer-Chausée nach Landshut den Rest der Infanterie; die Cavallerie stehet im 2. Treffen.

Mit dem linken Flügel bin ich mit der Avantgarde des 5. Corps d'armée verbunden. Der rechte ist ohne aller Verbindung, welches mich zwingt morgen bis Rohr zurückzugehen, um die Straße nach Landshut zu

decken, wenn nicht vielleicht Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Ludwig geruhen sollte, einen Angriff auf den Feind zu wiederholen.

Die während der Affaire an Eure kaiserl. Hoheit abgeschickte Meldung kommt diesen Augenblick wieder zurück. Die ausführliche Relation, sowie das Verzeichnis des Verlustes, welcher durch die ausserordentliche bravour des Regiments Levenehr beträchtlich geworden ist, werde ich unterthänigst nachzutragen nicht ermangeln.

Thierry GM. (m. p.)

Die vielen Vorwürfe, mit denen sich der brave General überhäuft, der ohne Zweifel nach bestem Wissen und Können seine Pflicht gethan hat, beweisen, dass er so wenig nach als während der traurigen Affaire den Zusammenhang der Ereignisse erkannt hat, in deren Mittelpunkt er stand. Wenn er auch alle die taktischen Fehler vermieden hätte, deren er sich schuldig bekennt, hätte es ihm niemals gelingen können, Napoleons Absicht zu verhindern. Es mag zugegeben werden, dass der Rückzug der Brigade nach Rottenburg möglich gewesen wäre, wenn General Pfanzelter nicht die Aufnahmestellung bei Bachel zu früh verlassen und dadurch den Cavallerieangriff auf Rohr in Thierrys rechte Flanke zugelassen hätte. Damit wäre an dem Schicksale der österreichischen Armee nichts geändert worden. Die Zertrümmerung derselben konnte am 20. April nur mehr durch einen allgemeinen Rückzug an die Isar aufgehalten werden Von dort aus war vielleicht ein Ausweichen an die Donau möglich, um Bellegarde, der von Regensburg ebenfalls zurückgezogen werden musste, die Hand zu reichen. Die österreichische Heeresleitung hat aber die Gefahr, die ihrem linken Flügel am 20. April drohte, nicht erkannt, sie hat die starke Offensive gegen Davoust, durch welche Lannes nothwendiger Weise von Offenstetten und Bachel abgelenkt worden wäre, nicht ergriffen, sie hat mit dem IV. Corps und dem Grenadiercorps gar nichts gethan, um die Verbindung mit dem linken Flügel an der Laber aufrecht zu halten; sie hat weder am 20. noch am 21. von den ernsten Vorgängen bei demselben irgend etwas Sicheres erfahren und ist von dem Angriffe, den Napoleon nach Hillers Niederlage bei Landshut mit einer kühnen Schwenkung nach Norden gegen den Erzherzog Karl selbst einleitete, vollständig überrascht worden.

Was die Haltung Thierrys betrifft, so fällt vor Allem auf, dass er viel zu wenig gethan hat, um sich über die Aufgabe, die ihm eigentlich zufiel, entsprechend aufzuklären. Zu seiner Entschuldigung muss jedoch hervorgehoben werden, dass ihm die nothwendige Selbständigkeit des Handelns nicht eingeräumt war. Er behauptet mit

Recht, dass ihn die Anwesenheit des Generalstabsobersten Richter bei seiner Brigade der Verpflichtung zu entheben schien, nach eigenem Ermessen vorzugehen. Bei der Mangelhaftigkeit der Instruction, die ihm schriftlich zugekommen war, konnte er annehmen, dass Oberst Richter die Absichten des Hauptquartiers genauer kenne, und dass dieser daher auch jene Bewegungen in Vorschlag bringen werde, die er zur Erkundschaftung der Lage für nothwendig erachten werde. Ein Mann der Initiative war Thierry nicht, er hat sich nicht einmal bemüht, die Karte einzusehen, über die Richter verfügte, ja aus seinen „Bekenntnissen“ geht hervor, dass eine eingehende Besprechung der Lage, in der sich die Brigade befand, zwischen d n beiden Offizieren niemals stattgefunden hat. An eine Verwendung der Kavallerie zu Aufklärungszwecken ist im Hauptquartier des Generalissimus so wenig als bei den Kommandanten der detachirten Abtheilungen, zu denen auch Schusteck und Bianchi vom V. Korps gerechnet werden müssen, gedacht worden.

So brach denn die von Napoleon mit raschem Entschlusse vorbereitete Katastrophe über völlig Ahnungslose herein; das Gelingen des gegnerischen Manövers beruhte zum grossen Theile auf der Richtigkeit der Voraussetzung, dass die Oesterreicher in völliger Unkenntnis der um sie her sich entwickelnden Wirkung bleiben würden, bis sie sich der vernichtenden Wirkung derselben nicht mehr entziehen konnten.

Zur Erkenntnis der inneren Gründe, von denen das unerwartete, traurige Ende des österreichischen Donaufeldzuges im Jahre 1809 abgeleitet werden muss, werden die „Benkenntnisse“ des Generals Thierry Einiges beizutragen geeignet sein. Selbst ein rascher entscheidendes und unbefangener beobachtendes und urtheilendes Oberkommando würde mit Truppenchefs, deren Vorstellungsvermögen sich in so engen Grenzen bewegte, wie dies bei Thierry der Fall war, keine grossen Erfolge erzielt haben. Thierry hat sein Unglück nicht lange überlebt, er starb schon am 1. Februar 1810. Ueber das Schicksal seiner Frau, die er in Neuburg für todt hält, ist mir nichts bekannt geworden. Dem Sohne, dessen Zukunft er in seiner Niedergeschlagenheit in so trübem Lichte erblickte, wurde das Missgeschick des Vaters nicht, wie dieser gefürchtet hatte, zum Hindernis für die ersehnte diplomatische Laufbahn. Baron Adolf Thierry hat in der orientalischen Akademie die nöthige Vorbildung erhalten, trat mit 27 Jahren (1830) in den Dienst des auswärtigen Amtes, war 1837 Legationsrath bei der Bundespräsidial-Gesandtschaft in Frankfurt a. M., 1849 im Ministerium des Aeusseren, 1860 kurze Zeit unter Goluchowski Polizeiminister und starb am 6. November 1867 zu Wiesbaden.

Zur Frage der fränkischen Geschlechtsvormundschaft.

Ein weiterer Beitrag

von Otto Opet.

Die zuerst von Ficker, Mitth. d. Inst. für österr. Gesch.-Forsch. Ergbd. 2,501 f. aufgestellte und in seinen Untersuchungen zur Erbenfolge 1, 198; 3, 401 festgehaltene Behauptung, dass dem fränkischen Volksrecht das Institut der Geschlechtsvormundschaft fremd gewesen sei, sowie der von mir in den genannten Mitth. Ergbd. 3,1 fg. versuchte quellenmässige Nachweis für das Zutreffen dieser Lehre sind in jüngster Zeit mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden. Der Ficker'schen Darstellung gegenüber, die ja nur einen Inzidentpunkt innerhalb einer das gesammte Familienrecht auf neuer Basis konstruirenden Theorie bildet, ist es freilich bis jetzt ausschliesslich bei lediglich Allgemeinheiten enthaltenden Verwahrungen geblieben [1]; meine eigenen Ausführungen haben dagegen eingehende Erwiderungen erfahren, die fast ausnahmslos zu einem meinen Feststellungen entgegengesetzten Ergebnis gelangt sind.

Die zeitlich erste jener Arbeiten bildet ein Aufsatz Hübner's in der Kritischen Vierteljahrsschrift N. F. 16, 38 f. [2]; umfangreicher, und das Hübner'sche Material vielfach erweiternd, ist eine von Brissaud unter dem Titel „Recherches sur la tutelle des femmes dans l'ancien droit franc" in den Mémoires de l'Académie des Sciences, Inscriptions et Belles-Lettres de Toulouse, 9. série, tome VII, 1895 veröffentlichte Studie [3]; kürzer dagegen ein von demselben Gelehrten in der Revue

[1] Namentlich bei Wolff, Zur Geschichte der Wittwenehe, Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. Forsch. 17, 374.

[2] Im folgenden nur mit dem Namen des Autors zitirt.

[3] vgl. n. 2.

générale de droit 1895 S. 284 f. gelieferte kritische Besprechung meines Aufsatzes.

Die einlässliche Prüfung der in diesen Arbeiten vorgebrachten Gründe hat mich nun in keiner Weise von der Unrichtigkeit meiner Ansicht zu überführen vermocht; im Gegentheil hat sich mir bei der wiederholten Untersuchung des Gegenstandes eine Fülle neuen die Nichtexistenz der fränkischen Weibermunt erweisenden Materials geboten, so dass es wohl nicht unangebracht erscheinen dürfte, statt blosser Widerlegung der Hübner-Brissaud'schen Einwände, der Frage unter Herbeiziehung dieses erweiterten, auch die spätere Rechtsbildung umfassender, als ich dies früher that [1]), berücksichtigenden Stoffes im folgenden eine eingehende Würdigung zu Theil werden zu lassen.

Vor Eintritt in diese Untersuchung bedarf es jedoch noch einiger allgemeineren Ausführungen, die den Versuch Hübner's, die Existenz der fränkischen Geschlechtsvormundschaft aus allgemeinen Erwägungen zu erschliessen, als unzulässig darzuthun bestimmt sind. Denn Hübner geht der „neuen Lehre", die er abwechselnd als „nutzlose Phantasie" und als „eine weder gute noch nothwendige Hypothese" bezeichnet, nicht nur mit Quellenstellen zu Leibe; Hauptsache sind ihm vielmehr die „allgemeinen Gründe", die nach seiner Ansicht das Bestehen fränkischer Geschlechtsmunt ausser allen Zweifel stellen, selbst die Möglichkeit, sie auch nur zu bezweifeln, ausschliessen. Es liegt nun auf der Hand, dass unsere quellenmässigen Untersuchungen, die die Nichtexistenz der Weibermunt ergeben, in Hübner's Augen vollkommen werthlos wären, sobald ihnen begründete „allgemeine Gründe" damit unvereinbaren Inhalts entgegenständen. Denn wenn die Quellen sich auch noch so sonnenklar gegen die Existenz der Geschlechtsvormundschaft aussprächen, so würde sie ein einziger Hinweis Hübner's auf diese „allgemeinen Gründe" zum Verstummen zwingen. Diese allgemeinen Gründe müssen deshalb zunächst auf ihr Zutreffen geprüft werden; erst wenn sich ihre Nichtigkeit herausgestellt hat, erst dann gewinnen wir gewissermassen ein Recht zur Vornahme der Untersuchung, das uns sonst von dem Verfechter der allgemeinen Gründe leicht wiederum in Frage gestellt werden könnte.

Hübner folgert die Existenz fränkischer Weibermunt vor allem daraus, dass Nachrichten aus fast allen andern germanischen Rechtsgebieten der dort bestehenden Geschlechtsvormundschaft gedenken.

---

[1]) Wie von v. Salis, Centralblatt f. R. W. 9, 141 mit Recht getadelt wurde.

Diese Thatsache könnte ohne weiteres zugegeben werden; sie berechtigt jedoch nicht zu dem Hübner'schen Schluss. Denn wenn auch alle andern Volksrechte Zeugnis ablegten für Existenz der Weibermunt, so wäre damit durchaus nicht erwiesen, dass auch das fränkische Recht diese Institution besessen haben müsse, da die Voraussetzung dieser Annahme, die absolute Uebereinstimmung der Rechtseinrichtungen der einzelnen Germanenstämme, beweislos in der Luft schwebt, ihre Unrichtigkeit sogar in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen quellenmässig dargethan werden kann.

Schon Caesars summarische Berichte gedenken bekanntlich zweier Wirtschaftssysteme bei den Germanen, bell. Gall. 4 cp. 1, 6 cp. 22, deren Herrschaft bei den ihnen unterworfenen Stämmen abweichende Gestaltungen des Rechtslebens zur Folge haben musste, so dass wir schon für jene Zeiten, aus denen die erste Kunde über die Germanen zu uns dringt, eine Verschiedenheit der Rechtseinrichtungen anzunehmen haben und aus der nationalen Verwandtschaft allein keine Schlüsse über die allgemeine Verbreitung nicht allgemein bekundeter Institutionen zu ziehen befugt sind. — Markanter tritt die gleiche Erscheinung in der ausführlicheren Schilderung des Tacitus [1]) zu Tage, die uns bei den einzelnen Germanenstämmen nicht nur die Existenz verschiedener öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, sondern auch Sonderbildungen auf dem Gebiete des Privatrechts, so das droit d'aînesse bei den Tencterern, Germ. 32, offenbart. — Je weiter wir in der historischen Folge vorschreiten, desto mehr häuft sich die Zahl der den einzelnen Stämmen eigenthümlichen, nicht mehr allgemein nationalen Institutionen. In den Volksrechten handelt es sich nicht mehr um vereinzelte Abweichungen; hier ist der Kreis rechtlicher Sonderbildungen schon auf jedes Rechtsgebiet ausgedehnt, vor allem aber im Familien- und dem damit im engsten Zusammenhang stehenden Erbrecht zur reichsten Entfaltung gekommen. Es genügt an die Ordalien, die wechselnden Güterrechtssysteme, die Landerbfolge, das Beispruchsrecht zu erinnern, um von vorn herein die Haltlosigkeit der Behauptung einzusehen, dass die Existenz einer Rechtseinrichtung bei dem einen Germanenstamm dazu berechtige, ihre Existenz ohne weiteres auch bei einem anderen Germanenstamme anzunehmen, in concreto also

[1]) Auch Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen. Jena 1896. 1, 139, der die germanische Bodenkultur nach den Angaben des Caesar und des Tacitus gleichmässig als auf niedrigster Stufe befindlich erachtet, erkennt eine Differenz beider Schilderungen an, insofern zu Tacitus Zeit der Standort des Ackerbaues nicht mehr alle Jahr wechselte, wie dies zu Caesars Zeit üblich gewesen war.

aus einer allemanischen, langobardischen oder für einen sonstigen Stamm bezeugten Geschlechtsvormundschaft auf die Existenz einer entsprechenden fränkischen Institution zu schliessen.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass nicht unter bestimmten Umständen auch Rückschlüsse zulässig sind, dass nicht auch die Rechtsvergleichung positive Resultate zu liefern im Stande ist. Diese Möglichkeit dürfte nämlich immer dann gegeben sein, wenn zwar die Geltung eines Rechtsinstituts bei einem bestimmten Volksstamme ausser Frage, die diesem Volksstamm eigenthümlichen Rechtsquellen aber allzu lückenhaft sind, um die Erkenntnis der Ausgestaltung jenes Instituts zu gestatten. Dann wird es freilich im allgemeinen als unbedenklich bezeichnet werden müssen, wenn die Ausfüllung derart vorhandener Lücken durch Heranziehung der einem andern Stamm angehörenden Rechtsquellen, in denen sich das gleiche Institut mit grösserer Ausführlichkeit behandelt findet, versucht wird. So könnten denn, um in der hier interessierenden Zeit der Volksrechte zu bleiben, die Bestimmungen des burgundischen Rechts über die wittiscalci Aufklärung bieten über die Funktionen der salfränkischen sacebarones, da sich aus gewissen Anzeichen die übereinstimmende Bedeutung beider Beamter für die Gerichtsverfassung ergiebt; die Busstaxen des ribuarischen Rechts können fehlende Satzungen des salischen Rechts ergänzen, da die ersteren nachweislich unter Benutzung des verwandten Rechts redigirt worden sind, die meta des langobardischen Rechts kann Parallelinstitute des sächsischen Rechts erklären u. s. w.[1]).

Für unsere Frage kann aber von dieser Ergänzung kein Gebrauch gemacht werden, da es, wie unsere Einzelausführungen ergeben werden, an der nothwendigen Voraussetzung ihrer Anwendung, der nachweislichen Existenz der Geschlechtsvormundschaft im fränkischen Recht eben fehlt, es mithin unzulässig erscheint, „aus ausserfränkischen Rechtsquellen“ ein Bild der fränkischen Geschlechtsvormundschaft zu rekonstruiren.

Allerdings liesse sich noch ein zweiter auch von Hübner angedeuteter Gesichtspunkt zu Gunsten des soeben als unzulässig charakterisirten Verfahrens geltend machen. Gienge man etwa von der Annahme aus, dass die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse der verschiedenen Germanenstämme in der Aufeinanderfolge der Zeiten im wesentlichen die gleichen gewesen, dass zwischen den einzelnen gentes in all' diesen Be-

---

[1]) vgl. meine Popularklage der Berner Handfeste, Z. S. f. Schweiz. Str. R. 7, 13 nr. 1.

ziehungen kein grösserer Abstand geherrscht habe, als er etwa heute zwischen den einzelnen zum Deutschen Reich vereinigten Bundesstaaten besteht, so liesse sich allerdings schwerlich die Folgerung abweisen, dass auch die einzelnen Rechtsinstitute innerhalb dieser Stämme mit einander übereingestimmt hätten, dass mithin auch eine so eigenartige Einrichtung, wie die Weibervormundschaft, sobald sie auch nur bei einem Stamm nachweislich vorhanden, nothwendig sich auch bei den übrigen, das gleiche Niveau der Entwicklungsreihe theilenden Stämmen finden müsse.

Aber auch hier werden wir gerade für den vorliegenden Fall einen solchen Schluss als unzulässig ablehnen müssen, da die Annahme, dass im Zeitalter der Volksrechte die einzelnen Germanenstämme sich auf derselben Entwicklungsstufe befunden hätten, offenbar mit den wirklichen Thatsachen in unvereinbaren Widerspruch treten würde. Die für den Charakter der germanischen Staaten- und Kulturbildungen einflussreichsten Momente, das Bekanntwerden mit der antiken Kultur und mit dem Christenthum, sind bei den einzelnen Stämmen zu verschiedenen Zeiten, hier früher, dort später, eingetreten, und haben dementsprechend den Entwicklungsprozess hier beschleunigt, dort dagegen verzögert. Welch ein Unterschied besteht beispielsweise zwischen den auf heimischem Boden verbliebenen Friesen, deren Kodifikation noch im 9. Jhdt. die Schändung heidnischer Tempel mit alterthümlichen Strafen bedroht, und den im fernen Westen angesiedelten Gothen, deren Gesetze den Geist der kirchlichen Konzilien athmen, zwischen den Franken, deren Eroberungen nicht Landnoth, sondern eine gesteigerte Machtfülle des Königthums hervorrief, die daher den ansässigen Römer nicht von Haus und Hof vertreiben mussten, sondern ihn als gleichberechtigten Genossen in ihr Volksthum aufnahmen, und den Langobarden, die der romanischen Bevölkerung das Schicksal der Verknechtung bereiteten und nur sich selbst, den Eroberern, den Genuss von Rechten vorbehielten. Derartige Differenzen haben natürlich auch der Rechtsentwicklung die nachdrücklichsten Spuren aufgeprägt. So konnte bei den Franken Jahrhunderte hindurch ein durch keine Schranken eingeengtes Königthum das gesammte Recht zum Spielball seiner Versuche machen, überall reglementirend eingreifen, hier neue Bahnen eröffnen, dort unvermittelt zum Alten zurückkehren, während bei den Langobarden die Schar der freien Männer, der Felicissimus exercitus, das Zustimmungsrecht zu den gesetzgeberischen Akten bewahrte und damit der Rechtsentwicklung eine Allmählichkeit, die allen sprungweisen Versuchen abgeneigt war, sicherte. Die Folge war dann offenbar eine Differenzirung der Rechtsbildung, die es

wiederum verbietet, kritiklos Institute des einen Germanenstammes auf das Gebiet eines andern zu erstrecken.

Lässt sich doch gerade für die Geschlechtsmunt leicht erkennen, weshalb sie vornehmlich bei den Langobarden zur vollen Entfaltung kommen musste. An Zahl gering, in stetem Kampf mit dem griechischen Kaiserthum, unausgesetzt hinterlistiger Angriffe der geknechteten, konfessionell-feindlichen eingeborenen Bevölkerung gewärtig, mussten die Langobarden sich ausschliesslich als ein Volk von Kriegern fühlen, das nur im wehrhaften Mann ein Glied des Gemeinwesens erblickte, nur ihm im Rechtsverkehr Persönlichkeit zuerkannte. — Für die Franken kamen all' diese Momente in Fortfall; ihre Reichsgründung hatte keinen Gegensatz zur römischen Bevölkerung wachgerufen; ihr Staat war keinen auswärtigen Angriffen ausgesetzt; ein starkes Königthum, das allmählich durch die nicht minder gewaltige Hand der Hausmeier ersetzt wurde, sorgte auch im Innern für gesicherte Zustände [1]), so dass selbst der gesetzgeberische Versuch zur Aufhebung der Selbsthülfe gemacht werden konnte; hier fehlten mithin alle Bedingungen, die das Bestehen der Geschlechtsvormundschaft sonst vorauszusetzen pflegt.

Ein weiterer Einwand Hübner's wendet sich gegen die Methode meines früheren Aufsatzes. „Es sei verkehrt, ein einzelnes Quellengebiet gänzlich aus dem allgemeinen Zusammenhang zu reissen, zumal wenn dann noch die Grenzen so eng wie in jener Abhandlung gezogen würden.“ So äussert sich Hübner, der unmittelbar vorher erklärt, „dass die unkritische Zusammenstellung einzelner Nachrichten aus zeitlich und örtlich getrennten Rechtsquellen zu falschen Ergebnissen führe, und dass für jede die Bestimmungen verschiedener Rechte vergleichende Betrachtung sorgfältige Erforschung jedes einzelnen Quellengebietes unerlässliche Grundlage sei.“ Mir scheint zwischen diesen zwei Sätzen ein vollkommener Widerspruch zu walten. Denn mit welchem Recht kann derselbe Autor, der jedes einzelne Quellengebiet zu untersuchen empfiehlt, demjenigen einen Vorwurf machen, der nunmehr ein einzelnes Quellengebiet bezüglich einer bestimmten Institution untersucht? Mein Aufsatz hat doch in der Frage der fränkischen Weibermunt gerade nur das gethan, was nach Hübner die unerlässliche

[1]) Die Willkürakte des Königthums, von denen die fränkischen Quellen in so reichem Mass berichten, treffen regelmässig nur die Spitzen der Gesellschaft; die grosse Masse der Gemeinfreien empfand darin kaum eine Störung der Rechtsordnung.

Grundlage auf ein sicheres Ziel gerichteter Forschungen bildet. Weshalb sollen die Grenzen dabei allzueng gezogen sein? Wenn es erlaubt ist, das bayrische Erbenwartrecht, die langobardische Treuhand, das sächsische Beispruchsrecht zu untersuchen, so lässt sich schlechterdings nicht einsehen, mit welchem Recht es als verkehrt bezeichnet werden darf, die fränkische Geschlechtsvormundschaft zum Gegenstand der Forschung zu machen. Ist denn der Begriff „fränkisches Recht" enger als der des „langobardischen, bayrischen, sächsischen Rechts"? Dass ich die Quellen des fränkischen Rechts etwa nicht ausreichend zu Rathe gezogen habe, hat Hübner nicht behauptet — weshalb, kann ich also nur wiederholen, sind die Grenzen jener Arbeit zu eng gezogen? — Nicht minder unverständlich ist mir der Vorwurf, dass ich ein einzelnes Quellengebiet gänzlich aus dem allgemeinen Zusammenhang gerissen hätte. Meine Arbeit beabsichtigte doch nicht die germanische Geschlechtsvormundschaft zu schildern, sondern hatte ein ganz anderes Ziel, nämlich festzustellen, ob das Institut der Weibermunt bei den Franken überhaupt vorhanden war. Wenn unter diesem Gesichtspunkt das fränkische Recht nur aus fränkischen Rechtsquellen zu ermitteln versucht wurde, so liegt doch darin kein Herausreissen aus dem allgemeinen Zusammenhang, sondern eine nothwendige Beschränkung, ohne deren Beobachtung die sorgfältige Untersuchung des einzelnen Quellengebietes sich gar nicht ermöglichen liesse [1]).

Während die bisher besprochenen Umstände, wenn sie auch bei näherer Betrachtung sich als beweisunkräftig zeigen, immerhin

---

[1]) Missverständlich glaubt Hübner sich bei seinen Vorwürfen gegen die Isolirungsmethode auf v. Amira beziehen zu dürfen, der gegen meine Erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte ähnliche Bedenken geltend gemacht habe. Allerdings misbilligt v. Amira, Recht. 2. Aufl. 109 n. 1 den Versuch „das westgermanische Recht unter Heranziehung der gothischen und systematischer Uebergehung der skandinavischen Rechte zu rekonstruiren". v. Amira tadelt demnach, dass bei einer Untersuchung, die nicht ein einzelnes Stammesrecht, sondern den westgermanischen Rechtstypus zum Gegenstand hat, die ostgermanischen Rechte ungleichmässig, zwar in ihren gothischen, nicht aber in ihren übrigen Zweigen zugezogen seien, während diese Zuziehung richtiger entweder ganz hätte unterbleiben oder ganz hätte erfolgen müssen. Mit dem vorliegenden Fall hat das aber gar keine Berührungspunkte; denn hier handelt es sich ja nicht um einen Rechtstypus, um die Frage der westgermanischen Geschlechtsmunt, sondern um ein einzelnes Stammesrecht, um die fränkische Weibermunt, die zunächst aus ihren eigenen Quellen rekonstruirt werden soll. v. Amira's Beispiel widerlegt übrigens Hübner's Berufung auf ihn. Die einzelnen Theile seines Nordgermanischen Obligationenrechts sind ja selbst Früchte der von Hübner perhorreszirten Isolirungsmethode.

den Namen von Gründen verdienen, kann das gleiche nicht mehr von der ferner von Hübner als allgemeiner Gegengrund gegen die Möglichkeit der Nichtexistenz fränkischer Weibermunt hervorgehobenen Thatsache gelten, dass diese Nichtexistenz „allem, was bisher an sicheren Ergebnissen über die Geschichte des germanischen Familienrechts gewonnen worden ist“, widerspräche. Allerdings mag es für ein konservatives Gemüth, das sich „die Forschungen der Meister unseres Fachs dankbar zu Nutzen zu machen sucht, ohne sich an der für die Wissenschaft öfter schädlichen als heilsamen Jagd nach neuen Ideen zu betheiligen“[1]), eine unerfreuliche Erkenntnis sein, wenn als unanfechtbar geltende Annahmen für gewisse Fälle sich als unzureichend fundirt herausstellen, ein bislang unbestritten gebliebener Entwickelungsgang als nicht allgemein vorhanden nachgewiesen wird; aber diese Unannehmlichkeiten können doch unmöglich Veranlassung sein, einer communis doctorum opinio zu Liebe das wahre Ziel wissenschaftlicher Thätigkeit ausser Augen zu setzen. Davon dürfte aber Hübner nicht allzuweit entfernt sein, wenn er am Schluss seines Aufsatzes die Frage aufwirft, „was sich, angenommen die neue Lehre wäre richtig, daraus ergeben würde“ und aus der schon mitgetheilten Antwort, dass damit alle bisher gewonnenen sicheren Ergebnisse über die Geschichte des germanischen Familienrechts in Frage gestellt und die bisher angenommene Entwicklung des Weiberrechts als unhaltbar nach-

---

[1]) So entwickelt Hübner im Vorwort seines Immobiliarprozesses sein wissenschaftliches Programm. — Damit vergleiche man die muthigen Worte Häberlin's, Syst. Bearbeitung der in Meichelbecks Hist. Frising. enthaltenen Urkundensammlung. Berlin 1842. 1, VII: »Wollte man sich auf eine Beachtung der Literatur einlassen, wo wäre dann die Grenze zu finden? Es würde dann die Erforschung der betreffenden Quellensammlung das Schicksal so mancher andern Forschung erleiden, sie würde in den Hintergrund treten, sie würde sich leiten lassen von herrschenden Meinungen, sie würde sich nicht enthalteu könuen, einer gefeierten Autorität ihre schuldige Hochachtung zu beweisen, indem sie es kaum wagen würde, ihre eigenen Entdeckungen den Ansichten und Meinungen jener entgegenzusetzen, bestochen durch die allgewaltige Macht jenes Namens, misstrauisch gegen sich selbst gemacht durch die höhere Weisheit und Einsicht der Begründer und Vertheidiger der gewöhnlichen Ansicht. Das ist aber nicht der Weg gründliche Forschungen zu veranstalten, neue Wahrheiten zu entdecken, die bestehenzu bestärken: frei und selbständig muss hier der Geist einherschreiten in den bis dahin noch verschlossenen Gebieten, unbekümmert, ob er alte Meinungen bestätigt oder umstösst. Nur so kann die Wissenschaft gewinnen, nur so wird es andern möglich, die gefundenen Resultate gegen die bereits bekannten abzuwägen, und den Grund der einen oder andern durch fernere Forschungen zu konstatiren.«

gewiesen würden, sich zu dem Schluss für befugt erachtet, dass schon dieser Widerspruch gegen die herrschende Ansicht der neuen Lehre den Glauben zu versagen zwinge.

Eine derartige Schlussfolgerung ist indes im Munde eines Historikers unzulässig.

Aufgabe des Geschichtsforschers ist die Feststellung von Thatsachen[1]; ob diese Thatsachen mit einer herrschenden Ansicht übereinstimmen oder zu ihr in Widerspruch treten, darf den Gang der Forschung in keiner Weise beeinflussen, da sonst die fable convenue auf den Rang eines jeden wissenschaftlichen Fortschritt erstickenden Dogmas Anspruch hätte. Nicht der Historiker hat die Richtung seiner Forschungen von einem schon im Voraus feststehenden Ergebnis abhängig zu machen, die Ergebnisse müssen vielmehr aus seinen Forschungen gewonnen werden. Ein Historiker, der anders vorgeht, der sich bei seinen Arbeiten bereits von vorgefassten Meinungen leiten lässt, nur für sie Beweismittel zusammen trägt, der handelt nicht wie ein Forscher, sondern wie ein Advokat, der nicht an der Ermittlung der objectiven Wahrheit Interesse hat, sondern sich einseitig durch das Interesse seiner Partei leiten lässt, nur die von dieser gegebene Sachdarstellung als zutreffend darzuthun sich bemüht. Ob die Nichtexistenz fränkischer Geschlechtsvormundschaft mit der herkömmlichen Annahme der Entwicklung des Weiberrechts stimmt oder diese Annahme umstösst, muss für den Historiker vollkommen gleichgiltig sein; tritt sein Ergebnis zu jener Annahme in Widerspruch, so liegt es nicht ihm ob, das Resultat seiner Forschung zu corrigiren, sondern dann hat sich eben nur herausgestellt, dass jener als allgemein zutreffend erachtete Entwicklungsgang mit Unrecht für allgemein gültig erachtet wurde.

Der Historiker darf überhaupt nicht eine sich ununterbrochen im gleichen Geleise fortbewegende Entwicklung erwarten. Denn wenn auch für den das Ganze überblickenden Philosophen die Menschheit unaufhaltsam bestimmten Zielen zustrebt, so weist doch das Leben des einzelnen und auch das der einzelnen Völker nicht selten einen Zickzackcurs auf, der die Entwick-

---

[1] Breysig, Ueber Entwicklungsgeschichte, D. Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft. Monatsblätter 7, 168: „Der Historiker wandelt im letzten Sinn nie eigene Wege . . . er darf nie ein eigenes Haus aus seinen Gedanken zimmern.“

lung unterbricht, Rückschritte und Seitensprünge veranlasst [1]). So steht häufig auch in der Geschichte der einzelnen Rechtsinstitutionen eines Volkes dieselbe Institution am Anfang und am Ende der Entwicklung, während der dazwischen liegende Zeitraum durch abweichende, jenem Beginn gegenüber keinen Fortschritt bildende Gestaltungen ausgefüllt wird, Bachofen, Mutterrecht. Einl. XXIVa.

Einen solchen Entwicklungsgang hat z. B. das griechische Weiberrecht genommen. An der Schwelle der historischen Zeit, in der Epoche eines Homer und Hesiod, erfreut sich die Griechin weitgehender rechtlicher Selbständigkeit; in der klassischen Zeit eines Perikles hat diese Selbständigkeit jedoch nicht zur Gleichstellung der beiden Geschlechter geführt, wie eine mit kerzengrader Entwicklung rechnende Geschichtsauffassung annehmen würde, sondern das Weib ist rechtlich zurückgedrängt, in die Stellung einer Unmündigen herabgedrückt worden, und erst die nivellirende Gesetzgebung der römischen Kaiserzeit hat der Griechin eine günstigere Rechtsstellung zu verschaffen gewusst.

Den gleichen Entwicklungsgang weist nach germanischen Quellen das Recht der Ausserehelichen auf. Ihre Stellung ist nach den ältesten Nachrichten wohl im Verhältnis zu dem der ehelich Geborenen ungünstiger, aber doch nur im geringen Mass, so dass grade eine fortschreitende Entwicklung sie jenen bald hätte völlig gleichsetzen müssen. Aber das umgekehrte geschieht: je weiter wir ins Mittelalter kommen, ja bis tief in die Neuzeit hinein, verschlechtert sich das Recht der Ausserehelichen in immer steigenden Dimensionen; erst der Gegenwart war es vorbehalten, zu dem Prinzip des Anfangs zurückzukehren und die rechtliche Stellung der Ausserehelichen ihrer Abweichungen vom Recht der andern Volksgenossen mehr und mehr zu entkleiden.

Ein drittes Beispiel bietet das indische Eherecht [2]). Seine ältesten Quellen berichten von der Gandharvaehe, der „Ehe zu Lust und Liebe“, die das Weib frei nach dem Zuge seines Herzens schliesst

[1]) Ernst Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirthschaft. S. 4: „Die Menschheit bewegt sich keineswegs auf einer einzigen Linie in einer einzigen Richtung . . . Vieles, was noch vor kurzem sicher gefestet erschien, zerrinnt uns unter den Händen. Wir glaubten, die Hauptarbeit sei bereits gethan, und jetzt sehen wir, dass man wieder von vorn beginnen muss.“

[2]) Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit. Stuttgart 1886 f. 2, 95 f. — Mit diesem Zitat muss ich freilich wieder das Missfallen Hübners zu erregen befürchten, der mir S. 53 die Berufung auf indisches Recht verwies. Hätte ich durch diese Berufung das Vorhandensein eines fränkischen Instituts nachweisen wollen, so wäre der Tadel nicht unberechtigt; davon war aber dort

und löst. Eine Fortentwicklung über diese, den modernsten Bestrebungen entsprechende Rechtsbildung hinaus scheint kaum anzunehmen möglich, nur ein Beharren auf dieser höchsten Entwicklungsspitze denkbar. Und doch tritt auch hier ein Wandel ein, eine Rückbildung zur Kaufehe, die den Willen des Mädchens rechtlich ignorirt.

Würde also der Entwicklungsgang des fränkischen Weiberrechts sich in einem Kreislaufe vollzogen haben, der selbständigen Stellung des Weibes in der Zeit der Volksrechte ein Zeitalter beschränkter weiblicher Handlungsfähigkeit gefolgt sein, so wäre das eben auch nur eine Erscheinung unter zahllosen gleichartigen andern, die, selbst wenn sich dafür unmittelbar keine Erklärung fände [1]), durchaus nicht berechtigen würde, in das von Hübner beliebte Staunen über die Möglichkeit eines solchen Entwicklungsprozesses auszubrechen, sondern nur Veranlassung sein könnte, nunmehr auch nach dessen Gründen zu forschen. Thatsächlich handelt es sich aber in unsrer Frage gar nicht einmal um einen solchen Fall. Das fränkische Weiberrecht, das bereits in unsern ältesten Nachrichten den Mangel der Geschlechtsvormundschaft aufweist, hat dieses Charakteristikum in seinen späteren Perioden unverändert bewahrt. Auch die coutumiere Epoche kennt keine Geschlechtsvormundschaft, sondern reproduzirt lediglich die Rechtsgestaltung aus der Zeit der Volksrechte. Selbst wenn die Hübner'sche Theorie von der gradlinigen Entwicklung zuträfe, liesse sich demnach aus ihr gegen die hier vertretene Ansicht gar kein Argument herleiten.

Damit dürfte sich aber zur Genüge ergeben haben, dass die sämmtlichen von Hübner gegen die Möglichkeit, dass dem fränkischen Volksrecht das Institut der Weibervormundschaft unbekannt geblieben, vorgebrachten allgemeinen Gründe haltlos sind, oder, wie man richtiger sagen dürfte, haltlos sein müssen, da es schwerlich allgemeine Gründe

---

gar keine Rede, da ich nur, dem Einwand gegenüber, dass ein Uebergang des fränkischen Weiberrechts von weiblicher Verfügungsfreiheit zu Beschränkungen weiblicher Handlungsfähigkeit unwahrscheinlich sei, auf das indische Recht hinwies, das thatsächlich einen solchen Wandel bietet.

[1]) Breysig a. a. O. 210: „Für die Kausalität aber, durch deren Auffindung die Veränderung erst zur Entwicklung erhoben wird, bleibt als wichtigstes Moment bestehen: man möge sich immer wieder vergegenwärtigen, dass die überhaupt vorhandenen Kausalzusammenhänge viel zu zahlreich und zum grossen Theil viel zu undurchsichtig sind, als dass nicht fortwährend bei der Schilderung nicht nur von Persönlichkeiten, sondern auch von Gesammtprozessen immer gewisse Irrationalitäten, d. h. für uns nicht in ihrer Verursachung erkennbare Reste übrig bleiben. In diesem Fall . . . wird sich auch die Entwicklungsgeschichte nicht anders als rein beschreibend verhalten können."

giebt, die die Geschichtsforschung dazu zwingen könnten, die Möglichkeit einer Thatsache — und eine solche ist doch, wenn gleich nicht im prozessualen Sinne, auch das Nichtbestehen eines Rechtsinstituts — von vorn herein in Abrede zu stellen [1]).

Nach Zurückweisung dieser allgemeinen Einwendungen soll im folgenden der Versuch gemacht werden, die Nichtexistenz der fränkischen Weibermunt durch Einzelausführungen über die Eheschliessung, das Verkehrsrecht und die Gerichtsstandschaft darzuthun. Die Schlussabschnitte werden die angeblichen unmittelbaren Zeugnisse zu Gunsten der Geschlechtsvormundschaft zusammenstellen, sowie sich, wenn auch nicht erschöpfend, mit der Handlungsfähigkeit des fränkischen Weibes im Gebiet des öffentlichen Rechts befassen, einer mit unserm Thema mindestens sekundär verbundenen Frage.

§ 1. Eheschliessung.

Gegenüber meinen früheren Ausführungen, dass fränkische Formeln dem Willen der Braut bei der Verlobung entscheidendes Gewicht beimässen, was mit dem Wesen einer straffen Weibervormundschaft unvereinbar, hat Hübner 42 f. darauf aufmerksam gemacht, dass die von mir zitirten Fälle Verlobung mit einem Sklaven beträfen, dass aber dann die voluntas puellae mit Rücksicht auf die Bestimmungen der l. Sal. 13, 7, 8, nicht aber für die Verlobung schlechthin, von Bedeutung sei. Soweit es sich um Marc. 2, 29 und Form. sal. Lindenbrog. 20, Zeumer 93, 281 handelt, scheint Hübner's Einwand berechtigt; denn hier hat thatsächlich ein servus die Widerstrebende

rapto scelere in conjugium sociavit [2]).

Anders steht es dagegen mit Form. sal. Merkel 19, Zeumer 248, die nicht, wie nach Hübner angenommen werden muss, mit Marc. 2, 29

[1]) v. Below, Zukunft 1896 nr. 49: „Die Geschichtsforschung verlangt Quellenstellen. Auf rationalistische Betrachtungen legt sie nicht den allermindesten Werth.“ Derselb., D. Z.-S. f. Gesch. W. N. F. M. Bl. 2, 338.

[2]) Das gleiche gilt von l. Rib. 58, 18:

Quod si ingenua Ribuaria servum Ribuarium secuta fuerit, et parentes eius hoc refragare voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucla. Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conucla, in servicio perseverit.

Auch hier handelt es sich um Ehe mit einem Unfreien; der Widerspruch der Verwandten, den ich Ergbd. 3, 15 auf eine geschlechtsvormundschaftliche Funktion der Sippe zurückführte, erklärt sich richtiger als ein Einspruchsrecht, das der Sippe nur in diesem besonderen Fall, der Verbindung einer Freien mit einem Sklaven, zustand. Dass eine geschlechtsvormundschaftliche Beziehung ab-

übereinstimmt, sondern Marc. 2, 16, Zeumer 85 entlehnt ist. Hier handelt es sich nicht um Entführung durch einen Sklaven; der Text lautet vielmehr allgemein dahin:

> Dum omnibus non habetur incognitum, qualiter extra tuum voluntatem vel parentum tuorum in coniugium rapto scelere meo coniugio sotiavi . .,

so dass immer noch ein Fall bliebe, in welchem die Hübner'sche Erklärung die Betonung des Mädchenwillens nicht genügend aufhellen würde. Denn dass der von ihm bei Besprechung der beiden Eingänge von Marc. 2, 16, Zeumer 85 gezogene Schluss dafür nicht ausreicht, bedarf nach den durchaus zutreffenden Bemerkungen Brissaud's 13 keiner erneuten Darlegung.

Es kommt indessen m. E. auf die den fränkischen Formeln zu gebende Deutung, die ja doch immer nur indirekte Beweise für oder gegen die Existenz der Geschlechtsvormundschaft erbringen kann, gar nicht an, da sich unmittelbar darthun lässt, dass die Stellung beider Geschlechter bei der Verlobung die gleiche war, dass mithin die Verlobung gar keinen Anlass bot zur Entfaltung einer besonderen geschlechtsvormundschaftlichen Thätigkeit. Denn das dürfte doch ohne weiteres zugegeben werden, dass eine Rechtshandlung, die sich für Männer und Weiber unter volkommen übereinstimmenden Umständen vollzieht, auch für beide Geschlechter den gleichen Charakter besitzt, folglich auch auf Seite der Frau keinen Anwendungsfall der Geschlechtsmunt bilden kann. Zu diesem Resultat führt aber, wie die folgende Ausführung ergeben wird, die Zusammenstellung der aus dem fränkischen Rechtsgebiet überlieferten Nachrichten über die Vornahme der Verlobung, die bis in das coutumiere Zeitalter hinein rechtlich keine Veränderung erlitt und auch innerhalb der zwei Stammesgebiete, dem salischen und dem ribuarischen, keine Verschiedenheiten aufweist. Das letztere muss um so mehr betont werden, als ich früher, Ergbd. 3, 14 f., noch im Bann der herrschenden Anschauung, mindestens für die ribuarische

---

zulehnen, dürfte jedenfalls daraus ersichtlich sein, dass mitunter auch der Mann, der eine Unfreie ehelichen wollte, der Zustimmung seiner Angehörigen benöthigte. So berichtet wenigstens eine dem 11. Jhrdt. angehörende ribuarische Urkunde, Nied. Rh. U. B. 1, 172, 256:

> quidam libere conditionis vir, nomine A., mulierem quandam ad familiam prepositure in F. pertinentem sibi cupiens in conjugium sociare cum suis G. Prepositum familiaribus adiit et, ut ipsam mulierem, facta permutatione, de servili conditione ereptam ad altare sancti L. contraderet, fideli supplicatione promeruit.

Verlobung Spuren einer Geschlechtsvormundschaft annahm, die jedoch thatsächlich nicht vorhanden sind und die daher auch nicht von Hübner 50 ohne Nachprüfung zu Gunsten der Mundialtheorie hätten verwerthet werden dürfen.

Nach unsern ältesten Quellen erfolgt die Verlobung gleichmässig für beide Nupturienten unter Zustimmung der parentes.

L. Sal. Cod. 1, 71, 1, Behrend 2. Aufl. 132. Si quis filium aut alienam filiam extra consilio parentum in conjugio copulandum consiliaverit . . .

l. c. Cod. 10 tit. 70. Extra. A, 1, Behrend 163: Si quis filiam alienam ad conjugium quaesierit, praesentibus suis et puellae parentibus . . .

Form. Sal. Lindenbrog. 7, Zeumer 271: . . Dum taliter apud pares vel parentibus nostris utrisque partibus complacuit atque convenit ut ego tibi solido et denario secundum legem Salicam sponsare deberem . .

Form. Turon. 15, Zeumer 143: Dum multorum habetur percognitum, qualiter ego ille puella aliqua nomen illa una cum consensu parentum vel amicorum nostrorum legibus sponsavi . .

Endlich legt auch Greg. Tur. Hist. Franc. 1, 47, dabei jedenfalls die Anschauungen seiner eigenen Zeit widergebend, einem Jüngling im Gespräch mit seiner Braut Worte in den Mund, die wiederum die Vermählung als durch den Willen der beiderseitigen Angehörigen zu Stande kommend bezeugen:

Unicos nos nobilissimi Arvernorum habuere parentes et ad propagandam generationem coniungere voluerunt . . .

Eine Besonderheit bezüglich der puella lässt sich aus diesen Stellen schlechterdings nicht herleiten [1]). Man hat allerdings

[1]) Und auch nicht aus l. Rib. 35, 3:

Si quis ingenuam puellam vel mulierem, qui in verbo regis vel ecclesiastica est, accipere vel seducere seu parentum voluntatem de mundeburde abstulerit, bis 30 solidos culpabilis iudicetur.

Die blosse Angabe, dass ein Weib sich mit Willen ihrer Angehörigen verehelichte — accipere = zur Ehefrau nehmen auch l. Rib. 58, 10, 11, 15 — ist doch kein Beweis einer Geschlechtsmunt, da einerseits der gleiche Vorgang bei Männern begegnet, andererseits nachgewiesen sein müsste, dass beim Weib und nur bei ihm die Zustimmung der parentes essentielle Bedeutung besass. Unter Verkennung des „seu" — ein Irrthum, in dem Hübner's Kritik S. 50 mir kritiklos folgt — hatte ich in dieser Stelle, Ergbd. 3, 14, mindestens für die Verlobung einen Anwendungsfall der Geschlechtsmunt erblicken wollen. Richtige Erklärung bei Brissaud 9 f.

nicht selten die Erwähnung der parentes mit Rücksicht auf den Bräutigam als rechtlich irrelevant bezeichnet, darin nur die Schilderung der thatsächlichen Sitte, nicht die Hervorhebung eines rechtlich essentiellen Momentes erblicken wollen; allein eine Begründung für diese Annahme ist bis jetzt nicht gegeben worden, und mit der gleichen Berechtigung könnte man umgekehrt auch die Zustimmung der Brautverwandten für rechtlich bedeutungslos erklären. Soviel wird jedenfalls nicht abzustreiten sein, dass all' diese Stellen der Braut bei der Verlobung keine andere Stellung, als sie dem Bräutigam zukommt, anweisen, d. h. beide in gleicher Weise einer Zustimmung der Angehörigen unterwerfen.

Die Fortdauer dieses Zustandes für die nachkarolingische Zeit bezeugen die Urkunden. So heisst es etwa Chartes de Cluny 1, 96, 86:

> Ego Bl. te dilectissima sponsa mea, nomen B., atque esponsavi tantum per voluntatem Dei vel parentum nostrorum iusta legem Salicam . . .

Aehnlich ebenda 1, 428, 439, 639, 686. 2, 65, 969; 470, 1412. 3, 665, 2618; 674, 2633; 694, 2659. Mitunter finden sich auch ausführlichere Angaben; so ebenda 2, 405, 1331:

> . . tamquam per voluntatem vel per consilium parentorum vel amicorum nostrorum amborum.

Aehnlich ebenda 2, 452, 1390; 454, 1392.

Diesen Urkunden gegenüber dürfte schwerlich der Einwand festgehalten werden, dass die Erwähnung der parentes nur, soweit das Mädchen in Betracht komme, rechtliche Bedeutung besitze; wäre dies thatsächlich der Fall, so lässt sich doch absolut nicht einsehen, was die Urkundenkonzipienten bewogen haben solle, den Konsens der Angehörigen ausnahmslos in einer beide Brautleute vollkommen gleichstellenden Weise zu behandeln.

Auch gesetzgeberisch wurde das Erfordernis des Verwandtenkonsenses für beide Brautleute festgehalten:

> Capit. no. 142 legi Salicae add. ao. 819 c. 8, Behrend 162: De XLVI capitulo, id est, qui viduam in coniugium accipere vult, iudicaverunt omnes, ut non ita sicut in lege Salica scriptum est, eam accipiat, sed cum parentorum consensu et voluntate, velut usque nunc antecessores eorum fecerunt, in coniugium sibi eam sumat.

Dies Zusatzkapitular hebt die schon damals obsolet gewordene Institution des reipus auch gesetzlich auf, indem es für die Wittwenehe die allgemein zur Eheschliessung erforderte Verwandtenzustimmung ausreichen lässt. Die herrschende Ansicht nimmt freilich nur die

Zustimmung der Brautverwandten als vorgeschrieben an; allein Brissaud 21 hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Wortlaut nicht dazu zwingt, unter den parentes ausschliesslich die Angehörigen der Wittwe zu verstehen. Nur wer mit der vorgefassten Meinung, die Wittwenehe müsse als Anwendungsfall der Geschlechtsmunt erscheinen, an die Stelle herangeht, kann verkennen, dass die Worte

cum parentorum consensu et voluntate

jeder Beziehung auf einen der Nupturienten entbehren, und grade deshalb von beiden Brautleuten gebraucht sein können. Allerdings wird nun immer wieder, auch von Hübner 49, auf die Institute des reipus und des achasius als Beweis der über die Wittwe herrschenden Vormundschaft verwiesen; allein ein Grund für die Berechtigung dieser Annahme ist noch nicht gegeben worden; die Thatsache, dass als Empfänger des reipus lauter Personen fungieren, die nie in die Lage kommen konnten, als Geschlechtsvormund aufzutreten, Ergbd. 3, 12, ist nun einmal der ausführlichen Aufzählung der Empfangsberechtigten, l. Sal. 44, gegenüber nicht aus der Welt zu schaffen; und der achasius erklärt sich als eine auf güterrechtlichem Fundament ruhende Zahlung, Brissaud 19, für deren Deutung es wiederum nicht der Heranziehung geschlechtsvormundschaftlicher Momente bedarf. So trifft denn auch jetzt noch die Aeusserung Ficker's, Ergbd. 2, 504 unverändert zu, dass ein Zusammenhang dieser Institute mit der Geschlechtsvormundschaft nur behauptet, nicht erwiesen sei [1]).

Die coutumiere Periode ist bei der geschilderten Gestaltung des Verlobungsrechts stehen geblieben, auch nach ihren Quellen sind die Verwandten beider Brautleute in gleicher Weise beim Abschluss des Verlöbnisses betheiligt. So heisst es bei Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 15, 31, Beugnot 1, 261:

> Cil qui en a le bail ou le garde, face bone seurté, as amis prochains de l'un costé et de l'autre, qu' il ne les mariera pas sans lor conseil; et s'il ne veut fere le seurté, le garde des enfans li doit estre ostée, et les doit on metre en la garde d'aucun prodomme ou d'aucune prode feme du lignage, qui ceste seurté voille fere.

---

[1]) Wie Hübner 49 gegenüber meinen fast drei Seiten langen Ausführungen über achasius und reipus, Ergbd. 3, 11—14, behaupten kann, dass ich die Bestimmungen darüber mit der kurzen Bemerkung aus dem Wege räume, dass die Versuche, diese Institute mit der Geschlechtsmunt in Zusammenhang zu bringen, mit Waitz und Rive als gescheitert anzusehen seien, ist mir nicht verständlich. Neuere Literatur bei Behrend 86f., ferner Ficker, Untersuchungen 3, 525f.

Das gleiche Recht gebührt nach dem (salisch) holländischen Recht den vier Sippestämmen. Handveste für Wieringerland von 1382, Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germ. Abth. 3, 49 n. 4:

Item soe en sal nyemand gheweesde Kinder . . . buten den vier vierendelen to huwelic gheven.

Endlich bezeugt auch noch Grotius, Inleidingh 16 (Ausgabe von 1631), dass Braut und Bräutigam in durchaus übereinstimmender Weise der Zustimmung der Angehörigen benöthigten:

t' Huwelik dar weesen en is oock niet van onwaerde door het weder-spreken der Voogden: ofte der maghen die in dit stuck meer werden aenghesien als de Vooghden: maer is by Keyser Karel wylen Graef van Hollant wysselick bevolen, dat zoo wie troubelofte ofte huwelick angaet met en iongh-man die beneden syn 25 iaren is ofte met en dochter die beneden haer 20 iaren is sonder bewilligingh van vader ofte moeder ofte van de naeste vrienden ende magen . . .

Eine kleine Abweichung bietet der Très ancien Coutumier du Normandie 1, 3, 2, Tardif 3, indem er für den Abschluss der sponsalia die Anwesenheit von Angehörigen des einen der Brautleute als ausreichend erachtet:

Sacramento hominum restituuntur, qui interfuerunt ad sponsalia, licet consanguinei et amici fuerint alicuius partis vel utriusque partis; per cognatos enim et amicos fiunt sponsalia.

Eine Sonderstellung des weiblichen Ehetheils wird jedoch durch diese Vorschrift, die es für gleichgültig erklärt, ob die Anwesenden Angehörige des Bräutigams oder der Braut sind, nicht begründet.

Man mag in dieser Antheilnahme der parentes Rechte der Gesammtvormundschaft, wie sie einst von allen Sippeangehörigen geübt wurde, erblicken; jedenfalls kann man aber daraus auf keine Geschlechtsvormundschaft schliessen, wie dies Hübner 51 will. Denn nimmermehr dürfte es zulässig sein, eine beide Geschlechter gleichmässig ergreifende Institution bei ihrer Anwendung auf Weiber als Ausfluss einer Geschlechtsmunt zu charakterisiren, Ficker, Ergbd. 2, 509.

Wer unter den parentes zu verstehen, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit feststellen. Quellen der fränkischen Zeit nennen vereinzelt die Eltern, Hincmar, de divortio Loth. et Theut. interr. 15, Sirmond. 1, 654, wohl auch Greg. Tur. 4, 46; häufiger findet sich der Vater allein, Ergbd. 3, 10, 11 und dazu noch Greg. Tur. 3, 20; 6, 34. Bei dessen Mangel erscheint auch nicht selten die Mutter als Ver-

loberin, Greg. Tur. 3, 31. Chart. de Cluny 2, 595, 1547, und zwar im letzten Fall die Adoptivmutter:

... Emma quandam puellam ... patris quoque et matris adiutorio orbatam ... enutrivit et erudivit, deinde tradidit eam in conjugio cuidam viro nomine W ...

Möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass neben diesen nächsten Angehörigen auch entferntere Verwandte bei der Verlobung mitzusprechen hatten; wenigstens könnte man die Chart. de Cluny 2, 293, 1211 neben den parentes genannten amici als Angehörige des weiteren Verwandtenkreises auffassen. Aehnlich l. c. 2, 329, 1242; 452, 1390, das obige Zitat aus dem Très anc. Cout. de Norm.

Während die Quellen der fränkischen Zeit keinen sichern Aufschluss gestatten, ob das Verlobungsrecht der Mutter dem des Vaters an rechtlicher Bedeutung gleichkam oder nur subsidär, nach dessen Fortfall, sich bethätigen konnte, ist die Gleichstellung beider Eltern für die coutumiere Epoche wohl zweifellos. Ganz allgemein stellen die Verlobung der Kinder als ein den Eltern zukommendes Recht dar:

Livre de Jostice et de Plet 12, 6, 13, Rapetti 234: ... Quanquez père et mère fet de ses choses resonablement au marier ses enfanz, est estable ...

Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 14, 29, Beugnot 1, 242: Se li peres et le mere avoient marié lor enfans ...

Cout. d'Anjou et de Maine 15, 1242, Beautemps-Beaupré 1, 2, 462: Gentil homme et gentil femme qui a hair masle ou qui n'a que filles., si ilz ou l'un d'eulx marient leur filz ou leur fille aisnée ...

For de Morlaas 182, Mazure et Hatoulet 159: Ditz lo dret que si ung homi o une femne es marit et molher, et que ayen filh hereter, et l'ayan dat molher ...

For général 263, l. c. 101: Si ung homi o une fempne da marit a sa filhe ...

Cout. de Troyes 8, 142, Bourdot de Richebourg, Nouveau Coutumier général 3, 250: Si pere et mere en mariant leurs enfans ...

Freilich fehlt es auch nicht an Bestimmungen, die nur den Vater in Verloberfunktion erwähnen:

Statuten von Toulouse 3, 2, 117, Tardif 54: ... si aliquis pater maritaverit vel dotaverit filiam ...

Cout. de Chaumont 3, Prou, Les coutumes de Lorris. 162: Poterunt etiam dicti homines maritare filios suos et filias suas, ubicunque et cum quibuscunque voluerint ...

Etablissements 1, 119, Viollet 2, 213: Se einsinc avenoit que aucuns gentis hom mariast sa fille . . .

Anc. Cout. de Troyes 10, Richebourg 3, 211 . . se aucuns chevaliers marie son fils ou sa fille . . .

Fors de Morlaas 292, Mazure et Hatoulet 187: Es usadge en Bearn que si ung homi da per molher sa filhe a ung autre . . .

Doch handelt es sich hier offenbar nur um Breviloquenzen, da fast alle diese Rechtsquellen an andern Stellen der Gleichberechtigung der Mutter gedenken.

Eine Antheilnahme der weiteren Verwandtschaft am Abschluss der Verlobung dürfte bei Lebzeiten der Eltern des Brautpaares nur vereinzelt rechtlich anerkannt worden sein, so in Holland, wo noch 1422 ein Ehepaar dem Grafen bussfällig wird, da es seine unmündige Tochter

buten orlove ende consente van des kintes maighen van siuen vier vierendelen

verheirathet hatte. Brunner a. a. O. 50 n. 5.

Keinerlei Aufschluss gewähren die fränkischen Quellen darüber, ob die Brautleute nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder dauernd der Zustimmung ihrer parentes für die Verlobung benöthigten. So viel kann allerdings mit Sicherheit behauptet werden, dass der blosse Eintritt der Grossjährigkeit, den das salische Recht auf das vollendete 12., das ribuarische auf das vollendete 15. Lebensjahr normirten, nicht vom Erfordernis des Verwandtenkonsenses entband. Es ergiebt sich das, soweit die Verlobung von Weibern in Frage steht, aus c. 64 der Bestimmungen des 845/6 gehaltenen Concilium Meldense-Parisiense, Boretius 2, 413.

Raptores virginum et viduarum, qui etiam postea voluntate parentum eas quasi desponsantes sub dotalicii nomine in conjugium duxerunt, publicae penitentiae subigantur.

Denn danach ist auch für die Eheschliessung der Wittwen, die doch regelmässig bereits grossjährig gewesen sein dürften, die Zustimmung ihrer Angehörigen erforderlich. — Dass aber das gleiche auch für die Eheschliessung grossjähriger männlicher Personen galt, geht aus den oben angeführten zahlreichen Urkunden hervor, in denen der Bräutigam, den wir doch ebenfalls regelmässig bereits als grossjährig anzunehmen haben, des consensus seiner parentes et amici Erwähnung thut.

Dagegen dürfte der wirthschaftlich abgesonderte Mann, die im eigenen Haushalt sitzende Frau der Nothwendigkeit verwandtschaftlichen Verlöbniskonsenses enthoben gewesen sein.

Auf diese Weise erklären sich wenigstens die scheinbar widersprechenden Bestimmungen über die Wittwenehe am einfachsten, indem wir da, wo für sie der voluntas parentum das entscheidende Gewicht beigemessen wird — so nach dem oben zitirten Concilium Meldense-Parisiense, dem Zusatzkapitular von 819 c. 8 —, eine Rückkehr der Wittwe in das Elternhaus und damit ihre neue Abhängigkeit vom Willen der Angehörigen anzunehmen haben, dagegen in jenen Fällen, in denen die Verlobung ausschliesslich in ihr Ermessen gestellt ist, so nach Capit. nr. 8, praeceptio Chlotars II c. 7, Boretius 1, 19 —, an Wittwen zu denken haben, die nach des Mannes Tode in eigener Wirthschaft ökonomisch selbständig weiterlebten, Ergb. 3, 14 n. 2. Das letztzitirte Kapitular macht sogar wahrscheinlich, dass auch schon die fränkische Zeit eine Emanzipation der Haustöchter auf andere Weise als durch Verehelichung kannte. Denn wenn es hier heisst:

> Nullus per auctoritatem nostram matrimunium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetire; neque per sugesionis subreptitias rapiantur iniuste,

so scheint es sich hier, wie die Gleichstellung mit den viduae erweist, um Mädchen zu handeln, die als personae sui iuris vom Elternhaus in eigener Wirthschaft gesondert waren und deshalb zur Verlobung nur der eigenen voluntas bedurften. Es ist freilich auffällig, dass die fränkischen Quellen keine technische Bezeichnung derart unabhängig lebender Personen besitzen [1]). Allerdings findet sich der Ausdruck puella suae potestatis, der, wie Brissaud 7 zutreffend bemerkt, an das selbmundia des langobardischen Rechts erinnert. Capit. nr. 539 von 819 c. 21, Boretius 1, 285:

> Si quis puerum invitis parentibus totonderit aut puellam velaverit, legem suam in triplo componat; aut ipsi puero vel puellae, si jam suae potestatis sunt, aut illi in cujus potestate fuerint. Illi vero potestatem habeant capitis sui, ut in tali habitu permaneant qualis eis complacuerit.

An ökonomisch selbständig lebende Personen scheint jedoch hier nicht gedacht zu sein, da sonst der Umstand, dass das Delikt invitis parentibus geschehe, keine Hervorhebung verdienen würde. Eher mag hier der Eintritt der Grossjährigkeit berücksichtigt sein, der dem majorenn gewordenen, ohne ihn der älterlichen Gewalt zu entziehen,

---

[1]) Das gleiche begegnet allerdings auch im eigentlichen Mittelalter. Nach Ulrich v. Lichtenstein, Frauendienst 618, 11 f.; 620, 7 f.; 626, 7; 628, 14 gab es ebenfalls ledegiu wîp, die, unverheirathet, keiner Vormundschaft unterstanden, ohne dass die Rechtsquellen einen terminus für diese Personengruppe zu bieten scheinen Z. S. f. D. Ph. 28, 225.

vielleicht gewisse Rechte verlieh, wie dies schon Pardessus, Loi Salique 455 annahm; dann konnte aber der einer exakten Gesetzessprache unkundige Redaktor des Kapitulars leicht veranlasst sein, die im Besitz einiger potestates befindlichen Hausangehörigen im Gegensatz zu den vollkommen von den parentes abhängigen Personen als iam suae potestatis zu bezeichnen.

In der coutumieren Epoche dürften die gleichen Grundsätze gegolten haben. Findet sich zwar keine ausdrückliche Bestimmung, dass der ökonomisch selbständige zur Verlobung eines Verwandtenkonsenses nicht bedürfe, so wird doch den vom elterlichen Haushalt geschiedenen volle Handlungsfreiheit zugesprochen und damit implicite auch das Recht zur Verlobung ertheilt.

Anc. Cout. de Bourgogne 3, 18: Les enfans de quatorze ans puet estre ses sires . . . se il tient feu et lieu, já soit ce que son père vive.

Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 21, 20, Beugnot 1, 313 giebt ferner den Eltern das Recht, das Kind vom Haushalt zu sondern und damit von der Haftung für seine Vergehen frei zu werden, eine Befugnis, der wohl ein Selbständigwerden des Abgesonderten auch bei der Verlobung entsprechen dürfte.

Donques, li peres et le mere qui voelent esquiver tex perix, poent metre lor enfans, à le mesure qu'il vienent en aage, hors de lor main el hors de lor et paire de lor pot et de lor mainburnie, ou par ans ou par mariage ou par envoyer les servir hors d'entor aus, ou par donner lor partie de terre dont il se chevissent sans fraude.

Dass diese Emanzipation durch Entlassung aus dem Elternhaus nicht nur männlichen Personen gegenüber zur Anwendung kam, sondern auch bei Mädchen stattfinden konnte, bekundet der mir nicht zugängliche Boutillier, Somme rurale 1, 100. Hier wird — ich verdanke diese Notiz einer freundlichen Mittheilung des Herrn Professor Ficker — eine 16jährige Tochter von ihrer Mutter

hors de son pain et mainbournie

entlassen und damit zur

gouverneresse d'elle et du sien.

Dass in der coutumieren Epoche die Weiber häufig vollkommene Freiheit in der Wahl ihres Gatten besassen, beweisen die Assises de la baisse court 159, 160, 163, Kausler 181 fg., nach denen die Verlobung der Mädchen und Wittwen lediglich durch den Ausspruch ihres Willens erfolgte, ferner die in späteren Quellen des Deutschen Mittelalters wiederkehrende Satzung der Cout. de Bayonne von 1273 art. 103, 5, die dem Mädchen die Befugnis einräumte, einen zum Tod

Verurtheilten als Gatten zu wählen und damit die Vollstreckung der Strafe aufzuheben. Giry, Les établissements de Rouen 1, 173:

> Quent puncele per sa paubretat o putang qui sie, per treir se de peccat, requer lo mayre eus cent partz en centeye augun per marit quie sie murtrer, quent son sober judgement, lo maire et los cent partz li poden dar per marit, per que en autre maneyre no si daule fame o lo mort que ac sie; pero l'omi et la femne seran gitatz de Baione; et si d'aqui en avant l'acusat pode esser atent a Baione o deffentz los decx, seri penut per justici.

Es erübrigt noch, die Frage zu untersuchen, ob der Umstand, dass die Entführung nicht selten als ein gegen die parentes verübtes Delikt, bezeichnet wird, dazu berechtigt, eine den Angehörigen in geschlechtsmuntschaftlicher Funktion zukommende Gewalt über die weiblichen Familienmitglieder anzuerkennen, eine Annahme, zu der ich früher selbst hinneigte, Ergbd. 3, 7, 17.

Keinen derartigen Schluss gestatten diejenigen Fälle, in denen die Entführung die Eheschliessung mit einem Unfreien herbeizuführen geeignet ist. Wenn hier ein Widerspruchsrecht der parentes anerkannt ist oder ihnen — so in l. Rib. 58, 18 — wenigstens ermöglicht wird, noch nachträglich auf die Lösung der mit dem Unfreien vollzogenen Ehe hinzuwirken, so erklärt sich das aus politischer, öffentlich-rechtlicher Erwägung. Um dem Staat den Verlust eines Mitgliedes zu ersparen — denn dies war die Folge der die Verknechtung des Weibes herbeiführenden Verbindung mit einem Unfreien —, nicht auf privatrechtlich-vormundschaftlicher Basis, wird den Verwandten hier die Entscheidung über die Verehelichung des Familiengliedes eingeräumt, erscheint der raptus als eine Verletzung dieses Rechts.

Daneben finden sich aber auch Beispiele eines den parentes zustehenden Widerspruchsrechts in Fällen, in denen die Entführung durch einen homo ingenuus erfolgte, das entführte Weib demnach nicht mit dem Schicksal der Verknechtung bedrohte. Dahin gehört ausser den bereits früher zitirten Stellen, Form. sal. Merkel 191, Zeumer 248, c. 7 der praceptio Chlotars II, c. 64 des Concilium Meldense-Parisiense, Boretius 1, 19; 2, 413, auch Capit. nr. 7, Decretio Childeberts II c. 4, Boretius 1, 16.

> . . . Certe si ipsa mulier raptori consenserit, ambo pariter in exilio transmittantur. Et si foras ecclesia capti fuerint, ambo pariter occidantur, et facultates eorum parentibus legitimis, et quod fisco nostro debitur, adquiratur

und Capit. nr. 110, Summula de bannis, Boretius 1, 224:

Qui raptum facit, hoc est, qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum.

Wenn auch hier der raptus als Verletzung der parentes erscheint, so lässt sich für diese Auffassung eine doppelte Erklärung geben.

Es kann sich um die Entführung von Weibern handeln, die Theil eines Hauswesens waren, um unverheirathete Töchter oder um Wittwen, die nach des Mannes Tode ins Elternhaus zurückgekehrt waren, also um solche Frauen, bei denen, wie wir früher ausführten, die Verlobung an Zustimmung der parentes geknüpft war. Zu dieser Auslegung stimmt namentlich Capit. nr. 139 leg. add. 818, 819 c. 4, Boretius 1, 281:

Qui viduam intra primos triginta dies viduitatis suae vel invitam vel volentem sibi copulaverit, bannum nostrum id est sexaginta solidos in triplo componat. Et si invitam eam duxit, legem suam ei componat, illam vero ulterius non attingat.

Diese Bestimmung, die wohl aus dem Gesichtspunkt der drohenden turbatio sanguinis die Wittwenehe innerhalb des dem Tode des Ehemannes folgenden Monats untersagt, spricht nur von der voluntas der Wittwe, ohne des etwaigen Konsenses ihrer Angehörigen zu gedenken. Der Grund ist wahrscheinlich der, dass die Wittwe den Sterbemonat, altgermanischer Sitte getreu, im Hause des Verstorbenen weiter wirthschaftete, für diese Periode also ökonomisch selbständig war und deshalb bei einer Verlobung keiner Verwandtenzustimmung bedurfte, hier also der dem Inhalt jener obigen Satzungen entgegengesetzte Thatbestand vorliegt.

Möglich ist jedoch auch eine zweite Auslegung, die die Betonung des Angehörigenkonsenses, unabhängig vom Willen der Entführten, auf kirchliche Einflüsse zurückführt. Das spätere kanonische Recht hat freilich die Eheschliessung ausschliesslich in den Willen der Nupturienten gestellt, c. 14. X. de sponsalibus 4, 1. Bis ins 12. Jahrhundert war jedoch eine andere, sich dem römischen Recht anschliessende Richtung in der Behandlung des Eherechts vorherrschend, die in den zahlreichen, die Entführung auch mit dem Willen des Weibes zum Delikt stempelnden Konzilienbeschlüssen und Rechtsausführungen der schriftstellerisch thätigen Kleriker zu Tage tritt. Dass diese Richtung auch in der Geistlichkeit des Frankenreiches die massgebende, erweisen die Beschlüsse des 4. Konzils von Orleans can. 22 und des 3. Pariser Koncils can. 6, Labbé 5, 385; 6, 316, und mehrfache Bestimmungen der echten und falschen Kapitularien, Capit. nr. 138 von 818, 819, c. 22f., Boretius 1, 278f. Bened. Lev. 3, 463.

Auch dieser Einfluss wäre daher wohl geeignet, die in den obigen Quellenstellen gegebene Charakterisirung jeder Entführung als eines delictum in parentes zu erklären. Daguin, Étude historique sur le rapt de séduction, Nouv. rev. hist. de dr. fr. et étr. 10, 591 f.

Mag man nun die eine oder die andere Auffassung vorziehen — so viel steht jedenfalls fest, dass auch die Behandlung des raptus sich ohne Annahme einer Geschlechtsvormundschaft erklärt, deren Heranziehung doch nur dann zulässig wäre, wenn, was in unserer Frage eben nicht vorliegt, ihre Existenz im Verlobungsrecht bereits anderweit erwiesen wäre. —

Das Resultat unserer bisherigen Darlegung dürfte sich wohl dahin zusammenfassen lassen, dass die Verlobung im fränkischen Recht keinen Anwendungsfall des Vormundschaftsrechts bildet, sondern sich für beide Geschlechter gleichmässig vollzieht, und dass das coutumiere Recht diese Normirung unverändert beibehalten hat.

§ 2. Verkehrsrecht.

Drei Punkte sind es vornehmlich, die m. E. den Beweis dafür erbringen, dass im Verkehrsrecht die Handlungsfähigkeit der fränkischen Frau durch keine geschlechtsmuntschaftlichen Momente eingeengt war, positive Gesetzesbestimmungen, urkundliche Nachrichten, die ein dem der Männer gleichartiges Handeln der Weiber darthun, und endlich urkundliche Nachrichten, die sich mit der Annahme verkehrsrechtlicher Beschränkungen der Frau in direkten Widerspruch setzen. Bei Besprechung dieser drei Gruppen wird sich gleichzeitig Gelegenheit finden, die zum Theil gegen sie erhobenen Einwendungen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

I.

Capit. nr. 142, c. 6 des Zusatzkapitulars zur l. Sal. vom Jahre 819, Boretius 1, 293 lautet:

> Judicatum est ab omnibus, ut si francus homo vel ingenua femina in servitio sponte sua implicaverit se, ut si res suas, dum in libertate sua permanebat, ad ecclesiam dei aut cuilibet legibus tradidit, ipse cui traditae fuerint eas habere et tenere possit , . .

Bei Vornahme von Landübertragungen sind hier beide Geschlechter gleichgestellt, die Rechtsbeständigkeit ihrer Akte gleichmässig davon abhängig gemacht, dass sie legibus, d. h. unter Beobachtung der für die traditiones geltenden Normen, die, je nachdem

die Uebergabe auf dem Grundstück selbst oder anderswo vor sich ging, differirten, Capit. nr. 39 leg. add. von 803 c. 6, Capit. nr. 139 leg. add. von 818 c. 6, Boretius 1, 113, 282, erfolgt seien. Dementsprechend leitet auch Roiantdreh eine von ihr vorzunehmende Adoptionshandlung unter Berufung auf jene Bestimmung mit den Worten ein, Cart. de Redon 82, 109:

> Cum enim legaliter liceat unicuique nobilium de rebus suis propriis, sive de hereditate propria facere quicquid voluerit, aut cuilibet personae commendare,

an die sich dann die ohne Zuziehung oder Erwähnung männlicher Mitwirkung erfolgende, nothwendig mit Gütertradition verbundene Erbensetzung anschliesst. Legaliter ist also hier eine Landübertragung vorgenommen, die die Tradentin ausschliesslich selbstthätig vorführt. Das gleiche gilt von Cart. de Redon 34, 42, ebenfalls eine Traditionshandlung einer Frau bekundend, mit dem Eingang:

> Licet unicuique de rebus suis propriis seu conductis seu comparatis, per strumenta cartarum, licentiam habeat ad faciendum . . .

Auch hier schwebte offenbar eine Erinnerung an das Zusatzkapitular vor, das jedermann die freie Verfügung über seine Güter einräumte, und auch hier vollzieht sich der auf diese Gesetzesnorm basirte Vorgang ohne eine Spur muntschaftlicher Abhängigkeit der Tradentin.

Trotz der Bestätigung, die der Verfügungsfreiheit der ingenua femina des Kapitulars durch diese Redoner Urkunden zu theil wird, bestreitet Hübner 52 und mit ihm Brissaud 23 die gesetzliche Unterlage dieser Verfügungsfreiheit, „weil Boretius die Worte „vel ingenua femina“ als späteren Zusatz in eine Anmerkung verweise“. Allein es fragt sich, ob Boretius zu seinem Verfahren berechtigt war, oder ob nicht auch ihn die vorgefasste Meinung, dass eine solche Verfügungsfreiheit des Weibes mit den Grundsätzen des altfränkischen Rechts unvereinbar sei, zu einer irrigen Annahme über den authentischen Wortlaut jenes Gesetzes verleitet hat. Dass thatsächlich letzteres der Fall, die Beweiskraft unsrer Stelle also mit Unrecht in Zweifel gezogen wird, dürfte schon die handschriftliche Ueberlieferung jenes Kapitulars darthun.

Nach Boretius Angabe besitzen wir davon drei Pariser Manuscripte, die von ihm mit den Ziffern 1 bis 3 bezeichnet sind. Die fraglichen Worte „vel ingenua femina“ fehlen nur im Manuscript 3, finden sich also in der Mehrzahl der erhaltenen Texte, was ebenfalls zu Gunsten dieser Lesart ins Gewicht fällt. Allerdings würde dieser Umstand jede Bedeutung einbüssen, wenn sich etwa sonst herausstel-

len würde, dass gerade die Lesart der Handschrift 3 die korrektere. Dass dies nicht der Fall, dass vielmehr 1 und 2 die zutreffendere Textgestaltung bieten, erweist aber dieses selbe c. 6, dem in Handschrift 3 die hinter „traditae fuerint" folgenden Worte:

eas habere et tenere possit; et si filios vel filias, dum in sua fuit libertate, generavit, ipsi liberi permaneant

mit Ausnahme der drei letzten fehlen, und das daher, wenn uns nicht die andern beiden Manuskripte den vollständigen Text böten, überhaupt keinen befriedigenden Sinn liefern würde. Ist aber Handschrift 3 an dieser wichtigen Stelle mangelhaft, so lässt sich, wenn man unbefangen an das Kapitular herantritt, kein ausreichender Grund dafür ausfindig machen, weshalb in jener vorhergehenden Stelle die durch die sonst als zutreffend nachgewiesenen Handschriften 1 und 2 beglaubigten Worte „vel ingenua femina" als späterer Zusatz angesehen werden müssen [1]).

II.

Wenden wir uns nunmehr zur Durchforschung des überreichlich vorhandenen Urkundenmaterials, so ergiebt sich eine Bestätigung des aus den gesetzlichen Bestimmungen gewonnenen Resultats: auch hier findet sich durchgängig der gleiche rechtliche Zustand für beide Geschlechter; alle Anzeichen, aus denen auf eine Sonderstellug der Weiber geschlossen werden könnte und theilweise auch geschlossen worden ist, stellen sich bei näherer Untersuchung als untauglich zur Führung eines solchen Beweises heraus, da sie sich ganz ebenso in Rechtsakten, die von Männern vorgenommen werden, nachweisen lassen. —

Die Verwerthung des Urkundenbestandes für unsere Frage kann nur in der Weise geschehen, dass die einzelnen urkundlich bezeugten Rechtsgeschäfte, soweit sie fränkische Weiber betreffen, daraufhin untersucht werden, ob sich in ihnen eine auf Geschlechtsmunt zu deutende Erwähnung einer bei Vornahme des Aktes betheiligten Person findet. Das ist zunächst bei zwei Gruppen von Urkunden nicht der Fall:

a) Keinen derartigen Schluss lassen all diejenigen Dokumente zu, die nur den Umstand berichten, dass eine Frau rechtsgeschäft-

[1]) Das Verfahren der herrschenden Theorie lässt sich am besten durch das, hier nur mit Rücksicht auf die streitige Frage modifizirte Wort Fustel de Coulanges, Revue des quest. hist. 1889. 388, charakterisiren: „voilà qui est facile à dire — vôtre théorie a besoin d'un texte qui ne mentionne pas le droit de la femme de disposer de ses biens sans l'intervention de son tuteur, et vous rayez ce droit d'un texte, où il est."

lich thätig ist, sich aber jeder Auskunft über Antheilnahme sonstiger Personen enthalten. Ein Beispiel bietet etwa Cod. Laur. 1, 328, 228:

Ego Gailrada pro animae meae remedio dono ad sanctum Dei martyrem N. qui requiescit in corpore in monasterio, quod vocatur Lauresham, in pago Rinensi rem meam (folgt Beschreibung der Ländereien) quantumcumque ibi visa fui habere, a praesenti tempore trado atque transfundo perpetualiter ad possidendum cum 1 mancipio nomine D., ut omni tempore ad ipsum sanctum locum proficiat in augmentum. Actum in monasterio L. sub die I mensis Augusti. Signum Gailradae, quae hanc donationem fecit.

Eher als für das Gegentheil dürften freilich diese Fälle zu Gunsten unsrer Theorie verwerthet werden können, da das Weib hier ohne Zuziehung eines Mannes handelt. Allein diese Urkunden tragen sämmtlich den Stempel der Lückenhaftigkeit; es fehlt in ihnen die Erwähnung der zweifellos bei Vornahme des Rechtsakts zugezogenen Zeugen, eine Unvollkommenheit, die bei Männerurkunden freilich nicht selten in ganz entsprechender Weise vorkommt. Konnte aber ein so wichtiger Umstand im Urkundentext fortgelassen werden, dann wäre immerhin möglich, dass es sich bei Nichterwähnung des Geschlechtsvormunds um die gleiche Breviloquenz handelt, dass also das Schweigen der Urkunde über seine etwaige Antheilnahme bei Perfektion des Rechtsaktes noch nicht auf Nichtexistenz der Geschlechtsmunt zu schliessen berechtigt.

b) Keinen derartigen Aufschluss bieten ferner diejenigen über Frauenrechtsakte ausgestellten Urkunden, die zwar die Unterschriften der zugezogenen Zeugen tragen, deren Kontext aber eine weitergehende Betheiligung dieser Personen an dem Geschäft nicht erwähnt. Urkunden dieser Art finden sich in allen Sammlungen in so grosser Zahl, dass jedes Zitat unterbleiben kann.

Auf den ersten Blick dürfte man freilich geneigt sein, gerade aus diesen Urkunden die Abwesenheit einer Weibervormundschaft aufs Bestimmteste zu erschliessen. Handelt es sich doch hier, von wenigen, die Veräusserung von mancipia betreffenden Fällen abgesehen, um Immobiliarrechtsgeschäfte, wie Schenkung, Verpfändung oder Tausch von Grundstücken, bei denen, wenn ihre Vornahme mundialer Mitwirkung unterstellt wäre, die Nennung des Vormunds unerlässlich scheint, so dass seine Nichterwähnung ein starkes Argument gegen die Annahme seiner Existenz bilden könnte. Die Berechtigung dieser Beweisführung wird freilich einer erheblichen Anzahl von Urkunden gegenüber durch Brissaud's Aus-

führung S. 26, dass Nonnen bei Immobiliarverfügungen von Zustimmung eines Vormunds unabhängig gewesen, in Frage gestellt. Brissaud beruft sich dabei auf den Grundsatz: ecclesia vivit lege Romana, der, auf die Privatrechtsgeschäfte der Kleriker angewendet, bei Weiberrechtsakten zur Verfügungsfreiheit habe führen müssen. Allein diese Folgerung beruht auf der längst als irrig erkannten Annahme, dass die Geltung des römischen Rechts für die Kirche als Institut auch die Unterordnung der Geistlichen unter seine Normen zu bedeuten habe. Eine solche Entwicklung ist allerdings im Laufe der Jahrhunderte nicht ausgeblieben; im eigentlichen Mittelalter ist das römische Recht wohl überall Personalrecht der Kleriker geworden; aber die fränkische Zeit hat dergleichen Rechtssatz noch nicht gekannt; in ihr ist der einzelne Geistliche vor allem Stammesmitglied, auch für seine Rechtsakte die lex originis entscheidend, Brunner D. R. G. 1, 269. Auch die salische oder ribuarische Nonne konnte daher nicht in die Lage kommen, bei ihren Rechtsgeschäften von den Normen des Stammesrechts zu abstrahiren; auch sie hätte, sobald einmal die Weibermunt existirte, einen Geschlechtsvormund zuziehen müssen, so dass seine Nichterwähnung in diesen Urkunden keine andere als die für sonstige Weiberrechtsurkunden zutreffende Erklärung finden darf. —

Trotz des Misserfolges, den hiernach der Brissaudsche Einwand gegenüber einer grösseren Zahl der fraglichen Urkunden erleidet, muss jedoch zugegeben werden, dass auch aus all diesen Urkunden kein sicherer Beweis für die Nichtexistenz der Geschlechtsmunt gewonnen werden kann. In diesen Urkunden findet sich nämlich eine mehr oder minder grosse Zahl Unterschriften, deren Träger wir freilich bis jetzt lediglich als Zeugen bezeichneten. Nun lässt sich aber die Erwägung nicht ohne weiteres abweisen, dass vielleicht unter diesen Zeugen sich auch der Geschlechtsvormund befindet, dass die eine oder andere der Unterschriften die Zustimmungserklärung des nicht besonders in dieser seiner Eigenschaft aufgeführten Mundialinhabers darstellt. Grosse Wahrscheinlichkeit hat das freilich nicht, wie namentlich die Ergbd. 3,28 f. ausgeführte Vergleichung mit dem langobardischen Recht ergiebt; und auch der Versuch Brissauds 22, aus dem Umstand, dass auch die ehemännliche Genehmigung bei Rechtsakten der Ehefrau mitunter in der blossen Unterschrift des Gatten unter dem Weiberdokument versteckt sei, zu Gunsten dieser Annahme Schlüsse zu ziehen, dürfte die Unwahrscheinlichkeit nicht beseitigen. Denn die von Brissaud angeführten Fälle beziehen sich theils auf unechte Urkunden, theils enthält der Urkundentext bei der Unterschrift die ausdrückliche Bezeichnung des Subscribenten als Ehemannes

der Verfügenden, während in den hier in Rede stehenden Fällen die Unterschriften ausnahmlos nur die Namen bieten, also keine Person in ihrer Eigenschaft als Geschlechtsvormund hervortreten lassen. So unwahrscheinlich es indess auch sein mag, in diesen Urkunden Mitwirkung eines Geschlechtsvormunds anzunehmen — die Möglichkeit wäre immerhin vorhanden, sobald sich nicht aus andern Dokumenten die Nichtexistenz der Weibermunt ergiebt, mit welchem Nachweis dann freilich jeder Anlass fehlen würde, in die bis jetzt behandelten Urkunden einen gar nicht vorhandenen Geschlechtsvormund hineinzuinterpretiren.

Die restirenden Urkunden bieten inhaltlich ein weiteres Moment; sie lassen die Erklärung der Ausstellerin unter Antheilnahme anderer Personen vor sich gehen und zwar so, dass diese Betheiligung sich nicht auf die Unterzeichnung des Dokuments in Zeugenfunktion beschränkt, sondern dass der Betreffende auch sein Einverständniss mit der Verfügung zu erkennen giebt. Dafür findet sich im Allgemeinen ein doppelter Modus. Die eine Urkundengruppe lässt die Verfügung des Weibes unter ausdrücklicher Ertheilung des Konsenses geschehen; so etwa Cod. dipl. Laur. 1, 30, 13:

> . . . Ego Hiltisnoot Dei sacrata, filia Suabulcdi quondam . . haec omnia superius comprehensa . . de jure meo in jus et dominationem sancti Nazarii dono . . Actum in ecclesia sancti Nazarii . . . Signum Hiltisnot Deo sacratae abbatissae, quae hanc donationem sive precariam firmitatis fieri et firmari rogavit. Signum Maorlach comitis, germani ipsius, qui hoc consensit. Signum Anto fratris eius . . .

Häufiger kommt die Zustimmungserklärung jedoch nur indirekt zum Ausdruck, indem neben der verfügenden Frau gleichzeitig ein Mann als Veranstalter des Rechtsakts aufgeführt wird, z. B. Mitt. Rh. U. B. 1, 10, 8:

> In nomine divinitatis sancte trinitatis ego bertrada . seu berta . seu et filius meus chairibertus . . . donamus ad monasterio quid vocatur prumia . . . Signum † Bertradane que hanc cartolam fieri rogavit manu sua facto. Ego charibertus subscripsi.

Ein inhaltlicher Unterschied wird jedoch durch die Differenz nicht begründet [1]); beidemal erfolgt unzweideutig ein Weiberrechtsakt

[1]) Das ergiebt sich namentlich aus Chart. de Cluny 2, 418, 1347. Hier sind dieselben Personen, die in der Unterschrift als consentientes erscheinen, im voraufgehenden Text als Mitveräusserer bezeichnet. —

unter Zuziehung eines Mannes, und beide Urkundengruppen werden daher von der herrschenden Ansicht als Beweisstück für die Existenz der fränkischen Geschlechtsmunt verwendet. Allein diese Verwerthung ist unzulässig; denn auch hier handelt es sich um Vorgänge, die nichts für die rechtliche Stellung des weiblichen Geschlechts charakteristisches bieten. —

Die hieher gehörigen Urkunden lassen sich nach der Person des Zustimmenden in zwei Gruppen sondern: der Konsens geht entweder von einem zur Ausstellerin in mehr oder minder engem Verwandtschaftsband stehenden Manne aus oder von einer Person, für die sich nach dem Inhalt der betreffenden Urkunde kein verwandtschaftliches Verhältniss zur Ausstellerin ermitteln lässt.

Mit der Mundialthorie wären beide Fälle vereinbar: wenn es auch als das gewöhnliche erachtet werden muss, dass der Geschlechtsvormund Agnat seines Mündels war, so ist sehr wohl die Möglichkeit denkbar, dass für ein verwandtenlos dastehendes Weib eine ihr fremde Person zum Vormund bestellt wurde. Es scheint deshalb die Eintheilung nach der Person des Konsentienten für die Untersuchung des Mundialverhältnisses bedeutungslos; mit Rücksicht auf gewisse Folgerungen empfiehlt sich jedoch, sie diesen Ausführungen zu Grunde zu legen.

A. Unter den verwandten Männern, deren Zuziehung zu Weiberrechtsakten durch die Urkunden bezeugt ist, treten am hauptsächlichsten die Söhne hervor. Ihren ausdrücklichen Konsens zu der von der Mutter vorgenommenen Verfügung bekunden:

Pardessus, Dipl. 2, 442, 31. Chart. de Cluny 1, 106, 94; 156, 155; 159, 160; 422, 434; 536, 552; 711, 754; 746, 794. 2, 87, 992; 143, 1048; 519, 1465; 526, 1472; 533, 1479; 592, 1543; 594, 1546; 622, 1577; 628, 1584; 641, 1601; 694, 1662; 699, 1670; 732, 1711; 749, 1726. 3, 12, 1743; 26, 1762; 48, 1793; 78, 1834; 351, 2201. Cart. de Redon 447. Cart. de Savigny 184, 285. Cart. de Beaulieu 67, 34. Cart. de Grenoble 132, 64. Cart. de Maçon 343, 575. Cart. de Chartres 1, 88, 5; 193, 67. Cod. dipl. Fuld. 324, 696. Mitt. Rh. U. B. 491, 429.

Zahlreicher noch sind die Fälle, in denen Mutter und Sohn in gemeinsamem Handeln erscheinen; so

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, dass in allen Urkunden der mitveräussernde Mann bloss Konsentient sei; möglich ist auch, dass sein Recht über das blosser Zustimmung hinausging, dass er etwa als Miteigenthümer bei dem fraglichen Akt mitzuwirken hatte. Für unsere Untersuchung ist das indess unerheblich.

Chart. de Cluny 1, 41, 34; 48, 41; 94, 84; 138, 125; 194, 206; 198, 210; 229, 238; 240, 249; 297, 296; 313, 320; 444, 455; 449, 461; 546, 565; 547, 567; 564, 598; 581, 624; 612, 657; 689, 733; 706, 748; 731, 776; 738, 784; 741, 787; 778, 823; 799, 844; 822, 869. 2, 63, 967; 67, 971; 104, 1008; 124, 1030; 129, 1036; 382, 1306; 394, 1318; 519, 1465; 526, 1472; 533, 1479; 546, 1494; 592, 1543; 594, 1545; 599, 1552; 622, 1577; 628, 1584; 641, 1601; 694, 1662; 699, 1670; 732, 1711; 749, 1726. 3, 12, 1743; 26, 1762; 48, 1793; 78, 1834; 112 1882; 116, 1886; 117, 1888; 137, 1910; 150, 1931; 151, 1933; 172, 1955; 179, 1961; 219, 2007; 229, 2018; 268, 2069; 283, 2090; 296, 2106, 2107; 304, 2117; 326, 2149; 332, 2165; 377, 2244; 391, 2260; 403, 2273; 422, 2295; 450, 2333; 458, 2345; 482, 2384; 530, 2450; 556, 2478; 581, 2503; 618, 2554; 623, 2560; 655, 2604; 666, 2620; 669, 2625; 678, 2638; 789, 2768. Cart. de Redon 42, 53. Cart. de Notre-Dame de Nimes 107, 64; 274, 169; 298, 186. Cart. de Beaulieu 67, 34; 72, 38; 200, 145. Cart. de Maçon 89, 117, 122, 184; 136, 214; 148, 241; 183, 324. Cart. de Brioude 1, 1; 107, 88; 162, 147; 261, 251. Pardessus, Dipl. 2, 434, 19. Cart. de Savigny 179, 273; 183, 283; 256, 488; 380, 735; 410, 781; 469, 890. Cart. de Saint-Victor de Marseille 1, 253, 226; 297, 275; 525, 531; 617, 621: 627, 631; 641, 649. 2, 91, 690; 100, 756; 111, 766. Nied. Rh. U. B. 4, 760, 603. Mitt. Rh. U. B. 1, 10, 8; 30, 25; 241, 179; 536, 482; 702, 644. Cod. dipl. Fuld. 125, 242; 272, 607. Cod. dipl. Laur. 1, 3, 1; 429, 399; 443, 432; 610, 794. 2, 25, 895; 37, 913; 40, 921; 47, 939; 85, 1038.

Alle diese Urkunden, deren Zahl sich noch vermehren liesse, sollen nach der herrschenden Ansicht Zeugnisse der Geschlechtsmunt sein, indem sie die verwittwete Mutter bei Immobiliarrechtsakten nicht selbständig, sondern unter Betheiligung ihres nächsten Agnaten, des Sohnes, handeln liessen. Dass diese Folgerung unrichtig, ergiebt indess folgendes:

a) In zahlreichen anderen Urkunden finden sich neben der Mutter als mithandelnd die Töchter aufgeführt, und zwar diese allein.

Chart de Cluny 3, 507, 2417; 510, 2421; 623, 2559. Cart. d'Aisnay 692, 187. Cart. de Grenoble 179, 135. Cart. de Saint-Victor de Marseille 1, 200, 170. Cart. de Redon 166, 214. Mittel. Rh. U. B. 1, 578, 524. Cod. dipl. Laur. 1, 450, 476; 2, 40, 921; 110, 1098,

während andere Dokumente gleichzeitig Geschwister verschiedenen Geschlechts an Rechtsakten ihrer Mutter theilnehmen lassen:

Chart. de Cluny 1, 66, 57; 476, 492; 597, 640. 3, 112, 1882; 356, 2210; 366, 2225; 789, 2768. Cart. de Chartres 2, 536, 28. Cart. de Beaulieu 157, 104. Cart. de Saint-Victor de Marseille 1, 199, 169.

Die Mundialtheorie verwerthet die Konsensertheilung durch den Sohn als Anwendung der Geschlechtsmunt; die Konsensertheilung durch die Tochter, die sich in ihrer Form von ersterer in keiner Weise unterscheidet, kann natürlich nicht entsprechend ausgelegt werden, sondern verlangt eine andere Erklärung. Dann ergiebt sich aber das unannehmbare Resultat, dass in denjenigen Urkunden, die Söhne und Töchter gleichzeitig als zustimmend aufführen, wie etwa Chart. de Cluny 3, 366, 2225:

ego Deodata filiusque meus Rotdulfus, una cum consensu ceterorum filiorum ac filiarum mearum, dono . . .

der äusserlich vollkommen gleichstehende Konsens der Geschwister bei denen männlichen Geschlechts als Ausfluss eines andern Rechtes als bei denen weiblichen Geschlechts erachtet werden muss, während doch alles darauf hindrängt, den Konsens beider Geschwister aus ein und derselben Norm herzuleiten, die natürlich, da auch Töchter als zustimmend erscheinen, keine Anwendung der Geschlechtsmunt darstellen kann.

b) Als auffällig muss es ferner bezeichnet werden, dass zahlreiche Urkunden eine Mehrheit von filii als zustimmend erwähnen, so

Chart. de Cluny 1, 144, 455; 536, 552; 711, 754; 746 794. 2, 67, 971; 87, 992; 143, 1048; 533, 1479; 546, 1494; 749, 1726. 3, 78, 1834; 150, 1931; 151, 1933; 229, 2018; 283, 2090; 296, 2107; 326, 2149; 377, 2244; 422, 2295; 450, 2333; 482, 2384; 623, 2560; 655, 2604; 678, 2638. Cart. de Notre-Dame de Nimes 274, 169. Cart. de Beaulieu 200, 145. Nied. Rh. U. B. 4, 760, 603. Cod. dipl. Fuld. 324, 696.

Würde es sich bei der Konsensertheilung um Ausübung einer geschlechtsmuntschaftlichen Funktion handeln, so müsste doch, sollte man wenigstens annehmen, die Zustimmung des ältesten Sohnes, des nächten Schwertmagen, genügen. Es wird allerdings nicht an der Entgegnung fehlen, dass die Mehrheit der Konsentienten sich aus einer Gesammtmunt der Sippe erkläre, der wir schon oben, S. 17, begegneten. Damit ist aber wieder schwer

vereinbar, dass mitunter, trotz nachweislicher Existenz einer Mehrheit von Söhnen, doch nur der eine oder andere aus ihrer Zahl, nicht ihre Gesammtheit, bei der Zustimmungserklärung betheiligt erscheint, so Chart. de Cluny 2, 67, 971. Cart. de Beaulieu 44, 19.

c) Das schärfste Argument gegen die der Konsensertheilung der Söhne bei Rechtsakten der Mutter von der herrschenden Ansicht gegebene Deutung bildet jedoch der Umstand, dass sich ganz derselbe Vorgang bei Rechtsakten des Vaters findet. Bei den zahllosen Urkunden, die uns Väter und Söhne gemeinsam rechtsgeschäftlich thätig zeigen, erscheint eine erschöpfende Zusammenstellung der betreffenden Fälle überflüssig. Nur beispielsweise sei deshalb darauf hingewiesen, dass einen ausdrücklichen Konsens der Söhne erwähnen:

Chart. de Cluny 1, 79, 69; 192, 203; 289, 288; 309, 314; 316, 324; 407, 419; 542, 559; 551, 572; 670, 716; 711, 753. 2, 6, 889; 52, 947; 111, 1015; 284, 1201; 721, 1698. 3, 7, 1735; 16, 1748; 128, 1903; 157, 1941; 223, 2010; 343, 2186; 376, 2242; 669, 2624. Pardessus, Dipl. 2, 341, 529. Cart. de Redon 1, 1. Cart. de Beaulieu 70, 36. Mittel. Rh. U. B. 1, 44, 39,

während folgende Urkunden Väter und Söhne in gemeinsamer Rechtshandlung auftreten lassen:

Chart. de Cluny 1, 163, 167; 231, 241; 303, 304; 326, 343; 457, 471; 559, 589; 602, 646; 656, 701; 2, 3, 884; 51, 946; 62, 965; 125, 1031; 136, 1042; 224, 1133; 252, 1165; 291, 1209; 349, 1268; 418, 1347; 450, 1387; 474, 1417; 479, 1423; 552, 1501; 564, 1515; 609, 1562; 677, 1643; 701, 1673. 3, 4, 1731; 230, 2019; 251, 2046; 252, 2047; 299, 2111; 325, 2148; 381, 2250; 479, 2379; 594, 2521. Pardessus Dipl. 2, 322, 513. Cart. de Notre-Dame de Nimes 84, 48. Cart. de Redon 108, 142. Cart. de Brioude 141, 125. Cod. dipl. Fuld. 103, 184; 144, 292; 154, 318; 155, 321.

d) Die vollkommene Gleichstellung der Mutter mit dem Vater bei Vornahme von Rechtsgeschäften geht ferner daraus hervor, dass sich auch bei Rechtsakten der Väter Betheiligung der sonst bei Mutterrechtsakten vorkommenden Personen findet. Wie wir die Anwesenheit der Töchter bei Rechtshandlungen der Mutter konstatiren konnten, so fehlt es nicht an Urkunden, die das Rechtsgeschäft des Vaters vom Konsens der Tochter begleitet sein lassen:

Chart. de Cluny 2, 468, 1410; 685, 1651. 3, 330, 2158. Cart. d'Aisnay 569, 23. Cod. dipl. Laur. 1, 166, 111. 2, 14, 853.

Auch hier begegnen endlich Fälle, in denen der Rechtsakt vom Vater gemeinsam mit Söhnen und Töchtern vorgenommen wird.

Chart. de Cluny 2, 384, 1308. 3, 243, 2036; 348, 2197.

e) Was für Vater und Mutter als Einzelperson gilt, bestätigt sich für Rechtsgeschäfte der Ehegatten. Auch diese erfolgen häufig unter dem Konsens der Kinder oder in deren Gemeinschaft und zwar ebenfalls, ohne dass deren Geschlecht dabei eine Differenz hervorriefe.

Den Konsens der Söhne zu Rechtsakten der Eltern erwähnen z. B.

Chart. de Cluny 1, 80, 71; 613, 658; 742, 790; 826, 871. 2, 73, 976; 976; 573, 1523; 624, 1579. 3, 18, 1751; 118, 1889; 127, 1901; 467, 2360. Pardessus, Dipl. 2, 263, 458. Chart. de Beaulieu 141, 87.

Gemeinsame Verfügung der Eltern mit den Söhnen findet sich:

Chart. de Cluny 1, 32, 26; 73, 28; 47, 40; 121, 109; 318, 329; 543, 562; 566, 601; 571, 612; 646, 692; 672, 720; 803, 848; 829, 874; 835, 880. 2, 42, 934; 61, 963; 119, 1023; 157, 1064; 163, 1069; 272, 1188; 279, 1196; 344, 1263; 355, 1275; 357, 1278; 396, 1321; 437, 1371; 451, 1389; 491, 1434; 513, 1458; 567, 1517; 583, 1533; 694, 1663; 697, 1667; 731, 1710. 3, 9, 1738; 23, 1758; 43, 1785; 64, 1815; 71, 1826; 104, 1870; 109, 1878; 155, 1939; 163, 1948; 262, 2061; 281, 2088; 338, 2176; 362, 2119; 381, 2251; 388, 2256; 409, 2280; 413, 2284; 434, 2211; 450, 2334; 469, 2364; 477, 2376; 478, 2377; 508, 2414; 516, 2427; 542, 2462; 550, 2471; 558, 2480; 577, 2497; 588, 2513; 593, 2519; 602, 2530; 679, 2639; 680, 2640; 721, 2693, 2694; 725, 2699, 2700. Cod. dipl. Laur. 2, 90, 1049. Mitt. Rh. U. B. 1, 628, 569.

Nicht selten sind ausschliesslich Töchter an den Rechtsgeschäften der Eltern betheiligt:

Pardessus, Dipl. 1, 73, 108. Chart. de Cluny 1, 542, 560. 3, 661, 2613. Cart. Sithiense (Folquin. 1, XII) p. 52. Cart. de S. Vict. de Marseille 1, 276, 251. Mitt. Rh. U. B. 1, 536, 481;

oder die Elternverfügungen erfolgen unter Betheiligung von Kindern verschiedenen Geschlechts:

Chart. de Cluny 1, 43, 36; 46, 39; 803, 849. 2, 245, 1156; 285, 1202. 3, 24, 1760; 96, 1856; 234, 2024; 235, 2025; 647,

2593; 683, 2644; 706, 2276. Cart. de Notre-Dame de Nimes, 246, 154; 279, 172; 303, 190. Mitt. Rh. U. B. 1, 17, 14.

Angesichts dieser Thatsachen lässt sich m. E. unmöglich die von der Mundialtheorie aufgestellte Behauptung festhalten, dass die Betheiligung der Söhne bei Rechtsgeschäften der Mütter in geschlechtsvormundschaftlicher Funktion erfolge; vielmehr handelt es sich dabei um einen Vorgang, der bei Personen männlichen Geschlechts in ganz entsprechender Weise wiederkehrt, also nichts für die rechtliche Stellung des Weibes charakteristisches bietet. —

Eine nicht sehr grosse Zahl Urkunden erwähnt als Konsentienten der verfügenden Frau deren Bruder; so

Chart. de Cluny 1, 72, 63; 798, 843. Cart. de Saint-Victor de Marseille 2, 62, 716; 541, 1073. Cod. dipl. Laur. 1, 32, 13.

Die herrschende Ansicht sieht auch hierin einen Beweis, für die Existenz der Geschlechtsmunt, als deren Träger eben wiederum der nächste männliche Agnat der Kontrahentin, deren germanus frater erscheine. Thatsächlich steht es jedoch mit dieser Annahme nicht besser, als beim analogen Fall der Verfügung durch die Mutter; wie sich dort die Gleichstellung des Vaters mit jener herausstellte, so ergiebt sich, dass für die Rechtsakte der Weiber keine andere Abhängigkeit von brüderlicher Betheiligung besteht, als nicht auch umgekehrt eine derartige Mitwirkung bei Rechtsgeschäften von Personen männlichen Geschlechts behauptet werden kann. Die Zustimmung des Bruders zu der vom Bruder vorgenommenen Verfügung bekunden z. B.

Chart. de Cluny 1, 321, 339; 367, 385; 521, 534; 699, 743; 747, 795; 793, 838. 2, 126, 1033; 174, 1080. 3, 302, 2115; 397, 2265. Cart. de Redon 288, 338. Cart. de Brioude 174, 160.

Andere Urkunden lassen die Schwester des Verfügenden als Konsentientin auftreten, wie

Chart. de Cluny 2, 270, 1881; 431, 1363. 3, 798, 2776,

oder bezeugen die Vornahme des Rechtsaktes durch ein Geschwisterpaar verschiedenen Geschlechts:

Pardessus, Dipl. 2, 16, 257 [1]). Chart. de Clunny 2, 672, 1636. 3, 110, 1879; 444, 2325; 531, 2452; 718, 2690; 754, 2730. Cart. de Savigny 154, 224. Cart. de Notre-Dame de Nimes 34, 20; 142,

---

[1]) Testament der Burgundofara: dono, dulcissimis germanis faventibus, Chagnulfo, Burgundofarone et Agnetrade . . . Irrthümlich macht der Pardessus'sche Index die letztere zu einen Bruder der Burgundofara, während Agnetrada nach Foerstemann, Altdeutsches Namenbuch 1, 35 nur als Weibername vorkommt.

88; 247, 155; 275, 170. Cart. de Chartres 1, 198, 73. Cod. dipl. Laur. 2, 20, 869; 95, 1064; 115, 1113. Cod. dipl. Fuld. 94, 166; 112, 211; 113, 214.

B. Häufig sind auch Frauenrechtsakte von Männerzustimmung begleitet, ohne dass sich zwischen der Verfügenden und dem Konsentienten ein verwandtschaftliches Verhältnis ermitteln liesse, so z. B.:

Chart. de Cluny 1, 424, 436; 546, 565; 616, 660; 723, 767; 733, 779. 2, 106, 1010; 359, 1279; 548, 1496. Cart. de Brioude 63, 39; 65, 41. Cart. de Savigny 142, 201.

Die Mundialtheorie will auch dies als Beweis ihres Zutreffens geltend machen — jedoch durchaus mit Unrecht, wie folgende Erwägung darthut:

a) In gleicher Weise, wie vorstehend der Manneskonsens ausgesprochen wird, findet sich mitunter eine von Frauen ausgehende Zustimmungserklärung, so

Chart. de Cluny 1, 664, 709; 801, 846; 802, 847. 2, 585, 1535.

Würde der bei Frauenrechtsakten vorkommende Konsens nothwendig Ausfluss einer Geschlechtsmunt sein, so dürfte sein Ausspruch natürlich nur durch einen Mann, als Träger der Vormundschaft, erfolgen.

b) Ueberaus häufig lässt sich ferner auch bei Männerschenkungen die Zustimmung von Personen, Männern und Weibern, konstatiren, deren Beziehungen zum Verfügenden durch den Urkundentext keine genügende Aufhellung erfahren.

Beispiele derartiger Männerkonsense bringt fast jede Seite der Urkundensammlungen; als Stichproben seien hervorgehoben:

Chart. de Cluny 1, 69, 59; 70, 60; 75, 65; 164, 171; 176, 188; 212, 222; 231, 239; 259, 266; 299, 297; 336, 358; 365, 384; 373, 392; 385, 399; 388, 403; 398, 410; 416, 428; 427, 438; 455, 468; 475, 490; 482, 496; 512, 526; 513, 527; 590, 633; 591, 634; 603, 647; 610, 655; 628, 674; 637, 683; 638, 685; 645, 691; 649, 694; 653, 699; 681, 725; 708, 751; 721, 765; 762, 807; 831, 875. 2, 3, 884; 4, 885; 65, 969; 110, 1014; 115, 1018; 125, 1031; 151, 1056; 204, 1112; 213, 1121; 335, 1250; 400, 1324; 406, 1331; 430, 1361; 432, 1364; 446, 1383; 455, 1393; 544, 1492; 576, 1526; 578, 1528; 632, 1588; 717, 1692. 3, 38, 1781; 47, 1790; 70, 1824; 77, 1833. Cart. de Brioude 65, 41; 271, 261.

Häufig ertheilen auch Frauen ihre Zustimmung zu den durch Männer vorgenommenen Rechtsakten, so

Chart. de Cluny 1, 10, 7; 253, 260; 300, 300; 413, 426; 450, 463; 671, 718. 2, 136, 1042; 226, 1135; 324, 1233; 474, 1417; 539, 1486; 540, 1487. 3, 74, 1829; 111, 1880; 154, 1437; 173, 1956. Cart. de Beaulieu 34, 14.

Eine dritte Gruppe von Urkunden zeigt endlich Männer und Frauen vereint als Konsentienten bei Mannesverfügungen.

Chart. de Cluny 1, 69, 59; 266, 271; 280, 284; 344, 365; 390, 404; 392, 406; 575, 618; 576, 619; 630, 676; 718, 762; 801, 845. 2, 364, 1287; 426, 1357; 474, 1417; 563, 1513; 566, 1516; 570, 1521. 3, 326, 2148; 452, 2335; 570, 2488; 571, 2490; 578, 2498. Cart. de Brioude 99, 77.

In der Mehrzahl der letzteren Fälle dürfte es sich um Ehegatten handeln; vereinzelt besteht aber unter den Konsentienten auch ein anderer Zusammenhang, so

Chart. de Cluny 1, 280, 284. 2, 248, 1159,

wo die Zustimmenden Mütter und Söhne sind.

Obgleich die bisherigen Ausführungen zur Genüge dargethan haben dürften, dass in der Mitwirkung männlicher Personen bei Weiberrechtsakten kein Anzeichen einer Geschlechtsmunt gefunden werden kann, sei dennoch ferner auf folgende Thatsachen hingewiesen, die ebenfalls das Bemühen der herrschenden Theorie, aus jenen Konsensfällen auf eine Sonderrechtsstellung des weiblichen Geschlechts zu schliessen, als irrig erweisen.

a) Auch bei den von Ehegatten vorgenommenen Verfügungen wird nicht selten der Mitwirkung Dritter gedacht:

Chart. de Cluny 1, 113, 101; 200, 212; 601, 645; 725, 769; 731, 777; 739, 785; 758, 804; 807, 852. 2, 8, 891; 75, 978; 133, 1039; 137, 1043; 156, 1062; 178, 1084; 190, 1097; 199, 1106; 202, 1109; 213, 1122; 245, 1155; 248, 1159; 338, 1254; 369, 1292; 389, 1313; 399, 1323; 431, 1362; 606, 1559; 622, 1576; 652, 1614; 707, 1680. 3, 105, 1871; 577, 2496; 596, 2523. Cart. de Notre-Dame de Nimes 7, 3; 31, 18; 133, 82; 156, 98.

Gerade hier kann aber die Betheiligung dieser Dritten schwerlich auf eine Geschlechtsmunt zurückgeführt werden, da doch die etwa mangelnde Handlungsfähigkeit der den Rechtsakt vollziehenden Frau bereits durch die Mitwirkung ihres Mannes ergänzt war, es also aus diesem Gesichtspunkte nicht mehr der Zuziehung des Dritten bedurft hätte.

b) Während nach der Mundialtheorie gerade die verwittwete Mutter rechtliche Verfügungen nur unter Betheiligung ihres Sohnes treffen dürfte, sind umgekehrt die Fälle nicht selten, in denen ein Rechtsakt des Sohnes unter dem ausdrücklichen Konsens seiner Mutter erfolgt:

Chart. de Cluny 1, 293, 293; 311, 317; 475, 491. 2, 126, 1033; 132, 1038; 595, 1547; 618, 1572; 721, 1698. 3, 82, 1838; 322, 2143; 488, 2392; 651, 2597. Pardessus, Dipl. 1, 136, 180. Cart. de Brioude 115, 98. Cart. de Savigny 1, 321, 641. Nied. Rh. U. B. 1, 358, 510.

Auch hiebei handelt es sich jedoch nicht etwa um eine nur dem einen Geschlecht eigenthümliche Einrichtung; vielmehr begegnet auch Konsens der Tochter, sei es bei Rechtsgeschäften des Vaters, so Chart. de Cluny 1, 207, 218, der Mutter, so l. c. 3, 783, 2761, oder beider Eltern vereint, so l. c. 1, 443, 454 [1]).

---

[1]) Wie die Zustimmung jener dritten Person sich rechtlich erklärt, ist zwar für unser Thema bedeutungslos; doch mag hier immerhin eine Beantwortung dieser Frage versucht werden:

a) In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Personen, die mit dem Verfügenden den sog. engeren Verwandtenkreis bilden, um Vater, Mutter, Bruder, Schwester. Seltener wird dagegen ausdrücklich ein entfernterer Verwandter als Konsentient benannt, wie der avunculus Chart. de Cluny 3, 439, 2318. Cart. de Brioude 80, 58, die amita, Chart. de Cluny 3, 313, 2130. Cart. de Saint-Victor de Marseille 2, 15, 675; häufiger finden sich allgemeine, nur die Eigenschaft der Verwandtschaft des Dritten mit dem Verfügenden hervorhebende Bezeichnungen, wie amici, Chart. de Cluny 3, 346, 2192. Mitt. Rh. U. B. 1, 229, 165; 234, 170, parentes, Chart. de Cluny 3, 353, 2205; 476, 2374. Cart. de Beaulieu 122, 71, propinqui, Cart. de Redon 339, 383.

Dass die Vornahme von Rechtsacten über wichtige Vermögensobjekte, wie Grundstücke oder mancipia, die Zustimmung der Angehörigen erfordert, ist aber ein den verschiedenen deutschen Rechten gemeinsamer Satz, der sich entweder als Ausfluss eines Erbenwartrechts oder aus Gemeinderschaftsverhältnissen erklärt. Welche dieser Auffassungen dem Zustimmungsrecht der Verwandten in den fränkischen Rechtsquellen zu Grunde zu legen, mag zweifelhaft sein, wenn es nicht am richtigsten, für die älteste Zeit mit ihren familienweise erfolgenden Ansiedlungen eine beide Auffassungen noch undifferenzirt enthaltende Institution anzunehmen. Angesichts der Ausdehnung, die das coutumiere Recht dem Retrait lignager giebt, Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 44, Beugnot 2, 186 ff., Grand Coutumier de France 2, 34, Laboulaye et Dareste 326 ff. ist jedenfalls für die fränkische Epoche die Annahme eines den Verwandten bei wichtigeren Veräusserungsakten zustehenden Mitwirkungsrechts unbedenklich, auch wenn sich aus dem fränkischen Gesetzesmaterial kein positives Zeugnis zu dessen Gunsten ergiebt.

b) Einige andere Urkunden lassen zwar keine verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Verfügenden und den Konsentienten ermitteln, erweisen aber das

Gegenüber den bisherigen Ausführungen, die im wesentlichen nur eine Erweiterung der bereits Ergbd. 3, 22 f. geltend gemachten Gesichtspunkte, glaubt nun Hübner und, seine Ergebnisse übernehmend und vervollständigend, auch Brissaud die Mundialtheorie damit stützen zu können, dass eine grössere Anzahl von Urkunden die Vornahme des Rechtsakts durch Weiber in einer Weise schildere, die sich nur als die von einem Geschlechtsvormund gewährte Mitwirkung erklären lasse.

1. Eine Reihe fränkischer über Weiberrechtsakte ausgestellter Urkunden erwähnt einen advocatus der Verfügenden. So heisst es in einer von der Wittwe Karls des Kahlen, Richilde, zu Gunsten des Klosters Gorze ausgestellten Urkunde, Loersch und Schroder, Urk. 2. Ausgabe 56, 74, am Schluss, nachdem der Kontext die Schenkerin durchaus als alleinhandelnd geschildert hatte:

> Signum domnae Richildis reginae, cuius rogatu haec carta facta est. Signum Altmanni, advocati eius, qui hanc cartam a terra levavit et fieri ac formari rogavit.

Hierin glaubt die Mundialtheorie endlich den sonst unfindbaren Nachweis für die Mitwirkung des Geschlechtsvormundes zu besitzen. Der advocatus, unter welcher Bezeichnung in gewissen mittelalterlichen Urkunden zweifellos ein Geschlechtsvormund aufträte, sei auch hier als solcher aufzufassen, und zwar in seiner alten, noch nicht zur Rolle eines blossen Beistandes herabgedrückten Funktion; denn er bekräftige die Handlung der Richilde nicht nur durch seine Anwesenheit, sei nicht nur bei ihrer Vornahme gegenwärtig — er selbst nehme die Handlung vor, erst seine levatio cartae a terra sei das für die Perfektion des Rechtsgeschäfts entscheidende Moment.

Bestehen nachbarlicher Verhältnisse unter ihnen. So erscheinen in den Chart. de Cluny 1, 603, 647; 619, 666. 2, 178, 1084; 430, 1361. Cart. de Savigny 64, 78, unter den Zustimmenden Personen, deren Ländereien nach dem vorausgehenden Urkundentext an das den Gegenstand des Rechtsakts bildende Grundstück anstossen, während Chart. de Cluny 3, 83, 1839 die Veräusserung ausdrücklich „cum consilio vicinorum“ erfolgt. Wir haben es also hier mit einem Zustimmungsrecht der vicini zu thun, dessen Ausläufer im retractus ex jure vicinitatis zu Tage tritt, während sein Ursprung wohl an das alte Vizinenrecht, dessen erbrechtliche Reform § 3 des Edictum Chilp. Capit. nr. 4. v. 561, 584. Boretius 1, 8 überliefert, anzuknüpfen ist.

c) Wo die Urkunden gar keine Beziehungen zwischen dem Verfügenden und den Konsentienten erkennen lassen, dürfte das Zustimmungsrecht der letzteren auf dem einen oder andern der beiden besprochenen Gesichtspunkte basiren, oder auch, so Cod. dipl. Fuld. 81, 144, wo der Nachbar Gawiman nach ebenda 115, 218 Sohn der Schenkerin, auf einer Kombination beider begründet sein.

Angenommen, diese Erklärung träfe zu, so wäre damit die Mundialtheorie noch keineswegs als richtig erwiesen. Denn wenn der advocatus dieser Urkunde wirklich ein Geschlechtsvormund wäre, bliebe immer noch die unzählige Menge anderer keinen Geschlechtsvormund nennenden Frauenrechtsakte ebenso erklärungsbedürftig wie vorher. Statt dass diese eine Urkunde als Beweismittel für eine allgemein behauptete Weibermunt verwerthbar, liesse sich vielmehr mit grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass gerade bei dieser Urkunde ausnahmsweise Umstände mitwirkten, die die sonst ausgeschlossene Thätigkeit eines Muntwalts in diesem einen Falle veranlassten.

Allein es bedarf gar nicht solcher Annahme; auch hier wiederholt sich die bereits mehrfach gemachte Wahrnehmung: Der advocatus der zitirten Urkunde bietet keinen Beweis für die Existenz der Weibermunt, da eine über einen Männerrechtsakt ausgestellte Urkunde einen advocatus in vollkommen gleicher Funktion erscheinen lässt. Es handelt sich dabei um Cart. de Savigny 1, 321, 641:

> Ego .. Anselmus ... saeculum relinquens et Deo servire cupiens laudante et consentiente matre mea Adalasia et fratre meo Gunfredo, per manum cuiusdam Anselmi, cognati mei, atque advocati, tale alodium ... in comitatu Waldense, et in comitatu Augustudunense, et in comitatu Valense, et in comitatu Warasco, Sancto Martino, ad monasterium quod est in loco Saviniensi constructum, dono, lego atque transfundo ... Per iussum autem regis Rodulfi, et praesente regina Ermengarde, loco advocati, accepit hoc alodium ad partes Sancti Martini quidam liber miles eorum nomine Wilhelmus. S. Anselmi advocati, qui hanc cartam de terra levavit et scribi et firmari rogavit...

Der advocatus Anselmus, der natürlich hier keinen Geschlechtsvormund darstellen kann, figurirt ganz genau, wie in der obigen Urkunde der angebliche Geschlechtsvormund der Richilde, Altmannus: wird aber die levatio cartae a terra unterschiedslos in Weiber- und Männerrechtsakten durch advocati der Verfügenden vollzogen, so ist es offenbar unzulässig, die Vornahme dieser Thätigkeit durch einen advocatus in Weiberrechtsakten zum Kennzeichen einer Geschlechtsmunt zu stempeln.

Andere Urkunden lassen die Traditionshandlung durch einen advocatus vollziehen:

> Mitt. Rh. U. B. 1, 113, 182: ... ego in Dei nomine. Bezecha

ultima ancillarum christi: ... per manum advocati mei kristiani de lomundesheim dono ...

a. a. O. 4, 766, 612: ... Notum sit ... quandam Dei famulam nomine Hildiburgam curtim unam in Liefwordinghuson ... monasterii S. Liudgeri per manum advocati sui Haoldi in precarium tradidisse.

Mitt. Rh. U. B. 1, 317 260: ... ego Ruothildis ... abbatissa mancipia ... tradidi ... per manum Sigibodonis advocati mei quae etiam sunt recepta per manum advocati ipsius loci ...

Cod. dipl. Fuld. 1, 365, 756: ... ego Diudecha pro anima filii mei Reginhardi trado ad fuldense cenobium (folgt Beschreibung der Ländereien und Aufzählung der mancipia). Isti sunt testes eiusdem traditionis. Gerhardus advocatus qui hanc vestituram suscepit ...

Das gleiche geschieht aber vielfach in Männerrechtssakten; so heisst es in dem Prekareivertrag des Gozbert Mitt. Rh. U. B. 1, 228, 163, in der Zeugenaufführung:

S. Volmari advocati per cuius manum tradidio hec facta fuisse dinoscitur.

Aehnlich, ebenda, 1, 235, 170 im Tausch- und Prekareivertrag des Megingaud, per manum Wolmari advocati; ferner ebenda 1, 243, 180; 249, 187. Cod. dip. Fuld. 367, 759.

Vereinzelt wird von einer advocatia des an firmatio oder traditio Betheiligten gesprochen. So findet sich in der Schenkungsurkunde der Nonne Raimodis, Chart. de Cluny 1, 798, 843 unter den Signa der Unterzeichnenden ein

S. Walterii fratri suo, qui consensit, et in sua advocatione firmare rogavit.

Einen Schluss auf geschlechtsmuntschaftlichen Charakter lässt jedoch diese advocatio nicht zu; denn die ebenda 1, 777, 822 befindliche, nur ein Jahr hinter der ersten zurückliegende Urkunde, spricht einem Weib die advocatio bezüglich einer Mannesschenkung zu:

ego Aylendrada femina in advocatione Achedeo quod mihi ad hobitum suum commendavit, et per andalancum mihi tradidit, dono vobis ...

Das beigebrachte Material dürfte für den Nachweis genügen, dass das Vorkommen eines advocatus oder die Erwähnung einer advocatia (advocatio) in Weiberrechtsakten nicht auf die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes zu schliessen berechtigt. Es lässt sich aber für den in der Schenkung der Diudecha, Cod. dipl. Fuld. 1, 365, 756 erwähnten advocatus Ger-

hardus sogar mit Sicherheit feststellen, dass er überhaupt gar kein Geschlechtsvormund sein kann. Denn derselbe Gerhardus begegnet auch in Männerrechtsakten derselben Zeit als advocatus, so a. a. O. 369, 762; 373, 769, und erscheint, mit dem gleichen Zusatz versehen, ebenda 371, 765 selbst als das Subjekt einer Kirchengutsschenkung.

In zahlreichen Fällen, in denen die Anwesenheit eines advocatus bezeugt wird, handelt es sich um den Klostervogt, dem als dem Vertreter der juristischen Person des Klosters oblag, die für letzteres intendirten Rechtsakte durch seine Thätigkeit zu perfiziren; ein solcher ist z. B. der eben erwähnte Gerhard, der Wolmar der mittelrheinischen Urkunden — vgl. a. a. O. 1, 230, 166, wo seiner Bekleidung mit dem officium advocationis gedacht wird —; aber auch Hartmann, ebenda 1, 217, 153; 218, 154 und die Vögte 1, 243, 180; 248, 186; 249, 187; 301, 245; 339, 287. Mitunter scheint aber der advocatus eine mit gewissen dinglichen oder amtlichen Rechten ausgestattete Person zu sein, ohne deren Genehmigung das den Gegenstand der Rechtshandlung bildende Land oder dessen Bestand an Hörigen weder verpfändet noch veräussert werden durfte. Auf diese zweite Art von advocati näher einzugehen, muss für eine spätere Gelegenheit verspart werden; doch mag gleich hier bemerkt werden, dass es sich dabei um eine nicht auf das fränkische Rechtsgebiet beschränkte Institution handelt [1]), deren misverständliche Auffassung auch anderwärts irrige Schlüsse über das Mass weiblicher Handlungsfähigkeit veranlasst hat.

2. Einige Weiberrechtsurkunden lassen den Akt nicht durch die Verfügende, sondern per manum einer anderen Person vollziehen. So heisst, es, wie Hübner hervorhebt, in der Schenkungsurkunde der Liutgard, Mitt. Rh. U. B. 1, 266, 206:

acta est hec tradicio .. per manum Irimberti. sub fideiussoribus quos vulgo saliburgiones vocamus (3 Namen) . . .,

in derjenigen der Gräfin Uda, ebenda 1, 272, 212

. . . per manum Stephani . . . .

Er hätte noch hinzufügen können, dass auch Suolista Cod. dipl. Fuld. 68, 115, Land im Salegau tradirt

per manum avunculi mei Engilbrahtes,

dass die Witwe Berthrada, ebenda 389, 792, die gleiche Handlung

[1]) Es liegt wohl eine Anknüpfung an die spätrömische Einrichtung der durch chartularius oder Rathsmitglied erfolgenden Grundstückseinweisung vor, Kohler, Zur Besitzlehre, Archiv für die zivilistische Praxis. 69, 158 f. — Ein sächsisches Beispiel bei Eckert, der Frohnbote im Mittelalter. Leipzig 1897. 48, wo freilich statt des advocatus ein preco in gleicher Funktion erscheint.

per manum .. ministerialium huius fuldensis ecclesiae,

dass endlich die Witwe Ebeza, ebenda 398, 806

per manus ministerialium nostrorum

vornehmen lässt.

Die Mundialtheorie will auch hierin einen Beweis ihres Zutreffens finden; sei doch durch das Erfordernis, die Tradition durch einen Mann vollziehen zu lassen, die Unselbständigkeit des verfügenden Weibes dargethan, so dass dem vertretenden Mann nothwendig die Rolle eines Geschlechtsvormunds vindizirt werden müsse. Wie in allen voraufgehenden Fällen büsst indess auch diese Beweisführung durch den Umstand, dass das angeblich für Weiberrechtsakte Charakteristische vollkommen entsprechend in Männerrechtsakten wiederkehrt, jede Bedeutung ein. Dass dies thatsächlich der Fall, erzielt sich aus folgenden Stellen:

Cod. dipl. Fuld. 77, 134: Ego itaque Boto in elemosinam meam trado sancto Bonifacio .. per manum Hludes et Hruadheres quidquid ibi proprietatis habeo in terris ...

ebenda 100, 177: Ego .. Otwar dono atque trado per manum Beniamines et Meginwartes ...

ebenda 135, 267: Ego .. Engilperath dono atque trado per manum Rohinges ...

ebenda 145, 295: Ego .. Adalperath dono atque trado per manum Prungeres ...

ebenda 284, 625 .. qualiter ego humilis Christi famulus Gotesdeu ... tradidi per manus Lutolfi et Ruthardi ...

ebenda 379, 778. Uodalricus .. datoque condicto precio legitime eam (villam) comparavit et per manus ministerialium huius fuldensis ecclesiae eandam villam ad altare s. Bonifacii delegare fecit.

Mitt. Rh. U. B. 1, 541, 487 ... quidam nobiles .. terram .. assentientibus uxoribus suis et pueris simul et cognatis .. in omni libertate per manum Theoderici decani super altare s. Petri contradiderunt.

Chart. de Cluny 3, 353, 2205 .. ego Arluinus .. delego Deo .. aliquid de hereditate mea .. per manus patris mei ..

Cod. dipl. Laur. 2, 122, 1132. Donatio, quam fecit Bubo per manus Adalberti et Wezelonis ad sanctum Nazarium martyrem ...

Im Cart. de Savigny sind endlich fast alle Traditionen, gleichmässig bei männlichen und weiblichen Veräusserern, per manus eines Dritten vollzogen.

Auch die Zuziehung der saleburgiones genannten Treuhänder, auf die Hübner a. a. O. besonders Gewicht zu legen scheint, ist keine Eigenthümlichkeit der Weiberrechtsakte, bei denen sie, Mitt. Rh. U. B. 1, 266, 206; 328, 273 begegnet. Heisst es doch auch am Schluss der ein Rechtsgeschäft zwischen dem Archidiakon Wilfried und der Maximiner Abtei bekundenden Urkunde, ebenda 301, 245:

> confirmata est (traditio) ... sub fideiussoribus . quos vulgo saleburgiones vocamus,

Worte, die in den Schenkungsurkunden des Sigifrid und des Irminard, ebenda 324, 268; 327, 272, ebenfalls nicht Weiberrechtsakten, unverändert wiederkehren.

3. Hübner erblickt einen Beweis der Geschlechtsmunt ferner in der Schenkungsurkunde der Gräfin Bertha, Mitt. Rh. U. B. 1, 326, 270, wo neben den Bürgen, fideiussores, zwei traditores genannt seien, die an Stelle der Frau die Schenkung vornehmen. Der wesentliche Wortlaut ist folgender:

> ... ego Berta .. statui pro anime mee nec non et defuncti coniugis mei Volkmari salute . ipso videlicet dum viveret hoc iubente et constituente . ad monasteriolum nomine Mediolacum .... quid ... in pago Savensi ... a prefato coniuge meo dotis firmitudine possidendum suscepi ... ea videlicet ratione . ut ab hoc die id retinendi . possidendi . quocunque voluerit vertendi . liberam monachi ibi degentes habeant potestatem ... Actum ... presente ipsius loci domino venerabili Ludolpho archiepiscopo . traditores Vodilo et Heckinrich . fideiussores Wetel . Helidrich et frater eius Henno . Testes (13 Namen).

Es handelt sich aber im vorliegenden Fall nur uneigentlich um einen Frauenrechtsakt; formell erscheint die Witwe, Bertha als Schenkerin; materiell muss jedoch ihr verstorbener Gemahl als Schenker bezeichnet werden; denn er hatte noch bei Lebzeiten die Vornahme der Schenkung angeordnet, deren Ausführung seiner Witwe demnach die Rolle eines Testamentsvollstreckers oder, nach der Redeweise jener Zeit, eines Salmannes anweist. Ueblicherweise wurde jedoch nicht ein einzelner, sondern eine Mehrheit Salmänner, Beseler Erbverträge 1, 283, mit der Vollziehung letztwilliger Verfügungen betraut. Das erweist auch unsere Urkunde, die neben der Wittwe noch zwei andere als traditores bezeichnet,

unter denen wir nicht Geschlechtsvormünder, sondern die Mittreuhänder zu verstehen haben. Es ergiebt sich das aus den Chart. de Cluny 3, 222, 2009, wo unter der entsprechenden Bezeichnung datores eine Reihe von Personen in der gleichen Funktion aufgeführt sind, und zwar ebenfalls gleichzeitig Männer und Frauen:

Fuerunt autem idem datores omnes filii Gisliberti de Cluniaco, id est Odulricus, Gausfredus, Giraldus, Bernardus, Otgericus, Josceranuus et mater eorum Eufemia, sorores quoque eorum Widburga, et Maria, Teza et Agnes: omnes hii dederunt res supranominatas et laudaverunt, atque suis propriis manibus firmaverunt.

Dass in unserer Urkunde Berthas Unterschrift fehlt, berechtigt nicht, ihre Gleichstellung mit den andern beiden Salmännern in Frage zu ziehen. Denn sowohl aus Weiber- wie aus Männerrechtsakten lassen sich zahlreiche Beispiele für die fehlende Unterschrift des Verfügenden erbringen. So fehlt die Unterschrift des Schenkers

Cod. dipl. Fuld. 58, 96; 98, 174; 183, 406; 184, 407; 186, 413; 188, 418, 419; 189, 421; 196, 444; 203, 459; 223, 507; 256, 569, 570; 260, 576; 262, 583; 269, 598; 272, 607. Chart. de Cluny 3, 550, 332, 2165; 2471;

diejenige der Schenkerin

Cod. dipl. Fuld. 190, 423, 424; 191, 425; 193, 432; 197, 445; 275, 611; 311, 671. Chart. de Cluny 2, 67, 971; 394, 1318. 3, 462, 2352; 523, 2438,

also gleichmässig im ribuarischen wie salischen Gebiet.

Dass sich unter den Treuhändern gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts befanden, was jedenfalls wiederum ein Zeichen rechtlicher Gleichstellung von Mann und Weib sein dürfte, ist übrigens auch aus zahlreichen andern Zeugnissen nachweisbar. In einer solchen Verbindung erscheinen unter der Bezeichung elemosinarii Personen beider Geschlechter:

Chart. de Cluny 1, 147, 140; 775, 821. 2, 7, 890; 297, 1216; 300, 1219; 330, 1243. 3, 125, 1899; 138, 1916. Cart. de Brioude 126, 99; 119, 102; 143, 128; 150, 134; 181, 169; 286, 279; 291, 284.

desgleichen als vadiatores:

Chart. de Cluny 1, 153, 150; 442, 453. 2, 254, 1167; 336, 1276; 625, 1580; 657, 1619.

desgleichen als missores oder manumissores:

Chart. de Cluny 1, 774, 820; 783, 828.

Nicht selten ist sogar die Ausführung des letzten Willens ausschliesslich in die Hand von Weibern gelegt, so

Chart. de Cluny 3, 275, 2000; 426, 2301; 455, 2341,
ebenfalls ein Vorgang, der mit der Herrschaft eines die Geschlechtsmunt anerkennenden Rechtes schwerlich vereinbar wäre.

4. Dieselbe verwittwete Gräfin Bertha, deren Rechtsakt wir eben unter Ziff. 3 besprachen, tritt ferner ebenda 1, 328, 273 anlässlich der Begründung eines Prekareiverhältnisses mit dem Maximiner Kloster in einer ebenfalls von der Mundialtheorie zu ihren Gunsten angerufenen Weise auf. Sie bittet nämlich um Abschluss des Prekareivertrages

per semetipsum et strenuissimos internuncios. Beringerum videlicet fratrem suum s. Treverice sedis corepiscopum . comitem Henricum . monasterii nostri advocatum aliosque viros nobiles

worauf die Annahme des von ihr angebotenen Landes seitens des Klosters

per manum praenominati advocati nostri comitis Heinrici

erfolgt.

Das Gesuch Bertha's wird demnach nicht von ihr allein, sondern unter Zuziehung von internuncii, von Mittelspersonen gestellt. Vormünder haben wir jedoch in diesen nicht zu erblicken; der eine, Graf Heinrich, ist der Klostervogt, der die Schenkung selbst entgegennimmt; die Zuziehung des andern, des Bruders der Wittwe, erklärt sich als die schon oben besprochene Kundgebung des bei Landveräusserung nöthigen Verwandtenkonsenses; die alii viri nobiles sind wohl die Ministerialen der Schenkerin, deren Mitwirkung bei Rechtsakten, und zwar gleichmässig bei Verfügungen von Männern und Weibern, uns bereits früher, Cod. dipl. Fuld. 379, 778; 398, 806, begegnete. Auch dieses Dokument stellt sich damit für die Frage nach der fränkischen Geschlechtsmunt als indifferent heraus.

5. Keinen Schluss für das Bestehen der Geschlechtsmunt liefert ferner die Formel Cart. Senon. 34, Zeumer 200, die freilich Hübner 53 als Beweismittel für seine Ansicht zu verwerthen sucht. Dieselbe lautet:

Noticia qualiter et quibus praesentibus veniens homo alicus, advocatus sancto illo de monasterio illo ad res illas in pago illa in loco cuius vocabulo est ill. et ill., quem ante hos dies femina aliqua nomen illa per suo strumento ad ipso monasterio visa fuit delegasse, cum omni integritate, sicut in ipso donatione constat, quod portio sua est, ad integrum ad die praesente misso ipsius femina illo ipsius misso monasterii nomen illo per ipso hostio de

ipsa casa et per ipsa herba et cespite, sicut lex est, ipsius misso ad parte sancto illo vel ipsa abbatissa visus est tradidissit et per sua fistuca ipso missi vel ipsa femina de ipsas res se exita ex omnibus esse dixit.

Weil der missus der Schenkerin dem Klostervogt den körperlichen Besitz durch symbolische Schenkung überträgt, ist diese Formel Hübner ein deutliches Beispiel für die Vertretung der Frau durch einen Vogt. Dem gegenüber ist jedoch auf folgende Umstände aufmerksam zu machen:

a) Der eigentliche Rechtsakt, der Veräusserungsvertrag, wird auch nach dieser Formel von der Frau allein vorgenommen; sie ist es, die durch schriftliches Dokument dem Kloster das Land überträgt, kein Vormund, wie ich bereits Ergbd. 3, 22 hervorhob.

b) Für die Vollziehung der Schenkung durch Besitzaufgabe seitens des bisherigen Inhabers stellt die Formel zwei Möglichkeiten zur Verfügung, nämlich entweder mittelst eines missus des Schenkers oder durch diesen selbst; das ergiebt der allein Klarheit bietende Schluss, der den missus und die ipsa femina durch die Partikel vel auf eine Linie versetzt. Hübner lässt also, wie auch Brissaud 27 hervorhebt, mit Unrecht den missus ausschliesslich die zur Uebertragung erforderliche Thätigkeit entwickeln, während thatsächlich die femina als ganz ebenso zu deren Vornahme qualifizirt erscheint.

c) Selbst wenn die Formel aber ausschliesslich den missus handeln liesse, würde sich daraus nur ergeben, dass es den Frauen erlaubt gewesen, die Vollziehung der Besitzübertragung, die faktische Realisirung eines unabhängig von vormundschaftlicher Beihilfe durch sie vorgenommenen Rechtsaktes, durch Vertreter erfolgen zu lassen, ohne dass daraus der Schluss gezogen werden müsste, dass die Vollziehung durch Vertreter eine ihnen rechtlich obliegende Verpflichtung gebildet habe. Jene Befugniss bildet aber wiederum kein dem weiblichen Geschlecht eigenthümliches Recht. Auch Männer lassen die Besitzeinweisung häufig durch Vertreter vornehmen, Heusler Institutionen 1, 210, wobei es sich um eine schon seit ältester Zeit allgemein gestattete Anwendung des Vertretungsinstituts handelt. Da Heusler a. a. O. seine Beispiele ausnahmslos dem bayrischen Rechtsgebiet entlehnt, sei noch, um die Richtigkeit unserer Behauptung auch für das Frankenrecht zu erweisen, auf Cod. dipl. Laur. 1, 585, 730 verwiesen, wo Männer behufs Entgegennahme der Besitzübertragung einen missus aus ihrer Mitte bestellen:

haec est traditio, quam Egiheri tradidit ad sanctum Dei Nazarium . . . de rebus proprietatis suae . . . coram testibus in manu Liebanti presbiteri, et Liutolfi et Eberhardi et Rutriti et Eberwini, qui elegerunt unum ex se ipsis, Eberhardum videlicet, ut ille acciperet vestituram et fuisset missus eorum, quod et fecit.

6. Im folgenden sei noch auf einige Umstände aufmerksam gemacht, welche die herrschende Ansicht geneigt sein könnte, zu Gunsten der fränkischen Weibermunt zu verwerten, die jedoch thatsächlich ebenfalls für einen derartigen Schluss sich als ungeeignet erweisen.

a) Urkunden über Weiberrechtsakte lassen die Verfügende mitunter die Bitte nach einer durch andere Personen vorzunehmenden firmatio ihrer Verfügung aussprechen; etwa Chart. de Cluny 2, 146, 1051, worin die Schenkerin Oda

. . . donationem istam fecit et firmari rogavit. S. Gilemari, S. Warneri, S. Dodone, S. Sufficie, Eldeardis, qui donationem istam per omnia firmaverunt.

Die Mundialtheorie könnte leicht zur Annahme führen, in den firmatores eines Weiberrechtsaktes Geschlechtsvormünder zu erblicken. Dass man damit in die Irre gehen würde, lehrt jedoch Chart. de Cluny 2, 167, 1072, eine den Gütertausch des Mainbod mit dem Kloster behandelnde Urkunde, an deren Schluss es heisst:

Ego Davidus presbiter et Rainol et Gisoni et Sualdo consencientes et firmatores;

ähnlich ebenda 2, 170, 1075; 3, 271, 2073.

b) Bei einigen Weiberrechtsakten wird ausdrücklich die Anwesenheit von Männern erwähnt; so folgt in der Chart. de Cluny 1, 155, 153 dem Handzeichen der Schenkerin Eva ein

S. Albuini, in cuius presencia hec donatio fuit facta.

Die Möglichkeit, einen solchen Vorgang zu Gunsten der Mundialtheorie zu verwerten, schliessen indess andere Urkunden aus, welche in ganz entsprechender Weise der praesentia von Zeugen bei Männerrechtsakten gedenken; etwa Chart. de Cluny 1, 161, 163, wo der Unterschrift des Schenkers diejenige von vier Zeugen folgt,

qui praesentes fuerunt, quando haec donatio facta est.

c) Vereinzelt sind Frauenrechtsakte von Zustimmung des comes begleitet:

Cod. dipl. Fuld. 178, 395. Schenkung der Witwe Waltrata . . . haec omnia superius comprehensa potestativa manu cum consensu et licentia Votoni comitis tradidi ad S. Bonifatium.

Cod. dipl. Laur. 1, 114, 83. Schenkung der Geriniu ... Hermanni Palatini comitis eandem traditionem comprobante.

Ebenda 1, 32, 13. Schenkung der Nonne Hiltisnot ... S. Maorlach comitis, germani ipsius qui hoc consensit.

Dass im letzten Fall des Konsens einfach mit dem verwandtschaftlichen Verhältnis des Grafen zur Verfügenden erklärt werden kann, liegt auf der Hand; dagegen könnte die Mundialtheorie leicht veranlasst sein, die anderen Fälle in ihrem Sinn auszulegen, d. h. in der Zustimmung des Grafen eine Anwendung des ihm beim Mangel mundialberechtigter Agnaten zustehenden Vormundschaftsrechts zu erblicken. Allerdings erscheint nach unsern Quellen nicht nur der comes als Träger eines solchen Konsensrechtes; gleichberechtigt tritt neben ihm auch die comitissa auf, wie im Mitt. Rh. U. B. 1, 578, 523, wo die Schenkung der Clementia de Glizberch erfolgt:

consensu et permissione domne Gertrudis palatine, annuente etiam domna Adela filia eiusdem palatine.

Der hiernach in Analogie früherer Ausführungen, S. 229, von uns zu ziehende Schluss, dass es sich nicht um einen geschlechtsmuntschaftlichen Konsens handeln könne, weil ein solcher nur von einem Mann ausgesprochen werden dürfe, würde indess der gegnerischen Ansicht nicht begründet erscheinen. Wiederholt wird nämlich von Hübner hervorgehoben, dass die privatrechtlichen Regeln der Geschlechtsmunt auf Personen, die den höhern und höchsten Gesellschaftsschichten angehörten, nicht unbedingt zur Anwendung kamen, so dass es immerhin nicht ausgeschlossen wäre, dass auch eine Fürstin die staatsrechtlich dem König, bezw. seinen unmittelbar untergeordneten Beamten zustehende subsidiäre Geschlechtsmunt auszuüben in die Lage kommen konnte.

Aber auch diese Erwägung würde nicht dazu berechtigen, den Konsens des Grafen oder der Gräfin zu Gunsten der Mundialtheorie zu verwerten. Denn es wiederholt sich das schon so oft gebotene Schauspiel: das angebliche Charakteristikum der Weiberschenkung kehrt unverändert bei Männerrechtsakten wieder, auch sie erfolgen unter Zustimmung des comes bezw. der comitissa, wodurch der Beweis erbracht ist, dass dieser Konsens auf anderen als den von der Mundialtheorie angenommenen Momenten beruht. So heisst es z. B. in einer von Ratbold gemeinsam mit einem Ehepaar ausgestellten Landverpfändungsurkunde Chart. de Cluny 2, 141, 1047:

S. Carolo comitis qui ista inpicnoracione consensit. Es findet sich ferner die Unterschrift des Grafen und seiner Gemahlin in Männerrechtsakten ebenda 2, 251, 1164; 3, 736, 2713. Mitt. Rh. U. B. 1, 30, 25, die der Gräfin allein, die freilich gleichzeitig Schwester des Schenkers, eines Archidiakonen, Chart. de Cluny 3, 798, 2776 [1]).

III.

Ein positiver Nachweis für das Fehlen der Geschlechtsmunt, soweit es sich um Vornahme rechtsgeschäftlicher Akte durch Weiber handelt, dürfte sich daraus ergeben, dass Urkunden, die über Weiberrechtsakte berichten, unter den zugezogenen Männern stets abweichende Namen bieten, obwohl die Verfügende in den mehreren Fällen dieselbe Person; dass in weiteren Urkunden die Unterschrift beziehungsweise Zustimmungserklärung gerade desjenigen Mannes fehlt, der nach der Mundialtheorie hierzu berufen gewesen wäre; dass endlich neben der bereits ertheilten Zustimmung des als eventuellen Geschlechtsvormundes in Betracht kommenden Mannes noch eine Zustimmung von Personen, wie sie nach jener Lehre in concreto ganz irrelevant sein würde, erwähnt wird. Allerdings handelt es sich hier nur um wenige Fälle; denn jede dieser drei Nachweisungen setzt die Existenz einer Mehrheit auf dieselben Personen bezüglicher Urkunden voraus, was naturgemäss äusserst selten ist. Denn da fast all unser Urkundenmaterial Schenkungs-

---

[1]) Wie die Theilnahme dieser obrigkeitlichen Personen an den rein im Privatverkehr erfolgten Rechtsakten zu erklären, scheint noch nicht genügend festgestellt. Soviel lässt sich jedenfalls erweisen, Heusler 2, 88 f., dass es sich hierbei nicht etwa um eine Eigenthümlichkeit des fränkischen Rechts handelt. Gerade hier scheint sogar die obrigkeitliche Mitwirkung, im Vergleich zu den andern volksrechtlichen Gebieten zu entnehmenden Nachrichten, schon früh im Absterben begriffen, da sich verhältnismässig wenig Anwendungsfälle finden. Auffallend ist jedenfalls der Umstand, dass im bayrischen Recht während der Agilolfingerperiode der Konsens des Herzogs, der bekanntlich eine dem Frankenkönig in seinen Kompetenzen durchaus entsprechende Stellung einnahm, unumgängliches Erfordernis war, während mit Eintritt der fränkischen Herrschaft jede Spur jenes obrigkeitlichen Zustimmungsrechts verschwindet, um nur noch in Rechtsakten, die sich auf Verfügungen aus der Agilolfingerperiode beziehen, Erwähnung zu finden. Für unser gegenwärtiges Thema ist jedoch die Erklärung dieses Grafenkonsenses gleichgültig, da jedenfalls feststeht, dass er mit einer geschlechtsmuntschaftlichen Aktion in keiner Weise zusammenhängt.

akte an religiöse Institute enthält, der einzelne sich zur Vornahme eines solchen jedoch meist nur einmal im Leben — in extremis vitae — zu entschliessen pflegte, so darf es nicht auffallen, dass uns nur vereinzelt Urkunden begegnen, die die gleiche Person mehrfach als Schenker bekunden oder auch nur wiederholt Nachrichten über die gleiche Person bieten. Um so wertvoller sind daher die Schlüsse, die jene Einzelfälle zu ziehen gestatten.

1. In zwei aus der gleichen Zeit stammenden Urkunden, Chart. de Cluny 2, 34, 922; 53, 948, begegnet dieselbe Alindrada femina als Verfügende. Dass es sich um dieselbe Person handelt, ergiebt sich daraus, dass ihr Landbesitz in beiden Fällen

curtilem unum in villa Soliniaco

umfasst. Beide Urkunden lassen die Alindrada selbständig auftreten, die erste in einem Tausch, die letzte in einem Verpfändungsgeschäft; beide Urkunden lassen ferner dem Signum der Verfügenden noch 6 bezw. 8 Unterschriften von Männern folgen. Die herrschende Ansicht sieht unter diesen Subskribenten den Geschlechtsvormund versteckt; träfe das zu, dann müsste sich in beiden Urkunden wenigstens eine Unterschrift wiederholen, nämlich die des Geschlechtsvormundes. Thatsächlich ist das aber nicht der Fall; die im ganzen 14 Unterschriften sind durchweg verschieden, so dass kein Grund vorliegt, eine unter ihnen als die des Geschlechtsvormunds zu reklamieren.

2. Der gleiche Vorgang wiederholt sich Chart. de Cluny 2, 496, 1441; 503, 1449; 642, 982, Urkunden, die zeitlich in die Jahre 977 bis 982 fallen. Als Verfügende erscheint die femina Wilirada, deren Identität in den verschiedenen Dokumenten die übereinstimmende Lage ihres Grundbesitzes

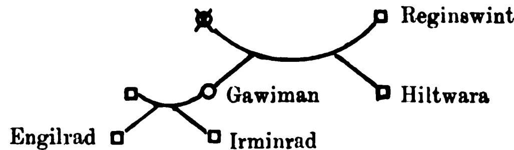
in pago Matisconensi, in villa vocabulo Cassanias

bekundet. Ihre Urkunden sind ausser von ihr durch 5 bezw. 8 männliche Personen unterfertigt, und zwar wiederum derart, dass unter den in ganzen 25 Namen sich kein einziger wiederholt. Würde, wie die Mundialtheorie annimmt, der Geschlechtsvormund einer der Subskribenten sein, so liesse sich damit die vollkommene Nichtübereinstimmung der Subskribentennamen schlechterdings nicht oder nur durch künstlichste Erklärung vereinigen.

3. Das gleiche gilt von den Verfügungen der Dominica, Chart. de Cluny 2, 536, 1483; 538, 1485. Hier unterzeichnen neben ihr selbst 6 bezw. 3 Personen, alle mit abweichenden Namen. Der Vorgang ist um so beweisender, als beide Urkunden demselben Monat, dem Mai 979, entstammen, also ein Wechsel des Geschlechtsvormundes,

wie man ihn, wenn auch unwahrscheinlich, bei den obigen Urkunden annehmen könnte, hier völlig ausgeschlossen sein dürfte.

4. Aus den drei Urkunden, Cod. dipl. Fuld. 67, 114; 81, 144; 115, 218 lässt sich für die darin erwähnten Personen folgendes Verwandtschaftsbild entnehmen:



Die erste Urkunde vom Jahre 796 enthält eine Schenkung der Hiltwara, einer Nonne, und ist ausser von ihr durch ihre Mutter Reginswint und den comes Hatto unterzeichnet; wie die letzte Urkunde ergiebt, die dem Jahre 804 angehört, war aber Gawiman, Hiltwaras Bruder, bereits 796 mindestens grossjährig; denn in jener letzten Urkunde erscheint er als Vater zweier konsentierender Töchter, Engilrad und Irminrad, die demnach 804 selbst bereits dem Kindheitsalter entwachsen sein mussten, da ihre Zuziehung zur Urkundenunterzeichnung andernfalls unterblieben wäre. Nach der Mundialtheorie hätte nun Gawiwan als geborener Muntwalt seiner Schwester bei deren Rechtsakt mitwirken müssen; thatsächlich wird er jedoch in der betreffenden Urkunde gar nicht erwähnt. — Derselbe Gawiman müsste auch, träfe die Mundialtheorie zu, in der zweiten Urkunde von 797, die über eine von seiner Mutter Reginswint vorgenommene Schenkung lautet, mitwirken; aber auch hier unterbleibt seine Zuziehung; nur im Vorübergehen, bei Feststellung der Grenzen des geschenkten Landes, wird eines Gawiman als Nachbars gedacht, in dem wir jedenfalls den abgeschichteten Sohn der Schenkerin zu erblicken haben.

5. Die verwitwete Gräfin Bertha besitzt nach Mitt. Rh. U. B. 328, 273 vom Jahr 996 einen Bruder Beringer, Chorbischof von Trier. In einer Urkunde vom voraufgehenden Jahre, ebenda 326, 270 verfügt sie jedoch zu Gunsten eines Klosters ohne seine Zuziehung, die, falls Geschlechtsmunt bestände, unumgänglich gewesen wäre.

6. Nach Chart. de Cluny 3, 781, 2760 vom 18. Mai 1022 trifft die Witwe Gertrud bezüglich Landes

in pago Matisconense, in villa que vocatur Curtis Francionum

eine Verfügung zum Seelenheil ihrer Eltern und ihrer beiden verstorbenen Ehemänner. Die Urkunde trägt ausser dem ihrigen auch noch die Signa

Wigoni et Rodberti, filiorum eius.

Kurz darauf, ebenda 3, 783, 2761 firmiert ihre Tochter Aremburgis bezüglich desselben Landstückes

totam illam donationem quam mater mea Gertrudis iam ante fecerat sancto Petro.

Das ist aber eine Handlung, die durchaus überflüssig wäre, wenn die Mundialtheorie zuträfe. Denn in der ersten Urkunde war ja die Zuziehung der Söhne der Schenkerin erfolgt, neben der, wenn sie behufs Ausübung des muntschaftlichen Konsensrechts geschah, keine weitere Zustimmung, am wenigsten die einer Schwester, erforderlich gewesen wäre. Anders liegt es natürlich, sobald man die Zuziehung der Söhne aus erbenwartrechtlichen Gründen oder Gemeinderschaftsverhältnissen erklärt; dann ist die Zuziehung der Tochter, die ja in gleicher Weise, wie die Söhne, an den Rechtsschicksalen des mütterlichen Vermögens interessiert war, durchaus selbstverständlich [1]).

In Konsequenz der verkehrsrechtlichen Selbständigkeit der Frau erfolgt auch die Zahlung der ihr geschuldeten Bussen unmittelbar an sie, ist andererseits auch die Frau unmittelbar zur Zahlung der von ihr geschuldeten Bussen verpflichtet, so auch l. Rib. 83, 1. Form. Andeg. 29, Zeumer 12, Cap. nr. 139 c. 4 von 818/819, Boretius 1, 281, während die Existenz eines Geschlechtsvormundes die Vornahme dieser Handlungen durch bezw. an ihn bedingen oder mindestens seine Theilnahme daran beanspruchen würde, Amira, Recht 107.

Dass das Weib bei Empfang und Entrichtung der Bussen selbstständig thätig wird, hier also ohne Betheiligung eines Mundialinhabers über ihr Vermögen verfügt, erkennt auch Hübner 59 an, sucht aber dies Zugeständnis im Interesse seiner Theorie dadurch unwirksam zu machen, dass er, statt bei dem aus dieser unbestrittenen Thatsache für die verkehrsrechtliche Selbständigkeit des Weibes zu folgernden Schluss zu verweilen, auf ein ganz anderes Gebiet, die strafrechtliche Haftung des Weibes, überspringt, und die Beweiskraft jenes Umstandes mit dem Hinweis auf die strafrechtliche Gleichstellung der Geschlechter zu beseitigen bestrebt. Aber diese Gleichstellung, die von niemandem, auch nicht von mir in Frage gestellt worden ist, hat mit dem hier behandelten Umstand nicht das geringste zu thun. Empfang und Entrichtung der Bussen sind Akte von verkehrsrechtlicher Bedeutung; es sind Zahlungen, Verfügungen über

[1]) Weitere Beispiele Ergbd. 3, 23 f.

das Frauenvermögen, die desshalb, wo Geschlechtsmunt gilt, nicht durch das Weib allein perfiziert werden können, sondern der Mitwirkung des Geschlechtsvormunds benöthigen. So verfährt denn auch das langobardische Recht, das nach Liutpr. 141 die Bussentrichtung und nach Rot. 187; Liutpr. 31 den Bussempfang als Anwendungsfälle des Vormundschaftsrechts charakterisiert; und so würde auch das fränkische Recht verfahren haben, wenn es das Institut der Geschlechtsmunt besessen hätte.

Die selbständige Verfügungsmacht des fränkischen Weibes, deren Aeusserungen wir im vorhergehenden wesentlieh auf sachenrechtlichem Gebiet konstatiren konnten, war jedoch hierauf nicht beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf die Gestaltung seiner Statusrechte; es war, mit anderen Worten, der freien Frau auch erlaubt, nach ihrem Belieben sich in die Unfreiheit zu begeben, ohne dass diesem Schritt ein Geschlechtsvormund hindernd in den Weg treten konnte. Das ergiebt sich wenigstens für die spätere Zeit aus Nied. Rh. U. B. 372, 766:

> Herigo homo nostre ecclesie de Engersgowe accepit in uxorem feminam quandam libere conditionis nomine Bertham natam de villa que vocatur Hildebero in provincia Weterebia . et quia ipsa femina libera fuit . ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesie . exuit se libertate sue et fecit se ipsam mancipium ecclesie delegans se propria manu ad altare sancti Bonifatii martyris patroni nostri in Fulda . . .

Hier erscheint die Ergebung in die Unfreiheit durchaus als freigewillte Handlung der Frau, die trotz ihrer Ehe mit einem Kirchhörigen frei verblieben war, eine Möglichkeit, die freilich das altfränkische Recht, l. Sal. 13, 8, l. Rib. 58, 18, ausgeschlossen hatte.

Wenden wir uns zum Schluss dieses Abschnitts zur Untersuchung der Stellung, welche die Coutumes im Verkehrsrecht dem unverheiratheten oder verwittweten Weibe einräumen, so wiederholt sich hier der bereits bei Besprechung des Eheschliessungsrechts konstatirte Vorgang: Das coutumiere Recht kennt keinen Unterschied männlicher und weiblicher Verfügungsfähigkeit, die Gleichstellung, die beiden Geschlechtern im Zeitalter der Volksrechte zu Theil wurde, findet sich auch hier unverändert wieder. Während wir indessen für jene ältere Pe-

riode dies Resultat im wesentlichen aus den urkundlichen Nachrichten erschliessen mussten, da die unmittelbaren Rechtsquellen, nämlich gesetzliche Bestimmungen, in der volksrechtlichen Zeit nur spärlich fliessen, steht uns für das coutumiere Zeitalter ein reicher Schatz positiver Normen zu Verfügung, der über unsere Frage mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit Auskunft ertheilt. Indem wir — doch ohne strenge Bindung — die für die mittelalterliche Systematik angebrachte Scheidung von Gut und Schuld unserer Untersuchung zu Grunde legen, ergiebt sich uns folgendes Bild der weiblichen Handlungsfähigkeit.

A. Ganz allgemein sprechen sich die Cout. de Lorris 11, 236, Tardif 49 aus:

> Il loist a toutes personnes, soit homme ou femme, estans en bon sens et entendement, donner et disposer de ses propres heritaiges a qui bon luy semble, par don faict entrevifs, sans esperance de le rappeller . . .

Dieselbe Gleichstellung der Geschlechter bieten For de Béarn 194, Mazure et Hatoulet 74:

> Dits que massip no es de hetat entros 14e ans, ni massipe entroo 12e per bener fontz de terra, o de cap d'omi . . .

sowie die 1666 aufgezeichneten, aber älteres Recht wiedergebenden Placités Normands 38, Beaune 562:

> Toute personne, née en Normandie, soit mâle ou femelle, est censée majeure à vingts ans accomplis, et peut, après le dit âge, vendre et hypothéquer ses biens, meubles et immeubles, sans espérance de restitution, sinon pour les causes suivant lesquelles les majeurs peuvent être restitués,

ferner die Cout. von Montoussin 2, Nouv. rev. hist. de droit 14, 642:

> tostz los homes et las femnas que son ni seran en lo sobredit castel de Montossin poscan donar et bendre, et ordenar et far testament de totas los causas moblas et no moblas, et far totas los voluntatz.

Der Satz findet eine Bestätigung für das unverheirathete Mädchen durch Très-anc. Cout. de Norm. 2, 80, 5, Tardif 84f.:

> Et quamdiu fuerit sine viro, potest de terra disponere sicut mares. Si autem duxerit virum, durante matrimonio non valet aliquis contractus factus de terra mulieris . . .

Dagegen bezeugt die Verfügungsfähigkeit der Wittwe und sogar des nur verlobt gewesenen Mädchens Cout. d'Auvergne 14, 2, Richebourg 4, 1164:

Et depuis qu'elle a esté une fois fiancée ou mariée, combien que par viduité ou dissolution de fiançailles soit hors la puissance de son mari ou fiancé, néanmoins ne retourne en la puissance de son pere, n'ayeul paternel; mais demoure dame de ses droits.

Freilich ist auch die Wittwe mitunter bei Verfügungen über wichtigere Vermögensstücke an die Zustimmung der parentes gebunden; aber der gleiche, in beiden Fällen durch die Rücksicht auf die Waisen, nicht etwa bezüglich der Wittwe durch geschlechtsmuntschaftliche Erwägungen hervorgerufene Zwang lastet auch auf dem Wittwer, Statut. d'Amiens ao. 1190, 35; Ordonn. 11, 266; Thierry 1, 113:

Si vir et uxor aliquam possessionem in vita sua acquisierint, et eorum quispiam mortuus fuerit, aut uxor mortua fuerit, medietatem solus habebit, et infantes aliam. Si vir mortuus fuerit, aut uxor mortua fuerit, et infantes viri remanserint, possessiones, sive in terra sive in redditu, que ex parte mortui venerint, ille qui superstes erit nec vendere nec ad censum dare nec in vadium mittere poterit, absque assensu propinquorum parentum mortui, aut donec infantes eius absque custodia fuerint.

Im einzelnen lässt sich das Recht der Immobilien und Mobilien scheiden.

1. Die Befugnis zum Verkauf und Kauf von Land steht gleichmässig Angehörigen beider Geschlechter zu:

Assis. de la baisse Court 31, Kausler 65: Se home achete 1 heritage d un autre home ou d une feme . . .

Ebenda 295, Kausler 350: S il avient que aucuns home ou aucune feme vende sa maison . .

Ordenn. de la cour dou vesconte 354, Kausler 404: Et que il ne soufrent as chevaliers ni a dames d acheter et vendre heritages et de recevoir saisines que par l assisse.

Cout de Sauvagnas 20, Nouv. rev. hist. de dr. 14, 922: E volem que totz hom o tota femna puesca vendre o donar o empenhar o laishar o ordenar tot feos que de nos tengua . . .

Cout. de Troyes 8, 142, Richebourg 3, 250: Si homme ou femme vend son heritage propre ou son naissant. . .

Beschränkungen im Verkaufsrecht, wie sie durch erbrechtliche Grundsätze hervorgerufen werden konnten, treffen gleichmässig beide Geschlechter.

For de Béarn 196, Mazure et Hatoulet 74: . . . femne que no sie deu fontz, ne pot bener fontz, sentz voluntat deu filh prim, ni l'omi que no sie deu fontz autanpanc.

Gleiche Grundsätze gelten für die Verpfändung von Immobilien:

Ass. de la baisse Court 32, Kausler 66: Se un home prent une maison en guage d un autre home ou d une feme . . . celuy ou cele qui la mist en guage . . .

2. Im Mobiliarrechtsverkehr herrscht ebenfalls Gleichstellung der Geschlechter; wenn sich kein allgemeiner Satz dieser Art findet, so sind die einzelnen einen solchen Schluss gestattenden Anwendungsfälle desto zahlreicher. Bezüglich des Kaufs von Schlachtvieh heisst es z. B.:

Ass. de la baisse Court 36, Kausler 70: S il avient que 1 home, qui que il soit ou bouchier ou autre, achete 1 porc ou une truie, et puis que il ont tue treuvent le porc on la true mezele: la raison comande que celui ou cele qui vendi le porc ou la true le doit reprendre et rendre sa monee a celui qui l acheta.

Aehnlich beim Ankauf von Kirchengeräthen:

Ebenda 38, Kausler 71: Se un hom lai achete d aucun home ou d aucune feme aucune chose d iglise.

Gleiches gilt bezüglich der ebenfalls als Sachen erachten Sklaven. So fährt die oben zitirte Bestimmung der For de Béarn 194, Mazure et Hatoulet 74 folgendermassen fort:

. . et fu judyat a Ortes par la Cort mayor per une femne de Garos que bene 3[es] ceysaus et questaus, et la femne ave filh et filha, et ago a dar fidance que la agossen hetat lo filh et filhe de audorgar la beute, sober pena contenguda.

Im selben Sinn lautet Ass. de la baisse Court 34, Kausler 68:

S il avient que un home ou une feme vende a 1 autre home ou a une feme un esclaf ou une esclave . . .

Ebenda 35, Kausler 69: Mainte feis avient que un home ou une feme achate d un autre home ou d une feme un esclaf ou une esclave . .

Unter der Herrschaft solcher Grundsätze war natürlich auch die Verpfändung von Mobilien beiden Geschlechtern gleichmässig gestattet. Es genügt auf Ass. de la baisse Court 205, Kausler 227 zu verweisen:

S il avient que aucune hom ou aucune feme mete engage 1 sien esclaf ou esclave a aucun home.

B. Die unbeschränkte Verpflichtungsfähigkeit des Weibes statuirt Li livre de Jostice et de Plet 18, 2, 4, Rapetti 274:

A totes les foiz que fame fet honeste chose que prodom doit fere, ele est obligée.

Für unverheirathete grossjährige Mädchen bezeugt den gleichen Satz als altes Recht die Coutumes d'Auvergne 13, 1, Richebourg 4, 1168:

. . cy-devant par la coustume du pays coustumier d'Auvergne le masle âage de 14 ans et la fille de 12 ans accomplis, fussent reputez d'aage parfait pour estre en jugement, faire et passer tous contrats.

sowie der Grand Coutumier de France 2, 15, Laboulaye et Dareste 223, eine Bestimmung, die freilich durch nachfolgende Heirath die Exequirbarkeit der weiblichen Schuld suspendirt werden lässt:

. . . se une femme se oblige, et puis elle se marie, l'obligation ne sera pas exécutoire . . .

Die gleiche Befugniss der Wittwen ergiebt sich aus Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 43, 14, Beugnot 2, 175:

Veves femes et croisiés se poent bien obligier en dete, ou en plegerie, ou en quelque plet qu'il lor plera, par devant la justice laie.

Im einzelnen handelt es sich ausweislich der Quellen namentlich um die Verpflichtungsübernahme in folgenden Fällen:

1. Die Frauen sind unbeschränkt zur Eingehung von Bürgschaften befugt:

Statuten von Toulouse 2, 1, 69, Tardif 34: est usus et consuetudo Tholose, quod mulier sui juris, major etati 12 annorum, non constituta in potestate tutorum vel curatorum, potest mutuo accipere et se obligare et fidejubere pro alio, et talis intercessio et obligatio valet.

Es verdient Hervorhebung, dass diese Bestimmung sich sichtlich zum römischen Recht in Gegensatz stellt, das die Interzessionsfähigkeit der Weiber bekanntlich mannigfachen Beschränkungen unterworfen hatte. Wohl wegen des in Aquitanien zahlreichen romanischen Elements, dessen Einfluss die durchaus germanischen Satzungen von Toulouse, Tardif, Le droit privé au 14e siècle etc. Paris 1886. 30, leicht zu romanisiren drohte, mochte der Gesetzgeber es für gerathen halten, den Grundsatz des fränkischen Rechts, der die freie Verfügungsgewalt des Weibes proklamirte, in so scharfer Weise zum Ausdruck zu bringen.

Den gleichen Grundsatz vertritt die eben zitirte Stelle Beaumanoir's, die — freilich in negativer Formulirung — durch die Angabe des-

selben Schriftstellers, Cout. de Beauvoisis 43, 22, Beugnot 2, 177 bestätigt wird:

Feme qui est en mariage ne pot plegier ne dete faire . . .

Wenigstens als aktive Subjekte von Bürgschaftsverpflichtungen erscheinen die Frauen in den Ass. de la baisse Court 84, Kausler 109:

. . . celui vestre ami est tes hom qui seit detour ou plege d aucuns hom on d aucune dame . . . la raison comande que celui ou cele a cui il est pleges ou dettes li peut bien tolir la beste por sa dette ou por sa plegerie aquister . . .

Das Gegentheil bestimmt allerdings Li livre de Jostice et de Plet 18, 21, Rapetti 273:

que feme ne s'entremete per nul home.

Aber diese Kompilation ist zum grossen Theil aus römischen und kanonischen Quellen geschöpft, Brunner in Holtzendorff's Encyklopädie. 5. Aufl. S. 311, so dass die hier erfolgte Aufnahme des senatus-consultum Velleianum die Beweiskraft der zahlreichen, auf deutschem Recht beruhenden, entgegengesetzten Quellenstellen nicht umzustossen vermag.

2. Die Fähigkeit der Weiber zur selbständigen Eingehung von Darlehnsgeschäften bekunden bereits die oben zitirten Statuten von Toulouse. Das gleiche wird aber noch klarer bezeugt durch die Ass. de la baisse Court 342, Kausler 390:

S il avient que un chevalier ou une dame veve soit tant endetee ou ait tant enprunte desus son fie qu elle n en a d ou elle la puisse payer cele dette ne faire faire le service que son fie det.

Ebenda 347, Kausler 393: C il avient que 1 home lige ou une feme lige emprunte aver d aucun home ou d aucune feme . . .

3. Weitere Quellenstellen beweisen die Gleichstellung beider Geschlechter beim Abschluss von Miethsverträgen.

Ass. de la baisse Court 92, Kausler 115: S il avient que 1 home luie sa maison a un autre home ou a une feme . . .

ähnlich ebenda 93, 94, Kausler 116 f. bezüglich der Miethe einzelner Räume.

Ebenda 98, Kausler 120: S il avient que uns hom ou une feme luie autrui beste . . .

und ähnlich ebenda 99, Kausler 121.

Denselben Grundsatz konstatirt für Pachtverträge Ass. de la baisse Court 101, Kausler 122:

Se un home ou une feme done sa maison ou son iardin a cens a terme noume . . .

4. Ebenso ist die Vornahme von Schenkungen den Angehörigen beider Geschlechter gleichmässig gestattet oder den gleichen Beschränkungen unterworfen.

Très-anc. cout. de Normandie 1, 13, 2, Tardif 14: . . potest enim quis libet dare suum mobile cuicunque voluerit.

Cout. d'Artois 36, 3, Tardif 87. Mais li peres et li mere pueent bien donner a leurs enfans, et departir de leurs moebles et de leur chateus [1]) et deviser de leur conquès, et plus a l'un comme a l'autre, si leur plaist. 4. Et aussi porroient il faire a 1 estrange personne.

Ass. de la baisse Court 211, Kausler 234: C il avient que aucuns hom ou aucune feme fait don a autre, bien vaut celuy don, se la saisine vient apres et ce que il done si est sien propre et chose quen puisse douner car mout de choses sont que les houmes ne pevent douner ni les femes auci.

Cout. du pays de Norm. 449, Richebourg 4, 83: Donation faite d'heritage par homme ou femme n'ayant enfans, peut estre revoquée par le donateur . . .

Abweichungen, und zwar zu Ungunsten des Weibes, finden sich freilich Etabl. 1, 68, Viollet 2, 103:

Dame n'est que bail de son heritage puis qu'ele a oir malle, ne ele ne puet doner, ne changier pour quoi ce soit, à l'amenuisemant de l'oir, si ce n'est à son anniversaire où ele ne peut doner ne le tierz ne le quart, ne le quint selonc l'usage de la cort laie. — Gentis hom puet bien doner le tierz de son heritage, tout ait-il enfanz ou non; mais il n'an puet plus doner qui fust estable par droit.

Nur die Wittwe bedarf ferner nach dem Grand Coutumier de France 2, 25, Laboulaye et Dareste 281, bei Veräusserungen der Zustimmung ihrer Kinder:

. . . par la coustume des fiefs, se une dame noble est demourée vefve, et a aucuns enfans nés et procrées en la bénédiction de mariage et elle vent aucun héritage qui soit propre à elle venu et descendu de père et de mère, se les enfans n'y sont appellés et consentans la vendition est nulle.

Aber hier handelt es sich um rechtliche Gestaltungen, die unter

---

[1]) Zur Erklärung vgl. Ficker, Untersuchungen 3, 444, ferner Cout. d'Artois 39, 2, Tardif 90.

dem bestimmenden Einfluss feudaler Anschauungen stehen, um Normen, wie sie für den Kreis der Lehnsfähigen, nicht für die breite Masse der Nation galten. Dass aber hier Beschränkungen der weiblichen Handlungsfähigkeit leicht Eingang finden konnten, erklärt sich aus der dem Weib lehnrechtlich zugewiesenen Stellung. Wo das Lehnrecht seine vollste Durchbildung fand, da war das Weib überhaupt aus dem Rechtsleben eliminirt, wie dies die Lehre der libri feudorum mit ihrem prinzipiellen Ausschluss aller Weibersukzession darthut. Und wenn sich auch das französische Lehnrecht von solcher Negation des Weibes fernhielt, ihm vielmehr stets die Möglichkeit der Sukzession wahrte [1]), so war der Einfluss der langobardischen Doktrin doch stark genug, die Handlungs- und Rechtsfähigkeit des französischen Weibes in der Lehnrechtssphäre gegenüber der landrechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter einzuengen, etwa, wie in der zitirten Bestimmung, die Verfügungsmacht der adligen Wittwe über ihr Vermögen mehr zu beschränken, als die entsprechende Norm dem adligen Vater gegenüber bestimmte. Reste der Geschlechtsvormundschaft sind in derartigen Satzungen nicht zu erblicken, wie Viollet, Etabl. 1, 150, und Gautier, Précis 172 anzunehmen geneigt scheinen; vielmehr handelt es sich dabei um Neubildungen, die sich auf bestimmte Gesellschaftsschichten beschränken, Ficker, Unters. 3, 434, ohne das gemeine Recht mit seiner Gleichstellung der Geschlechter zu berühren.

5. Endlich darf auch das Weib in gleicher Weise wie der Mann über seine Unfreien verfügen.

Ass. de la baisse Court 204, Kausler 226: Franchise si peut le seignor et la dame donner a son serf ou a sa serve en maintes manieres . . .

Ebenda 200, Kausler 220: S il avient que aucun esclaf ou esclave que son seignor ou sa dame ait fait faire Crestien et franchi . . .

Was schliesslich Empfang und Entrichtung der durch oder an Weiber verwirkten Bussen betrifft, so regelt sich auch dieser Umstand nach dem Grundsatz selbständiger Verfügungsmacht der Zahlung Nehmenden bezw. Leistenden.

Ass. de la baisse Court 290, Kausler 348: Bien saches que se un home se claime d une feme qui l ait batu, et il en peut ataindre la feme si com est establi: la raison iuge que la feme doit douner a la iustise 50 besans et au batu 50 sos, por ce que feme ne prent que demie lei ni ne paie que demie lei par dreit ne par l assise.

[1]) Genaueres im § 5.

Die zitirte Stelle gibt zugleich für beide Fälle, die Verwirkung der Busse durch bezw. an eine Frau Aufschluss; beidemal wird das Weib allein thätig, erfolgt die Zahlung ohne Zustimmung oder sonstige Dazwischenkunft eines männlichen Gewalthabers. Materiell unterscheidet sich freilich hiernach im Busswesen die Stellung beider Geschlechter, da die Frau nur die Hälfte der im gleichen Fall für den Mann festgestellten Summe zu entrichten bezw. zu beanspruchen hat, eine durch den Livre de Jostice et de Plet 18, 24, 64, Rapetti 282 und im Usage d'Orlenois 23, Viollet, Etabl. 1, 510 für gewisse Delikte bestätigte Bestimmung. Für die Frage der weiblichen Verfügungsfreiheit ist jedoch dieser Umstand, zu welchem die volksrechtlichen Gesetzgebungen anderer Germanenstämme zahlreiche Analogien bieten, Wilda, Strafrecht 648, durchaus bedeutungslos; denn die in dieser Normirung liegende, das Weib nur einem halben Mann gleichstellende Bewerthung hat ja in keiner Weise eine Einschränkung seiner verkehrsrechtlichen Befugnisse zur Folge gehabt.

Eine eingehendere Durchforschung des Quellenbestandes würde die Belege wohl nach der einen oder andern Richtung vermehren lassen; aber das hier gebrachte Material dürfte bereits für ausreichend erachtet werden, um die vollkommene Gleichstellung beider Geschlechter im Verkehrsrecht, wie wir sie schon früher für das fränkische Zeitalter nachzuweisen versuchten, auch für die koutumiere Periode als unverändert fortbestehend darzuthun.

§ 3. Gerichtsstandschaft.

Unsere Annahme, dem altfränkischen Recht sei der Begriff der Geschlechtsvormundschaft absolut fremd gewesen, findet eine weitere Stütze in dem Umstand, dass die Quellen das selbständige gerichtliche Auftreten der weder unter elterlicher noch unter vormundschaftlicher oder ehemännlicher Gewalt befindlichen Frauen bezeugen, während in denjenigen Gebieten, in denen die Geschlechtsmunt vorhanden, die gerichtliche Vertretung des Weibes grade zu den ersten Obliegenheiten des Mundialinhabers gehörte.

Bevor wir in die Beweisführung eintreten, ist es jedoch erforderlich, die Unrichtigkeit einiger allgemeinen Erwägungen darzuthun, aus denen Hübner und zum Theil auch Brissaud die Unzu-

lässigkeit der Annahme, dass den fränkischen Weibern die selbständige Gerichtsstandschaft beigewohnt habe, folgern wollen.

1. Uebereinstimmend behaupten die genannten Autoren, die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vertretung für Mädchen und Wittwen ergebe sich daraus, dass auch Ehefrauen im Gebiet des fränkischen Rechts stets durch ihren Ehemann vor Gericht vertreten wären; sei nun auch dies Verhältnis in erster Linie durch die ehemännliche Gewalt bedingt, so habe doch diese selbst gerade in der Vertretungsbedürftigkeit der Frau ihren Grund; warum sollte dann aber etwa mit dem Tode des Mannes diese Vertretungsbedürftigkeit aufhören? — Diese Argumentation ist jedoch nicht zutreffend; sie setzt die Vertretungsbedürftigkeit des Weibes voraus, also gerade den Umstand, dessen Existenz sie erst nachweisen müsste. Thatsächlich ist die ehemännliche Vertretung auch nicht auf die Vertretungsbedürftigkeit der Ehefrau, sondern auf die bei den Franken herrschenden Grundsätze des ehelichen Güterrechts zurückzuführen. Uebereinstimmend mit zahlreichen anderen deutschen Rechten ist auch im fränkischen Rechte der Ehefrau untersagt, einseitig ihre wichtigeren Vermögensobjekte zum Gegenstand von Rechtsakten zu machen. Veräusserung oder Erwerb von Immobilien durch eine Ehefrau erfolgt daher nach den Urkunden regelmässig unter Mitwirkung des Mannes, die sich entweder in seiner ausdrücklichen Konsensertheilung oder in seiner Zuziehung als Zeuge dokumentirt. Die gleiche Erwägung musste aber auch bei einem Immobilien der Ehefrau betreffenden Prozess dazu veranlassen, die Prozessführung in die Hand des Ehemannes zu verlegen; denn dabei handelte es sich doch ebenfalls um die Vornahme eines Immobiliarrechtsaktes, indem der Prozess mit dem Erwerb oder mit dem Verlust von Frauengut enden musste. — Für die Prozessführung der unverheiratheten oder verwittweten Weiber ist jedoch aus dieser Gestaltung der ehefräulichen Verhältnisse schlechterdings nichts herzuleiten; denn diese verfügten ja, wie der vorige Abschnitt zeigte, rechtsgeschäftlich vollkommen frei, ohne Hinzuziehung eines Muntwalts; folgeweise fehlte es auch an jeder Veranlassung, ihre sich vor Gericht abspielenden Rechtsakte einer Einschränkung zu unterwerfen. Die Voraussetzung, welche bei Ehefrauen die Betheiligung des Ehemannes erklärt, mangelt eben bei den Rechtsakten anderer Weiber, die durch ihr rechtsgeschäftliches Thun, innerhalb und ausserhalb des Gerichts, immer nur ein Vermögen tangiren, das ausschliesslich ihnen zusteht, während die Bestandtheile des ehefräulichen Vermögens immer gleichzeitig ehemännlicher Gewalt unterworfen sind.

2. Hübner hält es, S. 58, für höchst unwahrscheinlich, dass den fränkischen Frauen das gerichtliche Auftreten ohne Muntwalt gestattet gewesen sei, da sich im Verlobungsrecht deutliche Spuren der Existenz einer Geschlechtsmunt nachweisen liessen. Nach unsern früheren, unter § 1 gebrachten Ausführungen bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung, um das Unzutreffende in der Voraussetzung dieser Deduktion darzuthun. Selbst wenn jedoch das Verlobungsrecht einen Anwendungsfall der Geschlechtsmunt bildete, wäre der von Hübner gezogene Schluss nach seinen eigenen an anderer Stelle gemachten Bemerkungen hinfällig. S. 54 weist er nämlich selbst darauf hin, dass die Geschlechtsmunt bei den einzelnen Germanenstämmen nicht überall in gleicher Ausdehnung aufträte; dass bei einzelnen Völkern das Verlobungsrecht vollständig durch geschlechtsmuntschaftliche Normen bestimmt sei, während den Weibern im Immobiliarrechtsverkehr unbeschränkte Verfügungsfreiheit zustehe; dass es also unzulässig sei, aus der für eine Rechtsmaterie bestehenden gesetzlichen Regelung auf die Gestaltung einer andern voreilige, durch kein Quellenmaterial unterstützte Schlüsse zu ziehen. Es liegt auf der Hand, dass Hübner, wenn er die Nothwendigkeit gerichtlicher Vertretung des fränkischen Weibes aus der Beschränkung seiner Verlobungsfreiheit folgert, das von ihm selbst verworfene Verfahren zur Anwendung bringt.

3. Eigenthümlich ist der Versuch Brissaud's, S. 32, den Nachweis der gerichtlichen Vertretung der fränkischen Frau auf allemannische Quellen zu stützen. Auch in letzteren fänden sich nämlich einige Fälle, in denen ein Weib selbsthandelnd vor Gericht aufträte, obwohl daselbst Geschlechtsvormundschaft geherrscht habe. Aus diesen Fällen habe jedoch niemand den Schluss gezogen, dass den Frauen des allemanischen Rechtsgebietes erlaubt gewesen sei, ihre gerichtlichen Geschäfte ohne Zuziehung des Muntwalts vorzunehmen. Dann sei aber auch aus dem gleichen Vorgang auf fränkischem Boden kein analoger Schluss zulässig, auch hier vielmehr, wie man dies für das allemannische Recht thue, an der Annahme gerichtlicher Vertretungspflicht der Frau festzuhalten. — Gegen diese Art der Beweisführung lassen sich jedoch die schwersten Bedenken nicht unterdrücken. Ist es schon misslich, wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, ohne zwingende Gründe die Normen des einen Volksrechts zu einer auf dem Gebiet eines andern Volksrechts liegenden Beweisführung zu verwerthen, so steigern sich diese Bedenken gegenüber dem Brissaud'schen Verfahren, dass seine für das Frankenrecht erheblichen Schlüsse auf den Umstand baut, dass die Wissenschaft bisher unterlassen habe, aus einem andern Volksrecht einen an sich durchaus zu-

lässigen Schluss zu ziehen. Wenn nun dieser Schluss noch nachträglich gezogen wird? Als unzulässig könnte es doch keineswegs bezeichnet werden, aus einer in genügender Menge beglaubigten Zahl allemannischer Urkunden, die das selbständige Auftreten von Weibern vor Gericht bekundeten, den Satz zu folgern, dass die allemanische Geschlechtsmunt die gerichtliche Vertretung der Mündel nicht involvirt habe [1]). Geschähe das aber, so wäre angesichts dieser Schlussfolgerung aus dem allemanischen Recht nicht abzusehen, weshalb nicht auch die gleiche Folgerung für das fränkische Recht gezogen, also nicht auch hier aus dem Vorkommen von Rechtsquellen, die ein selbständiges gerichtliches Auftreten der Weiber bezeugten, auf das Recht der fränkischen Frauen, ohne Vertretung vor Gericht zu erscheinen, geschlossen werden sollte. Demnach ist auch dieser Einwand Brissaud's mit Nichten im Stande, unsere Frage a limine im Sinne der die Geschlechtsmunt bejahenden Theorie zu entscheiden.

Wie in den vorhergehenden Abschnitten besteht das Beweismaterial auch diesmal aus gesetzlichen Bestimmungen auf der einen, Urkunden, Formeln und historischen Berichten auf der andern Seite. Mit Rücksicht auf die von der Mundialtheorie dem gesetzlichen Quellenbestand gegebene Auslegung empfiehlt sich, zuerst durch Besprechung der zweiten Gruppe die thatsächliche Stellung des weiblichen Geschlechts vor fränkischen Gerichten festzustellen, und dann das Verhältniss der gesetzlichen Anordnungen zu diesem Resultat zu ermitteln.

---

[1]) Hübner 54 lehnt freilich die Möglichkeit eines solchen Schlusses ab. Er folgert aus der Nichtnennung des Weibervogtes, ‚dass wir aus dem Inhalt der Urkunden nicht allzu bestimmte Ergebnisse gewinnen können, dass wir vor allem nicht absehen können, wie genau der Schreiber seinen Stil dem einzelnen Fall anpasste, wie sehr er einer allgemeinen Schablone folgte.‘ Das ist freilich ein Bedenken, das die Quellenforschung von vornherein überflüssig macht. Aber wie kommt Hübner dazu, der Individualität des Schreibers solches Gewicht für die Urkundenfassung einzuräumen? Wohl lässt sich erweisen, dass mancher Schreiber in seinen Urkunden gewisse Besonderheiten anwendet, die seinen Kollegen fremd waren, wie auch noch heute der eine Notar seine Kaufverträge so, der andere anders stylisirt. Aber daraus kann doch nicht gefolgert werden, dass der einzelne Schreiber die von ihm anzufertigenden Rechtsakte mit souveräner Willkür behandelte und eine Person von so essentieller Bedeutung, wie den Geschlechtsvormund, darin nach Gutdünken einmal anführte, ein anderesmal wegliess. Kein Rechtsverkehr hätte einen solchen, den Rechtsbestand der Weiberrechtsakte aufs äusserste gefährdenden, weil beliebiger Anfechtung preisgegebenden Zustand auch nur kurze Zeit ertragen — und nach Hübner soll grade dieser Zustand das Normale gewesen sein.

A. Wir besitzen über etwa 24 Rechtsfälle der volksrechtlichen Periode, in denen ein Weib in einer Parteirolle auftritt, Nachrichten. Darunter sind 16 Fälle, die das Weib selbständig vor Gericht handeln lassen, während der Rest das Weib entweder in Begleitung anderer Personen auftretend oder durch andere Personen vertreten schildert.

Prüfen wir zunächst diese letzteren Fälle, die z. Th. von der Mundialtheorie bereits als Beweis ihres Zutreffens in Anspruch genommen worden sind oder hiefür doch verwendet werden könnten.

Hübner 57 zitirt drei fränkische Urkunden, in denen nach seiner Ansicht der Vogt der Frau ausdrücklich genannt ist, Nr. 52, 75, 165 seiner Regesten. Von diesen drei Beweisstellen kommt nun aber die letzte, die Meichelbeck's Hist. Frising. pars instrum. 1, 2, 90, 118 entlehnt ist, ohne weiteres in Fortfall. Denn hier handelt es sich um eine zu Regensburg stattfindende Gerichtssitzung, in welcher die Nonne Engilfrit Ansprüche geltend macht auf Land,

in loco qui nuncupatur Paldilinkirke qui ponitur ad Lintun.

Der Vorgang spielt in Bayern und ist deshalb durchaus ungeeignet, einen Beitrag zur Lösung der fränkischen Mundialfrage zu liefern [1]).

Gegen die beiden restirenden Urkunden lässt sich freilich nicht der gleiche Vorwurf erheben; sie beziehen sich auf fränkische Verhältnisse, dürften aber trotzdem keine Verwerthung im Sinn der Mundialtheorie zulassen.

Das erste Dokument, M. G. H. Dipl. 1, 64, 73 schildert eine vor Childebert III. 702 stattfindende Gerichtssitzung, in welcher der Abt Chedelmar auftritt

adversus misso Adalgude, Deo sagrata, nomine Aigatheus,

und in deren Verfolg Aigatheus, nachdem er den Anspruch des Klägers anerkannt hat,

per sua festuca, tam pro se quam pro ipsa Adalgude, se in omnibus . . . dixit esse exitum.

---

[1]) Adler, Erbenwartrecht 84 nr. 2 will in dem „et rebus“ dieser Urkunde, die ich in meinem Weibererbrecht 74 als Beweismittel für ein beiden Geschlechtern gleichmässig zustehendes Immobiliarerbrecht verwendet hatte, bewegliches Gut sehen. Es heisst aber ausdrücklich:

eo quod hereditate paterna iniuste possideret Episcopus suus, id est Ecclesia et rebus in loco qui nuncupatur Paldilinkirke.

Danach befinden sich also auch die res „in loco“, was von beweglichen Sachen schwerlich gesagt worden wäre. Uebrigens wird res in der damaligen Rechtssprache regelmässig von Immobilien gebraucht, wie die Zusammenstellung bei Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 420 darthut.

Dass wir es hier mit einem Vertreter der Beklagten Adalgude zu thun haben, ist klar; es fragt sich aber, ob wir in ihm einen Geschlechtsvormund erblicken müssen. Wir könnten zu dieser Annahme kommen, wenn sich darthun liesse, dass das Auftreten eines missus in fränkischen Gerichtsverhandlungen stets im Interesse unverheiratheter bezw. verwittweter Frauen erfolge, oder dass das Auftreten gerade dieses missus besondere, geschlechtsmuntschaftliche Momente aufweise. Thatsächlich ist aber weder das eine noch das andere der Fall.

a) Der missus ist keine Eigenthümlichkeit der Weiber betreffenden Gerichtsverhandlungen. Der missus eines Mannes begegnet M. G. H. Dipl. 1, 54, 60. Hier ergeht gegen den Abt Ermenoald ein Versäumnisurtheil, da er selbst

nec venissit ad placitum nec misso in vice sua derixsissit, nec ulla sonia renunciassit . . .

Als missus wird auch der Prozessvertreter des Grafen Salomon bezeichnet, Hist. de Langued'oc II. pr. 169, Thévenin 143, 101, als dessen Obliegenheit erscheint, für den Grafen

causas perquirere vel mallare.

b. Auch dass der missus der Adalgude den exitus für sich und für seine Machtgeberin vornimmt, kann nicht zu Gunsten seiner Mundialstellung gedeutet werden. Wie die Urkunde ergiebt, war Aigatheus

per festuca

zum Vertreter bestellt worden, also in einer Weise, die ihn in eine salmannähnliche Stellung brachte, Lass, Anwaltschaft 25, und damit zum dominus der Sache machte. Unter diesen Umständen ist es aber nur natürlich, dass er den Verzicht auf das Grundstück nicht nur im Namen der Beklagten abgiebt, sondern auch im eigenen Namen — zur Sicherheit des Klägers, der sonst einer Wiederholung des Rechtsstreits mit dem nunmehr aus eigenem Recht klagenden missus ausgesetzt gewesen wäre.

Ebensowenig fällt das zweite Zitat Hübner's, M. G. H. Dipl. 1, 107, 22 zu Gunsten der Mundialtheorie ins Gewicht. Fulrad klagt vor dem Majordomatsgerichte gegen den

advocato Ragane abbatissa, homine Legitimo, quod ipsa Ragana vel agentis monasterii sui Septemolas res sancti Dionisii post se malo urdine retenebat iniuste . . .,

der schliesslich

pro suo fistugo sibi exinde dixit, esse exitum, tam pro se quam pro ipsius Raganam abbatissam, vel agentis monasterii sui Septimolas.

Hier haben wir es einfach mit einem Klostervogt, mit dem von der Aebtissin Ragana mit Wahrnehmung der prozessualen Angelegenheiten des Klosters Septimolas betrauten advocatus zu thun, also mit einer Persönlichkeit, wie sie im kirchlichen Rechtsverkehr, auch bei den unter Leitung von Aebten stehenden Klöstern, allgemein nachweisbar ist, etwa Chart. de Cluny 1, 91, 81. Cart. de Beaulieu 55, 27. Neues Archiv 13, 157. Denn dass es sich nicht um einen privaten advocatus der Ragana handelt, ergiebt sich aus der steten Erwähnung der agentes des Klosters, die doch nur dann einen Sinn hat, wenn der advocatus auch mit ihrer Vertretung beauftragt war.

Hübner findet den Geschlechtsvormund ferner Form. Andec. 12, Zeumer 9, wo von der zum Termin nicht erscheinenden Frau berichtet wird,

ipsa femina nec ad placitum advenit, nec misso in persona sua direxit, qui sonia nonciare debuissit.

Auf einen Geschlechtsvormund kann jedoch hieraus schlechterdings nichts gefolgert werden. Die Frau, die nicht zur Sitzung kommen kann, muss sich doch in einem Zeitalter, in dem Schreibensunkenntniss die Uebersendung von Briefen nur wenigen Personen ermöglichte und weder Telegraph noch Telephon zur Verfügung stand, eines Boten bedienen, um ihre echte Noth zu melden. Davon, dass dieser Bote geschlechtsvormundschaftliche Funktionen hatte, also in jedem Fall mit Vertretung der Beklagten betraut war, ist in der Formel nichts enthalten. Brissaud 31 meint freilich, der Wortlaut der Formel schliesse doch nicht aus, dass die Frau, wenn sie den Termin dem Gesetz entsprechend habe wahrnehmen wollen, von jenem missus hätte begleitet sein müssen. Aber diese Annahme ist offenbar unrichtig — wenigstens gegenüber der Zeumerschen Formelfassung, von welcher allerdings das Brissaud'sche Zitat vielfach abweicht [1]). Nach Zeumers Wortlaut unterscheidet die Formel zwei Fälle:

a) Femina ad placitum advenit; hier ist von einer Vertretung der Frau keine Rede.

b) Femina misso in persona sua direxit; hier erscheint die Frau nicht, sondern an ihrer Statt der Sunnebote. In beiden Fällen wird

[1]) Die entscheidenden Worte lauten bei Brissaud:

Nam ipsa femina nec ad placetum advenit, nec misso ad persona addirexit, qui sonia redebuisset.

der Termin auf Seite der Beklagten nur von einer Person, der Frau oder dem missus, wahrgenommen, ist mithin für Brissaud's Annahme, dass der missus neben der Frau als Geschlechtsvormund in der Gerichtssitzung auftrete, kein Raum.

Dass die Formel für die Frage der Geschlechtsvormundschaft durchaus beweislos, ergiebt sich endlich noch daraus, dass eine damit genau übereinstimmende Fassung auch für das Ausbleiben des Mannes vom Termin in gleichzeitigen Formeln gewählt ist. Nr. 13 und 14 derselben Sammlung, Zeumer 9 behandeln das Versäumnisverfahren gegen einen männlichen Beklagten:

> nam illi nec ad placitum adfuit, nec ulla persona ad specie sue direxit, qui ipso placito custodisset aut sonia nonciare debuissit.

Allerdings wird der Bote hier nicht missus genannt; dass aber auch diese Bezeichnung keine Eigenthümlichkeit des von Weibern abgesandten Sunneboten, ging bereits aus der früher behandelten Urkunde, M. G. H. Dipl. 1, 54, 60 hervor. —

Die Mundialtheorie beruft sich ferner auf Form. Andec. 16, Zeumer 10, worin eine Frau gemeinsam mit ihrem Bruder, der für die Rolle des Muntwalts in Anspruch genommen wird, Klage erhebt:

> . . . aliqua femina nomen illa abuit interpellatus pro illa re. Qui illi et germanos suos illi ad ipso placito advenerunt.

Aber auch dieser Angabe kann für unsere Frage keine irgendwie entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Denn der gleiche Vorgang, die gemeinsame Klageerhebung findet sich auch bei Brüdern allein, so Form. imp. 50, Zeumer 325. Chart. de Cluny 3, 201, 1989, und erklärt sich hier wie dort ganz ungezwungen aus der häufigen Gemeinsamkeit rechtlicher Interessen unter Geschwistern, wie sie namentlich durch den Erbgang, dann auch durch den Brauch der gemeinsamen Wirthschaft hervorgerufen werden musste, vgl. S. 230.

Die gleiche Erwägung lässt auch diejenigen Fälle für unsere Frage als unerheblich ausscheiden, in denen eine Mutter gemeinsam mit ihren Söhnen als Prozesspartei erscheint, so Chart. de Cluny 1, 133, 353; 3, 45, 1789. Cart. de Maçon 120, 185. In derselben Situation treten auch Väter mit ihren Nachkommen auf, so Cart. de Redon 49, 61; 125, 162. Gall. Christ. 4, 67, 28, rechtliche Gestaltungen, die sich aus den gleichen Gründen, wie die entsprechenden Verhältnisse unter Geschwistern, erklären.

Damit haben wir diejenigen Dokumente zusammengestellt, die vielleicht auf den ersten Blick eine Deutung zu Gunsten der Mundialtheorie zu vertragen scheinen, bei näherer Untersuchung sich jedoch hierfür als untauglich herausstellen; im folgenden sind nun diejenigen Quellenstellen zu besprechen, welche das Recht der Weiber, selbständig vor Gericht aufzutreten, erweisen.

1. Als Klägerinnen erscheinen Weiber in folgenden Fällen:

a) Vor dem Majordomatsgericht tritt im Jahre 747 eine Frau selbständig als Klägerin auf, M. G. H. Dipl. 1, 104, 18:

> veniens femina aliqua, nomine Christiana, hominem aliquem, nomine Hrodgarium, advocatum s. Dionisii vel Amalbertum abbatem interpellabat . . .

Sie beansprucht ihr widerrechtlich entzogenes Land in einer Weise, die sich von den durch Männer erhobenen Klagen in keinem Punkte unterscheidet.

b) Aus etwas älterer Zeit, aus dem Jahre 675 stammt folgender, vor dem Königsgericht spielender Prozess, M. G. H. Dipl. 1, 45, 49:

> ibique veniens femina, nominata Acheldis, Amalgario interpellabat . . .

Auch hier handelt es sich um die Vindikation zu unrecht vorenthaltener Güter, die von der Klägerin ohne Zuziehung eines Vormunds ins Werk gesetzt wird. Brissaud 30 ficht allerdings die Beweiskraft dieser Urkunde für die Entscheidung einer Frage des fränkischen Rechts an, weil die Streitsache unter Berufung auf die dreissigjährige Ersitzung erledigt werde, letzteres Institut aber nur für Parteien, die nach römischem Recht lebten, zur Anwendung kommen konnte. Brissaud übersieht aber, dass die possessio triginta annorum, die ja an sich zweifellos eine römisch rechtliche Institution, schon frühzeitig in die germanischen Rechte Eingang fand, dass namentlich die Frankenkönige ihr mehrfach in das Nationalrecht Einlass verschafften. Capit. no. 7, 8. Decr. Child. II von 596 c. 3; Const. Chlot. von 584, 628 c. 13; Boretius 1, 15, 19. Wenn also im Laufe jenes Prozesses der Frist von dreissig Jahren eine Rolle zugewiesen wird, so berechtigt das keineswegs, die Prozessparteien als nach römischem Recht handelnd anzunehmen, zumal Klägerin wie Beklagter nach ihren Namen zweifellos der fränkischen, nicht der romanischen Bevölkerung angehören.

c) In die Mitte des 10. Jhdts. fällt Chart. de Cluny 1, 720, 764. Vor das gräfliche Gericht:

> venerunt duas feminas sorores, quas una vocatur Agi, altera Ettela; proclamaverunt se de domnum Aemardum abbaten vel actoribus Sancti Petri Cluniacensi, quod

rebus illorum in pago Matisconense . . . . contendunt illis iniuste. Advocatus Sancti Petri prudenter respondit quod Adalardus, clericus, frater illorum incartavit ipsas res Sancti Petri, et plus legibus debent esse ipsas res sancti Petri quam illis reddere, et ostenderunt ibi cartas legales, de manu eius. Ipsas vero feminas, ut audierunt et viderunt directum Sancti Petri et actoribus eius, vuirpiverunt ipsas res contra eos his presentibus (folgen die Namen).

Der Thatbestand ist ziemlich einfach: zwei Schwestern machen in eigener Person gerichtlich dem Kloster gegenüber auf Land, als ihnen gehörig, Anspruch, erkennen jedoch das unrechtmässige ihrer Forderung an, nachdem ihnen der Gegner den urkundlichen Nachweis geliefert, dass der Bruder der Klägerinnen, den wir hiernach als vorverstorben annehmen müssen, diese Ländereien mittelst schriftlicher Urkunde dem Kloster übertragen habe.

Brissaud 32 bezweifelt, dass es sich hier um fränkische Klägerinnen handle; es könnten ebenso gut Römerinnen oder Burgunderinnen sein. Das erstere scheint jedoch den Namen der Klägerinnen gegenüber ausgeschlossen; handelte es sich aber um Burgunderinnen, so würde die Urkunde doch nicht jede Beziehung auf deren Personalrecht vermissen lassen, wie sie sonst mit Rücksicht auf die geringe Zahl Gundobadingi, Agobard. opp. ed Bal. 1, 113, in Rechtsquellen jener Periode üblich, Brunner D. R. G. 1, 340.

Brissand wirft ferner die Frage auf, ob der Bruder der Klägerinnen nicht vielleicht als deren Geschlechtsvormund über das streitige Land verfügt habe. Wozu diese Frage gestellt ist, dürfte kaum erfindlich sein. Angenommen, die Frage müsste bejaht werden — wozu es übrigens an jeder Unterlage fehlt —, so würde daraus für unser jetziges Thema gar nichts folgen. Hier handelt es sich darum, ob die Klägerinnen selbständig oder mit einem Vertreter vor Gericht erscheinen; dabei würde aber offenbar eine der Klage voraufgehende Handlung des Bruders schlechterdings keine Rolle spielen.

d) Einen weiteren Fall selbständigen gerichtlichen Auftretens einer Frau bekundet Chart. de Cluny 1, 247, 256. Hier erhebt vor dem Königsgericht Klage

veniens femina Bertagia in voce reclamationis.

Im zweiten Termin erscheint die Klägerin freilich in Begleitung ihres Sohnes, behält aber auch hier die eigentliche Prozessführung, indem sie die beweiserheblichen Documente vorlegt:

femina cartas ibi ostendit.

Dass übrigens die Betheiligung des Sohnes am Prozess seiner Mutter keinen Beweis für Geschlechtsmunt ergeben würde, wurde schon

oben, S. 261, betont. Dagegen wäre, wenn Geschlechtsvormundschaft bestände, das selbständige Auftreten der Mutter im ersten Termin absolut unerklärlich.

e) f) Zwei weitere Fälle selbständiger Klagebefugniss — beidemal handelt es sich um verwittwete Frauen — bietet Greg. Tur. Hist. Franc. 9, 33. Hier heisst es zunächst von der Berthegundis

> advenit Thoronis, in iudicio quoque accedens . . .,

Dann aber auch von ihrer Mutter Ingetrudis

> . . . ad regem abiit, quasi filiam exhereditatura de facultate paterna; hac in presentiam regis exponens causasque filiae absente, iudicatum est ei, ut quartam partem filiae restitutam, tres cum nepotibus suis, quos de filio uno habebat, reciperat.

g) Einen merkwürdigen Einwand erhebt Hübner 56 gegen die Beweiskraft von Form. Andec. 26, Zeumer 12:

> . . . aliqua femina . . litis intencione abuit de illo rapto, quod ipsa fuit pras, ut ipsa ad pacem cumcordia voluntate ad ipsa femena facere deberunt; quod ita et fecerunt.

Der freilich arg zugerichtete Wortlaut ergiebt jedenfalls, dass ein Weib wegen Entführung Klage erhoben, dass aber auf Grund ihrer Zustimmung ein Vergleich zu Stande gekommen, demzufolge die Beklagten der Frau gewisse, von ihnen auch erfüllte Leistungen zu machen hatten.

Hübner erkennt diesen Thatbestand an, wendet aber ein, „die Formel gehe auf die gerichtliche Verhandlung gar nicht ein.“ Diese Bemerkung ist richtig, unverständlich aber, was damit gegen unsere Benutzung der Stelle gesagt sein soll. Die Mundialtheorie verlangt, dass die Frau bei prozessualen Akten — und dazu gehört doch auch die Klageerhebung —, durch ihren Muntwalt vertreten werde. Eine solche Vertretung fehlt aber in unserer Formel; die Frau erscheint hier bei Erhebung der Klage durchaus selbsthandelnd, ohne Antheilnahme einer andern Person, also in einer mit der Mundialtheorie unvereinbaren Weise thätig. Dieser Umstand wird doch aber nimmermehr dadurch seiner Bedeutung beraubt, dass die Formel über den weiteren Fortgang des Verfahrens keinen Aufschluss giebt. Nach Analogie der voraufgehenden Fälle dürfte auch hier die Frau ausschliesslich im weiteren Verfahren thätig gewesen sein; darauf deutet wenigstens, dass der Abschluss des Vergleichs ausdrücklich auf den Willen der Frau zurückgeführt wird, was kaum angängig gewesen wäre, wenn dabei ein Vormund die Entscheidung getroffen hätte.

2. Eine ungefähr gleich grosse Zahl von Urkunden bekundet das Auftreten von Weibern in der Rolle der Beklagten, die

selbständig, ohne Zuziehung eines Muntwalts, die Gerichtsverhandlung wahrnehmen.

a) Eine nur verstümmelt erhaltene Urkunde behandelt den vor dem Königsgericht sich abspielenden Rechtsstreit des Klosters S. Denys gegen die Wittwe Ingoberga, M. G. H. Dipl. 2, 108, 331. Die agentes des Klosters beanspruchen von ihr Land, worauf

Ingoberga fimena dedit in respunsis,

das betreffende Grundstück sei ihr von ihrem Mann überlassen worden. Trotz des lückenhaften Wortlauts ergiebt sich jedenfalls aus dieser Darstellung, dass die Beklagte, kein Vertreter, vor Gericht auftritt.

b) Zu dem gleichen Resultat führt die etwas spätere Urkunde M. G. H. Dipl. 2, 227, 429, die uns wiederum vor das Königsgericht versetzt:

ibique veniens venerabilis vir Chaino, abba . . . adversus illustris Deo sagrata Angantrude, filia Ebrulfo, relicta Ingobercthо quondam, suggeribat, dum dicerit, eo quod villa . . . per suum strumentum ipsius abbatis in integritatem firmassit . . . dum memorata Angantrudis ad praesens aderat; interrogatum ei fuit,

worauf sie die Richtigkeit des vom Kläger behaupteten Vorganges einräumt.

c) Besonderes Interesse verdient die durch Chart. de Cluny 1, 18, 15 überlieferte Gerichtsverhandlung. Hier wird nicht nur ausdrücklich bekundet, dass die Beklagte in Person vor Gericht erscheint; die Urkunde lässt die Beklagte sogar in Vornahme einer Processhandlung, der Anfechtung einer vom Kläger vorgebrachten Urkunde, auftreten, also bei einem Vorgang, an dem, gäbe es überhaupt die Nothwendigkeit weiblicher Processvertretung, der Vormund unzweifelhaft hätte betheiligt sein müssen. Denn Salomon, der, wie der spätere Zusammenhang ergiebt, namens seiner Gattin Anastasia gegen die Benedicta Klage erhoben, hat mittelst adramitio das Versprechen gegeben,

quod in placitum debuit praesentare testimonia ad vicem Anestasiane, uxore sua, secundum lege Salica, et iurare, quod ipsa carta, quod Benedicta transpunxit de suum nomine in nomine Anestasiane, uxore ipsius Salomone, et in Eldrico, quod ipsa carta in omnibus de suum nomine vera fuisset, nam non falsa, et ipsa Benedicta eam scribere rogasset, atque sua mane propria firmasset.

Im folgenden Termin finden sich beide Parteien ein; Salomon erklärt sich bereit

una cum sua testimonia ad ipsum sacramentum peribendum vel ipsa carta adverandum, seu et ad batalia . . .

Aber die Beweisführung erübrigt sich; denn

et ipsa Benedicta ad praesens stetit, et ipsa carta, quod in manu Salomonis transpunxit, bona et vera dixit acque concredidit, et per suum vadium ipsas res et mancipia ipsius Salomonis redidit qualiter lex est . . .

Wenn irgend ein Dokument die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht darzuthun geeignet ist, so darf wohl die vorliegende Urkunde auf diese Eigenschaft Anspruch machen. Hier haben wir das Weib in allen Processtadien selbsthandelnd; die Beklagte hat im ersten Termin die klägerische Behauptung bestritten, den Beweisantritt des Klägers durch Formalakt für unzureichend erklärt; sie persönlich erscheint wieder im zweiten Termin; ihr Anerkenntnis beseitigt die Nothwendigkeit weiterer Beweisführung und ihre Erklärung lässt den vom Kläger erstrebten Zustand eintreten.

Dass das Weib hier durchaus selbständig erscheint, wird auch nicht durch den Umstand in Zweifel gerückt, dass unsere Urkunde im Anschluss an die zuletzt zitirten Worte folgendermassen fortfährt:

et per fideiussorem [1]) repromisit quod super ipsas res veniat et legitima vestitura faciat.

Allerdings erfolgt hier ein Versprechen der Beklagten unter Antheilnahme eines andern, eines fideiussor; aber dieser fideiussor ist kein Geschlechtsvormund, wie etwa die Mundialtheorie einwenden könnte, sondern mit dem bereits früher besprochenen saleburgio identisch, S. 236, dessen Zuziehung ebenmässig bei Männer- und Frauenrechtsakten nachweisbar und damit jeder Deutung zu Gunsten der Mundialtheorie entzogen ist [2]).

d) Das gleiche Resultat ergiebt sich aus Chart. de Cluny 1, 599, 644. Vor dem Grafschaftsgericht

Petrus et Paulus proclamaverunt se de quadam femina, nomine Wandalmodis, que tenet iuste (iniuste nach Bruel's zutref-

---

[1]) So liest wenigstens Thévenin, Doc. 146, während Bruel das fehlende Wort durch pectus oder cespitem ergänzen will; doch dürfte der ersten Konjunktur der Vorzug zugeben sein.

[2]) Derartige fideiussores finden sich, wie in Ergänzung der früheren Ausführungen Hinzufügung verdient, Cart. de Redon 103, 136. Cart. de Nimes 1, 1. Bibl. de l'école des Chartes 36, 412, 18, und gleichzeitig auf Seiten beider Parteien, der verpfändenden Frau und des Pfand nehmenden Mannes Cart. de Chartres 2, 338, 106.

fender Korrektur) res illorum in ipso pago, in villa Sinitiaco, quas Adalardus levita dedit ipsius case Dei; ipsa quoque femina in praesente stetit et recognovit rectitudinem sancti Petri et auctoribus eius; wirpivit contra eos omnes querelas de eadem causa . . .

e) Unsere bisherigen Folgerungen bestätigt eine dem Ausgang des 9. Jhdts. angehörende Urkunde, Vaissette, Hist. de Langued'oc 2. pr. nr. 201. Thévenin 158, 108.

. . . venerunt aliqui homines his nominibus (folgen 4 Männernamen), videlicet ex alia parte Karissima abbatissa ex regula sancti Saturnini monasterii Ruthenensis civitate degenti nam et Fulcrada Deo devota, et ab utraque parte venerunt . . . in mallo publico . . . Ab utraque parte inter se contentiones habebant pro Rodunda Vabro . . .

Die Aebtissin, welcher Fulcrada ihre Rechte durch Schenkung übertragen hatte, scheidet im Lauf der Verhandlung durch eigenen Willensakt aus dem Process aus, indem sie der Schenkerin das Schenkungsdokument zurückgiebt, und damit diese zur alleinigen domina litis macht.

. . . Dum eos intendentes et inter se altercantes, guirpivit supranominata Karissima suam qui dicebat ad monacham Fulcradam nomine, et cartulam quam pro ipsam curtem manu tenebat Fulcradane manibus reddidit, et per omnia dixit quod ipsas res nolebat tenere neque contentionem pro hoc ipsut habere Fulcrada.

Dementsprechend erscheint von da ab nur noch Fulcrada als Prozesspartei, in dieser Eigenschaft wiederum ohne Mitwirkung eines Vormundes thätig:

Namque suam cartam videntibus cunctis recipiens, cum suis contracausariis in rationem intravit . . .

f) Um einen Schadensersatzprozess handelt es sich Cart. Senon. 51, Zeumer 207, in dem sich ein Ehepaar als Kläger und eine, wiederum unvertretene, Frau als Beklagte gegenüberstehen. Mit Rücksicht auf die merkwürdigen Einwände, die Hübner und Brissaud gegen die von mir versuchte Verwerthung dieser Formel erhoben haben, ist die Wiedergabe ihres unverkürzten Wortlauts erforderlich:

Non minima, sed maxima verteretur discordia inter illo et ill. Venientes in loco illo ante bonis hominibus, repedebat ipse in causa sua vel in coniugia sua illa adversus ipsius lue, dum diceret eo quod ipsa genua sua impinxit et super filia eorum nomine illa cessisset et ipsa ibidem occisit. Sed ipsa illa hac causa minime

potuit denegare. Exinde taliter ad ipsos bonis hominibus fuit iudicatum, ut illa leode, cum lex erat, ipsius lue solvere deberet, quod ita in presente fecit et servo suo nomen illo vel alia rauba sua ipsa illa pro illa leodi ipsius lue vel coniuge sua illa, in quod bene illis complacuit, dedit. Propterea iam dictus ille et coniux sua illo hanc securitate in ipsa illa vel mitigo suo fieri et adfirmare rogaverunt, ut nullumquam tempore de iam dicta causa nec de illa morte nec de ipsa leodi nullas calumnias nec repedicionis nec fatigationis nec nos nec nullus de heredibus nostris vel quislibet opposita persona agere nec generare nec repedire non debeamus. Quod qui adtemptaverit, et ad nos vel heredes nostros defensatum non fuerit, inferamus tibi una cum sotio fisco auri untias tantum, argento pondo tanto esse multando, et praesens securitas omni tempore firma permaneat, stipulatione subnixa. Actum illo.

Nach Hübner 56 fällt diese Formel für die Beweisführung fort, »weil darin von einem Ehepaar die Rede ist«. — Allerdings wird in den ersten Worten der Formel ein Ehepaar erwähnt, in der Rolle der Kläger, aber wenig Zeilen später ergiebt sich, dass die Beklagte eine Frau ist, die das Anerkenntnis ihrer Schuld in eigener Person, ohne männliche Vertretung, leistet und damit ein weiteres Beispiel einer Handlungsweise bietet, die nach der Mundialtheorie ausgeschlossen sein müsste.

Noch weniger Schwierigkeiten macht die Widerlegung Brissaud's 31, der die in der Formel auftretende Frau als Sklavin bezeichnet, die überhaupt nicht als Gegenstand einer Geschlechtsmunt in Frage kommen könne. Hier handelt es sich jedenfalls um eine Verwechslung. Die Beklagte, die stets nur durch die Worte ipsa, illa ohne weiteren Zusatz bezeichnet ist, verspricht Ersatz zu leisten durch Hingabe eines Sklaven. Offenbar hat Brissaud diese Thatsache in einen irrthümlichen Zusammenhang mit der Person der Beklagten gebracht, für deren Qualifizirung als Sklavin sich nicht der geringste Umstand geltend machen lässt.

g) h) i) Drei weitere Rechtsquellen lassen ebenfalls die Beklagte in Person vor Gericht auftreten, und zwar in Statusprozessen, mittelst deren der freie Stand der Beklagten in Frage gestellt wird.

g) Form. Senon. rec. 5, Zeumer 213: . . . avocatus sancti illius . . . femina aliqua nomen illa ibidem interpellabat. Repetebat ei, dum diceret, eo quod avus suus nomen ille quondam vel genitor suus ille quondam coloni sancti illius de villa illa fuissent et ipsa femina colona esse debebat et ipso colonitio malo ordine de ipsa casa Dei effugerit. Sic ipsa femina in praesente adstetit, et

ab ipsis personis ei interrogatum fuit, se ipse causa esset veritas an non; sed ipsa in omnibus fortiter denegavit et taliter dixit, quod avus suus ille quondam nec genitor suus ille quondam coloni sancti illius de villa illa nunquam fuissent, nec ipso colonitio de capud suum ad ipsa casa Dei sancti illius nunquam rededebat, sed de patre et de matre bene ingenua nata vel procreata fuisset; fuit iudicatum ut apud 12 homines parentes suos, octo de patre et quattuor de matre, si fermortui non sunt, et si fermortui sunt, apud 12 homines bonos Francos Salicos in ipso mallo super altari . . . hoc coniurare debeant, (dass sie frei geboren sei).

h) Form. Bign. 7, Zeumer 230: . . . monachus . . . una cum avocato sancto illo nomen illo femina aliqua nomen illam interpellabat. Repetebat ea dum diceret, eo quod cavalis esset sancto illo de curte sua . . . de parte avia sua . . . Sed ipsa femina de praesente adstare videbatur et nullatenus habuit quod dicere nec opponere nec tradere raciones, per quem se de ipso servicio sancto illo se abstraere potuisset . . .

i) Pérard 35, 17: Notitia qualiter et quibus praesentibus, ibique veniens Fredelus, in Luptiaco villa in mallo publico ante illuster viro Theoderico comite et quam pluris scabineis, qui cum eo ibidem aderant, mallavit aliqua femina nomine Adalbertane. Requirebat ei quod ancilla erat domno Ludovico Rege de beneficio ipsius Fredeloni de parte genitori suo Adalberto et de parte genetricae sua Onbertane . . .

Man hat gegen die Beweiskraft dieser Urkunden eingewendet, dass die Beklagten hier Unfreie seien, und dass die Nichterwähnung eines Prozessvertreters sich eben daraus erkläre, dass das nur auf freie Frauen berechnete Institut der Geschlechtsmunt auf unfreie Weiber keine Anwendung gefunden habe [1]). Das klingt freilich recht plausibel, ist aber in Wahrheit doch nicht geeignet, all' diejenigen Urkunden, die über die Vindikation unfreier Frauen berichten, als Beweismaterial auszuschalten. Man muss vielmehr folgende Fälle sondern:

α. Handelt es sich lediglich um die Vindikation einer entlaufenen Sklavin, wie zu h, i so ist der Einwand berechtigt. Eine solche Sklavin ist trotz ihrer faktischen Freiheit nicht Glied der Rechtsgemeinschaft geworden, für sie könnte — deren Existenz vorausgesetzt — gar keine

[1]) Von diesem Irrthum habe ich selbst, Ergbd. 3, 31 mich nicht ganz freigehalten.

Geschlechtsvormundschaft bestehen, mithin auch keine Prozessvertretung stattfinden.

β. Eine ganz andere Sachlage bietet sich aber, wenn die Vindikation sich gegen eine Sklavin richtet, die ihre freie Geburt behauptet. Damit nimmt sie für sich das Recht der freien Weiber in Anspruch, müsste also, gäbe es eine Geschlechtsvormundschaft, sich in der Munt eines Mannes befinden, dem ihre Vertretung in dem gegen sie angestrengten Statusprozess obzuliegen hätte. Ein solcher Fall liegt in der unter g zitirten Urkunde vor; wenn auch dies Dokument, wie der Wortlaut ergiebt, keiner Prozessvertretung der als unfrei Vindizirten gedenkt, sondern diese vollkommen allein handelnd auftreten lässt, so sind wir durchaus berechtigt, hierin eine weitere Bestätigung des Satzes zu erblicken, dass dem altfränkischen Recht der Grundsatz der nothwendigen Prozessvertretung des Weibes durchaus unbekannnt gewesen ist.

k) Endlich gehört noch der älteren, merovingischen Zeit ein Zeugnis an, das wiederum das persönliche Auftreten der Weiber vor Gericht — in concreto handelt es sich um das Königsgericht — bekundet. Tenestina, die Tochter der matrona de genere nobili Truda und Braut des Severus, hat sich in religiösem Eifer dem heiligen Rigomerus, dessen Vita, Bouquet, Rec. 3, 427, der Vorgang entlehnt ist, angeschlossen, worauf der eifersüchtig gemachte Bräutigam

> in tantum . . . indignari coepit, ut ad palatium Regi vel Senioribus suggesserit, quod Clericus quidam Rigomerus sponsam suam ei abstrahere conaretur.

Auf diese wohl auf l. Sal. 13, 10, Behrend 25, gestützte Anklage hin erhält er einen

> Missum de palatio . . ., qui veniens ipsum servum Dei Rigomerum et suprascriptam puellam per fideiussores colligaret et ante domnum Childebertum vel Seniores populi convenerint.

Beide werden darauf in Person vor das Gericht gestellt,

> In loco, qui Palatiolus vocatur, perducti et praesentati sunt,

worauf es ihnen durch ein Wunder gelingt, sich von der erhobenen Klage zu reinigen.

Soweit das Beweismaterial aus Urkunden und Historikern. Sind wir ihm gegenüber nun wirklich zu der von Hübner 57 empfohlenen Resignation verpflichtet? Ergiebt sich daraus keine klare Auskunft über die gerichtliche Vertretung des Weibes? Man wird diese Fragen unbedenklich zu verneinen haben. Dem, der nicht in schulpflichtigem Eifer

das Lesen verlernt hat [1]), dürfte wenigstens das vorstehende Material genügenden Aufschluss geben. Wenn unter der Gesammtheit von Urkunden und historischen Berichten, die sich mit prozessirenden Weibern beschäftigen, zwei Drittel ein selbständiges Auftreten der Frauen bekunden, das letzte Drittel dagegen Vertretungen bezeugt, wie sie in ganz gleicher Weise unter sonst völlig entsprechenden Umständen auch bei prozessirenden Männern begegnen, so lässt das nur den Schluss zu, dass für das gerichtliche Auftreten der Weiber keine Besonderheit bestand, dass auch auf diesem Gebiet das fränkische Recht die Angehörigen beider Geschlechter den gleichen Normen unterwarf.

B. Das gewonnene Resultat findet in den nunmehr zu besprechenden gesetzlichen Bestimmungen seine vollste Bestätigung.

Von den Volksrechten befasst sich mit unserm Thema l. Rib. 81:

Ut parvulus non respondeat ante 15 annos.

Si quis homo Ribuarius defunctus fuerit, vel interfectus, et filium reliquerit, usque ad 15. annum plenum nec causam prosequatur nec in iudicio interpellatus responsum reddat. Quindecimo autem anno aut ipse respondeat, aut defensorem eligat. Similiter et filia.

Der Grundsatz der prozessualen Gleichstellung beider Geschlechter ist hier mit grosser Schärfe ausgesprochen, indem für filius und filia die Anwendung derselben Normen vorgeschrieben wird. Beiden wird vor erreichter Grossjährigkeit die Wahrnehmung einer Parteirolle untersagt, beiden mit der Majorennität die Wahl gelassen, ihre Prozesse persönlich oder mittelst eines Vertreters zu führen.

Man sollte es für unmöglich halten, dass dieser jeden Zweifel ausschliessenden Bestimmung, die als die geeignetste Illustration der durch die Urkunden und historischen Berichte bekundeten Art weiblicher Prozessführung dienen kann, ein mit der Mundialtheorie vereinbarer Sinn unterzulegen wäre. Dass dies doch geschehen und sogar Nachfolge finden konnte, ist ein interessanter Beleg für die jede selbständige Erwägung unterdrückende Macht überkommener Vorstellungen, denen zu Liebe selbst die gewaltsamste Behandlung klarer Quellenstellen erlaubt zu sein scheint [2]).

---

[1]) Hildebrandt, Recht und Sitte 1, 98.

[2]) Völlig vergessen scheinen die beherzigenswerthen Worte Bachofen's, Mutterrecht. Einleitung S. XII a: „Wo es der Verdrehungen, Anzweiflungen,

Zuerst hat Hübner 55 den der Mundialtheorie unzweideutig widersprechenden Sinn dieser Bestimmung nach der entgegengesetzten Richtung umzudeuten versucht. Zur Charakterisirung dieser Art Quellenauslegung mögen seine eigenen Worte folgen:

»Die Erklärung, damit (d. h. durch das ,similiter et filia') werde gesagt, auch das grossjährige Mädchen könne vor Gericht entweder selbst oder durch einen Vertreter verhandeln, scheint mir durchaus nicht zwingend; man kann mit gleicher Berechtigung annehmen, der Gesetzgeber habe nur sagen wollen, auch beim weiblichen Geschlecht solle bis zum 15. Jahre jedes gerichtliche Handeln verboten sein; erst von dieser Zeit an sei es erlaubt, ohne dass damit etwas über die fortbestehende Geschlechtsvormundschaft geäussert würde. So erklärt, beweist diese Stelle nichts.«

Der letzte Satz ist unzweifelhaft richtig. »So erklärt, beweist diese Stelle nichts.« Aber, »So erklärt«, beweisen auch viele andere Stellen nichts, wird sich überhaupt noch kaum eine Stelle finden lassen, die jemals etwas beweist. Denn Hübner erklärt nicht die zitirte Stelle, wie er zwar versichert; er erklärt vielmehr eine ganz andere Stelle, deren Provenienz mir nicht bekannt ist, die sich aber zuverlässig nicht in der l. Rib. findet, weder im Titel 81 noch sonst irgendwo. Hübner's Erklärung würde etwa folgende Stelle voraussetzen:

Si quis homo Ribuarius defunctus fuerit, vel interfectus, et filium reliquerit, usque ad 15. annum plenum nec causam prosequatur nec in iudicio interpellatus responsum reddat. Similiter et filia.

Quindecimo autem anno filius aut ipse respondeat, aut defensorem eligat.

Nun passt seine Erklärung: bis zur Erreichung der Grossjährigkeit ist dem minorennen Ribuarier jedes gerichtliche Handeln untersagt, und zwar ebenmässig dem Knaben wie dem Mädchen, was ausdrücklich durch das dem ersten Satz folgende

similiter et filia

betont wird; dem grossjährigen männlichen Ribuarier ist dagegen freigestellt, selbst vor Gericht zu erscheinen oder sich eines Vertreters zu bedienen; über die Gerichtsstandschaft des grossjährigen ribuarischen Mädchens schweigt das Gesetz, so dass wohl denkbar ist, dass sein gerichtliches Handeln nunmehr zwar erlaubt, aber nur mittelst Ver-

---

Negationen bedarf, da wird die Fälschung stets auf Seite des Forschers, nicht auf jener der Quellen und Ueberlieferungen, auf welche Unverstand, Leichtsinn, eitle Selbstvergötterung so gerne die eigene Schuld abwälzen, zu suchen sein.«

treters zugelassen wäre, dass mithin die Stelle nichts gegen die Annahme einer Geschlechtsvormundschaft beweist.

Nur schade, dass all' diese Erwägungen ausschliesslich auf die Hübnersche, nicht auf die volksrechtliche l. Rib. zutreffen. Der Wortlaut der letzteren — und nur diese dürfte für eine der altfränkischen Periode angehörende Frage in Betracht kommen —, ist der Hübnerschen Erklärung schlechterdings unzugänglich. Denn die entscheidenden Worte

similiter et filia

stehen eben nicht, wie in der Hübnerschen lex hinter dem ersten Satz, sondern am Schluss des Titels; sie sind also auch nicht nur auf den Inhalt des ersten Satzes, sondern auf den des ganzen Titels zu beziehen und ergeben dann, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem durch Urkunden und Historiker bezeugter Zustand, die gerichtliche Gleichstellung der Geschlechter. Für die Umsetzung, die Hübner mit dem überlieferten Wortlaut der Stelle vornimmt, fehlt selbst der Schatten eines Grundes, denn beide Handschriften der l. Rib. bieten übereinstimmend denselben Text und auch die leges Henrici Primi 70, 18, Schmid, Ges. d. Angelsachsen 2. Aufl. 471, identifizien bei ihrer Wiedergabe der ribuarischen Bestimmung die Gerichtsfähigkeit beider Geschlechter:

Si quis pater mortuus fuerit, et filium vel filiam hereditandam relinquerit, usque ad 15 aetatis annos, nec causam prosequantur, nec judicium subeant, sed sub tutoribus et actoribus, sint in parentum legitima custodia saisiti, sicut pater eorum fuit in die mortis et vitae suae.

Nur das Bestreben, eine vorgefasste Meinung zu stützen, kann deshalb als Veranlassung für die sonst unerklärliche Misshandlung der quellenmässigen Ueberlieferung bezeichnet werden.

Trotzdem hat sich Brissaud 32 nicht gescheut, Hübner's Erklärung zum Rang eines unanfechtbaren Dogmas zu erheben. Für ihn ‚les mots »similiter et filia« s'appliquent sûrement à la première hypothèse.' Dementsprechend lautet seine Uebersetzung der Stelle:

»jusqu'à quinze ans le mineur est dispensé de comparaître en justice et il en est de même de la filia jusqu'à cet âge. A partir de quinze ans, le parvulus ne jouit plus du bénéfice de n'être pas obligé de comparaître en justice; mais il doit répondre aux demandes intentées contre lui.«

Eine besondere Widerlegung erfordert dies Vorbringen nicht; handelt es sich doch hier um den gleichen Thatbestand, um die

quellenwidrige Umsetzung einer Stelle, ein Vorgehen, das auch durch Wiederholung keine Berechtigung zu gewinnen vermag.[1]) —

Ein ebenso positives Zeugniss für die Befugnis der Weiber, ihre Rechtshändel vor Gericht in eigener Person auszufechten, bietet uns die karolingische Periode in dem Capit. 139 leg. add. von 818, 819 c. 3, Boretius 1, 281:

De viduis et pupillis et pauperibus.

Ut quandocunque in mallum ante comitem venerint, primo eorum causa audiatur et difiniatur. Et si testes per se ad causas suas quaerendas habere non potuerint vel legem nescierint, comes illos vel illas adiuvet, dando eis talem hominem qui rationem eorum teneat vel pro eis loquatur.

Freilich wird Wittwen und Waisen durch diese Bestimmung die Möglichkeit gerichtlicher Vertretung eröffnet, aber nur in bestimmten Ausnahmefällen, so dass ihnen im allgemeinen die Verpflichtung persönlicher Führung ihrer Prozesse obliegt.

Auch diese Stelle, die in dem eben besprochenen Sinn auch von Brunner, D. R. G. 2, 352 und Lass, Anwaltschaft 45 verstanden wird, haben die Verfechter der Mundialtheorie umzudeuten versucht.

Brissaud 34 macht den Vorschlag, statt „testes“ „tutores“ zu lesen und die Stelle dahin zu erklären, dass den ohne Vormund auftretenden Wittwen ein tutor ad hoc beigegeben worden sei. Aber es fehlt dieser Konjunktur an jeder Unterlage, da der handschriftliche Bestand des Kapitulars keine Verschiedenheit der Lesarten aufweist, auch die Beibehaltung des Wortes testes einen ausreichenden Sinn giebt, Brunner a. a. O. 2, 378.

Mit einer nichts erklärenden Wendung sucht Hübner 56 über diese Stelle hinwegzukommen. Wenn, führt er aus, die zitirte Verordnung bestimmt, Wittwen, Mündel und Arme sollten in gewissen Fällen, vom Gericht einen Vertreter erhalten, so werde mit keinem Wort gesagt, dass sie in andern Fällen selbständig hätten handeln dürfen; es solle ihnen nur für den hervorgehobenen Fall ein ganz besonderer amtlicher Schutz gewährt werden. Man muss sich nur gegenwärtig halten, dass dieser besondere amtliche Schutz in der Gewährung eines rechtskundigen Beistandes besteht, um das Unzutreffende der Hübnerschen Bemerkung einzusehen. Da der Schutz eintritt, wenn die Voraussetzung der Verordnung erfüllt ist, so erhalten die nach

---

[1]) Wohl aber, wenn ihm nicht rechtzeitig entgegengetreten wird, zu einer rechtsgeschichtlichen Romanbildung Anlass geben kann, deren Anfänge der Aufsatz von Wolff, Mitth. 17, 374, bereits bietet.

Hübners Ansicht bereits mit einem Geschlechtsvormund versehenen Weiber einen rechtskundigen Beistand zugetheilt,

si legem nescierint

d. h. dann, wenn sie, die Weiber, das Gesetz nicht kennen. Verständigerweise sollte doch aber dieser Umstand ganz gleichgültig sein, da die Prozessführung dem Geschlechtsvormund zur Last fällt und deshalb nur seine, nicht aber der in der Verhandlung gar nicht durch eigenes Eingreifen betheiligten Frau, Gesetzesunkenntnis Veranlassung geben dürfte, amtlich einen Rechtskundigen mit Führung der Sache zu betrauen. Die Hübnersche Erklärung muthet demnach dem Gesetzgeber eine Absurdität zu. Denn anders liesse sich doch kaum der Inhalt einer Verordnung bezeichnen, die, modern ausgedrückt, bestimmen würde, dass einer bereits gesetzmässig vertretenen Partei ein Rechtsanwalt beigegeben werden müsse, weil die Partei der Gesetze unkundig sei.

Um die von ihnen angenommene gerichtliche Unselbständigkeit der Frauen darzuthun, weisen die Vertreter der Mundialtheorie auf eine Reihe von Kapitularienstellen hin, die den Beamten eine bevorzugte Behandlung der von Wittwen, Waisen und Armen gerichtlich geltend gemachten Angelegenheiten zur Pflicht machen. So heisst es etwa Capit. nr. 33 von 802 c. 5, Boretius 1, 93:

Ut sanctis ecclesiis Dei neque viduis neque orphanis neque peregrinis fraude vel rapinam vel aliquid iniuriae quis facere praesumat; quia ipse domnus imperator, post Domini et sanctis eius, eorum et protector et defensor esse constitutus est.

Aehnlich Capit. nr. 102 von 801—810 c. 4, Boretius 1, 209:

Ut comites pleniter iustitiam diligant et iuxta vires expleant et iustitiam Dei ecclesiae vigilanti cura instent et orfanorum, viduarum, pauperum et omnium, qui in eorum ministerio commanent, de quacunque causa ad eos venerit querella, plenissima et iustissima deliberatione diffinire decertent; et sicut rectius est, ita agant, et ut primitus ad placita eorum orfanorum et viduarum nec non et pauperum causas deliberent, nec propter aliqua dilatatione eorum iustitia a iudicibus dilatetur,

mit dem sich zum Theil das ältere Capit. nr. 23 von 789 c. 17, Boretius 1, 63 deckt:

Ut comites pupillorum et orfanorum causas primum audiant.

Der Inhalt dieser Vorschriften ist ein doppelter:

a) Die zuständigen Beamten sollen das Recht der Wittwen und Waisen nicht kränken, eine Mahnung, die im Interesse dieser meist ohnmächtigen Volksglieder, der minus potentes der damaligen tech-

nischen Rechtssprache, nicht eindringlich genug wiederholt werden konnte. Es handelt sich bei Aufnahme einer solchen Bestimmung offenbar um kirchlichen Einfluss; dem Verfasser der Anordnung schwebte das 2 Mos. 22, 21, 22; 5 Mos. 27, 19; Jes. 1, 17 aufgestellte Gebot vor, das die Unterdrückung der Fremdlinge, Wittwen und Waisen untersagte, und dessen Verwirklichung naturgemäss die Aufgabe des die weltliche Spitze der Christenheit bildenden fränkischen Königthums darstellen musste. Die praktische Bedeutung dieser und ähnlicher Sätze war jedoch eine geringe; mit Recht hat Heusler, Institutionen 1, 119 darin die blosse Aufstellung programmatischer Forderungen erblickt, deren Durchführung dem guten Willen der betreffenden Beamten anheim gestellt war, und sich niemals dahin verdichtete, dass der König nunmehr thatsächlich für jeden Einzelfall die Rolle eines defensor der minus potentes gespielt hätte. Davon kann jedenfalls schlechterdings keine Rede sein, dass dem König die Pflicht obgelegen, jeder vor Gericht auftretenden Frau einen Vertreter zu geben, was doch allein die herrschende Ansicht von der gerichtlichen Unselbständigkeit des Weibes bestätigen würde. Wohl fehlt es nicht an Beispielen, in denen der König einem Weibe für die Führung ihrer Rechtssachen einen ständigen Vertreter bestellt; aber diese Akte verdanken ihre Entstehung nicht der Ausübung einer generellen Geschlechtsmunt des Fürsten, sondern sind das Ergebnis eines speziellen Schutzverhältnisses der betreffenden Frau zum Könige, wie es in ganz gleicher Weise auch bezüglich männlicher Personen vorkommt, Brunner D. R. G. 2, 49 f. Einen Schluss auf die Unselbständigkeit des weiblichen Geschlechts lassen also so allgemeine Anweisungen zur Vermeidung ungerechter Gesetzeshandhabung nicht zu.

b) Die Sachen der minus potentes sollen an den Gerichtstagen an erster Stelle verhandelt, vor allen übrigen Rechtshändeln angesetzt werden. Hierin liegt freilich ein positives Gebot administrativen Charakters, keine ausschliesslich auf die moralische Empfindung der Beamten berechnete Mahnung. Sind wir aber berechtigt diese die Prozessführung der orfani, viduae und pauperes begünstigende Massregel als Kennzeichen gerichtlicher Unselbständigkeit des weiblichen Geschlechts zu verwerthen? Auch das moderne Prozessrecht stattet gewisse Rechtshändel mit dem Privileg rascherer Erledigung aus, als sie gewöhnlichen Prozesssachen zu Theil wird. So sind nach Reichsrecht, D. Gerichtsverfassungsgesetz, § 202, Mess- und Marktsachen, Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen, Wechsel- und Bausachen — um die nach andern Gesichtspunkten zu behandelnden Strafsachen nicht zu erwähnen —

Feriensachen, d. h. Rechtshändel, die im Gegensatz zu andern Prozessen durch Eintritt der Gerichtsferien keine Unterbrechung ihrer Erledigung finden. Offenbar wäre es nun völlig verkehrt, aus diesem Umstand den Schluss zu ziehen, dass die Parteien in Feriensachen im Vergleich mit andern Parteien eine geringere Selbständigkeit in der Prozessführung genössen. Ihre Lage entspricht durchaus derjenigen der übrigen Rechtssuchenden; nur weil von vornherein die Präsumtion besteht, dass eine Verzögerung in Erledigung ihrer Sachen mit nachtheiligeren Folgen für sie begleitet wäre, als dies die weniger prompte Erledigung anderer Rechtssachen für die betreffenden Parteien zur Folge hätte, ist ihnen ein Privileg administrativen Charakters eingeräumt. Die gleiche Erwägung trifft aber auf das Privileg der minus potentes zu. Die präsumtiv vermögenslosen Wittwen und Waisen haben ein Interesse, ihre Ansprüche möglichst rasch realisirt zu sehen, das jedenfalls stärker ist, als das entsprechende Bedürfniss präsumtiv günstiger gestellter Volksgenossen. Diesem Verlangen kommt die Gesetzgebung nun in der Weise entgegen, dass sie die Rechtssachen der orfani und viduae in der Terminsansetzung privilegirt, ihnen die Garantie umgehender Erledigung verschafft — nicht aber, indem sie die gerichtliche Selbständigkeit der minus potentes beschränkt, was unter Umständen gerade zu deren Ungunsten ausschlagen könnte. Denn nur Wittwen und Waisen wären, falls die Mundialtheorie zuträfe, stets im Besitz eines sie gerichtlich vertretenden Vormundes, nicht aber die gleichfalls zu den minus potentes zählenden pauperes, die sich vielmehr erst für jede Prozesssache einen Vertreter verschaffen müssten, was, leicht ersichtlich, nicht selten eine Verschleppung ihrer Angelegenheiten zur Folge hätte. — Also auch diese Bestimmung kann in keiner Weise zum Nachweis gerichtlicher Unselbständigkeit der Weiber angerufen werden. Findet sie sich doch, ebenso wie die Empfehlung, die Sachen der Wittwen und Waisen gerecht zu beurtheilen fast mit gleichen Worten im Recht der Folgezeit, das, wie wir noch eingehend darthun werden, den Grundsatz der völligen Gleichstellung der Geschlechter auch im Prozesswesen mit absoluter Schärfe durchführte.

Ordenemens de la Court dou Vesconte 352, Kausler 403: Il doit iurer sur saintes Evangiles de Dieu que il a son poier sauvera et gardera l enor et la raison dou roi, come vesconte, et la raison de tous ceaus et de toutes celes qui a luy et devant luy averront a faire, et especiaument de veves et de orfenines . . .

Ordonn. Philipp's V. von 1319, Ord. 12, 450: Que les femmes veuves et les orphenins il (die Baillis und Senechaus) garderont et s'il ont à faire pardevant eulx, soit en Assise ou ailleurs,

il leur avanceront leur droit, et les delivreront tous premiers avant tous autres en la meilleur maniere qu'il pourront.

Auch in diesem späteren Recht kehrt mitunter die durch die biblischen Aufforderungen veranlasste Auffassung einer dem Landesherrn zustehenden Vormundschaft über die Wittwen und Waisen wieder, so im Grand Coutumier de Normandie 78, Richebourg 4, 32:

Pour ce que le duc de Normandie plein de charité receut anciennement en sa garde et protection les veufves femmes et orphelins, pour ce que leur fragilité ne leur laisse avoir aultre defenseur, le Bailly doibt faire aspre justice des mesfaictz qui leur sont faictz . . .,

ohne jedoch, wie gesagt, zu einer rechtlich wirksamen Institution zu führen, sondern auch hier beim Ausspruch tönender Redensarten verbleibend.

Endlich ist noch auf folgende Kapitularienstelle hinzuweisen, aus welcher Hübner und Brissaud ebenfalls eine Bestätigung der Mundialtheorie entnehmen zu können vermeinen. Capit. nr. 33 von 802 c. 9, Boretius 1, 93:

Ut nemo in placito pro alio rationare usum habeat defensionem alterius iniuste sive pro cupiditate aliqua minus rationare valente vel pro ingenio rationis suae iustum iudicium marrire vel rationem suam minus valente opprimendi studio [1]). Sed unusquisque pro sua causa vel censum vel debito ratione reddat, nisi aliquis isti infirmus aut rationes nescius, pro quibus missi vel priores, qui in ipso placito sunt vel iudex qui causa huius rationis sciat rationetur con placito; vel si necessitas sit, talis persona largitur in rationem, qui omnibus probabilis sit et qui in ipsa bene noverit causa: quod tamen omnino fiat secundum convenientiam priorum vel missorum qui praesentem adsunt.

Von Weibern ist allerdings hier nicht die Rede — aber was hindert, fragt Hübner 56 und wiederholt Brissaud 34, unter den infirmi auch Jungfrauen und Wittwen zu verstehen? Ganz gewiss nichts, soweit es sich um körperlich leidende Personen aus diesen Kategorien handelt. Dass aber infirmi im mittelalterlichen Latein jemals die allgemeine Bezeichnung für Personen weib-

[1]) Nach Brunner's ansprechender Konjunktur, R. G. 2, 352 nr. 19 ist „minus rationare volente“ zu streichen und der Schluss dahin zu fassen: „vel rationem suam minus rationare valente opprimendi studio.“

lichen Geschlechts gebildet habe — und nur unter dieser Voraussetzung würde die Stelle für die Mundialtheorie verwerthbar sein —, dafür mangelt vor der Hand jeder Beweis, dessen Führung nicht etwa durch Berufung auf den uns geläufigen Ausdruck vom »schwächern Geschlecht« erbracht werden könnte, den der mittelalterliche Sprachgebrauch durch »sexus vilior« oder »peior«, nicht aber »sexus infirmior«, wiederzugeben pflegt.

Wenn schliesslich Brissaud 35 noch geltend macht, dass neunmal unter zehn Fällen die vor Gericht auftretende Wittwe sich als rationis nescia werde erwiesen haben und ihr deshalb vom Vorsitzenden ein Vertreter zuertheilt worden sei, so mag das vielleicht zutreffen, ist aber für unser Thema, die Frage nach der gerichtlichen Selbständigkeit des Weibes, vollkommen gleichgültig. Denn dass die Frau unter gewissen Umständen vor Gericht vertreten wurde, ist noch nie in Abrede gestellt worden: worauf es ankommt, ist dagegen die Feststellung, ob die Frau unter allen Umständen vertreten sein musste, Ficker, Ergbd. 2, 511. Dass im Zeitalter der Volksrechte hiervon keine Rede war, dass vielmehr die gerichtliche Handlungsfähigkeit des fränkischen Weibes in jeder Beziehung den gleichen Normen wie die des Mannes unterlag, dürfte durch die voraufgehende Darstellung hinreichend nachgewiesen sein.

Das coutumiere Recht, dessen Darstellung uns nunmehr obliegt, hat an diesem Verhältniss nichts geändert: auch unter seiner Herrschaft gelten für die Gerichtsstandschaft beider Geschlechter durchweg die gleichen Gesetze, ist nirgends die Existenz von Massregeln, die dem persönlichen Auftreten der Weiber vor Gericht irgend welche Schranken auferlegten, nachweisbar.

Stellen wir zunächst diejenigen Bestimmungen zusammen, die beiden Geschlechtern die absolute Fähigkeit zur persönlichen Wahrnehmung ihrer gerichtlichen Handlungen zuerkennen, also Männern wie Frauen gleichmässig die persönliche Führung der Kläger- oder Beklagtenrolle überlassen.

Kurz, aber prägnant lauten das For de Morlàas 249, Mazure et Hatoulet 177:

> Homi o femne que sie de etat pot hom domanar et respoñer per luy.

Als älteres, nunmehr zu Gunsten des gemeinen aufgegebenes Recht erwähnt das Cout. d'Auvergne von 1510 c. 13, 1, Beaune Condition 561:

> que per cy-devant . . . le masle aagé de 14 ans et la fille

de 12 ans accomplis fussent réputés d'age parfait pour ester en jugement . . .,

eine durch die Cout. anc. de Bourgogne 3, 18 für wirthschaftlich selbständige Personen bestätigte Bestimmung:

Les enfans de 14 ans puet estre ses sires et ester en jugement, se il tient feu et lieu, jà soit ce que son père vive.

Das persönliche Auftreten der Frauen, freilich mit der ihnen eingeräumten Ermächtigung, sich als Beklagte der Dienste eines Fürsprechers zu bedienen, bekundet ferner Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 2, 31, Beugnot 1, 86:

Nous n'avons pas acoustumé que hons de poesté fan procureur en nul cas, mais gentix hons, religieus, clers et femmes le poent fere en deffendant non en demandant . . .,

der an einer andern Stelle 2, 27, Beugnot 1, 85 dem Weibe die Befugnis zur eigenen Prozessführung noch deutlicher gerade für die Zeit einräumt, in welcher die Mundialtheorie dessen Vertretung durch einen Muntwalt versetzt, nämlich

el tans de sa veveté ou el tans de son pucelage, qu'ele est en aage e hors de mainburnie.

Hierher gehört endlich der Grand Coutumier de France 2, 45, Laboulaye et Dareste 389, dessen generelle Fassung die Prozessstandschaft beider Geschlechter ebenfalls nur als übereinstimmend kennt:

De ceulx qui pevent estre en jugement.

Prius dicendum est, quod quicumque potest, dum tamen legitimae aetatis existat, alias cum tutoris vel curatoris auctoritate in actione personali, in reali tamen secus, ut dictum est supra.

Der für dingliche Klagen gemachte Vorbehalt ändert an dieser Gleichstellung nichts; die Ausnahme besteht nämlich in der wiederum beide Geschlechter gleichmässig treffenden Bestimmung, dass Klagen letzterer Art, sobald unter den Prozessparteien Minderjährige, bis zum Eintritt der Grossjährigkeit ruhen [1]).

Ebenda 2, 36, 350: En cas de propriété, le mineur n'est tenu de plaider ne en la cause que son prédécesseur aura commencée, ne aultrement, mais dormira la cause sans préjudice jusques à tant qu'il ait aage souffisant.

Ebenda 2, 42, 379 . . . sont à noter . . . primo que cause réelle ne peult estre intentée contre baillisseurs au nom des mineurs, ne pour eulx, ne la sequelle de la cause.

Nur die Ehefrau bedarf zum gerichtlichen Auftreten der Genehmigung des Gatten.

---

[1]) Näheres bei Buche, Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et étr. 8, 663.

Ebenda 2, 32, 323: Item nota que femme mariée ne peult estre en jugement sans auctorité de son mary.

Gerade hierin liegt aber die Bestätigung, dass grossjährige Mädchen und Wittwen, also diejenigen Personen die nach der Mundialtheorie keine gerichtliche Selbständigkeit besitzen, in ihrem gerichtlichen Auftreten keinen Schranken unterworfen waren [1]).

Entsprechend der für die fränkische Periode beobachteten Reihenfolge seien nun noch kurz die Fälle besprochen, die uns Frauen selbständig in der Kläger- oder Beklagtenrolle thätig bekunden.

1. Die Erhebung der Tödtungsklage verstattet der Livre de Jean d'Ibelin c. 82, Rec. des hist. des croisades. Lois 1, 130 gleichmässig beiden Geschlechtern.

. . . pevent faire apiau du murtre: Feme espouse dou murtri; Home espous de la murtrie; Toz parens et parentes de la sanguinité; Toz parens et parentes de finité; Toz pareins; Totes mareines; Toz filluels; Totes fillueles; Toz comperes; Totes comeres; Toz ciaus et totes celles qui sont dou pays dou murtri, se il est estranger . . .

eine im Livre de Geoffroy de Tort 26, ebenda 442 sich ebenfalls findende Bestimmung:

feme . . . peut apeler de murtre.

Ungemein zahlreich sind ferner die Zivilrechtsfälle, in denen die Assises de Jérusalem Weiber persönlich als Klägerinnen vorführen.

Ass. de la baisse court 64, Kausler 92: . . . se uns home est livre en cort por aveir que il deit a aucun home, et puis avient autre home ou feme e se clame de celuy qui est livre et dit que il li deit aveir . . .

Ebenda 112, 133: S il avient que uns hom ou une feme s en vient a la cort clamer et dit: »Sire ie me clains a vous de tel home qui m ot en convent de faire me ma maison ou de faire me ma robe, ou d aucun autre chose faire« . . .

Ebenda 190, 208: S il avient que uns hons soit mors ou par devise ou sans devix, et vient avant uns hons ou une feme et requiert les choses de celuy qui mors est . . .

Ebenda 265, 322: S il avient que aucuns hom ou aucune feme vient avant et se claime d aucun enfant qui n en est d aage, de bateure ou de honte ou d assaut qui il li aie fait . . .

[1]) Unbegründet waren meine, das gerichtlich selbständige Auftreten der Weiber betreffenden Einschränkungen, Ergbd. 3, 32.

Ebenda 297, 351: S il avient que uns hons ou une feme herberge en l ostel d aucun et pert aucunę chose et s en vient plaindre a la cort . . .

Die Fassung dieser Bestimmungen, die durch das »vient avant e se clame, requiert« u. s. w. an die in der älteren Periode üblichen Ausdrücke «veniens reclamavit, interpellavit» u. s. w. erinnert, stellt es ausser jeden Zweifel, dass das Auftreten der Frauen vor Gericht ein unmittelbares, ohne Zuziehung eines Mannes erfolgendes war. Wir dürfen daher das gleiche auch in denjenigen Fällen vermuthen, in denen das »vient avant« fehlt und nur die Thatsache der Klagerhebung durch ein Weib berichtet wird, ohne dass dabei ein Vertreter Erwähnung findet. Dahin gehören Assis. de la baisse Court 99, 101, 194, 208, 229, 289; Kausler 121, 123, 213, 231, 255, 347.

Auf den Boden des eigentlichen Frankreich führen die Cout. von Montoussin 12, Nouv. Rev. hist. de dr. 14, 644:

. . . si algun home ho femne fadia clamo al bayle de Montossin.

Aehnlich die ebenfalls dem Süden angehörigen Cout. de Saint Maury et de la Honor 6 ebenda 418:

. . . si negun home o neguna fenna de S. Maury o de la honor fa cita la un l aultre per razo de deute . . .

Ebenda 31, 426: s il . . . bayle damandava fermensas a home ho a fenna ... per cause civils que demendas en la cort ...

Cout. von Sauvagnas 17, Nouv. Rev. hist. de dr. 14, 921: E si alcus hom o alcuna femna se clama a nos d ome ni de femna de Salvanha . . .

Desgleichen die Cout. d'Artois 3, 37, 2; Tardif 88, die dem Mädchen, dem der Bruder die vom Vater ausgesetzte Mitgift vorenthält, die Klagbefugnis vor allen Gerichten einräumt:

Et se dou pere estoit defali et il (der Bruder) ne voloit paiier a ses suers l'avis et le don qui leur auroit esté fait pour eles marier, si conme dit est, plaidier en pueent en le court le roy, ou en le court dou signeur dont li terre est tenue, ou en le court dou chief signeur . . .

Eine ähnliche Wahl gewährten bereits die Établ. 1, 137, Viollet 2, 263 der Wittwe bei Angriffen auf ihr douaire:

Fame costumiere si a la moitié en douaire de l'eritage son seignor . . . Et qui li feroit tort de son douaire, ele s'en porroit bien plaindre en la cort le roi, ou en la cort au baron, ou en la cort de sainte Iglise, et si en seroit en son chois; et si n'en seroit pas la corz randue au seignor en qui terre ele seroit.

Eine weitere Bestätigung des Rechts der Frauen auf persönliche

Wahrnehmung ihrer gerichtlichen Angelegenheiten bietet Cout. d'Artois 2, 9, Tardif 16, wo die Befugnis der Klägerin, sich im Prozess vertreten zu lassen, aus einer besonderen königlichen Bewilligung hergeleitet wird, also an sich ebenfalls das persönliche Auftreten der Klägerin zulässig gewesen wäre:

Et si vi je a Biaukaisne que une dame i fist adjourner . i chevalier, a respondre contre les lettres ou ses peres s'estoit oblégiés envers celui de cui ele avoit cause, en une sonme d'argent . . . et requeroit li dame, par procureur, que cele lettre li fust raempli, et avoit li procureres lettres le roy di grace, que li dame pooit demander par procureur, et requerre cele meisme dete.

Die Wittwe darf nach dem Grand coustumier de Normandie 42, Richebourg 4, 20 in den von ihrem verstorbenen Mann begonnenen Prozessen Ausstand verlangen

d'avoir conscil jusques a ung an et ung jour. Et quand a terme sera passé, elle se doibt presenter devant Justice pour mener le plet qui est commencé.

Indirekt ergiebt sich endlich das persönliche Autreten der nicht in ehemännlicher Gewalt befindlichen Weiber aus dem Cout. de Troyes v. 1509. 5, 80, Richebourg 3, 245:

La femme mariée est en la puissance de son mary, . . . en telle maniere qu'elle ne peut faire contracts entre vis, n'ester en jugement, sans l'auctorité de son dit mary . . .

2. Nicht weniger häufig ist die allgemeine Regel der gerichtlichen Selbstvertretung des Weibes auf der Beklagtenseite nachweisbar. So weist der Livre de Jostice et de Plet 18, 2, 3, Rapetti 273 der unvermählten Frau die Befugnis zu, gerichtlichen Angriffen persönlich entgegenzutreten:

Feme ne puet deffendre nului en plet. Mès se ele est sanz seignor, ele puet bien deffendre son pleige, et soi-meisme,

führen die Assis. de la baisse Court 220, Kausler 245, eine verwittwete Beklagte mitten in Gegenrede begriffen vor:

Sire Robert vient en la cort et clama sei et dist: »Sire, ie me clains a vous de dame Jouane de 20 besans que son baron me devet« . . . Et dame Jouane respont: »Sire, de cest clain qu il a fait sur mei ie ne li en veill respondre, se la cort ne l esgarde . . .

Aehnlich ebenda 138, 143, 219, 224, Kausler 157, 161, 244, 251.

Das noch dem 12. Jhdt. angehörende Statut von Amiens c. 24, Thierry, Doc. inéd. 1, 111 treibt die Gleichstellung der Geschlechter sogar soweit, dass auch der beklagten Frau die persönliche Vertheidigung mittelst Zweikampfes angesonnen wird:

Si quis ab aliqua vidua pecuniam requisierit, ipsa contra unum testem, non contra plures, per sacramentum se deffendet, et in pace remanebit; si vero ab ea aliquam eius possesionem ut vadium requisierit, ipsa se per bellum deffendet [1]).

Ein Versäumnissverfahren, in dem die Beklagte, die weder selbst erscheint noch ihr Ausbleiben entschuldigen lässt, schildert Cout. d'Artois 3, 34, Tardif 27:

Je vi en la court le conte, a Arras, faire un jugement d'une veve dame, qui avoit fait adjorner, en le court le roy a Paris, le chastelain vint en court, la dame defali . . .

Im zweiten Termin

li chastelains s'i aparut: la dame n'i vint ne essonia.

Auch im dritten Termin

ele se defali. La quarte journee fu rasignee a faire la requeste don chastelain se ele ne venoit. Ele n'i vint mie . . . Il fut dit par jugement, li appielee tout avant, haut et cler et a porte ouverte, si que coustume donne, que s'ele estoit en court ou ame por li, que ele venist avant; seconde fois, et tierce, nient ne s'aparut; que por les defautes que li dame avoit faites, et n'estoit venue, ne ame por li, et li chastelains avoit gardé ses jours encontre li, bien et loy, il devoit avoir le lettre par devers lui.

Von gerichtlicher Ansprache einer vor Gericht anwesenden Frau berichtet der livre de Jean d'Ibelin 29, Rec. des hist. des crois. Lois 1, 53:

Qui a conscill de court, et il se viaut clamer d'ome ou de feme qui est present en la court . . .

Der Grundsatz, dass das weibliche Geschlecht zur persönlichen Durchführung seiner prozessualen Geschäfte befugt sei, erleidet durch den Umstand, dass vereinzelte Bestimmungen die Frauen den Männern gegenüber prozessual günstiger stellen, keine Einschränkung. Soweit es sich hierbei um allgemein gehaltene Anweisungen, die Sachen der Witwen und Waisen gerecht zu entscheiden,

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei auf ein weiteres, bisher m. W. unbeachtet gebliebenes Beispiel eines Weiberkampfs hingewiesen. In dem Gedicht Apollonius von Tyrland schildert Heinrich v. Neustadt v. 20423 fgg. (Ausgabe von Joseph Strobl. Wien 1875) in ausführlicher Weise,

swanne ein wîp kempfen sol
mit einem starken manne,

unter Angabe von Einzelheiten, die auf Benützung einer der Zeit des Dichters (ca. 1300) weit voraufgehenden Vorlage zu deuten scheinen.

das Verfahren in ihrem Interesse möglichst abzukürzen, handelt, kann auf unsere früheren Ausführungen, S. 277, verwiesen werden, wo auch bereits die hierher gehörenden Quellenstellen der coutumieren Zeit angegeben sind.

An dieser Stelle sei deshalb nur auf die dem gleichen Gedanken gang entsprungenen Bestimmungen verwiesen, für die sich im Recht der altfränkischen Periode keine Analoga zu finden scheinen. Dahin gehört die der Wittwe eingeräumte Befugnis, gewissen Klagen gegenüber ein längeres Ruhen des Prozesses oder dessen Uebertragung an einen Prozessvertreter zu beanspruchen.

Ersteres gewährt der Grand Cout. de Normandie 42, Richebourg 4, 20:

> La veufveté de femme, ... prolonge la fin du pletz et a terme d'avoir conseil jusques a ung an et ung jour.

Am Selbstvertretungsrecht des Weibes wird dadurch offenbar nichts geändert, da es der Wittwe unbenommen bleibt, unter Verzicht auf die Rechtswohlthat, das Verfahren ohne Unterbrechung, jedenfalls aber nach Ablauf der Frist, persönlich weiter fortzusetzen.

Das gleiche gilt nach Très anc. Cout. de Normandie 2, 80, 8, Tardif 85:

> Cum vidua fuerit mulier, si conveniatur super hereditatem, habebit inducias respondendi usque ad annum et diem, nisi habuerit garantum, qui possit causam illam defendere, si voluerit. Et hoc eciam habet locum in muliere que nundum [1]) nupsit.

Auch hier ist der Wittwe bezw. dem unverheiratheten Mädchen nur die Möglichkeit gegeben, ihren Prozess durch einen Vertreter führen zu lassen, prinzipiell ihnen aber das Recht persönlicher Führung gewahrt. Das folgt aus den Worten «si voluerit«, die nur auf »vidua» bezogen einen verständigen Sinn ergeben. Denn dass der garantus die Prozessführung nur übernehmen kann, wenn er will, ist durchaus selbstverständlich; das »si voluerit« auf ihn zu beziehen, würde daher dem Gesetzgeber eine kaum glaubliche Banalität zumuthen, der durch jene erste Annahme vollkommen vorgebeugt wird.

Diese letzte Satzung, die zwei Möglichkeiten, Ruhenlassen des Prozesses oder Fortsetzung unter Zuziehung eines Vertreters, gleichzeitig offen lässt, bildet den Uebergang zum Statut von Amiens c. 23, Doc. inédits pour l'hist. du tiers état 1, 111, das nur das zweite gestattet:

---

[1]) Tardif schlägt dafür nunquam vor. Ob nicht nondum am passendsten?

Si mortuo marito uxor supervixerit, et infantes eius viri remanserint, mulier, de omni possessione, quam vir eius in pace tenuerat, quamdiu infantes in custodia erunt, donec ipsa advocatum habeat, nisi sit vadimonium, non respondebit.

Was von den beiden früheren Stellen galt, trifft auch hier zu: dem Weibe wird zwar die Befugnis, sich eines Prozessvertreters zu bedienen, eingeräumt[1]), nicht aber das Recht zur persönlichen Betreibung der Sache genommen. Denn wenn auch die Wittwe, bis sie einen advocatus gefunden hat, nicht verbunden ist, sich auf Fortführung des Prozesses einzulassen, so muss sie es wiederum thun — und dann auch ohne advocatus —, sobald ihre Kinder der Minorennität entwachsen sind. Die Beschränkung des Privilegs auf den letzt gedachten Zeitraum giebt uns einen Fingerzeig, worin wir die Gründe seiner Normirung zu suchen haben. Es handelt sich dabei um einen Schutz der Minorennen, nicht um eine rechtliche Unterstützung der Wittwe. Denn der Prozess, von dessen persönlicher Führung sie dispensirt wird, dreht sich nicht um ihr Vermögen, sondern um

omni possessione, quam vir eius in pace tenuerat,

also um das den Kindern zufallende Erbgut. Prozesspartei im materiellen Sinn sind danach die Minderjährigen, nicht die Wittwe, die nur in Vertretung ihrer Kinder prozessual thätig wird. Streng genommen wird daher durch diese Satzung über das Recht der Wittwe zu selbständiger Prozessführung gar nichts bestimmt, ihr vielmehr nur für einen gewissen Zeitraum die Befugnis, als Prozessvertreterin ihrer Kinder aufzutreten, abgesprochen.

Es muss deshalb als völlig unzutreffend bezeichnet werden, wenn zahlreiche französische Autoren, wie Gide, Cond. 368, Beaune, Introd. 384, Brissaud 6, in dieser Stelle einen Rest der alten Geschlechtsmunt haben finden wollen. Die Geschlechtsmunt zwingt das Weib, gewisse, von Männern selbständig vorzunehmende Rechtshandlungen unter Zuziehung eines Mannes vorzunehmen, da das Unterbleiben jener männlichen Mitwirkung Ungültigkeit der betreffenden Akte zur Folge hätte; die Geschlechtsmunt beschränkt demnach das Weib in seiner rechtlichen Bethätigung. Dagegen liegt keine Wirkung einer Ge-

---

[1]) Ein Recht, das die Wittwe übrigens nach c. 33 eod., 112, mit allen sonstigen Prozessbetheiligten gemein hat:

In omni causa et accusator et accusatus et testis per advocatum loquentur, si voluerint.

schlechtsmunt vor, wenn das in Bethätigung mancher Rechtsakte unbeschränkte, oder zutreffender gesagt, dem männlichen Volksgenossen gleichgestellte Weib von Vornahme anderer Rechtshandlungen überhaupt ausgeschlossen ist, und sich damit in einer, wenn man es so nennen will, ungünstigeren Rechtsstellung als der Mann befindet. Wer auch hierin eine Wirkung der Geschlechtsmunt erblickt, der giebt dem Begriff eine die übliche Auffassung weit überschreitende Ausdehnung, was konsequenterweise dahin führen müsste, das Weib auch im Gebiet der modernsten Gesetzgebungen, selbst da, wo eine ausdrückliche Aufhebung der Geschlechtsmunt stattgefunden hat, als noch in ihren Banden befindlich zu erachten. Denn wohl in keinem Lande der Welt — vielleicht einige nordamerikanische Unionsstaaten und Neuseeland ausgenommen — sind Männer und Weiber einander rechtlich vollkommen gleichgestellt; selbst wo im Zivilrecht jeder Unterschied verwischt ist, hat das Staatsrecht die Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung der Geschlechter konservirt und den Mann zu zahllosen Bethätigungen berufen, die dem Weibe verschlossen sind. Trotzdem darf man hier nicht von Geschlechtsmunt reden; denn es fehlt eben deren Charakteristikum, die Nothwendigkeit, bei gewissen Weiberrechtsakten männliche Mitwirkung in Anspruch zu nehmen.

Die gleiche Erwägung muss nun aber auch auf die gerichtlichen Gestaltungen des Mittelalters zur Anwendung kommen. Wir sind deshalb nicht befugt, da von Geschlechtsmunt oder deren Spuren zu reden, wo wir das Weib von gewissen Rechten absolut ausgeschlossen finden; und wenn französische Quellen den allgemeinen Grundsatz verkünden, Li Livre de Jostice et de Plet 1, 8, 2, Rapetti 55

> et an meins leus de nos dreit est peor la condicion as femes que as homes,

so theilt diese Paroemie das Schicksal der meisten deutschen Rechtssprüchwörter; auch sie ist juristisch werthlos, da sie über die rechtliche Stellung des Weibes, die Existenz der Geschlechtsvormundschaft oder den blossen Ausschluss der Frauen von der Theilnahme an gewissen Rechten, keine genügende Auskunft ertheilt. Darum darf aber auch die Bestimmung des Statuts von Amiens nicht als Beweis oder Rudiment der Weibermunt verwerthet werden. Denn sie schreibt nicht vor, dass das Weib seine Rechtshandlung unter Zuziehung eines advocatus vorzunehmen habe, sondern sie untersagt ihm überhaupt eine Rechtshandlung, die prozessuale Vertretung anderer, in concreto ihrer Kinder. Entsprechende, noch viel weiter gehende Ausschlüsse finden sich aber in andern französischen Rechtsquellen, die, wie unsere früheren

Ausführungen darthaten, eine Geschlechtsmunt durchaus perhorresziren. So heisst es etwa in den Ass. de la baisse Court 18, Kausler 57:

> Autres homes sont qui ne pevent plaidier en cort et qui n en doirent estre oys por autres homes, fors soulement per iaus meysmes. Si come est celuy home qui a perdue sa veue, et si coume est la feme. Voierement tant le dreit comande que la feme peut bien plaidier per son pere, se son pere est malade, par dreit et par la lei et par l asize.

Hier ist der Frau das Auftreten für andere sogar vollständig untersagt — ausgenommen für ihren erkrankten Vater, während die Satzung von Amiens ihr nur die Vertretung ihrer Kinder, sonst dagegen für andere aufzutreten nicht verbietet.

Eine ähnliche Beschränkung, wie die Ass. de Jérusalem, weist die très ancienne coutume de Bretaigne 68, Richebourg 4, 218 auf:

> Nulle femme ... ne s'entre-mettra de nul negociement de Cour, si n'est pour elle, ou pour son Seigneur espous, ou pour ses enfans, ou pour son pere, ou pour sa mere, en cas de necessité ...

Die Ursache dieser und ähnlicher offenbar aus der Uebernahme des römisch-rechtlichen Postulationsverbots zu erklärender Zurücksetzungen der Weiber gegenüber den Männern giebt mit l. 1, § 5 D. de post. 3, 1 übereinstimmend Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 29, 19, Beugnot 1, 409 zutreffend dahin an:

> ... ne lor (den Frauen) doit estre bailliés, ne advocations, ne procurations, ne garde de cevax, car tout cel service apartienent as homes et non pas as femes.

Frauen sollen keinen männlichen Beruf treiben, ihre Rechtssphäre nicht auf Dinge ausdehnen, die nach der herrschenden Anschauung dem männlichen Geschlecht vorbehalten sind. Das ist der Gesichtspunkt, der im Alterthum und im Mittelalter die Frau von gewissen Bethätigungen ausschloss, und der auch heute die Rechtsordnung veranlasst, nur die Männer als Subjekte der Mehrzahl der staatsbürgerlichen Rechte anzuerkennen. Freilich gestattet dieser Gesichtspunkt nicht, einen absoluten Massstab dafür aufzustellen, wieweit die Zurücksetzung der Frauen im Rechtsleben gehen soll. Denn was in einem Zeitalter als männlicher Beruf galt, kann in einem andern, in Folge Aenderung der politischen und wirthschaftlichen Vorbedingungen für seine Betreibung, diesen Charakter durchaus verlieren, eine Erscheinung, die wir ja in der Gegenwart in zahlreichen Fällen zu beobachten Gelegenheit haben. Dies Schwanken in der Erstreckung

weiblicher Rechtsfähigkeit vergegenwärtigen schon die altfranzösischen Quellen. Denn wenn wir das Weib hier einmal mit dem vollen Recht der Vertretung für andere ausgestattet finden, so Livre de Jostice et de Plet 18, 23, Rapetti 273.

> Feme qui n'a seignor puet plèver et puet avoir juridiction et procuration et avocation,

dann wieder von gewissen Vertretungen ausgeschlossen, so nach dem Statut von Amiens, oder nur zu gewissen Vertretungen zugelassen, so nach den Ass. de Jérusalem und den Coutumes der Bretagne, so deutet das eben darauf hin, dass auch zu jener Zeit der Begriff des männlichen Berufs nicht feststand, und dass die Grenzen weiblicher Rechtserstreckung, je nach der wechselnden Auffassung, bald enger und bald weiter gezogen waren.

Gerade im Statut von Amiens Spuren der Weibermunt finden zu wollen, davor hätte übrigens schon der Umstand bewahren sollen, dass dieselbe Rechtsquelle, wie oben, S. 283, angegeben wurde, dem Weib die persönliche Uebernahme des gerichtlichen Zweikampfs ansinnt. Denn es liegt auf der Hand, dass da, wo Geschlechtsmunt besteht, dem Vormund die Vertretung seines Mündels im Zweikampf obliegen muss, zumal selbst in denjenigen Rechten, die keine Weibervormundschaft kennen, das Weib einen champion oder garent zur Ausfechtung des Zweikampfs wählen darf. Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 61, 6, Beugnot 2, 372. Ein Recht, das dem Weib das persönliche Bestehen des Zweikampf obligatorisch auferlegt, kann daher für das Institut der Geschlechtsmunt gar keinen Raum bieten.

Erwähnung verdient ferner eine den Jerusalemer Statuten angehörende Bestimmung, Ass. de la baisse Court 12, Kausler 51, die Minderjährigen, Waisen und Wittwen die Befugnis giebt, Mitglieder des Gerichtshofs zur obligatorischen Rathertheilung bei ihren Prozessen hinzuzuziehen:

> S il avient que un orfenin ou une orfenine ou aucun enfant qu il n en est d aage ou une feme veve demande par nom, ou fait demander, 2 des iures de la cort ne lor deivent ce destorber de nient, mais sont tenus de donner leur aide et conceill a leur plait defenir ce mestior lor est.

Die Mundialtheorie könnte versucht sein, auch diese Stelle zu ihren Gunsten anzurufen, obwohl das damit eingeräumte Recht die Frauen in keiner Weise von persönlicher Wahrnehmung ihrer Prozesse ausschliessen würde. Allein hierbei handelt es sich nicht einmal um eine dem weiblichen Geschlecht und den ihm gleichgestellten hülfsbedürftigen Personen zugestandene Begünstigung; denn Ass. de la haute

Court 321, Kausler 370, belehrt uns, dass jede vor Gericht auftretende Person, Männer und Weiber gleichmässig, sich in der geschilderten Art eines Berathers bedienen durfte.

S il avient que un chevalier ou une dame veve ou un orfenin ou une orfenine, fis ou fille ou chevalier, vient avant en la haute cort et se plaint d aucun chevalier ou d aucun home lige, en la presence dou roi ou dou baill qui sera son leur, et demande ou fait demander a son conceill aucun des homes liges du roi qui sont yqui en presence, la raison iuge et coumande ce enci a iuger que cil sont tenus d aler en celuy conceill ou l on les demande, et le deivent conceillyer au miaus que il saveront.

Unerheblich sind für die Frage nach der Zulässigkeit des gerichtlichen Auftretens der Weiber auch die sonst hier und da nachweisbaren Bestimmungen, die Frauen nach andern Richtungen den Männern gegenüber prozessual begünstigen. Dahin gehört das Verbot, sie in Zivilsachen zu inhaftiren, Grand Coutumier de France 2, 11, Laloulaye et Dareste 216:

Nota que per usaige de court laye femme, soit mariée ou aultre, ne doict tenir prison pour quelconque cas civil quel qu'il soit, tant soit obligée de garde et commande par foy et serment ou aultrement, excepté Champaigne.

Ferner das Verbot, Minorenne oder Wittwen mit Privatfehde zu überziehen, Lettre de Louis X v. 1315 n. 24 Ordonn. 12, 414:

Quod nullus possit guerram facere contra aliquem infra aetatem pupillarem existentem, aut contra aliquam mulierem viduam pupillos habentem,

sowie die Anweisung des Livre de Jostice et de Plet 18, 2, 2, Rapetti 273, das Gesetz im Zweifel zu Gunsten der Fraen auszulegen:

Or convient que nos déclarons lei paroles, et que nos les loen, en ce qu'eles aident as femes por lor feblece et por maintes resons les secort l'en.

Auch für das Prozesswesen mag eine eingehendere Durchforschung des altfranzösischen Quellenmaterials noch zahlreiche weitere hierher gehörende Belegstellen zu Tage fördern können: doch dürfte sich damit schwerlich eine Aenderung des gewonnenen Ergebnisses, der Konstatirung der gerichtlichen Selbständigkeit des Weibes im coutumieren wie im fränkischen Zeitalter, erzielen lassen.

§ 4. Direkte Zeugnisse.

Müssen nach den voraufgehenden Ausführungen die Versuche der Mundialtheorie bei der Eheschliessung, im Verkehrsrecht oder für die Gerichtsfähigkeit Anwendungen der Geschlechtsmunt darzuthun, als gescheitert bezeichnet werden, so ist es immerhin noch erforderlich, nunmehr auch diejenigen Quellenstellen zu untersuchen, die hier und da als unmittelbare Nachweise der Existenz fränkischer Weibermunt Verwerthung finden. Als besonders glücklich können diese Bezugnahmen, an denen übrigens Hübner 60 mit dem ausdrücklichen Zugeständniss, dass ein positiver Nachweis für die Richtigkeit der herrschenden Lehre aus fränkischen Quellen unerbringlich, nicht theil genommen hat, kaum erachtet werden.

In älterer Zeit pflegte man sich wohl auf die Bestimmungen des Vertrages von Andelot, Greg. Tur. 9, 20 zu berufen, nach denen Childebert der Tochter des Königs Guntchramnus seine tuitio ac defensio versprach:

> quicquid domnus Guntchramnus rex filie sue Chlodechildae contullit ... in iure et dominatione ipsius debeant permanere ... et sub defensione ac tuitione domni Childeberti ... sub omni honore et dignitate secura debeat possedere.

Aber mit Recht hat bereits Ficker, Ergbd. 2, 504; Untersuch. 3, 526 darauf verwiesen, dass es sich hier um einen vertragsmässig übernommenen Schutz, nicht um eine ipso iure bestehende Geschlechtsmunt handelt, und dass die Möglichkeit einer solchen schon deshalb vollkommen ausgeschlossen ist, weil in ganz entsprechender Weise König Guntchramnus seinerseits den Angehörigen des Childebert und zwar gleichmässig dessen Söhnen und weiblichen Verwandten, dieselbe tuitio et defensio zusagt:

> Pari conditione repromittit domnus Guntchramnus rex, ut ... si contingeret domnum Childebertum eo superstite de ac luce migrare, filios suos Theodoberthum et Theodoricum reges, vel si adhuc alios ipsi Deus dare voluerit, ut pius pater sub sua tuitione et defensione recipiat ... et genetricem domni Childeberti, domnam Brunichildem reginam vel filiam eius Chlodosindam, germanam domni Childeberthi regis ... vel eius reginam Faileubam tamquam sororem bonam et filias in sua tuicione et defensione, spiritali dilectione recipiat.

Neuerdings haben verschiedene französische Autoren direkte Zeugnisse zu Gunsten der Mundialtheorie anführen zu können geglaubt.

Gide, Condit. 387 n. 1 beruft sich auf cap. 66 der dem 12. Jhdt. angehörenden Statuten von Bordeaux, Barckhausen, Livre des coutumes. Bordeaux 1890. 63:

> Costuma es in Bordales que, quant aucuna piusera reman seus payre, jasia asso que sia granda, no es pas sufficienta a far sos feyt et sons negossis per sin, ans comben estre sotz tutela de autre en jusques que aia marit; e asso diden aucuns; et los autres disen que no es de sufficien adge entro que lo marit sia mort.

Die Stelle bekundet zweifellos eine nach jeder Richtung entwickelte Geschlechtsvormundschaft über Mädchen, die, selbst wenn vollständig erwachsen, zur selbständigen Besorgung ihrer Geschäfte für unfähig erklärt und bis zur Vermählung der tutela eines Mannes unterstellt werden. Für unser, die Frage der fränkischen Geschlechtsmunt behandelndes Thema kommt aber diese Bestimmung nicht in Betracht: denn die Bordeleser Statuten sind in ihren familienrechtlichen Bestandtheilen nach dem Urtheil ihres genauesten Kenners und Herausgebers Barckhausen, Nouv. rev. hist. de dr. fr. et étr. 14, 362 und Einleitung der Cout. XXII durchweg durch keltische Rechtsanschauungen beeinflusst; gerade das keltische Recht besass aber seit alters eine der zitirten Satzung durchaus entsprechende Gestaltung der Weibermunt, d'Arbois de Jubainville, Études sur le droit celtique. Paris 1895. 246; Ders., Nouv. rev. 9, 467; 15, 309. Eine Verwendung der Bordeleser Bestimmung zu Gunsten der herrschenden Theorie würde also zunächst den Nachweis ihres fränkischen Charakters voraussetzen, der natürlich nicht durch die blosse Behauptung ihrer fränkischen Provenienz geliefert ist.

Auf ein Missverständnis des Wesens der Geschlechtsmunt ist der Versuch Beaune's Introd. 181 zurückzuführen, das Institut auf Muratori, Antiquit. Ital. 2, 271 zu stützen. Es handelt sich in dieser Urkunde um ein Ehepaar; der Mann stimmt mit den Worten

> ipso namque jugali et mundualdo consentiente

den Rechtsakt seiner Gattin,

> quae . . . lege videtur vivere salica

zu. Beaune verkennt mit der Berufung auf diese Urkunde den Charakter der Geschlechtsmunt, die er irrthümlich mit der ehemännlichen Gewalt identifizirt, während thatsächlich Geschlechtsmunt nur ausserhalb der Ehe denkbar ist, wie bereits Ergbd. 3, 1f. eingehend dargethan wurde. — Auffällig scheint freilich die Bezeichnung des Ehemannes durch mundualdus, die in fränkischen Urkunden kaum

oder doch nur selten begegnet. Aber es handelt sich eben hier gar nicht um einen fränkischen Gemahl, sondern um einen mit einer Frankin verheiratheten Langobarden, für den der Ausdruck mundualdus eben der durch sein Stammesrecht technisch gebotene war; ähnlich auch Chart. de Cluny 2, 309, 1228.

Den jüngsten Versuch positiven Nachweises fränkischer Weibermunt hat Brissaud 23 gemacht. Er zitirt eine Urkunde vom Jahre 885, d'Achery, Spicileg., 3, 361: »qui constate à la fois que la veuve franque est sous la tutelle de son fils, et qu'il lui faut, pour vendre ses biens, le consentement de celui-ci:»

> Consensu et voluntate de filio meo in cujus mundium ego permaneo seu cum notitia propinquis parentibus meis, venumdavi.

Hier ist nun freilich die Weibermunt mit klaren Worten bezeugt — aber nicht für die fränkische Wittwe, wie ein Blick in d'Achery darthut. Der von Brissaud angeführte Satz ist — wohl versehentlich — nicht im ganzen Wortlaut wiedergegeben und deshalb irrthümlich auf fränkisches Recht bezogen worden; vollständig lautet er nämlich:

> Ego, Helegrina, filia quondam Caroli, de finibus Valvensibus, et modo habitatrix sum in vico Teatino, in villa quae nominatur Casule, consensu et voluntate de filio meo Aliperto, in cuius mundium ego permaneo seu cum notitia Majolfi et Luponi propinquis parentibus meis, nullo homine cogente neque suadente, nec ullum invitum me patiente, nisi tantum sana mente, et spontanea mea bona voluntate, venumdavi tibi Sisenande saligo, omnes res meas in vico Pinnensi.

Danach handelt es sich um eine langobardische, nicht um eine fränkische Wittwe; die Mundialgewalt, der sie unterstellt ist, ist das langobardische mundium, keine fränkische Weibermunt; die Urkunde kann deshalb als guter Nachweis dafür dienen, dass die langobardische munt im 9. Jhdt. noch in voller Kraft war, ist aber völlig ungeeignet, die Existenz fränkischer Geschlechtsvormundschaft darzuthun. —

Im Gegensatz zu diesen fruchtlosen Versuchen sei nunmehr noch auf diejenigen Quellenaussprüche verwiesen, die sich nicht darauf beschränken, die einzelnen Aeusserungen einer Weibermunt für das fränkische Rechtsgebiet als nicht vorhanden zu erweisen, sondern die Nichtexistenz des ganzen Begriffs darzuthun geeignet sind.

Derartige Aussprüche sind freilich nur spärlich überliefert, eine Erscheinung, die jedoch nichts Auffallendes hat, und namentlich nicht etwa zu Gunsten der Mundialtheorie verwerthet werden kann. Denn

es liegt auf der Hand, das in einem Rechtsgebiet, das ein gewisses Institut gar nicht besitzt, jede Veranlassung zur Erwähnung desselben fehlt, die Quellen dieses Gebiets daher sich darüber meist gar nicht, also auch nicht ablehnend äussern werden. Der Schluss, das fränkische Recht habe die Weibermunt gekannt, weil seine Quellen keine ausdrückliche Verwerfung des Instituts enthalten, wäre daher eben so unzulässig, als wenn man aus dem Schweigen des bürgerlichen Gesetzbuchs über das Institut der Sklaverei deren Existenz für Deutschland deduziren wollte.

Eine direkte Ablehnung der Geschlechtsmunt spricht Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 43, 27, Beugnot 2, 177 aus:

... si tost comme son baron est mort, la femme revient en sa plaine volonté.

Die Selbständigkeit des Weibes wird damit gleichmässig für die Wittwe wie für das unvermählte Mädchen bezeugt; denn die Wittwe erhält die »pleine volonté« nicht als etwas neues, als eine ihr vordem vollkommen fremde Befugnis; sie gelangt vielmehr, wie der Ausdruck »revient« ausser Zweifel setzt, durch den Erwerb der »pleine volonté« in den vor ihrer Heirath bereits bestehenden Zustand der Selbständigkeit zurück.

Dass gerade eine Quelle, wie Beaumanoir, die Geschlechtsvormundschaft in so entschiedener Weise verwirlt, ist aber für unsere Frage von grösster Erheblichkeit. Denn Beaumanoir beschränkt sich in seiner Arbeit nicht auf das Recht von Beauvoisis; sein Ziel ist ein umfassenderes, nämlich nach den Worten seines Prologue, die Darstellung des Rechts,

qui et communs à toz ès coustumes de France.

Indem er dem Weib als Mädchen und als Wittwe volle Selbständigkeit zuschreibt, negirt er daher für das gesammte französische Rechtsgebiet die Existenz der Weibermunt.

Eine spätere Quelle bestätigt Beaumanoir's Ausspruch; auch nach der Cout. de Normandie von 1583 c. 232, Richebourg 4, 71:

Femme mariée ne retombe en garde,

und bedarf nur, ihrer Minderjährigkeit wegen, solange sie noch nicht 20 Jahre alt ist, bei Immobiliarveräusserungen der Mitwirkung ihrer Verwandten.

Ein ferneres, freilich nur indirektes Zeugnis gegen die Existenz fränkischer Weibermunt liefert die Glosse des Carolus de Tocco zur Lomb. 2, 7, 2. ed. 1537 S. 102^{v}, 103. Im Anschluss an die Bestimmung des Lothar:

Ut mulieres Romanae, quae viros habuerunt Langobardos, eis defunctis a lege viri sui sint absolutae, et ad suam revertantur legem. Et hoc statuimus, ut simili modo servetur in ceterarum natione mulierum

behandelt Tocco das Rechtsschicksal der mit einem Langobarden verheiratheten Römerin, die während der Ehe dem mundium ihres Mannes unterstellt sei, als Wittwe jedoch, zum Recht ihrer Geburt zurückgekehrt, muntfrei lebe:

Romana sub mundio non est, sed matrimonium facit eam sub mundio: quo soluto solvitur mundium.

Dieser nur wegen und während der Ehe dem Mundium unterworfenen Römerin stellt Tocco im folgenden die einem Langobarden vermählte Frankin gleich, indem er für beide die Frage nach dem eventuellen Erbrecht des Muntwalts aufwirft:

Si igitur mulier Franca vel Romana effecta per matrimonum Langobarda moriatur, quis ei succedit?

Eine solche Gleichstellung war aber doch nur dann berechtigt, wenn nach Annahme des Tocco das Schicksal des Mundiums bei beiden Frauen dasselbe, wenn also auch die Frankin soluto matrimonio muntfrei weiterlebte.

Eine Nothwendigkeit, der Geschlechtsmunt als solcher zu gedenken, hätte, falls das Institut überhaupt bestand, bei Ausstellung von Urkunden über die Sklavinnenfreilassung zu vollem Recht vorgelegen. Die Freilassung zu vollem Recht versetzte den bisherigen Sklaven in die gleiche Rechtsstellung, wie sie der freigeborene Volksgenosse besass: Form. Bign. 1, Zeumer 228:

... sic ingenuus permanead, tamquam se de bene ingenuus parentibus fuisset natus vel procreatus.

Die freigelassene, nicht vermählte, Sklavin musste daher, sobald Weibermunt existirte, der Gewalt eines Vormunds unterstellt werden, dessen Ernennung sich unmittelbar mit der Freilassungserklärung zu verbinden hatte, da die Freigelassene sonst in den wichtigsten Rechtsbeziehungen ausserhalb der Rechtsordnung stand und dann keine derjenigen der freigeborenen Frankin entsprechende Stellung einnahm. In den Freilassungserklärungen fehlt nun aber jede auch nur entfernt in diesem Sinn zu deutende Bestimmung; die Manumissionsformeln sind vielmehr für beide Geschlechter identisch, Marc. 2, 33, 52, Zeumer 95, 106, ein Umstand, der wiederum nur den Schluss zulässt, dass auch die Rechtsstellung der freigelassenen Sklavin sich mit der des freigelassenen Sklaven, und damit auch die

Rechtsstellung des freigeborenen Weibes mit der des freigeborenen Mannes deckte.

Ferner spricht auch noch gegen die Existenz der fränkischen Geschlechtsvormundschaft, dass das coutumiere Recht gar keine Spuren dieses angeblich früher herrschenden Instituts aufbewahrt hat. Allerdings werden von den französischen Rechtshistorikern einzelne coutumiere Bestimmungen zu Rudimenten jenes älteren Zustandes gestempelt — jedoch mit Unrecht, wie unsere früheren Ausführungen ergaben, vgl. S. 286. Thatsächlich findet sich also im coutumieren Recht nicht nur keine Weibermunt, so auch übereinstimmend Beaune, Droit coutum. 384, Glasson, Hist. du droit et des instit. de la France 7, 124; v. Salis, Beitrag zur Gesch. der väterlichen Gewalt nach altfranz. Recht, Zeitschr. f. R. G. Germ. Abth. 7, 141, Viollet, Hist. 2. éd. 288, sondern nicht einmal die geringste Erinnerung daran. Eine solche Erscheinung wäre aber schlechterdings undenkbar, wenn das Institut in der fränkichen Periode bestanden hätte. Rechtseinrichtungen pflegen sich durch besondere Zähigkeit auszuzeichnen, namentlich, wenn sie wie in jenen alten Zeiten, im wesentlichen durch Gewohnheitsrecht getragen werden. Eine Umbildung der Geschlechtsvormundschaft zur Beistandschaft und schliesslich auch dieser letzteren Beseitigung hätten deshalb nur ganz allmählich vor sich gehen können, und hätten daher in den Quellen irgend welche Spuren zurücklassen müssen. Da dies nicht der Fall, und da auch eine gesetzliche Aufhebung des Instituts, mit der freilich jenes Fehlen verträglich wäre, nicht behauptet und auch nicht nachgewiesen ist, so bleibt eben auch hier nur die Erklärung, dass die Weibermunt im fränkischen Recht nie bestand und dann natürlich im späteren, coutumieren Recht auch keine Spuren ihrer früheren Existenz hinterlassen konnte.

Hätte das altfränkiche Recht die Geschlechtsvormundschaft besessen, die dem coutumieren Recht vollkommen unbekannt ist, dann müssten sich schliesslich auch bestimmte Umstände geltend machen lassen, die den Fortfall des Instituts im späteren Recht erklären. Vergebens würde man aber bei den Anhängern der Mundialtheorie nach dieser Richtung Umschau halten. Nur das Verschwinden der Weibermunt wird allgemein für die coutumiere Epoche konstatirt, nirgends aber tritt ein ernsthafter Versuch zu Tage, die Gründe dieses Verschwindens ausfindig zu machen. Denn dass Berufungen auf so allgemeine Einflüsse, wie die der Kirche und des Feudalismus, nicht die hier erforderte Beweisführung ersetzen, bedarf wohl keiner ausführlicheren Darlegung. Allerdings wäre der Versuch einer solchen Beweisführung von vorn herein zur Ergebnisslosigkeit verurtheilt: wo

keine Differenz zwischen dem Rechtszustand einer früheren und einer späteren Periode besteht, da kann selbstverständlich auch das Bemühen, Gründe für eine gar nicht vorhandene Differenz zu finden, zu keinem Resultat führen.

§ 5. Oeffentliches Recht.

Obwohl die bisherigen Darlegungen ausreichen dürften, um für das fränkische Rechtsgebiet die angebliche Existenz der Weibermunt in das Gebiet der Fabel zu verweisen, scheint es dennoch nicht unangebracht, im folgenden noch kurz bei einem Umstand zu verweilen, der mittelbar zur Unterstützung des gewonnenen Resultats beizutragen geeignet ist.

Die herrschende Anschauung lässt die Frau im germanischen Rechtsleben gar keine oder eine nur sehr bescheidene Rolle spielen, sie privatrechtlich der Geschlechtsvormundschaft untergeben, öffentlich-rechtlich von allen Rechtsbethätigungen ausgeschlossen sein.

Dass das fränkische Recht durch den Mangel der Geschlechtsmunt von diesem Typus abweicht, haben unsere früheren Ausführungen ergeben; damit drängt sich aber sofort die Frage auf, ob dies Recht sich vielleicht auch in dem andern von der communis opinio als Kennzeichen des germanischen Weiberrechts bezeichneten Punkt von jenem Typus unterscheidet, ob etwa auch im öffentlichen Recht die Stellung der fränkischen Frau eine andere, günstigere ist, als sie ihren Geschlechtsgenossinnen sonst bei Germanenstämmen zugeschrieben wird.

Die Beantwortung dieser Frage und der Inhalt der Antwort ist freilich für unser Thema nicht von essentieller Bedeutung; denn das Fehlen der Geschlechtsmunt wäre an sich mit öffentlich rechtlichem Ausschluss des Weibes nicht unvereinbar; aber es lässt sich nicht verkennen, dass das Fehlen der Geschlechtsmunt, das zunächst als merkwürdige Abweichung des fränkischen Rechts vom germanischen Normaltypus erscheint, seines auffallenden Charakters vollständig entkleidet werden würde, wenn sich etwa herausstellte, dass das fränkische Weiberrecht nicht nur in diesem Punkt eine andere Gestaltung aufweist, sondern durchgängig auf anderer Basis ruht, als sie herkömmlich dem germanischen Rechte eigen gilt. Denn damit wäre der Nachweis erbracht, dass das Fehlen der Geschlechtsmunt mehr als eine Ausnahme, deren Existenz die fernere Geltung jenes Normaltypus ja noch nicht in Frage stellen würde; es wäre damit dargethan, dass

die Stellung des Weibes im fränkischen Recht jenem Typus nach jeder Richtung widerspricht, was, bei der Wichtigkeit, die dem fränkischen Recht im Entwicklungsgang des deutschen Rechts überhaupt gebührt, nothwendig dahin führen müsste, die Idee eines einzigen, jene ältere Periode charakterisirenden Weiberrechts fallen zu lassen und schon für jene Zeiten mit der Existenz mindestens zweier, durchaus abweichend gestalteter Weiberrechte zu operiren. Die Schwierigkeiten, das germanische Weiberurrecht zu ermitteln, würden sich dann freilich um ein bedeutendes vermehren; denn während man bisher gewohnt war, die Entwicklung des Weiberrechts von untergeordneter Stellung des Weibes ihren Ausgang nehmen zu lassen, hätten wir nun gleich durch die ältesten unmittelbaren Quellen einen Dualismus bezeugt, der sehr wohl die Annahme gestatten würde, dass die Entwicklung im Gegensatz zur bisherigen Theorie mit Gleichstellung der Geschlechter begonnen habe[1]).

Eine unbefangene, weder durch Hetero- noch Autosuggestion beeinflusste Würdigung des Quellenmaterials kann nun m. E. in der hiermit aufgeworfenen Frage nur zu dem Resultat kommen, dass das fränkische Weiberrecht grundsätzlich, nicht bloss in einem Einzelpunkt, wie ihn das Institut der Geschlechtsmunt bildet, von der herkömmlich als Normaltypus erachteten Gestaltung des germanischen Weiberrechts abweicht.

Diesen Nachweis in allen Einzelheiten zu liefern, würde indess den Rahmen einer Abhandlung weit überschreiten und muss deshalb einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben; hier kann es sich nur darum handeln, auf einige besonders markante Umstände, die die Eigenart fränkischen Weiberrechts hinreichend zu illustriren im Stande sind, aufmerksam zu machen.

---

[1]) Völlig verfehlt ist Hübner's Deduktion, S. 60 f., die Annahme, dass dem Urrecht die Geschlechtsmunt gefehlt habe, sei deshalb unzulässig, weil sie „auch der Annahme ursprünglichen Mutterrechts widerspreche; denn die durch dessen Herrschaft bedingte Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts war weit entfernt, rechtliche Bevorzugung zu bedeuten.“ Aber Nichtexistenz der Geschlechtsmunt bedeutet doch keine Bevorzugung des Weibes, sondern dessen Gleichstellung mit dem männlichen Volksgenossen. Der Einwand ist umso unverständlicher, als Hübner unmittelbar darauf ebenfalls von rechtlicher Gleichheit der Geschlechter spricht. — Von mir selbst ist übrigens gar kein Zusammenhang zwischen Mutterrecht und fehlender Weibermunt behauptet worden, da eins das andere weder fordert noch ausschliesst, Bachofen, Mutterrecht 19a.

Vor allem dürfte da auf eine Entscheidung Innocenz III. hinzuweisen sein, cp. 4 X de arbitris 1, 48, die die Ausübung der iurisdictio durch Weiber als eine den partibus Gallicanis eigenthümliche, der allgemeinen Rechtsordnung widersprechende Gewohnheit bezeichnet:

Quamvis autem secundum regulam iuris civilis feminae a huiusmodi publicis officiis sint remotae . . , quia tamen iuxta consuetudinem approbatam, quae pro lege servatur, in partibus Gallicanis huiusmodi feminae praecellentes in subditos suos ordinariam iurisdictionem habere noscuntur . . .

Dem entsprechend räumt auch Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 51, 26, Beugnot 2, 159, dem Weib die Befähigung zur Mitwirkung im Schiedsgericht ein:

Il est certaine coze que feme en subjection d'autrui, si comme en mariage ou en religion, ne prent ne ne doivent penre arbitrage sor eles. Mes eles qui sunt en lor delivre poeste, le poeut bien faire et rendre le sentence de l'arbitrage, tout soit ce que femes ne doivent pas rendre jugement. Mes c'est à entendre des jugemens qui sunt fet en cort de plet ordené, car jugement d'arbitres sunt de volenté et de consentement de parties, par lequel consentement les parties poent fere de lor non juges lor juges.

Die richterliche Thätigkeit der Frauen war aber nicht auf die Theilnahme an Schiedsgerichten beschränkt. Im Lehnsgericht erscheinen sie vielmehr als den Männern gleichgestellte Mitglieder des Gerichtshofs. So bestimmt die Cout. d'Artois 54, 74, Tardif 141:

Mais par nostre usaige, ont eles assés grigneur pooir, que de mise penre sur eles, car eles ont vois en jugement avoec les autres honmes dou prince, et d'autres nobles, quant eles i sont, et eles ont hiretage dont eles sont en foi et en l'hommage du signeur, ou quant eles tienent bail de leur enfans.

Beaumanoir, Cout. de Beauvoisis 41, 27, Beugnot 2, 160 muss — freilich mit offenbarem Widerstreben — dies Recht der Weiber ebenfalls anerkennen, denen er indess sich durch rechtsverständige Männer vertreten zu lassen anräth:

. . . se feme tient en fief et en hommage, et ele est hors du liu de mariage, ele pot bien estre contrainte qu'ele voist as jugemens, ou qu'ele y envoit home por li, por le fief deservir. Mes bone coze est de eles deporter, puis c'on ait assés des autres homes qui puissent fere jugement.

Meist scheinen jedoch die gerichtsfähigen Weiber diesen letzten, vom Standpunkt eines praktischen Juristen wohl nicht ganz uneigen-

nützigen Vorschlag nicht befolgt, sondern persönlich das Richteramt ausgeübt zu haben. Derartige Fälle berichtet aus älterer Zeit Vaissette, Hist. de Langued'oc 2, nr. 146, 275, 278, 518. 3, nr. 43, aus etwas späterer Brussel, Usage 1, 262; Cart. de Beaulieu 273, 195.

Kirchliche Einflüsse mögen freilich dieses Uebergreifen der Weiber in die männliche Rechtssphäre — als solches musste ja dem Kanonisten das Fungiren eines Weibes als Richter erscheinen —, oft genug einzuschränken versucht haben. Daraus erklärt sich wohl, wenn Ludwig VII. in der Bestallungsurkunde der Vizegräfin Ermangarde ihren Untergebenen ausdrücklich verbietet, sich durch Berufung auf das weibliche Geschlecht der Gräfin deren Gerichtsbarkeit zu entziehen. Duchesne, Script. rer. francic. 4, 731, 471:

> sedeas ergo ad cognitionem causarum, diligenter negotia examinans, zelo illius qui te feminam creavit, cum potuerit virum, et sua benignitate in manu feminae dedit regnum Narbonensis provinciae; et, propter hoc quod femina, nostri authoritate nulli personae liceat a tua iurisdictione declinare.

Unumwundene Anerkennung spricht endlich der Livre de Jostice et de Plet 18, 2, 3, Rapetti 273, bezüglich der Möglichkeit weiblicher Gerichtsbarkeit aus:

> Feme qui n'a seignor puet plévir, et puet avoir juridiction, et procuration, et avocation.

Die Theilnahme der fränkischen Weiber am Lehnsgericht ist aber selbst wiederum nur Ausfluss einer allgemeineren, das fränkische ebenfalls charakteristisch von andern germanischen Rechten sondernden Befugnis.

Das deutsche Lehnrecht kennt prinzipiell nur das Mannlehen; das Weib darbt des Lehnrechts und ist damit auch von der Lehnserbfolge ausgeschlossen, so Sent. cur. regiae von 1299, Pertz 2, 451:

> quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere . . .

In den fränkischen Quellen begegnen dagegen schon frühzeitig Lehnshuldigungen durch Weiber, Vaissette, Hist. de Langued'oc 2 nr. 295, 440; Ludwig VII. bezeichnet es in der oben zitirten Stelle sogar als Reichsgewohnheit, dass die Lehnserbfolge subsidiär auch dem weiblichen Geschlecht eröffnet sei:

> consuetudo est regni nostri, ubi, si melior sexus defuerit, mulieribus succedere et hereditatem administrare conceditur.

Und auch Carolus de Tocco spricht in seinem Lombardakommentar, zu 2, 10 lex 2, S. 103 vom Lehnsbesitz einer fränkischen Frau als einer durchaus nicht auffallenden Thatsache:

ceterum si feudum teneat, quare de jure francorum vivere debet.

In den Kreuzfahrerstaaten findet sich der Grundsatz weiblicher Lehnserbfolge bis zur völligen Gleichstellung beider Geschlechter ausgedehnt [1]; wenigstens scheint der Livre de Jean d'Ibelin 151, Rec. des hist. des crois. Lois 1, 222, sich in diesem Sinn auszusprechen:

Quant fié escheit, le fiz ou la fille qui est dreit heir de celui ou de celle de par qui il li escheit, se peut metre par sei, se il est d'aage à fié aveir, en la saisine de cel fié . . .

Auch der Grand Coutumier de France erwähnt die Weibersukzession in Lehne wiederholt als etwas ganz übliches, so 2, 26; Laboulaye et Dareste 287:

Item de consuetudine generali aliquis non est sufficiens ad tenendum terram in feudis, nisi habeat 20 annos completos et 21. attigerit in masculis; in femellis vero nisi habeant 14 annos et 15. attigerint, et interim non intrabunt in fidem vel homagium alicuius.

Desgleichen 2, 27, 295:

Le chevalier a une fille et non plus, le père meurt, la fille est aagée, elle entre en la foy de son seigneur . . .

Den deutschen Nachbarn des westfränkischen Reichs fiel diese weibliche Lehnserbfolge schon frühzeitig als mit ihrem eigenen Recht in Widerspruch stehend auf. Bereits Otto v. Freisingen, der Zeitgenosse der ersten Hohenstaufen, weist mit Staunen auf die in fast allen gallischen Landen Männer und Weiber gleichstellende Uebung des droit d'aînesse, dessen Zusammenhang mit dem Lehnswesen in der Darstellung Beaunes, Introd. 310, klar hervortritt. Gesta Friderici 1, 2, 29, Pertz 154:

Mos in illa (Burgundia), qui paene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri eiusque liberis, seu maribus seu feminis paternae hereditatis cedat auctoritas, caeterique ad illum tamquam ad dominum respicientibus.

---

[1]) Hier vererbte sogar die Krone ohne Unterschied der Geschlechter. Gide, Cond. 363, v. Salis, Zeitschr. f. R. G. Germ. Abth. 7, 143.

Der Unterschied zwischen der dem weiblichen Geschlecht im fränkischen und nichtfränkischen Recht eingeräumten Stellung geht ferner aus der Behandlung des weiblichen Zeugnisses hervor.

Für das nichtfränkische Recht existirt kein Weiberzeugnis, Grimm R. A. 408.

De iure autem langobardico mulier non admittitur ad testimonium

heisst es unter Berufung auf Carolus de Tocco in den Commentaren des Andreas de Barulo, tit. 33, S. 239 und findet auch thatsächlich in den Worten des Zitirten, zur Lombarda 2, 34 lex 11, S. 170, volle Bestätigung:

Langobardus se tuetur iure suo, quo mulier ad testimonium non admittitur

und ebenso spricht sich auch eine Quelle des späteren Mittelalters, Gosl. Stat. 4, 13 Göschen 93, dahin aus:

Kindere binnen iren iaren noch doren noch sinnelose lüde noch iuden noch wiwes namen ne moghen nicht tügen.

Ganz anders verhält sich hier das fränkische Recht. Wenn sich vielleicht auch aus der volksrechtlichen Periode kein Gesetzestext erhalten hat, der sich über das Weiberzeugnis ausspricht, so mangelt es nicht an gleichzeitigen urkundlichen Nachrichten, aus denen sich auch in diesem Punkt die Gleichstellung beider Geschlechter ergiebt.

Unter den testes der Traditions- oder über die Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte ausgestellten Urkunden finden sich nämlich nicht selten auch Weiber, und zwar ohne dass ihre Subskriptionen sich von den entsprechenden der männlichen Zeugen in irgend einer Weise unterscheiden liessen. So etwa auf ribuarischem Gebiet

Cod. dipl. Lauresh. 1, 317, 220; 422, 386. 2, 11, 845; 21, 872; 39, 920. Mitt. Rh. U. B. 1, 11, 8; 217, 153. Cod. dipl. Fuld. 6, 8; 10, 14; 12, 17; 13, 19, 20; 23, 36; 29, 45; 35, 53, 55; 36, 56; 41, 65; 55, 90; 91, 160.

Ferner auf salischem Gebiet:

Chart. de Cluny 1, 98; 146, 138; 154, 150; 292, 291; 304, 305; 322, 335; 340, 360; 361, 379; 477, 492; 546, 565; 561, 591; 570, 609; 773, 818; 774, 820; 787, 832; 827, 872: 828, 873. 2, 37, 925; 104, 1008; 118, 1022; 146, 1052; 190, 1097. 3, 65, 1817; 98, 1861; 100, 1864; 186, 1969; 490, 2395; 523, 2438; 530, 2449; 537, 2455; 570, 2489; 576, 2495; 587, 2510; 591, 2516; 598, 2526; 615, 2548; 641, 2586; 649, 2595; 682, 2643; 684, 2646; 705, 2674; 716, 2686; 728, 2704; 748, 2724; 758, 2734; 818, 2788; 819, 2794. Cart. de Brioude 102, 82;

252, 241; 256, 245; 272, 263. Cart. de Savigny 248, 464; 384, 747. Cart. de Beaulieu 131, 77; 273, 194. Cart. d'Aisnay 375, 30; 376, 31; 559, 14; 575, 30; 592, 51; 597, 57; 631, 104, 105; 690, 184. Cart. de Notre-Dame de Nimes 60, 34. Cart. de S. Vict. de Marseille 2, 36, 693.

Die weiblichen Subskriptionen der vorgedachten Urkunden, die, wie hervorgehoben werden mag, die betreffenden Fälle durchaus nicht erschöpfen, dürften sich zum Theil damit erklären, dass es sich um Ehefrauen oder sonstige Angehörige der Verfügenden handelt, die durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit dem bekundeten Rechtsakt aussprechen; es bleibt aber dann immer noch eine grössere Zahl von Urkunden, in denen ein derartiger Zusammenhang zwischen Aussteller und Subskribentinnen nicht nachweisbar; in diesen Fällen müssen wir in den unterzeichnenden Weibern Zeuginnen erblicken, da sich doch unmöglich annehmen lässt, dass die Zuziehung der Weiber zur Urkundenperfektion ohne rechtserheblichen Zweck erfolgte.

Haben wir es hier mit Solenitätszeuginnen zu thun, so bekundet eine, ebenfalls noch dem Anfang des 11. Jhdts. angehörende Nachricht, dass Weiber auch in streitigen Rechtsangelegenheiten als Zeuginnen auftreten konnten.

Dem Kloster S. Victor wurden ihm bereits 840 überwiesene Ländereien streitig gemacht, wobei die Gegner, die sich in den Besitz des betreffenden Territoriums gesetzt hatten, nach dem Fehlschlagen anderer Versuche, ihre Behauptungen durch Zeugenbeweis zu stützen sich bemühten. Hiebei bedienen sie sich nun einer Zeugin, deren Bekundung sich freilich im Gottesurtheil als falsch herausstellt. Cart. de S. Victor de Marseille 1, 36, 27:

> Adhuc aliud presumentes, quandam mulierculam assumentes, iurare fecere, dicentes, quod illud predium iustius essent illi possidentes, quam advocarii Sancti Victoris requirentes. Sed quia illa iuratio non fuerit justa, mox probavit manus mulieris exusta.

Brunner, D. R. G. 2, 396 n. 29 bestreitet freilich unter Berufung auf Capit. nr. 22, Admon. gener. von 789 c. 64, Boretius 1, 58, die Zulässigkeit des Weiberzeugnisses. Das zitirte Capitular enthält aber nach einer allgemein gehaltenen Verwarnung vor dem Meineid nur die Bestimmung, dass Unmündige nicht zum Eid zuzulassen seien und dass der Meineidige für die Zukunft die Eides- und Zeugnisfähigkeit einbüsse.

> . . . Et ut parvuli qui sine rationabili aetate sunt, non cogantur iurare, sicut Guntbodingi faciunt. Et qui semel periuratus fuerit, nec testis sit posthaec nec vel sacramentum accedat nec in sua causa vel alterius iurator existat.

Von einem Verbot des Weiberzeugnisses ist also hier keine Rede; auf ein solches aus der für Unmündige aufgestellten Satzung zu schliessen, geht aber auch nicht an, weil das fränkische Recht, wie eben der Mangel der Geschlechtsmunt darthut, Frauen und Unmündige nicht auf eine Linie stellt, demnach für Unmündige geltende Normen nicht ohne weiteres auch auf Weiber ausgedehnt werden dürfen.

Für die coutumiere Zeit stehen positive Bestimmungen zu Gebote, die im wesentlichen den volksrechtlichen Zustand reproduziren. So bezeichnet das For de Béarn 47, Mazure et Hatoulet 122 die Wittwe als leyer, d. h. den gesetzlichen Forderungen entsprechenden Zeugen, und die Coutume von Anjou et Maine 554, Beautemps-Beaupré 2, 208 räumt dem Weib die Zeugnisfähigkeit nach jeder Richtung ein:

> Combien que de droit escript femmes ne sont pas receuees à porter tesmongnaige en aucuns cas, toutteffoiz par coustume elles sont receuees en toutes causes s'il n y'a autre chose qui l'empesche.

Die gelehrte, vom römisch-kanonischen Recht, dem droit escript, getränkte Wissenschaft erhob freilich, wie die letzt zitirte Stelle ergiebt, gegen die Zulässigkeit des Weiberzeugnisses Einspruch, und ihr Einfluss hat denn auch zeitweise und in einigen Gegenden Frankreichs zu Beschränkungen weiblicher Zeugnisfähigkeit geführt. Wo dies der Fall war, da blieb das Weiberzeugnis nur in gewissen Punkten in vollem Umfang bestehen, wie über die Geburt von Kindern, Alterstermine Verwandter, gewisse Delikte; für Zivilrechtsgeschäfte wurde es dagegen häufig jeder Wirkung entkleidet, mitunter in seiner Glaubwürdigkeit dem Männerzeugnis gegenüber heruntergesetzt. Ausführlich vertreten z. B. diesen Standpunkt die Toulouser Statuten 1, 17, Tardif 19 f.:

> . . . quando dubitatur super etate alicuius pueri, utrum sit etatis 14 annorum vel puella 12 annorum vel pluris vel minoris, coram consulibus Tholose, quod testimonium patris vel matris vel sororis aliorum parentum, valet et obtineat roboris firmitatem.
>
> . . , quod ad probandam debiti seu depositi quantitatem seu probandam confessionem alicuius factam super debito vel commenda, testimonium mulierum non valet nec admittitur, nec est per testimonium earum aliquis in talibus condempnandus.
>
> . . . quod testimonio mulierum statur tantum et creditur super causis criminalibus et iniuriarum, et super matrimonio, et etate cognoscenda alicuius infantis vel adulti, et super defloratione mulierum.
>
> . . . quod testimonium duarum mulierum valet et admittitur in causa iniuriarum, et per probationem duarum

mulierum in causa iniuriarum, cum casus eveniebat, fuit reus actori condempnatus per sententiam, tamen in minori summa, quam si probasset actor intentionem suam per testimonium virorum, vel si testimonium duarum mulierum virorum testimonium adjuvaret.

. . . quod super testamentis, contractibus vel quasicontractibus, vel aliis obligationibus ex utriusque partis consensu provenientibus, testimonio duarum vel plurium mulierum non statur nec creditur.

Auch Beaumanoir ist diesem Einfluss unterlegen; seine Darstellung der rechtlichen Bedeutung des Weiberzeugnisses deckt sich im wesentlichen mit derjenigen der Toulouser Statuten; nur scheint ihm der Grundsatz der halben Beweiskraft fremd zu sein oder seinem juristischen Gefühl zu grossen Anstoss erregt zu haben. Die wichtigsten Stellen seiner Cout. de Beauvoisis sind folgende:

39, 31, Beugnot 2, 103: Dames qui sunt atraites en tesmongnages ne doivent pas estre recheues, se eles sunt debatues de celi contre qui eles sunt traites, por nul estat que eles aient, soit qu'eles soient veves ou mariées ou puceles, fors en un cas c'est à savoir quant aucunne coze quiet en tesmongnage de nessance d'enfans ou de lor aages prouver . . .

. . . 39, 54, a. a. O. 114: femes sunt receues en tesmongnier aage d'enfans, et aussi sunt eles oies, selonc nostre coustume, en cas qui se determine par enqueste . . . Neporquant, li cas de crieme en sunt excepté, car en cas où il a peril de mort ou de mehaing, ne sunt pas femes à oir en tesmognage se n'est en fet notoire . . . Et aussi sunt femes oyes en tesmongnage quant pucelages quiet en proeve.

40, 37. a. a. O. 149. Noz avons dit el capitre des proeves que bastars, ne sers, ne femes, ne doivent pas porter tesmongnage, et c'est voirs en cas de crieme, ou en cas où il puist avoir gages; mais en enqueste qui est fete por muebles, por catix, ou por injure, ou por heritage, poent il estre tret à tesmongnage, s'il ne sunt debouté par autre resnable cause . . .

Im allgemeinen behauptete sich jedoch die alte, das weibliche Geschlecht unbeschränkt zum Zeugnis verstattende Regel. Es ergiebt sich das aus einer Verordnung Karls VI. von 1394, die den Ausschluss der Weiber vom Zeugnis als eine nur in einigen Gegenden heimische Gewohnheit bezeichnet, die vom König ihrer Unvernunft wegen definitiv zu Gunsten des allgemeinen, das Weiberzeugnis unbeschränkt anerkennenden Rechts untersagt wird. Ordonn. des rois de France 12, 185:

. . . in quibusdam Regni nostri partibus, et praesertim in Baillivia Viromandensi ac Prepositurarum francarum Laudunensis civitatis sedibus, ab olim quibusdam fuisse usu seu consuetudine introductum ac diucius observatum, mulieres, quaecunque refulgerent honestate, ad testimonium ferendum in causis civilibus admitti non debere . . . supradictos usum et consuetudinem, quos nos potius corruptelam et abusum reputamus, ex auctoritate regia atque nostra certa scientia, tamquam omni iuri, rationi et equitati dissonos abolemus . . . statuentes, ut de cetero . . . mulieres in quibuscunque causis civilibus, sive criminaliter intentatis, ad ferendum testimonium admittantur.

Den Beschlüssen einer im 9. Jhdt. zu Nantes abgehaltenen Synode ist endlich die Thatsache zu entnehmen, dass fränkische Weiber sich auch an den Landesgemeindeversammlungen betheiligten, und zwar nicht nur als Zuschauer, sondern als wirkliche Glieder, mit berathender und beschliessender Stimme. can. 19 Synod. Namnet. Concilior. tom. 24, 685:

. . . mirum videtur, quod quaedam mulierculae contra divinas humanasque leges, attrita fronte impudenter agentes, placita generalia et publicos conventus indesinenter adeunt et negotia regni magis perturbant quam disponunt, cum indecens sit et etiam inter barbaras gentes reprehensibile, mulieres virorum causas discutere et quae de lanificiis suis et opibus textilibus et mulieribus inter gynaecea sua residentes debuerunt disputare, in conventu publico, ac si in curia residentes, senatoriam sibi usurpare auctoritatem.

Dass dieser Vorgang bei den kirchlichen Kreisen energischem Widerspruch begegnete, darf nicht wunder nehmen; eine Anschauung, die im Banne der kanonisch-römischen Normen befangen, das Weib von jeder öffentlichen Wirksamkeit auszuschliessen strebte, konnte naturgemäss im entgegengesetzten Verhalten nur einen Bruch der durch göttliches und weltliches Gebot fixirten Weltordnung erblicken. Umgekehrt haben wir dagegen vom Standpunkt des fränkischen Rechts aus zu urtheilen. Wo die Frau, wie oben ausgeführt wurde, in so vielen Einzelpunkten dem Manne öffentlich-rechtlich gleichgestellt ist, da scheint nur nothwendige Konsequenz, ihr auch den Zutritt zur Landesgemeinde, dem Grundorgan des öffentlichen Rechts, nicht zu verschliessen [1]). Für uns bildet die Theilnahme der fränkischen

[1]) Damit stimmt das von Viollet, Hist. 2. éd. 292 nr. 3 für den Anfang des 14. Jhdts. berichtete Frauenstimmrecht bei den Wahlen zu den Generalstaaten von Tours überein.

Frau an den placita generalia daher die logisch erforderte Spitze des fränkischen Weiberrechts, die vielleicht im Kampf mit den entgegengesetzten Anschauungen des Klerus bald abbröckelte, deren Rudimente aber jedenfalls einen weiteren Beleg für die vom angeblichen Normaltypus abweichende Gestaltung des fränkischen Rechts bieten [1]).

Bern, Februar 1898.

---

[1]) In diesen Zusammenhang gehört vielleicht auch eine Bayonner Satzung von 1291, die alle Bewohner der Stadt, Männer und Weiber, zur eidlichen Beobachtung des Gebots, Gebannten jegliches Asyl zu verweigern, anhält, Giry, Etabl. de Rouen 1, 155:

e que ac juran todz los bons homis et las femnes de la biele.

Auch König Gunthram liess sich von Angehörigen beider Geschlechter ein eidliches Schutzversprechen geben, Greg. Tur., Hist., Franc. 7, 8:

Unde factum est, ut . . . rex conversus ad populum . . . dicerit; ‚Adiuro vos, o viri cum mulieribus, qui adestis, ut mihi fidem inviolatam dignemini.

Uebersicht.

Die Annahme allgemeiner Gründe, die das Bestehen fränkischer Weibermunt ausser Zweifel stellen, ist unzulässig, da historische Thatsachen nur aus Quellen ermittelbar sind. Es ist daher die Einzeluntersuchung der nach der Mundialtheorie zur Bethätigung der Weibermunt Anlass bietenden Thatbestände erforderlich. S. 193 f.

§ 1. Eheschliessung. Die Stellung beider Geschlechter ist in der volksrechtlichen und coutumieren Periode die gleiche: Braut und Bräutigam bedürfen ebenmässig des Verwandtenconsenses S. 204 f. Behandlung der Entführung S. 214 f.

§ 2. Verkehrsrecht. Gleiche Geschäftsfähigkeit beider Geschlechter S. 216 f. Konsensertheilung bei Veräusserungen S. 219 f. advocatus, saleburgio, manumissor S. 230 f. per manum traditio S. 234 f. Bussentrichtung und Bussempfang S. 245 f. Ergebung in Unfreiheit S. 246. Coutumieres Verkehrsrecht S. 247 f.

§ 3. Gerichtsstandschaft. Unzulässigkeit der Beweisführung aus dem Recht der Ehefrau, aus der Gestaltung der Eheschliessung, aus unfränkischen Quellen S. 254 f. Rechtsfälle der Frankenzeit. Missus und advocatus, S. 258 f. Unbevormundete Weiber als Klägerinnen S. 262 f., als Beklagte S. 265 f. Zur Auslegung von l. Rib. 81 S. 271 f. infirmi und minus potentes S. 274 f. Königsmunt S. 276. Coutumieres Recht S. 279 f. Bevorzugungen und Zurücksetzungen des Weibes kein Beweis der Geschlechtsmunt S. 285 f.

§. 4. Direkte Zeugnisse. Vortrag von Andelot S. 291. Bordeleser Statuten S. 292. Beaumanoir S. 293. Glosse des Tocco S. 294. Sklavinnenfreilassung S. 295. Schweigen der Coutumes S. 296.

§ 5. Oeffentliches Recht. Grundsätzliche Abweichung des fränkischen Weiberrechts vom angeblichen germanischen Normaltypus S. 297 f. Weibliche iurisdictio S. 299 f. Weibliche Lehenserbfolge S. 300 f. Weibliche Zeugnissfähigkeit S. 301 f. Weibliche Theilnahme an der Landesgemeinde S. 306 f.

Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern

von

Heinrich Witte-Hagenau.

I. Bertold von Zähringen und die Ezzoniden.

Das Wort Genealogie hat bei der herrschenden Richtung der mittelalterlichen Historie keinen guten Klang, und es ist ja richtig, dass in haltlosen Aufstellungen und unbegründeten Vermutungen vielfach gefehlt ist und wird. Auf der andern Seite lässt unsere »quellenmässige« Geschichte dieses Hülfsmittel oft genug unbeachtet bei Seite[1]), wo es doch die wichtigsten Dienste leisten kann; denn abgesehen von Besitzverhältnissen, die vielfach allein aus den Familienverzweigungen ihre Erklärungen finden, wird doch im Mittelalter gerade durch die Familienverbindungen die politische Haltung einzelner Geschlechter ganz ausserordentlich beeinflusst. Wie bedeutungsvoll ist doch die Verbindung der Welfen mit den Plantagenets geworden! Und in kleineren Verhältnissen wiederholt sich diese Erscheinung wohl in den meisten Landschaften des Reichs. Oft genug freilich sind die genealogischen Reihen lückenhaft, vor allem in der älteren Zeit, da noch die Familiennamen fehlen, aber auf der anderen Seite muss doch auch betont werden, dass die quellenmässige, auf Annalen und Chroniken sich stützende Geschichte, besonders in der ersten Hälfte des Mittelalters, uns vielfach nur ein sehr bedingtes, relatives Wissen gewährt. Wie

---

[1]) So scheint es mir zum Beispiel bei Steindorff in den Jahrbüchern unter Heinrich III. der Fall zu sein, während umgekehrt z. B. Breslau in den Jahrb. unter Konrad II. durch seine genealogischen Erörterungen die wertvollsten Aufklärungen über burgund. u. italien. Verhältnisse gebracht hat.

würde es um Heinrich IV. stehen, wenn wir die Verläumdungen eines Lambert von Hersfeld nicht durch andere gleichzeitige Nachrichten in ihrer trügerischen Absicht feststellen könnten! Und hier handelt es sich um einen hochbegabten Schriftsteller wie wenige! Wie oft aber hängt unsere ganze Anschauung eines bestimmten Falles von einer einzelnen Nachricht ab, die nur darum als richtig gilt, weil keine andere das Gegenteil besagt! Und wiederum wird oft genug einer einzelnen Angabe ein Sinn unterlegt, von der sich der Verfasser in seiner beschränkten Weltanschauung schwerlich hat etwas träumen lassen. So möchte ich auch der Genealogie ihr Recht gewahrt wissen, selbst da wo sie genötigt ist zu Kombinationen zu greifen, sobald eine thatsächliche Unterlage für dieselbe vorhanden ist; und in welchem Masse es möglich ist, durch Hervorkehrung des genealogischen Moments auch über dunkle Punke der Reichsgeschichte einige Beleuchtung zu verbreiten, möchte ich in dieser Abhandlung an einem einzelnen Falle nachweisen, dabei aber gleichzeitig verschiedene andere Fragen zur Besprechung bringen, bei denen ich gegenüber einer oft mechanischen Quellenkritik derjenigen Beurteilung das Wort reden möchte, die sich aus dem Wesen der betreffenden Verhältnisse von selbst ergibt.

Ich möchte an dieser Stelle in erster Linie behandeln die Abkunft der Gattin Bertolds I. des Bärtigen von Zähringen, Richwara mit Namen, der Ahnfrau des zähringischen Hauses, die dem Geschlechte der Markgrafen und jetzigen Grossherzoge von Baden und ihrer ruhmvolleren und herrschgewaltigeren Vettern, der Herzoge von Zähringen, das Leben gegeben hat. Unser ganzes Wissen von dieser Frau beschränkt sich auf ihren ungewöhnlichen Namen. Nicht als ob es deshalb an Vermutungen über ihre Herkunft gefehlt hätte in älterer und neuerer Zeit. So hat J. Moritz in seiner Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach sie zu einer Tochter des unglücklichen Ernst von Schwaben machen wollen, aber die Grundlage, die er seiner Ansicht gibt, ist so unsicher, dass es sich heutzutage nicht mehr verlohnt darauf näher einzugehen. Ganz anders steht es mit der Ansicht eines bewährten Kenners[1]) der Geschichte des allemannischen Stammes, wonach Frau Richwara die Urenkelin des Herzogs Hermann von Schwaben und die Enkelin seiner Tochter Mathilde von ihrem Sohne erster Ehe, dem Salier Konrad (II.) dem Jüngern von Kärnten, dem Nebenbuhler des gewaltigen Konrad II., gewesen sei, und der Geschicht-

[1]) L. Baumann bei Meyer v. Knonau in den Mitteilungen zur vaterländ. Gesch. von St. Gallen Nr. 7, 80. Bezüglich des genealogischen Zusammenhanges verweise ich einfürallemal auf die beigegebene Stammtafel. Nicht vollständig gesicherte Ableitungen sind hier durch Punkte angedeutet.

schreiber der Herzoge von Zähringen hat sich unter gewisser Einschränkung dieser Herleitung angeschlossen[1]).

Man sieht, der Wunsch war hier der Vater des Gedankens, der Wunsch eine Erklärung zu finden nicht bloss für die hervorragende Machtstellung des ersten Zähringers unter den allemannischen Grossen, sondern auch für seine Berufung als Herzog nach Kärnten und für das hohe Ansehen, das er unter den deutschen Fürsten genoss, so dass er, der länderlose Herzog, zu den Ersten unseres Volkes zählte. Und gewiss erscheint jene Ansicht auf den ersten Blick ausserordentlich bestechend; man konnte Frau Richwara kaum passender anknüpfen, als an jenes salische Geschlecht, das nach dem Erlöschen des ludolfingischen Hauses als das erste im deutschen Reiche galt, und die Erwerbung von Kärnten durch den Schwaben Bertold von Zähringen konnte nicht besser erklärt werden als durch die Anwartschaft, die Frau Richwara mit ihrer Hand gewährte.

Ausserdem kommt noch eine andere Erscheinung bei den ersten Zähringern zur Erwägung: Die ausgeprägt kirchliche Richtung, die dazumal keinen schärfern Ausdruck finden konnte als gerade in den drei Söhnen des zähringischen Ehepaares[2]). Wie zeigt sich doch jener Zug der Weltentsagung, tiefster Demut und Weltverachtung in dem ältesten Sohne, jenem Markgrafen Hermann von Verona, der in jungen Jahren Weib und Kind verliess und zu Clugny des Klosterviehes wartete! Die Kurie freilich bedurfte in ihrem Kampfe um die Weltherrschaft anderer Streiter, und nirgends hat sie rüstigere und eifrigere Kämpen gefunden wider Heinrich IV. als Herzog Bertold II. von Zähringen und Bischof Gebhard von Konstanz, die mit Wort und That den Gregorianern voranstritten. Gewiss hatte auch Bertold I. in seinen alten Tagen sich ganz in den Dienst der kirchlichen Ideen gestellt, aber hier ist doch in erster Linie der Mutter zu gedenken, die in ihren Söhnen diesen Geist gross zog und noch nachwirkte in den folgenden Geschlechtern. Nun ist ja bekannt, wie sich in jener Zeit wie die politische so auch die streng kirchliche Richtung in einzelnen Geschlechtern geradezu vererbte, wie zum Beispiel bei den elsässischen Grafen von Dagsburg, und bei der Frage nach der Abstammung der Frau Richwara wird dieser Gesichtspunkt allerdings eine gewisse Rolle spielen müssen.

---

[1]) Heyck in seinem so betitelten vortrefflichen Werke p. 95.

[2]) Von der Tochter Luitgard, die Diepold v. Giengen heiratete, der das Geschlecht der Mgr. von Vohburg und Chamb begründete, weiss man zu wenig; aber es sind doch Spuren vorhanden, die in ihr einen ähnlichen Geist vermuten lassen. Darauf ist später noch einzugehen.

Zunächst aber ist die Voraussetzung, auf der jene Vermutung aufgebaut ist, durchaus hinfällig. Auch ohne seine Gattin war Bertold I. von Zähringen einer der mächtigsten allemannischen Grossen, denn schon von seinem Vater Bezelin von Villingen hatte er den Breis- und Thurgau sowie die Ortenau übernommen. Es ist also durchaus unrichtig wenn es heisst: »erst von da an, von der Verheiratung mit der kärntnerischen Salierin Richwara habe sich das anfänglich in recht bescheidenen Verhältnissen stehende Geschlecht der Bezeline von Villingen, welches keineswegs dem hohen allemannischen Adel angehört hatte, in diesem seinem Sohne höher emporgeschwungen.«

Graf Bezelin war noch nicht bei Jahren, als er 1024 starb, und sein Sohn Graf Bertold hat ihn dann 54 Jahre überlebt. Seine Anfänge fallen demnach in die Zeit Konrads II., und aus dem Altersverhältnis seines ältesten Sohnes, des Markgrafen Hermann v. Verona, geht mit Sicherheit hervor, dass Graf Bertold seine Gattin ebenfalls in dieser Zeit heimgeführt haben muss. Das ist von Wichtigkeit, wenn es sich darum handelt, die Eltern der Frau Richwara ausfindig zu machen. Bei dem herrschgewaltigen Kaiser stand Graf Bertold in hohem Ansehen; 1034 weilte er in massgebender Stellung als Königsbote bei Konrad in Italien und wird dessen Vertrauter genannt. Freilich bleibt die Möglichkeit offen, dass hier der gleichnamige Graf des Mayenfeld und Trechirgau gemeint sei, aber die Blütezeit dieses Grafen fällt doch in die Zeit Heinrichs II. Und hier kommen auch andere Gesichtspunkte in Betracht, die für die Identität Bertolds von Zähringen mit jenem Grafen Bertold sprechen: Denn es wird einmal die hervorragende Einsicht jenes kaiserlichen Vertrauten gerühmt, und das ist gerade diejenige Eigenschaft, die Freund und Feind in gutem und in bösem Sinne bei Bertold von Zähringen hervorheben. Ganz besonders aber scheint mir eine gleichartige körperliche Veranlagung ins Gewicht zu fallen. Von jenem Bertold wird uns erzählt, er sei unter dem Eindruck eines furchtbaren Naturereignisses — in dem Leuchten der Blitze glaubte er die Gestalt des Bischofs Ambrosius zu erblicken, der dem Kaiser zürnte, weil er seine Stadt Mailand angezündet habe — wahnsinnig geworden [2]). Ob diese Diagnose über den Zustand Bertolds richtig ist, muss zweifelhaft erscheinen, jedenfalls war Bertold nach einiger Zeit geheilt. Es werden also Sinnestäuschungen bei ihm vorgekommen sein infolge hochgradiger Aufregung, die all-

[1]) So Baumann. Heyck hat sich von dieser Voraussetzung nicht bloss freigehalten, sondern sie auch zum Teil widerlegt.

[2]) Bresslau, Jahrbücher unter Konrad II. Bd. 2, 249.

mählich bei grösserer Beruhigung verschwanden. Nun erzählt uns aber Ekkehard von Aurach, dass Bertold vor seinem Ende unter dem Eindruck der furchtbaren Verwüstung, die Heinrich IV. über Schwaben verhängte, sich in einem ähnlichen Zustand befand. Unter diesen Umständen halte ich es für sicher, dass Bertold von Zähringen jener viel vermögende Ratgeber Konrads II. war. Alsdann ist es von Wichtigkeit, dass Bertold hauptsächlich an der Seite des Erzbischofs Hermann von Köln, der dem pfalzgräflichen Geschlecht von Lothringen angehörte, thätig erscheint; denn es soll nachgewiesen oder doch in hohem Grade wahrscheinlich gemacht werden, dass auch Frau Richwara diesem Geschlechte angehörte.

Zunächst aber würde man jetzt der Frage näher zu treten haben, was denn nun eigentlich Graf Bertold seiner Gattin zu danken hatte, und hier wäre in erster Linie an den Schwarzwälder Albgau zu denken, als dessen Graf Bertold von Zähringen im Jahre 1047 erscheint. Von 929 bis 1047 haben wir keinerlei Nachrichten über die Grafen dieses Gaues. Nun liegen für die allemannischen Gaue die Verhältnisse ganz anders, als für die grossen Verwaltungsbezirke in Sachsen, Niederlothringen und Baiern. Treffen wir hier oft genug mehrere Grafen in einem Gau, so waltet im allemannischen Herzogthum jedesmal nur ein Graf in einem Gau, und Gau und Grafschaft fallen zusammen [3]). Das hängt damit zusammen, dass wenigstens in dem engern Schwabenland eine Aufteilung der grossen Gaubezirke in kleinere Gaue stattgefunden hat. Darauf weist auch die Endung huntari bei einer Reihe von Gauen hin, dass ursprüngiiche Hundertschaften zu selbständigen Gauen erhoben wurden; ja auch späterhin noch zur Zeit der sächsischen und salischen Kaiser müssen Gaue aufgeteilt und neue Gaugrafschaften gebildet sein. So bildete die kleine zollernsche Grafschaft Haigerloch ursprünglich mit der Hattinhuntari, der spätern Grafschaft

[1]) Pro dolore animi dicitur ex morbo, quem medici frenesin vocant, occupatus fuisse septemque dies postea superstes multa amentiae verba quasi delirans protulisse sicque vitam finivisse.

[2]) Hermannus Colon. ap. et archicanc . . . una cum Bertolfus comes missi dom. Conradi imp. — Bertulfus quidam secretarius regis — Bertaldus regius a secretis, cuius cuncta fiebant consilio. Vgl. Bresslau 2, 240. Die Formen Bertolf, Bertulf sind gleichbedeutend mit Bertold.

[3]) Das hat Baumann, die schwäbischen Gaue des jetzigen Württemberg, nachgewiesen. Gegen E. Berner, „Die Abstammung und älteste Genealogie der Hohenzollern“ in Märkische Forschungen N. F. Bd. 6, der auf Waitz, veralteten Forschungen fussend, diesen Satz bestreiten will, vgl. meinen Aufsatz „Zur Geschichte der ältern Hohenzollern“ in der Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung 1896, nr. 19.

Zollern, gewiss einen Gau. Damit hängt es denn zusammen, dass es hier eine Reihe kleiner Gaue gibt, die in der Regel keinen selbständigen Verwaltungsbezirk bildeten, sondern mit dem nächstgelegenen grössern Gau zusammengelegt wurden.

So war es auch mit dem Albgau [1]) der Fall, der seinen Namen hat von dem am südlichen Abhang des Feldberges entspringenden Albflusses und die vom Feldberg südwärts nach dem Oberrhein ausstrahlenden Thäler umfasst. In der Karolingerzeit treten uns die Verhältnisse dieses Gaues ziemlich klar aus den zahlreichen Schenkungen an St. Gallen entgegen, und da erscheint er niemals selbständig; in den meisten Fällen steht er unter dem Grafen des Breisgau oder auch unter dem Grafen des auf der andern Seite anstossenden Thurgau. Dass die sächsischen Kaiser oder Konrad II. in dieser Hinsicht andere Verwaltungsgrundsätze befolgt hätten, ist weder zu beweisen noch anzunehmen, sondern im Gegenteil, wenn im Jahre 1047 der Breisgaugraf Bertold auch dem Albgau vorsteht, so dürfte daraus hervorgehen, dass nach dem Tode des 929 vorkommenden Albgaugrafen Liutho, der auch dem Zürichgau vorstand, diese Verbindung gelöst und der Albgau wieder zu dem Breisgau geschlagen wurde. Mit dem Breisgau wäre also auch der Albgau zunächst an Ludolf, den unglücklichen Sohn Otto's des Grossen, gekommen, und nach seiner Amtsentsetzung wird ihm das Geschlecht der Bertolde, der Vorfahren Bertolds von Zähringen, wie im Breisgau so auch im Albgau gefolgt sein.

Anders liegt es mit der Bertoldsbar im Quellengebiet von Donau und Neckar, dem Stammgau der genannten Bertolde, wenn jene Vermutung richtig ist, die sie auf die allemannischen Stammesherzöge zurückführt [2]). Zur Karolingerzeit erscheint zuletzt als Graf jener rätische Markgraf Burchard, der Ahnherr der Burchardinger, der es 911 mit dem Tode büssen musste, als er die Hand nach dem allemannischen Herzogtum ausstreckte. Von da ab ist die Geschichte der Bar für die nächsten Jahrhunderte in völliges Dunkel gehüllt; es ist aber anzunehmen, dass als Burchards gleichnamiger Sohn, glücklicher als sein Vater, die herzogliche Gewalt seines Geschlechtes über den allemannischen Stamm begründete, er auch die Bar für sein Haus wieder in Besitz nahm [3]). Beide Linien der Hunfridinger, sowohl die burchardingischen

---

[1]) Vgl. über diesen Gau die treffliche Arbeit von Tumbült in Z. f. O. N. F. 7, 152 f.

[2]) Stälin, Württemb. Gesch. 1, 552.

[3]) Ueber diese Verhältnisse vgl. mein Buch, die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass p. 90 ff.

Herzöge Allemaniens als auch ihre Erben, die Nellenburger und Zollern, erscheinen daher auch mit bedeutendem Besitz in der Bar. Daneben aber die Zähringer, und bereits Graf Berchtold — Bertold erwarb 969 zu Rom für seine Ortschaft Villingen in der Bar in der Grafschaft des Hiltibald Markt- und Stadtrecht [1]). 1004 wird dieser Graf zum letztenmal erwähnt, und erst zu Ende der Regierung Heinrichs IV. lässt sich in Bertold II. von Zähringen ein Graf dieses Gaues wieder fesstellen. Das Verhältnis des unglücklichen Kaisers zu dem zähringischen Hause macht es jedoch undenkbar, dass er die Grafschaft sei es an Bertold I. oder II. verliehen hätte, und ebenso ist es nach den angedeuteten thatsächlichen Verhältnissen völlig ausgeschlossen, dass er die Grafschaft oder den uralten Besitzstand seines Hauses in der Bar etwa seiner Gattin verdankt hätte.

Graf Bertold war somit wohl der mächtigste unter den allemannischen Grossen; sein Machtbereich blieb nicht sehr hinter dem Umfang des jetzigen Grossherzogtums Baden zurück; was im Norden fehlte, war ausreichend durch den grossen Thurgau ersetzt. Es darf daher nicht weiter wunderbar erscheinen, wenn der ehrgeizige Mann danach trachtete, die höchste Stufe innerhalb seines Stammes zu erklimmen und Herzog zu werden. Die Verhältnisse innerhalb des allemannischen Herzogtums waren wohl danach angethan, diesen Wunsch in ihm zu nähren.

Ausserordentlich viele Wechselfälle hatte dasselbe im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts durchgemacht, und so oft das Herzogtum erledigt ist, tritt das Bestreben unserer Herrscher zu Tage, keine einheimische Gewalt hier aufkommen zu lassen. Nach dem Erlöschen jener Seitenlinie des jüngeren babenbergischen Geschlechtes, die dem Lande in Ernst I., II. und Hermann IV. wenigstens drei Herzöge nach einander gegeben, hatte Heinrich III. das Herzogtum zeitweilig an sich genommen, und als er es wieder aus der Hand gab, da berief er 1045 einen Fremdling ins Land, den lothringischen Pfalzgrafen Otto IV. und als dieser zwei Jahre danach auf seiner fernen Feste Tomberg auf der Eifel kinderlos starb [2]), setzte Heinrich wieder einen fränkischen

---

[1]) Hiltibald wird zuerst 994 als Graf der Bar erwähnt. St. 1023; vgl. auch St. 1478.

[2]) Worauf Alberich v. Trois-Fontaines seine Mitteilung stützt: Ottonem ducem Sueviae, de cuius linea descendit ille Lotharius dux Saxonum qui fuit imperator, ist mir rätselhaft. Die Erklärungen der ältern Genealogen sind völlig haltlos.

Babenberger dahin, einen Vater ohne Söhne, aber von 5 Töchtern. Man wird nicht fehl gehen in der Vermutung, dass bei beiden Ernennungen die Berechnung massgebend war, dass der neue Herzog nicht in der Lage war sein Amt auf einen Sohn zu vererben.

Ehrgeizigen Hoffnungen blieb also freies Spiel gelassen, und dass dieselben Raum genug in Bertolds I. Herzen fanden, beweist sein späteres Leben. In diesem Falle mochte noch der Unmut hinzukommen, warum nun ein Fremdling nach dem andern zum Führer seines Stammes auserlesen sein sollte. Auf halbem Wege kommt uns da der Chronist Ekkehard von Aurach entgegen, wenn er uns erzählt, wie Heinrich III. in einem seiner letzten Jahre unserm Bertold noch bei Lebzeiten des söhnelosen Herzogs Otto von Schweinfurt die Anwartschaft auf das Herzogtum Schwaben verliehen und ihm zum Unterpfand seinen Sigelring übergeben habe. Bald darauf schloss Heinrich III. dann die Augen, und kurz nachher war das Herzogtum Schwaben aufs neu erledigt. Da habe Herzog Bertold den Ring der kaiserlichen Witwe Agnes von Poitiers vorgezeigt und sie an die Einhaltung des Versprechens gemahnt, aber die Kaiserin habe vorgezogen Schwaben Rudolf v. Rheinfelden, dem Räuber ihrer Tochter Mathilde, mit deren Hand zu verleihen. Um den erbitterten Bertold dann zu besänftigen, habe Agnes ihm das Herzogtum Kärnten übertragen und späterhin König Heinrich auch noch Bertolds gleichnamigen Sohn neben dem Vater mit diesem Herzogtum beliehen; dann aber sei auf Anstiften einiger Leute Kärnten Heinrichs Blutsverwandten Liutold verliehen. So sei zu dem früheren Unrecht ein neues hinzugefügt worden, und Bertold habe von da ab alle seine vielseitige List und Schlauheit aufgeboten, um sich an König Heinrich und Herzog Rudolf zu rächen, an diesem, weil er sich in das ihm verheissene Herzogtum eingedrängt, an jenem, weil er ihn des bereits verliehenen Herzogtums wieder beraubt habe. Und auf solche Weise will Ekkehard die ganze spätere feindselige Haltung Bertolds gegen Heinrich erklären.

Was Ekkehard hier berichtet, findet anderwärtig keine Bestätigung, und da nun Wahrheit und Dichtung bunt durcheinander gemischt sind, hat man kurz und bündig die ganze Erzählung bei Seite gelegt. Ekkehards Ruf als Chronist ist aber sonst der beste, und vielleicht lässt sich doch noch ein gewisser historischer Kern aus den mannigfachen Widersprüchen, in die er sich hier verwickelt hat, herauschälen. Es erhebt sich da zunächst die Frage, woher der fränkische Mönch diese eigenartigen Nachrichten hat. Ich möchte hier drei verschiedene Elemente in seiner Erzählung unterscheiden. Mit Recht hat bereits Heyck darauf hingewiesen, dass Ekkehard seine Mitteilungen sehr wohl

aus Bamberg[1]) erhalten konnte; denn Bertold I. war Vogt über die Bamberger Bistumsgüter in Schwaben, und es werden sich auch sonst bedeutsame Beziehungen zum fränkischen Lande herausstellen. Zudem war Bertold dem Bischof Günter von Bamberg, dem Freunde Anno's von Köln, ein vertrauter Ratgeber. Damit hängt es wohl zusammen, dass Ekkehard sich auch fernerhin über Bertold I. ganz vortrefflich unterrichtet erweist und Nachrichten über ihn bringt, die sich sonst nirgends vorfinden. Das haben jene Zweifler, welche seine Angaben kurzerhand in Bausch und Bogen verwarfen, gar nicht beachtet. Anderseits schöpfte Ekkehard aus der lebendigen mündlichen Ueberlieferung. Das deutet er selbst am Schluss seiner Erzählung an; denn nachdem er ausgeführt hat, wie mancherlei zusammentraf, um diesem „Ränkeschmied[2])« Bertold Gelegenheit zu geben Unheil zu säen, nämlich die Absetzung Otto's von Nordheim, der Tod des Schwaben Konrad[3]), herbeigeführt durch Mannen des Königs und, wie es heisst, auf dessen Befehl etc. sagt er zum Schluss: es kam soweit, dass Rudolf die Herrschaft an sich zu reissen und seinen Herrn und König abzusetzen oder zu töten suchte. Sed haec res quem effectum habuerit, nec rusticos latet.

Es hiesse das Wesen der Geschichte verkennen, wenn man diese lebendige Ueberlieferung, in der sich die Meinung des Volkes, »wie es gegangen sei«, ausspricht, gering schätzen wollte; mir scheint sie wenigstens ebensoviel Wert zu haben, als die Wiederspiegelung und Zurechtstutzung der Ereignisse in dem Kopf eines Mönches, der die Welt und die handelnden Personen aus seinen vier Klostermauern mit feindseligen Augen betrachtet, wie es in den damaligen Geschichtsquellen oft genug der Fall ist. Dabei ist es von Wert darauf hinzuweisen, dass Ekkehard auch sonst liebt aus diesem lebendigen Borne zu schöpfen. So, wenn er über das Geschlecht der Aribonen in Baiern und Kärnten berichtet und ihres berühmten Ahnherrn Aribo gedenkt, von dem das Volkslied zu singen weiss[4]), das er auf der Jagd von

[1]) Die folgenden Ausführungen finden eine willkommene Bestätigung durch den Nachweis von Bresslau in seinen Bamberger Studien (Neues Archiv 21, 197 ff.), dass überhaupt nicht Ekkehard, sondern der Bamberger Kanonikus Frutolf der Verfasser dieser Zeitgeschichte Heinrichs IV. sei. Alles was hier über Ekkehard gesagt wird, trifft in erhöhtem Masse für Frutolf zu, († 1102), der den Ereignissen gleichzeitig war und sich zu Bamberg aus erster Hand unterrichten konnte.

[2]) Das scheint mir die zutreffendste Uebersetzung für Ekkehards machinator zu sein.

[3]) Ueber diesen Konrad ist nichts näher bekannt.

[4]) Famosus Aerbo, quem in venatu a visonta bestia confossum vulgares adhuc cantilenae resonant.

einem Wisent durchbohrt sei. Jene Ueberlieferung hat auch bereits sagenhafte Ansätze erhalten, sie hat Ranken gewuchert, und eine solche Ranke ist die Geschichte von der Entführung der Kaisertochter durch Rudolf von Rheinfelden. Dabei sieht man aber, wie die sonst mehr zurückhaltende Person Bertolds durch Ekkehard hier in den Mittelpunkt gerückt wird; er mischt die Karten, und in der rachsüchtigen List dieses „machinator« erblickte man die Ursache des meisten Unheils. Das ist die Ueberlieferung, und eine gewisse Bestätigung erhält sie dadurch noch, dass in der That eine weit grössere Spannung und Feindschaft zwischen Heinrich und Bertold bestand, als man bisher angenommen hat.

Diese beiden Elemente sind verbunden durch einen unglückseligen Pragmatismus, mittels dessen Ekkehard sich Ursache und Wirkung in ihrer geschichtlichen Erscheinung zu erklären suchte. Darauf ist mit Bestimmtheit zurückzuführen, was er über die Feindschaft zwischen Rudolf und Bertold erzählt; denn er folgerte, dass Bertold, wie er den Kaiser hasste, dann auch denjenigen hassen musste, der ihn um die Hoffnung Herzog von Schwaben zu werden gebracht hatte. Es ist übrigens in dieser Hinsicht mit Recht bemerkt worden, dass wenn Rudolf v. Rheinfelden und Bertold v. Zähringen späterhin in der Feindschaft gegen Heinrich Freunde waren, damit keineswegs ausgesprochen ist, dass auch früher unter andern Verhältnissen diese Freundschaft zwischen ihnen bestand [1]). Und wenn Ekkehard die Klugheit und List des vielgewandten Mannes hervorhebt, so ist darauf hinzuweisen, dass auch Lambert v. Hersfeld die Klugheit und volkstümliche Beredsamkeit Bertolds preist, und ebenso nennt ihn Bertold von Reichenau einen «Mann weisester Art in grosser Beratung« [2]). Diese Eigenschaften müssen es dann auch gewesen sein, die ihn bei Konrad II. 1037/38 in Italien ein solches Ansehen verschafften, dass alles nach seinem Rate geschah.

Fasst man auf diese Gesichtspunkte hin Ekkehards Erzählung nochmals ins Auge, so ist ihre logische Voraussetzung, dass Bertold schon früher Versprechungen von Heinrich bezüglich der Nachfolge im Herzogtum Schwaben erhalten haben muss, die nicht eingehalten sind, und es liegt in dieser Hinsicht nahe, an die Erledigung des Herzogtums nach dem Tode des Rheinländers Otto zu denken. Ganz erheblich würde die Erzählung Ekkehards da noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn Bertold mit dem kinderlosen Otto in Familien-

---

[1]) Heyck 21.

[2]) Vir summae prudentiae et popularis eloquentiae.

verbindung gestanden hätte; denn gerade darauf möchte Bertold einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung begründet haben. Das Herzogtum war noch nicht erblich; aber es gab gewisse Familien, die beanspruchten bei der Besetzung von Herzogtümern vor andern berücksichtigt zu werden. Dies war in hervorragendem Masse bei jenem pfalzgräflich-lothringischen Geschlechte der Fall, dem auch jener Erzbischof Hermann angehörte, an dessen Seite Bertold in Italien wirkte, und Frau Richwara gewinnt plötzlich an Bedeutung, wenn auch sie diesem Geschlechte entstammte.

Bertold wird also von Heinrich III. auf den Tod des söhnelosen Otto von Schweinfurt vertröstet worden sein, und der misstrauisch gewordene Graf erhielt den Ring zum Unterpfand, dass ihm das nächste Mal besser Wort gehalten werden sollte. Wenn nun gesagt ist, dass ein so kräftiger Kaiser wie Heinrich III. schwerlich einem seiner Grafen seinen Sigelring gegeben haben würde [1]), so wird dabei weder der Persönlichkeit noch der Macht Bertolds Rechnung getragen: es handelte sich nicht um »einen der vielen Grafen« des Reichs, sondern um den mächtigsten Herrn des Schwabenlandes, der zudem noch mit dem mächtigen Geschlechte Nellenburg-Zollern in nächster Verwandtschaft stand. Bertold stand damals in der Vollkraft und Blüte seiner Jahre; dieselben Eigenschaften, die ihn später zu einem so furchtbaren Gegner Heinrichs IV. machten, wohnten ihm auch damals bei, und man kann ihn demnach ohne Uebertreibung als den ersten Mann seines Stammes bezeichnen. Dass Heinrich III. gerade deshalb Bedenken tragen mochte, ihm auch noch die höchste Gewalt über seinen Stamm anzuvertrauen, steht nicht in den Quellen, aber es liegt in der ganzen Politik des Kaisers ausgesprochen. Bedenklich war nur — und es hat sich bitter an seinem Sohne gerächt — dass Heinrich einem solchen Manne derartige Versprechungen machte, die er entweder nicht halten konnte oder nicht halten wollte. Uebrigens hat der »mächtige« Kaiser

[1]) O. Grund, die Wahl Rudolfs v. Rheinfelden p. 93. Er hat zuerst die Erzählung Ekkehards beanstandet, aber die Machtstellung Bertolds hat er gar nicht gekannt. Ebensowenig Steindorff, der diese Nachricht Ekkehards ganz übersehen hat und sich dann in einer kurzen Bemerkung im Nachtrag, Jahrbücher des Reichs unter Heinrich III., Bd. 2, p. 496 den Ausführungen Grund's anschliesst. Giesebrecht hat die Erzählung Ekkehards ursprünglich ohne Anstand verwertet, in der 4. Auflage sich aber sehr zurückhaltend geäussert. Meyer v. Knonau, Jahrbücher unter Heinrich IV., Bd. I, 48 ff. ist den Ausführungen Grund's beigetreten, während Heyck sich in allerdings sehr zaghafter Weise für Ekkehard ausgesprochen hat. Ranke, Weltgeschichte VII, 220 ist inhaltlich der Erzählung Ekkehards beigetreten. Ueber die Verwandtschaft zwischen Bertold und dem Hause Nellenburg-Zollern s. mein angeführtes Buch p. 110.

in den letzten Jahren seiner Regierung ganz andere Dinge herunterschlucken müssen, als die Verleihung des Sigelringes zum Unterpfand gewesen wäre, und jedenfalls sollte Bertold dadurch nur für den Fall sichergestellt werden, wenn Heinrich einmal die Augen geschlossen hatte. Zudem ist der Ring kein notwendiges Zubehör zu der Erzählung Ekkehards; es kann sich hier um ein sagenhaftes Gespinst handeln, das ohne Schaden entfernt werden kann, ohne dass der Thatbestand, die Anwartschaft auf das Herzogtum Schwaben, gefährdet wird. Diesem Teile der Erzählung Ekkehards wohnt also innere Wahrscheinlichkeit bei, insofern nichts dagegen und sehr viel dafür spricht, und diese Wahrscheinlichkeit würde noch erheblich wachsen, wenn wirklich, wie gesagt, Frau Richwara in näherer verwandtschaftlicher Beziehung zu jenem Rheinländer Otto gestanden hätte.

Der weitere Zusammenhang rührt nun höchst wahrscheinlich von Ekkehard selbst her! Rudolf habe durch Entführung der Kaisertochter der schwachen Mutter das Herzogtum Schwaben abgetrotzt und Bertold sei dann mit Kärnten entschädigt [1]). Was Kaiserin Agnes bewogen hat, dem Grafen Bertold das Herzogtum Schwaben vorzuenthalten, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen, aber man wird vermuten dürfen, dass die Bedenken, die schon Heinrich III. in dieser Hinsicht gehegt hatte, für die schwache Witwe noch in weit stärkerer Kraft bestanden. Jedenfalls bot ihr der junge Schwiegersohn eine grössere Sicherheit, als der nun schon bejahrte Bertold, der durch seine Gattin damals in recht feindseligen Gegensatz [2]) zu dem Königshaus geraten sein mag. Ob nun aber die Uebertragung des Herzogtums Kärnten an Bertold an und für sich als eine Enschädigung aufzufassen ist, muss sehr zweifelhaft erscheinen, und Ekkehard mag durch die spätern Verhältnisse zu dieser Auffassung gebracht sein. Einerseits liegen die beiden Verleihungen um vier Jahre auseinander, und dann kann das Herzogtum Kärnten auch nicht als eine Entschädigung für Schwaben gelten. Wenn es sich darum handelte, dann hätte Bertold das um eben diese Zeit erledigte Baiern erhalten müssen; so gut wie der Sachse Otto von Nordheim, konnte auch der Schwabe Bertold von Zähringen dorthin gesetzt werden.

[1]) Bezüglich des Verhältnisses zwischen der Kaiserin Agnes und Rudolf von Rheinfelden möchte ich noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen. Als Burgunder war Rudolf jedenfalls der französischen Sprache mächtig; aus den spätern Konfiskationen Heinrichs IV. geht ja auch hervor, dass Rudolf in der französischen Schweiz bedeutende Besitzungen hatte. Die verlassene Agnes konnte mit ihm in ihrer Muttersprache reden.

[2]) Vgl. die späteren Ausführungen.

Allerdings knüpft Ekkehard nun an diese Verleihung Kärntens einen höchst bedeutsamen Umstand an, dass nämlich Bertolds gleichnamiger Sohn von König Heinrich die Mitbelehnung erhalten hätte. Der Irrtum, dem Ekkehard hierbei verfällt, dass er Bertolds I. gleichnamigen Sohn, den Herzog Bertold II. von Zähringen, seinen Zeitgenossen, für den erstgeborenen und ausgewählten hält, kann wahrlich nicht schwer ins Gewicht fallen; haben wir ihn doch alle geteilt und die mächtigen Herzoge von Zähringen für den älteren Zweig des Geschlechtes gehalten [1]). Ekkehard liess sich dadurch irreleiten, dass Bertold II. von dem Herzogtum Kärnten den herzoglichen Titel führte. Das Andenken an die unscheinbare Persönlichkeit des Markgrafen Hermann von Verona, der schon 1074 gestorben war, mochte noch in einigen schwäbischen Klöstern leben; der Name seines Sohnes, der sich nach der Limburg bei Weilheim in Württemberg und nach Baden Markgraf nannte, konnte nur irre führen. Aus dem Irrtum schimmert uns die Wahrheit entgegen. Dass an Bertolds ältesten Sohn die umfangreiche Mark Verona [2]) verliehen worden ist, beweist in der That eine weitgehende Rücksichtnahme und erhärtet die Nachricht, dass dem ältesten Sohne die Gewähr der Nachfolge in Kärnten verliehen sei. Das wird geschehen sein, als Bertolds Freund, der Erzbischof Anno, der Kaiserin ihren Sohn Heinrich geraubt und sich mit seiner Person der Zügel der Regierung bemächtigt hatte; denn dass Heinrich, als er

[1]) Fester, Regesten der Mgr. v. Baden nr. 4.

[2]) Auch nach dem verdienstvollen Buche von Wahnschaffe, das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhundert, besteht noch über die Verhältnisse der südöstlichen Marken, namentlich was Istrien betrifft, recht viel Unklarheit. Feststeht zunächst nur, dass Istrien noch 1040 als Grafschaft (Schumi, Urkundenbuch von Krain p. 38, 40) unter Wezelin stand; wenn dann 1062 von einer marcha Histria die Rede ist (St. 1612), der Markgraf Ulrich von Krain aus dem Hause Weimar-Orlamünde vorsteht, so ist hierbei zunächst weniger an die Errichtung einer neuen Mark Istrien zu denken, als dass der markgräfliche Titel von Krain auf Istrien übertragen wurde, nachdem der Markgraf Udalrich von Krain durch seine Mutter Azeicha auch die Grafschaft Istrien erblich überkommen hatte. Seitdem galt aber Istrien als Mark und war somit abgetrennt von der Mark Friaul-Verona, deren rechtlicher Inhaber, der Sohn Bertolds als Markgraf von Verona, dadurch aufs empfindlichste geschädigt wurde; aber auch das Herzogtum Kärnten selbst erlitt durch diese Abtrennung eine neue Einbusse. Auch der Herzog von Kärnten selbst wurde wohl Herzog von Istrien, Histerreich genannt; Wipo nennt Adalbero von Eppenstein mit Vorliebe dux Histrie, Histrianorum sive Carintanorum, und es scheint beinahe, dass er das Hauptgewicht auf diese Machtstellung des Herzogs von Kärnten in Italien legte. In diesem Falle ist aber nicht die ursprüngliche Grafschaft Istrien in engerem Sinne, sondern das ganze Friaul gemeint. Vgl. übrigens auch Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 219.

selbständig geworden war, dem Zähringer diese Gunst bewiesen hätte, ist bei dem gegenseitigen gespannten Verhältnis, das noch näher zu berühren ist, ausgeschlossen. Den Kärntnern aber sollte durch jenen Akt wohl begreiflich gemacht werden, dass ihr Sträuben doch vergeblich wäre.

Und auch des weitern erweist sich Ekkehard wohl unterrichtet, nur dass er die Thatsachen, denen er schon ziemlich ferne steht, in falschen Zusammenhang bringt: denn was er als Ursache der Feindschaft zwischen Heinrich IV. und den Zähringern hinstellt, die Belehnung Liutolds von Eppenstein mit Kärnten, das war der Abschluss des ersten Aktes in der folgenschweren Stellungnahme der beiden Zähringer Bertold I. und II. gegen Heinrich IV. Aber die Belehnung Liutolds, die im Jahre 1077 erfolgte, ist richtig, und das verrät immerhin ein gewisses Vertrautsein mit diesen Verhältnissen, denn nicht Liutold, sondern sein Vater Markwart von Eppenstein war der Gegner Bertolds gewesen, der ihm Kärnten verschlossen gehalten hatte, und Markwart wird sonst vielfach irrtümlich in den Geschichtsquellen der Zeit als derjenige bezeichnet, dem Heinrich Kärnten verliehen habe. Ganz vortrefflich zeigt Ekkehard sich aber unterrichtet, wenn er nun bei der Belehnung Liutolds das Verhältnis der Blutsverwandtschaft betont, in dem dieser zu Heinrich stand, denn Gisela, die Grossmutter Heinrichs, und Beatrix, die Grossmutter Liutolds, waren Schwestern. Das sind Gesichtspunkte, die bei der Würdigung jener Erzählung Ekkehards ganz unberücksichtigt geblieben sind, ebenso wie jener Umstand, dass Ekkehard sich auch sonst über Bertold I. vortrefflich unterrichtet zeigt. Sie lassen uns doch ein anderes Urteil gewinnen und vor allem jener Beurtheilung der Persönlichkeit Bertolds, wie sie Ekkehard vertritt, ein erhebliches Gewicht beilegen: der kluge, vielgewandte Mann mischt im Hintergrund die Karten zu dem Spiele gegen den unbesonnenen jungen König, und wiederum wo es sein Vorteil erheischt, erscheint er als „Treuester der Treuen“ [1]), bis dann schliesslich der Riss so offenbar wird, dass ihn nichts zu verhüllen oder auszufüllen vermag.

Und nun wird zu erwägen sein, wie der Schwabe nach Kärnten kam. Verdankte er wirklich seine Berufung seiner Gattin Richwara als Tochter Konrads II. von Kärnten? Diese Vermutung würde eine

---

[1]) Ich halte demnach die Charakteristik Bertolds bei Heyck für viel zu günstig, und am allerwenigsten wird man sagen dürfen, dass er „ein Treuer war vor allen in dieser Zeit wetterwendischer Parteiung.“ Gerade Heyck durfte das Urteil Ekkehards am wenigsten zur Seite schieben, da er doch sonst seine Nachrichten über Bertold zu schätzen weiss.

gewisse Berechtigung haben, wenn Bertold 1039 Konrads II. Nachfolger geworden wäre; aber zunächst blieb das Herzogtum bis 1047 unbesetzt, und dann folgte nicht etwa Bertold, sondern Welf III. Es ist bekannt, mit welchem Undank dieser seine Erhebung dem Kaiser lohnte; nach Welfs Tode im Jahre 1055 beeilt sich Heinrich III. nicht mit der Wiederbesetzung, und so kam seine Witwe in die Lage unter den Bewerbern die Auswahl zu treffen, und ihre Wahl fiel 1057 wiederum nicht auf Bertold, sondern auf den Rheinländer Kuno, den Bruder des Pfalzgrafen Heinrich von Lothringen und Mitverschworenen Welfs III. In Kärnten stiess seine Ernennung auf heftigen Widerspruch; die einheimischen Gewalten wollten von dem Fremdling nichts wissen und als er sich 1058 von der Mark Verona aus den Eintritt ins Land erzwingen wollte, wurde er schimpflich zurückgewiesen und starb bald, solo nomine dux. Jetzt erst folgt Bertold im Jahre 1061, nicht Nachfolger Konrads II., sondern Konrads III.; es ist bekannt, dass auch er den Eintritt ins Land nicht gewinnen konnte und ein Herzog ohne Herzogtum blieb.

Auch dieser gänzliche Misserfolg spricht nicht für die Abstammung der Richwara. In drei Vertretern, in Otto von Wormsfeld, seinem Sohne und seinem Enkel Konrad I. und II. hatten die jüngern Salier die herzogliche Gewalt in Kärnten ausgeübt. Das gibt doch Macht, Ansehen und vor allem auch Besitz in einem Lande, wo das Krongut so reich war und unsere Kaiser hunderte von Hufen wegschenkten. Aber auch sonst wäre Frau Richwara als Tochter Konrads II. die reichste Frau des deutschen Reiches gewesen, und ihr gesammter Besitz hätte an die Zähringer kommen müssen. Einmal hätte sie dann von ihrer Grossmutter Mathilde geerbt, die sich mit ihren Schwestern Beatrix und Gisela in dem reichen Allodialnachlass ihres Vaters Hermanns II. von Schwaben geteilt hatte. Der ganze reiche Besitz des Hauses Mümpelgart sowie der Salier und Staufer im Unterelsass zwischen Zorn und Sauer geht auf dies Erbe zurück [1]), und man müsste also

[1]) Ueber diese Verhältnisse siehe meine Abhandlung „Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer" in Z. f. O. N. F., Bd. 12, p. 211 u. a. a. O. — Krüger nimmt in seiner angeführten Abhandlung, durch die er gemeinschaftliche Abstammung der Habsburger und Zähringer beweisen will, die alte auf die Nachricht des Annalista Saxo zurückgehende Ansicht wieder auf, wonach Gisela und Mathilde Töchter erster Ehe der Gerberga von Burgund mit Hermann von Werl wären. Dagegen steht aber die ausdrückliche Angabe des gleichzeitigen Hermann von Reichenau, dem man ausserdem als Angehörigen des schwäbischen Grafengeschlechtes Alshausen eine höhere Einsicht in diese Verhältnisse zutrauen darf. Zudem wird Hermanns Angabe durch Wipo bestätigt. Nach seiner Gewohnheit sucht Krüger dies Zeugnis zu entkräften und meint, Wipo habe aus höfischer

die Zähringer als Mitbesitzer antreffen. Das ist nicht der Fall. Als Tochter Konrads II. von Kärnten — dabei soll doch ausdrücklich bemerkt werden, dass keinerlei Zeugnis über Nachkommenschaft Konrads II. vorliegt — erbte Frau Richwara das gesammte Hausgut der jüngern Salier nicht bloss in Kärnten, sondern vor allem in Rheinfranken, wo sie ja ebenfalls eine Art herzoglicher Stellung einnahmen. Ausdrücklich bezeugt uns Wipo, dass der jüngere Konrad gegenüber seinem ältern Vetter der reichere und mächtigere war, dass mancher zunächst aus Furcht vor dem jüngern Bedenken trug dem ältern bei der Königswahl die Stimme zu geben. Wo soll nun dieser ganze Reichtum, vor allem dieser Allodialbesitz in Franken geblieben sein? Man weiss nicht anders, als dass Heinrich III. der alleinige Erbe war; in den spätern Besitzverhältnissen der Zähringer weist auch nicht eine Spur auf solchen Ursprung, und ebensowenig findet sich in den Besitzverhältnissen der Salier und ihrer Erben, der Staufer, irgend etwas, das auf irgend welche aus solchem Erbgang herrührende Besitzgemeinschaft hinwiese [1]).

Und nun ist noch ein Gesichtspunkt zu betonen. Ist jene Vermutung richtig, so waren die Zähringer zu den Saliern in ein nahes Verwandtschaftsverhältnis getreten. Bertold II. wäre Blutsverwandter Heinrichs IV. gewesen nach der Auffassung damaliger Zeit und hätte das Geschlecht der jüngern Salier in ähnlicher Weise fortgeführt, wie Welf IV. das der Welfen, die Staufer das der ältern Salier. Und nicht bloss durch ihren Vater Konrad wäre Frau Richwara zu Heinrich III. und IV. in Verwandtschaft getreten, sondern noch näher wäre die Verwandtschaft gewesen, die in der Abstammung der Frau Mathilde

---

Schmeichelei den Stiefvater (Hz. Hermann) für den Vater gesetzt, um dadurch die Kaiserin Gisela aus einer Grafen- zu einer Herzogstochter zu machen. Diese Meinung beruht auf einer Verkennung der damaligen Standesverhältnisse. Der Irrtum des Annalisten lässt sich übrigens erklären. Gerberga hatte aus ihrer ersten Ehe ebenfalls eine Tochter Mathilde, die den Ahnherrn der Askanier, den Grafen Esiko von Ballenstädt heiratete, und darauf beruht die mehrfach auch in Kaiserurkunden zum Ausdruck gelangende Verwandtschaft der Salier mit den Askaniern (St. 2403). Es lag für den Annalisten nahe, wie dies ja auch modernen Geschichtsforschern geschieht, diese Mathilde mit der gleichnamigen aus zweiter Ehe zu verwechseln, und diese Verwechslung hatte den weiteren Irrtum zur Folge, dass er auch Gisela, die Schwester von Mathilde II., zu einer Tochter der Gerberga aus erster Ehe machte. Die beide Mathilde können nicht eine Person sein, da sonst Mathilde in Bigamie gelebt hätte. Die Pflege des Namens Mathilde erklärt sich sehr einfach aus der Verehrung, welche die sächsische Ahnfrau genoss.

[1]) Der Besitzstand der Zähringer in Schwaben war uraltes Familiengut. Vgl. die frühern Ausführungen und namentlich auch Krüger l. c.

begründet lag[1]). Die Zähringer hätten also in schärfstem Gegensatz zu ihren nächsten Verwandten gestanden: sie hätten ihr Möglichstes gethan, um Heinrich IV. vom Throne zu stürzen, zu dessen Sippe sie selbst durch ihre Mutter gehörten, um einen landfremden Mann zum König zu erheben; sie hätten auf der anderen Seite versucht, sich auf Kosten der nicht minder nahe verwandten Eppensteiner in Kärnten eine Stellung zu verschaffen und diese bei Seite zu drücken, während sich doch anderweitig Gelegenheit bot zu einem Herzogtum zu gelangen. Es ist undenkbar, dass dies Verhältnis in einer Zeit, in der Bertold I. und II. als Vorkämpfer der Gregorianer in denkbarst schroffem Gegensatz zu Heinrich IV. standen, in der reichen Geschichtsliteratur und vor allem in den Streitschriften der Zeit unberührt geblieben wäre. Ebensowenig ist jemals die Rede von verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Staufern; viel eher könnte man sagen, dass sich der Gegensatz zwischen Saliern und Zähringern, wenn auch zeitweilig verdeckt, auf Staufer und Zähringer vererbt hatte.

Ausschlaggebend ist, wie Otto von Freising von den Zähringern spricht. Dieser Enkel Heinrichs IV. redet von ihnen wie von einem wildfremden Geschlecht, und aus der kühlen Ironie, mit der er sich über den Herzogstitel der Zähringer äussert, klingt wahrlich weder Verwandtschafts- noch Freundschaftsverhältnis heraus, mochte er immerhin einem so tüchtigen Manne, wie Bertold II. gerecht werden.

Jene Vermutung darf demnach als abgethan gelten. Man kann mit voller Bestimmtheit sagen, dass Frau Richwara nicht die Tochter Konrads II. von Kärnten war. Auf der andern Seite bleibt die Frage bestehen, warum Bertold I. gerade nach Kärnten gesetzt wurde. Hätte es sich lediglich um die Erfüllung des kaiserlichen Versprechens gehandelt, dann lag es näher, wie schon gesagt, ihm das ebenfalls freie Baiern zu geben. Man könnte sich freilich dabei bescheiden, dass die Entschliessungen der Herrscher und erst einer Herrscherin oft unergründlich und ihre Wege unerforschlich sind. Auf der anderen Seite ist nicht zu läugnen, dass der Gattin Bertolds eine weit höhere Bedeutung zukommt, als ihr unter gewöhnlichen Verhältnissen beizulegen wäre. Es war doch ein harter Schlag für den Zähringer, dass er nicht einmal den Fuss in sein Herzogtum setzen konnte, und man hätte meinen sollen, dass dieser Misserfolg auch sein Ansehen in der Heimat erschüttert hätte, aber gerade das Gegenteil war der Fall. Er fährt fort Herzog des Landes zu sein, das er nie betreten, und der länderlose Herzog zählt zu den ersten Fürsten des Reichs. Sein Name

1) Vgl. die Stammtafel.

wird genannt in einer Reihe mit denen eines Rudolf von Schwaben, eines Otto v. Nordheim und Welf von Baiern, nicht etwa weil ihn die Sonne königlicher Gunst bescheint, sondern trotz offenbarer königlicher Ungnade und Feindschaft. Wir sehen ihn 1062 in engen Beziehungen mit Bischof Günther von Bamberg, der unmittelbar vorher im schärfsten Gegensatz zu der Kaiserin-Regentin stand, und mit seinem Landsmann Anno von Köln; sobald Bischof Gunther zu Anno kommt, ist er bereit einen Streit mit einem Grafen nach der Meinung des Erzbischofs und dem Rat des Herzogs Bertold beilegen zu lassen. In demselben Brief macht Bischof Gunther aber auch geheimnisvolle Andeutungen[1], die man mit Recht auf jene Verschwörung gedeutet hat, die der Mutter nach ihrem Kinde und der Kaiserin nach ihrem Sohne, dem Könige, trachtete, und wenn nun der Bischof seine Besorgnisse wegen des Herzogs Otto von Baiern, des Markgrafen Dedo und der politischen Wetterfahne Sigfrid von Mainz ausdrückt und zur Vorsicht mahnt, so muss man folgern, dass Herzog Bertold zu den Eingeweihten gehört, auf die der Bischof glaubt bauen zu können, zumal wenn man sich noch die Freundschaft vergegenwärtigt, die Bertold und Anno verband, wie wir aus des letzteren eigenem Munde wissen. So darf man wohl als ziemlich sicher annehmen, dass Bertold bei der Entführung des jungen Königs seine Hand im Spiele hatte, aber sich vorsichtig im Hintergrund hielt, und unwillkürlich denkt man an jene Ränke und Anzettelungen, deren Ekkehard Bertold beschuldigt[2].

Es ist bekannt, welchen Hass Heinrich auf die Männer warf, die ihn seiner Mutter geraubt, und diejenigen, die um diesen Anschlag gewusst und ihn vorbereitet hatten. Da ist es in hohem Grade auffallend, dass um dieselbe Zeit, wo der junge König anfängt sich dem ebenso herrischen wie eigennützigen Einflusse Annos zu entziehen, eine ganz erhebliche Machteinbusse Bertolds ersichtlich wird und zwar gerade an der Stelle, wo ihn eine jede Schmälerung am empfindlichsten treffen musste: er hatte die Ortenau, vielleicht auch schon den Albgau verloren. Aus jener für die Familiengeschichte der Habsburger so überaus wichtigen Urkunde Heinrichs IV. für das habsburgische Familien-

[1]) Jaffé Mon. Bamberg 47. Ich sehe keinen Grund, den Brief zu halbieren, wie Meyer von Knonau p. 275 will. Es handelt sich um eine vertrauliche Herzensergiessung gegenüber einem Freund, und es ist ganz natürlich, dass da mancherlei zur Sprache gebracht wird.

[2]) Consiliorum machinamenta quibus satis pollebat. Das will aber ganz gewiss etwas anderes besagen, als „planreich", wie Heyck nach dieser Stelle Bertold nennt, zumal wenn man bedenkt, in welchem Zusammenhang E. sich so ausspricht.

kloster Ottmarsheim im Oberelsass ersehen wir, dass 1064 der Breisgau unter Bertolds Sohn Hermann, die Ortenau aber unter der Verwaltung eines Grafen Wernhard stand, und 1071 ist nicht mehr Bertold, sondern Gerhard Graf des Albgau. Gerade der Verlust der Ortenau musste Bertold hart treffen, weil damit die Verbindung zwischen der Bar und dem Breisgau verloren gieng, und ebenso bildete der Albgau die Brücke, die vom Breisgau nach dem Thurgau führte, die jetzt zerstört war. Man kann sagen, dass durch diese Gebietsveränderung die Geschichte der oberrheinischen Landschaft eine andere Wendung genommen hat: die Zähringer hatten aufgehört hier die Vormacht zu sein. Wie haben sie sich später doch bemüht, in der Ortenau wieder festen Fuss zu fassen!

Nun will uns freilich der Geschichtschreiber der Herzoge von Zähringen glauben machen, Bertold habe sich freiwillig seiner Grafschaften entäussert, weil er nicht unter Rudolf von Rheinfelden Graf sein wollte. Das sind moderne Anschauungen, die jener Zeit wahrlich fremd waren; man darf dem klugen Zähringer wohl zutrauen, dass er nicht freiwillig den Ast absägte, auf dem er sass, während Kärnten ihm verschlossen blieb. Den Thurgau trug er kein Bedenken auch unter Herzog Rudolf weiter zu behaupten, und wenn es sich lediglich für Bertold darum gehandelt hätte, freie Hände zu bekommen, um sich desto mehr „um die Dinge im Reich und unter dem Fürstenstande zu kümmern“, so hätte er wie den Breisgau, so auch die beiden andern Gaue seinem Sohn Hermann überlassen können, während sie jetzt seinem Geschlechte verloren gingen. Es wäre ja möglich, dass dies zeitliche Zusammentreffen des Verlustes der Ortenau und der beginnenden Selbständigkeit des jungen Königs und der politischen Ohnmacht Anno's von Köln ein zufälliges ist, dass die Ortenau schon früher verloren ging, aber man wüsste nicht, bei welcher Gelegenheit und aus welchem Anlass, und schwerlich hätte die Kaiserin einen solchen Schritt gegen den mächtigen, listereichen Mann und Freund des Kölners gewagt, ihm etwas zu entreissen, was er schon besass. Als Herzog von Kärnten, auch wenn er dies Herzogtum wirklich besessen hätte, konnte er sehr wohl die heimatlichen Grafschaften behaupten und thatsächlich behielt er auch deren für sich und sein Geschlecht, geradeso wie ja die luxemburgischen Herzoge von Baiern unter Heinrich II. und III. ihre Grafschaften im Bid- und Moselgau beibehalten und die salischen Herzoge von Kärnten die ihrigen in Rheinfranken. Und die Abtren-

---

[1]) Bei A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten p. 4.

nung des Albgau vom Breisgau und seine Selbständigkeit bedeutete geradezu den Bruch mit einem alten Verwaltungsgrundsatz!

Man wird demnach mit Fug und Recht in dieser Neubesetzung der Ortenau und des Albgau einen Akt feindseligster Art von seiten des neuen Herrn gegen Bertold zu erblicken haben, und auch sonst fehlt es nicht an Anzeichen, dass damals, als Adalbert von Bremen der leitende Mann am Hofe war und Heinrich IV überall seinen freien Willen bethätigen konnte, keineswegs ein günstiger Wind für Bertold, den Freund Anno's, wehte. Man mag Adalbert v. Bremen nachsagen, was man will; jedenfalls fällt der Beginn seines vorwaltenden Einflusses zusammen mit einem höchst erfreulichen Aufschwung der Reichsgewalt nach aussen an der Stelle, wo sie vielleicht am tiefsten darniederlag. Das sinkende Glück Heinrichs III. war eingeleitet worden durch seinen vollständigen Misserfolg gegen Ungarn. Was dem Vater versagt blieb, das war dem jungen König jetzt vergönnt. Ruhmvoll flatterte das deutsche Banner wieder in Ungarn, und nicht besser konnte der junge König der Welt verkünden, dass das Regiment seiner Peiniger zu Ende war, als da er dem Reiche des Königs Bela ein Ende machte und seinen Schwager Salomo in sein väterliches Reich einsetzte. In diesem Augenblicke war Heinrich IV. würdig, der Sohn seines Vaters zu sein! Wie gegen den äussern Feind, so lag bisher die Autorität des Reichs darnieder in dem Herzogtum Kärnten, dem doch recht eigentlich neben der Ostmark die Grenzwacht im Südosten gegen die feindlichen Gewalten zufiel. Es war ohne Beispiel, dass dem vom Reich ernannten Herzog sich dauernd das Herzogtum verschloss. Hier hätte zunächst der siegreiche König Wandel schaffen müssen. Er rührte nicht den Finger.

Ein tragisches Missgeschick hat den unglücklichsten Herrscher unseres Volkes bis über sein Grab hinaus verfolgt; noch immer nicht kann er Ruhe finden vor seinen Feinden trotz der poetischen Freunde, die ihm erstanden sind. Das können aber auch Heinrichs Feinde ihm nicht zum Vorwurf machen, dass er nicht ein lebhaftes Gefühl für die Bethätigung der königlichen Macht gehabt hätte, sobald er dazu in der Lage war. Warum zwang er nun nicht die Grossen Kärntens, den ihnen vom Reich gesetzten, gesetzmässigen Herzog anzunehmen? Die Quellen lassen uns hier vollständig im Stich, aber die Genealogie kann uns einigermassen die Haltung des Königs erklären. Markwart war der nächste Blutsverwandte, den der junge König noch hatte, und es ist wohl anzunehmen, dass er ihn weit eher unter der Hand in seiner Haltung bestärkte, als dass er mit der Macht des Reiches gegen ihn einschritt. In der That hatte er allen Anlass den Ratgebern seiner

Mutter zu grollen, die ihn in die Zwangslage versetzt hatten, wenigstens vor der Oeffentlichkeit gegen seinen Verwandten Stellung zu nehmen. Auch sonst tritt zu Tage, dass er den Gegnern Bertolds in Kärnten wegen ihres Widerstandes seine Gunst nicht entzogen hat. Weder Bertold noch Markwart hatten an dem Feldzug des Königs theilgenommen, obwohl man glauben sollte, dass der Herzog von Kärnten es sich nicht hätte nehmen lassen, den Feldzug mitzumachen. Dafür treffen wir aber den Mann, der nach der Lage der Dinge nächst Markwart der Hauptgegner Bertolds sein musste, da er von ihm die Schmälerung seiner eigenen Machtstellung zu erwarten hatte, den Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, im Heerlager des Königs, und ebendemselben erweist Heinrich im Jahre 1064 seine Gunst durch eine Schenkung von 20 Königshöfen in Istrien[1]). Bertold trifft man nur noch einmal nach der Rückkehr des Königs aus Oesterreich zu Regensburg in dessen Umgebung an. Dann tritt er für die nächste Zeit, während Adalbert von Bremen auf dem Höhepunkt der Macht steht, vollständig zurück; ja als der junge, mündig gewordene König auf seinem Königsritt am Oberrhein erscheint, da hält er sich, soweit man sieht, fern, und ebensowenig nimmt er an dem grossen Beutezug auf die königlichen Klöster teil, während doch Otto von Nordheim und Rudolf von Rheinfelden ihren Teil erhalten.

Wenn aber trotz dieser offenbaren königlichen Ungnade der Herzog ohne Herzogtum fortfährt zu den Häuptern unseres Volkes zu zählen, wenn auch der König selbst sich gezwungen sieht dieser Thatsache Rechnung zu tragen zu Tribur, als Adalberts von Bremen Herrlichkeit ein Ende nahm, so liegt hier doch eine Erscheinung vor, die aus den Verhältnissen des Zähringers bei aller seiner persönlichen Bedeutung keine Erklärung findet. Bei aller Macht hob Bertold sich nicht aus provinzialer Bedeutung hervor, sowenig wie sein Vater, und nun sieht man ihn trotz augenscheinlichster Misserfolge wachsen und dem König in Gemeinschaft mit Männern, die ein Herzogtum hinter sich haben, seinen Willen aufzwingen. Hier liegt ein Räthsel vor, das uns vielleicht seine Gattin, Frau Richwara, erklären kann. Erst durch die Verbindung mit ihr und ihrem Geschlechte war er zu solcher Bedeutung gelangt, dass sein Ansehen auch durch empfindlichste Machteinbusse nicht geschmälert oder erschüttert wurde. Bertold hat dies selbst anerkannt und der Welt zu erkennen gegeben. Von seinen drei Söhnen trägt der älteste den Namen Hermann, und dieser Name

[1]) Bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse verweise ich einfürallemal auf Meyer von Knonau, Jahrbücher unter Heinrich IV.

ist durch sieben Generationen im Geschlechte der Markgrafen von Baden der führende geblieben. Der uralte Familienname des Geschlechts musste es sich gefallen lassen an zweite Stelle zu rücken, und wenn wir unter den Söhnen Bertolds II. an zweiter Stelle einen Konrad finden, so werden wir geneigt sein, diesem Namen denselben Ursprung beizulegen.

Solches Wandern von Familiennamen kann man in jener Zeit überall in allen Teilen des deutschen Reiches wahrnehmen. Hier will ich ein Beispiel aus Kärnten anführen. Noch unter Heinrich II. war ein Sohn des rheinischen Franziens, Graf Sigfried von Spanheim, hierhin verpflanzt, vielleicht durch die wahrscheinlich stammverwandten Salier herbeigezogen[1]). Er freite die reichste und vornehmste Tochter des Landes, Richardis von Lavant. Von ihrer Herkunft berichten die Quellen nichts Bestimmtes, aber selbst wenn wir nicht aus der Lage ihres Güterbesitzes Folgerungen ziehen könnten, so würden uns doch die Namen ihrer Kinder zu der Annahme berechtigen, dass sie jenem Zweige der sagenberühmten Aribonen im Salzburggau und in Kärnten

[1]) Vgl. meine „Grafen von Spanheim“ in Z. f. O. N. F. 11, 220. Uebrigens kann man vielleicht die Einwanderung der Spanheimer und verwandter Geschlechter noch früher hinaufrücken, und ich benütze die Gelegenheit, um meine früheren Ausführungen nach einer Richtung hin zu ergänzen. Mit den in der Heimat verbliebenen Spanheimern stand ein Geschlecht, das sich hauptsächlich der Namen Zeisolf und Wolfram bediente, in naher verwandtschaftlicher Beziehung. Das Geschlecht kann man von 946 ab nachweisen: es stand in engster Beziehung zu Konrad dem Roten von Lothringen und seinen Nachkommen und trug von diesen die Grafschaften im Worms- und Speiergau sowie im Kraich- und Elsenzgau als Lehen; ausdrücklich wird auch, worauf mich Prof. Bresslau in Strassburg aufmerksam gemacht hat, Zeisolf als Vasall Konrads I. von Kärnten in der Vita Meinwerci erwähnt. Die Spanheimer am Rhein standen in naher Verwandtschaft mit diesem Geschlecht, aber auch die Spanheimer in Kärnten pflegten diese Beziehungen weiter fort; ein Enkel Sigfrieds v. Sp. führt den Namen Zeisolf, der von Haus aus fränkischer Natur ist. Diese Beziehungen der Zeisolf-Wolfram sowohl zu den jüngern Saliern als auch zu den Spanheimern stehen fest. Man wird es demnach nicht als ein zufälliges Zusammentreffen von Namen bezeichnen dürfen, wenn 1001 Otto von Wormsfeld als Herzog von Kärnten zu Verona eine Gerichtssitzung hält und dabei unter andern die Grafen Zeisolf und Wolfram erscheinen. Schumi, Ub. v. Krain p. 19—21. Dabei muss es freilich unentschieden bleiben, ob es die gleichzeitigen salischen Lehngrafen Zeisolf u. Wolfram des Worms- u. Speiergau sind, oder ob es sich um anderweitige Mitglieder des Geschlechtes handelt, die etwa in Friaul Grafschaften erlangten; das erstere ist aber wohl am wahrscheinlichsten. Dabei will ich doch bemerken, das der Sohn Sigfrieds von Sp.-Lavant, Engelbert I., 1057 höchst wahrscheinlich dem Kraichgau, diesem Familiengau der Zeisolf-Wolfram, vorsteht, und so erklären sich seine Beziehungen zu dem sonst so fernen Hirsau, die zu der Gründung von St. Paul führten, in sehr einfacher Art.

angehörte, der die Namen Engelbert und Hartwig führte[1]). In drei aufeinanderfolgenden Generationen finden wir diese Namen bei den Spanheimern vor, während der Name Sigfrid in den Hintergrund tritt. Engelbert ist jetzt der Name des Erstgebornen, und wenn er in der dritten Generation an die zweite Stelle tritt, so hat das seinen Grund darin, dass er durch einen neuen Familiennamen, Ulrich, verdrängt ist, den wieder eine reiche Erbin als Mitgift hinübergebracht hat und der jetzt gepflegt werden muss. Den Namen Hartwig sehen wir dann aber weiter wandern, wandern von den Gipfeln der Alpen bis an die fernen Gestade der Nordsee, mit der Enkelin der Richardis von Lavant, ebenfalls natürlich so geheissen, die diesen Namen ihrem Gatten, dem Markgrafen Rudolf von Stade, als Mitgift überbringt, und ihr Sohn, der wohlbekannte Erzbischof Hartwig I. von Bremen, trägt ihn als letzter seines Geschlechts.

Aehnlich steht es mit Frau Richwara, und gerade der Name Hermann ihres Erstgebornen hat wohl die Meinung aufkommen lassen, dass sie die Urenkelin des oft genannten Hermann von Schwaben sei. Das war etwas unvorsichtig, und gerade in genealogischen Dingen ist Vorsicht und Behutsamkeit erstes Erfordernis. Der Name Hermann ist in dieser Hinsicht wegen seines häufigen Vorkommens ein sehr nebelhafter Leitstern; nur in Verbindung mit einem Trabanten, der den Namen Richwara führt, kann er uns zum Ziele bringen. Denn es liegt auf der Hand, dass so gut wie Markgraf Hermann von Verona einen Ahnherrn seines Namens gehabt hat, so gut auch Frau Richwara eine Ahnfrau dieses Namens wird aufzuweisen haben. Wenn wir nun danach Umschau halten, so werden wir uns von vornherein zu beschränken haben auf Familien, die zur Zeit Konrads II. und Heinrichs III. erhöhte Bedeutung besassen und in der Lage waren von ihrem Glanze und Ansehen auf Bertold I. abzustrahlen; es muss ferner eine Familie sein, die jener streng kirchlichen Richtung huldigt, die bald darauf die herrschende ist und den Kampf mit dem Staat heraufbeschwört, und dies Geschlecht muss endlich in einem gewissen Gegensatz zu dem der Salier stehen. Und wenn wir dann in einem solchen Geschlechte, das im Besitze ist höchster Aemter und Würden, beide Namen, Hermann und Richwara, allenfalls auch Konrad, als tonangebend vorfinden, dann dürfen wir hoffen, die Wiege der Ahnfrau des Zähringer entdeckt zu haben.

Sehr zu statten kommt uns da das äusserst seltene Vorkommen des Namens Richwara. Es liegt nahe zunächst bei den beiden süd-

[1]) Vgl. hierüber die spätern Ausführungen.

deutschen Stämmen Umschau zu halten, dort wo Bertold selbst seine heimatliche Erde hatte, und dort wo sein Herzogtum im Monde lag. Ich kann in dieser Hinsicht wohl mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, dass weder hier noch dort der Name sich in solcher Form vorfindet. Wenden wir unsere Schritte aber weiter nördlich nach Rheinfranken, so finden wir hier richtig einen Grafen Hermann und seine Mutter Richwara. 963 am 10. Juni schenkt Graf Hermann zu Ochtendung (Kr. Mayen, Rheinprovinz) dem Stifte Münstereifel zum Seelenheil seiner Mutter Richwara, die mithin wohl schon gestorben war, einen Weinberg in der Gemarkung des Dorfes Alf in Mayengau (Mayenfeld). Zeugen sind die Grafen Hermann und Udo[1]). In diesem Geschlechte werden wir also weiter zu forschen haben, ob wir nicht späterhin beide Namen wieder vorfinden.

Der Name des Grafen Udo lässt uns sofort an das ruhmreiche Geschlecht der Konradinger denken[2]), das ja in drei verschiedenen Vertretern, in Hermann I. und II. und in Hermanns II. Vaterbruder und Vorgänger Konrad, den Allemannen den Herzog gestellt hat. Dieses Geschlecht nahm seit mehreren Menschenaltern eine überaus bedeutende Stellung am rechten Ufer des Mittelrhein ein, aber auch zu beiden Seiten der untern Mosel hatte es den Mayengau und demnach auch den regelmässig damit verbundenen Trechirgau. Da wir nun jenen Grafen Udo für das nächste Jahr sofort als Grafen des Maiengau[3]) feststellen können, so werden wir ihn also gleichzustellen haben mit jenem Grafen Udo dem jüngeren, von dem man bisher nichts wusste, als dass er ein Sohn Udo's des älteren war, des treuen Freundes und Helfers Otto's des Grossen, in der Not, dem dieser aus besonderer Gnade und Freundschaft gestattet hatte, seine Grafschaften und Lehen auf seinen Sohn zu vererben. Demnach war er ein Bruder des Herzogs Konrad und höchst wahrscheinlich der Vater Hermanns II. von Schwaben, und man wird ihn nun auch ohne weiteres jenem „fränkischen Grafen" Udo gleichstellen dürfen, der an dem zweiten Römerzug Otto's des Grossen teilnahm und unter den Zeugen bei der Bestätigung der pipinischen Schenkung durch den Kaiser genannt wird[4]). Dann geriet

[1]) Görz, Mittelrhein. Reg. 1, 281 nr. 988. Beyer 1, 272.

[2]) Eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse dieses Geschlechts findet man bei Stein, Konrad I. von Franken und sein Haus; vgl. auch Stälin l. c. 1, 464 ff. und Köpke-Dümmler, Otto der Grosse passim.

[3]) Görz l. c. 995. Soweit ich sehe, sind diese Urkunden bisher nicht beachtet worden; und nach den sich aus ihnen ergebenden Folgerungen sind die Angaben bei Köpke-Dümmler und Böhmer-Ottenthal zu ergänzen.

[4]) Böhmer-Ottenthal nr. 311. In jener Zeit ist ein fränkischer Graf Udo sonst nicht bekannt.

er mit dem willensstarken Herrscher, der keinen Eigenwillen neben sich duldete, in schweres Zerwürfnis, das ums Haar dem unheilvollen Zwiste ähnelt, in den 950 Konrad der Rote mit seinem kaiserlichen Schwiegervater geriet, und wiederum ist es der unheilvolle italische Boden, auf dem dieser Streit seinen Ursprung hat. Wenn es dazumal König Berengar war, dem Herzog Konrad auf eigene Faust Versprechungen gemacht hatte, so waren es jetzt Berengars Söhne, die gegen Otto den Kampf von ihren Burgen aus fortsetzten. In Gemeinschaft mit dem Bischof Waldo von Como belagerte Graf Udo die Burg Comacina im Comersee und geriet mit dem Bischof in heftigsten Streit, als er den Befehlshaber der Burg für die Uebergabe Begnadigung verheissen hatte[1]).

Solche Eigenmacht konnte sich ein gewöhnlicher Graf schwerlich gestatten und da nun Otto nach der Heimkehr, wie es scheint, sich auf die Seite des Bischofs gestellt hatte, verband sich Udo mit Berengars Sohne, dem König Adalbert, und wollte über die Alpen gehen, um sich an dem italienischen Bischof zu rächen. Daran wurde er nun zwar gehindert; aber den Sippgenossen der Konradinger traf keine härtere Strafe, als dass er wegen Majestätsbeleidigung zur Verbannung verurteilt wurde[2]). Damit hängt es denn zusammen, dass in eben diesem Jahre seiner Verurteilung die Grafschaft im Maiengau unbesetzt erscheint[3]). Unter Otto II. muss er zu hohem Ansehen gestiegen sein, denn von seinem Anverwandten, dem wohlbekannten Chronisten Bischof Thietmar von Merseburg, wird er dux genannt, ohne dass er doch jemals zu einem Herzogtum gelangt wäre, und es ist bei Thietmar's persönlichen Verhältnissen zu ihm ausgeschlossen, dass er diese Bezeichnung gedankenlos und ohne bestimmten Hintergrund gebraucht hätte[4]).

Bei den nahen verwandschaftlichen Verhältnissen des Grafen Udo, der 982 in der Schlacht gegen die Sarazenen fiel, zu den beiden allemannischen Herzogen Konrad und Hermann II. könnte man nun versucht sein, auch den vorhin genannten Grafen Hermann dem Geschlecht der Konradinger beizurechnen, aber nirgends lässt er sich in dieser Sippe unterbringen. Wohl aber führt uns eine Spur zu einem andern benachbarten Geschlecht, das gerade in jener Zeit begann sich emporzuschwingen und zur Zeit Konrads II. und Heinrichs III. als eines der angesehensten und ersten im Reiche galt. Nordwärts nämlich von den

---

1) l. c. nr. 362ª.
2) Böhmer-Ottenthal nr. 427.
3) St. 409 im Jahre 966.
4) Demnach ist dux hier eine Rangbezeichnung wie später bei den Zähringern.

Konradingern treffen wir damals einen Grafen Hermann zu beiden Seiten des Rheines im Auelgau und Bonngau an; daneben steht er auch einem Teile des grossen Eifelgau, dem Zülpichgau vor, und 989 treffen wir ihn gar als Pfalzgrafen von Lothringen; er ist, wenn man will, der erste Pfalzgraf bei Rhein [1]). Die spätere Machtstellung des Geschlechtes erlaubt uns, dasselbe noch weiter hinauf zu verfolgen: Der Sohn des Pfalzgrafen Hermann hiess Ehremfried-Ezzo, und sein Name gewährt die Möglichkeit, auch noch die Person des Grossvaters zu bestimmen. Denn wenn wir 945 einen Grafen dieses Namens antreffen im Bonngau [2]), 947 weiter unten am Niederrhein im Tubalgau, wo die Gabelung des Rheines beginnt, und noch 965 [3]) im Mühlengau zwischen Maas und Niederrhein, nordwärts der Roer, so werden wir diesen Grafen Ehremfrid-Irmfrid umso eher für den Grossvater des gleichnamigen Pfalzgrafen Hermann ansehen dürfen, als die angeführten Grafschaften sich auch späterhin im Besitz dieses pfalzgräflichen Geschlechts befinden; ja, man dürfte den 948 als Graf des Auelgau auftretenden Grafen Hermann am Ende gar für den Vater des Grafen Ehremfrid I. halten; denn es geht auf keinen Fall, dass man denselben dem späteren Pfalzgrafen Hermann gleichstellt [4]) Man sieht, dies Geschlecht ist von ganz erheblicher provinzialer Bedeutung, gerade so wie die Zähringer in Allemannien, aber das reichte doch längst nicht aus, um den Sohn des Pfalzgrafen Hermann, jenen Ehremfrid-Ezzo, der höchsten Ehre einer ehelichen Verbindung mit der Tochter eines Kaisers und der Schwester eines Kaisers würdig zu machen.

Es ist hier nicht der Ort zu erzählen, wie Ezzo freien ging nach Mathilde, der Tochter Otto's II; die Ehe der Kaisertochter galt damals und auch später noch als Missheirat. Nachdem die Ehe aber einmal geschlossen war, wurde Pfalzgraf Ezzo unter die ersten Fürsten des Reiches gerechnet; seine Nachkommen, in denen das Blut der Ottonen rollte, waren den Saliern mindestens gleichwertig, und diese Wertschätzung dehnte sich auch aus auf die Nachkommenschaft seines Bruders, des Grafen Hetzel vom Zülpichgau.

Der fromme Sinn des pfalzgräflichen Ehepaares rief das Kloster

---

1) Vgl. auch Usinger, Pfalzgraf Ezzo bei Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. 1, 447 ff., sowie Schmitz, die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen, deren Ergebnisse ich ergänze.

2) Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch IV^{b}., 761.

3) Stumpf nr. 150 u. 394.

4) Wie es Usinger und Schmitz thun; beiden ist die Persönlichkeit des dazwischen in diesen Gauen auftretenden Ehremfried entgangen.

Brauweiler[1]) ins Leben, und die Gründungsgeschichte dieses Klosters sowie die nach Art einer Familienchronik hinzugefügten Zusätze lehren uns die einzelnen Mitglieder dieses Geschlechtes kennen. Wir hören, dass Ezzo's Mutter Heilwig heisst, dass sein Vater, der Pfalzgraf Hermann, den Beinamen pusillus der Kleine führt, und dass derselbe sich in der Schlacht auf dem Lechfeld auszeichnete. Da nun auch Bischof Udalrich von Augsburg selbst, der wackere Verteidiger seiner Bistumstadt, ein Blutsverwandter des Pfalzgrafen Ezzo genannt wird, so gewinnen wir damit eine Brücke, die uns nach der schwäbischen Heimat der Zähringer hinüberführt; denn jene Verwandschaft kann von väterlicher Seite nicht wohl herrühren. So werden wir also der Heilwig schwäbische Herkunft beilegen und sie mit dem Geschlechte des Bischofs Udalrich, den Grafen von Dillingen und Pfalzgrafen von Schwaben, in Verbindung bringen. Und es ist von Wichtigheit festzustellen, dass mit diesem Geschlechte des heiligen Udalrich sich auch das Haus der Grafen von Alshausen und Veringen in Schwaben verschwägerte; beide Familien zeichneten sich während des Investiturstreites durch ihre streng kirchliche Haltung aus. Nimmt man also diesen Ursprung der Heilwig an, so ergibt sich die interessante Thatsache, dass ihr Enkel, der Herzog Otto von Schwaben, doch nicht so fremd in seinem Herzogtum war, als man bisher geglaubt hat[2]). Nun soll auch Frau Richwara von Zähringen als Enkelin oder Urenkelin der Heilwig zwar nicht erwiesen, — das ist nicht möglich — aber doch wahrscheinlich gemacht werden, und zu den Häusern Dillingen und Veringen gesellt sich dann als drittes in strengster kirchlicher Observanz dasjenige der Zähringer. Noch ein weiterer Ausblick ergibt sich. Bischof Udalrich war der Neffe, vermutlich der Schwestersohn des Herzogs Burchard I. von Allemannien, und somit würde dies pfalzgräfliche Geschlecht auch in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben zu Herzog Burchard II., der nun

---

[1]) Brunwilar. mon. fundatio in Mon. Germ. SS. XI. Vgl. auch die Ausgabe von Harles im Archiv für Gesch. des Niederrheins Bd. 4.

[2]) Ueber die beiden Geschlechter Dillingen und Alshausen-Veringen vgl. Stälin 1, 55 4 u. 562. Man sieht auch hier wieder, wie die kirchliche Tradition über den h. Udalrich die spätere politische Haltung der beiden Geschlechter beeinflusst hat. Ausdrücklich hebt Paul v. Bernried bei dem Gr. Manegold v. Veringen dem Bruder des Chronisten Hermann v. Reichenau und heftigen Gegner Heinrichs IV., hervor seine Abkunft ex generosa et religiosa beati Odalrici Augustensis episcopi genealogia. Vgl. auch Meyer v. Knonau 2, 780. — Natürlich hatte das Bild des wackeren Udalrich im Laufe der Zeit eine ganz andere Gestalt gewonnen und trägt in der mönchischen Vorstellung dess 11. Jahrhunderts die Züge eines kirchlichen Eiferers und Heiligen dieser Zeit

doch wohl endgültig als Sohn Burchards I. anzusehen ist[1]). Auf der andern Seite besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Mutter des Grafen Fridrich I. von Zollern dem Hause Dillingen entstammte, und auch dieser Graf v. Zollern gehörte zu den Häuptern der Gregorianer[2]) in Schwaben wie Bertold v. Zähringen und die Grafen von Dillingen und Veringen. So sieht man, dass der enge Bund der allemannischen Gegner Heinrichs IV. nicht zum wenigsten durch Familienbande zusammengehalten wurde.

Dem Bund der Liebe, der etwa 991 zwischen Graf Ezzo und der Kaisertochter und Kaiserschwester Mathilde geschlossen wurde, entsprang eine grosse Kinderschar, deren Namen zeigen, dass Frau Mathilde den Ton angab; aber es blieb doch noch Gelegenheit genug, um auch die Namen des väterlichen Stammes zur Ehre zu bringen. Wenn nun unsere Annahme richtig sein soll, dass jener Graf Hermann und seine Mutter Richwara dem pfalzgräflichen Geschlechte beizurechnen sind als Vater und Grossmutter des Pfalzgrafen Ezzo, so müssen wir den Namen der Richwara jetzt bei Ezzo's Töchtern antreffen, und siehe da, an der Spitze der sieben Töchter steht Richeza, die König Mesko von Polen, den Sohn der Helden Boleslav Chabry, heiratete und ihm den spätern König Kasimir gebar. Aber Richwara ist nicht Richeza! Die Wende des 10. und der Anfang des 11. Jahrhunderts ist die Zeit der Kosenamen: diese pfalzgräfliche Familie mit ihren Namen Ehrenfried-Ezzo, Heinrich-Hetzil, Konrad-Kuno ist ein redendes Beispiel dafür, und so ist auch Richeza nichts anders wie die Koseform für Richwara, sowie Imiza für Irmingard, Kuniza für Kunegundis damals gebraucht wurde[3]). Für den kirchlichen Sinn der Familie ist es aber ein charakteristisches Zeichen, dass die sechs Schwestern der Richeza sämmtlich den Schleier nahmen und Frau Richeza als Witwe diesem Beispiel folgte. Der Umstand, dass jene sechs Aebtissinnen wurden und gar von Königsklöstern wie Gandersheim und Essen, denen bisher Töchter der Ottonen vorstanden, zeigt freilich davon, dass sie auch in der Abgeschiedenheit von der Welt vom Glanze ihres Stammes zehrten.

Wie die Salier, so hielt Heinrich II. auch den Pfalzgrafen Ezzo und sein Geschlecht darnieder. Von seinen Söhnen starb Ludolf, so

---

[1]) Witte, „Die ältern Hohenzollern“ passim.

[2]) Das ist von mir gegenüber der bisherigen Auffassung nachgewiesen worden l. c.

[3]) Der Name Richeza verflüchtigt sich noch weiter zu Richsa, Rixa; später gewinnt der Name wieder eine festere Form in Richenza, während der Name Richwara ganz verschwindet. Die Schrift von Stark über die Kosenamen bringt hierüber nichts.

wohl benannt nach dem unglücklichen Kaisersohn, noch vor dem Vater, der hochbetagt, ein beinahe achtzigjähriger Greis 1034[1]) zu Saalfeld die müden Augen schloss und zu Brauweiler neben seiner Gattin beigesetzt wurde. Und da ist es nun bezeichnend, dass die Gründungsgeschichte von Brauweiler ihren Helden und Stifter gar zu einem Heiligen macht, der bereits bei Lebzeiten Wunder verrichtet, so dass sein Sohn, Erzbischof Hermann, in der Kölner Kirche sein Fest als das eines Heiligen feierte. Ebenso besass Frau Mathilde in vollstem Masse den frommen Sinn ihrer Vorfahren, und auch an ihrem Grabe wollte man Wunder bemerkt haben. In dieser Hinsicht will es ja auch etwas sagen, dass Brauweiler eines der ersten Klöster war, in dem der neue Geist von Clugny mächtig war.

Dieser fromme Sinn vererbte sich auf die Kinder, die zu hohen Ehren gelangten. Konrad II. hatte freilich noch keins der grossen Reichsämter an das Geschlecht ausgethan, aber gute Beziehungen mit dem alten Ezzo unterhalten und zuletzt doch in hohem Masse seine Gunst bewiesen, als er dessen Sohn, seinen italienischen Kanzler Hermann, auf den erzbischöflichen Stuhl zu Köln setzte. Die Machtstellung der Familie am Niederrhein musste ungemein dadurch gewinnen, und der spätere Pfalzgraf Heinrich konnte es merken, als sein Vetter Hermann nicht mehr am Leben war. Aber auch Konrad und Heinrich III. hatten die Erhebung Hermanns nicht zu bereuen; er blieb ein treuer Diener und Ratgeber beider Kaiser bis an sein Lebensende im Jahre 1056, nachdem er vorher sämmtliche männliche Sprossen des Geschlechts ohne männlichen Nachwuchs hatte ins Grab sinken sehen, zuletzt auch seine beiden Neffen Heinrich und Kuno, die seinem Bruder Ludolf Mathilde, die Tochter des Grafen Otto von Zütphen, geboren hatte. Demnach werden wir für Frau Richwara bei diesem Zweig des pfalzgräflichen Geschlechts keinen Anknüpfungspunkt finden, wohl aber bei dem Bruder des Pfalzgrafen Ezzo, dem Grafen Hetzel des Zülpichgau, dessen Tochter oder Enkelin Frau Richwara vermutlich gewesen ist.

In dem Glanze, den die Kaisertochter und Kaiserschwester über das Geschlecht ihres Mannes brachte, durfte sich auch die Nachkommenschaft des Grafen Hetzel sonnen, aber auch seine eigene Gattin muss

[1]) Die Ann. Hildesh. berichten, dass seine Konkubine Tiethburg ihn vergiftet haben soll, und dass er dann zu Augsburg in der Kirche des hl. Ulrich beigesetzt sei. Bereits Bresslau hat an dieser Nachricht zutreffende Kritik geübt; aber auffallend ist die Beziehung zu dem hl. Udalrich, in die er hier gebracht wird, da sie thatsächlich vorhanden war, und ebenso ist der Name Dietburg gebräuchlich in dem dillingischen Geschlecht.

von sehr vornehmer Geburt gewesen und dem Familienkreis der Salier angehört haben, denn von den beiden Söhnen dieser Ehe, Heinrich, der seinem Vetter Otto in der Pfalzgrafschaft von Lothringen nachfolgte und Konrad-Kuno, dem unglücklichen Herzog von Kärnten, wird der letztere der nepos und cognatus Heinrichs III. genannt[1]). Das sind allerdings so allgemein gehaltene Verwandtschaftsbezeichnungen, dass weder Grad noch Art der Verwandtschaft daraus zu entnehmen ist[2]). Ihren Ursprung werden wir gewiss nicht in dem Mannstamm der Salier zu suchen haben, deren Geschlecht schon seit mehreren Generationen nur noch auf wenigen Augen stand, vielleicht in der durch Konrad's II. Mutter Adelheid vermittelten Blutsverwandtschaft mit dem luxemburgischen Hause[3]) oder in jener Verwandtschaft der Salier, die aus Gisela's erster Ehe mit Graf Bruno von Werl hervorgieng. Irgend welche Sicherheit ist hier nicht zu erlangen.

Wenn wir nun diesen beiden Brüdern Frau Richwara als Schwester oder als Tochter des Konrad — Kuno von Kärnten anreihen[4]), so erhalten wir dadurch für verschiedene dunkle Punkte im Leben Bertolds eine überraschende Beleuchtung. Ihr ungewöhnlicher Name sowie derjenige ihres Sohnes und Enkels fände eine vortreffliche Erklärung, während nicht ohne Grund der Name Heinrich — Hetzel, der doch nur traurige Erinnerungen zu erwecken vermochte, unterdrückt ist. Die so ausgeprägte kirchliche Gesinnung des zähringischen Ehepaares, der fromme Geist, der sich so verschiedenartig

---

[1]) Indem die Ann. Altah. ad a. 1056 diesen Kuno als nepos Heinrichs III., ad. a. 1057 als cognatus Heinrichs IV. bezeichnen, verraten sie selbst, dass sie über die Natur dieser Verwandtschaft im Unklaren sind. Wie Meyer v. Knonau p. 98 dazu kommt, ihn mit Heinrich IV. verschwägert zu nennen, ist mir unklar; weder nach der einen noch der andern Seite und nicht einmal in weiterm Sinne ist eine Verschwägerung festzustellen.

[2]) Die Familienverhältnisse Heinrichs III. enthalten verschiedene dunkle Punkte; ich erinnere hier auch an jene comitissa Supthaniensis (St. 2206) Irmgard, die Heinrich III. seine neptis nennt und die ebenfalls dem Familienkreis der Ezzoniden angehören muss.

[3]) Ueber das Haus Luxemburg vgl. meine geneal. Untersuch. im Jahrbuch für lothring. Geschichte V 2 p. 440 ff.

[4]) Graf Hezel wird zuletzt 1032 und zwar als Pfalzgraf erwähnt. Bresslau I p. 11. Er war zwar der jüngere Bruder Ezzo's; ob er aber auch später geheiratet, ist fraglich, denn Ezzo war nicht mehr so jung, als er die Liebe der Kaisertochter gewann. Einen gewissen Anhalt können die Zeitverhältnisse des Pfalzgrafen Heinrich gewähren, der 1045 seinen Vetter Otto in der Pfalzgrafschaft folgte und 1061 noch in gutem Mannesalter stand. Man würde demnach Richwara ihm unbedenklich zur Seite stellen können; zeitlich liegt aber auch bei den durchweg sehr frühen Heiraten jener Zeit kein Hindernis vor, sie zur Tochter seines Bruders Kuno zu machen, worauf später zurückzukommen ist.

bei den drei Söhnen äusserte, hat nichts Auffallendes mehr und findet bei den angenommenen Grosseltern der Frau Richwara, dem Pfalzgrafen Hermann und seiner schwäbischen Gattin Heilwig, ebensosehr eine vortreffliche Pflegestätte; von ihren Eltern vermag man in dieser Hinsicht ja nichts zu sagen, aber wenigstens bei dem unglücklichen Pfalzgrafen Heinrich tritt dieselbe Geistesrichtung auch in seinen Verirrungen hervor. Sein Vetter, der Erzbischof Hermann von Köln, an dessen Seite wir Bertold zuerst kennen gelernt haben, gehörte zu den eifrigsten Förderern dieses neuen Geistes, der in Lothringen einen so günstigen Boden fand, und ebenso musste das Beispiel der sieben Basen oder Tanten auf die kirchliche Richtung der Frau Richwara einwirken. Gerade jene Königin Richeza, die am Begräbnistage ihres Bruders, des Herzogs Otto, der Welt und ihren Freuden entsagte und aus der Hand des Bischofs Bruno von Toul, des späteren Papstes Leo IX., den Schleier nahm, sie, die das ganze reiche Stammgut ihres Geschlechts, soweit es ihr zugefallen war, zu kirchlichen Zwecken verwandte, verräth jenen asketischen Zug, den wir in so hervorragendem Masse bei Hermann v. Verona wiederfinden. Ebenso war Frau Richwara wohl geeignet, durch ihre gesammten Familienverhältnisse ihren Gatten zu sich emporzuheben, dass er Platz fand und behielt unter den Häuptern unsers Volkes, unbeschadet schwerer Misserfolge und der Ungnade des Herrschers. Vor allem aber findet der politische Antagonismus, der nun doch einmal zwischen Heinrich IV. und den Zähringern bestand, durch diese Herkunft der Frau Richwara eine ganz vortreffliche Erklärung; denn dieses Haus der Ezzoniden war im Laufe der Zeit in schärfsten Gegensatz geraten zu dem salischen Geschlechte.

Heinrich III. bedurfte zuverlässiger Stützen gegen den gefährlichen Gottfried den Bärtigen von Verdun und hatte keinen Grund den Söhnen und Neffen Ezzos zu misstrauen, Wie die Luxemburger hob er auch das pfalzgräfliche Geschlecht zu den höchsten Ehren und sollte dann die bittersten Enttäuschungen erleben. Den beginnenden Gegensatz kann man sehr wohl erkennen. Das Haus der Salier stand auf den beiden Augen Heinrichs III.; dabei schien seine Gesundheit kein langes Leben in Aussicht zu stellen. Es wäre merkwürdig gewesen, wenn die Frage der Nachfolge in den beteiligten Kreisen nicht erörtert worden wäre; und da mochten sich diese Rheinländer, denen das kaiserliche Blut der Ottonen in den Adern rollte, wohl als die berufenen Nachfolger, ja, vielleicht als die besser berechtigten Anwärter auf den Thron betrachten [1]). Da war es im Jahre 1045, gerade

[1]) Es heisst der politischen Einsicht Heinrichs III. ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn man glaubt (Schmitz p. 26), dass er die Verleihung der beiden

als die beiden Vettern Otto[1]) und Heinrich zu ihren neuen Aemtern gelangt waren, als Heinrich III. todeskrank lag und seine Gattin Agnes ihres ersten Kindes, eines Mädchens, genas, dass eine Anzahl weltlicher und geistlicher Fürsten, an ihrer Spitze der Luxemburger Heinrich von Baiern und Otto von Schwaben, sich verabredeten, den Pfalzgrafen Heinrich von Lothringen zu seinem Nachfolger zu erwählen.

Es ist nicht angenehm für einen söhnelosen Herrscher zu erfahren, dass ohne sein Zuthun ein fremdes Geschlecht auf den Thron erhoben werden soll; so darf man wohl annehmen, dass Heinrichs Gesinnung gegen das pfalzgräfliche Geschlecht merklich erkaltete und dass er, namentlich als ihm nun endlich ein Sohn geboren wurde, diese Familie um so mehr mit misstrauischen Blicken fernerhin betrachtete, als er sich selbst kein hohes Alter versprechen mochte. Man kann sich demnach sehr wohl erklären, dass der Kaiser Bedenken trug, Bertold v. Zähringen nach dem Tode Otto's von Schwaben zum Herzog zu erheben, wenn er durch seine Gattin diesem Geschlechte angehörte, und wiederum musste diese Sippe es als eine Schädigung ihrer Interessen ansehen, als Heinrich das Herzogtum an Otto von Schweinfurt verlieh; späterhin freilich wurde auch dieser in das Interesse der Ezzoniden gezogen, als Kuno (I), Ludolf's Sohn und Ezzo's Enkel, seine Tochter Judith heiratete. Die Gehässigkeit aber, die späterhin bei den Ezzoniden obwaltet, tritt recht deutlich zu Tage in jener albernen Erzählung des Mönches von Brauweiler, welche die spätere Feindschaft Heinrichs darauf zurückführen will, dass Kuno von Baiern sich geweigert habe Heinrichs Tochter zu heiraten. Wenn Heinrich III. nun 1049 trotzdem an diesen Kuno das Herzogtum Baiern verlieh, so beweist das, wie sehr er in dem erneuten Kampf gegen Gottfried von Verdun und Balduin von Flandern auf dies Geschlecht Rücksicht zu nehmen hatte. So ist es denn auch bezeichnend, dass Heinrich, sobald er, wie es schien, Herr der Lage in Niederlothringen geworden

Herzogtümer Schwaben und Baiern an die Ezzoniden Otto und Konrad zum Gegenstand eines Handelsgeschäftes machte. Die Gegengabe Ottos in Gestalt der beiden ehemaligen Kaiserpfalzen Duisburg und Kaiserswerth und die später erfolgte Zustimmung Konrads ist gewiss nicht in diesem Sinne als Preis aufzufassen, der zu der Bedeutung des Gegenstandes in keinem Verhältnis stand.

[1]) In dieser Hinsicht möchte ich die Zusätze zu der Gründungsgeschichte von Brauweiler, auch wo sie inhaltlich falsch sind, nicht als gleichgültig erachten, eben weil sie die Familientradition wiedergeben, und wenn uns da erzählt wird, dass Otto III. seinem Schwager Ezzo die Reichsinsignien übersandt habe, wodurch er ihn doch eigentlich als Nachfolger bestellte, so geht daraus hervor, mit welchen Hoffnungen und Ansprüchen man sich in diesem Geschlechte trug.

war, die bisher genommenen Rücksichten fallen liess und Konrad 1053 des eben verliehenen Herzogtums entsetzte, obwohl derselbe sich im Jahre zuvor im Kampf gegen die Ungarn mit Lorbeeren bedeckt hatte. Vorsichtig hatte Heinrich sich durch den Spruch eines Fürstengerichtes gedeckt; aber selbst aus den Berichten sonst dem Kaiser durchaus ergebener Annalisten klingt die Missbilligung dieser Entsetzung durch, die durch die vorliegenden Thatsachen keineswegs gerechtfertigt erschien.

Es ist bekannt, wie Konrad mit Empörung antwortete. Natürlich fühlten sich die Ezzoniden durch diesen gegen einen der Ihrigen geführten Schlag in ihrer Gesammtheit getroffen, und wenn sich auch Pfalzgraf Heinrich vorsichtig bei Seite hielt, um seine Stellung nicht zu gefährden, so brauchte sein jüngerer Bruder Kuno (II.) [1]) nicht diese

---

[1]) Für die Würdigung der Verhältnisse ist es ungemein misslich, dass man so wenig über die Verhältnisse der beiden Konrad-Kuno weiss. Kuno von Baiern war noch ein verhältnismässig junger Mann, als er zur herzoglichen Gewalt gelangte und wird bei Abschluss seiner Ehe höchstens ein angehender Dreissiger gewesen sein. Dies annähernde Alter ergibt sich aus der Angabe der fundatio Brunwilar., dass sein Vater Ludolf 1031 starb, und aus der Thatsache, dass dieser frühestens 991/92 geboren sein kann; ausserdem war Kuno nicht einmal der ältere Sohn und jedenfalls beim Tode seines Grossvaters 1034 noch nicht mündig, da nicht er, sondern sein Oheim Otto in der Pfalzgrafschaft nachfolgte (vgl. auch Schmitz l. c. p. 25). Von da bis zur Verleihung von Baiern sind aber nur 15 Jahre. Seine Vermählung mit Judith von Schweinfurt wird er erst als Herzog geschlossen haben; denn Otto von Schweinfurt hatte erst 1036 geheiratet und Judith scheint nicht einmal die älteste Tochter gewesen zu sein. Es erhebt sich nun die Frage, welche Stellung Konrad einnahm, bevor er Herzog wurde. Die rheinischen Grafschaften waren in den Besitz der jüngeren Linie übergegangen, aber er hatte jenen bedeutenden Allodialbesitz in Franken und Thüringen mit Koburg, Saalfeld und Orlamünde, den sein Grossvater Ezzo einst Heinrich II. abgezwungen hatte. Seine Gattin Judith brachte ihm noch bei Lebzeiten ihres Vaters Güter in Franken zu, worüber später noch zu sprechen sein wird. Aber es ist nun auch im Verlaufe des Aufstandes von Besitzungen in Kärnten die Rede, deren er für verlustig erklärt wurde. Woher dieselben stammten, lässt sich nicht ergründen; dass seine Gattin Judith sie ihm zugebracht hätte, ist unwahrscheinlich, weil von solchem Besitz dieser fränkischen Babenberger daselbst nichts bekannt ist. Eher möchte ich annehmen, dass Konrad dieselben einer ersten Ehe, etwa mit einer Schwester der beiden Ariboneu, Aribo und Boto, die in so enger Verbindung mit ihm erscheinen, verdankte. (Vgl. die späteren Ausführungen). Wenn man damals überhaupt früh zu heiraten pflegte, so hatte Konrad um so mehr Anlass dazu, als sein Geschlecht bezüglich der Fortpflanzung lediglich auf seinen Augen stand. — Ob er vor seiner Erhebung einer Grafschaft vorstand, lässt sich nicht feststellen; aber es ist wohl anzunehmen, dass er einem Familiengau seines Geschlechtes vorstand.

Rücksichten zu nehmen und unbeschadet seiner Verwandtschaft zum Kaiser eilte er ins Lager der Empörer. Der Aufstand nahm gar die hässliche und zum Glück in Deutschland seltene Form der Verschwörung an gegen das Leben des Kaisers, und wiederum ist es in hohem Grade bezeichnend, dass man nichts Geringeres beabsichtigte, als den jetzt landesflüchtig und zum Landesverräter gewordenen ehemaligen Herzog Konrad—Kuno auf den Thron zu erheben. Er war also der zweite Anwärter auf die Krone aus dem pfalzgräflichen Geschlecht noch bei Lebzeiten Heinrichs III. [1]). Die Verbitterung und Spannung zwischen den beiden Geschlechtern dauerte fort, und als nun Kuno bald darauf landesflüchtig bei dem Landesfeind die Augen schloss [2]),

[1]) Diesen Zusammenhang der Dinge hat Steindorff nicht erkannt, vielleicht auch nicht erkennen wollen, weil er nicht direkt in den Quellen angegeben ist.

[2]) Seine Witwe Judith heiratete darauf seinen Kampfgenossen, den jungen Grafen Boto, der späterhin nach seiner fränkischen Burg Botenstein den Namen führt. 1066 war sie schon tot, denn in diesem Jahre — ein Zeichen, dass eine völlige Aussöhnung mit dem Herrschergeschlecht stattgefunden hatte — schenkte Heinrich IV. zum Seelenheil der Judith, der Tochter des Herzogs Otto, an die Domkirche zu Merseburg, wo sie beigesetzt worden war, nach dem Chr. Merseburg. die villa Spergau. Dobenecker, Reg. Thuring. nr. 857. Wenn sie in diesem Chron. die neptis Heinrichs IV. genannt wird, so ist diese Bezeichnung nicht ganz genau, denn sie war die Base von Heinrichs Gattin Berta. Der fränkische Besitz Boto's stammte in der Hauptsache aus dem Allodialnachlass seines Schwiegervaters Otto von Schweinfurt. Alle drei Personen werden erwähnt in der gefälschten Urkunde für Kl. Theres (St. 2925), durch die Boto, Noricus natione vivens Bavarica lege, eine Schenkung machte zu seinem, seiner Gattin Judith und der Herzöge Otto und Chuno celebri memoria Jahrgedächtnis. — Als letzter Vertreter der älteren Linie der Ezzoniden hatte Herzog Kuno jenen bedeutenden Allodialbesitz in Franken und Thüringen mit Koburg, Saalfeld und Orlamünde, der nach seinem Tode in der Hauptmasse an seine Tante, die Königin Richenza, gelangte, die bereits Miteigentümerin gewesen war; aber auch seine Gattin Judith hatte von ihm geerbt, wohl unter dem Besitztitel der Morgengabe und des Wittums. Denn in dem Dialogus Herbordi (Jaffé, Mon. Bamberg 715) heisst es, dass Bischof Otto von Bamberg Rotha (Rodach bei Koburg) von der Pfalzgräfin Agnes und ihrer Schwester Adelheid geschenkt erhielt und zwar zu demselben Rechte, wie es einst Herzog Chuno besessen hatte. Die Persönlichkeit der beiden Frauen ergibt sich wieder aus Annal. Saxo ad a. 1036: aus der Ehe des Grafen Boto mit Judith von Schweinfurt entspross eine Tochter Adelheid, die den Herzog Heinrich von Limburg heiratete und demselben ausser dem spätern Herzog Walraban, genannt Paganus, zwei Töchter gebar, von denen die eine, Agnes, den sächsischen Pfalzgrafen Friedr. von Putelendorf, die andere, deren Name jetzt also auch festgestellt ist, den Grafen Friedr. von Arnsberg heiratete. Ihre Mutter finde ich noch verzeichnet als neptis Ottonis ducis de Swinfurt und filia Bodonis comitis bei Lang regesta Boica 1, 143. Ueber ihr Erbe vgl. die spätere Note über die persönlichen Verhältnisse des Grafen Boto.

da wollte man später in Brauweiler wissen, dass er an Gift gestorben sei, das ihm sein Koch auf Anstiften des Kaisers gereicht habe.

Bei dem Aufstande Kuno's v. Baiern tritt nun eine höchst auffallende Erscheinung zu Tage, dass nämlich die einheimischen Gewalten in den zwei hervorragendsten alteingesessenen Geschlechtern eintraten für den Fremdling oder sich doch wenigstens seiner Waffenerhebung anschlossen. Was in erster Linie die Grafen von Scheiern veranlasste, aus ihrer trotzigen Zurückhaltung hervorzutreten, steht dahin; möglich ist es, dass sie die beiden Aribonen, den Pfalzgrafen Aribo II. und seinen Bruder, den jugendlichen Recken Boto[1]), im Wagemut der Jugend mit fortrissen. Verwandtschaft[2]) hat wohl zwischen den beiden Häusern bestanden, und jedenfalls muss eine Interessengemeinschaft vorgelegen haben, die mächtig genug war, die beiden jungen Männer die Traditionen ihres Geschlechtes vergessen zu lassen, durch die sie zu Kaiser und Reich hingewiesen wurden. Das Geschlecht hatte auch wahrlich keinen Grund zur Klage: Die thatsächliche Erblichkeit der Pfalzgrafschaft in Baiern innerhalb dieses Hauses, die wiederholte Besetzung des Erzbistums Salzburg und des für Oesterreich nicht minder wichtigen Passau[3])

---

[1]) Selbstverständlich wage ich nicht, auf meiner Vermutung von einer ersten Heirat Kuno's von Baiern mit einer Schwester der Aribonen irgend welche Folgerungen aufzubauen. — Was die Genealogie dieses Zweiges des altberühmten Hauses betrifft, so ist sie in der Hauptsache jetzt festgelegt durch die klaren Ausführungen bei Richter, „Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg“ im 1. Ergänzungsband der Mittheilungen des Instituts; daneben verweise ich auf Zillner, „Die Grafschaften im Salzburggau“ in Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde Bd. 23, 194. Das Verhältnis stellt sich folgendermassen:

Sigehard IV. - Sizo⌣Pilhild.
† c. 1048.

Pf. Hartwig II. † ca. 1026. Friderun.	Friedrich I. Gr. von Tengling und Peilstein † 1072—82.	Sigehard Patr. v. Aquileja † 1078.

Aribo † 1102.	Boto⌣Judith † 1104.

Adelheid⌣Heinrich v. Limburg.

[2]) Ueber die mutmassliche Verwandtschaft zwischen beiden Häusern vgl. die späteren Ausführungen.

[3]) Der wohlbekannte Bischof Piligrim von Passau, vgl. Köpke-Dümmler, Jahrbücher unter Otto dem Grossen passim. Vermutlich ist er der in den Traditionen an Kl. St. Peter in Salzburg vorkommende nobilis clericus Piligrim und wäre Vaterbruder Sigehards (Sizo) IV. gewesen. Vgl. Richter p. 634.

durch Mitglieder desselben, die Berufung Aribo's und Pilgrims, von denen jener ein Oheim und dieser ein Vetter der beiden jungen Empörer gewesen sein mag, auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz und Köln beweisen genug, und gerade das Bruderpaar Aribo-Boto hatte die Gunst des Herrscherhauses in hohem Grade erfahren, als Konrad II. beim Tode ihres Vaters, des Pfalzgrafen Hartwig II.[1]), als Aribo noch in Windeln lag und Boto noch im Mutterleibe ruhte, die Pfalzgrafschaft dennoch bei der Familie beliess. Das mochte aber den beiden jungen Männern wohl schon als ihr Recht erscheinen, und vielleicht waren es gewisse Vorgänge in der Ostmark, durch die sie das Interesse ihres Hauses beeinträchtigt glaubten, wodurch sie zu den Waffen getrieben wurden. Es handelt sich hier um die Persönlichkeit des Markgrafen Sigfried der Neumark Oesterreich; wenn derselbe wirklich dem Geschlechte der Aribonen angehörte, dann lässt sich wohl verstehen, was Aribo II. und Boto zur Empörung trieb, als die Neumark dem Geschlechte wieder verloren ging[2]).

Der Aufstand zog sich nach Kärnten, wo die Aribonen in ihren verschiedenen Zweigen eine höchst bedeutende Machtstelluug einnahnahmen und der Landesherzog selbst die Erhebung begünstigte, und sehr bedenklich wurde die Sache, als es den Empörern gelang sich der wichtigen Hengstburg zu bemächtigen[3]). Von grosser Wichtigkeit ist es nun, wie Heinrich hier des Aufstandes Herr wurde. Es scheint, dass Konrad II. sich, wie der Grafen von Wels und Lambach, so der Aribonen bedient hatte, um seiner Zeit seinen Schwager Adalbert von Eppenstein niederzuwerfen; wenn Heinrich, der bekanntlich die feindselige Haltung seines Vaters gegen die Eppensteiner missbilligte,

---

[1]) Pf. Hartwig starb somit in recht jungen Jahren, dass seine beiden Brüder, der Graf Friedrich I. von Tengling und Patriarch Sigehard von Aquileja, ihn um 50 Jahre überlebten. Bresslau hat in einem Exkurs zu Hirsch-Bresslau, Jahrb. unter Heinr. II. Bd. III, 340 über die Verwandtschaft zwischen den beiden Erzbischöfen gehandelt; der von ihm aufgestellten Geschlechtstafel sind lediglich die Angaben des Nekrologs von Seon zu Grunde gelegt, während Richter umgekehrt dieselben gar nicht berücksichtigt hat. So sind bei jenem die Sigeharde des Salzburggau, bei diesem die Aribonen in Kärnten nicht zu ihrem Recht gekommen Vgl. die folgenden Abschnitte. Die Pfalzgrafschaft verwaltete vielleicht während der Minderjährigkeit Aribo's II. Graf Kadalhoh II., der Bruder des Eb. Pilgrim.

[2]) Vgl. Abschnitt B dieser Arbeit: Die jüngern Aribonen.

[3]) Jedenfalls hängt dies sowohl wie die Thatsache, dass der Aufstand in Kärnten soviel Nahrung fand, mit den Verschiebungen zusammen, die damals hier stattfanden. Der bisherige legitime Inhaber der Mark, der auch dem Hengstgau vorstand (als solcher St. 2233), Gottfried v. Lambach, war ermordet.

darauf zunächst Welf III. als Herzog nach Kärnten gesetzt hatte, so bedeutete das auch eine Förderung der diesem Hause verwandten Eppensteiner. Jetzt holte er sie vollends hervor und brachte sie wieder zu Ehren; darauf fällt ein Lichtstrahl, wenn wir vernehmen, wie Heinrich zu einer Zeit, als der Aufstand in Kärnten auf der Höhe stand, seinen Vetter Adalbero von Eppenstein auf das Bistum Bamberg mit seinem umfassenden Besitze in Kärnten beförderte. Die Zeichen der Zeit erschienen überhaupt danach angethan, dass Heinrich III. sich nach zuverlässigen Stützen für sein Söhnlein umsah, und dazu waren die Eppensteiner als seine nächsten Blutsverwandten in erster Linie berufen.

An den Genossen der beiden Kuno wurde ein strenges Strafgericht vollzogen, und so verloren auch Aribo II. und Boto die mächtige Stellung[1]), welche ihr Geschlecht in Kärnten eingenommen hatte. Auf ihren Schultern klomm Markwart v. Eppenstein empor, ein tüchtiger, thatkräftiger Mann, wie alle Vertreter seines Geschlechts; nach dem Tode Welfs III. war er der mächtigste Herr im Lande, zumal im Bunde mit dem Geschlechte Spanheim[2]), das er sehr wahrscheinlich durch Familienbande an sich geknüpft hatte. So durfte er sich jetzt auch Hoffnung machen auf die höchste Würde des Landes; und es ist wohl anzunehmen, dass Heinrich ihn als Nachfolger Welfs ins Auge gefasst hatte, als der Tod des Kaisers alles in Frage stellte.

Auf alle Fälle ist es von grosser Wichtigkeit, dies thatsächliche Machtverhältnis im Auge zu behalten, um die späteren Massnahmen der Regentschaft zu würdigen.

Es ist, als ob Heinrich III. im letzen Jahre seiner Regierung fürchtete, dass er die Zügel der Regierung zu straff angezogen habe oder dass er, den Keim des Todes in sich fühlend, seiner Witwe eine möglichst friedvolle Regierung sichern wollte. So übte er verschiedene Gnadenbeweise und gewährte auch seinem reuigen Verwandten Kuno Verzeihung; aber es war natürlich, dass das pfalzgräfliche Geschlecht deshalb seine ehrgeizigen Bestrebungen nicht einstellte, dass es wenigstens eine vollständige Herstellung der frühern Machtverhältnisse anstrebte. Für diese Bestrebungen hatten die beiden Brüder Heinrich und Kuno

---

[1]) Die Grafschaften der Aribonen in Kärnten und der Kärntener Mark waren der Gau Chrowati und wohl auch das Jaunthal einerseits, die Gaue Mürzthal und Leubenerthal anderseits. Später befinden sich die Eppensteiner nicht nur in Besitz des gesammten Mürzthales, sondern auch eines erheblichen Stückes des Murthales sowie des Eigens um Leoben. Vgl. Strnadt, die Geburt des Landes ob der Enns p. 55.

[2]) Witte, die älteren Grafen von Spanheim l. c. p. 212.

an dem Erzbischof Anno von Köln, dem Nachfolger ihres Vetters Hermann, einen eifrigen Freund und Förderer gefunden. Noch bei Lebzeiten Heinrichs III. treten die intimen Beziehungen des unheilvollen Mannes zu diesem Geschlechte hervor. Die Königin-Witwe Richeza hatte dem Erzbischof für sein Erzstift die bedeutenden Besitzungen ihres Hauses in Franken und Thüringen zugewandt, wofür dieser den Schutz des Familienstiftes Brauweiler übernahm[1]), und es verrät jedenfalls eine weitgehende Freundschaft, wenn Anno die Ueberreste des unglücklichen Kuno einige Jahre nach seinem Tode aus Ungarn heimführen und in seiner Stiftung Maria-Greden zu Köln beisetzen liess[2]).

Betrachtet man die nachfolgenden Ereignisse unter diesem Gesichtspunkte und erwägt man noch, wie vortrefflich Anno für seine Verwandten und Freunde zu sorgen pflegte, so macht man merkwürdige Beobachtungen. Eine allerdings spätere Quelle berichtet uns, wie kurz nach Heinrichs III. Hinscheiden die Erzbischöfe von Köln und Trier mit Gottfried dem Bärtigen von Verdun, dem Pfalzgrafen Heinrich und mehreren anderen Herren zu Andernach zusammentrafen, „um den Zustand des Reichs, welchen Unruhen zu stören drohten, näher zu prüfen und die Sache der Reichsverweserin zu schützen". Die Nachricht von dieser Zusammenkunft ist durchaus glaubwürdig, glaubwürdiger, als manche gleichzeitige Nachricht, denn sie passt durchaus zum Gang der Dinge.

Wenn man von solcher Begründung dieser Zusammenkunft hört, meint man wirklich einen Beschwichtigungshofrat unserer Zeit zu hören. Von der farblosen Persönlichkeit des Erzbischofs von Trier und den

[1]) Hier wie in den bisherigen Ausführungen fusse ich bezüglich des Thatbestandes auf Steindorf's Feststellung derselben.

[2]) Die Urkunde nr. 913 bei Dobenecker, Regest. Thuringiae, wonach Bischof Adalbero von Würzburg 1075 dem Abt zu Saalfeld auf genannten Besitzungen des Herzogs Konrad von Baiern und der Königin Richeza von Polen, von denen die Würzburger Kirche reichlich beschenkt war, Pfarrechte verleiht, kann unmöglich echt sein, da die beiden genannten Verwandten Konrad und Richeza als lebend und ausserdem Herzog Konrad und Herzog Otto von Schweinfurt unter den Zeugen geführt werden. Nicht viel besser scheint es mir mit der Dotationsurkunde Annos für Kl. Saalfeld zu stehen (Dobenecker nr. 912): Der als Zeuge angeführte Berlachus comes Liemobundinus kann unmöglich ein Graf Gerlach von Zweibrücken sein, wie Dobenecker will. Denn erstens gab es damals noch gar keine Grafen von Zweibrücken, die sich erst Ende des 12 Jahrhunders von den Grafen von Saarbrücken abzweigten, und zweitens führten sie den Namen Gerlach nicht. Vgl. meine genealog. Untersuch. I l. c. p. 91.

ungenannten Männern kann man absehen, und es bleibt dann übrig eine Zusammenkunft Anno's mit zwei der heftigsten Gegner[1]), die der verstorbene Kaiser bei Lebzeiten gehabt hatte. Dass es sich hier nicht um das Interesse des Reichs, sondern um das Sonderinteresse der Fürsten handelte, liegt auf der Hand. Die folgenden Ereignisse geben darin Recht, und die Sachlage erhält noch eine besondere Beleuchtung dadurch, dass Gottfried von Verdun der Oheim der Gattin des Pfalzgrafen Heinrich war. Dass der alte Verschwörer Gottfried nach der Anerkennung seiner neuen Machtstellung in Italien und nach möglichster Wiederherstellung derjenigen am Niederrhein trachtete, war ebenso natürlich, als dass Pfalzgraf Heinrich nach einem Herzogtum für sich oder seinen Bruder Kuno angelte, um sein Geschlecht schadlos zu halten für die Machteinbusse, die es in den letzten Jahren Heinrichs III. erlitten hatte. Etwas ganz anders war es aber, inwieweit die Kaiserin-Regentin auf solche Bestrebungen eingehen durfte; und da ist zu betonen, dass, wenn sie die Zeit ihrer Regentschaft möglichst frei von Erschütterungen halten wollte, ihr allerdings nichts anders übrig blieb, als ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen.

Das erste Ereignis während der Regentschaft der Kaiserin war der Hoftag zu Köln[2]). Wenn hier der alte Streitgenosse Gottfrieds, Balduin von Flandern, für sich und seinen Sohn jetzt alles erreichte, um was er unter Heinrich III. gestritten, wenn Mittelitalien jetzt Gottfried preisgegeben wurde[3]), so wird man billig sein und sagen müssen, dass die Kaiserin gar nicht in der Lage war anders zu handeln: Dieser Männer war Heinrich III. nicht einmal selbst Herr geworden, und die Kaiserin gab ihnen schliesslich nur, was sie sich sonst genommen hätten. Man darf auch als sicher annehmen, dass zu Köln die Ansprüche Gottfrieds auf das lothringische Herzogtum zur Sprache kamen, denn naturgemäss erachtete Gottfried von Verdun jetzt die Zeit gekommen, um auch hier wenigstens seinen früheren Besitzstand zurückzuerlangen. In Oberlothringen bot sich ihm freilich wenig Aus-

---

[1]) Das ist bezüglich Gottfrieds ja unzweifelhaft; bezüglich Heinrichs geht es meiner Ansicht nach aus der Haltung hervor, die dies pfalzgräfliche Geschlecht in den letzten Jahren der Regierung Heinrichs einnimmt.

[2]) Selbstverständlich beruhen meine Ausführungen überall auf den Ausführungen von Meyer v. Knonau, in der Beurteilung der Ereignisse weiche ich allerdings in wesentlichen Punkten von ihm ab.

[3]) Das tritt erst in folgendem Jahre zu Tage, aber es ist klar, dass der mit Graf Balduin zu Köln anwesende Gottfried seine Bedingungen stellte, gegen deren Annahme er bereit war, Ruhe zu halten. Das Entgegenkommen der Kaiserin in den italienischen Angelegenheiten bedeutete eine Abschlagszahlung.

sicht, denn hier sass Herzog Gerhard von Elsass zu fest im Sattel[1]). In Niederlothringen hingegen lagen die Verhältnisse viel günstiger, da sein Nebenbuhler, der derzeitige Herzog Friedrich aus dem Hause Luxemburg, söhnelos war und eine durchgreifende Autorität nicht erlangt hatte. Wenn demnach Gottfried hier zunächst mit seinen Ansprüchen zurückhielt und den Stand der Dinge also einstweilen anerkannte, so lässt sich diese friedliche Haltung des sonst so unruhigen Mannes nur dadurch erklären, dass ihm Versprechungen bezüglich der Nachfolge nach dem Tode des söhnelosen Herzogs Friedrich gemacht worden waren.

Ganz anders ist aber zu beurteilen, was sich auf dem Hoftag zu Regensburg zutrug: Die Uebertragung des Herzogtums Kärnten an Kuno II., den Bruder des Pfalzgrafen Heinrich. Es geht aus der Natur der Sache selbst hervor, dass diese Verleihung in engstem Zusammenhange mit den Abmachungen zu Andernach und Köln zu betrachten ist. Das hindert aber nicht, dass diese letztere Massregel als geradezu ungeheuerlich bezeichnet werden muss: sie lag lediglich im Interesse der pfalzgräflichen Familie, widersprach aber nicht nur jedem Interesse des Reichs, sondern auch allem, was billig und recht war. Nun hat freilich der Geschichtschreiber Heinrichs IV.[2]) in dieser Uebertragung Kärntens an Kuno „eine Handlung der Versöhnung erblickt im Sinne der letzten Verfügungen des verstorbenen Kaisers, da ja der neue Herzog zu den Teilnehmern an der Fürstenverschwörung gehört hatte.“ Gewiss war es wohl der letzte Wille des Herrschers gewesen, Härten, wo sie vorgekommen waren, wieder gut zu machen; aber Gnade hatte der verstorbene Kaiser selbst bereits gegen Kuno geübt. Hier handelte es sich nicht mehr um Gnade, sondern um nachträgliche Waffenstreckung[3]) vor der niedergeworfenen Empörung: Wer unten lag, kam

[1]) Ueber die Verhältnisse in Ober- und Niederlothringen vgl. meine genealog. Untersuchungen I l. c. u. II. Bd. VII des Jahrbuchs passim.

[2]) Meyer von Knonau 1, 19. Ich möchte übrigens annehmen, dass ursprünglich Baiern für Kuno in Aussicht genommen war und man erst auf Kärnten kam, als Baiern dem erwarteten Kinde der Kaiserin, die sich schwanger fühlte, vorbehalten bleiben sollte.

[3]) Den Aufstand Friedrichs von Gleiberg und seiner Brüder im Jahre 1057 hat auch Meyer von Knonau p. 43 in diesen Zusammenhang gebracht. Diese Grafen von Gleiberg (bei Giessen) gehörten dem luxemburgischen Geschlechte an, das sich in seiner unter Heinrich III. auf Kosten Gottfrieds von Verdun gewonnenen Machtstellung jetzt bedroht sah. Die genannten Brüder sind als Neffen des Herzogs Friedr. von Niederlothringen und als Söhne des Grafen Dietrich von Luxemburg anzusetzen. Vgl. auch die Genealogia comit. Flandr. in M. G. SS. 9, 318. Ueber die Grafen von Gleiberg s. Wenck, Hessische Landesgeschichte III. und die weitern Ausführungen dieser Abhandlung.

wieder auf, und die bewährten Freunde und Anhänger Heinrichs III. wurden an die Wand gedrückt. So war es nicht bloss hier, sondern auch in anderen Teilen des Reiches der Fall. Es kommt doch nicht bloss darauf an, den vereinzelten Nachrichten der Quellen gerecht zu werden, sondern soweit wie möglich die Dinge im Zusammenhang zu würdigen, und dazu sind wir hier vollkommen in der Lage. Ein Gnadenakt wäre es gewesen, Kuno wiedereinzusetzen, wenn er Herzog von Kärnten gewesen, aber kaum minder unbegreiflich, denn in Kärnten war die Empörung niedergeschlagen. So handelte es sich aber um die Erhebung eines Mannes[1]), der dem Lande durchaus fremd war und soweit wir erkennen können, kein anderes Verdienst hatte, als dass er an der Verschwörung gegen Heinrich III. teilgenommen und ein Bruder des Pfalzgrafen Heinrich war. Selbstverständlich musste diese Ernennung noch weitere Folgen nach sich ziehen. Gerade in Kärnten hatte der Aufstand bedeutende Nahrung gefunden und durch die Verbindung mit den Ungarn die bedenklichste Gestalt angenommen. Die Männer, die mit dem Landesfeind gemeinschaftliche Sache gemacht und Ehre und Besitz verloren hatten, sie erwarteten naturgemäss von ihrem Genossen, dem neuen Herzog, Wiederherstellung. Mithin richtete sich diese Massregel unmittelbar gegen Markwart von Eppenstein und seine Freunde.

Gerade dieser Mann hätte erwarten dürfen, dass jetzt, da die leitenden Gesichtspunkte der Regierung Heinrichs III. verlassen waren

---

[1]) Die Vorgeschichte dieses Konrad—Kuno ist durchaus dunkel; er wird zuerst ad a. 1051 genannt, als er und sein Bruder Pf. Heinrich dem Kl. Echternach die Kirche zu Cröv (Kr. Wittlich) entrissen hatten und trotz Befehl des Kaisers und Mahnung des Papstes nicht herausgaben. Vgl. Steindorff II, 137, der aber merkwürdiger Weise diesen Kuno als den gleichnamigen Herzog von Baiern nimmt, obwohl der Umstand, dass Pf. Heinrich als Bruder genannt wird, die Sache völlig klarlegt. Wenn Konrad—Kuno hier bereits von dem Echternacher Chronisten dux Karendinorum genannt wird, so handelt es sich selbstverständlich um einen leicht begreiflichen Anachronismus. — Auch der von Steindorff p. 332 angezogene consanguineus Heinrichs III., domnus Cuono und Besitzer des Hofes Bruchsal ist, wie Bresslau l. c. 2, 159 nachgewiesen hat, nicht Konrad III. — Kuno, sondern der Salier Konrad II. von Kärnten. — Unzweifelhaft weise ich aber Kuno nach zum 29. Januar 1058, also vor seinem unglücklichen Feldzug gegen Kärnten. Da erscheint er als Vormund seiner Base, der Königin Richeza, die nun mehr nach dem Ableben ihres Neffen Konrad von Baiern in den Alleinbesitz des Hausgutes ihres Geschlechtes in Franken und Thüringen getreten war. Dobenecker l. c. nr. 816. — Heinrich III. hatte diese Allodien also nicht eingezogen. Daraus ergeben sich auch für Kuno von Kärnten zunächst Beziehungen zu Franken und Thüringen. Damit würde es stimmen, wenn man ihn für den gleichzeitigen Grafen Kuno des Sualafelt hielte (St. nr. 2436).

und das fürstliche Sonderinteresse den Gang der Regierung bestimmte, seine Ernennung zum Herzog selbstverständlich und unausbleiblich sein würde und die Kaiserin selbst, sollte man meinen, hätte mit Begier die Gelegenheit ergriffen, um für sich und ihren Sohn in dem Vetter ihres verstorbenen Gatten eine feste Stütze zu gewinnen. Aber die Entschliessungen der Kaiserin waren wohl am wenigsten massgebend; sie musste dem ehernen Gebote, das ihr der Bund ehemaliger Empörer in Verein mit Anno von Köln auferlegte, gehorchen, und der verdiente Vetter ihres Gatten musste vor dem Rebellen und Bruder des Pfalzgrafen zurückstehen.

Die Kaiserin wäre nicht wert gewesen die Gattin ihres Mannes zu sein, wenn sie diese Ernennung nicht widerwillig vollzogen hätte. So erklärt sich auch ihre Haltung in den nächsten Jahren, dass sie nichts dazu that, dem neuen Herzog[1]) die Thore seines Landes zu öffnen; aber es ist einleuchtend, dass dieser Zustand der Dinge dem Reiche nicht zur Ehre gereichte. Der Tod des unglücklichen Kuno von Kärnten bot die Möglichkeit einen ehrenvollen Rückzug anzutreten. Wenn es sich bloss darum handelte, geschlagene Wunden zu heilen, so war jetzt Gelegenheit dazu vorhanden. Eben erst hatten die beiden Brüder Aribo und Boto[2]) durch ihre heldenmütige Tapferkeit

---

[1]) Eine Betheiligung des Reichs an seinem Feldzug ist nicht bezeugt; wohl aber darf man an eine Unterstützung durch Herzog Gottfried denken.

[2]) Die Teilnahme Aribo's ist jedoch nicht sicher gestellt. Ueber ihn vgl. die Beilage: Graf Chazil. — Ueber Boto sagt Ekkehard ad a. 1104: Bothonem (cognomento fortis) sicut corpore proceriorem et elegantiorem ita rebus bellicis famosiorem atque praestantiorem in Vergleich zu seinem Bruder) totius paene Germaniae atque Italiae populus testatur Pannonia vero talem illum ac tantum se fatetur aliquando sensisse, ut is vere de gigantibus antiquis ad illos fuisse, credatur. — Die Stelle ist von M. v. Kn. übersehen. Dass späterhin eine vollständige Aussöhnung eintrat, geht nicht bloss aus der angeführten Stiftung für Boto's verstorbene Gattin durch Heinrich IV., sondern auch aus der Erhebung von Boto's Oheim Sigehard zum Kanzleramt und später zum Patriarchat von Aquileja hervor. Bresslau möchte ihn im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen IV, 75 für einen Grafen von Playen halten, während M. v. Kn. überhaupt darauf verzichtet seine Persönlichkeit festzustellen. Das ist aber gerade für diese südöstl. Landschaften bei der Bedeutung von Aquileja von grosser Wichtigkeit. Seine Zugehörigkeit zu dem Geschlecht der Aribonen als Bruder des Pf. Hartwig II. wird sichergestellt durch die beiden Gründungsgeschichten des Klosters Michelbeuern bei Filz in seiner Geschichte desselben. Vgl. Richter l. c. 634. — Beide Brüder Aribo und Boto erscheinen um 1070 als Zeugen in einer von Stumpf und soweit ich sehe auch von M. v. Kn. übersehener Urkunde Heinrichs IV. für Kl. Ranshofen unter den Namen Aribo comes de Hegirmos und Poto comes de Potenstein gedr. Mon. Boic. III, 246 u. Ub. ob der Enns I. Demnach hatte Aribo die alte Familiengrafschaft des untern Salzburggau (Hegirmos/Tittmoning) zurückerlangt.

an der „Pforte des Reichs“ selbst die Bewunderung des ungarischen Feindes erregt, und noch lange nachher erscholl in dem fremden, feindlichen Lande die Mär von dem Recken Boto und seiner Heldenkraft [1]).

Die Pfalzgrafschaft in Baiern war dahin und vergeben, aber wenn man jetzt Markwart von Eppenstein zum Herzog ernannte, Aribo II. und seinem Bruder Boto die entzogenen Würden und Güter, soweit sie verfügbar waren, zurückgab, so war ein Ausweg gefunden, der alle berechtigten Ansprüche erfüllt hätte. Statt dessen wird ein Mann zum Herzog ernannt, der dem Lande noch weit mehr als Fremdling erscheinen mochte als sein unglücklicher Vorgänger, aber allerdings

---

[1]) Es wäre merkwürdig, wenn Graf Boto der Tapfere bei seinem hohen Kriegsruhm sich nicht auch fernerhin in den Kriegen Heinrichs IV. ausgezeichnet hätte. In dieser Hinscht ist von Wichtigkeit zu betonen, dass die beiden Brüder durch ihre Mutter Friderun, deren Stammbaum Ekkehard unter genauer Angabe eines Geschlechtsregisters auf Herzog Wittekind zurückführt, verwandtschaftliche Beziehungen zu sächsischen Geschlechtern hatte. Von jenem Vogt Boto, der Heinrich 1073/74 die Treue zu Goslar bewahrt hatte, sehe ich ab; wohl aber möchte ich ihn in jenem königlichen Vasallen erblicken, dem Heinrich früher das praedium Baden geschenkt hatte und dem er 1074 zum Ersatz dafür u. a. Schenkungen in locis Eggehardesberc machte ipso tamen monte castelli excepto videlicet Eggehardesberc. Diese Schenkung wird in ein besonderes Licht gerückt, dadurch dass gleichzeitig Heinrich seiner Gattin Berta die Schenkung der Burg Eggehardesberc erneuerte, denn diese Burg war jetzt gewissermassen unter den Schutz Boto's gestellt, der der Königin durch seine verstorbene Gattin nahe stand. Mit Bestimmtheit möchte ich ihn aber in jenem Grafen Boto erblicken, der 1075 durch seine Bezieuungen zu den sächsischen Fürsten dem König die wertvollsten Dienste leistete. Mir ist wenigstens kein anderer Graf dieses Namens bekannt, der in Betracht kommen könnte, und durch seine Verwandtschaft passt er in hohem Masse dazu. Er wird auch derselbe Graf Bodo sein, der nach dem sächsischen Annalisten 1091 nach Palästina zog in Gemeinschaft mit dem Bischof Erpo von Münster und vielen andern. — Wenn die Hauptmasse seines Besitzes auch in Franken und Thüringen lag, so hatte er doch auch Fuss in der alten Heimat behalten. Er wird nicht ohne Grund neben seinem Bruder Aribo der Fundator von Kl. Millstatt genannt, dem er seine Güter im Pienzgau geschenkt hatte. (v. Ankershofen, Geschichte Kärntens 2, 920). Sein Hauptbesitz muss also an seine Enkelin Adelheid gekommen sein, die demnach in die Reihen jener reichen Erbtöchter und Witwen gehört, die im 12. Jahrhundert eine so bedeutende Rolle spielen und von einer Hand in die andere gehen. Ihr zweiter Gatte nach Graf Friedr. v. Arnsberg war Gr. Kuno v. Horburg nicht etwa dem Hause Lechsgemünd angehörig, das unter dem Namen Horburg (Harburg a. d. Wörnitz im Ries) um diese Zeit im Oberelsass festen Fuss fasst, sondern ein Bruder des Gr. Berengar v. Sulzbach. (Qu. u. E. 1, 235 u. 236). Beide schenken 1133 an Berchtesgaden ein Gut zu Eschenau im Pienzgau l. c. 280. Möglicherweise beruht die Angabe des Annal. Saxo von jener ersten ehelichen Verbindung auf

Anno von Köln und Gottfried von Verdun Sicherheit bot, dass er stets an ihren Strange zog. Auch so noch würde die Wahl, die man getroffen, schier unbegreiflich sein, wenn man sie nicht in Beziehung brächte zu dem Interesse des pfalzgräflichen Geschlechtes, das nochmals den Ausschlag gab, und jetzt vielleicht mehr denn je, da keinerlei Gefahr mehr dem Herrscherhause von demselben drohte, nachdem der letzte männliche Sprosse des ruhmreichen Geschlechts der Nacht des Wahnsinns verfallen war[1]). Der Anteil, den Anno von Köln an dem Schicksal des unglücklichen Pfalzgrafen gehabt, hatte sein Verhältnis zur Königin Richeza nicht getrübt, und wenn er nun ihre sterblichen Ueberreste 1063 gegen ihren ausdrücklichen letzten Willen nicht in

einem Irrtum; denn Graf Chouno de Horeburk selbst nennt seine Gattin Adelheid 1130 lediglich filia Heinrici de Lintburc bei Gelegenheit einer Güterauflassung an Bischof Otto von Bamberg. Lang 1, 130. Schliesslich weise ich sie auch noch in einer Traditionsurkunde des Kl. Admont nach, wonach Adelger von Wiezenbach seine Herrin Adelheid Gräfin von Horburch bittet ihn mit seinem Gute zu Weissenbach im Ennsthal nebst seinen Schwestern etc. an Admont zu schenken. Zahn, Urkb. von Steiermark 1, 244. Nach dem Tode des Gr. Kuno († 1139 Juli 30) heiratete sie den Grafen Konrad von Dachau. Beide ergänzen 1140 das vorhin erwähnte Rechtsgeschäft, indem sie an Bamberg bona dicta Rotenstein, Mulrichesbere (Hohenmürschberg, Bottenstein), Rotahl (Ober- und Unter-Rodach/Koburg, vgl. die früheren Ausführungen) für das Lehen Hadelovgedorf aufgeben. Lang l. c. 167. Sie starb vor 1146, wie es scheint, aus beiden Ehen kinderlos; übrigens nannte sie sich auch Gräfin von Wartberg (auf dem Nordgau).

[1]) Da diese Arbeit nun doch eine Reihe von Beiträgen zur Geschichte der Ezzoniden gibt, möchte ich auch der Frage näher treten, ob Pf. Heinrich einen Sohn hinterliess. Nach dem Biographen Annos (M. G. SS. 11, 480) wäre das ohne Zweifel, denn er rechnet es seinem Helden zu besonderm Ruhme an, dass er den Sohn — seinen Namen nennt er nicht — des Pf. auferzogen und späterhin mit vielen Lehen ausgestattet habe. Mir scheint die Sache sehr unglaubwürdig und mehr aus dem Bedürfnis entstanden zu sein, dem Anno einen Zug von Grossmut anzudichten, der ihm sonst wahrlich fremd war. Auf keinen Fall aber kann es sich hier um einen legitimen Sohn des Pf. handeln, denn es lag gar kein Grund vor, demselben seine Aemter und Würden zu entziehen, und erst gar nicht wüsste man, warum dieser denn sein Hausgut wie Burg Kochem verlieren sollte. Eine solche Benachteiligung seines Grossneffen würde schwerlich Gottfried von Verdun zugelassen haben; schon das eigene Interesse hätte den allmächtigen Herzog aufrufen müssen zum Schutz des jungen Mannes, der ihm gegenüber den Luxemburgern am Mittel- und Niederrhein eine Stütze werden konnte. Der natürliche Gang der Dinge war doch der, dass wenn Pf. Heinrich der Welt entsagte, ihm sein Sohn, wenn auch unter Vormundschaft nachfolgte; eine Unterbrechung der Erbfolge ist gerade in jener Zeit, wo das einseitigste fürstliche Interesse die Regierung des Reichs durchweg bestimmte, nicht wohl denkbar.

Brauweiler, sondern in seiner Stiftung Maria-Greden beisetzen liess, da wo auch ihr unglücklicher Neffe Konrad seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. so verriet er dadurch am allermeisten, wie teuer ihm die Verstorbene im Leben war.

Es ist sehr wohl möglich, dass Rücksicht auf die Königin Richeza die Kaiserin, die manche Berührungspunkte mit ihr hatte und namentlich die asketische Lebensauffassung teilte, zu jener Ernennung Bertolds bewog. Sicher ist wohl, dass Erzbischof Anno eifrigst auf die Ernennung seines Freundes hinwirkte und dabei die Unterstützung Rudolfs von Rheinfelden, des Schwiegersohnes der Kaiserin, fand, in dessen Interesse es lag, den mächtigen Zähringer aus Schwaben zu entfernen. Und dabei konnten sie immerhin scheinbar triftige Gründe anführen, die ihres Eindrucks auf die schwache Kaiserin nicht verfehlten. Es schien eine Pflicht der Gerechtigkeit zu sein, dem Manne, der nun schon so lange geharrt hatte, den Preis zu zahlen, den ihr Gatte ihm wenn auch in anderer Gestalt verheissen hatte, und es war ein Akt der Gnade, wenn sie dem Gatten jetzt die Erhöhung gewährte, die der Gattin als letzter weltlicher Vertreterin des einst so glanzvollen Geschlechtes zukam. Ausserdem schien es die Autorität des Reichs, die man gelegentlich ja auch vorschützen konnte, nicht zu gestatten, dass die Kaiserin dem offenbaren Empörer die herzogliche Fahne reiche; gerade Bertold sei der Mann danach, hier dem Reiche wieder aufzuhelfen.

Das Verhältnis des Königs zu dem vielerfahrenen Mann wurde durch diese Ernennung dauernd vergiftet. Von allen Massregeln der Regentschaft mochte ihm keine so verhasst sein, wie gerade diese, die auf Kosten seines Blutsverwandten, der in schwerer Zeit für seinen Vater eingetreten war, gerade den Mann erhob, der in seinen Kindern das Geschlecht fortsetzte, das seinem Vater nach Krone und Leben getrachtet und der selbst das Seine dazu gethan hatte, um ihn den Händen Annos auszuliefern. Bertold blieb für den König solo nomine dux, und am allerwenigsten mochte er ihm die Mittel des Reiches leihen, um den Zuständen, wie sie nun in Kärnten eingetreten waren, die der Autorität des Reiches Hohn zu sprechen schienen, ein Ende zu machen.

Markwart hatte sich eine vollständige herzogliche Stellung ohne den Namen in Kärnten geschaffen[1]). Das war nur möglich, wenn die einheimischen Gewalten zu ihm hielten. So war es auch, und mit

[1]) Am deutlichsten gelangt diese Machtstellung in einer Urkunde des Jahres 1066 zum Ausdruck, in der Markwart geradezu als Landesfürst erscheint, und der Erzbischof Gebhard nennt ihn hier filius ducis Adalberonis. Die als Zeugen

ihrer Hülfe konnte er auch jenen andern Fremdling, den noch Heinrich III. dorthin gesetzt hatte, den der Kärntner Mark vorgesetzten Markgrafen Otakar[1]) aus dem Geschlechte der Traungaugrafen, aus dieser den Eppensteinern von alters her gehörigen Mark vertreiben. Und auch dies liess Heinrich ruhig geschehen. Eine merkwürdige Verkettung der Verhältnisse ergibt sich hier. Hier der Eppensteiner mit seiner Sippe und seinen Freunden, scheinbar in offener Auflehnung gegen den Herrscher und doch zu seinen ergebensten Anhängern zählend, die allein ihm treu blieben, als alles abgefallen war[2]). Dort die rechtmässigen Inhaber der Aemter, denen Heinrich zu ihrem Rechte nicht verhelfen konnte und wollte. So mögen sich auch Markgraf Otakar und Herzog Bertold zusammengefunden haben, indem der Bischof Adalbero von Würzburg, Otakars Blutsverwandter und der Königin Richeza Freund, den Vermittler spielte. Wie die Zähringer, so gehörten auch die beiden ersten Otakare und ihre Sippgenossen, die Grafen von Formbach und Pütten, zu den entschiedensten Gegnern Heinrichs. Gleiche Ursachen hatten gleiche Wirkungen, und beide Heerlager stimmten überein einen Zustand der Dinge herbeizuführen, der ihnen ermöglichte in den Besitz ihrer Aemter und Lehen zu gelangen.

Wie völlig der König Bertold von Zähringen bei Seite liegen liess, tritt recht deutlich im Jahre 1072 hervor. Für Kärnten konnte es kaum ein Ereignis von grösserer Wichtigkeit geben, als die Errichtung des Bistums Gurk durch Erzbischof Gebhard von Salzburg; aber weder hierbei noch bei der Bestätigung des Bistums durch den König

---

angeführten Edlen könnte man als Anhang Markwarts auffassen; leider lassen sich ihre Persönlichkeiten nicht feststellen. Den an der Spitze stehenden Friedrich möchte ich gleichstellen mit jenem Fridericus de Carinthia, der in der Schenkung des gleichnamigen Lehnsmanns von Bischof Günther von Bamberg unter den Zeugen angeführt wird. Die Urkunde bei Zahn l. c. 1, 79. Eine bedeutende Machtstellung nahm Markwart auch ein als Vogt von Aquileja, namentlich in Krain und Friaul.

[1]) Das hat auch Meyer von Knonau 1, 209 bemerkt. Vgl. darüber jetzt Strnadt p. 54 ff.

[2]) Der Bruder des Mgr. Otakar, Adalbero mit Namen, fasste späterhin wieder Fuss in der Kärntner Mark, aber im Einvernehmen mit den Eppensteinern, mit denen er ein Abkommen getroffen haben mag, etwa in der Weise, dass er ihnen den Hengstgau überliess; denn dieser Gau, dem früher Gottfr. v. Lambach vorgestanden, verblieb mit der Hengstburg den Eppensteinern. Adalberos Existenz ist M. v. K. entgangen. Er ist bezeugt als Markgraf bei O. Redlich, Acta Tirolensia. Sehr bezeichnend ist aber, dass dieser Adalbero in Gegensatz zu seinem Bruder ein eifriger Anhänger Heinrichs war und von Erzbischof Gebhard in den Bann gethan wurde. Die Ann. S. Ruodberti Salisburg. (M. G. SS. 9, 766) nennen ihn Graf des Ennstals und Geisenwaldes.

wird der Name des Landesherzogs auch nur erwähnt. Auf der andern Seite hatte Heinrich der Sache seines Verwandten eine erhebliche Förderung gewährt, als er nach dem Tode des Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, der noch unmündige Söhne hinterlassen hatte, die Marken einstweilen nicht wieder besetzte, und es scheint, dass Markwart als Vormund nun auch die Leitung der Marken in seine Hand nahm. Hier hätte der König durch geeignete Besetzung dem einen ebensosehr nützen wie dem andern schaden können, und was diese passive Haltung des Königs bedeutete, geht am besten daraus hervor, dass er späterhin, als er nun endlich zu dem vernichtenden Streiche gegen Bertold von Zähringen ausholte und in Liutold, dem Sohne Markwarts, den Mann seiner Wahl mit Kärnten belehnte, nun auch sofort über Krain und Istrien anderweitig verfügte.

Wenn wir nun vernehmen, dass gerade damals ein ernstes Zerwürfnis zwischen dem König und den Herzogen Rudolf und Bertold ausgebrochen war, so liegt es nahe, des letzteren Anteil daran auf des Königs Haltung in der Kärntener Sache zurückzuführen, und die Kunde von diesem Zerwürfnis wird es gewesen sein, die Markwart von Eppenstein veranlasste zu dem Wagnis, den thatsächlichen Inhalt seiner Gewalt vor der Welt zum Ausdruck zu bringen. Die Zeit war jedoch noch nicht gekommen, dass Heinrich sich für seinen Verwandten offen entscheiden durfte; es war für ihn zu vorteilhaft zwei Eisen im Feuer zu haben. Heinrich nahm Bertold 1073 wieder zu Gnaden auf, und Bertold blieb dem Namen und Range nach Herzog von Kärnten[1]).

Damals mag Heinrich dem Zähringer bedeutet haben, dass seine königliche Gnade erst verdient werden müsse, und dass ein Eintreten für ihn in Kärnten nicht eher zu erwarten sei. Des jungen Königs Macht schien sichtlich erstarkt, und so mag es sich erklären, dass der schon bejahrte Mann aus seiner Zurückhaltung heraustrat und die weite Reise nach Goslar oder der Harzburg nicht scheute, um dem thatkräftigen Herrscher seine Dienste zu widmen. Er sowohl als Heinrich selber hatten sich über die Lage getäuscht, und beide waren von dem Aufstande überrascht. Die Haltung, die Bertold nun inmitten der so plötzlich hereinbrechenden Ereignisse einnahm, hat seinen Geschichtschreiber zu einem besonderen Lobe veranlasst wegen der Treue, die er dem König in diesen drangvollen Tagen bewies. Darauf muss noch eingegangen werden, denn wenn der „so treu und hilfreich Bewährte“ sich hier in Wirklichkeit so selbstlos in der Gefahr bewiesen

[1]) Den kritischen Ausführungen Meyer's v. Kn. bezüglich der Nachrichten Lamberts schliesse ich mich durchaus an.

hätte, dann wäre die hier vertretene Auffassung von der Haltung Bertolds und den Ursachen, durch die sie bedingt ward, hinfällig[1]), und jener Familiengegensatz, der nur zeitweilig durch die Gebote der Klugheit zurückgedrängt wurde, hätte nicht bestanden.

In den Quellen steht über Bertolds Treue nichts; es müssen also die Thatsachen reden, und da ist schwer zu sagen, wie denn Bertold anders hätte handeln sollen und können, wie er gehandelt hat. Seine Bedeutung beruhte hauptsächlich auf seiner Persönlichkeit; denn seine äussere Macht, die nicht ausreichte ihm den Weg nach Kärnten zu öffnen, konnte gegen den König nicht ins Gewicht fallen; aber auch die Waffen, die ihm seine überlegene Klugheit und Erfahrung gewährten, konnten nur durch die Verbindung mit seinen Freunden, den beiden oberdeutschen Herzögen Rudolf von Schwaben und Welf von Baiern, zur Geltung gelangen. Der sächsische Aufstand kam aber allen dreien höchst ungelegen. Man darf wohl als sicher annehmen, dass der Plan, dem kraftvollen jungen Herrn seinen ehrgeizigen Schwager als Gegenkönig entgegenzustellen, sobald sich eine Aussicht auf Erfolg darbot, schon lange erwogen war, und auch die Quellen geben uns in dieser Hinsicht genügende Andeutungen. Für Bertold konnte es nichts Vorteilhafteres geben; von Rudolf durfte er ein kraftvolles Auftreten in Kärnten erwarten, die Rücksicht auf den Blutsverwandten des Königs fiel fort. Der sächsische Aufstand störte diese Zirkel. Siegte Otto von Nordheim, so gab es unter Umständen einen Thronbewerber mehr; auf alle Fälle musste dann aber Welf aus dem Herzogtum Baiern weichen, und der Bund der Interessen, der die drei Männer vereinigte, war gesprengt. Schlug Heinrich aber den Aufstand nieder, dann erlangte die königliche Macht eine solche Stärkung, dass Heinrich auf die oberdeutschen Herzöge überhaupt keine Rücksicht zu nehmen brauchte, und mit Bertolds Aussichten auf Kärnten war es dann einfürallemal vorbei. Viel sicherer und aussichtsvoller gegenüber dem leidenschaftlichen jungen Herrscher, der sich nur zu oft vergass und übler Nachrede gefährliche Blössen gab, war der wohl erprobte Weg offener Verhandlungen und geheimer Zettelungen, durch die man den König plötzlich wie zu Tribur vor vollendete Thatsachen stellen konnte. Dafür liess sich die gegenwärtige bedrängte Lage Heinrichs vortrefflich ausnützen; aber in erster Linie musste Herzog Bertold

---

[1]) Heyck p. 45 ff. Wie M. v. Kn. richtig bemerkt, kommt H. zu seiner Auffassung durch eine übertriebene Wertschätzung Lamberts, der gegenüber ich mich in allen Punkten den Ausführungen Holder-Egger's in seiner Ausgabe Lamberts und denjenigen M.'s v. Kn. anschliesse.

da zunächst Fühlung mit seinen Freunden gewinnen, von denen er auf der Harzburg völlig abgeschnitten war.

Wenn Heinrich sich nun entschloss den Weg der Verhandlungen mit den Sachsen zu betreten, so war er von vornherein, abgeschnitten wie er war, in der Wahl der Unterhändler gebunden, nnd Herzog Bertold war überhaupt nicht in der Lage sich dem Rufe seines Königs zu entziehen, wenn er nicht in der Seele des argwöhnischen Herrschers den Verdacht erwecken wollte, dass er mit den Sachsen unter einer Decke steckte. Und was nun die Worte anbetrifft, die Bertold „so männlich und ernst" den aufständischen Führern ins Gesicht gesagt haben soll, so liegt doch auf der Hand, dass ihm, der durch seinen Rang zum Haupte der Gesandtschaft berufen war, es nicht überlassen blieb sich in freier Rede und in seiner »volkstümlichen Beredsamkeit» gegenüber den Sachsen zu ergehen. Diese Beredsamkeit konnte überhaupt nicht zur Geltung gelangen, denn es ist nicht anzunehmen, dass der Schwabe Bertold der sächsischen Mundart in solchem Masse mächtig war, und der sachliche Inhalt dessen, was er zu Otto von Nordheim und seinen Genossen gesprochen haben soll, war doch jedenfalls vorher im Rate des Königs festgestellt. Gewiss kam Bertold dabei ein hervorragender Anteil zu, und namentlich das Angebot einer Tagfahrt, zu der der König die Fürsten des ganzen Reiches berufen und auf der er die Beschwerden der Sachsen nach Befinden der Fürsten abstellen wollte, ist wohl auf Bertolds Rechnung zu setzen. Dieser Weg wurde ja thatsächlich nachher beschritten, und ums Haar hätte Heinrich auf ihm die Krone verloren.

Bekanntlich scheiterten diese Verhandlungen an den Forderungen der Sachsen; dem König blieb nichts anders übrig als sich durch heimliche Flucht den Aufständischen zu entziehen, und Bertold hatte keine andere Wahl als entweder den König zu begleiten und also auch an seinen Mühsalen und Entbehrungen teilzunehmen oder aber zu den Sachsen zu gehen und sich von ihnen geleiten zu lassen. Dann wäre es aber mit seiner Vermittlerrolle aus gewesen. Man kann demnach nach allseitiger Prüfung des Thatbestandes sagen, dass Bertolds Haltung in diesen kritischen Tagen ihm durch die Verhältnisse auferlegt wurde und dass es keineswegs angebracht ist, ein besonderes Lob seiner Treue zu singen. Das geht auch aus der Haltung hervor, die er einnahm, sobald er Fühlung mit seinen Freunden gewonnen hatte. An sich war die Lage des Königs gar nicht so ungünstig, sobald er die Seinen zu Eschwege erreicht hatte. Der Tag rückte heran, der zur Sammlung des Reichsaufgebotes gegen die Polen bestimmt war. Zahlreiche Krieger waren bereits im Hessenland zur Stelle, und der König hoffte,

die Fürsten, mit denen er zu Kappel bei Hersfeld zusammentraf, zu bestimmen, dass sie den Heereszug gegen die Sachsen richteten. Was der König in dieser Hinsicht vorbringen konnte, muss durchschlagend erscheinen: wenn auch der Aufstand über ganz Sachsenland sich verbreitet hatte, so fehlte doch noch viel daran, dass er in dem Masse militärisch organisiert war und dem Reichsheer ebenbürtige Kräfte entgegenzustellen vermochte, zumal wenn man erwägt, dass die festen Plätze noch in des Königs Hand waren; und auch der moralische Eindruck, den es machen musste, wenn der König sofort mit einem Heere zur Bekämpfung des Aufstandes erschien, ist gewiss nicht zu unterschätzen. Wenn nun berichtet wird, einige hätten sich dem Vorschlag des Königs zugeneigt, während andere dem Aufschub zu vermehrter Rüstung das Wort redeten, so wird man mit Sicherheit unter den Vertretern des letzteren Vorschlages, deren Ansicht gegen den König durchdrang, Männer wie Rudolf von Rheinfelden, Bertold von Zähringen und den Bischof von Würzburg Adalbero von Lambach zu suchen haben; denn ihre Namen sind die einzigen von Gewicht, die uns von den Anwesenden genannt werden, und wären sie der Meinung des Königs gewesen, so hätte dessen Meinung den Sieg davongetragen. So aber fiel der König zunächst in diejenige Abhängigkeit von den oberdeutschen Fürsten zurück, der er sich vor dem Aufstand entzogen hatte. Das alte Spiel der Zettelungen begann aufs neue, der in jenem Mordanschlag auf das Leben der beiden Herzöge Rudolf und Bertold gipfelte[1]).

Selbstverständlich kann es nicht meine Absicht sein, den fernern Anteil Bertolds an den Ereignissen festzustellen; das wäre auch höchst überflüssig, da Meyer von Knonau dies in vortrefflichster Weise gethan hat. Man kann wohl den Satz aufstellen, wo es sich um eine ungünstige Wendung für König Heinrich handelt, ist Bertold von Zähringen dabei vertreten. Damit steht seine Parteinahme für den König in dem Feldzug des Jahres 1075 wider die Sachsen nicht in Widerspruch; seine Haltung war bedingt durch diejenige seines Freundes

[1]) Es hiess gewiss zu niedrig von Bertold denken, wenn man annehmen wollte, dass der Mordanschlag von ihm bestellt worden sei, und M. v. Kn. 2, 292 wird das richtige getroffen haben, wenn er diesen verruchten Plan auf Anzettelung der Sachsen zurückführt. Im Verlauf des ganzen Kampfes zeigen sie gerade, dass sie gegen Heinrich alles für erlaubt halten, aber auf der andern Seite ist es doch ohne Zweifel, dass Rudolf und Bertold diesen Anschlag in der nämlichen Weise ausnutzten wie die Sachsen, um die Absetzung des Königs herbeizuführen, und man erinnert sich unwillkürlich des ähnlichen Vorganges, den Ekkehard andeutet, bezüglich der Ermordung jenes Schwaben Konrad, den Bertold ebenfalls wider den König ausnutzte.

Rudolf, den wieder einmal Kaiserin Agnes mit ihrem Sohne versöhnt hatte. Ob aber Bertold nun wirklich an dem Feldzug gegen die Sachsen teilgenommen hat, muss doch als zweifelhaft erscheinen[1]; ganz gewiss aber tritt er wieder in den Vordergrund, als es sich darum handelte, Heinrich der Früchte seines Sieges zu berauben. Und nun kam das Zerwürfnis Heinrichs IV. mit Gregor. Ganz gewiss wurde dadurch der Gegensatz zwischen dem König und Bertold von Zähringen noch verschärft, denn dieser gehörte der strengsten kirchlichen Richtung an, und wenn es möglich war, dass dieselbe noch stärker zum Ausdruck gelangte, so war das geschehen durch seine zweite Vermählung mit Beatrix von Mümpelgart, der Base der „grossen" Gräfin Mathilde von Canossa.

---

[1] Seine Beteiligung bei der Schlacht an der Unstrut wird bezeugt durch Bruno und die Cas. mon. Petrishus. und so nehmen sowohl Heyck als auch Meyer von Knonau seine Gegenwart in der Schlacht an. Von der Angabe des Cas. mon. Petrishus. sehe ich als wenig beweiskräftig ab; alsdann bleibt Bruno übrig, der zu seiner Angabe leicht geführt werden konnte, da Bertold bei den Vorbereitungen zum Feldzug allerdings hervorragend beteiligt war. Auffallend bleibt es in hohem Grade, dass Lambert, der doch einen so detaillirten Schlachtbericht bringt, die ihm so wohl bekannte Persönlichkeit Bertolds übergeht, und ebensowenig erwähnt das carm. de bello Saxon. seiner. — Ob die Kärntner vollständig durch Abwesenheit glänzten, scheint mir doch unwahrscheinlich. Die Persönlichkeit des unter den Gefallenen genannten Grafen Engelbert, über den M. v. Kn. 2, 881 den Eintrag des Necrol. S. Rudberti Salisburg. zum 9. Juni beibringt, könnte einen Fingerzeig geben. Durch den Eintrag in Salzburg gewinnt man für seine Persönlichkeit eine gewisse locale Beschränkung und da Kärnten unter Salzburger Judisdiction steht, hat man die Berechtigung ihn für diese Landschaft gegebenen Falls in Anspruch zu nehmen. Der Name Engelbert ist bestimmten bairischen Grafengeschlechtern eigentümlich; einheimisch ist er ursprünglich im Geschlecht der Aribonen, war aber in diesem Geschlecht damals in Abgang gekommen. Jedenfalls ist ein Träger dieses Namens aus dem gen. Geschlecht zu obiger Zeit nicht bekannt. — Aus dem Geschlecht der Aribonen war der Name übergegangen auf das Geschlecht des Grafen von Spanheim, aber weder Engelbert I. noch II. sind in der Schlacht an der Unstrut gefallen. Es bleibt noch übrig das Geschlecht der Grafen von Görz, das ebenfalls den Namen Engelbert führt, und ein Graf Engelbert aus dem Geschlecht der Grafen von Görz im Pusterthal und Lurngau ist um diese Zeit bezeugt. (Vgl. O. Redlich, Acta Tirolensia nr. 266). Eine Bestätigung in gewisser Hinsicht sehe ich auch darin, dass der Name des com. E. sich zu demselben Tage auch im Necr. des Klosters Seon vorfindet (M. G. N. II. p. 226), und gerade hier ist in dem ältern Bestand des Necr. neben den Aribonen das Geschlecht der Grafen des Pusterthal vertreten. Ich sehe dabei ab von den sog. Hallgrafen, über die aus jener Zeit nichts bekannt ist, und es mag zweifelhaft erscheinen, ob dieselben überhaupt damals schon als Grafen vorkamen. Näheres vermag ich hier am Platz über diese Verhältnisse nicht beizubringen.

Es ist bekannt, wie jetzt Schlag auf Schlag gegen Heinrich geführt wurde. Ueberall ist Bertold beteiligt und doch schweigt, wie sein Geschichtschreiber klagt, «von seinem Denken und Wort« — und er war doch des Wortes in solchem Grade mächtig — jede Quelle. Ist das nicht eine mittelbare Bestätigung der Auffassung Ekkehards? Denn selbstverständlich entzog sich eine solche Thätigkeit, wie Bertold sie nach ihm ausübte, der Kenntnis unserer Chronisten und Annalisten. Aber der König wusste, was Bertold für ihn bedeutete, dass er in seinen Händen die Fäden zusammenhielt, die gegen ihn gesponnen wurden. Lange hatte er an sich halten müssen; als aber seine Feinde selbst die Brücken abgebrochen hatten, die zur Versöhnung führen konnten, da kannte auch er keine Rücksichten mehr, und der erste Schlag, den er führt, galt nicht etwa dem neuen Pfaffenkönig, nicht etwa dem treulosen Welf, sondern diesem alten Herzog ohne Herzogtum, der mit einem Fuss im Grabe stand. Dem ordentlichen Gang des Gerichtes griff er vor: noch bevor er zu Ulm das grosse Strafgericht an den aufständischen Herzogen vollzog, sie des Todes schuldig erklärte und ihrer Würden entsetzte, schon in Italien hatte er Liutold von Eppenstein das Herzogtum Kärnten verliehen. Und damit begnügte er sich nicht: er führte Krieg gegen Bertold und sein Geschlecht. Das will es bedeuten, wenn er dem neuen Herzog von Kärnten nun auch die Mark Verona verlieh[1]). Den Kampf zwischen den beiden Häusern Eppenstein und Zähringen verpflanzte er jetzt auch nach Schwaben, indem er in dem nämlichen Jahre 1077 dem jungen Udalrich von Eppenstein die Abtei St. Gallen verlieh und so diesen rüstigen Kämpfer in des Zähringers eigentlichstes Machtgebiet hineinversetzte; nirgends wurde der Kampf zwischen Kaiserlichen und Gregorianern heftiger und energischer geführt als zwischen dem neuen Abt Udalrich und Bertold II. von Zähringen.

Sehr schwierig gestaltet sich nun aber die Frage, in welcher Weise man Frau Richwara an Kuno von Kärnten anknüpfen will, der schliesslich allein nur als Vater in Frage kommen kann. Eine abschliessende Antwort darauf ist nicht möglich, aber einiges kann

[1]) Ueber letztern Umstand liegt meines Wissens keine annalistische oder chronikalische Nachricht vor; die Thatsache selbst wird aber unbedingt sicher gestellt dadurch, dass Liutold 1078 in amtlicher Eigenschaft als Mgr. v. Verona tagt. Die Urkunde zitirt von Bresslau l. c. 1, 182. Vgl. auch cas. Sti. Galli (M. G. II p. 159): ob hoc etiam in eundem abbatem (U. v. E.) marchio (Bertold II.) maxima invidia exarsit, quia suus frater Luitoldus aliqua sui iuris ut sibi visum est, scilicet ducatum Carinthiae concessione regia obtinuit et alter eius frater (Heinrich) marchiam Istriam sub eadem concesssione possedit.

doch beigebracht werden, das in diese verworrenen Fäden halbwegs Ordnung bringt, und es findet sich dann vielleicht eine glücklichere Hand, die den Knäuel entwirrt. Man muss hier ausgehen von jenen fränkischen Beziehungen Bertolds des Bärtigen, die uns aus den eigenartigen Nachrichten Ekkehards von Aurach[1]) entgegentreten, und die eine entsprechende Beleuchtung erhalten durch das Verhältnis Bertolds zu dem Bischof Günther von Bamberg und dadurch dass er Vogt der Güter dieses Bistums im allemannischen Herzogtum war. Auf der andern Seite sind Beziehungen Kuno's von Kärnten zu Franken von uns nachgewiesen, auch wenn man ihn nicht jenem gleichnamigen Grafen Kuno des fränkischen Gutes Sualafeld gleichstellen will. Nun trifft es sich gar merkwürdig, dass Richwarens Tochter Liutgard über ganz erheblichen Besitz[2]) im Nordgau verfügte: sie hat in Gemeinschaft mit dem Grafen Berengar von Sulzbach, sowie mit dem Grafen Friedrich von Habsberg und seinem Sohne Otto das Kloster Kastel gegründet, das man fälschlich auf babenbergischen Ursprung[3]) zurückgeführt hat; ausserdem verdankt das Kloster Reichenbach am Regen ihr einen erheblichen Teil seiner Besitzungen[4]).

Dass diese Besitzungen nicht aus zähringischem Familiengut herrühren können, liegt auf der Hand, und die Kastel'sche Reimchronik gibt uns eine gewisse Möglichkeit den Ursprung dieser Besitzungen

[1]) Ich wiederhole, dass man überall an Stelle Ekkehards den Namen des gleichzeitigen Bambergers Frutolf einzusetzen hat.

[2]) Alles Thatsächliche entnehme ich den gründlichen Ausführungen von Moritz in seiner Stammreihe und Geschichte des Grafen von Sulzbach.

[3]) Wenn später Herzog Heinrich Jasomirgott von Oesterreich davon spricht, dass Kloster Kastel (zwischen Bamberg und Neumarkt) a parentibus nostris constructum sei, so kann man diesen Ausspruch auf Neugründung deuten; er kann sich aber nicht etwa so erklären, dass die Grafen von Kastel und Habsberg Babenberger gewesen: höchstens könnte sich dieser Ausdruck darauf beziehen, dass Bertha, eine der Erbtöchter des Babenbergers Otto von Schweinfurt, Gattin des Grafen Friedrich von Kastel und Habsberg, des Stifters von Kloster Kastel, gewesen. Dieser war somit auch Schwager des Ezzoniden Konrads von Baiern und später Botos von Botenstein. — Heinrich V. beerbte seinen Verwandten Otto von Habsberg, den im Text angeführten Sohn des Stifters, und man wird Moritz nur beistimmen können, dass Heinrich V. den grösseren Teil dieser habsbergischen Güter nebst dem Kloster Kastel seiner Schwester Agnes, der Gattin Leopolds v. Oesterr., zur Ausstattung überliess. v. Meiller, R. B. p. 228 hat diese Ausführungen bei Moritz II., 33 ff. übersehen. — Als Erbe und Inhaber habsbergischer Güter tritt Heinrich V. auch St. 3208 a. 1125 auf.

[4]) Die Hauptausstattung dieses Klosters rührt freilich von Liutgardens Sohn, dem Mgr. Diepold II. von Vohburg, her, aber Moritz hat meines Erachtens den Beweis erbracht, dass wenigstens die hierzu gehörige spätere Propstei Ilschwang von Frau Liutgarde herrühren muss.

zu erkennen. Es kommt dabei allerdings zur Frage, inwieweit man den Angaben des am 9. Februar 1386 verstorbenen Abtes Hermann von Kastel in seiner Reimchronik trauen darf. Der gute Mann verfügt über eine grenzenlose geschichtliche Unwissenheit und so berichtet er über den Babenberger Herzog Ernst II. die tollsten Husarennachrichten, ohne dass er dieselben in irgend einen Zweifel zieht. Man darf diese Nachrichten aber nicht zusammenwerfen mit seinen weitern Angaben über die Anfänge des Klosters und dieselben nun auch kurzweg bei Seite schieben[1]), zumal der Abt sich hierbei ausdrücklich auf die Salbücher des Klosters beruft; ebenso steht fest, dass ihm eine lateinische Klosterchronik vorlag. Nun bringt der Abt im Anfang seiner Reimchronik mitten unter dem Wust der thörichsten Erzählungen eine Angabe, die höchst merkwürdig ist und seiner annalistischen Vorlage notwendig eine erhebliche Wertschätzung sichern muss; er nennt uns den Namen von Frau Reitz, der Mutter der Liutgarde[2]) von Vohburg:

---

[1]) So thut es v. Oefele in seiner Geschichte des Grafen v. Andechs p. 12 mit der Begründung, es handle sich hier um eine jener willkürlichen Annahmen, wie sie so oft von den Genealogen des spätern Mittelalters, die von den alten Geschlechtern nur dürftige und verworrene Kunde besassen, gewagt und ohne weiters als geschichtliche Wahrheit hingestellt wurden. Der Satz ist sehr beherzigenswert, namentlich für manche Angabe des Formbacher Abtes A. Rumpler; dass hingegen den Nachrichten der Reimchronik über die Grafen von Andechs ein geschichtlicher Kern vorliegt, hat Fr. Stein in seiner Geschichte Frankens nachgewiesen. Und dass der Abt sich mit Recht auf seine Salbücher berufen dürfte, geht aus einer notariellen Beglaubigung des Jahres 1438 hervor, wonach zwei vorhanden waren, wovon das eine begann: nach Christi . . geburt tawsent und acht und newntzig iare als das closter gestift auf dem perg, Castell genannt, durch . . Friderichen graven zu Castell, der auch in demselben closter der erst gaistlich und münch gewesen ist, auch hern Perngere graven zu Sultzpach, hern Otten graven von Habsperg und frawen Lewckarden greuyn, die gewesen ist ain mutter hern Diepolds marckgrafen zu Vohburg . . M. B. t. 24.

[2]) Die Abkunft der Liutgard, wie ich doch bemerken will, ist absolut sicher gestellt durch die bekannte Familientafel der Zähringer, welche (Jaffé Mon. Corbeien.) dazu herhalten musste, der Scheidung K. Friedr. I. von seiner ersten Gattin Adele von Vohburg die rechtliche Unterlage zu gewähren. Den Todestag der Liutgard (filia ducis Berchtoldi) zum 9. August bringt denn auch das Nekrol. des zähring. Familienklosters St. Peter auf dem Schwarzwald, dessen rotulus uns allein den Namen ihrer Mutter aufbewahrt hat. Die zähringischen Beziehungen erhellen auch daraus, dass Kloster Kastel nicht nur von Mönchen des Reformklosters Petershausen eingerichtet wurde, sondern auch Bischof Gebhard von Konstanz, der Bruder der Liutgard, die zum Kloster gehörige Pfarrkirche zu Lauterhofen einweihte. — So wenig wie über Richwara, weiss uns die Reimchronik über den Gatten der Liutgard etwas anzugeben, und in viel besserer Lage befinden wir uns auch heutzutage nicht. Für seinen Vater möchte ich jenen Grafen Dietbold halten, der sich in Gemeinschaft mit seinem

Reitz ist aber nichts anders, als die abgekürzte Form für Richza, Rixa, die uns als die Koseform für Richwara bekannt geworden ist. Dieser Name wird uns sonst nur in einer einzigen Quelle überliefert als derjenige der Gattin Bertolds des Bärtigen, den übrigens der Reimchronist nicht kennt, und diese Quelle kann unser gute Abt nicht gekannt haben, und wenn er sie gekannt hätte, so würde er sie doch nicht verstanden haben, denn der Name in seiner ursprünglichen Form Richwara ist dem spätern Mittelalter fremd.

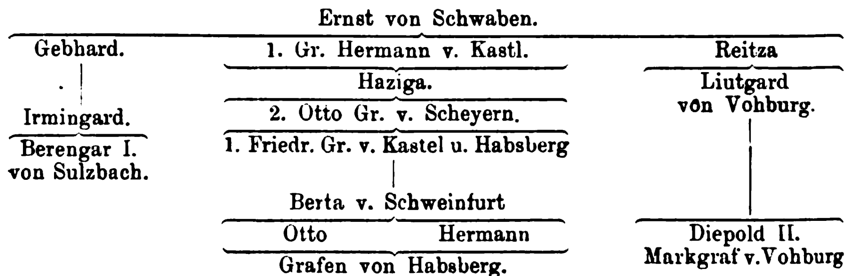
Es wird sich also darum handeln, so weit wie möglich aus den Angaben des Reimchronisten herauszuschälen, was sich über Frau Liutgarde feststellen lässt, die uns der Reimchronist durch ihre Mutter »Frau Reitz« als Erbin des sagenberühmten Ernst II. von Schwaben hinstellen möchte. Einen gewissen Anhaltspunkt gewährt uns eine Urkunde Heinrichs III., wonach er 1043 Nov. 28 dem Pardo, ministro nostro, praedium sibi a domna Adalheida eiusque filio Gebehardo comite traditum in Villis Wurmerischa, Hegina et Furehenriet in pago Nortgowe . . schenkte. Da nun dieser ganze Gütercomplex, die Dörfer Wurmrausch, Högen und Furnried, alle im alten Landgericht Sulzbach gelegen, zur ersten Ausstattung des Klosters Kastel gehörte und diese Urkunde auch im Kloster aufbewahrt wurde (daraus edirt M. B. 24, 313), so lag es nahe im Kloster die Persönlichkeit des Stifters mit den in den Urkunden genannten Namen in Verbindung zu bringen. Mit dem Namen des Ministerialen[1]) Pardo konnte man freilich nichts anfangen, und es gehörte die etwas unbeholfene Gelehrsamkeit des sonst recht kritischen Moritz dazu, in diesem Namen Pardo den Kosenamen unsers Bertold von Zähringen erblicken zu wollen. Um so näher lag es dem Reimchronisten, an den Grafen Gebhard anzuknüpfen, da dieser in der That

---

Sohn Rapoto wider die Regentschaft der Kaiserin Agnes erhob, als ihm der Augstgau und der damit verbundene Gau Keltenstein entzogen und an das Bistum Augsburg gegeben wurde, und dieser Rapoto passt dann vertrefflich als Graf von Cham. Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. 169. Mit L. Baumann möchte ich Diepold aber für einen Allemannen nehmen, worauf auch der ursprüngliche Zuname von Giengen hinweist. Ich wäre dann geneigt in Berücksichtigung der weit ausgedehnten Besitzungen der Vohburger in Niederösterreich in ihm auch jenen Grafen Liutbald zu erblicken, der 1060 die Trümmer der deutschen Armee glücklich aus Ungarn nach Oestreich brachte. Vgl. über die Vohburger auch Giesebrecht in S. B. der München. Akad. 1870, namentlich auch was die wechselnde Besetzung der bairischen Mark betrifft.

[1]) So fasst Steindorff l. c. 194 das Wort minister, was mir auch am richtigsten erscheint. Die Bedeutung dieser Urkunde hat St., der sich mehr um die Aeusserlichkeiten der Urkunden kümmerte, nicht erkannt, so wenig wie die Streitfragen, die sich daran knüpften.

als Vater des Grafen Berengar von Sulzbach anzusehen ist. Wenn nun der Abt als ferneren Anknüpfungspunkt die Person des volkstümlichen Ernst von Schwaben wählte, so kann man ihm das wahrlich nicht übel nehmen, wenn man bedenkt, wie selbst in unserer Zeit die Persönlichkeit des sagenberühmten Markgrafen Aribo zu ähnlichen geschichtlichen Verirrungen geführt hat. Zudem konnte der Ruhm des Klosters durch einen solchen Ahnherrn nur wachsen; die Urkunden der österreichischen Babenberger mussten die Vermutung auf einen solchen Stifter richten, und der biedere Abt von Kastel hat schliesslich nichts anderes gethan, als was die modernen Genealogen thun, indem er nun die drei urkundlich beglaubigten Gründer des Klosters als gemeinschaftlichen Ursprunges auf Herzog Ernst von Schwaben zurückführte. Daraus ergibt sich folgender, allerdings in der Reimchronik nicht mit völliger Klarheit hervortretender Stammbaum:



Diese Irrgänge brauchen wir selbstverständlich nicht mitzumachen. Dabei bleibt dahingestellt, was in dieser Erzählung des Reimchronisten auf Rechnung der Sagenbildung über Herzog Ernst kommt. Auf der andern Seite muss auch die Persönlichkeit jenes Pardo bei Seite bleiben; denn als Ministerial kann er nicht der Ahnherr der gräflichen Stifter sein, abgesehen davon, dass er auch sonst nicht hineingehört. Zudem fallen die ihm von Kaiser Heinrich übertragenen Besitzungen gerade wie der Kastelberg selber, die Stätte des Klosters, unter die Schenkungen der Stifter, und es bleibt demnach nichts anders übrig, als anzunehmen, dass jene Besitzungen aus seiner Hand bald in die eines andern uns unbekannten X gelangt sind, dessen Verhältnis zu den Stiftern man nur ahnen kann. Dabei ist es allerdings notwendig, dass man sich die gleichzeitigen geschichtlichen Vorgänge vor Augen hält, und dann ergibt sich ein gar merkwürdiges Zusammentreffen von Personen und Umständen.

Wenn der Reimchronist uns erzählt, dass sich auf dem Kastelberg ursprünglich drei Burgen erhoben, die den drei Stiftern des Klosters gehörten, so kommt man zunächst zwar auf die Vermutung, dass diese

Zahl der Burgen auf die der Gründer zugeschnitten sei, aber der Abt beruft sich bei dieser Angabe auf das Salbuch des Klosters, und was viel wichtiger ist, darauf dass die drei Kapellen der drei Burgen »hiut den Tac« stehen; ebenso wie die Brunnen noch alle vorhanden wären, die „in der Puerg" gegraben wären. Demnach wäre es widersinnig, in die Thatsächlichkeit dieser Angaben irgend welchen Zweifel zu setzen. Dagegen scheitern alle Versuche, jene Gleichung zu lösen: dass die Häuser Kastl-Habsberg und Sulzbach eines Stammes gewesen wären, dafür fehlt jede Beglaubigung, und es spricht dagegen, dass die habsbergischen Güter an Heinrich V. fielen. Freilich war bei dem Kaiser die Erbfolge stets eine Machtfrage, aber es ist nicht anzunehmen, dass er seinen ergebensten Anhänger Berengar von Sulzbach in solcher Weise verkürzt hätte. Demnach kann auch Frau Reytz, um die sich die Reimchronik weiter nicht kümmert, nicht die Schwester der beiden angeblichen Brüder, sondern höchstens nur eines derselben gewesen sein, was natürlich ebenso in der Luft steht. So wenig wie eine Schwester kann sie eine Schwägerin beider Grafen gewesen sein, denn beider Gattinnen waren aus verschiedenen Häusern. Zudem kann jene Dreiteilung noch in frühere Generationen hinaufreichen; wir haben hier überhaupt mit der Eigentümlichkeit des bairischen Rechtes zu rechnen, dessen Geltungsbereich sich doch auch über den Nordgau erstreckt haben wird, dass neben den Söhnen sich auch auf die Töchter der Grundbesitz vererben konnte[1]). Auf der anderen Seite erhält der merkwürdige Umstand, dass neben zwei Männern eine Frau als vollberechtigte Besitzerin erscheint, schliesslich die treffendste Erklärung dadurch, dass wir ursprünglich mehrere Schwestern uns neben einander zu denken haben, von denen die Mutter des Grafen Gebhard dem Namen nach aus jener Kaiserurkunde bekannt ist, und von denen eine als die Mutter von Graf Hermann beziehungsweise seiner Gattin Haziga, eine andere als Mutter der Frau Richwara zu gelten hätte[2]).

Geht man nun von dieser Frau Haziga aus, so kommt man zu ganz merkwürdigen Ergebnissen, die geeignet sind Licht über diese merkwürdigen Verhältnisse zu verbreiten und erkennen lassen, in welchem Kreise man die Gattin Kunos von Kärnten zu suchen hat.

---

[1]) Vgl. Graf Hundt, Freisinger Urkunden des 10. Jahrhunderts im Oberbair. Archiv 34, 255.

[2]) Die Gattin des Grafen Gebhard als einzige Tochter des Pf. Kuno kann nicht in Rechnung kommen, und über die Familie der Grafen v. Kastel und Habsberg wissen wir nichts.

Frau Haziga ist wohl bekannt; denn durch ihre zweite Ehe mit dem Grafen Otto von Scheyern ist sie die Ahnfrau des Hauses Wittelsbach geworden. In erster Ehe war sie also vermählt mit Graf Hermann von Kastl (Chastelin), wie uns nicht nur die Reimchronik, sondern auch die Gründungsgeschichte des Klosters Scheyern berichtet[1]). Wann diese erste Ehe durch den Tod gelöst wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Um 1050 war sie aber mit Otto von Scheyern vermählt; sie gehörte ihm also auch an zur Zeit des bairischen Aufstandes der Ezzoniden, bei dem die Grafen von Scheyern in hervorragendem Masse beteiligt waren[2]). Frau Haziga selbst gehörte ebenfalls dem Hause Scheyern an; nur vermag man nicht aufzuklären, in welcher Weise der Familienzusammenhang bestanden hat. Die weitere Angabe des Mönches von Scheyern leitet uns aber zu den Aribonen. Freilich wird der Name des Patriarchen von Aquileja nicht genannt, der nebst dem Bischof Ellenhard ein Sohn der matertera der Gräfin Haziga, d. h. also ihr Vetter gewesen sei, aber derselbe lässt sich mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Es kann weder der Czeche Friedrich noch der Eppensteiner Udalrich gewesen sein, wohl aber der gleichzeitige Patriarch Sigehard von Aquileja[3]), der Bruder des Pfalzgrafen Hartwig und Oheim Aribos und Botos. Eine unmittelbare Bestätigung wäre auch darin zu erblicken, dass Bernhard, der Sohn der Haziga, der Einweihung des

[1]) Von der Hazega de Sciran, wie sie urkundlich genannt wird, heisst es in der Gründungsgeschichte des Kl. Scheyern (Böhmer, Font. III, 500): Hec nobili et antiquo genere de castro Schyren orta, .. comiti Hermano de Chastel nupta fuit. Quo mortuo cuidam comiti Ottoni de Schyren tradita per eum tres filios, Ottonem scilicet, Pernhardum et Ekkardum comites habuit. Huius etiam patriarcha Aquileiensis et supradictus episcopus Polensis (Ellenhard; er hatte 1077 auf Betreiben der Gräfin die von ihr und ihrem ersten Gatten gestiftete Kirche zu Margarethenzell - Aibling geweiht) duo fratres, filii matertere ipsius Hazigae fuerunt.

[2]) Wenn der Scheyrer Mönch von ihrem Sohne erster Ehe schweigt, so kann das gegen die bestimmte Angabe der Reimchronik nichts beweisen: jenem war für seine Zwecke der Sohn gleichgültig. Im übrigen vgl. über das Geschlecht Scheyern - Wittelsbach die sorgfältigen Ausführungen des Grafen Hundt, Bayr. Urkunden des 11. u. 12. Jahrhunderts in den Abhandlungen der Bair. Akademie. Die obige Stelle über die Verwandten der Gräfin Haziga hat er aber übersehen, und so sind ihm die sich daraus ergebenden Familienverbindungen entgangen. Ich selbst bin erst darauf aufmerksam geworden, als diese Arbeit schon lange abgeschlossen war. Daraus erklären sich einzelne Ungleichheiten im vorhergehenden Text.

[3]) Allerdings könnte man auch an Sigehards Nachfolger, den frühern Augsburger Kanonikus, denken, aber über seine Herkunft weiss man gar nichts, während auf Sigehard auch sonst verschiedene Spuren hinführen.

aribonischen Familienklosters Michaelbeuern durch Patriarch Sigehard[1]) beiwohnte. Des Patriarchen Sigehard Mutter ist aber Bilehild, die Gattin jenes schon erwähnten Grafen Sigehard-Sizo, der uns noch fernerhin beschäftigen wird. Frau Bilehild wäre also doch aus dem Hause Scheyern entsprossen.

Reihen wir nun die Gattin des Ezzoniden Kuno in diesen Familienkreis hinein als Schwester der Bilehild, so ergibt sich die merkwürdige Thatsache, dass sich der Kreis der Empörer genau mit dem Familienkreis deckt[2]). Und wenn es sich dann um die tiefer liegenden Ursachen der Empörung handelt, so käme neben der Frage der Wiederbesetzung der Neumark zur Erwägung, ob denn die Abtretung jener Güter seitens der Gräfin Adelheid und ihres Sohnes Gebhard an den königlichen Diener Bardo eine freiwillige gewesen sei. Herzog Konrad fasste Fuss im Land durch seine Vermählung mit der Babenbergerin Judith. Jetzt kommt auch der ältere Ezzonide in eine Umgebung, die uns den Umfang des Aufstandes erklärt, die vor allem dem Eintreten der Aribonen und Scheyern für die landfremden Ezzoniden eine Begründung gewährt. Wie will man es sonst erklären, dass dieser Rheinländer Kuno sich nach Baiern begibt, um den glimmenden Aufstand aufs neue anzufachen, warum er nicht am Niederrhein nebst seinem Bruder Heinrich mit Gottfried von Verdun und Balduin von Flandern gemeinschaftliche Sache macht! Jetzt allerdings weise ich ihm auch die Grafschaft Sualafeld[3]) zu, und so erklärt es sich auch, warum der Aufstand im Nordgau seinen Herd hatte.

Und nun kommt ein anderes hinzu. Heinrich IV. hatte die Aribonen befriedigt; er hatte ihnen ihre konfiscierten Güter zurückgegeben, und wenn die Pfalzgrafschaft in Baiern auch den Aribonen entrissen blieb, so entsteht doch die Frage, ob der junge Aribo nicht einen

[1]) In einer spätern Anmerkung werde ich nachträglich noch einen Beleg bringen für eine Schenkung des Patriarchen Sigehard an das mehrfach erwähnte, von dem Ezzoniden Erzbischof Hermann I. von Köln geplante und ausgestattete, von Erzbischof Anno gegründete Stift Maria Greden in Köln. Ein merkwürdiges Seitenstück dazu ist es, dass Erzbischof Hermann I. v. Köln in einem Freisinger Totenbuch als einziger Fremdling unter Angehörigen des Gotteshauses neben Mitgliedern des Hauses Scheyern und der Aribonen erscheint. Leider vermag ich den Druckort nicht mehr anzugeben; wahrscheinlich ist es Meichelbecks hist. Frising., die mir nicht zur Hand ist.

[2]) Auch Konrad-Kuno von Baiern mag durch seine Gattin, die Babenbergerin Judith, diesem Kreise angehört haben. Die Sache würde viel deutlicher, wenn wir etwas über das Alter des Grafen Friedrich von Basel wüssten, der ja auch eine Schwester der Judith heiratete.

[3]) Kuno kommt als solcher vor 1043—1053. Vgl. St. 2256, Lefflad Regesten der Bischöfe von Eichstädt p. 13.

Ersatz dafür[1]) in Kärnten erhielt; und wenn wir die von Heinrich III. an seinen Diener Bardo verliehenen Güter späterhin wieder vorfinden in einem Kreis von Personen, von denen wenigstens Berengar von Sulzbach als Sohn des Grafen Gebhard gelten muss, so kann man hier an jene Güterrestitution denken, die Heinrich III. auf seinem Sterbebette angeordnet hatte; sie hätte dann ein Seitenstück an jener Restitution, die unter Heinrich IV. an Boto von Botenstein stattgefunden hat, von der auch unsere Quellen schweigen, die sich aber in demselben Masse aus der Gütermasse der Grafen von Peilstein als Erben Botos wie in unserm Falle aus dem Güterbefund des Klosters Kastel ergibt. Vor allem wichtig aber ist es, dass wir am Ende der Regierung Heinrichs IV. dieselbe Parteibildung wieder vorfinden wie zur Zeit des bairischen Aufstandes unter Heinrich III.; Berengar von Sulzbach, Otto von Habsberg und der Sohn der Liutgarde, Diepold II. von Vohburg, sind die Führer dieser Bewegung, aber auch das Element der Aribonen fehlt nicht: da ist vertreten Sigehard I. von Burghausen und am fernen Niederrhein zieht Heinrich von Limburg[2]), Boto's von Botenstein Schwiegersohn, an demselben Strange. Man möchte sich wundern, dass die männlichen Nachkommen der Richwara fehlen, aber die Zähringer waren gesättigt wie vordem die Aribonen. Die verschiedenartigen Interessen hatten hier die Sippgenossen schon frühzeitig getrennt: Diepold von Giengen, der Mann der Liutgarde, hatte für Heinrich sein Blut verspritzt, sein Schwiegervater auf Tod und Leben gegen seinen kaiserlichen Herrn gekämpft. Bertold II. hatte der Kaiser ein weites Feld der Beschäftigung in Burgund gewährt, und abseits sah er dem Kampf zwischen dem unnatürlichen Sohn und dem Vater zu. Hätte Heinrich, wenn er sich nun einmal nicht entschliessen konnte, die Eppensteiner fallen zu lassen, sich doch wenigstens entschliessen können, Bertold I. eine anderweitige Entschädigung zu gewähren! Vielleicht wäre doch noch manches anders geworden.

Und nun zu dem letzten Punkt unseres Beweisganges, der immerhin trotz des Insichgreifens der Ereignisse und Verhältnisse ziemlich in der Luft steht. Markgraf Diepold II. von Vohburg wird bei jener Verschwörung gegen Heinrich IV. der nepos des Grafen Sigehard genannt. Alle Versuche diese Verwandtschaft zu deuten, mag man nepos nun in wörtlichem

---

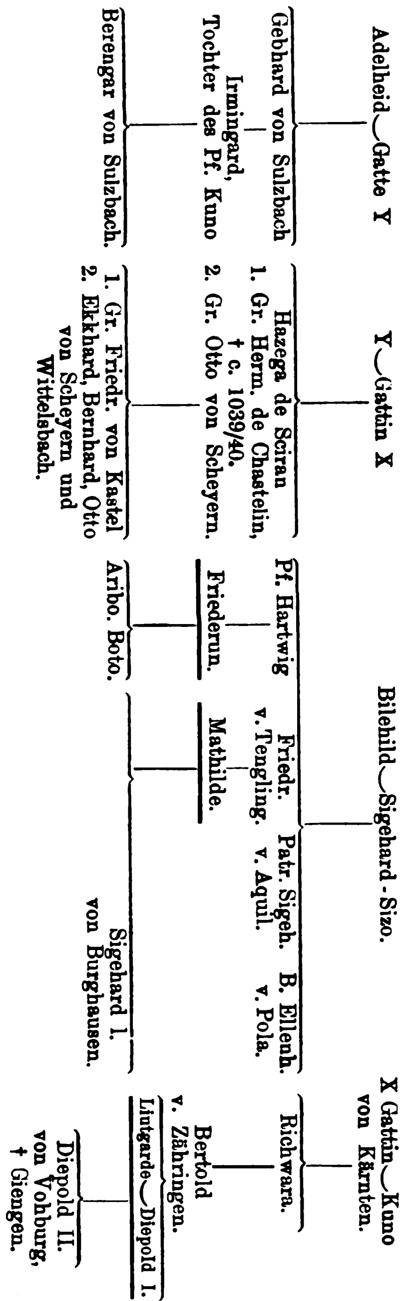
[1]) Wenigstens teilweise Restitution werde ich nachweisen; auch den Ursprung der Pfalzgrafschaft in Kärnten möchte ich damit in Zusammenhang bringen.

[2]) Auf diese Verhältnisse komme ich in den spätern Ausführungen noch zurück.

oder weiterm Sinn fassen — und zu letzterer Deutung hat der Gang dieser Untersuchung vollauf Belege geliefert — sind gescheitert; denn man wird die Behauptung, dass diese Vohburger Aribonen gewesen wären, nicht für einen Beweis gelten lassen dürfen. In der That weist auch nichts darauf hin. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Hier soll nur betont werden, dass die von uns gegebene Erklärung der Dinge auch die einzig mögliche Erklärung für den verwandtschaftlichen Zusammenhang des Markgrafen Diepold II. mit dem Grafen Sigehard gewährt. Das geht aus folgendem Stammbaum (siehe S. 370) hervor, der gleichzeitig den engen Zusammenhang zwischen den Grafen von Sulzbach und den Vohburgern klar stellt.

Daraus ergibt sich, dass Diepold II. mit Recht als nepos des Grafen Sigehard bezeichnet werden konnte. Und dies verwandtschaftliche Verhältnis tritt auch in anderer Weise hervor. Zwar nicht Diepold I., aber sein Bruder Graf Rapoto von Cham und seine Söhne Ulrich und Rapoto nehmen nicht bloss wie Bernhard, der Sohn Ottos von Scheyern, an dem Einweihungsakt von Michaelbeuern teil, sondern stehen an der Spitze der Zeugen.

Damit ist diese Untersuchung zu Ende geführt, die nun doch wider Erwarten ein günstiges Schlussergebnis gehabt hat. Dies Zusammentreffen von hochpolitischen Ereignissen, von Besitz- und Familienverhältnissen kann kein zufälliges gewesen sein. Zwar ist die Herkunft der Richwara von dem Ezzoniden Kuno nicht ausser Zweifel gestellt, aber das wird man nicht bestreiten können, dass ich sehr beachtenswerte Gründe für eine solche Abstammung beigebracht habe, und alsdann ergiebt sich die immerhin interessante Thatsache, dass die *Ahnfrau der Wittelsbacher und die der Zähringer mütterlicherseits vielleicht gemeinsamen Ursprunges* wären. Vor allem aber möchte ich es als ein immerhin wertvolles Ergebnis festhalten, dass wie einerseits die Haltung der Ezzoniden unter Heinrich III. in einem ganz andern Lichte erscheint als es aus der Darstellung bei Giesebrecht und Steindorff erhellen kann, so nun auch die Politik des jungen Königs, wenigstens was seine Haltung gegen Bertold von Zähringen betrifft, eine ganz andere Beurteilung erfahren muss als bisher geschehen ist. Was sonst haltlos, fahrig und widerspruchsvoll erscheint, das ist jetzt zielbewusst und von Bedeutung: Der junge Herrscher wahrte das Andenken seines Vaters, die Ehre seines Hauses gegen das, was die Kaiserin unter dem Druck der allmächtigen Fürstenopposition hatte geschehen lassen müssen, indem er seine nächsten Verwandten unterstützte und aufrecht erhielt gegen den Mann, dessen Name in ihm die schlimmsten Erinnerungen wach rufen musste nicht nur an das, was


Adelheid⌣Gatte Y
Gebhard von Sulzbach
Irmingard, Tochter des Pf. Kuno
Berengar von Sulzbach.
Y⌣Gattin X
Hazega de Sciran
1. Gr. Herm. de Chastelin, † c. 1039/40.
2. Gr. Otto von Scheyern.
1. Gr. Friedr. von Kastel
2. Ekkhard, Bernhard, Otto von Scheyern und Wittelsbach.
Bilehild⌣Sigehard-Sizo.
Pf. Hartwig
Friederun.
Aribo. Boto.
Friedr. v. Tengling.
Mathilde.
Patr. Sigeh. v. Aquil.
B. Ellenh. v. Pola.
Sigehard I. von Burghausen.
X Gattin⌣Kuno von Kärnten.
Richwara.
Bertold v. Zähringen.
Liutgarde⌣Diepold I.
Diepold II. von Vohburg, † Giengen.

er selbst an eigenem Leibe erfahren, sondern auch an das, was seinem Vater bereitet war. Es war ein Verhängnis für den jungen König, dass dadurch ein so hervorragender Mann wie Bertold von Zähringen in das Lager seiner unversöhnlichen Feinde getrieben wurde und seine Hoffnungen auf des Königs Untergang stellen musste; aber dennoch hat Heinrich nicht zu bereuen brauchen, was er gethan. Im Dienste für ihren König und Verwandten haben die Eppensteiner mindestens eben soviel geleistet wie die Staufer: in der schwersten Stunde haben sie ihn aufrecht erhalten, und wenn sie sich schliesslich auch an der allgemeinen Fahnenflucht beteiligten, so thaten sie nichts anders als die Staufer, die sich auch der aufgehenden Sonne, dem unnatürlichen Sohne und jungen König, zugewandt und den greisen Kaiser in Stich gelassen hatten.

II. Die jüngern Aribonen und ihr Hausgut in Niederösterreich[1]).

Die Persönlichkeit des Markgrafen Sigfried, den Heinrich III. nach dem Tode des jugendlichen Liutpold der Neumark Oesterreich vorsetzte, ist noch immer nicht festgestellt. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine nebensächliche Frage geschichtlicher Neugier, dass man gern seine Persönlichkeit kennen möchte, sondern es fallen hier wichtige geschichtliche Fragen ins Gewicht. Es ist keineswegs gleichgültig zu erfahren, welchem Geschlechte Heinrich III. neben den Babenbergern die Grenzwacht gegen einen Feind anvertrauen durfte, der noch immer als der gefährlichste an der Ostgrenze des deutschen Reiches gelten konnte. Zudem hatte der Kaiser dem neuen Markgrafen einen ungeheuren Grundbesitz in dem den Ungarn abgerungenen Gebiete zugewandt, und es ist von Wichtigkeit zu erfahren, wo derselbe geblieben ist. Daraus werden sich dann Rückschlüsse machen lassen auf das Geschlecht, dem Markgraf Sigfried angehörte.

Die in dieser Hinsicht von v. Meiller und Giesebrecht geäusserten Vermutungen sind von Thausing[2]) mit zutreffenden Gründen wider-

[1]) Bei einer Revision der Arbeit habe ich noch die Arbeit von Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im Archiv für österr. Geschichte Bd. 82[b] berücksichtigen können. Auf die Arbeit von J. Egger, Das Aribonenhaus, 1897, Separatabdruck desselben Archives Bd. 83[b] gehe ich in der Regel nicht ein, weil sie mir auf zu unsicherer Grundlage zu beruhen scheint und eine Polemik im einzelnen viel zu weit führen würde.

[2]) Die Neumark Oesterreich in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 4.

legt worden, ohne dass er selbst irgend eine bestimmte Ansicht über die Abstammung des Markgrafen äusserte, und auf diesem Stand haben Huber und zuletzt Juritsch die Frage belassen.

Der Grundbesitz, den Heinrich III. diesem Sigfried in der Neumark zuwandte, umfasste nicht weniger als 415 Hufen. Die ihm zunächst zugewiesenen 150 Hufen zwischen March, Fischa und Leitha werden in ihrer Lage näher bestimmt durch die bald darauf erfolgte Schenkung von 10 Königshufen an Niederaltaich, die als an der Zaya neben dem Gute des Markgrafen Sigfried gelegen bezeichnet werden, und da nun thatsächlich diese Abtei späterhin zu Nieder-Absdorf[1]) östlich von Zistersdorf an der Zaya, dort wo sie in die Sohle des Marchthales tritt, alten Besitz hatte, so wird man hier das Gut des Markgrafen zu suchen haben. Keineswegs aber brauchen diese 150 Hufen eine einzige Fläche darzustellen, denn der Markgraf hatte sich die Hufen innerhalb der angegebenen Grenzen auswählen dürfen. Es erfolgte darauf noch jene umfangreiche Schenkung von 265 Hufen: 15 Hofstätten längs dem Ufer der Donau nächst dem Gute des Bischofs Gebhard von Eichstädt[2]), rückwärts derselben 30 Königsmansen gegen die ungarische Heeresstrasse zu, sodann von der angrenzenden Ortschaft Stillfried 20 Hofstätten der March entlang; ferner 100 Königshufen dahinter gelegen, wiederum in der Richtung auf die ungarische Heeresstrasse und endlich da, wo das Gebiet der nächst Stillfried gelegenen Ortschaft aufhört, zwischen March, Zaya und Sulza, wiederum 100 Hufen nach beliebiger Auswahl. Insofern nun für die geographische Abgrenzung dieser letzten umfangreichen Schenkung das Eigentum des Bischofs von Eichstädt zu Grunde gelegt werden muss, ist es

[1]) Die „Topographie von Niederösterreich“ hat mir, soweit sie erschienen ist, in ihren geographischen Bestimmungen vortreffliche Dienste geleistet, vielfach auch in ihren geschichtlichen Zusammenstellungen, wenngleich dieselben namentlich für die ältere Zeit sich vielfach auf einer unhaltbaren staatsrechtlichen Grundlage aufbauen, insofern der Stand der Ministerialen und Freien zusammengeworfen wird.

[2]) Filz, Geschichte von Michaelbeuern 1, 69 benutzt einen schlechten Druck und hat Regensburg statt Eichstädt. Vielleicht handelt es sich aber auch um eine Verschlimmbesserung der Urkunde, da von einem Gut des Bischofs von Eichstädt hier bisher nichts bekannt war und man somit vorzog den Regensburger Bischof einzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass dadurch eine ganz falsche topographische Bestimmung der betreffenden Ortsangaben herbeigeführt wurde, indem man nun den thatsächlichen Besitz des Bischofs von Regensburg im Bereich der Donau zu Grunde legte. Zillner nimmt das höchst ungenaue Regest von Filz einfach herüber, und Hasenöhrl beschränkt sich unter Weglassung der obigen Stelle leider auf eine blosse Wiedergabe der betreffenden lateinischen Stellen.

von grosser Wichtigkeit, dass sich dasselbe jetzt bestimmen lässt: es dehnte sich aus zwischen dem Kaumberg und der Liesing[1]). Demnach lag dieser Besitz in der Nähe von Wien nach dem Wienerwalde zu, und man hat nun die Wahl, diese 15 Hofstätten[2]), demselben vorgelagert, etwa von Tuln abwärts oder besser, seitwärts zur Rechten der Liesing etwa von Wien ab die Donau abwärts bis zur Mündung der Fischa zu suchen. Im letzteren Falle würden die 15 Hofstätten nicht bloss den Anschluss an das Gebiet der frühern Schenkung, sondern auch an die nächstfolgenden 30 Königshufen gewinnen, die auf dem anschliessenden linken Donauufer festzulegen sind in der Richtung auf Stillfried, etwa mit Markgrafenneusiedel als Mittelpunkt[3]), im Bereich der uralten Heerstrasse, die über Wagram und Gänserndorf führte. Die geographische Lage der übrigen Hofstätten und Hufen ist ausreichend bestimmt, und ich will hier nur betonen, dass Ober- und Nieder-Sulz den natürlichen Mittelpunkt der zuletzt genannten 100 Königshufen bilden.

Nun hat Filz in seiner für frühere Zeiten trefflich zu nennenden Geschichte von Michaelbeuern mit Recht darauf hingewiesen, dass das Haus der Aribonen in jenem Zweige, der die Grafschaft Salzburggau und Chiemgau besass und sich späterhin in die Linien Peilstein, Schala und Burghausen theilte, wie überhaupt in Niederösterreich, so ganz besonders in dieser Gegend bedeutende Besitzungen hatte, und er hat demnach in dem Markgrafen Sigfrid jenen Grafen Sigehard erblicken wollen, der um diese Zeit als Graf im Salzburggau und Chiemgau bezeugt ist. „Der Name Siegfried wurde vielleicht aus dem diminutiven Sizo hergeleitet". Den in diesem letzten Satze angedeuteten Gedanken hat Zillner in der angeführten Abhandlung wieder aufgenommen, aber wie seine Vorgänger Wahres und Falsches gemischt. Für die Richtigkeit dieser Ansicht trägt es zunächst durchaus nichts aus, ob innerhalb des Geschlechtes der Aribonen auch sonst

[1]) K. Konrad schenkt dem Bischof Heribert von Eichstädt 20 Königshufen in der Mark und in der Grafschaft des Mgr. Adalbert inter montem qui dicitur Chumberc et flumen Lesnic. Dobenecker, Reg. dipl. Thuringie nr. 709 nach v. Oefele, Vermisste Kaiser- und Königsurkunden des Hochstifts Eichstätt in S.-B. der Münchener Akad. (1893) 1, 197 nr. 15. Wenn hier der Bischof Gebhard genannt wird, so ist nicht etwa an eine neue Schenkung zu denken, von der nichts bekannt ist, sondern es handelt sich um den derzeitigen Inhaber.

[2]) Ich will mich gern bescheiden, von kundigen Topographen eines Bessern belehrt zu werden; die Hauptsache ist, dass man jetzt doch weiss, wo diese Schenkung Heinrichs einsetzt.

[3]) Vgl. hierüber auch Zillner in Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde Bd. 23.

noch Sigfride vorkommen, denn damit wird Sigehard nicht zu Sigfrid. Dann aber ist diese Behauptung auch falsch und beruht auf einer der vielen Verwechselungen und willkürlichen Annahmen, wie sie nun einmal in der Genealogie üblich sind. Die diesen Namen führenden Grafen von Liebenau sind niemals Aribonen gewesen, und von den Aribonen sind es lediglich die Grafen von Peilstein, bei denen in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts der Name Sigfrid Eingang findet. Das soll an seiner Stelle im weitern Verlauf dieser Untersuchung genau erwiesen werden. Sonst ist aber thatsächlich eine Brücke vorhanden, die uns von dem einen Namen zu dem andern hinüberführen könnte.

Es ist wiederholt der Kosenamen gedacht worden, die in der Mitte des 11. Jahrhunderts allgemein ebensosehr in Nord- wie in Süddeutschland in Gebrauch waren. Beim sächsischen Stamme namentlich, aber auch beim fränkischen Stamme war der Name Sigfrid sehr stark verbreitet, und dafür galt die Abkürzung Sizo, wie sie noch jetzt in Anwendung ist bei den Nachkommen der alten Grafen von Käfernburg, den jetzigen Fürsten von Schwarzburg. Viel weniger gebräuchlich und in seiner Anwendung mehr auf den bairischen Volkstamm beschränkt ist der Name Sigehard, der dieselbe Abkürzung Sizo hatte. Nun lebten damals zwei Grafen Sigehard [1]) neben einander,

---

[1]) Beide waren 1048 †; der Familienbestand erhellt aus St. 2347 ad a. 1048:

[Sigehard IV.] - Sizzo ⌣ Pilihilda. [Sigehard V.] - Sizzo ⌣ Juditha.

Sigehard VII. Friedrich. Sigehard VI., Engilbert, Markwart, Meginhart.

Die weiter folgenden Namen der Urk. gehören nicht mehr zur Nachkommenschaft der Juditha, die durch das et, wodurch Meginhart mit Marchwart verknüpft wird, ihren Abschluss findet, sondern bedeuten freie Grundbesitzer, die für uns nicht in Betracht kommen. Während Richter das Verhältnis richtig erkannt hat, haben Wendrinsky und Zillner und zuletzt auch Egger p. 106 den alten Irrtum von Filz übernommen. Für Egger hat diese Urkunde übrigens grosse Bedeutung, denn da er ausser den Babenbergern so ziemlich alle grossen Geschlechter den Aribonen zuzählt, so knüpft er nun an Engilbert, den zweiten Sohn der Judith, die Hallgrafen an, während er in dem dritten Sohn Marchwart den Vater des Grafen Markwart von Markwartstein erblickt. Diese Vermutungen entbehren meines Erachtens jeder genügenden Unterlage. Auf die Ausführungen Egger's über jenen Engelbert komme ich noch zurück; bezüglich Markwarts kann er überhaupt nichts als den Namen anführen, und auf keinen Fall steht damit in Einklang das geringe Ansehen dieses Markwart, dessen Ehe mit der Tochter des Grafen Kuno von Frontenhausen, der nun ja nach Egger auch ein Aribone sein soll, als Mesalliance erschien. Ich bemerke ausserdem, dass die fragliche Urkunde jenen Folgerungen über die angeblichen Grafschaften der beiden gestorbenen Grafen keinerlei Unterlage bietet. Erwähnt ist nur die Grafschaft des Grafen Otachar

vermutlich Vettern und jedenfalls nahe verwandt, die vorwiegend den Namen Sizo führten und von denen der eine 1044 in der Schlacht bei Menfö fiel. Somit hatte Heinrich III. allen Anlass, sich diesem Geschlechte, das an Ansehen den Babenbergern jedenfalls gleichstand, wohlwollend und dankbar zu beweisen, indem er dem Vetter des Gefallenen, etwa dem Gatten der Judith, die Markgrafschaft übertrug und da derselbe bald darauf starb, so erklärt es sich einerseits sehr wohl, warum im Jahre 1048 die Markgrafschaft wieder erledigt war; anderseits braucht man sich auch nicht zu wundern, warum der neue

---

im Chiemgau; die beiden Witwen mit ihren Söhnen erscheinen in keinem andern Verhältnis als die übrigen angeführten Grundbesitzer. Nachträglich sehe ich übrigens, dass J. Egger hier lediglich den krausen Einfällen von v. Koch-Sternfeld, „Zur näheren Verständigung“ in Verhandlungen der Münchener Akademie Bd. 5 nach der Gründungsgeschichte von Kloster Baumburg folgt. — Damit komme ich auf diese beiden Grafen Sigehard-Sizo zurück; auch sonst erscheinen zwei Grafen dieses Namens neben einander: Duo comites Sizo et Sizo (Kleinmayrn Juvavia p. 231, Richter p. 632), die identisch sein werden mit dem comes Sizo iterumque Sizo cum filiis in der Gerichtssitzung Konrads II. über Kloster Moosburg ad. a. 1027. Sizo comes cum coniuge Juditha finden wir auch als Stifter der Kirche zu Baumburg a. d. Alz, der sie ihren ganzen Besitz daselbst schenkten, und die annähernde Zeitbestimmung dafür wird gegeben dadurch, dass Erzbischof Hartwig von Salzburg (991—1023), der nun doch wohl zu den Aribonen zu rechnen ist, dieser Schenkung beiwohnte (M. B. 3 p. 3). Wenn dann in den tradit. Baumberg. (l. c. p. 17) ein Izo serviens comitis Sigehardi et fratris Marchwardi erwähnt wird, so möchte ich in ihm den ältesten Sohn der Judith nebst seinem Bruder Markwart sehen. Er wäre also Sigehard VI., der somit seinem Vater in der Grafschaft gefolgt war. Die in den Mon. Boic. angesetzte Zahl c. 1120 ist willkürlich und vollständig belanglos.

Es wäre möglich, dass diese Grafschaft den Gau Camprich (Chamb) im Bair. Wald umfasste, wo ad. a. 1050 ein Sizo comes bezeugt ist (St. 2383) und damit würden die Sigehard-Sizo sich räumlich den verwandten Vohburgern nähern. Damit ist auch eine Beziehung zum Nordgau gegeben, und man dürfte alsdann diesen Sizo etwa gleichsetzen mit jenem Grafen Sighart, der mit seiner Gattin Tuta allen Ansprüchen auf Gut Pulenhoven entsagt, das Tutas verstorbener Bruder Adalbero an das Kloster Obermünster zu Regensburg geschenkt hat (Quellen und Erörterungen 1, 160). Der Ha. Wittmann möchte diesen Adalbero gleichsetzen mit dem Gr. Adalbero von Ebersberg † 1048. Es muss dahingestellt bleiben, ob jener Graf Sighart dieselbe Persönlichkeit ist mit dem Grafen Sigehard, der zum Unterhalt seiner 3 Töchter in demselben Kloster sein Besitztum in Villa Hohdorf (Ldg. Nabburg Pf. Luhe) schenkt presente uxore et filiis suis l. c. p. 168. Endlich tritt auch ein Sigehard, Meichelbeck, hist. Frising. als Schirmvogt des Bistums Freising 1040—1050 auf, den Graf Hundt in seiner Abhandlung, Freisinger Urkunden des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts im Oberbayr. Archiv. Bd. 34 p. 259 für den Ahnherrn des Hauses Scheyern-Wittelsbach halten will, ohne dass er freilich irgend einen Beweis dafür beibringt.

Markgraf überhaupt nicht bekannt geworden ist, wie denn auch in den Geschichtsquellen von dieser neuen Mark nichts verlautet. Nun lässt sich der Fall sehr wohl denken, dass die Kanzlei, als es sich darum handelte, den vollen Namen des neuen Markgrafen hinzuschreiben, die Form Sizo mit dem ihr viel geläufigeren Sigfrid auflöste, und nachdem der Fehler einmal begangen war, pflanzte er sich nach dem jetzt gegebenen Schema weiter fort. Dieser Irrtum der Kanzlei würde auch insofern eine gewisse Erklärung finden, als kurz vorher ein Kanzlerwechsel erfolgt war, und dem neuen Kanzler Theodorich, wie es scheint, einem Schwaben von Geburt mochte die nöthige Personenkenntnis noch abgehen.

Immerhin liegt also die Möglichkeit einer Verwechselung vor, und nun kommt allerdings in Betracht, dass die Aribonen nicht nur innerhalb der für die Besitzungen des Markgrafen Sigfrid angegebenen Grenzen, sondern auch in den angrenzenden Teilen der alten Ostmark in einem weit grösseren Umfang begütert waren, als man bisher angenommen hat. Von vornherein darf man in dieser Hinsicht ja als feststehend annehmen, dass Heinrich III. zur Hut der jüngsten Erwerbung des Reichs keinen landfremden Mann hingesetzt hat. Die Verhältnisse in der Neumark erforderten ausserdem eine Persönlichkeit, die einen festen Rückhalt in der alten Ostmark besass. Ausser den Babenbergern gab es aber kein Geschlecht, das auch nur annähernd über eine ähnliche Macht in der Landschaft verfügte, und vor den Babenbergern war es ganz besonders berufen auf dem linken Donauufer die Grenzwacht zu übernehmen innerhalb des Bereiches des Viertel Ober- und Unter-Mannhartsberg. Dabei muss betont werden, dass das Hauptstück der Neumark auf dem linken Donauufer innerhalb des Viertels Untermannhartsberg lag und dass dem neuen Markgrafen die Grenzwacht nicht nur gegen Ungarn, sondern auch gegen Böhmen und Mähren oblag. Erst später erwarben die Babenberger durch die Gunst Heinrichs III. und IV. bedeutenden Besitz im Gebiete der

---

Aus den Nekrologien von Salzburg und den nächst gelegenen Klöstern (M. G. N. II.) vermag ich nichts beizubringen, denn der Sigehart com. occisus zum 7. August (N. S. Rudbert. Salisb. p. 257) noch der Sigehard comes zum 27. October vermögen irgend einen Aufschluss zu geben und ebensowenig der Sizus comes occisus zum 5. Febr. (l. c. p. 212), der Sigehard I. von Burghausen ist; zum 5. Juli, dem Tag der Schlacht bei Menfö, wird dann noch des Sizo comes gedacht (l. c. p. 148). Ich verzeichne ausserdem noch einen Sigehart comes zum 21. Juli (l. c. p. 252), sämtlich aus den Nekrologien von Salzburg und den benachbarten Klöstern, ausserdem aus dem Nekrol. von Niedermünster zu Regensburg (bei Böhmer III p. 484) zum 26. Sept. ebenfalls einen Sigihart comes.

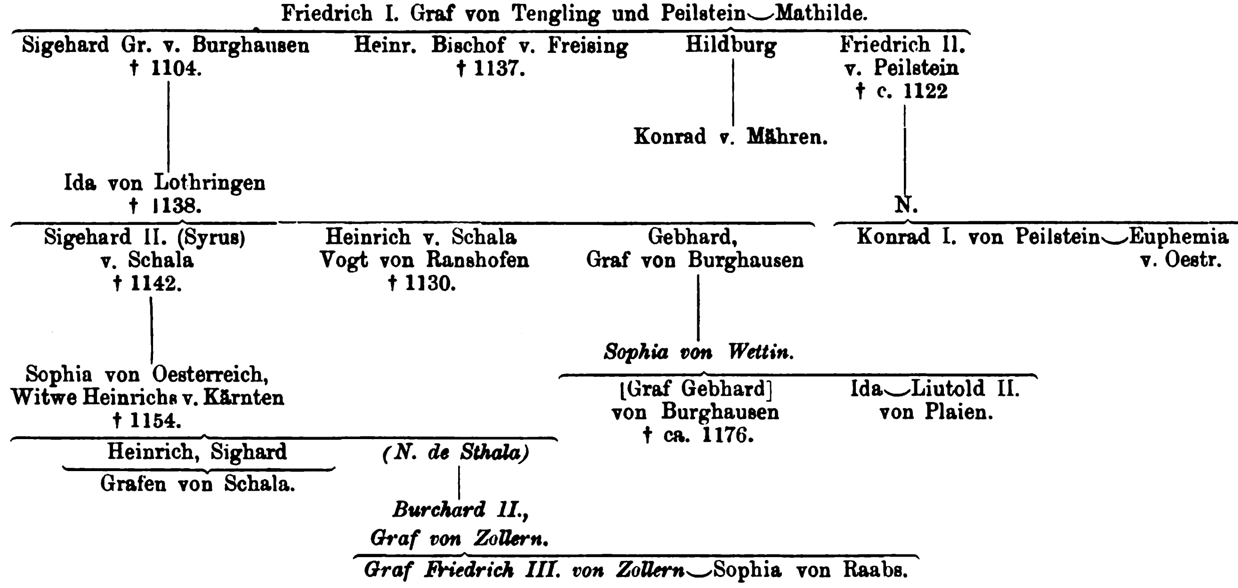
Thaya, während der umfassende Besitz der spätern Aribonen in ihren drei Verzweigungen Peilstein, Burghausen und Schala vielleicht gar von jenem sagenberühmten Markgrafen Aribo zur Zeit Arnulfs herrührt. Natürlich war dieser Besitz unterbrochen zur Zeit der Ungarnherrschaft, aber so gut wie die Bistümer und Klöster werden auch die alten Geschlechter ihre Rechte wieder geltend gemacht haben, und die eigentümliche Lage dieser Besitzungen, wie sie sich dahinziehen in den genannten Vierteln längs der mährischen Grenze, erinnert uns an jene Freundschaft, die Markgraf Aribo mit dem mächtigen Swatopluk pflog, und an den Rückhalt, den er bei diesem zeitweilig fand. Hier sowohl wie auf dem rechten Donauufer hat man die gewaltige Machtstellung dieses Geschlechts aus den Augen verloren, weil dieser Besitz almählich abbröckelte und durch Mitgift und Vererbung im Laufe der Zeit an fremde Geschlechter gelangte. Das hängt ja mit jener eigentümlichen Sitte des bairischen Stammes zusammen, wonach auch die Töchter neben den Söhnen mit Land ausgestattet wurden, wodurch der Besitz gerade der alten Häuser im Laufe der Zeit notwendig zusammenschrumpfen musste.

Ich beabsichtige, soweit wie möglich, diesen alten Besitz der Aribonen zu rekonstruiren. Damit wird freilich noch immer nicht Sigehard zu Sigfrid, aber immerhin wird man jenen Sigehard, der durch ein Versehen vielleicht zu Sigfrid geworden ist, mit andern Augen zu betrachten haben.

Dass man von der ursprünglichen Machtstellung dieses Geschlechtes in seinen spätern Verzweigungen keine richtige Vorstellung hatte, rührt zum Theil von irrtümlichen Angaben Enenkels her, dann aber auch von einer irrigen Deutung derselben. Mit Berufung auf Enenkel wird die Entstehung der Grafschaft Peilstein auf Mitgift zurückgeführt, die Markgraf Leopold III. seiner Tochter Euphemia gab, als sie den Grafen Konrad den „Ruhen" aus Baiern heiratete. Das ist ein Irrtum Enenkels, denn bereits Konrads Vater, Friedrich von Tengling [1]) nannte sich nach Peilstein und kommt unter diesem Namen schon 1088 vor. Ebensowenig kann richtig sein, dass Graf Sigehard II. von Burghausen [2]) den Besitz der Grafschaft Schala oder doch der Schalaburg seiner Gattin Sophie, der Witwe des letzten Eppensteiners Heinrich von Kärnten, ebenfalls einer Tochter desselben

---

1) Ub. ob der Enns 2, 119.
2) Nachstehendes Schema (siehe S. 378), in das bereits spätere Ergebnisse eingetragen sind, erleichtert die Uebersicht.


Friedrich I. Graf von Tengling und Peilstein ◡ Mathilde.
Sigehard Gr. v. Burghausen † 1104.
Heinr. Bischof v. Freising † 1137.
Hildburg
Friedrich II. v. Peilstein † c. 1122
Konrad v. Mähren.
Ida von Lothringen † 1138.
N.
Sigehard II. (Syrus) v. Schala † 1142.
Heinrich v. Schala Vogt von Ranshofen † 1130.
Gebhard, Graf von Burghausen
Konrad I. von Peilstein ◡ Euphemia v. Oestr.
Sophia von Wettin.
Sophia von Oesterreich, Witwe Heinrichs v. Kärnten † 1154.
[Graf Gebhard] von Burghausen † ca. 1176.
Ida ◡ Liutold II. von Plaien.
Heinrich, Sighard
Grafen von Schala.
(N. de Sthala)
Burchard II., Graf von Zollern.
Graf Friedrich III. von Zollern ◡ Sophia von Raabs.

Leopolds, verdankt hätte; denn [1]) bereits sein Vater Sigehard, der so unglücklich zu Regensburg endete, wird so genannt [2]). Es war eben das Bedürfnis nach einem neuen Namen vorhanden, nachdem dem jüngeren Bruder Gebhard Burghausen zugeteilt worden war, aber auch die ältere Linie von Schala fuhr fort sich gelegentlich nach Burghausen zu benennen [3]). Die Erzählung Enenkels wird auf das richtige Mass zurückgeführt sein, wenn man annimmt, dass Markgraf Leopold seine Töchter nach Babenberger und Bayrischer Sitte mit Land ausstattete, das dazu diente den Besitz ihrer Gatten abzurunden und beim Aussterben des Geschlechtes an das Herzogtum zurückfiel.

In der That befindet sich denn auch die Grafschaft Schala unter der Hinterlassenschaft des letzten Peilsteiners [4]), des Grafen Friedrich II. von Mörle und Kleeberg, der sich in Oesterreich auch nach Peilstein benannte. Sonst aber scheint dieser Nachlass nur wenig unserer Ansicht über den Besitz der Aribonen zu entsprechen, denn die Hauptmasse dessen, was Enenkel in Niederösterreich aufzählt, liegt im Oberwienerwald und weit entfernt von den Grenzen der Neumark, sowie von dem Eigentum des Markgrafen Sigfrid. Auf dem linken Donauufer gedenkt er lediglich der Grafschaft Riedenburg, als deren Zubehör

---

[1]) Wenn ich auch der Bequemlichkeit wegen gelegentlich auf die Regesten von Wendrinsky über die Grafen von Schala und Peilstein Bezug nehme, so muss ich doch bemerken, dass dieselben mit ebensogrosser Gedankenlosigkeit wie Flüchtigkeit gearbeitet sind. So ist z. B. Regest nr. 18 statt zu c. 1120 anzusetzen in die Zeit 988—1005, wie der Name des Abtes Tito von St. Peter zu Salzburg beweist, und der Aussteller der betreffenden Urkunde Herzog Heinrich wird der spätere K. Heinrich II. sein; Sigihardus comes in nr. 19 ebenfalls angesetzt zu 1120 ist Sigehard IV. und fällt in die entsprechende Zeit. Auf die eigenen Ausführungen von Wendrinsky kann man verzichten.

[2]) Sigehardus com. de oppido Schala bei Cosmas. M. G. SS. 9, 108. Ann. Scheftlarienses ad. a. 1103: Sigehardus comes de Schala Ratisponae occiditur. Qu. u. E. 1, 373. Vgl. auch Böhmer, Font. 3, 489. Das Regest bei Wendrinsky p. 13 nr. 16 kann nichts beweisen, da es erheblich später anzusetzen ist. Vgl. Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont 1, 101.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung bei Wendrinsky. Dass Graf Sigehard der ältere war, folgere ich sowohl aus den Zeugenreihen, als auch daraus, dass er den Familiennamen führte. Die Namen Heinrich und Gebhard gehen auf die Formbach - Supplinburger Sippe der Mutter Ida von Lothringen zurück.

[4]) Enenkel widerspricht sich, wenn er einmal sagt, wie nach dem Aussterben der Schala die Babenberger Mitgift wieder an das Land fiel, während er doch selbst die Grafschaft Schala unter dem Nachlass des Peilsteiners aufzählt. — Egger p. 100 will diesen Besitz der Grafen von Peilstein und Schala auf seinen Pfalzgrafen Chuno zurückführen; wie das möglich sein soll, gibt er freilich nicht an.

die Stadt Horn, der Markt zu Pöllan und Dörfer wie Rohrenbach, Mold und „andere Dörfer genug“ erscheinen, ausserdem Stetteldorf am Wagram „das nun haben die Liechtensteiner“; auf dem rechten Donauufer kämen noch in Betracht gegenüber Stetteldorf in der Nähe von Tulln Staasdorf und Frauenhofen; in der Neumark läge lediglich das „gross Dorf“ an der Leitha, Sarasdorf mit Namen, bei Bruck und allenfalls das „urvar“ zu Nussdorf. Was aber Enenkel hier aufzählt, sind lediglich Trümmer eines grossen Besitzes, der sich im Laufe zweier Jahrhunderte allmählich zerbröckelt hatte und in andere Hände gekommen war. Dieser ursprüngliche Besitz tritt auch in den Ortsnamen zu Tage, wenngleich man hier wieder schwankenden Boden betritt, aber Namenbildungen, wie Sieghardskirchen, Siegharts, Sieghartsreith, Sieghartslos sind doch nicht zu unterschätzen. Dabei muss ich den österreichischen Topographen die Entscheidung überlassen, ob nicht auch in den mit Siegers zusammengesetzten Ortsnamen ein Sieghard steckt. Und ein Name, wie Schalladorf, fern von Schalaburg an der mährischen Grenze, ist doch höchst bedeutungsvoll und besagt sehr viel[1]).

Altererbter Besitz im Bereich der Grafschaft Riedenburg tritt uns zunächst aus den Schenkungen der Gräfin Ida v. Burghausen und des Bischofs Heinrich v. Freising entgegen: jene schenkte an Göttweig das Gut des Azzo, der uns an Azzo v. Gobatsburg erinnern mag, dieser[2]) einen halben Mansus zu Ravelsbach unweit Meissau. Folgen wir dann dem Kampfluss abwärts, so gelangen wir bei Grafenwörth an umfassenden aribonischen Besitz, der uns zunächst aus einem Tauschakt des Bischofs Heinrich mit seinem Bruder Graf Friedrich v. Peilstein entgegen tritt, von dem er gegen seine drei Dörfer Tale und utrumque Rurese praedium suum, scilicet utrumque Suarzah erhielt. Jene drei Dörfer, die sich späterhin noch im Besitz der letzten Namensträgerin das Hauses Peilstein vorfinden, wird man wohl für die Orte Thal und Ruhrsdorf in der Pfarre St. Leonhard am Forst in der sogenannten Grafschaft Peilstein zu halten haben, während die beiden Schwarzach an dem im Ostronger Wald entspringenden gleichnamigen Bach gelegen waren und heutzutage den Namen Schwarzach und Münichreut führen. Diese beiden Dörfer sollten dem Bischof augenscheinlich dazu dienen, seinen umfassenden Besitz in dieser Gegend

---

1) F. r. A. 8 nr. 192 u. 153. Vgl. auch die Bemerkungen des Ha. p. 157.

2) Tradidit hereditaria potestate.

abzurunden[1]). Zu Neunkirchen am Ostrong hatte er in fundo suo eine eigene Kirche errichtet, für die er von Bischof Udalrich von Passau (1092—1120) den Zehnten auf seinem praedium erwarb[2]). Dafür gab er seinem Amtsbruder sein praedium apud Sanctum Georium quod vocabatur Werth nebst anderweitigem Besitz, nachdem er ihm bei anderer Gelegenheit das Dorf Sebarn (nahe der Donau bei Grafenwörth) überlassen hatte[3]).

Einen erheblichen Theil dieses Besitzes hatte Bischof Heinrich (1098—1137) seinem Domkapitel zugewandt und zur Ausstattung eines Altars in seiner Domkirche zu Freising bestimmt[4]) aber es blieb doch noch ein ganz bedeutender Grundbesitz übrig, der sich auf seine Brüder vererbt hat, und aus seinem Verbleib werden sich höchst wichtige Folgerungen gewinnen lassen für die wechselnde Erbfolge von einem Geschlecht zum andern. An Grafenwörth reiht sich sodann eine andere Besitzgruppe an, die für sich betrachtet werden muss. Hier kommt in erster Linie die Pfarrkirche von Simonsfeld in Be-

---

[1]) Die Urkunden über diesen Besitz bei Zahn, cod. dipl. Austr.-Frising. 1 nr. 84—99. Vgl. dazu die Erörterungen von v. Meiller, das Banntaidingsbuch von Ebersdorf im Arch. f. österr. Gesch. 12, 292 ff.

[2]) Die Urkunde mitgeteilt durch Graf Hundt, Bayr. Urk. aus dem 11. und 12. Jahrhundert p. 87. Die Grenzen dieses praedium des Bischofs werden in der Urkunde bestimmt: Sicut fluit Cherbah in Suarzahe, Suarzahe in Grîzstič, Tichahe in Witen, Witen rursus in Griezstich. Der Kehrbach ist deutlich; Griestig ist noch jetzt Flurname bei Pobring. Vgl. den gut gearbeiteten Artikel Grafenwörth in der niederösterr. Topogr. — Inwieweit dies praedium in dem so beschriebenen Umfang sich mit der späteren Herrschaft Grafenwörth deckt, vermag ich hier am Platz nicht festzustellen.

[3]) Unter den Zeugen obiger Urkunde ist zu erwähnen com. Sigihart de Scala, com. Ger de Gluze, der Wohlthäter der Kl. Seitenstätten. — Hieran schliesse ich noch eine andere Urkunde an, (M. B. 29[b] p. 215). Danach weihte Bischof Heinrich v. Troyes (der bekannte Spanheimer) auf der Fahrt nach Jerusalem die Kirche zu Werde auf Bitte eines Ministerialen Reimar und seiner Herren, der beiden Grafen Heinrich und Sigehard von Schala, sowie mit Zustimmung des Pfarrers von Mauer. Die längst verschwundene Kirche zu Werd war zwischen Loosdorf und Schallaburg nächst dem Dorfe Scholla gelegen und ihr pfarrlicher Bezirk von Loosdorf verschlungen. — Für die Auspfarrung von Werde entschädigte der Schala'sche Minist. die Pfarre Mauer (zwischen Melk und Hürm) mit Besitz zu Ursprung bei Bielach. Vgl. Keiblinger, Gesch. der Abtei Melk II[a] p. 45 u. 187. — Als Zeugen werden hier erwähnt die Brüder von Schala, Ulrich von Perneck, Konrad Graf von Peilstein, Otto von Polan und sein Sohn Hermann, die die Reihe der Minist. beginnen.

[4]) Ein Gut zu Ebersdorf (O. M. B. G.-B. Persenbeug) und seinen Besitz im Grie sowie 20 Hufen zu Mampasberg (Meginboldesberg), Harth nö. Artstetten, Tremegg, Schwarza. Pröbring und Griestig.

tracht nebst dem Zehnten zu Naglern und Rietenthal, die Jutta v. Peilstein, die Gattin Otto's v. Machland, mit Zustimmung ihres Bruders des Grafen Konrad II. an Kloster Säbnich-Waldhausen geschenkt hatte. In unmittelbare Nähe der Neumark gelangen wir mit Ladendorf an der Zaya, welchen Platz (curtis Ladesdorf) Konrad v. Peilstein, Gebhard v. Burghausen und Heinrich v. Schala von Bischof Heinrich v. Freising geerbt hatten [1]). Und nun bitte ich den Leser mich in das Weichbild des neuen Wien su geleiten. Dort schenkte 1072 Patriarch Sigehard v. Aquileja an das Familienkloster Michaelbeuern seinen Hof zu Währing [2]); aber noch viel weiter hinauf reichen die Schenkungen an dieser Stelle, die gleichzeitig auch räumlich eine beträchtliche Erweiterung erlangen. Von Erzbischof Eberhard I. v. Salzburg [3]) vernehmen wir, wie einst bonae recordacionis Sizo comes et Sigehardus praedium quoddam ad Alsa situm (im Alser Grund), — mons videlicet ex uno latere habens vineam, ex alio coopertum virgultis — an Kloster St. Peter zu Salzburg schenkten. Damit sind wir zu unserm Ausgangspunkt zurückgekehrt, denn der eine Sizo comes soll ja nach unserer Vermutung der Markgraf Sigfrid sein. Die Erbfolge, wie sie stattgefunden haben mag von jenen zwei Vettern, wird uns vor Augen geführt, wenn wir hören, dass die Vorfahren [4]) des Grafen Gebhard v. Burghausen und seiner beiden Neffen Heinrich II. und Sigehard III. v. Schala diesen Berg wieder an sich genommen und als Eigentum auf ihre Nachkommen vererbt hatten. Aber auch Graf Sigehard I. v. Burghausen hatte demselben Kloster zwei Hufen de proprietate sua ad Alsa dicta geschenkt [5]), und wir erfahren dann 1131 durch Erzbischof Konrad v. Salzburg, dass diese Besitzung zu Dornbach bei Wien gelegen war und der verstorbene Graf Sigehard I., der hier nach Schala benannt wird, sie geschenkt hatte [6]). Ebenso schenkten diese jüngeren Aribonen

[1]) Von Graf Konrad von Peilstein und Gebhard v. Burgh. tauschte Michaelbeuern ihren Anteil ein; es blieb also haften an Ladendorf der Anteil der Linie von Schala. (Wendrinsky nr. 49). Letzterer Punkt ist für die späteren Besitzverhältnisse von Wichtigkeit. — Die Bewertung der Tauschobjekte zeugt von dem Umfang.

[2]) Geschichte des Wiener Vorortes Währing von W. Kopal in Bl. für Landeskunde Niederösterr. 1880 p. 37 ff.

[3]) Ub. ob der Enns 2, 244.

[4]) So fasse ich parentes Gebehardi comitis in weiterem Sinne.

[5]) v. Meiller, R. B. p. 18/47.

[6]) v. Meiller, R. S. nr. 165. Es sei hier auch noch gedacht des praediolum ad Alsa et Pecelinsdorf, quod erat iuris cellae Hovilin in possessione Gebehardi comitis de Purchusin. Wiener Notizbl. 6 p. 212.

eine Kapelle zu Dornbach an Kloster St. Peter [1]), wie Graf Gebhard v. Plaien, der Enkel des Grafen Gebhard v. Burghausen, 1226 beurkundet. Erinnern wir uns jetzt jener Erbschaft [2]) des Herzogs Leopold von den Grafen v. Schala zu Niedernsulz, so gelangen wir damit an den Mittelpunkt der grossen Schenkung für Markgraf Sigfried; jenseits der Donau liegen dann noch Sarasdorf und Sierning bei Neunkirchen, wo noch Gräfin Euphemia v. Peilstein und Kleeberg an Kloster Lilienfeld und Melk Besitz schenkte.

Damit ist dieser Streifzug zu Ende, und wir wenden uns geschlossenem Besitze zu, der sich bisher als in andern Händen befindlich den Augen entzogen hat. Es handelt sich um den Nachlass der Grafen von Burghausen, die Ida, die Tochter Gebhards I. v. Burghausen und seiner Gattin Sophia v. Grabenstatt [3]), ihrem Gatten, dem

---

[1]) Das Regest hierüber in M. B. 29[b] p. 73 hat hauptsächlich als Beleg dienen müssen für den angeblichen Ursprung der Grafen von Plaien von den Aribonen, insofern es hier bezüglich des Bischofs heisst: capella donata a proavis suis comitibus de Plaien. Leider ist die Urkunde selbst hier nicht veröffentlicht, aber es geht aus den beigefügten Bemerkungen hervor, dass es sich bei diesen comitibus de Plaien lediglich um einen Zusatz der Ha. handelt, die als selbstverständlich annahmen, dass wenn der Graf von Plaien von seinen proavis redete, diese natürlich auch Grafen von Plaien sein müssten. Es sind hier jedoch die Vorfahren des Bischofs von seiner Mutter Ida von Burghausen her gemeint. — Ebenderselbe Bischof bewies sich einer andern Stiftung seiner Vorfahren in Wien wohlthätig, indem er die zu Michaelbeuern gehörige Kapelle zu Währing von dem Pfarrrecht des Wiener Pfarrers befreite. Wendrinsky, Regesten der Grafen von Plaien, Blätter für Landeskunde 1879 nr. 345. — Beiläufig führe ich hier auch noch die Schenkung von zwei Weingärten in der Wachau an Michaelbeuern durch die Gräfin Ida von Burghausen an. Wendrinsky nr. 51.

[2]) Vgl. die weiteren Ausführungen.

[3]) So nennt sie sich selbst einmal in einer Schenkung an Michaelbeuern. Ueber ihre Herkunft hat man hin- und hergeraten und wegen jenes Zunamens an die Hallgrafen angeknüpft. Die Sache entbehrt nicht eines gewissen scherzhaften Anstrichs, wenn Wendrinsky dafür als Beleg anführt eine Schenkung derselben an Raitenhaslach, wonach sie zu (Reichen)-Hall dem Kloster anweist Salzertrag de Patella cui providet Conradus, cognomimento Paternoster. W. hat in diesem Konrad ihren Vater erblickt; der Mann war ein gewöhnlicher Salinenbeamter und führte den guten deutschen Zunamen „Vater unser". Die Herkunft der Gräfin wird jetzt völlig sicher gestellt durch die Geneal. Wettin. (M. G. SS. 23, 228): Sophia nupsit Gebehardo comiti de Bavaria, filio sororis Luderi imperatoris (Ida von Lothringen). Sie war die Tochter des Markgrafen Konrad des Grossen von Wettin. Die Verbindung kann angebahnt sein dadurch, dass die Peilsteiner in naher Verwandtschaft mit den Wettinern standen. (Vgl. die später folgende Stammtafel über die Grafen von Peilstein). Ausserdem hatten

Grafen Liutold II. v. Plaien, zugebracht hatte, und hierauf und nicht etwa auf eigenes Hausgut geht der umfangreiche Besitz dieses Geschlechts zumal auf dem linken Donauufer, und zwar in erster Linie derjenige der an Mähren anstossenden Grafschaft Hardeck zurück, Mit den Grafen v. Kleeberg-Peilstein beerbten Liutolds II. Nachkommen naturgemäss auch die Grafen v. Schala, aber auch Peilsteiner Besitz kam frühzeitig durch Vererbung an dies Geschlecht, und wiederum erscheinen die Grafen v. Plaien und Hardeck nach dem Aussterben des Grafen v. Peilstein-Kleeberg auch als die Haupterben dieser Linie der Aribonen.

Es mag wohl sein, dass dieser unser Satz in Oesterreich zunächst einiges Kopfschütteln erregen mag, zumal er in Widerspruch zu stehen scheint mit den Angaben Enenkels, aber an der Sache kann kaum ein Zweifel sein. Vor dem Erlöschen des Grafen v. Burghausen findet sich kaum eine Spur von eigenem Besitz der Grafen v. Plaien in der Ostmark, und nach dem Aussterben der Grafen v. Burghausen und Peilstein finden wir sie überall an ihrer Stelle, ausgenommen natürlich da, wo ein Heimfall der Lehen stattgefunden hat wie in Salzburg und Baiern. Selbstverständlich kann hier nicht auf eine Vorgeschichte der Grafen v. Plaien [1]) eingegangen werden. Sie beginnen für uns mit dem Grafen

---

die Wettiner noch eine andere Verbindung angeknüpft, worüber folgende Tafel (nach Posse, cod. dipl. Saxon. Regiae) belehrt.

Thiemo II., Gr. v. Brehna u. Wettin. ⌣ Ida, Tochter Otto's von Nordheim.

Dedo von Wettin.	Konrad der Grosse.	Mathilde.
		1. Gero com. de Bavaria. 2. Ludw. com. de Wippra (Thüringen).
		1. Gr. Ekbert.

Diesen Gero möchte ich für den gleichnamigen Grafen von Gluzze, Cluze halten, der uns schon begegnet ist und den ich F. r. A. 33, 18 als Wohlthäter von Kl. Seitenstätten nachweise; es wird derselbe sein, der auch in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Freising als Zeuge vorkommt (Zahn l. c. 1 nr. 93).

[1]) Auch über dies Geschlecht handelt Wendrinsky in den Bl. für Landeskunde Niederösterreichs 1879 u. 1880, und zwar sind die hierüber von ihm zusammengestellten Regesten erheblich besser als die über die Grafen von Schala etc. Die Familientafel aber befindet sich noch in grosser Unordnung trotz des von ihm und vorher von Meiler in den Reg. apor. Salisb. aufgestellten Stammbaums. Störend ist namentlich die häufige Verwechselung der Namen Liupold und Liutold, die nebeneinander her laufen, denn wenn auch mit Sicherheit neben Liutold II.

Werigant v. Plaien; nur soviel möchte ich über ihn bemerken, dass die thatsächlichen Verhältnisse es keineswegs gestatten, ihn, wie man beliebt hat, gleichzusetzen mit dem Grafen Werigant aus Krain. Die Nachkommenschaft beider Männer ist durchaus verschieden, und nirgends weist auch nur eine Spur darauf hin, dass sie Gemeinschaft hätten. Werigants Sohn Liutold weilt ausserordentlich häufig am Hofe der Babenberger und erscheint in den meisten Urkunden des Markgrafen Leopold III. und seiner Söhne Leopold IV. [1]) und Heinrich Jasomirgott als Zeuge, öfter auch als Salmann bei kirchlichen Vergabungen. Das erhielte eine ganz natürliche Erklärung, wenn man Liutold I. als Schwiegersohn Konrads I. v. Peilstein ansetzte, da er als solcher in den nächsten Familienkreis der Babenberger gehörte. Das Geschlecht selbst zeichnete sich nicht durch übermässige kirchliche Hingebung aus; das hinderte aber natürlich nicht, dass auch sie dem Zuge der Zeit huldigten und gelegentlich an Klöster opferten. Dabei ist es doch sehr bezeichnend, dass ihr Familienkloster Hegelwörth auch nicht eine einzige Hufe aufweist an der Hauptstätte ihres österreichischen Besitzes, während doch gerade die Weinberge und Weingärten, welche die Grafen v. Hardeck in den besten Lagen von Niederösterreich hatten, von den Mönchen sehr begehrt worden wären. Auch darauf möchte ich einiges Gewicht legen, dass Graf Liutold I. einen Weingarten bei Krems, den er dem Kloster Admont schenkte [2]), erst kaufen musste, während er doch als Graf v. Hardeck die besten Weinberge an der Pulka zu Leutacker und an andern Orten zur Ver-

ein Liupold als Sohn Liutolds I. erscheint, so ist nicht minder sicher, dass wenigstens in den Traditionen des Kl. Michelbeuern Liutold und Liupold zusammengeworfen und verwechselt werden. Das geht hervor aus einem Vergleich von nr. 83, 88, 89 und 90 in den Traditionen, sowie aus der Urkunde 8 bei Filz II., 710 ff. u. 751. — Für unsere Zwecke ist es wichtig festzustellen, dass die chronologischen Ansätze bei Wendrinsky vielfach willkürlich sind. Graf Werig. v. Pl. kann mit Sicherheit erst nachgewiesen werden für die Zeit 1108 bis ca. 1124, wie aus den eigenen Regesten von W. hervorgeht, sein Sohn Liutold I. nicht vor 1120.

[1]) Ich bediene mich überall der v. Meillerschen Ziffern.

[2]) Die Urkunde gibt einen Ueberblick über den Familienbestand, denn es erscheint hier Liutold mit seiner Gattin Uta, die Wendrinsky mit des gleichnamigen Sohnes Gattin Ida von Burghausen zusammengeworfen hat, sowie Kunegunde, Nonne zu Admont Act. in castro Plain. Obige Schenkung erneuert sein Sohn senior comes Liutoldus in oppido Ense . . . Z. Liutpoldus frater eiusdem comitis. Zahn, Steir Ub. 1 nr. 521; der von Zahn angenommene Ansatz c. 1170 kann sich aber nur auf den zweiten Teil des Rechtsaktes beziehen, da Liutold I schon 1164 gestorben war.

fügung gehabt hätte. Letztere Ausführung kann natürlich nur subsidiäre Geltung haben; das aber kann mit völliger Sicherheit wiederholt werden, dass für die beiden ersten Generationen der Grafen v. Plaien keine Spur des Besitzes nachzuweisen ist in der Gegend Niederösterreichs, wo später ihre Hauptmacht liegt, und wenn Graf Liupold I. für das Seelenheil seiner Mutter, die in Göttweig bestattet lag, zwei Weingärten zu Meginhartesdorf-Langenmannersdorf (OWW.) dorthin schenkte[1]), so kann dieser Besitz auch von seiner Mutter ererbt sein und ist demnach weder für noch wider beweisend.

Diese Erwägungen erhalten ihre rechte Bedeutung erst durch die später zu tage tretenden Verhältnisse, die nur dadurch eine Erklärung finden, dass eine Peilsteinerin in das Geschlecht hineingeheiratet hat. Manches spricht dafür, dass man Liutolds I. Gattin[2]) als solche betrachtet; die beiden jüngern Söhne aus dieser Ehe hätten alsdann, der eine den Peilsteiner Familiennamen Konrad, der andere den Babenberger Familiennamen Liupolt übernommen, und während Konrad nun auch bei den Plaien zu einem führenden Familiennamen geworden ist, scheinen Liutold und Liupold fernerhin gar zu einem Doppelnamen verschmolzen zu sein. Wenn diese Heirat aber auch Peilsteiner Hausgut an das Geschlecht der Plaien brachte, so konnte sie doch keinen Anspruch auf Erbfolge gewähren, als die Peilsteiner etwa ein Jahrhundert später ausstarben, und so müsste man dann annehmen, dass später nochmals eine solche Familienverbindung stattgefunden hätte. Der Zeitpunkt selbst muss freilich zweifelhaft bleiben, aber stattgefunden hat sie auf jeden Fall.

Zunächst aber kommt hier die Burghausener Erbschaft in Betracht, die darin ihren Grund hatte, dass Liutold II. Ida v. Burghausen heiratete, die Tochter Gebhards I.[3]), an die nach dem Ableben ihrer

---

[1]) F. r. A. 8 nr. 308, vgl. p. 216.

[2]) Schon Wissgrill IV., 96 nennt sie eine geborene Gräfin von Peilstein; nur will er sie Jutta nennen, während der Name Uta jetzt von uns sicher gestellt ist. Es mag sich hier um eine Verwechselung handeln mit jener Jutta von Peilstein, die als Gattin Ottos von Machland urkundlich feststeht Wenn Filz 1, 221 jene Angabe sehr wahrscheinlich findet, weil die Stammsitze der beiden Geschlechter im Salzburggau sehr nahe bei einander liegen, so haben wir hier eine Art der Argumentation, wie sie namentlich auch den mannigfachen genealogischen Erörterungen bei Wendrinsky eigentümlich ist.

[3]) Graf Gebhard, † 1164; das Nekrolog von Raitenhaslach hat den wichtigen Zusatz; gentis ultimus. Damit stimmt überein, wenn der Formbacher Abt Angel. Rumpler 1462—1513, vgl. Richter p. 652, in seinen Collectaneen, so wenig ich ihnen sonst traue, zum Jahre 1163 meldet: Gebh. c. de B. †: ex tunc duces Ba-

Brüder[1]) der gesammte Allodialnachlass dieser Linie der Aribonen fallen musste. Wann dieser Erbfall eintrat, lässt sich nicht mit Sicherheit ausmachen; nach 1176 muss aber Liutold II. in Besitz gewesen sein. Am deutlichsten tritt diese Erbfolge zu Tage, wenn dieser Zweig der Grafen v. Plaien fernerhin die Vogtei über das aribonische Familienkloster Michaelbeuern ausübt. Und nun ist es von grosser Wichtigkeit für die Absicht dieser Arbeit, dass späterhin im Jahre 1212 die Witwe Liutolds II. v. Plaien in Einverständnis mit ihren Söhnen Liutold III. und Gebhard, dem spätern Bischof v. Passau — er trug also wieder den Namen vom Grossvater mütterlicherseits — an Michaelbeuern die Pfarre und Kirche zu Obersulz in der ehemaligen Neumark schenkte[2]). Graf Sigehard I., der nächste Ahnherr der Grafen von Schala und Burghausen, hatte also Ober- und Nieder-Sulz noch in ungetheiltem Besitz gehabt, in demselben Masse wie jenes Eigen im Alser Grund in der Vorstadt Wiens, während das „Urfahr" zu Nussdorf den letzten Rest des Antheils darstellen mag, den seinerzeit Graf Friedrich I. v. Peilstein erhielt.

---

varie castrum Burckhausen possederunt' und Aventin: Burchhusium tunc Heinricus I. Saxonum atque Boiariae regulus occupavit. Da die Quelle Aventins nicht bekannt ist, will ich auf das occupavit, das auf eine gewaltsame Besitzergreifung hinweist, kein Gewicht legen. Möglich wäre es, dass auch Heinr. d. L. ein gewisses Erbrecht geltend gemacht hat, insofern er ja mit der Burghausener Linie der Aribonen durch seine Mutter blutsverwandt war. Dazu passt dann ganz gut, dass Heinr. 1176 in Burghausen weilt und dort urkundet. — Dagegen spricht nun die Nachricht des Altaicher Annalisten: Sifridus et Bernhardus comes de Leibnawe, quorum fuit civitas Burckhausen, das nach deren Ableben an Baiern gefallen wäre, aber diese Nachricht des sonst gut unterrichteten Annalisten muss auf einer Verwechslung beruhen. — Burghausen hätte nur kraft Erbrecht an die Grafen von Liebenau gelangen können, und man hat sich die Sache so zurechtgelegt, dass die Liebenauer eine weitere Seitenlinie der Aribonen darstellen. Das ist nicht der Fall; denn sie waren Spanheimer, wie ich nachweisen werde, aber selbst wenn die Voraussetzung richtig wäre, so wäre die Folgerung doch durchaus unmöglich; denn selbst wenn man von der weiblichen Erbfolge der Grafen von Plaien absieht, so wären doch die Grafen von Schala als Brudersöhne am nächsten daran gewesen. Dieser ganze genealogische Turmbau fällt aber damit zusammen, dass Graf Bernh. von Liebenau 1220 noch lebte (F. r. A. 39 nr. 45), während die bair. Hz. aus dem Hause Wittelsbach schon ca. 1200 im Besitz von Burghausen sind.

[1]) Von den Söhnen des Gr. Gebh. v. B. hatte Gr. Sigiboto nach seiner eigenen Angabe mehr als 400 Mansen in Niederöstr. zu Lehen, und einer von ihnen scheint Gebhard geheissen zu haben. (Vgl. Wendrinsky nr. 127 u. 136).

[2]) Filz p. 753. Die Namen der Zeugen geben einen guten Ueberblick über die Minister. der Gr. v. B. die jetzt an diese Linie der Gr. v. Pl. gekommen waren.

Somit hatte Graf Friedrich I. v. Tengling und Peilstein das Erbgut seiner Söhne ungetheilt in der Hand, und zwar werden wir ihn in Oesterreich als Grafen des Bielachgaues [1]) zu denken haben. Das spricht sich auch darin aus, dass sein Bruder, der Patriarch Sigehard, danach den Namen eines Grafen von Bielakt geführt haben mag, denn unschwer ist darin Bielach zu erkennen [2]). Die Herkunft der Mutter dieser Brüder ist jetzt nachgewiesen. Die Beziehungen, die sich daraus zu den Ezzoniden ergeben, treten nun in einem höchst merkwürdigen Fall zu Tage. Patriarch Sigehard schenkte nämlich zur Zeit seiner Kanzlerschaft niederrheinischen Besitz zu Bruche [3]) derjenigen Kirche, die der Ezzonide Erzbischof Hermann v. Köln geplant und ausgestattet und Erzbischof Anno errichtet hatte, jener Kirche nämlich zu Marien-Greden in Köln, der auch die Königin Richenza die umfassendsten Schenkungen zugewandt und in der Anno die Ueberreste des unglücklichen Konrad v. Baiern beigesetzt hatte.

Für die Klärung der Familienverhältnisse ist es zu bedauern, dass über die Herkunft von Friedrichs I. Gattin Mathilde nicht das geringste zu erfahren ist. Nach den merkwürdigen Ausführungen von J. Egger sollen nun auch die Vohburger Aribonen sein; ja, er will eigentlich den gesammten Besitz der jüngern Aribonen auf jenen Pfalzgrafen Kuno zurückführen, von dem man so wenig weiss. Für die Verwandtschaft der Markgrafen Diepold I. und II. mit den Aribonen ist jetzt ein zutreffender Grund nachgewiesen und selbstverständlich gilt dann derselbe für Diepolds I. Bruder, den Grafen Rapoto von Cham, und seinen gleichnamigen Sohn [4]), den Pfalzgrafen Rapoto. Ver-

---

[1]) Graf Friedrich I. u. II. weise ich noch nach in einem Schenkungsakt des ersteren über eine Mühle in pago Prisingine (Schachtenmühle in der Nähe von Langen-Preising, Lg. Erding). Qu. u. E. 1, 170. Pagus ist hier nicht Bezeichnung für Gau, sondern wie öfter in bair. Urk. eine allgemeine topogr. Bezeichnung.

[2]) Ueber den Bielachgau vgl. im Gegensatz zu v. Meiller, der ihn zu eng fasste, Zillner l. c. p. 211, der auch diese Benennung des Patr. S. bringt.

[3]) Brouche, quod Sigehardus cancellarius mihi (Anno v. K.) dederat. Dabei ist zu ergänzen: zur Weitergabe an das gen. Stift. Vgl. Sloet, Oorkondenbook der grafschappen Gelre en Zutfen 1 nr. 182, der Brouche als Haekenbroick, Kr. Neuss, Rheinprovinz, bestimmt.

[4]) Gestützt auf die von mir beigebrachten Zeugnisse, nehme ich diesen Zusammenhang an, durch den alle Schwierigkeiten bestätigt werden. Dafür spricht auch eine bisher unbeachtet gebliebene erkundliche Angabe in der Grenzbestimmung einer Güterschenkung in Krain (St. 2615) im Jahre 1062, wo auch praedia Tietboldi comitis, der hier ganz richtig noch nicht als Mgr. genannt wird, et Rapotonis comitis als zusammenliegend genannt werden. Nach meiner Kenntniss des urkundlichen Materials kann niemand anders als die beiden nachgewiesenen Brüder Diepold und Rapoto gemeint sein.

wandtschaft bedeutet aber nicht Stammesgemeinschaft, und es ist auch nicht ein einziges Zeugnis oder irgend ein fester Anhaltspunkt dafür beigebracht, dass diese Vohburger Aribonen gewesen wären[1]). Unzweifelhaft hing aber dies Geschlecht der jüngern Vohburger, wie man sie wohl am besten bezeichnet, mit demjenigen der ältern zusammen, die durch den Pfalzgrafen Kuno und seinen gleichnamigen Sohn vertreten werden, von denen der letztere nach der Vohburg den Namen führt[2]), obwohl hier immerhin auch mit dem Umstande gerechnet werden muss, dass diese Nachfolge in dem Besitzstand auf dem Nordgau auch auf Verleihung Heinrichs IV. an seine beiden ergebenen Anhänger, die Vettern Diepold II. u. Rapoto, zurückgeführt werden kann[3]). Ganz anders steht es aber mit dem angeblichen Zusammenhang der ältern Vohburger mit den Aribonen. Es ist ja möglich, dass sie verwandt waren, aber keinerlei Zeugnis liegt darüber vor; um so weniger kann die Rede davon sein, dass sie gleichen Stammes mit den Aribonen gewesen wären. Es gibt auch nicht einen einzigen Aribonen, an den man versucht sein könnte den Pfalzgrafen Kuno anzuknüpfen; gerade über den Umfang des Familienkreises der ältern Aribonen sind wir verhältnissmässig gut unterrichtet, aber nirgends gibt es dort für ihn einen Platz[4]).

---

[1]) Ebenso steht jene Vermutung Egger's, dass Diepolds Markgrafschaft zeitweilig die Ostmark gewesen und er späterhin lediglich Titularmarkgraf gewesen, mit den Thatsachen in Widerspruch. Ueber die Mark Diepolds hätte er sich bei Giesebrecht in den S.-B. der Münchener Akademie 1870 I. p. 567 ff. unterrichten können. Vgl. auch Waitz, V.-G. Bd. 7, 76.

[2]) Vgl. auch Wittmann, Pfalzgrafen p. 27 ff.

[3]) Bei den Beziehungen zwischen den beiden Klöstern Petershausen und Kastel möchte ich es doch nicht für zufällig halten, dass es gerade die viel spätere Chronik von Petershausen ist, die uns nicht nur den Beinamen Diepolds I. de Giengen, sondern auch den des Kuno de Fohiburch überliefert. — Uebrigens ist die Reihenfolge der bairischen Pfalzgrafen noch keineswegs abgeschlossen. Der Wezil palatinus c. ist keineswegs so unbeglaubigt wie P. Wittmann p. 22 annimmt, denn er ist zum 22. Febr. im Necr. S. Rudb. Salisburg. (M. G. N. II. p. 108) bezeugt, und ebenso bringt das Weissenburger Necr. (Böhmer Font. 4, 314) einen Chadelhoch palatinus, den ich mit dem noch zu besprechenden Grafen Chazil identifizieren möchte; er wird der Nachfolger des Pf. Hartwig II. gewesen sein.

[4]) Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob Kuno unmittelbar dem Aribo in der Pfalzgrafschaft gefolgt ist; auf ein freundschaftliches Verhältnis kann man aber ganz gewiss nicht schliessen. Wenn er wirklich ca. 1060 in Besitz von Orten erscheint, die früher sich im Besitz des Pf. Hartwig befunden haben, so kann man daraus gewiss nicht Verwandtschaft folgern, denn die natürlichen Erben des Pf. waren seine Söhne, sondern weit eher, dass er wie die Pfalzgrafschaft so auch einen Teil von deren konfiszierten Gütern erlangte. Was Egger vorbringt, beschränkt sich auf unbestimmte und haltlose Vermutungen, und es ist

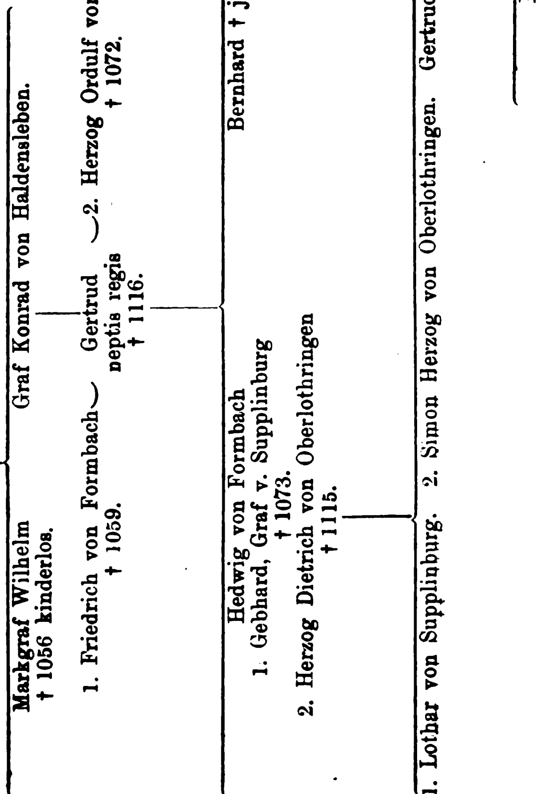
Erst mit Sigehard I. von Burghausen gewinnt man völlig gesicherten Boden; inwieweit ihm freilich seine Gattin Ida Formbacher Eigen zubrachte, ob nicht gar Burghausen darauf zurückzuführen ist, muss dahin gestellt bleiben. Jedenfalls war er dadurch in einen Familienkreis eingetreten, der zum Teil wenigstens von bitterster Feindschaft gegen Heinrich IV. beseelt war, und das ist ein Gesichtspunkt, dem bei seinem jähen Ende Rechnung zu tragen ist[1]).

Auf die weitern Mitglieder dieses Geschlechtes brauche ich hier nicht näher einzugehen. Es kommt nur noch zur Frage, was aus

---

dann auch sehr bezeichnend, dass er nicht in der Lage ist, seine Vermutungen in der Form einer Stammtafel bestimmt zu formulieren, was bei der Leichtigkeit, womit er seine Vermutungen fasst, ganz natürlich ist. Ich muss das doch durch einige Beispiele darlegen. Den spätern umfangreichen Besitz der Hallgrafen in Niederösterreich will er wenigstens teilweise auf den Pf. Kuno zurückführen. Vor der Mitte des 12. Jahrhunderts wissen wir über dies Geschlecht überhaupt nichts, was ihn aber nicht abgehalten hat, nach dem Vorgang von Koch-Sternfeld den ersten Hallgrafen Engelbert an den gleichnamigen Sohn des Grafen Sizo aus dem Jahre 1046 anzuknüpfen. Erst die Söhne des Grafen Engelbert erscheinen mit umfangreichem Besitz in Niederösterreich, der aber in allen Stücken auf ihre Mutter Hedwig, die Erbtochter des Grafen Dietrich von Viechtenstein und Kreuzenstein aus dem Hause Formbach, zurückgeht. Kreuzenstein will er aber für den Pf. Kuno reklamieren (p. 110), weil es in der Nähe von Leobendorf liegt, »wo Besitz des Pf. Chuno ja gleichfalls bezeugt ist.« Der Formbacher nannte sich aber sowohl nach Viechtenstein wie Kreuzenstein, worüber sich Egger bei v. Meiller, R.-B. p. 216 hätte unterrichten können. — Aehnlich steht es mit der Familie der Stifter v. Reichersberg. »Dass sie mit der Familie und den spätern Grafen v. Plaien Beziehungen hat, ist kaum in Abrede zu stellen, aber näher steht sie jedenfalls andern Zweigen des Aribonenhauses wie den Peilsteinern«, weil die Peilsteiner die Vogtei von Reichersberg inne haben. Es war aber bei der Gründung von Reichersberg bestimmt, dass der jeweilige advocatus principalis von Salzburg auch Vogt von Reichersberg sein solle. (Vgl. E. Richter p. 647, wozu Magni Chr. Richersberg. bei Böhmer, Font. 3, 531 zu vergleichen ist). Nun waren aber die Grafen von Peilstein als advocati principales die gegebenen Vögte von Reichersberg und somit kann aus der Vogtei keinerlei Folgerung gezogen werden über Stammverwandtschaft der Peilsteiner mit dem Geschlecht des Stifters. — Wenn er nun gar die Grafen von Neuburg und Falkenstein für einen unechten Zweig der Aribonen halten will, so brauche ich nicht zu sagen, dass diese Vermutung auf einer unmöglichen staatsrechtlichen Grundlage beruht.

[1]) Diese Beziehungen bringe ich wohl am besten zum Ausdruck durch die Stammtafel (siehe S. 391), die in der Hauptsache dem Exkurs 1. »Lothars Familie« bei Bernhardi, Lothar v. Supplinburg, entnommen ist und späterhin in der Familientafel der Grafen v. Peilstein ein Seitenstück erhalten soll. Sigehard kann in seinem Todesjahr nicht mehr sehr jung gewesen sein, denn er ist schon im Jahre 1074 urkundlich bezeugt, als der erste Gatte von Hedwig v. Formbach, seiner spätern Schwiegermutter, noch lebte.


Bernhard II., Markgraf der Nordmark.
Markgraf Wilhelm
† 1056 kinderlos.
Graf Konrad von Haldensleben.
1. Friedrich von Formbach
† 1059.
Gertrud
neptis regis
† 1116.
2. Herzog Ordulf von Sachsen
† 1072.
Hedwig von Formbach
1. Gebhard, Graf v. Supplinburg
† 1073.
2. Herzog Dietrich von Oberlothringen
† 1115.
Bernhard † jung.
1. Lothar von Supplinburg.
2. Simon Herzog von Oberlothringen.
Gertrud-Petronella
Florenz II.
Gr. v. Holland
† 1122.
Ida
Sigehard von Burghausen.
Dietrich VI.

dem Besitz dieses Geschlechtes geworden ist, nachdem es in seinen letzten Vertretern, den Grafen Heinrich und Sigehard von Schala, ca. 1198 erloschen war. Gewöhnlich hat man bisher aus einer unklaren Aeusserung Enenkels gefolgert, dass sie von Herzog Leopold V. (VI.) beerbt worden wären. Das kann nicht richtig sein, denn die nächsten und rechtmässigen Erben waren und müssen gewesen sein die Grafen von Plaien, soweit sie Nachkommen der Ida von Burghausen waren, sowie die stammverwandten Grafen von Peilstein. Aus der Hinterlassenschaft wird zunächst auszuscheiden sein, was von der babenbergischen Mutter herrührte, und so ist genau genommen die Aeusserung Enenkels auch zu verstehen; ausserdem lag natürlich kein Hinderniss vor, dass die Grafen von Schala ihren Grossneffen zum Teilerben einsetzten, und auf eine solche Erbschaft wird die Erwerbung der Villa Niedernsulz zurückzuführen sein[1]). Ausserdem war vermutlich durch eine Schwester dieser beiden Grafen ein gutes Stück des Hauseigens an das Haus der Grafen von Zollern gekommen, deren Nachkommen, die zollernschen Burggrafen von Nürnberg, dort später Grundeigentümer sind[2]).

Damit kommen wir auf Graf Liutold II., den Gatten der Ida von Burghausen zurück, und und treten nun endlich der Natur der Grafschaft Hardeck näher. Der Fortgang der Untersuchung wird ausserordentlich erschwert dadurch, dass fortwährend mehrere Liutolde und Konrade von Plaien nebeneinander herlaufen, die kaum von einander zu unterscheiden sind. Dazu kommt nun das merkwürdige Verhältnis der beiden Namen Liutold und Liupold zu einander. 1188 tritt uns zum erstenmal ein Graf Liupoldus comes de Hardekke und sein Bruder Heinrich von Plaien entgegen[3]), und es ist die Frage, ob sich nicht unter dem Liupold comes der Graf Liutold verbirgt, der auch den Namen Liupold führte. Dass die Namen, wenigstens von Liutold III. ab, in den Traditionen des Klosters Michaelbeuern durcheinander geworfen werden, ist schon bemerkt; hier möge noch ein in seiner Art klassischer Zeuge angeführt werden: Der eigene Sohn Liutolds II. und der Ida von Burghausen, Bischof Gebhard von Passau, nennt 1226 seinen Vater Liupolt[4]), obwohl dessen Hauptname Liutold völlig gesichert ist und er nun in Wirklichkeit einen Bruder Liupold gehabt hat. Es kommt ausserdem noch der Gesichtspunkt in Betracht, dass in den zahlreichen Urkunden, in denen uns nach 1170 die Brüder

---

[1]) Die Pfarrkirche daselbst hatten die beiden Grafen an Passau geschenkt. v. M. R. B. 75/71.

[2]) Vgl. die späteren Ausführungen.

[3]) Wendrinsky nr. 254. [4]) M.-B. 28[b] p. 150.

von Plaien entgegentreten, wir sowohl Liutold und Heinrich wie Liupold und Heinrich, aber niemals Liutold und Liupold neben einander finden. Somit erscheint es um so gerechtfertigter, Liutold und Liupold von Hardeck hier und fernerhin für eine Person zu halten, als wir über den Familienbestand dieser Linie der Plaien-Hardeck genau unterrichtet sind und nach den Familienurkunden nicht mehr als drei Söhne der Gräfin Ida, Liutold-Liupold, Heinrich und Gebhard, rechnen dürfen.

Die Brüder Liutold III. und Heinrich nehmen wir also als Söhne Liutolds II.; damit stimmt recht gut zusammen, dass auch dieser Heinrich gelegentlich nach Hardeck benannt wird[1]), und wir würden demnach diesen Besitztitel auf die Burghausener Erbschaft zurückführen. Damit scheint aber ganz und gar nicht zu stimmen, dass 1200 uns auch ein Graf Konrad von Hardeck entgegentritt, der als der jüngeren Linie angehörig an der Burghausener Erbschaft keinen Teil haben konnte. Am besten wird das Verhältnis wohl durch folgende, nur die Hauptvertreter berücksichtigende Stammtafel (siehe S. 394) beleuchtet, die nicht unerheblich von den durch v. Meiller, Wendrinsky und zuletzt durch E. Richter aufgestellten Stammtafeln abweicht.

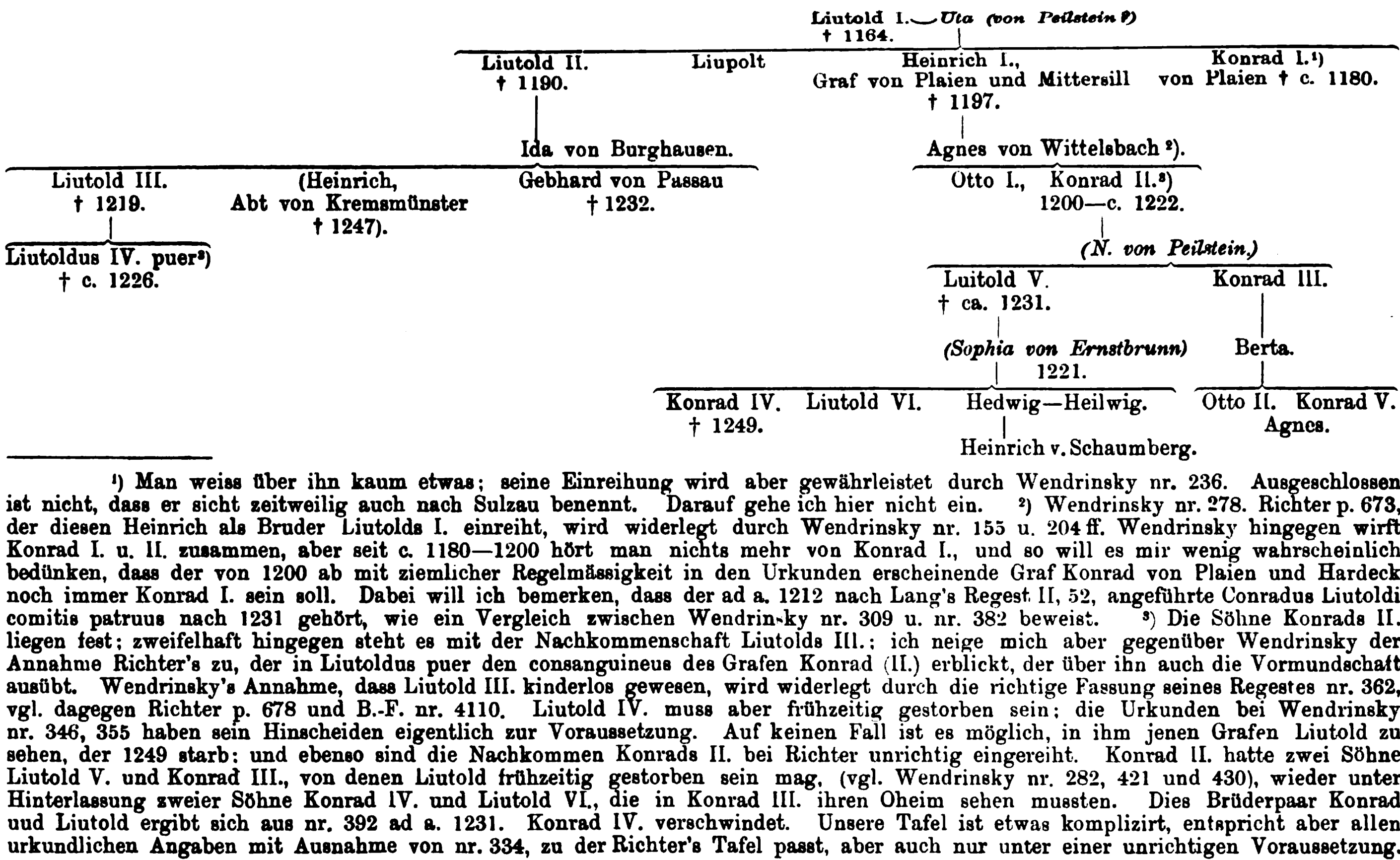
Dafür war aber Konrad II. Haupterbe der Peilsteiner Hinterlassenschaft, die doch wohl nicht anders als auf seine Gattin zurückgeführt werden kann, und nur eine solche Annahme vermag uns die eigentümlichen Besitzverhältnisse innerhalb der beiden Plaiener Hauptlinien zu erklären. Und damit trifft recht gut zusammen, dass gerade damals, als Graf Konrad sich des Beinamens Hardeck bedient, die Hauptlinie der Peilsteiner erloschen oder doch im Erlöschen begriffen war[2]). Dass es sich also bei Hardeck um ungeteilten aribonischen Besitz handelt, von dem der eine Theil an den Rechtsnachfolger der Grafen von Burghausen, der andere an denjenigen der Grafen von Peilstein gefallen war, erhält seine richtige Beleuchtung durch ein ganz ähnliches Verhältnis, wie es bei der Herrschaft Grafenwörth zu Tage tritt, die sich wie Ladendorf von Bischof Heinrich von Freising auf seine Brüder Sigehard I. von Burghausen und Schala und Friedrich von Peilstein vererbt hatte.

Ueber die Kirche zu Grafenwörth hatten Liutold III. und sein Vetter (patruelis) Konrad II. das Patronatsrecht, das ihnen von Passau streitig gemacht wurde. Graf Liutold III. war der ausübende Patronatsherr; um ihn zu entwaffnen, hatte Bischof Manegold von Passau ganz schlau Liutolds Bruder Gebhard auf diese Pfarre befördert; aber auch

---

[1]) Wendrinsky nr. 258.

[2]) Darauf werde ich in der Fortsetzung dieser Untersuchung zurückkommen.



[1]) Man weiss über ihn kaum etwas; seine Einreihung wird aber gewährleistet durch Wendrinsky nr. 236. Ausgeschlossen ist nicht, dass er sicht zeitweilig auch nach Sulzau benennt. Darauf gehe ich hier nicht ein. [2]) Wendrinsky nr. 278. Richter p. 673, der diesen Heinrich als Bruder Liutolds I. einreiht, wird widerlegt durch Wendrinsky nr. 155 u. 204 ff. Wendrinsky hingegen wirft Konrad I. u. II. zusammen, aber seit c. 1180—1200 hört man nichts mehr von Konrad I., und so will es mir wenig wahrscheinlich bedünken, dass der von 1200 ab mit ziemlicher Regelmässigkeit in den Urkunden erscheinende Graf Konrad von Plaien und Hardeck noch immer Konrad I. sein soll. Dabei will ich bemerken, dass der ad a. 1212 nach Lang's Regest. II, 52, angeführte Conradus Liutoldi comitis patruus nach 1231 gehört, wie ein Vergleich zwischen Wendrinsky nr. 309 u. nr. 382 beweist. [3]) Die Söhne Konrads II. liegen fest; zweifelhaft hingegen steht es mit der Nachkommenschaft Liutolds III.: ich neige mich aber gegenüber Wendrinsky der Annahme Richter's zu, der in Liutoldus puer den consanguineus des Grafen Konrad (II.) erblickt, der über ihn auch die Vormundschaft ausübt. Wendrinsky's Annahme, dass Liutold III. kinderlos gewesen, wird widerlegt durch die richtige Fassung seines Regestes nr. 362, vgl. dagegen Richter p. 678 und B.-F. nr. 4110. Liutold IV. muss aber frühzeitig gestorben sein; die Urkunden bei Wendrinsky nr. 346, 355 haben sein Hinscheiden eigentlich zur Voraussetzung. Auf keinen Fall ist es möglich, in ihm jenen Grafen Liutold zu sehen, der 1249 starb; und ebenso sind die Nachkommen Konrads II. bei Richter unrichtig eingereiht. Konrad II. hatte zwei Söhne Liutold V. und Konrad III., von denen Liutold frühzeitig gestorben sein mag, (vgl. Wendrinsky nr. 282, 421 und 430), wieder unter Hinterlassung zweier Söhne Konrad IV. und Liutold VI., die in Konrad III. ihren Oheim sehen mussten. Dies Brüderpaar Konrad uud Liutold ergibt sich aus nr. 392 ad a. 1231. Konrad IV. verschwindet. Unsere Tafel ist etwas komplizirt, entspricht aber allen urkundlichen Angaben mit Ausnahme von nr. 334, zu der Richter's Tafel passt, aber auch nur unter einer unrichtigen Voraussetzung.

den Bruder liess Graf Liutold nicht zu, und erst nachdem seitens des Bischofs anerkannt war, dass diese Ernennung den Rechten der beiden Patronatsherrn nicht vorgreiflich sein sollte, gab sich Graf Liutold mit Zustimmung seines Vetters zufrieden[1]).

Dass Graf Liutold III. hier als Rechtsnachfolger seines Grossvaters Graf Gebhard von Burghausen bezw. seines Vaters Liutold II. und als Erbe der Grafen von Schala auftritt, liegt auf der Hand; wenn hier aber auch sein Vetter als berechtigter Mitteilhaber erscheint, so kann dieser Rechtstitel nur von den Peilsteinern herrühren, die ebenfalls Miterben gewesen waren. Das ganze erhält noch eine Art Bestätigung dadurch, dass an jenem Rechtsakt der einzige noch überlebende Spross der Aribonen teilnahm, Graf Friedrich von Peilstein und Kleeberg, den die Grafen von Plaien nun auch noch in Oesterreich beerben sollten. Und schliesslich finden wir jetzt die Plaien auch an einer anderen Stelle uralten aribonischen Besitzes als Rechtsnachfolger dieses Geschlechts, insofern sie 1209 zu Tengling, wonach der Ahnherr der jüngern Aribonen den Namen führte, die Vogtei über die dortige Kirche vergaben[2]). Völlig sicher gestellt wird das Verhältnis dadurch, dass auch sonst die Grafen von Plaien und Hardeck überall als Rechtsnachfolger der Grafen von Peilstein erscheinen. Ursprünglich ungeteilter aribonischer Besitz muss auch sein jenes ausgedehnte Waldgebiet des Hirsberges und Buchberges, das Graf Liutold (VI.) nebst einer curia in Rosenfeld in Gemeinschaft mit seiner Schwester, der Gräfin Heilwig, an Kloster Melk schenkte[3]). Am deutlichsten tritt es hervor aus den Urkunden des Klosters Seitenstätten. 1186 hatte Erzbischof Wichmann von Magdeburg dem Grafen Konrad

[1]) M.-B. 28b p. 290 a. 1214.

[2]) Wendrinsky nr. 301.

[3]) Die Urkunde gedruckt bei Keiblinger, Geschichte des Stiftes Melk 1, 1139 und von Wendrinsky übersehen. L. v. Pl. schenkt in Gegenwart seines patruus des Gr. Konrad (III.) und Heinrichs von Kunring, tunc temporis rectore tocius Austrie — daraus liesse sich wohl der Zeitpunkt der Urkunde bestimmen, wofür mir hier am Platz gegenwärtig die Mittel fehlen — sowie Ulrichs von Sihtenberg, Ottos v. Randeke, Konrads Ysenpütel, Ottos v. Saze, Rudigers, genannt Voit, Engelschalks v. Hünen curiam in Rosenvelde u. saltum montium qui dicuntur Puchperg u. Hirzperch . . . mit Zustimmung seiner Schwester Gräfin Heilwig . . . Z . . . Wernhard v. Pusenberg (Bisamberg), Hadmar Frundesberg (Fronsburg Pf. Weitersfeld OMB.), Heinrich Truchsess (dapifer, Heinrich von Seefeld), Otto v. Prule (Priel/Matzleinsdorf), Konrad und Albero Gebr. v. Mower (Mauer/Melk), Rudeger v. Ruote. Die Urkunde unterscheidet zwei Rechtsakte; die angeführten Zeugen des letzten Rechtsaktes dürfen sämmtlich, die des ersteren wohl ebenfalls

von Peilstein die erbliche unveräusserliche Vogtei über die dem Stifte geschenkten Güter jenseits der Ybbs übertragen. 1254 sind die beiden Brüder Otto und Konrad von Hardeck nicht bloss Nachfolger der Peilstein in der Vogtei, sondern auch in der Grafschaft daselbst und sie hegen das Landgericht[1]). Jeder Zweifel in dieser Hinsicht wird beseitigt durch die ausdrückliche Erklärung des Königs Ottokar, dass Graf Otto das Landgericht (iudicium provinciale una cum comitia in Peilstein von ihm zu Lehen gehabt habe. Lehnsfolge und Erbfolge fallen hier zusammen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Peilsteiner Besitz der jüngeren Linie der Plaien in demselben Masse auf eine eheliche Verbindung mit den Peilstein zurückgeht, wie derjenige der ältern Plaien auf eine solche mit den Burghausen.

Somit wird man auch die Grafschaft Hardeck für ungeteiltes Eigen der jüngern Aribonen anzusehen haben, woran beide Linien der Plaien Anrecht gewannen. Auf den Umfang dieser „Grafschaft“ gehe ich nur insofern ein, als ich feststellen möchte, dass die spätere ausgedehnte Herrschaft Seefeld, die Rudolf I. als Fahnenlehen des Reichs seinem bewährten Freund und Diener, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zollernschen Geschlechtes, verlieh, ursprünglich ein Lehen der Grafen von Hardeck war und somit zu dieser Grafschaft gehörte. Ich will hier kein Gewicht darauf legen, dass die Herrschaft Seefeld sich unmittelbar an die Grafschaft Hardeck-Retz entschliesst, aber die Grafen von Hardeck urkunden wiederholt auf Seefeld, und der Truchsess Heinrich von Seefeld nennt unbeschadet seines Verhältnisses als österreichischer Ministerial Graf Konrad von Plaien und Hardeck seinen dominus[2]). Dazu kommt noch

als Minister. der Grafen von Peilstein und Burghausen-Schala erachtet werden. — Nach dem Hirsberg führte ein den Grafen v. Burgh. u. Peilstein zustehendes Ministerialengeschlecht den Namen, in der Topographie von Niederösterreich wird es mit den Grafen v. Hirschberg zusammengeworfen. Ueber die Minist. v. Hirsberg vgl. auch Keiblinger II, 139.

[1]) F. r. A. 33, 21 (vgl. nr. 13, 15, 44 u. 45).

[2]) Aufenthalt zu Seefeld, das Wendrinsky allerdings nach Obersteier verlegt, nr. 329 u. 330 sowie nr. 508. Henricus dapifer ist bereits angeführt. Die Lehnsabhängigkeit des Truchsessen Heinrich v. Seefeld folgere ich abgesehen von Wendrinsky nr. 403 namentlich aus folgenden zwei von Wendrinsky übersehenen Urkunden: 1246 schenkt Heinrich von Sevelt an Kl. Heiligkreuz für Grabstätte und Jahrgedächtnis Einkünfte zu Wulzenhofen, Pfaffsteten und Gelansdorf. Cum sigillo domini nostri illustris comitis Conradi de Plagen et sigillis consanguineorum et amicorum . . 1257 vermehrt er diese Schenkung. Siegel domini nostri comitis de Plagen. Z. c. Otto de Plagen . . . F. r. A. 11 nr. 106 u. 140. Ich will noch bemerken, dass es rechtshistorisch unmöglich ist, wenn die Topogr. von Nöstr. diese Minister. von Seefeld von dem gleichnamigen Dynastengeschlecht in Oberbaiern herleitet.

die Herrschaft Ernstbrunn, bei Ladendorf und an der Grenze der ursprünglichen Neumark gelegen. Dies Eigentumsverhältnis beweist sich folgendermassen.

Nur ein einziges Mal erfahren wir von einer Gräfin Sophia von Ernstbrunn; sie schenkte 1221 an Kloster Zwetl einen Maierhof zu Hafnerbach unter Vorbehalt des Niesbrauchs behufs Abhaltung eines Jahrgedächtnisses[1]); und diese Schenkung ist insofern von eigentümlichen Umständen begleitet, als sie in dieser Urkunde von allen Familienverbindungen losgelöst erscheint: sie gedenkt weder eines Gatten noch ihrer Eltern oder sonstiger Familienangehörigen, und die Urkunde wird besiegelt von einem Mann, der in Niederösterreich einen gänzlich unbekannten Namen trägt: Hadmar von Rosengart[2]).

---

[1]) Curiam mageriam in Hauenerbach cum hominibus. F. r. A. III. p. 108. Das Jahrgedächtniss in die palmarum im Verzeichnis der Stiftungen. Diese Schenkung erscheint noch weiter ausgedehnt in obigem Verzeichnis l. c.: Item omnes residentes in predictis locis tam in Stain quam in Havenerbach sunt proprii claustri nostri. Dorf Stein gehört zu Hafnerbach OWW.

[2]) Die im Zwetler Stiftsarchiv befindliche Originalurkunde trägt ein Reitersiegel, das eine Reiterfigur zu Pferde mit Fähnlein darstellt mit deutscher Umschrift. Ich konnte diese und andere Urkunden des Stiftes einsehen, dessen Gastfreundschaft ich bei dieser Gelegenheit in seltener Weise genoss, und ich benütze die Gelegenheit, um auch an dieser Stelle dem hochwürdigen Herrn Prälaten und Abt des Stiftes, meinen ehrerbietigen Dank auszudrücken, und eben so dem Herrn Stiftsarchivar P. Hammerl für sein überaus liebenswürdiges Entgegenkommen zu danken. — Die Umschrift des Siegels soll nun nach der ziemlich gleichzeitigen Schrift der Siegelhülle lauten: Hadmar comes de Ernsprunne. Diese Deutung ist unmöglich. Herr Rittmeister v. Siegenfeld, Konzipist im k. k. Staatsarchiv, der mit mir die Gastfreundschaft des Stiftes teilte, unterstützte mich mit seiner Siegelkunde und entzifferte die Umschrift so: Hadmar fon Ros(e)ngart, eine Lesung, der auch P. Hammerl beistimmte. — Hierzu gab mir Herr v. Siegenfeld wichtige sphragistische Erläuterungen, vor allem dass Reitersiegel mit deutscher Umschrift in Niederösterr. zu jener Zeit verhältnismässig selten sind und jedenfalls einen Mann von Ansehen und Rang bekunden. Der Name Rosengart ist aber gänzlich unbekannt. Herr v. Siegenfeld und ich sind dann auf die Vermutung gekommen, ob nicht am Ende sich Hadamar v. Kunring dahinter versteckt, der ja zu Zwetl in nächster Beziehung stand. Indem ich mir aber jetzt die Sache überlege, komme ich doch zu der Folgerung, dass zwischen Umschrift und Siegelhülle eine Beziehung bestehen muss. — Für den Diplomatiker ist es von grossem Interesse, dass das Stiftsarchiv dieselbe Urkunde noch in einer zweiten Ausfertigung birgt, die ebenfalls das Gepräge einer Originalurkunde trägt. Die im Original und im Stiftungsbuche vorhandene Zeugenreihe ist aber fortgefallen und ebenso ann. regni des Kaisers Friedrich. Dafür sind sieben Zisterzienseräbte als Zeugen angeführt, die auch ihre Siegel angehängt haben. Der Text dieser Urkunde weicht aber in charakteristischer Weise ab: die Aebte mochten die procuratio bona in victualibus, welche

Man hat diese Gräfin Sophia von Ernstbrunn bisher für die gleichnamige Gräfin von Raabs und verwitwete Burggräfin von Nürnberg gehalten, die ca. 1203 in Gemeinschaft mit ihrem Sohn, dem Burggrafen Konrad, die Grafschaft Raabs um 2000 Mark Silber an Herzog Leopold von Oesterreich verkaufte, und somit ist diese Schenkungsurkunde auch in die Nachträge der Monumenta Zollerana (Bd. 8) übergegangen. Daraus wäre sie besser fortgelassen, denn wenn man auch von chronologischen Bedenken absieht, weil das Jahr des Verkaufes der Grafschaft Raabs nicht feststeht, so kann es doch unmöglich für einen Identitätsbeweis gelten, wenn zwei Personen einen so verbreiteten gleichen Vornamen führen und an das gleiche Kloster schenken. Vor allem aber müsste, die Identität der beiden Personen vorausgesetzt, diese Herrschaft sich im Besitz der Burggrafen von Nürnberg finden; sie gehört aber den Herren von Schaumberg als freies Eigen, und es ist unmöglich, dass sie durch eine zollernsche Erbtochter an dies Haus gelangt sei[1]).

Das Verhältnis der Grafen und Herren von Schaumberg zu den Grafen von Plaien und Hardeck führt uns auf eine ganz andere Spur, und zwar zu den Plaien zurück. Die Verhältnisse desselben werden jetzt äusserst verwickelt und sind kaum zu entwirren. Für unsere Zwecke genügt es, einzelne Hauptpunkte herauszugreifen. Die ältere Linie ist mit Liutolds III. gleichnamigem Sohn erloschen, und der Allodialnachlass geht auf die jüngere Linie über, die also jetzt das Erbe Burghausen-Schala mit ihremPeilsteiner Besitz vereint. Auch dies Geschlecht hat nichts Besseres zu thun, als sich in zwei Linien zu teilen, die wiederum dieselben Namen führen. Aus diesem heillosen Wirrwarr ist aber eine Thatsache mit vollendeter Sicherheit zu entnehmen, dass das Haupt der älteren Linie, wiederum ein Liutold, mag er V. oder VI. gewesen sein, 1249 ohne Nachkommen starb und seinen gesammten Allodialnachlass seiner Schwester Hedwig, der Gattin Heinrichs von Schaumberg, hinterliess. Dies Verhältniss tritt uns recht deutlich entgegen, wenn Wernhard von Schaumberg, der Sohn jenes Paares, seinem Oheim Liutold V./VI. in der Vogtei über Michaelbeuern nachfolgt, die also auch nach dem

---

die Gräfin an ihrem Jahrestag den Mönchen verabreicht wissen wollen, für bedenklich halten, und so schliesst der Text: memoriam meam habeant und lässt fort: et procuratio bona fratribus in victualibus exhibeatur.

[1]) Diese Vermutung wird in dem Artikel Ernstbrunn der Topogr. für Niederösterr. geäussert, aber ohne ausreichende Sachkunde. Die Abhandlung von J. Stülz über die Herren von Schaumberg in den Abhandl. der Wiener Akademie habe ich nicht zu Gesicht bekommen; aber jener Artikel stützt sich in seinen Angaben über die Herren v. Schaumberg darauf.

Aussterben der älteren an die jüngeren Linie gekommen war, und damit stimmt überein, dass die Gebrüder Wernhard und Heinrich 1281 als Herren von Obersulz auftreten[1]). So erscheinen aber auch sonst die Grafen und Herren von Schaumberg überall in demselben Masse als Rechtsnachfolger und Erben dieses einen Zweiges der Grafen von Plaien und Hardeck, wie früher diese als Rechtsnachfolger und Erben der Grafen von Burghausen und Peilstein[2]). Nun aber ist Ernstbrunn in demselben Masse freies Eigen der Herren von Schaumberg, wie anderes unzweifelhafte Allod der Grafen von Plaien und Hardeck und vordem der Grafen von Burghausen und Schala; mit anderen Worten: Ernstbrunn gehörte zu der Plaiener Erbschaft, die Gräfin Hedwig-Heilwig von Plaien, die Gattin Heinrichs von Schaumberg, gemacht hatte, und unter der Gräfin Sophia von Ernstbrunn verbirgt sich eine Gräfin Sophia von Plaien, der Ernstbrunn als Wittum bei der Heirat verschrieben war. Darauf weisen auch die verschränkten Eigentumsverhältnisse zwischen den beiden Häusern Hardeck und Schaumberg hin, wie sie in dieser Gegend z. B. in Loidesthal an der mährischen Grenze zu Tage treten, dann aber ganz besonders in den Besitzverhältnissen an dem „Haus zu Hardeck“ selber, „wovon die von Schaumberg von altersher ein Drittel hergebracht haben“ [3]).

Bei den verwickelten Verhältnissen des Hauses Plaien-Hardeck lässt Gräfin Sophia sich mit Sicherheit nirgends einreihen, zumal uns die Frauen der Männer mit hartnäckiger Bosheit verschwiegen bleiben. Am besten würde sie sich eignen als Mutter Liutolds V./VI. und seiner Schwester Hedwig, aber sie könnte auch die Gattin Liutolds III./IV. sein. Ihre Herkunft wird durch eine unsichere Spur angedeutet. Unter den Wohlthätern des Klosters Zwetl treten aus der Zahl der Freien die Grafen von Rebgau hervor, die sich auch nach Hoheneck und Stein benennen[4]). Letztere beiden Oertlichkeiten führen uns bereits dem Orte Hafnerbach der Schenkung zu, denn Stein liegt am Fusse des Hohenecker Berges

[1]) F. r. A. 11 nr. 249. Das tritt namentlich auch bei der Herrschaft Grafenwörth hervor.

[2]) Ich möchte den Erblasser identifizieren mit dem an Melk schenkenden Liutold und die Hedwig mit der Gräfin Heilwig; letzteres ist bei diesen schlechten Editionen sehr wohl möglich.

[3]) Wendrinsky nr. 511. Einen Einblick in diese Besitzverhältnisse gewährt auch das Testament des Grafen Konrad von Schaumberg vom Jahre 1322. Ub. ob der Enns 5, 309.

[4]) Die Verhältnisse dies Geschlechtes liegen sehr unklar; was Wendrinsky darüber bringt, hat wenig Wert. Bl. für Landeskunde Niederösterreichs 1880 p. 181 ff.; die Regesten sind wieder ganz kritiklos aneinander gereiht. Gut handelt über sie Karlin in F. r. A. 8, 214.

in der Pfarre Hafnerbach und zu Stein selbst befand sich ein Teil der Schenkung. Das Geschlecht aber starb um 1189 aus; ein Teil seiner Besitzungen mit Hoheneck kam an Graf Friedrich von Hohenburg, der seinerseits nun auch eine Meierei zu Hafnerbach an Kloster Altenburg schenkte und mit Hinterlassung einer kinderlosen Witwe (1209/12) verschied.

Es waren sehr unsichere Pfade, auf die ich den Leser bisher geführt habe, und nur ein sorgfältiger Fährtensucher konnte die Spuren auffinden, die von einem Punkte zum andern führten. Jetzt muss ich gar darum bitten, dass der Leser mich auf einem höchst schwanken Steg begleite nach jener Grafschaft Litschau, die an der nordwestlichen Ecke Niederösterreichs wie ein Keil in Böhmen hineinragt und deren Ausdehnung nach Süden bestimmt wird durch die Plätze Heidenreichstein und Thaya[1]). Diese Grafschaft gehörte laut Befund der Urkunden im 13. Jahrhundert den Domvögten von Eichstädt, die sich ursprünglich Grafen von Kregling und Tollenstein benannten und späterhin bis zu ihrem Aussterben nach der ererbten Grafschaft Hirschberg auf dem Nordgau den Namen führten[2]). 1297 verkaufte Gebhard VII., der letzte Graf von Hirschberg, seine Grafschaft Litschau und Heidenreichstein, sowie die Lehen der Burggrafen von Gars um dritthalbhundert Mark an Herzog Albrecht von Oesterreich[3]). Eine geringfügige Summe für einem solchen Wertgegenstand, aber es handelte sich, wie es scheint, lediglich um die Lehnshoheit, nachdem der Graf schon vorher seinen Territorialbesitz an Liutold von Kunring veräussert hatte[4]).

Was man sonst aus dieser Gegend und insbesondere über die Grafschaft Litschau weiss, ist sehr wenig. 1229 hatte Graf Gebhard

---

[1]) Einen guten Ueberblick gewährt das von Jos. Chmel mitgeteilte Zins- und Dienstbuch der Grafschaft vom Jahre 1369 im Wien. Notizenblatt 1853 p. 255 ff. Auffallend sind die zahlreichen von Personennamen abgeleiteten Ortsnamen.

[2]) Vgl. über sie Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstädt.

[3]) F. r. A. I, p. 277.

[4]) Das geht aus den Urkunden im Zwetler Stiftungsbuch in Anlass des zwischen den beiden Klöstern Zwetl und Aldersbach entbrannten Streites hervor. Vgl. auch die Urkunde Liutold's v. Kunring aus dem Jahre 1294, wodurch er villam suam Eisgarn nebst gewissen Gülten und Einkünften unter Zustimmung seines Herrn, des Gr. Gebhard von Hirschberg, apud quem dictam villam unacum aliis bonis mea pecunia comparavi, an die Pfarrkirche zu Litschau abgetreten hat vorbehaltlich gewisser Leistungen an die Burg zu Litschau; ausserdem verleiht er der Gemeindekirche die niedere Gerichtsbarkeit im Ort, während er sich die hohe und Blutsgerichtsbarkeit vorbehält. Friess, Herrn v. Kunring Reg. nr. 462, vgl. auch nr. 468 u. 511.

das Marchfutter, das ihm von dem Orte Zwetlarn zustand, gegen eine jährliche Erkenntnissumme von 50 Stück Käse im Wert von ebensovielen Denaren dem Kloster Zwetl nachgelassen; diesen Rechtsakt erneuerte und bestätigte 1232 seine Witwe Agnes für sich und ihre beiden Söhne Gerhard und Gebhard[1]. Es handelt sich also um die Aufgabe eines Hoheitsrechtes; da ist es nun von grösster Bedeutung, dass die Witwe als selbständige Rechtsinhaberin auftritt, deren Zustimmung das Kloster für nötig erachtet, während es gleichzeitig einen Fingerzeig gewährt, dass die Grafen von Plaien und Hardeck, die wir als Erben der Grafen von Burghausen und Peilstein betrachten, über diese Villa Zwetlarn die Vogtei und Gerichtsbarkeit ausüben[2]. An und für sich ist es nun keineswegs merkwürdig, dass man altbaierische Dynastengeschlechter gleichzeitig in der Ostmark ansässig findet; bei den Grafen von Hirschberg kommt aber doch in Betracht, dass sich aus früherer Zeit auch nicht eine einzige Spur von ihnen findet, und wenigstens müsste man doch erwarten, dass sie sich von Zeit zu Zeit am Hofe der Babenberger blicken liessen. Es ist bezeichnend, dass plötzlich Graf Friedrich von Zollern am Hofe der Babenberger auftaucht, als der Heimfall der Grafschaft Raabs zu erwarten ist, und so erscheint 1205 zum ersten Mal Gerhard, der Sohn des Grafen Gebhard von Hirschberg, zu Garsten in der Umgebung Leopolds VI.[3], nachdem er durch den Tod seines Grossvaters, des Grafen Gebhard von Sulzbach († 1188), ein mächtiger Herr in der Ostmark geworden war[4].

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen. was den letzteu Grafen von Sulzbach bewog, dass er sein umfangreiches Reichslehen in Niederösterreich, das wichtige Haimburg, dem Herzog Leopold dingte[5], jedenfalls hatte er die Gewissheit, dass seine Töchter ihm in diesem Reichslehen nicht folgen würden.

---

[1]) F. r. A. 3, p. 111 u. 112. Das Stiftungsbuch nennt beide Söhne Gebehard; das im Stifsarchiv befindliche Original hat aber deutlich Gerhard und Gebhard, und damit stimmen die thatsächlichen Familienverhältnisse überein.

[2]) l. c. p. 114.

[3]) v. Meiller, R.-B. 93. 53. Ich möchte allerdings eine Umsetzung der beiden Namen vornehmen, was keine Schwierigkeiten hat, da die Gerhard und Gebhard der Hirschberg-Tollenstein öfter verwechselt werden.

[4]) Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach 1 p. 197ff. u. Stammtafel VIII.

[5]) Es ist eine sehr wahrscheinliche Vermutung des gelehrten Moritz, dass er von Hz. L. die Vogteirechte über Kloster Kastel sowie die ehemals Habsbergischen Güter und Dienstleute in Franken zur Entschädigung erhielt.

Man kann auf der anderen Seite mit Gewissheit sagen, dass die Grafen von Hirschberg als Erben der Grafen von Sulzbach festen Fuss damals im Lande fassten allein schon als Inhaber der Bamberger Bistumslehen[1]). Es käme also immerhin zur Frage, ob unter diese Erbschaftsmasse nicht auch die Grafschaft Litschau fiele; dieselbe kann aber mit ziemlicher Sicherheit verneint werden, denn der sonstige Besitz der Grafen von Sulzbach stammt vermutlich von Graf Kuno von Rott, dessen Rechtsnachfolger sie waren, und von einem Besitz dieses Geschlechts aus früherer Zeit in diesem Landstriche ist ebensowenig bekannt, als aus späterer von einem solchen des Grafen von Sulzbach. So müssen wir denn unsere Zuflucht zu dem Sohn Gerhards I. von der Sophie von Sulzbach, dem schon genannten Gebhard III., nehmen, dessen Gattin Agnes wir als selbständige Rechtsperson kennen gelernt haben[2]). Dieser Umstand nötigt uns, sie als ursprüngliche Inhaberin dieses Rechtsverhältnisses anzusehen, und nun ist es sehr bedeutungsvoll, dass die beiden letzten Grafen von Plaien und Hardeck, die Rechtsnachfolger und Erben der Grafen von Peilstein, in eben diesem Orte Zwetlarn als Inhaber der Vogtei und hohen Gerichtsbarkeit erscheinen.

Der Besitz der Grafschaft Litschau sowie das Eigentumsverhältnis zu Zwetlarn[3]) haben schon in dem gelehrten Moritz die Vermutung erweckt, dass Gräfin Agnes eine Peilsteinerin gewesen; unsere bisherigen Ausführungen dürfen wohl beanspruchen, dieser Aufstellung eine festere Stütze gegeben zu haben. Eine mittelbare Bestätigung dieser Ver-

---

[1]) Diese Lehen behielt sich später der Bischof von Bamberg ausdrücklich vor, als er dem Bgr. v. Nürnberg die fälligen Lehen des Grafen von Hirschberg lieh.

[2]) Das Verhältniss stellt sich so:

Gerhard I. ◡ Sophia von Sulzbach
Graf von Tollenstein und Kregling † c. 1228.
† c. 1188.

Gerhard II. — Gebhard III. ◡ Agnes [v. Peilstein]
Gr. v. Hirschberg
1188—c. 1232.

Gerhard III. — Gebhard V. — Kunigunde v. Wasserburg.

[3]) Der hier erwähnte patruus Liutold der beiden Grafen bestätigt unsere Aufstellung in der Familientafel. Bei Richter würde derselbe keinen Platz finden. Dass Zwetlarn übrigens in der Grafschaft Litschau liegt, geht hervor aus dem Eintrag im Zwetler Stiftungsbuch: villa nostra Zwetlern in comicia Litschowe, F. r. A. III, p. 111.

mutung ergibt sich nun aus der letztwilligen Verfügung[1]) der Gräfin Kunigunde von Wasserburg, der Gattin jenes unruhigen Grafen Konrad, der zur Zeit des Kaisers Friedrich II. in Baiern und Oesterreich genug von sich reden machte; sie verfügte nämlich über ihre Güter zu Retz[2]), Weikartschlag, Heidenreichstein und Lindenstein zu Gunsten des Bistums Freising und insofern sie auch des von ihrem verstorbenen Bruder Gebhard an sie heimgefallenen Erbes gedenkt, so kann über ihre Herkunft als Tochter jener Gräfin Agnes und Schwester der Grafen Gerhard III. und Gebhard V. kein Zweifel sein. Leider ist der Besitztitel über Retz nicht völlig sicher gestellt; in unsere Ausführungen würde er vortrefflich hineinpassen, denn Retz ist ein Platz der Grafen von Hardeck, nach dem ihre Rechtsnachfolger später auch den Namen führten, und bei einer Peilsteinerin würde man hier den Besitz ebenso natürlich finden als im Bereich der Grafschaft Litschau[3]).

Damit haben diese Ausführungen zunächst ein Endziel erreicht; fast ununterbrochen zogen die Güter der Aribonen sich an der böhmisch-mährischen Grenze entlang; was am meisten für sie spricht, ist die Thatsache, dass alles in einander greift und so das eine sich durch das andere beweist[4]). Dass freilich Markgraf Sighard = Graf Sizo ist, bleibt noch ebenso Vermutung wie bisher, wenngleich eine bessere Begründung jetzt vorliegen mag. Eins aber ist sicher, jener Aribone, der diesen gewaltigen Besitz ungeteilt in seiner Hand hatte, Graf Friedrich von Tengling, besass hier eine Machtstellung, mit der es kaum der Babenberger Markgraf aufzunehmen vermochte; sie lässt uns wenigstens einen bestimmten Abschnitt der österreichischen Geschichte in einem ganz anderen Lichte erscheinen und verhilft auch hier wieder der genealogischen Auffassung zu ihrem Recht. Friedrichs Tochter

---

1) Cod. dipl. Austr.-Frising 1 nr. 155.

2) Raabs und Retz fallen in der Schreibweise jener Zeit zusammen, und da nun Raabs den Herzogen von Oesterr. laut Kauf gehört, so ist naturgemäss an Retz zu denken. — Gräfin Kunigunde erwähnt übrigens in dieser Urkunde der Güter Degenperg und Pivgen und einer Rente von 60 ℔ Regensburger Münze als Morgengabe aus ihrer früheren Ehe, über die nichts bekannt ist.

3) Dabei will ich doch bemerken, dass dieser Zusammenhang eine indirekte Bestätigung erfährt durch die Zeugen in der Urkunde der Gräfin Sophia von Ernstbrunn sowie in den angeführten Tollensteiner Urkunden einerseits und der zuletzt erwähnten Urkunde der beiden Grafen von Plaien anderseits. Die Zeugen, die gemeinsam sind, gehen auf Peilsteiner Lehnhof zurück.

4) Ausdrücklich muss ich aber bemerken, dass manches, was hier noch unsicher bleibt, erst durch den Fortgang dieser Untersuchung seinen richtigen Abschluss findet.

Hildeburg[1]), die Schwester der Grafen Sigehard I. von Burghausen und Friedrich I. von Peilstein sowie des Bischofs Heinrich von Freising, war mit jenem böhmischen Fürsten Konrad I. vermählt, den sein Bruder König Wratislaw II. von Böhmen mit Brünn und Znaim abgefunden hatte. Schon diese Verbindung allein ist bezeichnend für die Haltung, welche die drei Brüder während des Investiturstreites werden eingenommen haben, denn König Wratislaw und sein Bruder waren eifrige Parteigänger Heinrichs IV. Ebenso ist bekannt, dass Bischof Heinrich von Freising der Sache des Kaisers anhing und deshalb von Erzbischof Konrad von Salzburg harte Bedrängnis auszustehen hatte. Und wenn nun auch über die Haltung Sighards I. und Friedrichs von Peilstein in der Zeit der erbitterten Kämpfe nichts verlautet, so ist doch auf der anderen Seite bekannt genug, dass ihre ganze Sippschaft zu den entschiedensten Anhängern Heinrichs IV. zählte, für den sie Gut und Blut geopfert hatte. Und das Missvergnügen Sigehards I. und seines Verwandten, des Markgrafen Diepold II. von Vohburg, in den letzten Jahren Heinrichs schrieb sich ja gerade daher, dass sie sich nun, da der Kaiser ihrer nicht mehr bedurfte, gegenüber den neu gewonnenen sächsischen Herren zurückgesetzt fühlten. Erwägt man diese Umstände, dann fällt auf die Schlacht bei Mailberg hart an der mährischen Grenze ein eigentümliches Streiflicht. Auf der einen Seite stand König Wratislaw und seine beiden Brüder Otto von Olmütz u. Konrad von Znaim, der Schwager der drei Aribonen, und es liegt in der Natur der Sache, dass letzterem, dem zunächst Gesessenen, die Hauptaufgabe zufiel; ausdrücklich heisst es ausserdem, dass beträchtliche baierische Hülfsvölker dem Böhmen zugezogen waren; muss man da nicht auf die Folgerung kommen, dass diese Aribonen auf Seite ihrer Verwandten gegen Leopold von Oesterreich fochten? Und so braucht man sich wahrlich nicht zu wundern, dass der Babenberger den kürzern zog.

Auch fernerhin gehen die drei Aribonen hier ihre eigenen Wege. Nach dem Tode des Königs Wratislaw 1092 war ihr Schwager Konrad gemäss der böhmischen Thronfolgeordnung als ältester seines Stammes seinem königlichen Bruder gefolgt, starb aber schon in dem nämlichen Jahre. Ihm folgte Bretislav, des verstorbenen Königs ältester Sohn, der seinem Bruder Boriwoy entgegen der gesetzlichen Thronfolge auf Kosten des älteren Udalrich, des Sohnes Konrads von Olmütz, die Nachfolge zu verschaffen suchte. Die verschiedenen Wechselfälle des Krieges brauchen uns nicht zu berühren; für unsern Zweck genügt es, dass

[1]) So und nicht Willebirg ist sie zu nennen. Vgl. Boczek, cod. dipl. Morav. 1, 189 und Dudik, Mähr. Gesch. II, 292 und 451 ff.

die drei Brüder sich stark genug fühlten, ihren Neffen mit gewappneter Hand nach Böhmen zu führen. Dass sie kein Glück damit hatten, ist gleichgültig; die Hauptsache ist, dass sie es versuchen konnten und zwar ganz gewiss in Gegensatz zu Markgraf Leopold, dessen Schwager Boriwoy war. Die enge Anlehnung an die Babenberger, in der sie im 12. Jahrhundert erscheinen, ist also erst ein Ergebnis späterer Zeit.

Und nun bleibt uns noch die eigentliche Neumark über. Im Herzen der Besitzungen des Markgrafen Sigfrid ist Ober- und Niedersulz als freies Eigen der Aribonen nachgewiesen; ebenso fällt jenes Eigentum im Alser Grund dahin, während Ernstbrunn mit Ladendorf unmittelbar heranreicht, und endlich war auf dem rechten Donauufer Sarastorf und Sierning[1]) als im Bereich dieser Schenkungen gelegen festgestellt. Auf einer freilich recht kühnen Fahrt in den weiten Ozean der Vermutungen lässt sich vielleicht doch noch mehr entdecken. Es handelt sich hier um den Ursprung der Besitzungen der Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause der Grafen von Zollern in Niederösterreich. Ich glaube wohl, dass man Bedenken trägt, diese Fahrt mitzumachen, aber immerhin ist ein Anker vorhanden, mit dem man auf dem Eigentum der Schala festen Boden gewinnt.

Wir besitzen in einem Giessener Kodex eine alte Genealogie der Grafen von Zollern, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts plötzlich mitten in einem Namen abbricht[2]). Viel später wird sie nicht entstanden sein, und ihre Beglaubigung trägt sie in sich, denn sie bringt keinen einzigen Namen, der sich nicht belegen lässt, und wenn sie in ihren Angaben über die männlichen Mitglieder des Hauses verworren ist, so muss man auf der andern Seite wohl bedenken, dass auch modernen Geschichtsforschern es sehr schwer gefallen ist, die verschiedenen Burchard und Friedrich auseinander zu halten. Die Angaben über die weiblichen Mitglieder des Geschlechtes sind demnach auch viel genauer, und insofern hat jene Angabe, wonach die Gattin des Grafen Burchard III. von Zollern eine de Sthala war, Anspruch auf vollste Zuverlässigkeit. Diese Angabe ist aber um so bedeutungs-

---

[1]) Zu jener Schenkung an Lilienfeld seitens der Gräfin Eufemia v. Peilstein kommt noch eine weitere, von Wendrinsky übersehene Schenkung an Melk hinzu. Eufemia comitissa in Pilstein schenkt curiam minorem (maiorem an Lilienfeld) et mansum nemoris iuxta illum quem habent. Act. 7 id. Nov. in superori camera in Pilstein in lecto meo. Unter den Z. verzeichne ich Rudigerus cognomine Voit, der sich auch unter den Zeugen der Schenkung Liutolds v. Pl. an Melk befindet. Keiblinger 1, 1140.

[2]) Vgl. über diese Verhältnisse mein Buch: „Die Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass“, Strassburg 1895, p. 48 ff..

voller, als es sich hier um die Gattin des Begründers der jüngeren Linie der Grafen von Zollern handelt, von dem die gegenwärtigen zwei Linien des Geschlechtes der Hohenzollern ihren Ursprung nehmen, gegenüber dem Geschlechte der Grafen von Hohenberg, welche die ältere Linie der Grafen von Zollern darstellen[1]), und somit ist diese N. de Sthala als die Ahnfrau der jetzigen Hohenzollern anzusehen.

Ein deutsches Geschlecht dieses Namens gab es nicht, und so hat man früher diese Dame, die ausserdem noch falsch eingereiht war, ruhig schlummern lassen. Vom paläographischen Standpunkt können aber bei der Gleichartigkeit von c und t in lateinischer Schrift keinerlei Bedenken vorliegen, dass man anstatt Sthala Schala liest[2]), zumal Sthala, um ein deutscher Name zu werden, gerade des h zur nötigen Ergänzung des c bedarf. Alsdann reiht sich diese N. de Schala vortrefflich in das Geschlechtsregister der Schala'schen Linie der Aribonen ein als Tochter Sigehards II. von Schala von seiner Gattin Sophie von Oesterreich und Herzogin-Witwe von Kärnten. Nach baierischer Sitte wird sie auch eine Landausstattung erhalten haben, die vermutlich bei dem Ableben ihrer kinderlosen Brüder eine erhebliche Vergrösserung fand. Und wenn nun späterhin die Burggrafen von Nürnberg einen ganz bedeutenden Besitz in der „Neumark“ und in Niederösterreich haben, so möchte ich denselben allerdings zum guten Theil auf jene eheliche Verbindung und die damit verknüpfte Erbschaft zurückführen[3]).

Das klingt anfangs geradezu verblüffend und wird manchen Widerspruch hervorrufen. Hier kann ich natürlich das Verhältnis nur skizzieren, soweit es nötig ist, um den ursprünglichen Besitzstand der Aribonen zu rekonstruieren. Was geradezu beweisend ist für den Ursprung dieses Besitzes, ist der Umstand, dass es sich hier nicht etwa um Lehen von den habsburgischen Herzögen Oesterreichs, sondern um freie Allodien handelt, deren Natur als solche Kaiser Karl IV. ausdrücklich bestätigt hat. In erster Linie wird man ja an Raabser Ur-

---

[1]) Darüber ist der Nachweis von mir erbracht worden.

[2]) Witte, l. c. p.

[3]) Die Liberalität und das geschichtliche Interesse seiner Durchlaucht des Statthalters von Elsass-Lothringen, Fürst Hermann Hohenlohe-Langenburg, haben es mir ermöglicht, über diese Verhältnisse umfassende Studien zu machen, namentlich in dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv sowie in dem Statthaltereiarchiv von Niederösterreich zu Wien, deren Verwertung ich einer Fortsetzung meines Werkes über die Hohenzollern vorbehalte, in dem ich über die ältern Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Raabs und Zollern und über ihren Besitz in den östlichen Alpenländern zu handeln gedenke.

sprung denken, aber nachdem es feststeht, dass die Grafschaft Raabs durch Kauf in den Besitz des Herzogs Leopold von Oesterreich übergegangen ist, wird man doch anzunehmen haben, dass von dieser Erbschaft in Oesterreich nicht viel übrig geblieben ist, und nachdem nun durch den Namen Schala der Anknüpfungspunkt erlangt ist, ist es ebenso wenig wunderbar, dass Burchard III. durch diese seine Gattin Besitzungen in Oesterreich erlangte, wie sein Sohn Graf Friedrich durch Sophia von Raabs; und das Eigentum der Grafen von Hirschberg in Niederösterreich bietet in dieser Hinsicht ja ein vollständiges Seitenstück.

Man muss in dieser Hinsicht allerdings eine Unterscheidung machen, und man kann danach einen dreifachen Ursprung bei diesem hohenzollernschen Besitz in Oesterreich feststellen. Es handelt sich einerseits um Verleihung durch Rudolf I. an seinen Freund und bewährten Diener Burggraf Friedrich III.: so erhielt er die umfangreiche Herrschaft Seefeld nicht als Lehen der Habsburger als Herzoge von Oesterreich, was ihn im Heerschild herabgesetzt hätte, sondern als Fahnenlehen des Reichs. In zweiter Linie sind bischöfliche Lehen zu verzeichnen. In dieser Hinsicht kommt als Lehen der Bischöfe zu Passau in Betracht das Urfahr zu Mautern an jener alten Uebergangsstelle an der Donau, und wenn man nun erwägt, wie genau die Aufzeichnungen der Passauer Lehenbücher aus frühester Zeit über diese bischöflichen Lehen in Oesterreich sind, so wird man es nicht für möglich halten, dass hier grössere Stücke, die im Besitz der Burggrafen von Nürnberg waren, verschwiegen geblieben wären. Der Standpunkt der geschichtlichen Kritik ist doch naturgemäss der, dass diese burggräflichen Allodien in Oesterreich solange dafür zu gelten haben, als nicht das Gegenteil erwiesen ist. Zweifelhaft bliebe nur die Lehnsträgerschaft von Stetteldorf am Wagrain, sowie der burggräfliche Besitz zu Ober- und Nieder-Schotterleh, wo man allenfalls an ursprüngliche passauische Lehen denken könnte.

Es blieben dann noch übrig Freisinger Lehen im Ober-Wienerwald, besonders im Ulmerfeld, wobei es zunächst dahingestellt bleiben muss, ob nicht mit diesen Freisinger Lehen aribonisches Eigen untermischt ist, sodann Bamberger Lehen in Oberösterreich und Kärnten. Der Merkwürdigkeit halber füge ich dann noch hinzu jene Burg Trischent in Friaul, das jetzige Tarcento bei Udine[1]), wovon ursprüng-

[1]) Ich verdanke diesen Nachweis der Freundlichkeit des Herrn v. Jaksch, Landesarchivars für Kärnten.

lich Otto von Machland die Hälfte an Kloster Waldhausen geschenkt hatte.

Es bleibt aber noch übrig ein gewaltiger Besitz, von dessen Umfang man sich bisher nichts hat träumen lassen, und zwar in allen drei übrigen Vierteln Niederösterreichs. Am wichtigsten ist der Besitz zu Ladendorf, wo die zollernschen Burggrafen geradezu als Rechtsnachfolger der Grafen von Schala erscheinen. Ausserdem mögen hier, um von kleineren Besitzstücken zu schweigen, die Herrschaften Kranzeck und Schiltarn, Gross-Schweinbarth, Wolkersdorf, Markgrafen-Neusiedel, sowie Neusiedel an der Zaya und Göllersdorf genannt werden; auf der andern Seite der Donau im Viertel U.-W.-W. wäre zunächst zu nennen die Herrschaft Tribuswinkel, vielleicht auch Schwadorf; vor allem aber kommt hier in Betracht ein umfang reicher Besitz am Fusse des höchsten Teiles des Wienerwaldes, da, wohin der Wiener sonntags wallfahrtet: die Burgen Stolzenwörth, Höflein, Rottengrub, Schrattenstein, wozu dann noch wieder ein Neusiedel auf dem Steinfeld kommt, und schliesslich am Schneeberg selber Gülten, welche die Stuchse von Trautmannsdorf zu Lehen trugen. Das ist ein Gebiet, das wohl heutzutage zu Niederösterreich gerechnet wird, aber ursprünglich zur alten Kärntner und Steirischen Mark gehörte, wie denn auch die hier sitzenden nürnbergischen Lehnsmannen wie die Herren von Rottengrub, die Schenken von Hausbach, die Herrn von Stubenberg u. a. von Haus aus steirische Ministerialen sind, und zwar möchte ich diesen Besitz eigentlich lieber von dem aribonischen Eigen ausscheiden und dem reichen Besitz zuweisen, den Sophia von Oesterreich, die Gattin Sigehards II. von Schala, von ihrem verstorbenen Gatten Heinrich von Kärnten überkommen hatte. Zu diesem stattlichen Besitz der zollernschen Burggrafen von Nürnberg passt ihr bedeutender Lehnhof in Oesterreich, dessen Mitglieder uns entgegentreten aus den Zeugenreihen in den Lehnsurkunden der zollernschen Burggrafen von Nürnberg. Da sind vertreten die angesehensten Landherrn: die Herren v. Meissau, Liechtenstein, Tribanswinkel, die Truchsessse v. Lengenbach, die Herren von Sachsengang, Ladendorf, Puchheim, Pilichdorf, Sonnberg, Schönberg, Stubenberg, Stuchs v. Trautmannsdorf, Haunfeld, Hohenberg, Eckartsau, Ebersdorf, Telsbrunn u. a., und dieser angegesehene Lehnshof beweist am besten, dass es sich hier nicht um neue Erwerbung, sondern um alten Besitz handelt[1]).

---

[1]) Ich zähle hier die Kunring nicht mit auf, weil es zweifelhaft ist, ob selbe erst durch Erwerbung von Seefeld den Burggrafen lehnpflichtig geworden oder es schon früher gewesen sind. Im übrigen bemerke ich, dass ich aus den

Man sieht, wie sehr das aribonische Eigen jetzt in dem Gebiet, um das es sich handelt, in der Neumark gewachsen ist. Und nun wäre noch zu betonen, wie dieses Eigen durch die Aechtung der beiden Brüder Aribo und Boto eine erhebliche Einbusse erlitten haben wird. Bekannt sind ja die Gütereinziehungen in der Kärntner Mark, im Salzburggau und dem Nordgau; es liegt aber sehr nahe, z. B. die Schenkung des Ortes Potenburg bei der Grenzfeste Hainburg zwischen Wolfsthal und Berg an das Bistum Eichstädt mit einer solchen Einziehung in Verbindung zu bringen[1]) und in dem Ortsnamen selbst eine Erinnerung an den Recken Boto Fortis zu finden. Ueberhaupt wäre es merkwürdig, wenn dieser glänzende Held nicht auf dem Schauplatz seiner Thaten einige Spuren hinterlassen hätte, und es ist doch nicht so kurz von der Hand zu weisen, wenn man die entsprechenden Ortsnamen, namentlich Pottendorf und Pottenstein, damit in Verbindung bringt; hat er doch auch in Franken seine Hauptburg nach seinem Namen benannt.

Damit hat dieser Teil der Arbeit sein Endziel erreicht. Mancherlei ist dabei zu Tage gefördert, was unsern Standpunkt rechtfertigen dürfte, dass die gebührende Berücksichtigung des genealogischen Moments in der ältern deutschen Geschichte dem Historiker sehr wertvolle Handhaben darreichen kann und nicht vernachlässigt werden darf. Und hier möchte ich namentlich noch betonen, dass wenn sich Spuren eines ursprünglichen Gegensatzes zwischen Aribonen und Babenbergern gezeigt haben, diese uns doch wieder hinführen zu jener Zeit, als vielleicht die Aribonen den Babenbergern in der neuen Markgrafschaft hatten weichen müssen, nachdem sie dieselbe kaum erlangt hatten. So soll uns denn auch in der Fortsetzung dieser Abhandlung die Genealogie die Persönlichkeiten der ersten Nachfolger des letzten Ezzoniden Heinrichs des Wahnsinnigen in der rheinischen Pfalzgrafschaft kennen lehren, den Ursprung des noch immer rätselhaften Besitzstandes der Peilsteiner in Friaul und Istrien einerseits, im fränkischen Hessen andererseits klar legen und dunkle Punkte aus den letzten Tagen Heinrichs IV. aufhellen.

Zeugenreihen allein die Lehnseigenschaft selbstverständlich nicht folgere, sondern durchweg in der Lage bin, bei den einzelnen Geschlechtern die Lehnspflicht urkundlich nachzuweisen.

[1]) Die Urkunde ebenfalls mitgeteilt durch v. Oefele in S. B. der Münchener Akademie l. c.

III. Zur Geschichte der jüngern Aribonen.

A. Die Spanheimer.

In meiner Abhandlung über die ältern Grafen von Spanheim[1]) habe ich die Zugehörigkeit der Grafen von Liebenau zu diesem Geschlecht nach den Ausführungen von Neugart als selbstverständlich angenommen. Nun haben aber Forscher wie Richter und Zillner sich entschieden dagegen ausgesprochen und sie wegen der Lage ihrer Besitzungen zu beiden Seiten der Salzach mitten im altaribonischen Stammeseigen für dies Geschlecht in Anspruch genommen, und J. Egger hat geglaubt, die Schwierigkeiten, die sich alsdann aus dem Doppelleben der Grafen von Liebenau in Kärnten und im Salzburggau und Chiemgau ergeben, dadurch beseitigen zu können, dass er zwei verschiedene Grafengeschlechter gleichen Namens annahm. Das ist einer der vielen Einfälle, die dieser Forscher in seinem Buche gehabt hat, und ich gedenke mich nicht weiter damit zu befassen; nur das will ich doch bemerken, dass diese Grafen von Liebenau in Kärnten und Baiern recht boshafte Leute gewesen sein müssen, dass sie sich lediglich zu dem Zweck, um den Forschern des 19. Jahrhunderts ein Rätsel aufzugeben, nicht bloss vereinbart hätten ihren Kindern gleiche Namen zu geben, sondern sich auch Gattinnen gleichen Namens ausgesucht, ja, was noch wunderbarer ist, sich vereinbart hätten, jeweilig gleichzeitig zu sterben und schliesslich auch gleichzeitig ihr Geschlecht aussterben zu lassen[2]).

An und für sich möchte ich nicht einmal dem Umstande, dass das Schloss Liebenau in grösster Nähe von Tengling, dem Stammhause des Ahnherrn der Grafen von Peilstein, Burghausen und Schala, lag, ein so grosses Gewicht beilegen; ähnliche Beispiele finden sich auch sonst, wie denn z. B. Tübingen, die Stammburg der Pfalzgrafen von Tübingen, der alten Grafen des Nagoldgaues, im Sülichgau, der späteren Grafschaft Rottenburg am Neckar, und gar nicht weit von dem Hohenzollern lag, und dennoch hatten beide Geschlechter nicht die geringste Berührung. Damit wird aber die Streitfrage selbst nicht aus der Welt geschafft, und in dieser Hinsicht kann man nun allerdings mit völliger

---

[1]) Zschr. für Gesch. des Oberrh. N. F. 11, 161 ff.

[2]) Die Beziehungen des Geschlechts zu dem aribonischen Familienkloster Seon werden vermittelt worden sein durch Uta v. Kraiburg, die Gattin des Herzogs Engelbert v. Kärnten, der in Seon die Mönchskutte nahm. Will man Sigfrid v. Liebenau, dem frater ducis Engelberti, die Spanheimer Herkunft absprechen, so muss man sie naturgemäss dem Herzog selbst auch absprechen.

Gewissheit sagen, dass die Grafschaft Liebenau im Salzburggau unzweifelhaft aribonisches Eigen ist und die Grafen von Liebenau trotzdem und alledem Spanheimer sind. Die Lösung dieses Rätsels gestaltet sich in höchst einfacher Weise: Der Besitz der Grafen von Spanheim im Salzburggau war desselben Ursprunges wie derjenige in Kärnten: er stammt her von der Gräfin Richardis v. Lavant, der Gattin des Grafen Sigfrid von Spanheim.

Neugart hatte seiner Zeit einen Grafen Heinrich von Lavant für den Vater der Gräfin Richardis angesehen, verleitet durch eine Angabe eines Abtes von St. Paul, namens Hieronymus Marchstaller, in dem von diesem abgefassten Totenbuch [1]) des genannten Klosters, aber wie die Einträge dieses Totenbuches für die ältere Zeit überhaupt ohne jeden historischen Wert sind, so steht es auch mit dieser Angabe: Der Graf Heinrich ist lediglich ein Produkt der Kombination des genannten Abtes, der vermutlich diesen Grafen Heinrich mit dem Arnulfinger Heinrich von Kärnten, dem letzten Herzog dieses Geschlechts, in Verbindung bringen wollte, wie dies denn auch P. Neugart, wenn ich mich recht erinnere [2]), auch wirklich gethan hat. Es fällt überhaupt sehr schwer, die Gräfin Richardis von Lavant an ein bestimmtes Familienglied der Aribonen anzuknüpfen, aber der Umstand, dass der jeweilige älteste Sohn und Enkel den Namen Engelbert führt [3]), lässt allerdings die Vermutung zutreffend erscheinen, dass auch der Vater der Richardis diesen Namen geführt hat, der dann als Sohn Engelberts II. dem oft genannten Grafen Sigehard IV. [4]) zur Seite treten würde. Diese Vaterschaft ist aber an und für sich nebensächlich; die Hauptsache ist, dass die Söhne der Gräfin Richardis in solcher

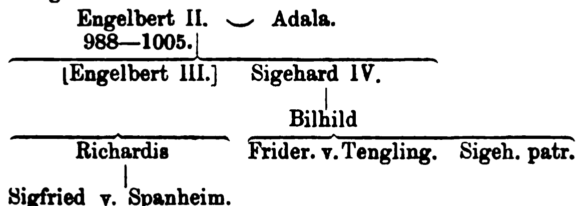
---

1) ed B. Schroll im Archiv für vaterländische Geschichte Kärntens Jahrgang IV, p. 124. In meiner Abhandlung habe ich den Angaben des Nekrologiums viel zu viel Gewicht beigelegt.

2) Neugarts Werk ist mir gegenwärtig nicht zur Hand.

3) Neben dem Namen Engelbert kommt auch der den Aribonen eigentümliche Name Hartwig in Betracht, der sich in drei aufeinander folgenden Generationen wiederholt.

4) Ich folge für die älteren Aribonen der Nomenklatur von Richter. Es ergibt sich also folgendes Schema:



Weise im Salzburggau auftreten, dass wir für die Herkunft der dortigen Besitzverhältnisse eine ausreichende Erklärung gewinnen.

Leider muss ich hier zunächst auf eine der vielen wunderlichen Behauptungen von J. Egger eingehen, der den Grafen Sigfrid[1]) wieder aus Kärnten nach der Nahe versetzen will, weil wir von ihm nichts weiter vernehmen, als seinen Anfang und sein Ende. Das ist eine sehr merkwürdige Folgerung, wodurch am Ende gar Kärnten in jener Zeit entvölkert werden könnte, denn was wissen wir denn über die anderen Persönlichkeiten in Kärnten zu jener Zeit? Immerhin wissen wir über den Grafen Sigfrid etwas mehr als über die meisten andern Herrn im Lande, und die logische Folgerung aus dem Stillschweigen der Quellen ist nicht etwa, dass er nicht im Lande weilt, sondern dass wir nichts über ihn wissen.

Diese irrige Meinung ist hervorgerufen worden durch die zuerst von mir über die fränkische Herkunft der Spanheimer in solchem Umfang gesammelten Zeugnisse. Wenn danach bei den Spanheimern selbst noch in der zweiten und dritten Generation ihr fränkischer Ursprung betont wird, so folgt daraus mit nichten, dass Rheinfranken noch recht lange ihre eigentliche Heimat war, sondern die Sache hat ein ganz anderes Bewandtnis: es galt als eine Ehre dem fränkischen Stamm anzugehören, und namentlich rühmten sich ihrer mit Vorliebe diejenigen fränkischen Geschlechter, die zu andern Stämmen verpflanzt waren[2]),

---

[1]) Wenn ich ihn für den St. 2344 angeführten Grafen des Pusterthals halte, so ist das selbstverständlich eine Vermutung, die aber abgesehen von den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Kärntner Aribonen und den Grafen des Pusterthal und Lurngau eine innere Berechtigung erhält durch den Umstand, dass der Name Sigfrid dem bairischen Stamm fremd ist. Vgl. darüber meine Ausführungen p. 373. Es liegt demnach sehr nahe, auf den fränkischen Sigfrid von Spanheim zu schliessen. Aus demselben Grunde ist es unmöglich, ihn mit Egger p. 56 dem Geschlechte des Grafen Otwin zuzurechnen, denn diesem Geschlechte der späteren Grafen von Görz, das über einen ganz ausgeprägten und eng beschränkten Namenbestand verfügt, ist dieser Name durchaus fremd. Was nun den Gr. Friedrich, den angeblichen Bruder des Gr. Sigfrid betrifft, so will mir seine Existenz jetzt allerdings sehr zweifelhaft erscheinen.

[2]) Vgl. hierüber auch Waitz, Vfgsch. 5, 164. Was er beibringt, lässt sich noch sehr vervollständigen. So rühmen sich die in dem allemann. Elsass sitzenden Etichonen ihrer fränkischer Herkunft. Vgl. auch Wipo. Beatrix v. Tuscien und Mathilde von Canossa leben in Italien nach der lex Salica ebenso wie ihr Verwandter Friedrich v. Mümpelgart, der spätere Markgraf v. Susa. Vgl. Viellard, Documents . . à l'histoire du territoire de Belfort passim und jetzt auch Overmann. Mathilde von Canossa p. 126 ff.

während es z. B. keine Ehre war, wie die Markgrafen von Krain und Istrien aus dem Hause Weimar-Orlamünde dem thüringischen Stamme anzugehören, der wegen seines Schweinezinses an Mainz viel Spott und Hohn ernten muste. Es ist daher anzunehmen, dass die Spanheimer ihre fränkische Herkunft recht oft betonten und ihr fränkisches Recht beibehielten, während bekanntlich die eben angeführten Markgrafen von Krain und Istrien bairisches Recht annahmen.

Und bei dieser Gelegenheit möchte ich doch betonen, dass wie in die Ostmark zur Zeit der Ottonen eine starke bairische Einwanderung erfolgt ist, in Kärnten im Gefolge der Salier eine fränkische Einwanderung einzelner Geschlechter stattgefunden haben muss. Einen höchst interessanten Ausblick eröffnet in dieser Hinsicht eine meines Wissens noch nicht verwertete Urkunde über eine Gerichtssitzung des Kärntener Herzogs Otto von Worms aus dem Jahre 1001[1]). Hier lernen wir in der Umgebung des Herzogs zwei Grafen kennen, die wir mit aller Bestimmtheit als fränkischen Ursprungs in Anspruch nehmen können: es sind die beiden Grafen Zeisolf und Wolfram, von denen jener Lehnsgraf[2]) der Salier im Worms-, dieser im Speiergau war. Diese Thatsache gewinnt aber noch erheblich an Bedeutung dadurch, dass beide Grafen, die stammverwandt und vielleicht Brüder waren, ebenfalls als Stammverwandte der Spanheimer anzusehen sind. Und so wie später der letzte dieses Stammes, der Graf Zeisolf[3]) des frän-

---

1) St. 1270. Vgl. jetzt auch Schumi, Ub. von Krain 19—21.

2) Dies Verhältniss ist in der älteren deutschen Verfassungsgeschichte wenig beachtet, Waitz berührt es gar nicht. Bresslau hat in Konrad II. zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass die Salier als die eigentlichen Inhaber verschiedener rheinfränkischer Gaue anzusehen seien, während die als solche angeführten Grafen lediglich ihre Lehngrafen seien. Bei Zeisolf tritt das Verhältnis noch deutlicher hervor, als er ausdrücklich in der Vita Meinwerci als Vasall des jüngern Konrad genannt wird. Dies Rechtsverhältnis ist der deutlichste Beweis für das Bestehen des Herzogtums Rheinisch-Franzien, denn die Salier nehmen hier dieselbe, ja noch eine stärkere Stellung zu den rheinisch-fränkischen Gaugrafen ein, wie die Herzoge von Baiern oder Sachsen zu ihren Grafen, und die spätern Pfalzgrafen sind von dem Staufer Konrad ab ihre Rechtsnachfolger geworden, denn die rheinfränkischen Gaue und Grafschaften, soweit sie nicht an die geistlichen Stifter Speier etc. verliehen worden waren, sind von ihnen lehnabhängig wie z. B. die Nahegaugrafen, die Grafen von Spanheim, die Einrichgaugrafen u. a. Vgl. meine Spanheimer p. 195 ff. und passim. Nun aber trifft sich dies Verhältnis auch ausserhalb des Dukats; so lassen z. B. die luxemburgischen Herzoge von Baiern den Bietgau in der Eifel und den Moselgau durch ihre Grafen für sich verwalten. Vgl. ebenfalls meine Spanheimer p. 196 sowie meine genealog. Untersuchungen I im Jahrbuch für lothring. Geschichte l. c. 50 ff.

3) Vgl. über dies Geschlecht meine Ausführungen in den Spanheimern p. 220 ff.

kischen Elsenz- und Enzgaus in nahen Beziehungen zu den rheinfränkischen Spanheimern erscheint, so finden wir auch den Namen Zeisolf, der ausgeprägt fränkischer Natur ist und bei dem bairischen Stamme sonst gar nicht vorkommt, bei den Kärntner Spanheimern vertreten [1]).

Unter diesen Umständen wird man die Einwanderung der Spanheimer in Kärnten möglichst früh ansetzen müssen und in Verbindung zu bringen haben mit dem Regiment der jüngern Salier in Kärnten. Ob es nun freilich der Erzbischof Hartwig von Salzburg war, der ebenfalls als ein Aribone anzusehen ist und als Bruder der Wichburg, der frommen Gattin des Grafen Otwin vom Lurngau und Stifterin des Klosters St. Georg am Längsee, bezeugt ist[2]), muss freilich dahingestellt beiben, da den Angaben des Abtes Marchstaller, wie gesagt, nur eine sehr bedingte Glaubwürdigkeit zukommt. Das Geschlecht muss eben sehr rasch Wurzeln gefasst haben, und das kann auch nach den Verhältnissen, unter denen es nach Kärnten kam, nicht wunderbar sein. Als Mann seiner Frau hatte Graf Sigfrid einen ganz bedeutenden Besitz in Kärnten und im Salzburggau, und es wäre thöricht ihn wieder nach Rheinfranken zurückzuversetzen, wo er nichts mehr [3]) zu suchen hatte.

Deshalb konnte er doch die Beziehungen zur Heimat aufrecht erhalten und es war ein Stück Familienpolitik bei dem zahlreichen Kindersegen des Grafen Sigfrid, wenn zeitweilig sein ältester Sohn

---

[1]) Von den Spanheimern lasse ich jetzt trotz des Zeugnisses des Albericus den Erzb. Friedr. v. Köln, fallen denn die Angabe der Ann. Rodenses, die ihn als einen Schwarzenberg bezeichnen — wohlgemerkt haben die jetzigen böhmischenHerrn von Schwarzenberg nur den Namen damit gemein — wird jetzt bestätigt durch ein urkundliches Zeugnis; denn B. Eberhard von Bamberg bekundet 1150 Febr. 12. den Empfang von Gütern, die Berchtold von Svarcenburc, der dieselben seinerseits durch Schenkung domini Friderici Coloniensis archiepiscopi, scilicet patrui sui erlangt hat, für den Todesfall zu Handen des Freien Berchtold von Nuenburc der Bamberger Kirche bestimmt hat. Dobenecker, Reg. dipl. Thuringie nr. 1626.

[2]) Nach der Ausgabe des Seoner Totenbuchs in M. G. N. II. kann an dieser Abstammung kaum noch ein Zweifel sein. Zunächst verzeichnet es lediglich die Angehörigen des Stifters und zeichnet ihn selbst, sowie alle Zugehörigen, die bei der Stiftung beteiligt gewesen sind, durch besondere Schrift aus. Nun wird zum 17. März verzeichnet Wichpurg comitissa hic iacet, mater Hartwici, zum 5. December Hartwicus ap. beatus Juvavensis; bei beiden ist die Schrift litteris rubris distinctum. Und es liegt um so näher, die Mutter des Hartwig als Mutter des Erzbisch. H. anzusehen, als die Schwester des Erzbisch. denselben Namen Wichburg führt.

[3]) Graf Sigfried ist als jüngerer Sohn zu betrachten; das geht aus der Thatsache hervor, dass die Kärntner Spanheimer nur mit sehr geringem Besitz im Nahegau erscheinen.

Engelbert[1]) 1057 dem Grafen Wolfram II. des Kraichgau folgte[2]), und dort mag er auch jene Beziehungen zu dem benachbarten Hirschau angeknüpft haben, die zu der Gründung von St. Paul im Lavantthal führten. Dort wird er auch jene Grundsätze eingesogen haben, die ihn zu dem getreuen Schildknappen des Erzbischofs Gebhard von Salzburg machten. Er ist es gewesen, der diesen Erzbischof und die Sache der Gregorianer in der bedeutsamen Stellung als Vogt der Salzburger Kirche aufrecht erhalten hat. Man darf wohl annehmen, dass er dies bedeutsame, viel umworbene Amt den Familienverbindungen seiner Mutter Richardis verdankte, denn es ist an und für sich undenkbar, dass ein fremdes Geschlecht zu dieser Stellung berufen wäre. Lange kann er demnach auch das Gaugrafenamt in Franken nicht innegehabt haben; wann er die Vogtei angetreten hat, lässt sich nicht feststellen, aber 1066 lässt er sich als Vogt der Salzburger Kirche in dem bekannten Rechtsakt zwischen Erzbischof Gebhard und Markwart von Eppenstein mit Sicherheit nachweisen, und man kann ihn auch noch weiter hinaufführen[3]). Zwar erscheint er hier ohne Familiennamen, und wenn er auch später als Engelbertus comes de Sponheim in einer Urkunde des Erzbischofs Gebhard an der Spitze der Zeugen erscheint, so werden misstrauische Seelen doch noch nicht überzeugt sein, zumal da in den Salzburger Geschichtsquellen von seiner Familienzugehörigkeit nicht die Rede ist.

Auf diese Verhältnisse wirft das bisher überhaupt noch nicht verwertete Fragment von Regensburger Reichsannalen, das Waitz im Anhang zu v. Oefele's Annal. Altahens. veröffentlicht hat, ein ganz überraschendes Licht, und man muss schmerzlich bedauern, dass man sich der vortrefflichen Führung dieser Annalen nur auf zwei Jahre anvertrauen kann. Zunächst wird der genealogische Zusammenhang völlig sichergestellt dadurch, dass ausdrücklich Erzbischof Hartwig von Magdeburg als Bruder unseres Vogtes genannt wird. Der historische Wert dieser Geschichtsquelle für den Investiturstreit in den Alpenländern kann hier nur angedeutet werden.

---

[1]) Es kann sich hier nicht um eine zufällige Namensgleichheit handeln; denn einerseits kommen hier die beiderseitigen Familienbezeichnungen in Betracht, andererseits ist der Name Engelbert in Rheinfranken durchaus ungewöhnlich.

[2]) Vgl. meine Grafen von Spanheim.

[3]) Engelbert erscheint bereits zu den Zeiten des Eb. Balduin von Salzburg als Vogt. Vgl. Kleinmayrn, Juvavia nr. 6. Sonst weise ich ihn noch nach in dem Tauschakt zwischen Eb. Gebhard und der Aebtissin Richardis von Göss Zahn 80.

Die Darstellung von F. M. Mayer: „Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit" erhält dadurch eine sehr wertvolle Engänzung, aber auch für die Reichsgeschichte des Jahres 1085/86 sind diese Annalen von hohem Wert. Für unsere Zwecke ist es hauptsächlich von Wichtigkeit, dass Vogt Engelbert[1]) in Kärnten den Kürzern zog, in Salzburg aber gegen den Erzbischof Bertold von Moosburg nicht nur das Feld behauptete, sondern auch so mächtig auftrat, dass selbst der Kaiser sich mit ihm zu vereinbaren suchte und zeitweilig ihm gegenüber sogar den Erzbischof Bertold verleugnete. Der Erzbischof Gebhard war nicht in der Lage seinem Vogt irgend eine erhebliche Macht zu leihen, sondern bedurfte grade seiner Unterstützung gegenüber den hier überwiegenden Anhängern des Kaisers, und nur die Machtstellung, die Engelbert von Spanheim von seiner Mutter her im Salzburggau einnahm, kann uns das Rätsel lösen, wie der Rheinfranke in der Lage war in diesen Landstrichen die Oberhand zu gewinnen. Das ist ja eben das Charakteristische für diese Aribonen, jene Doppelstellung, dass sie mit dem einen Fuss in Kärnten und den zugehörigen Marken stehen und mit dem andern um so fester und nerviger im Salzburggau und Chiemgau wurzeln, und die Spanheimer waren eben die Erben eines Zweiges der Aribonen. Man darf auch wohl darauf hinweisen, dass die aribonischen Vettern, die ringsum im Salzburggau und Chiemgau sassen und sonst wohl hätten den Ausschlag geben können, sich nicht gegen Graf Engelbert sehr werden angestrengt haben, mochten sie sonst auch auf Seite des Kaisers stehen. Das ist eine Beobachtung, die man in jener Zeit öfter machen kann, dass einzelne Familien auf beiden Seiten ihre Interessen vortrefflich zu wahren verstanden.

Wir werden es nun auch ganz natürlich finden, dass Graf Engelbert den zweiten seiner Söhne, Sigfrid mit Namen, mit dem Erbteil seiner Mutter Richardis in dieser Landschaft ausstattete, und es ist ganz selbstverständlich, dass diese Grafschaft Liebenau mitten in das aribonische Familieneigen hineingesprengt war. Auf der andern Seite erhielten die Grafen von Liebenau beträchtlichen Besitz in Kärnten, und diese ihre Doppelstellung, dass sie väterlicherseits dem Hause Spanheim, von der Mutter her aber den Aribonen angehörten, kann keinen bessern Ausdruck finden, als einerseits in dem codex traditionum des Klosters St. Paul in Kärnten, anderseits im Totenbuch des von den Eltern des Erzbischofs Aribo von Mainz gegründeten Kloster Seon.

[1]) Bei Egger findet sich ein merkwürdiger Ideengang. Einmal lässt er Erzb. Gebhard durch Engelbert v. Spanheim nach Salzburg zurückführen, und zitiert dafür Riezler, der aber den Spanheimer für einen Ortenburger hält, dann aber sieht er in dem Vogt Engelbert gar den Hallgrafen Engelbert, denn für diese Hallgrafen hat er nun einmal eine besondere Vorliebe.

B. Die Grafen Chadalhoh und das Erbe des Pfalzgrafen Aribo.

Es gibt kein Gebiet der mittelalterlichen Geschichte, das so sehr durchpflügt und durchackert ist, als das Zeitalter der sächsischen und salischen Kaiser. So sorgsam aber die äusseren Thatsachen namentlich in den Jahrbüchern festgestellt sind, so sind dieselben doch in ihren Folgen und ihrer Bedeutung oft nur recht wenig gewürdigt. Hier möchte ich zunächst eine auffallende Erscheinung dieser und der folgenden Zeit hervorheben, die für die Annäherung der einzelnen Stämme von grosser Bedeutung geworden ist; ich meine die Familienverbindungen, in die gerade damals einzelne hervorragende Geschlechter des bairischen Stammes mit solchen anderer Stämme traten.

Gelegentlich ist bereits darauf hingewiesen, welche Dienste Boto von Botenstein, der Sohn der Wittekindstochter Frederun, Heinrich IV. durch seine Familienverbindungen in Sachsen leisten konnte; auf der andern Seite wäre es noch wohl der Erwägung wert, inwiefern die Grafen von Formbach und Neuburg in ihrer Haltung gegen Heinrich IV. durch ihre sächsischen Familienverbindungen beeinflusst worden sind[1]).

Brachten diese Familienverbindungen in erster Linie die führenden Geschlechter der einzelnen Stämme einander näher — ein Verhältnis, das sich namentlich dem Reichsoberhaupt oft recht unangenehm fühlbar machte in um so festerem Zusammenhalten einzelner Familien — so bildeten sie doch auf der anderen Seite ebenso viele Brücken[2]), die von einem Stamme zum andern führten, und es wäre wohl der Mühe wert, dass ein Forscher darauf hin sich diese Ehebündnisse etwas genauer ansähe. Hier gedenke ich einer Familienverbindung nachzugehen, die bisher völlig unbekannt war. Wieder ist es ein Aribone, der sich

[1]) Cohn, Zur Geschichte der Grafen von Reinhausen und Winzenburg in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VI.

[2]) Das tritt auch in den Nekrologien der einzelnen Klöster hervor, und es wird in dieser Hinsicht einen grossen Fortschritt bedeuten, wenn man einmal aus der Ausgabe der Monumenta einen vollständigen vergleichenden Ueberblick gewinnt. An dieser Stelle möchte ich aufmerksam machen auf das Hervortreten der Bajuwaren in den Fragm. Libri Annivers. des Kl. Einsiedeln (M. G. Necr. 1, 361 ff.): (Januar) com. Fridericus de Bavaria; (März) com. Uolricus de Bavaria, Richkarta uxor eius; com. Adalbertus de Bavaria et comes Eppo fratres eius. [Eppo Kosename für Eberhard, es sind jedenfalls die Ebersberger gemeint]; (April) com. Ethich de Bawaria et Willa uxor eius; (Juni) Domina Richenza coniunx comitis Adalberonis de Bavaria; (Juli) Lůpoldus com. et marchio in orientali Bawaria. Ich will noch bemerken, dass nach Cohn auch in Sachsen das Geschlecht der Windeberg und Formbach kurzweg de Bavaria genannt wird. Vgl. auch den Ger com. der Bavaria und den Gebehardus com. de Bavaria (Burghausen) p. 383 dieser Abhandlung.

ausserhalb seines Stammes unter den Töchtern des Landes umgesehen und am Niederrhein nicht nur seine bessere Hälfte, sondern geradezu eine zweite Heimat gefunden hat, und das wird schwerlich ohne Nachwirkung geblieben sein auf das folgenschwere Ehebündnis Konrads v. Peilstein mit Adela v. Orlamünde, wodurch dieser festen Fuss fasste in dem Lahnthal und der Wetterau sowohl wie in dem fernen österreichischen Küstenland. In diesem Falle gewährt die Untersuchung noch einen besonderen Reiz durch die merkwürdige Verkettung, dass sich Urkunden vom Niederrhein und der Mosel mit einer Tradition des Klosters Admont vereinigen müssen, um die Beweiskette für Hymens goldene Fesseln zu bilden.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass die Erhebung der beiden Sprösslinge des Aribonengeschlechtes, Aribo und Pilgrim, auf die beiden ersten Bistümer des Reiches zur Vermehrung der Macht und des Ansehens dieses Geschlechtes gewaltig beitragen mussten. Der geistliche Herr hatte es in der Hand seinen Verwandten fällige Lehen zuzuwenden, und wenn man sonst scheel zusehen mochte, wenn eine Erbtochter des Landes einem landfremden Mann ihre Hand reichte, so lag die Sache doch etwas anders, wenn es ein naher Verwandter des ersten Oberhirten des Reichs war. Das ist ein ewig altes, ewig neues Lied, das sich unter veränderten Verhältnissen stets wieder abspielt. Der geistliche Herr Onkel oder Vetter wird bei dem Emporkommen einzelner Familien immer eine grosse Rolle spielen. Diese Gesichtspunkte aber brauchen in dem einzelnen Falle gar nicht zutreffen: auch der Glanz und das Ansehen des Verwandten, in dem man sich sonnen konnte, zog an. Bestimmtes lässt sich darüber bei Erzbischof Aribo nicht behaupten: man kann nur sagen, dass er in der Fremde der alten Heimat nicht vergass und namentlich mit seinen klösterlichen Schwestern in engem Zusammenhang blieb[1]). Man weiss demnach auch nicht, ob er Einfluss hatte auf die Eheschliessung seines Bruders mit jener Immedingerin, die sich gerader Abstammung von Herzog Wittekind rühmen durfte. Hingegen können wir von dem nächsten Angehörigen des Erzbischofs Pilgrim, seinem Bruder, dem Grafen Kadaloh, urkundlich feststellen, dass er denselben in Köln besuchte, denn er findet sich in einer Kölner Urkunde neben seinem Bruder Pilgrim an der Spitze der weltlichen Zeugen[2]).

---

[1]) Ueber die pfalzgräflichen Aribonen schliesse ich mich jetzt den Ausführungen Eggers p. 14 ff. an.

[2]) Der Name ist merkwürdig entstellt comes Rathelho frater eius (Pilgrimi). Die Urkunde ist bisher überhaupt noch nicht beachtet, denn sie ist im Nachtrag

Der Name Kadaloh ist als solcher dem bairischen Stamme eigentümlich; innerhalb des allemannischen Stammes [1]) ist er sehr selten in Anwendung, und man darf annehmen, dass er dort, wo er vorkommt, in bairischen Familienverbindungen seinen Ursprung hat. Beim fränkischen Stamme kommt er überhaupt nicht vor, und so darf man sich nicht wundern, dass man den Namen des Grafen Kadaloh am Niederrhein werkwürdig verstümmelte. Damit scheint in Widerspruch zu stehen, dass um dieselbe Zeit ein Kadelo in der Eifel auftritt und mit Erzbischof Poppo von Trier (1016—1046) eine Prekarie abschliesst [2]). Wenn ich nun behaupte, dass dieser Graf der Bruder des Erzbischofs Pilgrim ist, so kommt dafür die Namensgleichheit am allerwenigsten in Betracht, wenngleich ich doch betonen möchte, dass dies der einzige mir bekannte Fall eines Vorkommens dieses Namens bei einem Grafen des fränkisch-lothringischen Stammes ist. Ebensowenig ist etwas darauf zu geben, dass Erzbischof Poppo als Babenberger ebenfalls aus Baiern gebürtig war oder doch Berührungen damit hatte. Zunächst ist von Wichtigkeit, dass der Graf nicht für sich, sondern als Sachwalter seiner Gattin Irmengard erscheint; sie ist es, die durch seine Hand partem hereditatis et proprietatis, quam de chorte Prumizvelt (Pronsfeld in der Eifel, Kr. Prüm) . . possedit et tenuit, dem Erzbischof überweist, und dafür von diesem duas chortes videlicet Alua (Blei-Alf, Kr. Prüm) und Werede und ausserdem zu Berege (Berg, Kr. Bernkastel oder Saarburg) Weinberge mit dem durchschnittlichen Ertrag von 10 Karraden zum lebenslänglichen Niesbrauch für sich und ihren Gatten erhält.

---

bei Lacomblet, Niederrhein. Ub. 4b 711 abgedruckt. Vielleicht liegt in Rathelho auch ein Fehler vor. Die Form Kathelo wird noch nachgewiesen werden.

[1]) Unter gleichem Tagesdatum (31./7.) komm der Name in abgekürzter Form als Chadolt comes im Reichenauer Nekrolog (M. G. N. 1, 278), als Chadelous comes im St. Galler Anniversar und Nekrolog (l. c. p. 478) vor; an letzterer Stelle auch Perehtoldus filius Chadalohi (comitis) ad 29./7. l. c. — Diesen Namensträger kann man mit Sicherheit dem altallemannischen Herzogsgeschlecht der Alaholfinger zurechnen, das dem Kl. St. Gallen wiederholt Schenkungen zuwandte. Ich lasse es dahingestellt, ob hier der 790 vorkommende Sohn des Gr. Perahtold und seiner Gemahlin Garsinda gemeint ist (vgl. Würtemberg. Ub. 1 p. 40) oder der 898 als Graf des Albgaues (Wartmann, Ub. v. St. Gallen nr. 876), sowie 891 an St. Gallen schenkende (Würtembg. Ub. 1, 196) und 891—894 als Graf des Aargau (l. c. 198) erscheinende Chadaloh ist. — Selbstverständlich kann ich hier nicht dem Ursprung des Namens bei den Alaholfingern nachspüren und muss mich darauf beschränken zu sagen, dass von da ab so weit mir bekannt der Name bei allemann. Geschlechtern in älterer Zeit nicht mehr erscheint.

[2]) Beyer, Mittelrhein. Ub. 1 nr. 324.

Pronsfeld selbst, im Biedgau gelegen, der den Luxemburgern gehörte, war eine Domäne von grosser Ausdehnung, an der wie es scheint die Gräfin Irmengard nur Teilbesitz hatte. Aus dem Wortlaut der Urkunde geht hervor, dass sie sich in derselben Gegend noch Eigentum vorbehielt[1]). Die angeführten Zeugen geben nicht nur die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes näher zu bestimmen, sondern gewähren auch einen Fingerzeig, wo die Sippe der Gräfin zu suchen ist. An der Spitze der Zeugen steht Herzog Gottfrid aus dem Geschlecht der ebenso mächtigen wie angesehenen Ardennergrafen; dass hier aber nicht etwa der Herzog Gottfried I. von Niederlothringen, sondern der später so berühmte Gottfrid der Bärtige gemeint ist, der bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des Herzogs Gozelo, den herzoglichen Titel führte und Oberlothringen verwaltete, geht aus den Namen der beiden andern Zeugen hervor, denn Adalbert v. Musal, der dem Hause der elsässischen Grafen v. Egisheim angehörte und als jüngerer Sohn die in ihrem Namen sich proteusartig wandelnde, von der Mutter überkommene Grafschaft Moha, Musau[2]), Musal in Brabant besass, fällt in die Mitte des 11. Jahrhunderts, und der darauf folgende Graf Bezelin ist der um dieselbe Zeit vorkommende Lehnsgraf der Luxemburger im Bed- oder Bietgau[3]). Seine Zeugenschaft wird damit zusammenhängen, dass Pronsfeld in seiner Grafschaft gelegen war. Anders steht es mit den beiden andern Zeugen. Es ist von Wichtigkeit, dass Herzog Gottfrid nicht etwa als Landesherzog auftritt; als Herzog von Oberlothringen stand er diesem Rechtsakt vollständig fremd gegenüber, und der Etichone Adalbert v. Musal, der im Elsass und in Brabant zu

[1]) Sie behielt sich vier genannte Leibeigene nebst deren Besitzungen vor — Pronsfeld ist später Eigentum des niederrheinischen Grafen Bruno v. Hengebach, der es unter Vorbehalt des lebenslänglichen Niesbrauches für sich und seine Gattin Mathilde an Prüm schenkte. Späterhin hatte es Graf-Herzog Heinrich v. Limburg, der dem ardennischen Geschlechte angehörte, an sich gerissen und quod suum non erat quasi proprium possedit, war dann aber 1101 von Heinrich IV. zur Herausgabe verurteilt und gezwungen. (Beyer 1, 459, St. 2954). — Oft genug wurden die durch Prekarie eingegangenen Verpflichtungen von den Erben nicht eingehalten, und es mag hier daher erwähnt werden, dass sich späterhin auch Blei-Alf im Besitz der Prümer Abtei befindet. (Vgl. Beyer 1, 543, II, 127).

[2]) Am linken Ufer der Maas zwischen Namur-Lüttich. Ueber Albert v. Musal vgl. meine geneal. Untersuch. II. im Jahrbuch für lothring. Geschichte 1895 Bd. 7 p. 110 und Stammtafel I. Er ist als Sohn des Grafen Hugo VI. v. Egisheim anzusetzen und war somit ein Brudersohn von P. Leo IX. (Bruno v. Egisheim). Seine Verwandtschaft mit dem Hause Verdun rührt von seiner Mutter Mathilde her, die höchst wahrscheinlich diesem Geschlechte angehörte.

[3]) Vgl. über das Geschlecht dieser Bezelin meine Grafen von Spanheim.

Hause ist, wird ohne Grafentitel gar vor dem Grafen des Gaues geführt. So vorsichtig man sonst auch mit Folgerungen aus der Anführung der Zeugen sein muss, in diesem Fall möchte ich doch unter den obwaltenden Verhältnissen schliessen[1]), dass Gräfin Irmengard zu der Sippe dieser beiden Männer gehörte, die das von ihr vorgenommene Rechtsgeschäft bekräftigten.

Dass aber dieser Gatte der Gräfin Irmgard thatsächlich der Bruder des Erzbischofs Pilgrim ist, dafür möchte ich als beweisend ansehen, dass die Gattin des Grafen Chadalhoch, der als Bruder des Erzbischofs Pilgrim nachgewiesen ist, nun ebenfalls den Namen Irmengard trägt. Graf Chadalhoch war Graf im Isengau und gegen 1050 übergab er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Irmingard dem Erzbischof Balduin v. Salzburg seinen herrschaftlichen Besitz[2]) zu Bürten nebst der dort erbauten Kirche sowie andere Güter und überhaupt all' sein Eigen an Land und Leuten zwischen Inn und Isen. Und es fehlt nun auch nicht an dem charakteristischen Interessenkreis in Kärnten, denn die Witwe Irmgart des Grafen Chadalhoch schenkte in den ersten Jahren des Erzbischofs Gebhard etwa um 1074 an Kloster Admont zwei Salzpfannen[3]). Freilich liegen die Erzbischöfe Pilgrim-Poppo sowie Gebhard etwas weit auseinander, aber die Lebensalter dieser Aribonen lassen überhaupt jede Gleichartigkeit vermissen, und in dieser Hinsicht kann an und für sich kein Hindernis bestehen, wenngleich hier schon betont werden soll, dass diese Ausführungen ebensowohl für den gleichnamigen Sohn des Grafen Kadaloh passen würden.

Alles trifft hier trefflich zusammen: in den Alpenländern gibt es um diese Zeit keinen andern Grafen Kadalhoh, als den Aribonen, der ein Bruder oder Neffe des Erzbischofs Pilgrim war, und wiederum kennen wir nur diesen einen, dessen Gattin den Namen Irmengard trug. Ebenso treffen wir in der Eifel ein solches Ehepar an bei einem Rechtsakte, der uns die Gattin als Erbin in dieser Landschaft er-

---

[1]) In den geneal. Arbeiten von J. Wendrinsky wird ohne weiters, sobald zwei Grafen oder Herren in Zeugenreihen neben einander erscheinen, Stammesgemeinschaft oder Geschlechtsverbindung angenommen. Der Kreis der Personen, die in Oesterreich als Grafen oder Herren unter den Zeugen aufgeführt werden konnten, war aber sehr eng begrenzt, und so liess es sich gar nicht vermeiden, dass z. B. in den Urkunden der Herzoge von Oesterreich unter den Freien so ziemlich immer dieselben Persönlichkeiten neben einander erscheinen. Oft genug wird aus demselben Grunde Verwandtschaft vorgelegen haben, aber die Zeugenschaft als solche beweist zunächst gar nichts, ausser in dem Falle, wenn es sich um bestimmte Familienakte handelt, wie solche schon angeführt sind und noch angeführt werden.

[2]) Egger p. 29. [3]) Zahn p. 86.

scheinen lässt, während der Gatte hier an und für sich vollständig fremd ist, fremd [1]) nicht bloss seinem ungewöhnlichen Namen nach, denn in dem ganzen Rhein-, Mosel- und Maasgebiet ist für unsern Grafen keine Grafschaft aufzutreiben. Und da nun der Bruder des Erzbischofs thatsächlich in Köln nachgewiesen ist, so müsste es ein merkwürdiges Spiel des Zufalles sein, wenn dieser landfremde Graf Kadaloh mit seiner Gattin Irmengard ein anderer sein sollte, als der gleichnamige Aribone mit seiner Gattin, die ebenfalls Irmengard heisst, zumal im ganzen Rheingebiet kein anderer Graf dieses Namens zu finden ist[2]).

Eine direkte Widerlegung scheint nun allerdings darin ausgesprochen zu sein, dass in einem Codex S. Victoris Xantensis des 11. Jahrhunderts unter anderen reichhaltigen nekrologischen Nachrichten sich folgende Einträge finden. Febr. 5. Irmentrut comitissa, Oct. 29. Kathelo comes, denn danach scheinen sich die Namen doch auch sonst vorzufinden[3]). Was wird man nun aber erst sagen, dass dieselbe Uebereinstimmung, die zwischen den beiden Ehepaaren im Leben geherrscht hat, sich auch im Tode noch vorfindet! Zum 4. Febr. ist Irmingart cometissa auch im Admonter Totenbuch und in den Salzburger Totenbüchern eingetragen, und ebenso treffen wir zum 30. Oct. Kadelhohus comes im Seoner Totenbuch, das in seinem ältern Bestand die ganze Reihe des pfalzgräflichen Zweiges der Aribonen aufführt. Damit ist die Zugehörigkeit dieses Kadaloh direkt erwiesen, denn

---

[1]) Damit scheint in Widerspruch zu stehen, wenn es in einer Urkunde des Eb. Poppo für Kl. St. Matheis 1038 Sept. 2. heisst: Audita est huius confirmationis pagina seniore Cadoldo recitante in generali placito. Beyer 1, p. 365; aber die Form Cadold kommt auch sonst wohl anderweitig vor. Hingegen die charakteristisch bayrische Form und zwar ganz besonders für die Aribonen ist Chadalhoh; ausserdem wäre hier noch immer mit der Möglichkeit zu rechnen, dass es sich um unsern Kadaloh handelte, dessen Grafenbezeichnung fehlt, da er hier ja nicht Graf ist im Gegensatz zu seinem gleichnamigen Sohn.

[2]) Ich wiederhole, dass ich für die Zeit der sächsischen und salischen Kaiser in den grössern Urkundenbüchern sowohl als in den Nekrologien Grafen dieses Namens lediglich beim bayrischen Volkstamm gefunden habe.

[3]) Ich verdanke diese Angaben der freundlichen Mittheilung von Herrn Dr. Martin Meyer, Hülfsarbeiter am Staatsarchiv zu Münster. Herr Dr. Meyer bemerkt über das Alter beider Notizen, dass sie von Händen der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschrieben sind. „Nicht ausgeschlossen ist, dass die beiden Notizen zu einer im Grossen und Ganzen von einer und derselben Hand geschriebenen Partie, in der nur hier und wieder andere Hände für kurze Zeit eintreten, und welche mindestens die Zeit von 1046—1079, höchstens die Zeit von 1040—1081 umfasst, gehören . .“ Ich bin Herrn Dr. Meyer für diese Mittheilungen zu grossem Danke verpflichtet.

sonst würde er nicht im Seoner Totenbuch stehen, und der entsprechende Schluss ergibt sich dann auch für seine Gattin. Man könnte nun freilich den Einwand erheben, dass es sich hier ja gar nicht um eine Irmengard, sondern um eine Irmentrud handelt, aber beide Namen werden unterschiedslos neben einander gebraucht[1]), und gerade bei der hier in Betracht kommenden Persönlichkeit kann man beide Namensformen als neben einander in Uebung befindlich nachweisen. Somit wird es auch wohl als zweifellos erachtet werden dürfen, dass es sich hier um ein und dasselbe Ehepaar handelt.

Die Herkunft jener Angaben aus einem Codex von St. Viktor zu Xanten gibt uns die Möglichkeit, die Persönlichkeit der Gräfin Irmengard festzulegen: es ist jene cometissa Sutphaniensis und neptis des Kaisers Heinrich III., der ihr 1041 beträchtliche Güter im Lüttichergau schenkte, und es ist nun keineswegs bedeutungslos, dass dies auf Verwendung der beiden Herzöge Gozelo und seines Sohnes Gottfried geschah[2]), denn wir haben gesehen, dass die Gattin des Grafen Kadaloh zum Herzog Gottfried in verwandtschaftlichem Verhältnis gestanden haben muss. Eine Gräfin von Zütphen dürfen wir aber mit Fug und Recht jenem Grafengeschlechte zurechnen, dem auch die Mutter

---

[1]) Das sieht man bei der Irmengard-Irmentrud v. Gleiberg, der Gattin Welfs von Kärnten. Beide Namensformen findet man bei einem Vergleich des Anon. Weingart. mit den entsprechenden Urkunden des Kl. Weingarten im Würtemb. Ub. I.

[2]) Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen. 1, 159. Ich stelle folgende Angaben über sie zusammen. 1056—73. Eb. Anno von Köln bekundet die Schenkung der Propstei Rees bei Xanten am St. Peter zu Köln durch domna Irminthrudis comitissa. Sloet 108 Der Erzbisch. Hermann von Köln hatte von der Ermentrudis beträchtliche Güter in pago Aquensi, die zum Teil aus der angeführten Schenkung Heinrichs herrührten, für die Kirche Maria-Greden in Köln erworben (Sloet p. 181). Eine ganz bedeutende Schenkung der Gräfin Irmengard an die Propstei Rees pro suis parentumque suorum in Resa quiescentium peccatis redimendis zu Rees, Emmerich, Stralen und Koenigswinter beurkundet Erzbisch. Sigewin von Köln (1079—1089) Sloet 185. 1096 nennt Eb. Hermann Stralen ein praedium Irmintrudis comitisse. Sloet 196. 1142 erwähnt Eb. Arnold, dass christianissima mulier et spectabilis comitissa Ermentrudiss beato Petro (zu Köln) villam Rees geschenkt hat. Sloet 270. Endlich bestätigt P. Hadrian die aufgezählten Schenkungen der Gräfin Irmintrud an Rees. Sloet 300. Aus diesem Material folgt, dass Irmingard und Irmintrud unterschiedlos gebraucht werden, wenn auch die Form Irmentrud hier überwiegt, und dass diese Gräfin von Zütphen eine Erbtochter und verheiratet war. Ihres Gatten wird bei der Stiftung zu Rees nicht gedacht. Nicht zu verwechseln ist sie, wie regelmässig geschehen ist, mit der h. Irmgard, die auch nach Zütphen benannt wird und in Hermann Abt von St. Pantaleon zu Köln einen Bruder hatte; inwieweit diese Benennung zu Recht besteht, kann erst erkannt werden,

Mathilde des Ezzoniden Konrad-Kuno von Bayern als Tochter des Grafen Otto von Zütphen entsprossen ist, und zwar ist Irmengard nach der Zeit als die Tochter des uns unbekannten Bruders der Mathilde anzusehen, denn 1059 tritt uns in Zütphen ein neues Grafengeschlecht entgegen mit dem Grafen Gottschalk, dessen Gattin Adelheid und den Söhnen Gebhard und Otto, von dem letzterer das Geschlecht der Grafen von Geldern und Zütphen begründete. Entstammte aber Irmengard diesem ältern Zütphener Grafengeschlecht, so gewinnen wir eine weitere Erklärung über den Rückhalt, den die Ezzoniden in Bayern an den Aribonen fanden, und wiederum hat uns die Genealogie die Möglichkeit gewährt, geschichtliche Erscheinungen in ihrem ursächlichen Zusammenhang zu erkennen.

Ueber jenen Grafen Otto von Zütphen weiss man nichts weiter; aber der Umstand, dass sein Rechtsnachfolger Geldern und Zütphen vereint in der Hand hatte, lässt darauf schliessen, dass solches auch bei ihm der Fall war. Alsdann darf man mit ihm den Grafen Megingoz von Geldern in Zusammenhang bringen; und wir sind dann wenigstens in der Lage die Beziehungen der Irmengard zu dem Verduner Geschlecht zu erkennen, denn des Megingoz Gattin Gerberga war eine Tochter Gottfrieds von Verdun, des Vaters des Herzogs Gozelo [1]). Und vielleicht gelangt man auf diesem Umwege zu einer Erklärung der Verwandtschaft mit Kaiser Heinrich, die aber ebenso weitläufig sein kann, wie diejenige des Ezzoniden Kuno von Kärnten mit ihm. Auf diese verschiedenen Möglichkeiten sich einzulassen hat aber keinen Zweck, und ich will nur noch darauf hinweisen, dass ein möglicher Zusammenhang mit den Immedingern [2]), deren Hauptbesitz zum Teil in der Veluwe, eben der spätern Grafschaft Zütphen war, vielleicht auch die Möglichkeit einer Erklärung dieser Verwandtschaft gewährt.

---

wenn die niederrhein. Nekrologien in zuverlässiger Ausgabe vorliegen. Höchst wahrscheinlich handelt es sich um eine Kombination, die Irmgard (Sloet 187), die Schwester des Abtes Hermann und eines Rupert, dessen Sohn Graf Rubert nebst Gattin Ermentrud Sloet p. 235 genannt wird, mit unserer Gräfin Irmgard-Irmtrud zusammenwarf und dann auch ihren Bruder, den Abt Hermann, zu einem Grafen von Zütphen machte.

[1]) Vgl. die Vita stae. Adelheidis, Aebtissin von Vilich/Bonn. Acta Sanctorum ad 5. Februar I, 714. Siehe auch meine genealog. Untersuchungen I, l. c. p. 70.

[2]) Eine Arbeit über diese Verhältnisse, die namentlich auch die beiden Immedingerinnen in Oesterreich behandelte, nämlich Frederun, die Gattin des Pf. Hartwig II., und Glismud, die Schwester Meinwerks von Paderborn, die in das Haus der spätern Grafen von Treffen heiratete, wäre sehr wünschenswert.

Am Niederrhein hat Graf Kadaloh ausser seinem Todestag keine Spur hinterlassen und ebenso spurlos ist er in Bayern aus der Welt gegangen. Deshalb ist es auch so schwer zu sagen, ob es sich bei diesem Grafen Kadaloh um den Bruder des Erzbischofs Pilgrim oder um dessen gleichnamigen Sohn handelt. Jedenfalls ist aber der Gatte der Irmingard frühzeitig gestorben, denn ihre Schenkungen sind vollständig freihändig; aus demselben Grund muss auch der gleichnamige Sohn, der wie es scheint, dieser Ehe entsprossen ist, frühzeitig verblichen sein.

Demnach fehlt auch jegliche Handhabe, um mit diesem Zweig der Aribonen jenen rätselhaften „Pfalzgrafen" Chazil zu verknüpfen, der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Kärnten und Krain sowie in den anstossenden Landschaften von Friaul und Istrien erscheint. Wegen seines Namen hat man ihm slavische Herkunft andichten wollen, aber dieser Name ist so gut deutsch wie irgend einer und nichts anderes als die Koseform für Kadeloh[1]), aber auch mit diesem Namen bleibt er ein merkwürdiges Gebild, das allen Gestaltungsversuchen ausweicht. Zunächst ist man natürlich geneigt, ihn den Aribonen zuzuzählen. Dafür spricht in erster Linie sein Name und seine Stellung; innerhalb des bairischen Stammes kennt man im 10. u. 11. Jahrhundert nur Zugehörige des aribonischen Geschlechts als Grafen solchen Namens. Störend ist es allerdings im hohen Grade, dass er mit keinem der frühern Grafen Kadaloh und ebensowenig mit irgend einem der andern Aribonen in Verbindung gebracht werden kann. Für seine aribonische Abstammung hat man ins Feld geführt, dass er bei der Einweihung des Familienklosters Michaelbeuern durch den Patriarchen Sigehard im Jahre 1072 beteiligt gewesen wäre. Da ist aber Beteiligung mit Gegenwart verwechselt; zugegen war er ganz gewiss bei diesem Akte, aber schwerlich als Familienzugehöriger, sondern als Vasall des Patriarchen Sigehard.

Der Gründungsakt des Klosters liegt uns in zweifacher Form vor[2]); in der einen, die aber zu Bedenken Anlass gibt, erscheint wohl ein Graf Chazil als Zeuge, aber nicht in der Reihenfolge, die ihm

---

[1]) Das hat Tangl in seiner Abhandlung über die Eppensteiner im Archiv für österr. Gesch. 12, p. 127 bereits ganz richtig bemerkt. In dem Ub. ob der Enns und den Mon. Boic. kann man dafür zahlreiche Belege finden. Ich verweise hier auf den Vogt Chazilin-Chadelhoh des Kl. Mattsee. Vgl. Mon. Boic. 28, 79 u. 81 und Ub. ob der Enns 1 nr. 60, p. 474 u. nr. 61, p. 475.

[2]) Filz, Gesch. von Michaelbeuern Urk. 1, 745. Man wird erst einen klaren Einblick in diese Verhältnisse gewinnen können, wenn ein zuverlässige Ausgabe vorliegt.

gebührt als Verwandten und noch dazu als Vertreter der pfalzgräflichen Linie, zu der man ihn doch rechnen müsste, sondern nach Männern[1]), die vielleicht verwandt gewesen sein können, aber keineswegs dem Geschlecht angehören und aus demselben Grunde wie Graf Chazil zugegen gewesen sein werden. Diese Ansicht wird bestätigt durch die Stellung, die er in der zweiten durchaus unverdächtigen Form der Ueberlieferung unter den Zeugen des Gründungsaktes einnimmt. Hier steht er an der Spitze der milites, d. h. der Vasallen des Patriarchen als Chazili de Muosiza, allerdings in ganz guter Gesellschaft, denn an dritter Stelle und also nach ihm steht Perinhart Ottonis comitis filius[2]), das heisst der Sohn des Grafen Otto von Scheyern von der Haziga. Man könnte nun an zwei verschiedene Persönlichkeiten denken; das trifft aber in diesem Falle ganz bestimmt nicht zu. Muosiza ist nichts anders als die latinisierte Form für das wendische Mosniza, deutsch Mosach (jetzt Moggio), welches der Stammsitz des Chazil war, und dieser Chazil wird in einem spätern durchaus unverdächtigen Zeugnis Graf genannt. Demnach ist die Identität der beiden Persönlichkeiten gesichert, aber auch unsere Ansicht bestätigt, dass dieser Akt lediglich seine Gegenwart als Vasall des Patriarchen bezeugt. Es bleibt also zunächst nichts anders übrig als die blosse Namensform Chazil, und sie allein kann nicht beweisen, da für ihn keiner der ariboníschen Familiengaue aufzufinden ist, wenngleich immerhin zu betonen ist, dass auch Bernhard von Scheyern zur Familie des Patriarchen Sigehard gehörte und doch als solcher nicht genannt ist.

Es muss demnach auch unentschieden bleiben, ob er jener Chadelhoh ist, der Vogt über die weiten Besitzungen des Bistums Brixen in Krain und dem Küstenland zur Zeit des Bischofs Altwin war oder ob wir es hier noch mit dem frühern Grafen Chudalhoh zu thun

---

[1]) Nach Rapoto senior et Oudalrich et iunior Rapoto filii eius folgen zunächst Ekkehart, filii Hadag (Sic?) et Ludwig comes. Letzterer ist der gleichzeitige Graf von Friaul; den Ekkehard wird man für den gleichzeitigen Grafen Eckard v. Scheyern zu halten haben, der als Schirmvogt des Freisinger Bistums mancherlei Berührungspunkte mit Aquileja hatte. Die filii Hadag sind nicht zu bestimmen; vielleicht ist eine Ergänzung zu gewinnen aus der gleich zu besprechenden Zeugenreihe, so dass ausgefallen wäre et Bernhard. Dann hätte filii Berechtigung, und es wäre weiter zu emendieren Ottonis (v. Scheyern).

[2]) Sein Bruder Eckard ist unter den Grafen fortgefallen. Ueber die Brüder vgl. Graf Hundt, Bayr. Urk. aus dem 11. und 12. Jahrhundert p. 35, der aber gerade diese beiden Akte übersehen hat. Ueber die Beziehungen der Scheyern zu den Aribonen und Ezzoniden vgl. meine früheren Ausführungen.

haben[1]). Zuverlässig lernen wir ihn kennen aus der Stiftung eines Klosters auf seinem Allod Mosach[2]). Freilich ist die Ueberlieferung[3]) darüber ausserordentlich getrübt, und es bleibt zunächst zweifelhaft, ob die Angabe zuverlässig ist, dass der Patriarch Friedrich v. Aquileja, dem er etwa 1084 die Gründung des Klosters übertrug, sein affinis war, wie es heisst. Friedrich war ein Czeche, ein Neffe des Böhmenkönigs Wratislav, und die Verschwägerung könnte in erster Linie darauf beruhen, dass Graf Chazil eine Gattin aus dem böhmischen Herrscherhause hatte; aber über seine Verheiratung ist überhaupt nichts bekannt[4]). Wohl aber könnte man eine weitläufige Affinität herleiten aus der Vermählung von Friedrichs von Tengling Tochter mit Konrad von Mähren[5]), und damit gewänne man allerdings wieder ein schwaches Indizium für Chazils aribonische Abstammung. Friedrich wurde durch seinen gewaltsamen Tod an der Ausführung dieses Auf-

---

[1]) 1060—68. Chadalhoh ist hier nicht Graf genannt, aber auch Markwart von Eppenstein nicht, der hier als Vogt von Aquileja auftritt. Redlich, Acta Tirolensia nr. 183.

[2]) Vgl. hiezu auch v. Zahn, Friauler Studien im Archiv für österr. Gesch. 57, 318, namentlich über die wendische Namensform Mosniza.

[3]) Die Beschaffenheit der Ueberlieferung des sog. testamentum domini Chacellonis, Comitis Palatini et Supremi Magistri Imperialis Curie legt so recht den Wunsch nach einem nach kritischen Grundsätzen gearbeiteten Urkundenbuch des Küstenlandes nahe. Tangl hat bei der Beurteilung dieses angeblichen testamentum eine ganz beachtenswerte Kritik entwickelt und ganz richtig darin den Stiftungsbrief des Patriarchen Udalrich von 1119 erkannt, geht dann aber viel zu weit, wenn er diese Urkunde schliesslich in Bausch und Bogen als unecht verwirft, denn die eigentliche Gründungsgeschichte des Klosters lässt sich ganz sauber herausschälen. Eine grobe Fälschung ist natürlich die notarielle Beglaubigung mit Einleitung durch den famosen Konstanzer Bürger und kaiserlichen Notars Pankrazius ex iussu Chacellonis. Die Titel, die dem Chazil gegeben werden, zeigen, dass es auch heutzutage nichts Thörichtes gibt, das nicht Gläubige findet. Man sollte demnach jetzt endlich aufhören, von dem Pfalzgrafen Chazil zu reden, denn diese Pfalzgrafschaft in Verbindung mit dem Hofmeisteramt ist ein Unsinn. Auch die Zeugenreihe, das Datum sowie die Bestätigung durch Patriarch Udalrich, ist eine Fälschung. Was dann noch übrig bleibt, ist eine einfache historia fundationis, die auch nicht den geringsten Anstoss erregen kann, und es ist immerhin von Belang, dass der Stifter hier comes Cacellinus heisst.

[4]) Vgl. v. Ankershofen, Regesten nach de Rubeis im Archiv für österr. Gesch. II, p. 350 sowie auch Bergmann, die Benediktinerabtei Mosach l. c. III, p. 247.

[5]) Vgl. meine Ausführungen über die Beziehungen dieses Zweiges des Aribonen zu dem böhm. Herrschergeschlecht. Dieser affinis beruht aber lediglich auf einer Angabe des de Rubeis.

trages behindert, und es war der Patriarch Udalrich, der die Stiftung zur Ausführung brachte[1]). Graf Chazil hatte seine Stiftung ausgestattet mit Gütern dies- und jenseits der Pontebba, in Kärnten sowohl als in Friaul, und darnach muss ihm das ganze Bergland in die Mitte des Fellalaufes hinter und gegenüber Moggio, in letzterer Richtung bis in den Kanal des Isonzo bei Flitsch gehört haben[2]). Hier ist also der eine Besitzmittelpunkt gewesen.

Es gibt aber noch eine zweite Stiftung[3]) von Graf Chazil, und ihre Oertlichkeit könnte nun schon die Vermutung begründen, dass er ein Aribone war und dem pfalzgräflichen Zweige derselben angehörte. Wieder ist es der Patriarch Udalrich, dem er sein ganzes Besitztum für eine Stiftung an seiner zukünftigen Grabstätte überwiesen hatte, und als er nun auf seinem Allod Göttling in Steiermark im Marburger Kreise starb, liess der Patriarch ihn beisetzen in proprio allodio suo in Eberndorf im Jaunthal in der Kirche Maria-Jaun, wo bereits eine Gemeinschaft von Chorherrn bestand. Die Ausstattung, die der Graf aus seiner Hinterlassenschaft bestimmt hatte, war eine sehr beträchtliche, ausser den beiden schon erwähnten Ortschaften noch im Umkreis von Eberndorf beträchtliche Güter, die zum Teil später Filialen zu der Pfarrei Eberndorf bildeten. Und die Oertlichkeit dieser Güter, namentlich im Jaunthal, fällt nun wieder für seine Abstammung von den Aribonen und gerade von dem pfalzgräflichen Zweig in Gewicht, denn gerade hier lässt sich bereits im 10. Jahrhundert ein ausgedehnter Besitz der Aribonen fesstellen; aber schliesslich ist das Jaunthal gross und es bedürfte erst einer genauen Untersuchung, ehe man über allgemeine Behauptungen hinaus etwas Bestimmtes äussern könnte.

Das ist alles was wir über diesen Grafen Chazil wissen. Wann er gestorben ist, kann nicht genau bestimmt werden, aber jedenfalls muss der Tod einige Zeit vor 1106 erfolgt sein, aus welchem Jahre

---

[1]) Vgl. Mayer, die östl. Alpenländer p. 104.

[2]) Nach Zahn l. c. 319. Zahn bringt auch die interessante Notiz, dass Moggio in einem alten Burgenverzeichnis Friauls arx Chazzila genannt wird und weist zugleich auf ein Kazlinsdorph (Kezilinstorf) im 12. Jahrhundert hin, auch Villa Chazil, Chiazil genannt, jetzt Villacaccia zwischen Udine und Codroipo.

[3]) Die Stiftungsurkunde bei Tangl l. c. Anm. 266. Vgl. auch seine Ausführungen l. c. p. 134 und Mayer l. c. 160. Auch von Koch-Sternfeld hat im Archiv. IV eine Arbeit über diesen Gegenstand verbrochen; gegen seine Ungereimtheiten hat bereits der Hg. Stülz Einspruch erhoben. Wer die Arbeitsweise dieses Mannes kennt, mit dem seinerzeit Wilhelm Wattenbach einen ergötzlichen Streit über das Zeitalter Ruperts von Salzburg gehabt hat, kann nur bedauern, dass ein verdienter Forscher wie Egger sich einen solchen Gewährsmann für seine Behauptungen ausgesucht hat.

die Stiftungsurkunde von Eberndorf ist[1]), denn es war nach dem Tode des Grafen Chazil eine grössere Kirche zu Eberndorf aus den so erlangten Mitteln erbaut worden und die Bauzeit bis zur Einweihung hat man in Anrechnung zu bringen. Jedenfalls bleibt er eine rätselhafte Persönlichkeit[2]); manches spricht ja dafür, dass er zu den Aribonen zählte, aber schliesslich bleibt es doch zu unbestimmt, als dass man glauben könnte, auch nur halbwegs einen Wahrscheinlichkeitsbeweis erbracht zu haben. Für die weitere Betrachtung scheidet er aus, da er jedenfalls ohne Erben war und ja für den Todesfall sein Eigentum zur Verfügung des Patriarchen von Aquileja gestellt hatte.

Um dieselbe Zeit starben nun auch die letzten Mitglieder des pfalzgräflichen Zweiges der Aribonen, Aribo und Boto. Aribo nennt sich nach dem Verlust der pfalzgräflichen Würde zeitweilig Graf von Hegirmoos; müsste man danach das Schwergewicht seiner Stellung nach Salzburg verlegen, so belehrt uns die Angabe Ekkehards wenigstens für seine letzte Zeit eines Bessern. Aerbo iam grandevus nobilis de Carinthia princeps, so lautet die Todesnachricht zum Jahre 1102. Was man sonst von ihm weiss, ist sehr dürftig; die Hauptsache dürfte die Gründung von Kloster Millstadt auf der Kärntener Seenplatte sein.

Ob diese Stiftung aus seinem eigenen Familiengut geschah, muss zweifelhaft erscheinen, wenngleich die pfalzgräflichen Aribonen im Lurngau ansehnlich begütert waren; wenigstens lässt die Lokalchronik sie aus dem Gut seiner Gattin erfolgen, das Graf Aribo auf solche Weise seinen Erben, den Grafen von, Görz entziehen wollte[3]). In

[1]) Es ist durchaus willkürlich, die Namen der Zeugen zu bestimmen, von denen bloss Vornamen genannt werden. Einen Mann namens Weriand kann man unmöglich ohne weiteres zu dem Grafen Weriand von Plaien u. s. w. erheben, wie das Tangl thut, dem man ruhig bis auf unsere Zeit weiter nachgeschrieben hat.

[2]) Bevor nicht in der Weise, wie dies von Zillner und Richter für das Erzbistum Salzburg geschehen ist und wie A. Kaemmel für Steiermark den Anfang gemacht hat, die Untersuchung weiter geführt und auf die südbayrischen Gaue, Tyrol, Kärnten, Krain und die Küstenländer ausgedehnt wird, wird man über die älteste Geschichte der Aribonen zu keinen feststehenden Ergebnissen gelangen können, und erst dann wird man über ihre Verzweigungen ein bestimmtes Wort reden können.

[3]) J. Egger meint freilich, dass um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts ein Rückgang der Macht der Görzer eingetreten sei; das ist in solchem Masse der Fall gewesen, dass sie im Anfang des 12. Jahrhunderts die Pfalzgrafschaft für Kärnten erlangen und die Aribonen im Lurngau ablösten. Zu diesem Geschlecht zählt O. Redlich mit Recht auch den Grafen Heinrich von Istrien nobilissima prosapia ortus, den Bruder des Gr. Meginhard von Lurn. Man lernt ihn

diesen Verhältnissen liegt bereits ausgesprochen, dass Graf Aribo ohne direkte Erben war, und wenn seine Gattin dem Hause Görz entstammte, so musste ihr Eigen naturgemäss an dies Haus zurückfallen. Thatsächlich findet sich demnach auch die Vogtei über Millstadt später bei dem Hause Görz, und es frägt sich, was nun aus seiner sonstigen Hinterlassenschaft wurde[1]).

Das Haus des Aribonen war jetzt bis auf die Sippe, die sich zunächst nach Tengling benannte, ausgestorben, und es war ganz natürlich, dass sich dies Geschlecht wenigstens in den Besitz des Allodialnachlasses seines Verwandten zu setzen und so weit wie möglich auch seine Machtstellung in diesen Gegenden, die nach den Worten Ekkehards sehr bedeutend gewesen sein muss, anzutreten suchte. Von einem Rechte auf seine Lehen konnte überhaupt keine Rede sein, aber auch mit dem Anrecht auf das Hausgut stand es höchst zweifelhaft, denn diese Grafen von Tengling und Burghausen gehörten einer andern Linie an und konnten auf keinen Fall als direkte Erben gelten. Die Erbfolge war auch hier wiederum eine Machtfrage, und soviel kann man wenigstens mit Bestimmtheit sagen, dass die alte Machtstellung der Aribonen in Kärnten, die schon erheblich zusammengeschrumpft war, damals dem letzten Zweig derselben nicht zugefallen ist, sondern im Lurngau von den Grafen von Görz übernommen wurde. Und dies

näher kennen in Gemeinschaft mit seiner Gattin Wezala aus Prekarien mit Bischof Altwin von Brixen und Vergabungen an dies Bistum in Friaul und Görz. Und da bei diesen Akten Kinder nicht erwähnt werden, so ist anzunehmen, dass dies Ehepaar kinderlos war, und augenscheinlich machte er mit seinen Vergabungen die Rechnung für den Himmel. Vgl. Acta Tirolensia nr. 149—180. Graf Heinrich erscheint in der Zeit von 1065—1080; das hat J. Egger nicht abgehalten, ihn nun für den Eppensteiner Heinrich zu halten, der etwa um dieselbe Zeit auf der politischen Bildfläche erscheint, da der andere entschwindet, ganz abgesehen davon, dass der Mann dann vier Frauen gehabt haben müsste u. s. w. Doch genug davon. Diese Behauptung steht auf demselben Feld mit derjenigen, dass die Eppensteiner die Grafschaft Görz gehabt haben sollen.

[1]) Quidam palatinus de Bawaria Arbo nomine, ad quem pertinebat omne pene predium, quod circa Milstad situm est, qui et fundator monachorum ordinis S. Benedicti primus illic esse coepit; aber auch Graf Boto schenkte nicht bloss laut Urk. des P. Alexander von 1177 dem Kloster im Pinzgau, sondern muss auch nebst seiner Tochter Adelheid bei der Gründung beteiligt gewesen sein. Vgl. v. Ankershofen, Gesch. Kärntens 2, 920. Das Nekrolog v. Milstat (Archiv für österr. Gesch. 77, 277) bewahrt die Namen seiner Stifter: Aerbo com. palat. et fundator huius ecclesiae † 1102 zum 18. März, Poto comes et fundator hujus ecclesiae zum 1. März (p. 275), ihre Mutter Friderun cometissa zum 25. April (p. 280). Ebenso wird die Adelheid cometissa vom 13. August als Tochter Potos zu nehmen sein. Durch obigen Eintrag wird dann auch die Persönlichkeit des Aribo palatinus im Seoner Necrol. zum 18. März bestimmt. M. G. N. II. p. 222.

wird die Ursache des Zerwürfnisses sein zwischen Heinrich IV. und seinen alten Anhängern Sigehard von Burghausen und Diebold von Vohburg, das sich in seinen Wirkungen bis an den Niederrhein bemerkbar machte. Hausgut freilich wird der Kaiser ihnen nicht streitig gemacht haben. Wir finden später Hegirmoos in Besitz der Nachkommen Sigehards von Burghausen[1]), und ebenso sehen wir die Nachkommen seines Bruders Friedrich von Peilstein in Besitz eines alten Familiengutes, das Aribo von seinem Bruder Boto vermutlich eingetauscht hatte gegen Besitzungen auf dem Nordgau. Es handelt sich hier um das praedium Strassgang und die zugehörige Kirche St. Martin bei Graz sammt den Liegenschaften zwischen Mur und Strassgang, das seinerzeit dem jungen Boto wegen seiner Empörung aberkannt worden war durch Spruch des kaiserlichen Hofgerichtes und zur Hälfte an Salzburg gekommen war. Wenn wir nun später dies Gut bei den Peilsteinern[2]) vorfinden, so muss die Konfiskation aufgehoben gewesen und die Konfiskationsmasse zunächst an den ursprünglichen Besitzer zurückgefallen sein. Graf Boto aber hatte seinen Allodialbesitz an seine Tochter Adelheid von Limburg vererbt, wie wir denn thatsächlich seine Enkelin, die Gräfin Adelheid von Horburg[3]) in der Kärntner Mark

---

[1]) Notizenblatt der Wiener Akademie 6 p. 185.

[2]) Bezüglich Strassgangs und der Kirche von St. Martin liegen die Verhältnisse etwas verwickelt. Graf Pilgrim von Pozzuolo-Hohenwart (Pozzuolo bei Udine, Hohenwart zwischen dem Wörther u. Ossiacher See) hatte Strassgang gewaltsam an sich gerissen. (Vgl. Zahn, Ub. für Steiermark 1, 232 und die Erörterung in Friauler Studien l. c. p. 311 sowie F. Mayer p. 200); beiden Forschern ist das Eigentumsrecht der Peilstein entgangen. Späterhin finden wir als Eigentümer von Strassgang und St. Martin den Mgr. Günther v. Hohenwart und Graf Konrad II. v. Peilstein, durch die es an Kl. Admont kam. Vgl. die Bulle von P. Alexander für Admont bei Zahn Ub. nr. 543. Auch der sonstige Besitzstand der Peilsteiner in der Umgegend von Graz wird auf diesen Ursprung zurückgehen. Ebenso ist pfalzgräflichen Ursprungs und muss aus dieser Erbschaft herrühren der Besitzstand bei Leoben. Graf Konrad III. von Peilstein übertrug [1185] seine Kirche zu Maria-Wasen bei Leoben an Admont, indem er eine angebliche Schenkung seitens seines Vaters an Kloster Göss für ungültig erklärte. Zahn l. c. nr. 640. Admont ist das Familienkloster der Peilsteiner, Göss das der pfalzgräflichen Aribonen.

[3]) Die Enkelin Botos und Tochter Heinrichs von Limburg. Adelger de Wizenbach, rogavit dominam Adalheidam comitissam de Horburck, dass sie ihn mit seinem Gute zu Weissenbach im Ennsthal nebst seinen Schwestern und Nichten an Kl. Admont delegiere. Zahn l. c. 244. Sie war in erster Ehe vermählt mit Kuno von Horburg, † 1139, dem Halbbruder Berengars von Sulzbach, in zweiter Ehe mit Konrad von Dachau. — Ihr reicher Besitz in Franken und auf dem Nordgau verrät uns die Machtstellung ihres Grossvaters Boto. Mehrfach

begütert finden, aber dieser Besitz ist nur gering in Vergleich zu dem, was dem Aribonen dort ursprünglich gehört haben muss; und darüber wird wohl ein Austausch zwischen den zwei Brüdern stattgefunden haben.

Jedenfalls fand also eine Vererbung auf die beiden Brüder Sigehard von Burghausen und Friedrich von Peilstein statt, und es wird nachher noch zu erwägen sein, ob zu diesem Erbe nicht auch Eigentum in Friaul gehörte, das wir später ebenfalls bei den Peilsteinern finden. Wie stand es aber mit den Aemtern und Würden, die einstmals dem Geschlechte zugestanden hatten? Das Haus des Pfalzgrafen Rapoto war erloschen; Graf Sigehard durfte sich als berechtigter Anwärter betrachten. Sie kamen aber an einen Grafen Engelbert, und man hat sich nun mit dem Gedanken beruhigt, dass derselbe dem aribonischen Hause angehörte[1]), jedoch das Zeugnis, das man dafür anführt, beweist etwas ganz anderes: es ist eine Bulle des Papstes Calixt vom 27. März 1122 für Millstadt, worin es heisst, dass Pfalzgraf Engelbert dies Kloster a suis parentibus edificatum unter den Schutz der römischen Kirche gestellt habe[2]). Zum erstenmal tritt uns hier ein Pfalzgraf von Kärnten entgegen. Pfalzgraf von Bayern war hingegen seit 1120 Otto v. Wittelsbach[3]); und dieser Pfalzgraf Engelbert gehört dem Hause Görz an. Daran kann gar kein Zweifel sein, wenn man erwägt, dass unmittelbar nachher der Graf von Görz sowohl als Vogt von Millstadt wie als Pfalzgraf von Kärnten erscheint[4]), und diese erbliche Vogtei von Millstadt rührte ja eben davon her, dass das Kloster in der That

---

nennt sie sich auch Gräfin von Wartberg im Nordgau und unter diesem Namen ist sie verzeichnet zum 6. Februar im Nekrolog des Kl. St. Michael in Bamberg. Vgl. über sie Moritz, Gesch. der Gr. v. Sulzbach 1, 149. — Für Adelheid v. Limburg kommt auch noch eine Urkunde des Bisch. Gottfr. von Würzburg aus dem Jahre 1189 in Betracht, worin die Rede ist von der familia cuiusdam Saxonis ab Adelheide filia Botonis comitis et uxore Heinrici ducis de Limburg iure ministerialium der Kirche St. Stephan in suburbio Wirzeburg tradita M. B. 37 nr. 146.

[1]) Diesen Standpunkt vertritt Muffat in den S.B. der bayr. Akad. Leider ist mir die Abhandlung nicht zur Hand, wie ich denn überhaupt bei allem Entgegenkommen der Strassburger Universitätsbibliothek es doch oft schmerzlich empfinden muss, dass mir die einschlägige Literatur im gegebenen Augenblick nicht zur Hand ist. So bin ich denn auch jetzt nicht in der Lage, diese Frage bezüglich des bayr. Pf. Engelbert zu erledigen, weil ich die Quellenangaben über ihn gegenwärtig nicht einsehen kann.

[2]) v. Ankershofen l. c. Urk. p. 110.

[3]) Hundt p. 40. Vgl. auch St. nr. 3164.

[4]) v. Ankershofen im Archiv V. p. 215, Egger p. 451 (Archiv Bd. 83).

von den Vorfahren des Pfalzgrafen gestiftet war, da die Gattin von Aribo seine Tante gewesen sein muss. Etwas anders ist es freilich, ob der 1104 erscheinende Pfalzgraf Engelbert [1]) derselbe ist, aber es wird kaum statthaft sein, hier eine Scheidung der Personen vorzunehmen, und jedenfalls ist es unmöglich ihn in dem aribonischen Hause unterzubringen; denn dieses war nun allmählich verödet, und es gab nur noch einen lebensfähigen Zweig in der Linie Tengling-Burghausen, zu der er nicht gehört haben kann. Man wird demnach anzunehmen haben, dass Engelbert von Görz ursprünglich auch Pfalzgraf von Bayern war und dann durch Heinrich V. die Bildung einer eigenen Pfalzgrafschaft für Kärnten erfolgte, mit der Engelbert abgefunden wurde, als er die über Bayern an Otto von Wittelsbach abtreten musste.

Nachdem nun nachgewiesen ist, dass thatsächlich eine Beerbung des Pfalzgrafen Aribo durch die beiden Brüder Sigehard von Burghausen und Friedrich von Tengling stattgefunden hat, wäre noch zu erwägen, ob nicht auch die Machtstellung der Peilsteiner in Friaul, von der Enenkel berichtet, auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist. Wenn man den Grafen Chazil mit Bestimmtheit den Aribonen zurechnen könnte, so wäre damit wenigstens ein bestimmtes Zeugnis erlangt, dass die Aribonen auch hier ansässig waren. So aber liegt keinerlei Zeugnis darüber vor, wenngleich allgemeine Erwägungen in hohem Grade dafür sprechen, dass das vornehmste und mächtigste Geschlecht Kärntens auch in dem zu Kärnten gehörigen Friaul eine ansehnliche Machtstellung einnahm. Das ist ja das Ergebnis der schönen Studie von Zahn [2]), dass er nachgewiesen hat, wie in Friaul in demselben Masse im 10. und 11. Jahrhundert eine deutsche Einwanderung namentlich aus Kärnten stattgefunden hat, wie in der Ostmark aus Bayern, und wie hier die grossen Geschlechter Bayerns, so sind dort diejenigen von Kärnten ansässig, und wenigstens eine schwache Spur lässt uns nun doch auf Aribonen hier schliessen: das ist die Ruhestätte, die Graf «Hartik» in der Katharinenkapelle des Domes zu

[1]) Vgl. Egger 109, der den Pf. Engelbert dem Geschlecht der Hallgrafen zurechnen will. Das ist natürlich vollständig aus der Luft gegriffen. Es ist der übliche circulus vitiosus. Ich habe bereits darauf hingewiesen, wie es mit der angeblichen Abstammung der Hallgrafen von den Aribonen bestellt ist, und jetzt soll die angeführte Stelle aus der päpstl. Bulle die Abstammung des Pf. Engelbert von den Hallgrafen beweisen.

[2]) Meine weiteren Ausführungen beruhen darauf; ich habe lediglich die Folgerungen gezogen, die Zahn seiner Zeit noch nicht machen konnte, und ich betrachte es allerdings als Beweis der Richtigkeit meiner Ausführungen, dass Zahns Ergebnisse sich sofort einfügen.

Cividale gefunden hat. Ueber Cividale hatten die Peilsteiner auch die Vogtei, und in dem Namen »Hartik« lässt sich unschwer der Familienname Hartwig der pfalzgräflichen Aribonen erkennen. Und so darf man vielleicht auch bei dem Spanheimer Besitzstand bei Udine sowie jenseits des Tagliamento von Spilimbergo nach den westlichen Bergabhängen zu, wie er uns in den Schenkungen an St. Paul entgegentritt, an aribonischen Ursprung denken.

Bei den Peilsteinern aber handelt es sich weniger um Grundbesitz als um Herrschafts- und Hoheitsrechte, und wenigstens die Vogtei über das Patriarchat zu Aglei, welche die Grafen von Görz mit der Grafschaft Friaul von ihnen zu Lehen hatten, geht ganz bestimmt auf andern Ursprung zurück. Denn diese Vogtei[1]) war zuerst bei den Eppensteinern; als Heinrich von Spanheim dann Herzog von Kärnten wurde, verzichtete er darauf und sie gelangte an Burchard von Moosburg, den Markgrafen von Istrien. Von ihm ging die Vogtei mit den bedeutenden Gütern dieses Geschlechtes in Friaul, in Kärnten, Oesterreich und Bayern an seinen Schwiegersohn Konrad über, einen Mann aus unbekanntem Hause, der jedenfalls kein Peilsteiner gewesen sein kann. Als Vogt von Aquileja erscheint dieser Konrad mit Beginn des 12. Jahrhunderts. Sehr wohl ist es möglich, dass mit dieser Vogtei auch die Grafschaft in Friaul verknüpft war, die Patriarch Sigehard nebst der villa Lunzaniga (Lučenik zwischen Cormons und Görz)[2]) der Gnade Heinrichs IV. verdankte. Vogtei und Grafschaft gehört aber später den Peilsteinern, und beides haben von ihnen die Grafen von Görz zu Lehen. Dieser eben genannte Konrad erweiterte den von seinem Schwiegervater[3]) ererbten Besitz unter andern durch Kauf von Latisana (am Tagliamento in der Nähe der Küste). Latisana befindet sich aber ebenfalls späterhin bei den Peilsteinern, und danach werden wir wenigstens einen Teil der Machtstellung der Peilsteiner in diesen Gegenden an diesen Konrad anzuknüpfen haben, der seinerseits ohne männliche Erben war und seinen Besitzstand auf seine Schwiegersöhne vererbte[4]).

Vergegenwärtigen wir uns nun, dass diese Machtstellung in Friaul lediglich den Peilsteinern zukommt, nicht aber ihren Vettern von Burghausen und Schala, dass aber sonst der Besitz im Salzburggau und Oesterreich ziemlich gleichmässig verteilt ist, so dass also nicht

[1]) Vgl. F. Mayer l. c. p. 108.
[2]) Vgl. auch Mell, Die historische und territoriale Entwicklung Krains p. 37.
[3]) Die Gattin Burchards hiess Azzica, die Tochter Mathilde.
[4]) Zahn p. 321.

etwa die Möglichkeit vorliegt, dass die Peilsteiner in Istrien abgefunden waren, so geht daraus zunächst mit vollendeter Sicherheit hervor, dass diese Machtstellung nicht etwa von dem Grafen Friedrich von Tengling als dem gemeinsamen Stammvater herrühren kann.

Man wird vielmehr nach einem Bindeglied zu suchen haben zwischen jenem Konrad und dem Grafen Friedrich von Peilstein, und dieses Bindeglied muss die Tochter und Erbin jenes Vogtes Konrad gewesen sein[1]). Darauf führt noch eine andere Beobachtung, dass nämlich bei den Nachkommen des Grafen Friedrich Konrad der führende Name ist, der den alten Familiennamen Sigehard hier vollständig verdrängt hat, während er vordem überhaupt nicht vorkommt, und man wird nun sagen müssen, dass die Peilsteiner allen Anlass hatten in Dankbarkeit dieses Konrad zu gedenken, der ihnen eine solche Machtstellung hinterlassen hat.

Etwas anderes ist es, ob der gesammte Besitzstand der Peilsteiner in Friaul auf dieselbe Ursache zurückgeht[2]). Es ist sehr wohl möglich, dass Konrad II. von Peilstein neben der glänzenden Erbschaft, die er in Rheinfranken machte, noch eine ähnliche in Friaul und Istrien hinzufügen konnte. Darauf soll in den folgenden Abschnitten eingegangen werden. Zuvor aber ist hier noch einzugehen auf das Besitzverhältnis von Tarcento[3]), einem nördlich von Udine gelegenen Orte. Die Hälfte dieses Ortes hatte Otto von Machland, ein mächtiger Herr in Oberösterreich, seiner Stiftung Waldhausen zugewandt[4]) und da sich nun unter der Ausstattung dieses Klosters solche Güter befanden, die wie Simonsfeld ihm seine Gattin Jutta von Peilstein zugebracht hatte,

---

[1]) Die Gattin Friedrichs I. von Peilstein ist nicht bekannt. Chronologisch steht dieser Anknüpfung keinerlei Schwierigkeit entgegen.

[2]) Enenkel zählt noch auf die Vogtei zu Sybidat (Cividale) und eine Vogtei, heisst in Utino (Udine?) und eine Vogtei unter der Burg zu Görz. Hingegen ›die Gericht, die die Grafen von Görz haben zu Friaul‹ sind nicht gesondert zu führen, sondern sie sind ein Zubehör der Grafschaft.

[3]) Die Ausführungen, die seiner Zeit v. Meiller in den Reg. ap. Salisburg. über diese Verhältnisse machte, sind in wesentlichen Punkten durch Zahn berichtigt. Ich stimme seinen Ausführungen in allen Punkten bei und halte namentlich die Identität des Rudolf v. Tarcento mit dem Vollfreien Rudolf aus dem Geschlecht der von Machland für erwiesen, unbeschadet dessen, dass er nach römischem Recht lebte. So gut wie das Haus Weimar sein angestammtes Recht mit dem bayrischen vertauschte, so gut war es diesem Rudolf unbenommen, sein bayrisches Recht mit dem römischen Recht zu vertauschen. Was ihn in diesem Fall bewog das Recht der herrschenden Klasse mit dem Recht der unterworfenen Bevölkerung zu vertauschen, können wir nicht wissen. Alsdann ergibt sich auch noch Besitzstand des Geschlechtes zu Terzo und Verzegnis bei Tolmezzo.

[4]) . . in Foroiulii mediam partem ville que Trischent vocatur.

so kam man auf die Vermutung, dass auch Tarcento ursprünglich Peilsteiner Gut sei. Dem ist aber nicht so; im Gegenteil haben wir hier wiederum das Beispiel eines vollfreien Geschlechtes, dessen Besitz sich von der österreichisch-böhmischen Grenze bis nach Friaul hin ausdehnte. Es nannte sich sowohl nach Machland als auch nach Perg und Otto's von Machland Bruder Walchun führte auch den Namen nach Klamm[1]). Dieser Walchun gibt uns auch die Antwort, wo die andere Hälfte von Tarcento geblieben war, und in der That treffen wir ihn noch 1160 als den Dienstherrn eines Ministerialengeschlechtes, das nach Tarcento den Namen führte. Nun treffen wir bei Beginn des 14. Jahrhunderts das Geschlecht der Burggrafen von Nürnberg zollernschen Stammes in Besitze der Veste Trischent[2]), und die Umstände, unter denen Burggraf Friedrich über die Veste Trischent verfügt, geben der Vermutung Raum, dass es sich hier um alten Familienbesitz handelt; das heisst mit andern Worten, dass Tarcento späterhin beim Aussterben des Hauses Machland-Klamm an die Grafen v. Raabs[3]) und Burggrafen von Nürnberg und durch Sophia von Raabs mit der Grafschaft Raabs und Burggrafschaft Nürnberg an Friedrich v. Zollern gekommen ist[4]).

C. Der Ausgang des Hauses Weimar-Orlamünde.

Der verehrte Leser wird verwundert fragen, was der Ausgang des Hauses Weimar-Orlamünde mit den Aribonen zu thun hat; unmittelbar allerdings nichts, mittelbar aber sehr viel, denn es soll in der nächsten Abhandlung der Beweis erbracht werden, dass ein Zweig der jüngsten Aribonen dies Haus beerbt hat. Damit dies Ergebnis klar und sauber

[1]) Ueber die Heirat der Herren von Machland vgl. die Ausführungen v. Meillers l. c. ad. nr. 105.

[2]) Bgr. Friedr. von Nürnberg leiht 1311 Aug. 15. dem edlen Mann Chunrat v. Auenstein und seinen Erben das Haus Trischent, das gelegen ist zu Vryöle und mit Recht ihm heimgefallen ist, weil der Edelmann Ulrich von Cappell dasselbe Haus und Lehen versäumt hat zu rechter Zeit an uns zu fordern, und der Bgr. will ihm auch beholfen sein dasselbe Haus einzugewinnen. Mon. Zoller. 2 nr. 482. Die hier genannten Persönlichkeiten sind bekannt. Es handelt sich also um ein hinterzogenes, nicht gemuthetes Lehen, und daraus geht naturgemäss hervor, dass es sich hier um alten Besitz und nicht um eine neue Erwerbung handelt.

[3]) Ich will doch darauf hinweisen, dass die Grafen von Raabs laut St. nr. 4070 auch in Kärnten begütert waren. Die Herren von Caorriacco, die 1219 als Inhaber der Burg Tarcento erscheinen, Zahn p. 344, müssen demnach als Lehensmannen der Burgrafen von Nürnberg betrachtet werden.

[4]) Man wird mir diese Abschweifung verzeihen, bei der ich namentlich den Zweck verfolge, in Fachkreisen Oesterreichs die Aufmerksamkeit auf diesen Zusammenhang zu lenken.

zu Tage tritt, müssen recht viele Wucherranken entfernt werden, die sich um dies Haus gelegt haben, und diese Säuberung soll jetzt vorgenommen werden.

Auszugehen ist hier von der Nachkommenschaft des Markgrafen Ulrich von Krain und Istrien. Es ist bekannt, wie während der Minderjährigkeit der beiden Söhne Poppo und Ulrich [1]) höchst ungünstige Machtverschiebungen für das Haus Weimar eintraten, dadurch dass Heinrich IV. 1088 an den Patriarchen Sigehard von Aquileja die Mark Krain sowie die Grafschaft Istrien verlieh. Auch die Mark Istrien ging zeitweilig an Heinrich von Eppenstein verloren, der sie aber wieder aufgab, als er das Herzogtum Kärnten nach dem Tode seines Bruders Liutold erlangte. Und jetzt erst trat Poppo v. Weimar sie an und erscheint als Markgraf in demselben Jahre 1093, da Heinrich v. Eppenstein als Herzog von Kärnten auftritt [2]).

Durch seine Heirat mit Richardis, der Tochter des Grafen Engelbert I. v. Spanheim, war er naturgemäss in ein schiefes Verhältnis zu Heinrich IV. gekommen, und sein Geschlecht musste die Folgen tragen; denn als Poppo 1101 starb, folgte ihm nicht sein Bruder Udalrich, sondern Heinrichs eifriger Anhänger Burchard von Moosburg [3]). Bis dahin liegen die Verhältnisse klar geordnet vor: dann aber beginnen die Schwierigkeiten. Poppo hatte von seiner Gattin zwei Töchter Leukardis und Sophia, von denen jene den Grafen Adalbert v. Bogen, diese den Grafen Bertold II. v. Andechs heiratete, und der bedeutende Besitzstand dieser beiden Geschlechter in Ober- und Unter-Krain findet hierdurch seine Erklärung; es ist aber unmöglich, dass die Mutter der beiden Töchter in gleicher Weise neben denselben als Erbin auftritt und diesen Besitz ihren Verwandten, den Spanheimern, hinterlassen hätte; das Wittum, das ihr Gatte ihr ausgesetzt hatte, fiel nach ihrem Tode naturgemäss an ihre Kinder und die Spanheimer sind demnach als Erben dieser Linie des Hauses Weimar zu streichen. Der Besitz von Laibach muss aus einem andern Besitztitel herrühren.

---

[1]) Ausser den beiden Söhnen war auch eine Tochter vorhanden, die Eckhard Graf von Scheyern Schirmvogt von Freising [1074 bis c. 1091] Ahnherr der Wittelsbacher, heimführte. Vgl. Graf Hundt, Urkunden etc. p. 35. Die Wilburg, welche Konrad Graf von Dachau geheiratet haben soll, erscheint mir zweifelhaft.

[2]) Vgl. Mell l. c. p. 48.

[3]) Vgl. F. Meyer l. c. p. 110. Ich will noch bemerken, dass bei v. Reitzenstein, Reg. der Gr. v. Orlamünde, eine grosse Verwirrung dadurch entstanden ist, dass er die beiden Brüder zusammengeworfen hat mit dem Mgr. „Poppo“ Starkhand und seinen Bruder Ulrich.

Poppo soll aber auch drei Söhne gehabt haben, namens Poppo, Sighard und Udalrich. Es wäre höchst merkwürdig gewesen, wenn der älteste alsdann bei der wieder eingetretenen Erledigung der Mark Istrien nochmals übergangen wäre, und noch merkwürdiger, dass der eigene Oheim, Engelbert v. Spanheim, der die Mark jetzt antrat, die Hand dazu geboten hätte, seine Neffen aus Amt und Würden zu treiben, ganz abgesehen davon, dass Heinrich IV. schwerlich den missliebigen Spanheimern einen solchen Gewaltakt hätte durchgehen lassen. Die Ernennung Engelberts wird ihm schwer genug gefallen sein, und sie wäre sicherlich nicht erfolgt, wenn aus dem Hause Weimar ein berechtigter Erbe vorhanden gewesen wäre. In Wirklichkeit sind diese drei Söhne Poppos zu streichen; er hat keine männliche Erben hinterlassen, und die betreffenden Persönlichkeiten sind keine Söhne Poppos gewesen[1]). Zunächst handelt es sich um einen Poppo, filius Popponis comitis, der an der Spitze der Zeugen steht bei der Schenkung, die Zeisolf v. Spanheim, der Sohn eines unbekannten Bruders Engelberts I., kurz vor seinem Tode an Gurk, St. Lambrecht und St. Paul machte[2]), aber es handelt sich hier gar nicht um den Sohn des Markgrafen Poppo, sondern des Grafen Poppo, und da es um diese Zeit sowohl einen Grafen Poppo v. Heuneburg als auch von Zeltschach in Kärnten gab[3]), so liegt es um so näher, ihn für einen der beiden Grafen zu halten, als Markgraf Poppo schon über 20 Jahre tot war und schwerlich anzunehmen ist, dass innerhalb dieser langen Frist der Sohn es noch zu keinem eigenen Namen gebracht hatte. Damit stimmt überein, dass die hist. Welforum, die sich über das Haus Weimar sehr gut unterrichtet erweist, lediglich von den zwei bereits genannten Töchtern etwas weiss.

Auf ebenso schwachen Füssen steht die Existenz der beiden andern angeblichen Söhne Sighard und Ulrich, denn es ist lediglich das

---

[1]) Vgl. F. Mayer, Alpenländer p. 111, der sich bereits auf dem richtigen Wege zur Klarlegung dieser Verhältnisse findet, aber doch nur allgemeine Erwägungen vorbringt. Mell p. 50 hat das alte Geleise wieder aufgesucht.

[2]) Ueber die Datierung vgl. gegen Schroll im Ub. von St. Paul meine Bemerkungen in den Grafen v. Spanheim p. 215.

[3]) Denselben Satz, den Mell für die Abstammung des Poppo von dem Mgr. Poppo in der Anmerkung ausspricht, wende ich auch an. Gestützt auf den Grundsatz, dass man in damaliger Zeit an traditionellen Familiennamen, wie Poppo einer ist, festhielt, und auf die Urkunde von 1155 (die Schenkung Zeisolfs, die hier zu spät angesetzt ist und danach wäre dann Mgr. Poppo über 30 Jahre schon tot), glaube ich daran festhalten zu dürfen, nicht dass Poppo der Sohn des Mgr. Poppo, sondern des Grafen Poppo ist.

Nekrolog von St. Paul, das verzeichnet: Sighardus et Udalricus comites nepotes fundatoris benefactores. Zum Glück lässt sich nun aber feststellen, worin das beneficium bestand, das die beiden Brüder dem Kloster St. Paul zuwandten, und daraus kann man mit völliger Sicherheit folgern, dass der Zusatz comites, nepotes fundatoris, ein späterer Zusatz ohne jegliche Beweiskraft ist, wahrscheinlich aus der Kombination des Abtes Marchstaller hervorgegangen. In dem betreffenden Kapitel[1]) nämlich des codex traditionum, wo dies beneficium eingetragen ist, findet sich auch nicht die leiseste Andeutung über die Herkunft dieser beiden Brüder, und eine andere Quelle hat bei der Abfassung des Zusatzes comites etc. schwerlich vorgelegen; ja, man kann noch weiter gehen und sagen, dass nach der vorliegenden Urkunde der Kleriker Sighard, der für sich und seinen Bruder Ulrich mit Graf Bernhard v. Spanheim eine Prekarie abschliesst, diesem vollständig fremd gegenüber steht; wären aber die beiden Brüder Söhne der Richardis, d. h. der Schwester des Grafen Bernhard, so wäre dies Verhältnis in dem Traditionsakt des Klosters St. Paul sicherlich zum Ausdruck gelangt.

Und schliesslich, wie will man es damit reimen, dass, während das Haus Weimar 1112 erloschen ist und zwischen den Seitenerben und dem Kaiser ein erbitterter Kampf um den Nachlass geführt wird, hier in Kärnten noch 20 Jahre später direkte männliche Nachkommen des Markgrafen Poppo leben sollen! Es liegt auf der Hand, dass der Erbfolgestreit zwischen Heinrich V. und dem Pfalzgrafen Sigfrid v. Ballenstädt gar nicht hätte entstehen können. Man kann demnach mit völliger Gewissheit sagen, dass Markgraf Poppo ohne männliche Erben gestorben ist.

Wir kehren jetzt zurück zu Udalrich v. Kärnten, des Markgrafen Poppo Bruder. Das Verhältnis zwischen den beiden Brüdern ist in staatsrechtlicher Hinsicht merkwürdiger Art: sie scheinen die Markgrafschaft zusammen innegehabt zu haben, denn an der Thatsache, dass Ulrich Markgraf gewesen ist, daran ist nicht zu deuteln[2]), und es bleibt wohl nur die Erklärung übrig, dass Poppo körperlich oder geistig unfähig war sein Amt auszufüllen. Dann ist aber auch Udalrich

[1]) Ub. v. St. Paul c. 12 (F. r. Austr. 39, 19).

[2]) Darin stimme ich Mell p. 49 bei, vorausgesetzt, dass der chronologische Ansatz der von ihm beigebrachten Urkunde richtig ist. Hier am Platz bin ich nicht in der Lage nachzuprüfen.

Ich füge noch hinzu, dass 1106 in einer Urkunde des Patr. Udalrich erwähnt wird, dass Schloss S. Giovanni de Corneti auf Geheiss des Patr. von Mgr. Udalrich v. Aquileja zerstört wurde. Schumi nr. 68.

v. Weimar von seinem Amte zurückgetreten[1]). Ob dies freiwillig geschah, lässt sich nicht ausmachen; jedenfalls war er eben so wie sein Bruder in Gegensatz zu dem alten Kaiser getreten durch seine Ehe mit Adelheid v. Thüringen, der Tochter Ludwigs des Springers. Vielleicht zog ihn auch eine glänzendere Aussicht in die alte Heimat zurück, denn es schien nicht ganz unmöglich, bei den schwankenden politischen Verhältnissen in Sachsen nach dem Tode Ekberts von Braunschweig, dass er die alte Machtstellung seines Hauses hier wieder zurückerlangte. Vorher schenkte er in Gemeinschaft mit seiner Gattin Adeleita[2]) am 17. November 1102 seinen ganzen Besitz in der Grafschaft Istrien an den Patriarchen Udalrich v. Aquileja mit Ausnahme dessen, worüber er bereits zu gunsten dritter verfügt hatte.

Man hat nun gemeint, dass Udalrich sich damit seines ganzen Besitzes in Istrien entäussert hätte; das ist in der Urkunde keineswegs gesagt, denn er verschenkte die Güter, die in der Grafschaft Istrien lagen, und nicht diejenigen, die in der Markgrafschaft Istrien lagen, und es ist durch nichts berechtigt, wenn man mit dieser Vergabung den Besitz des Hauses Weimar in diesen Gegenden für erschöpft ansehen will. Man muss daran denken, welch reichen Besitz dies Haus durch seine Ahnfrau Azzicha, die Erbtochter des Grafen Wezilin v. Friaul, erlangt hatte, und wie derselbe durch bedeutende Schenkungen seitens Heinrich IV. noch erheblich vermehrt worden war.

Immerhin werfen diese Schenkungen kein gutes Licht auf die Beziehungen Ulrichs zu der Familie seines Bruders Poppo; denn da er kinderlos war, mochten seine Nichten sich am meisten Hoffnungen auf seinen Nachlass machen. Ulrich war in seinen besten Jahren, als er in die thüringische Heimat zurückkehrte. Viel Freude hat er hier nicht erlebt; seine Gattin Adelheid[3]) verstiess er wegen Untreue und er selbst starb am 13. Mai 1112 kinderlos.

---

[1]) Burchard von Moosburg ist am 1. Juni 1101 urkundlich als Markgraf von Istrien bezeugt.

[2]) Qui professi sumus ex nostra lege vivere Boiaariorum. Ulrich nennt sich hier Sohn des Mgr. Wodalricus.

[3]) Sie stammte aus der Ehe Ludwigs v. Thüringen mit Adelheid v. Stade, der Schwester des Mgr. Udo IV. Es ist bekannt, dass Ludwig von Thüringen sie heiratete, nachdem er ihren ersten Gatten, Pf. Friedrich III. v. Sachsen, hatte meucheln lassen. Wenn der Vorwurf des Grafen v. Weimar berechtigt war, dann wandelte also die Tochter lediglich die Wege ihrer Mutter. Im Jahre 1102, wo Adelheid von Weimar zuerst an der Seite ihres Gatten erscheint, kann sie kaum 17 Jahre alt gewesen sein, da die verbrecherische Ehe ihrer Eltern vor 1084 nicht geschlossen sein kann. Vgl. Wedekind, Noten zu einigen Geschicht-

Die Töchter des Markgrafen Poppo wären jetzt die natürlichen Erben des Allodialnachlasses gewesen; um so merkwürdiger ist es, wenn bei dem jetzt entstehenden Erbfolgestreit, der doch ziemlich viel Staub aufwirbelte, von einem Anspruch von dieser Seite nichts verlautete, dass hingegen weit entfernte Seitenverwandte, die Brüder Pfalzgraf Sigfried von Orlamünde und Adalbert v. Ballenstädt, deren Anspruch ebenfalls sich nur auf weibliche Erbfolge begründete, als allein berechtigte Erben auftraten, und deshalb muss man annehmen, dass diese Brüder durch letztwillige Verfügung des Grafen Udalrich von Weimar zu Erben eingesetzt worden waren. Um so eher konnte freilich auch der Kaiser diesen Allodialnachlass als erledigtes, herrenlos gewordenes Eigen beanspruchen und in der That wurden ihm diese Allodien durch den Spruch des Fürstengerichts zuerkannt[1]).

Auf den Kampf, der sich darüber entspann, kann hier nicht eingegangen werden. Es ist bekannt, dass das Haus Ballenstädt, wenn auch Pfalzgraf Sigfrid das Leben dabei verlor, sich schliesslich doch das Erbe zu sichern wusste. Nun soll nachgewiesen werden, dass Pfalzgraf Sigfrid einen erheblichen Teil seines Nachlasses an die Peilsteiner vererbte, und es wäre immerhin denkbar, dass sich unter diesem Nachlass auch Güter- und Herrschaftsrechte in Friaul und Istrien gefunden hätten, die denjenigen Bestandteil der Peilsteiner Masse ausmachten, der nicht von dem Vogt Konrad herrührte. Ueber diesen Erbgang soll jetzt gehandelt werden.

D. Die Gleiberg-Orlamünder Erbschaft der Grafen v. Peilstein.

Es ist bekannt, dass im 12. Jahrhundert, wie zeitweilig die Grafen v. Formbach in Niedersachsen als Grafen von Winzenburg, so auch die Grafen v. Peilstein als Grafen v. Kleeberg und Mörle[2]) in Rheinfranken und Hessen ein doppeltes Dasein führten. Den Ursprung dieses Besitzes als von den Luxemburgern herrührend, hatte bereits Wenck in seiner hessischen Landesgeschichte richtig erkannt, aber er vermochte den Anschluss an die Peilsteiner nicht sicher zu stellen und erkannte nicht die vermittelnden Glieder. So steht es bis auf den heutigen Tag; ja, man könnte behaupten, dass in neuerer Zeit die

schreibern 2, 187 ff. Es ist bezeichnend, dass während ihre Ehe mit Ulrich von Weimar kinderlos war, sie in zweiter nicht weiter bekannter Ehe 5 Söhne hatte. Dobenecker nr. 1582.

[1]) Nos quoque, ad quos allodia supradicti Olrici (de Winmar) communi iudicio principum nostrorum devenerunt St. 3112. Dobenecker l. c. nr. 1093. Ueber die Verzweigungen des Hauses Weimar vgl. die beigegebene Stammtafel.

[2]) Beide Orte bei Friedberg und Wetzlar.

Sachlage noch mehr verdunkelt worden ist durch die Behauptungen und Aufstellungen von J. Wendrinsky in den Blättern für niederösterr. Landeskunde Jahrg. 1881.

Wenn ich nun versuche diesen Zusammenhang darzulegen, so muss ich meine Leser allerdings bitten, mich wieder auf sehr entlegenen, diesmal aber ziemlich sicheren Pfaden zu begleiten; der Nutzen, der dabei abfällt, kommt nicht allein den Peilsteinern zu gute, sondern auch einzelnen dunkelen Partien der Reichsgeschichte, die erst dadurch einiges Licht erhalten.

Auszugehen ist von jenem Hermann v. Gleiberg, der dem unglücklichen Ezzoniden Heinrich in der Pfalzgrafschaft folgte. Der Zusammenhang oder richtiger gesagt die Uebereinstimmung des Hauses Gleiberg mit dem Hause Luxemburg kann keinem Zweifel unterliegen[1]); unzweifelhafte Luxemburger wie der Gegenköuig Hermann v. Salm und Irmintrud-Imiza, die Gattin Welfs v. Kärnten, werden nach Gleiberg benannt, und urkundlich steht ebenfalls fest, dass der gleichzeitige Graf Hermann v. Gleiberg eine und dieselbe Person mit Pfalzgraf Hermann II.[2]) ist. Der Ursprung dieses rheinfränkischen Besitzes, den wir späterhin unter dem Namen der Grafschaften Gleiberg, Kleeberg, Mörle und der Herrschaft Limburg kennen lernen werden, lässt sich mit Sicherheit nicht nachweisen, aber manches spricht dafür, dass ehemaliges Allodialgut der in dieser Gegend hauptsächlich ansässigen Konradinger vorliegt[3]). Namentlich tritt dies bei dem Famienstift Limburg hervor, zu dem die Gattin des Pfalzgrafen Hermann II. v. Gleiberg, Adelheid v. Orlamünde, in demselben Verhältnis steht wie später Graf Sigfrid v. Mörle, und dies Verhältnis gewinnt dann beim Erlöschen der Peilsteiner insofern eine feste Gestalt, als zu der Erbmasse nicht bloss der Patronat über das Stift Limburg gehört, sondern auch die gleichnamige Burg und Stadt Limburg, die dann eine eigene Herrschaft bildet.

---

[1]) Ausser der früher angeführten Literatur vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 15 p. 36. Ueber die ersten Luxemburger handle ich in geneal. Untersuchungen I. l. c. p. 50 ff.

[2]) Annalen l. c. p. 37. Auch Gfrörer Bd. 1 p. 101 kommt zu demselben Ergebnis. Für die einzelnen Glieder des Hauses Luxemburg-Gleiberg verweise ich auf die beigegebene Stammtafel. Ueber Pf. Hermann von Gleiberg trage ich ein bisher nicht beachtetes Zeugnis nach, wonach Erzbisch. Sigewin von Köln der Abtei Deutz den Rottzehnten im Forst zu Remagen schenkt, welcher früher gemeinsam war domino meo regi Henrico et Herimanno palatino comiti nostro. Lacomblet, Niederrh. Ub. 4[b] nr. 609.

[3]) Vgl. darüber im einzelnen Wenck a. a. O. Bd. II u. III, dessen Ausführungen mir in der Hauptsache zutreffend erscheinen.

Die Anknüpfung wird aber dadurch so schwierig, dass auch der Ahnherr des Geschlechtes, Graf Sighard von Luxemburg[1]), bereits Besitz in Hessen hat, wie denn seine Tochter, die Kaiserin Kunigunde, in der Lage war, ihre Stiftung Kaufungen bei Kassel mit hessischen Familiengütern auszustatten. Es muss schon der Bruder der Kaiserin gewesen sein, Friedrich, der Graf des Mosel- u. Hessengaues, der durch seine uns unbekannte Gattin jene konradingischen Besitzungen hinzu erwarb. Jedenfalls sind es seine Söhne, die zuerst den Namen nach Gleiberg führen, und er selbst ist der Ahnherr des Hauses Luxemburg in engerm Sinne sowie der sich davon abzweigenden Linien Salm und Gleiberg geworden[2]). Für unsere Zwecke ist es nun von Wichtigkeit den Umfang seiner Familie genau festzustellen. Bekannt sind von den Söhnen Herzog Friedrich von Niederlothringen und Herzog Heinrich von Baiern sowie Irmintrud-Imiza, die Gattin Welfs von Kärnten. Die Genealogia comitum Flandrensium lehrt uns Ogiva, die Gattin Balduins des Bärtigen v. Flandern, kennen sowie Graf Gislebert v. Salm und Dietrich v. Luxemburg. Hier fehlt also noch der Name Hermanns, des spätern Pfalzgrafen, den wir erfahren aus einer Urkunde des Jahres 1045. Da verpfändete Herzog Heinrich von Baiern um 20 Talente Goldes aus dem Schatz der Bamberger Kirche Kregelingen und Rintbach (O.-A. Mergentheim im Taubergau) unter Vorbehalt der Wiederauslösung seitens seiner Brüder Hermann und Dietrich oder eines andern seiner Brüder[3]). Die luxemburgischen Brüder waren damals noch in verhältnismässig jungen Jahren, und an und für sich besteht zeitlich kein Hindernis, dass dieser Hermann es war, der 1064 die Pfalzgrafschaft erhielt. Gewisse Anzeichen sprechen dafür, dass er mit einer Tochter des Ezzoniden Heinrich II. vermählt war, folgte er ihm doch auch in den alten Familiengauen des Geschlechtes; vor allem aber fällt der Umstand ins Gewicht, dass die Burg Kochem, auf der Pf. Heinrich die

[1]) Die einzelnen Familienglieder treten uns entgegen in den seinerzeit von mir nicht beachteten Notae Coufungens. bei Böhmer, Fontes 4, 458. Der Tod des Gr. Sigfrid wird hier zum 28. October 998 verzeichnet, und der Graf führt den Beinamen Kunuz. Nicht unwichtig ist es auch, dass zum 13. December der Todestag der Gräfin Hedwig, der Gattin Sigfrids, sowie derjenige der Kaiserin Agnes (1077), der Gattin Heinrichs III., verzeichnet und letztere dabei als consanguinea der Hedwig genannt wird. Hedwig gehörte dem Hause der Etichonen an und war eine Tochter des Grafen Eberhard IV. vom Nordgau (Unterelsass). Vgl. meine geneal. Unters. zur Gesch. Lothringens und des Westrichs im Jahrbuch für lothring. Gesch. V 2 p. 65. Auf die Natur dieser Verwandtschaft kann ich hier nicht eingehen.

[2]) Vgl. die Stammtafel.

[3]) Würtemberg. Ub. 1, 268.

grausige That verübte und in der Nacht des Wahnsinns die geliebte Gattin enthauptete, die nachweisbar Familiengut der Ezzoniden war, sich späterhin im Allodialbesitz der Erben des Pfalzgrafen Hermann befindet. Die Art und Weise jedoch, wie seiner zum Jahre 1077 gedacht wird[1]), als des zukünftigen gener regis Rudolfi, liesse schon eher auf einen jüngeren Mann schliessen, aber politische Heiraten waren damals an der Tagesordnung, und heiratslustige, alte Männer und junge und alte heiratslustige Frauen muss es zu jener Zeit verhältnismässig viele gegeben haben. Jenes Verlöbnis, das die Politik geknüpft hatte, wurde auch durch die Politik gelöst. Pfalzgraf Hermann blieb dem Kaiser eine feste Stütze, und die Vermählung kam nicht zustande. Dafür sehen wir dann den alten Herrn einen andern Bund schliessen mit einer jungen Witwe, die, wenn sie halbwegs nach ihrer Mutter schlug, ihren alten Gatten vollständig in der Hand gehabt haben muss.

Die damalige Zeit ist verhältnismässig reich an Frauen, die durch ihre rücksichtslose Thatkraft manchen Mann beschämen können und mit ihrem weiten Gewissen den schlimmsten Politikern ihrer Zeit gleichkommen. In dieser Hinsicht steht allen voran Adele von Löwen, ein herrschsüchtiges Weib wie wenige, der man zur Befriedigung ihrer Herrschsucht die schlimmsten Verbrechen zutraute: es war eine ihrer Töchter[2]) aus erster Ehe mit Otto v. Orlamünde, Markgrafen von Meissen, Adelheid mit Namen, die in erster Ehe mit dem Grafen Adalbert von Ballenstädt verheiratet gewesen war und ihm die Söhne Otto und Sigfrid geboren hatte, von denen dann der erstere Ahnherr des askanischen Hauses geworden ist; sie führte Pfalzgraf Hermann heim. Von seinem jungen Eheglück hatte der alte Herr nicht lange Freude; er schied bereits 1085/86 aus dem Leben, nachdem er spätestens 1080 geheiratet hatte[3]). Dass die vielgeprüfte Witwe nun bald darauf einem dritten Gatten die Hand reichte, wird man nicht wunderbar finden, am allerwenigsten in jener Zeit, wo reiche Witwen von einer Hand in die andere gingen, und ebenso selbstverständlich würde man es finden, wenn Pfalzgraf Herrmann seiner Gattin ein reichliches Wittum

---

[1]) Bertholdi Annales, M. G. SS. 5, 294. Vgl. Schmitz p. 33.

[2]) Vgl. die Stammtafel über das Haus Weimar-Orlamünde.

[3]) Die Gesta sti. Nicolai Brunwilar. (Archiv für Geschichtsforschung p. 193) erwähnen einer Betfahrt von ihm und seiner Gattin Adelheid nach Brauweiler zu diesem Jahre. Vgl. auch Schmitz l. c. p. 33. Eine wichtige nicht beachtete Notiz bringen ad 1084 auch die Ann. Brunwilar. bei Böhmer, Fontes 3, 384: Herimanus comes palatinus cum utrisque liberis et nonnullis regni primoribus †.

ausgesetzt hätte. Höchst merkwürdig aber wäre es, wenn die kinderlose Witwe bei allen männlichen Eigenschaften, die man einer Tochter der Adele von Löwen zutrauen darf, sich in dem Besitz des Allodialvermögens ihres Gatten behauptet hätte, zumal Luxemburger und Gleiberger Neffen ihres Gatten genug vorhanden waren, die dies Erbe anzutreten wünschten. Thatsächlich befindet sich aber ihrer Sohn erster Ehe, Sigfrid v. Orlamünde[1]) und seine Nachkommen, im Besitze dieses Gleiberger Familienbesitzes.

Nicht sie hatte Anspruch auf diesen Allodialnachlass zu erheben, wohl aber ihr dritter Gatte, Heinrich v. Laach, dessen viel erörterte Herkunft uns jetzt zu beschäftigen hat. Sein Zuname verrät uns bereits, wo wir seinen Hauptbesitz zu suchen haben, um jenen Kratersee herum in der ehemals vulkanischen Eifel. Er war kein sehr mutiger Mann, aber ein sehr reicher Mann[2]), und das wollte in jener Zeit auch etwas sagen. Wer war er nun, dem Heinrich IV. die Pfalzgrafschaft verlieh? Man hat ihn für den Sohn des unglücklichen Pfalzgrafen Heinrich II. gehalten; darüber braucht man kein Wort zu verlieren. Mit mehr Grund hat man ihn dem Hause der Grafen von Are beigerechnet, die um den Laacher See stark begütert waren; verwandt, vielleicht auch stammverwandt werden sie wohl gewesen sein, aber dass er diesem Hause angehört hätte, dafür gibt es keinen Beweis, und die thatsächlichen Verhältnisse sprechen dagegen. Alles spricht aber dafür, dass er ebenfalls dem Hause Gleiberg angehörte.

Der Bestand des Luxemburger Hauses in seinen männlichen Mitgliedern ist früher schon festgestellt. Der einzige, über den wir nichts näheres wissen, ist Dietrich von Luxemburg; er ist daher auch der einzige, an den wir diejenige Linie der Luxemburger anknüpfen können[3]), die sich ausschliesslich nach Gleiberg benennt. Zu seinen Söhnen

---

[1]) Eigentlich ist der Beiname falsch, falls er die Abkunft von einem bestimmten Geschlecht bezeichnen soll, denn Sigfrid gehörte ja als Sohn seines Vaters dem Hause Ballenstädt an, aber er selbst führte bereits diesen Beinamen nach seiner Mutter.

[2]) So nennen ihn Bruno und Bernold.

[3]) So bereits Wenck; hingegen über das Verhältnis zwischen Pf. Hermann und Heinrich v. Laach ist er sich nicht klar geworden, und so ist dieser Abschnitt bei ihm in heilloser Verwirrung. Auch Gfrörer spricht sich unter Berufung auf Marianus Scotus für eine solche Abstammung aus, aber Marianus verwechselt in der angezogenen Stelle Heinrich v. Laach mit dem Luxemburger Heinrich von Baiern.

gehörte alsdann Graf Hermann von Gleiberg[1]), der Heinrich IV. im Sachsenkriege so hervorragende Dienste leistete, und ihm wäre Heinrich v. Laach zur Seite zu stellen. Diese Erklärung räumt alle Schwierigkeiten hinweg, und wie sich noch zeigen wird, lässt sich auch ein allerdings anfechtbarer urkundlicher Beweistitel dafür anführen.

Vergegenwärtigen wir uns die politische Lage. Dass die Landschaften am Mittelrhein und der untern Mosel zum Kaiser hielten, verdankte Heinrich vornämlich dem luxemburg-gleibergischen Hause, dessen Treue auch dann nicht wankte, als dem Kaiser gewiss unter Berechnung dieser Verhältnisse in der Person Hermanns v. Luxemburg[2]) ein Gegenkönig entgegengestellt wurde. Selbstlose Hingabe wird man in jener Zeit selten finden; zum wenigsten wollte man keinen unmittelbaren Schaden erleiden. Darauf musste Heinrich bedacht sein, als die Wiederbesetzung der Pfalzgrafschaft in Frage kam: Die Pfalzgrafschaft musste bei dem Geschlechte verbleiben. Dass es sich hier nicht um eine künstliche Zurechtlegung der Thatsachen handelt, lehren die sich unmittelbar danach abspielenden Ereignisse. Heinrich v. Laach war nicht bloss der Nachfolger seines Oheims, sondern auch sein Erbe, aber naturgemäss musste er teilen mit seinem Bruder v. Gleiberg und dessen Söhnen und in demselben Masse mit Konrad v. Luxemburg und dessen Nachkommen. Das ergibt sich mit unfehlbarer Sicherheit aus den spätern Teilverhältnissen der Grafschaft Gleiberg.

Hermann v. Luxemburg[2]), der Gegenkönig, scheint ausgeschlossen gewesen zu sein, und daraus finden die letzten Handlungen

---

[1]) Er ist also von seinem Oheim, dem Pfalzgrafen, zu unterscheiden. Die Schlacht an der Unstrut wurde hauptsächlich durch sein Eingreifen zu gunsten Heinrichs entschieden, und bei dem Einfall in Meissen von Böhmen aus war er Heinrichs einziger namhafter Begleiter. Ich stimme Wenck bei, der Hermannus Herimanni comitis filius et frater eius Theodoricus in jener Urkunde, durch die Heinrich v. Laach 1095 einen Vergleich herbeiführte zwischen der Abtei Echternach und Graf Heinrich von Luxemburg, für Söhne des Grafen Hermann hält; denn die Luxemburger besassen seit ihrem Ahnherrn Sigfrid die Erbvogtei über dies Kloster, und bei der Regelung der Vogteiverhältnisse waren die Brüder von Gleiberg am nächsten beteiligt.

[2]) Für diese Verhältnisse wird man sich stets die Familientafel vor Augen halten müssen.

[3]) Man hat ihn auch mit seinem Vetter Pf. Hermann verwechselt und ihm dann die Adelheid von Orlamünde zur Frau gegeben. Des Gegenkönigs Gattin hiess Sophia und muss eine Oesterreicherin gewesen sein oder doch dort Berührungen gehabt haben; denn Sophia Hermanni regis relicta schenkte an Kl. Göttweig praedium quoddam Meginoldi in der Grösse von 3 Mansen pro remedio parentum utrorumque. Z. Otto filius eiusdemque regine. Wichpoto und andere

dieses Mannes ihre Erklärung. Man hat es ihm, dem ja der Fluch seiner Wahl anhaftete, als Thorheit angerechnet, dass er schliesslich nichts anders zu thun wusste, als Burgen zu berennen in einer Gegend, wo für ihn die Entscheidung nicht fallen konnte. Die Genealogie lehrt uns sein Verfahren verstehen: es handelte sich um die Hinterlassenschaft seines Oheims, die ihm vielleicht ermöglichte, am Rheine festen Fuss zu fassen. Zwei widersprechende Nachrichten[1]) berichten über seinen Tod im Jahre 1086, nachdem also die Erbschaft des Pfalzgrafen Hermann offen geworden war: die eine lässt ihn bei der Berennung seiner Burg Lintberg, die andere vor Kochem den Tod finden. Für uns haben beide Nachrichten denselben Wert; denn beide Burgen gehören zum Erbe Hermanns v. Gleiberg und sind im Besitz der Erben Heinrichs von Laach.

Heinrich v. Laach war nicht mehr jung, als er die Pfalzgrafschaft erhielt[2]), das hinderte ihn aber nicht, ebenfalls die Witwe seines Vorgängers heimzuführen. Die Ehe war kinderlos und nun ist der merkwürdige Vorgang zu verzeichnen, dass Heinrich vor seinem Tode seinen Stiefsohn Sigfrid, den Sohn der Adelheid aus ihrer ersten Ehe, adoptierte und ihm seinen ganzen Allodialbesitz hinterlies. Diesen

---

Namen. Dieser Wichpoto schenkt dann ein Gut in Machlant für das Seelenheil seiner kürzlich verstorbenen und in Göttweig begrabenen Gattin. F. rer. Austr. 8 p. 26. — Einen Anhaltspunkt kann der Umstand gewähren, dass sie mit ihrem Gatten in verbotenem Verwandtschaftgrade stand. Ausserdem darf man als sicher annehmen, dass wenn Sophia von Luxemburg Göttweig bewidmete, dies Kloster in nahem Verhältnis zu ihrer Familie gestanden haben muss. In solch' nahem Verhältniss stand das Kloster von Anfang an zu dem Geschlecht der Grafen von Formbach, die demselben sehr ansehnliche Schenkungen zuwandten, und von denen Graf Udalrich von Rattelnberg die Vogtei über das Kloster bekleidete. Ein anderes Geschlecht wie etwa das der Markgrafen von Vohburg könnte nicht in Betracht kommen. Eine Tochter aus dem Hause Formbach würde auch gut als Gattin zu dem Gegenkönig passen, da dieses Haus einen extrem kirchlichen Standpunkt einnahm und mit Sachsen verwandtschaftliche Verbindungen unterhielt. Sicheres lässt sich aber darüber nicht beibringen, namentlich ob eine Verwandtschaft bestand, weil weder die Mutter Hermanns noch die Grossmutter bekannt ist.

[1]) Ann. von Pöhlde und Magdeburg.

[2]) Der gefälschte Stiftungsbrief Beyer nr. 388, die Stiftungsurkunde des Pf. Stephan — ohne Datum — nr. 428 mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Gründnng und Ausstattung des Stiftes durch Pf. Heinrich — ipse . . episcoporum atque electorum sacerdotum bennum (?) confirmari fecit. In dieser Urk. sagt Pf. S.: morte imminente sicut bonorum suorum, ita huius quoque ecclesie scilicet perficiende heredem me instituit. Der Bestätigungsbrief von Heinrich V. 1112 April 25. (St. 3085) nr. 421, von Beyer irrig vor die Stiftungsurkunde Sigfrids gesetzt; endlich die Urkunde Konrads III. nr. 496 (St. 3375).

Thatbestand lernt man kennen aus den Urkunden für Kloster Laach[1]). Freilich liegt uns der Stiftungsbrief selbst nur in gefälschter Form vor. Das geht klar aus der Zeugenreihe hervor: zwei von den angeführten Zeugen, die Brüder Walram und Fulko Grafen v. Arlon, waren im Jahre der Urkunde, 1093, bereits tot, und Heinrich von Limburg, der erst erheblich später die herzogliche Würde erhielt, wird hier schon als solcher geführt. Auch die Ursache der Fälschung ist klar; es werden in den Stiftungsbrief die Namen zweier Güter eingeschwärzt, die zu der ursprünglichen Stiftung nicht gehörten. Auf der andern Seite geht aus den ganzen Bestätigungsurkunden hervor, dass noch Heinrich v. Laach vor seinem Ableben seine Stiftung urkundlich festlegte, ihre weitere Ausführung aber allerdings seinem Stiefsohn überlassen musste.

Wir haben also eine Fälschung auf Grund der ächten Urkunde, und zwar ist dieselbe vielleicht noch zu Lebzeiten des Pfalzgrafen Sigfrid, auf alle Fälle aber vor der Bestätigung der Fälschung durch Konrad III. gemacht worden. Unter diesen Umständen sehe ich keine Veranlassung die Zeugenreihe, weil sie zwei tote Zeugen enthält und weil sie den Rang des andern Zeugen seinen spätern Verhältnissen anpasste, nun vollständig zu verwerfen; im Gegenteil, man kann sogar mit Sicherheit behaupten, dass wenigstens die zuerst genannten Zeugen aus der ersten Vorlage entnommen sind und dass die Mönche dann, um ihrer Fälschung noch mehr Beweiskraft zu verleihen, wie das ja öfter zu geschehen pflegte, noch eine Reihe vornehmer Namen anfügten.

Aus dem Wortlaut der Stiftungsurkunde für Kloster Laach geht hervor, dass der Pfalzgraf die letztwilligen Bestimmungen zu gunsten seines Stiefsohnes erst unmittelbar vor seinem Ende traf. Einstweilen gehörten noch seine Blutsverwandten zu seinen Erben, und für seine Stiftung und deren Ausstattung bedurfte er ihrer Zustimmung; sie erteilten dieselbe, wenn sie nun unter den Zeugen zuerst geführt werden mit dem Diözesanbischof an der Spitze: Heilbertus Trevirorum archiepiscopus. Sygefridus privignus meus. Heinricus dux (sic!) de Limburg[2]). Wilhalmus comes de Lutzęlenburg cognati mei. Diese Reihe

---

[1]) Es liegt keinerlei Zeugniss vor, dass seine Heirat in irgend welcher Verbindung mit der Erlangung der Pfalzgrafschaft stand, und da Heinrich von Laach bereits im Sterbejahr seines Vorgängers die Pfalzgrafschaft erlangt (cf. seine Regesten bei Schmitz 74), so wird man anzunehmen haben, dass die Heirat erst später erfolgte, denn eine gewisse Anstandsfrist wird man der trauernden Witwe doch bewilligen müssen.

[2]) Seine Zustimmung war notwendig, weil er von rechtswegen Haupterbe war, denn seine Mutter Judith, die Gattin Walram's II. von Arlon, war die einzige Tochter Friedrichs von Gleiberg, Herzogs von Niederlothringen. Vgl. die Stammtafel.

wird also in der echten Vorlage gestanden haben, — selbstverständlich ohne den dux — und sie spricht für die Zugehörigkeit Heinrichs von Laach zum Hause Luxemburg-Gleiberg[1]).

Es musste sich jetzt zeigen, ob Sigfrid v. Orlamünde nach dem 1096 erfolgten Tode seines Stiefvaters dessen Allodialbesitz zu behaupten vermochte; denn es war anzunehmen, dass die Mitglieder des Hauses Luxemburg-Gleiberg sich gegen diesen Eindringling erheben und ihre Rechte geltend machen würden. Auf der andern Seite stand zu erwarten, dass Sigfrid v. Orlamünde versuchen würde, auch die Pfalzgrafschaft an sich zu bringen. Der Kaiser hatte in dieser Hinsicht das letzte Wort zu sprechen, aber dieses Wort hätte in den Tagen seiner Macht jedenfalls anders gelautet, als es jetzt lauten durfte. Wie die Lehen des Pfalzgrafen fällig geworden waren, so hatte er ein Recht auch die Allodien als herrenlos für das Reich einzuziehen, wie es später durch König Konrad nach dem Tode des Pfalzgrafen Wilhelm, des Sohnes Sigfrids, thatsächlich geschah, obwohl die Nachkommen seiner Schwester, nämlich die Grafen von Peilstein, wohl ein Recht auf diesen Allodialnachlass hätten geltend machen können. Aber die Erbfrage war auch hier wieder eine Machtfrage, und hatten nach dem Tode des Pfalzgrafen Hermann die politischen Verhältnisse den Kaiser den Ansprüchen Heinrichs v. Laach günstig gestimmt, so hatte nach dem Tode Hermanns von Luxemburg die allgemeine Lage hier am Mittelrhein und der Mosel eine ganz andere Gestalt angenommen. Eben hatte der Kaiser in Sachsen wieder Fuss im Bügel gewonnen; wollte er nicht wieder entgleiten, so durfte er sich nicht gegen das Haus Orlamünde

[1]) Eine treffliche Bestätigung meiner Ausführungen über die Herkunft Heinrichs v. Laach finde ich nachträglich in einer Urkunde desselben aus dem Jahre 1089: Da stiftet er mit Einwilligung seiner Gattin Adelheid zu Handen des (fränkischen, in Bamberger Urkunden vielfach vorkommenden) Grafen Goswin, der als Ahne des späteren Pfalzgrafen Hermann von Stahleck anzusehen ist, dem h. Nikolaus zu Komberg drei Teile eines praedium in Cregelingen. An der Spitze der Zeugen steht Graf Heinrich, der spätere Herzog von Limburg, der damals noch als Haupterbe des Pf. Heinrich gelten musste und als Erbe Friedrichs von Gleiberg, des Herzogs von Niederlothringen, den vierten Teil inne hatte. Jeder Kommentar ist hier überflüssig; ich beschränke mich darauf zu erinnern, dass Herzog Heinrich von Baiern die Wiederauslösung von Kregelingen durch seine Brüder Hermann und Dietrich vorbehalten hatte. Nebenbei bemerkt rückt Heinrich v. Limburg hierdurch auch in geographische Nachbarschaft zu seinem Schwiegervater Boto von Botenstein. — Die Urk. Würtemberg. Ub. 1, 394. Comburg bei Schwäbisch-Hall.

erklären, das durch seine Familienbeziehungen dazumal in Norddeutschland die grösste Macht besass[1]).

So entschied sich denn der Kaiser zu gunsten Sigfrids. Das hinderte natürlich nicht, dass auch Heinrich IV. seinen Vorteil wahrnahm. So schenkte der Kaiser damals das praedium Lutera, das Heinricus de Lache homo nobilis iure obtinuerat, an Speier[2]), und von König Konrad vernehmen wir, dass Pfalzgraf Sigfrid quedam patrimonia sua per quasdem conditiones equas avo nostro Heinrico imperatori in proprium tradidit. Und da seine eigen Güter nicht ausreichten, schenkte er dem Kaiser unter anderm auch einen Hof zu Benndorf auf dem rechten Rheinufer, bei Sayn im alten Engersgau mitten unter konradingischem Besitz gelegen, den schon Heinrich von Laach seiner Stiftung zugedacht hatte, wie die Mönche von Maria-Laach auf Grund ihrer gefälschten Stiftungsurkunde behaupteten. Benndorf selbst aber stammte wieder von Hermann v. Gleiberg, wie wir bei anderer Gelegenheit von Heinrich V. erfahren[3]), und so ist gleichzeitig an einem bestimmten Fall die Erbfolge von Pfalzgraf Hermann v. Gleiberg durch Pfalzgraf Heinrich v. Laach auf Sigfrid von Orlamünde nachgewiesen.

Einstweilen war aber Heinrich IV. gar nicht in der Lage Stellung zu nehmen; festgehalten in Italien musste er den Dingen in Deutschland ihren Lauf lassen. Wie sich der Uebergang des Gleiberg-Laacher Allodialvermögens auf Sigfrid vollzogen hat, darüber liegt keine bestimmte Nachricht vor. Jedenfalls finden wir aber die Pfalzgräfin Adelheid 1097 mit ihrem Sohne zu Limburg an der Lahn. Hier stiftete sie[4]) mit Zustimmung ihres Sohnes aus dem Lehen ihres Kaplans, 6 Mansen zu Isenburg und Meuth, ebenfalls im Engersgau gelegen, ein Seelgeräthe für ihren zweiten Gatten, den Pfalzgrafen

---

[1]) Vgl. die Stammtafel. [2]) St. 2965.

[3]) Curtem nostram Bettendorf a cognato nostro Heremanno palatino comite ad nos hereditario iure transfusam leiht Heinrich an seinen Vasallen Anshelm von Molsberg als Lehen St. 3152. Es handelt sich um Erbansprüche, die Heinrich V. nach der Aechtung des Pf. Sigfrid nachträglich geltend machte. Ein anderer Pfalzgraf als Hermann von Gleiberg kann nicht gemeint sein. Heinrich konnte ihn als Luxemburger seinen cognatus nennen. Die vorliegenden Urkunden hat Wenck nicht gekannt bezw. nicht verwertet. Seine Ausführungen über den Uebergang niederhessischer, als vormals gleibergischer Besitzungen an den Grafen Werner von Grüningen, den Sohn der Willebirg von Achalm, gewinnen durch jene „quasdam condiciones equas“ mehr Gewicht.

[4]) Die Urkunde selbst, (Acta Palatina 3, 80 sowie v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. 1, 128) ist zu ergänzen durch die Bestätigung dieser Stiftung seitens des Eb. Adalbert v. Mainz 1124. Sauer 1, nr. 171.

Hermann, an dem Georgstifte zu Limburg, über das später ihre Nachkommen, die Grafen v. Peilstein und Mörle, Patronatsrechte ausüben. Von Eigengut des Hauses Orlamünde kann hier keine Rede sein, und der Umstand, dass Adelheids Sohn zu der Stiftung seiner Mutter die Zustimmung erteilt, beweist, dass sie über diese Güter keine freie Verfügung hat, dass es sich hier um die patrimonia handelt, als deren Erben Heinrich v. Laach seinen Stiefsohn eingesetzt hat.

Um dieselbe Zeit sehen wir den jungen Sigfrid an einer anderen Stelle in bedeutungsvoller Weise Fuss fassen: er erscheint 1097 zum ersten Mal als Grossvogt der Trierer Kirche[1]). Für die Entwicklung der Pfalzgrafschaft ist das ein bedeutungsvolles Ereignis geworden; es hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Schwergewicht des pfalzgräflichen Territoriums sich immer mehr südwärts verschoben hat.

Auf der andern Seite macht man nun eine überraschende Wahrnehmung: in demselben Jahre tritt uns in einer andern Urkunde des Erzbischofs von Trier ein neuer Pfalzgraf entgegen[2]), wieder des Namens Heinrich. Seine Existenz ist unzweifelhaft, wenn man sie auch bestritten hat, denn auch der Kaiser bedient sich seiner bei einer amtlichen Untersuchung der Rechte des Vogtes von Kloster Prüm im Jahre 1099 Februar-März[3]). Wer ist nun dieser Pfalzgraf? So wie diese Verhältnisse am Mittel- u. Niederrhein lagen, und ganz besonders wenn wir daran denken, dass das Schwergewicht der Pfalz zu jener Zeit auf das linke Rheinufer in dem weitern Umkreis der Aachener Kaiserpfalz fällt, kann ernstlich niemand anders in Frage kommen als Heinrich von Limburg. 1099 am 9. November wird in einem Tauschakt, der sich zwischen den Bischöfen von Speier und Worms unter Mitwirkung des Kaisers und zahlreicher geistlicher und weltlicher Grossen vollzog,

---

[1]) 1097 Febr. 8. Eb. Egilbert für Kl. St. Martin bei Trier advocato Sigefrido comite Beyer nr. 391. Dass es sich nicht um eine blosse Namensvetterschaft handelt, geht aus den weitern Urkunden hervor, nr. 415 u. 419; in letzterer a. 1110 wird er genannt principalis advocatus Treverensis ecclesiae. 1197 (Mrh. Ub. II. nr. 165) verzichtet Pf. Heinrich (v. Braunschweig) darauf. — Gleichzeitig mit diesem Machtzuwachs für Sigfr. v. Orl. tritt ein anderer für das Haus Luxemburg zu Tage: denn Erzbischof Egilbert von Trier verspricht dem Gr. Wilhelm von Luxemburg nicht nur die Zahl von 300 Hufen der Trierer Kirche, die sein verstorbener Bruder Heinrich zu Lehen hatte, zu vervollständigen, sondern auch noch auf 600 Hufen zu erhöhen, ubicunque cessantibus beneficiorum heredibus in manus nostras venerint, nr. 394. Unwillkürlich bringt man diese ausserordentliche Vergünstigung für den Luxemburger seitens des eifrigen Parteigängers Heinrichs IV. mit jenem Machtzuwachs für Gr. Sigfr. in Verbindung.

[2]) 1097 Juli 11, nr. 392.

[3]) Beyer nr. 406. St. 2960.

Sigfrid v. Orlamünde zum ersten Mal amtlich als Pfalzgraf geführt, und es ist nicht gleichgültig zu bemerken, dass auf ihn in der Zeugenreihe folgt „Cuno filius ducis Ottonis“, d. h. also der Vertreter der Nordheimer Sippe, mit der Sigfrid in nächster Verwandtschaft stand[1]). Was hatte sich inzwischen abgespielt? M. Schmitz in seiner verdienstlichen Abhandlung über die lothringischen Pfalzgrafen hat gemeint, dass Sigfrid v. Ballenstädt, wie man ihn ja auch nennen kann, beim Tode seines Stiefvaters noch nicht mündig war und bisher der starke Freund und Verwandte Heinrichs v. Laach die Verwaltung der Pfalzgrafschaft geführt habe. Diese Auffassung steht der unsrigen entgegen, aber mindestens ebenso sehr den Thatsachen. Sigfrid war so wenig minderjährig, dass er bereits ca. 30 Jahre alt war; und jedenfalls war er schon damals verheiratet. Die bedeutsame Stellung, die er ohnehin bereits durch seine Familienverbindungen im Reiche einnahm, war dadurch noch verstärkt, denn seine Gattin war Gertrud, die Tochter des mächtigsten Mannes in Sachsen, Heinrichs des Fetten v. Nordheim, und ihre Schwester war Richenza, die Gattin Lothars v. Supplinburg. Und gerade damals hatte sich die Annäherung des Kaisers zu der Nordheimer Sippe vollzogen, von der ausserdem noch Kuno v. Beichlingen der leibliche Oheim des neuen Pfalzgrafen war. — Heinrich v. Limburg schliesslich war so wenig ein Freund Sigfrid's v. Orlamünde, dass er es war, der 1109 vor Heinrich V. gegen Sigfrid die Anklage auf Hochverrat erhob. Und ebenso widersprechen dieser Auffassung die nächst folgenden Ereignisse, denn glatt vollzog sich jener Umschwung der Dinge keineswegs.

Bloss zwei dürftige und abgerissene annalistische Notizen liegen vor, dass im Jahre 1101 Graf Heinrich von Limburg sich mit Graf Theodorich gegen den Kaiser empörte, dass dieser darauf sein Schloss Limburg belagerte und einnahm und der Graf sich der Gnade des Kaisers ergeben musste, sodann dass im Jahre 1103 des Kaisers Sohn Heinrich die sehr feste Burg Glizberg (Gleiberg) einnahm. Nach den bisherigen Ausführungen wird es erlaubt sein, beide Angaben mit einander in Verbindung zu bringen, und wiederum kann allein die Hervorhebung des genealogischen Moments uns die Bedeutung dieser Thatsachen erkennen lassen. Denn, wie es bisher geschehen ist, in dem Streit, in dem der Limburger mit den Mönchen v. Prüm lag wegen des Gutes Pronsfeld, das er ihnen vorenthielt, die Ursache seiner Empörung zu suchen, hiesse in denselben Fehler verfallen, den der Arzt begeht, wenn er einzelne Krankheitserscheinungen mit der Krankheit selbst verwechselt, ganz abgesehen

[1]) Remling, Ub. der Bisch. v. Speier 1, 68.

davon, dass dieser Rechtsfall in Verlauf und Entscheidung[1]) erst nach Niederwerfung der Empörung zu Ende gelangt und mithin nicht als Ursache gelten kann. Auf der andern Seite ist es keineswegs gleichgültig, dass der Graf Theoderich als Theilnehmer der Empörung Heinrichs v. Limburg genannt wird, denn dieser Theoderich kann kein anderer sein als der gleichzeitige und gleichnamige Graf von Are (Altenahr, Kr. Ahrweiler), der sich in demselben Masse beeinträchtigt fühlen mochte durch diesen sächsischen Eindringling[2]), der sich in dem Besitze solches Gutes um den Laacher See festgesetzt hatte, das ihm als sein rechtmässiges Erbe erscheinen mochte. Und schliesslich ist es auch von Bedeutung, dass Pfalzgraf Sigfrid sich während der Belagerung Limburgs in der Umgebung des Kaisers befindet. Dass auf der andern Seite die Grafen v. Gleiberg sich dieser Bewegung gegen den Kaiser und seinen Schützling anschlossen, kann nicht wunderbar erscheinen, da sie ja durch die Abmachungen Heinrichs mit Sigfrid v. Orlamünde mindestens ebenso hart getroffen wurden wie Heinrich von Limburg.

Die weitern Schicksale des Pf. Sigfrid[3]) brauchen uns hier nicht zu beschäftigen. Wie er zuletzt in erbitterten Steit mit Kaiser Heinrich V. geriet wegen der Weimar'schen Erbschaft, ist bereits erwähnt. Als er 1113 die Augen schloss, konnte seine Witwe, die, wie es scheint, etwas von der Thatkraft ihrer Mutter, der männlichen Gertrud von Braunschweig, geerbt hatte, trotzdem die Pfalzgrafschaft für ihren ältesten Sohn nicht behaupten; ja, Heinrich V. machte auch bezüglich der Gleiberger Allodialmasse Erbansprüche geltend. Der bedrängten Witwe stand ihr Schwager Graf Otto der Reiche von Ballenstädt that-

[1]) Beyer nr. 403. St. 2954. Unter den Namen der Beisitzer des kaiserl. Gerichts emendiere ich statt: „magno duce Ottone, de Sutphem! Magno duce (v. Sachsen). Ottone de Sutphem (Graf v. Zütphen). Letzterer kommt als Zeuge vor St. 2959 a. 1103.

[2]) Wenn man früher Heinrich v. Laach wegen des Besitzes um den Laacher See dem Geschlecht der Grafen v. Are zugewiesen hat, so ist diese Ansicht nach unsern Ausführungen nicht mehr haltbar, aber dies Besitzverhältnis erhält auch dann seine Erklärung, wenn man ihn mütterlicherseits von diesem Geschlechte abstammen lässt. Ein Zusammenhang mit demselben Geschlechte kann nicht wohl bestritten werden: Die Grafen v. Are stehen auch fernerhin in nächsten Beziehungen zum Kloster Laach, und Graf Gerhard, Sohn des obigen Dietrich von Are, schenkte 1139 dimidium mansum et dimidiam partem lacus dahin. Beyer nr. 506.

[3]) Bei dem Kloster Laach bemerkt man übrigens noch die Beziehungen, die Sigfrid v. Orlamünde von seiner Grossmutter Adele von Löwen her mit Brabant verknüpften: er stattet es mit Gütern in Brabant aus und unterstellt es dem Kloster Afflighem.

kräftig zur Seite, der ja selbst wie sein verstorbener Bruder wegen des Weimarer Erbes mit dem Kaiser zu rechten hatte. Auf der anderen Seite durfte sie auch auf den Beistand ihres Schwagers Lothar v. Supplinburg rechnen, und ihr selbst stand in Niedersachsen im Gebiet der mittlern Ems und Weser von ihrem Vater Heinrich dem Fetten von Nordheim her eine ganz bedeutende Macht zu Gebote. Ein neuer Bundesgenosse wurde zum Kampf gegen Heinrich V. gewonnen, als die Pfalzgräfin Gertrud Graf Otto v. Rheineck[1]) (unterhalb Andernach), den Sohn des Gegenkönigs Hermann von Luxemburg, heiratete. Augenscheinlich sollte diese Ehe auch am Mittelrhein alle Kräfte gegen den Kaiser sammeln und eine Aussöhnung mit den noch zurückhaltenden Linien des Hauses Luxemburg-Gleiberg anbahnen[2]).

Mit der Wahl Lothars änderte sich die ganze Sachlage: Die eigene Sippe kam jetzt auf den Thron, und so ist es denn auch ganz naturgemäss, dass Pfalzgraf Wilhelm das Erbe seiner Väter antrat[3]). Er war kinderlos. Als er 1140 die Augen schloss[4]), wehte bereits ein anderer Wind: der Staufer Konrad erklärte seine Allodien als dem Reiche heimgefallen[5]). So sehen wir auch hier wieder die Erbfolge als Machtfrage behandelt: die eigene Schwester des Pfalzgrafen, Adela v. Peilstein, wird von dem Erbe ihrer Eltern ausgeschlossen, aber

---

[1]) Es wird sich schwer feststellen lassen, ob Otto v. Rheineck oder Hermann v. Salm der ältere der Söhne Hermanns v. Luxemburg war; Otto v. Rheineck führt übrigens auch den Namen Salm.

[2]) Dass Otto v. Rheineck als Gatte der Pfalzgräfin Gertrud in den Kampf gegen Heinrich hineingezogen wurde, geht aus der Urkunde des Erzbisch. Bruno v. Trier für Carden a. d. Mosel hervor dat. 1121 eodem anno quo . . . imperator pernoctavit in villa Treis, cum iret expugnatum castrum quod comes Ottho contra illum erexerat. Beyer 1 nr. 445. Vgl. auch die Bulle des P. Eugen für Erzbisch. Hillin von Trier: castrum Tris . . quod nobilis vir comes Otto assensu Gertrudis palatine comitisse ecclesie (von Trier) contulit. l. c. nr. 502.

[3]) Sein Bruder Sigfrid war 1124 gestorben. Septima idus Martii 1124 † Sigefridus palatinus comes de Orlamunda fundator istius ecclesie (Burgbreitungen a. d. Werra, A.-G. Schmalkalden). Urkundlich stelle ich ihn fest 1119 in Urkunde des Erzb. Adalbert v. Mainz, wo Erzb. Adalbert v. Mainz im Beisein der Pfalzgräfin Gertrud und ihres Sohnes Sigfrid der Marienkirche zu Erfurt eine Schenkung des regulierten Chorherrn Gr. Wichmann bestätigt. Sigfrid wird Vogt dieser Kirche genannt. Will, Reg. der Erzb. v. Mainz, nr. 82.

[4]) 1130 verleiht er in Gemeinschaft mit seiner Gattin Adelheid dem Kl. St. Euchar. zu Trier Zollfreiheit ante castellum nostre hereditatis quod Kuchema (Kochem) dicitur. Beyer, 1 nr. 469.

[5]) Omnia eius allodia iustis modis in regni proprietatem iure devenerunt. Beyer nr. 532. St. 3460.

allerdings hatte sie schon vorher ihr reichlich Teil erhalten. Um klar zu sehen, muss man sich den verschiedenen Ursprung des ungeheuern Besitzes vor Augen halten, der sich in der Hand Sigfrids v. Orlamünde und seiner Nachkommen angesammelt hatte. Das Gleiberger Erbe kam lediglich seinen Kindern zu; und das Wittum, das er seiner Gattin darauf angewiesen hatte, musste von Rechtswegen nach ihrem Tode ebenfalls an dieselben fallen. Bezüglich der Weimarer Erbschaft hatte er zu teilen mit seinem Bruder Otto dem Reichen und dessen Sohne Albrecht dem Bären, und wenn des letzteren Sohn, Graf Hermann, späterhin in der Lage ist eine eigene Linie zu gründen, die sich nach Orlamünde benennt und Weimar besitzt, so ist anzunehmen, dass eine Auseinandersetzung in der Weise erfolgte, dass den Kindern des Pfalzgrafen Sigfrid derjenige Teil der Erbschaft vorbehalten blieb, der in Bayern und den österreichischen Alpenländern bis nach Friaul hin gelegen war. Mindestens so reich wie ihr Gatte war auch Gertrud von Nordheim, der hauptsächlich das brunonische Eigengut zwischen Weser und Ems zugefallen war sammt dem was ihr Vater Heinrich v. Nordheim[1]) hinzuerworben hatte. An und für sich hatten ihre Kinder erster Ehe den nämlichen Anspruch darauf, aber es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass sie hauptsächlich ihre Kinder von Otto v. Rheineck damit versorgte, und so sehen wir denn auch den jungen Otto von Rheineck sich weidlich im Gebiet der mittlern Ems herumtummeln; ja, er scheint auch danach den Namen eines Grafen v. Bentheim geführt zu haben[2]).

Seine Ehe ist kinderlos gewesen und die Besitzungen müssen an seine Schwester Sophie von Holland gekommen sein, und einer ihrer Söhne, der nach ihm den Namen führte, begründete das Geschlecht der Grafen v. Bentheim[3]). Auf der andern Seite wäre es nicht wunderbar, wenn sich hier sowohl wie in Thüringen, noch Beziehungen ergeben würden, die aus der Nachkommenschaft des Pfalzgrafen Sigfrid

[1]) Ueber das Nordheimer Geschlecht vgl. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel.

[2]) Die Verhältnisse sind etwas schwieriger Art, weil nicht nur Vater und Sohn, sondern auch die beiderseitigen Gattinnen denselben Vornamen führen. Einiges Licht über diese Verhältnisse gewinnt man aus den Urkunden für Kloster Withmarschen in Hannover an der holländischen Grenze, das die Gräfin Witwe, die hier cometissa de Bentheim genannt wird, in Gemeinschaft mit dem Bischof Friedrich v. Münster stiftete laut Urkunde von 1152. 1154 nennt sie ebenderselbe Bischof Besitzerin des Hofes Schüttorf und der jeweilige Besitzer sollte die Klostervogtei inne haben. Philippi, Osnabrück. Ub. nr. 285 und 289.

[3]) Ich vermag nicht zu sagen, ob die jetzigen Fürsten Bentheim desselben Geschlechtes sind.

von seiner Tochter Adela herrührten; sie allenfalls ausfindig zu machen müsste ich andern überlassen; hier kommt es zunächst darauf an nachzuweisen, dass Pfalzgraf Sigfrid überhaupt eine Tochter hatte und dass sie nach Oesterreich verpflanzt werde.

Der fruchtbare Talkessel der Lahn, in dem Giessen gelegen ist, nach welchem Ort sich später die Grafen von Gleiberg benannten, wird im Norden durch den mässig hohen Schiffenberg begrenzt, der in einer ausgedehnten Waldregion gelegen ist, deren Name Wischerewalt sich erhalten hat in dem Waldnamen Wissecker. Auf diesem Schiffenberg gründete 1129 die Gräfin Clementia v. Gleiberg[1]) mit Zustimmung ihres Sohnes Wilhelm und ihrer Tochter Irmesindis ein Kloster von Augustinerchorherrn und überwies demselben zunächst 17 Mansen, von denen zwei in Conradesrath gelegen waren. Etwas Näheres erfährt man über diese Stiftung aus der zweiten Beurkundung, die wie die erste von Erzbischof Meginher von Trier vorgenommen war. Worauf es für uns hier ankommt, ist, dass als ihr Gatte Graf Gerhard v. Geldern bezeichnet wird, und es heisst dann weiter, dass die Pfalzgräfin Gertrud, welcher der vierte Teil des genannten Waldes gehörte, zu dieser Stiftung ihre Zustimmung gab. Auch die Zeugen für diese Stiftung sind von Wichtigkeit: Graf Gerhard von Clervaux[2]), Friedrich Graf v. Vianden, Meinhard Graf von

---

[1]) Die Stiftungsurkunde liegt in zwei Redaktionen vor. (Beyer, nr. 465[a], [b]). Die erstere, erhalten im Balduineum, scheint den ursprünglichen Entwurf darzustellen, der nicht zur Ausfertigung gelangte; daher hört denn a auch auf mit testibus subtitulatis . .; diese Zeugen bringt b. Inhaltlich ist auch insofern ein Unterschied, als in a Gräfin Clementia . . locum Schiffenburc cum 17 nominatis mansis decimatione et omni integritate quorum duo siti sunt in Cuonradesrod, in b Clementia comitissa de Glizberc montem Schiffenburg vocatum et terram novalium circumiacentium ad 20 mansos vel amplius cum fontibus inde manantibus et cum usu omnium lignorum excidendorum ad edificandum vel comburendum cum pascuis vel quibusdam pratis .. schenkte. Dieser Unterschied, der uns in b die Schenkung lediglich in vorgerückterem Stadium und grösserem Umfang erkennen lässt, sowie der Umstand, dass in a der Zustimmung des Sohnes Wilhelm u. der Tochter Irmsindis gedacht wird, während in b davon nicht die Rede ist, dafür aber als Gatte der Graf von Geldern genannt wird, veranlassten Wenck III. p. 221, als Schenkerinnen zwei verschiedene Clementia anzunehmen, ganz abgesehen davon, dass er bezüglich ihrer Persönlichkeiten auf ganz falscher Fährte ist. Mit demselben Recht müsste er 1141, wo die Schenkung auf 30 Mansen gediehen ist, wieder eine andere Persönlichkeit annehmen. Dadurch entsteht bei ihm eine heillose Verwirrung.

[2]) So emendiere ich die Lesung Clerivas; er ist ein Bruder des folgenden Grafen v. Vianden und stammverwandt mit dem Gr. M. v. Spanheim. Vgl. meine Spanheimer a. a. O.

Spanheim, Hartrad v. Merenberg. In jenem Umfang, wie die Stiftung in der erweiterten Beurkundung zum Ausdruck gelangt, bestätigte sie am 29. Juni 1139 der Erzbischof Albero von Trier und führt vor den Freien als Zeugen an: Friedrich Graf von Vianden, Emich Graf von Flanheim und Reimbold von Isenburg. Im Jahre 1141 erweiterte darauf in Gemeinschaft mit ihren Neffen Otto und Wilhelm die Gräfin von Glizberch in ganz beträchtlichem Masse ihre Stiftung und führt jetzt auch die Zustimmung der Tochter der Pfalzgräfin an, der domna Adela que similiter heres erat[1]).

In demselben Jahre muss Gräfin Clementia gestorben sein, denn nun bestätigten die Vettern (consanguinei) Grafen Wilhelm und Otto v. Glizperch die Stiftung ihrer consanguinea domna Clementia quondam in Glizpurch comitissa, aber nur in dem Umfang von 30 Mansen, wie er zuletzt gewesen war. Et cum hec taliter ordinata multo stetissent tempore in quiete, tandem Sifridus nobilis filius predicte Adale reclamans et illatam sibi in eodem allodio iniuriam conquerens — und liess sich nur mit vieler Mühe bewegen seine Zustimmung zu geben, die dann auf seinen Wunsch die beiden Grafen beurkundeten. Endlich bestätigen und erweitern 1162 im August die beiden Grafen von Clyberg obige Stiftung noch einmal, wobei die Zustimmungsklausel der Pfalzgräfin Gertrud, ihrer Tochter Adela und ihres Enkels Sigfrid weggelassen wird; dafür stehen aber hier an der Spitze der Zeugen: *Friedrich und Sigfrid Grafen von Cleeberg.* Gar nichts zu thun aber mit diesem Kreis von Persönlichkeiten haben ein Adelbert[2]) und seine

---

[1]) Ausdrücklich bemerke ich, dass die Urkunde keinerlei Anhalt gewährt, wann Frau Adele ihre Zustimmung erklärte, und ebenso wenig kann daraus, dass Erzbischof Albero in seiner Beurkundung dieses Aktes von dieser Zustimmung nichts sagt, gefolgert werden, dass dieselbe erst nach Ausstellung jener Urkunde erfolgte: denn es handelt sich seitens des Erzbischofs lediglich um eine Beurkundung der ursprünglichen Stiftung.

[2]) Diesen Adalbert macht Wenck nun zum Gatten der Adele, reiht ihren Sohn Sigfrid neben den beiden Söhnen des Adalbert ein und macht sie zu Peilsteinern. Eine weitere Verwirrung entsteht noch dadurch, dass er die Herkunft der Pfalzgräfin Gertrud als Tochter Heinrichs von Nordheim und Schwester der Kaiserin Richenza bestreitet und sie zur Tochter des mehrfach erwähnten Hermann v. Luxemburg macht. v. Meiller weist nun wohl darauf hin, dass für den Namen Adalbert in der Peilsteiner Genealogie kein Platz ist, meint aber, dass der bei Guden, cod. dipl. Mogunt. III, 1053 gelesene Graf Adalbert ein Druckfehler sei und man Konrad lesen müsse. Das ist nicht der Fall, wie aus dem Druck der angeführten Urkunde bei Beyer hervorgeht, aber wenn es auch der Fall wäre, so bliebe dieser Ansatz bei Wenck ebenso willkürlich wie bisher. Die weggeschenkten Hörigen wohnen ja wohl sämmtlich im Bereich der Grafschaft Glei-

Söhne Friedrich und Konrad[1]), die um 1150 ca. 110 Hörige in 17 Ortschaften um Giessen und Wetzlar gelegen an Schiffenburg schenkten.

Es erscheint hier also die Gräfin Clementia in gemeinschaftlichem Besitz des Wisseckerwaldes mit Pfalzgräfin Gertrud und ihrer Tochter Adele, und es soll gleich bemerkt werden, dass diese Besitzgemeinschaft sich auch noch weiter ausdehnte auf die ganze Grafschaft Gleiberg[2]), wie dies aus den spätern Besitzverhältnissen hervorgeht. Nach den bisherigen Ausführungen kann es kein Bedenken mehr haben, den Namen Gleiberg in Luxemburg umzusetzen[3]), und da wird Clementia zu der gleichnamigen Witwe des Grafen Konrad v. Luxemburg, † 1086, die dieser nach dem Tode seiner ersten Gattin Ermesindis v. Longwy heimgeführt hatte. Damit stimmen auch die Namen ihrer Kinder überein. Ihr Sohn Wilhelm ist der gleichnamige Graf von Luxemburg, der durch seine Gattin Liutgarde v. Beichlingen mit dem Hause Orlamünde verschwägert war[4]).

Auf solche Weise gelangt es in höchst charakteristischer Weise zum Ausdruck, dass es sich hier um Luxemburg-Gleiberger Besitz handelt[5]), welcher der Gräfin Clementia etwa zum Wittum angewiesen

---

berg in der Gegend von Giessen und Wetzlar und gewiss muss dieser Adalbert, der eine solche Schenkung machen konnte, ein sehr reicher Mann gewesen sein; aber erstens heisst es nirgends, dass er ein Graf war, und zweitens wird auch der Graf von Gleiberg nicht der einzige Besitzer in seiner Grafschaft gewesen sein. Das vorliegende Material ermöglicht in ausreichendem Masse eine völlig sichere und zutreffende Erklärung.

[1]) Wenigstens kann man es nicht nachweisen. Unser Wissen aus jener Zeit ist ja immer relativ; das ist ein Gesichtspunkt, den man namentlich bei Geschlechtsfolgen im Auge halten muss.

[2]) Ich will hier doch hervorheben, dass die Vettern von Gleiberg ihre Verwandte Clementia als Gräfin in und nicht von Gleiberg bezeichnen; das beweist also Teilbesitz.

[3]) Auf dies merkwürdige Namenverhältnis ist bereits in der Vorrede zum mittelrheinischen Urkundenbuch aufmerksam gemacht.

[4]) Eine gewisse Schwierigkeit bietet ihre Tochter Ermesindis, durch die bei dem Erlöschen des Luxemburger Geschlechtes im Mannstamm die Grafschaft Luxemburg an das Haus Namur gelangte; ich möchte sie allerdings lieber als Stieftochter ansehen von des Grafen Konrad gleichnamiger ersten Gattin. Vgl. meine genealogischen Untersuchungen II.

[5]) Dass die Gräfin Clementia selbst dem Gleiberger Zweig des Hauses Luxemburg angehört hätte, ist sehr unwahrscheinlich. Ihr Name weist für jene Zeit in eine oberlothringische oder burgundische Familie, und vor allem wäre eine solche Eheschliessung in jener Zeit ausser in ganz besonderen Fällen wegen zu naher Verwandtschaft gar nicht denkbar. Cohn, der in seiner Abhandlung über die Grafen von Winzenburg l. c. p. 570 ff. über sie handelt, kennt die einschlägigen Verhältnisse nicht genug.

war. Damit stimmt überein, dass mit dem Erlöschen des Luxemburger Zweiges des Gesamthauses auch die Beziehungen der Grafen von Luxemburg zu dem Kloster Schiffenburg erlöschen und die rechtsrheinischen Grafen von Gleiberg an die Stelle treten.

Gräfin Clementia heiratete in zweiter Ehe den Grafen Gerhard v. Geldern. Dagegen ist eingewandt, dass dieser Graf Gerhard der Lange von Geldern vermählt war mit Gräfin Irmgard v. Zütphen, die um das Jahr 1134 wieder verheiratet war mit Graf Konrad II. von Luxemburg, dem Sohne des oben genannten Wilhelm, aber die Urkunden, worauf sich diese Ansicht stützt, sind sehr wahrscheinlich gefälscht[1]), und es liegt zudem noch eine zweite Urkunde vor von Clementia comitissa de Glyzberch, relicta Gerhardi comitis de Geldern[2]). Auch nach ihrem Alter kann sie nicht die Gattin Gerhard II. von Geldern gewesen sein, aber es laufen einerseits zwei Grafen Gerhard von Geldern Vater und Sohn neben einander her, und andererseits hatte Gerhard des Langen Gattin Ermengard von Zütphen einen um diese Zeit gestorbenen Bruder Gerhard, und auch die Grafen v. Zütphen nannten sich nach Geldern. Eine ernstliche Schwierigkeit kann also in dieser Hinsicht nicht entstehen. Zum Schluss mag bezüglich der Uebereinstimmung der Gräfin Clementia von Geldern mit derjenigen von Luxemburg noch die Wahl der Zeugen in der Stiftungsurkunde angeführt werden, denn die drei dort angeführten Grafen sind Luxemburger Vasallen.

Mit dem Tode der Gräfin Clementia traten ihre beiden Verwandten, die Vetter von Gleiberg, in ihre Rechte ein, denn das Haus Luxemburg war 1141 im Mannstamm erloschen[3]). Dass sie von vornherein bei der Stiftung beteiligt waren, geht aus der Erklärung ihrer Tante selbst hervor und aus der Stellung, die sie und ihre Erben zu dem Kloster einnehmen. Als Rechtsnachfolger treten sie auch auf in der Beurkundung, die sie auf Wunsch des Sigfrid vornehmen, und es hat eine gewisse Bedeutung, dass sie, die Grafen von Gleiberg, diese Zu-

---

[1]) Vgl. Cohn l. c. p. 568; der Stammbaum, den Cohn aber p. 574 aufbaut, wird durch meine früheren Ausführungen l. c. widerlegt. Bezüglich des urkundlichen Materials vgl. auch Sloet l. c. p. 230, der jedoch diese Verhältnisse nicht erkannt hat.

[2]) Wenck a. a. O.

[3]) Darauf weist auch die Aenderung in der Bestimmung der Vogtei: in der Stiftungsurkunde bestimmte Clementia zum Vogt den älteren ihrer Erben und dachte naturgemäss an ihren Sohn und dessen Nachkommen; daher heisst es 1141: unum maiorem natum de mea progenie. Vgl. die Stammtafel.

stimmungserklärung Sigfrids nicht nur beurkunden, sondern auch bestätigen; denn sie sind die eigentlichen Herren von Gleiberg jetzt, zumal nach dem Erlöschen des Luxemburger Stammes, und der Enkel der Pfalzgräfin Gertrud ist bloss Teilbesitzer.

Damit gelangen wir jetzt zur Feststellung seiner und seiner Mutter Familienverhältnisse. Während über die Herkunft der Pfalzgräfin Gertrud als Tochter Heinrichs v. Nordheim von der männlichen Gertrud v. Braunschweig kein Zweifel bestehen kann, könnte es immerhin zur Frage kommen, ob Frau Adela ihre Tochter aus erster Ehe mit Sigfrid v. Orlamünde oder ein mit Otto v. Rheineck gezeugtes Kind sei. Schon die Namen von Mutter und Enkel weisen auf erstere Abstammung, während andererseits der Gertrud Tochter von Otto v. Rheineck, Sophia v. Holland, den Namen der uns wohlbekannten Grossmutter väterlicher Seite trägt; ausserdem weist der Umstand, dass Sigfrid so lange unmündig war, darauf hin, dass seine Mutter nicht aus der zweiten Ehe der Frau Gertrud abstammen kann. Es war also das Allodialgut aus der Gleiberger-Orlamünder Erbschaft ihres Vaters, das Frau Adele überkommen hatte, während den Kindern zweiter Ehe der Frau Gertrud das reiche Nordheimer Erbe in Holland und den benachbarten Grenzstrichen Frieslands zugefallen war.

Der Anschluss dieser Frau Adele an das Geschlecht des Grafen v. Peilstein, die späterhin als Erben des Hauses Orlamünde auftreten, ergibt sich sehr einfach. Wir treffen sie in Oesterreich wieder als Gattin des Grafen Konrad II. v. Peilstein und zwar in ihrer charakteristischen Namensform, die von ihrer Urgrossmutter Adele v. Löwen herrührt. Dass man sie den Hallgrafen v. Wasserburg zugerechnet hat, weil sie sich in der Beurkundung einer Schenkung an das Peilsteiner Familienkloster Michaelbeuern, dessen Vogt ihr Mann ist, cometissa Adela de Halle nennt, ist eine der vielen Thorheiten, die auf diesem Gebiete begangen sind. Es ist in jener Zeit etwas ganz gewöhnliches, dass Grafen sich nach verschiedenen Plätzen benennen. (Reichen)—Hall war aber ein Hauptbesitz ihres Gatten, und er selbst hat sich wiederholt danach benannt. Man braucht sich auch gar nicht wundern, dass Graf Konrad diese reiche Erbin heimführte, denn die Annäherung war gegeben durch die nahe Verwandtschaft, in der seine Vettern von Burghausen und Schala mit Lothar v. Supplinburg und dem Brunonischen Hause standen.

Die weitere Feststellung der Stammtafel wird dadurch erschwert, dass in vier auf einander folgenden Generationen[1]) derselbe führende

[1]) Vgl. über die Aufnahme dieses neuen Namens in den Namenbestand der Familie meine früheren Ausführungen.

Name Konrad besteht, und dass annalistische und chronikalische Nachrichten vollständig mangeln. Ueberhaupt ist es merkwürdig, dass dies Geschlecht bei seinen ausgedehnten Besitzungen sowohl in den Alpenländern als am Rhein und im Lahngebiet und seinen einflussreichen, weitverzweigten Familienbeziehungen so wenig in der Reichsgeschichte hervortritt, aber es scheint, dass es wenigstens in den Alpenländern frühzeitig seiner Bedeutung Abbruch gethan hat durch allzureichliche Ausstattung seiner Töchter mit Land und Leuten. Einen festen Markstein, vor dem man vorwärts und rückwärts blicken kann, gewinnt man erst im Kreuzzugsjahr, denn auch Graf Konrad war von dieser Bewegung ergriffen, so wenig man sonst diesen Peilsteinern kirchlichen Sinn nachsagen kann, sehr im Unterschied zu ihren Vettern von Burghausen und Schala, und veräusserte sammt seiner Gemahlin Adela und seinen Söhnen Friedrich, Sigfrid[1]) und Konrad seine Güter zu Bodegor, Stebing, Baierdorf, Wörth und Feistritz, sämtlich in der Umgebung von Graz um 65 ℔ an Kloster Admont. In dieser Reihe erscheinen die Söhne auch sonst und sie wird ihrem Alter entsprechen. Graf Konrad wird also anfangs der 20. Jahre geheiratet haben, und darauf weist auch das Alter der Kinder des Pfalzgrafen Sigfrid hin. Merkwürdig ist allerdings, dass in den Schiffenburger Urkunden nicht der Gatte der Adela genannt wird und lediglich ihr Sohn Sigfrid. Es scheint, dass von vornherein Sigfrids, des zweiten Sohnes, Ausstattung mit diesen fränkischen Besitzungen in Aussicht genommen war und zunächst Frau Gertrud noch ihre Hand darauf hielt.

Nach dem Kreuzzug verlautet von Friedrich II. u. III. v. Peilstein nichts mehr. Dabei bleibt allerdings die Möglichkeit offen, dass er sich am Rhein unter dem Namen Kleeberg versteckt hält, wie denn ja thatsächlich 1162 die beiden Brüder Friedrich und Sigfrid unter diesem Namen genannt werden; aber da als Erbe der fränkischen Güter der Adele lediglich Sigfrid genannt wird, so ist es wahrschein-

---

[1]) Zahn, Steir. Urkundenbuch 1, 278. Den Grafen Sigfrid, der in der Schenkung von Erzbisch. Konrad (1136—1147), Wendrinsky nr. 23, als Zeuge erscheint, lasse ich bei Seite, denn man wird in ihm den Grafen Sigfrid v. Liebenau zu erblicken haben, der sehr oft in Salzburger Urkunden erscheint. — Den Grafen Konrad v. Bielstein und seinen Bruder Friedrich, die 1145 in der Urkunde des Hallgrafen Engelbert für Attl als Zeugen erscheinen (Wendrinsky nr. 35), wird man gewiss nicht für die Söhne des Grafen Konrad II. halten dürfen, die erst erheblich später in Oesterreich als selbständig auftreten, zumal hier Konrad vor Friedrich auftritt, sondern es ist Konrad II. selbst und ein sonst nicht bekannter Bruder, der also nach dem Grossvater benannt ist.

licher, in diesen Brüdern seine Söhne zu sehen. Ebensowenig lässt sich das Todesjahr Konrads II. feststellen, aber so lange Conradus senior und junior neben einander geführt werden, wird man anzunehmen haben, dass es sich um Vater und Sohn handelt[1]). So kann man ihn mit ziemlicher Sicherheit verfolgen bis zum 17. August 1160[2]). Hier kam zu St. Pölten eine Abmachung zwischen dem alten Grafen Konrad v. Peilstein und dem Passauer Bischof Konrad zu stande, die das Interesse des Gesammthauses Peilstein ganz erheblich berührte, und so sehen wir hierbei nicht nur die beiden Söhne Sigfrid und Konrad, sondern auch seine Sippe und seine Ministerialen beteiligt! Bischof Konrad überliess nämlich dem alten Grafen und seinen Söhnen Sigfrid und Konrad den Patronat über die Pfarre St. Leonhard am Forst, „que in fundo eorum constructa est“, d. h. die Pfarre für einen erheblichen Teil der Grafschaft Peilstein und den 3. Teil des Zehntens zum Unterhalt des Pfarrers. Nach dem Tode des Vaters sollte der ältere Bruder Inhaber des Patronats sein, nach erfolgter Teilung aber der jeweilige Besitzer der Burg Peilstein[3]). Daraus geht also hervor, dass auch zwischen den Söhnen Konrads II. noch keine endgültige Scheidung nach österreichischem und fränkischem Besitz erfolgt war, wenngleich die Verteilung des Besitzes in der Hauptsache schon vorgesehen sein mochte in der Weise, dass Graf Sigfrid als der eigentliche Herr der fränkischen Gebiete galt, und so kommt er denn um diese Zeit als Graf v. Mörle in fränkischen Urkunden vor[4]); aber nach obiger Auseinandersetzung braucht man sich nicht zu wundern, dass er sich auch noch nach Peilstein benannte und in dieser Eigenschaft Besitztitel anficht[5]). Gleichzeitig ergibt sich jetzt mit positiver Sicherheit, dass die Brüder Friedrich und Sigfrid v. Kleeberg bereits eine Generation weiter fallen; es bleibt nichts anderes übrig, als sie als Söhne Sigfrids I. anzusetzen[6]).

---

[1]) Die verworrenen Ausführungen von Wendrinsky finden ihre Widerlegung durch seine eigenen Regesten. Wegen der gleichen Namen geben die österreich. Nekrologien keinen Anhalt.

[2]) Friedrich II. war wohl schon gestorben; die Vermutung, dass dies auf dem Kreuzzug geschehen, kann etwas für sich haben.

[3]) Die Urkunde ist von Wendrinsky übersehen; sie steht M. B. 28b, 241.

[4]) Ausser Wendrinsky nr. 70 führe ich an die Urkunde des Erzbisch. Arnold v. Mainz für St. Stephan in Mainz, in der Sifrid c. de Moerle an der Spitze der weltlichen Zeugen und zwar der Grafen erscheint. Sauer, Ub. von Nassau I nr. 240. [5]) Wendrinsky nr. 55 u. 56.

[6]) Der Graf Gebehardus de Halle und sein Sohn Konrad (Wendrinsky nr. 63) gehört dem Geschlecht der Hallgrafen an; ebensowenig hat der Graf Gebehard von Peilstein (nr. 66) als Z. in Urk. K. Fridr. für Kl. Bildhausen mit den Peilsteinern etwas zu thun, sondern gehört einem mainfränkischen Geschlecht an.

Diese Urkunde gewährt aber noch einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt. In der Skizze über aribonisches Eigen ist auseinandergesetzt worden, wie der Besitz der Grafen von Plaien und Hardeck in seinem ursprünglichen Bestand auf Heirat einer Tochter von Peilstein, deren Vater Konrad II. gewesen sein muss, zurückzuführen ist. Es ist nun von Wichtigkeit, dass unter den zahlreichen Zeugen dieser Abmachung zuerst die Mitglieder des Hauses Peilstein und Schala, die ja auch beteiligt waren, dann Liutoldus comes et filii (sic?) eius Leutoldus de Pleigen und erst darauf der in nächster Verwandtschaft sowohl zu den Schala als den Peilstein stehende Burggraf Friedrich von Regensberg aufgeführt werden, und man möchte geneigt sein auch die weiter aufgeführten Freien: Udalrich v. Perneck, Adalbert und sein Bruder Gebehard v. Stein als zur Sippe gehörig zu beanspruchen. Von diesem Gesichtspunkt sind auch die weiter angeführten Ministerialen von Wichtigkeit, die zum Teil allerdings der Passauer Kirche gehören, während die übrigen entweder Peilsteiner Dienstmannen sind oder österreichische Landherrn, die von den Peilsteinern belehnt sind, und hier kommen wieder solche in Betracht, die an der mährisch-böhmischen Grenze sitzen und später zu dem Lehnhof der Grafen von Hirschberg gehören, wie die Burggrafen von Gars [1]).

Von da ab wird die Sachlage sehr misslich, da man nicht weiss, wann Graf Konrad II. gestorben ist; aber wenn 1163/64 ein Sifridus filius comitis Conradi als Zeuge in einer Salzburger Urkunde erscheint, so muss es als ausgeschlossen erscheinen, dass es sich hier um den Grafen Sigfrid I. v. Mörle und Peilstein handelt, der schon seit den 40ger Jahren als Graf und eigener Herr auftritt; im Gegenteil, man muss sich in den 60ger Jahren darauf gefasst machen, der Nachkommenschaft von Sigfrid und Konrad II. zu begegnen. Jener Sigfrid ist noch ein junger Mann, der als Sohn seines Vaters zunächst in der Oeffentlichkeit erscheint, und ihm ist dann der 1167 zuerst auftretende Chunradus junior de Peilstein als Konrad IV. zur Seite zu stellen; denn auch Konrad III. hatte im Verlauf von mehr als 20 Jahren schliesslich aufgehört der junior zu sein. Damit stimmt überein, dass jetzt auch ein Brüderpaar Konrad und Sigfrid wieder zusammen in Urkunden auftritt [2]). Man kann demnach auch weiter gehen und sagen, dass bei der nach dem Tode Konrads II. erfolgten Erbteilung der ältere die fränkischen Güter übernommen hatte, der jüngere in die Machtstellung seines Hauses in Oesterreich, Steiermark und Salzburg, namentlich auch

---

1) Ausserdem ist noch zu nennen Heinrich de Plaewinike.

2) Wendrinsky nr. 86, 88, 91.

als Vogt des Familienklosters Michaelbeuern sowie der Propstei Reichersberg und als Hauptvogt des Erzbistums Salzburg eingetreten war, so jedoch dass der ältere sich Anteil vorbehalten hatte.

Auf diese Ansetzung leitet auch noch eine andere Wahrnehmung. Konrad III. lag in Streit mit Graf Sigeboto von Falkenstein wegen des Schlosses Herrandstein, und 1176 hatte Herzog Heinrich von Oesterreich eine Verzichtleistung des Grafen Konrad III. beurkundet. Wenn nun ihrerseits seine Gattin Frau Sophia gegen Graf Sigeboto auf solche Ansprache verzichtete, die sie gegen ihn durch ihre Söhne, cognatos videlicet eiusdem Sigebotonis, erheben konnte, so möchte man eigentlich daraus folgern, dass dazumal Graf Konrad III. gestorben war. Dieser Verzicht muss dann aber unmittelbar darauf erfolgt sein, denn 1177 ist Gräfin Sophia von Peilstein gestorben[1]. Auf alle Fälle ist aber die dritte Generation nachgewiesen.

Aus obigen Verhältnissen hat man dann gefolgert, dass diese Sophia aus dem Hause der Grafen von Herrandstein, Neuburg und Falkenstein abstammte. An eine verwandtschaftliche Verbindung ist nun wohl nicht zu zweifeln, aber sie braucht keineswegs in solcher Weise stattgefunden zu haben, die eine Missheirat bedeutete zwischen dem Grafen Konrad und der Tochter seines Vasallen. Bei Vermählungen der Töchter war man weniger heikel, und man könnte weit eher vermuten, dass Sophia, die Gattin von Sigeboto's Bruder Graf Herrand v. Herrandstein, dem Hause Peilstein entsprossen und etwa die Schwester von Graf Konrad III. gewesen sei; sie war dann nach Peilsteiner Sitte mit Land ausgestattet und so erklären sich auch die Streitigkeiten mit Graf Sigeboto.

Am sichersten geht man noch, wenn man trotz mancherlei chronologischer Bedenken jene Sophia v. Peilstein, die Markgraf Diebold III. v. Vohburg in dritter Ehe mit der Schwester eines ungarischen Grafen Stephan gezeugt hatte, dem Grafen Konrad III. zur Gattin gibt, der somit durch die dreifache Schwägerschaft, in die er auf solche Weise geriet, seine verwandtschaftlichen Beziehungen noch erheblich erweiterte[2].

---

[1] Wendrinsky nr. 98.

[2] Vgl. Giesebrecht in SB. der München. Akademie 1870:

Marchio Diepold † 1146 Apr. 8 de quadam quam duxerat de Polonia.

1. Diepold. Adela imperatrix. Sophia. Eufemia. Jutta.

de Leksmund. de Asla ad v. Ratispon. (Frider.).

2. ⌣ uxor de Saxonia (Kunigunde de Beichlingen).

Perithold. Chunigunda. Adelheid de Laufen.

marchio de Stira (Ottokar V).

3. ⌣ Soror Stephani comitis Ungarie.

Dietpold (iunior). Sophia de Pilenstein.

Graf Konrad IV. v. Peilstein ist für die nächstfolgende Zeit der alleinige Vertreter seines Geschlechts in Oesterreich und lässt sich als solcher bis zum Jahre 1193 verfolgen. Von seinem Bruder Sigfrid vernimmt man nur sehr wenig; seit 1188 tritt der Sohn, ebenfalls Sigfrid geheissen, dem Oheim Konrad zur Seite[1]). Zum Glück lag Graf Konrad in heftigem Streit mit Bischof Otto II. (1182—1220) von Freising wegen der beiden Plätze Konradsheim und Waidhofen an der Ips, und aus einer Freisinger Aufzeichnung[2]) über diese Händel treten uns die letzten Peilsteiner entgegen. Mit Graf Konrad IV. hatte sich der Bischof schliesslich geeinigt und von ihm die Abtretung von Burg Konradsheim nebst dem Markt zu Waidhofen erreicht; mit seinem Sohne, Graf Friedrich, brach der Streit aufs neue aus, und der Bischof musste erhebliche Opfer bringen, um seine Zustimmung zu erlangen. Als er starb, erhob sein Bruder aufs neue Ansprüche. — Auch dieser starb, und jetzt war nur noch ein Sprosse des Geschlechts, des letztern Sohn, übrig, der für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war, aber jetzt den Weihwedel mit dem Rittergürtel vertauschen wollte, als auch er den Weg alles Fleisches ging. Jetzt kam comes Fridericus de Morn, eo quod genealogiam de predictorum comitum prosapia duxerat, ans Regiment, und der Streit begann aufs neue, bis er endlich in der Weise beigelegt wurde, dass Freising Konradsheim und der Graf Waidhofen behielt. Hier wird also ausdrücklich hervorgehoben, wie nach dem raschen Hinsterben der vier letzten Peilsteiner die verwandte Linie der Grafen von Mörle ans Ruder kam. Wann dies geschah, lässt sich nicht näher bestimmen, kennen wir doch die beiden letzten Peilsteiner nicht einmal den Namen nach, und auch bei Konrads IV. Sohn Friedrich wissen wir kaum mehr als das, denn wir haben keine Mittel, um ihn von dem gleichnamigen Grafen v. Mörle, der sich auch nach Peilstein nennt, zu unterscheiden: Denn mit Beginn des 13. Jahrhundert, als die österreichischen Vetter einer nach dem andern abstarben, hatten auch die Grafen v. Mörle wieder Wohnung auf Peilstein genommen[3]).

---

[1]) Wendrinsky nr. 127. Die von Wendrinsky nr. 106 c. 1180 angesetzte Urkunde, wonach Graf Bernhard von Truchsen und seine Gattin Kunegunde an Berchtesgaden das Gut Braitenbrunn schenkten, kann nicht später als höchstens zum Jahre 1147 angesetzt werden, denn Bernhard von Truchsen ist der Sohn Engelberts I. von Spanheim und blieb auf dem zweiten Kreuzzug; die hier angesetzten Peilsteiner sind Konrad II. und sein Sohn Friedrich III.

[2]) Zahn, cod. Austr.-Frising. 1 p. 34. Wendrinsky nr. 150.

[3]) c. 1200. Sifridus comes de Morle, cum in Pilstein castro suo mansionem haberet, curiam iuxta Pilstein delegavit. Wendrinsky nr. 143.

Damals muss nun auch die Zersplitterung des Peilsteiner Familiengutes begonnen haben durch jene Erbtöchter, die dasselbe an die Häuser Plaien und Hirschberg brachten. Das ist bereits nachgewiesen worden; hier reihe ich noch ein drittes Geschlecht an, das des Edlen von Sleunz, (Burgschleinz sö. Horn und Eggenburg), an die namentlich auch der Steirisch-Kärntner Besitz des Geschlechtes gekommen war[1]).

Wir haben uns jetzt den Grafen von Mörle und Kleeberg zuzuwenden, über die uns noch weniger bekannt ist, als über die Grafen von Peilstein; gleichwohl werden wir ihre Reihenfolge festlegen können. Es kommt hier eine Schenkung der Gräfin Eufemia von Peilstein in Betracht, die an Kloster St. Zeno zu Reichenhall zum Seelenheil ihres Gatten, des Grafen Sigfrid, und ihres gleichnamigen Sohnes drei Güter schenkte und zwar zwei zu Gastein; das dritte Gut aber in Rurese quod vocatur Mosen gab die Gräfin noch bei Lebzeiten und mit Zustimmung ihres Sohnes; und zwar begründet sie diese Schenkung damit, dass die genannten Grafen, obwohl sie von den Gründern des Klosters abstammten, demselben doch nichts zugewandt hätten, sondern der alte Graf Sigfrid das genannte Kloster noch schwer geschädigt habe. Bei der Besigelung der Urkunde bediente sich die Gräfin des Sigels ihres Sohnes, das die Umschrift führt: com. Frid. in Bilstain[2]). Die Urkunde hat das Jahr 1208, aber bei der Beschaffenheit der Monumenta Boica wird man ohne Anstand 1218 lesen dürfen, denn Graf Friedrich v. Peilstein und Mörle-Kleeberg starb erst 1218. Die Ausstellerin ist die gleichzeitige und gleichnamige Gräfin Eufemia v. Kleeberg, die ihren Witwensitz auf Burg Peilstein genommen hatte[3]). Und dass es sich hier um diese Linie handelt, geht auch daraus hervor, dass wenigstens den Grafen von Peilstein dieser Vorwurf bezüglich Kloster St. Zeno, den die Gräfin erhob, nicht gemacht werden kann[4]).

Alles fügt sich aber vortrefflich ein, wenn wir die betreffenden Persönlichkeiten der Mörler Linie zurechnen, die ja wieder Wohnsitz auf Peilstein genommen hatten und den Peilsteinern in ihren Lehen

---

[1]) v. Meiller, Reg. ap. Salisb. p. 199. Es kommt hier eine Urkunde vom Jahre 1210 in Betracht, durch die Erzbsch. Eberhard v. Salzburg einen Vergleich zwischen den Klöstern Göss und Admont betreffs der Kirche St. Maria in Liuben bestätigt. Ne autem praedicta capella aliquando putetur esse filia plebesanae ecclesiae Liestnick, confitemur eam habere ius quod a principio fundatoris sibi est collatum, videlicet in praediis comitis Chunradi fundatoris et nepotum suorum, procerum de Sleunz sepulturam et baptismum.

[2]) M. B. 3, 558. Das Reg. bei Wendrinsky nr. 146 ist ganz ungenügend.

[3]) Vgl. ihre Schenkung an Melk p. 405 dieser Abhandlung.

[4]) Eine Schenkung von Gr. Konrad IV. s. Wendrinsky nr. 101.

nachgefolgt waren. Alsdann wäre Graf Sigfrid senior der Graf Sigfrid II. v. Kleeberg, den wir im Jahre 1162 in der Schiffenburger Urkunde kennen gelernt haben, nicht etwa Graf Sigfrid I., der Bruder Konrads III. Das entspricht auch den Altersverhältnissen der Gräfin Eufemia, die 1233 nicht nur noch am Leben ist, sondern auch noch eine recht energische Dame gewesen sein muss[1]). Damit stimmt ganz vortrefflich das erste Auftreten des Grafen Sigfrid III. von Mörle, der uns zum erstenmal 1186 in dem Erbvertrag[2]) zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und Ottokar von Steiermark[3]) entgegentritt. Alsdann begegnen wir dem Grafen Sigfrid von Morle, Moren, Mören, Möhring[4]) verhältnissmässig oft in Oesterreich, und nachdem er nun Wohnsitz auf der Stammburg seines Geschlechtes genommen hat, brauchen wir uns nicht zu wundern, dass er sich auch danach benennt. Derselbe Sigfrid erscheint nun auch mehrfach in der Umgebung Hein-

---

[1]) Sie lag mit Kl. Waldhausen in Streit wegen des Zehntens von der Pfarre Simonsfeld, die einst Jutta v. Peilstein dorthin geschenkt hatte, und kam in den Bann.

[2]) Wendrinsky nr. 123.

[3]) Es ist nicht ohne Wichtigkeit zu bemerken, dass an der Spitze der Zeugen dieses so bedeutsamen Rechtsaktes die Vertreter der noch vorhandenen Zweige der Aribonen stehen: Konrad von Peilstein, Sigfrid v. Mörle, Heinrich u. Sigehard v. Schala. Uebersehen bei Wendrinsky ist die Urkunde 1189 Jan. 4.: Verzicht des Herzogs Leopold von Oesterreich auf alle Ansprüche an Garsten etc. Z. . . Sifridus de M ö r e n; vgl. auch die bereits früher besprochene Urkunde des Bischofs Manegold von Passau über die Rechtsverhältnisse der Pfarre Grafen — Wörth vom Jahre 1210.

[4]) Ich darf in dieser Anmerkung wohl die Frage erledigen, ob der gleichzeitig vorkommende Graf Sigfrid von Moehring, Moering ein anderer ist als der Graf Sigfr. v. Morle, Moren, Mören. So lange man die Thatsache nicht kannte, dass die Grafen von Peilstein Besitzer der Grafschaft Mörle waren, lag es in der That nahe, an einen besondern Zweig der Peilsteiner dieses Namens in Oesterreich zu denken und man hat ja auch an verschiedenen Stellen dies Mören, Moehring gesucht. Ich würde jetzt kaum mehr darauf zurückkommen, wenn nicht J. Egger p. 100 auch hier wieder die alten Pfade wandelte und Möring, „das einem Seitenzweig der Peilstein den Namen gegeben habe" westlich von der Ips bei Strengberg suchte. Dass in Oesterreich der Name recht verschieden geschrieben wurde, ist natürlich; man kannte ihn eben nicht, und schrieb nach dem Gehör. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass die Formen Moren, Mören den Uebergang zu der Form Moehring darstellen, und dieser Name kommt nicht eher vor, als bis auch die Grafen von Mörle in Oesterreich auftauchen. Ihn als einen zweiten Namen der Peilsteiner anzunehmen ist nicht angängig in dieser Zeit. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts kommt es vor, dass ein Geschlecht noch in der Führung des Familiennamens schwankt, aber dann bildet sich bald ein fester Brauch aus, und nachdem das

richs VI. und macht 1194 seinen Zug nach Italien mit; viel wichtiger aber ist es, dass wir ihn in der rheinisch-fränkischen Heimat antreffen.

Für den Ursprung dieses Besitzstandes ist es ein hoch bedeutsamer Akt, dass Erzbischof Konrad von Mainz 1193/94 die von dem Stifte Limburg abhängige Pfarrei Bergen bei Frankfurt auf Präsentation des Grafen Sigfrid von Morle besetzt; denn Beziehungen zu diesem Stifte sind bereits bei der weimarischen Ahnfrau des Hauses, Adelheid von Orlamünde, nachgewiesen, und die Erben der Grafen von Mörle stehen in demselben Rechtsverhältnis zum Stifte Limburg. Ebenso bedeutungsvoll ist es, wenn derselbe Erzbischof am 21. Juli 1193[1]) dem Kloster Schiffenburg auf Verwendung desselben Grafen den Novalzehnten zu Wismerbach bei Giessen schenkt.

Sonst aber war es ganz natürlich, dass diese Graten von Mörle und Kleeberg jetzt ihr Schwergewicht wieder nach Oesterreich verlegten, wo ihre Vettern von Peilstein dem Aussterben nahe waren, zumal ihr Besitz hier in Rheinhessen erheblich zusammengeschrumpft gewesen sein muss, ähnlich wie bei den Grafen von Gleiberg, die auch vollständig in die Stellung von kleinen Territorialherren herabgesunken waren. Darüber gibt es allerdings wieder nur sehr spärliche Zeugnisse, und man ist vollständig auf den gewöhnlichen Eiertanz und auf das vorsichtigste Tasten und Fühlen angewiesen.

Zunächst kann ich aber doch ganz unzweifelhaft eine junge kinderlose Witwe, die Gräfin Alberadis von Kleeberg, feststellen, für die man aber vergebens nach einem Mann sucht. Das Recht, diesen unbekannten Gatten dem Hause Mörle zuzurechnen, wird man nicht in Frage stellen können, da ja auch die Gattin des Grafen Sigfrid von Mörle sich einmal nach Peilstein und das andere Mal nach Kleeberg benennt. 1196 am 24. Novemb. verschenkte diese Alberadis, „marito et liberis orbata“ auf Rat ihres Bruders, des Grafen Friedrich von Leiningen, den Patronat über die

---

ganze Jahrhundert hindurch die Grafen von Peilstein diesen Namen geführt haben, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie das Bedürfnis gehabt hätten, sich nach einem ganz unbedeutenden Ort zu nennen, dessen Existenz man erst feststellen muss. Sie besassen genug weithin bekannte Plätze, um nach ihnen einen andern Namen zu wählen, falls sie ein solches Bedürfuis hatten. Entschieden wird übrigens die Frage durch die Zusammenstellung der Regesten nr. 141 und 150 bei Wendrinsky, denn der nr. 141 genannte Graf Friedrich von Möhring ist gleich dem nr. 150 genannten Friedrich von Moren.

[1]) Wenck 3, 331. Will, Regesten der Erzbisch. von Mainz 2, XXX nr. 284.

Kirche zu Bockenheim[1]). Sie muss damals noch in jungen Jahren gestanden und somit ihren Gatten frühzeitig verloren haben; denn ihre Schwester, die Gräfin Luckardis von Saarbrücken ging noch im Jahre 1218/1220 eine neue Ehe mit dem Grafen Lothar von Wied ein, und beide Schwestern in Gemeinschaft mit einer dritten, der ebenfalls kinderlosen Witwe Elisa des Grafen Rupert IV. von Nassau, schenkten noch 1235 dem Stifte Limburg einen Mansus zu Croiche[2]). Der Sohn der Gräfin Eufemia, Graf Friedrich von Kleeberg, kann demnach ihr Gatte nicht gewesen sein, und die eigenartigen Rechtsverhältnisse verbieten an einen zweiten Sohn dieser Dame zu denken; ebensowenig aber der 1162 erwähnte Graf Friedrich von Kleeberg, und so wird man diesen unbekannten Gatten wohl oder übel als Sohn des obigen Friedrich einzusetzen haben. Wie es scheint, sind nun seine Reichslehen nicht auf seinen Vetter von Mörle übergegangen, sondern die Staufer haben auch hier zugegriffen und sie als erledigtes Reichsgut eingezogen. Darauf weist eine deutliche Spur hin: die Grafen von Mörle sind nämlich nur noch im halben Besitz der Herrschaft, wonach sie den Namen führten. Bereits König Philipp hatte den halben Patronat zu Mörle dem deutschen Orden geschenkt, und König Friedrich bestätigte nicht nur diese Schenkung am 19. October 1213, sondern fügte am 12. Juli 1218 zu Würzburg noch den halben Patronat über Holzburg (benachbarte Filialkirche) hinzu[3]). Diese Hälfte erhält dann ihre Ergänzung, wenn Gräfin Eufemia von Kleeberg durch Herzog Leopold dem deutschen Orden die andere Hälfte schenkte. Aus diesem Besitzverhältnis darf man nun aber auch die Berechtigung entnehmen, jenen X. v. Kleeberg als Sohn des Grafen Friedrich II. anzusetzen, der mit seinem Bruder, dem Grafen Sigfrid II., den rheinfränkischen Hausbesitz geteilt und seinem Sohne X. seine Hälfte hinterlassen hatte.

So war nur noch Graf Friedrich III. der einzige Vertreter seines ruhmvollen Geschlechts. Zum letzten Mal tritt er uns auf rheinischem Boden zu Jülich in einer Urkunde Friedrichs II. für den deutschen Orden entgegen[4]). Dann verlautet nichts mehr von ihm: man kann nicht einmal sagen, wann nnd wo er gestorben ist. Denn jene Notiz, dass Graf Friedrich von Peilstein in hora mortis suae in castro sub Osterperch, ubi infirmitate decubuit, eine Magd an Michaelbeuern schenkte, lässt uns nicht erkennen, welcher Graf Friedrich gemeint ist. Sein Tod wird im Jahre 1218 erfolgt sein, denn im folgenden Jahre

---

[1]) Beyer II nr. 160.
[2]) Meine Genealog. Untersuch. I a. a. O.
[3]) B.-F. nr. 713 und 939. [4]) l. c. nr. 747.

machten sich Erzbischof Eberhard von Salzburg und Herzog Ludwig von Baiern an eine Aufteilung des Peilsteinischen Nachlasses „quae comes Fridericus de Peilstein novissime noscitur .. reliquisse[1]), der im Laufe der Jahre auch hier in dem ursprünglichsten Machtgebiet des Hauses erheblich zusammengeschrumpft war. Somit waren jetzt nur noch zwei Frauen übrig, Eufemia, die Witwe des Grafen Sigfrid, und die Gräfin Alheit de Morlen quae habuit Kasteun in montanis, die wir nun als Witwe des Grafen Friedrich III. von Kleeberg und Mörle anzusehen haben.

Daraus ergibt sich, was wir von dem Testament der Gräfin Eufemia zu Gunsten des Herzogs Leopold zu halten haben. Es kann sich gar nicht darum handeln, dass sie Herzog Leopold zum Erben des gesammten Allodialnachlasses ihres Sohnes einsetzte, denn sie war weder seine Erbin noch konnte sie es sein. Was sie zu vermachen hatte, war lediglich ihr, wie es scheint, recht reichlich bemessenes Wittum. Wenn von einer Erbin überhaupt die Rede sein kann, so war es in erster Linie die Gattin des Grafen Friedrich, und wenigstens muss er ihr ein sehr reichliches Wittum zugewandt haben, wenn sie in der Lage war, dem Herzog von Baiern das Thal von Gastein zu verkaufen[2]). Es ist demnach auch nicht richtig, was Enenkel sagt, dass der Herzog von Baiern diese „Gegend“ ohne Recht hat. So wertvoll auch seine Mitteilungen über den alten peilsteinischen Besitz sind, so muss man doch bei seiner Klage über die Entfremdung desselben betonen, dass er hier nicht unterscheidet zwischen Allod und Lehen. Dass der Erzbischof von Salzburg und der Herzog von Baiern die bisherigen Lehen dieses Geschlechts als fällig einzogen, war ihr Recht; anders handelte ja der Herzog von Oesterreich, der den Grafen von Plaien als Erben der Peilstein nicht nur diese Grafschaft verlieh, sondern ebenso auch die Grafschaftsrechte für die ausgebreiteten Allode an der böhmisch-mährischen Grenze. Ebenso hatte ja auch der Graf von Hirschberg für

---

[1]) Vgl. die Ausführungen bei Richter p. 662 ff. Es ist richtig, dass Baiern den Hauptteil bekam; dabei ist aber zu erwägen, welch' grossen Vorteil Salzburg erlangte durch die Einziehung der Obervogtei über das Erzbistum und der Vogtei über Reichersberg, von der wir 1225 erfahren (vgl. p. 647). Es scheint demnach, dass die Linie Mörle und Kleeberg den Peilsteinern noch in diesen beiden Vogteien nachgefolgt ist. Hingegen hatte der Erzbischof Eberhard die Vogtei über St. Zeno schon früher eingezogen nach dem Aussterben der Peilsteiner Linie l. c.

[2]) Dieser Thatbestand ergibt sich aus einer Kombination der Nachrichten Hermanns v. Altaich mit dem Tauschakt zwischen Herzog Ludw. u. Erzb. Eberhard, wonach ersterer dem letzteren die Besitzuugen zum Austausch gab, quas emimus a vidua comitissa de Pilstein.

Litschau und Heidenreichstein die Grafschaftsrechte besessen; dass dieser Besitz des Grafen Gebhard III. von seiner Gattin Agnes herrührt, ist zwar nicht zu beweisen, kann aber kaum bezweifelt werden. Es ist aber gänzlich unmöglich, sie mit irgend welcher Sicherheit an einen der letzten Peilsteiner oder Kleeberger anzuknüpfen.

Aehnlich steht es nun mit dem Besitz in Franken. — Auch hier verdanken wir Enenkel jene Nachrichten, die uns die Berechtigung gewährten, ohne weiters die Grafen von Mörle und Kleeberg als Peilsteiner in Anspruch zu nehmen. Die Grafschaft Mörle fiel jetzt als erledigtes Lehen ans Reich und man darf damit wohl die Entstehung der Reichsburg Friedberg in Verbindung bringen, deren Name damals zum erstenmal an der Bildfläche erscheint; thatsächlich erscheinen später die Burgmannen zu Friedberg ausgestattet mit Lehen der „Mörler Mark“ [1]). Mit dem Allodialbesitz in dieser Gegend steht es aber gerade so wie mit demjenigen in Oesterreich: wir haben keinerlei Nachricht, dass irgend welche Vererbung eingetreten wäre, und dennoch müssen wir den glücklichen Besitzer, der als Rechtsnachfolger der Grafen von Mörle erscheint, auch für den Erben halten. Es ist Heinrich Herr von Isenburg-Grensau (Amt Selters), dessen Geschlecht man an der Hand der in seltener Regelmässigkeit wiederkehrenden Namen Reimbold und Gerlach von der Mitte des 9. Jahrhunderts ab am Mittelrhein verfolgen kann, und das zeitweilig [2]) auch im Besitz der Grafschaft im Lahngau erscheint. Mit den Grafen von Gleiberg mag es in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben, und so treten uns die Herren von Isenburg wiederholt in den Urkunden für Kloster Schiffenburg als Zeugen entgegen. Den Bestand der Familie Heinrichs von Isenburg lernen wir annähernd kennen aus einem Abkommen, dass er am 6. Januar 1213 mit Kloster Laach traf, auf dessen Grund und Boden er seine Burg Grensau gebaut hatte: Demnach besass er damals schon von seiner Gattin Irmengard-Isengard erwachsene Söhne, von denen uns Heinrich genannt wird. Demnach kann seine Gattin auch nicht eine Tochter Friedrichs III. von Kleeberg gewesen sein, sondern ist ihm als Schwester zur Seite zu stellen. Darauf weist auch hin der erste Rechtsakt, den wir von ihm kennen als Erben des Peilsteinschen Nachlasses im fränkischen Hessen, der von um so grösserer Bedeutung ist, als er an jene Vergabung der Gräfin Eufemia für den deutschen Orden anknüpft; denn Heinrich von Isenburg und seine Gattin Isengard gaben ihrerseits 1220 ihre Zustimmung zur Schenkung

1) Zahlreiche Belege hierfür findet man in Reimer's Ub. der Herren v. Hanau.

2) a. 1058 Beyer 1, nr. 351; 1158 l. c. nr. 610. Dorf und Burg Isenburg, Kr. Neuwied auf dem rechten Rheinufer.

der Pfarrkirche zu Mörle an den deutschen Orden. Noch deutlicher wird dies Verhältnis, wenn 1232[1]) die beiden Söhne dieses Ehepaares, Heinrich und Gerlach als Rechtsnachfolger des Grafen Sigfrid von Mörle erscheinen gegenüber dem Stifte Limburg und zwar als Vögte desselben; ebenso sind sie aber auch Besitzer von Burg und Herrschaft Limburg, und als sich beide Brüder 1258 wegen Burg und Herrschaft Kleeberg auseinandersetzten[2]), da ist es Gerlach, der sich nach Limburg benennt.

Die beiden Brüdern hatten auch Schwestern, die ihrerseits Anspruch auf dieses Erbe erhoben, der um so gerechtfertigter erscheinen musste, als dieser Besitz ja aus weiblicher Erbfolge hervorgegangen war. So musste Gerlach von Limburg 1266 seinem Schwager Gottfried von Eppenstein Teil an Burg und Herrschaft Kleeberg einräumen[3]), und dadurch erlangt die etwas allgemein gehaltene Angabe Enenkels: Dasselbe Haus zu Kleeberg hat viel Grafen und Freien, die dazu gehören, eine gewisse Bestätigung[4]).

Wenn unsere Ausführungen über die Erbfolge der Isenburger und der Ganerben von Kleeberg richtig sein sollen, so müssen sie auch die Probe bestehen können bezüglich jenes Viertels, das der Pfalzgräfin Gertrud, ihrer Tochter Adala und ihrem Enkel Sigfrid von Mörle am Wissekerwald zustand, das wir dann erweitert haben zu einem Viertel an der Grafschaft Gleiberg überhaupt. Da ist es nun von grosser Wichtigkeit, dass die Ganerben von Kleeberg auch späterhin noch „Erbherren“ des Klosters Schiffenburg sind neben den Rechtsnachfolgern der Grafen von Gleiberg. Noch deutlicher tritt dies Verhältnis zu Tage bei der Grafschaft Gleiberg selbst, die nach dem Aussterben der bisherigen Eigentümer an die Pfalzgrafen von Tübingen einerseits und die Herren von Merenberg anderseits übergegangen war. „Haus und Stadt Buseck“, wovon Enenkel spricht, gehörte seiner Lage nach unzweifelhaft ursprünglich zur Grafschaft Giessen, wie die Pfalzgrafen von Tübingen ihre Teilgrafschaft Gleiberg benannt hatten, und man darf wohl annehmen, dass Buseck die Abfindung war für die Grafen von Mörle und Kleeberg. Liegt hier das Verhältnis nicht ganz deutlich, so tritt es hingegen bezüglich des Hüttenberg in seiner vollen Ursprünglichkeit zu Tage: Ein altes „undatiertes Register“ aus dem

---

[1]) Sauer, Nassau. Ub. nr. 444. Vgl. nr. 442 u. 443 sowie 691 ff.

[2]) nr. 676. [3]) nr. 741 u. 973.

[4]) Durch Gerlach's v. Limburg Töchter erlangten auch die Häuser Nassau und Westerburg Anteil; ob Enenkel das wissen konnte, vermag ich nicht zu sagen.

16. Jahrhundert sagt: Der Hüttenberg ist getheilt in drei Teile an Dörfern, Gericht und allem Gebiet, mit Bede, Dienst und aller Zugehörde. „Ein Viertheill ist des von Eyssenberg (Isenburg), des von Westerburg und des von Limpurgk zum Schloss Clebergk (Ganerben von Kleeberg). Drey Theill gehören gleich halb unserm gnädigsten Herrn (dem Landgrafen von Hessen) und dem Grafen von Nassau.“ Insofern nun aber die Landgrafen von Hessen die Rechtsnachfolger der Pfalzgrafen von Tübingen, die Grafen von Nassau-Weilburg aber diejenigen der Herren von Merenberg und beide somit der Grafen von Gleiberg waren, so finden wir in diesem Teil des Wisseckerwaldes noch ganz dasselbe Teilverhältnis wie zur Zeit der Gründung von Schiffenburg. Und insofern das Haus Isenburg ursprünglich ein Viertel wie an Schloss Kleeberg so auch an dem Hüttenberge besass, so spricht sich darin noch das ursprüngliche Verhältnis aus, als Heinrich von Isenburg-Grensau durch seine Gattin Irmengard seinen Schwager Friedrich von Kleeberg beerbte und in den Besitz dieser Allodien trat, die höchst wahrscheinlich von den Konradingern herrührten, durch Erbschaft an das Haus Gleiberg überkamen und durch Adelheid von Orlamünde, die Gattin der beiden Pfalzgrafen Hermann II. von Gleiberg und Heinrich von Laach, an ihren Sohn Sigfrid von Ballenstädt und Orlamünde übermittelt und von diesem durch seine Tochter Adele mit der Weimarer Erbschaft in Friaul und dem Küsteniand an das Haus Peilstein vererbt wurden.

Damit sei den Aribonen ein Abschiedsgruss gesagt[1]). Ich glaube den Nachweis erbracht zu haben, dass es sich oft recht empfindlich straft, wenn ein Forscher die Bedeutung der Zusammenhänge der grossen Geschlechter unterschätzen wollte. Genealogische Untersuchungen sind notwendig, aber bitter und gefährlich, und nur zu leicht erliegt man der Gefahr, von dem kaum sichtbaren Pfade abseits zu kommen.

---

[1]) Zu obiger Arbeit bedurfte ich eines ausserordentlichen Apparates von Büchern, und zwar nicht bloss von solchen, die angeführt sind, namentlich von Urkundenwerken, die selbstverständlich nur soweit erwähnt sind, als sie Belege für meine Ausführungen bieten. Ich bin dem Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg, Herrn Geh. Regierungsrath Barack, zu grösstem Danke verpflichtet, dass meine Wünsche stets Berücksichtigung fanden und ich alle diese Werke in Hagenau benutzen konnte, und ebenso möchte ich den Vorstand der historischen Abteilung der Bibliothek, Herrn Professor Dr. L. Müller, in diese Danksagung einschliessen. Ausserdem hat mir recht oft die Heidelberger Universitätsbibliothek ausgeholfen, und ich verfehle nicht, dem Herrn Geh. Hofrath Dr. Zangemeister dafür meinen geziemenden Dank auszusprechen.

Seinen Tribut wird ein jeder, der sich damit befasst, einmal diesem halsbrecherichen Handwerk opfern müssen, bis er die nötige Vorsicht erlangt. Daher mag es jetzt auch genug sein dieses gefährlichen Spiels, und ich möchte zum Schluss nur den Wunsch ausdrücken, dass jemand sich in Oesterreich fände, der diese Forschungen über die Aribonen auf einer gesicherteren Grundlage unternehmen würde, als ich ihnen zu geben vermochte; denn es liegt auf der Hand, dass dies für die tiefere Erkenntnis der älteren Geschichte der östlichen Alpenländer eine unerlässliche Vorbedingung ist[1]).

[1]) Die beigegebenen Stammtafeln sollen die Erbfolge der in Betracht kommenden Geschlechter veranschaulichen und enthalten lediglich die Namen der behandelten Personen. Zu Tafel IV bemerke ich, dass Friedrich, der Bruder Konrads II. von Peilstein, ohne Ziffer verzeichnet ist, da er nicht weiter hervortritt. Im Text ist er Friedrich II. genannt; er sollte eigentlich Friedrich III. sein.

Ludolf
† 1034.

Her[...]

Mathilde
von Zütphen.

Gr. Heinrich. Kuno[...]

[1. N. 4[...]
2. Judith vo[...]

Boto von[...]

erg.

Heinrich
1046 Herzog von
† 1047.

Adalbert
chof von
† 1072.

v. Salm

von For

Gra

Otto I.

Pf.
Weimar

Walram
Paganus,
Hz. v. Limburg
† 1139.

n

1. Ja

2. K
3. Wip

2. Liutgarde

a) Günther
(von Schwarzburg
b) Wilhelm v. Luxem

Konrad II. ⌣ A
† c. 1160.
Friedrich III. (
† c. 1147/48.

Friedrich II.
von Kleeberg.

X. von Kleebe

Alberadis
von Kleeberg
geb. v. Leining

Götz von Berlichingen.

Von

Paul Schweizer.

I. Einleitung.

Der Quellenschatz der neueren Geschichte zeichnet sich vor dem des Mittelalters namentlich dadurch aus, dass wir statt indirekter Erzählungen meist weltabgekehrter Mönche eine grosse Zahl von Autobiographien politisch hervorragender Persönlichkeiten besitzen. Gerade die erste Zeit des Humanismus und der Reformation ist besonders reich an solchen Memoiren aus allen Kreisen politischer Personen, vom Kaiser bis herab zum städtischen Magistrat; ist es doch für das Umsichgreifen literarischer Tätigkeit besonders bezeichnend, dass auch die Ritterfäuste, die früher nur den Speer zu führen gewohnt waren, jetzt zur Feder greifen. Wie der rittlings auf der Grenze zwischen Frankreich und Deutschland sitzende, halb zu diesem halb zu jenem Reich gehörende Herr v. Fleuranges und Sedan in der Beschreibung seiner Condottierelaufbahn ein Juwel der französischen Memoirenliteratur geliefert hat, so hat der deutsche Raubritter Götz von Berlichingen eine für deutsche Denkungsart nicht minder charakteristische ausführliche Lebensbeschreibung verfasst.

Diese wie alle Memoiren eine apologetische Tendenz verfolgende Autobiographie war zwar nicht zum Drucke bestimmt, sondern nur zu handschriftlicher Zirkulation bei Freunden und zur Belehrung der Nachkommen, aber ihre Anschaulichkeit und Naivität hat die Aufmerksamkeit späterer Generationen auf sich gezogen und eine Reihe verschiedenartiger Editionen hervorgerufen von der ersten Franks von Steiger-

wald in Nürnberg 1731 bis auf die neueste in Reclams Universal-Bibliothek 1881.

Gleich die erste Ausgabe[1]) hat dem jugendlichen Genius des grossen Dichters Anlass gegeben, die Gestalt Berlichingens in einer Weise als Typus der individuellen Unabhängigkeit zu idealisiren, dass die Historiker, soweit sie nicht selbst im Banne dieser Idealgestalt stehen, vergeblich zu Gunsten einer richtigern historischen Auffassung dagegen ankämpfen. Übrigens hat Göthe nicht nur den Text, sondern auch Anmerkungen dieser Ausgabe benützt; gerade weil sie auf Wiederholung einer gelehrten Anmerkung (p. 16) beruht, klingt die Äusserung des kleinen Karl „Jaxthausen ist ein Dorf und Schloss an der Jaxt" so schulmässig pedantisch.

Wenn man auch aus dieser Lebensbeschreibung ein weit anschaulicheres Bild vom Treiben des Verfassers erhält, als aus den allegorisirenden Werken des Kaisers Maximilian oder den nüchternen frostigen Memoiren Karls V. für dasjenige ihrer Verfasser, so liefert sie doch für die politische und allgemeine Zeitgeschichte weit weniger Material als die Memoiren jenes französischen Standesgenossen, der sich mit seiner schwarzen Schaar in den Dienst des Königs Franz stellte und die großen italienischen Feldzüge mitmachte und beschrieb. Götz hat fast gar keinen Anteil an den Kriegszügen seiner beiden Kaiser genommen, oder wo es geschah, sich auf Angabe seiner eigenen unbedeutenden Teilnahme dabei beschränkt; z. B. wie er als Knappe des Markgrafen Friedrich v. Ansbach im Schweizerkrieg 1499 den Kaiser in seinem einfachen grünen Röcklein an der Nase erkannte, und wie er die Schweizer im Schwaderloch wollt übereilt und geschlagen haben, wenn man gleich angegriffen hätte, bevor sie sich verstärkten[2]). Wie hier als naseweiser Junge, so kritisirt er auch als älterer Mann den einzigen Feldzug Karls V., den er 1544 mitmachte: statt unnütze Belagerungen vorzunehmen, hätte man im offenen Lande sengen und brennen sollen, damit die Franzosen noch Jahrhunderte lang vom Kaiser Karl reden[3]). Den Beweis für seine Feldherrngabe ist Götz

---

[1]) Diese 1. Ausgabe ist selten, aber in der 2. von 1775 fast unverändert abgedruckt; ich zitire mit „Biogr." nach dieser zweiten, da die von Graf v. Berlichingen-Rossach 1861 in seiner Geschichte des Ritters G. v. B. p. 19—83 abgedruckte Ausgabe auf einer etwas späteren Handschrift beruht und trotz ihrer als niedlich gerühmten Schrift viele Lesefehler enthält; alle übrigen Ausgaben sind unnützer Weise modernisirt, besonders die verbreitetste von Büsching und von der Hagen 1813.

[2]) Biogr. p. 27.

[3]) Biogr. p. 235—237.

freilich auch im Bauernkrieg schuldig geblieben, wo die vor seiner Hauptmannschaft unternommene Eroberung Weinsbergs weit besser gelang als die Belagerung Würzburgs.

Mit Ausnahme des Bauernkrieges erfährt man aus seinen Memoiren nichts für die politische Geschichte, noch weniger für die kirchlich-religiöse. Obschon Götz ein unmittelbarer Zeitgenosse Luthers und mit mehreren Reformatoren seiner Gegend persönlich bekannt war, wie mit Brenz in Hall, Lachmann in Heilbronn, wohl auch mit den aus Weinsberg gebürtigen und 1522 dort weilenden Oecolampadius, Schnepf und Gayling[1]), überhaupt die Reformationsbewegung in die Vollkraft seiner Jahre fällt, erwähnt er ihrer in der Biographie nicht einmal andeutungsweise, so dass man nicht nur im Zweifel bleibt, ob er Katholik oder Protestant war, sondern auch, ob er selbst es immer genau wusste. Einzig bei seiner Gefangennahme und Verurteilung durch den Schwäbischen Bund deutet er zu seiner Entschuldigung an, daß er mit den richtenden Prälaten „der Sekt halben nicht eines Glaubens“ war[2]).

Sorgfältig verschweigt er in der Biographie die in seinen früheren Verantwortungen erzählte[3]) Berufung auf eine Schrift des Dr. Brenz vom Gehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeit[4]), auf welche er die Bauern 1525 verwiesen haben will. Auch nur aus anderen Quellen ist bekannt, dass er schon vor 1525 einen evangelischen Pfarrer in Neckarzimmern bei Hornberg anstellte[5]) und eine Disputation zwischen diesem und einem Barfüssermönch über die Auslegung der hl. Schrift veranstaltete, zu der auch Lachmann eingeladen wurde[6]). Dies ist aber nicht mehr, als was auch nicht ausdrücklich übertretende Fürsten und Obrigkeiten taten, und so wenig entscheidend als für das Gegenteil die Tatsache, dass sich Götz wie sein Sohn Hans Jakob in ihrem alten Erbbegräbnis im Kloster Schönthal begraben liessen[7]). Die eher evangelisch klingende Grabschrift von 1562 kommt wohl auf Rechnung des Sohnes, der sicher evangelisch war oder nach dem Tod des

[1]) Stälin Würtemberg. Geschichte IV 241.

[2]) Biogr. p. 221.

[3]) Graf Berlichingen-Rossach, Geschichte des Ritters Götz v. B. 1861 p. 324.

[4]) Eine am 16. März 1525 publizirte Predigt von Brenz, gedruckt bei Schlusser von Suderburg in der Übersetzung der Bauernkriegsgeschichte von Gnodalius p. 151.

[5]) Beschreibung des würtemberg. Oberamts Künzelsau p. 393.

[6]) Würtembergische Vierteljahrsschrift III. p. 363.

[7]) Inschrift samt Abbildung bei Berlichingen-Rossach p. 726, obwohl p. 553 gesagt wurde, dass dieses Begräbnis kurz nach der Reformation wegen Annahme der evangel. Religion aufhörte.

Vaters wurde, da er 1563 der Kirche Jaxthausen Luthers Werke schenkte[1]). Ob in der Annahme der XII Artikel der Bauern ein Übertritt lag, hängt von der nachher zu erörternden Frage ab, inwieweit die Annahme freiwillig erfolgte. Da dies später bejaht wird, so mag gleich hier der Schluss gezogen werden, dass Götz wohl vorwiegend aus sozialpolitischen Gründen und wegen des Bauernkriegs einer radikalen Richtung der Reformation beitrat, aber im Alter von der Reformation so wenig mehr wissen wollte als von der misslungenen politischen Revolution und daher in der Biographie die Erwähnung dieser Dinge ängstlich vermied.

Auf die Frage, was denn eigentlich in der ziemlich umfangreichen Biographie stehe, ist zu antworten: Den Hauptinhalt bilden die Taten des edlen Ritters, und diese entsprechen ziemlich genau denjenigen eines neapolitanischen Banditenhäuptlings.

Bald mit seinem eigenen Personal allein, bald in Verbindung mit gleichgesinnten Rittern sucht er kaufmännische Warenzüge oder grosse Geldsendungen oder reiche Personen in Wäldern und unwegsamen Gegenden aus dem Hinterhalt abzufangen und in unbekannte Schlupfwinkel in Sicherheit zu bringen.

Man betrachte diese Kritik nicht als unhistorische Herbeiziehung moderner Ansichten. Der Abschied des Reichstages von Cöln 1512 spricht mit Bezug auf Götz von einer „unehrlichen, unerhörten Tat und Misshandlung, also dass einer den andern heimlich fahet und hinwegführet“[2]). Wenn auch gelegentlich etwa ein Fürst sich eines Raubritters bediente und dessen Fehden indirekt begünstigte, wagte doch niemand, sie auf einem Reichstage oder sonst öffentlich zu verteidigen. Ja auch die Ritterschaft selbst gab sich wenigstens den Anschein, solche Taten zu missbilligen, wie sich nacher noch zeigen wird. Wohl befanden sich die sogenannten freien Reichsritter in einer äusserst schwierigen sozialen Lage[3]) und hatten keinen Anteil an den neuen Reichsordnungen. Aber es war doch ihre eigene Schuld, da sie 1517 die kaiserlichen Reformvorschläge ablehnten, welche ihnen in einer fast an Projekte der Bauernkriegszeit erinnernden Weise ein neues Ritterrecht und eigene Rittergerichte verschafft hätten[4]). Nicht

[1]) Beschreibung des würtemberg. Oberamts Künzelsau p. 406 und des O. A. Neckarsulm p. 451, „für sich und seinen Vater selig zum Zeugnis ihres Glaubens“, aber auch mit Vorbehalten gegen allfälligen Zwinglianismus.

[2]) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt 1747 II p. 142 und 149, wo im Trierer Abschied auf Götzens Nürnberger Fehde Bezug genommen wird.

[3]) Ulmann, Franz v. Sickingen p. 26.

[4]) Ulmann, K. Max II, p. 599.

minder war es ihre eigene Schuld, dass sie bei den neuen Reichsordnungen ohne Vertretung blieben, da sie dem Reiche weder Kriegsdienst leisten noch Steuern bezahlen wollten[1]; unter der Versicherung, der gemeine Pfennig sei eine unerhörte Neuerung und wider des alten Reichsritterstandes fränkische Libertät; sie seien freie Franken und hätten dem h. Reiche jederzeit mit Verschwendung ihres Blutes und kriegerischen Ausrüstungskosten mehr geleistet als andere Stände[2], eine Behauptung, die für Leute wie Berlichingen keineswegs stimmt. Wohl verhielten sich die Ritter gerade deswegen ablehnend gegen die neuen Reichsordnungen, weil sie ihre Haupterwerbsquelle, die Fehden zur Selbsthülfe, verbieten wollten[3]; aber, was Götz trieb, verbunden mit unmenschlicher Roheit und Gewalttat gegen Wehrlose und Unschuldige — wie Pirkheimer klagte, dass Götz einem nach Jaxthausen geschickten Nürnberger Boten persönlich beide Ohren abgeschnitten habe[4], — verdiente im Vergleich mit Sickingens Fehde gegen Trier nicht einmal diesen Namen; es war gemeiner Strassenraub aus Hinterhalten[5]. Auch die Entschuldigung, dass den Reichsrittern nichts anderes als dieses Fehdehandwerk für die Fristung ihrer Existenz übrig blieb, trifft kaum recht zu. Abgesehen davon, dass Götz von seinem Vater Kilian, einem guten Haushalter, ein schönes Erbe erhalten hat[6], hätte er wie etwa sein französischer Standesgenosse Fleuranges seinem obersten Herrn dienen können in den zahlreichen auswärtigen und inneren Kriegen[7]; oder wenn dies noch keine dauernde Beschäftigung gab, dem schwäbischen Bund, wie Frundsberg, oder irgend einem Fürsten als Amtmann. Der Einwand, dass die freien Reichsritter damit

[1] Wie ihnen der Reichsabschied von 1512 zumutete, daß „die Ritterschaft zu Vollziehung des Reichs notdürftiger Sachen, sich auch gutwillig erzeigen und ihre Unterthanen in diesen Anschlag auch ziehen lassen werde". Reichsabschiede II, p. 139. Über die Ablehnung der Reform und Steuern vgl. Roth v. Schreckenstein II, p. 145—147.

[2] Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III p. 326.

[3] Reichsabschiede von 1512, II p. 143.

[4] Kamann, Die Fehde Götz von Berlichingens mit Nürnberg p. 38.

[5] Jedenfalls gehörten sie nicht zu den von M. J. Schmidt und Roth von Schreckenstein I p. 15 in Schutz genommenen „durch die Reichsgesetze erlaubten Befehdungen"; sondern von Götzens Fehden gilt, was Kamann: Die Fehde des Götz v. Berlichingen mit Nürnberg 1893 p. 2 etwas zu allgemein von allen Fehden dieser Zeit sagt: „in ihnen war von der alten deutschen Fehde nichts mehr übrig; in den meisten Fällen unterschieden sie sich wenig vom eigentlichen Raub".

[6] Berl.-Rossach p. 615.

[7] Diesen Vorwurf erheben bürgerliche Geschichtschreiber, wie Pirkheimer, Bellum Suitense 1737 p. 57.

ihre Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigt hätten, ist wenig stichhaltig, da diese bei den vielfachen Dienstverhältnissen doch illusorisch war, wie z. B. Götzens Vetter Konrad v. B. ganz im Fürstendienst aufging[1]), aber auch Götz selbst so wenig davor zurückschreckte, dass er kein Bedenken trug, bald dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach 1495—1504, bald dem Pfalzgrafen um 1517, bald dem Herzog von Württemberg 1519 zu dienen[2]).

Aber seit dem Verlust seiner Hand, den er noch in einem eigentlichen Kriege, dem bayrischen Erbfolgekriege 1504, erlitt[3]), zog er den freien Strassenraub dem Fürstendienste vor[4]). Auch zu diesem Kriege kam er nur als Diener seines Vetters Neidhart von Thüngen und bedauerte, dass er mit diesem auf kaiserlicher Seite gegen seinen früheren Dienstherrn, den Pfalzgrafen, kämpfen musste, auf dessen Seite seine Verwandten Bernhard und Philipp von Berlichingen standen[5]).

Die Reichsunmittelbarkeit ruhte übrigens bei den meisten Angehörigen der sogen. Reichsritterschaft auf schwachen Füssen. In die Reichsverfassung war sie erst 1422 durch eine Verfügung König Sigismunds als ein besonderer Stand mit Bündnisrecht eingeführt worden[6]), um sich aus Elementen, die bisher meist von geistlichen und weltlichen Fürsten abhängig waren, ein Gegengewicht gegen diese zu schaffen. Gerade in Franken schloss daraufhin 1423 die Ritterschaft ihre erste Vereinigung[7]), während in Schwaben schon ältere Rittergesellschaften existirten. Sie war hauptsächlich gegen den Bischof von Würzburg gerichtet, dessen Vasallen die Berlichingen und andere Ritter damals schon waren. Das aus fränkischem Adel bestehende Domkapitel suchte damals grösseren Einfluss auf den Bischof zu gewinnen, sich grössere Teilnahme an der Regierung und stellvertretende Gewalt über die festen Burgen Frauenberg und Zobelstein zu verschaffen[8]). Diese Beziehungen zu den geistlichen Fürstentümern, in denen sie ihren Familien Domherrenpfründen oder gar die Bischofswürde selbst ver-

---

1) Oberamtsbeschreibung Künzelsau p. 395 und Berl.-Rossach p. 593.

2) Biogr. p. 10, 62, 127, 170.

3) Biogr. p. 60. Herr Staatsarchivar Dr. Häne macht mich aufmerksam, dass im 16. Jahrhundert eiserne Hände sehr häufig gemacht und an Invaliden geschenkt wurden, wie die Berner Ratsmanuale nach Hallers Auszügen (I p. 156) mit 6 Beispielen von 1517—1563 beweisen.

4) Kamann p. 8.

5) Aus dem Reisbuch von 1504 in der Zeitschrift für d. würtemberg. Franken X p. 20.

6) Roth v. Schreckenstein, Gesch. der freien Reichsritterschaft 1859 I p. 618.

7) Daselbst I p. 619.

8) Daselbst p. 620, Wahlkapitulation von 1411.

schaffen konnten und in deren Ständeversammlung sie die Hauptrolle spielten, waren diesen Rittern weit wichtiger, als ihre Reichsfreiheit, die ihnen nur neue Lasten mit Kriegsdienst oder Steuern aufzulegen drohte, und hinderten eine Entwicklung in dem von Sigismund gewünschten, aber von ihm und seinen Nachfolgern doch nie konsequent festgehaltenen Sinne. Die Ritterschaftsvereinigungen und ihre Tage erlangten in Franken nie grosse Bedeutung und waren am allerwenigsten geneigt, mit den Reichsstädten gemeinsame Sache zu machen, wie es Sigismund gewünscht hatte. Die entgegengesetzte Entwicklung in Schwaben spaltete die Ritterschaft vollends und brachte die fränkischen und schwäbischen Ritter in Gegensatz zu einander, da die Rittergesellschaft vom St. Georgenschild 1430 die Räuberei verpönte[1]) und 1487 dem schwäbischen Bunde beitrat[2]). Der Unterschied zeigt sich schon in der projektirten Kreiseinteilung von 1438, worin beim fränkischen Kreis von einer reichsfreien Ritterschaft gar keine Rede ist, während beim schwäbischen die Gesellschaft vom St. Georgenschild und die Ritterschaft im Hegau als selbständige Glieder des Landfriedens auftreten[3]).

Zwar hat auch ein fränkischer Ritterschaftstag zu Neustadt an der Aisch 1494, wobei ein der bayerischen Linie angehöriger Konrad von Berlichingen beteiligt war[4]), „gefährliche Tathandlungen der Selbsthilfe und Räubereien" verpönt[5]); aber dies war von vielen so wenig ernst gemeint, als die Abschaffung des Zutrinkens von Ganzen und Halben. Gerade Konrad von Berlichingen gehörte zu denjenigen, welche die Verbindung nach Wunsch des Markgrafen von Brandenburg in landesfürstlichem Interesse abschwächten[6]). Ein Rittertag von 1501 war, da es sich um Opposition gegen die Reichssteuer des gemeinen Pfennigs handelte, so landesfürstlich gesinnt, dass der König Maximilian sich beklagte, die Ritterschaft beziehe sich, wenn es sich darum handle dem Reich zu gehorchen, auf die Fürsten, als ob diese ihre

[1]) Roth v. Schreckenstein I p. 642. Doch fehlte es auch in Schwaben nicht an Raubrittern, wie Bilgeri von Heudorf, Hans von Rechberg, dessen Geschichte Dr. W. Kanter in einer Zürcher Dissertation behandelt hat; das Raubnest Hohenkrähen etc.

[2]) Vgl. meine Vorgeschichte und Gründung des schwäbischen Bundes, wo ich nachwies, dass die Verfassung des St. Georgenschildes die Grundlage der Bundesverfassung war. Züricher Dissertation 1876, p. 73 ff.

[3]) Roth v. Schr. II p. 8 und 9.

[4]) Roth v. Schr. II 149. Götz stand damals im Dienste dieses Vetters als Bube; vgl. Biogr. p. 5.

[5]) Roth v. Schr. II 145.

[6]) Roth v. Schr. Höflers Betrachtungen über das deutsche Städtewesen, im Archiv f. K. Österreich. Gesch. Quellen XI 188.

Herren wären[1]); er bemerkte aber auch, dass sie die Gebote der Fürsten durch Berufung auf Kaiser und Reich wieder wirkungslos zu machen suche.

Ein Tag der fränkischen Ritterschaft, den Kaiser Max auf November 1512 wegen der Berlichingen'schen Fehde mit Nürnberg einberief, wagte, obgleich die kaiserlichen Vorwürfe weit über diese Fehde hinausgingen, keine Verteidigung der „bösen Händel, welche etliche in geringer Zahl vom Adel in ganz Franken“ trieben[2]), und erklärte ihre Machtlosigkeit über diese, beklagte sich aber über Nürnberg in mit Götz übereinstimmender Weise. Der einzige positive Reformvorschlag, welchen die fränkische Ritterschaft an diesem Schweinfurter Tag zu machen wusste, die Bevorzugung des Ritterstandes für Besetzung der würzburgischen und anderer landesherrlicher Gerichte, erscheint angesichts des räuberischen Treibens solcher Ritter als blutiger Hohn und als eine Forderung, in welche die übrigen Stände niemals willigen konnten. So war die Ritterschaft nur im Negiren einig, von einem kurzsichtigen Egoismus beseelt und gegen jede Reform durch sich selbst oder von oben herab eingenommen. Selbst die unruhigen Elemente in ihr, die zu revolutionären Plänen neigten, brachten es nie zu einer grösseren gemeinsamen Unternehmung und scheiterten vereinzelt. Man kann daher diesen planlosen Verzweiflungskampf gegen den ewigen Landfrieden kaum dem „grössten Teil“ der Ritterschaft zuschreiben[3]).

Diese Unfähigkeit sich zu organisiren erklärt sich auch daraus, dass die Ritterschaftsgebiete weder innern Zusammenhang noch souveräne Landeshoheit besassen. Die Besitzungen und Gerechtsame der meisten Reichsritter beschränkten sich, wie bei den Berlichingen, auf Lehen von verschiedenen Fürsten und Grafen, vereinzelte Zehenten, niedere Gerichtsbarkeit; aber das Blutgericht, das Mannschaft- und Besteuerungsrecht über ihre Hintersassen stand diesem oder jenem Fürsten zu, sogar das Jagd- und Fischereirecht war bestritten[4]). Wo ein Ritter aber höhere Rechte, wie Blutbann besass, war dies nicht sowohl ein Überrest älterer Herrlichkeit, als willkürliche Verleihung der Kaiser seit Sigismund[5]).

Trotzdem suchte die Ritterschaft den Schein zu erwecken, als werde sie immer mehr aus ihren alten Rechten verdrängt und erhob namentlich seit Beginn der Regierung Karls V. unter Führung ein-

---

[1]) Roth v. Schr. II 155.
[2]) Kamann: Die Fehde Götz v. Berlichingens mit Nürnberg 1893 p. 37.
[3]) Wie Kamann p. VI und p. 2.
[4]) Burgermeister, Codex diplomaticus equestris 1721 I p. 1399.
[5]) Roth v. Schr. II 199, Note 3.

zelner Grafen mehrfach Beschwerden darüber, 1521 und 1523. Namentlich enthält das letztere Beschwerdenverzeichnis, welches Grafen und Herren gemeiner Ritterschaft 1523 dem Reichstag von Nürnberg vorlegten, die Ansichten des zu Schweinfurt versammelten fränkischen Adels, obgleich auch hier wieder der grössere Teil der Ritterschaft „Scheu trug, dermassen öffentlich zu klagen“ [1]). In der Tat richten sich diese Beschwerden so ziemlich gegen alle bereits existirenden oder eben erst projektirten Ordnungen und Zustände, gegen Reichskammergericht und Landfrieden, wie gegen die Territorialhoheit der Fürsten. Von der willkürlichen Voraussetzung der gar nie existirenden Souveränität der ritterschaftlichen Besitzungen ausgehend, beschwerten sich die Ritter über die Blut-, Land-, Hof-, Saal- und Zent-Gerichte der Fürsten, über Verweigerung der Mannlehen, über Reichs- und Kriegssteuern [2]), aber auch über das doch nur viel zu laxe und machtlose Kammergericht, weil es „wider natürliche und göttliche Recht“ notorische Friedbrecher in die Acht erkläre, ohne zu untersuchen, ob es sich um rechtmässige Gegenwehr und rechtmässige Bestrafung der Untertanen, oder um Ausführung des Befehles der Herrschaft handle.“ Dies ist sehr bezeichnend für den Standpunkt der Ritterschaft, die sich immer noch nicht daran gewöhnen konnte, dass Selbsthilfe verboten sei, aber auch für jeden beliebigen Fall ein Fehderecht zu fordern wusste. Darum war ihr auch die Landfriedensordnung mit ihrer Berechtigung des Geschädigten zur Verfolgung auf frischer Tat ein Dorn im Auge, wie die Gewohnheit des neuen Reichsregiments, besoldete Hauptleute zur Exekution gegen öffentliche Friedensstörer zu bestellen [3]) und die Beherberger der Geächteten als Mitschuldige zu behandeln.

Da die Beschwerdeschrift keine Namen nennt, ist fraglich, ob Götz dabei war und in Anbetracht seiner Urfehde von 1522 wahrscheinlich, dass er sich fern hielt; aber alle diese Beschwerdepunkte passen auf seine Fehden und seine gesamten Verhältnisse so gut, dass sie durch diese ihre richtige Beleuchtung erhalten; auch stimmen mehrere Punkte mit seinen eigenen Verantwortungsschriften sachlich gut überein. Seine Genossen Fritz von Thüngen, Graf Georg von Wertheim und Franz von Sickingen waren als speciell Benachteiligte genannt. Die Beschwerde über die Verhängung der Reichsacht und Auferlegung beschränkender Urfehden bezieht sich doch sicherlich mit in erster Linie

---

[1]) Burgermeister, Codex diplomaticus equestris I p. 1385.

[2]) Gerade hierüber stritt Götz mit dem Erzbischof von Mainz, wie sich hernach ergeben wird; vgl. unten p. 509.

[3]) Burgermeister, Codex dipl. equestris I p. 1400 und 1402.

auf Götzens Achterklärung im gleichen Jahre 1523 und auf seine Urfehde an den schwäbischen Bund 1522. Götz vertritt nun freilich diesen Standpunkt im gröblichen und schlimmsten Sinne des höhern Strassenräubers.

So manche Anklänge sich hier finden und so vielfach die Ritter in ihren Beschwerden zusammentrafen, so ist es doch nicht wohl zulässig, alles, was Götz und seine nähern Genossen taten, zur Charakterisirung der ganzen Ritterschaft zu verwenden, aber ebensowenig, alle besseren Züge, die sich bei andern Rittern finden, auch für ihn in Anspruch zu nehmen[1]). Götz gehörte zu den schlimmern und rohern Elementen, die sich nicht mehr mit ritterlichem Fehdewesen beschäftigten, sondern mit gewöhnlichem Strassenraub. In dieser Form führt er auch diejenigen Fehden, die einen tiefern politischen Hintergrund hatten, wie die Nürnberger. Die ritterlichen Formen der Erwerbung von Ansprüchen Geschädigter, die Ansagung der Fehde und ähnliches sind bei ihm zum blossen Schein herabgesunken, um das Räuberhandwerk ganz äusserlich etwas zu bemänteln[2]).

Darum ist ein Hauptstück seines Archivs, welches Götz seinen Nachkommen hinterliess, ein Anhang seiner Autobiographie, das Verzeichnis der Hinterhaltsplätze und Furten um Bamberg und Nürnberg[3]), wo ein grosser Teil der Überfälle stattfand. Die Plätze liegen bezeichnenderweise zum grössten Teil im Gebiet der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Bayreuth, die ihm den Rücken deckten, aber auch in den angrenzenden Gebieten von Bamberg und Nürnberg selbst und ziehen sich in einem Kreis um Nürnberg herum, an der Schwabach, Schwarzach, Pegnitz und Rednitz. Zu einem solchen Platz bemerkt er einmal „da ist schnappen gut“ oder „auf einer Höhe im grossen Holz mag man überall auf die Strasse sehen“[4]).

Wie er dieses Verzeichnis mit den Worten schliesst: „finis sit laus Deo“, ist Götz überhaupt ein frommer Mann. An hohen Festtagen unternimmt er nichts, und an religiöser Auffassung der Weltgeschichte fehlt es ihm so wenig, dass er für den Ausgang seiner Streiche jedesmal die göttliche Vorsehung verantwortlich macht[5]), die

---

[1]) Ulmann, Sickingen p. 25 ff. scheint mir etwas zu viel zu generalisiren nach beiden Richtungen hin.

[2]) Die Beweise liegen in den folgenden Beispielen.

[3]) Berl.-Rossach p. 299—304, nach p. 4 aus einem Anhang der in Götzens Besitz gewesenen Rossacher Handschrift.

[4]) Daselbst p. 301 und 303.

[5]) Biogr. p. 44, 143, 149, 168, 241, 242; aber auch im Fehdebrief an Nürnberg rief Götz „die hilf des Allmächtigen“ an; vgl. Kamann: Die Fehde des Götz v. B. mit Nürnberg 1893 p. 81. Beilage VI.

ihm „auch Sieg und Glück gegen alle Feinde gegeben habe“, wie er anderseits alles dem Teufel zuschreibt, was ihm nicht gefällt oder wobei er wenigstens nachträglich lieber nicht gewesen sein möchte[1]).

Die Naivität, mit der er diese „ritterlichen Taten“ erzählt, zeigt, wie wenig es ihm einfiel, sich ihrer zu schämen. Das richtige Symbol seines Gewerbes erkennt er in der Helmzier seines Wappens, welche einen Wolf mit einem Lamm im Rachen darstellt[2]). Beim Auszug zu einem seiner verwegensten Streiche sah er fünf Wölfe in eine Schafherde fallen und rief: „Glück zu, liebe Gesellen, Glück zu überall!“ und „hielt es für ein Glück, dass wir also miteinander angegriffen hätten“ [3]).

Es kam ihm wenig darauf an, gegen wen er seine Überfälle richtete, wenn nur die zu erwartende Beute gross und das Risiko klein war. Zu einer Fehde im grossen Stil, wie sie Sickingen zu unternehmen pflegte, war er nicht mächtig genug und hatte zu wenig weitreichende Verbindungen. Mit schwerer verfolgbaren räuberischen Überfällen konnte er sich weit besser gefürchtet machen und vor Rache sichern. Beides traf am meisten zu für die Kaufleute der grossen Städte, deren höchst wertvolle Warentransporte unter schwacher Bedeckung und häufig wechselndem Geleit von Seite der nicht immer wohlgesinnten Territorialfürsten durch einsame waldige und gebirgige Gegenden zogen. Am verhasstesten waren ihm aber die geistlichen Fürsten und besonders diejenigen von Würzburg und Mainz, von denen er Lehen und Pfandbesitz hatte.

Dies wird erst durch eine Betrachtung seiner Besitzungen und Lehensverhältnisse verständlich.

Die Stammburg Berlichingen an der Jaxt, auf welcher allein die Reichsunmittelbarkeit beruhen konnte, wenn sie überhaupt ausser der persönlichen Freiheit auch eine reale Grundlage hatte, war im gemeinsamen Besitz der Familie und seit dem 15. Jahrhundert von keinem einzelnen dauernd bewohnt, da schon damals die wenig unterhalb gelegene Burg Jaxthausen Hauptsitz der Familie und gerade des Hauptstammes war[4]).

---

[1]) Biogr. 190, 192.

[2]) Abbildung bei Berlichingen-Rossach p. 688 und auf dem Grabstein daselbst p. 726, wie auch im Titelbild der Biographie.

[3]) Biogr. 165. Dass die Wölfe sich auf das Wappen beziehen, nicht nur auf die allgemeine oder gar mythologische Rolle des Wolfes, wie Ranke Deutsche Gesch. i. Z. d. Reformation I 138 und andere wollten, haben schon Prof. Stern und Ulmann in Kaiser Maximilian II 593 Note 5 nachgewiesen. Auch Göthe benützt diese Stelle.

[4]) Berl.-Rossach (in der Geschichte der Familie) p. 549 und 614.

Diese beiden Burgen mussten aber schon 1347 von einem früheren Götz von Berlichingen für seinen Anteil dem Bischof von Würzburg zu Lehen aufgetragen werden wegen einer Freveltat[1]), die wohl damit zusammenhängt, dass 1347 die Berlichingen mit andern Rittern einem Herrn aus dem benachbarten und verwandten Geschlecht von Adelsheim gewaltsam eine Domherrnstelle in Würzburg zu verschaffen suchten[2]). Zudem war Jaxthausen schon vor seinem durch Heirath erfolgten Anfall an die Berlichinger 1325 zur Hälfte nur eine ablösbare Pfandschaft vom Erzbischof von Mainz, wie auch ein Teil der Burg Berlichingen 1462 nur als Mainzer Pfandschaft an Konrad und Kilian von Berlichingen kam[3]).

Auf dieser doppelt belasteten Burg Jaxthausen wurde Götz 1480 als vierter und jüngster Sohn Kilians von Berlichingen, eines wohlhabenden nicht als fehdesüchtig bekannten Ritters, geboren[4]) bewohnte sie auch in der ersten Hälfte seines Lebens regelmässig, soweit er sich überhaupt zu Hause aufhielt[5]). Doch übernahm bei einer 1520 vorgenommenen Teilung einer der älteren Brüder Wolf die väterliche Burg Jaxthausen, Götz die nördlicher gelegene Burg Rossach[6]) residirte aber in der zweiten Hälfte seines Lebens auf der Burg Hornberg, die er 1517 seinem wegen Räubereien später, 1524, hingerichteten Freund Konrad Schott abkaufte[7]).

---

[1]) Berl.-Rossach p. 565 und Beschreibung des würtemberg. Oberamtes Künzelsau p. 386. Das Lehensverhältnis war so komplizirt, daß 1461 Götzens Vetter Konrad v. B. die Hälfte an drei Drittteilen der Burg B. zu Lehen erhielt; vgl. Berl.-Rossach p. 595: um 1513 aber war nur ein Drittteil an beiden Burgen Berlichingen und Jaxthausen würzburgisches Lehen an Götz und seine Brüder; vgl. Münchner Codex über die Nürnberger Fehde fol. 190, wo auch weitere Lehen an Burgställen, Höfen, Zehnten und Fischereien aufgezählt sind.

[2]) Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg p. 492.

[3]) Berl.-Rossach p. 595.

[4]) Berl.-Rossach p. 617. Auch die Nürnberger Klage (Münchner Codex Folio 50) sagt, dass Götz „nit eine kleine Edelmannsnahrung habe und beschlosst sei“.

[5]) Biographie p. 16. Aus dem Brandenburgischen Dienst heimgekehrt, blieb er im Winter 1498—1499 bei seiner eben verwitweten Mutter auf Jaxthausen. Noch 1512 bezeichnet ihn der Münchner Codex fol. 2 über die Nürnberger Fehde als Götz v. Berl. den jungen zu Jaxthausen und dort finden ihn auch die Nürnberger Boten; fol. 137.

[6]) Berl.-Rossach p. 618.

[7]) Berl.-Rossach p. 645 und Biogr. 171. Die Hinrichtung erfolgte durch den Markgrafen v. Brandenburg-Ansbach auf Ersuchen des schwäb. Bundes, wohl wegen Beteiligung an den letzten Räubereien Götz v. Berlichingens, vgl.

Dieses schon vorher berüchtigte Raubnest lag ziemlich weit von den alten Familiensitzen am Neckar bei Neckar-Zimmern und war nebst zwei dazugehörigen Dörfern ein Lehen des Bischofs von Speyer, welcher 1517 Götz gestattete, dieses Mannlehen seiner zweiten Frau Dorothea Gailing zum Witwensitz zu verschreiben[1]), damals schon und in diesem Fall sicherlich ein Mittel, die Haftbarkeit für Vergehen des Mannes zu umgehen, wie denn Hornberg niemals gleich den Würzburger Lehen als verfallen erklärt und eingezogen worden ist. Nimmt man noch einige andere Lehen an Dörfern, Höfen und Zehenten hinzu, vom Erzbischof von Mainz das Schloss und Dorf zu Hettingenbeuren zwischen Amorbach und Buchen[2]), vom Abt von Comburg Besitz zu Michelbach, Belsenberg und Nagelsberg am Kocher, von den Grafen von Henneberg[3]), von Werthheim, von Hohenlohe und von Castel[4]) Rechte zu Neuenstetten und Unterwittstadt, so befand sich der freie Reichsritter, der gelegentlich auch Dienstverträge mit Kurpfalz, Brandenburg und Herzog Ulrich von Würtenberg abschloss[5]), in einer so verwickelten Stellung von einander widerstreitenden Verpflichtungen, dass es am einfachsten war, gar keine zu beobachten, oder je nachdem es seinen Unternehmungen konvenirte, die eine gegen die andere auszuspielen. Dieses begründet er in seinen zahlreichen lehensrechtlichen Beweisführungen nur allzu sophistisch, als dass man es gerade für geschickt oder gar richtig halten könnte.

Hiefür sollen nur einige der bezeichnendsten Beispiele gegeben werden, die allerdings oft behandelt worden, denen aber immer noch neue Seiten abzugewinnen sind, und die endlich auf die Stellung des Ritters im Bauernkrieg das richtige Licht werfen, wenn man die Parteien und einzelnen Personen gut im Auge behält.

II. Raubfehden.

1508 warf sich Götz, wie übrigens auch andere, meist würtembergische, Herren und Grafen,[6]) zum Beschützer eines Stuttgarter

---

Klüpfel II p. 270. Über Schotts Gewalttaten vgl. auch Roth v. Schreckenstein II p. 208.

1) Berl.-Rossach p. 198.

2) Berl.-Rossach p. 181 und 614.

3) 1513 entschuldigt sich dieser, er habe die verfallenen Lehen der Ächter noch nicht einziehen können; vgl. Münchner Codex Fol. 173.

4) Berl.-Rossach p. 614 und 114 und Beschreibung des Oberamts Künzelsau p. 375, 720.

5) Biogr. 5, 25, 121, 127, 172, 189.

6) Berl.-Rossach p. 115. Schreiben verschiedener Grafen und Herren von 1506 an Köln; auch p. 127.

Schneiders Hans Sindelfinger auf, der, wie Götz behauptet[1]), den von ihm am Kölner Schützenfest 1505 herausgeschossenen ersten Preis von 100 fl. nicht ausbezahlt erhalten habe. In Wahrheit verhielt sich die Sache so, dass der Kölner Rat, weil 36 Schützen aus Niederdeutschland wegen Streitigkeiten abzogen, ohne ihre Einlagen von 2 fl. per Mann bezahlt zu haben, diese 72 fl. an den Preisen abziehen wollte, der Schneider aber nicht für sein alleiniges Interesse, sondern im Namen sämtlicher oberländischen Gewinner gegen diesen Abzug protestirte und auf des Rates Kosten, wohl in der Form des Einlagers, in Köln bleiben wollte, bis man die volle Zahlung versprach[2]). Ob die Behauptung des Schneiders, dass die Zahlung nicht erfolgte, richtig sei, hatte keine unparteiische Stelle, kein Gericht untersucht; darum kümmerte sich Götz auch nicht weiter; ihm war es wie bei anderen Gelegenheiten nur um einen Vorwand zur Raubfehde zu tun. Insofern kann man seiner Andeutung in der Biographie, dass er den Sachverhalt und die Preissumme nicht mehr genau wisse, Glauben schenken, obschon seine Klagschrift gegen Köln von 1510 die Sache sehr umständlich darstellt[3]). Dagegen kann man sich des Verdachtes nicht erwehren, dass das von den Kölnern, wie sie versicherten, wirklich nach Stuttgart abgesandte Geld auf eine Weise verloren gegangen sei, die dem Ritter besser bekannt war als den Kölnern. Sein guter Freund und Raubgeselle Hans Massenbach, genannt Thalacher, mit welchem unsauberen Gesellen Götz im Jahre 1503 gemeinsame Räubereien in Wäldern ausgeübt hatte[4]), verhinderte 1505 durch seine Fehde mit Würtemberg die schwäbischen Schützen längere Zeit an der Heimkehr aus Köln[5]), so dass auch ihr Einlager dort nur ein Vorwand gewesen sein dürfte.

Wie er behauptet, von seinen Dienstherren und guten Freunden gebeten[6]), aber auch aus „angeborener eigener Tugend und Mitleid“[7]) erklärte Götz wegen dieses schon 3 Jahre früher spielenden Preis-

---

[1]) Biogr. p. 85.

[2]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III 934.

[3]) Berl.-Rossach p. 124 Götzen und Sindelfingers Klage gegen Köln 1510.

[4]) Biogr. p. 56. Über Massenbach vgl. Heyd, Herzog Ulrich I 112 und Klüpfels Akten I 474—477.

[5]) Götz sagt in seiner Klage p. 125 ausdrücklich, dass sie auch wegen Teilackers Fehde länger in Köln blieben und 200 fl. mehr verlangten.

[6]) Berl.-Rossach p. 116. Fehdebrief. Die Biographie p. 85 nennt Reinhard von Sachsenheim und anderes würtemberg. Hofgesind, die gleichzeitige Klageschrift p. 127 vielmehr jene Grafen und Herren, welche sich 1506 für Sindelfingen verwendeten, p. 115.

[7]) Berl.-Rossach p. 127 in der Klage Berlichingens.

streites am 16. Mai 1508 dem Rat von Köln offene Fehde[1]), führte sie aber in einer seinem Ausdruck „offener Feind“ direkt widersprechenden Weise aus und, wie es seine Gewohnheit war, vor Ausstellung und Übergabe des Fehdebriefes, auch ohne Rücksicht darauf, daß durch Vermittlung des Kaisers schon Vergleichsverhandlungen über den Streit im Gange waren.[2]) Um den 13. Mai[3]) nahm Berlichingen zwei Kölner Kaufleute, die von der Frankfurter Messe nach Leipzig zogen, bei Steinau in einem zwischen den Grafen von Hanau und den Herrn Dietrich und Frowin von Hutten streitigen Gebiet mit ihren 9 Wagen gefangen. Die Gefangenen steckte er nicht etwa in seine wohlbekannten Burgen, sondern in unbekannte Schlupfwinkel, wo er es dem Allmächtigen anheimgab, ob sie da „unschuldig verderben“ sollten[4]), wenn Köln die von ihm begehrte Loskaufssumme von 1300 fl. nicht sofort bezahlen würde. Um sich nämlich für die angeblichen Unkosten seines Raubzuges bezahlt zu machen, hatte er die ursprüngliche Forderung von 72 fl., welche schon Sindelfinger auf 305 fl. brachte, zunächst auf 1300 fl., dann auf 3000 fl. erhöht[5]). Ohne Rücksicht darauf, dass Sindelfinger sich mit gütlichem Vergleich einverstanden erklärte[6]), und dass der Kaiser am 10. Juli 1508 den Geleitsherren befohlen hatte, die von Götz „aus eigenem Mutwillen“, nicht mit Beschreitung des Rechtsweges gefangenen Kölner ohne jedes Lösegeld zu befreien[7]), erhielt Götz schliesslich am 25. Juni 1511 infolge eines vom Grafen von Königsstein, einem Götz besonders geneigten Herrn[8]), vermittelten Vergleiches 1000 fl. von den Kölnern ausbezahlt[9]).

Diese Fehde gab erwünschte Gelegenheit zu fünf weiteren: mit den in ihrem Geleit verletzten Grafen von Hanau[10]), den Herren von Hutten[11]), deren Dienstherrn dem Erzbischof von Mainz, aber auch

[1]) Berl.-Rossach p. 116.
[2]) Berl.-Rossach p. 117. Kölns Schreiben an Götz vom 22. Mai 1508.
[3]) Berl.-Rossach p. 116. Der Coadjutor von Fulda antwortet den Kölnern schon am 15. Mai auf ihre Anzeige vom Überfall.
[4]) Berl.-Rossach p. 122 Schreiben Götzens vom Januar 1509.
[5]) Berl.-Rossach p. 122 und 128.
[6]) Berl.-Rossach p. 123 Köln an den Grafen v. Königstein.
[7]) Berl.-Rossach p. 118 Kaiserl. Mandat an Hanau und Hutten v. 14. Juli 1508.
[8]) Biogr. p. 86 und Berl.-Rossach p. 123, 124.
[9]) Berl.-Rossach p. 129 Ausgaberegister der Kölner Rentkammer.
[10]) Hanau und die Hutten wurden vom Erzbischof von Mainz zur Rache gegen diesen Landfriedensbruch aufgefordert; vgl. Berl.-Rossach p. 117.
[11]) Biogr. p. 98 und Berl.-Rossach p. 130. Brief Kölns an Frowin v. Hutten.

mit dem Bischof von Bamberg, welchem Götz sechzehn Wagen mit Waren abfing[1]).

Wie Götz aus seiner vom Zaun gebrochenen Fehde weitere zu schaffen verstand, gesteht er in der Biographie selbst[2]): „Nun will ich niemand bergen, ich hätt Willens auch deren von Nürnberg Feind zu werden und gieng schon mit der Sach um und dacht, du musst noch einen Handel mit dem Pfaffen, dem Bischof von Bamberg haben, damit die von Nürnberg auch ins Spiel gebracht werden, und wurf also darauf dem Bischof in seinem Geleit nieder 95 Kaufmänner und war so fromm, dass ich nichts herausnahm, dann allein, was Nürnbergisch war, der waren ungefähr in die 30, welche ich am Montag nach unseres Herrn Auffahrtstag des Morgens früh angriff."

Worin die besondere Frömmigkeit bestehen soll, daß er nur die Nürnberger gefangen behalten habe, nachdem er eben gestanden hat, mit ihnen grundlos Händel gesucht zu haben, ist nicht recht klar, aber auch nicht einmal wahr. Unter den 55 Beraubten und Gefangenen befanden sich ausser 31 Nürnbergern auch Kaufleute von Ulm, Augsburg, Florenz und St. Gallen[3]). Die bezeichnender Weise von Götz erst hinterher erzählten und so wohl erst nachträglich zurecht gemachten Begründungen zu seiner Fehdeerklärung sind so wenig stichhaltig, dass sie eher Anklagepunkte gegen ihn selbst bilden könnten. 6 Jahre früher hatten Diener des Nürnberger Rates einen gewissen Georg von Geisslingen, der Götz für die Zukunft seinen Dienst versprochen haben soll, sich aber damals bei einer der Wegelagerung höchst verdächtigen Reiterschar des berlichingen'schen Raubgesellen Eustachius von Lichtenstein befand, im Gefecht erschossen[4]). Zunächst sagte der Bruder des Erschossenen, Hans von Geisslingen, ebenfalls ein reisiger Knecht, den Nürnbergern Fehde an[5]), kam deswegen in die

[1]) Biogr. p. 88—95 und 100—106.

[2]) Biogr. p. 107.

[3]) Diese Fehde hat zwar schon Wegele „Götz v. Berlichingen und seine Denkwürdigkeiten" in Vorträge und Abhandlungen p. 152 ff. behandelt; noch ausführlicher Kamann: Die Fehde des Götz v. Berlichingen mit Nürnberg 1893: aber ohne sie mit den Vorgängen beim Bauernkrieg zu vergleichen und ohne dem Eingreifen der Eidgenossen nähere Beachtung zu schenken. Ich habe wegen dieser und anderer Punkte den aus Nürnberg stammenden Münchner Codex Nr. 51a des Reichsarchives nochmals benützt und ihm hier gleich fol. 8 u. 12 diese Zahl der Gefangenen entnommen. Der Florentiner war Raphael Torizani, ein Augsburger Jakob Welser, St. Galler sind an dieser Stelle noch nicht genannt.

[4]) Münchner Codex fol. 2 und Biographie p. 112.

[5]) Münchner Codex folio 2.

Acht und flüchtete nach Hohentwiel unter den Schutz Albrechts von Klingenberg. Auf Anzeige Nürnbergs an Zürich, forderten die Eidgenossen im August 1511 den offenen Ächter zur Verantwortung vor ihre Tagsatzung[1]).

Im folgenden Jahr benützte der damals noch auf Jaxthausen wohnende Ritter unter dem Vorwand, „als ob Jörg sein versprochener Diener gewesen sei," diesen Anlass nebst einem andern ebenso veralteten und zweifelhaften, zur Fehdeerklärung[2]).

Fritz von Lidwach, ein Jugendfreund aus der Zeit des Pagendienstes in Ansbach[3]), war 1507 von einem früher in Nürnberger Sold gewesenen Reisigen Kalbersberger wegen schuldig gebliebenen Dienstgelds gefangen genommen worden[4]). Kalbersbergers Behauptung: „glaub wol, nachdem Berlichingen an allen Orten Mittel und Wege sucht, sich frembder Sachen zu unterfahen und mit denselben seine vermaint Fürnehmen zu bedecken[5])," stimmt zum Vorgehen in der Kölner Fehde sehr gut und ist umso glaubwürdiger, als dieser Vorwand ganz hinfällig wird durch die zweimalige Erklärung Lidwachs an Nürnberg wie an Götz selbst, dieser habe nicht nur ohne seinen Befehl, sondern gegen seinen Willen sich in seine Sache gemischt[6]), worauf Götz ihm kurzweg antwortete, Lidwach habe mit seinem (!) Unternehmen gar nichts zu tun. Auf diese höchst zweifelhaften Vorwände hin forderte „der arm getreuherzige Götz von Berlichingen", wie er sich selbst rühmt[7]), die Nürnberger am 22. Juli 1511 zur Sühneleistung für ihre Gewalttaten auf[8]) oder zur Verantwortung vor

[1]) Eidgenössische Abschiede III 2 p. 583.

[2]) Münchner Codex folio 2.

[3]) Biographie p. 110. Aus diesem zweifelhaften Gesellen, der nie wirklich in Berlichingens Dienst war, scheint Göthe seinen Knappen Georg gemacht zu haben.

[4]) Münchner Codex fol. 30. Schreiben Kalbersbergers an Nürnberg ohne Datum: „lange nach Erledigung meines Dienstes bei denen von Nürnberg und nit zu Zeiten, dieweil ich noch in irer Dienstbarkeit gestanden bin, als Berlichingen abermals neben dem Wege der Warheit geschrieben hat". Im Gegensatz zu seinem Fehdebrief bei Kamann p. 77 setzt Götz in der Biogr. p. 111 selbst in Zweifel, ob es Nürnberger Diener getan hätten.

[5]) Münchner Codex fol. 30.

[6]) Brief an Götz vom 20. August 1511 bei Kamann p. 79, aber auch zwei Briefe Lidwachs an Nürnberg vom 25. August und 5. September 1511 „dass solche des von Berlichingen Forderung wider meinen Willen, Wissen und Befehl geschehen" und er sich „diesen Verdacht verbittet" im Münchner Codex fol. 4 und 5.

[7]) Biographie p. 112.

[8]) Bei Kamann p. 77, Beilage I.

den mit Nürnberg stets verfeindeten Nachbarfürsten: Markgraf Friedrich von Brandenburg, dem Bischof von Würzburg, dem aus der Kölner Fehde als Gönner Berlichingens bekannten Grafen von Königstein, oder gar den vollends parteiischen Rittergerichten von Gelnhausen, Fridberg etc. Da diese Vermittlungsversuche natürlich kein befriedigendes Resultat ergaben[1]), schrieb Götz am 16. Mai, sein Genosse Leonhard Pirkhaimer aus Ansbach sogar erst am 18. Mai, dem Tage des Überfalls, ihre Fehdebriefe[2]), die sie erst am 26. Mai durch einen reisigen Knaben dem Nürnberger Rat übergeben liessen[3]). Wiederum wurde mit diesem ritterlichen Fehderecht ein ebenso schnöder Missbrauch getrieben wie mit dem gesamten Reichsrecht, da sich die beiden Raubritter aus eigener Macht die Erklärung erlaubten, Nürnberg habe durch seine „böse Misshandlung an Lidwach“ wider den Landfrieden gehandelt und die kaiserliche Acht verdient.

Unter diesen Umständen ist es denn auch viel eher Absicht als Gedächtnisschwäche, wenn Götzens Biographie den Überfall 6 Tage zu spät auf Montag nach Himmelfahrt ansetzt, was 1512 auf den 24. Mai gefallen wäre[4]). Nach allen Aktenstücken geschah die Tat unzweifelhaft am 18. Mai[5]), dem Dienstag vor Auffahrt 1512, zwischen Forchheim und Neuses an der bei letzterer Ortschaft liegenden Regnitzfurt, welche Götz auch in seinem Verzeichnis der Furten und Hinterhaltsplätze erwähnt[6]). Götz, Wolf und Philipp v. Berlichingen zu Jaxthausen, Hans von Selbitz, Martin Sützel, Agapitus von Hutten, Fritz, Christoph, Bernhard und Philipp von Thüngen, Wilhelm von Schaumburg, des Bischofs von Würzburg Schwestersohn, und andere meist würzburgische Edle[7]), aber auch eine Anzahl markgräflicher Knechte, im ganzen etwa 130 Reiter, sperrten hier, nahe der bamberg-brandenburgischen

---

1) Rechtfertigendes Schreiben von Götz an Heilbronn und Wimpfen vom 24. Juli 1512 bei Berl.-Rossach p. 132.

2) Bei Kamann p. 81 und 82, Beilage VI und VII.

3) Münchner Codex folio 15; ähnlich folio 21 im Schreiben an St. Gallen: „etliche Tag nach dieser That ein Abklag zugeschickt“.

4) Biogr. p. 107. Denkbar wäre allerdings auch eine Verwechslung mit dem Montag nach der Auffahrt vom Jahr 1556, in welchem dieser Tag auf den 18. Mai fiel und die Biographie vielleicht geschrieben ist.

5) Eritag nach Vocem jucunditatis = 18. Mai 1512 geben das K. Achtmandat (Berl.-Rossach p. 130) und alle Aktenstücke des Münchner Codex fol. 8 ff. Nur die Septembertagsatzung zu Baden gibt unerklärlicher Weise den Johannitag an; vgl. Eidg. Abschiede III 2 p. 619 und 646.

6) Berl.-Rossach p. 302: „ein guter Furth unterhalb Neuses, wenn dort nicht Neuses a. d. Rednitz gemeint ist.

7) Münchner Codex fol. 8 und 61.

Grenze, den von der Leipziger Ostermesse heimkehrenden Kaufleuten den Weg, verwundeten sie trotz ihrer grossen Übermacht zum Teil mit Schüssen und schleppten die Gefangenen mehrere Meilen weit fort, mit gelegentlichem Aufenthalt in verschiedenen Burgen würzburgischer Vasallen, namentlich der Herren Fritz und Neidhard von Thüngen auf Zeidlitz, Dietrichs von Hutten auf Stolzenfels und des Würzburger Amtmanns Engelhard von Münster auf Zobelstein[1]); denn der Hauptanstifter hütete sich in diesem wie in allen anderen Fällen wohl, seine eigenen Burgen zu diesem Zweck herzugeben und der Gefahr der Exekution auszusetzen.

Von den 55 Überfallenen wurden alle ihrer Waren beraubt, 31 Nürnberger, 1 Augsburger Jakob Welser, 1 Florentiner Raphael Torizani und 5 St. Galler gefangen weggeführt, die Nürnberger auf ein Lösegeld von 8797 Gulden geschätzt[2]). Die St. Galler waren allerdings, ähnlich wie wohl auch der Florentiner, in Nürnberg niedergelassene St. Galler Kaufleute, zum Teil auch nur Faktoren der St. Galler Häuser Hochrütiner und Scheitlin[3]), so dass Götz sie gewissermassen auch als Nürnberger behandeln konnte.

Sie hiessen Hans Korn, Faktor Heinrich Hochreutiners und seiner Gesellschaft, Albrecht Münzer, Diener der Scheitlin, Konrad und Jakob Meyer und Rudolf Trub von St. Gallen oder, wie die schweizerischen Quellen bei letzterem wohl richtiger sagen, von Arbon[4]). Politisch stand Nürnberg nicht eben gut mit den Eidgenossen, da es am Schweizer Krieg teilgenommen und hinwiederum die Eidgenossen dem Markgrafen von Brandenburg Söldner bei seinem Krieg gegen Nürnberg 1504 geliefert hatten; aber für ihren Handel waren die deutschen und schweizerischen Städte auf einander angewiesen. Die deutschen Städte hatten Anteil an St. Gallens Handel mit Lyon und an den schweizerischen Zollprivilegien in Frankreich[5]). Den Kaufleuten von

---

[1]) Münchner Codex fol. 9 und 61.

[2]) Münchner Codex fol. 10 und 327, wo die 31 Namen stehen, vermischt mit den bei späteren Überfällen Geschädigten; wohl mit Rücksicht auf letztere ist fol. 317 von 34 Gefangenen die Rede; vgl. auch Berl.-Rossach p. 163.

[3]) In der Quittung von 1514 nennen sich die Geschädigten „Faktoren und Diener Heinrich Hochreuters und der Scheytlen von St. Gallen, jetzo zu Nürnberg wohnhaft“; vgl. Berl.-Rossach p. 161 aus dem Münchner Reichsarchiv. Hans Scheitlin kommt seit 1511 in St. Gallen vor; vgl. Bürgerbuch.

[4]) Abschiede III 2 p. 619 vgl. mit Berl.-Rossach p. 156 und 162.

[5]) Vgl. meine Abhandlung „die schweizer. Kaufleute und Ludwig XIV“. Beilage I und II von 1552 und 1582 im Jahrbuch für Schweizergeschichte VI p. 169 und 170.

Nürnberg und Augsburg gab die eidgenössische Tagsatzung im Juni 1512 schriftliches Geleit durch ihr Gebiet[1]).

Da Nürnberg, welches mit grösster Energie auf Bestrafung der Friedensbrecher und Entschädigung seiner Kaufleute hinarbeitete, grosse Mühe hatte, die weniger erheblich betroffenen Städte Augsburg und Ulm und den in seinem Geleitsrecht beleidigten Bischof von Bamberg auch nur zur Beteiligung an der Klage zu bewegen[2]), suchte es auch die Stadt St. Gallen dazu zu bestimmen, in der Berechnung, dass Beschwerden der Eidgenossen auf Kaiser und Reich, wie auch auf den Bischof mehr Eindruck machen würden, als diejenigen deutscher Reichsstädte[3]). In einem Schreiben vom 29. Mai[4]) erzählte Nürnberg, wie die Übeltäter, unter welchen „Götz von Berlichingen und Hans von Selbitz die principal gewest", von den Überfallenen allein die Nürnberger Bürger, auch die aus St. Gallen geborenen und dieser Stadt zugehörigen, in Gefangenschaft weggeführt, ja „öffentlich sich mit trutzlichen, ernstlichen Reden vernehmen lassen, dass sie diejenen, so gemeinen Aidgenossen unter dieser Rotte der Gefangenen zuständig seien, alle henken und erwürgen wollten".

Schliesslich bat Nürnberg die St. Galler, durch gemeine Eidgenossen beim Bischof von Bamberg und beim Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Ansbach, dessen Begünstigung der Tat damals noch rücksichtslos betont wurde, Beschwerde zu erheben, was „zu dieser Handlung nit übel erschiessen würde".

Es hätte dieser Bitte kaum bedurft. Die Eidgenossen, gewohnt den Strassenraub in ihren Gebieten aufs strengste zu unterdrücken und empfindlich gegen Beleidigungen ihrer Angehörigen im Auslande, beschlossen mit ungewohnter Schnelligkeit schon an der Juni-Tagsatzung 1512, an den Kaiser, den Markgrafen von Brandenburg und den Bischof von Bamberg zu schreiben, sie möchten „daran sein, daß Cunrad Meyers Sohn, Hans Korn von St. Gallen, und Conrad Trub von Arbon aus ihrer Gefangenschaft bei Uotz von Perling, Hans von Selbitz und Mithaften in des Bischofs von Bamberg Gebiet mit Hab und Gut ohne Entgelt erledigt werden"[5]).

---

1) Abschiede III 2 p. 517.

2) Noch Anfangs 1514 antworteten Augsburg und Ulm ausweichend; vgl. Münchner Codex fol. 313 und 314; der bei Neusess beraubte Augsburger Hans Mayer erscheint nie unter den Klägern.

3) Der von einem Nürnberger Kanzleibeamten verfasste Münchner Codex gibt fol. 21 diese Motive für das Schreiben an.

4) Münchner Codex fol. 21; abgedruckt in der Beilage I hiezu.

5) Abschiede III 2 p. 619. Statt des im Züricher Original-Abschied stehenden Selbitz las der Herausgeber „Selbig", erkannte auch Götz so wenig, dass er ihn

An der September-Tagsatzung zu Baden 1512 wiederholten die St. Galler Boten die Klage für ihre Kaufleute, welche mit anderen von Nürnberg und Augsburg um 11—12.000 fl. beraubt worden seien[1]). Man beschloss, neuerdings an den Markgrafen Friedrich und den Bischof zu schreiben; auch soll jeder Bote heimbringen, daß die Täter gedroht haben, allen Eidgenossen, die sie treffen, Hände und Füsse abzuhauen, weil man voriges Jahr den Cunz Martini von Crötzingen zu Baden mit dem Schwert gerichtet habe[2]).

Wenn auch nicht sofort Entschädigung erzielt wurde, wirkte doch die Klage der Eidgenossen stark auf den Kaiser und die Reichsstände, nicht nur wegen des moralischen Grundes, dass durch solche Freveltaten der „gemeine Ruf und Nachgeschrei bei anderen Nationen gestärkt werde", sondern noch mehr, weil der Kaiser eben im Sommer 1512 die auch von Frankreich umworbenen Eidgenossen zu einem Angriff auf Burgund zu bestimmen suchte; auch musste er die grösste Rücksicht auf die Eidgenossen nehmen, weil sie nach einem von ihm bewilligten Durchmarsch durch Tirol sich eben im Juni 1512 durch einen Handstreich zu faktischen Herren Mailands gemacht hatten, dieses Zankapfels aller Grossmächte, und damit selbst zu einer Grossmacht geworden waren[3]). Noch hoffte der Kaiser sie zur Auslieferung Mailands für seinen Enkel zu bestimmen.

Ja, wären nur deutsche Reichsstädte geschädigt gewesen, so hätte der Kaiser vielleicht wirklich, wie Götz mit Bezug auf einen seiner folgenden, minder bedeutenden Überfälle behauptet, auf ihre Klagen nur gelacht und gesagt: „Wann ein Kaufmann einen Pfeffersack verliert, soll man das ganze Reich aufmahnen, und wann Händel vorhanden sein, dass Kaiserlicher Majestät und dem ganzen Reich viel daran gelegen ist, das Königreich, Fürstentum, Herzogtum und andres antrifft, so kann euch niemand herbringen. — Der eine hat eine

---

selbst im Register unter „Perling" anführt. Sonst sind weder in St. Gallen, noch Zürich und Luzern Akten hierüber erhalten; dagegen erwähnt Vadians Chronik II 397 den Vorfall, deren Editor den „Uotz v. Berling" nur mit ? auf Götz bezieht.

[1]) Abschiede III 2 p. 646. Es sind hier die Ansprüche aller Geschädigten gemeint, die sich durch spätere Überfälle auf 15.000 fl. erhöhten; die St. Galler verlangten nur 1500 fl.

[2]) Über diesen Justizfall fand ich weder in den Abschieden noch in den Staatsarchiven von Zürich und Aargau etwas.

[3]) Ulmann, K. Max. II p. 449—451. Dierauer, Gesch. der schweizerischen Eidgenossenschaft II p. 414. Ganz irrtümlich behauptet Kamann p. 36, der Kaiser habe damals kriegerische Pläne gegen die Schweiz gehabt; dies könnte höchstens für 1510 gelten.

Hand, der andere ein Bein; wenn sie erst zwo Hännd hätten und zwei Bein, wie wolltet ihr dann thun!"[1])

Der Vorwurf wäre weit berechtigter gewesen gegen Raubritter wie Götz, die fast nie an Reichskriegen teilnahmen, als gegen die Städte, welche Steuern bezahlten und Fussvolk stellten[2]).

Wesentlich und ausgesprochenermassen in Rücksicht auf die Eidgenossen[3]) befahl der Kaiser wohl schon im Juni seinem Kammergericht, die Acht über die Friedbrecher zu verhängen[4]). Am 5. Juli 1512 wurde auf Drängen der Nürnberger Gesandten, welche dem Kaiser in die Niederlande nachreisten[5]), das Achturteil gegen Götz von Berlichingen, Hans von Selbitz und Lienhard Birkhaimer wegen offenbaren Friedensbruches, Räuberei und Geleitsbruch ausgefertigt[6]); ihre Güter sollten des Reiches Kammer verfallen sein; allen Reichsständen wurde geboten, den Tätern keinen Aufenthalt zu gewähren, sie vielmehr als Reichsächter zu behandeln und zum mindesten zu verhaften. Der während des Geleitsbruches am Reichstag zu Trier befindliche Bischof von Bamberg hob in seiner Klage hervor, dass „nicht allein Nürnbergische, sondern auch der Aidgenossen Leute geschädigt seien"[7]).

Der damals noch in Trier versammelte, später nach Köln verlegte Reichstag, dem der Bischof von Bamberg am 27. Mai seine Klage vorbrachte[8]), zeigte grosse Erbitterung über die „unerhörte Tat"[9]); auch der Kaiser erklärte, es sei in seiner ganzen Regierungszeit keine so böse und verächtliche Tat vorgekommen[10]); das Kammergericht erhielt alle Vollmacht, dagegen zu prozediren, aber mit der damals

---

[1]) Biogr. p. 117. Von Göthe III. Akt 2. Szene fast wörtlich dem Kaiser in den Mund gelegt; nach Kamann auf den Überfall vom Dezember 1513 bei Ulm zu beziehen.

[2]) Vgl. Rankes Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I. 111, 114, 128.

[3]) Das Achturteil nennt neben den geschädigten Kaufleuten von Reichsstädten auch solche „anderer Nation", womit hier nur die St. Galler gemeint sein können. Die kaiserliche Deklaration vom 30. August 1512 gründet sich darauf, dass „von etlichen Beschädigten und sunderlich durch die Aidgenossen, welcher Verwandte in der Beschädigung auch begriffen, grosse und beschwerliche Klag an uns gelangt ist"; vgl. Münchner Codex fol. 65.

[4]) Reichsabschiede ed. Frankfurt 1747 II p. 149.

[5]) Münchner Codex fol. 59.

[6]) Berl.-Rossach p. 129.

[7]) Münchner Codex fol. 116.

[8]) Münchner Codex fol. 12.

[9]) Reichsabschiede II p. 142.

[10]) Kommission an den Kammerrichter vom 30. August 1512 im Münchner Codex fol. 94.

ohnehin auf der Traktandenliste stehenden Exekutionsordnung und Kreiseinteilung zur Handhabung des Landfriedens gegen „Straßenräuberei und Aufruhr“ kam man doch nicht weit genug, um schon wirklich lebensfähig zu sein. Die eben wieder revidirte Kreiseinteilung[1]) war für den vorliegenden Fall wenig geeignet, da der in Betracht kommende erste Kreis neben dem Bischof von Bamberg und den fränkischen Reichsstädten, die der Begünstigung des Überfalls verdächtigen Fürsten, den Bischof von Würzburg und Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, umfasste, die fränkische Ritterschaft aber wegen ihrer alle Reformen ablehnenden Haltung nicht, wie doch die schwäbische beim dritten Kreis, einbegreifen konnte. Über die Ernennung der Kreishauptleute stritten sich Kaiser und Fürsten, so dass sie ganz unterblieb[2]). Allerdings bewilligte nun der Reichstag gerade für diesen Fall die Ernennung eines kaiserlichen Hauptmanns und die Aufstellung von 100 Reisigen durch sämtliche Reichsstände ohne Rücksicht auf die Kreise; aber es fanden sich nur 50 ein, die sich dann wieder zerstreuten[3]).

So blieb die Exekution den geschädigten und beleidigten Ständen selbst überlassen. Der Bischof von Bamberg, den die Eidgenossen für den in seinem Geleit geschehenen Überfall verantwortlich machten[4]), und die Stadt Nürnberg verbündeten sich am 25. Oktober 1512 zu einem Feldzug, aus dessen Eroberungen die Kaufleute entschädigt werden sollten[5]).

Für diese mit der Landfriedensordnung nicht ganz harmonirende, aber moralisch und faktisch wohlberechtigte Selbsthilfe liess sich Nürnberg auch eine formell rechtliche Deckung geben durch eine kaiserliche Urkunde des Inhalts, dass es der Stadt hiebei nicht möglich gewesen, in allen Zeiten nach der Landfriedensordnung zu handeln, dass sie aber für alle Überfahrungen und Übergriffe absolvirt und wieder in des Reiches Hulden gesetzt sei[6]). Damit werden alle gegen das Vorgehen Nürnbergs gerichteten Klagen des Raubritters ebenso hin-

---

[1]) Reichsabschiede II p. 58 und 138.

[2]) Ranke, Reformationsgeschichte I p. 132, Ulmann II 566; Eichhorn III § 409. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 852, wo der Berichterstatter noch hofft, dass „die Büberei der neuen Ordnung gemäss bestraft werde“.

[3]) Kamann p. 115 Note 71. Der Feldzug dieser Exekutionstruppen und die Belagerung Berlichingens bei Göthe haben keinen historischen Hintergrund.

[4]) Schreiben der Eidgenossen an Bamberg am 11. Jänner und 14. April 1514 im Münchner Codex fol. 315 und 344. Darum meinte auch Vadian II 397, der Bischof von Bamberg habe die Entschädigung bezahlt.

[5]) Berl.-Rossach p. 138. Bündnis.

[6]) Kaiserliches Indult im Münchner Codex fol. 68.

fällig, wie die Verleumdung seines Genossen Pirkhaimer, die Nürnberger hätten Leute angestellt, um in brandenburgischen Ortschaften Feuer einzulegen[1]).

Da inzwischen der schon geächtete Hans von Selbitz im September die bambergische Stadt Vilseck, eine Enklave in der Oberpfalz, mit 70 Pferden überfiel, plünderte und verwüstete[2]), gingen die Verbündeten mit ihrer über 2300 Mann betragenden Truppenmacht, die sie unter Befehl des kaiserlichen Hauptmanns stellten, gegen Selbitz vor und eroberten und verbrannten Ende Dezember 1512 sein, übrigens unverteidigt gelassenes, Schloss Frauenstein bei Nabburg[3]). Es ist charakteristisch für eine an Götz mehrfach zu beobachtende Eigenschaft, dass er sich seines Genossen in keiner Weise annahm und sich während der Exekution gegen ihn auf Vergleichsverhandlungen einliess, so dass diese Exekution im ganzen Handel die einzige blieb.

Die drohende Einmischung der grössten Kriegsmacht des Reiches, des schwäbischen Bundes[4]), welchen Markgraf Friedrich von Brandenburg vergeblich zum Ausschlusse Nürnbergs zu bestimmen suchte[5]), nötigte Götz, dessen sophistische Verantwortung beim Bunde[6]) kein Gehör fand, sich auf Vergleichsverhandlungen einzulassen, welche der Kaiser seit November 1512 durch den selbst kompromittirten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach anstellte[7]); hinderte ihn aber doch nicht, als die Verhandlungen schon dem Ziele nahe waren, im Sommer 1513 zwei neue Raubtaten gegen Nürnberger auszuführen. Nachdem ein von Markgraf Kasimir und den Boten des schwäbischen Bundes vorgeschlagener Vergleich, wonach Götz dem Bischof von Bamberg 5000 Gulden bezahlen und die Sache mit Nürnberg damit abgetan sein sollte, von den Parteien auf Hintersichbringen genommen war[8]), überfielen am 30. Juli 1513 Götz von Berlichingen, Rüdiger Sützel[9]),

---

[1]) Nürnbergs Verantwortung im Münchner Codex fol. 71.

[2]) Münchner Codex fol. 102

[3]) Münchner Codex fol. 162, vgl. auch Kamann p. 47 und 120. Der k. Hauptmann war Gangolf Freiherr von Geroldseck, fol. 163. Frauenstein war sehr weit entfernt von den Berlichingenschen Burgen.

[4]) Der Abschied von Augsburg im Januar 1513, Münchner Codex Fol. 178 stellte einen Feldzugsplan gegen die 20 Burgen der Ächter auf, darunter Jaxthausen, Schrotzberg, Boxberg. Vgl. auch Klüpfel II 64 und 73 und Berl.-Rossach p. 145.

[5]) Kamann p. 46.

[6]) Götzens Bericht an den Ausschuss des Bundes vom 10. August 1512 und die Widerlegung Nürnbergs, bei Kamann p. 85, Beilage XI.

[7]) Kamann p. 37—52.

[8]) Münchner Codex fol. 227 und 228; Klüpfel II 73.

[9]) Wie Götz ein Vasall des Grafen v. Wertheim; vgl. Zeitschrift f. Gesch.

Bernhard und Christoph von Thüngen samt Knechten derer von Rosenberg an der Tauberbrücke zu Mergentheim, im Gebiet des Deutschen Ordens, dem Götz im Fall der Gegenwehr seine Besitzungen zu verbrennen drohte, einen nach Frankfurt bestimmten Nürnberger Warenzug von drei Wagen im Werte von 2426 Gulden und brachten die Beute nach dem Rosenberg'schen Raubnest Boxberg. Mit diesem und einem kurz vorher unternommenen Überfall bei Ochsenfurt[1]) verletzte Götz unklugerweise das Geleit seines bisherigen Gönners, des Markgrafen von Brandenburg, so daß dieser ihm heftige Vorwürfe machte und sogar den Nürnbergern versprach, die „Puben" sollten darum gestraft werden[2]).

Ja noch einen dritten Überfall unternahm Götz mit 40 Reitern am 15. Dezember 1513 in einem den auch als Raubrittern bekannten Herren von Rechberg gehörigen Gebiete zwischen Ulm und dem würtembergischen Heidenheim auf Kaufleute, die von Ulm mit zwei Wagen gegen Nördlingen zogen. Da die Heidenheimer den erbeuteten Wagen nicht einliessen und Götz die aus Papier, Korn, „Zockelholz und dergleichen Pfennwerth" bestehenden Waren verbraunte, war der Schaden nach eigener Angabe der Nürnberger nicht gross und ihre Behauptung, „der Kaiser habe sich ob der Sachen mit Worten missfällig gezeigt"[3]), könnte möglicherweise den Sinn haben[4]), wie die Äusserung wegen eines Pfeffersackes, welche Götz ihm vielleicht mit Bezug auf diese Gelegenheit in den Mund legt. Indessen lag doch in den wiederholten Räubereien des Reichsächters eine so arge Verhöhnung der Reichsordnung, dass der Kaiser sich kaum in dieser Weise geäussert haben kann. Im Gegenteil liess er Veit von Rechberg[5]) verhören

des Oberrheins 55 p. 101. Am 7. Mai 1525 erhielt er von Götz als Bauernhauptmann einen Schirmbrief, vgl. unten Beilage nr. 9.

[1]) Kaiserl. Mandat im Münchner Codex fol. 252, vgl. auch Berl.-Rossach p. 151 und 161, Klüpfel II p. 76. Kamann behandelt diesen Überfall nicht.

[2]) Münchner Codex fol. 229; zwei Schreiben der Markgrafen Friedrich und Kasimir an Götz, bei Kamann p. 53, 98 und 99.

[3]) Münchner Codex fol. 285 und 286.

[4]) Kamann p. 61 will die oben Seite 495 erwähnte Stelle der Biographie p. 117 auf diese Gelegenheit beziehen; es ist aber nicht wahrscheinlich, dass der nach Böhmen geflohene Selbitz schon wieder dabei war; die missfälligen Worte können sich ebensogut gegen Götz gerichtet haben.

[5]) Veit gehörte der Illeraichheimer-Linie der Herren von Rechberg an; vgl. Würtemberg. Jahrbuch für Statistik 1870 p. 516, Mitteilung von H. Dr. W. Kanter. Drei Hohenrechberger Wolf, Philipp und Erckinger nahmen 1525 die 12 Artikel der Bauern an; vgl. die Sammlung des Prälaten Schmidt in Stuttgart Nr. 16.

und versprach dem schwäbischen Bunde, mit Ernst und Fleiss untersuchen zu lassen, wer den Raub bei Heidenheim begangen oder begünstigt habe[1]). Wurde doch des Kaisers Geduld noch weiterhin auf die Probe gestellt durch zwei Überfälle, die anfangs 1514 kurz vor Abschluss der Vergleichsverhandlungen stattfanden. Einige Kaufmannswagen, die Nürnbergern und andern gehörten und aus dem Welschland (von Lyon) durchs Elsass auf die Frankfurter Messe zogen, wurden bei dem rheinpfälzischen Städtchen Selz[2]) von Götz mit 60 Reitern angefallen, aber durch dazukommende Bauern, welche ein Landgeschrei machten und die Sturmglocken läuten liessen, befreit. Um dieselbe Zeit nahmen Götz von Berlichingen, einige von Rosenberg und von Thüngen den Nürnberger Hermann Kraft und drei andere in der Nähe von Würzburg gefangen, folterten sie und bedrohten sie mit Handabhauen, um allerlei Angaben zu erpressen, hielten Kraft auf einer Thüngen'schen Burg gefangen, bis die ganze „Fehde" beigelegt war[3]).

Noch weiter reichende Unternehmungen traute man dem Raubritter zu, da Nürnberg im November 1513 den Hauptmann der Bundesstädte warnte, Berlichingen habe einen Anschlag auf die Kaufmannswaren, die von Nürnberg nach Lyon und Mailand geführt werden, und ein kaiserliches Mandat zur Nacheile auf frischer Tat erlangte[4]).

Es scheint, dass bei einem der spätern Überfälle von 1513 noch ein St. Galler betroffen wurde, der mit Ausnahme einer auf alle 3 Überfälle bezüglichen Quittung sonst nicht mit den übrigen St. Gallern genannt wird: Albert Müntzer, Diener des St. Galler Hauses Scheytlin[5]). In allen übrigen auf die St. Galler bezüglichen Akten ist nur vom

---

[1]) Klüpfel II p. 76 und 77.

[2]) Der Nürnberger Bericht im Münchner Codex fol. 337 schreibt Eltz, was auf Neckarelz nahe bei Hornberg gehen könnte, aber der Zusatz „4 Meilen Wegs von Hagenau" nötigt zu der Korrektur Seltz.

[3]) Münchner Codex fol. 338.

[4]) Münchner Codex fol. 282; Mandat v. 13. November 1513.

[5]) Nur in der Quittung vom 4. Juli 1514 bei Berl.-Rossach p. 161, welche auf die drei Überfälle bei Forchheim, Ochsenfurt und Mergentheim bezüglich ist; nicht genannt in den Abschieden, auch nicht in den Korrespondenzen zwischen Bamberg und den Eidgenossen, daher wohl nicht im Bambergischen, sondern im brandenburgischen Gebiet gefangen. In St. Gallen finden sich leider keine Akten hierüber; aus den Ratsprotokollen lässt sich nur nachweisen, dass der Altbürgermeister 1513 in Nürnberg war und am 29. August 1513 dem Kaspar Steck befohlen wurde, nach Leipzig zu reiten, des Handels halb Urban Mentzer (= A. Müntzer?); dieses nach gefälligen Mitteilungen des Stadtarchivars Dr. Schiess.

ersten Überfalle die Rede; doch ist auch möglich, dass Müntzer schon bei jenem betroffen erst nachträglich Klage erhob.

Obschon mit dem schwäbischen Bunde in Differenzen wegen dessen Unternehmung gegen das Raubschloss Hohenkräben und zweier von da in die Eidgenossenschaft geflohener Ächter[1]), liessen die Eidgenossen die Sache nicht aus den Augen und erneuerten ihre Beschwerden, als das Jahr 1513 ohne Genugtuung verstrich. Es war wohl eine von Götz oder seinen Gönnern aufgebrachte Erfindung, dass, wie Dr. Peutinger aus Augsburg an Nürnberg schrieb, „bei den Eidgenossen durch etliche vom Adel eine heimliche Praktik gegen den Bund zugerichtet werde", und, wie zwei kaiserliche Räte in Burgund erfahren haben sollten, in Zug ein Vertrag zwischen Frankreich und den Eidgenossen geschlossen worden sei, worin diese bewilligt hätten, sofern vom schwäbischen Bund ein Zug in das Land Franken zur Exekution gegen Götz vorgenommen würde, den Fürsten, welchen dieser Bundeszug zuwider sein möchte, mit einer Anzahl Volkes zu Hilfe zu ziehen und dem Bund eine Schlacht zu liefern[2]). In Nürnberg bezweifelte man mit Recht das ganze Gerücht. Die Eidgenossen, die am 6. Juni 1513 durch den Sieg bei Novarra das Herzogtum Mailand neuerdings vor französischem Angriff gerettet hatten, unternahmen auf Anregung des Kaisers eben im September einen erfolgreichen Einfall in Hochburgund, nur schwach unterstüzt von besseren Elementen der deutschen Ritterschaft[3]), die hiebei eine ehrenvollere, aber weniger lukrative Beschäftigung gefunden hätte, als beim Strassenraub. Allerdings brach Frankreich den erzwungenen Frieden vom 13. September zu Dijon, aber diese Treulosigkeit erbitterte die Eidgenossen nur umso mehr, und die damalige Situation schliesst jede Aktion im Sinne Frankreichs aus. In französische Dienste gezogene Reisläufer wurden hart bestraft[4]). Die Novembertagsatzung bat den Kaiser, getreues Aufsehen auf die Schweiz zu halten, weil der „französische König geschwind und listiglich mit uns handelt"[5]). Doch war der Kaiser jetzt seinerseits von den Eidge-

[1]) Klüpfel II 62, 65, 71. Eidgenöss. Abschiede III 2 p. 653, 663 und 685. Übrigens erklärten die Eidgenossen, sie möchten die Bestrafung solcher Misshändel wohl leiden; nur soll ihr Gebiet nicht beschädigt werden. Götz will auch beabsichtigt haben, den bündischen Heereszug gegen Hohenkrähen zu überfallen; vgl. Biogr. 114.

[2]) Münchner Codex fol. 262, Peutingers Brief vom 30. September 1513.

[3]) Eidg. Abschiede III 2 p. 726, 730, 735, wonach die Eidgenossen auch den reisigen Edelleuten 8000 Kronen von Frankreich auswirkten. Vgl. Dierauer II 434 ff., Stälin IV, p. 90.

[4]) Eidg. Abschiede III 2 p. 742 und 744..

[5]) Abschiede III 2 p. 745.

nossen abhängig, da sie sich durch den Frieden und die Einnahme des Schlosses von Mailand ganz zu Herren dieses Herzogtums gemacht hatten[1]). Im Dezember suchte er die Eidgenossen vergeblich zu bewegen, ihm 10.000 Söldner zum Krieg gegen Frankreich zu überlassen anstatt diesen selbständig zu führen[2]). Zu ihrer Anerkennung als gleichberechtigte Bundesgenossen verstand sich der Kaiser im Jänner 1514[3]). In dieser günstigen Situation erneuerte die in Zürich versammelte Tagsatzung im Jänner 1514 ihre Klagen an den Bischof von Bamberg betreffend die Entschädigung der früher genannten vier St. Galler[4]).

Des Bischofs Antwort[5]) legte seine bisherigen Bemühungen dar und versprach, darin nicht nachzulassen, wie wenn es seine eigenen Leute beträfe. Auch Nürnberg vertröstete die Eidgenossen auf vollständige Entschädigung und bat sie, ihre Forderung bis nach Vollendung des vom Kaiser anberaumten Tages ruhen zu lassen und mitlerer Zeit still zu sitzen[6]). Man scheint befürchtet zu haben, — oder wenigstens gaben sich Nürnberg und Bamberg den Anschein es zu glauben, um ihren Klagen beim Kaiser grösseren Nachdruck zu verleihen, — dass die Eidgenossen, wenn sie nicht entschädigt würden, andere benachbarte Reichs- und Bundesstände angreifen würden[7]). Weit entfernt von solchen Absichten erneuerten die Eidgenossen im Einverständnis mit Nürnberg am 8. April 1514 ihr Gesuch an den Bischof, in den sie doch „gutes Vertrauen setzten", er werde die Sache mit Ernst weiter betreiben[8]).

Doch wurde es Juni, bis die Tagsatzung im Namen der St. Galler die Entschädigungssumme quittiren konnte[9]). Nicht unwahrscheinlich ist es, dass sie ihren Einfluss auf den Kaiser auch wieder mit direkten Schreiben an diesen geltend machte; solche sind dem nürnbergischen Verfasser des Münchner Kodex nicht bekannt geworden, so wenig als das Schreiben, welches die Tagsatzung im Juni 1512 laut Abschied an den Kaiser richtete.

---

1) Abschiede p. 741, 745, 748.

2) Abschiede p. 755 und 783.

3) Abschiede p. 764.

4) Brief der Tagessatzung vom 11. Januar 1514 im Münchner Codex fol. 315; im betreffenden Abschied gar nicht erwähnt. Vgl. unten Beilage nr. 2.

5) Münchner Codex fol. 316, Brief vom 29. Januar 1514; Beilage nr. 3.

6) Münchner Codex fol. 317, Brief vom 3. Februar 1514. Beilage nr. 4.

7) Münchner Codex fol. 335.

8) Münchner Codex fol. 345. Brief der Eidgenossen mit Züricher Siegel vom Samstag vor Palmtag 1514. Beilage nr. 5.

9) Abschiede III 2 p. 791 und 794.

Die Verzögerung der beschlossenen Bundesexekution ging vom Kaiser aus, freilich nicht ohne triftige Gründe. Der Zwiespalt zwischen dem schwäbischen Bund und den diesem abgeneigten, zu einem Kontrabund vereinigten Fürsten, Kurpfalz, Würtemberg und dem Bischof von Würzburg, drohte der beabsichtigten Exekution die Dimensionen eines Bürgerkrieges zu geben[1]) und liess es dem auch mit anderen Dingen beschäftigten Kaiser ratsam erscheinen, einen gütlichen Vergleich zu treffen, so wenig dies auch, wie die Nürnberger hervorhoben[2]), zu dem bereits zweimal gefällten[3]) Achturteil passte.

Der Gedanke eines Vergleiches, bei dem die Täter sich mit einer Entschädigigungssumme von ihrer Reichsacht befreien konnten, beschäftigte den Kaiser schon seit November 1512 und die dahin gerichteten Verhandlungen waren durch die neuen Raubtaten nur unterbrochen, nicht aufgehoben worden. Der damalige Versuch des Kaisers, die fränkische Ritterschaft zu vermittelndem Einschreiten gegen ihre räuberischen Standesgenossen zu bewegen, schlug allerdings gründlich fehl. Der auf 11. November 1512 berufene Rittertag in Schweinfurt versicherte zwar dem Kaiser, „gemeine Ritterschaft in Franken sei zu allen Ehren und zur Abwendung aller bösen Handlung geneigt, und wenn etliche in geringer Zahl vom Adel im ganzen Land Franken wären, welche solche Handlung treiben, so finde man doch ob 1000 oder mehr Frommer vom Adel, denen alle Misshandlung herzlich leid sei“; aber diesen Deklamationen entsprach wenig die weitere Erklärung, es stehe nicht in ihrem Vermögen, die Täter zu strafen, und am wenigsten, dass die Ritterschaft schliesslich jene nichtigen Klagen Berlichingens gegen Nürnberg wegen Lidwachs und Geissbergers aufnahm und damit die Gewalttaten vielmehr rechtfertigte als missbilligte[4]).

Die Antwort konnte nicht anders ausfallen, da der alte Raubgeselle Berlichingens, Konrad Schott, als Redner und Ratgeber der Versammlung auftrat[5]).

Wenn der Kaiser dabei die Nebenabsicht hatte, wieder einmal auf die Entrichtung des gemeinen Pfennigs zu drücken, so wurde auch

---

[1]) Genau und treffend nachgewiesen von Kamann p. 55—60; vgl. auch das Schreiben des Kurf. von der Pfalz bei Klüpfel II p. 80.

[2]) Kamann p. 48.

[3]) Am 18. Dezember 1512 liess der Kaiser nochmals ein Achturteil gegen Götz und andere ausfertigen, Münchner Codex fol. 160.

[4]) Münchner Codex fol. 130. Antwort der Ritterschaft vom 11. November 1512.

[5]) Dies behaupteten wenigstens die Nürnberger, Münchner Codex fol. 136.

diese Forderung mit der so wenig stichhaltigen Begründung abgelehnt, daß die Ritterschaft dem Reiche oftmals diene und mit ihrer Rüstung viele Kosten habe.

Ein erster Vermittlungsvorschlag des Kaisers, wonach Götz den Geschädigten 2000 fl., den Nürnbergern 1000 fl. bezahlen, aber auch Nürnberg dem Fritz von Lidwach 800 fl. geben sollte, wurde von Nürnberg in Anbetracht des 10—12.000 fl. betragenden Schadens als ganz ungenügend abgelehnt[1]). Die Stimmung Nürnbergs war auch dadurch nicht günstiger geworden, dass Götz ihrem zur Auslösung eines Gefangenen nach Jaxthausen geschickten Boten eigenhändig beide Ohren abschnitt[2]).

Die Schwierigkeit der Exekution lag namentlich darin, dass man den Hauptschuldigen Götz gar nicht fassen und treffen konnte. Für seine Person fand er bei Mitschuldigen, namentlich im Bistum Würzburg, wo der Reichsächter im Wirtshaus zur Mohrin, in der Bischofsstadt selbst, logirte, aber auch im Gebiet von Würtemberg und Kurpfalz ungehinderten Aufenthalt[3]). Seine Güter trat er, wie wenigstens Bamberg und Nürnberg behaupteten[4]), gegen die Reichsordnung durch einen Scheinverkauf an seinen alten Genossen Konrad Schott von Hornberg, damals Amtmann des 1504 würtembergisch gewordenen Schlosses Möckmühl, ab, was dieser einfach leugnete, als er vom Kammerrichter zur Rede gestellt wurde[5]); er habe wohl in Kaufverhandlung mit Götz gestanden, aber den Kauf nicht vollzogen. Sicher ist, dass Götz von diesem Schott 1517 das Schloss Hornberg kaufte.

Dass schon die kaiserliche Deklaration vom 30. August 1512 erklärte, alle Lehen der Ächter seien laut Landfrieden den Lehensherren verfallen und diese müssten den überschüssigen Ertrag der Lehngüter dem kaiserlichen Hauptmann zugunsten der Geschädigten abliefern[6]), half wenig, da der Erzbischof von Mainz und der Graf von Henneberg sich im Januar 1513 entschuldigten, sie seien bis jetzt noch nicht dazu gekommen, ihre Lehen einzuziehen[7]), und auch nachher

---

1) Münchner Codex fol. 136.

2) Münchner Codex fol. 137 b. Verantwortung Nürnbergs beim Kaiser wegen Verunglimpfung durch die fränkische Ritterschaft. Götz hat sich über diesen Vorgang nie geäussert.

3) Münchner Codex fol. 270. Kundschaft von 1513 über den Aufenthalt der Ächter.

4) Münchner Codex fol. 50 und 59. Klage Nürnbergs und Bambergs.

5) Münchner Codex fol. 101. Verkündigung des Kammerrichters an C. Schott und fol. 154 Antwort darauf vom 31. Oktober 1512.

6) Münchner Codex fol. 65.

7) Münchner Codex fol. 173.

nie dazu kamen; der Hauptlehensherr aber, der Bischof von Würzburg, die Lehen zwar einzog und ein langes Verzeichnis derselben einlieferte, es aber für unmöglich erklärte, den Reinertrag derselben zu ermitteln und abzuliefern[1]) und bei dieser Weigerung gegenüber dem kaiserlichen Hauptmann Gangolf von Geroldseck noch im Oktober 1513, ja bis ins Jahr 1514 hinein beharrte[2]). So diente die Einziehung der Lehen nur dazu, dieselben gegen die Exekution sicherzustellen[3]). Da der Bischof den Reichsächtern auch während und nach ihren weiteren Raubtaten ungehinderten Aufenthalt gewährte, erschien er samt seinen direkt mitschuldigen und geächteten Amtleuten und Vasallen immer mehr als der Hauptschuldige.

Gegen ihn musste die Bundes-Exekution sich in erster Linie richten, deren ausersehener Feldherr Markgraf Kasimir von Brandenburg[4]) damals schon die Absicht verfolgte, das Bistum Würzburg zugunsten seiner Dynastie zu säkularisiren[5]). Da Herzog Ulrich von Würtemberg und Kurfürst Ludwig von der Pfalz, welcher sich auch des Raubnestes Boxberg annahm[6]), sich mit Würzburg verbanden, gegen eine Einmischung des schwäbischen Bundes in Franken protestirten und für einen Teil der Geächteten als „ihrer Schirmverwandten Lehenleute und erbdienenden frommen Ritter und Knecht“ sich im Oktober 1513 verwendeten[7]), musste der Kaiser befürchten, daß „die Bündischen durch ihren fürgenommenen Zug einen neuen Krieg erwecken“[8]), befahl daher im November 1513 dem Hauptmann des Bundes, die begonnenen Streifzüge bis auf den nächsten Bundestag einzustellen[9]), und drohte hier dem Bunde, die ganze Sache liegen zu lassen, wenn man sie nicht seiner Vermittlung anheimstelle[10]).

Nachdem der Kaiser seinen Willen durchgesetzt hatte, lud er am 6. Januar 1514, was die Kläger anfangs als eine überflüssige und der Bundesordnung zuwiderlaufende Rücksicht bekämpften[11]), neben dem

---

[1]) Münchner Codex fol. 185 und 190, Verzeichnis der Lehen.

[2]) Münchner Codex fol. 260 und 300.

[3]) Wie ein kaiserl. Mandat sagt: „den Friedbrechern mehr zu Gut und Schirm als zu Nachteil gereicht“; vgl. Münchner Codex fol. 300.

[4]) Münchner Codex fol. 233; Klüpfel II 74.

[5]) Kamann p. 59 und 66.

[6]) Münchner Codex fol. 167 und 168.

[7]) Münchner Codex fol. 270. Schreiben der drei Fürsten vom 18. Oktober 1513; vgl. auch Klüpfel II p. 80.

[8]) Münchner Codex fol. 285.

[9]) Münchner Codex fol. 281 und Klüpfel II p. 77.

[10]) Münchner Codex fol. 285.

[11]) Münchner Codex fol. 285.

Bischof von Würzburg auch seine verdächtigten Amtleute zu eigener Verantwortung und Reinigungseid vor den Bundesgerichtstag zu Augsburg[1]).

Obgleich keiner der Angeklagten zu Augsburg, noch auf weitere Verschiebung zu Linz erschien, lehnten die kaiserlichen Räte das von den Klägern verlangte prozessualische Vorgehen ab, weil es einen Bürgerkrieg nach sich ziehe, und begehrten, dass der Bund die Sache dem Kaiser zu gütlicher, unverbindlicher Vermittlung übergebe[2]). Die drei klagenden Stände Bamberg, Nürnberg und Brandenburg mussten sich schliesslich dazu verstehen, unter der Bedingung, dass sie für Schaden und Kosten eine erhebliche Geldsumme erhalten würden. Einer der kaiserlichen Räte stellte ihnen 15.000 fl. in Aussicht gegen 10 % Provision für seine Bemühung[3]); sie gingen aber nicht darauf ein[4]).

Der in Linz von den kaiserlichen Räten vorgeschlagene Vergleich wurde schliesslich vom schwäbischen Bundestag in Nördlingen am 30. April 1514, da eine Exekution wegen der ablehnenden Haltung des Pfalzgrafen Ludwig und seines Kontrabundes immer schwieriger wurde, angenommen, obwohl die dabei versprochene Entschädigungssumme nur zur Hälfte bereit lag[5]). Auch der Kontrabund, Kurpfalz, Würtemberg und Würzburg, erklärten die Annahme, und was am wichtigsten, aber anfangs noch am zweifelhaftesten schien, die Geächteten selbst, Götz und seine Brüder Philipp und Wolf von Berlichingen, die von Thüngen, Hutten, Sützel etc., verstanden sich am 12. Mai 1514 dazu[6]), natürlich in recht hochfahrenden Erklärungen, die ihre Annahme als besondere Gefälligkeit gegen das in Verlegenheit befindliche Reich und ihre Beteiligung an der Sache als indirekt und nebensächlich bezeichneten[7]).

---

[1]) Münchner Codex fol. 297.

[2]) Münchner Codex fol. 328, 330 und 333.

[3]) Münchner Codex fol. 325 und 326. Die „geheime Person“ ist wahrscheinlich der Kanzler Serntein.

[4]) Münchner Codex fol. 351 „Darauf hat die Person (hohe Finanz) aus Noth und Scham verzichten müssen“.

[5]) Münchner Codex fol. 345 b: „nur 7000 fl. baar vorhanden“.

[6]) Das Schreiben der drei Berlichingen bei Kamann p. 99; die Erklärung der übrigen, Ciriacus von Herbelstadt, Fritz, Bernhard und Christoph von Thüngen, Agapitus von Hutten, Martin Sützel etc. und die nur teilweise Annahme von Selbitz nur im Münchner Codex fol. 349 und 350.

[7]) „den gütlichen Spruch (zwischen Bund und Contrabund), darin wir als derselben Sachen zum Teil verwandt auch begriffen sind“.

Der Schiedsspruch oder Vergleich, welcher in Linz vorgelegt und vom Kaiser in Graz am 27. Mai 1514 unterzeichnet wurde[1]), war eine verhältnismässig glückliche Lösung der Schwierigkeiten, um, wie es in der Motivirung heisst, „Aufruhr und Widerwillen unter den Ständen des Reiches zu verhüten". Der eigentlich selbst der Anstiftung Berlichingens und der Teilnahme am ersten Überfall verdächtige Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach hatte es verstanden, unterstützt von Bamberg[2]), alle Schuld auf den allerdings noch stärker oder offenbarer kompromittirten Würzburger abzulenken und sich als Verteidiger der Ordnung und selbst Beleidigter hinzustellen, seit Götz so unvorsichtig gewesen war, sein Geleit und Gebiet zu verletzen. Bei einer Reichsexekution hoffte er, seinen Bruder Friedrich zum Koadjutor des Bischofs von Würzburg zu machen[3]). Der Widerstand der übrigen fränkischen Fürsten gegen die mit solchen Zielen verbundene Exekution erscheint dadurch begreiflich.

Der Kaiser sprach den Geschädigten 14.000 Gulden zu, die sein Schatzmeister bei Augsburg hinterlegte mit der Bestimmung, dass in erster Linie die Eidgenossen für ihren ganzen Schaden bezahlt werden sollten. Dafür sollten alle gegenseitigen Klagen und Entschädigungsansprüche aufgehoben sein, auch die wegen der Tat Geächteten absolvirt werden und ihre zu Handen des Kaisers genommenen Güter und Lehen zurückerhalten, falls sie binnen 14 Tagen sich mit dem Kaiser darüber vertragen und die Annahme des Schiedsspruches erklären. Nur für den entgegengesetzten Fall ist von ihrer Bestrafung unter Mitwirkung des Kontrabundes die Rede.

Da die Täter scheinbar straflos ausgehen, ist der Schiedsspruch für sich allein kaum verständlich. Es kommt alles darauf an, wer dem Kaiser die 14.000 Gulden bezahlte. Nahezu die Hälfte, 6000 Gulden, bezahlte der Bischof von Würzburg, da er nicht nur nächst den Tätern am meisten mitschuldig war und am meisten von der Exekution zu fürchten hatte, sondern auch die Berlichingen'schen Lehen nun etwa ein Jahr innegehabt hatte, ohne bisher die Einkünfte zur Entschädigung abzuliefern; es ist freilich nicht daran zu denken, dass diese Einkünfte sich auch nur annähernd auf jene Summe beliefen, aber auch die Lehengüter selbst drohte der Kaiser im Falle der

---

[1]) Abgedruckt bei Berl.-Rossach p. 150.

[2]) Münchner Codex fol. 77. Bamberg versöhnte Nürnberg mit dem Markgrafen und riet, ihn wegen solcher Tat zu umgehen.

[3]) Kamann p. 66 und 126.

Exekution dem Bistum zu entziehen und in andere Hand zu bringen[1]). Nach den von Nürnberg stammenden Angaben[2]) hätte der Bischof sogar 7000 Gulden bezahlt, Pfalzgraf Ludwig 2000, Würtemberg 2000, der Komtur von Mergentheim 1000 und Götz von Berlichingen nur 2000 Gulden. Bei der Verteilung der Summen wurden einzig die Eidgenossen, wie sie sich dies in ihren Verhandlungen mit Nürnberg[3]) und vor Ausstellung ihrer auf die ganze Summe von 14.000 Gulden lautenden Quittung[4]) ausbedungen hatten, für den ganzen Schaden der der St. Galler voll und ohne Abzug mit 1459 fl. 10 ß bezahlt.

Die deutschen Städte und Fürsten erhielten nur 85 Prozent ihres eingeklagten Schadens, da ihnen, ganz abgesehen von den Kosten ihrer Kriegsrüstungen und ihrer Exekution gegen Selbitz, an Prozesskosten und Zeugengebühren 1700 Gulden abgezogen wurden. Diese grosse, schon im kaiserlichen Vergleich anbefohlene Bereitwilligkeit hatte die Eidgenossenschaft wieder ihrer damaligen Machtstellung zu verdanken und dem Umstand, dass der Kaiser im April 1514 von ihr 10.000 Söldner begehrte[5]). Übrigens war dies nicht die einzige Schädigung St. Gallischer Kaufleute durch fränkische Raubritter. 1523 nahm der berüchtigte Plaker Hans Thomas von Absberg, der früher auch mit Götz gezogen war, den St. Galler Bartholomäus Steck nebst zwei Augsburgern gefangen, schätzte jeden auf 200 Gulden, liess aber schliesslich Steck wieder los, weil er ein Schweizer sei[6]).

Bei dieser Lösung der Sache war Götz verhältnismässig gut weggekommen, wenn er auch, abgesehen von den 2000 Gulden, seiner Lehen und ihres Ertrages etwa ein Jahr lang beraubt war. Er, der in allen Aktenstücken als Haupturheber des Forchheimer Überfalles genannt[7]) und bei den vier folgenden überhaupt allein beteiligt war, musste kaum so viel bezahlen, als er bei den Raubtaten gewonnen

---

1) Urkunde des Kaisers vom 1. Juni 1514 bei Berl.-Rossach p. 154.

2) Münchner Codex fol. 356.

3) Münchner Codex fol. 343. Was mit der beschädigten Eidgenossen Faktor gehandelt worden.

4) Abschiede der Tagsatzung III 2 p. 794. Die Tagsatzung zu Luzern vom 7. Juni 1514 stellte eine unvorgreifliche Quittung aus. Die bei Berl.-Rossach p. 155 abgedruckte Quittung datirt vom 8. Juni.

5) Abschiede III 2 p. 783: vgl. oben p. 502.

6) Jahresbericht des histor. Vereins von Mittelfranken 1866 p. 103 vom Archivkonservator Bader in Nürnberg; vgl. auch die Chronik von Augsburg, p. 185.

7) Klüpfel II p. 73: Abschied der Bundesversammlung vom 26. Juli 1513 und im Münchner Codex überall: fol. 8, 94; namentlich fol. 21: Brief an die Eidgenossen: „Götz und Selbitz die Principal“.

hatte. Von der Exekution, welche nur die Burg seines Genossen Selbitz zerstörte, blieb er unberührt[1]), auch seine Lehen erhielt er unbeschädigt zurück.

Dieser günstige Ausgang hinderte aber den Ritter doch nicht, zu berechnen, dass die kaiserliche Vermittlung ihn in seinem Geschäft um 200.000 Gulden geschädigt habe, die er bei weiterer Fortsetzung der Fehde wohl noch den Nürnbergern hätte abnehmen können, wenn er nur noch einen Monat länger hätte fortfahren dürfen[2]). Darum rechnet er sich noch zum besonderen Verdienst an, dass er dem Kaiser nicht seinen Schatz raubte, dessen Aufenthaltsort er schon in Erfahrung gebracht hatte[3]). Auch davon hielt ihn eher Klugheit als ritterliche Kaisertreue ab, obschon er sich mit Stolz als Reichsritter und unmittelbaren Untertanen des Kaisers fühlte, und wo es ihm passte, nur das Burggrafengericht der privilegirten Burgmannen der Reichsburg Gelnhausen anerkennen wollte[4]). Haben sich doch die fränkischen Ritter, und Götz gewiss in erster Linie, öffentlich vernehmen lassen, sie wollten „Ihrer Majestät mit der Zeit darein schlagen“, so dass der Kaiser um Geleit beim Bundeshauptmann nachsuchen musste, um den zu Vermittlungsverhandlungen angesetzten Bundestag in Augsburg im November 1513 ohne Furcht für die Sicherheit seiner Person besuchen zu können[5]).

Noch bevor der Nürnberger Handel endgültig erledigt war, wandte sich Götz einem neuen, glücklicheren Geschäft zu, einer Fehde mit dem neuen, allerdings gegen den Willen des Kaisers gewählten Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg, in dessen zu Raubtaten besonders geeigneten oberländischen Gebieten des Spessart und Odenwaldes. Den Vorwand bildeten landesherrliche Auflagen, namentlich Reisgelder, welche der Erzbischof von berlichingenschem Besitz zu Hedingenbeuren, in der Gegend zwischen Amorbach und Buchen, erhob[6]), einer jener

[1]) Es ist nicht wahr, wenn Götz in der Biogr. 112 sagt, das Reich habe 400 Pferde gegen ihn aufgeboten; von den 100 aufgebotenen Reisigen kamen nur 50 zusammen und zerstreuten sich wieder. vgl. Klüpfel II 75 und Kamann p. 115.

[2]) Biogr. p. 113.

[3]) Biogr. p. 118.

[4]) Berl.-Rossach p. 462 und 466 gegen die Zitation vor das Würzburgische Lehengericht 1540.

[5]) Münchner Codex fol. 281; eine Befürchtung, die eben durch jene Äusserung der Biographie eine gewisse Bestätigung erhält.

[6]) Berl.-Rossach p. 181. Der Schiedspruch von 1516 setzt die Anlässe zum Streit auseinander. Noch geringfügiger erscheint die Sache in der Biographie p. 145 als blosser Waid- und Ackerstreit.

Streitfälle, auf die sich die Beschwerden der Ritterschaft von 1523 bezogen. Die Fehde hatte freilich die Folge, dass der Erzbischof den Brüdern Berlichingen Ende 1515 die Pfandschaft Jaxthausen mit Anerbietung des Pfandschillings aufkündigte[1]). Aber wie sein Vorgänger, Uriel von Gemmingen, in der Nürnberger Fehde nicht gewagt hatte, dem Geächteten die Mainzer Lehen und Pfandschaften zu entziehen[2]), so blieb auch diese Kündigung auf dem Papier stehen, da die Mainzer Amtleute, zum Teil dem mit Götz sympathisirenden Adel angehörig, nichts gegen ihn taten, trotz Aufforderung ihres Herrn[3]). Den einzigen, sich zur Gegenwehr rüstenden Mainzer Vasallen, den Grafen Philipp von Waldeck, welcher Götz den Weg zu der ihm von Friedrich von Dalberg geöffneten Burg Padberg versperrte, nahm Götz im April 1516 in seiner westphälischen Heimat, wie er sagt, „mit Hilfe des Allmächtigen", gefangen[4]) und schleppte ihn durch das halbe Reich in einen seiner Schlupfwinkel, von wo er trotz Verwendung Sickingens und Hartmuts von Kronberg erst gegen Lösegeld von 8400 Gulden nach $^{5}/_{4}$jähriger Gefangenschaft entlassen wurde[5]). Aus der wirkungslosen Aufkündigung der Pfandschaft Jaxthausen zog Götz noch die weitere Folge, dass der Lehensherr dieser Burg, der Bischof von Würzburg, wegen Nichtunterstützung des Vasallen sein Eigentumsrecht verwirkt habe und bestritt in diesem bis 1540 dauernden Konflikt die Kompetenz des Würzburger Lehensgerichts, dessen Urteil aber vom Kammergericht 1540 gutgeheissen wurde[6]).

Für die „mit gutem Danke" quittierte Lösungssumme kaufte Götz 1517 von seinem alten Helfershelfer Konrad Schott die Burg Hornberg[7]). Es war dies nicht der einzige Gewinn der Mainzerfehde, bei

---

[1]) Berl.-Rossach p. 162. Abkündung vom 22. Oktober 1515.

[2]) Münchner Codex fol. 173 vom Januar 1513; auch fol. 302. Da Uriel Anfangs 1514 starb, fiel Mainz bei Erledigung des Handels nicht mehr in Betracht.

[3]) Mandat des Erzbischofs an seine Amtleute gegen Götz vom 1. Februar 1516 bei Berl.-Rossach p. 165.

[4]) So äussert er sich im Schreiben an den Sohn des Gefangenen; Berl.-Rossach p. 172, wo p. 167—199 auch die weitere Korrespondenz über diesen Fall steht.

[5]) Berl.-Rossach p. 195. Brief von Götz 1517.

[6]) Berl.-Rossach p. 457, wo aber dieser Würzburger Prozess ungeschickt unter den Mainzer Prozess wegen des Bauernkrieges gestellt ist, mit dem er gar nichts zu tun hat.

[7]) Berl.-Rossach p. 189. Brief von Götz zu Hornberg 1517 an Graf von Mansfeld, die Lösungssumme früher zu schicken, weil er einen Kauf von Konrad Schotten getan. Die Biographie p. 184 gibt für den Kauf Hornbergs denselben St. Peterstag an.

deren Beginn Götz schon am 8. September 1515 einen Kaufmannszug von 8000 fl. Wert bei Aschaffenburg abgefangen hatte[1]. Die deswegen vom Kammergericht 1516 verhängte Reichsacht blieb wirkungslos[2]; von der Erlaubnis, sich des Leibes und Gutes des Geächteten zu bemächtigen, wollte begreiflicherweise wieder niemand Gebrauch machen.

Die Strafe erreichte ihn erst, als Götz im Unterschied von seinen Standesgenossen Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten, auch von Angehörigen seines eigenen Geschlechtes, welche Württembergs Feinde waren, aber auch im Widerspruch mit einem an Sickingen gemachten Versprechen, den würtembergischen Dienst aufzusagen[3], sich von Herzog Ulrich zum Amtmann der unterhalb Jaxthausen gelegenen Burg Möckmühl, also zum Nachfolger Schotts, ernennen liess und dadurch in den Ruin des Herzogs verwickelt wurde. Nicht wie Götz in seiner Biographie behauptet[4], mit Verletzung eines angeblich bewilligten freien Abzuges, sondern bei einem nächtlichen Ausfallsversuch wurde der „grosse Strassenräuber“ im Mai 1519 von den baierischen Truppen des schwäbischen Bundes, bei welchen sich Florian Geyer und andere fränkische Ritter befanden[5], gefangen genommen[6] und nur am Leben gelassen, weil er den Landsknechten ein Lösegeld von 6000 fl. versprach, und die Ritter sich für ihn verwendeten.[7] Nach 3½ jähriger Gefangenschaft, die er auf Fürsprache Sickingens und Frundsbergs[8] grösstenteils nicht in einem Diebsturm[9] sondern in ritterlicher Haft im Wirtshaus zu Heilbronn verbringen durfte, wurde er Ende 1522 gegen Bezahlung von 2000 fl. und, was ihn besonders ärgerte, der Wirtshausrechnung von 550 fl. freigelassen[10], musste aber Urfehde schwören, sich nicht zu rächen und niemals gegen den

---

[1] Biogr. p. 150, Städtechroniken V, Augsburg p. 40, wonach es drei Kaufleute von Augsburg, Ulm und Nürnberg betraf, und Götz erst jetzt dem Mainzer Geleitsmann den Fehdebrief übergab. Vgl. auch Klüpfel II 102.

[2] Berl.-Rossach p. 200. Achturteil mit dem falsch gelesenen Datum 1518 statt 1516, wie die Regierungsjahre und die Äusserung „des jüngst verschienen Jahres 1515“ zeigen.

[3] Biographie p. 127 und 128 unklar erzählt, aber doch so, dass nur dieser Schluss möglich ist.

[4] Biogr. p. 133.

[5] Biogr. p. 131.

[6] Berichte des die Belagerung leitenden Wolf v. Schonburg vom 27. Mai 1519 bei Berl.-Rossach p. 208.

[7] Chronik von Augsburg p. 104 mit fehlerhafter Anmerkung.

[8] Schreiben von Sickingen und Frundsberg an Heilbronn bei Berl.-Rossach p. 214, 216 und 222 und Biographie 138.

[9] Im Turm lag er nur eine Nacht; vgl. Biogr. p. 138.

[10] Berl.-Rossach p. 223—227. Briefwechsel über die Wirtshausrechnung.

schwäbischen Bund selbst etwas vorzunehmen oder dessen Feinden Vorschub zu leisten[1]). Besonders musste er auch ausdrücklich versprechen, sich des bekannten Kniffes zu enthalten, dass er sich mit scheinbarer Niederwerfung und Gefangennahme durch eine andere Partei dieser Urfehde entledigen lasse. Wie er diesen Schwur gehalten hat, wird seine weitere Geschichte zeigen. Vergeblich hatten die Nürnberger bei seiner Gefangennahme gehofft, „vor disem Unzifer“ gesichert zu werden[2]). Kaum freigelassen fand er sich schon wieder in der bekannten Weise von den Nürnbergern vergewaltigt und genötigt, sich an ihren Kaufleuten schadlos zu halten, deswegen nochmals 1523 mit Reichsacht bedroht[3]). Man absolvierte ihn gern, da die beginnenden Bauernunruhen dem Bund jetzt wichtigeres zu tun gaben.

III. Bauernkrieg.

Wollte man auch nur dieses einzige Ereignis, bei welchem Götz in die allgemeine Geschichte eingreift, behandeln, so wäre eine Skizzirung seines Vorlebens und Betrachtung seiner Handwerksgenossen notwendig gewesen, um von vornherein einen Eindruck zu gewinnen, welche Stellung ein Mann seines Schlages zum Bauernkrieg einnehmen musste.

Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich: Ritterstand und Bauernstand standen sich am nächsten; dies gilt für den schwerfälligen Götz, dessen naivsophistische Deduktionen der Dummschlauheit eines Bauern entsprechen, noch viel mehr als für den diplomatischen und höher gebildeten Sickingen und den Humanisten Ulrich von Hutten, die ihr Handwerk wenigstens in höherem Stile auszuüben und mit geistigen und religiösen Vorwänden geschickt zu idealisiren verstanden. Mit diesen beiden Namen ist auch schon gesagt, dass die unruhigeren Elemente des niederen Adels von revolutionären Plänen erfüllt waren, zu welchen, wie die Gegner ihnen vorwarfen, auch eine Revolutionirung der Bauern gehörte[4]).

Als Sickingen durch seine tollkühne Unternehmung gegen den Erzbischof von Trier sich die Feindschaft der Fürsten zuzog, wandte

---

[1]) Urfehde vom 16. Oktober 1522, Berl.-Rossach p. 210–212. Die Schätzungssumme wurde auf 2000 fl. ermässigt, und diese bezahlte der Bund den Landsknechten für den Gefangenen, vgl. Berl.-Rossach p. 212.

[2]) Kamann p. 131.

[3]) Berl.-Rossach p. 231–235; in der Biographie nicht erwähnt, da dieser schnelle Bruch der Urfehde zu kompromittirend war.

[4]) Vgl. Ulmann, Sickingen p. 332 Note.

er sich im Oktober 1522 vergeblich um Unterstützung an den undankbaren Berlichingen, der doch bei Sickingens Verwendung für Befreiung aus dem Turm in Heilbronn 2 Jahre vorher zum Dank versprochen hatte, nötigenfalls mit ihm zu sterben, wenn er etwas vorhätte[1]). Auf Sickingens Vorstellung an den Grafen Albrecht v. Hohenlohe, Zeisolf und Lorenz von Rosenberg, Philipp und Götz von Berlichingen, dass das Vorgehen der Fürsten gegen Hartmut v. Kronberg, den Freund Luthers, allerdings den Unschuldigsten der ganzen Adelsgesellschaft, ihre Absichten auf eine allgemeine Unterdrückung des Adels beweise, und der fränkische Adel zur Beratung einer Hilfeleistung versammelt werden sollte[2]), luden die genannten Ritter zwar den fränkischen Adel zu einem Tag nach Schweinfurt auf den 25. November 1522, zu einem zweiten auf den Jänner 1523, liessen sich aber durch Ermahnungen des Reichsregiments und des schwäbischen Bundes[3]) von jeder tatsächlichen Unterstützung abschrecken.

An sich wäre die Nichtunterstützung des Reichsächters durch den mit Urfehde gebundenen Götz ja sehr löblich, wäre er nicht 2 Jahre später auf ähnliche Pläne zurückgekommen.

Die freie Reichsritterschaft war durch die wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Dezennien und durch die neuen Reichsordnungen, welche ihrer letzten Hilfsquelle, dem Fehdewesen, ein Ende zu machen drohten und die Reichsgewalt, freilich nicht ohne wesentliche Mitschuld des renitenten Adels, in die Hände des Fürstenstandes brachten, in eine verhältnismässig eben so schlimme Lage gebracht worden, wie die Bauern. In allen Gegenden haben sich einzelne Raubritter dem Aufstand der Bauern angeschlossen: im speierischen Kreichgau Hans von Dalheim[4]), der sich 1529 mit dem sogenannten Thalacker, Wilhelm von Massenbach, für Götz verwendete[5]), in Rothenburg Stephan von Menzingen, im Würzburgischen Florian Geyer, in Schwaben der Schenk Bernhard von Winterstetten[6]) und Johann von Fuchsstein[7]).

Mit dem grössten Teil der Ziele der Bauern und ihres Treibens

---

[1]) Biographie p. 139. Ein anderer Berlichingen soll Sickingen unterstützt haben; vgl. Roth v. Schreckenstein Reichsritterschaft II p. 243 und 246.

[2]) Münch, Sickingen III p. 33.

[3]) Reichstagsakten, jüngere Reihe III 693; vgl. auch Ulmann, Sickingen p. 226—331.

[4]) Harer, Bauernkrieg Kap. 57. Zeitschrift f. Schwaben u. Neuburg VII 291.

[5]) Berl.-Rossach p. 270.

[6]) Öchsle p. 181.

[7]) Jörg: Deutschland in der Revolutionsperiode p. 172 ff., wo er freilich mit Unrecht zum Verfasser der 12 Artikel gemacht wird.

konnte namentlich Götz einverstanden sein; war es doch nichts anderes, als was er selbst seit 20 Jahren getrieben hatte: Befehdung der geistlichen Fürsten, speziell Mainz, Bamberg und Würzburg, und der städtischen Geldaristokratie, dabei reichste Gelegenheit zum Plündern und Beutemachen; wie z. B. ein auf 300.000 fl. geschätzter Warentransport von Ulm und Augsburg zur Frankfurter Ostermesse in der pfälzischen Enklave Bretten liegen blieb und lange der Gefahr ausgesetzt war, den Bauern in die Hände zu fallen[1]). Die einzige Kriegsmacht, die den Bauern zunächst in Süddeutschland, nachher auch im Fränkischen mit Erfolg entgegentrat, der schwäbische Bund, war ja auch Götzens Erbfeind, dem er freilich mit Urfehde verpflichet war.

Da wird man gleich stutzig, wenn Götz mit heiligen Beteuerungen versichert, sein Wesen und der Bauern Wesen sei so weit von einander wie der Himmel von der Erde[2]), er sei nur durch Bedrohung seines Lebens gezwungen worden, Hauptmann der Odenwälder und Neckartaler Bauern zu werden und habe nur als willenloser Gefangener den Zug mitgemacht[3]). Und doch wandte sich dieses Bauernheer zunächst gerade in die Gegenden des Erzstiftes Mainz, über welche Götz selbst seit 10 Jahren mit dem Erzbischof in Streit lag und wo er viele seiner Raubtaten ausgeführt hatte; wenn er von da mit den Bauern gegen den Bischof von Würzburg, seinen andern, von ihm bestrittenen Lehensherrn zog, so fehlt es auch hier nicht an eigenen Interessen.

Trotzdem haben die meisten neueren Geschichtsforscher gegenüber den allerdings unkritischen Werken von Zimmermann[4]) und Sartorius[5]) den Beteuerungen des „treuherzigen“ Götz entweder vollkommen Glauben geschenkt, wie schon Oechsle[6]) eine förmliche Ehrenrettung versuchte, oder höchstens ganz leise Zweifel angedeutet[7]), welche

[1]) Speiersche Chronik in Mone's Quellensammlung zur badischen Geschichte II 31; Harer ed. Droysen Kap. 26; Korrespondenz des schwäb. Bundeshauptmanns Ulrich Arzt, in der Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII 349.

[2]) Biogr. p. 194.

[3]) Biogr. p. 192 ff.

[4]) Allgemeine Geschichte des grossen Bauernkrieges 1842 II 277 ff. und 493 ff.

[5]) Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs 1795.

[6]) Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden 1844 p. 337 ff.

[7]) Ranke, Reformationsgeschichte II 139; auch Stern in dem 1875 verfassten Artikel A. D. B. II 406; doch ist er seitdem anderer Ansicht geworden und hat sich ganz zu Gunsten der meinigen ausgesprochen. Auch Wegele äussert sich in seiner Kritik der Lebensbeschreibung (Vorträge und Abhandlungen p. 166 ff.) etwas unbestimmt und kommt trotz Zweifeln an der Glaubwürdigkeit zu keinem klaren Schluss.

die Frage als ungelöst erscheinen lassen. Stälin[1]) macht allerdings eine Ausnahme, äussert sich aber nur kurz.

Da auch der unmittelbar zeitgenössische Geschichtschreiber des Bauernkrieges, Peter Harer, sich mit einem solchen Zweifel gegen Götzens damals schon vorliegende Rechtfertigungsschrift begnügt[2]), die anderen Zeitgenossen sich über Berlichingens Verhalten nicht näher äusserten, so schiene es bei dem Non liquet bleiben zu müssen, nachdem auch das ausführlichste neue Quellenwerk über den Ritter von einem Nachkommen, dem Grafen Götz von Berlichingen-Rossach, 1861 höchst fleissig und inhaltsreich, aber mit der Tendenz einer Verherrlichung des Helden abgefasst ist[3]) und gerade über dessen Verhalten im Bauernkriege die rechtfertigende Rede des Rechtshistorikers Zöpfl von 1849 wieder neu abgedruckt hat, welche zum voraus die hier zuerst edirten Prozessverhandlungen beurteilte und verwertete[4]).

Gerade die Drucklegung dieses ziemlich umfangreichen Materials von Prozessakten, Verantwortungen und Briefen gestattet erst eine genauere kritische Vergleichung, als sie dem bekannten Rechthistoriker bei Gelegenheit seiner Rede möglich war, und fordert dazu auf, nicht nur die schon mehrfach kritisirte Lebensbeschreibung, sondern auch die früheren Verantwortungsschriften mit dieser und alle mit den Akten und Briefen zu vergleichen.

Götz, der dem Schreiben gar nicht so abgeneigt war, wie ihn Göthe im 4. Akt darstellt, hat im Gegenteil für seinen ritterlichen Stand auffallend viele und lange Schriftstücke verfasst und mit seiner linken Hand[5]) oder durch Diktat schon lange, bevor er an seine erst um 1560 verfasste Lebensbeschreibung ging[6]), viele Briefe und andere ausführliche Verantwortungen über sein Verhalten im Bauernkriege

[1]) Würtemberg. Geschichte IV 296.

[2]) Harer ed. Droysen, Materialien zur neueren Geschichte 1881 p. 78 Kap. 67. Der im Herbst 1525 schreibende Harer kann die frühesten Rechtfertigungsschriften von Götz schon benützt haben, die im Juli und August geschrieben sind; vgl. Kern in der Oberrhein. Zeitschrift 1901 p. 418 und Berl.-Rossach p. 239.

[3]) Geschichte des Ritters G. v. B. 1861 Brockhaus; jetzt im Selbstverlag auf Rossach.

[4]) Berl.-Rossach p. 729. Die Hauptmannschaft des Ritters G. v. B. im grossen Bauernkriege, akademische Rede, mit Anspielung auf die badische Revolution; als solche auch schon 1849 in 4° abgedruckt.

[5]) Autographen und Abbildung der eisernen Hand bei Berl.-Rossach p. 304 und 478. Komischer Weise ist neulich von Weizsäcker bezweifelt worden, dass es die rechte gewesen, obschon die Biographie p. 67 es deutlich genug sagt.

[6]) Eben über den Verlust der Hand 1504 sagt er p. 70, er habe jetzt schier 60 Jahr mit einer Hand Krieg und Händel geführt. Der Bürger-

geschrieben: die erste schon am 12. Juni 1525[1]), d. h. nur etwa 14 Tage nach seiner Trennung von den Bauern, eine zweite im August 1525 an die Hauptleute des fränkischen Kreises[2]), eine dritte im Januar 1527 an Kurfürsten, Fürsten, Herren und Ritterschaft[3]). Dazu kommen noch unter den Akten des Prozesses, welchen er auf Klage von Kurmainz 1531—40 vor dem Gericht des schwäbischen Bundes zu führen hatte, seine Klagebeantwortung, Duplik und Triplik samt eingelegten Briefen, Aktenstücken und Zeugenverhören[4]).

Seit dieses Material gedruckt vorliegt, ist noch keine genaue Vergleichung aller einzelnen Darstellungen unter einander vorgenommen worden; vorher wurde es 1844 durch Öchsle und 1849 durch Zöpfl versucht, aber, wie sich gleich ergeben wird, in einer oberflächlichen, unkritischen Weise, so dass z. B. von den Zeugenaussagen nur ausgewählt ist, was zu Götzens Verantwortungsschreiben passt und die zahlreichen Widersprüche unbemerkt bleiben.

So kommt Zöpfl zu dem vorgefassten Resultat, dass die Zeugenaussagen „sich in allen Beziehungen ergänzen und unterstützen, dass unter ihnen auch nicht ein Schatten eines Widerspruches stattfinde und sie allein schon vollkommen genügen müssen, dem edlen Götz von Berlichingen vor dem unparteiischen Gerichte der Geschichte die Anerkennung seiner Schuldlosigkeit und der Wahrhaftigkeit seiner Verteidigung gegen die Beschuldigungen seiner Feinde und Verleumder zu verbürgen", und dass auch die Aktenbeilagen keinem Unbefangenen ferner zweifelhaft lassen, dass Götz sich in dem bäuerischen Aufruhr überall so gehalten, wie es einem Biedermanne geziemt[5]). Dieses Urteil des berühmten Rechtshistorikers hat die Auffassung der neuern Geschichtsschreiber über Götz stark beeinflusst und wesentlich bestimmt. Es wird aber sofort hinfällig erscheinen, sobald man die verschiedenen von Götz selbst herrührenden Darstellungen unter sich und mit den Zeugenaussagen und Akten genau vergleicht, da an allen wesentlichen Punkten sich auffallende Widersprüche ergeben, welche alle diese Dar-

---

meister Hofmann von Heilbronn, dem die Biographie gewidmet ist, wurde erst 1561 Bürgermeister; vgl. Jäger, Geschichte Heilbronns 231.

[1]) Erst 1901 von Kern: Graf Georg v. Werthheim etc., in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 55 p. 418 edirt.

[2]) Bei Berl.-Rossach p. 239.

[3]) Bei Berl.-Rossach p. 247.

[4]) Bei Berl.-Rossach p. 307—446, besonders p. 313, 340 und 421.

[5]) Bei Berl.-Rossach p. 770 und 777; ähnlich aber auch schon Öchsle p. 347: „die aus den Akten gewonnene durch 17 Zeugen bewiesene Erzählung stimmt im Ganzen mit der Götzens in seiner Selbstbiographie überein".

stellungen als willkürliche, bald so, bald anders gewendete Verdrehungen des richtigen Sachverhaltes erscheinen lassen.

Zunächst möchte man annehmen, dass jene älteren, der Zeit des Bauernkrieges viel näher stehenden Darstellungen zuverlässiger seien als der betreffende Abschnitt der erst etwa 25 Jahre später in hohem Alter geschriebenen Lebensbeschreibung, die, wie schon oft hervorgehoben wurde[1]), an Gedächtnisfehlern leiden mag und, wie alle Autobiographien, apologetischen Zweck hat. Allein der apologetische Charakter muss ja bei den früheren Verantwortungsschreiben und vollends bei den Verteidigungschriften im Prozess noch viel stärker sein; es muss sich darin viel deutlicher erkennen lassen, was Götz beweisen und von welchen Anklagen er sich reinwaschen will, als in der Biographie, bei deren Abfassung keine Anklage mehr zu riskiren war und die mehr für Freunde und Nachkommen als für Gegner bestimmt war. Wenn sie Dinge zugibt, welche der Angeklagte früher bestritten oder verschwiegen hatte, so erweckt dies Argwohn gegen die Glaubwürdigkeit und Wahrheitsliebe des Verfassers überhaupt, die ja schon für die bisher behandelten Ereignisse höchst zweifelhaft erschien. Da im ganzen die Abweichungen von der Wahrheit in den älteren Schriftstücken stärker und zahlreicher sind, so wird man auch die in der Biographie vorhandenen nicht als Gedächtnisfehler beurteilen dürfen, sondern als einen Überrest des Gewebes von Unwahrheiten, mit welchen der Ritter schon während des Bauernkrieges sein Verhalten bemäntelt hatte, während er in anderen Punkten jetzt offener zu reden wagt. Ohnehin kann in Sachen, bei welchen die Ehrenhaftigkeit des ganzen Benehmens in Frage steht, nicht wohl mit Vergesslichkeit operirt werden. Hat man bisher die Unzuverlässigkeit der Biographie zugestanden, aber auf Vergesslichkeit des alten Mannes geschoben, so wird uns hier im Gegenteil die in manchen Punkten offenherzige Biographie dazu helfen, die Unwahrheiten der früheren Verantwortungsschriften aufzudecken. Bei einem Manne, der sich die willkürlichsten Rechtsverdrehungen auf dem Gebiete des Fehde- und Lehensrechtes gestattete, wird man auch seinen historischen Erzählungen nicht zu viel Glauben schenken und den Grundsatz aufstellen dürfen, alles zu bezweifeln, was dem Helden günstig ist und alles als sicher zu betrachten, was er zu seinen eigenen Ungunsten zugibt, die Unwahrheiten aber besonders da zu suchen, wo er mit hohen Schwüren die Wahrheit der Darstellung bekräftigt.

---

[1]) So Berl.-Rossachs Schlussbemerkung p. 777 und 778; aber auch Wegele betont dies noch p. 143; er fand einen einzigen Fall absichtlicher Entstellung, während sich eine Menge solcher Fälle nachweisen lassen.

Als die Bauern der Herrschaft Berlichingen sich dem vom 4. bis 10. April 1525 beim Kloster Schönthal[1]) versammelten Bauernheere der Odenwälder und Hohenloher anschlossen, ritt Götz von seiner damaligen Residenz Hornberg auf Bitte seines Bruders Hans nach der von diesem bewohnten Burg Jaxthausen und verhandelte hier nach seiner älteren Darstellung[2]) nur mit den Berlichinger Bauern, und ohne irgend etwas auszurichten; nach der Biographie[3]) aber mit den Hauptleuten des ganzen Bauernheeres, also jedenfalls mit Jörg Metzler und wohl auch mit dem Reiterhänslein Müller von Bieringen, und hatte hier den guten Erfolg, dass sie seinen Bruder in Ruhe liessen; er galt also den Bauern schon als ein neutraler, ja vielleicht wohlgesinnter Mann. Die Richtigkeit der letztern Darstellung ergibt sich auch aus der besser zu ihr passenden, aber nur in der ersteren stehenden Angabe, dass er zu dieser Reise Geleit[4]) von den Bauernhauptleuten erhalten hatte, also schon vor Antritt der Reise mit ihnen in Verhandlung stand, seit den ersten Tagen des in diesen Gegenden am 26. März beginnenden Aufstandes.

Die größte Übertreibung enthält die noch ältere Darstellung vom August 1525, dass die Bauern ihn in Weinsberg gesucht hätten, um ihn durch die Spiesse zu jagen[5]). Übel harmonirt damit eine einzig in der Biographie erzählte Mission, welche Götz im Auftrag des Deutschmeisters von Mergentheim eben in das Weinsberger Tal gemacht haben will, um die Deutschordensburg Horneck, Nachbarin seines Hornberg, vor der Bauerngefahr zu warnen. Dieser Ritt in das damals von den Bauern besetzte Weinsberger Tal stimmt allzu schlecht mit der grossen Furcht, die Götz sonst vor den Bauern gehabt haben will, aber noch schlechter zu seinem späteren Befehl, Horneck zu zerstören. Wohl aber passt er zu der von dem Bauernrat Dionysius von Schwabbach (im Weinsbergeramt) gemachten Aussage, die Bauern hätten zu Weinsberg am Ostermontag geratschlagt, Götz zum Hauptmann anzunehmen[6]). Diese Widersprüche über die ersten Beziehungen zu den Bauern sind umso wichtiger, als Götz von Kurmainz angeklagt war, er habe sich schon in Schönthal mit den Bauern in Verhandlungen

[1]) Vgl. Oberamtsbeschreibung von Künzelsau p. 238 und Öchsle p. 265.

[2]) Berl.-Rossach p. 248.

[3]) Biogr. p. 188.

[4]) Auch in der Klagebeantwortung, die sich ziemlich der früheren Darstellung anschliesst, Berl.-Rossach p. 315 und 421, nur dass er hier mit seinem eigenen Schultheiss verhandelt haben will, der aber mit dem Schultheiss des Bauernheeres identisch ist, wie sich nachher ergibt.

[5]) Berl.-Rossach p. 239.

[6]) Diese Urgicht vgl. in den Beilagen.

zum Zweck eines Anschlusses an sie eingelassen[1]), und Dionysius Schmid wirklich aussagte, Götz habe zu Schönthal den Bauern gesagt, er vermöge, die Edelleute zu ihnen zu bringen, da sie von den Fürsten ebenso bedrängt würden wie die Bauern; auch habe er damals schon mit ihnen verabredet, sie sollten zu seinem Haus kommen.

Für die Möglichkeit eines solchen Zieles der Verhandlungen in Schönthal gibt es ein anderweitiges Zeugnis. In diese Tage des beginnenden Aufstandes versetzt Kluckhohn[2]) ein undatirtes, von Oechsle[3]) um einen Monat zu spät angesetztes Ausschreiben der Bauernhauptleute an die gemeine Ritterschaft des Landes zu Franken. Darin werden die Bedrückungen namentlich geistlicher Fürsten gegenüber dem Adel wie den Bauern auseinandergesetzt, und der Adel wird eingeladen, den Bauern zur Ablegung dieser Beschwerden zu helfen im Sinne einer gründlichen Reform der Reichsverfassung.

Das Schreiben ist von dem sogenannten Bauernkanzler Wendel Hippler, häufig „Wendel Schreiber“ genannt, verfasst, über dessen eigentümliche Rolle und Persönlichkeit noch sehr wenig bekannt ist[4]), der aber schon 1513 als hohenlohe'scher Kanzler in Beziehung zu Götz'schen Raubtaten erschien[5]) und sich in einem Brief an Götz vom 1. September 1525 als sein und anderer Junker auf dem Odenwald bestellter Diener bezeichnet, der in ihrem Auftrag zu den Bauern geritten sei, um Verträge zu suchen[6]). Nach allem hat man ihn als

---

[1]) Berl.-Rossach p. 322 unten: „als sollt ich zu Schönthal Kontrakt mit den Pauern gemacht haben“.

[2]) Projekt eines Bauernparlaments zu Heilbronn in Göttinger Nachrichten 1893 p. 291 und 292.

[3]) Öchsle, Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden p. 281.

[4]) Vgl. die etwas dürftige und unkritische Abhandlung von Bühler in der Zeitschrift f. d. würtemberg. Franken 1877 X p. 152—164. Hippler war Sekretär der Grafen Albrecht und Georg und arbeitete schon als solcher reformatorische Ordnungen gegen die Stiftsherren zu Öringen aus, um 1495. Wegen Streitigkeiten, die aus seiner ökonomischen Bereicherung entstanden, verliess er 1515 den Dienst der Grafen. Für seine Rachsucht gegen sie und seine weitverzweigte Agitation gibt es keine bestimmten Beweise; er hat wohl eher die Grafen für die Sache der Bauern zu gewinnen gesucht.

[5]) Biogr. p. 276. Hippler war nämlich Zeuge des Vertrages, welchen Graf Franz v. Hohenlohe 1512 zwischen Götz und dem Rat von Augsburg vermittelte: vgl. Bühler 154 und 158.

[6]) Berl.-Rossach p. 413, im Auszug schon bei Öchsle p. 219; auch Dionysius Schmid nennt „Wendel Schreiber“ immer im Zusammenhang mit Götz. Auch in den Prozessakten heisst er p. 319 und 430 „Wendel Schreiber“ und wohl nur infolge Druckfehlers einmal „Wendel Sewter“; vgl. Berl.-Rossach p. 405.

Vermittler zwischen Bauern und Adel zu betrachten und zwar in der Weise, dass er eher von letzterem dazu beauftragt scheint.

Ein dieser Bauerneinladung entsprechender Schritt liegt in zwei Schreiben, welche Götz, sein Bruder Hans, seine Schwäger von Adelsheim und Rüd, sein Nachfolger auf dem inzwischen 1521 vom Kaiser dem Stift Würzburg übergebenen[1]) Schlosse Möckmühl Lorenz von Rosenberg und andere[2]) am Ostersonntag 16. April 1525 an befreundete Ritter richteten. Im ersten laden sie einen kleineren Kreis vertrauter Freunde, da zu einer offiziellen Versammlung der Hauptleute und Räte des fränkischen Adels keine Aussicht sei, auf den 21. April zu einer Zusammenkunft im Seehof bei Boxberg ein, mit dem Versprechen, Vorschläge vorzulegen, welche gemeinem Adel nützlich seien[3]). Die Herrschaft Boxberg war eine weit nach Osten vorgeschobene pfälzische Enclave (resp. Exclave), welche der pfälzische Marschall nach kurzer Rekognoszirung am 12. April verlassen und mit Ausnahme des Schlosses Boxberg den Bauern preisgegeben hatte[4]).

Bezeichnend ist schon die Wahl dieses Versammlungsortes im Seehof oder, wie es in der Biographie[5]) heisst, in dem ebenda gelegenen Holz Hesbach, beide etwas südlich von dem berüchtigten Raubnest Boxberg gelegen. Den Rittern von Rosenberg hatte das Stift Würzburg 1470 die Herrschaft Boxberg wegen Räubereien entzogen[6]); sie scheinen aber wieder in ihren Besitz gelangt zu sein, da Götz und andere geächtete Raubritter 1513 dort mit ihrem Raub Zuflucht fanden[7]). Daher beabsichtigte der Schwäbische Bund damals seine Exekution in erster Linie gegen Boxberg zu richten, als Kurfürst Ludwig von der Pfalz die Herrschaft für sein Eigentum erklärte[8]). Dennoch musste der Bund wegen fortgesetzter Räubereien die Kunz von Rosenberg gehörige Burg Awe bei Kitzingen und die den Herren Hans

---

[1]) Beschreibung des Oberamts Neckarsulm p. 529.

[2]) Graf Georg v. Werthheim, Jörg und Christoph Zobel von Giebelstadt (Geyers Heimat) und Eberhard v. Gemmingen; alle diese vereinigten sich mit den Bauern; vgl. Öchsle p. 113 Note, betr. Gemmingen.

[3]) Berl.-Rossach p. 316 und 403.

[4]) Lorenz Fries, Gesch. des Bauernkrieges in Ostfranken ed. Schäffler und Henner I p. 55 und II p. 187. Es hatte daher nicht viel Bedeutung, wenn der Pfalzgraf eben in diesen Tagen dem Bischof von Würzburg dieses Schloss öffnete; vgl. Zimmermann II 666; es wurde Mitte Mai von den Bauern erobert; vgl. Fries I 247.

[5]) Biogr. p. 190.

[6]) Biogr. p. 49 Note.

[7]) Münchner Codex p. 164.

[8]) Kamann p. 48 und 120.

Thomas, Melchior und Ulrich von Rosenberg gehörige Burg Boxberg 1523 erobern, aber dem Pfalzgrafen verkaufen[1]). Jetzt schienen die im Einladungsschreiben mitunterzeichneten Herren Lorenz, Jörg und Kunz von Rosenberg[2]) den Bauernkrieg benützen zu wollen, um wieder in den Besitz ihres früheren Raubnestes zu gelangen. Die Stammburg Rosenberg lag etwas westlich von Boxberg in reichsritterschaftlichem oder werthheim'schem Gebiet. Über den Zweck der Versammlung lässt namentlich das andere, undatirte Schreiben[3]) derselben Ritter keinen Zweifel übrig, wenn es auffordert, zu ermessen, „das gemeinen Adels Nutz oder Schaden aus den gegenwärtigen schweren Läufen folgen mag, und ob zu allem Schaden und Niederdrückung, die dem Adel hievor begegnet, jetzt noch ein viel grösseres versäumt werden soll, so dass gemeiner Adel dess gross Klag und Nachteil empfangen müsste . . . Es gehen auch uns, als den allergeringsten vom Adel, jetzo solche Wege entgegen, die uns erdünken des Adels Vorteil fast gemäss. Wir könnten aber das nit näher schreiben." Es war in der Tat für jeden, der lesen kann, schon deutlich genug gesagt, dass diese Ritter fürchten, ihren Vorteil zu versäumen, wenn sie die Einladung der Bauern nicht annehmen[4]). Mit der frühern Niederdrückung und Versäumnis wird nicht nur im allgemeinen auf Sickingens Untergang angespielt, in den auch die Rosenberg verwickelt waren; die Einladung berührt sich wörtlich mit dem an die Berlichingen und Rosenberg gerichteten Hilfsbegehren Sickingens, wo eben von der Niederdrückung des Adels die Rede war und ein Ritterschaftstag gefordert wurde[5]).

Dieses an die gesamte fränkische Ritterschaft, wohl vielfach erfolglos, gerichtete Schreiben konnte Götz in seiner Verteidigung nicht ableugnen; er musste versuchen, die beiden Schreiben möglichst harmlos zu seinen Gunsten zu interpretiren, und verwickelte sich dabei mit neuen Erfindungen in Widersprüche. Schon die in den zwei ältern Verantwortungen, aber nicht mehr in der Biographie enthaltene Behauptung, er habe die zu Schönthal vernommene Absicht der Bauern,

---

[1]) Burgermeister Codex equestris II 1261 und Klüpfel II 273 und 276.

[2]) Auch Zeisolf von Rosenberg schloss sich den Bauern an und fiel erst bei Heranrücken des siegreichen Bundesheeres wieder ab, wofür die Bauern sein Schloss Haldenbergstetten (Nieder-Stetten) zerstörten; vgl. Zweifel p. 413.

[3]) Doppelter Abdruck bei Berl.-Rossach p. 315 und 400.

[4]) Die Tendenz dieses Briefes stimmt mit der Äusserung überein, welche Dionysius Schmid den Ritter zu Schönthal tun lässt, die Edelleute seien als wohl von Fürsten bedrängt als die Bauern; vgl. unten Beilage 10.

[5]) Ulmann, Sickingen p. 326. Münch III 33 und Reichstagsakten jüngere Reihe III p. 693.

gegen Würzburg zu ziehen, sofort dem würzburgischen Amtmann zu Möckmühl angezeigt[1]), verliert sehr an Verdienstlichkeit, wenn man beachtet, dass dieser Amtmann Lorenz von Rosenberg der erste Unterzeichner der Einladung nach Boxberg ist und dass Götz, wohl eben um dieses Schreiben zu vereinbaren, zu ihm ritt. Ein anderer Rosenberg, Georg, Würzburger Amtmann zu Reichelsberg, hatte schon viel früher, am 25. März, den Bischof gewarnt, dass die Rotenburger Bauern gegen ihn ziehen wollten[2]), aber ohne Beziehung auf Götz und vor dessen Zusammenkunft mit den Bauern. Vielleicht hatte Götz von dieser Warnung erfahren und sie zu seinen Gunsten verdreht. In seinen verschiedenen Entschuldigungsschreiben an den Bischof von 1525 und 26 weiss Götz auch nichts von seiner angeblichen Warnung[3]). Im Gegenteil behaupteten die städtischen Behörden von Möckmühl nachher, die Bauernhauptleute hätten sie unter Drohungen mit dem Schicksal Weinsbergs zum Anschluss aufgefordert[4]).

Übrigens gehörten auch diese Rosenberge zu den allerersten Adeligen, welche sich mit den Bauern vertrugen, da schon am 3. April Georg und Kunz von Rosenberg samt Albrecht von Adelsheim einen Neutralitätsvertrag zwischen Zeisolf von Rosenberg und seinen Bauern vermittelten[5]).

Die Einladung nach Boxberg will Götz in seinen früheren Verantwortungen veranlasst haben, um dem Vorhaben der Bauern entgegenzutreten und in der Versammlung die übrigen Ritter aufgefordert haben, mit ihm zum Pfalzgrafen zu reiten[6]), dem einzigen Fürsten, der den Bauern Widerstand leisten könne. Nach der in gewissen Punkten offenherzigeren Darstellung der Biographie[7]) wird Götz zwar von seinen Brüdern und Freunden zu der nicht von ihm veranlassten Versammlung geladen, erklärt aber hier, wie die Mehrzahl der wenigen erschienenen Ritter der Meinung ist, gleich zum Pfalzgrafen zu reiten, er habe schon nach Heidelberg um Instruktionen geschrieben, wie er sich verhalten soll, man möge doch die Antwort abwarten. Tatsächlich hat also Götz den Anschluss an Kurpfalz, so lange er noch möglich war, verhindert.

Diese angebliche Korrespondenz mit dem Pfalzgrafen ist nun

---

1) Berl.-Rossach p. 248 und 315.
2) Fries I p. 9.
3) Fries I. p. 168 und Berl.-Rossach p. 238, 242 und 243.
4) Fries II p. 228.
5) Fries I. p. 22.
6) Berl.-Rossach p. 317 und 422.
7) Biogr. p. 190.

wieder eine rätselhafte Geschichte, die sich durch die Widersprüche in den verschiedenen Darstellungen Berlichingens als Fiktion verrät. Wenn auch Kurfürst Ludwig die berlichingenschen Räubereien gegen Nürnberg etc. begünstigt hatte, so konnte doch Götz nicht im Zweifel sein über des Kurfürsten Stellung zum Bauernkrieg und nicht ernstlich dem angeblichen Gerücht glauben, der Pfalzgraf wolle sich mit den Bauern vertragen, da er ja selbst von ihm sagt, er sei der einzige zur Gegenwehr geschickte Fürst[1]), und da er gerade in diesen Tagen[2]) mit dem zur Rekognoszirung der Bauern nach der pfälzischen Enklave Mosbach in die Gegend von Hornberg gekommenen pfälzischen Marschall, Wilhelm von Habern, verkehrte.

War doch der Pfalzgraf schon seit Anfang April in Korrespondenz mit dem schwäbischen Bund und dem Bischof von Würzburg und hatte schon um den 6. April seine Nachbarn, Fürsten, Herren und Ritter, darunter vielleicht auch seinen ehemaligen Diener Götz, gebeten, ihm zur Gegenwehr eilends zuzuziehen[3]). Götz brauchte also den Marschall nicht zu fragen, ob der Kurfürst seine unentgeltlichen Dienste annehme[4]).

Nach den älteren Verantwortungsschriften ritt Götz von Boxberg am 22. April sofort heim nach Hornberg, vernahm aber von seiner im Kindbett liegenden Frau, es sei noch kein Brief aus Heidelberg gekommen, wohl aber ein Geleitsbrief von den Bauern mit der Aufforderung, sofort zu ihnen nach dem bei Hornberg gelegenen Gundelsheim zu kommen, um sich zu verantworten gegen das Gerücht, er habe mit dem pfälzischen Marschall etliche Bauern am Hengelbach bei Neckarsulm erstochen[5]), eine Geschichte, die nicht wahr sein kann, da sie Götz sonst als beste Entschuldigung wieder verwendet hätte. Götz geht nun nach Gundelsheim und wird hier gezwungen, den Schutz der Bauern anzunehmen, durch einen förmlichen Schirmbrief, der von Jörg Metzler ausgestellt, freilich erst vom 24. April datirt und die Verpflichtung des Ritters gegen den schwäbischen Bund vorbehält[6]).

---

[1]) Berl.-Rossach p. 422.

[2]) Berl.-Rossach p. 343 am Donnerstag nach Ostern, 20. April.

[3]) Zeitschrift für Schwaben und Neuburg 1881 VII p. 137 aus der Korrespondenz des schwäb. Bundeshauptmanns U. Arzt ed. Vogt.

[4]) Berl.-Rossach p. 249 und 317.

[5]) Berl.-Rossach p. 249 und 317, vgl. auch die Zeugenaussage p. 376 und 388 und Harer Kap. 17 über das hier wohl gemeinte Unternehmen des Marschalls gegen 60 Bauern bei Weinsberg.

[6]) Berl.-Rossach p. 363.

Wie er wieder heimkehrt, gesteht ihm seine Frau, der Brief aus Heidelberg sei doch gekommen, sie hätte ihn verheimlicht, aus Furcht, dass er zum Pfalzgrafen reite und sie den Bauern preisgebe. Die Biographie[1]) gibt die Hinterhaltung des Briefes dem Rate der bösen Schwiegermutter schuld, die dann, wie Götz es erfährt, aus dem Hause gejagt wird. Nun darf man gewiss zu den Grundsätzen historischer Kritik auch den hinzufügen, dass Entschuldigungen auf Kosten böser Schwiegermütter ebenso verdächtig als wohlfeil sind. An Meinungsverschiedenheiten mochte es allerdings zwischen beiden nicht fehlen, aber sie waren anderer Art. Die Schwiegermutter Elisabeth Gailing gehörte dem in der Kunstgeschichte bekannten Nürnberger Patriziergeschlecht der Löffelholz an, das sich zwar zum Ärger der Ritter Turnierrecht anmasste, aber sehr heftig gegen die Raubritter auftrat[2]). So ist es weit wahrscheinlicher, dass die Schwiegermutter das Einverständnis mit den Bauern durchschaute und zu verhindern suchte, wenn sie überhaupt in dieser Sache eine Rolle spielte. Allerdings wird schon in den Prozessakten diese Wendung der Sache damit motivirt, dass der Anwalt, als Götz schon im Gefängnis sass, diese Bosheit der Schwiegermutter erst entdeckte[3]), d. h. aus einem Zeugen und bäuerischen Untertanen Berlichingens herauslockte, der das Geständnis von der Schwiegermutter selbst unter Tränen vernommen haben will; ein rührend patriarchalisches Verhältnis; nur schade, dass ihre Befürchtung, Götz würde sie über die Mauer hinauswerfen, wenn er es erführe, durch die Indiskretion des Bauern verwirklicht wurde. Ein ähnliches Geständnis soll auch Götzens Schwester, die Frau Kaspars von Weiler, von der Schwiegermutter erpresst und seine Frau auf dem Todbett dem Arzt gemacht haben[4]). Und es war ja ganz passend, die fingirte Schuld von der verstorbenen Frau auf die jetzt überflüssig gewordene Schwiegermutter abzuladen. Im Prozess wurden noch zwei weitere Zeugnisse über die Briefgeschichte vorgebracht, wonach Frau Götz ihrem Mann beim Geständnis anzeigt, was der Pfalzgraf geschrieben hat[5]), ja ein gemeiner Bauer von Neckarzimmern bei Hornberg

---

1) Biogr. p. 191.

2) A. D. Biogr. XIX 91 und Roth v. Schreckenstein Geschichte der Reichsritterschaft II 46. Der Heiratsbrief nennt sie allerdings „Lewffenholtz“, Berl.-Rossach p. 196.

3) Berl.-Rossach p. 343 und 376; auch 361.

4) Berl.-Rossach p. 422 und 423.

5) Berl.-Rossach p. 361. Im Prozess eingelegte Kundschaft des berlichingschen Dieners Ulrich Hofmeister, die hiemit zuviel beweist, verglichen mit den Beteuerungen der Biographie.

weiss sogar genau den Inhalt des von der Schwiegermutter erbrochenen Briefes: Götz soll sofort nach Heidelberg reiten[1]).

Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, dass dem heimkehrenden Herrn verheimlicht bleibt, was Bauern und Knechte gesehen und gehört haben, stehen diese Aussagen in bedenklichstem Widerspruch zur Biographie, wo Götz zweimal mit den heiligsten Beteuerungen sich verschwört, er wisse noch bis auf den heutigen Tag nit einen Buchstaben des Inhalts des Briefes[2]). Dies konnte er allerdings mit dem besten Gewissen sagen, da der ganze Briefwechsel eine bald so, bald anders erzählte Erfindung sein muss. Es gibt kein unverdächtiges Zeugnis dafür, wohl aber ein indirektes dagegen; der pfälzische Sekretär Peter Harer könnte in seiner Geschichte des Bauernkrieges die Entschuldigung Berlichingens, d. h. sein erstes, damals schon bekanntes Verantwortungsschreiben vom Juni 1525[3]) nicht so sehr in Zweifel ziehen[4]), wenn ein solcher Briefwechsel stattgefunden hätte, zumal der pfälzische Marschall, der den Brief des Ritters mit nach Heidelberg genommen haben soll, die mündliche Hauptquelle Harers ist. Harer sagt nämlich, wenn Götz sich deshalben seither höchlich entschuldigt habe, dass er es nicht gern, sondern aus Zwang getan, so habe dies doch nicht bei jedermann Glauben gefunden; und anderswo: „Ob sie (Götz und Geyer) williger oder genötigter Weise sich der Bauern Gesellschaft und Handlung unternommen und beladen, ist zum Teil verborgen gewesen, wiewohl etliche dafürgehalten, wann ihnen nit wohl bei dem Spiel gewesen, sie hätten sich wohl aus dem Staub machen können“. Dies war also die offiziöse Auffassung in Heidelberg.

Auch Götzens gute Absicht, seine Geschütze, Kostbarkeiten und Weinvorräte nach Heidelberg zu flüchten, hat die böse Schwiegermutter vereitelt, indem sie die Kanonen und 50 Fuder Wein wieder aus dem Schiff ausladen und in die Burg zurücktragen liess![5])

---

[1]) Berl.-Rossach p. 385.

[2]) Biogr. p. 190 und 191.

[3]) Erst 1901 edirt von Kern in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheines N. Folge XVI p. 418. Harer schrieb vor Ende 1525.

[4]) Harer Kap. 22 und 67 in Droysen, Materialien zur neueren Geschichte.

[5]) Nach (Berl.-Rossach) p. 249 will Götz alles selbst nach Heidelberg gebracht haben, nach p. 317 und 346 bittet er den Marschall, es mitzunehmen; p. 360 und 401 reitet dieser fort, bevor das Schiff geladen ist, p. 367 hat die Schwiegermutter das Schiff wendig gemacht. Nach der Duplik p. 344 hat Götz am 19. April durch zwei Edelmänner und einen frommen Knecht, die zum Teil noch leben, sein Geschütz, Kleinode und Briefe nach Heidelberg geschickt. Die Biographie sagt von allem nichts.

Wenn auch Götz mit dem Kurfürsten selbst bisher gut stand und noch 1517 sein Diener war[1]), sucht er doch für den Bauernkrieg, zu welchem der Pfalzgraf sofort entschieden Stellung nahm, vergeblich ein fortdauerndes Einverständnis nachzuweisen, und stellt das Verhalten des Kurfürsten allzu widerspruchsvoll dar. Bald motivirt er seinen Vertrag mit den Bauern dadurch, er habe gehört, auch Kurpfalz wolle sich mit ihnen vertragen[2]), bald behauptet er, damals habe sich kein anderer Fürst zur Gegenwehr gegen die Bauern gerüstet, als der Pfalzgraf[3]); ja er gesteht ausdrücklich, er habe gewusst, dass der Pfalzgraf in grosser Rüstung gewesen sei, und will sich ein Verdienst daraus machen, dass er es den Bauern nicht verraten habe[4]). Wie er dem Kurfürsten den bereits abgeschlossenen Schirmvertrag mit den Bauern meldete, soll dieser geantwortet haben, Götz möge Riegel unterstossen; dies will er so verstanden haben, er solle sich den Bauern anschliessen und sie von einer angeblich beabsichtigten Invasion der Kurpfalz abhalten[5]), während er doch gleich zuerst vernommen haben will, dass die Bauern gegen Würzburg ziehen.

Statt nach Würzburg oder der Rheinpfalz sich zu wenden, waren aber die Bauern von Heilbronn aus um den 20. April Neckar abwärts gegen das Deutschordensgebiet gezogen, nahmen um den 21. April dessen Stadt Gundelsheim und Burg Horneck[6]) und befanden sich so in unmittelbarer Nähe von Hornberg, von wo Götz, in merkwürdigem Gegensatz zu dem mannhaften Benehmen seiner Schwiegermutter, aus Angst für sein Leben geflohen und in den Wäldern herumgeirrt sein will[7]).

Der Bauern Ankunft in der Gegend seiner Wohnburg, worüber man sich laut Aussage des Bauernrates Dionysius Schmid schon zu Schönthal verabredet hatte[8]), versucht Götz in beiden Verantwortungen mit dem Ausdrucke „auf den andern Sonntag"[9]), um acht Tage hinauszuschieben, auf den 30. April, wo sie doch gar nicht mehr in

[1]) Biogr. p. 170.
[2]) Biogr. p. 190.
[3]) Berl.-Rossach p. 422. Defensionalartikel im Prozess.
[4]) Berl.-Rossach p. 352.
[5]) Berl.-Rossach p. 250 und 402.
[6]) Harer Kap. 20 um den 23. April; aber nach dem pfälzischen Brief in der Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII p. 286 nr. 238 fiel Horneck am 21. April.
[7]) Berl.-Rossach p. 317 und 401.
[8]) Vgl. unten Beilage 10.
[9]) Berl.-Rossach p. 250 und 318. Noch bestimmter behauptet er in der Duplik p. 346, er habe sich erst 14 Tage nach Ostern zu den Bauern gestellt.

dieser Gegend, sondern schon bei Amorbach im Mainzischen standen. Vielmehr ist dieser Sonntag der 23., d. h. gleich der erste nach der am 21. April stattgehabten Versammlung in Boxberg, und Götz nach den dortigen Verabredungen, weit entfernt, sich vor den Bauern zu flüchten, ihnen auch hieher wieder nachgeritten; auch dürfte ihr Aufenthalt in der Nähe seiner Burg kein Zufall sein. Nun kommt es ihm freilich darauf an, die Hauptmannschaft über die Bauern kürzer erscheinen zu lassen, als sie war, und in dieser wichtigsten Tatsache seines Lebens widerspricht er sich in einer Weise, die unmöglich auf Gedächtnisschwäche beruhen kann. Die ältern Verantwortungen wollen die Hauptmannschaft auf 14 Tage[1]), die Biographie[2]) sogar auf acht Tage herabdrücken, während sie faktisch fünf Wochen dauerte. Für diese eingeschobene Woche geht die Chronologie der verschiedenen Darstellungen am meisten auseinander. Die auf Berlichingens und Metzlers Namen als oberster Feldhauptmänner ausgestellten Mandate beginnen allerdings erst am 1. Mai, aber es ist doch auffallend, dass schon am 26. April in Gundelsheim ein Mandat auf den Namen Metzlers, Reuters „und anderer Hauptleute“ ausgestellt ist[3]).

Infolge des Geleitsbriefes, der nach dem früheren, für die Schönthaler Verhandlungen ausgestellten, sehr überflüssig erscheint, und auf Rat seiner Freunde will sich Götz an jenem Sonntag zu Gundelsheim um einen Schirmvertrag bei den Bauern beworben haben[4]), der auch wirklich von Jörg Metzler am 24. April ausgestellt wurde und des Ritters Verpflichtung gegen den schwäbischen Bund vorbehielt[5]), so dass er ihn als unverfänglich dem Pfalzgrafen mitteilen konnte[6]).

Gemäss seiner ersten Darstellung hätte Götz nach diesem Vertrag gar keine Veranlassung gehabt wieder zu den Bauern zu gehen, vielmehr sich von ihnen „hinweg zu tun“, findet aber in der pfälzischen Weisung, Riegel unterzustossen, eine Aufforderung, sich wieder zu den Bauern zu begeben, ja mit ihnen zu ziehen und entscheidenden Einfluss bei ihnen zu gewinnen, um sie von dem angeblich beabsichtigten Einbruch in die Rheinpfalz abzuhalten, während diese Weisung,

---

1) Berl.-Rossach p. 253: „mehr als 14 Tag, eh ich von ihnen kam, hiessen sie mich abtreten“; und doch gibt er p. 252 zu, er habe einen Monat lang als Hauptmann gehandelt.

2) Biogr. p. 200: „wäret solche Hauptmannschaft nit über acht Tag“. Schon die Duplik redet von acht Tagen, Berl.-Rossach p. 344.

3) Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII p. 306.

4) Berl.-Rossach p. 250.

5) Berl.-Rossach p. 363.

6) Berl.-Rossach p. 250.

wenn sie überhaupt in dieser Form erfolgte, doch nur den allgemeinen Sinne haben könnte, er solle die Unternehmungen der Bauern hindern. Doch brauchte ja der Pfalzgraf nicht in so unklaren Ausdrücken zu reden, wenn Götz, wie er hier behauptet, durch seinen Diener Ulrich Hofmeister direkt mit ihm verhandelte, oder dann war es ein Zeichen, dass der Kurfürst dem Ritter nicht traute. Wie aber alles doppelt und widersprechend motivirt wird, erhält Götz doch noch eine Aufforderung der Bauern, vor ihrem Abzug von Gundelsheim zu ihnen zu kommen, wird aber hier von ihnen überfallen, umringt, gefangen genommen und zum Schwur gezwungen, die Hauptmannschaft über sie anzunehmen, oder schliesslich wenigstens, sich am folgenden Tage in Buchen bei ihnen einzufinden, eine unverständliche Verschiebung, da man einen doch nicht wieder loslässt, wenn man ihn gefangen nehmen und zwingen will; auch hätte Götz alle Berechtigung gehabt, diesen erzwungenen Schwur zu brechen und seinen höheren Pflichten und älteren Eiden treu zu bleiben.

Nach der Klagebeantwortung sollen zwischen der Ausstellung des Schirmvertrages und der Zwangszene in Gundelsheim wieder „über 6 oder 7 Tage“ verstrichen sein[1]), während in Wahrheit die Bauern 1 oder 2 Tage nach dem vom 24. April datirten Schirmvertrag von Gundelsheim abzogen. Auf diese Weise verkürzt Götz sein Einverständnis mit den Bauern nochmals um 8 Tage; in der ältern Verantwortung ist diese Woche auf „etliche Tage“ eingeschränkt[2]), wie auch der Brief der Gattin „nur von wenigen Tagen“ redet und überdies schon vom 23. April datirt[3]). Die produzirten Zeugen kennen gar keine zeitliche Differenz zwischen dem Schirmvertrag und der Übernahme der Hauptmannschaft[4]), ja der würtembergische Obervogt von Schorndorf weiss schon am 19. April zu berichten, Götz sei der Bauern oberster Hauptmann, wiewohl man ihn nicht offen dafür ausgeben dürfe[5]).

---

[1]) Berl.-Rossach p. 318.

[2]) Berl.-Rossach p. 251; in der Verantwortung vom 12. Juni 1525 auf drei oder vier Tage; vgl. Kern p. 419.

[3]) Berl.-Rossach p. 320. Nach diesem Muster sucht auch Hippler, der doch von Anfang an dabei war und jene Einladung an den Adel um Mitte April verfasste, es so darzustellen, als wäre er erst Anfangs Mai in Amorbach zu den Bauern gekommen; Berl.-Rossach p. 415.

[4]) Berl.-Rossach p. 375. 388, 389, 395, 396.

[5]) Zimmermann II 279 aus dem Stuttgarter Archiv. Dionysius Schmid verlegt die schon am 17. April in Weinsberg beratschlagte Wahl nach Gundelsheim und sagt wohl ganz zutreffend, Götz habe „gethan, als ob er es nicht gern thue“, und man habe deswegen vier Gesandte zu ihm geschi kt, Männer aus den hohenlohischen Orten Öhringen und Weislenburg.

Über die definitive Annahme in dem schon im Mainzer Gebiete gelegenen Buchen differiren die götzischen Darstellungen sowohl untereinander als von den Zeugenaussagen und Aktenstücken in mannigfaltiger Weise. Nach der ältesten Verantwortung wurde ihm vom Hauptmann Metzler und vom Bauernschultheiss die Hauptmannschaft zugemutet, und er fand sich in der Hoffnung getäuscht, dass zu Buchen ein frommer Mensch und Liebhaber der Ehre für ihn eintrete[1]): „der eeren konnt ich kainen spüren". In der Verteidigung gegen die Mainzer Klage[2]) sehen gerade der Hauptmann Metzler und der Bauernschultheiss Reiterhänslein von Bieringen die Entschuldigung ein, dass Götz ja als Gefangener des schwäbischen Bundes nicht gegen diesen Krieg führen dürfe, berufen sich aber auf den Willen des gemeinen Haufens und raten dem Ritter, selber mit diesem zu reden. Hier wird er mit Büchsen, Spiessen und Hellebarden umringt und unter Todesdrohungen zur Annahme der Hauptmannschaft gezwungen. Gegenüber der Mainzer Klage kann er sich freilich nicht mehr zum Verdienst anrechnen, dass er das Bauernheer von der Rheinpfalz ab auf das Mainzer Gebiet gelenkt habe, will aber die Schuld auf den ihm wegen Vereitlung einer früheren Raubtat verhassten[3]) Mainzer Amtmann Marx Stumpf schieben, der ihm zur Annahme der Hauptmannschaft geraten und Glück gewünscht habe; überhaupt die Sache so drehen, als haben der Erzbischof, sein Statthalter und seine Räte sich mit den Bauern gerade so vertragen, wie Götz selbst; ja noch früher. Dies ist wieder eine absichtliche chronologische Entstellung, da Mainz erst unter Götzens Hauptmannschaft zu diesem Vertrag gezwungen wurde. Nach der Biographie[4]) lassen die Bauern Götz durch seinen eignen Schultheissen holen; seine Weigerung findet bei den Hauptleuten, ja bei allen Fähnlein des Bauernheeres guten Bescheid mit Ausnahme der Hohenlohischen; diese nehmen den Gaul am Zaum, umringen Götz und zwingen ihn zum Schwur, sich andern Tages in Buchen zu stellen, während nach den früheren Verantwortungen der Ritter selbst diesen Tag Bedenkzeit vorschlug. Merkwürdig genug, dass der Zwang gerade von den Hohenlohern[5]) ausgeht,

[1]) Kern in der Oberrheinischen Zeitschrift Bd. 55 p. 419.

[2]) Berl.-Rossach p. 318.

[3]) Biogr. p. 155.

[4]) Biogr. p. 192.

[5]) Hohenloher waren auch die Abgeordneten, die von Gundelsheim aus zu Götz nach Hornberg gesandt wurden, vgl. Urgicht des Dionys Schmid; auch unter den von Schmid angegebenen Räten sind fünf, etwa die Hälfte, Hohenloher, zwei aus dem Weinsberger Amt, einer von Eisisheim im Deutschordens-

deren Führer oder wenigstens geistiges Haupt, Wendel Hippler, mit Götz unter einer Decke steckt, sein vertrauter Diener ist und welchen Götz gerade nachher als feinen und geschickten Mann lobt. In Buchen zwingen die Bauern den Ritter abzusitzen, in den Ring zu treten uud die Hauptmannschaft zu übernehmen; er tut es unter der Bedingung, dass sie wieder der Obrigkeit gehorsam seien und lässt eben von Hippler einen Vertrag in diesem Sinne aufsetzen, wovon die früheren Verantwortungen schweigen. Sehr verschieden erscheint dies alles wiederum im Zeugenverhör und in den Aktenbeilagen.

Der Entschuldigungsbrief der Frau Götz an den schwäbischen Bund erzählt schon am 23. April[1]), d. h. am Tage vor dem Schirmvertrag, die Szenen von Gundelsheim und Buchen, die erst in der folgenden Woche passirt sein sollen, und zeigt, wie der angeblich gezwungene Mann nicht nur zweimal bei den Bauern war, sondern täglich zu ihnen ging. Da der Anwalt den bedenklichen Widerspruch dieses Datums mit der Verständigungsschrift bemerkte, reichte er den Brief noch einmal ohne Datum ein[2]); ähnlich wie die Einladung nach Boxberg zweimal mit und ohne Datum aufmarschirt. Auch Götzens Defensionalartikel betonen geflissentlich, die Frau habe den Brief geschrieben, nachdem der Mann, schon zur Hauptmannschaft gezwungen, mit den Bauern habe ziehen müssen[3]).

Von den Zeugen, die meist berlichingische Beamte, Leibeigene und Hintersassen, daher bemüht sind, ihren Herren mit allerlei nicht genügend verabredeten Fiktionen[4]) aus der Verlegenheit zu helfen, sagen die einen, Götz sei schon beim ersten Erscheinen des Bauernheeres in der Nähe seiner Burg, zu Neckarzimmern gezwungen worden mit zu ziehen[5]), andere verlegen den Zwang zur Hauptmannschaft in die erste Verhandlung zu Gundelsheim[6]), wenige stimmen mit Götzens eigenen Darstellungen über die Schlusszene in Buchen überein[7]); auch diese geben der Persönlichkeit, welche des Ritters Pferd am Zügel in den Ring geführt und ihn zum Absteigen genötigt habe, verschiedene

---

gebiet, drei aus den Mainzischen Orten Kessbach, Krautheim und Merchingen, zwei von der Jaxt.

1) Berl.-Rossach p. 320.

2) Berl.-Rossach p. 404.

3) Berl.-Rossach p. 424.

4) Obwohl meist die Formel gebraucht wird: „seiner Sag von niemands unterrichtet".

5) Berl.-Rossach p. 374.

6) Daselbst p. 375, 383, 388, 395 und 397; so auch Dionys Schmid, vgl. unten Beilage 10.

7) Daselbst p. 373, 378, 379, 382.

Namen: Schneider von Pfädelbach[1]) oder Peter von Stainsfeld[2]) oder, was wohl das richtige sein dürfte, Reiterhans Müller von Bieringen, der Bauernschultheiss[3]).

Sehr merkwürdige Aussagen machen einige persönlich unabhängige Zeugen. Ein 400 fl. schwerer Bauer von Binswangen im Deutschordensgebiet, der schon zu Schönthal und Gundelsheim dabei war und unter Metzler, dann unter Götz selbst als oberster Hauptmann stand, sagt aus[4]), die Bauern hätten von Gundelsheim aus nicht etwa nur drohende Zitationen an Götz gerichtet, sondern ihre in den landläufigen Darstellungen so berüchtigten Hauptleute Jörg Metzler und Jäcklein von Rohrbach und andere nach Hornberg gesandt[5]). Diese „Grosshansen“ hätten den Ritter nach Gundelsheim gebracht. Hier ruft der Bauernschultheiss Reuterhänslein von Bieringen: „wer Götz zum Hauptmann haben will, soll eine Hand aufheben“; aber man brachte hier noch kein Mehr für die Wahl zustande[6]); dies gelang erst zu Buchen, wo Götz sonderbarer Weise wieder durch denselben Schultheissen die Bauern bitten liess, ihm die Hauptmannschaft zu erlassen oder dann ihr Treiben zu mässigen. Auch da meinten noch einige: „was wollten wir sein zum Hauptmann; er gunnt uns nichts guts, warum henkt man ihn nit an einen Baum!“ Dieser Reuterhans oder Müllerhänslein von Bieringen, der in den meisten Darstellungen gar nicht erwähnt wird[7]), ist eine wichtige Persönlichkeit, der Schultheiss des Bauernheeres, auch etwa

---

1) Berl.-Rossach p. 382; Pfedelbach südl. von Öhringen im Hohenloheschen.

2) Daselbst p. 389; Lehrensteinsfeld im Oberamt Weinsberg oder Kochersteinsfeld im Oberamt Neckarsulm, ebenfalls unter Lehensherrschaft von Weinsberg; beide Männer waren vielleicht schon vor dem Krieg in Beziehungen zu Hippler, der nach Öchsle p. 81 und 83 schon 1524 für Peter Leibelstadt von Pfedelbach als Anwalt gegen die Grafen auftrat und vom Schultheissen von Kochersteinsfeld 600 fl. entlehnte.

3) Daselbst p. 395 und 397.

4) Berl.-Rossach p. 381. Jäcklein war gar nicht mit in diese Gegend gezogen, sondern von Weinsberg aus zu den würtembergischen Bauern nach Maulbronn gegangen, auch von Götz und Metzler wegen falscher Passporte getadelt worden; vgl. Zimmermann II 498 und 510 und unten Beilage 10.

5) Von einer ähnlichen Gesandtschaft, die aber wegen der Namen nicht identisch sein kann, redet Dionys Schmid, der sonst diese Dinge kürzer und ungenauer erzählt.

6) Auch ein anderer Zeuge p. 389 sagt: „wurd geredt, man wöllt ihn zum Hauptmann wählen; wöllten ihn etlich haben und etlich nit“.

7) Nach den von Zimmermann II 456 benützten Akten kommt er schon am 19. April in Heilbronn als Bauernschultheiss vor; Zimmermann beachtet aber sein früheres Verhältnis zu Berlichingen nicht. Auch in den Weinsberger Verhörakten kommt er als Bauernhauptmann und -Schultheiss vor.

Hauptmann oder Oberst[1]) genannt, und zwar schon vor Götz am 20. und 22. April; aber auch später, am 1. und 5. Mai, stellt er neben Götz Mandate aus[2]). Er stammt aus der seit 1522 berlichingenschen Ortschaft Bieringen und ist, wie schon sein Beiname „Reuter" und seine in diesem Zusammenhang sonst nie beachtete Vergangenheit zeigt[3]), ein Spiessgesell der Raubritter, etwa Göthes unhistorischem Lerse vergleichbar. Er ist auch identisch mit dem von Götz genannten berlichingenschen Schultheissen, der schon zu Schönthal dem Ritter die Pläne der Bauern mitgeteilt haben soll und von den Bauern aus Gundelsheim zu Götz geschickt wurde[4].)

Höchst wahrscheinlich gehört also auch dieser frühere berlichingensche und jetzige Bauernschultheiss zu den „Grosshansen", welche mit Metzler und angeblich Jäcklin v. Rohrbach von Gundelsheim an Götz abgeschickt wurden.

Ein wie Metzler aus Ballenberg gebürtiger Zeuge, der als Mitglied des Kriegsrates besser hinter die Koulissen sah als andere, weiss[5]), dass Jörg Metzler mit etlichen anderen zu Gundelsheim Götz ersuchte, ihr Hauptmann zu werden. Wie überall erklärt hier Götz zunächst, es gebühre ihm nicht, weil er des schwäbischen Bundes gefangener Mann, d. h. nur auf Urfehde entlassen sei, fügt aber hier hinzu: „hätten ihn die Bauern abgefangen, dass er dem Bund nicht mehr, sondern ihnen sollt verbunden sein . . . ." — der Nachsatz fehlt, wurde wohl auch absichtlich nicht ausgesprochen[6]), sondern mit Handbewegung oder Mienenspiel ausgedrückt, kann aber nur den Sinn haben: ja, dann wäre es umgekehrt. Wie er dann nach der von ihm selbst erbetenen Bedenkzeit sich zu Buchen wieder stellt, da wird er

---

[1]) Berl.-Rossach p. 377 und 383. Einen allgemeinen Schultheissen für die Gerichtsbarkeit in ihrem Heer hatten auch die fränkischen Bauern; vgl. Fries I p. 146.

[2]) Das 1. Mandat bei Öchsle p. 111, die folgenden in der Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII, Korrespondenz von Ullrich Arzt p. 289 und 341: nr. 246 und 344; drei noch unedirte Mandate vgl. unten in den Beilagen 6, 7 und 8.

[3]) Beschreibung des Oberamts Künzelsau p. 413 und 417; Herolt, Chronik von Hall p. 43; Roth v. Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft II 274 Note.

[4]) Biogr. p. 191: „schickten die Hauptleute mein Schultheissen zu mir"; und Berl.-Rossach p. 315: „mein Schultheiss". Der bei Berl.-Rossach p. 237 edirte Brief von Götz „an den Schultheiss von Bieringen, der Bauern Schultheiss", beweist die Identität. Zimmermann hat dies nicht erkannt, vgl. II 497.

[5]) Berl.-Roßach p. 395.

[6]) Wenn nicht einer der in diesem Werk zahlreichen Editionsfehler vorliegt. Diesen Zeugen hat Zöpfl totgeschwiegen, um erklären zu können, dass alle Zeugnisse Götzens Darstellung (welche?) bestätigen.

gezwungen, vom Pferd abzusitzen und den Bauern als Hauptmann zu schwören.

Man sieht: Götz ist ein gewissenhafter Ehrenmann; er hat seine ritterliche Moral! Sein Ehrenwort, nichts gegen den Bund zu tun, will er halten; er gestattet sich nur eine Andeutung, wie er jener verhassten Urfehde quitt zu machen sei: wie ihn einst der Bund gefangen und sich verpflichtet hatte, so könnten ihn ja jetzt auch zur Abwechslung einmal die Bauern gefangen nehmen und sich verpflichten. Dass es sich dort um eine ältere, nicht ablösbare Verpflichtung, hier um revolutionäre, widerrechtliche Gewalt handelt und an Stelle von Neutralität die Führerschaft tritt, das alles macht dem Ritter keinen Unterschied, so sehr er sich den Anschein gibt, die Bauern als Genossen des Teufels zu verabscheuen.

Hat doch auch der berlichingensche Pfarrer zu Neuenstetten, Friedrich Wolfhart, einen Schirmvertrag gemacht, um sich und das seinige vor den Bauern zu sichern, betont aber, er habe ihnen keine Pflicht getan, und gesteht als ehrlichster Zeuge, Götz habe der Sache halb mit ihm Rede gehalten und er ihm sein Gutdünken (nicht mitzumachen) angezeigt, aber Götz habe seinem Rate nicht gefolgt[1]).

Die Bauern haben den Wink verstanden. Zum Überfluss erklärt ihnen des Ritters Vertrauter, der Schultheiss Reuterhänslein von Bieringen, nach Aussage des 28. Zeugen: „er wollte Götz jetzt abfahen, also dass er fürohin dem Bund nicht mehr, sondern ihnen verpflichtet sei“[2]), oder nach dem 31. Zeugen[3]), sie wollten (resp. müssten) Götz jetzt abfangen, er müßte ihr Oberster sein oder sie ihn von der Gurren[4]) herabschiessen, was freilich wieder nicht zum Absitzen passt. Nach dem letzten Zeugen versprachen ihm die Hauptleute, Brief und Siegel zu Handen des schwäbischen Bundes über die Gefangennahme auszustellen[5]). Denn der Ritter wollte für alle Fälle sicher gehen. Nachdem man inzwischen noch die dem Ritter abgeneigten Bauern für die zu Gundelsheim misslungene[6]) Wahl bearbeitet hat, — es dürften hauptsächlich die aus dem Weinsberger Tal sein, da die Odenwälder und Hohenloher von Metzler und Hippler schon längst zu Gunsten Berlichingens eingenommen waren —, wird am folgenden

---

[1]) Berl.-Rossach p. 385.

[2]) Berl.-Rossach p. 395. Schon die Urfehde sieht diesen Kniff voraus: vgl. oben p. 512.

[3]) Berl.-Rossach p. 397.

[4]) Schindmähre.

[5]) Berl.-Rossach p. 398: „sie wöllten ihn abfangen und ihm des Brief und Sigel geben“.

[6]) Berl.-Rossach p. 381.

Tage die von Götz gewünschte Komödie der Gefangennahme mit genügender Nötigung aufgeführt, so gut, dass uneingeweihte Zeugen davon vielleicht wirklich getäuscht wurden. Ihr Regisseur ist der Bauernschultheiss.

Einige Zeugen hatten das richtige Gefühl, dass man ihn nicht nennen durfte, ohne die Komödie zu verraten. Die Bauern richteten ihre Spiesse und Hellebarden gegen Götz und der arme Ritter liess „die Zähren über die Backen ablaufen"[1]), wohl vor Freude über das gute Spiel. Aber die Führer, die seit mehreren Tagen mit dem Ritter verhandelt hatten, konnten doch nicht wohl an die Notwendigkeit eines ernsthaften Zwanges glauben; sie mussten wissen, dass es sich nur um Beschwichtigung des ritterlichen Ehrgefühles, um eine gute Ausrede gegenüber dem Bund handle für den Fall, dass es schief gehe. Es hat daher nichts Unwahrscheinliches an sich, wenn der spätere Rivale Berlichingens, Dionys Schmid, über die Vorgänge in Buchau berichtet, Götz habe hier den Bauernräten versprochen, den Adel zu ihnen zu bringen und ihnen gegen 200 Pferde zu verschaffen, deren Aufbietung auf die Unternehmung gegen die Reichsstadt Hall verschoben wurde[2]). Die Schwierigkeiten, welche der Annahme der Hauptmannschaft entgegenstanden und sie verzögert hatten, waren ganz anderer Art. Es wird darauf nachher einzugehen sein.

Da Götz damals keineswegs die versprochene Protokollirung der Komödie erhielt, will er selbst heimlich und in Furcht vor dem Zorn der Bauern den Vorgang dem schwäbischen Bund gemeldet haben, aber dem Knaben, der den Brief überbringen sollte, habe es die Mutter verboten[3]).

So ist denn dieser Brief gerade so wenig vorhanden wie die Korrespondenz mit Kurpfalz; und erst in den letzten Tagen des Bauernkrieges, als die Bauern hofften, den Ritter als Vermittler bei dem siegreichen Bund benützen zu können, stellten sie eine deswegen wertlose Bescheinigung über den bei der Hauptmannswahl ausgeübten Zwang aus[4]).

Wenn es auch Tatsache ist, dass viele Adelige wie auch manche

[1]) Berl.-Rossach p. 379.

[2]) Die Anklage wird doch auch durch das unabhängige Zeugnis des ansbachischen Kanzlers Öfner vom 23. April, d. h. den ersten Tagen der Zusammenkunft Berlichingens mit den Bauern, unterstützt; wonach die Weinsberger Bauern die Stadt Hall, Limburg und Camberg (nicht Komburg wie Baumann erklärt, sondern das wirklich bedrohte Gamberg) erobern wollten. (Zweifel p. 237, ähnlich p. 261).

[3]) Berl.-Rossach p. 402; auch p. 385 und 252.

[4]) Berl.-Rossach p. 362 vom 24. Mai 1525.

Bauern gezwungen wurden, einen Scheinvertrag anzunehmen[1]), sich neutral zu verhalten oder sogar mit dem Bauernheere zu ziehen, so ist doch eine erzwungene Hauptmannschaft etwas ganz anderes, an sich zweckloses, ja widersinniges, so gern auch noch andere diese Entschuldigung nachahmten[2]), wie Hippler[3]) und Konrad Grantsch von Weinsberg, der behauptet, er hätte sein ganzes Vermögen hingegeben, wenn man ihn der Hauptmannschaft entlassen hätte[4]). Dies war gut sagen, nachdem die Revolution fehlgeschlagen hatte.

Auf die Frage, wie die erzwungene Hauptmannschaft sich gestaltete, geraten die Zeugen, wie des Ritters eigene Darstellungen, in vielfache Widersprüche. Der mit Götz befreundete Heilbronner Bauernrat Hans Müller genannt Flux sagt zu Handen des berlichingenschen Anwalts gehorsamst aus, Götz sei nur dem Namen nach Hauptmann gewesen, habe nichts in seiner Gewalt gehabt und stündlich fürchten müssen, erschlagen zu werden[5]). Auch nach zwei anderen, dem Ritter nahe stehenden Zeugen wollte sich Götz der Hauptmannschaft nicht viel beladen, wies die Leute an Metzler und schwieg im Kriegsrate[6]).

Umgekehrt sagen andere, Götz habe mündliche Befehle erteilt, bei Todes- und Prügelstrafe verboten, ohne sein Geheiss zu plündern[7]), und gemeinsam mit Metzler verboten, Kirchen zu berauben[8]). Mit ersterer Auffassung stimmt es schlecht, wenn dieselben Zeugen sagen,

---

[1]) Unter 12 solchen Erklärungen schwäbischer Edler, die in der Sammlung des Prälaten Schmid stehen, Nr. 16, sind übrigens so viele bekannte Raubritter, z. B. drei von Hohen Rechberg, dass bei manchen ein freiwilliger Beitritt wohl anzunehmen ist.

[2]) Luthers Schrift wider die räubischen und mordischen Rotten hat diese Entschuldigung besonders nahe gelegt mit der Forderung, man soll die zu dem teuflischen Bündnis Gezwungenen befreien, die freilich besser getan hätten, hundert Tode zu leiden, als einzuwilligen. Wohl auch mit Rücksicht darauf behauptet Götz in seiner ersten Verantwortung, er wollte lieber sterben als Führer eines unchristlich handelnden Haufens sein. (Oberrheinische Zeitschrift 55 p. 419).

[3]) Berl.-Rossach p. 414. Hipplers Brief an Götz. Auf solche Entschuldigungen gestützt, wagte Hippler noch 1526 gegen die Grafen von Hohenlohe zu prozessiren, wurde aber verhaftet und mit Folter zu Geständnissen genötigt; Bensen p. 496.

[4]) Berl.-Rossach p. 384.

[5]) Berl.-Rossach p. 417. Über Hans Müller, genannt Fluchs, vgl. Zimmermann II p. 476, 485 und 498.

[6]) Berl.-Rossach p. 378 und 387.

[7]) Berl.-Rossach p. 390, auch 375, 378, 394, 395 und 398.

[8]) Berl.-Rossach p. 397, auch 388.

dass viele Bauern mit des Ritters Hauptmannschaft unzufrieden waren[1]) und ihn schon in Amorbach wieder absetzen wollten, weil er sie kein Schloss verbrennen lasse und auf Seiten der Bischöfe sei[2]); dem angeblichen Schweigen im Kriegsrate widersprechen die Aussagen, Götz habe den Zug gegen Mainz widerraten[3]), die Einnahme Würzburgs verhindert[4]) und bei der Annahme der Hauptmannschaft Bedingungen gestellt, das Evangelium wolle er ihnen handhaben helfen, aber nicht Leute verderben und Land verheeren[5]). So schreibt die Mehrzahl der Zeugen dem ritterlichen Hauptmann einen großen Einfluss auf die Heerführung und Disziplin zu.

Des Ritters eigene Darstellungen verwickeln sich noch schlimmer in den Widerspruch, dass er bald als willenloser Gefangener in steter Sorge um sein Leben gestanden habe[6]), bald sich das Verdienst zuschreibt, die Bauern von Plünderung reichsstädtischer Lastwagen[7]), Zerstörung von Klöstern, Kirchen und Burgen abgehalten[8]), ja dem ganzen Zug eine andere Richtung gegeben zu haben[9]). Wie kann er dann in der Duplik wieder behaupten, die Bauern hätten ihm nur zum Schein die Hauptmannschaft angeboten, damit er nicht wider sie sei, und hätten kein Vertrauen in ihn gesetzt[10]), womit er doch eigentlich zugibt, dass er sich auch zur Gegenpartei hätte schlagen können! Auch hierin ist die Biographie offener; sie redet wohl von einem erzwungenen, aber nicht von einem willenlosen, gefangenen Hauptmann; da ihm die Bauern die Hauptmannschaft nicht erlassen wollen und Marx Stumpf zur Annahme rät, will Götz es acht Tage mit ihnen versuchen, macht, weit entfernt von willenloser Gefangenschaft und Mutlosigkeit, den Bauern schwere Vorwürfe über ihr bisheriges Treiben[11])

---

[1]) Berl.-Rossach p. 390.

[2]) Daselbst p. 374, 376, 378.

[3]) Daselbst p. 377.

[4]) Daselbst p. 381.

[5]) Daselbst p. 375, 381, 395.

[6]) Daselbst p. 254, 255, 327 oben, 347 unten an der Seite, auch 342.

[7]) Berl.-Rossach p. 323.

[8]) Daselbst p. 329.

[9]) Daselbst p. 251; Biogr. p. 196. Dies scheint er auch dem Pfalzgrafen weis gemacht zu haben, der am 18. April schreibt, die Bauern wollten über Mosbach und Heidelberg an den Rhein ziehen, vgl. Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII p. 278.

[10]) Daselbst p. 344.

[11]) Hippler behauptet in seinem Brief an Götz sogar, dieser hätte die Bauern für ihre vor seiner Hauptmannschaft geübten Frevel „gestraft“ p. 414, was freilich auch bloss schelten und zurechtweisen bedeuten kann; vgl. Lexer.

und verlangt, wenn er die Hauptmannschaft doch einmal annehmen soll, eine gründliche Änderung[1]). Er hält ihnen eine Strafrede, in welcher der lutherische Ausdruck vorkommt, dass sie einen Schanddeckel aus dem Evangelium machen[2]); er gibt ihnen ein Büchlein des Haller Reformators Brentz, eine Predigt über den Gehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeit[3]). Dies wird besonders begreiflich, wenn die damit hauptsächlich gemeinte Bluttat von Weinsberg zwischen die ersten Verhandlungen mit Götz und seine definitive Annahme getreten war, wie sich aus Schmids Verhör ergäbe. Durch solche Vorstellungen will er schon zwei Tage nach seiner angeblichen Gefangennahme die Bauern dazu gebracht haben, eine gemeine Ordnung zu machen, welche sie verpflichtet haben soll, wieder der Obrigkeit zu gehorchen, Zinse und Zehnten zu bezahlen und Frohndienste zu leisten. Wenn Götz diese Ordnung als einen vollständigen Verzicht auf revolutionäre Pläne darstellt, so dass man dann nicht weiss, was der Bauernkrieg für ein Ziel haben sollte, wenn er ferner seinen alten Freund und Diener Hippler als blosses Werkzeug für Niederschreibung seiner eigenen Gedanken bezeichnet,[4]) so zeigen uns anderswo überlieferte Entwürfe und Korrespondenzen, dass die von Götz eingestandenermassen mitbegründete Ordnung einen ganz anderen Charakter hat. Ihre eigentlichen Urheber, die sie seit längerer Zeit vorberaten haben, sind ein Mainzer Stiftsbeamter Friedrich Weygand, Keller zu Miltenberg, und Wendel Hippler, die allerdings dem Interesse der Ritterschaft im Sinne jener Hipplerschen Einladung an den Adel stark Rechnung trugen. Gemeint ist mit der „Ordnung“ eine nach Weygands Entwurf am 4. oder am 5. Mai zu Amorbach zwischen Buchen

[1]) Biogr. p. 192. Erste Verantwortung bei Berl.-Rossach p. 252 und 424.

[2]) Berl.-Rossach p. 324; auch Biogr. 192. Das Wort steht in Luthers Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel, geschrieben Ende April 1525, von Götz also kaum schon am 28. April mündlich benützt, sondern wohl erst bei Abfassung der Verteidigungsschrift.

[3]) Berl.-Rossach p. 324; gemeint ist Brentzs Predigt vom Gehorsam der Untertanen, gedruckt bei Gnodalius: der Peurisch Krieg, übersetzt von Schlusser 1573 p. 151. Die Predigt unterstützt die abwehrende Politik des Rates gegen die Bauern; vgl. Herolt, Chronica von Hall p. 86 und 88. Vielleicht meint Götz auch die auf Veranlassung des kurpfälzischen Kanzlers (Harer?) von Brenz zur Begutachtung der 12 Artikel geschriebene Schrift: Von der rechten Verwaltung des Staates und vom Gehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeit; vgl. Vaihinger, Joh. Brentz p. 70.

[4]) Berl.-Rossach p. 424 nennt neben Hippler noch den sonst unbekannten Meister Heinrich Maler von Wimpfen (p. 419 Heinrich Moder, wohl nur verschrieben oder verlesen), vgl. auch Zimmermann II p. 511, wonach auch Hans Berlin v. Heilbronn mitwirkte, auch ein Jugendfreund des Ritters; vgl. Biogr. p. 10 und 197 und Berl.-Rossach p. 327.

und Miltenberg aufgestellte Deklaration[1]) der berühmten XII Artikel, d. h. des aus Schwaben stammenden allgemeinen Revolutions-Programmes der Bauern.

Diese von Hauptleuten, Räten und ganzer Versammlung des christlichen Haufens im Odenwald und Neckartal aufgestellte Deklaration könnte allerdings nach ihrer Einleitung, die den Missverstand der XII Artikel zu heben, Frieden und Einigkeit herzustellen verspricht, eine Ermässigung zu enthalten scheinen, zumal sie gegen den Schluss wirklich alle Untertanen in Städten und Dörfern auffordert, ihren vorgesetzten Obrigkeiten gehorsam zu sein, auch Entrichtung der Zinsen, Zehnten und Frohndienste bis zu der überall in Aussicht genommenen Verfassungsreform vorschreibt, eine Hipplersche Idee, die schon im Vertrag mit dem Grafen von Hohenlohe vorkommt[2]). Wo aber diese „Reformation" hinaus will und was unter der vorgesetzten Obrigkeit zu verstehen ist, geht aus den Reformprojekten Weygands[3]) und Briefen Hipplers[4]) klar genug hervor. Diese zeigen, dass nur weltliche Obrigkeiten anerkannt werden, nicht aber geistliche; und dies ist doch nicht unwesentlich, da sich das Bauernheer im Erzstift Mainz befindet, von da sich gegen das Bistum Würzburg wendet und seine Reformprojekte von einem revolutionären Mainzer Stiftsbeamten verfasst sind. Nach Weygands wohl in diese Zeit, wo nicht früher[5]), fallenden Artikeln[6]) sollen alle geistlichen Häuser zu gemeinem Nutzen gebraucht, die jetzt lebenden Geistlichen so versorgt werden, dass auch ein Bischof nicht über 1000 fl. erhalte, das übrige zum Teil dazu verwendet werden, weltliche Fürsten, Herren,

---

[1]) Gedruckt bei Öchsle 272, mit willkürlichen Abschwächungen auch in der Duplik bei Berl.-Rossach p. 365. Öchsles Exemplar datirt vom 5., andere vom 4. Mai; das bei Fries I. p. 192 unterm 4. Mai von Götz an den Bischof von Würzburg gesandte Programm enthält die unveränderten 12 Artikel.

[2]) Diese Verträge und Korrespondenzen bei Öchsle p. 267—271.

[3]) Nach Kluckhohn, Göttinger Nachrichten 1893 p. 277 und 292 war Weygand ein bisher oft überschätzter Projektenmacher; sein bei Fries I p. 441 edirtes Projekt schon um Mitte April entstanden und von Hippler benützt.

[4]) Berl.-Rossach p. 414 und 415 „gemildert, dass sie keinen weltlichen Fürsten, Herrn und Edelmann beschädigen".

[5]) Kluckhohn p. 292, will sie nicht später als Mitte April setzen mit nicht gerade überzeugenden Gründen.

[6]) Bei Fries I p. 441 unten. Ähnliche Deklarationen der 12 Artikel nahmen auch andere Bauernhaufen vor; z. B. die des nördlichen Schwarzwaldes im Vertrag zu Renchen mit den Grafen von Fürstenberg, Zweibrücken, Hanau und Bischof von Strassburg unter Vermittlung des Markgrafen Philipp von Baden und des Rats von Strassburg am 25. Mai bei Bensen p. 545.

Edle und Städte für ihren Abgang an den aufzuhebenden Zöllen, Ungeldern und Steuern zu entschädigen. Den grossen Zehnten samt Zins und Gülten wollte zwar Weygand im Unterschiede von der Amorbacher Deklaration den weltlichen Fürsten noch lassen, aber auch ihnen waren Weygands Projekte wenig günstig, besonders in der Zusammensetzung des neuen Reichsregiments.

Hippler wirft in seiner sogenannten Instruktion, einem Programm für das nie zusammengetretene Bauernparlament in Heilbronn[1]), die Frage auf, ob man gegen Pfalz, Brandenburg und Baden „mit gütlicher Erforderung oder mit Ernst“ vorgehen soll[2]). Weygand schreibt ihm am 18. Mai, man müsse vorerst alle geistlichen Fürsten, auch Köln und Trier, in die Vereinigung und zur Annahme der XII Artikel[3]) nötigen, ehe sie sich mit den weltlichen zum Widerstand vereinigen, dann auch die letzteren samt Grafen, Herren und Ritterschaft zur Reformation auffordern und diejenigen, die es nicht halten, durch ihre eigenen Untertanen totschlagen lassen[4]). Solche Aussagen schliessen doch jede Möglichkeit aus, dass Kurpfalz, welches ja Trier gegen Sickingen unterstützt hatte, irgendwie mit solchen Projekten einverstanden sein oder dass Götz und seine Genossen im pfälzischen Interesse zu handeln glauben konnten.

Alle diese Projekte kommen aber im Sinne der Hipplerschen Einladung an den Adel ganz besonders den Interessen des ritterlichen Adels entgegen und machen diesen von den bisherigen Reichsordnungen so gut wie ausgeschlossenen Stand zu einem wesentlichen Träger der neuen Ordnung. In jeder Landschaft soll ein Hauptmann mit etlichen vom Adel den Frieden schirmen und Urteile vollstrecken;

---

[1]) Dagegen wurde vor Würzburg beschlossen, eine Bauernkanzlei in Heilbronn einzurichten, und dorthin Wendel Schreiber, Peter Lurer von Einolzheim und Hans Schechner von Weisselberg gesandt: vgl. Urgicht von Dionys Schmid. Hans Schickner ist sonst nur dadurch bekannt, dass die Grafen von Hohenlohe von ihm die Bezahlung ihres Geschützes begehrten, weil er den Brief mitunterschrieb, der die Lieferung verlangte; vgl. Bensen p. 500.

[2]) Fries I 444.

[3]) Bezeichnender Weise ist auch hier überall nur von den 12 Artikeln die Rede; die Amorbacher Deklaration wird nicht in einen Gegensatz dazu gesetzt.

[4]) Fries I p. 432. Die Adresse bezeichnet Hippler als Stellvertreter der abwesenden Hauptleute „meinen günstigen junkherren, freunden und lieben brudern“, womit auch Götz gemeint sein muss. Die Äusserung vom Totschlagen der nicht beitretenden Edelleute legt Dionys Schmid dem Ritter selbst in den Mund.

diese Organisation und der gemeine Adel selbst sind auch aus den geistlichen Gütern zu erhalten, während Bauern und Fussvolk leer ausgehen und einfach zur Arbeit gewiesen werden[1]). Im Reichsregiment sollen 12 vom Adel, 12 von Reichsstädten, 12 vom gemeinen Volk und 7 christliche Lehrer oder Prediger sitzen. Sind das wohl Projekte, die dem Ritter von den Bauern aufgezwungen wurden, oder sollte es sich nicht beinahe eher umgekehrt verhalten haben?

Götz war schwerlich der Mann, selber solche grosse Zukunftsprojekte aufzustellen, seine eigenen Schriftstücke lassen jeden grossen Zug vermissen und verraten eine kleinliche, beschränkte Gesinnung. Aber seinen eigenen Vorteil verstand er sehr wohl, wenn er so dick aufgetragen wurde, wie es Weygand, Hippler und wohl mit ihnen auch Metzler taten, um den Ritter zu gewinnen. Diese bisher unbekannten Projektmacher konnten nicht selber die Kriegführung übernehmen; sie brauchten einen Edlen von bekanntem, durch seine Streiche in niedrigen Volkskreisen berühmtem Namen, der doch nicht intelligent genug war, um sie aus der geistigen Führerschaft zu verdrängen[2]).

Die masslos egoistischen Forderungen des Ritters dürften viel eher als seine moralischen Bedenken die Verzögerung bei Übernahme der Hauptmannschaft und die mehrtägigen Verhandlungen veranlasst haben. Das etwas frühere Reformprojekt, welches Weygand mit Benützung der sogen. Reformation Kaiser Friedrichs III. entworfen hatte[3]), war dem Ritter noch nicht günstig genug für seinen Stand, da es mehr den verhassten Reichsstädten und ihren Kaufleuten Rechnung trug, der Ritterschaft nur 2 von 16 Vertretern im Reichskammergericht, 3 in jedem Hofgericht, 4 in jedem Landgericht und 4 in jedem Hofgericht einräumte, während die Reichsstädte samt den freigemachten Landstädten überall die Hälfte der Stellen erhielten. Von einem Reichsregimente war hier überhaupt nicht die Rede.

Die Abschaffung aller Bündnisse von Fürsten, Herren und Städten betraf auch die Rittergesellschaften, und der Strassenraub wurde hier viel zu entschieden verpönt, „damit ein jeder im Reiche, auch Fremde, frei und sicher wandern können“; fast wie eine Anspielung auf die

[1]) Bei Fries I. p. 442.

[2]) Kluckhohn, der auf Berlichingens Verhalten nicht ausführlicher eingeht und dafür nur die Biographie benützt, scheint seinen Anteil zu überschätzen und ihm einen im besten Sinne ermässigenden Einfluss zuzuschreiben, p. 279. Auch Kern (Oberrhein. Zeitschrift 55 p. 394) will in der Deklaration eine Milderung erkennen.

[3]) Fries I 434; hierüber vgl. Kluckhohn p. 293.

Beschwerden der Eidgenossen von 1513. Wie die weltlichen Fürsten sollen auch die Ritter und Edlen reformirt werden, „damit der arme Mann nicht über christliche Freiheit so hoch von ihnen beschwert werde".

Auf alle diese idealen und einer Bauernrevolution zunächst liegenden Forderungen mussten Weygand und Hippler verzichten und vielfach entgegengesetzte Bestimmungen aufnehmen, um Götz und Genossen[1]) zum Beitritt zu bewegen und ihn selbst zur Annahme der Hauptmannschaft; aber sie mussten es wohl oder übel tun, da die meisten Städte jenen Lockungen widerstanden und diese revolutionäre Partei der Ritterschaft die einzige Bundesgenossenschaft war.

Die Vergleichung dieses ursprünglichen Programmes der Odenwälder Bauern mit den späteren Projekten Weygands und Hipplers und der von Götz mit durchgesetzten Amorbacher Deklaration zeigt, wie stark man der Ritterschaft Rechnung tragen musste, nicht etwa im Sinne einer Milderung der Revolution[2]), sondern nur zu Gunsten der politischen und ökonomischen Interessen der Ritterschaft. Denn gerade die revolutionärste Bestimmung der Amorbacher Deklaration, die Beseitigung der geistlichen Fürsten[3]), fehlt gänzlich in der früheren Ordnung.

Wie unter Berlichingens Hauptmannschaft diese an sich noch etwas unklaren Projekte gleich im Erzstift Mainz in Tat umgesetzt wurden, zeigt nebst der Behandlung des Abtes von Schönthal[4]) ein vom Kommissär des schwäbischen Bundes zu den Akten eingelegter Vertrag der Bauern vom Odenwald und Neckartal mit dem Statthalter des Erzstiftes Mainz vom 7. Mai[5]), also aus der Zeit, wo Götz schon

---

[1]) Wie erheblich die Zahl der beitretenden Adeligen war, zeigt das Verzeichnis in der Chronik des Schreibers des Truchsessen bei Baumann, Quellen des Bauernkrieges in Oberschwaben p. 586; darunter: die mit Berlichingen verwandten Herren von Stetten zu Kocherstetten, von Stettenfels, Kaspar von Weiler, von Thalheim, von Adelsheim, von Schrotzberg, von Gemmingen, von Horneck, von Thuren (Waldürn?), Valentin von Berlichingen zu Dörzbach, Ursula von Stettenberg. Witwe Morizens von Berlichingen, ebenfalls von der Dörzbacher Linie; auch sein alter Raubgeselle Rüdi Sützel von Mergentheim.

[2]) So scheint Kluckhohn den Einfluss des Ritters aufzufassen.

[3]) Nach Dionys Schmid erklärt Wendel schon in Gundelsheim „die Bischöf werden alle abgehen"; in Amorbach sei beschlossen worden, alle Klöster abzutun. Die Deklaration selbst lässt er freilich unrichtig erst in Miltenberg entstehen, aber so, dass sie Götz durch Wendel und den Bauernschultheiss vorschlagen liess.

[4]) Beilage Nr. 8.

[5]) Berl.-Rossach p. 418.

Hauptmann war und die Amorbacher Deklaration durchgesetzt hatte. Vergeblich sucht Götz bald mit diesem Vertrag seinen eigenen, angeblich ebenso erzwungenen Vertrag mit den Bauern zu entschuldigen[1]), bald den Mainzer Vertrag als freiwillig geschlossen hinzustellen, da er die Hauptmannschaft nur auf Bitten der Mainzer Räte und Amtleute und zu Gunsten einer Verschonung des Stiftes angenommen habe[2]). Dass es unter diesen Amtleuten Revolutionäre gab, ist schon aus dem Beispiele Weygands klar[3]); ob Marx Stumpf von Schweinsberg, auf den sich Götz hier beruft[4]), zu den Revolutionären oder Getreuen gehörte, ist nicht bekannt, doch ersteres wahrscheinlicher[5]), da er Amtmann zu Krautheim war, der Mainzer Exklave, aus welcher Jörg Metzler von Ballenberg und der Anfang des Odenwälder Aufstandes hervorging. Dass Statthalter und Räte den Vertrag zwar gezwungen, aber doch in der Hoffnung Zeit zu gewinnen, eingingen, wie ihnen der Pfalzgraf riet[6]), ist wahrscheinlich.

Im Vertrage, den auch zeitgenössische Chronisten als erzwungen bezeichnen[7]), musste das Stift sowohl die XII Artikel als die angeblich mildernde Deklaration annehmen; alle Städte und Untertanen sollen künftig den verordneten Befehlshabern des gemeinen Haufens gehorchen. Dies ist also die Obrigkeit der Deklaration: Götz selbst, nicht der als geistlicher Fürst abgesetzte Erzbischof und sein Statthalter[8])! Dem Bauernheere, welches die geistlichen Regierungen absetzt, sollen ihre bisherigen Untertanen, wo nötig, Zuzug, Geschütz und Proviant liefern und ihnen alle Städte und Flecken öffnen[9]). Alle Adeligen des Stiftes sollen bei den Hauptleuten erscheinen und die Vereinigung annehmen oder durch gewaltsame Exekution des Bauern-

---

1) Berl.-Rossach p. 325.

2) Berl.-Rossach p. 318, 328, 347, 420. Biogr. p. 196 und 223.

3) Götz stellt p. 349 ihn freilich als alten Mann hin, der lange Zeit dem Stift getreulich diente!

4) Die von Götz sonst noch p. 328 genannten Räte Andreas Rucker und der Marschall Wolf Beham sind mir nicht bekannt.

5) Der in dieser Beziehung freilich voreingenommene Jörg p. 159 nimmt es ohne weiteres an, betrachtet ihn als Urheber des Mainzer Vertrages und behauptet, er hätte sich verpflichtet, mit den Bauern gegen Würzburg zu ziehen. Nach der Urgicht des Dionys Schmid hat er dies versprochen, vgl. Beilage 10.

6) Ihr Einverständnis gegen die Bauern ergibt sich aus den Akten bei Fries I p. 11—14 und 141.

7) Zweifel ed. Baumann p. 211, Harer Kap. 20.

8) Dies hat auch Kluckhohn nicht bemerkt, da er p. 278 einfach Berlichingens Deutung von der Obrigkeit annimmt und den Mainzer Vertrag nicht heranzieht.

9) Die Lieferungsverpflichtung betont Dionys Schmid.

heeres dazu gezwungen werden. Alle Klöster sollen aufgehoben, alle Ordenspersonen vom Schirmvertrag ausgeschlossen, d. h. vogelfrei sein, Erzbischof und Kapitel aber den Abzug des Heeres mit 15.000 fl. erkaufen, die dann freilich nie bezahlt wurden[1]), obwohl das Bauernheer noch aus dem Lager vor Würzburg Gesandte deswegen nach Mainz schickte[2]).

Dieselbe Säkularisierung war auch für Köln, Trier und Würzburg, überhaupt für alle geistlichen Fürstentümer in Aussicht genommen[3]). Man wollte nur erst mit Kontributionen, Geschütz-, Proviant- und Mannschaftslieferung die Mittel zur Nötigung dieser Fürsten gewinnen, um dann nach ihrem erzwungenen Beitritt die Reformation in allen Punkten durchzuführen.

Es war ein hohes, aber keineswegs an sich utopisches oder verwerfliches Ziel[4]): die Beseitigung aller geistlichen Fürstentümer und Herrschaften, Verwendung ihres Gutes für politische und soziale Zwecke, freilich allzu vorwiegend zugunsten des niederen Adels, womit man auch die adeligen Amtleute, Ministerialen und Vasallen der geistlichen Fürsten zu gewinnen hoffte, wie es wohl mit Stumpf gelungen war. Gerade die Anwendung dieses Köders zeugt von einem praktisch politischen Geschicke Weygands und Hipplers. Es war das Ziel, welches Franz von Sickingen in seiner ungeschickt angelegten Trierer Fehde verfolgt hatte; es entsprach auch den Forderungen Luthers[5]), wie sie ein Jahr später in Kursachsen und dann in allen protestantischen Ländern durchgeführt wurden; hofften doch Weygand und Hippler auf die Hülfe Friedrichs des Weisen, der zu ihrem grossen

---

[1]) Berl.-Rossach p. 437 und Lenz Preuss. Jahrbücher 84. Bd. p. 123. Auch Dionys Schmid gibt diese Summe an.

[2]) Zimmermann II 523 aus den Bundesakten.

[3]) Nach Dionys Schmid hätten Götz und Wendel schon zu Gundelsheim geratschlagt, wenn sich Mainz ergebe, könnten sie desto stattlicher mit Würzburg handeln.

[4]) Als Republikaner, der an ähnliche Zustände der schweizerischen Demokratien im Mittelalter denkt, kann ich diese Projekte nicht so ungünstig beurteilen wie Kluckhohn p. 298 und Hegel allg. Monatsschrift f. Wiss. und Litt. 1852 p. 964 ff., gebe aber vollständig zu, dass das Bauernheer wegen Mangel an Disziplin und einer gross angelegten Führung ganz unfähig war, so grosse Projekte zu verwirklichen.

[5]) In der Ordnung eines gemeinen Kastens 1523 schlägt er vor, dass die Obrigkeit die Güter der Klöster zu sich nehme und bedürftigen Edeln und Bürgern davon leihe; ja gerade hier sogar, dass man auch die Bischöfe, die Land und Städte unter sich haben, zu weltlichen Herren mache und ihre Güter ihren Freunden und Erben und dem gemeinen Kasten gebe.

Bedauern eben in diesen Tagen, am 5. Mai, starb[1]), aber wohl mehr Freude an Luthers Schrift gegen „die räubischen und mordischen Rotten der Bauern“ hatte, als an diesen Revolutionsprojekten.

Die Schwierigkeit war nur, die Säkularisation auch in den Gegenden durchzuführen, wo die geistlichen Fürsten selbst die Oberhand hatten und diesen statt eines grossen weltlichen Territoriums nur der Wirrwarr ohnmächtiger Kleinstaaterei gegenüberstand. Hierüber hatte sich Luther, der in der Schrift an den Adel sich doch vorwiegend an die Fürsten wendet und kursächsische Verhältnisse im Auge hat, nicht näher ausgesprochen; nur soviel geht gerade aus dieser Schrift hervor, dass er keine weltliche Revolution, keine Gewaltanwendung wollte, nur gesetzliche Reformen durch Kaiser und Reich oder durch die einzelnen Obrigkeiten, Fürsten, Herren und Städte in ihren Territorien.

Sogar diesem Gesichtspunkte machen die Projekte Hipplers und Weygands eine scheinbare Konzession durch Hinweis auf eine künftige Reform.

Die verständigeren Leute, denen Luther die Lösung weiterer Fragen überliess, glaubten wohl Weygand und Hippler selbst zu sein. Sie hofften, die niedrigen Stände, Bauern, Städte und Ritterschaft, durch starke Berücksichtigung ihrer egoistischen Interessen gewinnen zu können, wie Luther schon den XII Artikeln vorwirft, dass sie zu augenscheinlich auf den Vorteil der Bauern berechnet seien[2]). Durch Vereinigung dieser Stände hoffte man eine genügende Macht herzustellen, um auf dem von Luther verpönten Wege der Revolution und Gewaltanwendung die Säkularisation durchzusetzen. Es war für die Verhältnisse dieser mittel- und süddeutschen Gegenden freilich der einzige Weg. Es kam auf den Erfolg an, der das Unternehmen legitimirt hätte. Die Sache scheiterte an der Disziplinlosigkeit und mangelnden Kriegsübung des Bauernheeres im Gegensatz zu den schweizerischen Bauern des 14. und 15. Jahrhunderts, aber auch an dem kurzsichtigen Egoismus des beteiligten Adels und namentlich des ritterlichen Hauptmannes, der für sich allzu augenfällige Vorteile, selbst auf Kosten der Bauern, in Anspruch nahm.

Teils aus diesen übertriebenen Forderungen zu Gunsten des doch nur zum kleinsten Teil gewonnenen Adels, teils aus der Notwendigkeit, welche sich den Führern infolge der Rüstungen des schwä-

---

[1]) Bei Fries p. 432 und 444.

[2]) Luthers Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben vom Ende April 1525, Orig. in der Züricher Stadtbibl. XVIII.46; an der Amorbacher Deklaration hätte er noch weniger gutes gefunden.

bischen Bundes aufdrängte, strengere Disciplin im Bauernheer durchzuführen, ergaben sich natürlich Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten und zur Unzufriedenheit mancher Bauernhaufen mit der strengern Ordnung, welche eingeführt werden sollte[1]). In der Betonung dieser Differenzen enthalten die berlichingenschen Verteidigungsschriften und die unterstützenden Zeugenaussagen einen Kern von Wahrheit, nur wird die Sache wieder arg übertrieben, um Götz als ganz unschuldig an revolutionären Ideen überhaupt und als den einzigen Gegner derselben hinzustellen. In einer der militärischen Disciplin wie der beabsichtigten Entschädigung und der Bereicherung des Adels zuwiderlaufenden Weise fuhren einzelne Bauernhaufen fort zu plündern und zu brennen. Dass es weniger das eigentliche Bauernheer war, als die zu Hause gebliebenen oder dahin zurückgekehrten Bauern, welche in der allen sozialen Revolutionen eigenen Weise gerade die Schlösser ihrer eigenen Herren und Amtleute plünderten, gesteht Götz selbst gelegentlich[2]). Es ist daher nicht eine seiner sonstigen Darstellung widersprechende Übertreibung, wenn er sagt: „ohne Gottes hilf und mich wäre weder das Stift Mainz noch die Grafen dieser Landsart oder auch der Adel des Odenwaldes, Jagst, Kocher, Neckarthal, ja sogar im Schwabenland und Kreichgau kein Schloss unverheert geblieben“[3]), worauf unmittelbar die Behauptung folgt, die Bauern hätten auch seinen nächsten Freunden ihre Häuser und Schlösser verbrannt und ihm selbst eines verwüstet[4]). Wirklich zerstört wurden die mainzischen Schlösser Limbach und Wildenberg, beide in der Nähe der götzischen Besitzungen in Hettingenbeuren. Auf Berlichingens Befehl wurde Schloss Rottenfels verschont, da der Herr sein Vetter war[5]). Die Absicht der Führer war wohl, durch Zerstörung von 2 oder 3 Burgen den Erzbischof zum Vertrag zu nötigen[6]). Noch stärker übertrieben und zum Teil überhaupt un-

[1]) Der etwa gewonnene Einfluss wie die allmählige Kriegsübung wurde immer wieder zerstört durch das militärisch verderbliche Ablösungssystem, gegen welches Götz und Hippler sich sehr entschieden äusserten; vgl. die Urgicht des Dionys Schmid, Beilage 10.

[2]) Berl.-Rossach p. 325 und 350 speziell von den Mainzer Bauern, auch p. 430.

[3]) Berl.-Rossach p. 253.

[4]) Für letztere Behauptung mangelt jeder Beweis.

[5]) Zimmermann II 523. Freilich führt ein in der Sammlung des Prälaten Schmid über den Bauernkrieg Nr. 18 enthaltenes Verzeichnis der von den Bauern zerstörten Schlösser auch ein Marx von Berlichingen gehöriges Schloss Rothelse an, das im Besitz von Marx befindliche Rödelsee (vgl. Berl.-Rossach p. 604) bei Kitzingen, von Franken zerstört. Das von Zimmermann gemeinte ist aber das dem Grafen v. Wertheim gehörige Rothenfels.

[6]) Dies erklärt Dionys Schmid.

wahr ist die Darstellung der Klagebeantwortung, dass die zu Hause gebliebenen Bauern sich über die ihnen zugesendete Amorbacher Deklaration beklagten, welche angeblich befehle, der bisherigen Obrigkeit gehorsam zu sein, dass hierauf der „größte Haufe“ eine Gemeinde gehalten und beschlossen habe, Götz und alle, die zu solcher Ordnung geholfen haben, tot zu schlagen[1]). Dem trotz Warnung des Kellers von Amorbach, Weygand von Brait[2]), dazu kommenden Götz wird dann doch kein Härchen gekrümmt. Wenn ein solcher Beschluss wirklich von der Mehrheit des Bauernheeres in förmlicher Abstimmung gefasst worden war, und der gleich darauf in den Ring tretende Götz ihn wieder rückgängig zu machen vermochte, wäre dies nur ein Beweis mehr, dass der gefangene und gezwungene Hauptmann eine ganz gewaltige Autorität hatte. Der dritte Zeuge schildert diesen Vorgang in ähnlicher Weise wie andere die Szene in Buchen, in Amorbach hätten die Bauern einen Ring mit Spiessen gemacht und erklärt, sie wollten Götz nicht mehr zum Hauptmann, da er auf Seiten der Bischöfe sei und sie kein Schloss verbrennen lasse; ein Teil wollte ihn durch die Spiesse laufen lassen; immerhin zeigt diese Aussage, dass ein Streit unter den Bauern war: „zum Teil wollten sie ihn haben und eines Teils nicht“[3]). Das wesentliche des Vorganges bleibt doch jedenfalls, dass Götz seine von einzelnen Unzufriedenen angegriffene Autorität von neuem befestigt und seine den Bauern mehr aufgedrängte als von ihnen erzwungene Hauptmannschaft behauptet. Es liegt in der Natur des Verhältnisses, dass mit der Zeit immer mehr Differenzen zwischen den Bauern und ihrem Hauptmann hervortreten, namentlich da der erwartete Erfolg seiner Führung ausblieb. Auf sein Verbot des eigenmächtigen Plünderns bekam er unangenehme Wahrheiten zu hören, er sei ja selbst „ein Bösewicht und gemeiner Strassenräuber“[4]). Da er zu seinen Raubfehden gewiss oft indirekte Hilfe von Bauern gebraucht hatte, klingt dies weit plausibler als der andere Vorwurf, er sei auf des schwäbischen Bundes Partei, was keiner denken konnte, der ihn kannte; doch mochte die ausdrückliche Vorbehaltung des Bundes im Schirmbrief Uneingeweihte auch dazu veranlassen. Vorwürfe des Verrates und Äusserungen, wie, sie hätten einen Bauernkrieg und bedürften

---

1) Berl.-Rossach p. 325, 350 und 425; nach einem Zeugen waren es nur drei, die ihn erschiessen wollten, p. 391.

2) Dies ist doch sicherlich Weigand der Keller von Miltenberg; die Biogr. p. 199 gibt als Warner einen Kriegsmann von Heilbronn an (Berlin?).

3) Berl.-Rossach p. 374, ähnlich der 23. Zeuge p. 391: „ayner wöllt ihn zum Hauptmann, der ander nit“.

4) Berl.-Rossach p. 391, der 23. Zeuge.

keines Adels[1]), Götz gönne den Bauern nichts Gutes[2]), treten, soviel man sieht, erst bei den später zu erwähnenden Differenzen vor Würzburg und von Seite der ostfränkischen, nicht der Odenwälder Bauern auf; wie auch Hippler sagt, diese seien erst durch die fränkischen Bauern wieder verführt worden[3]). Hat doch Götz selbst seine Ordnung zu persönlichem Vorteil übertreten, schon im Kloster Amorbach, wo er den Abt mit der eiserner Hand auf die Brust geschlagen haben soll, mit den Worten: „Ihr habt lang genug aus silbernen Bechern getrunken, trinkt jetzt einmal aus Krausen“ (Thonkrügen)[4]). Es kommt nur auf die Auffassung an und doch einem Geständnis gleich, wenn Götz diesen Schlag als freundliches Streicheln bezeichnet, nachdem er sich früher verschworen, er habe dem Abt kein ungünstig Wort gegeben, geschweige ihn geschlagen[5]).

Ebensowenig macht es aus, ob Götz dem Abt die Krüge genommen oder sie als sogenannte Geschenke erhalten habe[6]), zumal er auch hier sich in Widersprüche verwickelt, bald persönlich anwesend das Geschenk nur aus Furcht und Verlegenheit angenommen[7]), bald auch es erst in seiner Herberge durch die Bauern erhalten haben will[8]).

Entscheidend ist doch der Brief des Abts von Amorbach, der im September 1525 das ihm geraubte bei Götz befindliche Silber, Kelche, Abtstab, Inful etc. mit genauem Verzeichnis zurückfordert[9]), und das Zeugnis des zu Götz gesandten Konventualen, er habe die Perlen und Edelsteine der zertrennten Inful am Halsband der Frau Götz gefunden[10]). Es kommt wieder nur auf ein Geständnis heraus, wenn Götz behauptet, er habe nur durch Kauf von den Bauern Silbergegenstände erworben, die sich zu seinem Ärger als versilbertes Kupfer erwiesen[11]).

Dass er nachher, wie der Bauernkrieg misslungen war und die

---

[1]) Berl.-Rossach p. 378; ähnlich, aber aus Höchberg p. 428 (Defensional).

[2]) Berl.-Rossach p. 381.

[3]) Berl.-Rossach p. 414. Brief Hipplers an Götz; ganz entsprechend lässt auch Dionys Schmid Hippler erst in Würzburg beklagen, dass sie den Adel nicht bei sich hätten.

[4]) Berl.-Rossach p. 338, Mainzer Klage.

[5]) Berl.-Rossach p. 346. Duplik.

[6]) Biogr. p. 206.

[7]) Berl.-Rossach p. 330 und Biographie p. 206.

[8]) Berl.-Rossach p. 426.

[9]) Berl.-Rossach p. 309 und 363.

[10]) Berl.-Rossach p. 339.

[11]) Berl.-Rossach p. 347 und 426 und Biogr. p. 206. Nach Dionys Schmid hat Götz das Silber des Abtes von den Bauern gekauft; diese aber hätten ihm 50 fl. an der Kaufsumme nachgelassen.

Strafprozesse begannen, dem Abt gern die Beute wieder zurück verkauft hätte, ist ebenso begreiflich, als dass dieser sie nicht in solcher Form annehmen wollte[1]).

Übrigens konnte Götz getrost schwören, er habe im Mainzischen keine Beute für sich genommen; er nahm das ganze Stift zu Handen der Hauptleute und wehrte den Bauern das Plündern nur, damit er selbst nicht zu kurz komme. Dass er sich ein Verdienst daraus machen will, die Plünderung der Kellerei Miltenberg, des Amtshauses seines Freundes Weygand, verhindert zu haben[2]), ist lächerlich, zeigt aber, dass diese geistigen Führer noch weniger Autorität bei den Bauern genossen als der Hauptmann. Ob dann die mainzischen Burgen Wildenberg und Limbach gegen seinen Willen durch disziplinlose Horden der Umgegend geplündert und verbrannt worden seien, wie er behauptet[3]), ist unwesentlich für unser Urteil, wenn auch Hauptsache für den Prozess; eine ganz faule Ausrede aber ist es, wenn Götz den schriftlich auf seinen Namen vorliegenden[4]) Befehl vom 5. Mai, die Deutschordensburg Horneck zu zerstören, die seinem Hornberg unangenehm nahe lag, als Fälschung des Bauernschreibers hinstellen will[5]).

Es existiren aber eine ganze Reihe von Mandaten, welche auf Berlichingens und Metzlers Namen ausgestellt sind und gerade aus der Zeit datiren, in welcher Götz Hauptmann war, auch den Chronisten als solcher galt und auf dem Höhepunkte seiner Macht stand. Gerade das Mandat, in welchem Götz und Metzler als oberste Feldhauptmänner und der Schultheiss Hans Reuter von Bieringen der Gemeinde Gundelsheim befahlen, das Schloss Horneck von Grund aus zu zerstören, datirt aus Amorbach vom 5. Mai, also vom gleichen Tage, an welchem Götz seine angeblich mildernde Deklaration den Bauern aufgenötigt haben will. Um die Schuld an der Zerstörung Hornecks von sich abzuwälzen, erfand er in der Biographie die sonderbare Geschichte, dass er die Deutschritter in Horneck persönlich gewarnt

---

1) Berl.-Rossach p. 255, 331, 363, Brief von Götz an den Abt v. September 1525; Biogr. p. 206.

2) Berl.-Rossach p. 331 und 378.

3) Berl.-Rossach p. 331 und 427.

4) Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII p. 341 nr. 344.

5) Berl.-Rossach p. 324. Die Behauptung, dass ein Pfaff der Bauern Schreiber gewesen sei, kann auch nicht wohl richtig sein, da sonst Hippler und Ludwig Hofmann, Stadtschreiber von Öhringen, als Bauernschreiber oder Kriegsschreiber genannt werden; vgl. Zweifel ed. Baumann p. 211 und 312. Dieselbe Ausrede mit Eigenmächtigkeit des Schreibers brauchte Götz schon am 18. Mai 1525 gegenüber den Frankenbauern, um seine Einmischung in das zu ihrem Bereich gehörige Gebiet von Karlstadt zu entschuldigen, vgl. Fries II 37.

habe[1]). Schon am 1. und 4. Mai stellte Götz zu Amorbach mit Metzler und Reutter drei Mandate aus, welche zeigen, dass sie die Besitzungen des Deutschordens zu Gunsten des Bauernheeres in Besitz genommen hatten, da sie den Gemeinden Gundelsheim und Lauffen gestatten, sich aus der Nutzniessung ihrer Felder für Schulden bezahlt zu machen bis auf den künftigen Reformtag, und Lauffen befehlen, das dem Orden gehörige Wasserhaus in Thalheim abzubrechen; dem gefangenen Abt von Schönthal wurde der Hof seines Klosters zu Heilbronn zur Wohnung angewiesen[2]).

Ein anderes Mandat von Götz und Metzler datirt vom 16. Mai aus Würzburg und betrifft Requisitionen, die bei Todesstrafe verlangt werden[3]). Auch die Gegenschrift zum Mainzer Vertrag war im Namen von Götz und Metzler ausgestellt[4]).

Wie Götz durch den Einfall im Mainzer Gebiet und durch die Säkularisirung des Erzstiftes seine eigenen persönlichen Interessen in Bezug auf die alten, gerade auf die Gegend von Buchen bezüglichen, Streitigkeiten[5]) verfolgte, so dürfte er auch die Wendung des Bauernzuges gegen den Bischof von Würzburg, seinen zweiten Lehensherrn, veranlasst haben, mit dem er ebenfalls schon längst in Streit lag[6]). Den Vortrab beim Marsch nach Würzburg führte ein bekannter Dienstmann des Ritters, Auerbacher[7]).

Die Vernichtung beider Stifte befreite ihn und seine durch diese Aussichten, wie er hoffte, ebenfalls zu gewinnenden Standesgenossen von aller fremden Oberherrschaft in hoher Gerichtsbarkeit, Mannschaftsrecht und Besteuerung wie von aller Lehensuntertänigkeit und befähigte ihn zu einem Sitz im Reichsregiment. Es entspricht ganz seinem ritterlichen Moralkodex und seinem Missbrauch mit der Fehdeansagung, dass er seinem würzburgischen Lehensherrn diesen Zug am 3. Mai anzeigte und als ganz unfreiwillig hinstellte[8]). Der Brief datirt aber aus der Höhezeit seiner Autorität bei den Bauern und zeigt nur, wie der Ritter in echter Bauernschlauheit sich von vorn-

---

[1]) Vgl. oben Seite 518 und Biogr. p. 188.
[2]) Beilagen nr. 6, 7 und 8.
[3]) Fries II p. 36.
[4]) Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben (Bibl. des Stuttg. Litter.-Vereins 129) p. 792.
[5]) Vgl. oben Seite 509 und Berl.-Rossach p. 181.
[6]) Vgl. oben Seite 510. Dionys Schmid schreibt ihm diese Absicht sehr bestimmt zu.
[7]) Nach Zimmermann II 517, aus den schwäb. Bundesakten.
[8]) Bei Fries I p. 168.

herein für den Fall eines schiefen Ausganges durch die damals schon ersonnene Fiktion einer Vergewaltigung salvieren wollte.

Am folgenden Tage forderte er den Bischof von Würzburg zur Annahme der XII Artikel auf und zwar merkwürdiger Weise ohne die am gleichen Tage durchgesetzte Amorbacher Deklaration[1]), die freilich mit ihren Säkularisirungstendenzen dem Bischof nicht als Milderung hätte erscheinen können. Seine eigene Angabe, daß er während jener gegen ihn revoltirenden Bauernversammlung dem Heere vorausreitend, in Miltenberg mit seinem dritten Lehensherrn, dem Grafen Georg von Werthheim, zusammenkam[2]), lässt eher vermuten, dass er über Anschluss und Durchzug mit ihm verhandeln wollte, als dass er, wie er behauptet, ihm geraten habe, seine Geschütze vor den treulosen Bauern zu verstecken. Wenn man auch[3]) den Grafen von Werthheim mit ziemlich einleuchtenden, freilich nicht ganz überzeugenden Gründen[4]) von einer ganz freiwilligen Teilnahme am Bauernkrieg freisprechen mag, ergibt sich doch, dass der Keller Weygand[5]) schon am 26. April dem Grafen zum Anschluß an die evangelische Brüderschaft riet und ihn zu einer Zusammenkunft mit den Hauptleuten der beiden Bauernhaufen einlud. Da der Graf wirklich am 5. Mai nach Miltenberg kam und hier trotz angeblichem Schrecken über die Roheit der Bauern, die ihre eigenen Hauptleute zu erwürgen drohten[6]), einen

---

[1]) Fries I p. 191, wohl absichtlich nicht mit den Namen der Hauptleute, nur „hauptleute, räthe und gemeine versammlung der Bauern“, aber die Würzburger schrieben die Aufforderung doch Götz und Metzler zu.

[2]) Biogr. p. 198, Berl.-Rossach p. 349 und 351.

[3]) So Kern, Beteiligung Georgs v. Werthheim am Bauernkrieg in Oberrhein. Zeitschrift 1901 Bd. 55 p. 413. Nach Dionys Schmid erklärte Berlichingen den Bauernräten zu Miltenberg, es habe keine Not mit dem Grafen von Werthheim: er werde sich auch ergeben; dieser kam dann wirklich nach Miltenberg, gelobte Leib und Leben zu ihnen zu setzen, und lieferte Geschütz und Proviant nach Külsheim.

[4]) Frühere Geschichtschreiber haben freilich die Haltung des Grafen im entgegengesetzten Sinne dargestellt, wie Bensen p. 253, Aschbach: Die Grafen v. Werthheim I 301, Baumgartner: Wie Werthheim evangelisch wurde p. 29 und Kaufmann im Freiburger Diözesanarchiv II p. 50.

[5]) Kern, Oberrhein. Zeitschrift 55 p. 414 gibt zwar in der Unterschrift den Vornamen Jörg statt Friedrich, wie Fries hat, was am einen Ort fehlerhaft sein kann, bezeichnet aber im Text p. 390 den Weigand als Keller, allerdings in der Annahme, er sei Werthheimer Beamter. Der Inhalt des Briefes spricht aber nicht dafür; Miltenberg liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Werthheim.

[6]) Kern p. 392. Diese Äusserungen sind wohl den späteren Verteidigungsschriften Berlichingens entnommen.

Vertrag mit dem hellen Haufen einging, so kann diese Zusammenkunft keine andere sein, als die von Götz in anderem Lichte geschilderte. Mit dem Hauptmann des fränkischen Bauernheeres oder Tauberhaufens, Florian Geyer, kam der Graf damals nicht persönlich zusammen, wandte sich aber schriftlich schon am 18. und 22. April in zwei Briefen an Geyer mit der Bitte, ihn in Ruhe zu lassen und ihm mitzuteilen, wessen er sich von dem Tauberhaufen zu versehen hätte, nicht ohne scharfe Bemerkungen über den Missbrauch des Evangeliums und die daran schuldigen Irrlehrer[1]); Bemerkungen, die wohl auf Zustimmung Geyers rechnen, da sie sonst dem Zwecke der Briefe und seiner Verwendung bei den Bauern schaden mussten. Geyer scheint nun doch nicht gewillt oder nicht in der Lage gewesen zu sein, von sich aus zu entscheiden[2]), und antwortete nur, der Graf möge sich an die ganze Versammlung der Bauern zu Ochsenfurt wenden. Am 4. Mai erschien der Graf zur Unterhandlung mit dem Tauberhaufen in Werbach[3]). Vielleicht wollte Götz in seiner Zusammenkunft mit dem Grafen dessen Geschütze für sein Heer gewinnen, dem viel radikaleren, adelsfeindlichen Tauberhaufen entziehen und vorwegnehmen, ebenso den Grafen selbst, der weit eher beim Odenwälder als beim ostfränkischen Haufen sein Interesse finden konnte[4]).

Mit einer wohl zum Lohn für den Vertrag und die Kriegshülfe gewährten Umgehung des werthheimischen Gebietes rückte Götz am 6. Mai über das mainzische Külsheim und das schon würzburgische Neubrunn, wo er am 7. Mai seinen alten Raubgesellen Rudi Sützel in den Schirm des Bauernheeres nahm[5]), mit seinem Heere nach Höchberg bei Würzburg vor und trat, nachdem schon vorher seit Ende April schriftliche Verständigungen mit dem im nahen Heidingsfeld[6]) lagernden Heere der fränkischen Bauern stattgefunden hatten

---

[1]) Diese zwei wertvollen Briefe an Geyer hat Kern aufgefunden und edirt p. 413 in seinen Beilagen Nr. 5 und 6.

[2]) Dies entsprach genau der am 27. April zu Ochsenfurt aufgestellten Ordnung, wonach der oberste Hauptmann keine Briefe annehmen und aufgeben durfte ohne Wissen der übrigen Hauptleute und Räte; vgl. Fries I p. 144.

[3]) Kern im Text p. 389.

[4]) Diese Möglichkeit erörtert Kern nicht, in der Meinung, Götz sei selbst nur gezwungen und helfe dem Grafen auch gegen die Odenwälder Bauern, p. 396.

[5]) Vgl. unten Beilage Nr. 9.

[6]) Die Wahl dieses Ortes ist vielleicht dadurch mitbestimmt, dass die alte Burg in der Stadt Heidingsfeld seit 1512 vom Bischof von Würzburg an Götzens Oheim Götz den älteren und dessen Sohn Joachim von Berlichingen verliehen war; vgl. Berl.-Rossach p. 136; Joachim war Kammerer des Stifts Würzburg und gehörte zur Besatzung des Frauenberges.

und von dort eine förmliche Einladung zum Zug gegen Würzburg erfolgt war[1]), in direkte Berührung mit diesem Haufen, den man nun anfing den „schwarzen" zu nennen im Gegensatz zu dem „hellen, liechten" Haufen der Odenwälder[2]).

Sofort nach dieser um den 9. Mai geschehenen Vereinigung traten Meinungsverschiedenheiten hervor, wohl weniger zwischen Götz und dem meist zu Verhandlungen im Götzischen Sinne, zur Gewinnung des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, abwesenden Florian Geyer[3]), als zwischen den beiden Bauernheeren. Die radikalere Gesinnung der fränkischen Bauern spricht sich am deutlichsten in der am 27. April zu Ochsenfurt aufgestellten Kriegsordnung aus[4]). Nachdem in den ersten Artikeln sehr scharfe Bestimmungen zugunsten strenger Disziplin angeordnet sind, darunter das von Götz auch beanspruchte, aber nicht in seine Deklaration aufgenommene Verbot, Kirchengüter ohne Befehl des obersten Feldhauptmannes und der Räte anzugreifen und zu beschädigen, folgt am Schluss ein den berlichingenschen Absichten gerade entgegengesetzter Artikel: „welcher vom Adel in diese christliche Bruderschaft zu kommen begehrt, soll und muss bewilligen, sein Schloss und Befestigung abbrechen zu lassen oder Macht haben, solches in einer gelegenen fürderlichen Zeit selbst zu thun, aber auch dann sein Geschütz und zu ihm geflüchtete geistliche Güter dem hellen Haufen antworten; soll auch hiefür keinen gerüsteten reisigen Gaul halten[5]); es soll auch ir keiner Renten, Zinse, Gült, Handlohn oder dergleichen Beschwerden fordern, sondern das bis zur Aufrichtung der Reformation anstehn lassen."

Wie Geyer sich zu dieser adelsfeindlichen Ordnung stellte, ob er sie mit veranlasste, oder mehr nur gezwungen annahm, bleibt zunächst

---

[1]) Vgl. Kern p. 392, Fries I p. 168 und Volkslied bei Liliencron III p. 484.

[2]) Nach den Ausführungen von Lenz: Florian Geyer, 1896 Preuss. Jahrbücher 84. Bd. 101—103. Doch war „heller haufe" die allgemeine Bezeichnung für Bauernhaufen, auch in Ostfranken, vgl. Fries I p. 145 und 147.

[3]) Wie Lenz annimmt, dem ich in diesem Punkte nicht beitreten kann, da ich das Zeugnis von Fries höher taxire; aber auch Geyers Auftreten in Rotenburg anders beurteile. Die Idee, Brandenburg zu gewinnen, lag ursprünglich diesen fränkischen Bauern fern, die im April noch die Absicht hatten, den Markgrafen zu überziehen; vgl. Bensen p. 216: sie geht wohl von Geyer aus.

[4]) Bei Fries I. p. 144—149.

[5]) Eine ganz ähnliche Äusserung schreibt Dionys Schmid dem Florian Geyer angeblich bei Weinsberg (Schreibfehler statt Würzburg?) zu: man solle alle hüser usbrennen und ein edelmann nit mer dann ein thier (thüre oder pferd?) haben wie ein bauer. Ähnlich verbot der Haufe von Bildhausen (bei Kissingen) den beigetretenen Adeligen das Reiten und die Beibehaltung ihrer Schlösser; vgl. Bensen p. 205.

dahingestellt; der in dieser Ordnung gemeinte oberste Feldhauptmann ist nicht Geyer, sondern Jakob Kol von Eifelstadt, ein sonst wenig genannter Mann[1]), weder Edler noch Bauer, vielmehr Bürger eines kleinen würzburgischen Städtchens[2]), das sich früh den Bauern anschloss, ähnlich wie der Schultheiss von Ochsenfurt. Die Tendenz dieser Ordnung macht es begreiflich, dass nach der beschlossenen Vereinigung beider Bauernheere gegen Würzburg nicht das radikale fränkische Heer, sondern der Odenwälder Haufe unter Götz und Metzler am 4. Mai den Bischof, allerdings mit Drohungen im Falle einer Weigerung, aufforderte, die XII Artikel anzunehmen, wie dies viele Grafen, Herren, Städte und Adelige getan hätten[3]). Ebenso begreiflich ist aber, dass auf die zustimmende Antwort der bischöflichen Besatzung des Würzburger Schlosses Frauenberg am 9. Mai sich heftige Opposition gegen diese Annahme von Seite der bei der Aufforderung gar nicht beteiligten fränkischen Bauern erhob, namentlich von Seite des Hauptmanns Jakob Kol, der gestützt auf sein in dieser Gegend natürlich zahlreicheres Heer die Abweisung einer Aufnahme des bischöflichen Adels durchsetzte oder diese wenigstens an die Forderung knüpfte, dass entsprechend der Ochsenfurter Ordnung das Schloss den Bauern übergeben und je nach dem nicht zweifelhaften Entscheid der rebellischen Bürger von Würzburg stehen bleiben oder zerstört werden soll[4]). Nicht nur Götz, auch Florian Geyer eiferte vergeblich gegen diese Bedingung und es ist daraus schon klar genug, dass Florian in der Hauptdifferenz zwischen den beiden Heeren auf

---

[1]) Doch nennt auch der Bericht H. Centgrafs, des Hohenloher Schreibers zu Schillingsfürst, Jakob Köhl als obersten Hauptmann des fränkischen Lagers im Heidingsfeld; vgl. Öchsle p. 326 und Zweifel p. 414. Als Centgraf sich auf den Vertrag seiner Grafen mit Götz und Metzler berief, entgegneten diese fränkischen Räte, Götz gehe sie nichts an und liessen Schillingsfürst zerstören.

[2]) Vgl. die wenigen Stellen bei Fries I. 144, 204, 314, 322, 328 und 334. Geyers Stellung ist überhaupt nicht recht klar. Der Graf von Werthheim bezeichnet am 18. April Florian als obersten Hauptmann der Versammlung an der Tauber. Cronthal p. 51 nennt Geyer als ersten unter den Hauptleuten beider Bauernlager und als Sprecher bei der Verhandlung mit den Bürgern von Würzburg am 9. Mai, wobei er auch sehr gemässigte Forderungen stellt, die wesentlich auf Säkularisirung der geistlichen Güter gehen. Nach Herolt p. 98 wäre er Hauptmann der Rotenburger Bauern; aber aus Zweifel p. 313 und 351 ergibt sich, dass er nur einer der Hauptleute und Räte des aus Tauberthalern und Franken (Würzburgern) bestehenden Lagers in Heidingsfeld war.

[3]) Fries I. p. 191.

[4]) Fries I. p. 203—205; aber auch Zweifel betont diesen Gegensatz; vgl. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges aus Rotenburg ed. Baumann p. 351.

Seite der Odenwälder stand und mit ihrer Hülfe die adelsfeindliche Tendenz seines eigenen Heeres zu überwinden hoffte.

Wenn auch Geyer schwerlich mit seiner angeblichen schwarzen Schaar beim Odenwälder Heer in Weinsberg, Heilbronn und Neckarsulm gewesen ist[1]), stand er doch mindestens in schriftlichem Verkehr mit Götz und veranlasste wohl die Vereinigung beider Heere, wie er denn den Rotenburgern am 7. Mai die Ankunft des Weinsberger Haufens anzeigte[2]). Eine allgemeine Übereinstimmung beider in ihren dem eignen Stand entsprechenden Interessen schliesst natürlich bei Männern solchen Charakters, deren Tendenzen doch nur auf Eigennutz beruhen, eine gewisse Rivalität und Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen nicht aus, besonders weil bei der von ihnen beabsichtigten Lösung der Kapitulationsfrage die Besatzung den Hauptleuten und besonders demjenigen, der am meisten dazu beitrage, eine grosse Geldsumme bezahlen sollte. Darum werfen sie sich gegenseitig Bestechung vor.

Diesen Sinn hat es wohl, wenn Florian sich über den zusammengelaufenen Weinsberger Haufen abfällig äussert[3]) und sich darüber beschwert, dass das würzburgische Tauberbischofsheim, wie auch mainzische Städte, (wohl nur der östliche ans Würzburgische grenzende Teil derselben?) sich zuerst seinem fränkischen Heer und dann doch noch den Odenwäldern verbrüdert hätten[4]); oder wenn sein Mitgesandter, der Schultheiss von Ochsenfurt, die Rotenburger ermahnt, sie seien nicht direkt mit dem Weinsberger Haufen verbündet[5]).

Dass aber Geyer in der Hauptstreitfrage über Aufnahme des Adels gleicher Meinung war wie Götz und darüber mit seinem eignen Heer in Zwiespalt geriet, ergibt sich aus der Nachricht, Florian habe sich von Rotenburg, wohin er samt andern fränkischen Bauernräten gesandt worden war, ganz gegen den Willen, ja gegen ein förmliches

---

[1]) Von Lenz p. 110 widerlegt, obschon der vielleicht verschriebene Schlusssatz des Dionys Schmid und einige minderwertige Quellen dafür sprechen.

[2]) Zweifel p. 318 und Dionys Schmid, die von Lenz p. 109 vermisste Quelle Öchsles. Es besteht auch die Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaft, da Götzens Urgrossmutter eine Geyer war und sein ältester Sohn 1550 eine Eva Geyer v. Giebelstadt heiratete (Stammbaum bei Berlichingen-Rossach p. 686 und Oberamtsbeschreibung Künzelsau 367).

[3]) Zweifel p. 351 und 358.

[4]) Zweifel p. 358. Lenz brauchte p. 108 nicht einmal zuzugeben, dass Geyer bei der Verbrüderung der Mainzer Räte mit den Odenwäldern zugegen gewesen sei; man kann ebensogut seine Aktion chronologisch trennen und geographisch beschränken; er wäre doch nicht in der Lage gewesen, als Hauptmann der Odenwälder zu handeln.

[5]) Bensen p. 243.

Verbot der andern, wieder zum Bauernheer zurückkehrenden Räte, durch den Rotenburger Edelmann Stephan von Menzingen, der in Brandenburgischen Dienstverpflichtungen stand[1]), bestimmen lassen, zum Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Ansbach zu reiten und mit ihm über Aufnahme in die Bauernverbrüderung zu unterhandeln[2]). Allerdings musste er dann von diesem Ritt, der ihm als Verrat gedeutet worden wäre, abstehen, und der Menzinger sich mit einem schriftlichen Antrag begnügen, dessen Inhalt unbekannt ist. Dass sich Geyer in Rothenburg mit einem Messgewand anstatt des verbotenen Geldes belohnen liess[3], entspricht auch ganz dem Benehmen Berlichingens in Amorbach.

Gegenüber diesen mehrfachen Zeugnissen Zweifels betreffend Differenzen Geyers mit seinem eignen Heere verdient die einzige etwas unklare Nachricht desselben Chronisten, wonach Florian die adelsfeindlichen Tendenzen der fränkischen Bauern geteilt zu haben scheine, nicht so grosse Beachtung. Bei ihrem ersten Auftreten verlangte jene Gesandtschaft der fränkischen Bauern aus Rotenburg nebst abfälligen Äusserungen über den Weinsberger Haufen, dem es nur um Geld zu tun sei, die Zerstörung aller Schlösser und Klöster[4]). Diese Gesandtschaft bestand allerdings aus Florian Geyer und Hans Bezolt, dem Schultheissen von Ochsenfurt; allein es wird nicht gesagt, welcher von beiden jene Äusserungen tat, und in weiteren Erklärungen, die dann allerdings dem Ritter Florian zugeschrieben werden[5]), finden sich weit mildere Vor-

---

[1]) Bensen p. 244. Thomas: Markgraf Kasimir im Bauernkrieg, Breslauer Disertation 1897 p. 54 betont richtig, dass Menzingen des Markgrafen Vertrauensmann und daß Geyer der Verhandlung nicht abgeneigt war; übersieht aber, wie kompromittirend das Einverständnis mit dem radikalen Edelmann Menzingen ist, den der Markgraf nachher vergeblich vor dem Galgen zu retten suchte; vgl. Thomas p. 65. Jäger: M. Kasimir und der Bauernkrieg in den Nürnberger Mitteilungen IX p. 24 rechnet sogar Florian Geyer zu Kasimirs Vertrauten. Nach einem Brief Menzingens an Kasimir vom 9. Mai hat Geyer dem Markgrafen versprochen, bei den Hauptleuten zu handeln, dass des Markgrafen Untertanen, die zum fränkischen Bauernheer gelaufen seien, wieder in die Heimat entlassen würden, unter der Bedingung einer Milderung ihrer Beschwernisse; vgl. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode p. 613, Note 8.

[2]) Zweifel p. 367. Um so auffallender, da der Markgraf am 9. Mai einen Bauernhaufen zersprengte, vgl. Zweifel p. 314.

[3]) Zweifel p. 377 und 544.

[4]) Zweifel p. 351. Schon im April zerstörte dieses fränkische Bauernheer viele Schlösser, darunter auch Boxberg, Ingolstadt und Giebelstadt, das Stammschloss Geyers: vgl. Bensen 217 und 219.

[5]) Zweifel p. 353.

schläge: dass Zins und Zehnten bis auf die Reformation eingestellt würden, aber doch nicht in der Meinung, solche Bürden ganz abzulegen, und dass die Stadt ihre Obrigkeit behalten soll, allerdings unter Oberaufsicht der Bauernhauptleute und mit Einziehung der geistlichen Güter; alles den Ideen Weygands entsprechend.

Die eigentliche Aufgabe dieser Gesandtschaft bestand eben darin, die geistlichen Güter der ausschliesslichen Verwendung für die Stadt zu entziehen und für das Bauernheer in Anspruch zu nehmen und eigenmächtige Plünderer im Namen des Bauernheeres zu bestrafen[1]), Massregeln, die genau dem berlichingschen Vorgehen im Mainzischen entsprachen. Ja in den Artikeln, welche nun Geyer den Rotenburgern zur Beschwörung vorschlägt, wird nur noch die Zerstörung der schädlichen Schlösser und Befestigungen verlangt[2]), daraus gemeinem Manne bisher hohe, merkliche Beschwerung zugestanden sei. Auf die von Rotenburg erhobenen Bedenken versprach der Schultheiss von Ochsenfurt, der sich durch die Instruktion vorläufig für gebunden erklärte, auf eine Milderung der Artikel zu wirken[3]), obwohl viele von Adel und Herrschaften sie auch angenommen hätten. Schliesslich mußten die Gesandten doch ihrem Auftrag gemäss, mit der radikaleren Ochsenfurter Ordnung herausrücken[4]), an deren Abfassung Geyer schwerlich irgend einen Anteil hatte; aber wiederum knüpft Geyer abschwächende Erklärungen daran, es wäre nicht die Meinung, dass niemand Zins, Gülten, Zehnten etc. geben oder dass man keine Obrigkeit haben soll; auch solle kein Schloss abgebrochen werden ohne Wissen und Willen des hellen Haufens und der Hauptleute. Bei der Eidleistung auf die Ochsenfurter Ordnung duldete Florian sogar, dass einzelne Bürger die Hand nicht erhoben, und betrachtete diese doch als Verbrüderte. Gegen die Meinung anderer Bauernräte versprach er den Rotenburgern ihre auf dem Land liegenden Häuser und Schlösser unzerstört zu lassen[5]). Wo Geyer auschliesslich mit seinen fränkischen Bauern, ihren Hauptleuten, Räten und Gesandten zusammen war, durfte er seine abweichenden Meinungen nicht zu stark betonen; sobald Götz und

---

[1]) Bensen p. 239—242, der mit Recht annimmt, einzelne Punkte seien der Interpretation Geyers überlassen gewesen.

[2]) Wie sie auch der schwäbische Bund zwei Jahre früher mit der grössten Energie betrieben hatte; vgl. Klüpfel, Bundesakten II p. 273, Verzeichnis der 23 zerstörten Schlösser, worunter Boxberg und das nahe dem Franz Rüd gehörige Walbach oder Wachbach; vgl. auch Quellen des B. Kr. in Oberschwaben p. 59.

[3]) Zweifel p. 358.

[4]) Zweifel p. 362.

[5]) Zweifel p. 417 und 420.

die Odenwälder dabei sind, hält er mit ihnen, wie in der erwähnten Discussion über die Aufnahme der Würzburger Besatzung[1]). Der von ihm gemachte Versuch, den Markgrafen Kasimir zu gewinnen, war ganz in Berlichingens Sinne, der einst Knappendienste am Ansbacher Hof getan[2]) und unter den Vertrauten Kasimirs seine besten Freunde und Spiessgesellen hatte, wie Fritz von Lidwach[3]), Eustachius von Lichtenstein und Konrad Schott[4]). Wenn sogar der Bischof von Würzburg diesem Markgrafen Säkularisirungsgelüste gegenüber seinem Bistum zutraute[5]), so konnten auch Götz und Geyer daran glauben.

Es ist neuerdings festgestellt worden, dass Kasimir wirklich mit dem Plan umging, seinen Bruder Friedrich, Dompropst in Würzburg, zum Coadjutor des Bischofs zu machen und das Bistum zu seinen Gunsten in ein erbliches Fürstentum zu verwandeln[6]), und dies schon lange vor dem Bauernkrieg, zur Zeit der vom Markgrafen anfangs begünstigten Fehde Berlichingens gegen Nürnberg. Wie ihr dritter Bruder, der Hochmeister Albrecht, der diese Würde den Bemühungen Kasimirs verdankte[7]), es mit dem Ordensstaat Preussen machte, so hofften auch Kasimir und Friedrich in Würzburg ein weltliches Fürstentum zu begründen, d. h. das alte Herzogtum Franken wieder herzustellen; dass der Bischof von Würzburg 1524 Kasimir beim Kaiser wegen Reformationsfreundlichkeit denunzirte und ihm einen Verweis zuzog[8]), mag ihn in diesen Bestrebungen noch bestärkt haben.

Eben im Mai 1525 verhandelte Kasimir mit dem freiwillig zu den Bauern übergegangenen Grafen Wilhelm von Henneberg über diesen Plan[9]). Seine eigenen Klöster liess er schon Ende April 1525 auf einem

---

[1]) Zweifel scheint nur deswegen von Fries in der Auffassung Geyers abzuweichen, weil er die Auftritte in Würzburg nicht kennt.

[2]) Biographie p. 17 und 110, auch oben p. 480.

[3]) F. von Lidwach wurde während des Bauernkriegs vom Markgrafen am 6. Mai nach Rotenburg gesandt, zu der Zeit, wo auch Geyer dort war; vgl. Eisenhards Rotenburger Chronik ed. Baumann p. 602 in der Bibl. des Stuttg. L. V. Bd. 139.

[4]) Vgl. oben Seite 491, 510 und Biogr. p. 112.

[5]) Allg. Deutsche Biogr. IV p. 90.

[6]) Vgl. Kamann p. 59 und besonders Schornbaum: Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung, Erlanger Dissertation 1900 p. 10.

[7]) Thomas: Markgraf Kasimir im Bauernkrieg, Breslauer Dissertation 1897, p. 6.

[8]) Thomas p. 20.

[9]) Jörg: Deutschland in der Revolutionsperiode p. 613 und 616, wonach der bairische Kanzler Eck dem Markgrafen vorwarf, er wolle sich aus der Not der Bischöfe verbessern.

Landtag in Ansbach säkularisiren[1]). Dass er nachher entschieden gegen die Bauern Partei ergriff, als die Bewegung zu radikal wurde und misslang, ist kein Beweis gegen seine frühere Geneigtheit, sich auf eine Bewegung im Sinne Weygands zu stützen[2]). Er war ein machiavellistischer Fürst, ebenso energisch als skrupellos in der Wahl seiner Mittel.

Viele Bauern hatten „gutes Vertrauen" zu Kasimir, und es ist schwer zu sagen, und war auch für seine eigenen Brüder nicht klar, wie er über die Bauernkriegsfrage dachte[3]).

Gegen die Reformation verhielt er sich unentschieden oder gleichgültig, schätzte aber die von ihr eröffnete Möglichkeit zu Säkularisationen in und ausserhalb seines Fürstentums[4]).

Für sein kleines, zwischen mächtigen Bistümern eingeschlossenes Land und seine bedrängten Finanzen war dies eine herrliche Aussicht. Es kam nur darauf an, ob die Bewegung siegreich sei und anderseits namentlich, ob sie die weltlichen Fürsten unbeschädigt lassen und mit ihnen in Verbindung treten werde. Gegenüber den radikalen adelsfeindlichen Franken musste das Erscheinen eines adelsfreundlichen Bauernheeres in dieser Gegend unter dem ihm längst bekannten ritterlichen Führer eine grosse Freude für Kasimir sein. Als die im Süden der Markgrafschaft gelegenen Klöster Auhausen und Wassertrüdingen von den Riesbauern mit Plünderung bedroht wurden und der brandenburgische Amtmann am 4. Mai den dortigen Gemeinden vorschlug, diese Klöster dem Markgrafen und ihnen selbst zu gut einzunehmen, zog Kasimir vor, die Klöster allein einzunehmen und ihre Schätze nach

---

1) Schornbaum p. 68; Bensen p. 252 meint, dass der Anschluss des Bischofs von Würzburg und des Frauenbergs an die Bauern auch den Markgrafen dazu bestimmt hätte.

2) Diese Möglichkeit und die engen Beziehungen Kasimirs zum Raubadel übersieht Thomas p. 31 ff. in seiner allzu entschiedenen Verteidigung Kasimirs. Dass er im eigenen Fürstentum gegen den Aufstand wirkte, ist selbstverständlich; dieser wurde erst anfangs Mai allgemein und es war ganz gegen die Intentionen Kasimirs, dass seine Bauern dem radikalen Tauberhaufen zuzogen.

3) Seine Brüder schreiben ihm am 8. Mai: „Obwohl jetzt der allmächtig gegen den pauern im Ries ein glück und sieg verlichen hat, derhalben sich auch e. l. vorgehabt gemüt etwas verändert haben möcht, davon wir noch nit wissen", vgl. Jäger, Markgraf Kasimir und der Bauernkrieg; in Nürnberger Mitteilungen 9. Heft 1892, p. 119.

4) Vgl. die von Kasimir veranlasste Windsheimer Einigung der weltlichen Kreisstände Frankens gegen die geistlichen vom 25. August 1524, bei Höfler, Fränkische Studien im Archiv f. K. Ö. G. Quellen VIII 245.

Ansbach zu schicken[1]). Nur weil die Öttinger Bauern ihm hierin zuvorkamen und sich auch gegen das Kloster Heidenheim wandten, warf er sich auf sie und schlug sie bei Ostheim am 9. Mai, ersuchte aber mit Hervorhebung dieser Anschuldigung den Dinkelsbühler Haufen um Fortsetzung der mit ihm eröffneten Unterhandlungen über Annahme der 12 Artikel[2]). Wie gerne er sich in eine der Amorbacher Deklaration entsprechende Erklärung der 12 Artikel eingelassen hätte, ergibt seine noch um Mitte Mai ausgestellte Instruktion für Verhandlungen mit dem jetzt sogenannten Jaxthaufen[3]). Die Zehnten und Herrschaftsrechte über Leibeigene weltlicher Herrschaften will er natürlich beibehalten wissen; aber, was er als weltlicher Fürst an Gütern geistlicher Herrschaften eingenommen habe oder noch einnehmen werde, dabei soll die Bauernschaft ihn handhaben, ihm helfen und ihn gegen anders gesinnte Bauernhaufen schirmen[4]). Dies kommt ziemlich genau auf die Absichten Berlichingens und auf den Vorschlag des Grafen v. Wertheim heraus.

Kasimir mag bedauert haben, dass sich der Jaxthaufe um diese Zeit auflöste und dass die fränkischen Bauern diesen Ideen wenig geneigt waren; aber Geyer und Menzingen, die fortwährend mit ihm verhandelten, mussten doch noch Hoffnung haben, eine Verständigung in diesem Sinne anzubahnen, und konnten wenigstens ahnen, was des Markgrafen Intentionen seien, über welche sich die Historiker heute noch streiten. Die Zunahme der adelsfeindlichen Gesinnung unter den Franken und selbst unter den Odenwäldern, noch mehr aber die Siege des schwäbischen Bundes, machten diese von Geyer noch bis in die letzten Tage der Belagerung Würzburgs betriebenen Verhandlungen[5]) immer aussichtsloser. Der Markgraf schloss sich jetzt um so entschiedener der siegreichen Gegenpartei an, kam aber nach dem Bauernkrieg wieder auf die Säkularisirung Würzburgs zurück[6]), mit der Motivirung, dass das schlechte Regiment der geistlichen Fürsten neue Aufstände hervorrufen müsse.

Am deutlichsten zeigt diese Pläne ein Ende 1525 von Kasimirs

---

[1]) Jäger, Markgraf Kasimir und der Bauernkrieg (Nürnberger Mitteilungen 1892, Heft 9) p. 58.

[2]) Jäger, p. 123, Beilage XVIII, Brief vom 8. Mai.

[3]) Jäger, p. 127, Beilage XXI.

[4]) Jäger, p. 130, Beilage XXIV, Instruktion; speziell p. 137.

[5]) Zweifel p. 409 und 429 erwähnt noch neue Botschaften an den Markgrafen am 21. und 27. Mai, ohne die Namen der Gesandten anzugeben; aber Geyer dürfte sich unter ihnen befunden haben.

[6]) Schornbaum p. 68—80.

Rat Joh. von Schwarzenberg geschriebenes Gutachten über Verwendung der geistlichen Güter[1]). Die Änderung der Stiftungen, die nicht zur Erhaltung des christlichen Glaubens gedient hätten, sei nicht vom gemeinen Mann, sondern von der Obrigkeit durchzuführen, damit die Plakerei und Empörung verhütet werde. Daran wird eine neue Reichs- und Kreisordnung geknüpft, die in Bezug auf Vertretung des ritterschaftlichen Adels mit 3 von 12 Räten in jedem Kreis, ihrer Besoldung aus dem Überschuss der geistlichen Güter, Abschaffung der geistlichen Fürsten bis auf einen in jedem Kreis mit etwas Klostergut abzufindenden Bischof, Unterhaltung der armen Leute aus dem 10. Pfennig der geistlichen Güter, Bildung eines besoldeten Kriegsvolkes aus dem ritterlichen Adel jedes Kreises und in anderen Punkten jenen Artikeln sehr nahe steht, welche Weigand der Hipplerschen Einladung an den Adel beigelegt wissen wollte[2]).

Der Bischof von Würzburg selbst war vielleicht damit nur insofern nicht einverstanden, weil er bei günstiger Gelegenheit lieber zu seinen eigenen Gunsten säkularisiren wollte, musste aber vorsichtig zu Werke gehen, da es ihm im Fall des Misslingens seine ganze Stellung kosten konnte.

Da die Stadt Würzburg zu den Bauern übergegangen und der Bischof am 6. Mai nach Heidelberg geflohen war[3]), liess sich die Besatzung der einzig noch dem Bischof untergebenen Burg Frauenberg oder Marienberg bei Würzburg auf Unterhandlungen ein, welche zunächst wohl zur Verzögerung bestimmt waren, von Götz aber nicht ohne Wahrscheinlichkeit für ernst gemeint gehalten werden konnten.

Kommandant war eben jener Bruder des Markgrafen Kasimir, Dompropst Friedrich, zu dessen Gunsten das Bistum säkularisirt werden sollte; in der Besatzung befanden sich als Domherren und ritterliche Vasallen und Ministerialen eine Anzahl von Verwandten und Handwerksgenossen des Raubritters[4]). Da war zunächst der Kämmerer Joachim von Berlichingen, ein Oheim Götzens, dem einzelne Bauern diese Verwandtschaft zum Vorwurf machten[5]). Sebastian Geyer, Amtmann von Bütthart, der vermutlich mit dem vom nahen Giebelstadt

---

[1]) Schornbaum p. 86 und 210, Note 236.

[2]) Fries I p. 442, Kluckhohn p. 290 und oben Seite 538.

[3]) Fries I p. 176.

[4]) Verzeichnis der Besatzung bei Fries I p. 182—188.

[5]) Der 12. Zeuge erwähnt dies: „Du bist ein Pfaffenfreund, hast einen reichen Domherrn zu Würzburg“; Berl.-Rossach p. 382.

stammenden Florian irgendwie verwandt war; Bernhard[1]), Götz, Eustachius und andere von Thüngen, die, obwohl Verwandte des jetzigen Bischofs, doch früher in der Nürnberger Fehde neben Götz beteiligt, als Räuber und Hehler schwer kompromittirt und geächtet worden waren; weitere Spiessgesellen aus der Nürnberger Fehde wie Wendel und Eustachius von Liechtenstein[2]). Betrachtet man nur die Familiennamen der Besatzung ohne die Vornamen, so figuriren dabei fast sämtliche in der Nürnberger Fehde kompromittierte Geschlechter: die Hutten, Grumbach zu Rimpar, Schaumberg, Stein, Steinruck, Herbelstadt, Münster, Hessberg[3]).

Es wäre nun freilich ungerecht und voreilig, alle diese Ritter bloss wegen Namensverwandtschaft unter die Raubritter radikalster Richtung zu rechnen; aber bei einzelnen waren doch nahe und auffallende Beziehungen zum revolutionären Adel vorhanden, der in Franken so stark vertreten war, dass sich selbst nach den ersten Siegen des schwäbischen Bundes um den 16. Mai noch 20 Adelige auf einmal mit den Bauern verbanden[4]).

Der in der Nürnberger Fehde schwer kompromittirte Amtmann Engelhart von Münster[5]) war jetzt „ein alter schwacher Mann“ und liess sich von den Bauern drängen, ihre Bruderschaft anzunehmen; sein Sohn Lorenz aber lag auf dem Frauenberg in der Besatzung[6]). Von dem Geschlechte der Zobel von Zobelstein war der Domherr Melchior Zobel als Führer einer Rotte in der Besatzung des Frauenbergs, Fritz Zobel von Heidingsfeld plünderte mit einer Bauernrotte das Kloster Duckelhausen[7]). Ein Eberhard Geyer war auch in der Nürnberger Fehde beteiligt gewesen[8]).

Es liegt keinerlei Beweis für ein anfängliches Einverständnis der Besatzung mit Götz vor; aber es waren doch Beziehungen und Ver-

---

[1]) Amtmann des werthheimischen Schlosses Rothenfels, das von Berlichingens Bauern eingenommen wurde; vgl. Fries Chronik II 266.

[2]) In der Bamberger Klage genannt wie alle übrigen, vgl. Nürnberger Codex in München Fol. 59 ff; ebenso in der Biogr. p. 112.

[3]) Der Chorherr Wilhelm von Hessberg trat zu den Bauern; vgl. Zimmermann II 688.

[4]) Zweifel p. 367.

[5]) Er gab den Raubrittern vor dem Überfall bei Forchheim Unterschleif zu Donnersdorf bei Zobelstein; vgl. Nürnberger Codex Fol. 303.

[6]) Fries II p. 95.

[7]) Fries I p. 33, späterer Nachtrag von Fries. Das Schloss Zobelstein wurde am 16. Mai ohne Not einem Bauernhaufen übergeben, obgleich dort das bischöfliche Archiv lag, Bensen p. 218.

[8]) Bamberger Klage im Nürnberger Codex p. 63.

anlassungen genug vorhanden, um Götz, der bei allen Standesgenossen den gleichen ihn selbst erfüllenden Egoismus voraussetzte, hoffen zu lassen, dass die meisten dieser Edlen sich einer Revolution anschliessen würden, die zugleich dem Adel und den Bauern nütze[1]). Jedenfalls ist es Tatsache, dass die Besatzung schliesslich, wenn auch zögernd und erst nach Verständigung mit dem Bischof, die von Götz angebotenen Bedingungen und die XII Artikel am 9. Mai für sich und mit Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung angenommen hat und dass nur durch die Adelsfeindlichkeit der fränkischen Bauern diese Kapitulation sich wieder zerschlug.

Sogar der Bischof erteilte seiner Besatzung am 8. Mai von Heidelberg aus die Ermächtigung[2]), im äussersten Falle die XII Artikel anzunehmen, obschon er nicht glaube, dass mit den Neckartalern und Odenwäldern etwas Beständiges könne erreicht werden, und deutlich merken lässt, dass er damit die Bauern nur hinhalten wolle, bis die Rüstungen des Pfalzgrafen und anderer Fürsten vollendet seien und der in diesen Tagen schon die ersten Erfolge erfechtende schwäbische Bund zu Hülfe komme[3]). Es kann aber noch fraglich sein, inwieweit der bevollmächtigte Stellvertreter und Konkurrent des Bischofs, der brandenburgische Kommandant des Frauenberges, der nicht unter dem kurpfälzischen Einfluss stand, diesen geheimen Vorbehalt billigte, da er doch auf seinen eigenen Vorschlag zur Annahme der XII Artikel und somit zur Verbindung mit den Bauern formell ermächtigt war[4]).

Mindestens — und dies allein soll hier angenommen werden — konnte Götz Gründe haben, an diese Möglichkeit zu glauben, und Geyer ebenfalls, da er sich auf seine Seite stellte. Hebt doch der

[1]) So ganz ausgeschlossen ist diese Möglichkeit doch nicht, wie Lenz meint, der in der Besatzung nur Gegner der Bauern erkennen will und die vielfachen Berührungspunkte mit der revolutionären Adelspartei hier ebenso wie bei Götz selbst unberücksichtigt lässt. Auch der würzburgische Kanzler Joh. Brieff zieht die Möglichkeit eines Abfalls der Ritterschaft in Erwägung: vgl. Cronthal p. 36. Der schwäb. Bund schrieb noch Ende Mai an den Truchsess, es sei zu besorgen, dass die Besatzung nicht beständig sein werde: vgl. Quellen des B. K. in Oberschwaben p. 591.

[2]) Antwort des Bischofs bei Fries I p. 197.

[3]) Ein Schreiben des Bundesfeldherrn Truchsessen von Waldburg an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz vom 5. Mai nahm schon die Vereinigung beider Heere in Aussicht; vgl. Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges p. 262.

[4]) Freilich hatte der Bischof vor seiner Abreise den Kommandanten instruirt, das Schloss selbst dann nicht zu übergeben, wenn der Bischof gefangen und gezwungen würde, es ihm zu befehlen; vgl. Bensen p. 211; aber diese Zwangslage war nicht eingetreten.

Bischof selbst in seiner Antwort an die Odenwälder den Gegensatz „der andern Versammlung", der fränkischen Bauern, hervor, die sein Stift mit Brand und anderen tätlichen Handlungen angreifen und beschädigen, und fordert sie auf, dieselben davon abzubringen[1]).

Die Ablehnung der von Götz vorgeschlagenen und von der Besatzung bewilligten Annahme der XII Artikel ohne sofortige Übergabe des Schlosses, das weiter gehende Verlangen der fränkischen Bauern nach sofortiger Zerstörung oder mindestens Übergabe des Frauenberges, wie sie ihr Hauptmann Jakob Kol vorschlug[2]), war freilich auch für Götz eine grosse Enttäuschung und erschwerte den Anschluss der Besatzung an die Revolutionspartei.

Ebenso scharf wie Götz, der dem Bischof doch wenigstens irgend ein Schloss lassen wollte, sprach sich Geyer gegen sein eigenes Bauernheer, namentlich gegen die Taubertaler aus: wenn er ihren geschwinden Sinn von Anfang an gewusst hätte, hätte er sich zuvor erstechen lassen, ehe er zu ihnen gekommen wäre, zu dieser Teufelsbrüderschaft[3]). Auch ihm wurden jetzt dieselben Vorwürfe gemacht wie Götz, man sollte keinem Edelmanne in dieser Sache trauen. Berlichingens Einfluss sank überhaupt seit der Vereinigung. Die Schöpfer und Leiter seiner Ideen, welche ihn in diplomatischen Fragen hätten unterstützen können, Hippler und Weygand, wurden nach Heilbronn zurückgesandt, um als Bauernkanzlei[4]) weitere Projekte zu schmieden und das nie zustande gekommene „Bauernparlament" vorzubereiten. Doch empfahl auch Weygands Brief an Hippler vom 18. Mai die friedliche Verständigung mit dem Frauenberg[5]).

Die Odenwälder und Neckartaler waren weit weniger zahlreich als die Franken, da viele vom ursprünglichen Heere nicht mit nach Würzburg gezogen waren[5]). Sie bildeten nur einen der drei ver-

---

[1]) Fries I p. 199.

[2]) Fries I p. 204. Göthes Kohl spielt gerade die entgegengesetzte Rolle.

[3]) Fries I p. 205. Eine entgegengesetzte Äusserung, welche Bensen p. 251 hiebei Geyer in den Mund legt: „schon ist die Axt an die Wurzel gelegt und der Tanz hat erst recht angefangen", steht zwar bei Fries I p. 319, aber gar nicht in Beziehung auf diese Verhandlung. Bensens Darstellung des Verhaltens Geyers ist unvereinbar mit Fries.

[4]) Vgl. Dionys Schmid in der Beilage nr. 10, woraus auch hervorgeht, dass Hippler noch in Würzburg als Gegner der adelsfeindlichen Franken und der von ihnen verführten Odenwälder auftrat.

[5]) Fries I p. 432.

[6]) Würzburger Berichte schätzten die Odenwälder, deren Hauptmann Götz von Berlingen „ein wunderseltzam reutersmann" sei, auf 18.000, den fränkischen Haufen auf 20.000; vgl. Cronthal p. 46.

einigten Haufen, die fränkischen Bauern zwei: die Taubertaler und die aus dem Würzburgischen, besonders dem Karlburger Amt. Jeder dieser drei Haufen wählte 5 Vertreter in den gemeinsamen Rat zu den Hauptleuten, so dass Götz und Geyer auch hier in der Minorität waren[1]).

Trotz dieser gemeinsamen Organisation suchte die Besatzung noch mit den Hauptleuten beider Heere getrennt zu unterhandeln und wurde von Götz dabei unterstützt.

Wenn es sicher wäre, dass man in diesen Tagen um den 9. Mai die (auch von Lenz seit Mitte Mai angenommene) Unterscheidung des schwarzen vom hellen Haufen als gegeben betrachten dürfte, so könnte man in dem auf jene erregte Diskussion folgenden Kompromissvorschlag, das Schloss zu der Landschaft und Stadt Würzburg und des hellen Haufens Handen zu übergeben[2]), einen Sieg der adelsfreundlichen Partei über den schwarzen Haufen der Taubertaler oder eine diesem gestellte Falle sehen. Nachher verhandelt der helle Haufen zum Teil allein. Der mit Götz besonders vertraute Graf von Werthheim brachte am 12. Mai von seiner Unterredung mit der Besatzung des Frauenberges den Antrag zurück, Bischof und Besatzung wollten sich unter Bezahlung von 3000 fl. mit den Hauptleuten des Odenwälder Heeres verbinden, wenn diese sie gegen die Bauern zu Heidingsfeld schützten[3]).

Während die fränkischen Bauern in ihrem Lager zu Heidingsfeld am 10. Mai wieder die Übergabe des Schlosses an die Landschaft zu Franken allein verlangten, gab Götz eine mündliche Antwort in seinem entgegengesetzten Sinne, dass die Besatzung in die Bruderschaft aufgenommen und mit dem Schloss auf die Seite der Bauern treten soll[4]). Er vermochte auch das Heidingsfelder Lager zu einer nochmaligen Verhandlung mit dem Besatzungskommandanten Markgrafen Friedrich zu bewegen[5]). Die Gesandtschaft der Besatzung wurde am 11. Mai wiederum instruirt, die XII Artikel im Notfalle anzunehmen, mit dem eigentümlichen Vorbehalt, dass der Bischof „solches nicht ganz dermassen befohlen habe“[6]); aber die Übergabe des Schlosses

[1]) Fries I p. 201.

[2]) Fries I p. 205. Bei Cronthal p. 63 ist hier gerade von beiden Bauernlagern die Rede.

[3]) Bensen p. 253. Auch Dionys Schmid erwähnt diese misslungene Verhandlung des Grafen und sein Einverständnis mit Götz, vgl. Beilage nr. 10.

[4]) Fries I p. 207.

[5]) Fries I p. 210.

[6]) Fries I p. 214.

sollte verschoben werden, bis auch alle übrigen Fürsten Deutschlands ihre Schlösser niederreissen werden, d. h. bis zu einem vollständigen Siege der Revolution. Wenn auch an diesen Ausgang der bessere Teil der Besatzung nicht geglaubt haben mag, so liegt doch in dieser Bedingung ungefähr derselbe Gedanke wie in Hipplers Vertrag mit dem Grafen von Hohenlohe und in der Deklaration von Amorbach: die Verschiebung der Frage, wie die fürstlichen Einkünfte und Besitzungen behandelt werden sollten, bis zur endgültigen Reichsreform.

Nicht nur Götz, auch Jörg Metzler, der wohl von Anfang an mit ihm einig ging, sprachen sich entschieden für Annahme dieses Angebotes aus und hätten beinahe die Mehrheit im Bauernrate erlangt, wenn nicht etliche Tauberbauern, d. h. wohl eben ihre Vertreter im Rate, und auch die der Bürger von Würzburg es verhindert hätten mit der Forderung, das Schloss müsste gleich niedergerissen werden. Der wohl auch hier, ähnlich wie in Mainz, von Götz gemachte Vorschlag, das Domstift für Abzug und Kriegskosten 100.000 fl. bezahlen zu lassen[1]), wurde von der Würzburger Menge im Sinne persönlicher Bestechung ausgelegt[2]).

Obschon durch tumultuarische Auftritte die Verhandlung gestört und das Anerbieten des Kommandanten von Frauenberg abgelehnt worden war, versuchten die Herren und Ritter der Besatzung mit Erlaubnis des Kommandanten am 12. Mai ihr Heil auch noch in Eröffnung neuer Verhandlungen[3]); viele wohl nur um Zeit zu gewinnen, einzelne vielleicht in der Hoffnung, durch Preisgebung des Schlosses ihre persönliche Sicherheit für ihre eigenen Schlösser zu erlangen. Auf Antrag der Bürger von Würzburg beharrten aber die beiden Bauernlager in Heidingsfeld und Höchberg auf der sofortigen Übergabe des Frauenberges und boten den einzelnen Rittern der Besatzung nur freien Abzug mit Leib, Leben und Gut an[4]), eine Konzession, die vielleicht manchen befriedigt hätte, auf deren genaue Innehaltung

---

[1]) Bei Fries I p. 206 als Teil des radikaleren Antrages; aber auch Cronthal p. 56 berichtet, man habe Götz und Metzler für den Abzug 20.000 fl. angeboten; er schiebt die Schuld am Scheitern der Verhandlung unrichtig auf die Odenwälder, wohl um seine daran am meisten schuldigen Mitbürger zu entlasten, obgleich er nachher p. 62 gestehen muss, dass das Treiben der revolutionären Partei in der Stadt selbst die Bauernhauptleute erschreckte und zur Errichtung von drei Galgen veranlasste. Cronthal verdient also hierin nicht, Fries vorgezogen zu werden.

[2]) Fries I p. 215; aber auch Zweifel p. 351.

[3]) Fries I p. 215.

[4]) Fries I p. 219 und Cronthal p. 63.

aber bei der Disziplinlosigkeit der Bauern nicht sicher zu rechnen war. Die Besatzung mochte immer noch auf einen Sieg der Berlichingenschen Forderungen im Bauernlager hoffen.

Diese Möglichkeit trat freilich immer mehr in den Hintergrund, da die radikaleren Franken sich stets vermehrten und von den Odenwäldern viele zu sich herüberbrachten, oder wie Hippler klagt, verführten[1]). Auch auf solche revolutionäre Bewegungen könnte man in weniger erfreulicher Weise das Prinzip vom Wachstum geistiger Energie anwenden[2]), oder besser die Beobachtung, dass soziale, politische und religiöse Ideen die Tendenz haben, sich bis zur äussersten Konsequenz, d. h. zum unsinnig übertriebenen Extrem, zu steigern.

In diese Tage, jedenfalls in die Zeit der Lagerung zu Höchberg, 8.—13. Mai, fällt eine Szene, welche deutlich zeigt, wie der fränkische Einfluss Berlichingens Autorität auch in seinem eigenen Lager stark erschütterte und in Frage stellte. Sie ist den Chronisten unbekannt: wir kennen sie nur aus Berlichingens eigenen Schilderungen und den Aussagen seiner Zeugen, die sich aber alle in der gewohnten Weise widersprechen, so dass der wahre Charakter des Vorganges bei Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse deutlich genug wird.

Die Autobiographie[3]) erzählt die Sache in dem Sinne, als hätten die Bauern ihrem ritterlichen Hauptmann schon nach achttägiger Hauptmannschaft, im Lager zu Höchberg, Urlaub gegeben, weil sie keine Fürsten, Herren noch Edelleute bei sich haben wollten, und als wäre er zwar noch bei den Bauern geblieben, aber ohne jede Verantwortlichkeit für ihre Unternehmungen und als ein mit dem Tode bedrohter Gefangener.

In den früheren Verantwortungsschriften[4]) gab er zu, dass man ihn erst 14 Tage nach Anfang und vor Ende der vierwöchigen Hauptmannschaft habe abtreten heissen (d. h. am 9. Mai, dem Tag der Ablehnung des Vertrages mit dem Frauenberg), weil die von Bischofsheim und ihr Hauptmann Alexius sowie die fränkischen Bauern niemand gehorchen, weder Zehnten noch Gülten bezahlen, auch dem Stifte Mainz und anderen Herren und denen vom Adel gegen alle Verträge kein Schloss stehen lassen wollten, aber auch weil der von Götz beim Odenwälder Haufen durchgesetzte Vertrag mit dem Schloss Würzburg durch den Böswicht Dionysius von Schwabbach wieder um-

[1]) Berl.-Rossach p. 414. Hipplers Brief an Götz vom 1. September 1525.
[2]) Wundt, Logik II 2. p. 403.
[3]) Biographie p. 200.
[4]) Berl.-Rossach p. 253.

gestossen wurde, da dieser sogar den Bauernschultheissen verführen wollte.

Nach der Duplik im Mainzer Prozess[1]) hielten die Bauern eine Gemeinde und Abstimmung darüber, ob sie Götz noch weiter zum Hauptmann haben wollten; obwohl alle Fähnlein beschlossen, ihn beizubehalten, will er es trotz Lebensgefahr nicht angenommen haben, freilich mit der Bemerkung, es wäre überflüssig dies zu beweisen. Aus den Zeugenaussagen[2]) ergibt sich denn auch so ziemlich das Gegenteil: dass sich Götz gegenüber dem als Konkurrenten auftretenden Alexius von Bischofsheim erst von der Mehrheit, von 5 Fähnlein, denen dann auch die 3 übrigen beitraten, wieder wählen liess, also sich viel eher den Bauern aufdrängte und in seiner Stellung zu behaupten suchte, als dass er diese günstige Gelegenheit sich zu entfernen, oder wenigstens die verantwortliche Stellung aufzugeben, irgendwie benützt hätte. Im folgenden Defensional[3]) sagt er daher nur noch, er habe bei der Wiederwahl keine Zusage gegeben, habe sich noch ferner müssen Hauptmann schelten lassen, aber niemand eine Antwort gegeben. Wie wenig diese passive Rolle der Wirklichkeit entspricht, wird sich noch zeigen.

Von den beiden hier als Berlichingens Gegner auftretenden Männern war Dionysius Schmidt[4]) von Schwabbach derselbe, auf dessen nachheriges Geständnis sich die Mainzer Klage gegen Götz stützt[5]), so dass leicht zu begreifen ist, warum dieser ihn als Bösewicht bezeichnet; er stammte nicht aus dem bekannten brandenburgischen Städtchen Schwabach, welches vom Markgrafen Kasimir wegen Teilnahme am Aufstand besonders grausam bestraft wurde[6]), sondern aus Schwabbach im württembergischen Oberamt Weinsberg, war ein Sohn des dortigen Schultheissen[7]) und schon bei der Eroberung Weinsbergs beteiligt. Über den Würzburger Vertrag äussert sich sein Geständnis gar nicht; die Chronisten führen ganz andere Männer als Gegner des Vertrages an und erwähnen Dionys hiebei nur einmal als Mit-

[1]) Berl.-Rossach p. 246 und 253.

[2]) Berl.-Rossach p. 378, 386, besonders klar p. 392 und 394; auch hier findet Zöpfl „nicht einen Schatten eines Widerspruchs“, daselbst p. 770.

[3]) Berl.-Rossach p. 428.

[4]) So nennt ihn Cronthal p. 51 und seine eigene Urgicht; in den Prozessakten heisst er nur Dionysius oder Nisius von Schwabbach.

[5]) Berl.-Rossach p. 410.

[6]) Herolt p. 112; Baumann, Quellen des Bauernkriegs in Oberschwaben p. 635, 790 und 791.

[7]) Er war ein reicher Mann, dessen grosser Grundbesitz auf 1400 fl. geschätzt wurde; vgl. Baumann, Akten p. 369.

glied der Gesandtschaft, welche unter Florian Geyer und dem Schultheißen von Ochsenfurt am 9. Mai mit der Besatzung unterhandelte[1]). Es ist daher kaum anzunehmen, dass Dionys zu den Gegnern des Vertrages gehörte, und wahrscheinlicher, dass Götz ihn nur dazu stempelte, um seine ihn kompromittirende Aussage zu entkräften.

Alexius von Bischofsheim kann nur von Tauberbischofsheim stammen, der Stadt, welche zwar zum Bistum Würzburg, aber zum Berlichingenschen Heere gehörte und welcher Geyer und die Franken vorwarfen, dass sie von ihnen zum andern Bauernheer übergelaufen sei[2]). Diese Vorwürfe scheinen auf Alexius Eindruck gemacht zu haben, so dass er, während sein Ansehen durch Lieferung der Bischofsheimer Geschütze verstärkt wurde, sich zum Gegenkandidaten gegen Götz aufstellen liess und dessen Heer zu den fränkischen Grundsätzen hinüberbringen wollte.

Da Götz trotz seiner Wiederwahl den Weg für seine Säkularisirungspolitik verschlossen sah, musste er wohl oder übel einem gewaltsamen Vorgehen zustimmen, wenn er nicht dem schon siegreich vorrückenden Heer des schwäbischen Bundes einen mächtigen Stützpunkt in dem Würzburger Schloss überlassen wollte[3]).

Es ist eine wohlfeile Ausflucht, wenn Götz seine damalige Gesinnung später so darstellt[4]), als hätte er sich über die ersten Siege des schwäbischen Bundes in Schwaben gefreut. Aus dem Bisherigen ergibt sich klar genug, dass Götz auch in Würzburg noch eine bedeutende Rolle als oberster Hauptmann der Odenwälder und Neckarthaler spielte und sich nichts weniger als schweigend und passiv verhielt. Wenn er sich darauf beruft, jeder Würzburger müsste gestehen, dass er sich über das tyrannische Benehmen der fränkischen Bauern gegen alle Obrigkeit und Ritterschaft im Lande Franken beschwert habe[5]), so betrifft dies eben nur die Meinungsverschiedenheit der beiden Bauernlager in Bezug auf die Behandlung des Adels, nicht die Sache der Bauernrevolution gegen das Stift Würzburg überhaupt, am wenigsten den von Götz überall verfolgten Säkularisirungsplan.

Da sich die Verhandlungen mit der Besatzung und dem Bischof aller-

---

[1]) Cronthal p. 51.

[2]) Zweifel p. 358 und oben Seite 554.

[3]) Ein Brief der Hauptleute der Franken zu Heidingsfeld an die Karlstädter vom 15. Mai sagt sehr deutlich, dass „unser und der ander hauff, den man den hellen haufen nennt, ainmütig und eines Sinnes sein, wiewohl ain weil zum tail zwitrechtig, und wir hinangeschanzt an das sloss, sie aber uf irem tail zu St. Burckart (Vorstadt) hineingeruckt und ... on unterlass geschossen wird“ (Fries II p. 36).

[4]) Biographie p. 202.

[5]) Duplik bei Berl.-Rossach p. 353.

dings gegen den Willen Berlichingens gänzlich zerschlagen hatten, waren auch das in Höchberg lagernde Odenwälder Heer und seine obersten Führer Götz und Metzler genötigt, mit dem fränkischen Bauernheer in Heidingsfeld gegen das Schloss vorzugehen; sie schrieben dem Bischof am 10. Mai, sie seien zwar immer noch zu Verhandlungen bereit, die endgültigen Reformen könnten aber erst in Zukunft und nur von solchen, die mehr Vernunft haben, als die Bauern und der Bischof und seines gleichen, beraten werden, und die Bauernheere wollten in tätlicher Handlung gegen das Stift und die Person des Bischofs keineswegs stillstehen[1]).

Gerade die Odenwälder liessen sich nun am 13. Mai die am Fuss des Frauenbergs gelegene Vorstadt Würzburgs auf dem linken Mainufer einräumen und bezogen sie nächtlicher Weile ohne Wissen des Stadtrates[2]), während die fränkischen Bauern die eigentliche Stadt am rechten Ufer besetzten[3]), zum Teil aber auch in Heidingsfeld zurückblieben.

Vermutlich wollte Götz damit einen entscheidenden Einfluss auf die Belagerung gewinnen[4]). Trotzdem und wohl infolge einer Intrigue gegen seine Absichten wurde diese in einer verfrühten und unmilitärischen Weise durch disziplinlose Handlungen von zwei anderen Seiten begonnen. Schon am Tage vor Einrücken der Odenwälder eröffneten würzburgische Geschütze auf eigenmächtigen Befehl eines Mitgliedes des Stadtrates, ohne Wissen der übrigen, das Feuer auf das Schloss[5]).

Die vom Bauernheer — es wird nicht gesagt, von welchem der beiden[6]) — am 14. Mai begonnene Beschiessung von dem südlich des Schlosses gelegenen und mit Schanzkörben versehenen Niklausberg aus blieb wirkungslos wegen der ungenügenden Geschütze des Grafen

[1]) Fries I p. 230.

[2]) Cronthal p. 64. Fries erzählt dies zwar nicht; es ergibt sich aber aus dem von ihm II 36 mitgeteilten Aktenstücke. Vgl. auch Volkslieder ed. Liliencron III q. 465.

[3]) Herold, Chronik von Hall p. 98 mit dem Irrtum, dass Götz Hauptmann der Franken gewesen sei.

[4]) In der Biogr. p. 200 stellt er dies natürlich so dar, die Bauern hätten (ohne Zutun des armen Gefangenen) die Sache dahin gerichtet, dass man sie in die Stadt liess und lagern bei St. Burkhards Münster (eben in der Vorstadt).

[5]) Cronthal p. 63, doch kommt die Behauptung, dass der Rat nicht einverstanden war, vielleicht nur auf Rechnung der die Stadt entlastenden Tendenz des Chronisten und Stadtschreibers.

[6]) Man kann aber mit Bensen p. 254 annehmen, es sei eine Abteilung aus dem Heidingsfelder Lager gewesen. Dagegen sagt ein bei Zweifel p. 313 mitgeteilter Zettel: „der Weinsberger hauf leyt in Glessberg“.

von Werthheim und der grossen Entfernung[1]). Dann machten die Bauern — und dies können nur die in der Vorstadt befindlichen Odenwälder sein, während die in der eigentlichen Stadt und zum Teil noch im Lager zu Heidingsfeld gebliebenen Franken gar nichts von dieser Unternehmung wussten[2]), — einen Versuch, bei St. Burkhards Stift in der Vorstadt neben der Treppe, die zum Schloss hinaufgieng, dessen Mauer zu untergraben[3]), und schützten diese Arbeit durch zwei aufgeworfene Schanzen und eine hohe Katze[4]). Bevor die bei Rotenburg und Bischofsheim begehrten Geschütze eintrafen, machte ein Teil der mit dieser Arbeit betrauten Bauern in der Nacht vom 15.—16. Mai[5]) auf blinden Allarm einer Schildwache hin, oder in förmlicher Meuterei gegen die Weisung der Hauptleute, den törichten Versuch, vor Beendigung der angeordneten Deckungsarbeiten das Schloss zu stürmen und vor Ankunft der überall requirirten Geschütze von ungenügend gesicherten Positionen aus es zu beschiessen[6]). Diesem eigenmächtigen und ungeordneten Beginnen liefen, wie es für solche undisziplinirte Banden charakteristisch ist, andere Bauern und Bürger von Würzburg von allen Seiten her zu, brachten Sturmleitern und anderes Gerät herbei und hofften mit Geschrei, Schiessen und Stürmen das Schloss zu erobern[7]). Da ist es denn ebenso klar, dass die Besatzung, obschon ein Teil derselben auch jetzt noch zur Kapitulation bereit war[8]), sich in ihrer Mehrheit diesen disziplinlosen Banden am wenigsten ergeben wollte, als dass der voreilige und führerlose Sturm mit einer argen Niederlage und grossem Verlust der Bauern endigte. Etwa 100 dieser eigenmächtigen Stürmer, vorwiegend Neckarthaler, wurden erschossen[9]),

1) Fries p. 220 und 238.

2) Dies sagt Cronthal p. 65 ausdrücklich.

3) Diese Absicht berichten Cronthal p. 64 und Herold p. 98 ziemlich übereinstimmend; Fries redet in diesem Zusammenhang p. 245 nur von Beschiessung, erzählt aber etwas ähnliches später p. 257 und führt eine um den 22. Mai begonnene Untergrabung auf die Würzburger Bergknappen und auf Angeben deren von Eifelstadt (Jakob Kol?) zurück. Bensen, p. 257 lässt hier (wie Lenz) den angeblich schon bei Weinsberg tätigen schwarzen Haufen handeln. Bei Zweifel p. 395 wird das Graben den Odenwäldern zugeschrieben.

4) Fries I p. 246.

5) Es kann nicht ein Sonntag gewesen sein, wie Herold p. 98 sagt; das richtige Datum, die Nacht von Dienstag—Mittwoch 15—16. Mai, aus Fries I 240: ein Volkslied bei Liliencron III p 485 sagt: „am montag spate", — ähnlich p. 477 u. 465.

6) Diese Eigenmächtigkeit betont sowohl Herold als Cronthal.

7) Herold p. 99.

8) Dies sagt Cronthal p. 65

9) Fries, der in diesem Zusammenhang nichts von der Eigenmächtigkeit sagt, bringt I p. 247 doch einen Brief eines Bauernrates vom 17. Mai, wonach „in der vordern Nacht etlich freiknecht, der merteil vom Neckerhaufen (also

zum Teil durch einander selbst. Nicht minder verständlich ist es, dass Götz, der nichts von diesem Unternehmen seiner eigenen Leute wusste, bis der Sturm schon im Misslingen oder zu weit gediehen war, im blossen Wamshemd[1]) baarhaupt und baarfuss[2]), wie er durch den Lärm aufgeweckt aus dem Bett kam, zum Schloss lief und seine ungehorsamen Leute vom Sturm abmahnte. Es ist ebenso unrichtig, wenn Götz diese Szene durch seine Zeugen und seinen Anwalt in dem Sinne vorbringen liess, wie wenn er überhaupt gegen eine Einnahme des Schlosses gewesen wäre[3]), wie dass die Bauern diese Abmahnung für einen Verrat, ein heimliches Einverständnis mit den Feinden erklärten[4]), wodurch seine Autorität als Hauptmann noch mehr erschüttert wurde.

Anderseits machten das fränkische Bauernheer zu Heidingsfeld und die Bürger von Würzburg den Odenwäldern und Neckarthalern im allgemeinen und auch ihrem Hauptmann, als ob er daran mitschuldig sei, zum Vorwurf, dass sie ohne ihr Wissen einen Versuch gemacht hätten, das Schloss zu erobern und Ruhm und Beute für sich allein zu erlangen[5]). Dieses zum Teil wohl absichtliche Missverständnis der Haltung und Absicht Berlichingens ist also gleich im andern Bauernlager selbst entstanden und daher leicht begreiflich, dass ihm Fries zum Opfer fiel. Der Stadtschreiber Cronthal hatte mehr Fühlung mit den beteiligten Bürgern, Herold mit den beteiligten Bauern von Hall. Um solche Eigenmächtigkeiten zu verhindern, aber auch Berlichingens Autorität noch mehr zu untergraben, verlangten die Franken eine Vermischung der Haufen, so dass ein Teil der Oden-

---

nicht, wie Lenz 103 meint, offenbar im Dienste der Würzburger) ausgeschossen wurden, um den Frauenberg zu stürmen, wobei 100 erschossen worden, der merteil von inen selbst". Aus diesen machte Bensen p. 257 den schwarzen Haufen von Weinsberg. Vgl. auch Fries I p. 257 über Untergraben des Schlosses durch die Bergknappen von Würzburg, was aber ein späteres Unternehmen vom 22. Mai ist. Davon reden auch Volkslieder bei Liliencron III p. 485 und 478.

[1]) Herolt p. 99. In dem früheren Druck von Mone, Anzeiger f. K. deutscher Vorzeit 1839 p. 140, fehlt die entscheidende Stelle und ist das Herzulaufen in Hemd und Wams auf den Besatzungskommandanten des Frauenbergs widersinniger Weise bezogen.

[2]) So der 11. Zeuge bei Berl.-Rossach p. 381.

[3]) Berl.-Rossach p. 353, 381 und 441.

[4]) Cronthal p. 65.

[5]) Cronthal p. 66; seine Angabe p. 64, dass während des Sturmes Götz und der Graf von Werthheim mit etlichen Haufen Stellung nahmen, um den Sturm zu unterstützen oder zu plündern, ist entweder auf einen etwas späteren Moment zu beziehen oder ganz irrtümlich.

wälder nach Heidingsfeld, ein Teil der Franken von da nach der Vorstadt von Würzburg verlegt werde, richteten aber damit die Disziplin vollends zu Grunde[1]).

Obwohl die requirirten Geschütze von Rotenburg und Bischofsheim um den 16. Mai im Lager von Heidingsfeld ankamen und nach Würzburg geführt wurden[2]), kam Götz von der ihm aufgenötigten Idee eines neuen Sturmes in den nächsten Tagen wieder zurück, da er vom Herannahen des schwäbischen Bundesheeres hörte, das in Süddeutschland den Aufstand niedergeworfen hatte und jetzt Weinsberg und Heilbronn[3]), aber auch Hornberg und die Heimat der Neckarthaler und Odenwälder bedrohte. Dringende Hilfsgesuche wurden von dort an die Bauern bei Würzburg gerichtet. Am 17. Mai befahlen Götz und Metzler, immer noch als oberste Feldhauptleute des hellen Haufens vom Odenwald und Neckarthal, den Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe, bei der Bruderschaftsverpflichtung, alle ihre Untertanen aufzubieten und wohlgerüstet zu Ross und zu Fuss dem Städtchen und Schloss Weinsberg zu Hülfe zu ziehen. Aber auch allen Edlen und Unedlen, die dem Bauernbund beigetreten waren, befahlen beide Hauptleute dasselbe, so dass namentlich die vom Adel in eigner Person samt ihren Verwandten und ihrem Geschütz nach Weinsberg ziehen sollten[4]). Daraus ergibt sich klar genug, dass Götz sich immer noch als Hauptmann des mit den Bauern verbündeten revolutionären Adels betrachtete, wie auch als oberster Hauptmann seines Bauernheeres.

Am 19. Mai zeigte Götz persönlich dem vereinigten Bauernrat in Würzburg die Mitteilungen ihrer Brüder vom Neckar an, dass der Bund im Anzug gegen Heilbronn sei und auch auf Weinsberg vorrücken wolle. Daher kam er wieder auf seine alte Idee zurück, mit der Besatzung des Frauenbergs einen dem Adel günstigen Vertrag zu schliessen; wenn dies nicht geschähe, könnte er nicht länger da bleiben, sondern müsste mit seinem Heer zur Rettung der bedrängten Brüder heimziehen[5]). Wirklich wurde beschlossen, eine neue Verhandlung mit

[1]) Fries I p. 250. Ob diese Forderung durchgeführt wurde, ist allerdings nicht klar.

[2]) Zweifel p. 394 und 395.

[3]) Fries I p. 251; Cronthal p. 69.

[4]) Die Ausschreiben und Mandate bei Berl.-Rossach p. 236; das erste auch bei Öchsle p. 293. Auch die Kriegsräte des schwäb. Bundes befürchteten am 17. Mai eine Zusammenziehung aller schwäbischen und fränkischen Bauernhaufen bei Weinsberg zur Gegenwehr; vgl. Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII p. 367.

[5]) Fries I p. 251.

der Besatzung zu eröffnen, und unter die damit beauftragten[1]) Gesandten auch der mit Götz stets einverstandene Jörg Metzler gewählt, im übrigen lauter Würzburger, die am meisten für Niederreissung des Schlosses waren und bei dieser Gelegenheit entweder zu spioniren oder die Besatzung zu erschrecken hofften[2]).

Auf ihren Antrag, der wiederum bedingungslose Übergabe des Schlosses verlangte und also doch nicht in Berlichingens Sinne gefasst war, wünschte die Besatzung einen Tag Bedenkzeit, und da dies in dieser gefährlichen Situation nicht zugegeben werden konnte, zerschlug sich die ganze Unterhandlung. Von beiden Parteien wurde mit gegenseitiger Beschiessung fortgefahren. Wohl auf den 22. Mai fällt der von den Eifelstädtern, vermutlich dem von da gebürtigen obersten Hauptmann der Franken, Jakob Kol, angeratene Versuch, durch würzburgische Bergknappen das Schloss zu untergraben[3]). Die Würzburger und die fränkischen Bauern verlangten jetzt auch vom Grafen von Werthheim noch weitere Geschütze, die dieser zu besitzen leugnete. Auf diesen Moment liesse sich am besten Berlichingens Behauptung beziehen, er habe dem Grafen geraten, seine Geschütze vor den treulosen Bauern zu verstecken[4]), obgleich Götz dies geflissentlich auf eine frühere Zeit bezieht, als wäre es gegen sein eigenes Bauernheer gerichtet. Vielmehr wollte er diese Geschütze wohl nur den Franken entziehen und mit auf den Zug nach Weinsberg nehmen. Ebenso hatte er durch seinen Kaplan die vom Werthheimischen Schloss Rothenfels stammenden 16 Pferde unter seine Bauernhaufen verteilt[5]).

Immerhin hatte der Graf von Werthheim vier seiner Geschütze den besonders radikalen Bürgern Würzburgs zur Beschiessung des Frauenberges überlassen[6]). Durch ein Schreiben des Bischofs von Würzburg vom 11. Mai war Graf Michael von Werthheim ersucht worden, seinen zu den Bauern übergegangenen Sohn Georg um Vermittlung eines Waffenstillstandes und Verhandlung über die XII Artikel mit den Odenwäldern zu veranlassen[7]).

Wie sehr sonst Graf Georg um diese Zeit mit seinem Vasallen

---

1) Fries I p. 253; auch Cronthal p. 67.

2) Fries I p. 252.

3) Fries I p. 257.

4) Berl.-Rossach p. 351 und 352 (Duplik; vgl. oben p. 550.

5) Fries II p. 268.

6) Fries I p. 215 und 247; andere Quellen geben sechs Geschütze an; vgl. Kern p. 316. Nach Fries II p. 269 sagte der Graf selbst, dass er nicht nur mit den Bauern verbrüdert, sondern oberster Hauptmann sei.

7) Aschbach p. 322; auch bei Fries I p. 272.

Götz nicht nur wegen seiner gemässigten Ansichten gegenüber den Franken, sondern auch in Säkularisirungsplänen gegen Würzburg einig ging, ergibt sich aus einer Unterredung, die er am 12. Mai mit der Besatzung des Frauenbergs hielt, namentlich mit seinem Schwager Grafen Wolf von Castell[1]). Auf ihre Bemerkung, es sei wohl nur ein Scherz, dass er zu den Bauern geschworen haben sollte, versicherte er sie alles Ernstes, er sei mit all seinen Untertanen bei den Bauern, habe das beste Fähnlein im Bauernheer, und habe ihnen auch Geschütze, Pulver und Büchsen geliefert. Im Namen der ganzen Bauernschaft begehrte er, sie sollten das Schloss mit allem, was darin sei, übergeben, dann solle die Besatzung ihres Leibes und Gutes versichert sein und sicheres Geleit erhalten.

Die Besatzung schlug die Übergabe ab, wollte aber die XII Artikel annehmen und einen unbestimmten Stillstand mit Bezahlung von 3000fl. an die Hauptleute und einem halben Monatssold an jeden Knecht erkaufen, unter der Bedingung, dass die Hauptleute des Odenwälder Heeres den Bischof, das Domkapitel und die Besatzung als Brüder und Vertragsverwandte gegen alle Feinde in Schutz nehmen, namentlich gegen die radikaleren Bauernhaufen, die zu Heidingsfeld liegen und den Vertrag etwa nicht wollten gelten lassen. Gerade dieser gegen das Lager zu Heidingsfeld gerichtete Punkt des Antrages und die verheissene Bezahlung an die Hauptleute sind durch ein Aktenstück bezeugt, welches schon wegen seiner Beziehung auf die beiden Lager zu Höchberg und Heidingsfeld nicht später als auf den 13. Mai gesetzt werden kann[2]). Die Aufnahme des vom Grafen von Werthheim zum Referat übernommenen Auftrages ist unbekannt; die am 13. Mai erfolgende Vereinigung der beiden Heere in Würzburg

---

[1]) Bensen p. 252; auch Aschbach, Geschichte der Grafen von Werthheim p. 302, erzählt diese Geschichte und stützt sich auf Ludewig, Geschichtschreiber des Bistums Würzburg p. 888, der es aus Fries haben soll; aber in der von Schäffler und Henner edirten Chronik von Fries steht diese Geschichte nicht. Kern p. 403 erzählt sie auch nur nach Bensen und sucht sie zu Gunsten des Grafen zu drehen und später zu datiren; bringt aber in Beilage 9 ein undatirtes Aktenstück bei, welches Bensens Erzählung bestätigt. Auch Dionys Schmid führt diese Verhandlung an; ebenso ein Volkslied bei Liliencron p. 476 und 478.

[2]) Damit ist Kerns Versuch, die Geschichte samt der Ankunft des Grafen im Bauernlager auf den 13.—15. Mai hinauszuschieben und zu beschränken, widerlegt; auch ergibt sich klar der direkte Zusammenhang mit den bei Fries I p. 218 enthaltenen Akten vom 12. Mai. Die bei Kern p. 608 abgedruckte Verantwortung des Grafen ist recht nichtssagend und kommt ungefähr auf die Behauptungen Berlichingens heraus, dass er nur gezwungen war.

dürfte die Behandlung des auf ihre gegenseitige Verhetzung berechneten Antrages unmöglich gemacht haben.

Der Antrag suchte zwar Berlichingens aus dem Mainzer Vertrag bekannten Tendenzen entgegen zu kommen, war aber wohl nur auf Verhetzung, Täuschung und Zeitgewinn berechnet; dies mochte Werthheim selbst oder Götz bemerkt haben, so dass sie ihn gar nicht vorbrachten.

Die nur von Cronthal bezeugte Nachricht[1]), dass bei dem eigenmächtigen Sturm vom 15./16. Mai der Graf von Werthheim und Götz mit etlichen Haufen sich an gelegene Orte stellten, um je nach dem Ausgang die Ehre zu retten oder zu plündern, lässt sich zwar in jene Ereignisse und die von anderer Quelle geschilderte Haltung Berlichingens nicht gut einreihen, setzt aber auch das engste Einverständnis des Grafen mit Götz voraus.

Von diesen etwas früher fallenden Ereignissen zu denjenigen des 22. Mai zurückkehrend, kann man annehmen, dass Georg von Werthheim seine letzten Geschütze zu Gunsten des mit Götz geplanten Abzuges zurückbehielt. Der Graf war seit dem 16. Mai nach Hause zurückgekehrt, vielleicht unter dem Vorwande, nach den verlangten Geschützen zu sehen. Am 20. Mai bat Götz ihn schriftlich um eine geheime Unterredung in wichtiger Sache, wohl eben betreffend Beteiligung an seinem Rückzug[2]).

Doch war Götz auch jetzt noch so wenig zu einem endgültigen Bruch mit den radikalen Franken geneigt, dass er sich, wenn auch ungern genug, gegen seine bessere militärische Einsicht und gegen die Wünsche seiner heimbegehrenden Neckartaler nochmals dem Mehrheitsbeschluss fügte, einen neuen Sturm vorzunehmen und zwar einen derartigen, dass er damit seine ganze Adelspolitik in letzter Stunde noch preisgab.

Trotz aller von den Odenwäldern vorgebrachten Bedenken wurde nämlich am 22. Mai nach vieler Hin- und Widerrede zuletzt doch durch beider Haufen Hauptleute, also auch durch Götz und Metzler, ein neuer Sturm beschlossen, und um die durch den früheren miss-

[1]) Cronthal p. 64. Aschbach p. 305 berichtet hier wieder eine ähnliche Geschichte, die beiden hätten sich in das Schloss werfen wollen, mit Berufung auf Fries, wo kein Wort davon steht; es scheint, dass der von ihm benützte Ludewig die Nachrichten verschiedener Chronisten durcheinander gemacht hat oder dass Aschbach alles nach Bensen erzählt, in der Meinung, dieser beruhe überall auf Fries.

[2]) Der Brief bei Berl.-Rossach p. 237; eher so aufzufassen als wie bei Kern p. 405 im Sinne eines öffentlichen Aufgebotes.

lungenen Sturm entmutigten Bauern dazu anzufeuern, ein guter Sold für Freiwillige ausgeschrieben, ja die sonst verbotene Plünderung von Silbergeschirr, Barschaft und Hausrat zu Gunsten der einzelnen freigegeben und der Gesamtheit nur Geschütze, Waffen, Proviant und Urkunden vorbehalten[1]). Trotz diesem Beschluss, „Sackmann“ zu machen[2]), liessen sich nur wenige Freiwillige einschreiben. Der Sturm der beiden Bauernheere am 22. Mai hatte nur den Erfolg, dass 400 Bauern getötet wurden[3]) und dass Götz sich gleich in der folgenden Nacht zum Abzug entschloss.

Von Norden rückten der Kurfürst Johann von Sachsen, welcher Durchzug durch das Bambergische verlangte[4]), und der Landgraf von Hessen[5]) heran, zwei Fürsten, auf deren Hülfe die Bauern anfangs gerechnet hatten. Nicht nur im Süden, auch im Westen hatte der schwäbische Bund grosse Erfolge errungen. Nachdem Weinsberg am 21. Mai genommen und zerstört worden war[6]), befahlen am 25. Mai die Hauptleute und Räte des versammelten christlichen Haufens im Lager zu Würzburg bei den Eiden, die man zum hellen Haufen geschworen, jeden zweiten Mann in allen Ämtern und Flecken wohlgerüstet mit Büchsen und langen Spiessen nach Krautheim zu senden, um das anrückende Bundesheer zurückzuschlagen[7]). Dieser Versammlungsort liegt so ziemlich in der Mitte zwischen Würzburg und Weinsberg, und man möchte annehmen, er sei nicht ohne Zutun des aus dem ganz nahen Ballenberg stammenden Jörg Metzler gewählt worden. Mag dieses Ausschreiben noch auf Verabredung mit den Odenwälder Hauptleuten beruhen, da es vom versammelten Haufen ausgeht, nicht wie die folgenden, nur noch von der fränkischen Versammlung[8]), zur Zeit seiner Ausfertigung waren Götz und Metzler doch schon abgezogen. Obschon die Nachrichten darüber unklar und widersprechend sind, dürfte es doch auch auf Verständigung der beiden

---

1) Fries I p. 258.

2) Cronthal p. 68. Sacman bedeutet eigentlich Plünderer, Räuber, vgl. Lexer; hier Plünderung („Räuberis“).

3) Nach Fries, der freilich viele Lücken hat, sollte man glauben, der Sturm wäre nicht zur Ausführung gekommen; aber Zweifel p. 412 schildert ihn zum 22. Mai genau.

4) Fries I p. 258. Brief der Bauern vor dem Frauenberg an den Bildhauser Haufen.

5) Fries I p. 259, 287 und 288.

6) Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs p. 292, Stälin IV p. 301.

7) Fries I p. 293.

8) Fries I p. 294 und 295 vom 26. Mai.

Bauernheere beruhen und zur Sicherung der Truppensammlung bei Krautheim, wie zu der damals noch möglich erscheinenden Rettung Weinsbergs und jener Gegend bestimmt gewesen sein, dass Götz und Metzler mit ihrem noch aus ca. 8000 Mann bestehenden[1]) Heeresteil in diesen Tagen, d. h. wohl in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai, aufbrachen, um die christlichen Brüder in der Heimat vor dem Bunde zu retten[2]). In voller Übereinstimmung scheint diese Trennung nicht erfolgt zu sein, da die fränkischen Hauptleute aus Würzburg am 22. Mai die Bischofsheimer, über deren Zugehörigkeit sich beide Heere stritten, aufforderten, die Weisungen der Odenwälder nicht zu berücksichtigen[3]). Doch sollte eine Verstärkung vom fränkischen Haufen nachfolgen.

Am 24. Mai in Krautheim angelangt, stellten die Hauptleute und Räte des hellen Haufens der Odenwälder und Neckartaler mehrere Schriftstücke aus, die zu einander im Widerspruch stehen. Das erste, ausdrücklich von Krautheim datirt, fordert die Grafen von Hohenlohe auf, in eigener Person mit Mannschaft und Geschütz zur Abwehr des schwäbischen Bundes in das Feldlager zu kommen, welches jetzt an der Jaxt sei, oder wo man sie dann zunächst finden möge[4]). Eine ähnliche Mahnung scheint an den Grafen von Werthheim ergangen zu sein[5]).

Während diese Mahnungen denjenigen entsprachen, welche die bei Würzburg zurückgebliebenen Franken am 25. Mai erliessen[6]), kann man dies von anderen zu Krautheim ausgestellten Dokumenten kaum annehmen. Götz liess sich nämlich am gleichen 24. Mai von seinen Mithauptleuten und Räten ein Zeugnis ausstellen, dass er nur

---

[1]) Diese Zahl gibt Harer Kap. 54, aber auch Herolt p. 109 an; allerdings auch für die Niederlage bei Königshofen, wo das Heer schon durch Desertion zusammengeschmolzen war. Nach Cronthal p. 69 wollte man ihm 2000 Heidingsfelder zugeben.

[2]) Fries I p. 298 sagt „in denselbigen Tagen bei Nacht“, schreibt ihm aber schon die Absicht zu, sich mit dem Bund zu vertragen. Auch Cronthal p. 69 betont die Nacht, aber das Einverständnis der zwei Heere. Stälin, Würtembergische Geschichte IV p. 304 setzt den Abmarsch zu spät an, auf 27. bis 28. Mai. Ein Volkslied bei Liliencron III 465 gibt „einen Freitag“ an (26. Mai).

[3]) Öchsle p. 186 aus dem Stuttgarter Archiv. Fries 298 lässt die Franken über den Abzug sich entsetzen; Herolt p. 109 redet von gemeinsamem Beschluss; ebenso Harer c. 54.

[4]) Bei Öchsle p. 300; in der Antwort, ersuchten die Grafen um Hülfe gegen den fränkischen Haufen.

[5]) Kern p. 403, aber ohne sie in den Beilagen abzudrucken.

[6]) So boten die Heidingsfelder Hauptleute am 25. Mai die Rothenburger zu einem Zuzug nach Krautheim auf; vgl. Zweifel p. 421.

ungern und durch Drohungen gezwungen die Hauptmannschaft über den hellen Haufen angenommen, aber seine Verpflichtung gegen den schwäbischen Bund vorbehalten habe[1]). Wer darin einen schlagenden Beweis für die Wahrheit seiner ganzen Darstellung erblicken wollte, müsste doch bedenken, dass die Mithauptleute und Räte dieses Zeugnis sicherlich nicht ausgestellt hätten, wenn sie von seiner inneren Wahrheit überzeugt gewesen wären und geahnt hätten, dass Götz sie jetzt im Stiche lassen werde. Ihr Zeugnis bestätigt gerade den ihnen bekannten komödienhaften Charakter jener Gefangennahme in Buchen. Die Aussteller, die sich vielleicht auf die von jeher mit Götz einverstandenen Hauptleute Jörg Metzler und Reuterhänslein von Bieringen, den Bauern-Schultheissen[2]) und Regisseur jener Komödie, beschränken, hofften, durch diese Reinwaschung ihres obersten Hauptmanns sich einen Fürsprecher beim schwäbischen Bund zu verschaffen, wie auch Götz selbst nicht ermangelte, es in seinen Verantwortungen in diesem Sinne zu verwerten[3]). Götz, der nun allerdings merkte, dass „ihnen die Katz den Rücken hinauflief“[4]), wollte wiederum den weniger kompromittirten Grafen von Werthheim als Vermittler für sich benützen. Da dieser es in einer Zusammenkunft in Lauda zusagte, aber zu lange zu verzögern schien, schrieben Götz und Metzler einen leider nicht erhaltenen Brief an den Grafen[5]). Zu diesen vergeblichen Verhandlungen und in diese Tage, Ende Mai, gehört ein undatirtes Schreiben, unterzeichnet vom Grafen von Werthheim, Bopp und Georg von Adelsheim und Götz, welches im Auftrag etlicher Personen vom hellen Haufen des Odenwalds und Neckartals, zu welchem auch Hippler zugehören scheint[6]),

---

[1]) Berl.-Rossach p. 362 und 408.

[2]) An diesen schrieb Götz noch am 29. Mai, vgl. Berl.-Rossach p. 237.

[3]) Berl.-Rossach p. 325.

[4]) Biographie p. 203.

[5]) Fries I p. 298. Doch wohl später als der vom 20. Mai bei Berl.-Rossach p. 237.

[6]) Dies behauptet Kern p. 410, wie es scheint nach Werthheimer Akten; es steht aber auch in einem dem Datum nach rätselhaften Schreiben, womit die Hauptleute und Räte des hellen Haufens vom Odenwald und Neckarthal „in dem eilenden Aufbruch unseres Lagers vor Würzburg „noch am Sonntag Exaudi (28. Mai) an den Bund schrieben, dass sie zu den Verhandlungen Götz, Werthheim, Bopp v. Adelsheim und Wendel Hippler bevollmächtigten; bei Baumann, Quellen des Bauernkrieges in Oberschwaben p. 590, vom Schreiber des Truchsessen mitgeteilt. Da Götz am 28. Mai längst nicht mehr in Würzburg war, ist vielleicht Hippler selbst der eigenmächtige Verfasser dieses Schreibens, der ohne selbst in Würzburg zu sein, sich damit den Rückzug eröffnen will. Ludewig, Geschichtschreiber des Bistums Würzburg p. 895, der

die schwäbischen Bundesstände um Geleit und Bestimmung einer Malstatt zu Verhandlungen angeht[1]).

Ob der Graf den verheissenen Ritt zum schwäbischen Bunde wirklich unternahm[2]) und ob er sich dabei der übrigen Edlen ernstlich annahm oder vielmehr sich selbst allein rein zu waschen suchte, ist nicht näher bekannt; aber es wäre jedenfalls zu spät gewesen. Er benützte den Auftrag, um sich einem ferneren Anschluss an die Unternehmungen des hellen Haufens zu entziehen[3]). Bekannt ist nur ein schon vom 25. Mai datirtes Schreiben des Grafen an den Bundesfeldherrn Truchsess von Waldburg, worin er sich lediglich für Götz verwendet, um ihn gegen den Vorwurf zu entschuldigen, dass er die Unternehmungen der Bauernschaft aus Eigennutz gefördert habe, während er vielmehr alle Beschwerungen mit treuem Fleiss abgewendet habe; er bittet auch um Gehör bei einer mündlichen Unterredung[4]). Man erkennt daraus, dass Werthheim und Berlichingen schon versuchten, sich ganz von den Bauern loszusagen und sie preiszugeben, nachdem sie ihnen unter Vorspiegelung von Friedensvermittlung jene Entschuldigungsurkunde abgelockt hatten.

Götz selbst schrieb am 26. Mai im gleichen Sinne zur Entschuldigung seiner angeblich aufgezwungenen Hauptmannschaft an einen Edlen, den er als Schwager bezeichnet, wie es scheint Wilhelm von Habern; die zu Wimpfen befindlichen Genossen, welche das Schreiben an Habern übermitteln sollten, Georg und Diebold Koberer, bitten Götz am 27. Mai, sie ebenfalls in diese Unterhandlung einzuschliessen, ein Beweis, dass sich dies keineswegs von selber verstand[5]).

Schon entschlossen also, sich von der Sache der Bauern zurückzuziehen, oder wenigstens mit einem Doppelspiel sich auf diese Eventualität gefasst zu machen, scheint Götz unter dem Vorwande von Verhandlungen im Hohenloheschen zurückgeblieben zu sein, während

---

auf einer verlorenen Stelle von Fries beruhen dürfte, schreibt dieses Gesuch, das er vom 31. Mai datirt, richtiger „denen von Würzburg“ zu.

1) Berl.-Rossach p. 326 und 407.

2) Wie Kern p. 411 meint.

3) Nach Kern p. 410 auf Grund eines nicht abgedruckten Schreibens.

4) Dieser Brief bei Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges p. 298 ist von Kern nicht beachtet worden.

5) Beide Schreiben leider ohne Adresse bei Berl.-Rossach p. 362 und 407. Diese Koberer stammen wohl, wie der von Dionys Schmid mehrfach erwähnte Hans Koberer, Schultheiss von Bretzfeld im Weinsberger Amt, ganz nahe an Adolsfurt (vgl. Baumann, Akten p. 368). Doch war Jörg Koberer Bürger von Wimpfen und wurde am 22. April von Hauptmann Jörg Metzler in Schirm genommen (Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII p. 177).

die Vorhut des Heeres bis Neckarsulm vorrückte[1]). Als sie nach Verlust dieses Ortes den Rückzug antrat und vielleicht auch unter dem Eindruck der Tatsache, dass die schwer kompromittirten Grafen von Hohenlohe schon Friedensverhandlungen mit dem ihnen verschwägerten Bundesfeldherrn einleiteten[2]), entfernte sich Götz am 29. Mai zu Adolsfurt auf der Grenze des Hohenloheschen gegen das Weinsberger Amt von seinem im Rückzug begriffenen Heer[3]), wie er in der Biographie[4]) sagt, ohne Vorwissen der Bauern, dagegen nach seiner ältesten nur 14 Tage nach diesem Ereignis geschriebenen Darstellung[5]) vielmehr mit Wissen der Hauptleute (d. h. Metzlers), des Schultheissen und etlicher Räte und unter dem Vorwande, einen Freund um Vermittlung eines leidlichen Friedens anzugehen. Dieser Freund (Graf v. Werthheim?) verschaffte ihm Geleit zu dem beim Bundesheer stehenden schwäbischen Ritter Dietrich Spät, der einst mit Götz auf Herzog Ulrichs Seite gegen den Bund gekämpft hatte[6]). Jetzt war Spät einer der eifrigsten auf Seite des Bundes, trug nach dem Sieg bei Herrenberg selbst ein Scheit zur Verbrennung Nunnenmachers herbei[7]) und wurde am 30. Mai zum Kommandanten einer Reiterabteilung bestellt, welche die auf dem Rückzug befindlichen Odenwälder von Forchtenberg gegen Krautheim verfolgen sollte[8]).

---

[1]) Nach Harer Kap. 67 wäre er bis gegen Neckarsulm gekommen, hätte aber nur 800 Bauern in die Stadt hineinrücken lassen und auf Kunde vom Anrücken der Feinde „sich auf der Höhe in den Wäldern flüchtig hinweggethan“. Dass er nur bis Krautheim gekommen und schon dort geflohen sei, ist eine falsche Angabe Herolts p. 109, auch bei Ludewig, Geschichtschreiber Würzburgs p. 897.

[2]) Brief der Grafen an den Truchsess vom 31. Mai über den bereits erfolgten Anschluss; bei Baumann, Akten p. 302.

[3]) Fraglich bleibt der Tag und die damit zusammenhängende Frage, ob es noch während des Vorrückens gegen Neckarsulm oder erst beim Rückzug geschah. Die Biographie stellt es in ersterem Sinne dar, aber die Rückzugslinie von Löwenstein aus führt eher über Adolsfurt als der von Neuenstadt und Öringen gegen Neckarsulm gerichtete Vormarsch. Für den 29. Mai spricht der unten zitirte Brief an den Bauernschultheissen.

[4]) Die Biographie p. 203 nennt Adolzfurt (ebenso wie die Verantwortung vom 12. Juni). Ihre Behauptung, dass die vier Wochen seiner Verpflichtung abgelaufen waren, ist unrichtig; es waren genau fünf Wochen nach dem Schirmvertrag vom 24. April; die Rechnung würde nur nach jener von Götz versuchten Datumsfälschung stimmen (oben Seite 526 und 528).

[5]) Verantwortung vom 12. Juni 1525 bei Kern p. 419.

[6]) Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft II 217. Spät war Obervogt von Urach und wurde am 17. April beauftragt, Reiter für den Bund zu werben; vgl. Zeitschrift für Schwaben und Neuburg VII p. 276.

[7]) Baumann, Quellen des Bauernkriegs in Oberschwaben p. 627.

[8]) Harer Kap. 66.

Da er wirklich am 29. Mai dem auf dem Rückzug begriffenen Götz eine Unterredung mit versichertem Geleit gestattete, dürfte er sie doch nur benützt haben, um ihn über die Lage der Bauern auszuforschen, und ihn zur Verlassung derselben zu bestimmen. Es kann kaum auf Wahrheit beruhen, wenn Götz am selben Tage dem Bauernschultheiss schreibt, Spät sei bevollmächtigt mit den Bauern in Kapitulationsverhandlungen auf Gnade und Ungnade einzutreten, wohl aber, wenn er hier erklärt, er wolle nicht mehr ins Bauernlager zurückkehren, da es ihm nicht gebühre, gegen den Feind zu ziehen[1]).

Damit hängt wohl auch die Mitteilung eines von den Frankenbauern aus Würzburg abgesandten Bauernrates vom 1. Juni zusammen, Götz sei nach seiner Trennung vom Bauernheer mit 10 Pferden niedergeworfen worden[2]); sei es, dass die Unterredung wirklich mit einer Gefangennahme begann, sei es, was wahrscheinlicher ist, dass Götz mit Verbreitung dieses Gerüchtes seinen Verrat an der Bauernsache in ähnlicher Weise beschönigen wollte, wie einst den Urfehdebruch gegen den schwäbischen Bund.

Wenn Götz am 12. Juni dann wieder behauptet, auf seinen Brief an den Bauernschultheissen und sein Gesuch um Meinungsäusserung der Bauern keine Antwort erhalten zu haben, weil der Haufe verlaufen und verschwunden sei, so dass er frohlocken kann: „Gottlob dass ich mit Ehren von ihnen bin!“[3]), so kann man schon über die Ehrenhaftigkeit dieser Trennung in äusserster Gefahr im Zweifel sein; aber auch die übrige Darstellung ist nicht sehr genau. Verlaufen hat sich wohl das unmittelbare Gefolge des Ritters, wie gerade sein Spiessgeselle der Schultheiss[4]), so dass dieser den Brief kaum mehr dem Bauernheer zeigen konnte; keineswegs aber ist der eigentliche Kern des Odenwälder Heeres spurlos verschwunden. Auch diese älteste, nur 14 Tage nachher geschriebene Darstellung, ist durchaus unwahr, in höherem Grade als die spätere Biographie, welche wenigstens die heim-

---

[1]) Brief vom 29. Mai 1525 im Stuttgarter Archiv, edirt von Berl.-Rossach p. 237. Die Adresse „an Hans Reuter, der Bauern Schultheiss“ samt der Überschrift: „an den Schultheiss zu Büringen“ beweisen die Identität des Berlichinger Schultheissen von Bieringen mit dem Bauernschultheiss. Der Brief widerspricht beiden Darstellungen, die Götz am 12. Juni und in der Biographie gab.

[2]) Fries I p. 307. Brief des Bauernrates Johann Butner von Volkach vom 1. Juni.

[3]) Bei Kern p. 419.

[4]) Er redet ihn im Brief an: „Lieber Hans, besonder gute Freund und Gönner!“

liche Entfernung von den Bauern zugibt. Während ihr oberster Hauptmann sich mit den Friedensverhandlungen für sich allein beschäftigte, war das Bauernheer zunächst noch mutig vorwärts gezogen gegen die Bundesmacht[1]), hatte über Öhringen und Lampoldshausen vorrückend in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai das württembergische Neuenstadt am Kocher genommen, Wimpfen, Hall und Heilbronn bedroht[2]), die sich wieder von der Bauernsache abwendeten und zwei Fähnlein nach Neckarsulm geworfen[3]), gerade bevor die in der Nähe am 28. Mai ihre Vereinigung bewerkstelligenden Heere des Bundes und des Pfalzgrafen diese Stadt erreichten[4]). Auch das Hauptheer der Bauern, von Wimpfen, wohl übertrieben, auf 20.000 Mann geschätzt[5]), kam am 27. Mai so nahe an Neckarsulm heran, dass es die nächtlichen Feuer im bündischen Lager sah und die noch zerstreuten Teile des bündischen und Churpfälzischen Heeres überschätzte[6]).

Aus Furcht vor dieser Übermacht, die erst durch ihre Vereinigung und Einnahme Neckarsulms gefährlich wurde, zog es sich auf eine sicherere, aber von der Rückzugslinie südlich abliegende Stellung, Städtchen und Burg Löwenstein, zurück[7]). Auch hier wagte es, da vermutlich manche Desertionen der aus der Umgegend, dem Weinsbergertal, stammenden Bauern das Heer schwächten[8]), nicht Stand zu halten, sondern lenkte am 29. Mai wieder nördlich über Affaltra[9]), wo Hippler das Heer verlassen haben soll[10]), Adolsfurt, wo sich Götz

---

[1]) Am 27. Mai berichtet Johann Butner, an der Tauber seien alle mit Macht auf, auch die neun Städte des Odenwaldes, der Bund werde in Neckargartach belagert, was freilich unrichtig ist; vgl. Fries I p. 297.

[2]) Briefe von Heilbronn und Wimpfen an den Truchsess vom 25. Mai, bei Baumann, Akten p. 297 und 298.

[3]) Baumann, Quellen für Oberschwaben p. 593 und Fries I p. 296 und 301, wonach zwei Fähnlein Bauern in Neckarsulm waren, nach Harer Kap. 66 waren 800 Bauern in der Stadt.

[4]) Harer Kap. 62.

[5]) Baumann, Akten p. 297, während Harer Kap. 54 schon beim Abmarsch von Würzburg nur 7—8000 angibt und auch das neue Aufgebot schwerlich viel Erfolg hatte, obwohl Zweifel p. 420 es behauptet.

[6]) Fries I p. 296.

[7]) Baumann, Quellen des Bauernkrieges in Oberschwaben p. 593: „als die ir gewar wurden, zog der recht hauf uf Löwenstein“.

[8]) Die Haller Bauern zogen heimlich davon; vgl. Herolt p. 109.

[9]) Der von Würzburg abgesandte Georg Spelt schrieb am 29. Mai: „sei auch der recht hauf zurückgezogen und lieg zu Affeltra zwischen Leostein und Weinsberg“, Fries I p. 301.

[10]) Öchsle p. 199 nach einer nicht genannten Quelle.

„hinweg tat", Öringen[1]), Forchtenberg und Ingelfingen auf die Rückzugslinie nach dem Sammelpunkt Krautheim ein[2]).

Auf ein, wie es scheint, vom 26. Mai aus Neustadt datirtes Hülfsgesuch der Odenwälder Hauptleute an die Franken, nach Öringen zu kommen[3]), wurde das Heer erst am 1. Juni im Lager zu Hagstall der Unterstützung durch die fränkischen Bauern versichert[4]), die dann freilich zu spät kam[5]).

Die feindlichen Heere folgten unter einigem Aufenthalt durch Strafgerichte. Bei Öringen fanden sie am 30. Mai[6]) das Lager der kaum vor einer Stunde abgezogenen Bauern und sandten 600 Reiter unter dem pfälzischen Marschall Habern und Dietrich Spät zur Verfolgung aus[7]). Diese vermochten den Bauern den Übergang über den Kocher bei Forchtenberg und über die Jagst bei Alt-Krautheim nicht abzuschneiden, berichteten aber, das Bauernheer sei noch 5—6000 Mann stark, mit trefflichem Geschütz versehen und habe sich bei Krautheim gelagert; auch Götz habe sich, wie Spät merkwürdiger und wohl absichtlicher Weise erst jetzt zu berichten weiss, bis gegen Neckarsulm bei diesem Haufen befunden, aber auf Kunde vom Anrücken der feindlichen Heere „auf der Höhe in den Wäldern wieder flüchtig hinweggethan" [8]).

Dieser Bericht verdient um so grössere Beachtung, als er von Dietrich Spät selbst herrührt, mit welchem Götz schriftlich oder mündlich in diesen Tagen verhandelt hat. Es fällt auf, dass dieser Bericht einige

---

[1]) Von Öringen kam am 29. Mai ein wohl irrtümlich den Hauptleuten des „fränkischen Haufens" zugeschriebener Aufmahnungsbrief nach Krautheim an die Mergentheimer; vgl. Zweifel p. 437; vielleicht wieder eine Fiktion von Hippler, wie der Brief vom 28. Mai.

[2]) Fries I p. 297 schildert den Rückzug als zerstreute Flucht; die Orte liegen aber mit Ausnahme des ebenfalls genannten Ballenberg in der richtigen Linie nach Krautheim.

[3]) Öchsle p. 188 nur in der Darstellung erwähnt, nicht edirt, dürfte eher drei Tage später datiren.

[4]) Brief vom 1. Juni bei Baumann, Quellen in Oberschwaben p. 593. Hagstall kommt 1257 im Würtemberger Urk.-Buch V p. 225 als Hagestal curia vor; seither abgegangen, jetzt Flurname Hachtel, eine Ödung mitten im Ahornwald zwischen Buch am Ahorn und Kupprichhausen, etwas westlich vom Weg von Krautheim oder Ballenberg nach Königshofen; vgl. Topogr. Karte von Baden $\frac{1}{25000}$ Blatt 19.

[5]) Harer Kap. 72 erst nach der Niederlage bei Königshofen.

[6]) Fries p. 297.

[7]) Harer Kap. 66.

[8]) Harer Kap. 67; auch dies spricht wieder dafür, dass sich Götz erst auf dem Rückzug entfernte.

Tage zu spät erstattet wird, und dies bestätigt die Vermutung, dass Spät seinen alten Freund und Standesgenossen, was der Bundesfeldherr schwerlich gebilligt hätte, gegen einige nützliche Mitteilungen über die Lage der Bauern laufen liess. Der Geschichtschreiber macht dazu die in der lateinischen Bearbeitung[1]) fehlende Bemerkung, Götz habe „sich seither wegen der Hauptmannschaft höchlich entschuldigt, dass er solches nicht gern gethan, sondern aus Zwang beschehen, welches doch nit bei jedermann hat wollen geglaubt werden; es wäre wol mehr, wo noth, davon zu schreiben, das jetzmals in der Feder verhalten". Da Harers Hauptquelle der mit Spät zur Verfolgung beauftragte pfälzische Marschall Habern war, durfte sich der Geschichtschreiber über diese vielleicht auch Habern[2]) wie Spät kompromittirende Verhandlung mit Berlichingen wohl nicht näher äussern.

Der Rückzug der feindlichen Reiter ermutigte die Bauern wieder[3]), zumal infolge des Ausschreibens doch etliche Bauern aus dem Taubertal und Schüpfergrund sich in Krautheim eingestellt hatten[4]) und der Abfall der Grafen von Hohenlohe, die man nochmals aufmahnte[5]), noch unbekannt war. Bei Königshofen zwischen Krautheim und Würzburg, von wo man Unterstützung von den Franken erwartete, bezog das so verstärkte Bauernheer[6]) eine feste Stellung auf dem Berg, der die Tauberfurt beherrschte. Trotz der Wertheimischen und Rothenburgischen Geschütze gelang es der feindlichen Kavallerie unter Habern und Frowin von Hutten die Höhe zu gewinnen und die sofort fliehenden Bauern grösstenteils niederzumetzeln[7]). Hier wurde nach den zuverlässigen Quellen auch Georg Metzler gefangen genommen und hingerichtet[8]). Dies ist das Ende des Götzischen Heeres, das sich keineswegs verlaufen, son-

---

1) Bei Freher und Struwe Scriptores III p. 221.

2) Auch an Habern schrieb Götz um den 29. Mai; vgl. Berl.-Rossach p. 362 und oben.

3) Fries I p. 297.

4) Fries I p. 313.

5) Fries p. 297.

6) Der Schreiber des Truchsessen gibt 10.000 Bauern an, vgl. Baumann, Quellen des Bauernkriegs in Schwaben p. 595; Zweifel p. 452 nennt 5000, Fries 4000, Harer Kap. 69 dürfte mit 7000 das richtige treffen.

7) Die Beschreibung der Schlacht ist am besten bei Harer Kap. 69 und 70, vgl. aber auch Fries p. 313 und Quellen des Bauernkriegs in Schwaben p. 595.

8) Nach Hans Lutz wurde schon in Neustadt „ein metzger" gefangen, der der pawern oberster hauptmann gewesen", vgl. Baumann, Quellen in Oberschwaben p. 629, aber nach derselben Quelle p. 630 doch bei Königshofen „der pawern hauptmann"; ebenso p. 683 (nach Holzwart) „autor hujus seditionis".

dern auch ohne seinen obersten Hauptmann nochmals dem Feinde gestellt hat. Diese allgemein bekannte Niederlage von Königshofen kann auch für Götz kein Geheimnis geblieben sein, als er in seiner Verantwortung am 12. Juni behauptete, sein Heer habe sich verlaufen und sei verschwunden. Er kann damit die Schlacht bei Königshofen vom 2. Juni nicht aus der Welt schaffen, nur glauben machen wollen, dass sein ehemaliges Herr nicht dabei gewesen sei[1]). Mögen auch manche das Beispiel des Hauptmanns befolgend ebenfalls durchgebrannt sein und die Ergänzung auf die frühere Zahl von dem neuen Aufgebot herrühren, das sich bei Krautheim gesammelt hatte; dass der Kern des Götzischen Heeres noch bei Königshofen war, beweist der Bericht seines Freundes Dietrich Spät und die Tatsache, dass jene von Götz so oft erwähnten Werthheimischen Geschütze wie auch die Mainzischen unter den zirka 40 zu Königshofen erbeuteten Geschützen gefunden wurden[2]); ebenso Briefe, welche an dieses Heer adressirt waren[3]).

Die Art und Weise der Entfernung Berlichingens von den Bauern in der Zeit der äussersten Gefahr und das Bemühen, auch dieses Ereignis nur wenige Tage nachher in anderem Lichte darzustellen, besiegelt das ungünstige Urteil, das man durchwegs von Götz gewinnt. Das Benehmen dieses Mannes, den man unter dem Eindruck des Goetheschen Schauspiels immer noch vielfach als hochgesinnten, nur auf Verteidigung der Wahrheit und des Rechtes sinnenden Ritter betrachtet, ist gerade nichts weniger als ritterlich im wahren Sinne des Wortes. Wäre seine Opposition gegen den Radikalismus der Franken noch geeignet, Götz wieder sympatischer erscheinen zu lassen und könnte der ganze Säkularisationsplan, für den er gewirkt hat, wenn auch nicht als intellektueller Urheber, vom heutigen Standpunkte aus an sich ein günstiges Urteil verdienen, so hat der Ritter doch dieses

[1]) Die meisten Quellen bezeichnen dieses Heer als Odenwälder und Weinsberger; vgl. Schwäb. Quellen p. 788: „bei Königshofen 8000 Odenwälder, von welchen der Hauptmann Götz gewichen war“; auch das Volkslied (Liliencron III 479) sagt: „der Götzen hauf wer tot“; vgl. auch III p. 443.

Zweifel p. 452 führt allerdings dieses Heer nur auf jene Aufmahnungsschreiben zurück, wird aber durch Harer widerlegt; ebenso von den Schwäb. Quellen ed. Baumann p. 110. Geyer (Schwäb. Quellen 740) unterscheidet 5000 zu Königshofen versammelte, zu denen sich die 3000 von Krautheim herkommenden gesellten.

[2]) Die Schwäb. Quellen p. 110 und 595 geben 42 Geschütze an, der lateinische Harer 40, der deutsche 27. Nach Lutz (p. 629 der Schwäbischen Quellen) waren unter den 33 Geschützen die des Grafen Jörg von Werthheim und die des Bischofs von Mainz, auch waren die Weinsberger Bauern dabei.

[3]) Fries p. 230, wohl auch der vom Schreiber des Truchsess mitgeteilte, bei Baumann, Quellen p. 593.

wieder verscherzt durch den allzu offen zur Schau getragenen Personal- und Standesegoismus, der nicht einmal die von ihm selbst gesetzten Verordnungen respektirte, und durch die höchst unritterliche Art, wie er sich, sobald es schief gieng, von der vorher mit Eifer ergriffenen Sache abwandte, diese auf Kosten der Wahrheit verleugnete und seine Person zum Nachteil der bisherigen Genossen zu retten suchte. Dass ihm dies in der Hauptsache trotz seiner mehr als zweifelhaften Beweisführung gelungen zu sein scheint, erklärt sich nur daraus, dass infolge gänzlichen Misslingens seiner Pläne seine Wirksamkeit faktisch doch hie und da eine Milderung des Treibens der Bauern bewirkt hatte, namentlich im Erzstift Mainz, welches schliesslich die in dem aufgedrängten Vertrag verlangte Summe doch nicht bezahlt hatte, auch in Würzburg, wo Berlichingens Verhandlungen die Gewaltmassregeln verzögerten, aber zum Teil auch daraus, dass noch viele schon wieder zu Gnaden angenommene Herren in ähnlichem Falle gewesen waren, wie die Grafen von Henneberg, Hohenlohe und Werthheim und die Mainzischen Räte; ja der Erzbischof selbst und der Bischof von Würzburg mochten Grund haben, eine allzugenaue Eröterung der Säkularisationsideen, wie sie während des Bauernkrieges aufgetreten waren, zu vermeiden. Darum beschränkte sich die Mainzer Anklage vor dem schwäbischen Bundesgericht auf tatsächliche Beschädigungen, bei welchen Götz wenigsten zum Teil nachweisen konnte, dass sie gegen seine Anordnungen durch disziplinlose Banden geschehen seien. Auf Berlichingens Absichten gegen das Erzstift wurde weniger Gewicht gelegt. Der ihm auferlegte Eid, von dem nicht bekannt ist, ob er ihn geleistet hat oder nicht, gieng nur auf tatsächliche Beschädigungen, Zerstörungen von Schlössern, Plünderung von Klöstern[1]). Es mag eine politische Klugheit, ja Notwendigkeit gewesen sein, den zur Umkehr bereiten revolutionären Adel wieder zu Gnaden anzunehmen und ihm die Amnestie zu gewähren, die man den Bauern, soweit sie am Weinsberger Mord beteiligt waren, mit grausamster Bestrafung verweigerte; für den historischen Standpunkt sind Anklage und Urteil ungenügend; die Verteidigung des Ritters aber, die viel mehr, als es die Anklage erforderte, auch auf blosse Pläne und Absichten eingieng, ist ein wüstes Gewebe von bewussten Unwahrheiten. Noch krasser als in der viel später geschriebenen Lebensbeschreibung entstellt er in bewusstester Weise sein ganzes Verhalten und seine Pläne in seinen

---

[1]) Berl.-Rossach p. 307 ff. Vgl. auch p. 431 die vom Herausgeber an falscher Stelle eingereihten Fragestücke an die Zeugen; sie hätten natürlich vor das p. 373 beginnende Zeugenverhör gehört, das ohne sie kaum verständlich ist.

fünf früheren Verantwortungen. Nur einmal hat er die Wahrheit bekannt, dass er sich „in der pewrischen Empörung mit den abgefallenen aufrührerischen Unterthanen als ein Haubtmann und Mithelfer eingelassen und zu der Bundesstände Beschädigung geholfen" habe. Dies geschah in der von ihm 1530 eidlich beschworenen Urfehde, mit welcher er seine Entlassung aus der Gefangenschaft beim schwäbischen Bund erlangte[1]). Obwohl er hier erklärt, für meineidig gelten zu wollen, wenn er je dieser Urfehde vergesse, stellt er sie doch in der Biographie[2]) wieder als erzwungen und unbillig hin und schildert sein Verhalten im entgegengesetzten Sinn.

Beilagen.

1.

Schreiben Nürnbergs an St. Gallen vom 29. Mai 1512.

Besundern lieben und guten fründ. An ew. W. mag vor diser zeit gelangt sein, wie beschwerlich, straflich und gewaltiglich nun ein lange zeit uf des h. Reichs strassen nit allein gegen den unsern, sondern auch ander erbar städt und nazion unterthanen und zugehörigen durch vilfaltig Plackarer und Rauberer beschedigung, vangnuss, verkaufen und übergeben in ander hende, schatzung und in ander unziemlich wege gehandelt und insonders wider uns durch ein manigfaltig langwirig haimlich und offentlich vehd und zuschub unser widerwärtigen vorgenommen ist, darin uns auch bisher des h. Reichs gemeiner landfriden, satzung und ordnungen noch gutlich oder rechtlich erbieten, glait, billigkeit oder recht nit hat fürtragen mögen, und wiewol wir solchs alles nit mit kleiner zwangsal, beschwernus, schaden und verdruss der unsern geduldet der hoflichen zuversicht, dass sich mit enderung der zeit auch die leufft und sachen zu pesserung richten sollten, so befunden wir doch, dass sich dieselben sträflichen übungen zu teglicher weiterung und unleidentlichen beschwerden der unsern ziehen; und nemlich so sind bei kurz verschinenen Tagen etwa vil der von Augsburg, Ulme, ewer W. und unser und ander herrschaften burger und verwandten von dem nechstgehaltenen Leipziger Markt nach Bamberg und fürter uf unser Stadt Nürnberg geritten. Denen ist aber im Stift Bamberg ein klainen weg

---

1) Berl.-Rossach p. 286—292.

2) Biogr. p. 211 und 218 ff.

von Vorchaym in des hochwürdigen Fürsten und herrn GeorgenBischofen zu Bamberg unsers gnädigen herrn gehabten lebendigen glayt, des sie sich auch mit iren leiben, haben und gütern, so sy bei inen nit geringes werts gefürt haben, getrost, dieser zufal begegnet, dass sy alsbald unvürsehnlich durch etliche bis in anderhalp hundert zu ross angesprengt, verwundt geschlagen und nit allein den unsern, sonder aller anderen herschaftn. Verwandten, das ir, so sy bei sich gehabt, rewblich entwendt, gefangen und hingefürt sein, unter denen nachmalen allein unser burger, auch die aus ewer Stadt geboren und zum Teil ewer lieb zugehörig gewest sind, mit sunderm vlaiss und vorteil durch die thäter gesundert und in gefangnus gefürt; die andern sind alsbald ires verhaftes wiewol nit on beraubung irer habe entlediget. Es haben sich auch dieselben thäter, unter denen Götz von Berlichingen, der uns etliche tag nach diser that ein abklag zugeschickt, und Hans von Selbitz die principal gewest, offentlich mit diesen trutzlichen ernstlichen reden vernemen lassen, dass sy diejehnen, so gemeinen Aidgenossen unter dieser rott der gefangenen zustandig seien, alle hencken und erwurgen wolten, davor soll sy nyemandt bewarn oder beschirmen mogen. Des tragen wir gleichwol neben disem der unsern unglücklichen zufall ewr weysheit und gemein aidgnosschaft halb, als mit denen wir in sunder früntschaft und genaigten verwantnuss allweg gestanden sein und noch nit geringe beschwerden haben, uns auch darauf entschlossen, solche unerbare unadenliche gefügte gewaltthat und dabei auch an die Römische K. M. unsern allergnedigsten herrn fürderlich gelangen zu lassen, dass diese thäter vor irer handlung in dies durchlauchtesten Fürsten . . Markgraf Fridrichs zu Brandenburg Flecken undergeschlaift, auch darin enthalten und etliche seiner gnaden diener und verwandten dabei auch gewest syen, mit unterthänigem ersuchen, uns als J. M. gehorsame unterthanen mit rath und hülf nit zu verlassen. Das zeigen wir Ewer Weysheit als unseren besondern guten fründen guter meinung darumb an, ob Ewer Weysheit wol gelegen sein, dass dieselb, wie wir auch für nutz, gut und notdürftig bedunken, solche handlungen bei den gestrengen . . . . gemainen Aidgenossen anbringen. Das mocht unseres erachtens zu dieser handlung nit übel erschiessen. Datum am heil. Pfingstabent anno etc. 12. (Darauf die von St. Gallen ainem Rate ein dankschrift zugeschickt mit Anzeigen, dass sy solche beswerd gemainer Aidgenossschaft entdecken wollten).

(Nürnberger Codex in München fol. 21.)

2.

Die Eidgenossen an den Bischof von Bamberg, 11. Januar 1514, Zürich.

„Hochwürdiger Fürst!“ E. F. Gnaden seyn zu aller zeit unser willig dienst . . . E. F. gnad haben wir nun mehr denn ein mal geschriben und gebeten, unser gewanten Cunraten und Jacoben Mayer, Hansen Korn, Rudolf Reuben[1]) und ander ir mitgesellen, burger zu Sand Gallen, umb

[1]) Statt „Truben“.

das, das inen in E. F. Gnaden glait ist genommen, gütlich abzutragen, und aber solches bisher nit gescheen ist, und doch E. F. Gnad aber früntliche zusagung getan hat, bitten dieselben wir mit unterworfener demuth, ernstlich wir mogen, die wolle nochmals gestalt des handels bedenken und die obgemeldten burger von St. Gallen umb ir klag und entwert hab gütlich contentieren und zufrieden stellen und ihnen so förmlich begegnen, dass weiter handlung nit not werd, als wir uns des der pillichkeit nach versehen und solichs umb E. F. G. (die wir umb geschriben antwort bitten) allzeit willichlich verdienen wollen. Geben und mit unser l. Aidnossen von Zürich secret insigel in ir und unser aller namen besigelt am 11. Tag Januarii 1514.

Stett und länder gmeiner Eydgnosschaft Räthen in der Stadt Zürich versammelt.

Nürnberger Codex Fol. 315.

3.

Der Bischof Georg von Bamberg an die Eidgenossen. 29. Januar 1514.

Unsern günstlichen gruss zuvor ersamen weysen besundern lieben. Als Jr uns jetzo von wegen vier aus ewr Eydgnosschaft nemlich Jacoben und Cunraten der Mayer gebrüder, des alten Cunraten Meirs sone von Sand Gallen, Hansen Korn von Sand Gallen und Rudolfen Truben von Arbon, die in unserm gleit nydergeworfen, gefangen und inen das ir entwert sein solle, weiter geschriben und gebeten habt, nochmals gestalt des handels zu bedenken und die obgemeldt burger von St. Gallen umb ir klag und antwort (sic statt entwert!) hab gütlich zu contentiern, und inen so zu begegnen, dass weiter handlung nit not werde; haben wir uns in unser jüngsten widerschrift verfangen, euch auf solche euer weiter schreiben bei aigner unser potschaft antwort zu geben. Nun ist euch hievor in unsern gegeben antworten entdeckt, dass wir ab solcher thätlicher handlung euern verwandten und andern in unserm gleit begegnet, nit wenige beschwerd hätten, auch uns nit minder oder anders darin halten wollten, dann ob solche that gegen unsern eignen leuten geübt wäre. Wiewol wir mit einer mass als die beschädigten wol wissen, auch sunst offenbar ist, und also glaitten für uns und die unsern, der wir ungefarlich mechtig sein, wie dann unsere Vorfahren auch also glaitt und andere anstossende fürsten dergleichen auch glaitt geben. Dweil aber solche thäter nit die unsern, auch wir ir nit mechtig weren, könnt Ir selbst ermessen, dass wir euer bete noch nit verschaffen mochten, den gemelten euern ir entwert hab und gut wider zu geben. Jedoch so hätten wir nichts desto minder uns solcher thätlichen verpoten handlung halben bei kaiserl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und andern Ständen auf den Reichstag zu Trier hoch und merklich verklagt und derhalben um hülf und rath gebeten und so weit gehandelt, dass wir von Irer Maj. einen hauptmann und von den ständen des Reiches etlich verwilligt hülf erlangt; damit haben wir wider solche thäter gehandelt, soviel wir der zeit hero haben thun mögen, und allen ernstlichen fleiss fürgewandt wider solche thäter zu widerlegung der ge-

nommenen habe derhalben zu fug, wandel und abtrag zu bringen. Deshalb auch dei dem Bund zu Schwaben handlung geschehen und hilf erkannt ist, auch etlich, so sich solcher sachen halb verdächtlich gemacht haben, für Kais. Maj. auf Montag nach Reminiscere schierst gefordert. Uff das alles uns merklich gross kosten gangen ist und noch gehen wird; den wir gedenken nit nachzulassen . . . . Und was wir deshalben erlangen, das wollen wir auch gen Zierch Burgermeister und Rath daselbst wissen lassen. Datum in Bamberg am Sonntag nach Conversio Pauli anno etc. XIIII.

Nürnberger Codex in München fol. 316.

4.

Schreiben des Nürnberger Rathes an die Eidgenossen, vom 3. Februar 1514.

Der Bischof von Bamberg hat uns eine schrift von Euer Erbarkeit an sein f. Gnad überschickt, darin begert, iren Verwandten Cunraten und Jakoben den Mayern, Hansen Korn und Rudolf Trieben und andern iren Burgern zu Sand Gallen . . . . . und dieweil neben ewer Erbarkeit Verwandten ettwo soviel unser burger und kaufleut in einer tapfern anzahl bis in 34 zu zeiten tätliche zugriffe in seine f. G. gleit merkliche beschädigung gelitten, des alles sie noch unvergnügt stehen. (Auf Ersuchen des Bischofs) geben wir Euch zu erkennen, dass der Bischof wider die thäter, soviel ihm möglich gehandelt, Kaiser und Bund zu Schwaben um hilf angerufen. Demnach stehen wir in hoffnung, dass die thäter dahin gebracht werden, den beschädigten irs schadens pilliche ergetzung zu tun, bitten Euch, bei Euern beschädigten bürgern zu handeln, dass sie irer forderung bis nach vollendung angesagten tages vor K. Maj. ruh geben und mittler zeit still sitzen. Freitag nach Purificatio Mariae 1514.

Nürnberger Codex fol. 317.

5.

Die Eidgenossen an den Bischof. 8. April 1514.

Dem hochwürdigen Fürsten Georg Bischof zu Bamberg. Hochwürdiger Fürst! . . . . E. f. Gnaden sein zu aller zeit unser underthänig gutwillig dienst mit erbieten aller ehre voran bereit. Gnädiger Fürst und Herr! E. f. Gnaden ist, als uns nit zweifelt, in gutem wissen, was dieselb uns von unser getreuen l. Aydgenossen von Sand Gallen burgern wegen des niederwurfs halb hat geschrieben, und so dieselb E. f. G. in demselben schreiben anzeigt, uns fürter unterrichtung zu thun, haben wir bisher die gemeldeten unser l. Aydgenossen von St. Gallen mit geduld aufenthalten, und so sich aber die ding also verweilen, wollen sich die bemeldten unser Aidgenossen beschweren und rufen uns an, ihnen hierin zu Erfolg des iren zu verhelfen. Und als wir E. F. G. vornahen nit ungeschickter antwort erfunden haben und deshalb in sie gut vertrauen setzen, so ist abermals an dieselb unser fleisig bitt, die wolle nach inhalt ihrer vorausgegangen schriften den handel in gnädigen getreuen befelch haben und

darin also procediern, dass bemeldte unser l. Aidgenossen von St. Gallen befunden werden mögen, vorige und diese unser schriften zu guter förderung und also sein erschossen, dass weiter ersuchen nit not werde. Womit wir dann E. F. G. unterthänig und angenehme dienst erweisen können, wollen wir allzeit gutwillig erfunden werden, mit Gottes hülf dieselbe langwierig und gesund zu enthalten. Datum unter unser getreuen l. Aidgenossen von Zurich Statt secret insigel in ir und unser aller namen, Samstag vor dem Palmtag anno etc. XIIII.

Nürnberger Codex fol. 345.

6.

Götz, Metzler und Hans Reuter gestatten den Gundelsheimern die Nutzung der säkularisirten Deutschordensgüter bis auf einen künftigen Vertrag. 1525 Mai 1. Amorbach.

Wir Gotz vom Berlichingen zu Horenburg, Jorg Metzler vom Ballenberg, beide oberste Velthawbtmenner, Hans Reutter vom Biringen Schultheiss und und andere Verordnete der gantzen Versammlung des hellen hauffens, jtz zu Amorbach, verkunden menichligem, das wir dennen von Gundelsam erlawen, wem was schuldich seyen bliben, es sein Eelten [1]) oder andern, den ir Lidlon noch ausstet, vergunnen mit Anzeigens des Brieffs alle die Blumen mit sampt an einander brauchtem in iren Nutz ziben bis zu einem Vertrag; dernach wie wir einem schuldich sein oder einem noch irigt was auss stett, das wollen wir inen redlich betzalen und sie entrichten. Drumb ist unser geheiss und mannung, das ir die Blumen und andere Velder nützent bis uff unsern weitern bescheidt. Geben uff Montag nach Misericordiae domini anno XXV.

[2]) Item ist unser bit, das ir unsere bruder zum hauffen zu zihen [3]) vergundtent mit namen Huffen (?) Hans von Kastlenhofen (?) und andere mer.

Auf viereckigem Papierstück aufgedrücktes Sigel ○ 33 mm., Pflugschar, Dreschflegel und Hammer; Umschrift: † Das † Wort † Gots † bleibt † ewig.

Zusammengefaltetes Papier in Quartgrösse, Wasserzeichen: ein Wappen mit Deutschordenskreuz und Krone. (Staatsarchiv in Stuttgart). Die Schrift ist sehr undeutlich und flüchtig.

7.

Götz, Metzler und Reuter überlassen der Gemeinde Lauffen alle fahrende Habe zu Talheim und befehlen das Wasserhaus abzubrechen. 1525. Mai 1. Amorbach.

Wir Getz von Berlichenn zu Hornberg, Jerg Metzler von Ballenberg, oberste Veldthaubtmenner, Hanns Reutter von Byringen Schultheis und

---

[1]) Wohl ein Schreibfehler statt „einten" = einen.

[2]) Dieser letzte Absatz ist nachträglich zu beiden Seiten des schon aufgedrückten Sigels geschrieben.

[3]) Ursprünglich hiess es „beim hauffen zu bleiben", dies ist durchgestrichen und darüber gestrieben: „zum haufen zu zihen".

ander verordnette der gantzen Versamlung des hellen liechten hauffen, ytzt zu Amerbach, urkunden meniglich, das wir einer gantzen gemeindt zu Laufen [1]) haben geben zu Talheim [2]) alle farende Hab, Haussradt vür III[c] minder X gulden, und das Wasserhaus sullen sie abbrechen und in iren nutz zu brauchen, auch die plumen und frucht uf dem feldt die solch einzusameln in die Scheuern. Und diese nit zu brauchen one unser wissen und willen bis uf weytern bescheidt. Dar vur wellen wir in thun ein belonung: dar umb ist unser ernstliches geheis und bevelch, das keiner die obgemelten anfecht von wegen dieser obgemelten güter. Dis zu urkundt mit unserm siggell geben zu A. uf mentag nach misericordiae domini anno etc. XXV jar.

Papier Folioblatt mit flüchtiger Kanzleischrift, Ochsenkopf ohne Augen. Ohne Siegel und Adresse; macht den Eindruck einer Missivensammlung der Bauernkanzlei. Staatsarchiv Stuttgart.

8.

Götz, Metzler und Reuter weisen dem gefangenen Abt Erhard von Schönthal Wohnung und Nahrung im Schönthaler Hof zu Heilbronn an. 1525. Mai 4. Amorbach.

Wir Gozs von Berlichingen zu Hornberg, Jorg Metzler vom Ballenberg, beyde oberst Veldthauptmenner, Hans Reutter von Bieringen, Schultheis und andere Verordente des hellen hauffen, jetzt zu Amerbach, urkunden mengklichen mit disem brieff. Als der erwurdig here Erhart unser weylandt abte zu Schontall nach der handlung, so ime und gemeltem Kloster von uns entgegen gehandelt, verer nidergeworffen und gefangen worden, das wir angesehen und betracht haben dieselben widerwertigkeit und ine daruff gen Heylpron in den Schontaller hoff genant betagt, daselbst sein wonung und narung zu haben und bis uff unsern weyttern bescheidt und widerruffen, doch das der personen seiner mitbruder hievor gewest nit mer dann die, so mit ime nidergelegen und gefangen, bey ime des orts sollen enthalten werden, demnach unser bitlich begern, das die ersamen weyssen Burgermeister und Radt zu Haylpron unser liebe bruder und fründt wollen obgenannten abt vorgemelter massen im selben hoff gütlich und unbelaidigt dulden und pleyben lassen; daran geschicht unser will und maynung. Auch so wollent mit andern, die sich einich widerwertigkait gegen ine unterstunden, sich desselben zumassen verschaffen, des wollen wir uns zu euch versehen zu urkundt mit unserm furgedruckten bitschier uff donderstag nach dem sontag Misericordiae domini anno eiusdem etc. XXV. to.

Papier Folioblatt, Wasserzeichen: Ochsenkopf ohne Augen mit Kreuz. Ohne Adresse, Unterschrift und Siegel. Kanzleischrift.

---

[1]) Es steht in dieser Copie zwar deutlich „kaufen", aber es ist wohl dafür das Thalheim benachbarte Lauffen einzusetzen, da die Hauptleute nicht wohl dem Heer etwas verkaufen konnten, eher einer Gemeinde, wie in Beilage Nr. 1.

[2]) Wohl Thalheim südlich von Heilbronn und östlich von Lauffen.

9.

Götz und Metzler nehmen Rude Sützel von Mergentheim in ihren Schutz. 1525 Mai 7. Neubrunn.

Wir die Hauptleut mit nhamen Gots von Berlichingen zu Hornburgk, Georg Metzler von Ballenberg [1]), oberst veldthauptmenner, und andere verordnette Rethe der cristlichen versammlung des hellen liechten hauffens, ytzt zu Newnbronnen [2]), urkunden aller mengklich mit disem brieff, das sich der ernvest (?) Rude Sutzell von Mergettheim gutlich in unser eynung, schutz und schirm ergeben, darein wir in willig uf und angenomen haben. Befelchen daruff mit ganzem ernst eynem yeden gebietende gedachten Rude Sutzeln, auch alle sein hab und gut und, was im zugehorig ist nichtitz ausgenomen, furohin unbelaidiget, unbedrangt und unbeschedigt sicher plyben zu lassen bey straff und verlierung eyns yedem eren und guts. Zu urkund mit unserm furgedruckten bitschier uff Sontag Jubilate anno etc. XXV. to.

Papier Folioblatt mit Wasserzeichen: p., ohne Siegel und Adresse, Kanzleischrift. Staatsarchiv Stuttgart.

10.

Urgicht Dionisien Schmids von Swapach, zu Möckmüln in der gefangknus verhaft.

Uff den ersten Artikel, wer ine, und die andern burn geursacht, das sie für Winsperg gezogen sein.

Item sagt Dionisius, das Hans Koberer von Bretzfeld zu inen zu Sulm im leger under die wyden komen und gesagt, der graf von Winsperg hab dem hoptman geschriben, die im Winsbergerthall söllen heim ziehen; wa nit, wölle er sie verbrennen; da haben die burn im Winspergerthal geschruwen, man soll sie anheim lassen ziehen oder soll in friden machen. Da haben er und Koberer geholffen und geraten und die rechten ursächer gewest, das der huf ufbrochen und für Winsperg gezogen.

Uf den andern artickel, ob inen nit botschaft uss Winsperg zugeschickt oder gesagt, das sie komen sollen, sagt Dionisius, das Wolf Nagels fro von Winsperg gen Sulm zum hufen komen, von ainer hitten zu der andern gangen und gesagt: Jörg Ry der Bretzel Pickel, Möllicher Becker und Lienhardt Hellermann von Winsperg haben sie zu inen geschickt und gesagt, sie söllen komen, sie wollen inen die statt ufthun und sollen sie nit in den nöten stecken lassen; darzu sy Semelhans von Newenstein, der ist zu Winsperg im Slos gefangen gelegen, zu ine komen und gesagt, das nit mer denn acht mannen im sloss syen, sollichs hab er dem Koberer gesagt, das hab Koberer den hoptlüten anzögt. Damit der huff uffbrochen und sye zwen der huffen für Winsperg gefiert.

Uff den dritten artickel, als sie für Winsperg die stat komen, wer

[1]) Zuerst war aus Versehen „Berlichingen“ geschrieben und wieder gestrichen; am Rande links neben den 2 ersten Zeilen steht von anderer Hand: „die zwey obersten Veldhauptmenner“.

[2]) Neubrunn zwischen Miltenberg und Würzburg.

inen die tor geoffnet oder uffgetan habe, sagt Dionisius Schmid: alls sie fur die statt komen, hab ainer innen am kirchenthörlin gehowen und ainer ußwendig, sy er im getreng in die stat komen, nit wissend, wer die sind, die gehowen haben.

Uff den vierten artickel, ob nit die Burger in der stat die tor selbs ufgehowen und uffgetan haben, von disem artickel kund Dionisius Schmid gar nichts wissen; sagt: sie sind all im getreng hinein kommen.

Uff den fünfften artickel, wie sich die burger ze Winsperg gegen inen uf den turmen und werinen gehalten, ob sie auch wër getan und was sie inen zugeschruwen haben,

Item zu dem sagt Dionisius: da die stat gewonnen worden, sy zu ime komen Adam Frantz, Wendel Hoffmann, Möllichior Becker, jung Schniderhensin und Jerg Ry und sunst all burger, zu denen er zu Winsperg komen, haben gesagt, sie haben sich nit gewert; auch haben die burn gesagt, es sy ainer erschossen worden; das hat ain rüter gethan, und er Dionisius hab auch selbs, als er den sturm hab helfen anlauffen, von keinem burger gesehen, der sich gewert hab. Item mer sagt Dionisius zu dem jetz gemelten artickel, dass Hans Kessler zu Winsperg by sin Dionisius son zu Lowenstein im bad gelegen und gesagt: wann sich die burger gewert hettenwie , er gern gethan wollt haben, so hetten die purn die statt nit gewunnen.

Uff den sechsten artickel, ob die burger zu Winsperg sich nit vor eroberung der stat mit den rütern gezwayet haben und wöllicher gestalt, sagt Dionisius Schmid, gar kein wissens darumb zu haben.

Uff den VII. artickel, wie sich die burger, als die stat erobert worden, gegen rütern gehalten haben, sagt Dionisius Schmid: die burger haben sich in iren hüsern behalten und verschlagen, aber Jecklin von Beckingen huffen haben geschruwen, man sol den graffen und die rüter durch die spiess jagen. Und als man den sturm gewonnen, sy Clementz Pfeiffer von Winsperg von dem slos herab geloffen und gesagt, er hab pfaff Wolffen erstochen und het er den Claus Müller von Winsperg, er wölt ine auch erstechen, derselb Clementz und ein junger gesell von Vaichingen haben helfen zustechen, da man den grafen und rüter durch die spiess gejagt, und Urban Metzler von Walpach und Claus Schmids son von Rapach haben den grafen ushin gefiert, alls man ine durch die spiess gejagt hat und Urban Metzger hab inen angestoussen.

Uff den achten der artickel, was im Kloster zu Schönthall von inen gehandelt,

Item sagt Dionisius, er sy nit zu Schönthal gewesen, aber die rät zu Schönthal haben ime gesagt, Götz von Berlingen sy by den burn zu Schönthal gewesen und am Ostermentag haben sie zu Winsperg geratschlagt, sie wöllen Götzen zu einem hoptman annemen, dann er hab mit inen zu Schönthal geredt, er vermög die edellüt zu ime zu bringen, dann sie als wol von Fürsten als burn betrangt syen und den abschayd mit inen zu Schönthal gemacht, wann sie gen Gundeltzhaim zu sinem hus komen, wölle er zu inen komen; daruff sie ine zu ainem hobtman erwöllt, und die rät zu Schönthal haben gesagt, man soll lüt zu ime schicken, er werd die hobtmanschafft annemen. Daruf haben sie zu ime geschickt gen Hornberg, nemblich Conrat Schuchmacher, Toma Gerber von Öringen,

Georg Maselbach von Heßlinsults [1]), Hanns Schwycker [2]) von Wysselsburg und ander und ime angezögt, wie sie ine zu ainem hobtman erwöllt, hab er getan, als ers nit gern thue; darnach sy er zu inen gen Gundeltzheim komen und die hobtmanschaft angenomen. Alda hab Götz, Wendel schryber und die rät zu Gundeltzheim geratschlagt, sie wollen dem bischof zu Mentz ain hus, zway oder drew herumbrucken, werd er sich ergeben, so konnen sie darnach dester statlicher mit dem von Würtzburg zu handeln. Daruf sagt Wendel schryber, die bischof werden all abgeen, und daruf gen Buchow gezogen. Da hab Gots mit inen geratslagt, der hab mit dem hanndel [3]) gehandelt, das sie werden zu inen komen. Und er wiss uf II^c pfärd; doch so sy ir ratschlag, sie bedorffen ir jetzund nit, bis sie für Hall ziehen werden; so wöllen sie die beschryben.

Nu, als sie gen Amerbach komen, sy Max Stumpf komen und ain vertrag mit inen von des bischofs von Menntz wegen gemacht, gelobt und zugesagt; der müss inen XV^m gulden geben, und wan sie sein bedörfen, müs er inen helfen bulver und buchsen, und waz zur wër gut sy, zu schicken. Und Max Stumpf hab es inen verheissen, er wöll selbs mit inen für Würtzburg ziehen. Darnach gen Milterburg [4]) getzogen; hab Götz gesagt, es hab kein not mit dem graven von Wertheim, er werd sich auch ergeben, und zu Miltenburg sy der graff von Wertheim komen und sich ergeben mit handgebenden trewen gelobt, sin lyb und gut zu inen zu setzen und inen von stund an profannd gen Kulshein geschickt und sie geschoss, bulver und stein gen Newenbronnen gefiert in das veld und damit gen Hochberg gezogen, da beschlossen, wann sie Würtzburg gewynnen, wöllen sie Thomherren schetzen und, wollicher nit geld hab, wöllen sie erstechen.

Item sagt, das man den graffen von Werthein für Würtzburg geschickt, das slos uf zu fordern, oder wievil sie gellts geben wöllen, das sie abziehen, hab inen Götz gesagt, die im sloss haben im zu antwirt geben, sie wollen halten, und dem grafen nit vil guter wort gepoten.

Dise nachgeschrieben sagt Dionisius, die sein ungenöt zu den burn gen Schonthal gezogen. Caspar New, Gilg Weber, Stainhauser; dise dry sind von Swabach; Möllichior Keberlin von Rapach, Burgk von Bretzfeld, ist der pfaffen knecht zu Öringen, der Scharpff von Bretzfeldt; Matthias Casper und Simen Wydler von Bretzfeldt, sind all im Winsperger ambt deheim.

Uff den neundten artickel, worumb sie weder hern noch edelleut wollten lassen plybn, noch weder zins und gült geben, sagt Dionisius, das Götz von Berlichingen und ander hobtlüt und rät zu Amerbach beschlossen, das sie die fürsten, hern und edelleut all zu tod slahen wolln; was aber von edelleuten zu inen huldigten, wollten sie blyben lassen.

Mit andern mer fragstucken irer sach dienstlich. Item der Schurer zu Winsperg hab ain trüchlin mit gelt us der treschcamer darvon bracht und gesagt, es geher armen kinden zu Winsperg.

Item die haben im rat beslossen, wöllen klöster abthun und die münch miessen hacken und rüten wie ander burn.

---

1) Höslensulz zwischen Weinsberg und Löwenstein.
2) Sonst Schickner: gl. Bensen p. 500.
3) Verschrieben statt „Adel"? 4) sic.

Item graf Jorg von Wertheim und all edellüt uf dem Kröchgeu und Ottenwald, die zu inen gehuldigt, haben zu inen gelobt, wann sie irer bedorfen, das sie wollen gerüst sein und helffen wider die hern ziehen, pulverbüchsen, bly, stain und profand darlyhen.

Item die haben im rat beslossen, wann die Würtzburg [1]) schloss gewynnen, wollen sie darnach für Hall ziehen, die statt gewynnen, und wan sie sich ergeben, miessen sie jeglichem ain monat sold geben, wöllen nit weniger nemen.

Item er sagt, es sy inen potschafft von Heylbronn komen, wie sich die Swauben auch sameln solln; da sy Jecklin von Beckingen uffgeweßt und mit II^c zum swabischen hufen gezogen.

Item man sagt, sie haben zu Würtzburg im rat beslossen, wann sie Würtzburg gewönnen, wollen sie den [2]) tumherren, pfaffen und hern hinus jagen; die miessen hacken und ryten wie die burn.

Item Claus Engelhart schulthais zu Brettach hab ine Dionisien gewarnet, als er zu Brettach gelegen und ime Jorg Schmiden geschickt, der soll sich hinweg heben.

Item sagt Dionisius, sin bruder, der Caspar, hab ain becher, sy des grafen gewesen, das hab sin bruder dem alten hofmeister zu Dynnbach wider geben; der hab in der grefin geben.

Item Dionisius Schmid bekennt, ime sy zu Winsperg in Claus Eppen hus worden ain sydin deckin, ain sydin husecken [3]), etlich zynn, leinlachen, hab er zu Winsperg in die müllin getan.

Item Dionisius sagt, da er und der Korberer mit ainander uber Rein gewesen, haben die ainander gefragt, was jedem für ain beut worden sy, da hab er dem Koberer gesagt, es sy ime uff LX gulden worden und daruf den Koberer gefragt, was er für ain beut hab, sagt doch Koberer, er het bey trüw und glouben uß der statt nichts, aber uß dem sloss — schrybt Lucas nit davon — und zu ime gesagt: dein bruder Caspar Schmid zu Bützfeld, Wernher und Hilcker von Walpach sind auch nit leer usgangen. Das sy also blyben steen, bis er zu sinem bruder Caspar komen, hab er ine gefragt, was er hab, sagt sein bruder: ja ich han etwas; sagt ich zu im: lieber, was hat Koberer, Hilcker und die gesellen? sagt der: wais nit. Iren weren vil und ain sollich reyssen und zerren, das er nit wiss, was jegklichen worden sy; aber ain futer lag da wie ain leffelfuter, das gab je ainer dem andern, Derrer und Waltis Klein, hindennach [4]) der Hilcker detz uff, da steck es vol ring und ding etc. Item Wyter sagt Dionisius, das sein bruder Caspar hab zu Nürnberg ainem goldschmid by der Sewbruck etlich ring und kleinat zu kouffen geben umb XVI gulden und sy der goldschmid ain langer gelber man.

Item er Dionisius hab dz gut zu Wimpfen im Wormbserhoff umb L gulden verkouft, haben die von Wimpfen ime VI fl. geschenkt und us der herberg gelößt.

Item er sagt, Gaißwendel von Swapach sy ain venderich gewest, als man das slos zu Winsperg gestirmbt.

---

[1]) Statt: „sie das Würzburger Schloss".
[2]) Sic, statt: „die".
[3]) „Schaube".
[4]) Hier ist wohl „hob" ausgefallen.

Item er hab die band im slos zur Newenstatt genomen und heimgefiert.

Item er hab win und früchten zur Newenstatt verkoufft und am selben gelt zu Newenstatt gelost und an den I^m gulden, so die von Wimbffen geben, sy jedem im rat vier gulden worden.

Item Götz und Wendel schryber haben inen den burn geraten, dem gemeinen huffen, das man nemen [1]) mer abwechseln soll, dann wann ainer geschickt gemacht, so ziehe er heim, und darnach kom ain ungeschickter an ir statt, konnd gar nichts.

Item die burn syen all lustig gewesen im Winsperger thall, das slos und statt zu stirmen, damit sie nit mer bedorfen fronen.

Item dem Götzen von Berlichingen haben sie den wildzug zu Hornneck geschenkt und in heim gefiert, darzu ime L gl. geschenkt am kouff am sylber und geschmyd, das er zu Amerbach koufft, sy des abts gewesen.

Item Wendel schreiber hat gesagt, da er wider von Heylbronn gen Wirtzburg zu inen komen: balan [2]), ich het euch ain guten rat geben, ir wolten mir aber nit volgen; hetten ir jetz die edellüt by euch; nu werden sie auch lügen, wie sie plyben.

Item Bernhart Stock von Eberstatt hab zu ime Dionisius gesagt, man sollt den ambtmann von der Newenstatt durch die spiess gejagt haben und den graffen leben lassen.

Item hat gesagt, das Wendel schryber zu inen sy komen gen Sulm, ee sie Winsperg gewonnen und fier us der buren rat gefordert und in furgeschlagen, wie sie solten den adel zu inen lassen; dann der adel sy als von fürsten als die burn getrangt.

Item Wendel schryber und der Müller von Bieringen sind von hoptlüten Götzen und andern zu inen gen Miltenburg geschickt in ir stuben und inen als den raten angezögt, das sie für gut ansehe, das man zu allen huffen schickte, das man wißt, was jeder hanndele und ein ordnung machen und zu Würtzburg beslossen worden vom huffen, das kanzlei zu Heylbronn sein söll und haben dry gen Heylbronn geschickt, mit namen den Wendel schryber, Peter Lurer von Einoltzhein und Hans Schechner [3]) von Wysselsburg.

Item er Dionisius zogt auch an, wer die rät sein, wie hernach folgt mit namen: Wendel der alt schulthais zu obern Ehißhein [4]), Jorg Massbach von Willspach, Sohickner zu Wyselsburg, Comrat Schuchmacher, Tomann Gerber von Öringen, Adam Schuchmacher von Newenstein, ainer von Contzelow, der Müller von Kruten, Michel Hoffman von Nesselbach; der Hertlin, sitzt an der Jagst, ain alter man; noch ainer an der Jagst, waist er in nit zu nennen, Schweni = Heinrich von Kespach, und er Dionisius Schmid und Bach von Merchingen.

Item, des Koberers tochter von Bretzfeld genannt Margereth, ist ledig, hat Claus Eppen schuben, weißt alle heimlichkeit irs vaters des Koberers und siner hab.

Item der Stainhuser von Swapach ist im verlornen huffen gewest am

---

[1]) niemer = nicht mehr. [2]) Wohlan.
[3]) Sonst Schickner, oben „Schwycker" genannt.
[4]) Ober Eisisheim bei Heilbronn.

sturm und uber den Hilcker gefallen, bis sie den Clementz im schloss Winsperg davon bracht.

Item Hans Wittich zu Ingelfingen ist auch am sturm gewesen und sich selbs in rat gesetzt und an allen orten beutmeister gewesen.

Item Wendel schryber und Götz von Berlichingen haben alwegen mit ainander geratschlagt und Wendel schryber hat im die zwölff artickel zu Guntzeltzheim verköndt und dieselben usgelegt, wie ain prediger herus by den Wingarten uf aim tisch.

Item der Hilcker hab gesagt, da man ine gefangen hab zu Michelbach im wirtzhus: was wöllt ir mich zyhen, hab ich doch dem pfarrer von Walpach für XV^c fl. wider gebn.

Item Florin Gyr der Francken burn hobtman hab zu Winsperg[1]) geraten, das man all huser soll usbrennen und ain edelman nit mer dann ain thier haben wie ain bur.

Titel auf der Rückseite dieses Heftes: „Vergich[2]) Dionisius Schmiden von Schwappach". Die ganze Kopie ist zeitgenössisch, auf Papier mit Ochsenkopf ohne Augen, mit Kreuz.

---

[1]) Schreibfehler statt „Würzburg"? [2]) Nicht „Urgicht".

Kritik der Urgicht des Dionysius Schmid von Schwabbach.

Die Verhöraussagen des Bauernhauptmanns Dionysius Schmid sind zwar schon mehrfach, namentlich von Öchsle p. 104—123 und 372 und von Zimmermann II p. 279 benützt worden, aber nur in vereinzelten Punkten, die mit anderen Quellen zu einer Darstellung verwoben sind und zwar in einer Weise, dass man glaubt, auch das von Zimmermann so phantasievoll geschilderte Auftreten Florian Geyers bei Weinsberg gehe auf diese Quelle zurück, die doch nur im letzten Satz von diesem Ritter redet (vgl. namentlich p. 298 und 299). Die Urgicht ist weder in ihrem gesamten Wortlaut edirt, noch kritisch geprüft worden. Öchsle hat sie zur Verteidigung von Götz benützt, Zimmermann in entgegengesetztem Sinne. Für die ganze Frage ist diese Quelle um so wichtiger, als die Anklage des Erzstiftes Mainz gegen Götz sich ausdrücklich auf diese Urgicht stützt. (Berl.-Rossach p. 410).

Dionysius Schmid von Schwabbach kann nicht aus dem allerdings auch am Bauernkrieg beteiligten und deswegen bestraften Schwabach in der brandenburgischen Markgrafschaft Ansbach stammen, sondern nur aus dem damals schon würtembergischen Schwabbach im Oberamt Weinsberg, da er schon bei der Weinsberger Tat beteiligt war. Er muss einer der angesehensten Männer des Dorfes gewesen sein, da der alte Schultheiss gleichen Namens, wohl sein Vater, nach dem Krieg mit einer Busse von 1087 fl. belegt wurde (Oberamtsbeschreibung von Weinsberg p. 333). Fast alle von ihm genannten Bauern stammen ebenfalls aus Dörfern des Amtes Weinsberg: Bretzfeld, Rappach, Waldbach. Er wurde am 31. Mai 1525 in Möckmühl mit vier anderen Bauernhauptleuten durch den Truchsess gefangen genommen (Zimmermann II p. 830) und vom Bischof von Würzburg wohl bald darauf einem Verhör unterworfen, gegen dessen Inhalt sich Götz 1526 zu verteidigen suchte. (Berl.-Rossach 245—247 und 253.) Merkwürdigerweise betrifft das Verhör fast gar nicht die Würzburger Ereignisse, bei welchen Schmid nach Götz doch eine bedeutendere Rolle gespielt haben soll, sondern hauptsächlich den Weinsberger Mord. Der Bischof mochte allerdings seine Gründe haben, nicht viel über Würzburg zu fragen. Öchsle p. 106 und Zimmermann p. 279 behaupten, die Geständnisse seien durch die Folter erpresst und nachher widerrufen worden, im Verhör steht aber nichts hievon, und wenn auch eine peinliche Befragung nach den Gewohnheiten der Zeit nicht unwahrscheinlich ist, so machen doch die Aussagen in

ihrer Einfachheit und Schlichtheit und ihrer mehrfachen Erklärung, nichts zu wissen, gerade über den Verrat der Weinsberger Bürger, durchaus nicht den Eindruck des Erpressten. Obwohl der Verhörrichter augenscheinlich diesen Verrat vermutete und dem Verhörten auf die Zunge legte, nimmt dieser vielmehr die Hauptschuld auf die Bauern und sich selbst; einzig die Spiessjagd schreibt er dem Jäcklein von Böckingen zu, aber im Einklang mit allen anderen Quellen.

Auch die letzte der acht Fragen, betreffend die Ereignisse zu Schönthal, die den Verhörten zu Aussagen über Götz führt, ist so allgemein gehalten, dass man keine Absicht annehmen kann, Geständnisse über Götz zu erpressen. Was er über ihn aussagt, stimmt mit dem sonst Bekannten meist sehr gut überein; besonders lässt sich Berlichingens Versprechen, den Adel zu den Bauern zu bringen und die Betonung seiner Intimität mit Wendel Schreiber (Hippler) auf die Hipplersche Einladung an den Adel und die Zusammenkunft in Bocksberg zurückführen. Infolge der Rivalität zwischen Schmid und Götz scheinen allerdings einige Übertreibungen vorzukommen, die mit den übrigen Quellen nicht stimmen; diese Stellen finden sich aber erst im letzten Teil des Verhörs, welches nicht mehr auf bestimmten Fragen, sondern auf freiwilligen Aussagen beruht: so die Behauptung, Götz habe mit anderen Hauptleuten und Räten zu Amorbach beschlossen, alle Fürsten und Edelleute, welche ihnen nicht huldigen, tot zu schlagen; indessen findet sich diese Aussage fast wörtlich in dem Briefe des mit Götz einverstandenen Weigand, vgl. Fries I p. 432 und oben Seite 539. Auch redet Schmid bei anderen extremen Beschlüssen und gerade bei den in Würzburg gefassten nicht mehr ausdrücklich von Götz.

Ganz besonders zweifelhaft erscheint die letzte Aussage, wonach Florian Geyer, den Schmid sonst nirgends erwähnt, doch zu Weinsberg gewesen sein soll, wenn nicht hier ein Schreibfehler, Weinsperg statt Würtzpurg vorliegt, da ähnliche Äusserungen Geyers für Würzburg bezeugt sind (vgl. Zweifel p. 356 und Fries I p. 144—149). Dagegen passen andere Aussagen Schmids über Götz wieder ganz vorzüglich zu dessen festgestellten Tendenzen, wie die, dass Götz und Wendel Schreiber den Bauern geraten haben, man solle das Ablösungssystem aufheben, da es immer wieder ungeschickte Leute an Stelle der geübten bringe. Den Gegensatz zwischen den adelsfreundlichen und den radikalen Bauern lässt wenigstens die auf Hippler bezügliche Äusserung richtig hervortreten, wie er ihnen geraten habe, sich mit den Edelleuten zu verbinden.

Die Deklaration der XII Artikel schreibt Schmid ganz richtig Hippler und Götz und dem Bauernschultheissen zu; die Einrichtung der Bauernkanzlei zu Heilbronn wurde nach ihm erst zu Würzburg beschlossen und mit Hippler, Peter Lurer und Hans Schechner besetzt.

Nach allem wird man diese Aussagen benützen dürfen, wo sie sonst Bekanntes, besonders auch eigene Angaben und Andeutungen Berlichingens bestätigen oder ergänzen, kaum aber in den wenigen Punkten, wo sie in direktem Widerspruch zu den sonst ermittelten Tatsachen stehen; doch gilt dies eigentlich nur vom letzten, vielleicht durch Schreibfehler entstellten, Satz über Florian Geyer.

Regesten Berlichingens während des Bauernkrieges 1525.

(Erklärung zur Karte).

c^a^. 8. April. Schönthal. Götz kommt unter Geleit zu den versammelten Bauern und verheisst, die Edelleute zu ihnen zu bringen (Biogr. 187, Dionys Schmid oben 594, Rossach p. 315 und 421).

c^a^. 10. April. Götz reitet durch das Weinsberger Tal nach der Deutschordensburg Horneck. (Biogr. 188).

c^a^. 15. April. Die Bauernversammlung ladet die fränkische Ritterschaft zum Anschluss ein. (Öchsle 281).

16. April (Ostern). Weinsberger Mord, ohne Beteiligung Berlichingens.

16. April. Götz und Hans von Berlichingen, Lorenz von Rosenberg etc. laden einige Freunde vom fränkischen Adel zu einer Zusammenkunft in den Seehof bei Boxberg auf 21. April. (Rossach p. 403).

17. April. Weinsberg. Die Bauern fassen den (vorläufigen) Beschluss, Götz zum obersten Hauptmann anzunehmen. (Dionys Schmid, oben S. 594).

18. April. Horneck. Niederkunft der Frau Dorothea von Berlichingen. (Rossach p. 320 und 404).

19. April. Hornberg. Die Schwiegermutter verhindert angeblich die Absendung von Geschütz und Kostbarkeiten nach Heidelberg. (Rossach p. 344).

18. oder 20. April. Mosbach. Götz befragt angeblich den pfälzischen Marschall W. v. Habern über die Intentionen des Kurfürsten Ludwig. (Rossach p. 343 und 401).

21. April. Seehof bei Boxberg. Götz verhindert den sofortigen Anschluss der versammelten Edlen an Kurpfalz. (Biogr. 190).

22. April. Götz kehrt nach Hornberg zurück, wo ihm die Schwiegermutter die angebliche Antwort von Kurpfalz verheimlicht, wo er aber eine Zitation zu den Bauern nach Gundelsheim vorfindet. (Biogr. 191).

23. April. Jörg Metzler (und Jäcklein Rohrbach?) kommen nach Hornberg, Götz geht mit ihnen nach Gundelsheim. (Rossach p. 381 und 389).

23. April. Frau Götz entschuldigt ihren Mann (zu früh!) wegen Anschluss an die Bauern (Rossach 320).

24. April. Gundelsheim. Jörg Metzler nimmt Götz in den Schirm der Brüderschaft, mit Vorbehalt seiner Verpflichtung gegen den schwäb. Bund. (Rossach p. 363)

26. April. Buchen. Götz reitet wieder den Bauern nach, lässt sich gefangen nehmen und definitiv zum Hauptmann wählen. (Rossach p. 381, 395, 397, Biogr. 196).

30. April. Buchen. Graf Georg v. Wertheim lässt Metzler fragen, wessen er sich von ihm zu versehen hätte. (Kern).

30. April. Götz zieht mit den Bauern nach Amorbach und beteiligt sich an der Plünderung des Klosters (Rossach 363).

1. Mai. Amorbach. Götz und Metzler, beide oberste Feldhauptmänner, gestatten den Gemeinden Lauffen und Gundelsheim die vorläufige Nutzung der Deutschordensgüter. (Beilage 6 und 7).

3. Mai. Amorbach. Götz schreibt seinem Lehensherrn, dem Bischof von Würzburg, er sei von den Bauern gezwungen, mit ihnen zu ziehen. (Fries 168).

4. Mai. Amorbach. Die Hauptleute der Bauern vom Odenwald und Neckartal fordern den Bischof von Würzburg zur Annahme der XII Artikel auf. (Fries 192).

4. Mai. Amorbach. Götz und Metzler, beide oberste Feldhauptmänner, und der Schultheiss Hans Reuter von Bieringen stellen einen Schirmbrief für Friedrich Weygand, Keller von Miltenberg, aus. (Rossach 235).

4. Mai. Amorbach. Götz, Metzler und Reuter weisen dem gefangenen Abt von Schönthal Wohnung und Nahrung im Schönthaler Hof zu Heilbronn an. (Beilage 8).

(4. oder) 5. Mai. Amorbach. (Götz und Metzler) Hauptleute und Räte des Haufens vom Odenwald und Neckarthal geben eine Deklaration der XII Artikel im Sinne einer Säkularisation. (Öchsle 272).

5. Mai. Amorbach. Dieselben obersten Feldhauptmänner befehlen der Gemeinde Gundelsheim, das Schloss Horneck abzubrechen. (Rossach 236).

5. Mai. Miltenberg. Götz unterredet sich mit dem Grafen von Werthheim, worauf dieser zu den Bauern tritt und sich zur Kriegshülfe verpflichtet. (Kern 393).

7. Mai. Miltenberg. Der Statthalter des Erzstifts Mainz schliesst einen Vertrag mit den Verordneten der Bauern vom Odenwald und Neckarthal. (Rossach 418).

7. Mai. Neubrunn. Götz und Metzler, oberste Feldhauptmänner, nehmen den Ritter Rude Sützel v. Mergenthein in ihren Schirm. (Beilage 9).

7. Mai. Lager zu Neubrunn. Der Odenwälder Haufen fordert die Besatzung des Frauenbergs zur Annahme der XII Artikel auf. (Fries 200).

7. Mai. Ankunft in Höchberg und Verbindung mit den Frankenbauern in Heidingsfeld. (Fries I 201).

8. Mai. Höchberg. Götz und Metzler geben den Abgeordneten des Domkapitels Würzburg Geleit in ihr Feldlager zu Verhandlungen. (Fries p. 203).

9. Mai. Würzburg. Gegen die Meinung von Götz und Florian Geyer wird im Rat der vereinigten Bauernheere die von der Besatzung des Frauenbergs angebotene Annahme der XII Artikel ohne Zerstörung des Schlosses abgelehnt. (Fries I 203—207).

9. Mai. Höchberg. Götz wird gegenüber seinem Konkurrenten Alexius von Bischofsheim von allen Fähnlein seines Heeres wieder zum Hauptmann gewählt. (Rossach 391 und 392).

10. Mai. Höchberg. Götz verhandelt ohne die Frankenbauern weiter mit der Besatzung (Fries I 207).

11. Mai. Würzburg. Wiederholte Ablehnung der Beitrittserklärung der Besatzung, trotz Befürwortung durch Götz und Metzler. (Fries 215).

12. Mai. Frauenberg. Verhandlung des Grafen von Werthheim mit der Besatzung. (Kern 403 und seine Beilage IX, Dionys Schmid oben 595).

13. Mai. Götz besetzt mit seinem Heer die Vorstadt von Würzburg am Fuss des Frauenberges. (Cronthal p. 64, Herolt 98, Fries II 36).

14. Mai. Vom Niklausberg wird der Frauenberg (durch die Franken?) beschossen. (Fries I 238, Zweifel 313).

15.—16. Mai. Nachts. Die in der Vorstadt liegenden Odenwälder versuchen die Schlossmauer zu untergraben und beginnen auf blinden Lärm einen verfrühten Sturm; Götz eilt herbei um abzumahnen. (Fries I 240 und 247, Herolt 99, Liliencron III 477).

16. Mai. Würzburg. Götz und Metzler verlangen von dem würzburgischen

Karlstadt Proviantlieferung bei Todesstrafe, unter Missbilligung der Frankenhauptleute (Fries II 37).

17. Mai. Würzburg. Götz und Metzler bieten die Grafen von Hohenlohe und alle den Bauern verpflichteten Edlen zur Hülfe für Weinsberg auf. (Rossach p. 236, Öchsle 293).

18. Mai. Vorstadt Würzburgs. Beschiessung des Frauenberges mit Werthheimer, Rothenburger und Bischofsheimer Geschütz von den errichteten Schanzen und Katzen aus. (Fries I 246, Liliencron III 479).

19. Mai. Würzburg. Die Räte beider Bauernheere befehlen die Zerstörung von Haldenbergstetten wegen Abfall Zeisolfs v. Rosenberg. (Zweifel p. 413).

19. Mai. Würzburg. Götz zeigt dem vereinigten Bauernrat die Bedrohung Heilbronns durch den schwäbischen Bund an und verlangt neue Unterhandlungen mit dem Frauenberg, die auf Betreiben der Würzburger wieder abgelehnt werden. (Fries I 251—254).

20. Mai. Lager zu Würzburg. Götz bittet den Grafen von Werthheim um eine Unterredung. (Rossach p. 237).

20. Mai. Würzburger Bergknappen versuchen das Schloss zu untergraben. (Fries 257, Liliencron III 485).

22. Mai. Trotz Opposition von Götz, der sich schliesslich der Mehrheit fügt, wird ein neuer Sturm mit Plünderung beschlossen (Fries 257 und 258), der aber mit Verlust von 400 Bauern abgeschlagen wird. (Zweifel p. 412)

22|23. Mai. Götz bricht mit zirka 8000 Mann von Würzburg auf, um dem Bundesheer bei Weinsberg entgegenzutreten. (Zweifel 420, Harer Kap. 54, Herolt p. 109, Fries 298, Liliencron III 465).

24. Mai. Krautheim. Hauptleute und Räte der Odenwälder bieten die Grafen von Hohenlohe zum Zuzug in ihr Feldlager an der Jagst gegen den schwäbischen Bund auf. (Öchsle 300).

24. Mai. Hauptleute und Räte der Bauern bezeugen, dass Götz nur widerwillig die Hauptmannschaft angenommen habe. (Rossach p. 362 und 408).

25. Mai. Graf Georg von Werthheim verwendet sich beim Truchsess von Waldburg für Götz. (Baumann, Akten p. 295).

25. Mai. Die Bauern vom Odenwald und Neckarthal nehmen Öringen und Neuenstadt und marschiren nach Neckarsulm. (Baumann, Akten p. 297).

26. Mai. Neuenstadt. Hauptleute und Räte der Odenwälder mahnen die Franken zu Hülfe nach Öringen. (Öchsle p. 188).

26. Mai. Götz entschuldigt sich wegen seiner aufgedrungenen Hauptmannschaft (bei Wilh. v. Habern?; Rossach p. 362 und 408).

28. Mai. Einnahme von Neckarsulm durch den Bund, Rückzug der Bauern über Löwenstein nach Öringen. (Baumann, Quellen in Oberschwaben p. 593 und Harer cap. 62—64).

28. Mai. Würzburg (Fingirtes?) Schreiben der Frankenbauern an den

schwäbischen Bund, um den Grafen von Werthheim, Götz von Berlichingen, Georg und Bopp von Adelsheim und Wendel Hippler mit Unterhandlungen zu beauftragen. (Baumann, Oberschwaben p. 590)

29. Mai. Adolsfurt. Götz entfernt sich heimlich von den Bauern, unterhandelt mit Dietrich Spät und schreibt darüber an den Bauernschultheissen. (Biogr. 203, Rossach p. 237 und Verantwortung vom 12. Juni bei Kern 419).

29. Mai. Öringen. Die Hauptleute der Franken (! Odenwälder?) mahnen die Mergentheimer zur Hülfe nach Krautheim. (Zweifel 437).

1. Juni. Würzburg. Hauptleute und Räte der Franken versprechen den in Hagstall lagernden Odenwäldern Hülfe. (Baumann, Oberschwaben p. 594).

2. Juni. Königshofen. Niederlage und Vernichtung der Odenwälder Bauern unter Metzler (?), verlassen von Götz. (Baumann, Oberschwaben p. 629, 630, 683. Harer Kap. 70, Liliencron III 479).

Die Vermittlungspolitik Klesls von 1613 bis 1616 im Lichte des gleichzeitig zwischen Klesl und Zacharias Geizkofler geführten Briefwechsels.

Von

Johannes Müller.

Moriz Ritter macht in seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges (II, S. 437) gelegentlich der Beurteilung der Klesel'schen Vermittlungspolitik die Bemerkung, dass es sich schwer feststellen lassen werde, ob Klesl bei seinen Verständigungsversuchen der wirklichen Überzeugung folgte, dass zur Rettung des Reiches der Parteienausgleich allem andern vorgesetzt werden müsse, oder ob er das Urgiren der Ausgleichshandlungen nur dazu benutzte, um alle anderen drängenden Fragen der Reichspolitik, vor allem die Erledigung des Nachfolgegeschäftes, auf die lange Bank zu schieben und sich so in seiner beherrschenden Stellung bei Kaiser Matthias möglichst lange zu behaupten. Der von M. Ritter an der erwähnten Stelle seines Geschichtswerkes ausgesprochene Zweifel an der völligen Aufrichtigkeit der Klesl'schen Vermittlungsbestrebungen war nun wohl berechtigt, solange die Korrespondenz dieses in seinem Charakter wie in seinen politischen Zielen noch vielfach verkannten Staatsmannes mit dem bekannten Reichspfennigmeister Kaiser Rudolfs II., Zacharias Geizkofler, nicht vorlag [1]). Durch den im Nachfolgenden

[1]) Der Klesl-Geizkoflersche Briefwechsel, im ganzen 67 Nummern umfassend, befindet sich unter den Haunsheimer Akten des Ludwigsburger Staatsfilialarchivs (Saal 7, Lade 139) unter dem Titel: Schreiben von und an Herrn Melchior Klesel, Bischofen zu Wien, und Herrn Zacharias Geizkofler Rittern, von ann. 1613 bis 1616, dabei unterschiedliche Bedenken Herrn Geizkoflers.

wenigstens in seinen wichtigsten Stücken veröffentlichten Briefwechsel Klesls mit Zach. Geizkofler dürften die oben ausgesprochenen Zweifel M. Ritters wohl gehoben sein und vor allem der Patriotismus, weniger allerdings die politische Einsicht des deutsch-österreichischen Staatsmannes eine glänzende Rechtfertigung finden. Zum besseren Verständnis des Inhaltes der Briefe sei denselben eine gedrängte Darstellung der zerfahrenen politischen Lage des Reiches im Innern wähder drei ersten Regierungsjahre des Kaiser Matthias, mit besonderer Betonung der von Klesl und Geizkofler in ihrer Korrespondenz erörterten Kompositionsfrage, vorausgeschickt.

Die dem Regensburger Reichtag v. J. 1613 von Klesl gestellten zwei Hauptaufgaben, die Ordnung der arg zerrütten Reichsjustiz und die Bewilligung einer ergibigen Geldhilfe des Reiches für die österreichischen Erblande znr Durchführung eines in naher Aussicht stehenden neuen Türkenkrieges, waren bekanntlich an der Unausgleichbarkeit der herrschenden religiösen Gegensätze gescheitert, und der kaiserlichen Regierung blieb deshalb, wenn sie ihr Hauptziel, die bessere Instandsetzung der ungarischen Grenzen gegen den Erbfeind der Christenheit, doch noch erreichen wollte, das Problem zu lösen, die versöhnlicheren Elemente innerhalb der beiden grossen Religionsparteien auf einer mittleren Linie zu vereinigen, um einesteils eine den gegebenen Verhältnissen entsprechende Reform der Reichsjustiz herbeizuführen, andernteils die von der konservativen Mehrheit des Regensburger Reichstages bewilligte Türkenhilfe von 30 Römermonaten zu einer effektiven Hilfe des gesamten Reiches umzugestalten. Das erste Ziel sollte durch einen sog. Kompositionstag, d. h. durch eine paritätische Kommission der Reichsstände, das andere durch die Wiederaufnahme des im Oktober 1613 auseinandergegangenen Reichstages erreicht werden. Die Absicht der kaiserlichen Regierung, das Schiff des Reiches nach diesen beiden Punkten hinzulenken, war bereits in dem ersten Vertagungsschreiben des Kaisers Matthias vom 8. März 1614, wonach der neue Reichstag am 1. Februar 1615 zusammentreten sollte, kundgegeben worden; denn in demselben hiess es, dass der Kaiser in nächster Zeit die Beschwerden über die Mängel der Reichsjustiz mit Hinzuziehung der Kurfürsten in Erwägung zu ziehen gedenke [1]).

Aus welchen Tatsachen, bezw. Erwägungen schöpfte nun Bischof Klesl, der Leiter der Reichspolitik des Kaisers Matthias, die Hoffnung,

[1]) Vgl. Kompositions- und Sukzessions-Verhandlungen unter Kaiser Matthias während der Jahre 1613—1615. Bonner Inaugural-Dissertation von Adalb. Wahl 1895. S. 19 etc.

dass seine Vermittlungsvorschläge nunmehr bei beiden Parteien eine bessere Aunahme finden würden als im J. 1613 zu Regensburg? Ein Einblick in die mit November 1613 beginnende und im Sommer d. J. 1616 endigende Korrespondenz Klesls mit Zach. Geizkofler lässt kaum einen Zweifel darüber bestehen, dass es vor allem die Ratschläge des über die Verhältnisse im Reiche, insbesondere bei den Korrespondirenden auf's beste informirten ehemaligen Reichspfennigmeisters waren, die den österreichischen Staatsmann zu weiteren Schritten in der von ihm eingeschlagenen Bahn ermunterten und ihn, besonders nachdem Z. Geizkofler die Herstellung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen Klesl und dem bedeutendsten Staatsmanne der deutschen Protestanten jener Zeit, dem Fürsten Christian von Anhalt, gelungen, dem Standpunkt der Gegenpartei immer näher brachte.

Schon in seinem ersten Gutachten vom 20. Dezembes 1613, das auf die Anfrage Klesls vom 2. Dezember, welche Vorbereitungen zur Vereinigung der extremen Parteien auf dem künftigen Reichstag zu treffen seien, erstattet worden war, kam Geizkofler angesichts der Unwahrscheinlichkeit des baldigen Ausgleichs der Parteien durch einen Kompositionstag zu dem Schluss, dass der Kaiser friedfertige Räte der angesehensten Reichsstände beider Konfessionen zur Besprechung der weiteren Schritte zu sich an den Hof erfordern und hernach nach dem Vorbild weiland Kaiser Ferdinands I. eine Zusammenkunft der Kurfürsten und hervorragendsten Reichsstände an einem gelegenen Ort anberaumen möge. Auf diesen Vorschlag kam Geizkofler auf eine zweite Anfrage Klesls vom 16. Dezember in seinen späteren Gutachten (vom 23. Dezember 1613, vom 4. Juli 1614) nochmals zurück; nur fügte er in dem erst erwähnten Schreiben noch den weiteren Rat hinzu, dass der Kaiser unterdessen an etliche Kurfürsten und Fürsten, insbesondere an den Kurfürsten von der Pfalz, den Direktor der Union, bewegliche Schreiben richte, worin diesen die feste Absicht des Kaisers, auf dem demnächst einzuberufenden Fürstenkonvent durch seine Kommissäre zwischen den beiden Parteien die Vermittlung zu übernehmen, angezeigt werde.

Klesl setzte nun in seinem Schreiben vom 30. Januar 1614 dem von Geizkofler gemachten Vorschlag den Einwand entgegen, dass des Kaiser Vermittlungsvorschläge kaum allerseits angenommen werden dürften, da derselbe vielen Reichständen als suspekt gelte. Es müssten sich vielmehr, wenn der Ausgleich von statten gehen sollte, von beiden Parteien selbst etliche proprio motu zu Ausgleichsverhandlungen bereit erklären. Darauf erklärte Geizkofler am 18. Februar 1614, dass ein solches Anerbieten, so wünschenswert es auch sei, bei der Entschlossen-

heit beider Parteien, ihr Recht zu behaupten, nicht gemacht werden würde. Es bleibe also dem Kaiser, wenn er sein Ziel, die Wiederaufrichtung des gesunkenen Vertrauens im Reiche, erreichen wolle, nichts anderes übrig, als in der Sache die Initiative zu ergreifen und ohne Rücksicht auf den Papst, die fremden Potentaten und die Bündnisse im Reiche etliche friedfertige Fürsten von beiden Religionen zur Schliessung der Differenzen zu sich erfordern.

Die eindringlichen Vorstellungen Geizkoflers vom 18. Februar bewirkten, dass Klesl unter dem 15. März 1614 an Geizkofler des Kaisers Bereitwilligkeit kundgab, ex officio imperatoris die Zusammenkunft von Ständen beider Konfessionen zu verordnen. Dementsprechend wurde in das oben erwähnte Prorogationsausschreiben des künftigen Reichstages vom 18. März 1614 der Passus anfgenommen, dass der Kaiser die Beschwerden in nächster Zeit mit Hinzuziehung der Kurfürsten in Erwägung zu ziehen gedenke.

Während demnach Klesl in dem Punkte, dass vom Kaiser die Anregung zu dem Kompositionstage ausgehen müsse, der Meinung Geizkoflers sich anschloss, wich er bezüglich der Zusammensetzung des Konventes von jenem ab, insofern er statt eines allgemeinen Fürstentages nur einen Kurfürstentag zur Schlichtung der Beschwerden einberufen wollte. Ihre Erklärung findet diese Schwenkung Klesls erstens in der Erwägung, dass den Katholiken ein Kurfürstentag mit seinem den Altgläubigen günstigem Stimmverhältnis — drei geistliche Kurfürsten und der den Katholiken sehr nahe stehende Kurfürst von Sachsen gegen die beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg — weit mehr zusagen musste als ein rein paritätischer Ausschusstag aus den vier grossen Ständegruppen, den Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Städten, sodann in dem Umstand, dass auf einem Kurfürstentag neben der Komposition, die von den geistlichen Kurfürsten besonders eifrig betriebene Successionsfrage im Reiche erledigt werden konnte [1]).

Geizkofler suchte nun Klesl den Plan, einen kurfürstlichen Konvent statt eines allgemeinen Fürstentages einzuberufen in mehreren späteren Gutachten, so in dem vom 23. Mai, vom 10. Juni und vom 12. September 1614, mit allen Mittel auszureden, hatte jedoch damit keinen Erfolg, da Klesl, gedrängt durch des Kaisers Brüder, die Erz-

---

[1]) Die erste Anregung zur Regelung der Sukzessionsfrage im Reich hatte der spanische Gesandte Zuniga am 13. Juni 1612, dem Wahltag des Matthias, zu Frankfurt gegeben. Erzh. Maximilian hatte dann im Oktober 1612 dem Matthias den Erzh. Ferdinand als seinen Nachfolger empfohlen. A. Wahl, S. 514.

herzöge Albert und Maximilian, und aus Rücksicht auf die drei geistlichen Kurfürsten, die die Nachfolgefrage seit dem letzten Reichstag nicht mehr aus dem Auge liessen, bereits im Sommer 1614, zur Zeit des Linzer Generallandtages, durch den Erzbischof Schweickhard von Mainz mit Sachsen Verhandlungen hatte anknüpfen lassen, aus denen sich die bedingte Bereitwilligkeit des letzteren, die Regelung der Sukzession im Reich demnächst auf einem Kurfürstentag in Angriff zu nehmen, im September 1614 ergab [1]). Noch ehe diese Verhandlungen zwischen Mainz und Sachsen zu dem erwähnten Ergebnis führten, hatte Kaiser Matthias im Juni 1614 in Befolgung des Geizkoflerischen Rates vom 4. Januar 1614 eigene Gesandtschaften an die Kurfürsten mit der Aufforderung abgesandt, ihre Räte mit möglichst freien Instruktionen bis zum 1. Juli 1614 an den Kaiserhof zu schicken, um daselbst unter dem Vorsitz des Kaisers die Beschwerden ihrer Erledigung näher zu bringen [2]). Wie verhielten sich nun die Kurfürsten zu den von den kaiserlichen Gesandten im Juni 1614 überbrachten Vorschlägen? Wie Geizkofler in seinem Gutachten vom 10. Juli Klesl vorausgesagt hatte [3]), teils ganz ablehnend teils so verklausulirt in ihren Antworten, dass dieselben einer schlecht verhüllten Ablehnung gleichkamen [4]). Mainz und Sachsen, die eben damals über die Sukzessionssache unterhandelten, wollten sich nur dazu verstehen, dass die kurfürstlichen Räte zur Besprechung der Gravamina vier Wochen vor dem prorogirten Reichstag in Regensburg zusammenkommen sollten, ein Zugeständnis, das in Anbetracht der geringen Aussichten des Reichstages kaum als ein wirkliches Entgegenkommen gegen die kaiser-

---

[1]) Vgl. hiezu und für das Folgende: A. Wahl, Kompositions- und Sukzessionsverhandlungen unter Kaiser Matthias, S. 13 und S. 19.

[2]) Klesl an den Erzbischof Lothar von Trier, dat. Linz vom 10. Mai 1614: „Wäre es eine Unmöglichkeit (nämlich den churtrierschen Rat Pütz zur Annahme einer Ratsstelle im kais. Geh. Rat zu bewegen) so köndten doch E. Churf. Gn. denselben zu dem conventus, welchen der Kaiser auf den 1. Juli außschreiben wird, ihren Rhäten adjungiren“. Wiener Staatsarchiv. Klesls Korrespondenz.

[3]) „So werden J. K. M[t]. erfahren, dass die vorhabende Deliberation der gravaminum mit den churfürstlichen Räten eine vergebene Arbeit sein wird, darein die Pfalz und Brandenburg, wie vormals zu Fulda geschehen, sich nicht bald einlassen werden; so offendirt man dadurch die andern Fürsten und Ständ, die dafür halten, dass sie eben so wohl dazu gehören, und wüsste ich kein Exempel, dass dergleichen Sachen allein mit den Churfürsten traktirt und gehandelt worden wären“.

[4]) Vgl. die Antworten der Kurfürsten auf den kaiserlichen Vorschlag bei A. Wahl, S. 20 und 21.

lichen Intentionen betrachtet werden konnte. Klesl musste also, wenn er seinem Ziel, Sukzession und Komposition zugleich ihrer Erledigung zuzuführen, näher kommen wollte, den zwischen den Extremen (Kurpfalz und Brandenburg einerseits, Köln und Trier anderseits) in der Mitte stehenden beiden Kurfürsten von Mainz und Sachsen einen neuen Vermittlungsvorschlag unterbreiten und tat dies auch am 9. September 1614 mit der Überschickung des pfälzischen Ablehnungschreibens vom 12. August an Mainz und mit der Bitte um ein Gutachten über die darin enthaltene Forderung der Komposition.

Diese Aufforderung des Kaisers Matthias an Mainz, die eine weitere Annäherung der kaiserlichen Politik an die Bestrebungen der Gegenpartei bedeutete, ist aller Wahrscheinlichkeit wieder auf den Einfluss Geizkoflers auf Klesl zurückzuführen. In seinen beiden Schreiben vom 5. Juli und 9. August 1614 bekundete letzterer, der Ende Juni durch die kaiserlichen Gesandten Trautmannsdorf und Ahin die erste Kunde von dem abschlägigen Bescheid der pfälzischen Regierung auf die kaiserliche Einladung zum Kurfürstenkonvent erhalten hatte, noch ein starkes Misstrauen gegen diese Kalvinisten bei denen „die Religion die Natur mutire", und „die, obwohl sie sich evangelisch nennen, sich mit dem Alkoran so vertraulich machten" [1]. Geizkofler musste in seinem Schreiben vom 10. Juli wohl zugeben, dass durch die sehr überhandnehmenden Kalvinisten bei der Partei der Korrespondirenden allerhand Neuerungen eingeführt würden, konnte aber auf der andern Seite darauf hinweisen, dass durch die Ratschläge der zum Unfrieden hetzenden Jesuiten die alte Vertraulichkeit zwischen beiden Religionen noch mehr gestört würde. In demselben Schreiben vom 10. Juli machte Geizkofler den kaiserlichen Minister darauf aufmerksam, dass es noch genug treuherzige, wohlmeinende Fürsten gebe, die, wenn man nur mit rechtem Ernst die Sache angreife, die hitzigen Anschläge beider Teile mit Klugheit mässigen und dem friedfertigen Kaiser treulich sekundiren würden. Als einen solchen Fürsten konnte der trotz der grössten Leibesschwäche für die Klesl'schen Vermittlungsbestrebungen unermüdlich tätige Ratgeber in einem Schreiben vom 19. August dem Bischof den Herzog von Württemberg bezeichnen; denn dieser habe nicht nur dem Pfälzer und dem Brandenburger Kurfürsten den Rat gegeben, ihre Gesandten

---

[1] Gemeint ist die in dem Kleselschen Schreiben vom 9. August 1614 erwähnte Nachricht aus Konstantinopel, dass der niederländische Gesandte am Hofe des Sultans mit Nassuf Bassa wegen Unterstützung des Heidelberger Kurfürsten bei einer etwaigen Bewerbung desselben um die Kaiserkrone Unterhandlungen angeknüpft habe.

zum wenigsten ad audiendum informandum zur bestimmten Zeit an den kaiserlichen Hof zu schicken, sondern habe sich in der mit ihm am 14. August zu Heidenheim stattgehabten Unterredung zu jeder Mithilfe, die Missverständnisse zwischen beiden Parteien auf gute Wege zu bringen, bereit erklärt. Diese ermutigenden Nachrichten spornten den Vermittlungseifer Klesls ganz energisch an; denn nachdem Geizkofler noch dazu in einem weiteren Schreiben vom 19. August den von Klesl geäusserten Verdacht, dass der Pfälzer einige Gedanken auf das Kaisertum habe und sich zu dem Zwecke dem Erbfeind der Christenheit nähere, als kaum glaublich, weil völlig unvereinbar mit der bisherigen Haltung der Pfälzer Wittelsbacher gegenüber den Habsburgern, bezeichnet hatte, erklärte Klesl in seinem Schreiben vom 6. September, dass er sich die Herstellung eines besseren Einvernehmens zwischen den Parteien und die mit Nutz fürzunehmende Erledigung der gravamina Tag und Nacht angelegen sein lasse, und dass er eben jetzt daran sei, alle die Mittel zu versuchen, die hiezu möglich seien. Diesen entgegenkommenden Erklärungen Klesls gegen Geizkofler folgte dann am 9. September 1614 die oben erwähnte Aufforderung an Mainz zur Begutachtung des pfälzischen Kompositionsvorschlags, von Mainz, Köln und Trier aber wurde am 12. Oktober an den Kaiser ein Gutachten überschickt, worin die Bedingungen der drei geistlichen Kurfürsten für ihre Teilnahme an Kompositionshandlungen angegeben waren. Diese Bedingungen liefen darauf hinaus, dass, wenn man die Organe der Reichsverfassung (Reichstag, Kammergericht, Reichshofrat) in der herkömmlichen Art weiter funktioniren lassen, infolgedessen die seit dem Religionsfrieden von Protestanten genommenen Bistümer an die Altgläubigen restituire, über die streitigen Klöster ein Vergleich der Parteien versucht werden möge[1]).

Dieses teilweise Eingehen der geistlichen Kurfürsten auf die Vermittlungstendenzen Klesls ermutigte letzteren zu einem weiteren bebedeutungsvollen Schritt auf der eingeschlagenen Bahn, nämlich zu der Erklärung vom 29. Oktober 1614 an den Erzherzog Maximilian, den Hauptagitator in der Sukzessionssache, dass die Komposition der Sukzession vorausgehen müsse, da ohne Ordnung der ersteren Pfalz und Brandenburg für die Erledigung der Nachfolgefrage im habsburgischen Sinn nicht zu gewinnen seien[2]). Diesem Entschluss entsprechend ergriff nun Klesl seine weiteren Massregeln. In seinem Schreiben an

---

[1]) Vgl. M. Ritters deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, II, S. 434.

[2]) A. Wahl, Kompositions- und Sukzessionsverhandlungen etc. S. 24.

Geizkofler vom 26. November 1614 noch ziemlich mutlos der Abhilfe des Hauptwerks, „altes Vertrauen und guten Verstand im Reich aufzurichten, die gravamina zu entscheiden, zu deliberiren und zu mildern", entgegensehend, da er „bei beiden Theilen keinen recht ganzen eiffer und willen befinde", sucht er in seinem Schreiben vom 24. Dezember 1614 den Eifer und die Hingebung Geizkoflers für die Friedensbestrebungen des Kaisers, die infolge der geringen Beachtung der Ratschläge Geizkoflers, nach dessen Ansicht wohl mit böswilligen Ausstreuungen über seine Hinneigung zum Kalvinismus zusammenhängend, etwas zu erlahmen begannen, mit dem Hinweis wieder anzuspornen, dass er sich weder durch den von seinen Glaubensgenossen gemachten Vorwurf der Kaltsinnigkeit und des politischen Katholizismus noch durch das Misstrauen, das die Protestanten in die Aufrichtigkeit seiner Friedensbestrebungen setzten, von seinem Eifer für die Ausgleichspolitik des Kaisers abschrecken lasse. Im Vertrauen setzt Klesl dieser Versicherung seiner unentwegten Bemühungen um die Ausgleichung der im Reich vorhandenen Gegensätze noch die Mitteilung hinzu, „dass man, im Fall ordentliche, vorige Reichsmittel und gebrauchte Konstitutionen nicht verfangen wollten, dem Kaiser die Mittel, wie man zu rechtem Verstand und gleicher Einwilligung beider Theil gelangn kundte, an die Hand geben müsse."

In Ausführung dieser privaten Ankündigung an Geizkofler vom 24. Dezember 1614 fertigte Klesl am 5. Januar 1615 den kaiserlichen Rat Hegenmüller an den Erzbischof von Mainz mit folgenden Aufträgen ab: 1. Die Mitteilungen des Erzbischofs über seine Verabredungen mit Sachsen entgegenzunehmen; 2. ein Gutachten darüber zu verlangen, ob und wie der von den Korrespondirenden gewünschte Kompositionstag anzustellen sei; 3. zu vernehmen, wie der prorogirte Reichstag zu präpariren und zum Schluss zu führen sei [1]).

Nachdem Mainz sein Gutachten ad 2 im Januar 1615 dahin abgegeben, dass der gewünschte Kompositionstag nur dann stattfinden könnte, wenn die Korrespondirenden die Jurisdiktion des Kaisers in allen seine Hoheit betreffenden und sonstigen strittigen Fällen unbedingt anerkennen und sich vorher darüber erklären würden, welche Gegenstände sie der Komposition unterwerfen wollten, und wie sie sich die gütliche Handlung dächten, proponirte der Kaiser am 16. März 1615 an Mainz, im Einklang mit einem Votum des k. Geheimen Rates vom 28. Februar dieses Jahres, einen persönlichen Kurfürstenkonvent zum Zweck sowohl der Komposition als auch der Sukzession. Zur

[1]) Vgl. A. Wahl, Kompositions- und Sukzessionsverhandlungen etc. S. 26.

Grundlage der von den Kurfürsten vorzunehmenden Kompositionsverhandlungen sollten nicht die von Mainz im Januar 1615 gestellten Bedingungen, sondern die noch zu erwartenden Beschlüsse der eben damals in Nürnberg tagenden Versammlung der Korrespondirenden dienen. Die Vorschläge des Nürnberger Korrespondenztages, dem Kaiser in einem Schreiben vom 21. Februar 1615 übermittelt, waren nun folgende: 1. Die Arma sind abzulegen, insbesondere die Kriegsmacht im Rheinisch-Westphälischen Kreis vom Kaiser abzustellen; 2. die Majoritätsbeschlüsse sind in allem und jedem, also auch in des Kaisers eigenen Sachen abzuschaffen; 3. für den nach Kaiser Ferdinands Exempel vom Kaiser einzuberufenden Kompositionstag sind die Interponenten in gleicher Anzahl aus beiden Parteien zu ernennen und deren getroffene billige Vergleichung sodann vom Kaiser und sämtlichen Ständen zu ratifiziren.

Dieses nach Ton und Inhalt gleich schroffe Schreiben der Korrespondirenden schickte Kaiser Matthias am 23. März 1615 an die vornehmsten katholischen Fürsten, vor allen an die drei geistlichen Kurfürsten zur Begutachtung, erhielt aber von diesen darauf am 9. Juni 1615 eine Antwort, die mit einer völligen Ablehnung der Komposition nahezu gleichbedeutend war. Gegen die Komposition, so erklärten die drei geistlichen Kurfürsten in ihrer gemeinsamen Resolution vom 9. Juni 1615, bestünden die schwersten Bedenken, da es offenbar die Hauptabsicht der Korrespondirenden sei, „dass der Religionsfriede nach seinem Inhalt und rechten Verstand, auch der ihm einverleibte geistliche Vorbehalt in Zweifel gezogen, erweitert und eingeschränkt, des Kaisers, des Reichshofrats und Kammergerichts Hoheit und Erkenntnis zurückgesetzt, der im Reich herkömmliche modus concludendi gänzlich abgeschafft und in effectu alle löblichen Reichsinstitutionen aufgehoben werden möchten". Gegen solche Präjudizien müsse man vor der Interposition gesichert sein. Darum sei dem Kaiser anheimgestellt, die wahren Absichten der Korrespondirenden hierüber zu vernehmen, und „wie man sich bei dem erfolgenden Schluss mehreres als den aufgerichteten Religionsfrieden diesseits versichern könnte" [1]).

Die Sicherung darüber, dass dasjenige, was verglichen werden

---

[1]) Die schärfere Hervorkehrung des extrem-katholischen Standpunktes in dem kurfürstlichen Schreiben vom 9. Juni ist, wie Wahl in seiner Dissertation nachgewiesen hat, auf die Haltung des Kölner Erzbischofs zurückzuführen. Ferdinand von Köln aber war wieder in seiner Haltung durch seinen Bruder Maximilian von Bayern beeinflusst, dessen unheilvoller Einfluss auf den Gang der Dinge von Beginn des dreissigjährigen Krieges nicht gross genug gedacht werden kann. Vgl. M. Ritter, II, S. 436 etc.

könnte, künftig besser als zuvor gehalten werde, bildete einen Hauptgegenstand der Erörterungen in dem eben damals stattfindenden Schriftenwechsel zwischen Klesl und Geizkofler. In seinem Schreiben vom 4. März 1615 begehrt Klesl von Geizkofler zu hören, „was er für ein Mittel der Versicherung und Abschneidung aller künftigen Beschwernisse katholischerseits fürschlagen und erdenken könnte“. Geizkofler machte darauf in seinem Gutachten vom 25. März folgende Vorschläge: 1. Alle Missverständnisse über den abzuschliessenden Vergleich müssen durch einen gewissen Austrag cum renunciatione omnium subterfugiarum de praesenti entschieden werden. 2. Nicht allein die Stände selbst haben sich durch ein sonderbares Jurament zur Haltung des Vergleichs zu verbinden, sondern auch durch ihre Landschaft ist derselbe auf gewisse bedingte Mass und Form sicherzustellen. 3. Solche schriftliche Kautionen sind gesiegelt der Mainz'schen Kanzlei zu überschicken. 4. Alle zukünftigen Veränderungen des Vergleichs müssen durch die neuen Landesherren samt deren Landschaften jedesmal bekräftigt werden.

Bevor Klesl seine Meinung über diese Geizkoflerschen Vorschläge zu äussern Gelegenheit fand, erhielt er von Geizkofler durch ein Schreiben vom 24. April 1615 die Nachricht, dass dieser mit Fürst Christian von Anhalt, der Augsburg auf einer Reise von Stuttgart nach Innsbruck zu Erzherzog Maximilian berührt hatte [1], daselbst eine Unterredung gehabt habe und von demselben über die Absichten der Korrespondirenden in folgender Weise aufgeklärt worden sei: Zum Besuch des vom Kaiser geplanten Kurfürstentages sind dieselben nicht geneigt, da das Hauptwerk die sämtlichen Stände betrifft, und diese die Ausschliessung von den Vergleichshandlungen hoch empfinden würden. Dagegen sind sie bereit, an einem von dem Kaiser zu bestimmenden Ort, etwa Speyer, von einer aus gleichviel Ständen beider Religionen bestehenden Kommission unter dem Vorsitz des Erzherzogs Maximilian als dem Stellvertreter des Kaisers, dem verständige und friedfertige Assistenzräte von beiden Religionen zuzuordnen sind, teilzunehmen und die dabei getroffenen Vereinbarungen nach Approbation durch den Kaiser und sämtliche Stände des Reiches bedingungslos anzunehmen. Die Erör-

[1] Die Reise Christians von Anhalt zu Erzh. Maximilian nach Innsbruck war durch den Herzog Johann Friedrich von Württemberg veranlasst worden; Maximilian hatte nämlich an den genannten Herzog das Begehren gerichtet, dass er zu ihm einen Vertrauten abordnen möchte, mit dem er frei und offen darüber konversiren könnte, wie die Widerwärtigkeiten im Reich gütlich beigelegt und das gefallene Vertrauen wieder aufgerichtet werden möchte. Der Württemberger Herzog schickte darauf den Fürsten von Anhalt, der sich einer Privatsache halber eben damals in Stuttgart aufhielt.

terung sowohl der öffentlichen wie der privaten Beschwerden, die aus den beiderseits übergebenen Schriften zur Genüge kekannt sind, dürfte am besten nach dem Stylus des Passauischen Vertrages vom Jahre 1552 erfolgen.

Gegen diese bei den wirklichen Machtverhältnissen für die Altgläubigen gewiss günstigen Vorschläge des Anhalters — dieselben hätten nicht nur bei den Kompositionsverhandlungen den Vorsitz, sondern auch bei der Beratung durch den Reichstag die endgültige Annahme oder Ablehnung der verglichenen Punkte in der Hand gehabt — erhob nun Klesl in seinem Schreiben an Geizkofler vom 27. Mai 1615 die zwei folgenden Einwände:

1. Der Erzherzog Maximilian wird sich zu der angedeuteten Kommission kaum gebrauchen lassen, weil derselbe gelegentlich der Regensburger Kompositionsverhandlungen gewichtige Gründe dafür angeführt hat, dass ohne die persönliche Anwesenheit des Kaisers diese Vergleichung schwerlich mit Nutzen der beiden Parteien ihren Fortgang haben werde. 2. Bei gegenwärtigem Stand der Dinge ist zu besorgen, dass sich die Katholischen keineswegs zu einer Hauptkommission verstehen, bezw. dazu erscheinen werden, sie seien denn zuvor durch den Kaiser dazu disponirt und präokkupirt.

Ob der erste der beiden Kleselschen Elnwände begründet war, lässt sich nach dem heute vorliegenden Aktenmaterial kaum mehr entscheiden. Dagegen ist es gewiss, dass der zweite Einwand Klesls sich auf tatsächliche Hindernisse gründete, die zu beseitigen weder in der Macht Klesls noch irgend eines anderen Staatsmannes der gemässigten Richtung lag. Denn im Lager der Katholiken beherrschte das Gefühl vermeintlich erlittenen Unrechts und bisher geübter allzugrosser Nachgiebigkeit so sehr die Gemüter der Führer, dass sogar die oben erwähnten Erklärungen des Mainzer Erzbischofs vom Januar 1615 als Zeichen einer bedenklichen Schwäche angesehen wurden und der Entschluss immer festere Gestalt gewann, lieber alles aufs Spiel zu setzen als noch einen Schritt vor der immer kühner auftretenden Gegenpartei zurückzuweichen[1]). Gegenüber einer solchen erbitterten Stimmung vermochten ruhige Erwägungen der Vernunft, wie sie Geizkofler in seinem Schreiben vom 23. Mai 1615 entwickelte, nicht mehr auf-

[1]) Vgl. hiezu Klesls Worte in seinem Brief an Geizkofler vom 30. Januar 1614: Dagegen befinde ich die Catholische also resolvirt und determinirt, dass sie sich auf solche weis viel lieber nötigen und zwingen lassen, auch alles, was sie haben, daran setzen, als wider das Recht, dazu sie gelobt und geschworen, handeln, paktiren und transigiren wollten.

zukommen. Geizkofler suchte nämlich das zweite Bedenken Klesls gegen die sofortige Anstellung eines Kompositionstages dadurch zu entkräften, dass er darauf hinwies, wie die Katholiken bei der einmal bestehenden gegensätzlichen Auslegung des Religionsfriedens durch weiteren Verzug der Angelegenheit nur zu verlieren hätten, sich inzwischen mit der Erhaltung der Liga viele Unkosten aufbürdeten und sich dabei immer mehr mit fremden Potentaten vertieften. Auch auf den von Klesl festgehaltenen Plan eines Kurfürstenkonvents kam Geizkofler in seinem Schreiben vom 23. Mai noch einmal zurück; er sprach sich wie schon früher auch jetzt entschieden dagegen aus, indem er den früher vorgebrachten Gründen gegen die Abhaltung eines solchen noch die weiteren hinzufügte, dass schon die Ortswahl grosse Schwierigkeiten machen dürfte, da sowohl dem Kaiser als auch den Kurfürsten bei den Zeitläufen eine Entfernung von ihren Landen bedenklich fallen möchte, und dass dem Hauptwerk durch einen mit grossen Unkosten verbundenen Kurfürstentag von Grund aus doch nicht geholfen werden könnte.

Trotz dieser triftigen Gründe und trotzdem auch Christian von Anhalt in einem Schreiben vom 30. Mai 1615, das Geizkofler am 6. Juni an Klesl übermittelte, seine Ansicht über den Kurfürstenkonvent dahin aussprach, dass zu einer solchen Zusammenkunft die nötigen Vorbereitungen noch nicht getroffen seien[1]), hielt Klesl mit aller Zähigkeit an dem einmal gefassten Plan fest, von der Überzeugung durchdrungen, dass, wenn die Häupter, darauf das Reich fundirt, mit einander eins wären, man auch die vornehmsten Glieder viel leichter zum Ausgleich überreden könnte[2]). Zu diesem Festhalten mochte Klesl vielleicht auch durch eine Stelle in dem oben erwähnten Schreiben des Fürsten von Anhalt vom 30. Mai bewogen worden sein, welche dahin lautete, dass derselbe dem Pfälzer Kurfürsten in dieser Sache geraten habe, sich mit Kurmainz und Speyer entweder persönlich oder durch vertraute Abgesandte unterreden zu lassen. Haben solche Unterredungen wirklich stattgefunden, so sind dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach von Einfluss auf den Mainzer Erzbischof bei seinem sonst etwas unerklärlichen Schritte, Klesl um eine persönliche Zusammenkunft zu bitten — nach A. Wahl durch ein Schreiben vom 10. August 1615 — gewesen; denn die Mitteilungen, die Mainz hiebei von Kurpfalz über die Annäherung des Fürsten von Anhalt an Klesl

---

[1]) Die gleiche Ansicht hatte der Kurfürst von Sachsen schon am 27. Mai 1615 Mainz gegenüber ausgesprochen. Vgl. A. Wahl, S. 42.

[2]) Vgl. hiezu den Brief Klesls an Geizkofler vom 27. Juni 1615.

erhielt, mussten den Erzbischof dazu veranlassen, mit dem Leiter der kaiserlichen Politik durch mündliche Besprechungen in engere Fühlung zu kommen.

Klesl entsprach der Bitte des Mainzer Erzbischofs, wie wir wissen, nicht[1]), sondern schickte nur, gemäss einem Gutachten des Geheimen Rates vom 4.|5. September, den kais. Rat Hegenmüller im Oktober 1615 nach Aschaffenburg, um dem Erzbischof mitzuteilen, dass der Kurfürstentag vorerst nicht ausgeschrieben werden könnte, „weil weder die Churfürsten genugsamb disponirt, noch punktus successionis bei dem Haus Österreich genügend präpariert sei". Werde aber der Kurfürstentag schliesslich doch zusammentreten, so müsse auf demselben mit der Komposition begonnen werden; erst darnach könnte man zu Verhandlungen über die Sukzession, von deren Beratung die Pfalz und Brandenburg vor Zusammentritt des Konventes überhaupt nichts erfahren dürften, übergehen.

Die am 16. Oktober erteilte Antwort des Mainzer Kurfürsten auf diese Eröffnungen wiederholte zunächst die schon im August übermittelte Forderung, dass zuerst die Erklärung der Korrespondirenden „über etliche in der geistlichen Churfürsten Schreiben vom 9. Juni 1615 angedeutete Punkte" erfolgen müsste, bevor eine definitive Antwort der katholischen Stände an den Kaiser über die Kompositionsfrage abgegeben werden könnte. Sollten die Katholiken merken, so schloss Kurmainz seine Erklärung, dass ihre Begehren vernachlässigt würden, so sei bei etwaiger Anordnung eines Kurfürstentages durch den Kaiser zu besorgen, dass entweder die katholischen Kurfürsten den Tag überhaupt nicht besuchen würden, oder der Konvent mit einer Totaltrennung des kurfürstlichen Kollegiums enden würde[2]).

Was sollte nun aber, wenn der so lange in Aussicht gestellte Kurfürstenkonvent vorerst überhaupt nicht zusammentrat, zur Förderung der Kompositionsfrage eigentlich geschehen? Darüber hat Klesl den Erzbischof von Mainz offenbar absichtlich durch seinen Gesandten

---

1) A. Wahl, S. 44 und 45.

2) A. Wahl, S. 48. Diese wenig versöhnlich klingende Erklärung des Kurfürsten von Mainz widerspricht dem von Klesl in seinem Schreiben an Geizkofler vom 26. September 1615 geäusserten Urteil über die Geneigtheit des Mainzers zum Frieden in auffallender Weise. Da ein Versteckspiel des Leiters der kaiserlichen Politik hier kaum anzunehmen sein dürfte, so bleibt wohl nur die Annahme übrig, dass sich derselbe durch die entgegenkommenden Äusserungen des Mainzers im Sommer d. J. 1615 über die Stimmung im Lager der Katholiken täuschen liess bezw. den Einfluss Schweickhards von Mainz auf die Entschlüsse der Katholiken überschätzte.

nicht aufklären lassen, da er sich zunächst nach der andern Seite, bei den Korrespondirenden, über die Gangbarkeit eines Weges versichern wollte, der ihm bei der wahrscheinlichen Ablehnung des Kurfürstenkonvents zum Ziele zu führen schien. Aus Klesls Brief an Geizkofler vom 26. September 1615 kennen wir das nächste Ziel des vielgewandten Geheimrats-Direktors sehr genau und sehen daraus zugleich, wie sehr sich derselbe in seinen Anschauungen über die Lösung der Kompositionsfrage den Ansichten der Protestanten bereits genähert hat. Klesl spricht nämlich in diesem Schreiben vom 26. September auf eine Anregung Geizkoflers vom 10. Juli hin den Gedanken aus, dass das grosse Werk (id. e. die Vergleichung) erstlich durch ein vier oder sechs gutherzige und friedfertige Personen beider Religionen unterredet werden müsse, damit eine bei jedem Teil bessere Information und Disposition entstehe, „gar nicht per modum conventus tractationis oder interpositionis, sondern wie gut Freund, in einer occasion einander zu besuchen, sonsten zusammenkommen“. Daran anschliessend gibt Klesl seinen Wunsch nach einer Zusammenkunft mit Christian von Anhalt kund, mit dem Fürsten, der nach seiner Ansicht durch den jüngst getroffenen Akkord zwischen Kurpfalz und dem Bischof von Speyer betreffs Odenheims und Waibstadt den richtigen Weg zu einer allgemeinen Vergleichung eingeschlagen habe; „denn werden die gravamina partium verglichen und man jetzt bald mit dem, bald mit einem andern tractirt und accordirt: So bleiben die universalia übrig; durch die particularia aber seindt undterdessen die gemüether verainiget, dass vertrauen gepflanzet, die persohnen einander mehr obligirt, und kann man alßdann in einem tag in universalibus mehr handeln oder mittel finden, als sonsten bey diesem standt in etlichen wochen“.[1]) Der Wunsch Klesls nach einer Zusammenkunft mit Christian von Anhalt, dem letzteren durch Geizkofler sofort (26. Sept.) übermittelt, fand seitens des Anhalters das bereitwilligste Entgegenkommen.

Schon am 26. Oktober 1615 konnte Geizkofler an Klesl die unter dem 13. Oktober gegebene Erklärung Christians von Anhalt gelangen lassen, dass dieser zu einer alsbald stattfinden Zusammenkunft mit Klesl, etwa in Eger, wohin letzterer vielleicht ohnedies noch dieses Jahr des Sauerbrunnens wegen kommen werde, bereit sei. Anhalt fügte dieser Erklärung nur die seine Bereitwilligkeit etwas einschränkende Bemerkung hinzu, dass, wenn die geplante Konferenz mit Frucht

[1]) Vgl. hiezu das Schreiben Klesls an Geizkofler vom 22. Mai 1615.

und Effekt ablaufen sollte, seines Erachtens zuvor mehr praeparatoria zur Hand gebracht werden müssten.

Der Erfüllung des im September so dringend ausgesprochenen Wunsches Klesls stand also Ende Oktober kaum mehr etwas im Wege; und dennoch vernehmen wir seit dieser Zeit von dem Direktor des kais. Geheimen Rates keine Andeutung mehr darüber, dass er noch die Absicht hege, die anfangs so sehnlich gewünschte Zusammenkunft herbeizuführen. Woher diese ganz auffallende Sinnesänderung Klesls?

Es ist kaum anzunehmen, dass die im Grund doch recht nebensächliche Bemerkung des Anhalters von der Notwendigkeit weiterer Vorbereitungen für die geplante Konferenz den österreichischen Staatsmann von seinem Vorhaben abgebracht hat. Das höchst auffällige Verhalten Klesls in dieser Angelegenheit ist also auf ein gewichtigeres Motiv zurückzuführen, als in der eben angeführten nebensächlichen Bemerkung Christians von Anhalt gelegen sein könnte. Bei dem gänzlichen Stillschweigen Klesls über die weitere Verfolgung des von ihm angeregten Planes, der von Geizkofler in seinem Schreiben vom 24. Dezember 1615 nochmals aufs dringendste angeraten wurde, lassen sich jedoch nur Vermutungen über diese überraschende Wendung Klesls in seiner Vermittlungspolitik aufstellen.

Die grösste Wahrscheinlichkeit hat nun die Annahme für sich, dass Klesl, durch die oben erwähnte schroffe Erklärung des Mainzer Kurfürsten vom 16. Oktober 1615 schon stutzig gemacht, durch die unmittelbar darauf erfolgende Annäherung des Erzherzogs Maximilian, des nunmehrigen Hauptgegners der Kleselschen Zauderpolitik, an den Mainzer zu der Einsicht gekommen sein mag, dass jedes weitere Entgegenkommen gegen die Korrespondirenden, insbesondere eine persönliche Unterredung mit einem der Häupter derselben, seine Glaubensgenossen zum Äussersten treiben und damit das Scheitern der ganzen Vermittlungspolitik herbeiführen möchte. Dass solche Erwägungen Klesl von der geplanten Zusammenkunft abgehalten haben dürften, geht vielleicht auch daraus hervor, dass er vom 10. Oktober 1615 an, wo er Geizkofler um ein Gutachten über die Reform des kaiserlichen Hofkammerwesens ersuchte, bis zum 9. Juli 1616 von dem treuen Berater seiner Ausgleichsbestrebungen keinen Rat mehr einforderte[1]. In diesem letzten Schreiben Klesls an Geizkofler bat er

[1] Das Geizkoflerische Gutachten vom 16. Oktober 1615 über die von Klesl angestrebte Reform der kaiserlichen Hofkammer geht von einer Vergleichung des unter König Heinrich IV von Sully trefflich organisirten französischen Finanz-

diesen nur, draussen im Reich jedermann zu versichern, dass er trotz der ihm inzwischen verliehenen Kardinalswürde seine consilia und intentiones wie früher allein auf Wiederherstellung der alten Vertraulichkeit und besseren Verstandes in der deutschen Nation richte. Mit dieser gewiss glauwürdigen Versicherung seiner wohlmeinenden Absichten für die Erhaltung der Ruhe und des Friedens im deutschen Reich schliesst Klesl die mit Geizkofler geführte Korrespondenz über die remedia zur Wiederherstellung des alten Vertrauens und damit der erschütterten Autorität des Kaisers.

Die Erklärung des gänzlichen Misserfolges der jedenfalls stets denkwürdigen Kleselschen Vermittlungsversuche ist, wie schon öfter bemerkt worden ist, vor allem darin zu suchen, dass der Ausgleich von Klesl nicht mit der nötigen Tatkraft verfolgt worden ist, dass der von der Grösse und Schwierigkeit seiner Aufgabe vollkommen durchdrungene Staatsmann sich bei der Lösung derselben auf die Anwendung kleiner Mittel beschränken zu können glaubte. Es ist schon aus den bisherigen Erörterungen zu entnehmen, dass Geizkofler, der eigentliche spiritus rector der Kleslschen Vermittlungspolitik, diese irrige Ansicht nicht teilte, sondern davon überzeugt war, dass die Heilung so tief eingewurzelter Übel, wie sie den Körper des deutschen Volkes zu jener Zeit ergriffen hatten, auch nur von einer mit aller Folgerichtigkeit angewandten Politik, die weder nach links noch nach rechts Rücksicht nahm, zu erwarten sei. Diese bisher nicht genügend gewürdigte Tatsache tritt aber noch deutlicher hervor, wenn die von Geizkofler gemachten Vorschläge mit den Massnahmen, die Klesl jedesmal darnach traf, im einzelnen verglichen werden. Diese Vergleichung wird die überraschende Tatsache ergeben, dass der ehemalige Reichspfennigmeister, der sogenannte Briefrat, wie er sich in einem seiner Schreiben

wesens und des damals in ärgster Unordnung sich befindenden österreichischen Kammerwesens aus und stellt an der Hand dieser Vergleichung als leitende Grundsätze für die Neuorganisation der Hofkammer folgende Gesichtspunkte auf: 1. Sicherung des Hofkammerpräsidenten vor allen Eingriffen anderer Behörden in seine Expedition, 2. Beiziehung des Hofkammerpräsidenten zu allen Beratschlagungen der kaiserlichen Regierung, die sich auf Geldausgaben beziehen, 3. schleunige Handbietung seitens aller Expeditionen zur Erlangung der bewilligten Mittel, 4. unverzügliche Beförderung aller kaiserlichen Resolutionen, 5. die Aufrechterhaltung einer guten Ordnung innerhalb der Hofkammer selbst mittelst strenger Strafgewalt gegen das Personal derselben. — Diese Grundsätze, durch deren Befolgung nach Geizkofler König Heinrich IV. von Frankreich die französischen Staatseinkünfte ausserordentlich vermehrt hatte, hat Klesl in seinen im Dezember 1615 dem Kaiser Matthias vorgelegten Reformentwurf zum grossen Teil wörtlich herübergenommen.

gegenüber Klesl selbst bezeichnete[1]), den am Staatsruder sitzenden kaiserlichen Minister nicht nur an Weite des staatsmännischen Blickes sondern auch an Geschäftserfahrung und Überblick über die verwickelten Verhältnisse im Reich um ein gutes Stück überlegen war.

In seinem ersten für Klesl ausgearbeiteten Gutachten vom 20. Dezember 1613 stellte sich Geizkofler zunächst auf den Standpunkt der Korrespondierenden, indem er sein Votum dahin abgab, dass vor Erfüllung der von den Protestanten zu Regensburg gestellten vier Forderungen, 1. völlige Restitution Donauwörths, 2. Approbation der revidirten Hofratsordnung durch das Kurfürstenkollegium, 3. alsbaldige Einberufung eines paritätitschen Kompositionstages, 4. Einstellung der gegen Aachen, Mühlheim etc. begonnenen Exekutionsprozesse bis zum Zusammentritt des genannten Kompositionstages, eine Kontribution der Korrespondirenden keinesfalls zu erhalten sei. Ingleichen, so deduzirt Geizkofler in dem genannten Gutachten weiter, sei auf den Wiederzusammentritt des anno 1613 resultatlos verlaufenen Reichstages so lange nicht zu rechnen, solange die von den Katholiken neuerlich aufgestellte Theorie von der Geltung der Mehrheit bei allen Reichstagsverhandlungen vom Kaiser nicht zurückgewiesen und dem im Reich von jeher bestehenden Modus Geltung verschafft werde, dass bei Differenzen in Religions- und Kontributionssachen die gütliche Vergleichung zwischen dem Reichsoberhaupt und den Ständen stattfinden müsse. Auf die von Klesl unter dem 16. Dezember gestellte Frage, was zu tun sei, wenn die Katholiken auf ihrer Weigerung, einen Kompositionstag zu beschicken, beharren würden, schlägt Geizkofler am 23. Dezember als gangbaren Weg, den er bereits in seinem ersten Gutachten vom 20. Dezember nebenher angedeutet hatte, die Berufung friedfertiger Fürsten und Stände beider Religionen an den Hof nach vorhergegangener Bearbeitung der hervorragendsten korrespondirenden Stände durch kaiserliche Gesandtschaften bezw. Schreiben vor. Geizkofler betont dabei, dass der Kaiser bei Befolgung dieses Rates nicht lange bei den Parteien herumfragen dürfe, sondern denselben seinen ganz bestimmten Willen, im Reich den Frieden herzustellen, durch eine klare Resolution, etwa in der Weise, wie es König Ferdinand I. bei Einberufung des Passauer Fürstentages getan habe, zum Ausdruck bringen müsse.

Diese ziemlich radikalen Vorschläge Geizkoflers fanden bei Klesl zunächst ein geringes Verständnis; denn in seinem Schreiben vom

[1]) Vgl. das Postskriptum zu dem Geizkoflerischen Schreiben vom 9. Januar 1615.

30. Januar erklärt er seine Übereinstimmung mit der Ansicht der Katholiken, dass dieselben Gewissens und beschworener Rechte halber ihre Theorie der Geltung der pluralitas votorum in Religionssachen nicht aufgeben könnten, dass die von Geizkofler zur Stütze der Anschauungen der Korrespondirenden angeführten Beispiele von Transaktionen und Verträgen zwischen früheren Herrschern und den Reichsständen nur Privathandlungen gewesen seien, die für die Katholiken der Jetztzeit nicht bindend sein könnten, und dass Vergleichsverhandlungen mit den Protestanten von vornherein als aussichtslos sich erweisen müssten, solange dieselben in strittigen Fällen dem Kaiser nicht das Recht des Ausschlags zugestehen wollten. Wenn nun die Protestanten, wie es den Anschein habe, simpliziter bei ihrer Meinung verbleiben sollten, den Rechten und deutschen Gewohnheiten zuwider nur durch die Gewalt ihre Prätensionen zu erhalten, so sei den Katholiken ihr Entschluss, lieber alles daran zu setzen als wider das geschworene Recht zu handeln, nicht zu verdenken.

Geizkofler kannte die Quelle solcher extremer Anschauungen, zu deren Dolmetsch sich Klesl in seinem Schreiben vom 30. Januar gemacht hatte, sehr wohl und empfahl deshalb in seiner Antwort vom 18. Februar 1614 dem Bischof die Lektüre der Vorrede zu der französischen Geschichte des Thuanus, aus welcher alle diejenigen „welche in weltlichen Dingen (gubernanda politia) so enge und mit Impressionen beschlagene Gewissen haben, dass sie ihre Herren praeter intentionem et votum zu Kapuzinern machen und in die willige Armut führen wollen", die gründlichste Belehrung schöpfen könnten. Im übrigen begnügte sich Geizkofler in seinem mit einem wahrhaft edlen Freimut abgefassten Schreiben vom 18. Februar den von der Gegenpartei gegen die Protestanten erhobenen Vorwurf, als ob dieselben den Reichskonstitutionen zuwider ihre Absichten mit Gewalt durchdrücken und keine Justitia leiden wollten, als eine bisher unbewiesene Behauptung zu bezeichnen und die Schädlichkeit der Befolgung aller Ratschläge der sog. Extremisten sowohl an Beispielen aus der jüngsten Geschichte Deutschlands und Österreichs wie an solchen der deutschen Nachbarländer, wie Frankreichs, der Niederlande etc., darzutun. Die furchtbaren Folgen aber, die für das Reich entstehen würden, falls es darin zu einer öffentlichen Ruptur kommen sollte, sagte Geizkofler mit einer geradezu verblüffenden Bestimmtheit voraus, indem er schreibt: „In Deutschland wird ein unversöhliches Blutvergiessen und Landesverderben angerichtet, und beide Parteien möchten fremden Nationen zum Raub werden". Darum schliesst er seine von ebenso viel Scharfblick als Vaterlandsliebe zeugenden Ausführungen mit den prophetischen

Worten: „Also fürchte ich, da diese meine getreue Erinnerung und Warnung nicht Gehör oder Platz finden wird, es möchte mein jetziges Prognostikon mit allzu später Reu im Werk wahrhaftig befunden werden und nach empfundenem Schaden, wie gemeiniglich geschieht und den Deutschen ohne das, quod post factum sapiant, zugemessen wird, vergeblich remedirt werden wöllen".

Solchen eindringlichen Vorstellungen konnte Klesl sein Ohr nicht verschliessen, und so machte er in seinem Antwortschreiben vom 15 März Geizkofler zunächst das Zugeständnis, dass der Kaiser selbst die Interposit on in die Hand nehmen werde, und gab dann des weitern die wichtige Erklärung ab, dass er selbst alle möglichen Mittel versuchen werde, damit Ihre Majestät es an nichts erwinden lasse.

Als eine unerlässliche Bedingung erfolgreicher Interposition seitens des Kaisers betrachtete Klesl aber damals immer noch die unbedingte Anerkennung der kaiserlichen Jurisdiktion durch die Korrespondirenden in allen Fällen, in denen sich bei den Auseinandersetzungen der Reichsstände Stimmengleichheit ergeben sollte. Dieser Ansicht gab Klesl noch mehrmals Ausdruck, so in seinem Schreiben vom 9. August mit den resignirten Worten: „Bleibt man in diesen extremis, dass der eine Teil I. M. weder Respekt noch Gehorsam vollkommlich erzeigen, sondern dieselbe verdächtig halten will, hab ich wohl die Hoffnung aller Komposition verloren".

Gegen diese Anschauung der autoritativen Stellung des Kaisers gegenüber den Reichsständen bei freien Ausgleichsverhandlungen sowie gegen die von Klesl früher vertretene Ansicht von der Geltung der Mehrheit bei Reichtagsbeschlüssen führte nun Geizkofler in seinem Schreiben vom 9. Januar und vom 8. Februar 1615 aus der schweren Rüstkammer der Reichsabschiede so gewichtige Gründe ins Feld, dass sein Partner wenigstens von der Theorie der Geltung der Mehrheitsbeschlüsse in seinen Antworten nichts mehr verlauten liess und wohl auch an der Aufrechterhaltung der kaiserlichen Jurisdiktion in allen vorliegenden Streitfragen zu zweifeln begann.

Was den ersten Punkt betrifft, so stellte Geizkofler in seinem Schreiben vom 9. Januar folgende drei Tatsachen fest:

1. Im deutschen Reich war es von jeher Rechtens, dass die pluralitas votorum nur in denjenigen Fällen statt habe, welche eine universitas, d. h. eine allgemeine Rechtssache betrifft. Auf dieses Recht haben sich die katholischen Stände sowohl im Städterat auf Reichstagen als bei Kreisversammlungen, so z. B. im fränkischen und oberrheinischen Kreis erst anno 1599, ausdrücklich bei ihren Protesten gegen die dort gefassten Mehrheitsbeschlüsse berufen.

2. In Kontributionssachen ist es eine alte Regel, dass keiner den andern in seinem Beutel votiren kann, weshalb denn auch von 1427 her viele Reichsabschiede zu finden, laut welchen teils die höheren Stände teils die Reichsstädte unterschiedliche Bewilligungen getan; dissentirende Stände wurden entweder bei ihren besonderen Bewilligungen gelassen oder sie wurden nötigenfalls, wie anno 1582 die Reichsstädte, durch gütliche Unterhandlungen zur Übereinstimmung mit den übrigen Reichsständen gebracht.

3. Der Passauer Vertrag sowie der Augsburger Religionsfriede samt ihren Anhängseln wurden durch gütliche Unterhandlungen unter Leitung des Königs Ferdinand aufgerichtet, zudem im Passauer Vertrag klar und lauter ausgesprochen, dass in Religionssachen die Überstimmung nicht statt haben solle. Demgemäss findet sich auch in späteren Reichsabschieden der Grundsatz aufgestellt, dass in allen Kontroversen zwischen den beiden Religionsparteien paritätische Kommissionen, salva praeeminentia Electoralis collegii, zu entscheiden haben.

Wie Geizkofler in seinem objektiv gehaltenen Gutachten vom 9. Januar 1615 mit der Theorie von der Geltung der Mehrheitsbeschlüsse in Religions- und Kontributionssachen endgültig aufräumte, so beleuchtete er in seinem Schreiben vom 8. Februar desselben Jahres ein anderes Kampfmittel der katholischen Partei, nämlich den Anspruch des Kaisers auf unbedingte Anerkennung seiner Jurisdiktion in allen Differenzen der Reichsstände, wie betreffs der Session der Bistumsadministratoren, der paritätischen Besetzung des Kammergerichtes und des Reichshofrats, von einer für Klesl bisher unbekannten Seite. Auf Klesls Frage, wer denn anders als der Kaiser in solchen Differenzen Richter sein solle, antwortet Geizkofler, dass nach seiner Kenntnis der Geschichte Deutschlands sowohl wie anderer Länder dergleichen Streitigkeiten nie durch Sentenzen der römischen Kaiser, bezw. der betreffenden Landesfürsten entschieden, sondern in der Güte entweder unter den Streitenden selbst oder durch Vermittlung ausländischer benachbarter Potentaten verglichen worden seien. Zu letzterem werde es, wenn der Kaiser nach dem Beispiel seines friedfertigen Ahnherrn, des Kaisers Ferdinand I., sich nicht selbst als Vermittler zwischen die beiden Parteien stelle, zweifellos auch im deutschen Reiche kommen, nur werden zuvor Land und Leute durch den inneren Krieg und durch die Einmischung der fremden Nationen verderbt werden.

Die unter dem Datum des 4. März gegebene Antwort Klesls auf dieses Schreiben Geizkoflers sowie auf ein weiteres vom 11. Februar, das die unheilvollen Folgen eines Bürgerkrieges in Deutschland besonders für das Haus Habsburg weiter ausmalte, lässt die Einwirkung

der Geizkoflerschen Vorstellungen auf die Entschlüsse des leitenden Staatsmannes nicht verkennen. Klesl erklärte in seinem schon oben erwähnten Schreiben, dass, wenn durch den Kaiser die Interposition ins Werk gesetzt werden solle, die Katholiken zuvor vor allem dessen versichert werden müssten, wie sie durch diese Interposition künftig besser in ihren Rechten geschützt werden könnten, als dies bisher durch den Augsburger Religionsfrieden geschen sei. Klesl ersucht deshalb Geizkofler, ihm die Mittel der Versicheruug und Abschneidung aller künftigen Beschwernisse seitens der Katholiken vorzuschlagen, damit er hinwiederum seine Glaubensgenossen zur Teilnahme an Kompositionshandlungen überreden könnte. Die oben mitgeteilten Vorschläge Geizkoflers auf diese Klesl'sche Anregung wurden infolge des Eintretens Christians von Anhalt in die zwischen Geizkofler und Klesl schwebenden Vorverhandlungen, wie gleichfalls oben schon dargetan, nicht weiter diskutirt; dieselben wären auch, soferne sie den Führern der Katholiken, einem Maximilian von Bayern, Ferdinand von Köln etc., zur Begutachtung unterbreitet worden wären, schwerlich im Stande gewesen, die dort bestehende Abneigung gegen alle Kompositionshandlungen zu überwinden. Die Überzeugung von der Vergeblichkeit solcher Schritte mögen Geizkofler auch davon abgehalten haben, in der Folge auf seine Vorschläge vom 15. März 1615 zurückzukommen. Seine Bemühungen im zweiten Halbjahr 1615 waren vielmehr darauf gerichtet, eine Privatbesprechung zwischen Klesl und Christian von Anhalt mit eventueller Beiziehung noch etlicher friedfertig Gesinnter von beiden Parteien herbeizuführen und hiedurch den eigentlichen Kompositionstag vorzubereiten. So begründet nun die Hoffnung Geizkoflers auf das Zustandekommen einer sochen Privatkonversation noch im Herbst 1615 gewesen sein mochte: im Dezember desselben Jahres musste er erkennen, dass die resolutio cordata, die von Kaiser Matthias hiezu nötig gewesen und zu der Geizkofler Klesl zum letztemale in seinem Schreiben vom 27. Dezember 1615 ernstlich ermahnte, von dieser Seite nicht erfolgen werde. Klesl fand eben gegenüber den Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Regierung seines Herrn sowohl in den österreichischen Erblanden wie im Reiche auftürmten, den Mut zu einem solchen beherzten Entschlusse nicht, lavirte vielmehr, ängstlich nach allen Seiten ausblickend, nach dem hergebrachten Zaudersystem noch etwa drei Jahre weiter und wurde dann, als der von Geizkofler so unfehlbar vorhergesagte Bürgerkrieg im Reich ausgebrochen war, von Erzherzog Maximilian als eine nur hinderliche Person auf eine höchst schimpfliche Weise vom Staatsruder entfernt, nach Innsbruck in Gewahrsam gebracht und vor den schlimmstem Folgen eines von Rach-

sucht geleiteten Prozessverfahrens nur durch die Intervention des Papstes Paul V., der ihn 1622 unter seine Hut in Rom nahm, bewahrt.

Zweierlei fällt wohl jedem beim Durchlesen des hier zum erstenmal veröffentlichten Briefwechsels zwischen Klesl, dem vielgewandten verantwortungsvollen Lenker des Reiches in sturmvoller Zeit, und dem staatsklugen ehemaligen Reichspfennigmeister Geizkofler auf.

Das eine ist die bei beiden Männern fast in gleicher Stärke durchbrechende Erkenntnis der furchtbaren Folgen, zu denen die immer weiter klaffenden Gegensätze zwischen den beiden grossen Religionsparteien für das deutsche Volk schliesslich führen mussten, das andere die Verschiedenheit der Wege, die von beiden zur Abwendung der immer näher rückenden Gefahr eines inneren Krieges eingeschlagen werden wollten. Während nämlich Klesl, zum Teil infolge seiner Befangenheit in falschen Anschauungen über die autoritative Stellung des deutschen Kaisers gegenüber den Reichsständen, durch unfruchtbare Belehrungen und Ermahnungen nach der einen Seite, durch unerfüllbare Zusagen und Vertröstungen nach der andern Seite die verfeindeten Parteien zur alten Vertraulichkeit und damit zur Unterwerfung unter die alten Reichsordnungen zurückführen zu können vermeinte, hielt Geizkofler solch „Ambidextriren“ Deutschen gegenüber für durchaus unangebracht und drängte deshalb den verantwortlichen Ratgeber des Kaisers zu einer resoluten Willensäusserung seines kaiserlichen Herrn, von der Überzeugung durchdrungen, dass an einem wahrhaft heroischen Entschluss des Kaisers der Trotz und die Kampfeslust auch der extremsten Elemente unter beiden Parteien sich brechen würden.

Der Ausgang des dreissigjährigen Krieges lässt wohl kaum einen Zweifel darüber bestehen, dass der von Geizkofler vorgeschlagene Weg unter den damaligen Verhältnissen der denkbar beste war, und dass die Befolgung desselben das deutsche Volk aller Wahrscheinlichkeit nach vor unsäglichem Jammer und Elend bewahrt hätte. Der Lenker der Geschicke der Völker hat es anders gewollt; die völlige Gleichberechtigung der verschiedenen religiösen Bekenntnisse und die unbedingte Anerkennung der Landeshoheit der Territorialstaaten im deutschen Reich sollte durch ein Meer von Blut und Tränen gewonnen werden. Dem Altreichspfennigmeister Geizkofler gebührt aber jedenfalls der Ruhm, den letzten aussichtsreichen Versuch zur Bewahrung seines Vaterlandes vor den Greueln des furchtbarsten aller neueren Kriege unternommen zu haben.

Beilagen.

1.

1613 Dezember 2. Linz.

Edler, gestrenger, dem herrn sein meine willige dienst zuvor.

Des herrn vom 6. Nov. schreiben habe ich empfangen, Seine sachen haben wir expedirt nach seinem willen und billigkheit, daß er gar woll damit mag zufrieden sein. Wollte Gott, wir khundten die ständt im hl. reich also vergleichen, den nimbe ich zu zeugen, daß ich mit meinem bluett und leben solches gern befürdert gesehen, und noch wollte. Wo mann aber von kheiner vergleichung oder commission oder tractation hören, der andere thail ohne dieße nichts eingehen will, siehe ich nicht, wie es der dritte, unser frommer, unschuldiger kayser, eben bey dem einem thail, deßwegen er sovil ausgestanden, entgelten solle. Ainmal ist dieses wider alle justitiam. Die Catholischen und andern bleiben in ihren controversis mit dem andern thail, thun aber bei dem kayser, was sie khönnen. Der andere thail bleibt auch bei seinen praetensionen und lassens den kayser entgelten, wöllen also diesen straffen, so nichts verschuldt hat. Beede rhüemen sich der affection und devotion gegen J. K. M. der eine aber erzaiget es in werkh und wortten, der andere aber allain bißher im willen. — Sovil die yetzige verwilligung belangt, welchem thail werden J. M. mehr obligirt bleiben? Oder wie khundten wir auch den einen thail zu gleichen werken persuadiren?

Wie aber auf khünfftigen reichstag die praeparatoria zwischen den extremitatibus sollen gemacht werden, will ich meinen herrn Geizkofler darum gern hören. Der K. M. zuzumuten, was sy aids und gewissens halber nicht thun können, dergl. auch denen Catholischen und so bei denselben stehen, eben also thun wöllen, also dem dritten thail in sachen, die er nimmermehr thun wird, zu vermügen wöllen, sein solche passus, die mir vill zu schwär. Mag sein, daß etliche auf die arma ihre raittung machen, die werden beide thaile ruiniren, auch J. K. M. darzu in ewigkeit nicht können persuadirt werden, wie der herr selbst sowol als ich J. M. gute teutsche natur und willen wissen und erkennen, halte auch diesen für keinen guten patrioten und christen, so darzu rathen wollte. In religion eifrig sein, muß cum scientia geschehen und kein furie sein, daher ich mich bei dergleichen consiliis in ewigkeit nicht wird befinden und lieber allen thailen wöllen suspect werden, verfolget und gar abgeschafft werden. Ich hab mich zu Regensburg in einen grossen labyrinth begeben, vermeinend, es solle eine müglichkeit sein, hab aber bei beeden thailen den wenigsten dankh bekhumen. Der herr frag nach diesem allem nicht, khumbe zum zweckh und gebe sein gutachten, helfe auch, was er khann, dann also hat ihn noch Erzherzog Matthias und jetziger r. kayser obligirt. Ich höre gern verständige leut, volge ihnen lieber als mir selbst und siehe allein die rationes und argumenta an.

In Siebenbürgischen sachen bin ich auch seiner mainung, im fall er das fundament setzt: daß der Woywoda in Siebenbürgen neutralis, wie die Wienerisch capitulation mit denen Hungarn, so der Türkh principaliter approbirt und in die hauptfridts-tractation einverleibt, mit sich bringet. Die frag ist jetztund, ob der Bethlen Gabor, welchen der Türkh armata manu eingesetzt, der auch schon fünfmal von denen Christen zum Türkhen gefallen, bei ihnen in iren räthen gesessen, mit ihnen auf den straiff wider die Christen gezogen, durch ihn viel 1000 Christen erschlagen, verkauft und in die dienstbarkeit geführt worden, der sein eigen vatterland in diese servitut gebracht, solle passirt und ihm getraut werden, daß er nicht noch vill haimbliche pacta mit dem Türkhen habe, die dem Türkhen zu großem vortheil wider die Christen gereichen möchte, und ob möglich sei, daß die Christenheit Hungarn bei einem solchen türkischen Woywoden erhalten und künftig wider die Türkhen gekhriegt werden khundte, darauf wird der herr seine deliberation anstellen. Gesetzt aber, der Türkh bleibe bei seiner verfälschten capitulation und gebe für, wie bißher, daß er Siebenbürgen gar nicht, sondern nur das Königreich Hungarn verstehe, mit welchem er friedt halten will, so wird ja Wardein, Hust und andere in Oberhungarn gehörige spannschaften der kayser nicht lassen khünen, und da der Türkh deßwegen dieselben nehmen, mit gewalt sich defendiren müssen, sonsten kunnte der Türkh ganz Oberungarn sub isto titulo auch einnehmben. Und an diesem letzten punkt stehet auf diesmals der casus, damit hat der herr succinctam latitudinem der ganzen sachen und thue uns göttlichen gnaden befehlen.

Linz, 2. Decembris 1613.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

2.

1613 Dezember 17. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien:

Wöll Jr. Hochwürden auf dero proponirten zwey punckten wegen des reichstages praeparation und Siebenbürgischen kriegswesens main guetachten zukommen lassen. Hab 800 Ctr. pulvers beschließlich und noch andere 500 Ctr. in eventum bestellt. Die kayserliche commission an die Ritterschafft in Schwaben wöll ich neben dem herrn Landcomthur in Elsaß bestes fleißes verrichten.

3.

1613 Dezember 20. Haunsheim,

Hochwürdiger in Gott. E. Hochwürden seyen meine underthänige, gehorsambe und ganz willige dienst jeder zeit zuvor. Gnediger herr.

Ich will verhoffen, E. Hochwürden werden mein untertheniges schreiben vom 17. dies. empfangen und daraus gnädig vernommen haben, daß mir das Ihrige vom 2. etwaß spat zukommen, weil zu winters zeith von Augsburg hieher ein schlechter wandel, und do etwas nöthiges inskhünftig geschickt werden sollte die noturfft erfordern wurde, dasselbe von der post oder dem Reichspfennigmeister-Amt oder sonst durch eigene potten hieher zubestellen. Weil es sich dann unterdessen mit mir auch etwaß gebessert, so habe ich auf

E. Hochw. beede fragen in Reichs- und Siebenbürgischen sachen meine einfeltige bedenken verfaßt, so gut ichs verstanden, auch jetzigen zeiten und leuffen nach, für rathsamb und thunlich befinden können.

Von der Correspondierenden zusammenkunft, auch wann und wo dieselbe geschehen soll, habe ich bis dato nichts eigentliches vernehmen können, allein daß ettliche der meinung sind, sie möchte auf dem Martium hinauß ihren fortgang erraichen.

Das mißtrauen wächst von tag zu tag und solle gemelden Correspondirenden, wie ich von weitem verstehe, neben dem großem rüsten, so von den geistlichen allenthalben geschieht, des conte di Bouquoy fürgegebene werbung und daß geschrey, als wann erzherzog Leopoldus durch den grafen von Salm-Reifferscheid 1000 kürassier in Lothringen und durch den obristen von Lützelburg ein regiment knecht bestellen zu lassen, im werkh wär, auch der italienische kriegsapparat nicht wenig suspect sein. Und ob ich zwar für meine person von allen solchen werbungen oder vorhaben nichts weiß, so hielte ich doch für rathsamb, die fürnehmbste unter ihnen den Correspondirenden auf einen oder den andern weg recht zu synceriren und inen dadurch die ungleiche suspiciones zu benemmen, dann geschieht es nicht und sollte der graf von Bouquoy oder andere volkh durch das reich führen wöllen, so werden E. H. erfahren, waß man der päß und der cautionen halber für difficulteten und anstöß haben wird, dann ich weiß, wie es zuvor ergangen, do man weit zu besserm verstand mit einander gewesen ist.

So wöllen die Venediger und andere italienische fürsten auch nicht trauen, wie sich dann dieselben stark fürsehen und die Venediger einen ambassador namens Gregorio Barbarigo zu den Grabinthern geschickt mit assistenz des französischen gesandten auf einen notfall den paß, fremdes volk durchzubringen, zu begehren, der soll von da zu den Staaten und in England raisen.

Frankreich gibt auch große vertröstungen und halt ich dafür, es geschehe gegen beiden thailen, waß aber des verstorbenen königs intention gewesen und des jetzigen, auch seiner räth mainung noch sein möchte, ist offenbar und bescheint sich aus dem, daß der herzog von Espernon stift und bisthumb Metz, so bishero mit dem reich jederzeit contribuirt, dessen adel und landschaft in gewissen fällen daß kammergericht recognoscirt, die appellationes von denselben gerichten dahingegangen und ein jeder erwählte und bestätigte bischof die regalia lehen und weltlichkeiten von den regierenden r. kaysern empfangen, seinem gubernament völlig incorporiert und sie zu hoch präiudicirlichen conditionen genöthigt, wie E. H. von Jhrer Gnaden dem herrn Obristen Hofmeister mit mehreren vernehmen werden, welches die Röm. K. M., unser allergnädigster herr, meines geringfügigen erachtens mit rath und zuthun des churfürstlichen collegii, des reichs interesse halber billig nicht gestatten sollen, zumahl weil das stift Metz stattliche und ansehnliche lehen im reich und sich desselben bistumbs dioecesis gar weit heraus in daß Teutschland erstrecken thuet. Eben dergleichen solle mit den beiden stiftern Toul und Verdun, auch dessen ansehnlichen ritterschaften und adel fürgegangen sein, und wer weiß, waß man sich inskünftig des bißtums Straßburg halben unterstehen möchte.

Daß alle diejenige, so zu unfried und unruhe im reich rathen und

dafür halten, daß erst post vulneratam causam remedium zu suchen, keine gute patrioten seien, bin ich mit E. Hochw. gleicher meinung und glaub, es schreien viel nach dem krieg, die nicht wissen, waß derselbe erfordern und für inconvenientia nach sich ziehe, wie ich dann etliche dergleichen furiosische dißcurs und bedenkhen gelesen hab, wann aber solche hitzige leut mit fleiß nachsehen, was sich von denen 60 jahren in Teutschland und hiezwischen in anderen königreichen und landen zugetragen, so würden sie ihren herrn viel mehr rathen, die eingefallene mißverständnis vor als nach dem empfangenen schaden güetlich und mit ganzer haut zu vergleichen.

So auch von der K. M., unserm allergnädigsten herrn, ich gefragt werden sollte, was dieselbe an jetzo gestalten dingen nach, damit sie in frieden regieren kundten, thun möchten oder sollten, so wüßte ich anders nit zu antworten, als was ich in beiverwartem meinem bedenkhen fürgeschlagen und wegen der churpfälzischen administration, der Badischen, Aachischen und anderer dergleichen differenzen zu Regensburg erwidert hab. Bin auch gänzlich der mainung, es werde die kaiserliche reputation viel mehr durch einen solchen weg erhalten, als daß man mundir und schaff denen, die sich mit einwendung ihrer exceptionen davon entschuldigen, keinen gehorsam leisten und do man einen ernst gebrauchen will, neben der gefahr des zweifenlichen ausschlages die gemeine ruhe dadurch zerstört, land und leut verderbt und dannocht den klagenden parteien damit nicht geholfen werde, dazu gehört allein der K. M. resolution und nicht viel fragens, weil sie beidertheil intentiones und antwort zuvor wissen.

Was den krieg wider die Türkhen belangt, hat man sich bei jetzigem stand in der Christenheit und sonderlich des königreichs Ungarns, und derselben nation großer verbitterung wieder die deutsche, ehender derselbe angefangen wird, wohl zu bedenken, und kann ich für meine person dazu außer dringlicher höchster und äußerster not aus denen in nebenliegendem bedenken außgesetzten ursachen nicht raten. Es tragen sich aber derorten täglich veränderungen zu, nach denen die consilia zu dirigiren und zu richten und da man des frieds im reich versichert, hätte man sich um so mehr hilf und beisprungs von da zu versehen. Ihre K. M. haben zuvor erfahren, in was gefahr und nöt die land desselbigen kriegs halber tempore longe feliciore offtmalen gesteckt und wie mißlich das uns gewesen sei, also weil multi meliores magistri prudentiae sein, quam casus adversi, werden sie Ihrem höchst erleuchteten verstand und selbsthabender erfahrenheit nach sich in diesen wichtigen sachen um soviel besser uud reifflicher zu resolviren wissen und ich hab E. H. ein solches auf dero befehl pro ingenuo candore meo zu ihrer hochvernünftigen censur anzudeuten nicht unterlassen wollen. Deren thue ich mich zu gnaden underthenig befehlen.

Datum Haunßheim, den 20. Decembris a. 1613.

E. f. Gn. undertheniger diener

Zach. Geizkofler.

4.

1613 Dezember 20. Haunsheim.

Zacharias Geizkoflers bedenken des Siebenbürgischen wesens halber an den Grafen Friedrich von Fürstenberg überschickt.

5.

1613 Dezember 20. Haunsheim.

Zacharias Geizkoflers discurs, was man ex parte der Kays. M. zu führung eines offenen krieges wegen Siebenbürgen für motiven hab, was der Türgg dagegen einzuwenden, daß zu einer aufrechten neutralitet zu rathen und was derentwegen mit dem Bethlen Gabor zu handeln were: darbey auch berathschlagt wirdt, ob solcher krieg nützlich und genugsambe mittel dazu vorhanden sein würden.

6.

1613 Dezember 20. Haunsheim.

Herrn Zacherias Geizkoflers Ritters Bedenken, in was punkten sich der nechste reichstag zerschlagen, worauf dieselbigen anjetzt beruehen und was zur praeparation des künftig zu reassumiren vorhabenden reichstag von nöthen.

1. Die tractation und handlung bey jüngstem reichstag, sonderlich in puncto contributionis hatt sich an dem zerschlagen, daß die correspondirenden ständ begehrt, sie zuvor plenariae restitutionis der statt Donauwörth in ecclesiasticis et politicis intra certum terminum durch ein kais. schriftlich decret zu versichern.

2. Dem churfürstlichen colleg die neue und geenderte hofratsordnung allsobald zuzuschicken.

3. Den fürgeschlagenen compositionstag auf Ostern zu Speyer fortgehn zu lassen und dazu die commissarios, deputirte vor oder unter des reichstags zu benennen.

4. Die executionsprocess in den Badischen, Aachischen, Mühlheimischen und dergleichen sachen bis auf gemelten commissionstag unvorgreiflich einzustellen.

1. Soviel die statt Donauwert belangt, haftet es principaliter gegen den herzog von Bayern an erstattung der executionskosten. Wann aber die reichscontributiones bei allen ständen richtig, so würde man auf vorhergehende liquidation dazu schon mittel haben und dann an der plenaria restitutione, wie solche die correspondirenden verstehen, daran es sich letztlich bey der Regensburgischen tractation etwas stossen wöllen.

2. hat bei der k. M. unserem allergned. herrn, so viel man weiß, keine difficutät gehabt und wäre noch also fürderlich in das werkh zu setzen.

3. betreffend, ist gleichwohl durch dieselbe commission in dem hauptwerkh bei jetziger wiederwärtigkeit und verbitterung zu vieler fruchtbarlicher verrichtung nit gar große hoffnung. Es wird aber dafür gehalten, man würde in justizpunkten, bevorab in den artikeln, so von den religionswesen nit dependiren, viel vergleichen, in dem übrigen einander auch besser informiren, dadurch zu einen gleichmäßigen verstand gegen einander gerathen und also auf solchen weg endliche praeparation zu einem künftigen reichstag machen können, und wann ihre k. M. aus den einkommenden relationen vernommen, woran es bey einen oder dem anderm hafftet, wissen sie sich mit weiterer tractation insgemein oder absönderlich wie auch formirung der künftigen reichstags-proposition umb

soviel besser darnach zu regulieren. Allein wird viel an den herren commissariis oder unterhändlern und denen subdelegirten gelegen sein.

4. Die begehrte suspensionem der proceß den Correspondirenden einzuwilligen, haben I. k. M. bedenken getragen und sich dagegen erklärt die justitiam also gleichmässich zu administriren, das sich darüber zu beschweren niemand ursach haben soll.

Wann nun in dem ersten wegen Donauwörth ratione plenariae restitutionis intra certum et praefixum tempus ein kayserlich decret erfolgt, die hofrathordnung dem churfürstlichen collegio unverzüglich überschickt; der commissionstag an und fortgestellt und die commissarii alsbald ernennt werden, weil sich bei jetziger beschaffenheit im reich die executiones selbsten wohl einstellen, so wäre zu hoffen, es sollten die Correspondirenden zum wenigsten zu einer wirklichen auf adimplirung solcher punkten condicionirten contribution noch vor künftigen reichstag zu bewegen sein.

Ehender aber wöllen sie, sonderlich Donauwerth halber, etmas mißträuig sein und dafür hallten, es werde ohne vorhergehende vergewisserung, hernach eben so wohl steckhen bleiben, als zuvor geschehen ist. Auch wann die r. k. M. dieser intention weren, könndte mit dem herrn Churpfalzgrafen, dem herrn Administrator, und mit etlichen andern chur- und fürsten, sonderlich mit fürst Christian von Anhalt, deßgleichen mit der statt Straßburg, Nürnberg und Ulm derentwegen ad partem und hernach bei irem vorhabenden conventu insgemein gehandelt werden.

Soviel die praeparatoria des künftigen zu reassumiren vorhabenden reichstags betrifft, findet man die meiste difficultet in dem zu sein, ob die maiora in allen und jeden deliberationibus statt haben sollen: welches die Catholischen dafür halten, entgegen die Correspondirenden solche in sachen die religion oder was von demselbigen wesen dependirt die contributionen und die freyhait concernirend, nit praepondiren oder sich durch dieselbe von den Catholischen überstimmen lassen wollen.

Diese contradiction, bevorab quoad punctum religionis ist so plausibilis, daß auch diejenigen protestirenden ständt, so weder in der Union noch Correspondentz sein, in solchem zu den andern tretten und mit inen übereinstimmen mit fürwendung, das auf diesen weg die Catholischen zu untertruckhung des andern thails all ihr intent zu irem gefallen würden durchbringen und erhalten können, weil sie notorie vil mehr stimmen haben, und dürfte in solchem fall keines deliberirens, sondern stundt allain bei des catholischen thails mandirn, welches sie, die Catholische, wann die maiora auf der andern seitten weren, keineswegs einwilligen wurden, wie dessen exempla bei dem stättrat vorhanden seyen.

So wiße man, das vor, bey und nach aufrichtung des religionsfriedens, wann dergleichen streit fürgefallen, solche niemalen durch die maiora decidirt, sondern durch interposition der r. kayser und könige mit zuziehung guttherziger und fridliebender ständ güttlich verglichen und zu rhue gebracht, und da es ohne dieselbe gewest, der passauische vertrag und religionsfrieden niemalen wäre aufgericht worden.

Wegen der contribution wenden sie für, weil diese ein freywillige hilff, könne keiner dem andern in seinen beüttel votiren, und das haben die Catholischen selbst bey dem Fränkischen und Oberrheinischen crais practiciret.

Die meiste difficultet aber besteht in dem, daß irer viel unter den geistlichen bewilligen, aber nichts oder wenig geben und dannocht durch ir lehres zustimmen die maiora machen wollen: und sey nichts neues, daß sy diß ortts an die mehreren stimmen in reichsbewilligungen nit gebunden sein wöllen. Dann seit kaiser Friedrichs zeitten vil exempla, sonderlich von den stätten vorhanden, daß sie darwieder solemniter und in forma protestirt und derentwegen etliche abschid gar nit, etliche das directorium mit bedingter maß, wie jetzt durch Regensburg auch geschehen ist, besigelt haben.

Wie aber dieser difficultet, wann beyde thail auf ihren mainungen verbleiben, zu helfen, weil sich darüber die meisten deliberationes gleich in limine stoßen werden, hoc opus, hic labor est. Und khan man noch zur zeitt keinen andern wenig praeiudicierlichen weg ersinnen, als das in baiden punkten das disputat wegen der maiora beyseits gesetzt, die unterschiedlichen mainungen der R. K. M. fideliter referirt, und von derselben alsdann mit den ständen weiteres tractirt und gehandelt werde, inmaßen zuvor bei unterschiedlichen reichstagen auch geschehen ist. Dann wirdt dieser streit durch jetzt angedeutte oder andere mittel nit remedirt, so ist zu besorgen, man werde gar bey keinem reichstag mehr erscheinen, wie es dann auch umsonst und vergebens wäre, sondern alles in jetziger ohnrichtigkeit stecken verbleiben, dadurch wird das reich letztlich zu grund und boden gehen und bey ermangelnder justitia das faustrecht aufkommen müßen. Der ander haubtpunkten trifft die k. hofiurisdiction an, der dependirt aber fürnemblich von der neuen hofrathsordnung und würde ohne zweifel, wann der commissionstag seinen fortgang erreichen sollte, darinnen tractirt und derselbe verhoffentlich auf solche weg gerichtet werden mögen, daß I. K. M. bey exercirung irer gebürenden hofiurisdiction, auch die ständt bey ihren außträgen, privilegien und freyhaiten verbleiben und ein jede sach an ir gehörigen ort remittiert wurde.

So ist memiglich bewußt, in was außerste confusion das münz- und matricelwesen gerathen, und was jüngstlich, wie auch anno 1598 und 1603 derentwegen verabschiedt worden ist, welches nottwendig zu exequiren und bey angedeutten commissionstag auch praeparatorie davon zu handeln were.

Sollte aber vil besagter commissionsconvent seinen fortgang nit erraichen, möchte villeicht ein weg sein, daß I. K. M. etliche ansehnliche churfürsten und stätt von baiden religionen ersuchen, ire wol qualificirte friedfertige räth an dero hoff auf eine gewisse bestimmte zeit abzuordnen und mit I. K. M. von mitteln, wie man füreinander kommen möchte, sich zu unterreden, und da es die notturft erforden wurde, hernach eine persönliche zusammenkunft etlicher churfürsten, fürsten und ständ, noch vor dem reichstag, an einem gelegenen ortt anzustellen, inmaßen von weiland könig Ferdinando fast in einem gleichmäßigen fall nach Lintz und hernach zu Passau geschehen ist. Die beste, nutzlichste und fruchtbarlichste praeparation were, die gemüter zu fried und ainigkeit und dahin zu disponiren, daß in libera republica libera und nicht praeoccupata vota seyen, auch das schedliche mißtrauen, welches eine wurzel aller übel ist, aufgehebt werde. Datum Haunsheim, 20. Dezember 1613.

E. f. Gn. undertheniger diener

Zach. Geizkofler.

7.

1613 Dezember 16. Linz.

Edler, gestrenger, dem herrn sein mein freundliche dienst zuvor.

Waß er an mich begehrt, habe ich vollzogen. Aber ich sihe noch keinen actam, welchen wir herrn Geizkofler zuschreiben kundten. Mit Württemberg ist er vertrauet, mit Baden noch mehr, mit reichsstädten gleichfalls, warum sollte er bisher nichts effectuiert haben, daß man sich zu dieser contribution bekennet. Und hülffe I. M. in allen sachen, soviel man kundte.

Wegen Siebenbürgen erwarte ich seine antwort mit verlangen und sein vernünftig bedenken, was auch zu thun, damit man die gemüter auf künftigen reichstag praepariren kunnte, im fall die Catholischen keiner commission oder tractation wollten statt thun, die Correspondierende dagegen ohne dieselben nichts eingehen, und da beide theil kunnten persuadirt werden, die Correspondierende doch Ihre Majest. nicht zum richter leiden wollten. Dann ohne praeparation und beiderseits versicherung, auch gute inclinationen und verstand trage ich sorge, werde man anders nichts richten, als daß das mißtrauen zunimmbt, die verbitterung größer wird und die wenigste ungelegenheit große erweiterung causiren möchte.

Wir wöllen I. Maj. seitts das unsrige aufrecht thun, wann nur I. Maj. rechtschaffen getraut wird, was I. M. ehren und gewissen halben nur thun können, dazu will ich rathen und helfen. Thue unß hiemit göttlicher gnad bevehlen. Dat. Linz, 16. Dec. anno 1613.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

8.

1613 Dezember 23. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien:

Weil unter den Correspondirenden keiner ohne den andern nichts einwilligt, so ist durch absonderliche tractationes nichts fruchtbarliches zu verrichten. Die kays. M. soll sich aber in eigener person interponiren und trachten die mißverständt zwischen beiden theilen güetlich zu vergleichen mit andeuttung, wie unterdessen die contribution bei den Correspondirenden zu suchen sein möchte.

9.

1613 Dezember 26. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien:

Es wären wohl noch mittel zu gütlicher vergleichung zu treffen mit bericht, was Monsieur de Villeroy, so dieser zeit ganz Frankreich guberniert, wegen gleicher differenzen, so sich vor diesem in Frankreich zugetragen, unlengst an eines deutschen fürsten rath geschrieben.

10.

1613 Dezember 26. Haunsheim.

Discurs Zach. Geizkoflers über des Grafen von Bouquoy vorgegebene werbung von 12.000 Wallonen und Franzosen, welche der K. M. in vil-

weg höchst schädlich, auch den reichständen verdächtig und sonsten bedenklich seyn.

11.

1614 Januar 4. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien Melchior Khlesl: referirt I. Hochw. was er mit beder stätte Nürnberg und Ulm abgeordneten am 30. Dezember der contribution und anderer reichssachen halber conversirt.

12.

1613 Dezember 28. Linz.

Matthias, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc.

Lieber getreuer, Du hast in einem deiner jüngsten schreiben, unter anderem von einer einer zusammenkunft meld- und anregung gethan, welche von den, beim nächst vorgeweßenen reichstag, angegebenen correspondierenden churfürsten und ständen deß reichs in kurzem: und etwa auf dem monatt Martium, dieß jetzt eingehenden 1614, jars, angestelt und gehalten werden solle.

Nun ist uns zwar etwas dergleichen, auch noch zuvor, von anderen orten zukommen; und leicht abzunehmen, zum fahl anderst berührte zusammenkunft ihren fortgang erraichen soll, waß bei derselben fürgebracht und gehandelt werden möchte.

Sintemahl aber die antringende noth und gefahr von gemeiner christenheit erbfeindt dem Türkhen (wie du neben liegend zu sehen) nicht allain in Siebenbürgen, sondern auch den angrenzenden vestungen und heusern von tag zu tag (laider) je lenger je mehr zu: und überhand nimbt, daher man billig allerseits ainhellig zusammensetzen, alle privat beschwärungen und obligen, auf andere bequemere zeit, beiseiten stellen, und auf zeitlichen widerstand und rettung, alleweil zu würkhlichem verfang noch hoffnung vorhanden ist, gedacht sein solle.

Hierumben so begeren wir an dich hiemit in gnedigstem vertrauen, du wöllest uns dein gehorsamst wolmainendes guet bedunkhen mit ehistem eröffnen und übersenden: Ob nicht rathsam und thunlich sein möchte, obgemelte zusammenkunft an die anwesende chur: fürsten und ständt oder derselben räth, pottschafter und gesandten in genere, vermittelst unserer kaiserlichen commissarien und abgesandten zu besuchen, und durch dieselben begern zu lassen, daß man sich in punkten der mitleidlichen hilf und bewilligung andern gutherzigen ständen, und also dem publizierten reichsabschied, nochmalen getreu und wohlmainend bequemen wölle, auch ob und waß du vermeinest, daß solche generalabsendung etwa für effekt und nutz mit sich bringen wurde.

Solches thun wir von dir, unserm gnädigst unzweifeligen vertrauen: auch der hoch: und unumbgenglichen notturfft nach ehist mit verlangen gewarten, und seins gegen dir mit kaiserl. gnaden (damit wie dir ohne daß wolgewogen) zu erkennen geneigt.

Linz, 28. Dezember 1613. Matthias.

Ad mand. Sac^ao^. Caes^ae^. Majestatis proprium.

L. v. Ulm. A. Puecher.

13.

1614 Januar 14. Haunsheim.

An die r. k. M. Zach. Geizkofler stellt zu Ihrer kays. M. nachgedenken, da die in der Cron Ungarn gelegene und zu Siebenbürgen gehörige vestungen anjetzo nicht absolute one krieg zu wegen zu bringen, ob sie nicht auf eine gewisse anzahl jahre assecurationis loco zu begeren, mit eröffnung seines gutachtens, was zur erlangung der Correspondirenden contribution für praeparatoria von nöthen, wie solche durch commissarios zu suchen, und daß I. K. M. zu rathen sey, sie lassen die ständ nichts vertrösten, als was sie effective halten wöllen und könden.

14.

1614 Januar 14. Hannsheim.

Zach. Geizkofler an den Herrn Grafen Friedrich von Fürstenberg: überschreibt I. Gn. sein bedenken, warumb nit thunlich, jetziger zeit vil executiones fürzunehmen, sondern villmehr rathsamb sey, andere glimpfliche mittel zu hindanlegung der Aachischen, Biberachischen, Badischen, Mülheimischen und dergleichen streitigkeiten zu gebrauchen.

15.

1614 Januar 21. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff Khlesl: erwidert I. Hochw. waß maßen sich die Correspondirenden zu einem widerstand gefaßt machen, und was für gefahr, bei beiderseits starkem armiren zu besorgen. bittet deswegen I. F. Gnad, solchem fürzukommen und zu remediren, weil es noch zeitt sey.

16.

1613 Oktober 11. Regensburg.

Zach. Geizkoflers discurs, worauf der Correspondirenden intention beruhe: 1. Restitution der Statt Donauwerth, 2. Suspension der Hofrathsprozesse und 3. Abschaffung der Majoritätsbeschlüsse in Religions-, Contributions- und Privilegiensachen.

17.

1614 Januar 30. Böhmisch-Budweis.

Edler, gestrenger, dem herrn sein mein willige dienst zuvor. Seine schreiben v. 16., 21. u. 23. Decembris habe ich empfangen, aber mir ist unmöglich zu andtworten, alß freundlichen dankh zu sagen.

Was der herr vom reichstag discurrirt, habe ich keines andern discurs und rathes an Ihm erwartet. Mein dubium aber ist dieses: Im fall kein thail auß denen beiden, wie zu Regensburg geschehen, pariren oder sich persuadiren lassen wollte, auch I. K. M. ratione juramenti praestiti für Ir selbst aigne person vil sachen nicht thun kundten, wie man die ersten persuadiren und mit Irer K. M. dispensiren wollte, daß sie rationi juramenti und I. K. M. authoritaet assecurirt werden mechten. Haltet man aber die strittigkeiten und gravamina derer thailen, gegen gemeinen rechten, constitutionibus, decretis, proceßen, posseßionen und übungen, wie es billich und recht ist, auch sein solle: So will der Correspondirende thail, wie ich

berichtet bin, daß recht nicht leiden, noch sich demselben anderst als ime gefellig accommodiren. Entgegen der catholische thail vom rechten nicht weichen, oder in etwas, so dem zuwider, quocunque praetextu et modo sich einlassen. Soll aber daß haupt zwischen den thailen den außschlag thun, wie solches die vernunft und leges mit sich bringen: Abermalen solle der correspondirende thail excipiren und diesen judicem weiters nicht zulassen wöllen als im gefällig ist oder gueth bedünket: So kennen entgegen I. K. M. keinem thail wider rechten krafft Ihres juraments waß zumuten, weniger befehlen oder nöttigen. Im gleichen ist niemalen erhört worden, daß man einen, der nicht will, zu einer commission nöttigen kundte. Wol aber ist man jedwederm schuldig, das rechte zu administriren, welches auch die haiden erkennet haben. Ist nun ein gewissen allda, so ist der erste punkt richtig, daß niemandt wider recht thun oder ettwas begehren solle. Ist dann kein gewissen und nur eine natürliche politia, abermalen bleibt das recht bei allen völkhern, so die gerechtigkeit lieben, ganz. Wollte man dieses alles, was im h. r. Reich sovil hundert jar recht gewesen, ganz und gar aufheben: solle dieses mit einwilligung der R. K. M. und mit einhelliger übereinstimbung, wissen und willen chur-, fürsten und aller ständ billich geschehen. Soll aber ein thail ihnen selbst ein neues recht und modum, so nur auf sein opinion und willen fundirt, haben wöllen: Müßte abermalen bei solchem standt nothwendige confusion und ruina der ganzen teutschen nation, auch unserer hochgeehrten voreltern verkleinerung folgen. Im fall aber meistenthails bei dem, was bisher so vil hundert jar im h. r. Reich recht gewesen, verbleiben wollten: So sehe ich abermal nicht, quo jure und billichkeit man dieselben wider dieses nötigen und compelliren kündte. Wo nun der eine thail, welcher sich zum rechten bekennt, und darzu verschworen ist, gewissens halber davon nicht aussetzen kundte, darbei auch verbleiben wollte, der andere aber in negativis gleichfalls verharrte: So müsse ja von dem thail, der sich dem rechten nicht unterwerfen, sondern bei seiner meinung simpliciter verbleiben wollte, nur die potentia ime fürtragen und durch diese seine praetension de facto erhalten werden, welches aber den legibus, rechten und teutschen gewohnheiten zuwider. — Entgegen befinde ich die Catholische also resolvirt und determinirt, daß sie sich auf solche weis vil lieber nöttigen und zwingen lassen, auch alles, was sie haben, daran setzen, als wieder das recht, darzu sie gelobt und geschworen, handeln, pactiren und transigiren wollten, weil sie auch de jure zu einem andern nit kundten compellirt worden und dabei also alles dieses erwarten, was Gott über sie verhengen möchte. — Wo aber in einem reich, do beede religionen giltig, die jura aber jedem thail, wie im h. R Reich, gleich sein, so wäre es weder catholisch noch evangelisch, da ainiger thail das jus publicum und die constitutiones, auch löbliche und continuirte gebreuch von passion der religion halber, sonderlich wo der religionsfriden so hoch verschworen und verbunden worden ist, verlassen und denen zuwider sich anderer ungebürlicher mittel gebrauchen, man wollte dann denen so ansehnlichen fürstlichen häusern und ständen des h. r. Reichs, welche für sie und ihre succeßores denselben religionsfrieden sol hoch betheuert, unrecht sein, sie de novo in die schul führen und ire teutsche wort interpretieren wöllen. Wer also recht evangelisch sein wollte, müßte sich des evangelii gebrauchen und nach geschlossenem religions-

frieden sich nach diesem richten, wo das evangelium sagt: amice non facio tibi injuriam, ita mecum convenisti. Und also alle religionspassiones und interesse, weil der religionsfriede gewessen, billich bei seitts setzen, auch mit solchen das gemeine recht und alle politischen sachen nicht vermischen, dann ein anderes wäre der religionsfriden, ein anderes die kaiserliche jurisdiction und gemeines recht. Wer diese confundirt, erzaiget passion und interesse, kundte also weder catholisch noch evangelisch sein.

Was des Passauer vertrages halber beibracht wird, wollen die Catholischen sich an dieses, was mit beeder thailen guter einwilligung damalen geschehn, do jetzund das wider also geschehen solle, nicht bindten lassen, sondern eben so frei sein mit irem willen als die Catholischen selbiger zeitt gewesen und daher in dergleichen transactionen und verträg jetziger zeit, umbständt, und gewissens wegen (wie sie sich erclären) nicht einwilligen können, sondern jetztund weiteres bei dem rechten verbleiben wöllen. Sovil dann etliche actus privatos belange, so die r. kayser nach umbständ und gelegenheit gewisser conditionen halber gethan, was auch chur:, fürsten und ständ, beeden religionen zugethan, zu zeitten unter ihnen selbst gehandelt, tractirt, compactirt, commissirt, verglichen und pactirt, da solch actus denen constitutionibus, legibus, statutis und decretis publicis nicht als ein norma, darnach sich männiglich richten solle, einverleibt worden, kundten solche keinem thail an seinen rechten (wie sich die Catholischen verlauten lassen) nicht präjudiciren, wären also dergleichen nur actus privati, so allein in willkür gestanden und gar nicht wie eine rechte regel zu gebrauchen.

Die pluralitas votorum die religion betreffend hab' schon seinen gemessenen weg und außschlag, darnach man aber nicht andere materien müsse dirigiren, sondern ein jede materiam an seinem orth, dahin sie craft des rechtens gehörig, verbleiben lassen. — Ob man nun wol die K. M. als richtern nnter diese beede parteien nicht ziehen kann, allermassen die Catholischen und vil andere chur-, fürsten und ständ dieselben darunter nicht verstehen: so will doch aus dem getruckten buch und übergebenen gravaminibus der Correspondirenden erscheinen, daß auch die kayserliche jurisdiction wollte in einen zweifel gezogen und derselben der billiche außschlag, da man sich gar nicht vergleichen kundt oder wollte, entzogen werden. Entgegen lassen die Catholischen und andere ihnen dießfalls beistimmende ständ Ir K. M. bei Ihrer hoheit, beteuerten kayserlichen capitulation und löblichem gebrauch verbleiben.

Wo nun dieser casus also beschaffen, wie er alda liegt, und ich denselben bißher auß allen eingebrachten schriften sowol der Catholischen als Correspondirenden, auch allen reichshandlungen fassen können, auch insonderlich von denen partibus also informirt und instruirt worden: so will ich diesem nach sine ulla passione gern vernemmen, was der herr dies falls rathen würde. Dann wie er in seinem guetachten das fundament setzet und affectionirt ist, auch bei etlichen kaysern zu zeiten in vielen actibus geschehen: würdet er mit seinem guetachten vom zweckh nicht gar weit fählen. Wie aber die ständ und ihre praetensiones in praesenti beschaffen: hat es ganz und gar eine andere meinung und ist das Donauwörthsche werkh das allerwenigste bei diesem passu. Wollte also mir gern substantialiter geholfen sehen, damit man mir etwas solches rathete, so ich

ehren, gewissens und billichkeit halber defendiren und effektuiren kundte. Dann der herr weiß, wie hoch ich mir dieses werhh angelegen sein lasse, was für große verfolgungen auch ich davon ausgestanden. Wo aber ein thail sich auf das rechten berufen und seinen ordentlichen richter darüber leiden, der andere dagegen dies alles nicht, sondern was er vermeint, haben will: stehe ich an und wollte wider recht nicht gern rathen noch helfen, sondern lieber sterben.

Wären aber die fürsten in eigener person zum jüngsten reichstag erschienen und hätte man nicht mit schriftwechseln umgehen dürfen: wurde es zu dergleichen erweiterungen und verbitterungen nicht gelanget sein. Jetzt aber muß man eim rathen, wie praesuppositis der thailen fundamentis dem werkh zu helfen, sonderlich weil I. K. M. so sehr zu der billichkeit inclinirt und dergleichen subtiliteten, durch welche gemeiner friden laedirt wird, sehr zuwider sein, auch in ewigkeit zu den armis oder feindseligkeiten sich nicht werden persuadiren lassen: also arbeite der herr in tempore, ich auch, daß wir nicht zu spat kommen.

Siebenbürgen betreffen befinde ich, daß Ihm an informationen mangelt, die gib ich Ihm hiemit durch ettliche propositiones.

1. Der Türgg will den friden nit halten, da er auch Siebenbürgen gar nicht hette oder behielte, läßt sich auch von seiner intention durch keine argumenta noch munera abhalten, streift weiter über die gränizen, als er noch vor dreißig jahren nicht gethan. Man schreibe, thue und vermahne, wie man wölle, lasset er sich nichts hindteren.

2. Will er die provinz Siebenbürgen ihm allein zuzühen, keine neutralitet passiren, I. M. keinen stain daran bestehen, sondern Siebenbürgen muß ihm mit eid zugethan und wider uns offen sein. Was für landtagsarticul aber darin der Gabor im landtag zu Klausenburg geschworen haben soll, spargirt worden: sein lautter lügen und betrügen.

3. Der Gabor ist turggisch, haltet nicht, waß er zusagt, wie er dan Hermannstadt heut noch den Sachsen nicht eingeandtwortet. Hat mit dem Türggen heimliche juramenta und pacta gemacht, so alle bei der handt.

4. Von allen orthen, auch des Gabors Geh. Räthen selbst, sein I. K. M. avisirt worden, daß diese zu des K. M. geschickte legation lauter betrug und list sey; wie wirs dann im werkh also befunden, daß sie ohne alle plenipotenz kommen und also nur auskundschaften wöllen.

5. Hust, Etsched, Gonnar und andere festungen, außer Wardein, haben sich per accordo an I. K. M. allbereit ergeben und stehen nicht in vorigen terminis.

6. Ist unmöglich, da wir müssen kriegen, das solches ohne diese provinz, sie seye nun neutralis oder gar unser, kriegen können.

7. Muß eine resolution sein oder die Siebenbürger werden zu Türggen und Sclaven, so sein sie gleich denen Türggen oder sie halten es mit unß, dann zu der neutralitet sind die Siebenbürger den beiden potentaten zu wenig, und ist besser ein offener als heimlicher feind, dann müssen wir unß gegen den Siebenbürger mißtrauens halber versichern, eben also wöllen wir unß wider sie defendiren und ligt nunmehr das werkh nicht an unß, wir seind gefaßt oder nicht, verlieren landt und leuth oder nicht, haben volkh und gelt oder nicht, so will der Türgg den friden lenger nit halten, als

biß er zum anzug gefaßt ist, unterdessen aber nimmt er, was er kann. Darauf wird nun mein herr Geizkofler seinen compass richten müssen.

8. So hat der Bathory, wie auch die ganze provinz nach geschlossener transaction, dieselbe alßbald in vil weg gebrochen und annulirt, auch mit den Türggen sich coniungirt.

9. Ist der Gabor noch vor 10 jahren ettlich mal ohne ursach zu den Türggen gefallen, bei denselben gewohnet, in seinen räthen gesessen, wieder die Christen in denen straifen ausgezogen, lange zeit sich zu Constantinopel aufgehalten, Türggen und Tartaren in Siebenbürgen durch heimbliche und allerbeste pässe eingeführt, 25.000 seelen theils umb ihr leben, theils in ewige dienstbarkeit gebracht und also Siebenbürgen von den Türggen bekommen, inen gelobt und geschworen und ohne zweifel viel heimliche pacta mit inen eingegangen ist. Daher Türggen und Tartaren auf der grenz aufhaltet und die Christen zu allen seinen willen durch dies mittel compelliren will.

Letztlich den conte di Bouquoy betreff. ist solche zeitung ein purlauteres gedicht und fabelwerk, dann ich mit Gott bezeuge, daß I. K. M. vor 2 jahren in conte di Bouquoy erhandeln lassen, damit sie in kriegessachen, wo sie sein, bei ihr ein directorium hätten, in massen andere christliche fürsten dergleichen kriegsverständige leuth bei ihnen auch halten, das er aber einen menschen weder zu roß noch fuß führen und bestellen solle, er von Bouquoy auch bisher solches begehrt hätte: Haben I. K. M. keinen gedanken gehabt. Wie sie dann an seiner zukunft, weil er von dem könig in Hyspanien neues gubernament bekommen, sehr zweifeln. Sein nun dergleichen casseten Eüre fundamenta im reich und bringet ihr die zeiten mit diesen zu: Müsset Ihr gar wohl der weil und selzam gewissen haben, die sich auf discursen fundiren.

Gottes gnadenreichen schutz alle empfehlendt.

Datum Böhmisch-Budtweiß, 30. Januar 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Klehsl.

Post scribtum.

Gleich, do ich dies schreiben verferttige, kombt mir ein anderes von dem herrn, den 11. dies datirt, zue, darauß ich abermalen und mit mehrerem sein sorgfeltigkeit, auch gegen I. K. M. und gemeinem wesen devotion verstanden. Und weil ich eben dies avisa habe, mir auch der obrist von Schönburkh selbst zugeschrieben, spühre ich um so mehr sein aufrechte dexteritet. Gott waiß, daß ich mir diese sachen von herzen lasse angelegen sein. Wie ich dann mehreres nicht begehre, alß die Catholischen und Correspondirenden in gleichen verstandt zu bringen. Dahero ich also vertreulich und cathegorice dem herrn geschrieben, damit ich unparteiische argumente hätte, diese so starke impressiones, wo solches von nöten, zu nemben und meiner möglichkeit nach zu einem bessern dirigiren helffen. Bisher habe ich bei etlichen meiner religion zugethanen anders nichts als das erlangt, daß man mich einen politicum, kalt Catholischen und den, so sich männiglich accomodiren wöllen, gescholten. Darnach ich aber wenig frage, weil mein herz und intention aufrecht sein.

Auf Frankreich ist sich wenig zu verlassen, dann auch die Catholischen daselb her ihre communion haben, welche ich wol waiß und gesehen habe. Die Venediger geben ihr gelt nicht gern in Teutschlandt, was mich schreckt, ist der Türkh, so mit den Holländern, diese aber mit den Correspondirenden confőderirt sein. I. K. M. und unser viel verstehen dies alles, wie wirs aber andern persuadiren können, hoc opus, hic labor.

Daß aber aus unwissenheit blutvergießen und geistlicher stift ruina, des h. reichs und ganzer christenheit verderben folgen müssen, ist gewisser als gewiß. Solle es dann in suspenso bleiben, ist uns eben so wenig damit geholfen, also bleibt die frag: Was doch für mittel diesen nebel von derer augen, so damit behafft, zu treiben? Einmal sein die Correspondirenden an diesem verderben indem, daß sie außgeblieben, nicht wenig schuldig. Sonsten wollten wirs zu rhue und verstand wol gebracht haben. Wie ich dann noch von herzen wünsche, daß sich etliche Catholische und der andern religion fürsten proprio motu in diese sachen schlügen und I. K. M. offerirten, weil I. M. gnädig ersuchen leider nicht den effect und respect haben; sondern bei vielen verdächtig sein will. Geschähe dies, so wollte ich bis aufs leben arbeiten und der ganzen welt meinen eyfer in dieser sach erzaigen. Ainmal waiß ich sonsten kein mittel, wenn man also in extremis verbleiben will. Wie ich aber die extrema remediren soll, erwarte ich seines guetachtens.

Was sonsten etliche communicirte zeitungen belangt, ist geantwortet in diesem und vorigen schreiben den conte Bouquoy, erzherzogs Leopold halber wais ich kein wort, wie auch von etlichen andern nicht, allein in Kherbn. (?) seiner raiß halber mir schreibt oder von Venedig oder München communicirt worden.

18.

1614 Februar 12. Ulm.

Z. Geizkofler an herrn bischoff Khlesl:

Die Ritterschaft von Schwaben hat zu anhörung der kaiserlichen proposition den Montag nach Oculi benannt. Ferner berichtet Geizkofler, daß er wegen des pulvers noch keine antwort erhalten habe.

19.

1614 Februar 18. Ulm.

Hochwürdiger in Gott. E. Hochw. seyen meine underthänige gantz willige dienst jeder zeit zuvor.

Gnediger herr.

Auß deren schreiben vom 30. nechstverschienen monats hab ich mit mehreren vernommen, was sie von dem jetzigen zustandt im reich, auch beider theil intentionen, fundamenten und endlich gewonnenen resolutionen weitleuffig discurriren, und von mir über die eingewendete dubia für rath und guetachten gnedig begeren.

Darauf soll E. Hochw. ich unterth. nicht verhalten, daß ich mich wegen solcher streitigkeiten in einig haubtsächlich disputat niemals eingelaßen, sondern allezeit dafür gehalten und noch: peccari intus et extra muros, und das beiderseits vill intempestive geschehen und fürgehen, so zur verhütung mißtrauens und verbitterung wohl unterlassen werden könnte.

Und habe mich diß orts um so vill mehr zu hüeten und fürzusehen, weil ich weiß, daß hoc fertilissimo maledicendi saeculo, meine, der R. K. M., unserm allergn. herrn, vor und unter nächstgewesten Reichstag auf begeren gegebene wol und treu gemeinte bedenken von hitzigen und unruhigen leuten, in ihren außgesprengten discursen und dialogis sinistre interpretirt und in ihre herren getragen worden sein, welches ich mich aber, bei einem guten gewissen und recht teutschen patriotischem fürsatz, wenig anfechten lasse, sondern bleibe bey meinen maximis, das ich bei der R. K. M. unseres allergn. herren, alter und zuständen; bei des hochlöblichen hauses von Österreich, auch deren königreich und land jetziger beschaffenheit, bei der baufälligkeit des ganzen reichs und darinnen unstabilirter succession, bei des Türggen großer macht, auch fremder potentaten ambition und gefährlichen dissegni, zu keiner unruhe, noch zu solchen executionen rathen kann, dabei die betrübung deß gemeinen friedens zugewarten oder sonsten schlechter nutz und reputation aufzuheben, davon mich auch diejenigen nicht bringen lassen können, welche unerwogen obangedeuter und anderer mehr politischer consideration mit dem kopf durch die mauer laufen und den herren das gewissen so enge machen wollen, daß sie auch ehender land und leuth darüber in stich setzen sollen.

Sonsten aber vermerke ich aus beiderseits schrifften, discursen und handlungen so vill, daß die Correspondirende dessen, was von den Catholischen ihnen zugemessen wird, als wann sie wieder den religionsfrieden und die reichs constitutiones ihr intent mit gewalt durchdrucken und keine justitiam leiden wöllen, nicht gestendig, sondern geben für, daß sie nichts anderst, dann ein gleichmäßiges, unverdächtiges und unpartayisches recht, dabei sie ihnen wohl und wehe geschehen lassen wollen, neben erhaltung ihrer privilegien und freiheiten, welche ein zeit herr gar nit in acht genommen worden seien, suchen und begehren. Will man nun einsen und des anderen theils argumenta und praetentiones recht vernemmen, so ist das nächste, die R. K. M., unser allergn. herr, stelle mit allerehisten die oftgerathene zusammenkunft und vertreüliche conferenz etlicher friedfertiger churfürsten und ständt von beiden religionen an einen gelegenen orth an und tractire alsdann von mitteln, wie man für einander kommen möchte: dann das sie sich beiderseits darzu selbst offeriren werden, inmaßen E. Hochw. vermeinen, daß es geschehen solle, ist mehr zu wünschen als zu hoffen, sondern es muß von Ihr. K. M. selbst herkommen: Ich vergewiß auch E. Hochw., daß die Correspondirenden gänzlich dafür halten, allerhöchstgedachte K. M. haben jüngst zu Regensburg die katholische Liga allerdings confirmirt, auch die Durchl. erzherzog Maximilianum zu Österreich und andere ständ, die sich darein noch nicht begeben gehabt, dazu bewegt, und sollen solche resolution die geistlichen, ihr der Correspondirenden habendem bericht nach, fürnemblich mit der bedrohung, auf den fall es von Ihr. K. M. nit geschehe, Frankreich zu einem römischen könig zu erwählen, zuwegen gebracht haben.

Daß aber E. Hochwürden vermeinen, wann die correspondirende ständ in der person zu Regensburg gewest wären, man würde sich mit einander verglichen haben, vermerk ich sie noch heutig tags einer anderen mainung; nemblich, da man in sachen den religionsfrieden, die contribution und der ständ privilegia betreffend, in ihrer gegenwart oder

durch decreta auf maiora getrungen hätte, wie geschehen ist, daß sie mit mehreren der k. M. disgusto und größerer verbitterung der ständ ihren abschied alsbald genommen hätten, zudem sie allbereit der Catholischen zu Frankfurt untereinander gemachten und hernach zu Regensburg de novo confirmirten schluß, in nichten zu weichen, gewußt haben. Wie nun E. Hochw. schreiben, daß sie die Catholischen also resolvirt und determinirt finden, daß die einige transaction oder vergleich nicht eingehen und ehender alles, was sie haben, daran setzen wöllen; also spüre ich bei dem andern theil, zu behauptung seiner mainung, gleichmäßige resolution und daß sie mensch- und möglichen fürsehung nichts verwinden lassen, zu welchen end die Schönbergische und vielleicht andere legationes und praeparationes mehr angesehen sein.

Was Frankreich belangt, habe ich allzeit dafür gehalten, man werde an demselbigen ort beide theil, rege adhuc minnorenne, mit bleßen wordten und verheißungen speißen. Dessen kann ich aber E. Hochw. versichern, daß die königin alles das, was die Catholischen bei ihr anbringen, den Correspondirenden originaliter communicirt und sie der wirklichen assistenz auf alle fäll vertröstet, mit der erinnerung, die cron Frankreich begehre alte probirte freund gegen neuen nicht zu wechseln, sie sollen auch ob der spanischen heurath keinen verdacht nehmen, dann causa status, wie ihr confoederation sey, praeponderir allen verwandtnußen.

Wie ich nun die Franzosen und ihre humores kenne, halte ich dafür, do sich Spannia, wie leichtlich zu erachten, deß catholischen theils annimbt, daß Frankreich den andern, wo nicht apertè, doch durch mitl der Hugenoten, mit einen streich zween effetti zuthun, zu fomentiren nicht unterlassen werde, und eben der ursachen halber haltet dieselbe cron den Unirten Staaden in den Niederlanden noch auf den heutigen tag zwey regiment und hat die bündniß mit gemelten Staaden wider Spannia aufs neue in bester form renovirt und bestetigt.

In gleichen denen von Genf die protection und den schutz und hat erst vor wenig wochen, als der herzog von Savoia abermals eine praktik vorgehabt, ihnen den Genfern zum besten, die gubernatores in Burgund und Delplinat aufgemahnt.

Wie es in Italia stehe, auch was dahero dem einen theil zu hoffen und dem andern zu fürchten, haben sie zimbliche nachrichtung.

Also, da es zu einer offentlichen ruptur in Deutschland kommen sollte, (welches Gott gnedig verhüten wolle) noch gar zweif: und mißlich sein würde, welcher theil die oberhand, sonderlichen aber den vorstreich erhalten möcht.

Es schlage aber das glückh, auf welche seiten es wölle, so verliert auch der gewinnende, dem erbfeind christlichen namens wirt thür und thor in der Christenheit zu tyrannisiren dadurch geöffnet, in Teutschland wird ein unversühnliches blutvergießen und landsverderben angerichtet, und möchten beide partaien fremden nationen zu einem raub werden.

Fragen nun E. H., waß dißfalls zu thun, und weil die K. M. und sie solche gefahr wohl in acht nemmen, mit was argumenten diejenigen, so einer andern meinung sind, zu persuadiren, so antwort ich, wie alle zeit, man soll des frommen königs Ferdinand exempel und fußstapfen folgen, welcher durch Gottes beistand und seine getreue vätterliche

interposition in einem gleichmäßigen fall das vatterland a praesentissimo interitu liberirt hatt und ohne vill fragens mit fürderlicher beschreibung etlicher friedfertiger fürsten, so beiderseits vill vermögen, eine solche steiffe resolution fassen, wie I. K. M. dazumal gethan haben, auch dißfalls weder auf den Pabst, noch frembde potentaten, noch auf die verbündnissen im reich sehen oder sich dieselben auch die beiderseits gefaßte mainungen irren oder abwendig machen lassen, sondern für den einigen zweck halten und in obacht nehmen den gemeinen frieden und die wideraufrichtung des gesunkenen vertrauens, weil daran des vatterlandes wolfahrt insgemein und also des haubts und der glider zugleich erhaltung dependirt.

Die motiva sind praegnantissima, welche diejenigen, so alles allein auf einen unzeitigen gewissenseyfer setzen und den herren persuadiren, daß vill rathsamer sei, von land und leuthen verjagt zu werden und so vill unschuldiges bluet vergießen zu gestatten, als etwas nachzugeben, mit keinem vernünftigen und politischen grund widerlegen können. Nemlich, wie obgedacht,

allerhöchstgenannter K. M. und des hochl. hauses Österreich, auch deren lande jetziger status;

die gefährliche zwitracht und mißverständ im reich;

die große gefahr des Türggen;

der fremden nationen praktiken;

und Teutschlands augenscheinliches verderben.

So sind tres gradus prudentiae: Erstens ex dictamine rationis sapere, darzu dienet die consideration jetzt angeregter und anderer dergl. motiven. Der andere, sich an andern exempeln spiegeln und deren seind alle historien voll. So hat Frankreich eben solcher zwitracht und obstination halber über 40 jahr einen höchst verderblichen krieg ausgestanden und ist doch jedesmal zu solchem accord gerathen, die der könig und die geistliche anfangs vill mit leidenlicheren conditionen hetten haben können. Spania hat neben verlust viler ansehnlicher dapferer leuth sein Indianische und und andere königreich, land, schätz sambt der sovil jahr erhaltenen reputation an den Niderländischen provintzen, verkriegt und endlich mit großer mühe und eußerst praejudicirlichen pakten hat man letzlich bei den Unirten Staaden den anstand zuwegen gebracht.

So ist E. Hochw. zuvor bewußt, daß eben durch solche rathschläg der könig aus Polen um sein erbkönigreich Schweden kommen und Polen selbst wäre gleichmaßen religionsdifferenzen halber in einen höchst verderblichen krieg geraten, die Schotten hätten sich unter einander aufgemetzigt, der verstorbene herzog Eman. Philibert von Savoyen an den Convalensibus all sein land verkriegt, da sie nicht allerorten den friden zeitlich ergriffen hätten.

Tertius gradus ist sich eigenen schaden warnen lassen; dazu gehört alles, was sich hiebevor in Teutschland zugetragen: die vergleichung kayser Karls V. und der geistlichen mit den Protestanten zu Passau trotz anfänglichen sieges dieses mächtigen kaysers im Schmalkaldischen Krieg. Alle weltweisen 1552 politiker halten dafür, daß, da der religionsfriden in Teutschland zeitlich getroffen worden, in die geistlichen güter bei weitem nicht der riß geschehen were. Niemand weiß besser als E. Hochw., was vor

wenig jahren in Ungarn, Böheimb, Österreich, Mähren und Schlesien fürgeloffen und was dem Botschkay den anhang und beyfall gemacht hat, do man auch mit fürwendung deß gewißens vill ein geringeres nicht hat nachgeben wöllen, sondern intempestive ad executiones geschritten; hat nach ausgestandenem landesverderben alles, was nur von den ständen begehrt worden, ad impetrandam pacem bewilligt, auch mit mayestätsbriefen und landsfürstlichen versprechnußen bekräfftiget werden müssen.

Zu gleichmäßigem ausschlag hat es im reich allen umständen nach der zeit vill ein mehreres ansehen, als in obgenannten königreichen und provinzen dermalen gehabt hat, wann wir nur von Gott das glück hetten, uti praevidemus ita etiam praecaveremus fata, und ließen der extremisten ratschläg fahren, welche die herren um land und leuth mutwillig und fürsetzlich bringen, die ihnen doch keine anderen zu gewinnen wissen, darbei dann ein gemeiner aufstand der unterthanen gegen geistliche und weltliche obrigkeit gewiß nicht ausbleiben wurde.

Wann nun dieses nicht greifliche argumenta und vivae exempla genug sein, unsern frommen löbl. Kaiser de cuius salute omnes boni soliciti esse debent ad procurandam omni conatu pacis tractationem zu bewegen, so werden die andern alle noch weniger helfen, und bitt ich E. Hochw. wollen deß hochvernünftigen, weltweisen mannes Jac. Augustini Thuani praefationem über seine historiam, so er dem verstorbenen könig aus Frankreich inscribirt, mit fleiß lesen, darin sie materiam genug finden werden, contrariis objectionibus deren, welche in gubernanda politia, so eng et impressionibus beschlagene gewißen haben, die herren praeter intentionem et votum zu Capuzinern machen und in die willige armuth führen wollen, aus dem grund zu antworten.

Welches E. Hochw. ich bei meiner obliegenden leibeschwachheit allein zum nachgedenken freies, offenen gemüths und hertzens habe andeuten wollen, und wie ich hiebevor den außgang des nechsten reichstags, auch der in Gott ruhenden R. K. M. den succeß ihrer fürgenommenen sach und handlungen alleweg prophezeiet, also fürcht ich, da diese meine getreue erinnerung und warnung nicht gehör oder blatz finden wird, es mechte mein jetziges prognosticon mit allzu spater reu im werkh wahrhafftig befunden werden, und nach enpfundenem schaden, wie gemeinig geschieht, und den Teutschen ohne das quod post factum sapiant, zugemeßen wird, vergeblich remedirt werden wöllen.

Deren thue ich mich zu gnaden underthenig bevehlen.

Datum. Ulm, den 18. Febr. 1614.

E. f. Gn. undertheniger diener

Zach. Geizkofler.

20.

1614 Februar 18. Ulm.

Zach. Geizkofler an den herrn bischoff zu Wien: überschreibt I. Hochw. seine meinung wegen des Türkhen vorhabenden friedtbruch.

21.

1614 Februar 5. Böhmisch Budweis.

Matthias, von Gottes Gnaden erwählter Röm. Khayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc.

Lieber getreuer, dein schreiben und gehorsambistes gutbedünken vom dato den 14. nächstverwichenen monats Januaris, wie und auf was weiß du vermeinst, das die correspondierenden churfürsten, fürsten und ständt des reichs zur einwilligung der bei nechster reichsversammlung verabschiedten hülf zu vermögen und zu gewinnen sein möchten, haben wir um so viel desto lieber abgelesen und zu gnedigstem gefallen verstanden, um so viel mehr befinden wurdt, daß du der sachen, ihrer wichtigen umbständen halber, aus deiner bekannten sonderbaren discretion, vernunft, geschicklich- und erfahrenheit mit vleiß nachgesunnen und an allem dem nichts ermangeln lassen, was du zu würkhlicher erlangung unseres hochnötigsten intent und begerens immer diensam, nuz- und ersprießlich zu sein erachten mögen.

Wie wir nun obangeregt dein unterthänig, wohlmeinendes und vernünftiges gutbedünken in gebürender acht halten, also sein wir deine hierunter angewandte emsige bemühung und fleiß mit kais. gnaden (damit uns du ohne dies wohlgewogen hast) zu erkhennen geneigt.

Matthias.

Ad mandatum Sac^ae^. Caes^ae^. Maiestatis proprium.

L. v. Ulm. Puecher.

22.

1614 März 8. Ulm.

Z. Geizkofler an die R. k. M.: erinnert sy an der Correspondirenden vorhaben ihres conventes und der Türggenhilf halber.

23.

1614 März 15. Linz.

Edler gestrenger, sonders lieber herr und freundt.

Waß der herr mir vom 18. Febr. zugeschrieben und sein guetachten eröffnet, bedankhe ich mich zum höchsten und siehe ich, daß er in menschlichen terminis verbleibt, sonderlich weil Gott selbst niemandts nöttigen will. Die policia muß ja durch politische mittel, so dem gewissen nicht zuwider, erhalten werden. Und wan zween unainß, muß man dieselben vergleichen oder mit einander rauffen lassen oder beede für das recht weisen: Wer das letzte mittel nit ergreiffen will, mueß im aus denen beden ersten aines erwöhlen, und wo die vergleichung wie auch das recht nicht statt hat, bleibt gewißlich das mittlere, welches man aber keineswegs zuelassen kann. In dem ersten und letzten medio aber mueß ein judex sein, sonsten ist alle handtlung vergebens, dan sollen die Protestanten solchen richter nit zulassen wöllen, so bleibt der leib ohne haubt. Und wäre letzlich schimpflich, das man frembde nationen, bey so wolbestellter ordtnung, in das reich wolte einführen, oder diese, welche Ir. K. M. ohne mittel underworffen, über dieselben judiciren lassen, damit wurde also die ganze monarchia zerstöret.

Daß aber I. K. M. ex officio verschaffen und diese zusammenkunft verordtnen sollen, lasse ich mir auch gefallen, wann anderst die partes compariren und von der commission und comparation sich nicht entschuldigen wöllen, weil man de jure niemandts zur commission compelliren kan.

Jedoch sein alle unpraeiudicirliche media zu versuchen, damit an I. K. M. nichts erwinde, was sie ambts halber schuldig.

Und bin ich eben der mainung, daß man mit dem Türggen und Gabor extrema, ja iniquissima der zeit eingehen solle, nur damit man dieses haubtwerk im reich zur einer rechten ordtnung und gleicher correspondenz bringen möchte. Wann nur der Türgge und Gabor darzu zu vermögen und auf dieselben sich zu verlassen ist.

Wie hoch ich diesen frieden im H. R. noch vor dem reichstag gesucht und praeoccupirt, werden Ir. Bäbst. Heil., Spannien, chur- und fürsten unterschiedtlicher religionen, insonderheit aber I. K. M. selbst die beste zeugnuß geben können. Und ob ich wol große gefahr und verfolgung darüber außgestanden, auch allerley sowol meine als andere religionen zuegethanen, von meiner policia, proceß und intentionen discurrirt worden: hab ich mich doch allezeit meines gewissens, teutschen und aufrechten gemüths, unschult und rainen herzens getröstet, sonderlich, welches ich mit Gott bezeuge, auch deßwegen fürlegen kann, I. Heil. und könige in Spanien ebenfalls disponirt und indicirt befunden, wie man nemblich im H. Reich die differenzen aufheben, den leib und das haubt mit und bei einander gesund und lebendig erhalten und also wider den Türggen gefaßter sein kundte. Von I. K. M. schreibe ich dem herrn nichts, weil er derselben natur sowol als ich selbst kennet, wie sie zu der gerechtigkeit, frieden, ainig- und im h. Reich alten vertreulichkeit zu erhalten und zu befürdern genaigt sein, solches auch im werkh zu Regensburg erwiesen und noch zu erzaigen alle mittel suchen und sich derselben gebrauchen.

Wo man aber wider I. M. juditium und jurisdiction excipiren, dieselben, daß sie solche nicht exerciren sollen, obligiren und also die mittel abschneiden, die hände binden und ir nicht vertrauen will, ist dieser in warheit ein schwerer passus, da man anders zu gleichem verstand kommen will. Und mag mir der herr gewißlich trauen, da die Catholischen und Correspondirenden in allen iren controversiis auf gut alt teutsch in I. M. persohn compromittirn sollen, daß I. M. von herzen angst und pange sein wurde, gleiche waag zu halten und zwischen beeden thailen rechte bestendige und annembliche mittel zu friden fürzuwenden, allermaßen bei iren voreltern gleichfalls beschehen und sich also befunden, sapienti pauca.

Wo man aber (wie zu Regensburg) in extremis versiret und Irer M. von einem thail in allem praescribirt werden will: ist schier unmöglich, den rechten terminum zu erlangen. Man muß aber tandem alle mögliche media versuchen, damit I. M. nichts erwinden lassen. Betreffend die Siebenbürgische sachen bleibt es bei dem, was ich dem herrn geschriben.

Anlangend den von Boucquoy geschicht I. M. und Ime vor Gott unrecht und seindt lautter cassetische figmenta, so directe wider I. M. intentionem streitten. I. M. wissen von keinem volkh im reich, er Bouquoy hat keinen menschen auf I. M. bevelch bestellet, kein ambt noch von I. M. praetendirt, noch nichts von seiner bestallung tractirt, weniger beschlossen. Das mag der herr alß eine warheit menniglich aufweisen und von meinetwegen anzeigen, will es bestehen und beweisen.

Seine aigne sachen hab ich mir bißher treulich angelegen sein lassen,

das will ich noch thun, obwol I. K. M. im selbst mit allen gnaden zugethan sein und daher meines favors nicht bedürfftigt ist. Seinen adversarium kenne ich, hat sich wenig von im zu fürchten und Im in seiner schwachheit unnotwendige imaginationes zu machen.

Weil ich dann versichert bin, daß der herr erzherzogen Matthiaßen von ganzer seelen zugethan gewesen und jetzund in den r. kayser diese affection transfundirt, so ermahne ich In, derselben schuldt, er wölle seine affection in dem erzaigen, daß er gute erliche leuth, so moderirt und zeittig sein, zelum secundum scientiam haben, in den Geh. Rat fürschlagen in bedenkung wir eines gelehrten, er sey wie der Herr von Hornstein oder ein Dr. ja beeder bedürftig. Khunden wir illustrem aliquam noch darzu haben, wer es desto besser, soll an der besoldung und gelt nicht mangeln, da sy nur qualificirt und ire affectus reprimiren können, daran es jederzeit am maisten will gelegen sein. Ich bin nunmehr alt und gar nicht daher tauglich, etwas vertrossen und müeth, so nunmehr der rhue nachtrachte. Siehe aber, daß I. M. mehrer leuth bedürfftig. Dr. Roth hat sich zu Regensburg sehr wohl gehalten und seine consilia trefflich wol moderirt und denen zeiten applicirt. Ich kann aber den mann nicht erhandeln, wollt Gott ich hätte seinesgleichens, weil ich waiß, was am Geheimben Rath gelegen. Zu dem ist der ainige Muschinger, die Cammer auch zu erbarmen, daß I. M. ohne rath und beystand bei so affectionirten leuthen sollen verlassen werden. Aber ich traue dem herrn, er werde sein affection würklich erzaigen. Welchen ich und uns alle der göttl. gnade bevehlen thue.

Datum Linz, den 15. März anno 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

24.

1614 März 26. Ulm.

Z. Geizkofler an den herrn bischoff zu Wien: Ich wöll bei I. K. M. all mein vermögen biß auf den letzten blutstropfen aufsetzen, entgegen versehe ich mich allergnedigsten schuz. Mit erinnerung deß wegen meines der Thonauwertischen restitution halber gestellten bedenken außgesprengten Bayrisch schreibens, darauf werde ich gebürende verantworttung thuen und in mengl genugsamer versicherung mir anderwerts einen ruggen suchen. Bitt um communication der Hemmerlischen mengel und könden die commissarii nach eingebrachter meiner defension benannt werden. Schlag auf begeren etliche in den Geheimben Rath und zur Hofkammer für.

25.

1614 April 16. Ulm.

Zach. Geizkofler an den herrn bischoff zu Wien: schreibt ihm abermal, was für subiecta in den Geheimben- und Hofkammer Rath zu gebrauchen.

26.

1614 Mai 23. Ulm.

Zach. Geizkofler an den herrn bischoffen zu Wien:

1. Ich hab zwar unterdessen den subiectis in den hochlöbl. Geheim.

Rath und die Hofkammer nach gedacht, aber keine qualificirte ersinnen können.

2. Wie es sonst im Reich zugehe, hab ich dem L. von Ulm und dem Grafen Fürstenberg successive communicirt; die Königin von Frankreich hat des fridens willen vill nachgeben müssen.

3. Im Reich ist alles in suspenso; weil keine justitia darin, thut jeder, was er will. I. F. Gn. wird schon wissen, das England den Generalstaaten den vorschlag gethan, Churpfalz eine anzahl hilfsvolk gegen wiedereinräumung der verpfändeten plätze in Holl- u. Seeland (Roermond u. Bergen op Zoom) zu hilfe zu schicken

4. Vom Unions-Convent höre ich nichts mehr; communicire, was der niedersächsische craiß an den Administrator der Pfalz wegen der erledigung der gravamina für eine antwort geschrieben.

5. Die Composition allein kann fried und ruhe im reich herstellen, die Churfürstenzusammenkunft allein aber nicht, die vielmehr statt ainigkeit noch mehr zerrüttung causiren werde.

6. Im Gülich'schen geschieht, was ich schon Kaiser Rudolf II. prophezeit. Ich schicke I. F. Gn., was der Französische Resident wegen seines Herrn den fürsten für ein guetachten geben.

7. Die eventus geben zu erkennen, ob ich es mit meinen fürschlägen wol oder übel gemeint.

In Postscripto.

8. Der Hemmerlin geb viel erbettelte intercessionales ein, die erkannte commission zue hindtertreiben, verhoff man werde derselben inhaeriren. Wannß an solchen fürschriften gelegen, wollte ich villeicht mehr erlangen als er, ich trau aber meiner gerechten sachen.

Ulm, den 23. März 1614.

27.

1614 Juni 7. Linz.

Edler, gestrenger, dem herrn sein meine willige dienst zuvor.

Seinen außfürlichen discurs habe ich empfangen, Irer M. abgelesen, und wie ich In gern allezeit gehöret: also hat er im selben seine estimation bei mir vermehret. Auß meinen predigen, conversationen, discursen, tractationen hat der herr verstanden, wie ich in der catholischen religion fundirt, darbei lebe und stirb ich, daß also von mir nichts anderes zu hoffen oder zu vermuten ist, als zweifelte ich etwas. So ganz ich nun redlich und aufrecht bin, also verlange ich, daß alle in der welt diese religion erkennen und annehmen sollen. Weil ich aber die urtheil Gottes nicht kan begreifen, die gewissen von denselben dependiren, wollte ich aufs wenigste gern, weil es diese beschaffenheit hat, daß wir politisch mit einander rhue- und fridlich leben kundten, allermaßen vor der zeit geschehen. Eyfrig zwar müssen wir in religione sein, aber secundum scientiam und jedweders an seinem orth mit vernunft traktieren, das wird keine unsinnigkeit und furiam, sondern vernunft und gewissen erzaigen, religionseyfer bedecken oder vermischen, sondern dem kaiser geben, was sein ist und das Gott lassen, was auch sein ist. In gewissenssachen ist unmöglich zu weichen, wo dieselben von denen materiis separirt werden, kann man vil ding accordiren,

daher er weiß, wie gern ich zu Regensburg die commission hätte gesehen, wie hoch ich mich bei allen theilen bemühet, wie ich alhie bei hof und mit meinen schreiben hin und wieder gearbeitet, damit ich etliche harte consilia zu allen theilen moderiren kundte, dann ich mich der krieg in Teutschland, Frankreich, Böheimb und dergl. wol waiß zu erinnern, waiß, wie unsere sachen allenthalben stehen, waiß, waß bei vorigen kaysern gerathen worden, hab die protocolla vor augen, waiß unsern statum in substantia, bin schon über 60 jar in der welt practicirt, gar oft unter der zeit wider die mauer geloffen. Wo aber Gott alle mittel endzeucht, die gemüter so gar erkaltet und verbittert, alle theil in summa offensione et extremitate versieren, muß ich allein dem urtheil Gottes zuschreiben, dann ich weiß es sonst nicht. Wer den todtschlag, ehebruch, diebstahl und dergleichen billichet, auch kein ratio darwider zulassen will, muß nur verblendet sein. Wer mir das meinige nimmt, will noch recht haben, mir's nicht geben, sondern mich überweltigen und keine rationes annehmen, ist ja eine blindheit und also fort. Lieber will ich's schenken, wann ich's kann, kann ich nicht, mit gewalt lassen nehmen, wann ich's nicht kann defendiren, als zu ungerechtigkeit ursach geben.

Daß das übel ärger wird täglich, ist gewiß, daß man oft zu dem, was man verloren, doppelt mehr verlieren muß, gibt die erfahrung, ist aber unbillich, daß man oft mit leichteren conditionen anfangs erhalten kundte, welches hernach unmüglich, geben die historia augenscheinlich zu erkennen. — Die justitia aber ist weder bei heiden noch christen passierlich, wider alle religion und gewissen; wo auch dies fundament nicht observirt wird, kan kein religion oder vernunft sein. Weil ich dann spühre, daß sich in unsern controversiis etliche solche ingenia befinden möchten, die sub spe recti nur ire opiniones, und keine andere, zulassen wöllen: so trage ich sorg, man begehre die composition, commission, tractation und dergleichen mehr termini nur pro forma, weil man täglich mehr und mehr armirt, die correspondenzen extendirt und von denen thätlichkeiten nicht aussetzet, und haben für tausend Jülich zu einem exempel, nichts aber von Catholischen, daß sie ein steubel de facto einem andern nemben. Ich sihe auch nicht, do sich I. M. mit zusichzühung ettlicher fridtliebender fürsten, beeder religion zugethan, selbst darein schlagen, wie man dies werkh zu endt bringen will. Schlagen sich dann ettliche guetherzige fürsten also darein und beede theil wöllens nicht annemben: So bleiben wir in prioribus difficultatibus. Was im H. Reich allezeit für modi gehalten worden, wöllen bei jetzigen ingeniis nichts verfangen und helffen darwider weder discurs noch argumenta; sondern wöllen die ingenia frei sein. Und so vil von dem.

Dem herrn werde ich meo voto niemalen lassen unrecht geschehen, und, bin ich im werk, auf den verräther zu kommen. Damit Gott befohlen.

Linz, den 7. Juni a. 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

28.

1614 Juni 22. Ulm.

E. f. Gnad. seine meine underthenige und gantz willige dienst jederzeit zuvor. Gnediger herr.

Dero schreiben vom 7. d. habe ich empfangen und bin in dem mit Ihr einig, daß allen gött- und menschlichen gesetzen nach ein jeder sich mit dem seinigen begnügen lassen und einem andern das seinige nicht nehmen oder vorhalten soll. Ich kann auch für meine person, es gescheh von wem es immer will ohne allen unterschied der religion, unrecht nicht recht, auch recht nicht unrecht heißen.

Es wissen aber E. f. Gn. der welt lauf, wie der jederzeit gewesen und noch ist, und wenn Sie alle dominatus durchgehen, werden Sie an vielen orten der ursurpationen, ut lenissime loquar, und das die longe lateque patens ratio status iuri et aequitati, auch andere circumstantiae und considerationes weit praedominieren, exempla genug finden.

Worauf die streitigkeiten im reich beruhen und was jeder teil zu seinem behelf fürwende, ist E. f. Gn. zuvor genugsamlich bekannt, davon ich nicht iudiciren will, daß man sich aber anjetzo, nicht wie zuvor, mit einander accomodirt, daran ist das große mißtrauen ursach, dessen gibt je ein partei der andern die schuld, und wird man sich doch letztlich entweder in der güte vergleichen oder ad arma kommen müssen, denn dergestalt kann der frieden im reich bei der ermangelnden iustitia, auch denen ligae, unionen, oder correspondenzen, nicht bestehen je länger sich auch dasselbe verzeucht, je mehr wächst die dissidenz, und je schwerlicher und gefährlicher wird die handlung, denn es sucht ein jeder je mehr sich zu armieren, zu stärken, und die bündnisse zu abbruch des andern teils zu vermehren. Ich muß bekennen, daß es eine schwer und wichtige sach, sie muß aber nur von dem kaiser mit eifer, inmaßen in einem solchen fall, von weiland kaiser Ferdinand auch geschehen, heroice unternommen werden, und wie ein schiffmann auf dem meer bei aufstehender fortuna und anfallendem ungestüm nicht gleich das herz und den mut verliert, sondern so gut er kann lavirt, selbst allenthalben hand anlegt und andere zur arbeit treibt, auch vielmals die waren auswirft, das schiff und leut zu erhalten und an das land zu bringen, also geht es auch bei den regimenten zu, und haben E. f. Gn. ein recensissimum exemplum an dem, was dies jahr in Frankreich fürgeloffen, und was der verstorbene könig in gleichmäßigen gebrechen, wie wir anjetzo im reich haben, ad pacificandum regnum in statu, quamvis mere et absolute Monarchio, da es mit den deutschen chur- u. fürsten, dennoch viel ein andere gelegenheit hat, für remedia gebraucht hat.

Was die staadtische occupation der festung Jülich belangt, die will auch mit der razzion di stato, und daß sie die vorgehabte praeventionem und daraus entstehende gefahr praeveniendo haben verhüten müssen, sie auch solche für sich nicht zu behalten, sondern für den rechtmäßigen successorem zu verwahren begehren, bementelt werden, welches ich auf ihn selbst beruhen lasse. Halt aber dafür, da diese sach nicht dextre tractirt, sondern zu der wehr kommen solle, es wurden nicht allein dieselbe, sondern auch die benachbarte land darüber in das äußerste verderben geraten, auch da sich Spanien der sachen annimmt, der schwall

des Niederländischen kriegs in das reich gezogen werden, und wer weiß, weil die Staaten armiert und mit aller notdurft versehen, was sie weiter tentiren und für einen beifall in praesenti confusione finden möchten, dessen man exempel an den alten Zugewandten der Schweytzer und Ihren Aid- und bundsgenossen hat, dann solches regiment greift unter dem schein spatiosae et solutae libertatis, wenn sie inflata seindt, bald weit umb sich.

Dieses alles habe der jüngstverstorbenen R. K. Maj. ich noch bei lebzeiten des längst verschiedenen herzogs von Jülich praediciert und wollte nicht weit fehlen auch anjetzo den ausschlag dieses werks neben andeutung mehr gestalter dingen unpräjudicirlicher mittel zu prognosticiren. Weil mir aber meine so treugemeinte und aus befehl gegebene bedenken von teils leuten so übel ausgelegt und gedeutet werden und ich vermerk, daß deren am hoff sind, so mich in unglück und gefahr zu bringen alles ausfischen und offenbaren, die vielleicht den umständen nach wohl zu erraten wären, so laß ich es gleich beruhen und gedenke melius esse non suadere quam suadendo sibi periculum creare.

Zu dem nach Linz angestellten conventu und vorhabender beratschlagung des türkischen begehrens wünsch ich pro imperatore et directore den heiligen geist. Und erinnere mich deren, welche hiebevor meines behalts anno 1592 im gleichmäßigen fall gehalten worden ist. Da die fürstl. Durchl. erzherz. Ernst selbst praesidirt, unter denen, so dabei gewest, ist keiner mehr im leben, als graf Trautsohn und ich, und wenn E. f. Gn. bei der hofkammer werden nachsehen lassen, werden sie befinden, daß ich (ohne ruhm zu melden) derjenige gewesen, so den weg der kroatischen hilf im reich vorgeschlagen, selbst per posta im gefährlichen sterbsläufften, da mir auch mein postreiter an der infection daraufgegangen, effectuirt, und fast bei allen ständen in diesem kreis, wie auch in etlichen andern 20 monat neben einer starken anzahl pulver erhalten habe, unangesehen die Geheimen rät ihnen darauf so wenig als hernach auf die geratene und in das werk gerichtete kreishilfen, rechnung gemacht, so doch fast mehr als die bei den reichstägen bewilligte contributiones ausgetragen haben.

Wollte E. f. Gn. ich zu unterthäniger antwort nicht verhalten und thue deren mich zu gnaden bevehlen.

Ulm, 22. Juni 1614.

E. f. Gn. undertheniger diener

Zach. Geizkofler.

29.

1614 Juli 5. Linz.

Edler, gestrenger, dem herrn sein meine willige dienst zuvor.

Sein schreiben vom 22. Juni nächsthin habe ich empfangen, und weil wir in substantia ainß, will ich nichts anderes andtwordten alß wünschen, daß alle interessirte chur: fürsten und ständte sich mit unserer mainung vergleichen kundten, welches aber in äternum nicht geschehen wird. Ich muß jetzund bekennen, daß die religion die natur mutiren, und man leichtlicher mit denen der Augsburger Confession zugethanen, alß denen Calvinisten handlen kann. Daher die Catholischen wegen subtilitet dieser

neuen opinion aus der erfahrung alles suspect halten, was vielleicht gar gut und nützlich sein möchte. diese naturen alle in einen model zu bringen, ist Gottes werkh allein.

In den sachen wider den Hämmerl hab ich daß meine bishero gethan, erzaige es täglich und öffentlich, will benebens mich versichern, daß der herr werde zufrieden sein.

Die länder haben lang vermutetet, man wölle inen einen unnotwendigen krieg auf den halß zühen und allein die Lutherischen ausrothen. Jetzundt erfahren sie, daß es ein fabelwerkh und gedicht sowohl als die zeittungen, welche er mir des conte Bouquoy halber zugeschickt, ist, und daß es Ihre Majest. aufrecht, teutsch und offen mainen, solches alles irem rath und juditio haimbstellen. Summa, auß denen diffidenzen folgen confusiones, aus denen ruina regnorum et provintiarum. Vale.

Linz, d. 5. Juli 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

30.

1614 Juli 10. Ulm.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien: Die Calvinisten und die Jesuiten sind beide für extremisten zu halten mit erinnerung, daß die ständt wegen der contribution mit fiscalischen processen angefochten werden. Die vorhabende deliberation mit der Churfürsten räthen ohne zuziehung der andern ständt wird eine vergebene arbeit sein.

31[a].

1614 August 19. Hausheim.

Zach. Geizkofler an seinen Sohn Ferdinand: communicirt ihm, was der Herzog von Württemberg wegen der schweren Regierung des Kaisers Matthias und anderer Reichshändel mit ihm zu Heidenheim am 14. August geredet.

31[b].

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien; Es ist nicht zu glauben, daß der Pfalzgraf einige gedanken auf das Kaiserthumb habe, viel weniger, daß er dazu die angedeuteten mittel des erbfeinds gebrauchen werde.

32.

1614 August 9. Linz.

Edler, gestrenger, sonders lieber herr.

Mein lebenlang habe ich so guten Nekarwein nicht getrunken, als mir der herr geschickt, kann ihn mit goldt nicht bezahlen, aber ist ein ungarischer oder österreichischer guter tropfen bei mir, ohne höflichkeit solle er dem herrn nicht versagt sein. Für den herrn gleich wohl nicht, aber für die leute, so zu Ime kommen und sich der Österreicher oder Ungarn delektieren.

Sein schreiben vom 10. Juli jüngsthin datiert habe ich empfangen, hilfft der conventus der zusammen geforderten räth der churfürsten oder

daß man sich in die sachen schlägt, nicht und bleibt man in diesen extremis, daß der eine thail Ihrer M. weder respect noch gehorsam vollkommentlich erzeigen, sondern dieselben verdächtig halten will: Hab ich wohl die hoffnung aller composition verloren. Und wird Gülich eben das rechte mittel sein, welches viel verborgene gedanken und intentiones eröffnen möchte. Daneben: es verlühre oder gewinne welcher theil wölle, so hat allezeit der Türk gewonnen, wie er dann bey diesem reichstag Sybenbürgen, bey anderen diffidenzen, Ligen und Unionen Moldau und Wallachey erhalten.

Unser conventus allhie wird biß montag anfahen, trage sorg, die königreiche und länder möchten ihr unheil so wenig, als die im reich erkennen, das aber sind die unbegreiflichen urtheil Gottes, wo die vernunft nicht penetriren kann.

Von Konstantinopel wird geschrieben, was der Holländer und Seeländer botschafter der orthen mit Nassuff-Bassa, von dem kaisertumb und des jungen pfalzgrafeu von Heidelburg person discurriert, auch ihre intentiones exclusiert haben. Solches ist I. k. M. pro avisa von einem ansehnlichen orth von Konstantinopel ad manus proprias communicirt worden. Waß diß für eine religion und glauben, welcher sich mit dem Alcoran so vertraulich macht und demnach bei uns evangelische nennt, ist mir zu hoch. Die proceß am kammergericht in contributionssachen, glaube ich, sind in gueten terminis. Deß herrn privatsachen werden von seinen freunden allhie, soviel nur die billigkeit zulasset, aufrecht und eyfrig befürdert.

So begehren wir alle seinem herrn sohne favor zuerzeigen, weil solches sein herr vater verdienet, er auch selbst qualificirt ist. Gott befohlen.

Datum Linz, 9. August 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

33.

1614 September 6. Linz.

Edler, gestrenger, dem herrn sein meine willige dienst zuvor.

Sein vom 19. August jüngsthin datiertes schreiben habe ich empfangen. Der conventus hat ein endt, wie der herr von seinem herrn sohn wirdt verstanden haben.

Der Türggische kaißer schreibt Irer M. wiederumb, wie auch der Nassuf und Skender Bassa, erbieten sich den frieden zu halten, an, verordnen ire commissarien nach Commorren die friedenscapitulation de novo zu konfirmieren; dergleichen thun auch Ihre M. der Nassuf hat Ihrer M. allerlei verehrung geschickt, darauß der herr abnimbt, ob Gott nicht Ihrer Majestät beywohnet.

Mit Siebenbürgern haben wir de novo auf 3 monat indutias geschlossen, da baider thail commissiaren alle sachen abzuhandeln zusammen kommen sollen. Im fall uns aber beide thail sollen betrügen, ist diß ein guter modus, dazu wir uns gleichwohl auch gefaßt machen, soviel wir können.

Waß der herr vom churfürsten Pfalz diskurriert, ist wohl fundamentaliter und nach der vernunft. Wo aber vermaintes gewissen, subtiliteten und affect vorhanden, kann man wohl auch solche mittel ergreifen, die man weniger zu werkh richten als diskurrieren möchte.

Die hauptsach, wie man nämlich für einander kommen und besseres vernehmen anstellen, die gravamina mit nütz fürnehmen, den reichstag zeitigen, und alles in rechte ordnung richten kundte, lasse ich mir tag und nacht angelegen sein, und hab bishero alles in hac materia umbsonsten gearbeitet, will noch nicht außsezen alle die mittel zu versuchen, welche möglich sein werden, daß thue der herr bei Württemberg und meniglich ebenfalls. dann Württemberg ist Ihrer Kais. M. vil schuldig auß der lieb und vertrauen, so I. M., zu ihm getragen, welche sich nie versehen, das ihre fürstl. gnaden sich so weith in die Correspondenz einlassen und von Ihrer Majestät entzüchen sollen, hetten doch dieselben wie andere neutral verbleiben und desto mehr Ihre M. und dero thailen alsdann dienen können. Do aber dieselben noch wollten, haben sie gelegentlich die schuld Ihrer Kais. Majest. und ihrem haus stattlich und fürstlich zu bezahlen.

Den herren bitte ich mich zu avisieren, was er mit seinem sohn für ein intention hat, damit ich meine freundschaft derselben gleichfalls applicieren kundte.

Von Onolzbach auß habe ich schon in vielen monaten kein schreiben, derselbe herr hat unter allen fürsten bei Ihrer Kais. M. affection fast primum locum gehabt, auch Ihrer Majest. solchen zu sich zu ziehen gar keine gelegenheit unterlassen, aber das hat durchaus nichts verfangen mögen. Nun kann die Correspondenz, Union oder Liga keinen bestand haben, wird in bene constituta republica nicht zugelassen, ist schädlich und unordentlich. Was aber im reich löblich constituirt, ist beständig und bleiblich. Daher ich aller vernunft nach lieber zu der ordnung als unordnung mich fundieren und verstehen wollte, weil ich mich bei derselben mehreres versichern kundte. Es hat mir aber derselbe herr nicht, sondern andern räthen folgen wöllen, dadurch viel gutes verhindert worden und sich Ihre M. wegen besondern einbruchs des Türggens auf diesem conventu resolvieren müssen. Welches wir, herrn markgrafen gute diener, biß wir gewissen halber nicht länger können, sovil an uns, aufgezogen. I. K. M. verreisen diesen monat nach Wien. Hiemit uns sämtlich göttlicher vermahnung empfehlendt.

Datum Linz, den 6. September 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

34.

1614 September 12. Haunsheim.

Zacharias Geizkofler an Herrn Bischoff Klesl: Die erhaltung des friedens mit den Türken zur zeit wol von nöthen mit bericht, was auf alle fäll für zeitliche fürsehung durch besetzung der grenzhäuser und aufgebot einer ordentlichen landes defension zu thun sei. Räth noch einmal auf eine zusammenkunft nicht allein der churfürsten, sondern auch etlicher fürsten und stände gesandten beider religionen zur berathschlagung der gravamina. Um Churpfalz und etliche andere fürsten hiezu zu bewegen, könnten an dieselben wohlqualificirte legationen geschickt werden. Wöll vernehmen, was man seines sohnes halber am kaiserlichen hof für intentionen hab. Die ursachen, warum sich Württemberg zur Union begeben, könnte er mündlich anzeigen. Der herzog von Württembeeg sei gegen

den kaiser und das haus Österreich wohl intentioniert; desgl. habe er bei dem markgrafen von Onolzbach allweg eine sondere gute affection gegen kaiser Matthias verspürt.

35.

1614 November 26. Wien.

Edler, gestrenger, sonders lieber herr.

Dessen schreiben von Haunsheim, den 22. Oktober nächsthin datirt, habe ich empfangen. Und geht nunmehr in die acht wochen, daß ich mich zu haus und bett halte, sich's aber gottlob zur besserung schicket.

Sein sohn ist alles favors würdig. So hat der vater vil ein mehreres verdient, und meine affection erfordert, im alle satisfaction zu geben, aber ich bin überladen.

Der Hämmerle hat nicht ruh, biß er mit wahrheit confutirt werde.

Das Gülchsche wesen hat auch seinen finem erreichet, [und ist dabei] I. K. M. authoritet erhalten worden. So hoffe ich, es sei allbereit verglichen. So ist der Linzersche conventus, deswegen derselbe von I. M. angesehen worden, nach gelegenheit gar wol abgegangen.

Daß aber durch dieß alles dem hauptwerk altes vertrauen und guten verstand im reich aufzurichten, die gravamina zu entscheiden, zu deliberiren und zu mildern, geholffen, kann ich bei mir nicht befinden. Ich will auch davon weder reden noch schreiben, weil ich bei beiden thailen keinen recht ganzen eyffer und willen befinde.

Gott, in dessen schuz ich den herrn bevilhe, wölle selbst den außschlag thuen.

Datum Wien, den 26. Nov. 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

36.

1614 Dezember 3. Wien.

Edler, gestrenger, sonders lieber herr.

Es ist an dem, daß wir mit dem Gabor um Siebenbürgen tractiren sollen, welchem der Skendar Bassa tag und nacht beywohnet, und ohne denselben keine tractation nichts verfangen will. 3 monat hat Gabor volkh zu werben vom türkhischen kaißer empfangen, also daß er ganz türkhisch ist. Dahero nicht die frag, was wir zu thun willens, weil wir alles das thun werden, nicht allein was billig und möglich ist; sondern uns ad extremum attendiren, dann wir einmal kein volkh oder anderer mittel haben, die billigkeit zu erhalten. Im fall aber dieser böse mensch Sagmar, Toggay, Caschau und andere unbillige sachen begehren möchte, wir's geben oder defendiren müssen. Das letzte ist nicht vorhanden, das erste ist ein verlust des königreichs Ungarn. Unsere länder wöllen alsdann erst landtag halten, wann sich diese tractation zerstoßet. Was kann dieser Skendar Baßa und Gabor, ehe wir die landtag außschreiben und abhandeln, hernach erst das volkh bestellen, unterdessen für großen schaden und verderben thun, so die ganze Christenheit endtgelten wird. Zu keiner eilenden hilf sein die länder ohne ländtag nicht zu persuadiren und dessen ist unsere blindheit und mißtrauen die ursach.

Ist dann keine möglichkeit, daß wir die craißhilfen kundten tractiren und erhalten? Unmöglich war es, ehe solche der herr möglich

gemacht[1]). Warum solle er diesem kaißer, dem er so viel jahr beygewohnt und er In wohl tractirt, verlassen und nicht vielmehr in dieser not zuspringen helfen und rathen wöllen? Menschlich wäre der herr schon lengst gestorben, aber Gott hat in seiner christenheit zum besten lenger wöllen leben lassen. Je mehr er nun derselben hilft und dienet, desto lenger würdt er leben und gesundt werden. Welches ich im vertrauen hiemit zuschreiben und unß alle göttlicher gnaden bevehlen wöllen.

Wien, 3. December 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

37.

1614 Dezember 12. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien: Die craißhilfen lassen sich zur zeit nicht ins werkh richten mit fürstellung der jetzigen leufft beschaffenheit, neben dem es der crönungs-capitulation zuwider. Benebens geschieht in einem postscriptum erinnerung, da man zu erlangung gemelter craißhilfen einen versuch thun wolle, was für ein modus zu gebrauchen und dabei in acht zu nemen sei.

38.

1614 December 24. Wien.

Edler, gestrenger, besonders freundlich lieber herr.

Sein schreiben vom 12. diß, wie auch das vorige vom 9. habe ich wohl empfangen. Der heilige tag morgen will mich etwas hindern, daß ich nicht also antworten kann.

Des herrn person betreffend: Ist er gar unrecht, daß er sich etlicher privat discurs und opiniones von Ihm, als sey er lutherisch oder calvinisch von seinen gegen I. M. und gemeinen wesen tragenden eyfer abhalten lassen wollte. Es seindt viel ansehentlicher gueter leuth, welche seine guetachten nicht nach der religion, die er zu verantworten, sondern nach der substanz und materia examiniren, aestimiren und iudiciren, wie dann I. K. M. selbst sich dieser regel halten. Daß unsere guetachten, die wir zum besten catholisch, in allen punkten sollen evangelium sein: Dazu hat mich noch niemands persuadiren können und ich mich selbst, in dem maisten, täglich einen menschen befinde. Achte danebens so wenig als Christus und seine apostel unbedachtsame urtheil gar nicht; sondern strafe vielmehr diese, so von andern übel iudiciren wöllen. Diese judicia aber sind von vernünftigen nichts zu achten.

Wegen des Dr. Hämmerle hat sich der herr zu beschweren nicht ursach, dann man immerzu im abschreiben ist, und männiglich eyfrig anhaltet, also daß an uns kein mangel erscheint und wird man dem herrn nimmermehr unrechts sein wöllen.

Was die Mainzische communication zu Regensburg belangt, bezeuge ich wol mit Gott, das sich der Geheime Rath in meinem beysein darum gänzlich entschuldiget und keine wissenschaft haben wöllen, wie ich dann auß allen votis bishero in dieser opinion bin confirmiert worden.

[1]) Vergl. hiezu den Schluss des Geizkoflerischen Schreibens v. 22. Juni 1614.

Ist was heimliches wieder meine zuversicht geschehen: So wolle Gott diese untreue und unwahrheit straffen.

Was herzogen auß Bayern communicirt worden, ist herrn grafen von Hohenzollern, reichshofrath-praesidenten mit dem churfürsten von Brandenburg eben also geschehen, herrn vicekanzler im gleichen. Wer aber diese verrätherischen und ehrlosen buben sein müssen, können wir bey allen fleiß noch heutigen tages nicht erforschen.

Seinen herrn sohn hab ich von herzen lieb, weil er dessen würdig ist, meine überhauften occupationes haben mir nicht zugelassen, das zu thun, was sein herr vater und er würdig, ich auch schuldig bin. Dann wen I. K. M. favoriren, dessen diener werde ich mich allezeit erkennen.

Was der herr wegen der craißhilfen ausführlich und sehr vernünftig discurrirt, will ich in obacht und gute consideration nehmen, auch denen communiciren, so dies werkh wohl verstehen und gegen des herrn person nicht passionirt sind. Aber die substanz der krankheit liegt an der diffidenz der ständ im h. reich, so lang diese nicht curirt wird, ist wenig oder nichts geholfen, Gott wolle diese strafen und vermaledeyen, welche einigkeit und gerechtigkeit verhindern. Zwar weiß ich wohl, was vorige kaiser gethan. Es haben sich aber leider nicht allein die tempora und persohnen, sondern auch die ingenia und humores dermassen seidherr verändert, das, was man vor der zeit mit einem redlichen teutschen wort und guten trunk verrichtet, jezundt alles verdorben und verworfen ist. Es subtilisiren jetzund nicht allein die doctores, sondern ihre herrn selbst, und ist des scrupulirens kein endt. Da man auch 100 argumenta hat, wöllen solche bei denen ingeniis nichts verfangen.

Wo will man dann bey dem alten teutschen proceß und gebrauchten mitteln, do sich die substantia der herzen verändert, jetzundt gelangen, oder sich auf die alten handlungen fundiren können, wo die alte natur und gemüther nicht mehr vorhanden? Ich hab von I. Heilig., der Spanischen botschaft und denen Catholischen bisher niemals außgesetzt, bin auch von villen lutherisch und calvinisch oder politisch-catholisch gehalten worden, hab mich aber niemals abschrecken lassen. Wer nun auf der Correspondirenden seiten mir gleiche waag haltet, befinde ich niemandts, weil alle Catholischen eben deßwegen bei inen verdächtig sind. Dennoch will ich nicht außsetzen, und die hoffnung verlühren, weil I. k. M. am gemüth und guten willen nichts; sondern nur an der assistenz mangelt. Werden beider religionen zugethane sich I. M. offeriren und neben derselben stehen wöllen: So bin ich von Ir. M. versichert, daß sie an ir nichts werden verwinden lassen, gleichen verstand, billigkeit und gerechtigkeit zu befürdern. Man muß aber derselben die mittel, wie man zu rechtem verstand und gleicher beider thail einwilligung gelangen kundte, an die hand geben, im fall die ordenlichen vorigen reichsmittel und gebrauchte constitutionen nicht verfangen wollten. Das schreibe ich vertraulich privatus privato, ganz und gar denen unbenommen, so einer andern mainung sind. Und thue uns alle göttlicher gnaden bevehlen.

Datum Wien, 24. Dez. anno 1614.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

39.

1615 d. 9. Jan. Haunsheim.

Hochwürdiger in Gott.

E. f. Gnaden wünsche ich von Gott dem Allmechtigen in diesen jetzt neu eingegangenen und vielen volgenden Neuen jahren bestendige leibsgesundheit und alle zu seel und leib ersprießliche wolfahrt, mit erbietung meiner underthenigen und gantz willigen dienst.

Dero gnad schreiben vom 24. nechst verschienen monats und jares habe ich wohl empfangen. Zu antwort deßhalben soll Ew. f. Gn. ich nicht verhalten, ob ich zwar seit a°. 1603 einige bestall- underhaltung oder provision nicht gehabt, daß ich doch die gantze zeit über in allem, was bei craiß-ritterstägen und sonsten aufgetragen worden ist, gehorsamst verrichtet mit rath und that würkhlich gedient, vill tausend gülden von dem meinigen auf comissionen und raisen ohne einige wiedererstattung spendiert und verhoffentlich nichts underlaßen, darinnen ich die schuldige treu gegen der jüngst verstorbenen und jetzt regierenden Röm. Kays. M., unsern allergnädigsten herrn, und die eifrige affektion zu gemeiner ruhe und friden in unserm geliebten vaterland erweisen können.

Sonderlich daß ich anno 1604, 1605 und 1606 mit aufbringen und darleihung vill tonnen golds in den äußersten nöten geholfen hab, da sonst fast niemand nichts thun wollen, daran mir noch an statt der recompens und deß dankhs außer andern kosten über 160.000 fl. ausstenlich seind. Über meine der Röm. Kay. May., unserm allergnedigsten herrn, gegebene bedenken mag Ew. f. Gn. und aller deren censur und urtheil ich gar wohl leiden, welche, hindanngesetzt anderer passionen, dieselbe nach der vernunft und dem jetzigen statu et conditione rerum et personarum examiniren, halte auch, sie werden meistentheils durch die eventus selbstens verificirt worden sein. So bekenne ich rund, daß ich zu denen durch den marchese Spinola fürgenommenen exekutionen nimmermehr gerathen hätte. Es werden auch Ew. f. Gn. in meinen bedenken befinden, daß ich dasjenige, was allbereit daraus erfolgt, vor diesem prognosticirt und ist unschwer zu erraten, da dieses feur unterdessen nicht gedämpft, dazu es noch der zeit wenig apparenz hat, wie weit dasselbe auf künftigen frühling um sich greifen werde. Gesetzt auch, daß dieselbe weit aussehende streitigkeiten auf den durch die französische und englische gesandte fürgeschlagene weg für diesmal verglichen wurden, so ist es doch nur ein flickwerk, die zu defension des landes mit großen unkosten aufgebauten vestungen wurden um fremder reputation willen eingerissen und geschleift werden, die herrlichen lande sind allbereit in grund verderbt, die benachbarten ranzionirt, beraubt und geplündert und müssen dazu mit großen unkosten durch geworbenes volk ihre vestungen, städte und frontier besetzen. Weil auch niemand weiß, was einsen und deß andern theils fernere intentiones sein möchten, do versieht sich ein jeder auf's beste als er immer kann, und wird noch mehr geschehen, wann auf den frühling die werbungen wieder angehen und fremdes volkh herausgeführt werden sollte. Wie ist dann möglich, wenn es gleich an dem willen bei den leuten nicht mangelte, daß bei so gestalteten dingen der Röm. Kayser Mayest., unserem allergnädigsten herrn, ersprießlich geholfen werden könnte? Bevorab dieser zeit, da die unterthanen allenthalben durch

das miswachs aufs äußerste erschöpft sein, und in dieser landsnot das gersten- und haber-brot nicht genug zu essen, den herrschaften aber die gülten zu geben haben. Ich weiß wohl, was Ew. f. G. antworten und auf welchen theil Sie die schuld legen werden. So ich diejenigen, die es angeht, verfechten laß. Es ist aber dadurch unserm frommen und löblichen kaiser nicht geholfen und kann ich keine remedia loben, die entweder gefährlicher und schädlicher sein als die krankheit selbsten oder sonsten intempestive gebraucht und nicht viel mehr darauf achtung gegeben wird, wie es in solchen fällen viel zu ruhigeren zeiten bei den vorigen kaisern gehalten worden ist. Es ermahnen mich zwar Ew. f. G. suo exemplo, ich solle mich die ungleiche judicia etlicher leut nit anfechten lassen. Darauf mögen Sie dessen wohl versichert sein, daß mich weder dieses noch anderes von der allerunterthänigsten und getreuen affektion, so ich zu der Röm. Kay. May. und dem hochlöblichen hause von Österreich trage, auch meiner christlichen guten intention in meinem vaterland den frieden, so viel an mir zu erhalten, nicht abwendig machen sollen. Weil ich aber nicht sehen kann, daß meine wohlmeinenden erinnerungen attendirt werden, bei den canzleien wenig verschwiegen bleibt und ich mir ohne fruchtschaffung oder gebührende manutention nur haß, widerwillen und ungnad auflade, daß auch meine allerhöchstgedacht König. Kay. May. bei jüngstem reichstag gegebene friedsame bedenken nicht die geringste ursach dessen mir durch die Mainzer canzlei und hernach durch den herzog in Bayern in Hemmerlischen sachen unverschulter dingen begegneten despects gewesen seindt, und seine liederliche scharthеken wie jüngst in einem gar loblosen ungeschmachen zu geringem nutzen, aber großer verbitterung getruckten dialogo deß Peregrini geschehen, zusammen geflickt oder spargirt werden kann, es müßen meine gutachten darinnen, zwar nur von leuten, die dabei mehr passiones und gallen als verstand und friedfertigkeit zu erkennen gaben, traducirt werden: So werden Ew. f. G. mich tanquam mere privatum auch nicht verdenken können, daß ich mich, der ich in statione publica nicht bin, bei meinen hochbeschwerlichen leibsanliegen, abnemmender memoria und kräften, auch nunmehr ein geraume zeit ausgestandenen widerwertigkeit und verfolgungen a publicis retirire und allein dem gottesdienst und meinen eigenen sachen abwarte. Nachdem aber Ew. Hochw., die doch ad clavum reipublicae sitzen, tamquam privatum mir wegen des jetzigen betrübten und gefährlichen zustandes im reich gnädig zuschreiben, will deren ich auch solchergestalts antworten, deß unterthänigen versehens, Sie werden es von mir als aufrecht, redlich und treuherzig gemeint, aufnemmen, weil Sie wissen, daß ich nit simulieren oder ambidextriren kann oder will.

Und ich bin der endlichen meinung, wenngleich 10 reichstäge oder andere zusammenkünfte ausgeschrieben und angestelt werden, und die ständ erscheinen sollten welches ich nit vermueten kan, daß man doch schwerlich zum ratgang oder deliberation, geschweigent zu einem beständigen schluß kommen wird, es seie dann der streit, ob die maiora in allen sachen und handlungen den fürzug haben, und die conclusion machen sollen, accomodirt und verglichen. Daß dem also seye, gibt der nächste reichstag und die wider den abschied dazumal eingewandte und hiezwischen in offenen druckh ausgegangene protestation, auch andere schriften mehr,

und in specie dieses zu erkennen, daß sich die Correspondierenden in religion- und contributionssachen an dieselbe keineswegs binden laßen wöllen. Die religionssach verstehen sie nicht auf die lehr oder streitigen glaubensartikel als die an solche ort nicht gehören, sondern auf das, was dem passauischen vertrag und aufgerichten religionsfrieden quocunque modo anhängig ist. Mit dem fürgeben, weil notorium, daß die Catholische dem andern theil pluralitate votorum weit überlegen, wann dieselbigen in dergleichen streitsachen den ausschlag geben sollten, daß es keines zusamenforderns oder beratschlagens von nöten, sondern sie gleich anfangs thun müßten was die Catholische wollten, da doch beide parteien seind, und weder eine oder die andere zugleich pars oder richter sein konnte: do auch die Protestirende die mehrere stimmen machen könnten, so wäre nichts gewisseres, denn daß die Catholische sich denen ebenso wenig submittiren würden als jetzt die Correspondirende, wie dessen viel exempla bei dem Fränkischen und Oberrheinischen craiße und im städterat vorhanden seien. In contributionssachen sei ein altes sprichwort, daß keiner dem andern in seinen beutel votiren könne, und werde sich in keinem reichsabschied befinden, daß eine oder die andere hilf per maiora sei beschlossen worden, sondern daß die sach einer gemeiner versammlung erfordert, und derowegen mit gemeinem rath fürzunemmen und zu handeln sei. darwieder wird ex altera parte eingewandt, da die maiora nicht gelten sollen, wie man dann zu einem ordentlichen schluß kommen wollte, bevorab, weil die Protestirende in dem 1. punkten den kayser für keinen richter leiden wollen. So sei es für den anderen contra omnia iura, die Gülden Bull und das herkommen, und müssten dergestalt die reichsabschied nach eines jeden voto resolvirt werden, welches der größte absurdum wäre. Wieder solches repitiren die Correspondirende, daß die Gülden Bull de speciali casu von der kur und wahl eines römischen königs rede, und dahero nicht zu extendiren sei. So sagen die jura nicht, daß die pluralitas votorum in allen fällen statt habe, sondern allein in denen, da die handlung ein universitatem concernirt uti universos sed non ut singulos. Viel weniger könne ein parth wider seinen gegentheil sprechen. Es werde sich auch niemals finden, daß in fällen, das religionswesen betreffend, do man nicht in puncto executionis dessen, was allbereit verabschiedet worden ist, versirt, ein röm. kayser tamquam judex sententiret, sondern es sei der Passauer vertrag und religionsfriede, auch was demselbigen anhängig, durch unterhandlung könig Ferdinands aufgerichtet worden, derselbe habe sich auch in dem punkten des geistlichen vorbehalts dazumal und hernach allwegen in allen schriften und bescheiden principaliter auf der protestirenden ständ beschehene heimbstellung gegründet. Nebem dem, so vermöge der Passaue'sche vertrag klar und lauter, daß in religionssachen der überstimmung nicht statthaben solle, und finde sich in unterschiedlichen reichsabschieden, daß in hujus modi controversiis utriusque religionis status pares numero, salva praeminentia Electoralis Collegii deputirt worden seien. Mit den contributionen habe es über die zuvor erzählte motiva die beschaffenheit, daß die Catholische gleichwohl insgemein reichlich bewilligen, aber zum theil gar nichts, zum theil gar wenig bezahlen. Allegiren in specie unterschiedliche exempla, daß viel davon mit dem kaiserhoff vorher solches pacificirt und bedingt haben, und werde

diesorts durch den kaiserlichen fißcal mit dem processiren zwischen beiden religionsverwandten ein großer ungleichheit gehalten, wie denn die lehren und allein den numerum augierende vota den andern, so wirklich bezahlen müssen, praiudiciren sollen oder können? Do sonderlich der Protestirenden, welche bislang ihre quotas geleistet, anlagen der catholischen verpfändene contributiones um ein statliches übertreffen. So erzählen sie von anno 1427 her gar viel unterschiedliche actus und reichsabschied, daß unterweilen die höhere stände, oft die städte ratione qualitatis, quantitatis temporis et monetae unterschiedliche bewilligungeu gethan, die zum theil dabei gelassen zum theil durch hernach gevolgte absonderliche handlungen zu der conformitet gebracht worden sind. Und weiß ich mich gar wohl zu erinnern, was sich anno 1582, 94 und 98 derentwegen zugetragen und eben aus diesem fundament hat Würzburg und der Teutsche Maister in dem Fränkischen wie auch die geistliche im Oberrheinischen craiße wider die maiora wegen der in anno 1599 zu werbung reuter und landsknecht gegen des Admirante einfall nach inhalt des Coblenz'schen schlußes verabschiedeten anlagen protestirt. Aber posito casu, daß man die maiora behaupten und wider den contradicirenden durch den fiscal processiren lassen wollte wie anno 1582 wider die stätt und anno 1598 gegen etliche höhere stände geschehen, so hat man doch mit den fiscalischen processen nicht einen pfenning zuweg gebracht, sondern hernach durch absonderliche handlungen von den stätten anno 1583 bei einem stättetag zu Dinkelsspil die anlag gleich andern fürsten und ständen und die von anno 1598 her streitigen 20 monate, wie ich bei Württemberg und markgraf Georg Friedrich von Baden doch in form einer völlig freien gab, bei etlichen als Hessen 12 monat erhalten. Braunschweig hatte aber dafür 1000 pferd und 2000 zu fueß in Hungarn geschickt. Und also ist es anno 1594 und 1603 gehalten worden. Noch viel mehr aber haben sich dergl. abhandlungen bei den craißberathungen zugetragen, inmaßen der commissarien relationes und rechnungen zu erkennen geben werden. Auß welchem E. f. Gn. abzunemen, daß durch diesen weg des prozessirens nit allein nichts außgerichtet, sondern es werden die ständ nur unwillig gemacht, das sie hernach noch weniger thun. Wiewohl ich nun weiß, daß Ew. Hochw. solches alles zuvor genugsamtlich bekannt ist, so hab ichs doch deren zu dem end per viam privati discursu wohlmeinend andeuten wollen. Nachdem dieses der hauptpunkten einer ist, ohne welchen man beide theile nicht zusammenbringen wird, nachgedenken zu haben, durch was mittel demselbigen inconvenient remedirt werden möchte: Für meine person, weiß ich kein anderes, als dasjenige, so ich zu Regensburg fürgeschlagen, das der maiorum in obgesetzten beeden puncten bei den räthen ganz geschwiegen, sondern die unterschiedlichen meinungen von dem directoribus fideliter referirt werden, und das bei dem 1. articul die Röm. Kay. May. kein libelliren zwischen den ständen gestatten, sondern sich nach dem exempel ihrer löblichen vorfahren, persönlich, auch durch räth, die einem oder dem andern theil annemmlich und zu denen man ein vertrauen hat, interponiren, und dahin trachten sollen, wie man gütlich für einander kommen möge. Weil man sich auch hiebevor im reich und außerhalb desselbigen in causis plane similibus solchergestalt verglichen, warum sollte es nicht jezunder ebensowohl geschehen können, wann man nur teutsch und offen

zu beiden theilen einander unter augen geht, auch der zeitläuf und gelegenheit in acht nimmt. Denn geschieht es nicht, so kommt es zu innerem schädlichen krieg und muß doch letzlich conditionen, die man anfangs haben kunnt, wann viel unschuldiges blut vergossen, das geld unnütz verschwendet, auch land und leut ausgesogen und verderbt worden sind, fried gemacht werden, wie in Deutschland, Frankreich, Niederland und andersorts mehr in dergleichen occasionen erfolgt ist; die uns billig für einen spiegel dienen sollen. So zweifle ich gar nicht, da daselbige also in das werkh gesetzt und man deß friedens im reich versichert ist, es werden chur, fürsten und ständ beider religionen Ihrer Kay. May. mit der contribution also entgegengehen, daß es deß disputats ratione maiorum in diesen puncten nicht bedürfen werde oder da schon einer oder der andere etwas difficultiren wollte, derselbe zur conformitet und diejenigen, die anjetzo allein mit worten bewilligen, auch ad realem solutionem zu vermögen sein. Das übrige wird die zeit und gelegenheit auch geben, wenn man nur gut teutsch, offen und ungeschraufft handelt, die concilia aus deutschen, aufrichtigen gemütern und herzen herfließen und nicht bei fremden nationen eingeholt werden. Diesen weg ist der fromme kayser Ferdinand gegangen, dadurch er Teutschland ab interitu vindicirt. Und waiß ich für meine person dieser zeit keinen andern. Will man es dann ad viam facti kommen lassen, so ist eventus belli dubius, und periclitirt darunter niemand mehr als das hochlöbl. haus Österreich. Neben dem ich einen gemeinen aufstand der unterthanen gegen gaistliche und weltliche obrigkeiten, auch ein universalem mutationem in imperio besorg, dabei dann der Türke auch nit feiern, sondern sich dieser occasion zu seinem vortheil wider die Christenheit prävaliren wird. Welches Ew. Hoch. ich also mere tamquam privatus salvo judicio eorum qui cum ratione aliter sentiant im gehorsamen vertrauen andeuten wöllen. Mit untertheniger bitte, Sie wollen solches in jetzigen zeiten, läufen und umständen noch wol erwägen, dann etwas zu tentiren, das sine periculo graviorum metuum nicht zu effectuiren ist, bringt schlechte reputation, noch geringeren nutzen und vermehrt das mißtrauen, welches der ursprung ist alles übels. Damit thue ich beschließen und E. f. Gnaden mich jeder zeit underthenig befehlen.

Datum Haunsheim, den 9. Januarii, st. n. anno 1615.

E. f. Gn. undertheniger diener

Zach. Geizkofler.

40.

1615 Januar 23. Haunsheim.

Hochwürdiger in Gott. E. f. Gn. seyen meine underthenige und ganz willige dienst jederzeit zuvor. Gnediger herr.

Ich habe den obristen Fuchsen vertraulich um ein gutachten zugeschrieben, wie das von K. M. bei der Union suchende anlehen fruchtbarlich zu werkh gerichtet werden möchte. Der berichtet mich hinwiederum, daß fürst Christian von Anhalt zu Onolztbach durchgezogen, mit welchem er es dergestalt conversirt, daß, wann dergleichen durch eine ansehnliche persohn sollte gesucht werden, ob und was man sich zu versehen haben werde. Darauf I. f. Gn. geantwortet, er, Fuchs wisse selbst den zu Regens-

burg unter den Correspondirenden gemachten schluß, vor erledigung eines theils gravaminum, es geschehe unter wes schein, es immer wölle, nichts zu bewilligen. Wann aber annembliche conditiones des compositionstages halber zugleich mit angehenkt wurden, so dürfte eine andere antwort erfolgen. Welches E. f. Gnaden ich sambt dem, daß der herr marggraf Joachim Ernst von Brandenburg gedachtes Fuchs bericht nach erst Lichtmeß alt. calenders in die Mark Brandenburg heraußziehen werde, zur nachrichtung gehors. anzudeuten für notwendig geachtet. Und weil das wesen bei jetziger confusion, verbitterung und widerwertigkheit keinen bestand haben kann, darbei sich auch beide theil, sich und ihre unterthanen durch die schweren außgaben enerviren und abmatten, so muß man entweder zu guetlichem vergleich kommen oder die arma ergreifen. Das erste ist zwar bei beeder theil bißher verspürtem mißtrauen schwer, aber ebensowenig als zuvor unmöglich, das andere aber ist gefährlich, eines zweifeligen außschlags wird und ir samentliches verderben. Gott wölle die gemüter allerseits zu dem lieben und süßen frieden disponieren. Und ich thu E. f. Gn. mich zu gnaden underthenig befehlen.

Haunsheim, 23. Januar a°. 1615.

E. f. Gn. undertheniger diener

Zach. Geizkofler.

41.

1615 Januar 28. Wien.

Edler, gestrenger, sonders lieber herr und freundt.

Sein schreiben v. 9. d. habe ich empfangen und den casum unseres elends so kurz und nevose, klar und wohlverstanden, anderst habe ich bisher das negotium nicht eingenommen, außer dessen, daß man auch die Magdeburgische und andere dergleichen sessiones und vota, item unterschiedlicher religiones zulassung ad beneficia, occupirung der eingezogenen clöster, auch was denen anhängig, item reformation des kammergerichts, hofraths, k. jurisdiction und authoritet praetendiert, daß also das ganze werkh im h. reich in zweifel gestellt, und in neue disputation gezogen wird. Wo man nun dergleichen controversien movirt, muß ein judex, welchen die partheien unterworfen, sein, den will man nicht annemben, keines andern kann man sich vergleichen. Und mangelt mir vil, weil nunmehr I. K. M. denen Correspondirenden suspect, wie man zu fürgeschlagenen mittel gelangen kundte. Zum reichstag erscheinen sie nicht, werden sie von I. K. M. erfordert, so pariren sie nicht, den Catholischen trauen sie nicht, so sind beide thaile gegen einander gar zu sehr verbittert. Die neutralen mögen sie noch weniger leiden; außländische könige und potentaten zuzulassen, ist I. k. M. spöttlich, dem h. reich unrühmlich und den Catholischen verdächtig. Vom himmel kommt niemandts. Ich hab gleichwohl etliche vertrauliche correspondenzen gehabt, so mich wegen meiner vocation und religion verlassen, welches ich derhalben zufrieden gewesen, weil ich niemandts damit gedient, ich aber dabei in großer gefahr gewesen. Es haben aber des herrn correspondenzen eben so viel als die meinigen in hoc negotio außgerichtet. So viel ich aber in hoc negotio penetriren können, gefiele mir des herrn pfalzgrafen zu Heidelberg intention nicht wenig,

do I. Churf. Gnad. derselben nachsetzten und Ihr M. die mittel an die hand gäben, allermassen sie sich bei I. M. insinuiert. Und er glaube mir darum, sey auch meiner person halber versichert, daß ich darnebens extrema thun will, damit wir zu gleichen verstand gelangen mögen. Seine religion gehet mich nichts an, stehet zu seiner verantwortung und ist eine gewissenssache, wie ich denn mein leben lang mit Ihm deßwegen kein wort verloren, habe In aber allezeit für einen erlichen mann, so es Ihr. M. und gemeinem vatterland zum besten mainet, gehalten und practiciret. Also verhoffe ich, werde er auch von mir halten und sowohl als ich wissen, daß bei diesem standt und daraus künftig erfolgendem übel die religion allerseits einen großen stoß und confusion leiden muß, will der ausrottung land und leuth und deren verderben geschweigen, darumb ich mich durch keine subtilität, unbescheidene eyfer, falsche opinion, discurs und böse raittungen an meinem proposito hindern lasse. Seind Catholische, Lutherische, Calvinische, ja auf die letzt noch mehr vorhanden, so daß h. reich in gutes vernehmen bringen können: So will ich mich neben ihnen gar gern finden lassen und das so sicher als ich verlange all meine wohlfahrt. Der Herr weiß, wie es mir a domesticis meis gangen ist, hab mich bisher allezeit in billichen terminis bei I. M. füßen aufgehalten und keineswegs auf die extrema et desperata media bewegen lassen wöllen, weil der herr sowohl ale ich I. K. M. natur kennt, daß sie nicht bald ausreißen, sie werden dazu genötigt und getrungen, alsdann setzen sie es hinein, es gehe wie es wölle.

Da wir nun den prozeß, so mit Ihr. K. M. in zeit hero geführet worden, examinieren: Trage ich wol sorg, I. M. mechten in die lenge bei dieser geduldt nicht zu erhalten sein, darum man mit diesen sachen nicht aufziehen solle. Das Gülchische werkh ist gar in anderen terminis als der herr andeutet, weil er waiß, was jedem craiß gebüret, gegen frembden, so daselb mutwillige einfallen, auch ohne eines römischen kaysers vorwissen, fürzunemmen, welches zu seinerzeit in hoc casu particulari sich auch zu genügen würd an den tag geben. Die execution mit Aachen ist dem herrn pfalzgrafen, bei langer zeit insinuiert, auch herrn marggrafen zu Onolzbach von mir communicirt und durch aigene gesandte bey Pfalz tractiert worden. Man hat es aber alles aufgezogen, dissimuliert und gleich wie in den wind geschlagen so doch I. M. außgeführet, daß an diesem termino kayser Rudolf und I. M. ehre gelegen, sie auch gedrungen worden, die execution fürzunehmen. Weil es dann nicht verfangen wöllen, ist dieser riß erfolget und hat anderst nicht sein können, als die vier churfürsten noch zu Frankfurt geraten.

Mit dem Hämmerl hat der herr ein gewuhnnene sachen, die Geheime Rät halten seine petition für billich, die kammer gleichfalls, liegt nur, daß man nicht genug schreiber hat, der herr solle nicht gefahret werden, Er greine nur nicht also, sondern handle seine sach. Was übel geschehen, daran ist die zeit und üble constitution ettlicher persohnen schuldig, das andere ist alles jezundt in besseren terminis. Gott befohlen.

Dat. Wien, den 28. Januarii a°. 1615.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

42.

1615 Februar 8. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff Khlesl: erinnert daran, worauf der Correspondirenden intention jetziger differenzen halber beruhe. Dergl. streitigkeiten müssen nur durch gütliche tractation verglichen, zuvor aber gemeldeten Correspondirenden aller argwohn thätlichen vorhabens benommen werden. Eröffnet daneben sein bedenken, wer hiezu zu gebrauchen, auch warum er dem Kaiser zu einem krieg nicht rathen könnte, mit andeutung, daß man mit craißverfassung und exekutionsordnung in praesente casu wenig ausrichten werde.

43.

1615 Februar 11. Haunsheim.

Z. Geizkofler an herrn bischoff Khlesl:

Z. Geizkofler kann dem Kaiser in hoc rerum statu (Türkengefahr, Schwierigkeiten der voll Argwohn steckenden Erbländer, Nichtregelung der Succession in den Erbländern und im Reich) zu dergl extremitäten, wie es andere vorhaben, nicht rathen mit meldung, was auf einem oder anderem weg zu gewinnen oder zu verlieren sei. Kaiser Matthias soll vielmehr trachten, die mißverständ gütlich zu vergleichen. Erbietet sich, bei der z. Z. in Nürnberg tagenden versammlung der Correspondirenden durch die ihm befreundeten Gesandten Württembergs und mehrerer Reichsstädte sein Äußerstes zu thun, bittet aber, daß der Kaiser das, was mündlich tractirt werde, schriftlich zu geben nicht difficultire.

44.

1615 März 4. Wien.

Edler, Gestrenger, sonders lieber herr und freundt.

Beide seine discurs vom 8. und 11. Febr. habe ich empfangen und aus denselben befunden, daß sie nach dem polo, welcher zur zeit kayser Karls und Ferdinandi, Maximiliani secundi und nächstverstorbener Kaiserl. Majest. anfangs Kays: regierung wol u. fundamentaliter gestellt gewesen. Do wir aber unsere jetzige materien, ingenia, personen, und wie solche disponiert, processus, gravamina, modos tractandi bedenken und ansehen, auch alle umstände, gelegen- und ungelegenheit erwägen, trage ich billich sorge, die medicamenta werden bei denen subiectis so jetzundt sein, gar nicht verfangen, und bewegt mich zu zweifeln sehr ein kleines scriptum so intituliert, Turbatus Imperii Romani status, eiusque origo et causa, aus welchem erscheinet, daß man bei diesen prozeßen die krankheit nie fundamentaliter kuriert hat. Oben hin zwar, bis das solche krankheit jetzundt in desperatos terminos gerathen.

Sovil die macht und forza der Catholischen und Correspondierenden anlanget, die seien beschaffen, wie sie immer wollen, etiam in summa perfectione, khundt ich doch keinen thail so wenig als der herr darzuraten, dann was für pericula, incommoditates, schaden und verderben aus diesem mittel gefolget, haben die erfahren, bei denen dieselben gebraucht worden.

Die vergleichungen aber sind allezeit menschlicher, christlicher und natürlicher, wo anders die gewissen nit beschwärt werden; in welchen kein thail bei verlierung der seligkheit weichen kann, gibt auch bei keiner

religion einige vergleichung, wo man einem zu gefallen etliche articel des glaubens leugnen und um politischen friedens wegen nachlassen wollte, in bedenkung gott und die religion ganz seyen.

Wo man aber zu solchen materien khommbt, die man khann vergleichen, soll kein thail halsstärrig sein, etwas um friedens wegen zu thun, und muß man das nachgeben nicht allein den Catholischen, sondern auch den andern auftragen, dann was den Catholischen de facto genommen worden, und sie noch dazu nachgelassen, ist soviel, daß inen wenig übergeblieben. Halte aber dafür, wann man den Catholischen bonis fundamentis dies benehmen khundte, das der andern intention anderst nicht sei, dann alle jahr etwas zu moviren, welches die Catholischen um friedens willen lassen müssten, bis sie gar nichts mehr hätten, allemaßen es also vom an. 55 bis daher practicirt worden, und also kämen die Catholischen in wenig jahren von all dem ihrigen, möchten sie sich vielleicht zu einer tractation vermügen lassen. Wer will aber die Catholischen dessen versichern, und kann höheres beteuertes sein, als der religionsfrieden und dessen vorbehalt, so alle versicherungen auf der welt überwindet, was haben aber die Catholischen dabei bisher erhalten?

Welcher nun alle religionen abstrahirt und pur lauter die prudentiam humanam, justitiam und vernunft in diesem casu rath und richter sein lassen will, den begehre ich zu hören, was er für ein mittel der versicherung und und abschneidung aller künftigen beschwärnissen, catholischerseits fürschlagen und erdenken khundte. Ist aber keines vorhanden, wer will den Catholischen rathen, daß sie auch das übrige auf weiß, solches bisher beschehen, hinweg geben sollen? Wer mir nun über diesen steig nit hilft, arbeitet vergebens, weil ich keinem heiden unrechts zu thun willens bin, oder solches zu thun gestatten kann.

Nun sind wir in etlichen hauptpunkten beide eins, daß man nämlich mit waffen nit componiren soll.

Wir sind eins, daß man keinen teil wider gott und billigkeit das seine nemmen soll.

Wir sind eins, daß die religions- und glaubensartikel, wer recht oder unrecht, alda nit einkommen, und niemand in seinem gewissen beschwert sein soll Wir sind eins, daß sich der kaiser interponiren soll.

Allein wie man die Catholischen khundte versichern, daß man bei dieser interposition hinfortan besser, als im religionsfrieden geschehen, verbleiben werde, wann die artikel erledigt, kann man die Catholischen desto leichter persuadiren. Seine sachen laß ich mir gewießlich angelegen sein und bei allem decretiren kann ich zum termino nit khomen, unangesehen herr Breuner mit aufrechtem herzen, Im ganz und gar ergeben ist. Will aber noch nit ablassen und das äußerste thun, damit Gott befohlen.

Wien, 4. März 1615.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

45.

1615 März 25. Augsburg.

Hochwürdiger Fürst. E. f. Gn. seyen meine underthänige und gantz willige dienst jeder zeith zuvor. Gnediger herr.

Aus meinem jüngsten werden Sie vernommen haben, das mich zu meiner alherkunft das podagra gar stark angegriffen, welches die ursach, das ich die beantwortung dero gn. schreibens vom 4. dieß bißhero habe differieren müssen, dies geschieht, auch anjetzo umbso viel kürzer, weil ich noch ziemblichen schmerzen, sonderlich in der achsel und genickh habe, und gar von dem schlaf khommen bin. Das büchlein, so intituliert Turbatus Romani Imperii status eiusque origo & causa, hab ich alhie gelesen, davon will ich nicht iudiciren, vernimm aber, es werde im kurtzen ein gegenantwort darauf erfolgen, und bin in dem mit E. f. Gn. einig, daß man die gebrechen, so gleich nach dem religionsfrieden aus ungleichem verstand desselbigen entsprungen, unterdessen niemals aus den grundt curirt habe. der haubtstreit sind fürnemlich dreierlei gewest, erstlichen wegen des geistlichen vorbehalts, davon auch die freistellung dependirt, in welchem sich die Catholische stark gewehrt. Zur verhütung derselbigen haben sie sonderbare juramenta auf den stiftern eingeführt und haben die römischen kayser, als Ferdinandus, Maximilianus und Rudolphus, die protestierende ständt, so oft sie sämtlich oder etliche deren, bevorab die grafen und herren, absonderlich bei unterschiedlichen reichs- und anderen versammlungen mit solchen begehren, auf die bahn kommen, davon abgewiesen, und gegen denen bischöf, so sich ungeacht geänderter religion bei den geistlichen digniteten und beneficien manteniren wollen, auf vorgehende excommunication executive procedirt, inmassen die exempla bei den ertz: und hohen stifftern Cölln und Straßburg zu erkennen geben. Dieser punct ist in dem religionsfrieden zwar ausdrücklich begriffen, die Augsburgischen Confessionsverwandten aber wenden für, daß sie darein nie gewilliget, sondern darwider protestirt, und sind derentwegen anno 55 und hernach pro und contra viele schriften gewechselt worden, auch letztlichen dieses werkh mehr in particulari von ettlichen, dann von den Augsburgischen Confessionsverwandten insgesambt getrieben worden, in massen die freien ritterschaften, so doch dabei das meiste interesse haben, ihren dissensum durch einigebrachte schriften in sonderheit erklärt haben. Der andere streit besteht in dem, wann nicht das haubt oder ettliche wenig capitulares oder die conventuales allein, sondern ein capitel ganz oder majore parte zusamt der landschaft die religion ändern, und ein haubt ihrer religion postulieren oder erwählen, derselbe stift auch dem reich ohne mittel undterworfen ist, ob solches wider den religionsfrieden seye. Und halten die protestierende dafür, das sich auf diesen fall der religionsfriede nicht verstehe, bei dessen aufrichtung auch davon nichts gedacht oder . . . . . . worden seye. Der dritte betrifft die geistlichen güter, so in den landesfürstlichen oder territorialobrigkeiten gelegen sind und weil einem jedweden herren auch nach dem religionsfrieden die reformation zugelassen, vermeinen sie der geschehenen einziehung kraft derselbigen befugt zu sein und sind beide letzte pretensiones bald nach aufrichtung des religionsfriedens durch sie also wirklich practicirt, von den Catholischen zwar in ihren gravaminibus geahndet, etliche rechtfertigungen darüber angefangen, aber jederzeit bisher außer dem vom kammergericht zu Speyer vier dekretirten also in suspenso unerörtert gelassen worden. Ob man aber evangelischer teils dessen befugt oder nicht, gebührt mir zwar nicht zu urteilen, meine

meinung hab der Röm. Kays. May., unserm allgn. herrn, ich in dem gutachten wegen des reichstages, so ich im oktober 1612 überreicht allerunterth. angedeutet und halte dafür, do man sich gleich nach dem religionsfrieden der eingefallenen mißverstände verglichen, es wurden viele stifter und clöster noch in esse sein, und das die verlängerung den Catholischen teils nachteilig sei, weil ich ad recuperationem occupatorum hoc rerum statu kein anderes mittel als das schwert sehe, was aber einer und der andere teil darbei, zu gewarten ist auß vernunft und deren orten beispiel leichtlich abzunehmen, do man es zu derselbigen weitläufigkeit hat komen lassen. Darauf die frag, wer sich dann interponiren und wie man die sachen vergleichen soll, fürs andere, was gestaltet die Catholische vor weiteren, eingriffen vergewißt, und richtiger zuhaltung desjenigen, was bei einer gütlichen tractation verabschiedet werden möchte, künftig gesichert werden khonnten. Pro interponente müßt der röm. kayser sein, und der prozeß mit zusichziehung etlicher friedliebender chur- und fürsten von beiden religionen gebrauch, den könig Ferdinandus 1552 observirt hat. Die gänzliche vergleichung zwischen beiden teilen wäre zwar das nützlichste und beständigste, wann sie aber ja nicht zu erhalten, so müßte man thun, was in dergleichen fällen weltsweise und verständige leut gethan, nämlich einen anstand auf 25 oder gar 50 jahr schließen, darbei man ratione praeteritorum sine praejudicio aller theile und interessenten sich eines gewissen vergleichs und des künftigen halber genügsamlich fürsehen konnte, dadurch auch der steckenden justitia und was deren anhängig ist, geholfen werden möge. Die worte des vergleiches müssen klar, hell, dürr und also deutlich seyn, daß kein äquivocation statt hätte und da ein zweifel oder mißverstand fürfallen würde, ein gewisser austrag cum renunciatione omnium subterfugiarum de praesenti geschlossen werden. Für das andere, daß nicht allein die ständt selbsten sich dazu durch ein sonderbares juramentum zu äußerst steifer, ununterbrochener haltung aufs kräftigste verbünden, sondern auch durch ihr landschaften auf gewisse bedingte maß und norm cavieren, auch solche schriftliche cautiones unter ihnen und der landschaften innsigl der Mainzischen kanzlei überschicken, auch so oft sich eine veränderung zuträgt, der neue successor samt dem land dieselbe zu renoviren schuldig sein sollen. Nachdem auch beide theile ihnen bei fremden potentaten anhängig gemacht, stelle ich zu Ew. fürstl. Gnaden erwegnis, ob nicht der eine durch Spania, der andere durch Frankreich, England und die Staaten pro firmiore robore versicherung thun soll nicht soviel darum, daß sie zu der execution in casum contraventionis sollten berufen werden, sondern daß sie weniger ursach haben sich des nichthaltendens in einigerlei weg anzunehmen. Es könnten auch die poenae banni et privationis contra violatores de novo statuirt, dem spoliato die possessio alsbald zugesprochen und omnes ambages in procedendo et ex equendo abgeschnitten, auch darauf die exekutionsordnung und craißverfassungen gerichtet werden. Dieses sind die mittel, die mir der zeit eingefallen sind, so Ew. fürstl. Gnaden ich zu ihrer vernünftigen censur und urteil unterthänig habe entdecken wöllen, warne auch nochmals treulich, daß man die mißstände zu dem verderblichen weg der waffen nicht kommen lasse

Ew. fürstl. Gnaden thue ich mich zu gnaden gehorsamblich befehlen.

Augsburg, den 25. Martii, 1615. Zach. Geizkofler.

46.

1615 April 24. Augsburg.

Hochwürdiger Fürst.

E. f. Gnaden meine underthenige und ganz willige dienst jederzeit zuvor. Gnediger herr.

Ich will verhoffen, E. f. D. werden meine antwort auf dero gnediges schreiben wegen künftiger unverbrochener halt: auch genugsamer versicherung dessen, was anjetzo zwischen beiden religionen im reich in den strittigen punkten verglichen werden möchte, haben empfangen und zweifle gar nit, da man in der hauptsachen einig, es würden die angedeute und andere gelegener mittel mehr zu beider theil assecuration wohl zu prakticieren und zu finden sein. Soll benebens Ew. f. D. underthenig nit verhalten, daß fürst Christian von Anhalt gestern abends per posta alher kommen und weil I. f. D. vernomen, daß ich allhier krank liege, haben sie mir als ihrem alten bekannten diener die gnade erzeigt und mich besuchen wollen, von dero ich verstanden, daß die frstl. Durchl. erzherzog Maximilian zu Österreich an den herzog von Württemberg begehrt jemanden vertrauten zu ihm abzuordnen, mit dem si libere und vertraulich conversieren könnten, wie doch die widerwertigkeiten im reich gütlich zu componiren und das gefallene vertrauen wieder aufzurichten sein möchte. Weil aber ihre f. D. einer privatsachen halber dieser tage ohne das zu Stuttgart gewest und mit höchstgedachter f. D. in sonderem guten vertrauen stehen und allweg gestanden haben, also haben sie gleich selbst dem gemeinen wesen zum besten, wiewohl mit ihro ungelegenheit, diese reise übernommen und mit mir allerlei de modo, wir dieses werkh commode und cum fructu an- und fortzustellen sein möchte, conversiert, dabei auch wegen eines churfürstentags anregung geschehen, so Chur-Mainz unlengst der Churpfalz durch sy andeuten lassen und ob sich wol Pfalz noch der zeit nit eigentlich darüber erklert, so fallen doch derentwegen starke bedenken für, darunter nit das geringste sey, daß das hauptwerk die sämtlichen ständ des reichs betrifft und diese die exclusion hoch empfinden würden. Dagegen ließen sie ihnen nachfolgenden modum nit übel gefallen: Nachdem der Römisch Kaysl. Mayest., unserm allergn. herrn, der zeit bedenklich und beschwerlich sein möchte, sowohl wegen ihrer königreich und erblande, auch vorstehender tractation mit dem Türken und Siebenbürgen, als auch deren geliebter gemahlin zu nahender geburt sich in das reich persönlich zu begeben, in gleichem den churfürsten, bevorab den Rheinischen weit von ihren landen zu reisen, daß Ihr. Kays. Mst. deren geliebten herrn bruder erzherzog Maximiliano die comission auftrüge und deren friedfertige, schiedliche und erfahrene, verständige assistenzrät von beiden religionen zuordnete, in sachen angelegenen fleißes zu traktieren und wo immer möglich dahin zu handeln, ob man zu einem gütlichen vergleich auf allerhöchst gedachten Röm. Kgl. Mst. und deren sämtliche churfürsten und stände im reich approbation gelangen könnte. Darzu Ihr. Mayest. oder in dero namen ihre f. Durchl. zeit und ort benennen khunnt. Und müßte solches allen theilen mit der erinnerung denuncirt werden, daß sie unterdessen friedliebende bescheidene ausschüsse aus allen mitteln, zu solcher tractation mit genügsamer gewalt und befehl auch mit einem eingezogenen comitat, soviel sich immer thuen lassen wird, in der

persohn an dem bestimbten ort zu erscheinen, deputiren und sich allerseits also schiedlich erzeigen wollen, damit man schleunig zu dem erwünschten und bestendiger ruhe, frieden und einigkeit gelangen möchte. Die materia ist aus beiderseits übergebenen gravaminibus bekannt, und könnte eben der stylus mit absöndern und erörterung publicorum et privatorum per gradus gehalten werden, der anno 1552 bei dem Paßauischen tractat observirt worden ist.

Bei der handlung selbst hielte hochgedachter fürst Christian E. f. Gn. gegenwart in allweg für hoch notwendig und nützlich, deren ich, wie billig, hoch gerühmt, wie eifrig sie Ihr das gemeine wesen angelegen sein lassen und gar nit der meinung seien, daß man es ad arma kommen und dubio eventu cum certo communis patriae exitio summam rerum auf die spitze setzen solle. Und obwohl ihre f. Gnaden je und allweg diese gute opinion von derselben gehabt, so haben sie sich doch um so viel mehr erfreut, daß sie eben dasselbe auch von mir vernommen und mich ihre Gnaden ersucht, neben vermeldung dero frstl. gruß Sie zu berichten, daß ihre frstl. Gn. unlängst die streitigkeiten zwischen dem herrn churfürsten Pfalzgrafen und dem herrn bischoff von Speyer wegen Odenheim und Waibstadt zu Aschaffenburg also verglichen, daß verhoffentlich hochgedachter herr bischoff damit wohl werden zufrieden sein können. Zu gleichmäßigem frieden und schiedlichkeit wollen sie auch in dem hauptwerk, so viel an ihr, gern raten und helfen, man solle allein candide syncere offen und teutsch handeln und die zeit und läuf und andere umständ in acht nehmen und dabei omnia exterorum consilia beseits setzen.

Hochgedachter herr fürst Christian hat mich auch unter anderm berichtet, es empfinde der herr churfürst Pfalzgraf gar hoch, daß aus Italia und andern orten geschrieben werde, ihre churfrstl. Gn. stehe nach der römischen krone, da sie doch die zeit ihres lebens dahin niemalen keinen gedanken gehabt und noch nit habe, und soll man sie und ihre räthe für so unbedächtig nicht halten, daß sie sich eines solchen vielerlei wichtiger, gemeinen und sonderbaren considerationen halber, da es ihr gleich offerirt würde, unterfangen wollten, inmaßen ihre f. Gn. von Anhalt mit dem herrn churfürsten von Mainz weitläufig davon geredet und die ursachen in speciali entdeckt haben. Ingleichen daß von friedhäßigen leuthen spargirt werde, die Correspondirenden stimulirten den Türggen zum krieg wider die R. K. M. und seyen derentwegen copien der schreiben vorhanden, welches eine offenbare calumnia, von denen erdichtet, welche durch dergleichen falsches außstreuen sich unterstehen, die Correspondirende der R. K. M. und anderen verdächtig und exos zu machen, so sie aber in ewigkheit nit erwaisen können. Welches E. f. Gn. auf irer mehr ernannten fürst Christians begehren ich underthenig zu berichten nit underlassen sollen. Derselben thue ich mich zu beharrlichen gnaden gehorsamblich befehlen.

Datum Augsburg, den 24. Aprilis 1615.

E. f. Gn. undertheniger diener

Zacharias Geizkofler.

47.

1615 Mai 22. Wien.

Edler, gestrenger, sonders lieber herr und freundt. Sein schreiben vom 24. Aprilis jüngsthin hab ich empfangen und sehr gehren, was Er mir wegen fürst Christians zu Anhalt zuschreibt, verstanden, dasselbe auch, so viel sich thuen lassen, Irer Kay. M. abgeleßen.

Der mainung, welcher ich alzeit gewesen bin, bleibe ich noch: das nemblich derselb herr fürstliche talente nicht allein hat, sondern auch practicirt, und ich allzeit von seiner conversation bin contentiert worden. Das vil nicht trauen, daran ist der teufel und seine partes, so der ainigkheit feindt, maistenthails, auch wol anderer unbeständige proceß, so mißtrauen machen, schuldig. Wo aber das werkh und die prob vorhanden: Sihe Ich nicht, daß man zu mißtrauen ursach hat. Trauen wir nun einander nicht: So ist unmöglich neben einander zu leben. Weil wir aber bey einander leben müessen: So mueß man auch einander trauen. Dieser herr bekommet durch sein sorgfeltigkeit einen ehewigen namen, obligiert Ire M. hoch, und mag mir der herr glauben, daß Ire M. unangesehen aller verloffenen informationen, denen sie nie glauben stellen wöllen, zu irer f. Gnaden großes vertrauen sezen, weil dieselb zwischen Chur-Pfalz und Speyer so fürtreffliche officia erzaigt haben. Betreffend den churfürstentag, davon wissen Ire M. noch nichts, seind aber allezeit darzue derhalben incliniert gewesen, sich mit denen churfürsten in der persohn zu ersehen, rechte vertraulich- und beständige ainigkeit zu machen, solche reichsnotturfft, welche allein dem churfürsten collegio, als Irer M. allergeheimisten räten, zu wissen gebühret, vertraulich zu eröffnen und zu communiciren.

Was aber die gravamina belanget, und wie derselben abzuhelfen, was man auch für mittel ergreiffen möchte: Das bedarf einer starken beratschlagung und resolution, weil alle ständt, wie der herr schreibt, es antrifft und solche interessiert seindt.

Daß nun erzherzog Maximilian sich zu einer solchen angedeutten commission gebrauchen lassen wurde, daran zweifle ich gar sehr, weil ire fürst. Durchl. Ire Kays. M. zu Regensburg, do man noch in dieser commissionstractation gewesen, brüederlich und gehorsamst dafür gebetten, auch stattliche rationes fürgebracht, daß ohne Irer Kays. M. persöhnlich beysein dieß werkh schwärlich mit nuz der thailen seinen fortgang haben kundte.

So trag ich auch sorg, daß nunmehr diß werkh in solchem statu, daß die Catholischen keineswegs sich zu einer hauptcommission noch zur zeit verstehen, eben so wenig darzue erscheinen möchten, man müeste dann zuvor dieselben disponiren und präoccupiren, daß kundte niemands besser alß Ire M. selbst thuen, do man eine gelegenheit hette, zusamen zu kommen.

Diesem allem nach liesse ich mir fürst Christians vernünfftige invention und intention zum allerbesten gefallen, dann werden die gravamina partium verglichen und man jetzund mit dem, baldt mit einem andern tractiert und accordiert: So bleiben die universalia übrig, durch die particularia aber seindt unterdessen die gemüether verainiget, das vertrauen gepflanzet, die persohnen einander mehr obbligiert, und kann man alßdann in einem tag in universalibus mehr handeln oder mittel finden,

als sonsten bey diesem standt in ettlichen wochen. Derowegen man in diesem modo alsbald solle fortsezen, Catholische und Correspondierende in dem ainß sein, sich hin und wider zwischen den thailen einschlagen und einander helffen. Pfalz und Speyer ist nunmehr ein herz und ein grosser stain zwischen den Catholischen und Correspondierenden bei seitts. So seindt Baden, die vier clöster und dergleichen übrig, nur daß man herz, verstand und vleiß gebrauche, damit man in universalibus desto leichter gelange, daß kann niemands besser und fruchtbarlicher auf beeden thailen, als fürst Christian und Speyer verrichten, wo sie die churfürsten zum favor und Irer M^t^. rucken haben.

Fürst Christian mag sich auf mich wol verlassen, catholisch lebe und stirbe ich, die religion weißet mich aber fridt, ainigkeit und guten verstandt zwischen Christen zu erhalten und zu pflanzen, begehre auch irer gnaden so guete intention von allen meinen kräfften zu befördern, und bin nicht so einfeltig, daß ich erlichen und verständigen leuthen nicht trauen solle. Wäre ich dieser condition: wurde ich an diesem orth, wo ich mich befinde, mich nicht aufhalten können. Dann wer kundte mit Irer M. in der welt sicherlich tractiren, wann dieselben niemandts trauen wollten? Wo verstandt und aufrechtes gemüeth ist, fallet daß mißtrauen billich. Bitte also den herrn, Er wölle fürst Christian von meinetwegen undterdienstlich gruessen und vermahnen, dieselben wolten in dieser materia und irer intention deß fridens beständig verharren und fortfahren.

Betreff: herrn churfürstens zu Heidelberg avisen der römischen cron halber, so lasset man bey unß aller orthen die casettenschreiber und pasquillanten an seinem orth, haltet dergleichen sachen für einen flug, machet weder resolutionen noch consultationen, weniger ainige veränderung oder gedanken darauf, weil die casettenschreiber und discurrenten gemainiglich malitiosi und mehreren thails schlechte leuth und vocationer seindt, so ire discurs und opiniones in der lufft verwerffen, lärmen blaßen, mißtrauen machen und waß sie im herzen wünschen, dasselbe spargiren. Verständige leuth, welche sich in substantialibus fundiren, achten und fragen nicht nach dergleichen geschwäz, discursen und figmentis, sondern bleiben bey dem fundament rechter vernunft und billichkeit, seindt fürsichtig und auf alle fähl beraittet. Mir hat herr marggrave Joachim Ernst auch zeittungen communicirt, und habe ich bishero befunden, daß man sich im reich mit dergleichen zeittungen sehr delectiret, ja darauf ganze resolutiones machet, welche alßdann aber zu wasser werden oder großem spott und schaden geraichen; nuzen auch zue nichts anderst, als das man solche loße pueben und zeittungsfingirer noch mehr animirt, grösseren lugen nachzudenken und zu spargiren, weil sie sehen, das ire flüegende discurs erlichen und verlübter leuth räth und guetachten offtmalen fürgesezet werden. Hätte ich diß mittels mich wöllen gebrauchen und durch den weg gehen, was wollte ich nicht bey denen, so diesen zeittungen glauben, für turbas moviert haben? Aber erliche und vernünfftige leuth müessen ir fundament nicht auf zeittungen sezen. Welches ich dem herrn hiemit zueschreiben und uns göttliche gnaden bevelhen wöllen.

Dat. Wien, 22. Mai 1615.

Des herrn guettwilliger

M. Khlesl.

48.

1615 Mai 23. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an den herrn bischoffen zu Wien: Wie Fürst Christians reis und die tractation zu Insprugg abgelaufen, davon hab ich keine nachrichtung. Durch die zusammenkunft der Kays. M. und der Churfürsten im reich wird gemeinem wesen ex fundamento nicht abgeholfen, sondern Erzherzog Maximilian soll pro commissario und von beiden theilen ein ausschuß von gewissen stenden deputirt werden. Gibt daneben zu bedenken, daß die Catholischen zu der von dem Bischof gemelten ablehnung einer haubtcommission keine ursache haben, da sie bei weiterem verzug der sache nichts zu gewinnen, aber wol in erwegung, daß auf der ainen seiten der religionsfriden vil anderst dann von inen verstanden wird, zu verlieren haben.

49.

1615 Juni 6. Haunsheim.

Hochwürdigster Fürst.

E. f. Gnaden seyn meine underthenige und ganz willigste dienste jederzeit zuvor. Gnediger herr. Dieselbe habe ich der gegen fürst Christian beschehene cumunication Ires schreibens untherthenig erwidert und lege die darauf erfolgte antwort hiebei E. f. Gnaden originaliter bei.

Von den, was hochgedachter Fürst Christian von Anhalt in Innsbruck mit erzherzog Maximilian traktirt, habe ich keine nachrichtigung.

Zeit wäre es, die sachen würden gütlich verglichen und das mißtrauen aller orten aufgehebt, es geschehe auf was weis oder weg es immer wölle. Wann ich bei E. f. Gnaden persönlich sein khundte, wollte ich derselben noch solche motive anzeigen, warumb es ratsam wär, auch von anderen ständen und beiden theilen ein deputation dazu zu begehren, daß E. f. Gnaden mir verhoffentlich beifallen wurden. Fürst Christian ist vernünftig und arbeitsam und ein herr, der weit sieht. Wollen E. f. Gnaden ihm selbst antworten oder mir gnädig anbefehlen, was ich ihm schreiben soll, so stehet es in dero Gnaden gelegenheit.

Ich bin stets übel auff und dennoch in den Hemmerlischen sachen in aller arbeit, die machen wir wegen weitschweifigceit des fürsetzlich ganz confundirten werkhs nach verfließung so vieler jahr in mangel der schriften und der raitungen übermäßig große mühe. Es soll mir aber aus allen und jeden punkten also geantwortet und begegnet werden, daß männiglich dieses zanksüchtigen calumnianten impudentia handtgreiflich wird erkennen.

Alsdann will ich sehen, was darauf erfolgen wird. Dann ich durch den mir bei einer offenen reichsversamblung begegnenden affronto und despect biß in die seel offendirt. Da auch dieser modus aufkommen und diesem sycophanten die impudentia hingegen sollte, würde einem jeden kaiserlichen minister von leichtfertigen ehrendieben dergleichen schimpf begegnen kunden. E. f. Gnaden schreib ich dieses ex justo calore und auß dem zu Im mir bekhannten synceritet habenden unterthenigen vertrauen, zumal weilen derselben mein treu geleistete dienst vor andern bekhannt

sein. Befihl damit E. f. Gnaden mich underthänigst und dieselbe dem schutz des allerhöchsten.

1615, Juni 6. Haunsheim.

E. f. Gnaden undertheniger

Zach. Geizkofler.

50.

1615 Mai 30. Amberg.

Meinen gnädigen gruß zuvor, Gestrenger und vester, lieber besonderer. Mihr ist sein schreiben vom 13. may gestrigen abends durch einen eigenen potten von Nürnberg zugeschickt worden, und dieweil die materia mir, wie billig annemblich, als hab ich demselben hiemit förderlichst dank sagen wollen, mit vermeldung, wie daß mir die communicierte punkte deß herrn bischoffs zu Wien meine person betreffent, daß ich dero orth in so gutem concept, gar nicht, wie der herr meint, zu einiger übernemung, sondern vilmehr zur ahnraitzung fernerer continuation gereichen sollen.

Ich hab jeder zeit wie noch den herrn bischoff hoch aestimirt und obwohl die Türggen unsere erbfeind und barbari, so sindt sie doch quod ad sensum communem scharfsinnig und haben oftmals recta et sana iudicia, so ich auch aus diesem abnemme, daß die letztere türkhische pottschaft mit niemandts lieber, als mit ermeltem herrn bischoff zu tractiren begehrt. Ich hab es nicht allein dem ertzherzog, sondern auch an anderen gebührenden orten gesagt und ausgeführt, daß wir im reich sowohl bei Evangelischen als Catholischen durch niemand besser als jetzo und ins künftig zu gehen und uns zu behelfen, als durch ermelten herrn, dessen experienz, dexteritet und admirabile iudicium außer aller passion billig zu venerieren.

Wollen wir auch nochmals bei composition und anderen vergleichungsmitteln etwas guetes in politicis et publicis erwarten, so werden wir diesen herrlichen mann dabei haben müssen. Ermelten herrn bischoff bitt ich, von mir hinwiederum gantz freundtlich zu grüessen, mit versicherung, daß ich mich desselben zusage und vertröstung dessen approggio halber gäntzlich verlassen will und nicht allein trauen, sondern selbst um ahnleitung sollicitieren und bitten, ja auch noch weiter demselben mit nützlicher folg allso mich bequemen, das, wo man nicht allerdings mit mir zufrieden sein kahn, doch zum wenigsten keine klag über mich haben wirdt.

Ich habe gäntzlich vermeint, wie auch noch, Ihm würde von Haidelberg auß von meiner verrichtung in Insprugg etwas notification in specie widerfahren sein, derentwegen ich solche materiam nach meiner wiederkunft silentio praeteriert und Ihm des Rellingers halber damals etwas zugeschrieben. Ich befinde aber, daß die sach darumben etwas in verlängerung kommen, dieweilen Churpfalz auf der einen seite der Unirten gutachten über meine relation gewärtig und auf der anderen seite auf die zusammenkunft Kais. M. mit den herrn churfürsten etlicher maßen gezihlet, an etlichen orthen aber auf neue conditiones, die ein thail dem andern vor dem compositionstag proponieren soll, speculiert wirdt, welch letztere intention ich re ipsa für eine gänzliche zerschlagung der sache, wo man derselben nachhengen soll, halte. Bei den andern aber daß periculum morae wohl observirt und bedacht werden muß, daß nunmehr dermaleinst aus der sache

gekommen und ein endt gemacht werden müsse, auß befahrung, daß alle glänzende nova emergentia gar leichtlich den statum unseres vatterlandes in vorige confusion setzen können. Denn obwohl etlich massen zuzulassen, daß in collatione der vorigen jahr anjetzo gar ein anderer facies rerum als damals zu befinden, in ansehung der mildterung des leidigen mißtrauens so durch die zusammenkunft Chur-Maintz und Pfaltz, vergleichung zwischen Chur-Pfaltz und Speyer, verhoffter accomodation deß Jülichschen wesens und daß die pericula aus Italien fast eine crisin erlangt, nachgelassen und remittiert, in weitterer betrachtung der arme gemeine mann und unterthan, so des trüben wetters sich am meisten zu befahren gehabt und in ängstigen sorgen gestanden, anjetzo Gott zu danken und sich zu freyen, daß es so arg nicht sein kahn, dieweil beider theil gemüeter etwas baß als zuvor, zusammen kommen und zu einem vertraulichen wesen einen guten ahnfang gemacht, desselben armen völkleins gebet, thränen und weiterer wunsch, verhoffentlich noch ferneres durch die wolkhen dringen werde. Jedoch so ist es altera parte mehr dann zu gewiß, daß es noch täglich ahn anraitzern und anhetzern keineswegs mangelt, welches vornemblich diejenigen inne werden, die daß übel und daß man nicht unversehens gegen einander armiert, zurück halten werden.

Mihr gibts die natur, daß dasjenige, somit gewallt zugee, nicht beständig sein kahn, sondern nachlassen muß, cum nullum violentum diuturnum, wann dann hiezu die geringste occasion mit einfällt, so befinde ich nicht allein faciem rerum in pristinum statum conversam, sondern daß letztere ärger als das erste, wir dann die Jülchische sache sowohl als die Italienische unruhe keines wegs gestillet und sich leichtlich über nacht dasjenige zutragen kahn, was sonsten, wann man die sache hauptsächlich und aus dem fundament componiert, in 50 und 60 jahren nicht zu gewarten were.

Die zusammenkunft der Kais. Mst. hätte eine gute mainung, wann nur die negotia darnach beschaffen. Ich befürchte aber diejenige inconvenientia, so wir mit einander zu Augsburg conferiert, und daß wir noch nicht genugsam zu einem solchen nützlichen conventu praeparatoria gemacht. Was hatt der conventus zu Prag bei voriger K. M. gefruchtet, als daß in effectu nichts ausgerichtet, viel vergebenlich unkosten gemacht, nachtheilig davon discurriert und gleichsamb ein mißvernehmen causiert zwischen K. M. und den damaligen anwesenden gliedern des gantzen collegii, darumb ich, wann es die notdurft erfordert, von voriger K. M. memorialia, instructiones und acta nach notdurft vorzulegen. Es ist aber die materia von solcher importanz, daß wann sie diejenigen allein angreifen, denen es zu heben, zu schwer fallen, auch vielleicht nicht genugsam zustehen möchte, so ist nichts gewissers, dann daß dieser große und gantz beschwerliche stein nachmals sich desto übler wird weltzen lassen. Ich habe Pfaltz in dieser materia dahin gerathen, hierauß mit Chur-Maintz und Speyers Liebden sich entweder in der persohn oder durch vertraute abordnung umbständig zu expectorieren und unterreden zu lassen, verhoffendt, es werde solches alles im werkh sein. Nunmehr komb ich wiederumb auf unsern herrn bischoff, daß derselbe den mit Pfalz und Speyer getroffenen accordo approbiert, hör ich zwar gern, allein muß ich noch dieses darbei erinnern, wofern man mich den unsrigen selbst nicht verdächtig machen will, daß es am

besten sein wirdt, dise approbationes und recommendationes durchaus einzustellen, dann unser saeculum, so an dem mißtrauen laborirt, pecciert ex altera parte in nimia credulitate. Intelligenti satis.

So bitt ich auch, man wolle mich mit ferneren commissionibus unverworren lassen, dann dieses eben das rechte mittel, mich in obengedachte inconvenientia zu praecipitieren, da ich doch auf solche weiß wenig oder gar nichts nützen könne.

Bitt Ihn deshalben, data occassione es bei wohlvermelten herrn bischoff zu gedenken und vorkommen zu helfen. Ich bin des erbietens, so lang mir der Allmechtige noch gnad verleiht, auf die sache in generali et particulary ein getreues, sorgsames und wachsames aug zu haben, und da ich eine einzige occassion werde erspüren können, so will ich ultra derselben dem herrn bischoff vertrauliche meldung thuen, und wann ich nur sehe, daß ich etwas rechtschaffenes, so dem vatterland zu diensten gereichen mag, zu verrichten getraue, mich weder den laboribus, insidiis noch periculis entziehen.

Daß der herr auch gedenkt, es habe herr bischoff erinnert, wie den gazettin nicht zu trauen, so habe ich noch eine weitere deduction dieser materia aus der antwort des markgrafen von Onolzbach vernommen und bin mit solcher antwort ganz einig und sehr wohl zufrieden, daß man sich durch rumores und zeittungsschreiber nicht irren zu lassen. Mich für meine person verdriest nicht, wann ich zeit hab, auch die gazetten zu lesen, verdriesen sollte mich aber, wenn ich denselben glauben zustellte; die materi aber wegen des Pfalz-Churfürsten electionis ist nicht von bloßen gazetten herkommen, jedoch die wahrheit zu bekennen, so ist die unbedachtsamkeit und das orgoglio unseres England, damit sie auch die spanische nation zu betreffen unterstehen, hieran nit wenig schuldig, dannenhero auch solches ad aures Moguntini kommen und derenthalber notwendig von Pfaltz abgelehnt werden müssten. Dann solche inhaerentia keinen guten affectum reciprocum verursachen können.

Ich versehe mich Pfaltz heraufkunft zu anfang künftiges monats, weiß nicht, wie unserer prinzessin so sonsten großen lust herufhatt, diese rauhe landesart anstehen möchte. Ich verhoff dieselben werden nunmehr wiederum ein löbliche exempel von der kaiserin nehmen, und auch wiederum von dero granidanza schreiben lassen.

Was aus Frankreich kommen, habe ich zugleich mit beilegen wollen, und sein etliche starke erinnerungen bei demselben zu finden, so allerhand nachdenkens auf sich. Welches ich also dem herrn zur wiederantwort nicht vorhalten mögen, denselben damit der göttlichen protection zu aller wohlfarth treulich befehlend.

Datum Amberg, den 30. Mai 1615.

Votre tres affectionné ami
Christian, Fürst von Anhalt.

51.

1615 Juni 27 Wien.

Edler, gestrenger, sonders mein vertrauter herr und freundt.

Was er mir von eigner handt, den 6. dieß vertraulich zuschreibt, und fürst Christians von Anhalt schreiben originaliter communicirt, habe ich

mit mehreren verstanden, bedankhe mich dieser vertraulichkeit nicht wenig, wie mich denn dieser tagen wolberürter herr von Anhalt selbst auch mit einem sehr höflichen und fürstlichen brieflein gewürdigt hat. Wollte wünschen, die gelegenheit wäre bei mir also, wie daß gemüeth und der willen beschaffen. So wurde das ganze H. Reich erfahren, wie aufrecht, treuherzig, auch friden und ainigkeit zum besten ich es von ganzer meiner seelen vermeine und I. Gnad viel mehreres in irer so guten opinion confirmirt werden. Wie ich dann mit Gott und meinem gewissen bezeuge, daß ich die gelegenheit aller orthen bißhero gesucht, die mir aber wol auch von denen, welche mich dazu vermahnen sollen, abgeschnitten worden.

Nun ich aber siehe, daß sowohl Speyer als Anhalt ein so tapferes gemüt und eyfer gefaßet, will ich mich gleichesfalls mit ganzem herzen bei inen finden lassen, auch meines theils tag und nacht alles daß befördern, was sie für guet, nützlich und notwendig halten werden; dazu ich mein ainfalt jederzeit gern eröffnen will, darauf mag sich fürst zu Anhalt wol verlassen.

Die gegen meine person gebrauchte höflichkeiten will ich nicht verantworten, weil ich mich viel anderst erkenne und allezeit erfreue, wenn ich mit solchen herren tractire, von denen ich niemalen ohne frucht und gute instruction gelassen würde.

Die churfürstliche zusammenkunft mit Ihr. K. May. habe ich zu keinem andern ende bißhero gemeint und verstanden, als daß Ihre K. M., etliche Ihrer personen über des h. Reichsnotdurften, so eigentlich dahin gehören, mit denselben als ihren allergeheimsten räthen zu communiciren und zu tractiren hätten.

Solle aber dergleichen, wie dero herr andeutet, was fürfallen, bin ich nochmalen der mainung, daß man sich allda de modo interpositionis oder was für mittel finden, ein solches großes werkh zu heben und zu präpariren, discurriren kundte. Dann wurden die häupter, darauf das reich fundirt, mit einander eins: So könnte man die fürnehmsten glieder viel leichter persuadieren, im fall es anders zu diesem termino kommen solle, denn einmal dergleichen zusammenkunft, die geschehe wie sie wölle, freundschaft, vertraulichkeit und gutes gemüeth und geblüet machet. Wir aber, die wir eines herzens, nämlich die gemüther zusammen zu bringen, würden alsdann bei einem solchen convent gleichfalls keine gelegenheit versäumen, unsere verglichenen intentiones allenthalben zu befördern, damit alsdann das h. r. reich in das beste vertrauen gelangen, I. K. M. autorität, und letztlich der religion: und prophanfrieden ganz kräftig mechte erhalten werden. Wie nun diese intention heilig, der natur und vernunft gleichförmig: also kann kein ehrliebender und vernünftiger christ dieselbe straffen, sondern muß alle die lieben und ehren, welche dieselbe intention befördern. Warumben sollen dann Ihr K. M. des fürsten v. Anhalt treuherzigkeit nicht rühmen, auch deßwegen demselben nicht öffentlich favorisiren? Niemand kann dies Ihr. Gnaden verdenken, als der, so schlechter natur und geringes verstandts ist, diese talenta muß man ja nicht vergraben, das licht lassen leichten, gute exempel geben, und was man von Gott empfangen, wo es die notturfft erfordert, communiciren. Dann wer sich auf die affectus, opiniones und passio und nicht die rationes und vernunft fundiert, solchen ist mit keiner manier geholfen, daß er nicht alle zeit übel gedenke. Benebens

ist auch gewiß, daß die unvollkommenheit gemeiner, als die vollkommenheit ist, derowegen man vielmalen derselben succurriren und sich accomodiren mueß, damit bono praetextu auch die einfältigen gewinnen können, die mehr von dem eusserlichen, als rationibus moviert werden. Bei denen ist ja wol vonnöten, daß man nicht allezeit großes geschrey mache, sondern aliud agendo dem gemeinen wesen nützliche actus produciere und derselben imperfectiones dißimulire. Dahero fürst Christian dieses punktes halben ohne sorg sein wolle.

Die cassetten machen in der welt vill unruhe, dem ainfaltigen, welche solche für das evangelium halten, denen verständigen aber discurs, nachdenken, erwegungen, fundamenta, resolutiones, darnach sie oftmal affectiotionirt, inclinirt und passionirt sind, Mir gefallen diese casseten zum besten, so man vom kais. hof oder von Wien, Ungarn und dergleichen schreibt, die ich innen und außen wais, wann so grobe, feiste, und unglaubliche sachen, daran kein mensch gedacht, mit laufen, daraus ich schließen muß, wie die zeitung aus England, Spanien und andern sich fundiren müssen. Also ist die zeitung vom r. könig und ihrer churfürstl Gn. zu Heidelberg vielmahlen kommen, auch wohl von etlichen privatpersonen avisirt und geschrieben worden, welche es ihnen also gefallen lassen, und vielleicht auch an diesen casseten einen geschmack gehabt. Ihr K. M. aber und wir anderen sind mit höheren geschäften occupirt gewesen, alß dergleichen sachen, die in dem rath Gottes geschlossen worden, der allein häupter stellet und setzet, nachzudenken und viel davon zu discurriren. Was aber Ihr. K. M. mit ihren churfürsten, wie sich gebühret, auch zu seiner zeit ohne casseten sich vergleichen werden, das ist ordentlich und wol geschehen. deß herrn sachen betreff: kann dieselbe anderst nicht als wohl hinausgehen, do man nur auf dem geraden weg bleibet, keine abweg und passiones zulasst, und fein, offen und teutsch handelt, dessen ich mein leben lang gewohnt bin und mir allezeit die abweg zuwider gewesen. Dieses vermein ich aufrecht und will seine persohn im wenigsten in hac materia nicht perstringirt haben, sondern bin erbietig Ime allenthalben zu dienen. Damit Gott befohlen.

Wien, den 27. Juni a°. 1615.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

52.

1615 Juli 10. Haunsheim.

Z. Geizkofler an herrn bischoff Klesl: er werde dessen Schreiben v. 27. Juni demnächst in originali dem Fürsten Christian von Anhalt zuschicken, damit derselbe um so mehr ursach habe mit dem eben in der Oberpfalz weilenden Churfürsten von der Pfalz von diesen sachen zu reden. G. berichtet sodann von dem zwischen Spanien und Savoyen abgeschlossenen accord, durch den beide mächte keine große reputation erhalten. „Also werde es uns auch in Teutschland ergehen, wann wir es zu den waffen kommen lassen, und wäre besser, das wir uns durch fremde exempel warnen, als andere zu einem spiegel selbst fürstellen ließen. Für meine person kan ich tamquam maere privatus und der ich an leibs- und sinneskräfften teg-

lich sehr abnimb, wenig darbey thuen, als allein durch bewegliche ermahnung aller theile den güetlichen vergleich zu rechter zeit bei ganzer haut und aufrechten landen zu ampletiren und dadurch den gemeinen frieden zu erhalten.

Mit meinen sachen bin ich in starker arbeit, verhoff innerhalb sechs wochen zum lengsten mit Gottes hilf gar fertig zu werden, allein verursacht mir deß gegentheils gebrauchte confusion eine unsegliche mhüe, die mich bei meiner leibsschwachheit in mangel taugenlicher leut und nottwendiger schrifften umb so vil schwerer ankombt. Alßdann will ich doch ultra praejudicium meiner habenden raittungen auch umb das red und antwort geben, so ich nit schuldig, E. f. Gn. und der andern Geheimen Räth guedige assistenz zur billichkeit mich getrösten und daneben der R. K. M., u. allergn. herrn, außschlags erwarten. Thue damit E. f. Gn. mich zu beharrlichen gnaden gehorsamlich befehlen".

53.

1615 September 12. Haunsheim.

Z. Geizkofler an herrn bischoff Klesl: weil der reichstag aus allerhand verhinderung gestört werde und zu besorgen, da er schon seinen fortgang erreichen solle, daß er doch den gewünschten succeß nit erreichen würde, underdessen aber der Kays. M. beschwerungen nur wachsen und zunemmen, auch diejenige reichsständ, so in den jüngsten reichstags abschid gewilligt, an ihren anlagen und contributionen dasjenige abziehen, so sie als verschriebene hauptschuldner und bürgen für I. K. M. bezahlt haben oder noch entrichten müeßen, die Correspondirende aber gar nichts erlegen: Ob nicht eine eilende hilff bei allen craißen deß r. Reichs auf 30 simpelmonate in einem jahr und zwey terminen in den gewöhnlichen legstätten zu bezahlen, zu begeren, wie und aus was beweglichen ursachen solche anzustellen und wer derentwegen zu jedwederem craiß abzuordnen sein mechte.

54.

1615 September 26. Prag.

Edler, gestrenger, dem herrn seindt mein freuntliche dienst zuvor.

Sein schreiben, den 15 diß datiert, habe ich empfangen. Betr. sein vernünftig consilium wegen der craißtäg, kann anders nicht, als von jedwederm verständigen gut intentionirt und approbirt werden, und bin bedacht, weil. I. K. M. annuiren, dasselbe ins werkh zu richten. Was er mir wegen Dr. Hämmerles zuschreibt, will ich in gute obacht nehmen, dem herrn nicht lassen unrecht geschehen, sein ehre retten und sein gegen I. M. getreue affection mit meinen schlechten voto vergelten helffen. Denn also pflege ich denen zu thuen, welche sich zu Frankfurt wider mich gebrauchen lassen, weil mir als einen geistlichen anderst nicht gebühren will.

Mit fürst Christian begehre ich von herzen zusammen zukommen, denn so weit wir in religione discrepiren, also nahet seindt unsere herzen und

intentiones coniungiret, ob doch ein mittel gefunden werden möchte, daß mißtrauen aufzuheben. Dann wüßte ich fürst Christians mittel und I. Gnd. die meinigen, kundten wir beede bald resolvieren. Keine möglichkeit will ich nicht unterlassen, welche ich nur würde wissen, mit derselben mich zu unterreden. Wohl sihe ich, daß ein notdurfft, damit dies große werkh erstlich durch ein vier oder sechs gutherzigen personen müsse unterredet und also von beiden religionen friedfertigen discurrirt und unverfänklich tractirt werden, damit ein jeder thail bessere information und nachrichtung habe, bey den seinen dieses zu effectuiren und zu disponiren, gar nicht per modum conventus tractationis oder interpositionis; sondern wie gute freundt in einer occasion einander zu besuchen, sonsten zusammen kommen. Bey einer solchen gesellschaft möchte ich mich gerne befinden im fall fürst Christian zugegen. In warheit hat derselbe zwischen Pfalz und Speier viel gerichtet, noch aber aber mehr bei I. Churf. Gn. zu Maintz und Speier persohnen, welche ich so beständig durch etliche schreiben zum frieden geneigt befinde, daß eben die rechte zeit, wann man sich vertraulich conversando unterreden khundte.

Zwar ist dieses mein privat: und vertrauliche mainung, welche vielleicht auß effect, den ich seit Nürnberg zu fürst Christian trage, erfleußet. Und mögen Ihre K. M., als welches ir diese sachen tag und nacht hoch angelegen sein lassen, wol andere und bessere gedanken, dies werkh zu dirigiren, haben, denen ich mich billich in allem accommodire, cor enim regis in manu dei est, und mit dieser meiner vertraulichen meinung nichts demselben praeiudiciren will. Das vertrauen aber bleibt, so ich gegen fürst Christian trage, bis in den tod. Wegen des auf dem Altstetter rathaus arrestierten Wenzl Kinzky wird man vil discurriren, aber zwischen I. M. und dem Kinzky ist die wenigste controversia und I. M. mit ihm bis daher wohl zufrieden. Was bisher mit ihm geschehen, ist aus begehren aller ständ im generallandtag versammelt, fürgeloffen. Damit Gott befohlen.

Prag, 26. Sept. 1615.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

55.

1615 Oktober 3. Haunsheim.

Z. Geizkofler an herrn bischoff Klesl; er wolle seinen sohn Ferdinand wider den frechen diffamanten den Hämmerlin auf das ehest mit nothwendiger information nach Prag schicken. Bittet I. f. Gn., was die von Ir in seinem letzten schreiben gerüerten Frankfurtischen mißverständt belangt, ihn derentwegen keiner ungleichen intention gegen I. f. Gn zu verdenken. „Was E. f. Gn. wegen fürst Christians von Anhalt geschriben, will ich I. f. Gn. vertraulich communiciren. In underth. vertrauen zu melden, hat der gute herr auch anderer orten, der welt gebrauch nach, seine aemulos, darumb er umb sovil gewahrsamer gehet, damit er seiner parthey leuten nicht suspect werde, und hernach ex diffidentia, so man

gegen ihn hat, umb sovil weniger thuen könte. Volgents mit seinem guetachten solches auch an ein andern ort, als für mich selbsten per modum consilii gelangen lassen. Sonsten bin ich zwar der mainung, es möchte das wesen, wie ein bau, darein es stets regnet, noch eine weil, taliter qualiter hangen bleiben, sintemalen es unter den Ligisten und Unionisten, wie in solchen fällen propter aemulationes, competentias, diffidentias et multitudinem eorum, qui vocem in capitulo habent, anderer mehr respect halber gemainiglich geschieht, allerhand disgusti und discrepanzen abgeben solle. Es ist aber dem frommen kayser und den ständen darumb nit geholffen, kan auch in die lenge nit bestehen, weil man in höchstem mißtrauen gegen einander und sine justitia ist, und wurde unversehens, auch vielleicht tempore longe turbulentiore über den hauffen fallen.

Von des Kintzkhi verstrickhung hab ich nichts gehört, ausser was die gemaine zeittungen mit sich bringen, ist aber leichtlich zu errathen, was darüber für discurs fallen möchten.

Damit wünsch E. f. Gn. ich von Gott dem Allmächtigen alle bestendige wolfart und thue deren mich zu beharrlichen gnaden unterthänig befehlen.

56.

1615 Oktober 10. Prag.

Edler, gestrenger, sonders lieber herr. Ich hab des herrn sohn in die reichscommission einfueren wollen, hoffend, diß sey zu seinem gefallen, weil ich seinen sohn, dem vatter zu imitiren, so lang ich mich alda befinde, gelegenheit machen will.

So ansehnlich das gutachten, welches des herr wegen der craißtäg mir überschickt: so hoch verlange ich, daß mein herr der kayser mit dem credit aufkomme und seine kammer in bessere ordnung bringen möcht. Hab mit dem herrn zu Regensburg viel von dieser materia geredt. Herr Preuner ist weder zu behandeln, noch lange und bestendige raittung auf ihm zu machen. Wo aber der bestand und continuation nit ist, halt ich's verlohren mit der ganzen reformation, und dieselbe vielmehr für eine deformation.

Burgkhauß wär gut, aber daher nicht zu bewegen. So wird mit langer deliberation und consultation einer tauglichen person, wie bisher geschehen, nit geholfen. Und ist das kammerwesen nicht in einer solchen desperation, wie man vermaint, wann nur verständige, erfahrene, eyfrige und treue subjecta, welche Ihr. K. M. von herzen zu helfen begeren, vorhanden, daß nicht khundte geholfen werden. Da begehrt ich deß herrn guetachten, so auf möglichkeit gestellt wär, vil mehr aber seiner aigenen persohn, da Er schon immerzu im bett läge, oder doch seines gleichens.

Also hab ich dem herrn wegen des churfürstlichen convents, in welchem man auch de modo interpositionis vielleicht handle und also desto leichter demselben bei beiden religion erhalten kunnte, zugeschrieben, auf welches ich eine antwort gewärtig bin, damit ich nicht etwan irre.

Der general-landtag in Behaimb ist zu Ihrer M. content gar wohl ab-

gangen. Gott verleih den schluß in andern ländern gleichfalls, welchem ich uns alle befehlen thue.

Datum Prag, 10. Oktober 1615.

Des herrn guetwilliger

M. Khlesl.

57.

1615 Oktober 17. Haunshelm.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff Khlesl: überschickt sein gutachten, warum er den Kurfürstenkonvent nicht für rathsam befinde. Gegengründe: 1. Die schwebenden Differenzen im Reich betreffen die Stände insgemein, daher werden Fürsten und Städte ebensowenig wie bei Reichstagen von dem Kurfürstenkollegium bei einem solchen absonderlichen Konvent sich etwas präjudiciren lassen. 2. Die rheinischen Kurfürsten werden sich wegen des französischen und jülichschen, der Kurfürst von Brandenburg wegen des braunschweigischen Kriegswesens nicht gern weit von ihren Landen entfernen. 3. Der Winter und die unbequeme Zeit zum Reisen sind an der Hand, die Infection zeigt sich an verschiedenen Orten, Hindernisse, die die Auswahl des Ortes und der Zeit der Kurfürstenzusammenkunft noch mehr erschweren.

58.

1615 Oktober 17. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff zu Wien: entschuldigt seinen sohn Ferdinand bei Klesl, warum derselbe zu den reichscommissionen seiner jugend und unerfahrenheit halber nicht sufficient sein möchte. Bittet seine defension contra Dr. Hemmerle im Geheimen Rath praesente camerae aulae ablesen zu lassen und die commission und bestrafung des calumnianten zu beschleunigen.

59.

1615 Oktober 17. Haunsheim.

Zach. Geizkofler erstattet das von Klesl begehrte Gutachten über die Reform der kaiserlichen Hofkammer, bei welcher die von König Heinrich IV. für das französische Kammerwesen gemachten trefflichen Ordnungen zum Muster genommen werden sollen. G. entschuldigt sich wegen Nichtübernahme des ihm von Klesl angetragenen Amtes des Hofkammerpräsidenten teils mit seiner Unerfahrenheit, teils mit seiner Leibesschwachheit, die er sich in einunddreißigjährigen mühsamen Diensten für das Haus Österreich zugezogen habe. Berichtet daneben über seine erfolglosen Bemühungen, die drei ausschreibenden Reichsstädte (Straßburg, Nürnberg, Um), die Privatsachen halber am 14. d. M. in Eßlingen beisammen waren, für eine Contribution zu gewinnen.

60.

1615 Oktober 26. Haunsheim.

Hochwürdiger Fürst. E. f. Gnaden seien meine unterthenige und ganz willige dienst zuvor. Gnediger Herr.

Was dieselben mir am 26. September nechsthin wegen einer privat-

zusammenkunft und conversation von thunlichen mitteln zu reden, wie doch die mißverständnis im reich güetlich hingelegt und verglichen werden kündten, für eine vertrauliche andeutung gethan, hab ich herrn fürsten Christan von Anhalts Gn. wolmainend communiciert, und sie zugleich zu verhelffen gebeten, daß der R. K. M. unserm allergn. herrn, mit einer wol ersprießlichen contribution zu würklicher effectuirung des Türkischen friedensschlußes, und was dieselbe in mehr weg erforderlich, deßgleichen zur fürsehung der christlichen gränzen von den Correspondirenden assistirt und begegnet werden möcht. Was mir darüber für antwortt zukommen, vernehmen E. f. Gn. aus beygefügtem originaleinschuß und bin ich der mainung, er habe dasselbe die Churpfalz, ohne deren einwilligung er sich in nichten einläßt, berichtet, will auch verhoffen, man werde an selbigem ortt solchen weg nützlich und der sache fürstendig befinden und des herrn bischoff von Speyer f. Gnad. dabei gar wol leiden mögen.

Es würdt auch eben dieselbe conversation die präparatoria, deren hochgedachter fürst Christian gedenkt, bey beiden theilen zu einer hauptsächlichen handlung selbsten machen und zu der persönlichen zusammenkunft ein fueglich praetext und gelegenheit gefunden werden.

Der contribution halber verstehen E. f. Gnad. der Correspondirenden intention aus gemelter antwortt, und ist eben dasjenige, was ich vom 23. diß sowohl der R. K. M., uns. allergned. herrn, allerunterthenigst als auch E. f. Gnad. gehorsamb berichtet, nemlich, daß sie iren protestationen und dem jüngsten Regensburgischen reichsabschied zu inhaeriren sich mit einander verglichen, und wird vergebens sein, auf diesen weg in generali oder particular etwas fruchtbarlichs bey einem zu verrichten, es werde auch geschickt, wer da wölle, aber einer absonderlichen bewilligung halber möcht etwas hoffnung sein, do bei der Churpfalz der anfang gemacht, daselbst die sach recht und lauter und auf die weis angegriffen wurde, wie ich in vorgemelten meinen gutachten derwegen erinnerung gethan habe, wollte auch daran um so vil weniger zweifeln, wann sie wißen sollen, daß die vorangedeute mündliche conferenz iren fortgang gewiß erreichen würde.

Mit den craißtägen aber ließ es sich auf diese weiß, wann daß begehren auf die Regesnburgsche 30 monat gestellt wurde, aus denen jüngst allegirten bedenkhen gar nicht thun, sondern es muß auf eine neue durchgehende hilf von beiden religionsverwandten gerichtet werden. Den ersten weg aber hielt ich dieser zeit für ratsamer, damit die Catholischen nicht sagen khündten, daß sie doppelt beschwert werden, und man sich der reichshilfen verweilen sollte, das über eine zeit die craißhilf bei allen ständen gesucht würde, und gesetzt, daß man alsdann mehr nicht als 8 oder 10 monat bewilligte, so würde es doch ein ziemliches austragen und die cammer für den reichstagsuncosten um so viel weniger sorg und mühe haben. Allein bitt ich unterthenig mir nachfolgende erinnerung in ungnaden nicht zu vermerken, daß meines geringen erachtens gar nicht rathsam ist, bei begehrung des ausschreibens der craißtäg zu gedenken, daß dieser modus in solchen fällen hiebevor nutzbarlich practicirt worden sei, dann er ist der crönungs-capitulation, wie E. f. G. selbst gut wißen, nicht allerdings gemes und würden die ständ alsbald schließen, daß man daraus eine gefehrliche consequenz zu machen sucht, weil die doctores, so jetzt fast bei allen

teutschen höfen regieren, subtil, nachgrüblich und suspicios seind, dannhero das beste, man blieb in der generalitet, daß I. K. M. über angewandte vilfältige bemühung zu haltung eines fruchtbarlichen reichstages bei jetzt beschaffenen dingen nicht gelangen und derwegen, damit die gränzen ettwas erhebt und versorgt werden könden, daran dem ganzen reich sowol als ihren königreichen und landen sonderlich gelegen, zu anderen ihr wegen des reichs obliegenden unumgänglichen schweren ausgaben wider ihren willen zu diesem mittel schreiten müssen, wann auch E. f. G. der commissariorum relationes bei den vorigen craißtagen aufsuchen lassen, so werden Sie befinden, wie hoch die stand tempore aperti belli dieselbe hilf geandet.

Und eben darum ist solches anfenglich, als es von mir proponirt, von den herren räthen für unmöglich gehalten werden.

Doch submittir ich mich E. f. Gn. mehr verstendiger resolution und vergewissere Sie, daß ich und mein sohn an uns nichts ermangeln lassen werden. Da aber die sache, so in unsern mächten nicht stehen, nicht ex voto succediren, wird man uns, qui ultra fidem et diligentiam in facto alieno non obligamur, für entschuldigt halten. Und thue E. f. Gn. mich und die meinigen zu beharrlicher gnaden underthenig befehlen.

Datum Haunsheim, den 26 October a°. 1615.

E. f. Gn. unterthenigcr diener

Zach. Geizkofler.

61.

1615 Oktober 13. Amberg.

Von Gottes gnaden Christian, Fürst von Anhalt, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst.

Unsern gnedigen grueß zuvor, Gestrenger und vester, lieber, besonderer.

Demselben können wir hiermit nit verhalten, daß uns sein schreiben vom 26. Sept. jüngsthin, eher nit, als den 7. Okt. allhier eingeliefert worden, welches wir auch gern alsobald hätten beantwortet, wann wir daran auch nit unserer geliebten gemahlin sorglicher indisposition und allerhand verhindernußen halber wären aufgehalten worden. Thun aber uns zuförderst für gehabte bemühung und fleißige advis gegen Euch in gnaden bedanken, und lassen denselben wissen, daß ob Er wohl auf ein anderes an uns in neulichkeit abgegangenes schreiben sich referirt, dannoch uns seither d. 30. Juni nächsthin von Ihm anders nichts zukommen als ob gemeltes letzteres, welches substanz wir fürnehmlich auf diesen zweien punkten beruhend erachtet. Erstlich wegen befürderung einer unterredung mit dem herrn bischoff zu Wien, anderes theils wegen einer contribution, und bezaigung der correspondirenden gegen die R. K. M. Welche punkten dann alle beide wir der beschaffenheit befinden, daß wir dieselbe ohne ferneren bescheids erholung nicht wohl können beantworten: dennoch aber ließen wir uns vermöge unter uns hergebrachten offenherzigkeit und freiheit bedunken, das solche unterredung mit anderer als unserer persohn zuordnung besser und füglicher anzustellen. Im fall aber von Chur-Pfaltz uns etwas sollte aufgetragen werden, hätten wir uns unserer schuldigkeit und gegen dem herrn bischoff tragenden sonderlichen affection dabei billig

zu erinnern, dabei wir dann sonderlich Euch unadvisirt nit zulaßen, welcher gestalt uns hiebevor vorkommen, daß der herr bischoff verwichenen sommer ihnen fürgenommen gehabt, den sauerbronnen bei Eger zu besuchen, auf welchen fall dann wir, als ein nachbar, für unsere person nicht unterlassen wollen, unsere freundschaft und dienst ihnen in der person zu praesentiren, in gänzlicher unzweiflicher meinung, es wurde solches weder Chur-Pfalz noch jemand anders der Correspondirenden zuwider gewesen sein, und wären auf solche gelegenheit zu erwarten gewesen, was sich dabei für allerhand gute materia hette können an die hand geben. Wiewol wir der vorschläge und mittel halben also gesinnet, daß wir viemehr bereit, dieselbe anzuhören, als zu proponiren, sintemahl wir in so beschaffenem morbido corpore wenig remedia, außerhalb was die einzige quies sein möchte, befinden. Da aber je ein nützliche conferenz anzustellen, die mit frucht und effect ablaufen sollte, müssen unseres erachtens zuvor mehr praeparatoria zur hand gebracht werden, und weil ohne zweifel der herr bischoff, inmaßen nun mehr das geschrei fast ganz erloschen, dies jahr nicht mehr gen Eger kommen wird, so hätte man auf unser privat abboccament so bald um desto weniger rechnung zu machen: in dem übrigen, was wol ermelten herrn bischoffs person antrifft, verbleibt es noch gänzlich dabei was wir vergangenen may an Euch deßwegen gelangen lassen.

Betreffend nun den andern punkten, wurde derselbe auf fleißiger unterbawung beruhen, wollten jedoch Euch ferneres, so viel die Correspondirenden angeht, nicht bergen, daß wir bisher bei denselben anders nichts können vermerken, alls daß sie allerdings resolvirt, bei dem zu Regensburg genommenen schluß, bis auf d. K. M. ferner gnädigst vertröstete erklärung und fortsetzung des compositionstages zu verbleiben: In fernerer hoffnung, daß höchst gedachte I. K. M. nit so große ursach haben würden, deßwegen in die ständ des h. Reichs zu dringen, in ansehung daß deroselben von der bewilligten Böhmischen contribution eine so stattliche anticipation, in die 800.000 Thlr. sich erstreckend, bewilligt und gestattet worden. Weil aber dieser punkt, wie oben gedacht, neben anderen insgesamt zu resolviren, so will uns in particulari hierin weiter zugehen, nicht gebühren, und haben demselben dieses auf sein schreiben zu antworten nicht wollen umgehen. Bleiben Ihm, neben entpfehlung göttlicher beschirmung, mit gnedigem guten willen jeder zeit wol beygethan

Datum Amberg, den 17. Okt. a°. 1615.

Christian Fürst zu Anhalt.

62.

1615 Dezember 24. Haunsheim.

Hochwürdiger Fürst, Gnediger herr, E. f. Gnaden wünsche ich von Gott dem Allmechtigen in diesem nechst angehenden und vilen folgenden Neuen jahren bestendige gesundheit des leibs, langes leben, glückh, heil segen und alle wolfahrt, und erbiett mich zu derselben angenemmen und gefälligen diensten unterthenig, bereitwillig und beflißen.

Aus E. f. Gn. gnedigem befehl hatt der R. K. M., unseres allergned. herrn, Hofkammer-Secretarius herr Matthias Arnoldinus des kammerwesens

halber etwas bei uns angebracht, daraus ich zuvorderst dero gutte von mir habende opinion, daß ich unangesehen meiner obligenden schwachheit, einem solchen morbido corpori, daran so viel fürtreffliche medici gleichsamb desperirt, ettlichermaßen helfen khünt, ganz erfreulich vernommen. Neben dem aber meine insufficienz niemand beßer alls mir selbsten bekannt (zudem sich das kammerwesen in denen 13. jahren, in welchen ich solchem nicht beigewohnt, ganz verkehrt), so hab ich gedachtem Arnoldino solche ursachen, warumben ich mich der zeit nicht resolviren kunde, angezeigt, die verhoffentlich E. f. Gnaden selbst nit anders dann erheblich, erbar, rechtmeßig und billich befinden und halten werden.

Von dem gemeinen wesen mag ich schier nichts mehr melden, der Braunschweigische krieg gewinnt ex parte des übel verführten herzogen einen ausschlag, uti alia inconsiderate suscepta bella, Und bey den Hansen Stätten, wie es bey denen pflegt zu geschehen, so aus noht und desperation die extrema tentirn, wird man mit mandatis oder proceßen etwaß wider sie fürnemmen, so gehet es als mitt Basel und Schafhausen in similibus plane terminis, wie sich diese darumb gar zu den Schweizern geschlagen, daß sie sich genzlich zu den Staaden begeben möchten.

So wollt ich niemand versichern, daß sich bei erzaigender gelegenheit nicht das dritte corpus, nemblich die Union mit ihnen conjungirten, darzu möchte die statt Friedberg leichtlich ein ursach geben, bey der sich der herr churfürst Pfalzgraf ratione der vicariatshandlung interessirt macht, und soll sich einer haben vernemen lassen: Jactam esse in illo casu aleam. Geschieht das, so werden E. f. Gnaden erfahren, was dieses werk in kürze für ein incrementum theils per amore (mare), theils per forza, zu großer schmelerung des reichs gewinnen würde. Ich wais, was ettliche sagen werden, Faciendam esse justitiam et si periret mundus, Entgegen praetendiren die andern auch iustitiam, doch unpartheyisch und haben die Friedberger ihre justification durch offenen truckh publicirt.

So kann niemandt leugnen, daß wir dißer zeitt nicht aller orten in procellosa tempestate seyen, warumben wollen wir dann nicht trachten, in portu still und sicher zu verbleiben, biß das wetter furüber oder ettwas nachgelassen, sondern uns decimis fluctibus cum periculo naufragii freiwillig committirn?

Der mechtige kaiser Carl V. hatt nach außweisung der reichsabschied ad conservandam quietem oftermalen die kammergerichtliche iurisdiction in gewissen fällen gar suspendirt, und wir wollen bey mangelnden kräfften (und nicht allein kein vorraht, sondern auch die continuation nicht vorhanden ist) und weit andern umbstenden in privatsachen, bei welchen kein periculum morae ist und die die hochlöblichsten kaiser Ferdinand und Maximilian ohne das gar von sich und ihrem hof weggeschoben hetten, nitt etwas temporisiren, do man doch darbei an statt der mit wortten fürgebenden authoritet dieselben in effectu verkleinert, wie mit Donauwördt, Embden, der grafschaft Ostfrießland, Aachen und jetzt mit Braunschweig zu sehen ist.

Dabei E. f. Gn. Ihrem hocherleuchten verstand nach gnedig erwegen wollen, was es der zeitt mit unserem frommen hochlöblichsten kaiser und unserm milten herrn von Österreich, da die 3 herrn gebrüder ohn erben, keine succession oder designation in dem königreich oder dem kaiser-

thumb stabilirt, da der Türggische friden der Hungarn halber noch zweifenlich und die Venediger des erzherzogs Ferdinand land mit offenem krieg anfallen, desgleichen wie die land ausgesogen und verarmt und wie die humores in denselben sonsten beschaffen sein möchten. Dannenhero ich gar nicht recht rathen kan, daß man die jetzige krankheit im reich violentis et intempestivis remediis, sondern allein quiete curiren solle, solche ruhe zu erlangen, wißt ich kein besseres mittel alls so E. f. Gn. vor diesem selbst gnedig fürgeschlagen, nemlich eine privatzusammenkunft Ihrer persohn, herrn bischoffens von Speyr, herrn fürst Christians von Anhalt und ettlicher anderer fridherziger patrioten de mediis opportunis et remediis guttherzig zu conversiren und hernach darüber publico nomine ein consultation anzustellen, also ist es vor diesem inn- und außer des reichs in gleichmeßigen zuständen gehalten und salutari eventu practicirt worden, Und daß es zeittlich und unangestelt geschehe, weil die mora nur ungelegenheit und schaden, aber keine erleichterung oder nuz bringen khan. Ist auch zu besorgen, es werden sonsten die ständt sich bey solcher beschaffenheit und tribulierendem friden schwerlich zu einnicher contribution verstehen wollen.

Dieses, gnediger fürst und herr, melde gegen E. f. Gnaden ich in unterthenigem vertrauen, weil ich weiß, daß Sie Ir dieses werkh sorgfeltig angelegen sein lassen, in der zeitt, do sie ad praesentem vitae conditionem et statum berufen worden seindt, vil erfahren, do sie zuvor einer andern mainung möchten gewest sein, Und laßen sich die regiment so wenig als die wellen auf dem m,er zwingen, sondern haben, wie der menschen leben, ihren anfang, wachsen zunemmen, statum, decrementum et interitum und ein jedes seinen periodum (Gott geb, daß wir denselben nicht acceleriren und halt, daß unserm frommen herrn mehr die leuth alls die mittel mangeln).

Mit untertheniger bitt E. f. Gnad wollen es nicht dahin verstehen, daß meine mainung seye, anderer leuth actiones zu syndiciren oder denen maß und ordnung fürzuschreiben, sondern daß ich meine affection, lieb, treu und eifer gegen der R. K. M. und zu erhaltung des lieben fridens dardurch habe erweisen wollen. Ist nun ettwas darinnen, so zu solchem end oder sonsten zur nachrichtung dienstlich, hab ich mich dessen unterthenig und höchlich zu erfreuen, wo nicht, wird doch E. f. Gnaden die gutte intention Ihr gnedig belieben lassen. Deren ich mich zu beharrlichen gnaden unterthenig befehlen thue.

Haunsheim, den 24. Dezembris anno 1615.

E. f. Gn. untertheniger diener

Z. Geizkofler.

Postscriptum vom 26. December 1615.

De publicis mag ich nit vil melden, weil mir dieselben außer, was die gemeine zeittungen mit sich bringen, wenig bewußt. Es scheint aber, es wolle das feuer aller enden außgehen, welches, da es überhand nehmen soll, nach erlittenem großen schaden dennoch zu löschen sein wird, so der gr . . . . und übel verführte herzog von Braunschweig anjetzo wol inne wird.

Damit thue E. f. D. ich mich zu beharrlichen gnaden underthenig befehlen.

Datum Haunsheim, den 26. December 1615.

63.

1616 März 13. Haunsheim.

Hochwürdiger Fürst.

E. F. Gnaden seyen meine underthenige gehorsam und ganz willige dienst zuvor.

Gnediger herr.

Mein son Ferdinand, so wegen der bis auf den 20. diß verschobenen Württembergischen kindtstauf noch zu Stuttgart ist, hat mir E. f. Gn. im erzaigte vilfeltige gnaden und in meinen sachen zu billigkheit angebottene gnedige befürderung zum höchsten gerüembt. Derenwegen wir beide ursach haben, E. f. G. underthenigst zu danken, so wir auch in allen occasionen nach eußerstem vermögen im werkh erzaigen wollen mit undertheniger bitt, sie wöllen es nochmalen dahin dirigiren helffen, damit die an die f. D. erzherz. Maximilian zu Österreich und die statt Nürnberg in Hemmerlischen sachen außgefertigte, aber meines wissens noch nicht gelieferte commission schleinigen fortgang nehme, wie ich nichts als eine unpartheyische erörterung und die bestrafung deß unrecht befundenen begere.

In publicis weiß ich nit vil zu schreiben, allein communicire ich E. f. Gn. hiebei zu etwas nachrichtung einen extract auß einem schreiben von Heidelberg und werd ich weitleufig berichtet, daß die Unirten zwischen Ostern und Pfingsten alt. cal. einen Unionstag halten sollen, die zeit und der ort soll aber noch nicht bestimbt sein. Damit thue E. f. Gn. ich mich und die meinigen zu gnaden befehlen.

E. F. Gn. undertheniger diener

Zacharias Geizkofler.

P. Scr. Wie der obrist Lucan abgeferttigt worden, wird I. f. Gn. villeicht allberait wißen. Einmal gehen die relationes insgemein dahin, daß propter Caesaris postulatum die Correspondirenden werden zusammenkommen und unanimiter einen schluß fassen möchten, denn was per directum auf den reichstägen nit zu erhalten gewest. das wird per indirectum auf craißtagen vil weniger geschehen. (Man muß mit uns teutsch und rund pactieren oder es ist wahrlich alles umbsonst, das ambidextriren und vertröstungen, die ohne effect sein, werden das mißtrauen stärkhen und das übel ärger machen). So seh ich nit, wie der incertus eventus der craißtag imperatori reputirlich sein kunde, wer also bößer, sie underbleiben rebus sic stantibus. Hingegen versichere ich E. f. Gn., da I. K. M. die Correspondirenden sambtlich einer milterung der gravamina praesertim in aula assecuriren und der übrigen halber es auf freundtliche underredung möchten lassen werden, daß mit einer ergiebigen hülf Ir. M. an die hand gegangen werde, bevorab, da die sachen durch anmuetige commissarios tractirt wird. Ex mora autem solum negotium redditur difficilius, und es ist nichts anderes dann disparation zu besorgen. Y semper cum notabile inclyta domus Austriacae conjuncta erit.

64.

1616 März 16. Haunsheim.

Zach. Geizkofler gratulirt dem Herrn Bischof wegen deß erlangten Cardinalats und wünscht zugleich, daß es I. f. Hochw. gelingen möge, Deutschland aus seinen jetzigen Bedrängnissen zum Zustand der Ruhe und des Friedens zu führen.

65.

1616 Juli 9. Prag.

Meinen freundlichen gruß und günstigen willen zuvor. Edler, gestrenger, lieber herr und freund.

Sein vom 1. Juni datirtes gratulationsschreiben habe ich empfangen und darauß seine affection zu sondern meinem kontent verstanden. Wie mir diese dignität unversehens und unverdient aufgetragen worden, weiß männiglich. Weil es aber also sein müssen, befiehl ichs Gott, und versichere Ihm dessen, daß ich sein alter freundt verbleibe, auch Ihm freundschaft zu erzeigen, keine gelegenheit werde versäumen wollen.

Das gemeine wesen betr. bin ich dermaßen obligiert, daß ich mich nicht einen nadelspitz von meinen vorigen consiliis verändert, sondern vielmehr ursach habe, dieselben zu continuieren, damit männiglich sehe, daß ich in meinen sachen allweg der substanz nachgegangen und meine intentiones nicht auf die dignitates und äußerlichen sachen, sondern auf die wahrheit gestellt, wie ich nämlich meine consilia dahin richten kundte, damit man dermaleinst zur alten vertraulichkeit und besserem verstand in teutscher nation gelangen kundte.

Welche consilia also beschaffen, daß Ihre päpstl. Heiligkeit publico testimonio dieselben approbieren wöllen, als welche gar wohl verstehen, daß die catholische religion bei zertrenntem imperio, mißverstand und unvertraulichkeit weder bestehen noch aufnehmen, weniger die politia erhalten werden kann. Wo man mir nun gleiche wag halten wird, ist man versichert, daß ichs teutsch, erbar, aufrecht und redlich vermeine. Es wird draußen im reich viel diskurs abgeben und viel die rote farb irren, daß muß ich passieren lassen, und gedenken, daß diese schlechte iuditia haben müssen, so von der farb, kleidung und stand die qualitates et partes animi iudicieren, auch dise verworfenen ingenia sein müssen, so deswegen die wahrheit, gewissen und wissen verändern wollten, dahero dann dergleichen dignität weder jurament, und außer voriger vokation obligo auf sich tragt. Ich laß reden, wer will. Exitus acta probabit. Welches ich Ihm also ausführlich und vertraulich zuschreibe, damit er männiglich, im fall was ungleiches von mir sollte geredet oder vermutet werden, dessen versichern kundte, daß wie mein religion und gewissen eben die sein, wie zuvor, also bleiben auch meine consilia und intentiones zu frieden, ainigkait und gutem verstand moderiert wie zuvor. Damit Gott befohlen.

Datum Prag, den 9. Juliy anno 1616.

Des herrn guetwilliger

Cardinalis Khleselius.

66.

1616 August 2. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn cardinal Klesl: versichert, daß er der ihm von seiner Hochfürst. Gnaden erzeigten fortgesetzten affektion mit der schuldigen devotion correspondiren wolle. Das in publicis so weit eingewurzelte mißtrauen könne wohl nur dadurch wieder exstirpirt werden, daß man sich allerseits der ausländischen nationen und deren auf den ruin Deutschlands abgesehenen praktiken entschlägt und die alte deutsche redlichkeit, i. e. constantia dictorum factorumque, wieder aufweckt.

67.

1616 Januar 3. Haunsheim.

Zach. Geizkofler an herrn bischoff Klesl: bedankt sich für die große gnade, affection und befürderung seiner sachen contra Hemmerle, die Klesl im und seinem sohn Ferdinand erwiesen. „Wie es dieser zeit in der welt allenthalben stehet, wißen E. f. Gn. alls die ad clavium reipublica sitzen, zum bößten. Meine bedenkhen haben Sie mündlich und aus underschiedlichen schreiben vernommen, die fundir ich auf keine passiones, noch allein auf das, was sein solle, sondern auf die possibilitet, auf die zeitt und leuft und auf das, was sich sine maiori metu et periculo effectuiren läßt, und wollte, daß wir uns die vernunft, auch die frembde und aigene exempel dahin weißen und bewegen ließen, bey ganzer haut und aufrechten landen die strittigkaiten im reich mit solchen conditionen zu vergleichen, die villeicht dem iezt repugnirenden theil hernacher schwerer fallen möchten. Ob ich die eventus vor und nach dem reichstag propheceyet, davon will ich E. f. Gn. urtheilen laßen. Wir versiren in undis procellis, und gehört das schiff, so guet man kan, zu salviren und an den port zu bringen, ein solche intentio, circumspectio, prudentia et moderatio, wie ich bey dero in allen actionibus gespürt, nachdem Sie Gott durch den r. kayser ad praesentem vitae conditionem beruffen, derselbe wolle Ir die gnad verleichen, ut decimos illos fluctus non solum regere et flectere, sed ad salutem patriae et immortalem sui nominis gloriam frangere possit.

In dem übrigen referire ich mich auf gedachten meinen sohn, den E. f. G. ich ganz devotirn und adducirn thue“.

Thüngen

Zobelstein

Rimpar

Würzburg

ZBURG

sfeld

Eibelstadt

Kitzingen

Rödelsee

tadt

Ochsenfurt

Duckelhausen

Bütthart

ANSBACH

Tauber

ROTHENBURG

Rothenburg

Schrozberg

HOHENLOHE

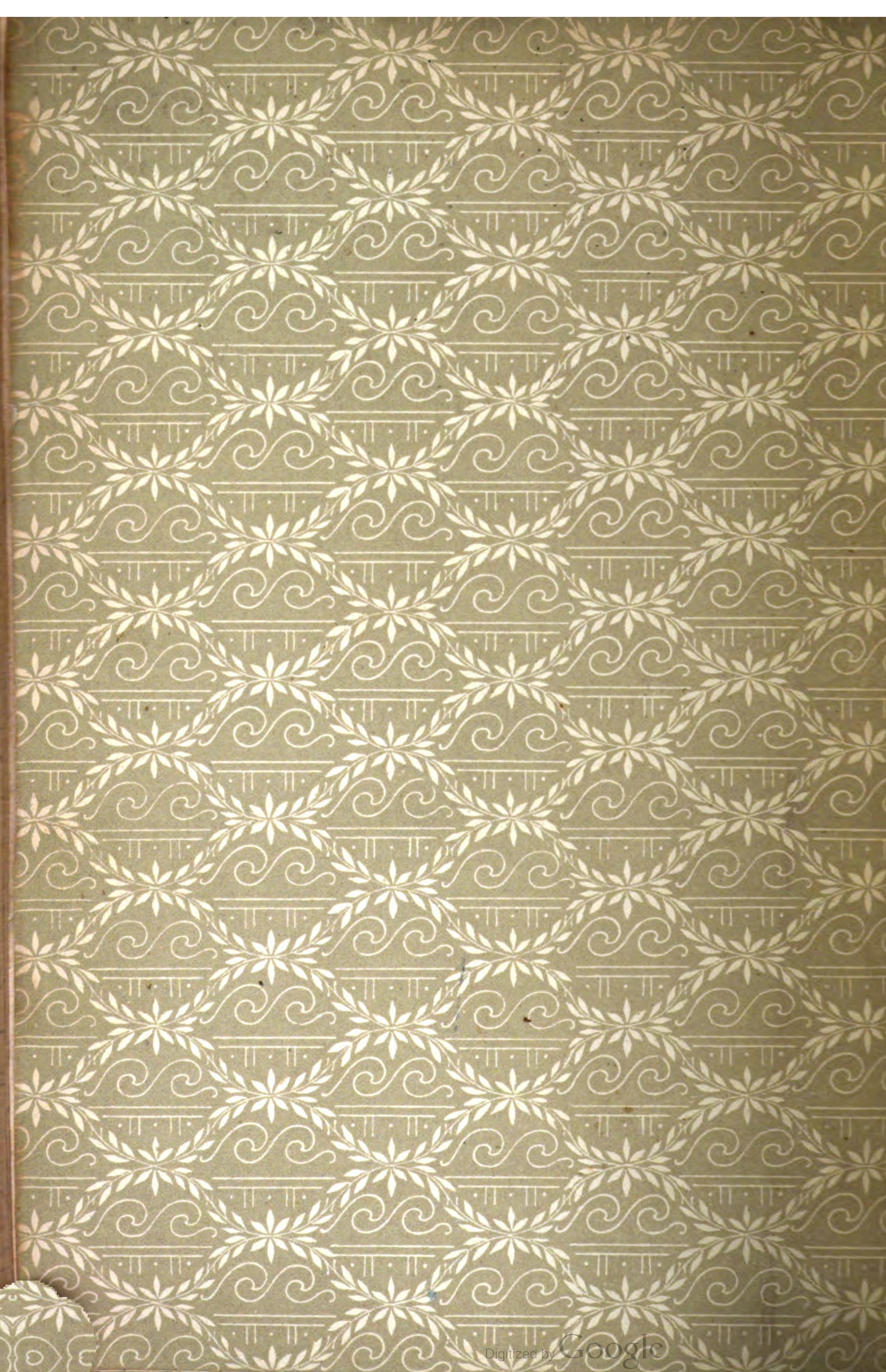
Brettheim

Schillingsfürst

st

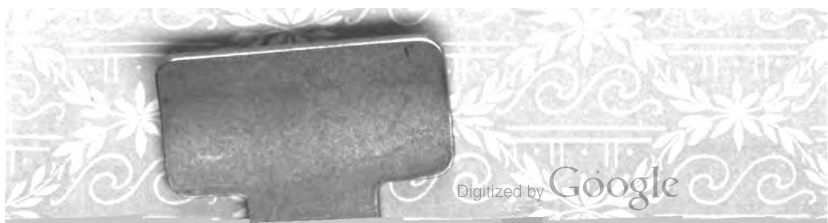
ANSBACH

Lith Anst. v. K Redlich Innsbr...




UNIVERSITY
APR 25 1911
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07465 0865




Digitized by Google

